UNIVERSITY OF ILLINOIS
LIBRARY

Class 305 Book AN Volume 18

Ja 09-20M

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/annalendesdeutsc1818unse

Annalen des Deutschen Reichs.

1885.

Druck von Knorr & Hirth
in München.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung

von

O. Frhr. von Aufseß, Dr. L. von Bilinski, F. Boccius, K. Burkart, Paul Dehn, Dr. A. v. Dorn, Dr. W. Endemann, Dr. E. Engel, Dr. A. Fäkl, Dr. F. Frommelt, Dr. L. Fuld, Dr. K. Gareis, Dr. J. Genfel, Dr. Rud. Gneist, Ph. Göring, Dr. F. Gorius, Ch. Grad, Dr. A. Hänel, Dr. Heinr. Harburger, Dr. F. Hecht, M. Joël, Dr. Paul Laband, Dr. J. Landgraf, Dr. Th. Landgraff, Dr. E. Laspeyres, Dr. C. E. Leuthold, Dr. J. W. Lewis, Dr. E. Loening, Dr. F. v. Martitz, Dr. Georg Meyer, Dr. L. A. v. Müller, Dr. E. Naffe, F. Perels, Dr. F. Perrot, Max Pröbst, Dr. F. Regelsberger, H. Rehm, Dr. J. Reitz, Dr. K. v. Rieckе, Dr. O. Frhr. v. Richthofen, Dr. Ludw. von Rönne, Dr. H. Rösler, Dr. H. Rosin, Dr. Paul von Roth, Dr. H. v. Scheel, Dr. Rud. Schleiden, Jul. Schulze, Th. Sendtner, F. L. Seyffardt, Dr. C. Slevogt, Dr. Ad. Soetbeer, L. Sonnemann, Dr. L. v. Stein, K. Frhr. v. Stengel, Dr. F. Thudichum, Dr. H. Wesendonck, Dr. Ph. Zorn u. A.

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max Seydel**

in München.

Jahrgang 1885.

Mit einem alphabetischen Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868—1885.

München & Leipzig.

1885.

Verlag von G. Hirth.

Inhalt.

Seite

Nr. 1.

Die Postsparkassen 1
I. Entwurf eines Postsparkassengesetzes 1
II. Allgemeine Begründung des Entwurfes 8
Uebersicht über die Grundzüge der Postsparkasseneinrichtungen in England, Belgien, Italien, Niederlande, Frankreich, Oesterreich, Schweden 20
III. Besondere Begründung des Entwurfs 25
I. Der Postsparverkehr . . . 25
II. Die Fondsverwaltung . . . 40
III. Ausführungsbestimmungen . 47
IV. Staatsrechtliche Bemerkungen zu dem Entwurfe von Dr. Max Seydel 48

Der Begriff des Schankgewerbes nach der Reichs-Gewerbeordnung von Dr. Max Seydel 51

Das Enteignungsrecht im Großherzogthum Hessen. Von Rechtsanwalt Dr. L. Fuld in Mainz 58

Nr. 2/3.

Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht historisch-dogmatisch dargestellt. Von der juristischen Fakultät der Universität München gekrönte Preisschrift. Von Hermann Rehm. (Fortsetzung) . . . 65

Zweiter Theil.

Dogmatische Darstellung der rechtlichen Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht.

Einleitung.

§ 32. Stoffbegrenzung 65
§ 33. Veranlassung und Zweck des Staatsdienstes 77
§ 34. Inhalt des Staatsdienstverhältnisses 81

Seite

Erstes Kapitel.

Die staatsrechtlich-privatrechtlich gemischte Natur des Staatsdienstes im Allgemeinen.

§ 35. I. Der Unterschied zwischen privatem und öffentlichem Recht 89
II. Die öffentlichrechtliche Seite des Staatsdienstes . . . 94
§ 36. 1. Die staatsrechtliche Natur des Staatsdienstes im Allgemeinen 94
2. Die staatsrechtliche Natur der Pflichten des Staatsdieners. 95
§ 37. a) Die allgemeine Gehorsamspflicht und die Dienstpflicht 95
§ 38. Die Amtspflicht insbesondere 99
§ 39. b) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und zum achtungswürdigen Verhalten . 101
§ 40. 3. Die staatsrechtliche Natur einzelner Rechte des Staatsdieners 102
§ 41. III. Die privatrechtliche Seite des Staatsdienstes 104

Zweites Kapitel.

Die Personen des Staatsdienstverhältnisses.

§ 42 110

Drittes Kapitel.

Die Begründung des Staatsdienstverhältnisses.

§ 43. I. Das Rechtsgeschäft im privaten und öffentlichen Recht 113
§ 44. II. Der den Staatsdienst begründende gemischte Vertrag im Allgemeinen 122
§ 45. Beweis aus dem positiven Rechte 126
III. Die einzelnen Vertragselemente 131
§ 46. 1. Die Personen des Vertrages 131
§ 47. 2. Der Inhalt des Vertrages . 132
§ 48. 3. Die Willensbestimmung . . 139
§ 49. 4. Die Form der Willenserklärung 139
§ 50. 5. Die Perfektion des Vertrages 141

Seite

§ 51. IV. Die bisherigen Vertreter der gemischten Vertragstheorie . 143

Viertes Kapitel.

Die rechtliche Wirkung des Staatsdienstvertrages.

§ 52. Der Unterschied zwischen Forderungs- und Gewaltverhältniß . 146
§ 53. Der Staatsdienst ein Gewalt- und ein Forderungsverhältniß zugleich 153
§ 54. Die unterscheidenden Merkmale gegenüber anderen Dienstverhältnissen 158
§ 55. Staatsdienstverhältniß u. Staatsamtsverhältniß 160

Fünftes Kapitel.

Das Verhältniß der Theorie des gemischten Vertrages zu den anderen gegenwärtig vertretenen Ansichten.

§ 56. I. Die Theorie des gemischten Vertrages gegenüber der Annahme eines rein staatsrechtlichen Vertrages 171
§ 57. II. Die Theorie des gemischten Vertrages gegenüber der Annahme eines durch einseitigen Staatsakt begründeten inhaltlich gemischten Verhältnisses . 174

Sechstes Kapitel.

Die rechtlichen Folgen der Nichterfüllung der Pflichten des Staatsdieners und des Dienstherrn.

§ 58. I. Die rechtlichen Folgen der Pflichtverletzung in Hinblick auf das Gewalt- und Forderungsverhältniß 188
§ 59. II. Die rechtlichen Folgen der Pflichtverletzung in Hinblick auf die staats- und privatrechtlich gemischte Natur des Staatsdienstes 194

Siebentes Kapitel.

Die Endigung des Staatsdienstverhältnisses in Hinblick auf die rechtliche Natur desselben.

§ 60 199

Nr. 4.

Die Verwaltungsrechtspflege in Bayern. Von Dr. Max Seydel 213
§ 1. Geschichtliche Entwickelung . . 213
§ 2. Organisation der Verwaltungsrechtspflege 218

Seite

§ 3. Abgrenzung des Gebietes der Verwaltungsrechtspflege 228
§ 4. Rechtsquellen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren . . 240
§ 5. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und Rechtszug . . . 242
§ 6. Die Parteien und deren Vertretung 245
§ 7. Leitende Grundsätze des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens . . 248
§ 8. Zustellungen, Fristen, Termine, Protokolle 251
§ 9. Prozeßleitung und Ordnungsstrafrecht 255
§ 10. Sachinstruktion und Beweis . 257
§ 11. Entscheidungen, Rechtskraft und Rechtsmittel 260
§ 12. Prozeßkosten 268
§ 13. Gang des Verfahrens . . . 271
§ 14. Vollstreckungsverfahren . . . 275
Die Hoheitsrechte über den Bodensee. Von F. v. Martitz 278
Miszellen:
Deutsche Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika . . . 299

Nr. 5/6.

Zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung nach deutschem Reichsstaatsrecht. Von Philipp Zorn . 301
I. Gesetz 302
II. Verordnung 309
Die Exterritorialität der deutschen Landesherren vor und nach 1879. Von Dr. Thudichum, Professor in Tübingen 320
Zur Frage der inländischen Gerichtsbarkeit über fremde Staaten. Erkenntniß des bayerischen Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 5. März 1885 325
Der auswärtige Handel Englands und Deutschlands. Von A. Bayerdörffer 342
Zur Frage der Uebergangsabgaben im Zollverein. Petition deutscher Handelskammern an den Bundesrath . 352
Anhang 364
Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars für das Auswanderungswesen während des Jahres 1883 . 368
Die im Jahre 1883 über deutsche Häfen nach überseeischen Ländern gegangenen deutschen Auswanderer über Bremen, Hamburg, Stettin (nach Herkunfts- und Bestimmungsländern 372
Die Gesammtauswanderung von Bremen und Hamburg im Jahre 1883 374
Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1884 375

121498

Seite

Anlagen:

A. I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen 384
II. Bei der Reichshauptbank in Berlin 385
B. Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1884 390
C. Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1884 386
D. Giro-Uebertragungs-Konto für das Jahr 1884 388
E. Grundstücke der Reichsbank . . 391
F. Diskonto-Wechsel-Geschäft . . . 392
G. Rimessen-Wechsel-Geschäft. Wechsel auf's Inland 394
H. Inkasso-Wechsel-Geschäft . . . 396
J. Rimessen-Wechsel-Geschäft. Wechsel auf's Ausland 398
K. Lombard-Geschäfte im Jahre 1884 400
L. Uebersicht der zwölfmonatlichen Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr bei der Reichs-Hauptbank und den Reichs-Bankanstalten im Jahre 1884 402
M. Zahlungs-Anweisungen . . . 408
N. Gewinn-Berechnung für das Jahr 1884 409
O. Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1884 410
P. Verzeichniß sämmtlicher Reichsbankanstalten 412
Q. a) Verzeichniß der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben 413
b) Verzeichniß der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben . . . 413
R. Zusammenstellung der im Jahre 1884 veröffentlichten Wochen-Uebersichten 416

Miszellen:

Krankenversicherung in Deutschland . 418

Nr. 7.

Die Vorentscheidung bezüglich der gerichtlichen Verfolgung öffentlicher Beamter aus Amtshandlungen nach Reichsrecht und bayerischem Landesrecht. Von Dr. Karl Lippmann, kgl. Landgerichtsrath in München . 421

Die Grundsteuerausgleichung und das Katasterwesen in Elsaß-Lothringen von Charles Grad, Mitglied des Reichstags und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen 471

Statistik der Wohnhäuser und Haushaltungen in Elsaß-Lothringen nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1880 497

Seite

Uebersicht der Kulturarten in Elsaß-Lothringen nach den Erhebungen im Jahre 1878 498
Nachweisung der auf das bebaute Eigenthum entfallenden Grundsteuerbeträge 500
Die Soll-Einnahme an Grundsteuer und an Zuschlägen zur Grundsteuer in Elsaß-Lothringen . . . 501
Der Grundbesitz in den Departements, aus welchen Elsaß-Lothringen gebildet worden ist, nach den Ergebnissen der Enquête vom 1. Januar 1851 502

Miszellen:

Die Thätigkeit der Aichämter in Deutschland 1883 504

Nr. 8/9.

Die Abänderungen des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 505

Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität für die durch die Bekanntmachung vom 9. August 1883 angeordneten Zollermäßigungen, sowie die Verallgemeinerung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schifffahrtsvertrage. Vom 10. September 1883 505
Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern. Vom 13. Mai 1884 507
Gesetz, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs. Vom 20. Februar 1885 . 507
Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879. Vom 22. Mai 1885 508
Bekanntmachung, betr. die Redaktion des Zolltarifgesetzes. Vom 24. Mai 1885 520
Zolltarifgesetz 521
Zolltarif 525

Maß- und Gewichtsordnung 545

Gesetz, betreffend die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. Vom 11. Juli 1884 545
Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1884 über die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Reichsgesetzbl. S. 115). Vom 30. Oktober 1884 546
Aichordnung für das Deutsche Reich. Vom 27. Dezember 1884 . . . 547

Seite

Erster Abschnitt.

Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der zur Aichung zuzulassenden Maße und Meßwerkzeuge, Fässer, Gewichte und Waagen; bei der Aichung innezuhaltende Fehlergrenzen und Ausführung der Stempelung . . . 548
I. Längenmaße 548
II. Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten u. Meßflaschen 551
III. Fässer 558
IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände 559
V. Gewichte 566
VI. Waagen 573
VII. Meßwerkzeuge zur Bestimmung des Stärkegrades weingeistiger Flüssigkeiten 588
VIII. Gasmesser 591

Zweiter Abschnitt.

Stempelzeichen 594
Aichgebührentaxe. Vom 28. Dez. 1884 595
Allgemeine Bestimmungen . . . 596
I. Längenmaße 596
II. Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen 599
III. Fässer 599
IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände 600
V. Gewichte 601
VI. Waagen 603
VII. Alkoholometer und Thermometer 607
VIII. Gasmesser 608
Anhang 608
Bekanntmachung, betr. die Zulassungsfristen für ältere Maße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen . . 610

Die Branntweinsteuer in Württemberg.
Von Karl Reuß 620
A. Die Besteuerungsarten . . . 621
B. Rückvergütung und Verjährung 626
C. Strafbestimmungen 626
D. Uebergangsbestimmungen . . 627

Hamburger Waarendurchschnittspreise für die Jahre 1883/84 628

Anfechtung der deutschen Goldwährung 632

Nr. 10.

Die Minister-Anklage nach geltendem deutschen Recht und ihre Unräthlichkeit in Reichssachen. Von F. Thudichum, Professor in Tübingen . 637
I. Die Vorschriften der Reichsjustizgesetze von 1877 und der sie ergänzenden Landesgesetze über Straf- und Zivilklagen gegen Reichs- und Landesbeamte vor den ordentlichen Gerichten . . 637
II. Einwirkungen des Reichsrechts auf das Anklagerecht der Landtage 643

Seite
III. Das geltende Landesrecht . . 645
1. Preußen 645
2. Bayern 646
3. Sachsen 648
4. Württemberg 649
5. Baden 652
6. Großherzogthum Hessen . . 658
7. Ehemaliges Recht von Hannover, Kurhessen und Holstein. Beschlüsse der Frankfurter Nationalversammlung von 1848 und 1849 . . . 659
IV. Betrachtungen über Ministeranklagen und Staatsgerichtshöfe in Deutschland 664
1. Besteht ein Bedürfniß für das Anklagerecht des Reichstags bei öffentlich strafbaren Vergehen der Reichsbeamten? . 670
2. Besteht ein Bedürfniß für das Anklagerecht des Reichtags bei nicht öffentlich strafbaren Verfassungs- oder Rechtsverletzungen? 671
3. Anklage wegen Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staats 684
4. Schluß 687

Vertrag über die Einrichtung und Unterhaltung deutscher Postdampfschiffsverbindungen mit Ostasien und Australien 689

Nr. 11/12.

Steht dem Bundesrathe des Deutschen Reiches ein selbständiges Verordnungsrecht zu? Von Dr. A. Arndt 701
Die Reichs-Unfallversicherung . . . 712
Entwurf eines Gesetzes, betr. die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom Januar 1885 . 712
I. Allgemeine Bestimmungen . . 712
II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften 715
III. Mitgliedschaft. Betriebsveränderungen 718
IV. Vertretung der Arbeiter . . . 719
V. Schiedsgerichte 720
VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen. Umlageverfahren 720
VII. Unfallverhütung, Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften 721
VIII. Aufsichtsführung 721
IX. Staatsforstbetriebe 721
X. Schluß- und Strafbestimmungen 723
Begründung 724
Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- u. Krankenversicherung. Vom 28. Mai 1885 751

Seite

I. Unfallversicherung 751
II. Krankenversicherung 753
III. Schlußbestimmungen 754
Die Reichsstempelabgaben 755
Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 . . 755
Bekanntmachung, betr. die Redaktion des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben. Vom 3. Juni 1885 760
Gesetz, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben 761
I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen 761
II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte 762
III. Lotterieloose 764
IV. Allgemeine Bestimmungen . . 765
Tarif 768
Einfuhr und Ausfuhr im besonderen Waarenverkehr im Jahre 1884 nach Waaren-Gruppen und Klassen . . 772
Einfuhr und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im Deutschen Zollgebiet vom 1. Januar bis Ende Dezember 1884 775
Correspondence with the Colombian Minister respecting blockade 812
Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts. Vom 5. August 1885 819
I. Verfahren und Geschäftsgang im Allgemeinen 819
II. Verfahren und Geschäftsgang in den Fällen des § 90 zu b u. c des Unfallversicherungsgesetzes . 820
III. Besondere Befugnisse des Vorsitzenden 822
IV. Innerer Geschäftsgang . . . 823
V. Geschäftssprache 823
VI. Geschäftsbericht 823
Maß- und Gewichtsordnung 824
Bekanntmachung, betr. die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maße und Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Vom 27. Juli 1885 824
I. Längenmaße 824
II. Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen 825
III. Fässer 825

Seite

IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände, sowie Meßrahmen für Brennholz . . 826
V. Gewichte 826
VI. Waagen 827
VII. Alkoholometer und Thermometer 828
VIII. Gasmesser 828
Die internationalen Verhältnisse in Afrika 829
I. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Internationalen Gesellschaft des Kongo. Vom 8. November 1884 829
II. General-Akte der Berliner Konferenz. Vom 26. Februar 1885 . 830
Kap. I. Erklärung, betr. die Freiheit des Handels in dem Becken des Kongo, seinen Mündungen und den angrenzenden Ländern, nebst einigen damit zusammenhängenden Bestimmungen 831
Kap. II. Erklärung, betr. den Sklavenhandel 833
Kap. III. Erklärung, betr. die Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete 834
Kap. IV. Kongo-Schifffahrtsakte . 834
Kap. V. Niger-Schifffahrtsakte . . 839
Kap. VI. Erklärung, betr. die wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes als effektive betrachtet werden 840
Kap. VII. Allgemeine Bestimmungen 841
Miszellen:
Die zwangsweise Veräußerung landwirthschaftlicher Anwesen in Bayern 1883 842
Die Hagelwetter und Hagelschäden in Preußen 1883 und 1884 843
Die Anmusterungen von Vollmatrosen und unbefahrenen Schiffsjungen bei der deutschen Handelsmarine . . . 844
Ergebnisse des österreichischen Tabackverkaufs 1884 845
Druckfehler-Berichtigung 846

Alphabetisches Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868 bis 1885 der „Annalen“ 847

Titel und Inhalt zum Jahrgang 1885 I—VIII

Die Postsparkassen.[1])

I. Entwurf eines Postsparkassengesetzes.[2])

(Januar 1885.)

§ 1. Das Reich übernimmt die Annahme, Verzinsung und Rückzahlung von Spareinlagen unter Vermittlung der Postverwaltungen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2. Die Annahme der Spareinlagen erfolgt bei den Postanstalten in Beträgen von einer Mark oder dem Mehrfachen einer Mark.

§ 3. Bei der ersten Einzahlung erhält der Einzahlende ein Sparbuch, welches von der Postanstalt auf seinen Namen oder auf den Namen einer anderen von ihm bezeichneten Person ausgestellt wird. Weitere Einzahlungen zu Gunsten des Berechtigten (Sparers) können unter Vorlegung des Buchs bei jeder Postanstalt bewirkt werden.

§ 4. Die erste Einzahlung zu Gunsten eines Minderjährigen oder einer unverheirateten Frauensperson kann mit der Maßgabe geschehen, daß die Auszahlung nicht vor der Großjährigkeit des Minderjährigen oder der Verheirathung der Frauensperson erfolgen soll. Diese Maßgabe gilt auch für die späteren Einzahlungen, welche auf dasselbe Buch geleistet werden. Sie erstreckt sich auf die Hauptsummen und die Zinsen und kann von dem Einzahlenden nicht zurückgenommen werden.

Andere Beschränkungen dürfen der Einzahlung nicht beigefügt werden.

Stirbt der Minderjährige vor der Großjährigkeit oder die Frauensperson vor der Verheiratung, so tritt die Beschränkung außer Kraft. Dasselbe gilt, wenn die Frauensperson, ohne zu heiraten, das vierzigste Lebensjahr vollendet.

§ 5. Ehefrauen können ohne Genehmigung des Ehemannes, Hauskinder, Minderjährige und Personen, welche in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, ohne Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters Sparbeträge einzahlen.

§ 6. Vormünder oder Pfleger können aus dem Vermögen der von ihnen vertretenen Personen Einzahlungen bei einer Postanstalt nach Maßgabe dieses Gesetzes mit Ausschluß der Bestimmungen des § 4 Absatz 1 bewirken.

Der Landes-Zentralbehörde bleibt vorbehalten, den zulässigen Höchstbetrag der Einlage auch unter der in den §§ 8 und 11 genannten Summe festzusetzen.

§ 7. Auf den Namen derselben Person darf nur ein Sparbuch ohne Beschränkung und außerdem ein Sparbuch mit einer der im § 4 bezeichneten Beschränkungen ausgestellt werden.

---

[1]) Vergl. „Annalen" 1878 S. 807, 1883 S. 649.

[2]) Verh. d. Reichstags, 6 Leg.-Per., I. Session 1884, Drucks. Nr. 82.

§ 8. Auf dasselbe Sparbuch dürfen an einem Tage höchstens einhundert Mark eingezahlt werden. Beträge, durch deren Einzahlung ein Guthaben die Höhe von achthundert Mark überschreiten würde, werden nicht angenommen.

§ 9. Ueber jede Einzahlung ist im Sparbuch ordnungsmäßige Quittung zu ertheilen. Die Erfordernisse einer solchen sind in den Sparbüchern ersichtlich zu machen.

§ 10. Die Einlagen werden vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats ab verzinst.

Einzahlungen, über welche im Sparbuche nicht ordnungsmäßig quittirt ist, gelten in Ansehung der Verzinsung als an dem Tage geleistet, an welchem bei der Postanstalt unmittelbar vorgesetzten Behörde die Anzeige der erfolgten Einzahlung eingegangen ist.

§ 11. Das auf ein Buch offenstehende Guthaben wird nur insoweit verzinst, als es den Betrag von achthundert Mark nicht übersteigt. Nachdem das Guthaben diesen Betrag erreicht hat, ist dem Sparer Mittheilung zu machen.

Sind den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider mehrere Sparbücher auf den Namen derselben Person ausgestellt, so findet nur eine Verzinsung der auf das älteste Buch erfolgten Einzahlungen statt. Wird jedoch durch die Umstände die Annahme begründet, daß der Sparer bei den Einzahlungen auf jüngere Bücher von einem auf seinen Namen lautenden älteren Buche weder Kenntniß hatte noch haben mußte, so werden die Guthaben aus den jüngeren Büchern insoweit verzinst, als sie mit dem Guthaben aus dem ältesten Buche zusammen den Betrag von achthundert Mark nicht übersteigen.

§ 12. Die Verzinsung endet mit dem letzten Tag des dem Ablaufe der Kündigungsfrist vorhergehenden Monats. Erfolgt die Auszahlung vor dem Ablaufe der Kündigungsfrist, so endet die Verzinsung mit dem letzten Tage des der Auszahlung vorhergehenden Monats.

§ 13. Die Zinsen werden alljährlich bei Ablauf des Etatsjahres dem Kapital zugeschlagen und mit diesem vom Beginn des neuen Etatsjahres ab verzinst. Von Bruchtheilen einer Mark werden Zinsen nicht berechnet.

§ 14. Die Verzinsung geschieht mit Drei vom Hundert. Ermäßigungen dieses Zinsfußes werden durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festgesetzt.

§ 15. Auszahlungen des Guthabens oder eines Theils desselben finden nur nach vorgängiger Kündigung statt. Die Kündigung muß unter Vorlegung des Sparbuchs geschehen. Sie kann bei jeder Postanstalt erklärt werden. Ueber die Kündigung ist eine Bescheinigung auszustellen.

Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.

Der Bundesrath kann Bestimmungen über die Abkürzung der Kündigungsfrist für Beträge von nicht mehr als einhundert Mark oder über die Auszahlung solcher Beträge ohne vorhergehende Kündigung treffen.

In außerordentlichen Fällen kann der Bundesrath die Kündigungsfrist für den einhundert Mark übersteigenden Theil des Guthabens verlängern; der Zeitraum von sechs Monaten darf in keinem Falle überschritten werden.

Die Verordnungen werden im Reichs-Gesetzblatt bekannt gemacht.

§ 16. Die Auszahlung geschieht bei Vorlegung des Sparbuchs durch die von dem Kündigenden bezeichnete Postanstalt. Theilzahlungen erfolgen nur in Beträgen von einer Mark oder dem Mehrfachen einer Mark und werden in dem Sparbuche ersichtlich gemacht. Bei der Auszahlung des ganzen Guthabens wird das Sparbuch von der Postanstalt zurückbehalten.

§ 17. Die Postverwaltungen sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei der Kündigung und bei der Auszahlung die Legitimation des Inhabers des Sparbuchs zu prüfen. Mit der an den Inhaber des Buchs erfolgenden Auszahlung erlischt die Verbindlichkeit des Reichs bezüglich des ausgezahlten Betrages.

§ 18. Wird der gekündigte Betrag nicht spätestens binnen einer Woche nach Ablauf der Kündigungsfrist erhoben, so gilt die Kündigung als zurückgenommen und der Betrag, auf welchen dieselbe sich bezog, als neu eingezahlt.

§ 19. Die Ansprüche der Sparer gegen das Reich sind auf die Rückzahlung und Verzinsung des Guthabens nach Maßgabe dieses Gesetzes beschränkt.

§ 20. Auf Antrag des Sparers werden Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats für Rechnung seines Guthabens angekauft. Die Ausführung des Ankaufs kann vor Ablauf der Kündigungsfrist nicht gefordert werden. Der Kaufpreis und die Gebühren werden dem Guthaben entnommen und in dem Sparbuch abgeschrieben. Die Verzinsung des verwendeten Theils des Guthabens endet mit dem letzten Tage des dem Ablaufe der Kündigungsfrist, oder falls der Ankauf vorher erfolgt, des dem Ankaufe vorhergehenden Monats. Die Schuldverschreibungen werden dem Sparer ausgehändigt.

Das Verfahren und die Gebühren werden von dem Bundesrath bestimmt. Die Verordnung ist im Zentralblatt für das Deutsche Reich bekannt zu machen.

§ 21. Die Sparbücher sind alljährlich einmal auf vorgängige öffentliche Aufforderung an diejenige Ober-Postdirektion zur Prüfung und Zinsengutschrift einzusenden, in deren Bezirke das Sparbuch ausgestellt ist. In Württemberg tritt an die Stelle der Ober-Postdirektion die mit deren Geschäften betraute Behörde.

Der im Sparbuch eingetragene Vermerk über die Feststellung des Guthabens gilt als genehmigt, wenn der Sparer nicht binnen drei Monaten nach Rückempfang des Buchs bei der Behörde Widerspruch erhebt.

Wird die Einsendung eines Sparbuchs nicht spätestens innerhalb des auf den Einlieferungstermin folgenden Vierteljahres bewirkt, so muß der Sparer die in den Büchern der rechnungsführenden Behörde bewirkte Feststellung seines Guthabens als richtig gegen sich gelten lassen.

§ 22. In Rechtsstreitigkeiten mit den Sparern wird das Reich durch die in § 21 bezeichnete Behörde vertreten. Für Klagen, welche Ansprüche der Sparer gegen das Reich zum Gegenstande haben, ist das Gericht, in dessen Bezirke die Behörde ihren Sitz hat, ausschließlich zuständig.

§ 23. Sind auf ein Buch zehn Jahre hindurch weder Einzahlungen noch Auszahlungen geleistet, so erlischt der Anspruch auf Verzinsung des Guthabens. Dem Sparer ist in diesem Falle Mittheilung zu machen; ist der Aufenthalt desselben unbekannt, so erfolgt die Mittheilung durch Einrückung in das am Sitz der in § 21 bezeichneten Behörde zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt und in den Reichsanzeiger.

Sind auch binnen dreißig Jahren vom Ablaufe jener Frist keine Einzahlungen oder Auszahlungen auf das Buch geleistet, so erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens.

Durch die Einreichung des Buchs zur Prüfung und Zinsengutschrift wird der Lauf der Fristen unterbrochen. Von der Rückgabe des Buchs ab läuft die Frist von neuem. Im Falle der Unterbrechung der dreißigjährigen Frist wird die Verzinsung mit dem ersten Tage des folgenden Monats wieder aufgenommen.

§ 24. Das Aufgebot eines abhanden gekommenen oder vernichteten Sparbuchs kann von dem Sparer bei der in § 21 bezeichneten Behörde beantragt werden. Der Antragsteller hat den Verlust des Buchs und die Thatsachen glaubhaft zu machen, von welchen seine Berechtigung abhängt und sich zur eidesstattlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben zu erbieten. Die Behörde erläßt das Aufgebot, welches die Bezeichnung des Antragstellers, des Buchs und die Aufforderung an den Inhaber des Buchs zu enthalten hat, binnen drei Monaten seine Rechte anzumelden und das Buch vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung desselben erfolgen werde. Das Aufgebot ist durch Aushang bei der Postanstalt, welche das verlorene Buch ausgestellt hat, und durch Einrückung eines Auszuges in die im § 23 bezeichneten Blätter zu veröffentlichen. Wird das Buch nicht vorgelegt, so ist es durch Beschluß der Behörde für kraftlos zu erklären. Vor Erlassung des Beschlusses kann die eidesstattliche Versicherung der Wahrheit einer Behauptung des Antragstellers angeordnet werden. Der Beschluß wird in derselben Weise wie das Aufgebot bekannt gemacht. Gegen denselben findet die Anfechtungsklage nach Maßgabe der §§ 834, 835 der Zivilprozeßordnung statt.

An Stelle des für kraftlos erklärten erhält der Sparer ein neues Buch.

§ 25. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, werden von den Sparern Gebühren nicht erhoben.

Urkunden, aus denen hervorgeht, daß sie zum ausschließlichen Gebrauch im Postsparkassenverkehr dienen sollen, sind stempelfrei.

§ 26. Im Postsparkassenverkehr werden gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen zwischen den Sparern und den Postanstalten, sowie deren vorgesetzten Behörden portofrei befördert, sofern die Eigenschaft der Sendung als Postsparsache auf der Aufschrift erkennbar gemacht worden ist.

§ 27. Die Beamten der Postverwaltung haben die im Postsparkassendienste zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatsachen gegen Dritte geheim zu halten.

§ 28. Die Uebertragung und die Verpfändung eines Guthabens kann mit Rechtswirksamkeit gegen Dritte nur unter Aushändigung des Sparbuchs erfolgen. Gegenüber der im § 21 bezeichneten Behörde kann der Nachweis nur durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde unter Einreichung des Sparbuchs geführt werden.

Die Pfändung des Guthabens wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher das Sparbuch in Besitz nimmt.

Ist nur in Ansehung eines Theils des Guthabens die Uebertragung, Verpfändung oder Pfändung erfolgt oder rechtswirksam, so hat die im § 21 bezeichnete Behörde auf Antrag eines Betheiligten über diesen Theil ein neues Sparbuch auszustellen und nach geschehener Abschreibung das alte Buch dem Sparer zurückzugeben.

§ 29. Die Postverwaltungen können einzelne Postanstalten vom Sparkassendienst oder von Theilen desselben ausschließen.

§ 30. Die Spareinlagen werden zu einem besonderen Fonds angesammelt. Aus demselben werden den Postverwaltungen die ausgezahlten Beträge erstattet, sowie die ihnen für die Wahrnehmung des Sparkassendienstes zu entrichtenden Vergütungen und die Kosten der Fondsverwaltung bestritten.

Die zinsbare Anlegung und Verwaltung des Fonds erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der §§ 11 bis 13 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) unter der oberen Leitung des Reichskanzlers und der fortlaufenden Aufsicht der nach § 3 des Gesetzes vom 23. Februar

1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 24) zusammengesetzten Reichsschulden-Kommission durch die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Die letztere wird durch die erforderliche Zahl von Mitgliedern verstärkt, von welchen die Hälfte vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt und die Hälfte vom Bundesrath je auf drei Jahre gewählt wird.

§ 31. Den Landesregierungen werden auf ihren Antrag von der Verwaltung des Fonds Beträge zu dem Zwecke überwiesen werden, um im Namen und für Rechnung des Fonds unter den von der Verwaltung des letzteren festgesetzten Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen Darlehen zu gewähren:

1. gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden auf inländischen Grundstücken nach Maßgabe der für die Anlegung von Mündelgeldern bestehenden Vorschriften;
2. an inländische kommunale Verbände (Provinzen, Kreise, Gemeinden 2c.) oder andere öffentliche Korporationen, insbesondere zur Förderung allgemeiner Zwecke der Landeskultur;
3. an solche Sparkassen inländischer Kommunalverbände, welche unter staatlicher Regelung und Aufsicht stehen.

Bei Ausleihung der Gelder gemäß Nr. 2 und 3 ist für die Auswahl der Schuldner die Zustimmung der Verwaltung des Fonds erforderlich. Dieselbe darf nur versagt werden, wenn nach der Ueberzeugung der Fondsverwaltung eine genügende Sicherheit für Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen nicht vorhanden ist.

Die Landesregierungen haben die rechtzeitige Einziehung der ausgeliehenen Beträge und der fälligen Zinsen für den Fonds zu bewirken.

§ 32. Die zinsbare Anlage der nicht gemäß § 31 überwiesenen Gelder des Fonds kann geschehen:

1. in den im § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) unter a und b bezeichneten Schuldverschreibungen, sowie in gleichartigen Schuldverschreibungen in Elsaß-Lothringen;
2. in Schatzanweisungen des Reichs, der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens;
3. in Eisenbahnaktien, für welche vom Reich oder einem Bundesstaat dauernd eine feste Rente zugesichert ist;
4. in Rentenbriefen der zur Förderung der Landeskultur in Deutschland bestehenden Rentenbanken;
5. in Schuldverschreibungen deutscher Meliorations- oder Deichgenossenschaften;
6. in Pfandbriefen landschaftlicher oder kommunaler Bodenkreditinstitute Deutschlands, sowie in solchen Pfandbriefen anderer Kreditinstitute, welche am Sitz der letzteren zur Anlegung von Mündelgeldern zugelassen sind;
7. in Schuldverschreibungen der unter staatlicher Aufsicht stehenden kommunalen Sparkassen und kommunalen Kreditinstitute;
8. in Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahnen;
9. in auf Gold lautenden Schuldverschreibungen auswärtiger Staaten und in auf Gold lautenden garantirten Obligationen ausländischer Eisenbahnen;
10. durch Gewährung von Lombarddarlehen auf die in Nr. 1 bis 9 bezeichneten Werthe;
11. in inländischen und auf Gold lautenden ausländischen Wechseln ersten Ranges.

§ 33. Als Schuldverschreibungen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Einschreibungen in ein öffentliches Buch, über welche dem Gläubiger ein Schuldtitel bestimmungsmäßig nicht ausgehändigt wird.

§ 34. Der Bundesrath bestimmt:

1. den Theil des Fonds, welcher in Gemäßheit des § 31 verwendet werden darf, sowie den Maßstab für dessen Vertheilung unter die Landesregierungen;
2. den Theil des Fonds, welcher in der unter Nr. 10 und 11 des § 32 bezeichneten Art angelegt werden darf;
3. die einzelnen Arten von Werthpapieren, welche auf Grund der Nr. 1 bis 9 des § 32 zum Ankauf gewählt werden dürfen;
4. die allgemeinen Grundsätze, welche bei der Gewährung von Lombarddarlehen und bei dem Ankaufe der Wechsel zu befolgen sind.

§ 35. Zur Deckung von Verlusten wird ein Reservefonds gebildet.

Zu demselben fließen:

1. der erzielte Reingewinn;
2. die verfallenen Guthaben der Sparer.

§ 36. Der Reservefonds wird in den unter Nr. 1 bis 11 des § 32 angegebenen Werthen zinsbar angelegt.

Der Bundesrath bestimmt die einzelnen Arten der zur Anlage des Reservefonds zu benutzenden Werthe.

§ 37. Der Bundesrath bestimmt die Art und Weise, in welcher die Verwaltung der Baarbestände, die Erwerbung und Einziehung von Wechseln, die Gewährung und Einziehung von Darlehen, die Erwerbung, die Aufbewahrung und die Veräußerung von Schuldverschreibungen zu erfolgen hat.

§ 38. In Fällen außerordentlichen Bedarfs kann durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths der Reichskanzler ermächtigt werden, die zur Deckung der Ausgaben der Fondsverwaltung erforderlichen Mittel bis zur Höhe von einem Viertel des zinsbar angelegten Vermögens des Fonds im Wege des Kredits durch Ausgabe von Schatzanweisungen zu beschaffen.

§ 39. Die Bestimmung des Zinssatzes der auszugebenden Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Nach Anordnung des Reichskanzlers kann der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung in Verkehr gesetzter Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§ 40. Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Mitteln der Fondsverwaltung zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 41. Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermines.

§ 42. Die Höhe der den Postverwaltungen für die Wahrnehmung des Sparkassendienstes zu gewährenden Vergütungen wird vom Bundesrath festgesetzt.

§ 43. Die aus dem Fonds zu deckenden Kosten des Postsparkassendienstes und der Fondsverwaltung werden auf den Reichshaushalts-Etat gebracht.

§ 44. Bei dem jährlichen regelmäßigen Zusammentritte des Reichstags erstattet die Reichsschulden-Kommission Bericht über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Fonds im verflossenen Jahre.

Diesem Bericht ist eine Uebersicht der Aktivbestände des Fonds und eine Bilanz beizufügen. Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des Artikels 31 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe zur Anwendung, daß Werthpapiere, welche einen Börsenpreis haben, höchstens zu dem Börsenpreise zur Zeit der Bilanzaufstellung, sofern dieser jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden dürfen. Die Rechnungen der Verwaltung des Fonds werden, nachdem sie von dem Rechnungshofe revidirt und festgestellt sind, der Reichsschulden-Kommission zugestellt, welche dieselben zu prüfen und demnächst mit ihrem Berichte dem Bundesrath und Reichstag zur Entlastung zu überreichen hat.

§ 45. Durch eine im Zentralblatt für das deutsche Reich zu veröffentlichende Postsparkassenordnung hat der Reichskanzler die weiteren im Verkehr der Sparer mit den Postanstalten zu beobachtenden Anordnungen zu treffen.

Der Postsparkassenordnung bleiben insbesondere vorbehalten:

1. die Bestimmungen über Einrichtung und Ausfertigung der Sparbücher;
2. die Bestimmungen über die Verwendung von Sparmarken zu Einzahlungen;
3. die Festsetzung der Formen, welche für die ordnungsmäßige Einzahlungsquittung wesentlich sind;
4. die Grundsätze, nach welchen die Postanstalten von dem Rechte der Legitimationsprüfung bei Kündigungen und Auszahlungen Gebrauch machen sollen, insbesondere erleichternde Vorschriften für den Fall der Auszahlung an die Hinterbliebenen verstorbener Sparer;
5. die Bestimmungen über den Zeitpunkt der alljährlichen Einreichung der Sparbücher zur Prüfung und Zinsengutschrift, und über die Art, in welcher die Aufforderung zur Einreichung zu erfolgen hat;
6. die Feststellung der Gebühren, welche vom Sparer für die gemäß § 24 erfolgende Ausstellung eines neuen Buchs zu entrichten sind;
7. die Festsetzung des bei der Einziehung verfallener Guthaben zu beobachtenden Verfahrens;
8. die Bestimmung der Bezeichnung, durch welche die Eigenschaft einer Sendung als portofrei zu befördernde Postsparsache erkennbar zu machen ist.

Die unter Ziffer 2 und 6 bezeichneten Anordnungen unterliegen der Beschlußfassung des Bundesraths.

§ 46. Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze für die Einrichtung der Knoten über die Sparguthaben und für den Verkehr der im § 21 bezeichneten Behörden mit der Verwaltung des Fonds.

§ 47. Anordnungen, welche auf Grund des § 14, § 15 Absatz 3, 4, § 20 Absatz 2, § 45 ergehen, finden auch auf vorhandene Guthaben Anwendung. Anordnungen auf Grund des § 15 Absatz 4 treten mit dem Tage der Veröffentlichung, die im § 14 vorbehaltenen Bestimmungen, sowie Aenderungen der gemäß § 15 Absatz 3, § 20 Absatz 2, § 45 erlassenen Anordnungen mit

mit dem ersten Tage des zweiten auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

§ 48. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1886 in Kraft.

Auf Württemberg findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß für den inneren Verkehr des Königreichs die reglementarischen und Tarifbestimmungen von der zuständigen Behörde dieses Staats erlassen werden. Die der württembergischen Postverwaltung für die Wahrnehmung des Sparkassendienstes zu gewährende Vergütung wird im Wege der Verständigung festgesetzt.

Auf Bayern findet dieses Gesetz keine Anwendung.

II. Allgemeine Begründung des Entwurfes.

I.

Die öffentlichen Sparkassen Deutschlands verdanken ihre Entstehung dem Bestreben, durch Ansammlung und Verzinsung kleiner Beträge den Unbemittelten zur Kapitalsbildung und damit zur wirthschaftlichen Selbständigkeit behülflich zu sein.[1]) Die staatliche Förderung, welche denselben zu Theil wurde, entsprang der Fürsorge für das Wohl der ärmeren Klassen. Das preußische Reglement, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend, vom 12. Dezember 1838 (Gesetz-Sammlung 1839 S. 5) betont unter 4c, „daß die Einrichtung selbst hauptsächlich auf das Bedürfniß der ärmeren Klasse, welcher Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse gegeben werden soll, berechnet sei."[2])

Es ist bekannt, daß die in Deutschland bestehenden Sparkassen seit dem Jahre 1870 einen lebhaften Aufschwung genommen haben. In Preußen ist die Summe der Einlagen von 495,409,423 *M.* im Jahre 1870 auf 1,830,199,420 *M.* im Jahre 1882, die Zahl der Sparbücher von 1,391,738 auf 3,363,518 gestiegen. Für das ganze Gebiet des Reichs mit Ausnahme von Bayern belief sich die Summe der Sparguthaben im Jahre 1882 auf rund 2,800,000,000 *M.*, welche sich auf etwa 5,650,000 Sparbücher vertheilten. Es läßt sich annehmen, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt die Summe der Guthaben den Betrag von 3,000,000,000 *M.* annähernd erreicht hat.

Indessen haben die Sparkassen bei dieser Vermehrung des Geschäftsumfanges sich mehr und mehr von ihrer Hauptaufgabe, Sparanstalten für den kleinen Mann zu sein, abgewendet. Der Kapitalszuwachs kommt zum großen Theile auf Rechnung der besitzenden Klassen: die Zahl der kleinen Ersparnisse hat nicht entsprechend zugenommen. Dies ergibt bereits die Vergleichung der aus der Statistik

---

[1]) Die Anfänge dieser Bestrebungen liegen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die Einrichtung einer Sparkasse in der Stadt Oldenburg geschah 1786 im Zusammenhange mit der Regelung des Landarmenwesens. Die Hamburger Sparkasse von 1787 wurde errichtet „zum Nutzen geringer fleißiger Personen beiderlei Geschlechts, als Dienstboten, Tagelöhner, Handarbeiter, Seeleute u. s. f., um ihnen Gelegenheit zu geben, auch bei Kleinigkeiten etwas zurückzulegen". Die Allgemeine Württembergische Sparkasse vom Jahre 1818 sollte nach den ursprünglichen Statuten jedem eröffnet sein, der zu den unteren Volksklassen gehört. Vgl. Das Sparkassenwesen in Deutschland, herausgegeben vom Zentralverein in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen (bearbeitet von Schmidt und Brämer) Berlin 1864, S. 565, 649, 423.

[2]) In ähnlicher Weise bezeichnete das für Braunschweig erlassene Gesetz, die in Verbindung mit den Herzoglichen Leihhausanstalten zu errichtenden Sparkassen betreffend, vom 20. Dezember 1834 (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung S. 133) als seinen Zweck, „auch dem minder begüterten Theile der Unterthanen die Gelegenheit zu verschaffen, erübrigte geringfügige Geldsummen auf sichere Weise zu belegen".

der preußischen Sparkassen für die Jahre 1870 und 1882 mitgetheilten Zahlen: danach hat sich die Summe der Einlagen um 364 Prozent, die Zahl der Bücher nur um 241 Prozent vermehrt. Das durchschnittlich auf ein Buch entfallende Guthaben ist von 356,$_{03}$ *M.* auf 544,$_{13}$ *M.* gestiegen. Unter den im Geschäftsjahre 1882 im Umlaufe gewesenen Sparbüchern hatten nur 27,$_{20}$ Prozent ein Guthaben von nicht über 60 *M.*, 18,$_{36}$ Prozent ein solches von 60 bis 150 *M.*, 16,$_{43}$ Prozent ein solches von 150 bis 300 *M.*, 16,$_{11}$ Prozent ein solches von 300 bis 600 *M.*, während 21,$_{90}$ Prozent den Betrag von 600 *M.* überstiegen; „und zwar müssen", wie die Zeitschrift des Königlich preußischen Statistischen Bureaus in Ansehung der Geschäftsergebnisse für 1881 zutreffend bemerkt,[1]) „die Bücher über mehr als 600 *M.* bei der großen Mehrzahl der Kassen diese Summe erheblich überschritten haben; den obgleich 77,$_{77}$ Prozent (im Jahre 1882 78,$_{10}$ Prozent) einen Einlagebestand von weniger als 600 *M.* aufweisen, entfallen gleichwohl durchschnittlich 552,$_{29}$ *M.* (im Jahre 1882 544,$_{13}$ *M.*) auf ein Sparkassenbuch, und zwar bei den städtischen Kassen 417,$_{18}$, bei den übrigen Kassen 643,$_{27}$ *M.* Es ist hiernach unzweifelhaft, daß die Sparkassen nicht überall, und zwar auf dem Lande noch weniger als in den Städten, ihrer ursprünglichen Bestimmung, die Sparpfennige des kleinen Mannes zu sammeln und zinsbar anzulegen, treu geblieben sind, sondern daß ein erheblicher Theil der Einlagen aus Depositen größerer Kapitalisten, Gesellschaften und Behörden herrührt."[2])

Nicht wesentlich anders sind die Verhältnisse der Sparkassen in den übrigen Bundesstaaten. Das durchschnittliche Guthaben eines Einlegers beläuft sich in Baden sogar auf 785 *M.*, in Bremen auf 660 *M.*, in Hessen auf 620 *M.* Für das ganze Reich außer Bayern stellt sich der Durchschnittsbetrag der Spargutheben etwa auf 500 *M.*[3])

Der Grund für diese Erscheinung ist darin zu finden, daß die bestehenden Sparkassen den ärmeren Klassen der Bevölkerung nicht leicht genug zugänglich sind. Die im Jahre 1881 in Preußen bestehenden 2,047 Sparstellen vertheilten sich auf nur 1,678 Orte, so daß eigentlich nur die letzteren den Vorzug der Spargelegenheit besaßen. Mehr als ein Drittel der Orte über 2,000 Einwohner, selbst ein Theil derjenigen über 5,000 Einwohner war ohne jegliche Spargelegenheit. In Ostpreußen hatten die Einleger im Durchschnitt 10,$_{55}$ km, in Westpreußen 10,$_{62}$ km bis zur nächsten Sparstelle zurückzulegen.[4]) Dabei ist die Verbreitung der Sparstellen über das Staatsgebiet eine höchst ungleiche: während im Regierungsbezirk Gumbinnen auf je 1,221 qkm und 59,876 Ein-

---

[1]) Jahrg. 22 Heft III und IV S. 277.

[2]) Die „Statistische Korrespondenz" vom 9. Dezember 1876 theilte mit, daß namentlich in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und Rheinland die Sparkassen am wenigsten der Gefahr, von vermögenden Leuten benutzt zu werden, widerstanden haben, daß daselbst regelmäßig Einzahlungen in unbeschränkter Höhe zugelassen seien, und daß sich z. B. in dem Regierungsbezirke Münster Einlagen bis zu 38,455 *M.* und in den Bezirken Minden bis zu 240,000 *M.* und Arnsberg bis zu 250,000 *M.* finden. Vgl. auch Böhmert, Die Sparkassen des Königreichs Sachsen in den letzten 30 Jahren, in Heft III und IV Jahrgang 1878 der Zeitschrift des Königlich sächsischen Statistischen Bureaus, S. 4.

[3]) Dies hat auch auf dem Sparkassentag in Weimar (1884) Anerkennung gefunden. Die Aeußerungen des Referenten: „Die Mehrzahl unserer Sparkassen sind nicht mehr, was sie sind und sein sollen: ein System von Sammelstellen, welche in erster Linie den Minderbemittelten dienen" . . . . „bezüglich vieler müssen wir die Antwort geben, daß sie Depositenbanken der mittleren Kapitalisten geworden sind", ist unwidersprochen geblieben. Vgl. Deutscher Sparkassentag im Stadthaussaal in Weimar (Bremen, C. W. Rousset) S. 42 ff., 53 ff.

[4]) Zeitschrift des Königlich preußischen Statistischen Bureaus, Jahrg. 22 S. 275, verbunden mit S. 143.

wohner eine Sparstelle entfällt, kommt im Regierungsbezirke Düsseldorf eine solche bereits auf 47 qkm und 13,719 Einwohner. Im Reichsgebiet mit Ausschluß Bayerns kam im Jahre 1882 durchschnittlich erst auf 155 qkm und 13,500 Seelen eine Sparstelle.

Bei vielen Sparkassen unterliegen überdies die Geschäftsstunden einer erheblichen Beschränkung. Nach einer im Jahre 1878 aufgenommenen Statistik[1]) waren von den damals im Reichs-Postgebiet bestehenden 1,886 Sparkassen nur 230 täglich und 831 an jedem Wochentage geöffnet; dagegen waren

287 wöchentlich nur an einem Tage,
186 „ „ „ 2 Tagen,
48 „ „ „ 3 „
43 nur Sonntags,
104 monatlich nur an einem Tage,
58 „ „ „ 2 Tagen,
18 nur nach vorgängiger Bekanntmachung u. s. f. den Einlegern zugänglich. Die Geschäftszeit ist vielfach auf wenige Stunden des Tages beschränkt.

Anstalten, welche den Sparern die Zurücklegung weiter Wege zumuthen und nur zu beschränkten Zeiten den Zugang gestatten, sind nicht geeignet, den Arbeiter, den kleinen Mann zur Anlegung seiner geringfügigen Ersparnisse zu veranlassen, wegen deren er weder seine Arbeitszeit unterbrechen, noch einen Theil der ihm verbleibenden Freistunden opfern will.

Ueberdies können bisher Nachzahlungen und Abhebungen auf das von einer Sparkasse ausgestellte Einlagebuch nur innerhalb des Bezirks derselben bewirkt werden. Dem Manne, der in einem anderen Bezirke Beschäftigung sucht, versagt das Sparbuch den Dienst. Den Bedürfnissen der in lebhafter Fluktuation begriffenen Arbeiterbevölkerung entsprechen Sparkassen von örtlich eng begrenzter Wirksamkeit nicht mehr.

Die Verbesserungsbedürftigkeit der deutschen Sparkasseneinrichtungen hat bei den an ihrer Förderung interessirten Verbänden und Personen in neuester Zeit vielfach Anerkennung gefunden. Die Anregung des Spartriebes durch Vermehrung der Spargelegenheiten, Einrichtung von Fabriksparkassen, Jugendsparkassen, Vermehrung der Annahmestellen, die Ermöglichung der Festlegung kleinster Sparbeträge durch Gründung von sogenannten Pfennigsparkassen und Einführung von Sparmarken, endlich die Herstellung von Sparkassenverbänden zum Zwecke der Uebertragbarkeit der Spareinlagen aus der einen Sparkasse in die andere, sind von vielen Seiten empfohlen und hier und da zur Einführung gelangt.[2]) Die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Neuerungen ist nicht zu verkennen.

Daß die Vermehrung der Spargelegenheiten auch eine Vermehrung des Sparens zur Folge hat, liegt in der Natur der Sache und wird durch die Statistik der preußischen Sparkassen schlagend dargethan. Während sich in der Provinz Schleswig-Holstein im Jahre 1882 bei 306 Sparannahmestellen 290,261 Sparbücher im Umlauf befanden, sind in Ostpreußen, Westpreußen und Pommern deren jedes an Einwohnerzahl Schleswig-Holstein überlegen ist, bei 68, 34 und 68 Annahmestellen nur 76,905, 60,759 und 164,440 Bücher in Geltung ge-

---

[1]) Mitgetheilt bei Elster, Die Postsparkassen, Jena 1881, S. 51.

[2]) Verhandlungen der deutschen Sparkassentage in Darmstadt, Dresden und Weimar in der Zeitschrift des Königlich preußischen Statistischen Bureaus, Jahrgang 22 S. 272, in der Zeitschrift „Die Sparkasse“ Jahrgang 1883 Nr. 39 und 40, Jahrgang 1884 Nr. 63 und 64, sowie in der unter Anm. 5 erwähnten Schrift.

wesen. Der Unterschied ist zu groß, als daß er durch die obwaltende Verschiedenheit der wirthschaftlichen Verhältnisse hinreichend erklärt würde.

Der Vortheil, welchen Einrichtungen zur Ansammlung kleinster Spareinlagen bieten, ergiebt sich aus den schnellen Fortschritten der im Inlande begründeten Pfennigsparkassen[1]) und aus dem Anklang, welchen das Sparmarkensystem aller Orten findet.[2]) Auch dies kommt vor Allem den Unbemittelten zu Statten.

Endlich gewährt die Uebertragbarkeit der Spareinlagen, soweit sie besteht, dem Arbeiter wenigstens den Nutzen, daß er bei einem Domizilwechsel mit seiner Einlage ohne Zinsverlust und ohne Rücksicht auf bestehende Kündigungsfristen, der Regel nach auch kostenlos, in die Sparkasse des neuen Wohnorts überzutreten vermag.

Von der freien Entschließung der bestehenden Sparkassen läßt sich bei deren vorwiegend lokalem Charakter und bei der Vielheit der entgegenstehenden Interessenten eine Durchführung der als wünschenswerth bezeichneten Verbesserungen günstigstenfalls nach geraumer Zeit und nur hinsichtlich eines Theiles derselben erwarten. Insbesondere wird die zu einer allgemeinen Uebertragbarkeit der Spareinlagen nöthige Schaffung großer, über das ganze Reich ausgebreiteter Verbände, welche sämmtliche Sparkassen umfassen und gleichmäßige Uebertragungsnormen annehmen, im Wege der Vereinbarung schwerlich zu erreichen sein, wie dies aus dem Ergebnisse der bisher darauf gerichteten Versuche erhellt. Auf dem zweiten deutschen Sparkassentag in Dresden hat die Mehrzahl der dort vertretenen Sparkassenverwaltungen trotz des von ihnen angeblich dafür bekundeten Interesses gegenüber allen derartigen Vorschlägen bei den entscheidenden Abstimmungen eine ablehnende Haltung eingenommen.[3]) Auf dem dritten deutschen Sparkassentag in Weimar hat zwar ein Antrag die Mehrheit erlangt, welcher die Einführung der Uebertragbarkeit für geboten erklärt und für diese Einrichtung die Annahme des in Regierungsbezirke Düsseldorf üblichen Verfahrens empfieht, indeß ist weder eine allgemeine Uebereinstimmung über die Art der Durchführung erzielt noch sind durch jenen Beschluß die bestehenden Sparkassen irgendwie verpflichtet worden.[4]) Der praktische Erfolg der seit mehreren Jahren im Flusse befindlichen Bewegung beschränkt sich darauf, daß ein Theil der in den Regierungsbezirken zu Oppeln, Posen und Düsseldorf, sowie der im Königreich Sachsen belegenen Sparkassen (annähernd 350 an der Zahl) den Uebertragungsverkehr unter verschiedenen Formen eingeführt, mehrere Sparkassen dagegen den Anschluß wegen mangelnden Bedürfnisses und befürchteter Weitläufigkeiten abgelehnt haben.[5])

Das Mittel zu einer nachhaltigen Abhülfe steht dem Reiche in der Heranziehung der Postanstalten zur Wahrnehmung des Sparkassendienstes zu Gebote, einer Einrichtung, welche sich nach dem Vorgange Englands auch in Belgien, Italien, Holland, Frankreich, Oesterreich, Schweden, Helgoland und mehreren

[1]) Vgl. „Die Sparkasse" Jahrgang 1883 Nr. 26 und 35; Jahrgang 1881 Nr. 49, 55; Statistik deutscher Pfennigsparkassen für das Jahr 1883 von H. Klein, Siegen 1884.

[2]) Vgl. „Die Sparkasse" Jahrgang 1883 Nr. 33, 36 39; Jahrgang 1884 Nr. 47, 49, 50, 52, 55.

[3]) „Die Sparkasse" Jahrgang 1883 N. 39.

[4]) Deutscher Sparkassentag zu Weimar S. 9, 28, 39. So äußerte ein Redner: „Sie ersehen daraus, daß die hier vorgeschlagene Maßregel (die Einführung der Uebertragbarkeit im Wege der Veinbarung) nicht zu dem gewünschten Resultat führen wird. Es gibt nur Einen Weg, wie diese Maßregel ausgeführt werden kann, das ist die gesetzliche Regelung der Sparkassenverhältnisse." A. a. O. S. 24, 25.

[5]) Vgl. Zeitschrift des Königlich preußischen Statistischen Bureaus, Jahrg. 22 S. 274; „Die Sparkasse" Jahrg. 1883 Nr. 36, 37, 38, Jahrg. 1884 Nr. 45, 52, 55.

außereuropäischen Staaten (französische Besitzungen in Nordafrika, Kanada, Kapkolonie, Straits settlements, Viktoria, Queensland, Neu-Seeland, Neu-Süd-Wales, Japan) Eingang verschafft hat und überall einen großen Erfolg aufweisen kann.[1])

Wenn die Postanstalten im Reichs-Postgebiet und im Königreich Württemberg Spareinlagen anzunehmen und Sparguthaben zurückzuzahlen ermächtigt werden, so wächst die Zahl der dem Sparverkehr dienenden Stellen, welche bisher einschließlich der lediglich mit Annahme von Spareinlagen befaßten Rezepturen kaum 3,000 betrug, mit einem Schlage um rund 9,500, die sich auf mehr als 9,000 Orte vertheilen, und in der Regel allen Zweigen des Sparverkehrs dienstbar sein werden. Während jetzt, wie erwähnt, auf 13,500 Einwohner und 155 qkm. eine Sparstelle und — nach Fortlassung der nur beschränkt zum Sparkassendienst zugelassenen Neben- und Annahmestellen — auf 22,500 Einwohner und 258 qkm. eine Sparkasse kommt, würde allein von den mit dem Sparverkehr befaßten Postanstalten je eine auf 4,400 Einwohner und $48{,}_9$ qkm entfallen. Ihre Dichtigkeit würde also die der bestehenden Sparkassen um mehr als das Fünfache, die der vorhandenen Sparstellen um mehr als das Dreifache übertreffen. Die Postanstalten sind nicht, wie die Geschäftsstellen der bestehenden Sparkassen, wesentlich auf die größeren Städte und die Hauptorte der kommunalen Verbände beschränkt, sondern in einem möglichst gleichmaschigen Netz über das ganze Land verbreitet. Dazu kommt, daß die Postanstalten alltäglich und während des größten Theils des Tages, besonders auch in den Nachmittags- und Abendstunden, dem Publikum zugänglich sind. Die in den letzten Jahren seitens der Reichs-Postverwaltung zur Verbesserung des Landpostwesens getroffenen Maßregeln, die Vermehrung der Postanstalten auf dem platten Lande durch Errichtung zahlreicher Postagenturen, die Verstärkung der Verbindungen durch thunlichst ausgedehnte Einführung einer täglich zweimaligen Landbriefbestellung würden der neuen Einrichtung zu Gute kommen. Es wäre nicht ausgeschlossen, die Landbriefträger, welche bereits mit der Annahme von Postanweisungen betraut sind, auch zur Empfangnahme von Spareinzahlungen zu ermächtigen. Während von diesen Verbesserungen die Bevölkerung des flachen Landes den erheblichsten Nutzen zöge,[2]) würde die ansehnliche Zahl von Postanstalten, welche an den großen Centren der Arbeit eingerichtet sind (in Berlin 100, in Hamburg nebst Vororten 24, in Leipzig nebst Vororten 21 u. s. f.) auch der städtischen Arbeiterbevölkerung Gelegenheit und kräftigen Anreiz zum Sparen bieten.

Der Vertrieb der für den Postsparverkehr einzuführenden Sparmarken ließe sich mit dem Verkaufe der Postwerthzeichen leicht verbinden.

Der im Besitze eines Postsparbuchs befindliche Arbeiter würde bei jeder Postanstalt Einzahlungen machen können, er würde also, ohne den mit der Uebertragung der Einlage auf eine andere Sparkasse verbundenen Weiterungen ausgesetzt zu sein, nach beendigter Arbeit in der Nähe seiner Arbeitsstelle Gelegenheit

[1]) Den Ausgangspunkt der Entwickelung bildet das englische Gesetz vom 17. Mai 1861: an Act to grant Additional Facilities for Depositing Small Savings at interest, with the Security of the Government for due Repayment thereof. Die Daten und der wesentliche Inhalt der europäischen Postsparkassengesetze, sowie das Ergebniß der Geschäftsthätigkeit der Postsparkassen sind in der Anlage zusammengestellt.

[2]) Vgl. den Beschluß des deutschen Landwirthschaftsrathes vom 27. Januar 1879, welcher „die immer weitere Ausdehnung der Hülfskassen und Sparinstitute für die landwirthschaftlichen Arbeiter für ein dringendes Bedürfniß" hält und „mit Dank die im Interesse der Arbeiterbevölkerung beabsichtigte Einführung von Postsparkassen" erkennt. Archiv des deutschen Landwirthschaftsraths, Jahrgang 1879 Heft 2.

finden, den entbehrlichen Theil seines Verdienstes als Ersparniß anzulegen, bevor noch die Versuchungen auf ihn einwirken, welche sich erfahrungsmäßig zwischen den Vorsatz zum Sparen und dessen Ausführung einzuschieben pflegen. Die Postanstalten würden durch Wahrnehmung des Sparkassendienstes die Volksthümlichkeit des Sparens mächtig fördern, den kleinen Leuten als Ein- und Auszahlungsstellen für ihre verfügbaren Einnahmen dienen und somit den Zweck erfüllen, welcher der englischen Postsparkasse die charakteristische Bezeichnung „peoble's purse" eingetragen hat.

Die Anziehungskraft, welche die Postsparkasseneinrichtung auf kleine Einlagen übt, tritt in den Zusammenstellungen über die Geschäftsthätigkeit der holländischen, der österreichischen und der belgischen Postsparkassenverwaltung besonders deutlich hervor. In Holland lagen 32,7 Prozent aller während des Jahres 1883 bewirkten Einzahlungen innerhalb der Grenze bis einschließlich 1 Gulden, weitere 48,3 Prozent zwischen 1 und 10 Gulden.[1]) In Oesterreich entfielen nach amtlicher Mittheilung von den während der ersten neun Monate des Jahres 1883 geschehenen 1,125,800 Einzahlungen 1,027,500 auf Beträge von 1 bis einschließlich 5 Gulden. In Belgien lagen 79,9 Prozent aller im Jahre 1883 geleisteten Einzahlungen zwischen 1 Frc. und 20 Frcs.; weitere 11,2 Prozent zwischen 20 und 100 Frcs.; von allen dort umlaufenden Sparbüchern lauteten 51,1 Prozent über Guthaben von nicht mehr als 20 Frcs., weitere 19,9 Prozent über Guthaben von 20 bis 100 Frcs.[2])

II.

Die Länder, welche das Postsparkassenwesen eingeführt haben, lassen durchweg die Verwaltung der von der Post angesammelten Sparbeträge durch eine staatliche Zentralbehörde geschehen, mag dieselbe die oberste Postbehörde, die oberste Finanzbehörde oder ein von derselben abhängiges, für die Verwaltung der Postsparkassengelder besonders geschaffenes Organ sein.[3])

Bevor eine entsprechende Einrichtung für das Reich in Erwägung gezogen wird, bleibt zu erörtern, ob nicht die Betheiligung der Postanstalten am Sparverkehr lediglich durch Anlehnung derselben an die bestehenden Sparkassen in zweckentsprechender Weise zu erreichen ist.

An Versuchen, in dieser Richtung vorzugehen, hat es weder im Auslande noch im Reiche gefehlt.

In Frankreich wurden im Jahre 1875 die Postanstalten ermächtigt, auf den Wunsch von Verwaltungen bestehender Sparkassen für die letzteren Einlagen anzunehmen und Auszahlungen zu bewirken. Von dieser Vergünstigung haben bis zum Jahre 1878 unter 526 Sparkassen nicht mehr als 58 Gebrauch gemacht, so daß von 5,646 Postämtern nur 60, von 5,275 Nebenstellen nur 373 für den Sparkassendienst in Thätigkeit getreten sind.[4]) Die französische Regierung sah sich daher im Jahre 1881 veranlaßt, unter Aufhebung der früheren Maßregel zur Errichtung einer staatlichen Postsparkasse überzugehen und lediglich für sie die Vermittelung der Postanstalten eintreten zu lassen.

---

[1]) Bericht der Reichs-Postsparbank (Verslag aan den Koning betreffende den dienst der Rijkspostsparbank) für 1883 S. 8.

[2]) Compte rendu des opérations et de la situation de la Caisse général d'épargne et de retraite, année 1882 p. 32.

[3]) Vergl. die Anlage.

[4]) Rapport fait au nom de la Commission chargée d'examiner le projet de loi portant crèation d'une Caisse d'épargne postale, Sénat, session 1881 No. 23 p. 11.

In ähnlicher Weise gestattete Holland, ebenfalls 1875, den bestehenden Sparkassen, sich der Hülfeleistung der Post zu bedienem. Von 223 Kassen traten nur 49 mit der Post in Verbindung;[1]) die holländische Regierung nahm Abstand von dem Versuch und rief mit dem Jahre 1881 die Reichs-Postsparbank ins Leben, für welche die Postanstalten Gelder ein- und auszahlen.

Auch die Reichs-Postverwaltung hat den Kommunalsparkassen ihre Vermittelung angeboten. Im Jahre 1873 wurden den rheinischen und westfälischen Sparkassen die zwischen den preußischen Ministerien des Innern und der Finanzen und der Reichs-Postverwaltung vereinbarten Bedingungen mitgetheilt, unter denen die Postanstalten Ein- und Auszahlungen von Sparbeträgen bewirken würden. Nicht eine Sparkasse hat davon Gebrauch gemacht: es war nicht nur die Höhe der geforderten Vergütung, welche als Ablehnungsgrund angeführt wurde, sondern ebenso sehr die Meinung, daß ein Bedürfniß für die vorgeschlagene Einrichtung nicht bestehe. Demnächst wurde im Jahre 1876 der gleiche Vorschlag dem Magistrat zu Berlin für den Bereich der städtischen Sparkasse gemacht. In dem betreffenden Schreiben ist die Festsetzung der Vergütung ausdrücklich der mündlichen Vereinbarung vorbehalten. Die den Eintritt in Verhandlungen ablehnende Antwort des Magistrats ist in erster Linie durch die Darlegung begründet, daß es an einem Bedürfniß zur Vermehrung der Einzahlungsstellen fehle, die Benutzung einer Mehrheit von Auszahlungsstellen aber mit den Einrichtungen der städtischen Sparkasse nicht zu vereinen sei.

In dem Wunsche, die Mitwirkung der Postanstalten beim Sparverkehre selbst zu erproben und Einwendungen aus der Höhe der geforderten Vergütung abzuschneiden, entschloß sich die Reichs-Postverwaltung bei den im Jahre 1878 mit der Sparkasse in Bremen angeknüpften Verhandlungen für ihre Mühwaltung nur $^1/_4$ Prozent der Gesammtsumme der durch ihre Vermittelung eingezahlten und ausgezahlten Beträge, von dem 3,000,000 *M.* übersteigenden Jahresbetrage sogar nur $^1/_8$ Prozent zu beanspruchen. Obwohl dieser Satz die Selbstkosten der Post kaum erreicht, wurde das vorgeschlagene Abkommen nicht angenommen.

Die Gesammtheit dieser Thatsachen rechtfertigt die Ueberzeugung, daß das Interesse der bestehenden Sparkassenverwaltungen an der Ausdehnung ihrer Geschäftsthätigkeit nicht groß genug ist, um erwarten zu lassen, daß dieselben sich den Unbequemlichkeiten einer mit dem Eintritte der Postanstalten als Ein- und Auszahlungsstellen verbundenen Erweiterung ihres Geschäftsverkehrs auszusetzen geneigt wären. Von einer Befugniß, sich der Vermittelung der Postanstalten zu bedienen, würde seitens der deutschen Sparkassen voraussichtlich nur in geringem Maße Gebrauch gemacht werden.

Eine durchgreifende und wirksame Verbindung der Postanstalten mit den bestehenden Sparkassen ließe sich nur auf dem Wege erreichen, daß die letzteren gesetzlich verpflichtet würden, sich der innerhalb ihres Wirkungskreises belegenen Postanstalten als Ein- und Auszahlungsstellen zu bedienen. Eine derartige Maßnahme unterliegt jedoch wichtigen Bedenken.

Jeder Eingriff des Reichs in die Autonomie der gegenwärtigen Sparkassen würde entschiedenem Widerstand begegnen. Die gleichmäßige Anschließung derselben an die Postanstalten müßte zu einer Beseitigung der in ihrem Geschäftsgange bestehenden Verschiedenheiten, zu einer äußeren Gleichartigkeit nöthigen,

---

[3]) M. A. de Malarce, étude de législation comparée sur les Caisses d'épargne par les postes en Angleterre, en Belgique, en Italie, en Hollande et en France. Paris 1880 p. 4, 5.

welche mit ihrem wesentlich auf die Förderung örtlicher Interessen gerichteten Charakter schwer vereinbar ist. Auch würde das Reich, soweit es durch seine Postanstalten den bestehenden Sparkassen Vorschub leistete, im Rechtsbewußtsein des Volks für die Zahlungsfähigkeit der empfohlenen Anstalten verantwortlich bleiben. Wenn eine Sparkasse durch unvorsichtige Vermögensverwaltung außer Stand gesetzt wäre, ihren Verpflichtungen gegen die Sparer zu genügen, so würden die Unbemittelten und Unerfahrenen sich nicht durch die Unterscheidung zurückweisen lassen, daß zwar die Postanstalten die Einlagen für jene Kasse angenommen haben, daß aber die Prüfung ihrer Zuverlässigkeit Sache der Sparer gewesen sei. Keine noch so bündige Gesetzesbestimmung würde die Einleger überzeugen, daß es gerecht sei, wenn das Reich sie erst durch Gewährung von Gelegenheit zum Sparen bestimmen, demnächst aber die daraus erwachsenden nachtheiligen Folgen auf ihre Schultern abwälzen wollte. Genöthigt, für die Ausfälle aufzukommen, bliebe dem Reiche nur übrig, dem Eintritte von Verlusten durch Einrichtung einer von Reichswegen zu übenden Kontrole über die Geldverwaltung der Sparkassen nach Möglichkeit vorzubeugen.[1])

Bei allen diesen Unzuträglichkeiten würde die angedeutete Maßregel dem Bedürfnisse nur unvollkommen genügen. Denn bei der erheblichen Verschiedenheit in den Einrichtungen und dem Geschäftsbetriebe der bestehenden Sparkassen könnte jede Postanstalt nur zu einer Kasse, naturgemäß also zu derjenigen in Beziehung treten, in deren Bezirk sie liegt. Der wesentliche Vortheil, daß auf jedes Sparbuch bei jeder Postanstalt im Reiche Ein- und Auszahlungen möglich wären, müßte demnach von vornherein aufgegeben werden.

III.

Bei dem Bekanntwerden der auf Einführung des Postsparkassenwesens in Deutschland gerichteten Bestrebungen ist mehrfach die Besorgniß laut geworden, daß durch die Postsparkasseneinrichtung den bestehenden Kommunal- und Privatsparkassen eine deren gedeihliche Fortentwickelung schädigende Konkurrenz erwachsen werde.

Die hohe Bedeutung der Kommunalsparkassen für die Förderung der wirthschaftlichen Verhältnisse ihrer Bezirke steht außer Zweifel. Die Frage, ob eine Schädigung derselben durch den Wettbewerb der Post zu befürchten sein möchte, ist daher sicher eingehender Erwägung werth. Indeß läßt sich die gedachte Befürchtung als begründet nicht anerkennen.

Das Arbeitsfeld der Postsparkasseneinrichtung ist ein anderes, als dasjenige der Gemeindesparkassen. Die erstere sucht hauptsächlich solche Volkskreise zum Sparen heranzuziehen, welche das Sparen bisher wenig oder gar nicht übten. Da sie vor Allem den Unbemittelten die Ansammlung kleiner Kapitalien zu er-

[1]) Lehrreich bleiben in dieser Hinsicht die Vorgänge, welche sich in England vor dem Jahre 1861 zutrugen. Der Staat nahm die bei den Privatsparkassen angesammelten Beträge durch die commissioners for the reduction of the national debt zur Verzinsung an. Als nun in den vierziger Jahren die Zahlungsfähigkeit einer Reihe von Privatsparkassen durch Veruntreuungen ihrer Beamten in Frage gestellt war, zeigte sich, daß in weiten Kreisen aus den Beziehungen des Staates zu den Sparkassen die im formellen Rechte nicht begründete Anschauung erwachsen war, der Staat habe den Sparern für die Auszahlung ihrer Guthaben aufzukommen. Der Druck der öffentlichen Meinung wirkte in dieser Richtung so stark, daß das Parlament in einem Falle (Cuffe Street bank zu Dublin, 1850) die Uebernahme des Hälfte des Verlustes mit 30,000 Pfund Sterling auf die Staatskasse gegen den Widerspruch der Regierung beschloß. Vergl. Lewins, history of Savings banks. London 1866 S. 141, 142, 223.

leichtern bestimmt ist, kann das Einlage-Maximum hinter dem der meisten bestehenden Sparkassen erheblich zurückbleiben. Mit Rücksicht ferner darauf, daß die höher verzinslichen Anlagewerthe, deren sich die örtlichen Sparkassen mit Vorliebe bedienen, einer größeren staatlichen Geldverwaltung theils gar nicht (Schuldscheine gegen Bürgschaft), theils nicht in gleichem Umfange (Hypotheken) wie jenen zu Gebote stehen, muß der Zinsfuß entsprechend niedriger normirt werden. Die in Aussicht genommene Festsetzung auf 3 Prozent genügt den Zwecken der Postsparkasseneinrichtung, da diese mehr auf die Gewährung einer unbedingt sicheren als einer besonders gewinnbringenden Anlage abzielt; hinter dem Durchschnittszinsfuß der übrigen Sparkassen bleibt sie zurück. Endlich ist der Höchstbetrag des einzelnen Guthabens auf 800 *M.* festgesetzt; damit werden alle Einlagen, welche nicht das eigentliche Sparen, die Kapitalsbildung von klein auf, sondern die vorläufige Verzinsung verfügbarer Gelder, die Anlegung von Kassenbeständen u. dgl. bezwecken, von der neuen Einrichtung fern gehalten.

Bei Innehaltung der bezeichneten Grenzen wird den soliden Gemeinde- und Privatsparkassen ihr wichtigstes, dem Mittelstande angehöriges Publikum bleiben, dessen Bedürfnissen ihre Organisation im Allgemeinen genügt, und welches daher keine Veranlassung hat, zu einer Einrichtung überzugehen, welche ihm weniger Zinsen bietet und deren Einlagehöchstbetrag eine ganz erhebliche Schranke zieht.

Durch die anderwärts vorliegenden Erfahrungen wird die Möglichkeit eines gedeihlichen Nebeneinanderbestehens der Postsparkasseneinrichtung und der übrigen Sparanstalten außer Zweifel gestellt. In England hat sich trotz der durch die Besonderheiten der dortigen Gesetzgebung bedingten ungünstigen Lage der Privatsparkassen (trustee's banks) die Summe der bei den letzteren vorhandenen Einlagen von 41,260,000 Pfund Sterling im Jahre 1861 auf 44,987,000 Pfund Sterling im Jahre 1883 erhöht, woneben in dem gedachten Zeitraume bei den Postsparkassen 41,768,000 Pfund Sterling erspart worden sind.[1])

Italien besaß am Schluß des Jahres 1874, vor Einführung des Postsparkassenwesens, 310 gut verwaltete, zum Theil mit Gemeinde- und Provinzialverbänden zusammenhängende nicht staatliche Sparkassen mit 705,189 Einlegern und 467,119,807 Lire Einlagen; ihre Zahl ist bis zum 31. August 1883 auf 356 Sparkassen mit 1,077,335 Einlegern und $786{,}133{,}536_{/32}$ Lire Einlagen gestiegen. Daneben waren bei der staatlichen Postsparkasse bis zum gedachten Zeitpunkt von 736,374 Einlegern im Ganzen $104{,}653{,}603_{/16}$ Lire eingelegt.[2])

In Frankreich betrugen die Einnahmen der nicht staatlichen Sparkassen während des Jahres 1881 146,576,116 Frcs., im Jahre 1882 dagegen 352,544,877 Frcs., obwohl mit dem 1. Januar 1882 die Postsparkasse ins Leben getreten und bei ihr während dieses Jahres ein Betrag von 46,823,441 Frcs. gespart war.[3])

Dabei beläuft sich in den erwähnten Staaten der Höchstbetrag der Einlage auf 2,000 Frcs., während für das Reich ein solcher von nur 800 *M.* in Aussicht genommen ist. Den Guthaben, welche 800 *M.* übersteigen, ist hier der

---

[1]) Malarce, étude etc. p. 18. — Die Postsparkassen in England, Belgien, Holland und Frankreich mit Hinblick auf Oesterreich. Wien 1882. S. 24, 25. — Thirtieth Report of the Postmaster General on the Post Office, London 1884 S. 35 ff.

[2]) Movimento dei depositi a risparmio presso le casse di rispario. Roma 1880. Direzione della Statistica generale del regno. — Journal officiel de la république française von 1884 Nr. 233 S. 4557. — Bullotino postale 1883 Nr. 13 S. 1472.

[3]) Rapport au Président de la République Française vom 23. Juni 1883 (Journal officiel vom 25. Juni 1883 S. 3181.)

Uebertritt von einer Kommunalsparkasse zur Postsparkasseneinrichtung überhaupt verwehrt. Diese Guthaben bilden den weitaus größten Theil des Vermögens der in Deutschland bestehenden Sparkassen. In Preußen entfielen von den im Jahre 1881 vorhandenen 1,707 Millionen Mark Spareinlagen drei Viertel, annähernd 1,300 Millionen, auf Guthaben über 600 ℳ, und zwar hatten die dieser obersten Klasse angehörenden Einleger ein durchschnittliches Guthaben von etwa 1,900 ℳ.[1]) Nach einer entsprechenden Berechnung setzte sich 1881 das Gesammtguthaben der Einleger bei den im Königreich Sachsen vorhandenen Sparkassen zu fast zwei Dritteln (227 Millionen von 349 Millionen) aus Guthaben über 600 ℳ. zusammen, während auf die kleineren Guthaben nur der Betrag von 122 Millionen Mark entfiel; der Durchschnitt der Guthaben über 600 ℳ. betrug in Sachsen mehr als 1,200 ℳ.

Um aber allen Bedenken gerecht zu werden, hat der Entwurf auch den Fall vorgesehen, daß wider Erwarten einzelne Gemeinde- 2c. Sparkassen in Folge der Postsparkasseneinrichtung eine Schmälerung ihrer Bestände erleiden oder sich nicht in dem bisherigen Maße fortentwickeln und dadurch zu einer Beschränkung der dem Grundbesitz und dem Gewerbestande gewährten Kredite genöthigt werden möchten. Die Landesregierungen, denen die Aufsicht über die bestehenden Kommunalsparkassen zusteht, sollen verlangen können, daß ihnen ein Theil der bei der Zentralgeldverwaltung eingesammelten Gelder zur Ausleihung überwiesen werde. Sie können dieselben zu Darlehen an ihre Gemeinde- 2c. Sparkassen verwenden und letztere damit in Stand setzen, den Kreditbedürfnissen ihres Bezirks zu entsprechen. Außerdem kann die mit der Geldverwaltung betraute Behörde das Vermögen des Fonds in Schuldverschreibungen der Kommunalsparkassen anlegen und dadurch ebenfalls zu deren Stützung beitragen.

IV.

Durch den Postsparverkehr werden erhebliche Beträge in der Hand des Reiches zusammenfließen. Die Verwaltung eines Fonds, der im Laufe der Jahre einige Hundert Millionen Mark erreichen kann, legt dem Reiche eine Verantwortnng auf, die in politischen und wirthschaftlichen Krisen sich steigert, indem bei sinkenden Anlagewerthen vermehrten Anforderungen auf Rückzahlung der Einlagen begegnet werden muß. Naturgemäß wird ein derartiger Andrang sich am empfindlichsten in Zeitpunkten geltend machen, wo, wie beim Eintritt eines Krieges, der Kredit des Reichs ohnehin stark in Anspruch genommen wird.

Indeß kann den hieraus sich ergebenden Bedenken eine entscheidende Bedeutung nicht beigemessen werden.

Zunächst wird die Einwirkung von Krisen auf die Rückforderung von Sparguthaben in der Regel überschätzt. In Frankreich, wo die Verwaltung der bei den nicht staatlichen Sparkassen angelegten Gelder in den Händen eines Staatsinstituts, der caisse des dépôts et consignations, zentralisirt ist und unter der Verantwortlichkeit des Staates geschieht, wo also der Kredit der Privatsparkassen mit dem des Staates in innigem Zusammenhange steht, ist in Folge des Krieges von 1870/71 das Guthaben bei den Sparkassen, welches am 1. Januar 1870 684,000,000 Frcs. betrug, bis Ende 1870 auf 632,000,000 Frcs. und bis Ende 1871 auf 538,000,000 Frcs., im Ganzen also um 21,3 Prozent

[1]) Vgl. die Berechnung des Referenten auf dem dritten Sparkassentage in „Deutscher Sparkassentag in Weimar" S. 43, 61 und Zeitschrift „Die Sparkasse" Jahrgang 1884 Nr. 65.

zurückgegangen.[1]) Auch die in Oesterreich während des Kriegs von 1866 gemachte Erfahrung weist darauf hin, daß selbst unter äußerst ungünstigen Verhältnissen nur ein mäßiger Theil der Einlagen zurückgezogen wird.

Dazu kommt, daß es gerade die vorübergehenden großen Anlagen sind, welche den Sparkassen in schweren Zeiten besondere Gefahr bringen. Diese werden durch den beschränkten Einlagehöchstbetrag von der Postsparkasseneinrichtung fern gehalten. Das Publikum, welches hauptsächlich durch Vermittelung der Post sparen wird, die Arbeiter, Minderjährigen, Dienstboten, kurz die Kleineinleger sind, wie die Erfahrung lehrt, viel eher geneigt, in kritischen Zeiten ihre Gelder ruhig stehen zu lassen.[2])

Die in Krisefällen entstehenden Nachtheile lassen sich vermindern, wenn das Reich, anstatt den Fonds ausschließlich in Reichs- und Staatsschuldverschreibungen zu belegen, durch Ausdehnung des Kreises der Anlagewerthe die Zahl der Schuldner des Fonds und die Gattungen der ihm haftenden Vermögensobjekte erweitert und sich einen möglichst widerstandsfähigen Rückhalt sichert.

Einen beachtenswerthen Vorgang bietet in dieser Hinsicht Belgien. Die Caisse Générale d'épargne et de retraite unterscheidet neben dem Betriebsfonds die provisorischen und die definitiven Anlagen. Die ersteren bestehen im Ankauf von Wechseln und in Vorschüssen auf Handelswerthe, Münzfonds, Warrants, Staatspapiere, Kommunalobligationen, Aktien und Prioritäten; die letzteren im Erwerb von Staats- und Kommunalobligationen, Hypotheken und Obligationen belgischer Gesellschaften.[3]) Ende 1883 waren auf diese Weise definitiv $92{,}477{,}502_{,89}$ Frcs., provisorisch $52{,}123{,}395_{,47}$ Frcs. angelegt.[4]) Der Vorzug dieser Belegungsgrundsätze wird insbesondere auch darin gefunden, daß im Falle politischer Krisen die durch dieselben weniger berührten Handels- und Industriepapiere, im Falle wirthschaftlicher Stockungen die alsdann mehr gesuchten Staats- und Kommunalobligationen leichter zu verwerthen sind, so daß also nach beiden Seiten hin Deckung vorhanden ist. Man will während des deutsch-französischen Krieges mit diesem System günstige Erfahrungen gemacht haben.

Zur unbedingten Nachahmung eignen sich diese Bestimmungen allerdings nicht, da nach deutschen Verwaltungsgrundsätzen und Rechtsanschauungen die Anlegung öffentlicher Gelder durch Beleihung oder Ankauf von Aktien und Obligationen der Handels- und Industriegesellschaften nicht für statthaft erachtet werden kann. Indeß liegt ein allgemein richtiger Gedanke in der Unterscheidung zwischen dem Theile des Fonds, welcher voraussichtlich selbst im Falle schwerer Krisen nicht flüssig gemacht zu werden braucht, mithin auf langsichtige Rückzahlungsfristen ausgeliehen werden kann, und dem Theile, für welchen die leichte Realisirbarkeit im Auge zu behalten ist. Der letztere wird sich wieder aus Werthen zusammensetzen müssen, von denen die einen (Reichs- und Staatsschuldverschreibungen 2c.) im Falle wirthschaftlicher Krisen, die andern (landschaftliche Pfandbriefe, Rentenbriefe 2c.) im Falle politischer Verwickelungen geeignete Deckungsobjekte bilden. Endlich wird behufs Bereithaltung der im Falle eines vorübergehenden Geldbedürfnisses erforderlichen Mittel für einen Theil des Fonds die Anlegung in Lombarddarlehen und ersten Wechseln zuzulassen sein.

---

[1]) Statistica delle casse di risparmio, Roma 1875. S. CXXIII.

[2]) Vergl. die Nachweisungen des Referenten auf dem dritten Sparkassentag im „Deutscher Sparkassentag in Weimar" S. 51, 52.

[3]) §§ 27—29 belgisches Gesetz vom 16. März 1865.

[4]) Compte rendu etc. Année 1883 p. 35.

Behufs Entlastung des inländischen Markts bei Verwickelungen, von denen das Reich mitergriffen ist, wird ein Theil des Fonds in auf Gold lautenden ausländischen Papieren anzulegen sein. Gelingt es, durch den Verkauf derselben dem Markte in kritischen Zeiten Geld aus dem Auslande zuzuführen, so wird dies wesentlich mit zur Stärkung des Vertrauens dienen.

Um ferner die Begünstigung auszugleichen, welche bei den erwähnten Anlagearten den mobilen Werthen zu Theil wird, ist bei der Belegung der auch in Krisenfällen nicht flüssig zu machenden Beträge hauptsächlich das unbewegliche Vermögen zu berücksichtigen und dafür die Ausleihung auf Hypotheken und Grundschulden, sowie zur Förderung allgemeiner Zwecke der Landeskultur in Aussicht zu nehmen. Auch die Gewährung von Darlehen an kommunale Sparkassen wird wesentlich dem kleinen Grundkredit zu Gute kommen. Wenn überdies die Begebung nicht von der Zentralverwaltung des Fonds besorgt, sondern den Bundesstaaten unter Ueberweisung der erforderlichen Beträge vom Reiche überlassen wird, so besteht eine Gewähr dafür, daß die Wohlthaten dieser Ausleihungen allen Theilen des Reichs in dem Maße, in welchem sie durch Spareinzahlungen zur Sammlung des Fonds beitragen, gleichmäßig zu Gute kommen, und es werden damit die Bedenken vermindert, welche gegen eine Zentralisirung so großer Summen in einer Hand erhoben werden können.

Ein weiteres Vorbeugungsmittel gegen die oben bezeichneten Gefahren wird darin liegen, daß aus dem bei der Verwaltung des Sparkassenfonds sich ergebenden Gewinn ein Reservefonds gebildet wird, auf welchen zur Deckung der mit der Veräußerung von Werthpapieren im Falle eines Andrangs verbundenen Verluste zurückgegriffen werden kann. Der Reservefonds kann natürlich nur in den leicht realisirbaren Werthen angelegt werden. Ferner wird die Verantwortlichkeit des Reichs dadurch vermindert, daß den Sparern die Umwandlung ihrer Einlagen in Reichs- oder Staatsschuldverschreibungen thunlichst erleichtert wird.

Endlich dient zur Abschwächung der bei gleichzeitiger Zurückziehung großer Kapitalien drohenden Erschütterung die Vorschrift, daß in außerordentlichen Fällen die Kündigungsfrist für den einhundert Mark übersteigenden Theil der Guthaben bis auf sechs Monate verlängert werden kann.

Die Mehrzahl der europäischen Staaten hat kein Bedenken getragen, die mit einer staatlichen Postsparkassenverwaltung verbundenen finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen. Dem Vorgange Englands und Belgiens sind andere Staaten gefolgt, welchen die Vortheile der physischen und politischen Lage, in jenen Ländern eigenthümlich sind, nicht zur Seite stehen. In Frankreich liegt die Verzinsung der bei den Postsparkassen eingezahlten Sparguthaben der caisse des dépôts et consignations ob; in Oesterreich werden die Gelder in österreichischen Staatsschuldverschreibungen angelegt. In beiden Fällen wird also lediglich der Staat persönlicher Schuldner für die gesparten Beträge. Dabei beläuft sich der zulässige Höchstbetrag der Einlage in allen genannten Staaten weit höher als für das Reich in Vorschlag gebracht ist.[1])

Angesichts dieser Vorgänge und bei Beobachtung der angedeuteten Vorsichtsmaßregeln sind die mit dem Postsparkassenwesen verbundenen finanziellen Gefahren nicht für so erheblich zu erachten, daß mit Rücksicht auf sie die Einführung einer Maßregel unterbleiben dürfte, welche die Fürsorge für die unbemittelten Angehörigen des Reichs vom Neuem zu bethätigen und zur Hegung des Wohlstandes der arbeitenden Klassen nicht unwesentlich beizutragen geeignet.

Fortsetzung des Textes auf Seite 24.

[1]) Vergl. die Anlage.

Uebersicht über die Grundzüge

	England	Belgien	Italien
1. Gesetzl. Grundlagen, Ausführungsverordnungen und Dienstanweisungen.	a) Gesetz vom 17. Mai 1861, b) Gesetz vom 7. Sept. 1880, c) Regulations vom 13. August 1861, d) Instruktion vom September 1861.	a) Königliche Verordnung vom 10. Dez. 1869, b) Königliche Verordnung vom 16. Mai 1881, c) Reglement vom 20. September 1881.	a) Gesetz vom 27. Mai 1875, b) Reglement vom 9. Dezember 1875, c) Instruktion vom 15. September 1878 (neue Ausgabe vom Dezember 1883).
2. Beginn der Thätigkeit.	16. September 1861.	1. Januar 1870.	1. Januar 1876.
3. Mindestbetrag d. Einlage.	1 Shilling.	1 Franc.	1 Lira.
4. Höchstbetrag der Einlage.	30 £ im Jahr, 150 £ im Ganzen, 200 £ mit Einschluß der Zinsen.	Kein Meistbetrag; doch dürfen die Postanstalten von derselben Person mehr als 5000 Frcs. nur auf Grund besonderer Ermächtigung annehmen.	1000 Lire im Jahr (nach Abzug der Rückzahlungen), 2000 Lire im Ganzen.
5. Zinsfuß.	$2^1/_2$ %.	3%; bei Beträgen über 12000 Frcs. 2%.	$3^1/_2$ %.
6. Verzinslicher Betrag.	1 £ oder das Mehrfache.	1 Franc oder das Mehrfache.	1 Lira oder das Mehrfache.
7. Beginn des Zinslaufs.	Mit dem auf die Einzahlung folgenden 1. Monatstag.	Mit dem auf die Einzahlung folgenden 1. oder 16. Monatstag.	Mit dem auf die Einzahlung folgenden 1. oder 16. Monatstag.
8. Ende des Zinslaufs.	An dem der Kündigung vorhergehenden 1. Monatstag.	An dem der Rückzahlung vorhergehenden 1. oder 16. Monatstag.	An dem der Rückzahlung vorhergehenden 1. oder 16. Monatstag.
9. Ohne Kündigung zahlbarer Betrag.	—	Wöchentlich einmal 100 Frcs., doch — wie in Belgien überhaupt — nur bei der Postanstalt, welche das Buch ausgestellt hat.	Unbeschränkt bei der Postanstalt, welche das Buch ausgestellt hat.

der Postsparkasseneinrichtungen in

Niederlande	Frankreich	Oesterreich	Schweden
a) Gesetz vom 25. Mai 1880, b) Königliche Verordnungen vom 10. Jan. 1881 und vom 15. Mai 1883, c) Instruktionen vom 12. Februar 1881 und 12. Juni 1883.	a) Gesetz vom 9. April 1881, b) Gesetz vom 3. August 1882, c) Verordnungen vom 31. August 1881 und 30. November 1882, d) Instruktionen vom 31. Oktober 1881 und 15. Dezember 1882.	a) Gesetz vom 28. Mai 1882, b) Durchführungs-Verordnung zum Gesetze vom 28. Mai 1882.	a) Gesetz vom 22. Juni 1883. b) Reglement vom 24. Oktober 1883.
1. April 1881.	1. Januar 1882.	12. Januar 1883.	1. Januar 1884.
25 Cents.	1. Franc.	50 Kreuzer.	1 Krone.
Kein Meistbetrag, doch werden über 800 Fl. nicht verzinst.	2000 Francs.	1000 Gulden.	Kein Meistbetrag, doch werden über 1000 Kronen nicht verzinst.
$2_{/64}$ %.	3 %.	3 %.	$3_{/6}$ %.
1 Gulden oder das Mehrfache.	1 Franc oder das Mehrfache.	1 Gulden oder das Mehrfache.	1 Krone oder das Mehrfache.
Mit dem auf die Einzahlung folgenden 1. oder 16. Monatstag.	Mit dem auf die Einzahlung folgenden 1. oder 16. Monatstag.	Mit dem auf die Einzahlung folgenden 1. oder 16. Monatstag.	Mit dem auf die Einzahlung folgenden 1. Monatstag.
An dem der Rückzahlung vorhergehenden 1. oder 16. Monatstag.	An dem der Rückzahlung vorhergehenden 1. od. 16. Monatstag.	Mit Ablauf des dem Eintreffen der Kündigung an der Zentralstelle vorhergehenden letzten oder 15. Monatstages.	Mit dem Ablauf des der Rückzahlung vorhergehenden Monats.
Wöchentlich einmal 25 Fl. bei der Postanstalt, welche das Buch ausgestellt hat.	—	20 Gulden bei größeren Postanstalten.	—

	England	Belgien	Italien
10. Kündigungsfrist.	Höchstens 10 Tage.	100—500 Frcs. 14 Tage, 500 — 1000 Frcs. 1 Monat, 1000 — 3000 Frcs. 2 Monate, 3000 Frcs. und mehr 6 Monate.	Bis 100 Lire 10 Tage, „ 200 Lire 20 Tage, „ 1000 Lire 30 Tage, über 1000 Lire 60 Tage,
11. Zahl der Einleger Ende 1883.	3,105,642.	201,881.	804,633.
12. Guthaben der Einleger Ende 1883.	41,768,808 £.	52,506,247 Francs.	108,809,854 Lire.
13. Behörde, welcher die Verwaltung u. nutzbare Anlegung der Sparkassengelder obliegt.	Commissioners for the reduction of the national debt.	Caisse générale d'épargne et de retraite unter Mitwirkung der Banque nationale u. der Caisse des dépots et consignations.	Cassa dei depositi e dei prestiti.
14. Werthe, in denen die Anlegung erfolgen darf.	Englische Staatsschuldverschreibungen.	**Provisorisch:** Wechsel, Anweisungen, Vorschüsse auf Handelseffekten, Münzfonds und Prägescheine, auf Warrants, auf in- u. ausländische Staatspapiere, Gemeinde- und Provinzialobligationen, Aktien u. Prioritäten belgischer Gesellschaften. **Definitiv:** öffentliche belgische Fonds und und andere durch den Staat garantirte Werthe, belgische Provinzial-, Städte oder Gemeinde-Obligationen, Hypothekardarlehen, Obligationen belgischer Gesellschaften.	Darlehen an Provinzial- und Gemeindeverbände Hypotheken, Staatsschuldverschreibungen, Schatzanweisungen.

Niederlande	Frankreich	Oesterreich	Schweden
14 Tage.	8 Tage.	Bis 10 Fl. mit Postwendung, 10—100 Fl. 15 Tage, 100—500 Fl. 1 Mon., über 500 Fl. 2 Monate. nach Eintreffen d. Kündigung a. d. Zentralstelle.	Bis 50 Kronen 10 Tage, 50—500 Kronen 30 Tage, mehr als 500 Kronen 60 Tage.
67,922.	374,970.	353,053.	—
3,217,605 Gulden.	77,430,000 Francs.	5,230,838 Gulden.	—
Rijks - Postspaarbank unter Mitwirkung der Nederlandsche Bank.	Caisse des dépôts et consignations.	Postsparkassenamt.	Verwaltung der Postsparbank unter Mitwirkung der Reichsbank.
Holländische Staatspapiere, Provinzial-, Gemeinde- und Deichverbandsobligationen. Pfandbriefe der vom König genehmigten Hypotheken-Anstalten, Lombard auf alle bei der Niederländischen Bank zugelassenen Fonds.	Französische Staatsschuldverschreibungen.	Oesterreichische Staatsschuldverschreibungen.	Schwedische Staatsschuldverschreibungen oder Obligationen einer schwedischen allgemeinen Hypothekenbank.

V.

An der Durchführung der neuen Einrichtung sind die Postverwaltungen und die Finanzverwaltung betheiligt. Den ersteren fällt der gesammte Verkehr mit den Sparern, insbesondere also die Ansammlung der Einlagen, die Ausgabe der Sparbücher, Führung der Konten über die Guthaben der Einleger, Entgegennahme von Kündigungen, Anweisung und Ausführung der Rückzahlungen zu. Dagegen wird die Verwaltung und verzinsbare Anlegung des aus den Spareinlagen zu bildenden besonderen Fonds Sache der Finanzverwaltung sein.

Im Einzelnen gestaltet sich die Verwaltungsgliederung wie folgt:

Die Postanstalten (Postämter, Postagenturen) nehmen die Einzahlungen der Sparer entgegen und bewirken die erforderlichen Auszahlungen. Sie stellen die Sparbücher aus und vermerken darin die geschehenen Ein- und Auszahlungen. Auf das von einer Postanstalt ausgefertigte Buch können bei jeder anderen im Reiche belegenen Postanstalt weitere Einzahlungen geleistet werden oder Abhebungen erfolgen. Die Postanstalten sind ferner berufen, die Erklärungen der Sparer, insbesondere die Kündigungen, entgegenzunehmen.

Die eingezahlten Beträge werden seitens der Postanstalten den vorgesetzten Bezirksbehörden (Ober-Postdirektionen, in Württemberg den entsprechenden Behörden) im Wege der Abrechnung überwiesen. Die letzteren führen auf Grund der ihnen hierbei zugehenden Ein- und Auszahlungsregister die Konten der Sparer; jeder Ober-Postdirektion 2c. liegt die Kontenführung hinsichtlich der von den Postanstalten ihres Bezirks ausgestellten Bücher ob. Den genannten Behörden steht auch die Entscheidung auf die eingehenden Kündigungen und die Feststellung der angelaufenen Zinsen zu. Sie überweisen den Postanstalten die zu den Auszahlungen nöthigen Beträge, soweit solche nicht seitens der letzteren aus den laufenden Einzahlungen bestritten werden können.

Jede Ober-Postdirektion 2c. liefert in bestimmten Zeitabschnitten die Ueberschüsse der in ihrem Bezirk bewirkten Einzahlungen an die mit der Verwaltung des Fonds betraute Behörde ab. Sollten die Auszahlungen die Einzahlungen übersteigen, so erhält sie von derselben die nöthigen Zuschüsse.

Die Ober-Postdirektionen 2c. und die Postanstalten stehen auch bei Wahrnehmung der Sparverkehrs unter der oberen Leitung der betreffenden Zentralpostverwaltung.

Die Gliederung der Postverwaltungen gestattet in Deutschland eine derartige Dezentralisation der Buchführung bei den Bezirksbehörden, während dieselbe in den Postsparkasseneinrichtungen aller übrigen Länder einer besonderen Zentralbehörde hat übertragen werden müssen, zu deren Ausstattung es dann eines umfänglichen Beamtenapparats bedurft hat, und deren Verkehr mit den Sparern in den großen Staaten auch wegen der räumlichen Entfernungen zeitraubend und von Schwerfälligkeiten nicht frei ist.

Die Verwaltung des aus den Spareinzahlungen zu bildenden Fonds hat durch eine unter der Leitung des Reichskanzlers stehende Finanzbehörde zu geschehen. Jedoch wird es für diesen Zweck der Errichtung einer besonderen Behörde nicht bedürfen, vielmehr empfiehlt es sich, diese Funktionen der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zuzuweisen. Die bezeichnete Behörde eignet sich durch ihre kollegiale Zusammensetzung besonders zur Wahrnehmung der wichtigen Interessen, welche bei der Anlegung so großer Kapitalien in Frage stehen. Während sich die Vermögensbestände des Invalidenfonds, des Festungsbaufonds und des Reichstagsgebäudefonds von Jahr zu Jahr vermindern, wird der Postsparkassen-

fonds allmählich anwachsen. Die bei der Verwaltung jener Fonds entbehrlich werdenden Anlagewerthe können behufs Belegung der Spargelder ohne Weiteres Verwendung finden. Endlich sind bei der Verwaltung des Invalidenfonds die Formen bereits gefunden, in denen der Bundesrath und der Reichstag die ihnen zukommende Mitwirkung bezw. Aufsicht fortlaufend auszuüben vermögen.

III. Besondere Begründung des Entwurfs.

§ 1. Die an der Spitze des Entwurfs stehende Bestimmung bringt die Grundlage der beabsichtigten Einrichtung und das rechtliche Verhältniß der daran betheiligten Faktoren zum Ausdruck.

Dem Sparer steht das Reich als Schuldner gegenüber: der Verkehr zwischen beiden wird durch die Postverwaltungen vermittelt. Die letzteren handeln als Bevollmächtigte des Reichs, welches die Einzahlungen von ihnen in Empfang nimmt, die Auszahlungen ihnen erstattet (§ 30) und sie für die Wahrnehmung des Sparkassendienstes durch eine Vergütung entschädigt (§ 42).

Der Entwurf hat davon abgesehen, eine „Reichssparkasse" als ein mit rechtlicher Selbständigkeit ausgestattetes Institut zu schaffen, da durch die Einschiebung einer mit juristischer Persönlichkeit versehenen Anstalt den Sparern greifbare Vortheile nicht erwachsen, wohl aber organisatorische Weiterungen entstehen würden.

Der Entwurf regelt

I. in den §§ 2—29 die Beziehungen der Sparer zu den Postanstalten (Postsparverkehr);

II. in den §§ 30—44 die Verwaltungen des aus den Einzahlungen zu bildenden Fonds, und knüpft daran

III. in den §§ 45—48 einzelne die Ausführung des Gesetzes betreffende Bestimmungen.

I. Der Postsparverkehr.

§ 2. Damit dem Zwecke der neuen Einrichtung thunlichst vollkommen entsprochen werde, soll grundsätzlich jede Postanstalt dem Sparverkehr eröffnet sein. Dies ist hinsichtlich der Einzahlungen in § 2, hinsichtlich der Kündigungen und Auszahlungen in § 15 und § 16 zum Ausdruck gebracht. Für besondere Verhältnisse sind in § 29 Ausnahmen zugelassen.

Der Mindestbetrag der Einzahlungen ist auf eine Mark festgesetzt.[1]) Zur Ansammlung geringerer Beträge dient die Zulassung von Sparmarken, welche der vom Reichskanzler zu erlassenden Postsparkassenordnung vorbehalten ist. (§ 45 Nr. 2). Die Postanstalten sollen für die Sparer Werthzeichen zum Nennwerthe von nicht über 10 ₰ feilhalten, und unentgeltlich Sparkarten zum Bekleben mit jenen Marken verabfolgen. Eine Karte, auf welcher Marken im Werthe von 1 ℳ verwendet sind, wird an Stelle einer Spareinzahlung von entsprechender Höhe angenommen. Diese Einrichtung gestattet es, Einzahlungen nur in auf volle Mark abgerundeten Beträgen zuzulassen.

---

[1]) Wegen der von den ausländischen Gesetzen bestimmten Mindestbeträge vgl. die Anlage. — Die städtische Sparkasse in Berlin setzt 1 ℳ (§ 1 des Stat.), die Sparkasse des Kreises Teltow 50 ₰ (§ 19 des Stat.) als geringste Einzahlung fest, doch haben beide die Einrichtung der Sparmarken noch nicht eingeführt.

§ 3. Sofort bei der ersten Einzahlung erhält der Sparer von der Postanstalt ein Sparbuch, in welches die Einzahlungen (§ 9), die Auszahlungen (§ 16) und aufgelaufenen Zinsen (§ 21) eingetragen werden. Das Buch hat die Bestimmung, dem Sparer einen Belag seines Guthabens zu gewähren und seine Legitimation gegenüber den Postanstalten zu erleichtern.

Das Sparbuch soll auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt werden. Da Spareinzahlungen nicht selten in Schenkungsabsicht zu Gunsten Dritter geschehen, ist dem Einzahlenden gestattet, zu verlangen, daß die Ausfertigung des Buchs auf den Namen einer anderen von ihm bezeichneten Person erfolge.

Gegen Vorzeigung des Buchs können nicht nur bei derjenigen Postanstalt, welche dasselbe ausgestellt hat, sondern auch bei jeder beliebigen anderen Postanstalt innerhalb des Reichs-Postgebiets und des Königreichs Württemberg weitere Einzahlungen zu Gunsten desjenigen, auf dessen Namen das Buch lautet oder seines Rechtsnachfolgers bewirkt werden.

Zur Bezeichnung derjenigen Person, welcher das aus der Spareinzahlung erwachsende Forderungsrecht gegen das Reich sei es ursprünglich sei es in Folge Erbganges oder anderweiter Uebertragung zusteht, hält der Entwurf den Ausdruck „Sparer" fest.

§ 4. Die große Zahl untergeordneter Stellen, welche im Postsparverkehr mitzuwirken haben, macht es erforderlich, für thunlichste Einfachheit dieses Dienstzweiges Sorge zu tragen. Den Sparern kann es daher der Regel nach nicht gestattet werden, für die Auszahlung der Guthaben besondere Bedingungen oder Maßgaben aufzustellen. Eine Ausnahme hiervon ist für solche Einzahlungen zugelassen, welche zu Ausstattungs- und ähnlichen Zwecken gemacht werden, also die wirthschaftliche Selbständigkeit des Bedachten zu begründen bestimmt sind und um deswillen besondere Berücksichtigung verdienen. Es soll erlaubt sein, bei der ersten Einzahlung zu Gunsten eines Minderjährigen oder einer unverheirateten weiblichen Person zu bedingen, daß auf das betreffende Buch Abhebungen nicht vor Eintritt der Großjährigkeit bezw. vor der Verheiratung erfolgen dürften.

Stirbt der Minderjährige vor der Großjährigkeit, so soll die Einlage nicht an den Einzahlenden zurückfallen, sondern ohne die Beschränkung den Erben zukommen, da anzunehmen ist, daß der Dritte, welcher das Kapital dem Minderjährigen widmete, durch die Maßgabe nicht sich für einen Fall die Verfügung vorbehalten, sondern lediglich den Zeitpunkt der Auszahlung hinausschieben wollte. In gleicher Weise ist für den Fall Bestimmung getroffen, daß die unverheiratete weibliche Person das Alter überschreitet, nach welchem eine Verheiratung außerhalb der Wahrscheinlichkeit liegt.

Das Verbot, die der Einzahlung beigefügte Maßgabe zurückzunehmen, ist erforderlich, um die Umgehung der Vorschriften des § 7 zu verhüten.

§ 5. Die Annahmebeamten der Postanstalten sind nicht in der Lage, die Handlungsfähigkeit der Personen, welche Spareinzahlungen machen, zu prüfen. Schon deshalb ist es nicht thunlich, die Befugniß zur Einzahlung von Sparbeträgen von dem Vorhandensein der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit abhängig zu machen. Es liegt auch im Bedürfniß, Ehefrauen und Hauskindern, welche fern von der Heimat sich auf Arbeit befinden, die Betheiligung am Sparverkehr mit voller Rechtswirkung zu gestatten. Die Sparenden erwerben überdies wesentlich Rechte, das Reich übernimmt überwiegend die Pflichten. Daher erscheint es unbedenklich, nach dem Vorgange der auswärtigen Gesetz-

gebungen[1]) und entsprechend der bei den deutschen Kommunalsparkassen ohne ausdrückliche Vorschrift herrschenden Uebung auszusprechen, daß auch durch Spareinzahlungen seitens handlungsunfähiger und solcher Personen, welche in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, dem Reiche gegenüber ein gültiges Rechtsverhältniß nach Maßgabe der für den Postsparverkehr geltenden Normen begründet wird.

§ 6. In den meisten Bundesstaten gelten inländische Staatsschuldverschreibungen als zur Anlage von Mündelgeldern besonders geeignete Werthe. Die Schuldverschreibungen des Reichs sind denen der Bundesstaaten durch neuere Vormundschaftsordnungen ausdrücklich gleichgestellt.[2])

Die Belegung der Gelder durch Spareinzahlung bei den Postanstalten bietet dieselbe Sicherheit, da auch in diesem Falle das Reich als Schuldner haftet. Sie sichert den Mündel überdies vor Kursverlusten und eignet sich ganz besonders für kleine in Schuldverschreibungen nicht darstellbare Beträge. Die Belegung von Mündelgeldern durch Einzahlung bei den Postanstalten empfiehlt sich in gleicher Weise durch die Sicherung, welche sie den Mündeln, und durch die Erleichterung, welche sie den Vormündern und Pflegern bietet. Es erschien daher angemessen, reichsgesetzlich die zulässigen Anlagearten für Mündelvermögen um die hier in Rede stehende zu erweitern.

Abgesehen hiervon sollen die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung des Vermögens der unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden Personen, insbesondere also über die Nothwendigkeit obervormundschaftlicher Genehmigung zur Anlegung und Erhebung von Geldsummen durch diese Bestimmung nicht berührt werden.

Mit Rücksicht darauf, daß das Vormundschaftsrecht bisher lediglich landesrechtliche Regelung erfahren hat, ist die Bestimmung des Betrages, bis zu welchem Spareinzahlungen aus dem Mündelvermögen gemacht werden dürfen, der Landeszentralbehörde vorbehalten.

§ 7. Zur Verwirklichung der Vorschriften über den Höchstbetrag der Einlagen muß beansprucht werden, daß ein Sparer sich in der Regel an dem Besitze eines Postsparbuchs genügen läßt. Nur wenn ein Sparer ein unter der Beschränkung des § 4 ausgestelltes Buch besitzt, muß ein berechtigtes Interesse desselben, noch ein zweites seiner freien Verfügung unterliegendes Buch zu haben, anerkannt werden. Dies läßt der Entwurf also zu. Die Gefahr des Mißbrauchs dieser Vergünstigung zur Umgehung der Vorschriften über den Höchstbetrag der Einlagen wird durch die gemäß § 4 nicht widerrufliche Verfügungsbeschränkung, welcher das eine dieser Bücher unterworfen ist, beseitigt.

Die Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Paragraphen ist im Absatz 2 des § 11 mit Zinsverlust bedroht.

§ 8. Dem Zweck der Postsparkasseneinrichtung, zur Ansammlung kleiner Ersparnisse zu dienen, entspricht es, daß mehr als täglich 100 ℳ auf dasselbe überhaupt nicht angenommen werden.

Aus derselben Rücksicht ist die Festsetzung des Höchstbetrages auf 800 ℳ bereits oben gerechtfertigt. Diese Zahl bleibt hinter den von den ausländischen Postsparkassen gezogenen Maximalgrenzen sehr erheblich zurück.[3]) Indeß ist sie

---

[1]) England: Regulations §§ 8, 9; Italien: Gesetz Art. 11 Abs. 2; Holland: Gesetz Art. 9; Frankreich: Gesetz Art. 6 Abs. 4, 5; Oesterreich: Gesetz Art. 6 Abs. 5.

[2]) Preußen: § 39 Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (G.-S. S. 431.) — Siehe im übrigen Hecht, die Mündel- und Stiftungsgelder, Stuttgart 1875, S. 11 ff.

[3]) Vgl. die Zusammenstellung in der Anlage.

festgehalten, um die Bedeutung der Einrichtung als einer für den kleinen Mann bestimmten scharf hervorzuheben, und die Besorgnisse der bestehenden Sparkassen vor einer Benachtheiligung durch die Post thunlichst zu zerstreuen. Niedriger als auf 800 *M.* kann der Höchstbetrag ohne Schaden der Sache nicht wohl normirt werden. Gerade für die nicht seßhafte Bevölkerung ist es besonders wichtig, daß sie soviel ansammeln kann, um wirthschaftlich selbständig zu werden, vielleicht auch ein eigenes Hauswesen zu begründen. Ueberdies kommt in Betracht, daß Postsparkassen an zahlreichen Orten in Thätigkeit treten werden, für welche andere Spargelegenheiten nicht bestehen.

Hat ein Sparer in Gemäßheit des § 7 oder des § 28 Abs. 3 zulässiger Weise mehr als ein Guthaben, so kann sich jedes derselben auf höchstens 800 *M.* belaufen.

Der Entwurf hat davon abgesehen, nach dem Vorbilde ausländischer Gesetze einen höheren als den gewöhnlichen Maximalbetrag zu Gunsten gemeinnütziger Gesellschaften, wohlthätiger Stiftungen 2c. zuzulassen, da diesen die Gemeindesparkassen hinreichende Gelegenheit zur Anlegung von Beträgen über 800 *M.* bieten.

§§ 9, 10 Abs. 2. Da die Einzahlung von Spareinlagen, wenige Ausnahmen abgerechnet, bei allen Postanstalten wird erfolgen können, so läßt sich die im Kassenintereſse gebotene Kontrole über die richtige Buchung und Abführung der eingezahlten Gelder nicht auf dem bei öffentlichen Kassen sonst üblichen Wege der Mitwirkung zweier Beamten bei Vollziehung der dem Sparer auszustellenden Empfangsbescheinigung (Quittung) erreichen. Es empfiehlt sich auch nicht, den Sparern die Bücher bei den Einzahlungen abzufordern und die Ertheilung der Quittung in denselben den Beamten der Ober-Postdirektionen 2c. vorzubehalten, da den Sparern mit dem Besitze des Buchs auch die Möglichkeit einer Abhebung entzogen wird, ferner durch die Nothwendigkeit, das Buch demnächst wieder dem Berechtigten auszuhändigen, doppelte Wege entstehen und bei häufigen Hin- und Hersendungen die Gefahr nicht ausgeschlossen ist, daß das Buch in unrechte Hände geräth oder verloren wird.

In England [1]) hat man aus diesen Gründen die Auskunft gewählt, daß zwar der Annahmebeamte den Empfang im Einlagebuche anerkennt und dies dem Einzahlenden sofort zurückgibt, dann aber die Zentralstelle auf Grund der ihr seitens des Beamten erstatteten Meldung dem Sparer eine Bestätigung der bewirkten Einzahlung zugehen läßt. Die Quittung des Annahmebeamten besitzt nur 10 Tage lang beweisende Kraft. Geht dem Sparer binnen dieser Frist die Bestätigung seitens der Zentralstelle nicht zu, so muß er reklamiren; thut er dies, so verlängert sich die Beweiskraft der im Einlagebuche stehenden vorläufigen Quittung um weitere zehn Tage.

Die Bedenken gegen diese Einrichtung sind doppelte. Erstens wird das Schreibwerk ganz erheblich vermehrt, indem über jede der vielen Einzahlungen zweimal quittirt werden muß, sodann ist der dadurch erreichte Nutzen nicht hoch zu veranschlagen. Von den geschäftsunkundigen Leuten, welche den Haupttheil des am Postsparverkehr theilnehmenden Publikums bilden, ist nicht zu erwarten, daß sie, einmal im Besitze einer amtlichen Quittung, noch länger als eine Woche

---

[2]) § 3 des englischen Gesetzes. — Dem Beispiele Englands sind gefolgt: Italien (Reglem. vom 27. Mai 1875 Art. 14—16); Holland für Beträge von mindestens 25 Fl. (Königl. Erlaß vom 10. Januar 1881 Art. 9 und vom 15. Mai 1883); Oesterreich (Durchführungs-Verordn. § 25).

im Sinne behalten werden, daß ihnen noch eine zweite Quittung von der höheren Stelle zugehen muß. Es erscheint hiernach fraglich, ob der Zweck der Einrichtung, das Publikum selbst zur Kontrole der Annahmebeamten heranzuziehen, in ausreichendem Maße erreicht wird.

Aus diesen Gründen ist die belgische Verwaltung, welche ursprünglich ebenfalls das englische System adoptirt hatte, dazu übergegangen, den Annahmebeamten sofort endgültig quittiren zu lassen, für seine Quittung aber eine Form vorzuschreiben, durch welche eine Möglichkeit der Kontrole gegeben ist. Zu diesem Zweck werden dem Beamten besondere mit Werthzeichen versehene Marken (coupons-reçus, Quittungsmarken) überwiesen, deren er sich bei der Quittungsleistung in der Weise zu bedienen hat, daß er einen der eingezahlten Summe gleichkommenden Betrag derselben in das Sparbuch einklebt und sie durch Abstempelung und handschriftliche Beifügung des Datums und seines Namenszuges entwerthet.[1]) Die Verminderung des dem Beamten überwiesenen Bestandes an Quittungsmarken ergibt die Höhe der bewirkten Spareinzahlungen. Die Beihülfe der Sparer läßt sich nicht ganz entbehren, wenn die Maßregel den gewünschten Nutzen haben soll. Aber es läßt sich mit mehr Aussicht auf Erfolg fordern, daß der Sparer im Augenblicke der Quittungsertheilung beachte, ob in sein Buch eine Zahl nicht zu übersehender Werthmarken eingeklebt ist, als daß er noch länger als eine Woche im Sinne behalte, wie er noch eine Quittung von Seiten einer ihm fern stehenden Behörde zu gewärtigen habe. In jenem Falle kann er sofort auf Abhülfe dringen, in diesem bedarf es eines erneuten Ganges zur Post oder einer schriftlichen Erinnerung.

Die Einzelheiten der vorzuschreibenden Quittungsform werden von der Verwaltung festzusetzen sein. Das Gesetz braucht sich damit nur soweit zu befassen, als deren Beachtung oder Nichtbeachtung auf das Rechtsverhältniß der Sparer znm Reiche einen Einfluß übt.

Dies ist nach § 10 Abs. 2 des Entwurfs insofern der Fall, als Einzahlungen, über welche nicht „ordnungsmäßig" quittirt ist, erst dann verzinst werden, wenn die der Postanstalt unmittelbar vorgesetzte Behörde, d. i. diejenige, an welche die Nachweisungen über die Spareinzahlungen von ihr einzusenden sind, die Anzeige von der erfolgten Einzahlung erhalten hat. Denn erst mit diesem Zeitpunkte tritt die Thatsache der erfolgten Einzahlung innerhalb der Postverwaltung in die Erscheinung, kann der eingezahlte Betrag an die Fondsverwaltung zum Zwecke der nutzbaren Anlegung überwiesen werden.

Die Hauptbedeutung dieser Vorschrift liegt übrigens für das Reich nicht so sehr in der Verhütung sonst möglicher Zinsverluste, als vielmehr darin, daß durch die Androhung eines, wenn auch geringfügigen Nachtheils die Sparer dazu angehalten werden, über die Ertheilung einer „ordnungsmäßigen" Quittung zu wachen.

Die Verpflichtung des Reichs zur Rückzahlung der Einlage entsteht unabhängig davon, ob in der gehörigen Form quittirt ist, durch die Annahme der Spareinlage seitens des dazu ermächtigten Beamten. Nur bleibt es Sache des Sparers, wenn er keine in der vorgeschriebenen Form ausgestellte, mithin keine voll beweisende Quittung in Händen hat, erforderlichen Falls den Nachweis der erfolgten Spareinzahlung anderweit zu führen.

---

[1]) Königl. Verordnung vom 16. Mai 1881 Art. 5; Instruktion vom 20. September 1881 Art. 32 ff. — Dem belgischen Beispiel ist neuerdings auch Frankreich gefolgt (Ges. vom 3. August 1882), ebenso Schweden (§ 6 des Ges., § 7 des Reglements).

Was zu einer „ordnungsmäßigen" Quittung gehört, wird in der Postsparkassenordnung vorgeschrieben (§ 45 Nr. 3) und in den Sparbüchern ersichtlich gemacht werden. Für wesentlich soll nur der augenfälligste und zugleich für die Kontrole wichtigste Umstand, die Verwendung eines entsprechenden Markenbetrages, erklärt werden. Daraus, daß die anderen Erfordernisse der Quittungsform (Abstempelung, Unterschrift des Beamten 2c.) nicht beobachtet sind, soll für den Sparer kein Nachtheil erwachsen.

§ 10 Absatz 1. Die über den Beginn des Zinslaufs getroffene Bestimmung entspricht dem bei den bestehenden deutschen Sparkassen üblichen Recht.[1])

§ 11. Uebersteigt ein Guthaben in Folge des Anwachsens der Zinsen oder sonst den Höchstbetrag von 800 ℳ, so soll nur noch die Summe von 800 ℳ. verzinst werden, damit der Sparer Anlaß nehmen möge, sein Guthaben entsprechend zu ermäßigen. Selbstverständlich dauert die Verzinsung des Betrages bis einschließlich 100 ℳ fort, wenn auch in Folge dessen das Guthaben über diese Summe hinaus anwachsen sollte.

Sind für eine Person zulässigerweise (§§ 7 und 28 Abs. 3) mehrere Sparbücher ausgestellt, so werden die Einlagen auf jedes derselben bis zur Höhe von 800 ℳ verzinst.

Sind dagegen für dieselbe Person mehrere Bücher ausgefertigt, obwohl einer der gesetzlichen Ausnahmefälle nicht vorlag, so kann an sich ein Recht auf Verzinsung nur hinsichtlich der auf das älteste Buch bewirkten Einlagen anerkannt werden, da die Ausfertigung der jüngeren Bücher dem Gesetze zuwider geschehen ist. Indeß würde die strenge Durchführung dieses Satzes zu Unbilligkeiten führen, wenn der Sparer bei der Ausstellung des jüngeren Buchs von dem Vorhandensein des älteren Kenntniß hatte, auch nicht davon Kenntniß haben mußte. Dies kann z. B. eintreten, wenn das ältere Buch auf Antrag des Vormundes ausgestellt, das jüngere vom Mündel selbst genommen worden ist. In diesen Fällen soll das Vorhandensein des älteren Buchs die Verzinsung der Einlagen auf das jüngere Buch nicht hindern. Doch muß mit Rücksicht auf die über den verzinslichen Höchstbetrag getroffenen Vorschriften auch im Falle des guten Glaubens daran festgehalten werden, daß nicht mehr als zusammen 800 ℳ. verzinst werden, wobei natürlich das Guthaben auf das ältere Buch vorgeht und von dem Guthaben auf ein jüngeres Buch nur soviel verzinslich ist, als das älter. Buch hinter 800 ℳ zurückbleibt.

§ 12. Der Endpunkt des Zinslaufs kann entweder nach dem Tage der Kündigung oder nach dem Tage der Rückzahlung oder nach dem Ablaufe der Kündigungsfrist bestimmt werden. Gegen den Tag der Kündigung[2]) spricht, daß der Kündigende an diesem noch nicht in der Lage ist, über den Betrag zu verfügen, gegen den Tag der Rückzahlung[3]), daß das Reich bereits vom Ablauf der Kündigungsfrist an das Geld zur Verfügung des Sparers halten muß. Der Ablauf der Kündigungsfrist muß daher für das Ende des Zinslaufs entscheidend sein, sofern nicht die Auszahlung vor dem Ablauf der Frist erfolgt. Entsprechend

---

[1]) Schmidt und Brämer a. a. O. S. 266, 441; Statut der städtischen Sparkasse zu Berlin § 4, der Sparkasse für den Kreis Teltow § 21, Reglement für die Sparkasse der Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt § 7. — Ebenso England und Schweden; dagegen lassen Belgien, Italien, Holland, Frankreich, Oesterreich den Zinslauf mit dem auf die Einzahlung folgenden 1. oder 16. Monatstage beginnen. Vgl. die Anlage.

[2]) England, Oesterreich. Vgl. die Anlage.

[3]) Belgien, Italien, Holland, Frankreich, Schweden. — Vgl. die Anlage. Ferner Statut der Sparkasse des Kreises Teltow § 21.

der Vorschrift des § 10 Abs. 1 ist der letzte Tag des vorhergehenden Monats als Endpunkt der Verzinsung bezeichnet.[1])

§ 13. Soweit nicht durch Zurückziehung eines ganzen Guthabens die Feststellung der aufgelaufenen Zinsen früher nöthig wird, soll eine Berechnung derselben zugleich mit der Kapitalisirung nach Ablauf der Rechnungsperiode erfolgen. Das Recht des Sparers, alljährlich die Zinsen abzuheben, wird dadurch nicht beeinträchtigt, da er einen entsprechenden Theil seines Guthabens, auch soweit es aus zugeschriebenen Zinsen besteht, jeder Zeit rückfordern kann.

Die jährliche Feststellung und Kapitalisirung der Zinsen ist bei den meisten der in Deutschland bestehenden Sparkassen Rechtens.[2]) Dasselbe gilt von der Vorschrift, daß Bruchtheile einer Mark nicht verzinst werden;[3]) der den Sparern aus der Verzinsung noch kleinerer Beträge erwachsende Vortheil würde zu der Mühe der Berechnung in keinem Verhältniß stehen.

Während aber die deutschen Sparkassen den Zeitpunkt der Zinsenfeststellung meist an den Schluß des Kalenderjahres legen, hat der Entwurf als Rechnungsperiode das Etatsjahr bezeichnet, weil der jährliche Rechnungsabschluß der Fondsverwaltung, in welchem das Zinsguthaben der Sparer als Schuld zu erscheinen hat, wegen des Zusammenhanges ihres Etats mit dem Reichshaushalts-Etat (§ 43) zu den durch den letzteren gegebenen Zeitabschnitten erfolgen muß.

§ 14. Der Zinsfuß der in Deutschland bestehenden Sparkassen ist nach den örtlichen Verhältnissen außerordentlich verschieden. In Preußen allein schwankt er zwischen 2 Prozent und $6^2/_3$ Prozent.[4]) Nach einer im Jahre 1884 auf Grund amtlicher Ermittelungen bewirkten Zusammenstellung gewähren von den im Reichs-Postgebiet und im Königreich Württemberg vorhandenen öffentlichen Sparkassen:

$4{,}_{71}$ Prozent mehr als 4 Prozent Zinsen,
$40{,}_{19}$ Prozent 4 Prozent Zinsen,
$31{,}_{76}$ Prozent weniger als 4, mindestens $3\,^1/_3$ Prozent Zinsen,
$15{,}_{95}$ Prozent weniger als $3\,^1/_2$, mindestens $3\,^1/_3$ Prozent Zinsen,
$7{,}_{39}$ Prozent, weniger als $3\,^1/_3$ Prozent Zinsen.

Mehr als drei Viertel aller Sparkassen geben also $3\,^1/_2$ und mehr Prozent Zinsen.

Bei der jetzigen Lage des Geldmarktes wird das Reich den Zinssatz von 3 Prozent nicht überschreiten können.[5]) Andererseits wird es aber hinter demselben umsoweniger zurückzubleiben brauchen, als Frankreich und Belgien bei ähnlichen Geldverhältnissen im Postsparverkehr 3 Prozent gewähren. Wenn die Fondsverwaltung die Sparkassengelder nicht blos in Staatspapieren, sondern auch in Hypotheken, Meliorationsdarlehen, Lombard anlegen darf, so wird sie ohne Schwierigkeit eine Verzinsung ihrer Kapitalien mit 4 Prozent erreichen. Dann bleibt nach Abzug der durch Mitwirkung der Post entstehenden Kosten sowie der

---

[1]) Statut der städtischen Sparkasse zu Berlin § 4, Reglement für die Sparkasse der Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt § 7.

[2]) Schmidt und Brämer a. a. O. S. 269, 384, 441; Statut der städtischen Sparkasse des Kreises Teltow § 22.

[3]) Statut der städtischen Sparkasse in Berlin § 4; die älteren Statuten bestimmen sogar meist, daß Thalerbrüche nicht verzinst werden: Statut für die Sparkasse des Kreises Teltow § 20; Schmidt und Brämer a. a. O. S. 265.

[4]) Statistik der preußischen Sparkassen für 1882 in der Zeitschrift des Königlich preußischen Statistischen Bureaus, Jahrgang 1884.

[5]) Wegen des Zinsfußes der ausländischen Postsparkassen vergl. die Anlage.

Kosten der Fondsverwaltung und nach Bestreitung der den Sparern zu gewährenden 3 Prozent Zinsen ein ausreichender Betrag für den Reservefonds übrig.

Ist aber eine Verzinsung zu 3 Prozent möglich, so ist sie auch nothwendig, da das Reich den armen Leuten, denen es bei der Ansammlung von Ersparnissen behülflich sein will, einen so hohen Zinssatz zu gewähren suchen muß, als eine vorsichtige Finanzverwaltung irgend erlaubt.

Wegen der möglichen Aenderungen in den Geldverhältnissen muß die Befugniß zur Ermäßigung dieses Zinsfußes mit Wirkung für die dann vorhandenen Guthaben (§. 47) vorbehalten bleiben. Eine solche Ermäßigung kann plötzlich und zu einer Zeit nothwendig werden, in welcher der Reichstag nicht versammelt ist. Sie soll daher nicht des Gesetzes bedürfen, sondern durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes erfolgen können. Falls der Zinsfuß einmal unter 3 Prozent herabgesetzt sein sollte, ist eine Erhöhung desselben bis auf 3 Prozent nach der Fassung des Paragraphen ebenfalls im Verordnungswege statthaft. Dagegen soll eine Erhöhung des Zinsfußes über 3 Prozent nur durch Gesetz geschehen können.

§ 15. Die Statuten der deutschen Sparkassen sowohl[1]) wie die ausländischen Postsparkassengesetzgebungen[2]) haben die Rückzahlungen meist von einer vorhergehenden Kündigung abhängig gemacht, deren Fristen höchst mannigfaltig und nach der Höhe des zurückzahlenden Betrags verschieden abgestuft sind. Eine Kündigungsfrist wird schon um deswillen nicht zu entbehren sein, weil in der Regel erst durch Rückfrage bei der kontoführenden Behörde festgestellt werden muß, ob der Kündigende wirklich noch ein entsprechendes Guthaben besitzt; außerdem liegt es im Interesse der Sparer selbst, daß die Zurückziehung, wenigstens der höheren Beträge, nicht gar zu leicht gemacht wird. Indeß wird es sich zur Vereinfachung empfehlen, im Gesetze nur eine Art von Frist festzusetzen und diese nicht allzulang zu bemessen. Der Entwurf schlägt vier Wochen vor; diese Frist erscheint vom Standpunkte der Fondsverwaltung aus geboten, damit auch in schwierigen Zeiten den Ansprüchen der Sparer genügt werden kann.

Für gewöhnliche Zeiten, in denen die Auszahlungen aus den laufenden Einzahlungen bestritten werden können, besteht nicht die Absicht, den Ablauf der Frist in allen Fällen zu erwarten. Vielmehr behält sich das Reich vor, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist dem Kündigenden die geforderte Summe bereit zu stellen, wie dies auch seitens der in Deutschland bestehenden Sparkassen geschieht. Sodann ist im Interesse der arbeitenden Bevölkerung der Erlaß von Bestimmungen vorgesehen, wonach für kleine Beträge — bis zu 100 ℳ. — die Kündigungsfrist verkürzt oder von ihrer Einhaltung überhaupt abgesehen werden, die Rückzahlung also unmittelbar nach der Vorlegung des Sparkassenbuchs erfolgen kann Die entsprechende Bestimmung ist nicht schon durch das Gesetz getroffen, sondern der Ausführungsverordnung vorbehalten, weil wegen der mit der sofortigen Rückzahlung verbundenen Gefahr der Verwerthung gefälschter Bücher mit dieser Einrichtung nicht sofort im ganzen zulässigen Umfange, sondern allmählich vorgegangen werden soll.

Eine Verlängerung der Kündigungsfrist kann nöthig werden, wenn in Fällen des Krieges oder wirthschaftlicher Krisis ein allgemeiner Andrang der Sparer die

---

[1]) Schmidt und Brämer a. a. O. S. 272 ff., 386, 459; Statut der städtischen Sparkasse zu Berlin § 9; Statut der Sparkasse für den Kreis Teltow § 28; Reglement für die Sparkasse der Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt §§ 6, 10.

[2]) Vergl. die Anlage.

Verwaltung mit großen Rückforderungen bedroht. Für diesen Fall ist eine Ausnahme bis zur Dauer von sechs Monaten gestattet.[1]) Wegen des Inkrafttretens einer solchen Verordnung vergl. § 47. Beträge bis zu 100 ℳ. sind von dieser Vorschrift ausgenommen, weil den kleinen Leuten in wirthschaftlich ungünstigen Zeiten nicht jeder Rückgriff auf ihr Ersparniß versagt werden kann.

Bei jeder Kündigung muß zur Verhütung von Mißbrauch das Sparbuch vorgelegt werden. Daß sie auch bei einer anderen als derjenigen Postanstalt, welche das Buch ausgestellt hat, erklärt werden kann, ist bereits zu § 2 hervorgehoben.

§ 16. Der Kündigende kann die Auszahlung bei jeder beliebigen Postanstalt innerhalb des Reichs fordern. Die Vorlegung des Buchs ist behufs Abschreibung des zur Auszahlung kommenden Betrags erforderlich. Bei Auszahlung des ganzen Guthabens wird das Buch zurückbehalten. Daß Theilauszahlungen nur in auf volle Mark abgerundeten Beträgen geleistet werden, findet in der rechnungsmäßigen Vereinfachung, welche dadurch entsteht, seine Rechtfertigung.

§ 17. Bereits das preußische Sparkassen-Reglement vom 12. Dezember 1838 (Gesetz-Sammlung von 1839, Seite 5) hatte unter Nr. 14 den Kommunen gestattet, in die Statuten zu errichtender Sparkassen die Bestimmung aufzunehmen, daß jedem Inhaber des Sparkassenbuchs der Betrag ohne weitere Legitimation, d. h. ohne den Nachweis seiner Identität, Handlungsfähigkeit und Berechtigung, werde ausgezahlt werden. Von dieser Befugniß ist in den unter der Herrschaft des Reglements abgefaßten Sparkassenstatuten umfassender Gebrauch gemacht[2]) und auch außerhalb seines Geltungsbereichs sowie in älteren Satzungen findet sich eine entsprechende Bestimmung regelmäßig vor,[3]) so daß es als gemeines Recht der in Deutschland bestehenden Sparkassen gelten kann, daß eine Verpflichtung, die Legitimation des Buchinhabers bei Kündigungen oder Auszahlungen zu prüfen, nicht besteht. Dieser Zustand hat sich notorisch bewährt.

Eine Veranlassung zu abweichenden Bestimmungen, welche freilich in ausländischen Postsparkassengesetzgebungen enthalten sind,[4]) liegt um so weniger vor als die Verbindung des Sparverkehrs mit den Postanstalten eine Erschwerung, wie sie die streng durchgeführte Pflicht der Legitimationsprüfung enthält, nicht wünschenswerth erscheinen läßt. Gerade die kleinen Leute sind am wenigsten vorbereitet, einen überzeugenden Personenausweis zu führen. Er würde besonders schwer zu erbringen sein, sobald der Sparer außerhalb seines Wohnorts Abhebungen auf sein Guthaben bewirken wollte.

Es soll deshalb weder bei der Kündigung, noch bei der Auszahlung eine Prüfung der Legitimation des Buchinhabers erfolgen müssen, vielmehr durch Auszahlung an den letzteren das Reich befreit werden.

---

[1]) Für solche Fälle setzen ferner längere Fristen: Holland, Ges. Art. 14 Abs. 2 (bis 6 Monate), Frankreich, Ges. Art. 12 (14tägige Abzahlungen von mindestens 50 Frcs.).

[2]) Statut der städtischen Sparkasse zu Berlin § 11; Statut für die Sparkasse des Kreises Teltow § 25, Reglement für die Sparkasse der Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt § 17.

[3]) Z. B. Vorschriften über die Einlagen ꝛc. bei der Sparkasse in Bremen § 3, Statut der Sparkasse zu Weimar § 8; Bedingungen der Sparkasse des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit Art. 20.

[4]) Belgien, Instruktion § 49; Holland, Ausführungsverordnung § 19; Oesterreich, Durchführungsverordnung § 16; Schweden, Ges. § 10; England ist kaum noch hierher zu rechnen: nach Regulations § 15 soll zwar die Personenidentität geprüft werden, wenn aber an einen Buchinhaber, der sich fälschlich als Einleger präsentirt, gezahlt wird, trifft die Verwaltung keine Haftung.

In der That ist die aus einer Entwendung des Buchs herzuleitende Gefahr nicht allzu groß. Handelt es sich um höhere Beträge, so muß eine Kündigung vorhergehen: dieser folgt eine Auszahlungsanweisung, welche dem Sparer, auf dessen Namen das Konto lautet, ins Haus gesandt wird. Diese ist bei der Auszahlung vorzulegen. Der Unberechtigte, welcher gekündigt hat, kann also die Abhebung in der Regel gar nicht bewirken. Bei der Auszahlung kleiner Beträge, welche ohne Kündigung erfolgen kann, läßt sich dadurch vorbeugen, daß den Beamten instruktionell aufgegeben wird, sich vor der Auszahlung thunlichst zu überzeugen, ob der Buchinhaber auch identisch mit dem Sparer ist. Da es zur Sicherheit der Sparer nöthig ist, daß in dieser Hinsicht im ganzen Reiche dieselben Grundsätze beachtet werden, so ist es der Sparkassenordnung vorbehalten, zu bestimmen, inwieweit das Recht der Legitimationsprüfung ausgeübt werden soll (§ 45 Nr 4). Derselben steht es damit auch zu, Vorschriften darüber zu erlassen, inwieweit die Auszahlung nur unter Prüfung der Legitimation erfolgen soll, falls bei der Verwaltung seitens des Sparers oder seines gesetzlichen Vertreters gegen die Auszahlung Protest erhoben ist. Nur das ist hier nochmals zu betonen, daß auch, wenn der auszahlende Beamte eine derartige instruktionelle Vorschrift vernachläßigt und fahrläßig oder selbst wissentlich an einen nicht legitimirten Buchinhaber zahlt, dennoch das Reich dem Sparer gegenüber durch die Zahlung befreit wird.

§ 18. Damit das Reich nicht ungemessene Zeit das Geld zur Verfügung des Kündigenden zu halten genöthigt sei, ist vorgeschrieben, daß die Abhebung binnen einer Woche nach dem Ablaufe der Kündigungsfrist zu erfolgen hat. Dieser Zeitraum ist ausreichend, da die auf die Kündigung zu erlassende Anweisung zur Abhebung des Geldes dem Sparer in der Regel umgehend, also lange vor Ablauf der Kündigungsfrist zugehen wird. Erhebt er die Summe nicht innerhalb der Frist, so kann er die Auszahlung derselben erst nach erneuter Kündigung verlangen. Inzwischen wird der Betrag als neu eingezahlt behandelt, d. h. nachdem seine Verzinsung mit dem letzten Tage des dem Ablaufe der Kündigungsfrist vorangegangenen Monats aufgehört hat, beginnt sie erst wieder mit dem ersten Tage des Monats, welcher auf die an den Ablauf der Kündigungsfrist sich anschließende Woche folgt.

§ 19. Bei der Verschiedenheit der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden bürgerlichen Rechte erscheint es nicht überflüssig, nach dem Vorgange des § 12 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) das Reich ausdrücklich gegen Schadenansprüche zu wahren, welche auf Grund eines Verschuldens seiner Beamten von den Sparern erhoben werden möchten. Mehr als Kapital und Zinsen sollen die Sparer vom Reiche nicht fordern können. Damit sind vor Allem Schadenersatzforderungen im Falle verzögerter Rückzahlung abgeschnitten.

§ 20. Die ausländischen Postsparkassengesetzgebungen enthalten durchweg Vorschriften, durch welche die Umwandlung der Sparguthaben in Staatsschuldverschreibungen begünstigt wird, die für den Sparer erworben werden. Sie legen sämmtlich der Verwaltung die Pflicht ob, auf Antrag der Sparer aus den Mitteln ihres Guthabens Staatspapiere bezw. eingeschriebene Staatsschuld für sie zu erwerben; die meisten ermächtigen die Verwaltung daneben, auch ohne Antrag den den zulässigen Höchstbetrag übersteigenden Theil der Sparguthaben in Staatsschuldverschreibungen bezw. eingeschriebene Schuld umzuwandeln. Fast alle Verwaltungen befassen sich außerdem mit der Aufbewahrung der angeschafften Effekten und der Zinseinziehung für die Sparer.[1])

[1]) Belgien, Ges. v. 16. März 1865 Art 25, 26 (auf Antrag und von Amtswegen, verwaltet die angekauften Werthe); Italien, Ges. Art. 7, Reglement 47 (nur auf Antrag,

Der Entwurf schließt sich jenen Bestrebungen insoweit an, als er eine Umwandlung auf Antrag zuläßt. Die Anschaffung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaates aus den Mitteln der Sparguthaben liegt sowohl im Interesse des Reichs, weil dasselbe um den entsprechenden Betrag von seiner finanziellen Verantwortung entlastet wird, als in dem des Sparer, da dieser nunmehr höhere Zinsen genießt, als die Spareinlage ihm brachte. Von einer Umwandlung von Amtswegen im Falle einer Ueberschreitung des zulässigen Höchstbetrages der Einlage hat der Entwurf abgesehen, weil es geboten schien, auch den Schein zu vermeiden, als wolle das Reich die Unbemittelten irgendwie nöthigen, an Stelle der auf einen festen Geldbetrag lautenden Forderung eine solche, deren Werth durch den jeweiligen Kursstand bedingt ist, anzunehmen. Die Sparer werden sich ohnehin dadurch, daß der den Betrag von 800 ℳ. übersteigende Theil ihres Guthabens nicht verzinst wird, veranlaßt sehen, denselben zurückzuziehen. Eine von Amtswegen erfolgende Umwandlung der einen gewissen Höchstbetrag überschreitenden Summe war schon durch § 12 des preußischen Sparkassen-Reglements vom 12. Dezember 1838 angeordnet. Daß diese Vorschrift im Wesentlichen ein todter Buchstabe geblieben ist, sich in den neueren Statuten preußischer Sparkassen überhaupt nicht findet,[1]) ist ein Beweis dafür, daß ein Bedürfniß zu ihrer Einführung hier nicht besteht.

Mit der Aufbewahrung der Schuldverschreibungen soll die Verwaltung um deswillen nicht befaßt werden, weil für diesen Zweck geeignete Stellen bereits in den Organen der Reichsbank bestehen.

Für die Ausführung des Antrages auf Umwandlung sind Gebühren zu erheben, weil sonst die Postsparkasseneinrichtung zu Manipulationen mißbraucht werden könnte, welche ihrem Zwecke fremd sind.

Nach § 33 ist es auch statthaft, für die Sparer, wenn sie es wünschen, Forderungen, welche in einem Staatsschuldbuch eingetragen sind, ohne daß eine Ausfertigung von Schuldtiteln stattfindet, zu erwerben. In diesem Fall ist eine Aushändigung von „Schuldverschreibungen" nicht möglich. Es soll nicht ausgeschlossen sein, daß den Sparern eine entsprechende Betheiligung an dem zu Gunsten der Zentralfondsverwaltung in einem Staatsschuldbuche bewirkten Einschreibung überlassen und die Zinseinziehung für die Sparer unter Ueberweisung der Zinsen auf ihr Sparguthaben besorgt wird.[2])

So oft eine Umwandlung des Sparguthaben in eine Schuldverschreibung oder in eingeschriebene Schuld stattfindet, tritt hinsichtlich der Abschreibung des entsprechenden Theiles des Guthabens im Sparbuches und des Aufhörens der Verzinsung dasselbe Verfahren ein, wie wenn eine Abhebung auf das Guthaben nach vorgängiger Kündigung erfolgt wäre.

Die Feststellung der näheren Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere des Antheils, welchen die Fondsverwaltung und die Postbehörden daran zu nehmen haben, ist dem Bundesrath überlassen.

---

verwaltet die Werthe); England, Ges. vom 7. September 1880 Art. 3 (nur auf Antrag, verwaltet die Werthe); Frankreich, Ges. Art. 7 und 9 Instruktion Art. 222, 426 (auf Antrag und von Amtswegen, verwaltet die Werthe); Oesterreich, Ges. Art. 11, 12 (auf Antrag und von Amtswegen, verwaltet die Werthe); Schweden: Ges. § 17 (nur auf Antrag).

[1]) Vgl. z. B. das Statut der städtischen Sparkasse zu Berlin, das Statut der Sparkasse für den Kreis Teltow und das Reglement für die Sparkasse der Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt.

[2]) Es ist dies im Wesentlichen die belgische Einrichtung der carnets de rente gemäß § 34 des Ges. v. 16. März 1865 und der Verordnung v. 13. Februar 1875.

§ 21. Falls Sparbücher geraume Zeit hindurch bei der kontoführenden Behörde nicht zur Vorlage gelangen, können Abweichungen zwischen den Eintragungen in den Büchern und den Buchungen in dem von der Verwaltung geführten Konto jahrelang unentdeckt bleiben, bis schließlich nicht mehr aufzuklären ist, auf welcher Seite der Fehler liegt und welcher Beamte dafür verantwortlich zu machen ist. Diese Gefahr wird dringend, wenn wie für den Postsparverkehr Tausende von kleinen Annahmestellen bestehen, deren jede für sich das Reich zu verpflichten vermag, ohne daß dem letzteren eine vollkommen sichere Kontrole zu Gebote steht. Alle Postsparkassengesetzgebungen haben deshalb die jährliche Einreichung der Sparbücher bei der kontoführenden Behörde für nothwendig gehalten und den Sparern zur Pflicht gemacht.[1]) Gleiche Bestimmungen haben die Gemeindesparkassen, welche sich auswärtiger Rezepturen bedienen, erlassen. Zur Durchführung dieser Maßregel wird nicht blos die öffentliche Aufforderung der Sparer, die Bücher einzureichen, beitragen, sondern es wird bei den säumigen noch durch besondere Erinnerungen nachzuhelfen sein, die z. B. seitens der Briefträger gelegentlich ihrer Bestellgänge angebracht werden können. Die Belästigung der Sparer ist um deswillen nicht groß, weil sie ohnehin ihr Buch behufs Gutschrift der Zinsen einreichen müssen und letztere gleich bei jener Gelegenheit erfolgen wird.

Weshalb für die Kontoführung im Reichs-Postgebiet die Ober-Postdirektionen, in Württemberg die von der Landesverwaltung mit deren Geschäften betrauten Behörden in Aussicht genommen sind, ist zu V der allgemeinen Begründung dargelegt.

Behält der Sparer das mit dem Feststellungsvermerk versehene Buch drei Monate lang ohne Widerspruch, so wird aus seinem Schweigen der Wille zu folgern sein, das Rechtsverhältniß zum Reiche auf Grund des Vermerks fortzusetzen. Der letztere soll deshalb dann als anerkannt gelten.

Ebenso soll der Sparer, welcher die Einreichung des Buchs versäumt, die in den Büchern der kontoführenden Behörde bewirkte Feststellung als richtig gegen sich gelten lassen, weil die letztere durch sein Verschulden verhindert ist, rechtzeitig eine etwaige Abweichung derselben vom Inhalte des Sparbuchs aufzuklären und zu beseitigen.[2])

Selbstredend wird eine von Amtswegen erfolgende Berichtigung etwaiger bei der Kontoführung eingetretener Irrthümer weder im Falle des Abs. 2, noch in dem des Abs. 3 ausgeschlossen sein, sofern eine solche zur Zeit der Entdeckung ohne Schaden für die Postkasse bezw. den Fonds möglich ist.

Wegen der Einzelheiten soll die Postsparkassenordnung Bestimmung treffen (§ 45 Nr. 5).

§ 22. Der Abs. 1 ist der Vorschrift des § 13 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) nachgebildet. Der Abs. 2 rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß bei etwaigen Prozessen leicht die Vorlegung der Bücher der kontoführenden Behörde nothwendig werden kann und eine Versendung derselben an einen anderen Ort mit den erheblichsten Unzuträglichkeiten verbunden wäre. Durch Abs. 2 wird ins-

---

[1]) England, Regulations § 11; Belgien, Verordnung vom 16. Mai 1881 Art. 9; Italien, Reglement Art. 35, 36; Holland, Ausführungsverordnung Art. 20; Frankreich, Instruktion Art. 229 ff.; Oesterreich, Durchführungsverordnung § 19; Schweden, Gesetz § 13.

[2]) Ebenso: Schweden, Gesetz § 13; Belgien (Verordnung vom 16. Mai 1881 Art. 9) droht als Rechtsnachtheil den Verlust der Zinsen für das abgelaufene Jahr an.

besondere der Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 der Zivilprozeßordnung) ausgeschlossen.

§ 23. Während das preußische Sparkassenreglement und die unter seiner Herrschaft entstandenen Statuten[1]) die Verzinsung des Guthabens aufhören lassen, wenn der Sparer sich 30 Jahre lang bei der Kasse nicht meldet, enthalten die meisten der ausländischen Postsparkassengesetze[2]) die Vorschrift, daß das Guthaben zu Gunsten der Kasse verfällt, wenn binnen einer gewissen Frist — meist 30 Jahre — keine Einzahlungen oder Auszahlungen auf das Buch stattgefunden haben. Der Entwurf geht davon aus, daß, wenn ein Sparer längere Zeit hindurch in keiner Weise sich um sein Guthaben bekümmert, die Verwaltung annehmen kann, er habe dasselbe im Stiche gelassen, und daß sie sich in diesem Falle nicht der Mühwaltung der Zinsenberechnung und Kontenführung mehr zu unterziehen braucht. Die Frist ist nach Maßgabe der Wichtigkeit des in Frage stehenden Interesses verschieden bemessen; zunächst soll nach 10 Jahren der Zinslauf erlöschen, nach weiteren 30 Jahren erst das Guthaben verfallen. Ohne eine derartige Bestimmung würden für längst vergessene, vielleicht äußerst geringfügige Sparguthaben Jahrzehnte lang vergeblich Zinsen berechnet werden und die Konten über dieselben unbeschränkt aufbewahrt werden müssen.

Damit den Sparern in keiner Weise zu nahe getreten werde, ist vorgeschrieben, erstens daß schon die Einreichung des Buchs zur Prüfung und Zinsengutschrift den Fristenlauf unterbricht, zweitens daß mit Ablauf der ersten zehn Jahre der Sparer, eventuell durch öffentliche Bekanntmachung, an das Erlöschen des Zinsenlaufs erinnert wird; endlich daß eine nach Ablauf der zehn Jahre eintretende den weiteren Fristenlauf unterbrechende Thatsache auch die Verzinsung wieder eintreten läßt. Bei diesen Schutzbestimmungen ist eine Schädigung berechtigter Interessen nicht zu befürchten.

Daß durch die Vorschriften dieses Paragraphen die Anwendung der landesrechtlichen Verjährungsgesetze auf die Forderung der Sparer an Hauptsummen und Zinsen ausgeschlossen ist, wird eines besonderen Ausdrucks im Gesetze nicht bedürfen.

§ 24. Wenn bei der Verwaltung die Anzeige von dem Abhandenkommen oder von der Vernichtung eines Postsparbuchs eingeht, ist sie nicht in der Lage, für den Sparer ohne Weiteres ein neues Buch an Stelle des angeblich verlorenen auszufertigen. Da der Besitzer des neuen Buchs nach § 17 zur Rückforderung des Guthabens berechtigt wäre, könnten wohlerworbene Rechte Dritter, welche als Rechtsnachfolger des Sparers in den Besitz des älteren Buchs gelangt sind, verletzt werden. Es bedarf vielmehr vorher einer Kraftloserklärung des als verloren bezeichneten Buchs und diese setzt ein Aufgebotsverfahren voraus.[1]) Für dasselbe haben die Vorschriften der §§ 823 ff., 837 ff. der Zivilprozeßordnung zum Vorbilde gedient. Wesentliche Abweichungen davon sind nur folgende: das Aufgebot ist nicht dem Gerichte, sondern der kontoführenden Behörde übertragen; wo beim gerichtlichen Aufgebot die eidliche Versicherung der Wahrheit verlangt wird, ist hier nur eine Versicherung an Eidesstatt erfordert; die Aufgebotsfrist ist auf drei, nicht auf sechs Monate bestimmt; die vorge-

---

[1]) Reglement vom 12. Dezember 1838 Nr. 16; Statut der städtischen Sparkasse zu Berlin § 6; Statut für die Sparkasse des Kreises Teltow § 22; Reglement für die Sparkasse der Preußischen Rentenversicherungsanstalt § 7.

[2]) Belgien, Gesetz vom 16. März 1865 Art. 36; Italien, Gesetz Art. 10; Holland, Gesetz Art. 17; Schweden, Gesetz § 14; letzteres setzt die Frist auf nur 10 Jahre fest.

schriebene Bekanntmachung des Aufgebots braucht durch die Zeitungen nur im Auszug und einmal, nicht dreimal, zu erfolgen.

Diese Erleichterungen und Vereinfachungen sind dazu bestimmt, den Verlierer unter den einfachsten Formen und sobald dies bei der gebotenen Rücksicht auf mögliche Rechte Dritter irgend zulässig ist, in den Besitz eines neuen Buchs zu setzen und zugleich die Kosten des Aufgebotsverfahrens thunlichst niedrig zu halten. Nur wenn letzteres gelingt, ist es durchführbar, von den Sparern Kosten für das Aufgebot nicht zu erheben sondern ihnen — wie der Entwurf vorschlägt — lediglich zur Verhütung von Mißbrauch eine zur Postkasse fließende mäßige Gebühr für die Ausfertigung des neuen Buchs zu berechnen (§ 45 Nr. 6). Durch den Ansatz von Aufgebotskosten würden die unbemittelten Sparer hart getroffen, es würde sogar das Aufgebot von Büchern über ganz geringe Guthaben unmöglich gemacht werden; dies erscheint umsoweniger angängig, weil gerade bei den Angehörigen der ärmsten Klasse der Verlust des Buchs ohne ein anzurechnendes Verschulden lediglich in Folge der mangelnden Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung eintreten kann.

§ 25. Wegen der durch die Postsparkasseneinrichtung erwachsenden Selbstkosten sollen das Reich und die betheiligten Postverwaltungen aus den Ueberschüssen der Fondsverwaltung Befriedigung finden. Dagegen ist die Erhebung von Gebühren für den Postsparverkehr unstatthaft, da das Reich seinem Zweck, den Unbemittelten die Kapitalsbildung zu erleichtern, nicht selbst entgegenarbeiten, überhaupt eine zur Förderung des Wohles der ärmeren Klassen bestimmte Einrichtung nicht als Einnahmequelle behandeln darf. Deshalb ist als Grundsatz hingestellt, daß Gebühren von den Sparern nicht erhoben werden. Die in §§ 20 und 24 zugelassenen beiden Ausnahmen bezwecken nur, einem möglichen Mißbrauch entgegenzutreten.

Dieselbe Rücksicht verbietet auch die Belastung des Postsparverkehrs mit einer Steuer durch Erhebung eines Stempels von den ausschließlich für diesen Verkehr bestimmten Urkunden. In derselben Weise hat das Reich bereits alle auf die Führung der Standesregister bezüglichen Verhandlungen (§ 16 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, R.-G.-Bl. S. 23) und alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften und den Versicherten erforderlichen Urkunden (§ 102 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, R.-G.-Bl. S. 69) für sowohl gebühren- als stempelfrei erklärt.[1])

§ 26. Auch in der Form von Porto sollen Gebühren von den Sparern nicht erhoben werden dürfen. Die Portofreiheit, welche den im Postsparverkehr erfolgenden Sendungen der Sparer gewährt wird, beschränkt sich auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen; ein Bedürfniß, auch für Werthsendungen und Packete den Sparern Portofreiheit zu gewähren, besteht nicht, da solche seitens der letzteren im Postsparverkehre vermieden werden können und sollen. Sie betrifft ferner nur Sendungen an die Postanstalten und die ihnen vorgesetzten Behörden, nicht auch solche an die Fondsverwaltung, weil die Sparer mit dieser überhaupt nicht zu verkehren haben. Die von der Postverwaltung ausgehenden Sendungen an die Sparer sind übrigens in der Regel nach § 2 Gesetz vom 5. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 141) und Artikel 2 des Regulativs über die Portofreiheiten als Dienstsachen der Postverwaltung portofrei. Entsprechend

[1]) Ein solches ordnen auch das preußische Sparkassenreglement in § 15 und mehrere ausländische Postsparkassengesetzgebungen — Oesterreich (Gesetz Art. 14) und Schweden (Gesetz § 16) — an.

diesen Bestimmungen ist auch die nähere Festsetzung der Bezeichnung, von deren Anwendung die Portofreiheit der Sparer bedingt ist, dem Reichskanzler zu überlassen (§ 45 Nr. 8).

Für den inneren Postverkehr des Königreichs Württemberg werden die Bestimmungen über die Portofreiheit gemäß § 48 von der zuständigen Landesbehörde zu erlassen sein.

§ 27. Die nach § 5 des Postgesetzes den Beamten der Postverwaltung obliegende Verpflichtung, alle Thatsachen geheim zu halten, welche sie durch eine stattgehabte Korrespondenz amtlich in Erfahrung gebracht haben (Briefgeheimniß), soll ausgedehnt werden auf diejenigen Umstände, welche im Postsparverkehr, auch ohne daß eine Korrespondenz den Anlaß bot, zu ihrer Kenntniß gelangt sind. Dahin gehört insbesondere Alles, was sie aus den amtlichen Registern, aus der Vorlegung der Bücher bei Ein- und Auszahlungen, über das Vorhandensein der Sparguthaben und deren Höhe wissen. Diese Bestimmung liegt sowohl im Bedürfnisse der Verwaltung als im Interesse der Sparer. Die erstere kann nicht dulden, daß von den amtlich zur Kenntniß ihrer Beamten gelangenden Thatsachen ein Theil weniger streng verschwiegen gehalten werde, als der andere. Den Sparern aber ist erfahrungsmäßig sehr häufig daran gelegen, daß nicht blos die Höhe ihres Guthabens, sondern auch der Umstand, daß sie überhaupt sparen, Dritten gegenüber geheim bleibt.[1])

Einer Ergänzung durch besondere die Beschlagnahme in Strafprozessen und Konkursen regelnde Vorschriften bedarf die Bestimmung dieses Paragraphen nicht. Soweit die im Postsparverkehr ergehenden Sendungen in Frage kommen, finden die Vorschriften der §§ 99, 100 der Strafprozeßordnung und des § 111 der Konkursordnung Anwendung. Diejenigen auf das Guthaben des Sparers Bezug habenden, in den Händen der Postverwaltung befindlichen Schriftstücke, welche keine „Sendungen" darstellen, wie Konten, Quittungen u. dgl., können im Strafverfahren nur nach Maßgabe des § 96 der Strafprozeßordnung beschlagnahmt werden. Das berechtigte Interesse der Sparer an der Geheimhaltung ist dadurch thunlichst gewahrt. Eine Beschlagnahme der Einlagen kann im Strafprozeß nicht in Frage kommen, weil diese sich nicht als „Gegenstände" im Sinne der §§ 94 ff. a. a. O., sondern als Forderungen darstellen. Endlich wird der Konkursverwalter den zur Masse gehörigen Theil der Einlage unbedenklich zu erheben befugt sein, sobald er im Besitze des Postsparbuchs ist. Nach § 107 der Konkursordnung ist er dasselbe in Besitz zu nehmen berechtigt.

§ 28. Das Sparbuch ist ein auf Namen lautendes Legitimationspapier, nicht Träger der Forderung.[2]) Rechte an der letzteren können nicht durch Uebertragung oder Verpfändung der Urkunde, sondern nur durch Uebertragung und Verpfändung des Anspruchs entstehen.[3]) Da aber zur Legitimation der Besitz des Sparbuchs unumgänglich nothwendig ist, soll die Uebertragung und die Verpfändung des Anspruchs Rechtswirkung gegen Dritte nur erlangen, wenn neben dem das Recht an der Forderung begründenden Geschäft eine Aushändig-

---

[1]) Die Geheimhaltung schreiben auch vor: England, Regulations § 24, Instruktion § 16; Italien, Reglement Art. 3; Holland, Ausführungsverordnung Art. 22; Oesterreich, Durchführungsverordnung § 12.

[2]) Vergl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. Juni 1882 (Entsch. des R.-G. in Zivilsachen Bd. 10 S. 40).

[3]) Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts Bd. 2 § 88 Anm. 4; Entscheidung des Preußischen Ober-Tribunals von 28. Februar 1862 (Oppenhoff, die Rechtsprechung des Ober-Tribunals in Strafsachen Bd. 2 S. 281).

ung des Buchs erfolgt. Wer das Sparbuch nicht in seine Hände bekommen hat, soll Rechte aus der Uebertragung 2c. gegen Andere als den Uebertragenden nicht geltend machen können, nach außen hin als verfügungsberechtigt nicht gelten. Dies spricht Absatz 1 aus.

Da bei der Forderung aus einem Sparbuch das Reich nur dem durch den Besitz der Urkunde legitimirten Gläubiger verpflichtet ist, erschien es angemessen, die auf derselben Voraussetzung beruhende Vorschrift des § 732 der Zivilprozeßordnung, betreffend die Pfändung von Ansprüchen aus indossablen Papieren auf die Pfändung von Sparguthaben für anwendbar zu erklären. Daraus folgt, daß auch im übrigen die Zwangsvollstreckung in ein Sparguthaben auf dieselbe Weise wie die Vollstreckung in die gedachten Forderungen zu bewirken ist.

Der Absatz 3 sichert die Rechte des Sparers für den Fall, daß der kontoführenden Behörde mit dem Sparbuch eine Pfändungs-, Verpfändungs- oder Uebertragungs-Urkunde vorgelegt wird, welche nicht das ganze Guthaben ergreift. In diesem Falle muß der Sparer in die Lage gesetzt werden, über den ihm verbleibenden Theil des Guthabens zu verfügen. Hierzu bedarf er den Besitz des Sparbuchs; andererseits ist die Besitzerlangung für den Erwerber oder Pfandgläubiger erforderlich, um zur Ausübung des ihm durch die Urkunde eingeräumten Rechts Dritten gegenüber befugt zu sein. Die Auskunft ist darin gefunden, daß das Guthaben in zwei Theile, den von der Pfändung, Verpfändung, Uebertragung betroffenen und den davon freibleibenden, zerlegt und für ersteren ein neues Sparbuch ausgefertigt wird; das alte nur noch über den von der Pfändung 2c. freibleibenden Theil lautende Buch erhält der Sparer zurück. Diese Abzweigung soll von dem Sparer auch gegen den Willen des anderen Betheiligten verlangt werden können.

§ 29. Ausnahmen von dem Grundsatz der allgemeinen Betheiligung der Postanstalten am Postsparverkehr lassen sich, mit Rücksicht auf Besonderheiten in der Einrichtung der Postanstalten, nicht völlig vermeiden, da einzelne Postanstalten (Bahnpostämter) für den Verkehr mit dem Publikum überhaupt nicht bestimmt, andere an dem Geldverkehr nur in beschränktem Maße betheiligt sind. Von der Ermächtigung, einzelne Anstalten vom Sparkassendienst oder von Theilen desselben auszuschließen, werden die Postverwaltungen aber immer nur unter besonderen Ausnahmeverhältnissen Gebrauch machen.

II. Die Fondsverwaltung.

§ 30. Bei der allgemeinen Begründung ist unter V dargelegt, weshalb es gerathen erscheint, die Verwaltung des aus den Spareinzahlungen zu bildenden Fonds mit der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu verbinden.

Die regelmäßigen Einnahmen des Fonds bestehen aus den Einlagen der Sparer und dem durch deren nutzbare Anlage zu erzielenden Zinsgewinn, die regelmäßigen Ausgaben in der Verzinsung und Rückzahlung der Guthaben und in den durch den Postsparkassendienst und die Fondsverwaltung erwachsenden Kosten.

Die Einnahmen aus den Spareinlagen fließen zunächst den Postverwaltungen zu; ebenso werden die in den Auszahlungen an die Sparer bestehenden Ausgaben von der Post vorgeschossen. Sollten die Auszahlungen nicht blos vorübergehend die Einzahlungen überschreiten, so würden den Postverwaltungen die zur Bestreitung der Mehrauszahlungen erforderlichen Mittel von der Fondsverwaltung zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Fristen und Formen, in denen die Einnahmen an die Fondsverwaltung abgeführt und die Auszahl-

ungen zur Erstattung angemeldet werden, sind durch die für den Geschäftsverkehr der Fondsverwaltung zu erlassenden Vorschriften zu bestimmen (§ 46). Da zur Erstattung stets nur der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben oder umgekehrt zu bringen ist, auch die Einbürgerung des Giroverkehrs eine Ausgleichung im Wege der Anweisung ermöglicht, wird die Abführung der Einnahmen an die Zentralgeldverwaltung und der Ersatz der Ausgaben seitens der letzteren sich in der einfachsten Weise vollziehen können.

Die Grundsätze, nach denen die Fondsverwaltung zu geschehen hat, sollen sich thunlichst an die für die Verwaltung des Invalidenfonds geltenden Bestimmungen anschließen. Abweichungen sind im Wesentlichen nur nach zwei Richtungen hin geboten. Da die Ansprüche an den Fonds voraussichtlich gerade in kritischen Zeiten, in denen sich die Verhältnisse des Geldmarktes schwieriger gestalten, wachsen werden, ist die in solchen Fällen eintretende Erschütterung durch Vermehrung der zulässigen Anlagearten thunlichst abzuschwächen und es sind daneben Vorsichtsmaßregeln für die Deckung eines plötzlich auftretenden Geldbedarfs zu treffen. Da ferner die Bewegung des Fonds nicht eine regelmäßige, mit Wahrscheinlichkeit im Voraus zu bestimmende ist, welche lediglich in der langsamen Verminderung desselben durch das allmähliche Anwachsen der Ausgaben besteht, vielmehr bald ein unvorhergesehenes Steigen der Einzahlungen den Erwerb neuer Anlagewerthe erfordern, dann wieder eine Zunahme der Rückforderungen zu einer Versilberung nöthigen kann, so eignen sich die auf eine Erschwerung der Bewegung in den Beständen des Invalidenfonds abzielenden Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (R.-G.-Bl. S. 117) nicht zur Anwendung auf den hier in Frage kommenden Fonds. Mit Rücksicht auf die erwachsende Mehrarbeit muß eine Verstärkung der gesetzlich festgestellten Mitgliederzahl der mit der Fondsverwaltung betrauten Behörde zugelassen werden. Zunächst ist die Verstärkung um zwei Mitglieder in Aussicht genommen. Von den neuen Stellen soll die Hälfte durch vom Kaiser auf Lebenszeit ernannte, die Hälfte durch vom Bundesrath auf je drei Jahre zu wählende Mitglieder besetzt werden.

Die Reichsschulden-Kommission soll ihre Aufsicht und Mitwirkung in derselben Zusammensetzung wie beim Invalidenfonds, d. h. in der Verstärkung um fünf Mitglieder, ausüben (§ 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1876, R.-G.-Bl. S. 24).

§ 31. Zur Belegung der Gelder des Reichs-Invalidenfonds sind fast ausschließlich börsengängige Papiere zugelassen worden. Behufs Erweiterung des Kreises der Anlagewerthe für die Zwecke des Postsparkassenfonds kommen zunächst die Hypotheken oder Grundschulden wegen der großen Sicherheit, die sie bei vorsichtiger Auswahl gewähren, in Betracht. Durch ihre Zulassung und durch den in § 32 Nr. 6 gestatteten Erwerb von Pfandbriefen wird es zugleich möglich, bei der Geldanlage den Grundkredit zu berücksichtigen.

Daneben ist die Ausleihung an inländische kommunale Verbände zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung allgemeiner Zwecke der Landeskultur, gestattet. Eine nähere Bestimmung des Begriffs „allgemeine Zwecke der Landeskultur" erschien im Entwurfe nicht geboten. Es genügt in dieser Beziehung auf die Aufzählung zu verweisen, welche z. B. in § 1 des preußischen Gesetzes, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken, vom 13. Mai 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 367) enthalten ist.

Endlich ist eine Gewährung von Darlehen an die unter staatlicher Regelung und Aufsicht stehenden Sparkassen der vorbezeichneten Verbände zugelassen, um die letzteren unter allen Umständen vor der Nothwendigkeit zu schützen, den

Kredit, welchen sie bisher dem kleinen Grundbesitz und dem Gewerbestande gewährt haben, zurückzuziehen oder einzuschränken.

Die sichere und zweckmäßige Ausleihung von Geldern für die vorerwähnten Zwecke setzt eine Kenntniß und Prüfung der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse voraus, welche ohne Mitwirkung der zuständigen Verwaltungsorgane nicht zu erreichen ist. Da die letzteren Landesbehörden sind, erschien es zweckentsprechend, die gesammte Durchführung der nach § 31 statthaften Beleihungen den Landesregierungen zu überlassen. Diesen sollen auf Antrag die erforderlichen Summen von der Fondsverwaltung unter Bezeichnung des Zinsfußes und der Rückzahlungsbedingungen überwiesen werden. Die Landesregierungen haben dann zu bestimmen, ob und in welcher Weise sie dieselben auf Hypotheken, zu gemeinnützigen oder Landeskulturzwecken oder an Kommunalsparkassen hingeben wollen; die Darleihung wird von ihnen im Namen des Fonds bewirkt, so daß also das Reich, vertreten durch die Fondsverwaltung, als Gläubiger den Darlehensempfängern gegenübersteht.

Soweit die Ausleihung auf mündelsichere Hypotheken und Grundschulden erfolgt, erscheinen besondere Bestimmungen zum Schutze der Fondsverwaltung gegen Verluste nicht geboten, und die Landesregierung hat freie Hand.

Die Gewährung der Darlehen an inländische, d. h. im Bereiche der betreffenden Landesregierung belegene kommunale Verbände und Sparkassen dagegen kann nicht ohne eine der Fondsverwaltung vorzubehaltende Prüfung der Sicherheit der in Aussicht genommenen Schuldner zugelassen werden. Besteht nach Ansicht der Fondsverwaltung eine ausreichende Gewähr für die pünktliche Verzinsung und Rückzahlung der darzuleihenden Summe, so steht es im Uebrigen im Ermessen der Landesregierung, zu welchem der unter Nr. 2 oder 3 fallenden Zwecke sie das Geld hingeben und ob sie bis zu der von der Fondsverwaltung gebilligten Beleihungsgrenze Darlehen gewähren oder nur einen geringeren Darlehensbetrag hingeben will.

Da es sich bei der Ausleihung auf Hypotheken, auf Darlehen zu gemeinnützigen Zwecken und an Kommunalsparkassen, wie schon bei der allgemeinen Begründung erwähnt, auf Seiten der Schuldner um die Eingehung von Verbindlichkeiten mit langer Erfüllungsfrist handelt, kann hierzu nur der Theil des Fonds verwendet werden, von welchem angenommen werden darf, daß er auch bei größeren Krisen nicht zu Auszahlungen flüssig gemacht zu werden braucht. Die Bestimmung desselben ist dem Bundesrath vorbehalten,[1]) welcher auch den Maßstab der Vertheilung zwischen den einzelnen Landesregierungen, also die Grenze festsetzen soll, bis zu welcher den von jedem einzelnen Bundesstaat eingehenden Anträgen auf Ueberweisung von Geldern entsprochen werden darf (§ 34 Nr. 1). Es liegt auf der Hand, daß sich der Vertheilungsmaßstab thunlichst nach dem Verhältniß richten wird, in welchem die von den Postanstalten der einzelnen Staaten ausgestellten Sparbücher an dem Gesammtguthaben der Sparer theilnehmen.

Innerhalb dieser vom Bundesrath bestimmten Grenze steht den Einzelstaaten das Recht zu, eine Ueberweisung von Geldern zu den im § 31 bezeichneten Zwecken zu verlangen. Die Feststellung der Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen seitens der Fondsverwaltung wird nicht von Fall zu Fall, sondern

[1]) Die Preußischen Sparkassen hatten im Jahre 1882 $55_{,44}$ Prozent (Zeitschrift des Königl. Preuß. Statist. Bureaus Jahrg. 1884); die Sächsischen Sparkassen im Jahre 1881 $71_{,63}$ Prozent (Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf 1885 S. 156) hypothekarisch angelegt.

thunlichst generell, natürlich unter dem Vorbehalt der durch die Verhältnisse des Geldmarktes gebotenen periodischen Revision, erfolgen.

Durch die Vorschriften des § 31 wird eine wirksame Dezentralisation eines Theiles der durch Spareinzahlungen angesammelten Beträge erreicht und es wird eine Gewähr dafür geschaffen, daß dieselben möglichst zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses derjenigen Kreise, aus denen sie hervorgegangen sind, verwendet werden.

§ 32. Für die Belegung der übrigen Mittel des Fonds kommen neben den in § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 bezeichneten Werthen[1]) zunächst die in § 3 jenes Gesetzes bezeichneten Schatzanweisungen des Reichs oder eines Bundesstaates in Betracht. Es empfiehlt sich dabei, zur Hebung von Zweifeln die Gleichstellung Elsaß-Lothringens mit den „Bundesstaaten" besonders zum Ausdruck zu bringen. Sodann sind die Eisenbahnaktien, für welche vom Reiche oder einem Bundesstaat dauernd eine feste Rente zugesichert ist, zur Anlage geeignet. Die Rentenbriefe der Landeskultur-Rentenbanken sind denen der Ablösungsrentenbanken verwandt und daher wie diese (§ 2 Nr. 3 des erwähnten Gesetzes) zur Belegung der Gelder des Fonds zuzulassen. Den Schuldverschreibungen deutscher Meliorations- und Deichgenossenschaften ist die Anlagefähigkeit beizulegen, da für die aufgenommenen Beträge eine größere Zahl von Besitzern haftet, deren Grundstücke durch die Verwendung der dargeliehenen Gelder eine dauernde Wertherhöhung erfahren, auch die Verwendung, Verzinsung und Tilgung der Anleihen in der Regel unter staatlicher Aufsicht geschieht.

Die Pfandbriefe sind sicheren Hypotheken dann gleich zu achten, wenn als Deckung für den ausgegebenen Betrag eine entsprechende Zahl bester Hypotheken rechtlich — durch Gesetz oder gültige Pfandbestellung — oder doch thatsächlich — in Ermangelung anderer Geschäftsverbindlichkeiten des ausgebenden Instituts — verhaftet ist. Bezüglich der Pfandbriefe der Landschaften, d. h. der auf genossenschaftlicher Grundlage beruhenden Institute zur Förderung des ländlichen Kredits, sowie bezüglich der kommunalen Pfandbriefe, d. h. derjenigen, welche von unmittelbar unter der Leitung der Kommunalverbände stehenden Anstalten ausgegeben sind, treffen jene Voraussetzungen zu, wie denn diese Papiere auf Grund langer Erfahrungen allgemein den sichersten Anlagewerthen gleichgeachtet werden. Von den Pfandbriefen der auf Aktien gegründeten Hypothekenbanken läßt sich dies nicht in demselben Maße sagen. Weder ist die Haftung der Hypotheken für die Pfandbriefe überall ausreichend sichergestellt, noch werden bei der Beleihung der Grundstücke genügend strenge Grundsätze befolgt; auch treibt eine größere Zahl dieser Institute neben den Grundkreditgeschäften noch umfängliche Bankkommissionsgeschäfte. Deshalb ist den Pfandbriefen der nicht landschaftlichen oder kommunalen Kreditinstitute die Anlagefähigkeit nur insoweit

---

[1]) Es sind: verzinsliche Schuldverschreibungen, welche
a) auf den Inhaber lauten, oder auf den Inhaber jederzeit umgeschrieben werden können und seitens des Gläubigers unkündbar sind, und
b) einer der nachstehend verzeichneten Gattungen angehören:
1. mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellte Schuldverschreibungen des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates;
2. Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reich oder von einem Bundesstaat gesetzlich garantirt ist;
3. Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken;
4. Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden ꝛc.), welche einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

beigelegt, als sie an ihrem Sitze zur Anlegung von Mündelgeldern zugelassen sind.

Schuldverschreibungen kommunaler Sparkassen und solcher kommunaler Kreditinstitute, welche nicht Pfandbriefe ausgeben, werden meist als sichere Anlagen gelten können, da die Kommune für dieselben haftet. Auch soll durch Zulassung dieser Anlageart, wie bereits erwähnt, eine weitere Möglichkeit geschaffen werden, dem Kreditbedürfniß, welches jetzt diese Sparkassen befriedigen, im Nothfalle zu Hilfe zu kommen.

Die Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahnen können ebenfalls nach allgemeiner Verkehrsanschauung und bei der ausgedehnten Staatsaufsicht, welcher die Privatbahnen unterliegen, als sichere Anlagewerthe bezeichnet werden. Ein großer Theil der noch auf dem Markte befindlichen ist übrigens von inzwischen verstaatlichten Eisenbahnen ausgegeben und steht ohnehin den Staatspapieren an Sicherheit gleich.

Die Zulassung der auf Gold lautenden ausländischen Staatspapiere und garantirten Eisenbahnobligationen beruht auf der Erwägung, daß in Zeiten politischer Krisen heimische Staatspapiere schwer und nur mit großen Kursverlusten unterzubringen sind, während sichere ausländische Effekten sich unter Umständen leichter verwerthen lassen und durch ihren Verkauf im Auslande Gold nach Deutschland gezogen werden kann.

Um im Falle eines vorübergehenden Geldbedürfnisses dem Fonds die Möglichkeit zu geben, ohne Kursverluste die erforderlichen Mittel zu schaffen, ist endlich die Beleihung der vorerwähnten Effekten und die Anlegung in ersten Wechseln nach dem Vorgange von § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 gestattet. Wieviel in dieser Weise angelegt werden darf, soll der Bundesrath festsetzen (§ 34 Nr. 2).

Mit der Aufzählung der zur Anlage geeigneten Gattungen von Werthen hat übrigens keineswegs zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß alle unter dieselben fallenden einzelnen Arten von Effekten zur Anlage geeignet seien. Nur gesetzliche Schranken stehen der Auswahl eines zu diesen Gattungen gehörigen Papiers nicht entgegen. Die Prüfung und Bestimmung, welche einzelnen Arten der unter die zugelassenen Gattungen fallenden Werthpapiere als zur Anlage geeignet anzusehen sind, ist der Bestimmung des Bundesraths vorbehalten (§ 34 Nr. 3).

§ 33. Der Entwurf stellt außer Zweifel, daß es zulässig ist, an Stelle von Schuldverschreibungen, welche Träger der Forderungen sind, eine auf den Namen der Fondsverwaltung lautende *Einschreibung in ein Staatsschuldbuch* oder ein ähnliches öffentliches Buch zu nehmen. Daß und wie sich eine solche Einschreibung auch für die Sparer nutzbar machen läßt, ist in der Begründung des § 20 dargelegt.

§ 34. Um das Ermessen der Fondsverwaltung bei der *Auswahl der Werthpapiere* thunlichst zu beschränken, ist die Aufstellung der Grundsätze, soweit sie nicht durch Gesetz erfolgen kann, dem Bundesrath übertragen.

Im einzelnen ist zu 1 auf die Begründung des § 31, zu 2 und 3 auf die des § 32 zu verweisen. Der Bundesrath wird nach Nr. 3 ein vollständiges Verzeichniß aller einzelnen Arten von Werthpapieren, deren Erwerb und Beleihung der Fondsverwaltung gestattet ist, aufzustellen haben, unter denen die Fondsverwaltung alsdann je nach Lage des Geldmarktes die Auswahl zu treffen hat. In gleicher Weise soll nach Nr. 4 der Bundesrath die Normen für das Lombardgeschäft (Beleihungsgrenze, Bedingungen für die Rückzahlung ꝛc.) ferner die

beim Ankaufe von Wechseln zu beachtenden Grundsätze (erforderliche Zahl der Verpflichteten, zulässige Länge der Verfallzeit 2c.) festsetzen.

§ 35. Für die Gestaltung des Postsparkassenwesens soll lediglich die Rücksicht auf das Interesse der Sparer leitend sein. Es ist daher ausgeschlossen, daß die Ueberschüsse, welche bei der nutzbaren Anlegung der eingezahlten Gelder erzielt werden, anders als zum Nutzen der Sparer Verwendung finden; insbesondere würde eine Abführung derselben an die Reichskasse mit dem leitenden Gedanken dieses Gesetzentwurfs in Widerspruch treten. Dieselben sollen vielmehr zur Bildung eines Reservefonds dienen, dem auch die dem Fonds zufließenden außergewöhnlichen Einnahmen, wie gemäß § 23 verfallene Guthaben, zukommen werden. Die Ansammlung eines starken Reservefonds erscheint schon mit Rücksicht auf die im Falle einer Veräußerung von Werthpapieren möglichen Kursverluste als das Erforderniß einer soliden Fondsverwaltung, um so mehr, als die Nothwendigkeit umfangreicher Verkäufe in der Regel durch den Eintritt eines allgemeinen Andrangs der Rückforderungen veranlaßt, dieser aber von einem Sinken der Kurse begleitet sein wird.

Auch diejenigen Verluste sind aus dem Reservefond zu decken, welche daraus entstehen, daß die Annahmebeamten weder über die geleisteten Spareinzahlungen durch die vorgeschriebene Verwendung von Marken ordnungsmäßig quittiren, noch deren Vereinnahmung durch Eintragung in das Einnahmeverzeichniß zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde bringen; denn in diesem Falle kann die Vereinnahmung des vom Sparer eingezahlten Betrages zur Postkasse nicht festgestellt werden, die Abführung desselben seitens der Postverwaltung an die Fondsverwaltung also nicht erfolgen. Andererseits ist das Reich dem Sparer in Höhe des eingezahlten Betrages verhaftet.

§ 36. Der besondere Zweck des Reservefonds erheischt die Möglichkeit einer alsbaldigen Versilberung. Deshalb ist für ihn die Anlegung in langsichtigen Forderungen, wie sie nach § 31 statthaft ist, nicht geeignet. Es können nur die in § 32 aufgezählten Gattungen in Betracht kommen. Entsprechend dem § 34 ist dem Bundesrath auch die Bestimmung darüber zugewiesen, welche der überhaupt zur Belegung des Sparkassenfonds zugelassenen Arten von Werthpapieren für die Zwecke des Reservefonds verwendet werden dürfen.

§ 37. Das Gesetz, betreffend die Gründung 2c. des Reichs-Invalidenfonds, enthält eine Reihe von Vorschriften, welche bestimmt sind, jede Verfügung über die einmal erworbenen Werthpapiere zu anderen Zwecken, als behufs Bestreitung der aus den Zinsen nicht zu deckenden Ausgaben zu hindern. Nicht nur ist eine Veräußerung, abgesehen von diesen Zwecken, ausdrücklich untersagt (§ 2): es ist auch ein Mitverschluß der Papiere durch die Reichsschulden-Kommission nebst einer unter deren Mitwirkung stattfindenden Außerkurssetzung vorgeschrieben (§ 4); es ist die Vermittelung von Bankhäusern beim An- und Verkauf von Schuldverschreibungen zur Pflicht gemacht; den Bankhäusern ist bei Strafe der Ungültigkeit verboten, die aus der Einziehung von Forderungen für den Fonds in ihre Hände kommenden Beträge baar an die Verwaltung desselben abzuliefern (§ 5).

Bei der wechselnden Höhe des Sparkassenfonds lassen sich diese Vorschriften auf die Verwaltung desselben nicht ohne Weiteres übertragen. Die Veräußerung von Papieren behufs Veränderung der Belegungsart läßt sich nicht völlig verbieten, schon weil es nöthig werden kann, einen Theil der in § 32 erwähnten Effekten aus Anlaß vermehrt eingehender Anträge der Landesregierungen behufs Ueberweisung gemäß § 31 zu versilbern, oder weil die Vorsicht unter Umständen

eine Vermehrung der in Nr. 7 und 8 des § 32 zugelassenen Anlagearten erfordern kann. Hiernach empfiehlt es sich auch nicht, die Außerkurssetzung schlechterdings im Gesetze vorzuschreiben. Der Mitverschluß der Reichsschulden-Kommission würde zu unerträglichen Weiterungen führen, da monatlich mehrere Male bei Zuführung der Ueberschüsse eine Vermehrung des Bestandes an Werthpapieren, mithin eine Oeffnung der zur Verwahrung bestimmten Behältnisse stattfinden müßte. Endlich liegt auch keine Veranlassung vor, die Vermittelung von Bankhäusern im Gesetze vorzuschreiben. Die Einziehung der gemäß § 31 ausgeliehenen Kapitalien kann unmittelbar zwischen der Landesregierung und der Fondsverwaltung erledigt werden; durch die Dazwischenschiebung eines Bankiers würde ein völlig überflüssiger Kostenaufwand entstehen. Ob ferner bei der Anschaffung, Veräußerung oder Lombardirung börsengängiger Papiere und beim Diskontiren von Wechseln besser die Vermittelung von Bankhäusern, insbesondere der Reichsbank, oder der Dienst eines eigenen Agenten in Anspruch genommen wird, ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage, deren Beantwortung der Verwaltung, nicht der Gesetzgebung angehört. Die Bestimmungen über die Verwaltung der Baarbestände, die Erwerbung und Einziehung von Wechseln, die Gewährung und Einziehung von Darlehen, die Erwerbung, die Aufbewahrung und Veräußerung von Schuldverschreibungen sind daher dem Bundesrath überlassen.

§§ 38—41. Im Falle einer größeren Krisis kommt es wesentlich darauf an, dem ersten plötzlichen Ansturm durch eine prompte Befriedigung aller berechtigten Ansprüche zu begegnen. Geschieht dies, so schlägt die Beunruhigung bald in Vertrauen um. Bei der Beschaffung der nöthigen Mittel ist daher ebenso im Interesse der Verwaltung wie in dem der Sparer kein Tag zu verlieren. Die plötzliche Veräußerung großer Posten börsengängiger Papiere würde den Rückgang nur beschleunigen, die Panik steigern. Verhältnißmäßig am wohlfeilsten ist in solchem Falle für das Reich, auf *Schatzanweisungen* Geld zu erlangen. Bis aber die erforderliche Genehmigung des Reichstages dazu beschafft ist, vergeht kostbare Zeit. Damit das Reich auch für solche Möglichkeit gerüstet ist, sieht der Entwurf vor, daß in außerordentlichen Fällen durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzanweisungen bis zur Höhe von einem Viertel des zinsbar angelegten Fondsvermögens ertheilt werden kann.

Im übrigen schließen sich die in Betreff der Schatzanweisungen vorgeschlagenen Bestimmungen an die übliche Fassung der Etatsgesetze mit der Maßgabe an, daß die Umlaufszeit der Schatzanweisungen auf die Dauer eines Jahres begrenzt ist.

§ 42. Die den Postverwaltungen durch die Wahrnehmung des Sparkassendienstes erwachsenden Selbstkosten sollen durch eine aus dem Fonds zu zahlende jährliche *Pauschvergütung* abgegolten werden, deren Festsetzung durch den Bundesrath zu erfolgen hat. Zur Festsetzung der der württembergischen Postverwaltung zu gewährenden Vergütung ist überdies nach § 48 die Zustimmung der letzteren erforderlich.

§ 43. Bei der *Aufstellung* des *Etats* bleiben die Spareinzahlungen und die aus deren nutzbarer Anlegung erwachsenden Zinsen, sowie die Auszahlungen zurückgeforderter Beträge außer Ansatz, weil sie sich nicht mit einiger Sicherheit vorausveranschlagen lassen. Nach Ablauf des Etatsjahres erhalten der Bundesrath und der Reichstag durch den jährlichen Bericht (§ 44) davon Kenntniß. Dagegen bedürfen der Einstellung in den Etat als Ausgabe die Kosten der Fondsverwaltung und die den Postverwaltungen zu zahlenden Vergütungen.

In Einnahme wird denselben ein entsprechender Zuschuß aus den Zinserträgnissen des Fonds gegenüberstehen.

Es bleibt übrigens vorbehalten, unter den Kosten der Fondsverwaltung eine mäßige Summe im Etat auszubringen, aus welcher den Sparern kleine Beträge, die ohne ihr Verschulden durch einen nicht berechtigten Inhaber des Sparbuchs abgehoben sind, erstattet werden können. Dies soll dazu dienen, die Nachtheile, welche etwa aus der unterbliebenen Legitimationsprüfung der Unbemittelten erwachsen möchten, auszugleichen.

§ 44. Die Vorschriften über den jährlichen Bericht der Reichsschulden-Kommission, die Vorlegung einer Bilanz und die Entlastung der Rechnungen entsprechen im Wesentlichen dem § 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 mit der Maßgabe, daß wegen des andauernden Wechsels im Bestande des Fonds anstatt der dreijährlichen eine alljährliche Vorlegung der Bilanz angeordnet ist und für die Aufstellung der letzteren die Bestimmungen in Art. 31 des Handelsgesetzbuchs und § 1 Art. 185a Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 123) für maßgebend erklärt sind.

III. Ausführungsbestimmungen.

§ 45. Die reglementarische Ergänzung der Anordnungen des Entwurfs über den Verkehr der Sparer mit den Postanstalten muß eine einheitliche sein, da die von einer Postanstalt ausgegebenen Postsparbücher bei jeder Postanstalt im Reichs-Postgebiet und im Königreich Württemberg sollen gebraucht werden können. Nach dem Vorgange des § 50 des Postgesetzes ist der Erlaß der Postsparkassenordnung — entsprechend dem der Postordnung — dem Reichskanzler übertragen.

Wegen der für den inneren Verkehr des Königreichs Württemberg zu erlassenden reglementarischen Vorschriften vgl. § 48.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Nr. 1. Die Nothwendigkeit einheitlicher Bestimmungen über die Einrichtung und Ausfertigung der Sparbücher ergibt sich aus der Erwägung, daß jede Postanstalt in der Lage sein muß, bei Auszahlungen zu prüfen, ob das ihr vorgelegte, in dem anderen Postverwaltungsgebiet ausgegebene Buch die Merkmale der Echtheit an sich trägt.

Nr. 2 ist bei § 2, Nr. 3 bei § 9 gerechtfertigt. Ebenso ist die Begründung von Nr. 4 in der Hauptsache bei § 17 gegeben. Der Vorbehalt erleichternder Vorschriften für den Fall der Auszahlung an die Hinterbliebenen verstorbener Sparer bezweckt zum Ausdruck zu bringen, daß von diesen eine Erbeslegitimation nicht verlangt werden soll, selbst wenn sonst eine Prüfung der Berechtigung instruktionell vorgeschrieben sein sollte. Durch die Beibringung einer Erbbescheinigung würde, zumal bei kleinen Guthaben, nicht nur ein zu dem Betrage der Ersparniß außer Verhältniß stehender Kostenaufwand entstehen, sondern es würde den Hinterbliebenen in Folge des eintretenden Zeitverlustes gerade dann das ersparte Geld vorenthalten werden, wenn eine schleunige Hülfe vielleicht in Folge des Todes des Ernährers oder zur Deckung der Begräbnißkosten geboten ist. Es kommt in solchen Fällen auf schnelle Auszahlung an; deshalb besteht die Absicht, die Abhebung durch nahe Angehörige des Verstorbenen (etwa den überlebenden Ehegatten oder erwachsene Kinder 2c.) ohne Rücksicht darauf, ob sie sich als Erben ausweisen, reglementarisch zuzulassen. Dies erscheint um so unbe-

denklicher, da ja das Erforderniß der Vorlegung des Sparbuches auch gegenüber diesen Personen bestehen bleibt.[1])

Nr. 5 schließt sich an § 21 an.

Nr. 6 ist bei § 24 begründet.

Nr. 7 hat die Ergänzung der Vorschriften des § 23 im Auge.

Die Rechtfertigung der Nr. 8 ist bei § 26 gegeben.

Die Bestimmungen unter Nr. 2 und 6 sind wegen der ihnen beiwohnenden finanziellen Bedeutung nach dem Vorgang in § 50 des Postgesetzes der Beschlußfassung des Bundesraths unterworfen.

§ 46. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten ist es erforderlich, daß die Führung der Konten einschließlich der Art der Zinsenfeststellung, nach einheitlichen Grundsätzen geschehe und die Ueberweisung der Einlagen, soweit sie nicht zur Deckung der Auszahlung verwendet sind, in gleicher Weise und zu gleichen Zeiten an die Fondsverwaltung erfolge.

§ 47. Aenderungen des Zinsfußes (§ 14), der Kündigungsfrist (§ 15 Abs. 3 und 4), des Verfahrens bei der Umwandlung in Staatsschuldverschreibungen (§ 20 Abs. 2), sowie der Postsparkassenordnung (§ 45) müssen auch auf diejenigen Guthaben Anwendung finden, welche zur Zeit ihres Inkrafttretens bereits vorhanden sind, da es nicht angängig ist, für die Behandlung der Spareinlagen zu gleicher Zeit verschiedene Grundsätze in Anwendung zu bringen. Die gedachten Bestimmungen sollen erst nach Ablauf des der Verkündigung folgenden Monats in Kraft treten. Die Sparer erhalten dadurch in der Regel die Möglichkeit, ihre Guthaben vorher zurückzuziehen. Nur die Verlängerung der Kündigungsfrist in außerordentlichen Fällen soll sofort mit dem Tage der Verkündigung in Kraft treten, da sonst der Zweck der Maßregel, die Abschwächung des Andranges Rückzahlung fordernder Sparer, vereitelt werden würde.

§ 48. Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Maßnahmen werden bis zum 1. Januar 1886 abgeschlossen sein können.

Die Königlich württembergische Regierung hat sich unter dem aus § 48 sich ergebenden, nach Art. 52 Abs. 2 der Reichsverfassung begründeten Vorbehalt mit der Ausdehnung des Gesetzes auf das Königreich Württemberg einverstanden erklärt.

Die Königlich bayerische Regierung hat unter Berufung auf die Sonderstellung, welche ihr verfassungsmäßig in Bezug auf das Postwesen zusteht, der Einführung dieses Gesetzes in Bayern widersprochen.

IV. Staatsrechtliche Bemerkungen zu dem Entwurfe von Dr. Max Seydel.

Die Motive des Entwurfs enthalten über die staatsrechtlichen Fragen, zu welchen derselbe Anlaß gibt, keine näheren Erörterungen. Diese Fragen bieten indessen juristisches Interesse genug, um dieselben in Kürze zu besprechen, mögen dieselben auch vielleicht im vorliegenden Falle keine erhebliche praktische Bedeutung haben und an Wichtigkeit hinter den wirthschaftlichen Momenten, welche in Betracht kommen, zurücktreten.

Wir wollen zunächst die Bestimmungen des Entwurfes, soweit sie staatsrechtlich von Belang sind, vorführen.

Das Reich übernimmt die Annahme, Verzinsung und Rückzahlung von Spareinlagen. Es bedient sich dabei der Vermittlung der Reichs-Postverwaltung,

---

[1]) Aehnlich England (Regulations § 18) für Guthaben bis 50 Pfund Sterling.

bezw. der württembergischen Postverwaltung. Die einzelnen Postanstalten sind also gleichsam stationes fisci des Reichs. Die Reichs-Oberpostdirektionen, bezw. die entsprechenden württembergischen Behörden, sind kontrolirende Oberbehörden auch für den Postsparkassendienst. Sie haben das Reich in Rechtsstreitigkeiten mit den Sparern zu vertreten. Die Spareinlagen bilden einen Reichsfonds, der unter Oberleitung des Reichskanzlers und Aufsicht der Reichsschuldenkommission durch die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds verwaltet wird. Die Landesregierungen können aus dem Fonds Beträge zum Zwecke der Ausleihung überwiesen erhalten.

Die Postverwaltungen erhalten für die Besorgung des Postsparkassendienstes Vergütungen, die der Bundesrath feststellt.

Der Reichskanzler erläßt eine Postsparkassenordnung; er normirt die Grundsätze für die Einrichtung der Konten über die Sparguthaben und für den Verkehr der Oberpostbehörden mit der Fondsverwaltung.

Die staatsrechtlichen Fragen, welche sich Angesichts dieser Bestimmungen erheben, sind zwei.

Die erste Frage lautet: Wie verhält es sich mit der Zuständigkeit des Reiches zur Erlassung eines derartigen Gesetzes?

Die zweite Frage ist: Wie verhält sich das ganze Projekt zu den Reservatrechten Bayern's und Württemberg's in Bezug auf die Selbständigkeit ihrer Postverwaltungen?

Was die erste Frage anlangt, so enthält die Reichsverfassung lediglich in Art. 4 Ziff. 4 eine Bestimmung, die allenfalls in Betracht kommen kann. Hiernach unterliegen der Gesetzgebung des Reiches die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen.

Faßt man zunächst den Wortlaut dieser Vorschrift in's Auge, so ist klar, daß aus der Gesetzgebungskompetenz des Reiches zum Erlasse „allgemeiner Bestimmungen über das Bankwesen" nicht die Zuständigkeit desselben gefolgert werden kann, selber eine Sparbank zu errichten und zu betreiben. Man wird in der Errichtung einer solchen Bank, vollends neben den Privat- und öffentlichen Sparkassen, die sonst noch bestehen, eine „einheitliche Regelung" des Sparbankwesens kaum erblicken können.

Hievon abgesehen, ist noch Folgendes zu erwägen. Die beabsichtigte Einrichtung, die nach den Motiven nicht fiskalischen Zwecken dienen soll, stellt sich als eine Verwaltungsmaßnahme zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt dar. Es findet also hier jener Grundsatz des Reichsstaatsrechtes Anwendung, der aus den Eingangsworten des Art. 4 der Reichsverfassung sich ergibt und der von Laband im zweiten Bande seines Reichsstaatsrechtes mit ausgezeichneter juristischer Schärfe ausgeführt ist, der Satz nämlich, daß das Reich da, wo es das Gesetzgebungsrecht hat, zwar das Recht der Aufsicht, das Recht der eigenen Verwaltung aber nur dann besitzt, wenn es ihm durch ausdrückliche Verfassungsnorm zugeschrieben ist. Das Recht der Verwaltung steht vielmehr auch auf den reichsgesetzlich geregelten Gebieten regelmäßig den Bundesstaaten zu. Da nun von dieser Regel für das Bankwesen keine Ausnahme gemacht ist, so folgt, daß die Uebernahme einer eigenen Verwaltungsthätigkeit durch das Reich auf diesem Gebiete eine Verfassungsänderung enthält.

Man wolle diese Ausführungen nicht mißverstehen. Es ist durchaus nicht unsere Meinung zu sagen, als ob ein Gesetzesvorschlag, der in der angegebenen Richtung über den Rahmen der Reichszuständigkeit hinauszugehen beabsichtigt, an sich schon etwas Verwerfliches sei. Es ist vielmehr Sache der praktischen

Erwägung im einzelnen Falle, ob erhebliche Gründe dafür sprechen, die Zuständigkeit des Reichs zu erweitern, und das ist denn auch sonst schon öfters geschehen. Aber immerhin hat es wissenschaftliches und sachliches Interesse, die Kompetenzfrage da zu erörtern, wo sie als eine nothwendig zu lösende Vorfrage sich darstellt.

Im vorliegenden Falle ist es durch die Thatsache der Einbringung des Entwurfs beim Reichstage als erwiesen zu erachten, daß derselbe im Bundesrathe die nach Art. 78 Abs. I der Reichsverfassung erforderliche Mehrheit erhalten hat.

Während die Motive jene erste staatsrechtliche Frage unerörtert lassen, haben sie zu der zweiten Frage Stellung genommen.

Sie bemerken zu § 48 des Entwurfs, daß Württemberg der Einführung des beabsichtigten Gesetzes für sein Gebiet unter einem „nach Art. 52 Abs. II der Reichsverfassung begründeten Vorbehalt" zugestimmt, die bayerische Regierung aber unter Berufung auf die Sonderstellung, welche ihr verfassungsmäßig in Bezug auf das Postwesen zusteht, der Einführung des Gesetzes in Bayern widersprochen habe.

Wir wollen die Begründung dieser staatsrechtlichen Auffassung nunmehr prüfen.

Die Reichsverfassung sagt in Art. 52: „Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

„Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, bezw. Württembergs zu."

Es läßt sich nicht verkennen, daß es kaum angeht, aus diesen Bestimmungen eine Berechtigung des Reichs abzuleiten, die bayerische und württembergische Postverwaltung zur Besorgung von Sparkassengeschäften für das Reich zu verpflichten.

Hiezu kommt noch Folgendes. Artikel 52 der Reichsverfassung sagt, daß die Art. 48—51 derselben für Bayern und Württemberg nicht gelten. Mit andern Worten, die Negative dessen, was jene Artikel enthalten, trifft auf die beiden süddeutschen Königreiche zu. (Vgl. meine Erörterung in den „Annalen" 1882 Seite 617 ff.) Wenn also nach Art. 48 das Postwesen eine einheitliche Reichsanstalt ist, so ist es für Bayern und Württemberg keine Reichsanstalt, sondern eine Landesanstalt; die Postbehörden dieser Staaten sind Landesbehörden, keine Reichsbehörden, sie führen nur Geschäfte des Staates, nicht des Reiches, sie vertreten nur ersteren, nicht letzteres. Das Reich kann demnach unter Einhaltung der Bestimmungen über Verfassungsänderungen einen Sparkassenbetrieb, also eine eigene Sparkassenverwaltung einrichten. Soll dies aber in der Form der Postsparkassen, d. h. in der Weise geschehen, daß der Betrieb in organisatorische Verbindung mit der Post gebracht wird, dann steht zwar nichts im Wege, daß das Reich seiner Postbehörden sich bedient, denselben neue Geschäftsaufgaben auferlegt und den Geschäftsgang hiefür ordnet; aber den verfassungsmäßig selbstständigen Postverwaltungen Bayerns und Württembergs können derartige Verpflichtungen ohne Zustimmung der genannten Staaten nicht übertragen werden. Eine bayerische oder württembergische Poststelle kann nach dem geltenden Verfassungsrechte nur ihren Staat, nicht das Reich vertreten.

Das Ergebniß unserer Untersuchung geht also dahin, daß die Rechtsanschauung, welche in den Motiven über das Verhältniß des Entwurfes zu den bayerischen und württembergischen Reservatrechten niedergelegt ist, mit den Bestimmungen der Reichsverfassung im Einklange steht.

Der Begriff des Schankgewerbes nach der Reichs-Gewerbeordnung.

Von

Dr. Max Seydel.

Unter der leider nicht geringen Zahl unserer Gesetze, welche vom juristisch-technischen Standpunkte aus als mangelhafte Leistungen bezeichnet werden müssen, genießt die Reichs-Gewerbeordnung wohl so ziemlich den schlechtesten Ruf. Sie war vom Anfang an alles eher als klar und sorgfältig ausgearbeitet und die Novellen, welche das Gesetz Jahr für Jahr über sich ergehen lassen mußte, haben die Sache natürlich nicht verbessert.

Nun will es aber neuerlich scheinen, als ob zu den sonstigen Mißgeschicken des Gesetzes auch noch das hinzukommen soll, daß ihm selbst da, wo es deutlich und unmißverständlich redet, nicht mehr Glauben geschenkt wird. Man forscht in der Entstehungsgeschichte nach, ob es denn wirklich wahr sei, daß der Gesetzgeber hier das, was er wollte, auch in der That gesagt habe, und findet sich alsdann irgend ein Symptom eines Widerspruches zwischen Ausdruck und Absicht, so gerathen die Ergebnisse jener Auslegung, die vor Allem den Wortlaut des Gesetzes als maßgebend erachtet, in Gefahr verworfen zu werden.

Ein Erkenntniß, welches der bayerische Verwaltungsgerichtshof neuerlich erlassen hat (Sammlung von Entscheidungen des kgl. bayerischen Verwaltungsgerichtshofes V S. 347) bietet einen drastischen Beleg hiefür.

Die Entscheidung bezieht sich auf den Begriff der Schankwirthschaft im Sinne des § 33 der Reichs-Gewerbeordnung.

Ich habe in meiner Abhandlung über das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung (Annalen 1881 S. 651) der Ansicht Ausdruck gegeben, daß der Begriff der Schankwirthschaft den Ausschank von Getränken jeder Art, nicht blos von geistigen Getränken umfasse. Eine nähere Begründung dieser Ansicht (vgl. übrigens die a. a. O. Anm. 1 erwähnte Entscheidung) erachtete ich damals nicht für erforderlich, da mir der sprachliche Sinn des Wortes Schankwirthschaft ein unzweifelhafter erschien.

Neuerlich hat R. Landmann in seinem Kommentare zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Nördlingen 1884 S. 120) im Einklange mit der in Württemberg herrschenden Praxis (vgl. Schicker, Gewerbeordnung S. 50) die Ansicht vertreten, daß nur für den Ausschank geistiger Getränke eine Konzession erforderlich sei. Landmann beruft sich auf den sittenpolizeilichen Hauptzweck des § 33, der Trunksucht vorzubeugen, auf den Wortlaut des § 33 Abs. III lit. b und die Motive der Novelle von 1879. Er bemerkt, die Annahme finde keine genügende Begründung, daß für den Ausschank nicht geistiger Getränke zwar eine Konzession erforderlich, die Würdigung der Bedürfnißfrage aber ausgeschlossen sein solle. Er führt ferner an, daß in einer Reihe anderer Bestimm-

ungen der Gewerbeordnung (§§ 42a Abs. III, 56 Abs. II Ziff. 1, 66 Abs. I Ziff. 2 und 67 Abs. II) stets nur von geistigen Getränken die Rede sei.

Der bayerische Verwaltungsgerichtshof hat sich in der oben erwähnten Entscheidung auf den gleichen Standpunkt gestellt. Seine bezüglichen Ausführungen lauten folgender Maßen:

„Von den beiden Vorinstanzen wurde der Betrieb einer Kaffeeschenke als ein konzessionspflichtiges Wirthschaftsgewerbe betrachtet und das vorliegende Gesuch wegen mangelhafter Beschaffenheit des zum Geschäftsbetriebe bestimmten Lokales abgewiesen. Bei Prüfung der an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten Beschwerde ist daher vor allem die Frage zu untersuchen, ob nach den Bestimmungen der Deutschen Gewerbeordnung zur gewerbsmäßigen Verleitgabe von Kaffee überhaupt eine Erlaubniß erfordert werde. Nach dem hier maßgebenden § 33 der Gewerbeordnung bedarf der Erlaubniß, wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will. Wenn auch der Ausdruck „Schankwirthschaft" nach dem Wortlaute auf den Ausschank aller Getränke sich erstrecken würde, so wird darunter doch nach der gemeinüblichen Sprechweise nur die Verleitgabe geistiger, d. i. alkoholhaltiger oder berauschender Getränke verstanden und ebenso ist einleuchtend, daß der sittenpolizeiliche Hauptzweck, welchen der Gesetzgeber bei dem Erfordernisse einer Erlaubniß für Schankwirthschaften in's Auge gefaßt hat, nämlich der Trunksucht vorzubeugen, bei Wirthschaften, welche sich auf Verabreichung anderer Getränke beschränken, keine Anwendung findet. In den dem Entwurfe der Gewerbeordnung vom Jahre 1869 beigefügten Motiven ist erörtert, daß die Gastwirthschaften in Ansehung der Konzessionspflicht den Schankwirthschaften gleichzustellen seien, weil eine Gastwirthschaft ohne Ausschank geistiger Getränke nicht wohl denkbar sei, auch ebenso leicht, wie eine Schankwirthschaft, zur Förderung der Unsittlichkeit und des verbotenen Spieles mißbraucht werden könne. Es ergibt sich hieraus, daß der Gesetzgeber bei dem Ausdrucke Schankwirthschaft zunächst den Ausschank geistiger Getränke im Auge hatte, und wenn in den Motiven weiter bemerkt ist, daß bloße Speisewirthschaften, da bei denselben die bezeichneten Bedenken nicht vorliegen, durch den Entwurf außer Konzessionspflicht gestellt werden, so findet der hiefür angeführte Grund auf Wirthschaften, welche neben oder auch ohne Verabreichung von Speisen auf Verleitgabe nicht berauschender Getränke, wie Kaffee, Chokolade, Thee, Milch sich beschränken, unverkennbar nicht weniger Anwendung. Die zur Gewerbeordnung erlassene Novelle vom 23. Juli 1879, welche, um der dem öffentlichen Wohle nachtheiligen übermäßigen Vermehrung der Wirthschaften entgegenzutreten, den Landesregierungen die Befugniß einräumte, die Konzessionsertheilung unter bestimmten Voraussetzungen von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen, spricht nur von der Gastwirthschaft und dem Ausschank von Branntwein, Bier, Wein und anderen geistigen Getränken und es lassen die Motive zu dem treffenden Gesetzentwurfe, sowie die über letzteren im Reichstag gepflogenen Verhandlungen nicht entnehmen, daß für Wirthschaften, mit denen der Ausschank von Spirituosen nicht verbunden ist, die Nothwendigkeit einer, wenn auch vom Bedürfnißnachweise unabhängigen Konzession bestehen solle. In einer Entscheidung des k. preußischen Oberverwaltungsgerichtes vom 4. Juli 1877 (Sammlung von Jebens und von Meyeren Bd. II, S. 336), bei welcher es sich zunächst um den Ausschank von Mineral- (Selters-) Wasser auf Straßen handelte, ist zwar die Anschauung zum Ausdruck gekommen, daß unter den Begriff der konzessionspflichtigen Schankwirthschaft auch der Ausschank nicht geistiger Getränke, wie Kaffee, Thee, Mineralwasser falle, und wurde

sich zur Begründung auf die bei der Berathung der Gewerbeordnung im Reichstage des norddeutschen Bundes erfolgte Ablehnung des Antrages Hirsch-Hausmann berufen, wornach außer zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus eine polizeiliche Erlaubniß zur Anlegung von Gast- und Schankwirthschaften, jedoch mit Ausschluß von Speisewirthschaften und sonstigen Etablissements, in denen Branntwein und Spirituosen nicht verabreicht werden, erforderlich sein sollte. (Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des norddeutschen Bundes v. J. 1869 Bd. III Anlage Nr. 227, S. 701.) Allein nachdem über diesen vom Abgeordneten Hausmann in dritter Lesung eingebrachten und mündlich begründeten Verbesserungsantrag im Reichstag keine Diskussion stattfand, (ebenda Bd. I S. 1085—1086), so fehlt es an genügenden Anhaltspunkten zur Beurtheilung, aus welchen Gründen die Ablehnung erfolgte, ob dieselbe durch die Fassung oder den Inhalt des erwähnten Antrages hervorgerufen wurde, und welcher Theil desselben gegebenen Falles mit dem Willen der Mehrheit des Reichstages nicht im Einklange stand. Wie aus der Ablehnung jenes Antrages ohne Zweifel die Konzessionspflichtigkeit der bloßen Speisewirthschaften nicht gefolgert werden kann, so läßt sich daraus auch nicht mit einiger Sicherheit schließen, daß der Betrieb von Schankwirthschaften, in denen geistige Getränke nicht verabreicht werden, von einer behördlichen Erlaubniß abhängig gemacht werden wollte. In Uebereinstimmung mit der im Vorstehenden begründeten Anschauung wurde auch in einer zum Vollzuge der deutschen Gewerbeordnung im Königreich Württemberg erlassenen dortigen Ministerialverfügung vom 14. Dezember 1871 § 12 ausgesprochen, daß Speisewirthschaften ohne Ausschank (Garküchen) und Kaffeewirthschaften ohne Ausschank geistiger Getränke in Zukunft keiner Konzession bedürfen. (Vgl. Schicker, deutsche Gewerbeordnung S. 39 und 182[1]), Landmann, Gewerbeordnung für das deutsche Reich S. 120 und 121.) Aus den erörterten Erwägungen und in dem weitern Anbetrachte, daß von dem in § 1 der Gewerbeordnung festgestellten Grundsatze der Gewerbefreiheit Ausnahmen nur insoweit zugelassen werden können, als solche in klaren Gesetzesvorschriften ihre Begründung finden, muß daher die Frage, ob die Verleitgabe von Kaffee ohne Ausschank geistiger Getränke, mag hiemit eine Speisewirthschaft verbunden sein oder nicht, durch eine Erlaubniß bedingt sei, verneint werden. Demgemäß hat im vorliegenden Falle auch eine Prüfung der zum Wirthschaftsbetriebe bestimmten Lokalitäten nicht mehr einzutreten und war auf die erhobene Beschwerde unter Aufhebung der Beschlüsse der beiden Vorinstanzen auszusprechen, daß für die von der Beschwerdeführerin beabsichtigte Verleitgabe von Kaffee ohne Ausschank geistiger Getränke eine polizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich sei."

Diese Beweisführung bietet meines Erachtens zu erheblichen Bedenken Anlaß.

Sie findet im Wesentlichen ihre Widerlegung schon in den Worten, mit welchen sie beginnt. Es wird dort anerkannt, daß der sprachliche Sinn des Ausdruckes Schankwirthschaft den Ausschank aller Getränke umfaßt. Damit ist

---

[1]) Das Citat bezieht sich auf die ältere Ausgabe von Schicker. In der neuen Ausgabe (Stuttgart 1884) heißt es S. 50: „Dafür, daß nicht nur der Ausschank alkoholhaltiger Getränke, sondern auch der Ausschank anderer Getränke, wie z. B. Kaffee, Thee u. dgl. als Schankwirthschaftsbetrieb sich darstellt, siehe Seydel S. 83, Marcinowski S. 152, Bernewitz S. 46, Koch S. 64, Wirschinger S. 108, badische Ausf.-Verord. § 17, Preuß. Verw.-Ger. II S. 333, Stenglein IV S. 225, VIII S. 345, Goltdamer XXVII S. 539. (Die Württembergische Praxis entspricht bisher dieser Auslegung noch nicht . . .)"

eigentlich, wenn anders man annimmt, daß, wo der Wortlaut eines Gesetzes klar ist, dieser unbedingt Maß gibt, die Streitfrage bereits erledigt. Indessen glaubt der Gerichtshof diesem sprachlichen Sinn des Ausdruckes jenen Sinn gegenüber stellen zu können, welchen der Ausdruck nach der „gemeinüblichen Sprechweise" habe und wonach er nur auf den Ausschank geistiger Getränke sich beziehe. Ich muß gestehen, daß mir eine solche Bezugnahme auf die Redeweise des gewöhnlichen Verkehrs, auf den vulgären Sprachgebrauch bei der Gesetzesauslegung nicht statthaft erscheint. Vom Gesetzgeber ist anzunehmen, daß er hochdeutsch spricht, nicht blos deswegen, weil dies die Schriftsprache ist, sondern auch deshalb, weil andernfalls eine sehr mißliche Unsicherheit über die Meinung des Gesetzes eintreten würde, zumal bei einem solchen, das, wie die Gewerbeordnung, juris quotidiani ist. Denn jene „gemeinübliche Sprechweise" ist provinziell, je örtlich ungemein verschieden und man würde, wollte man auf diese rekurriren, schließlich genöthigt sein zu ermitteln, an welche gemeinübliche Redeweise der Verfasser eines Gesetzentwurfs oder eines Amendements sich angeschlossen hat. Gerade der vorliegende Fall bietet hiefür ein Beispiel. Wollte man für den gemeinüblichen Sinn des Wortes Schankwirthschaft etwa die Sprachweise als maßgebend annehmen, die an dem Orte herrscht, wo der bayerische Verwaltungsgerichtshof seinen Sitz hat, so würde man nur an Bierwirthschaften und höchstens noch an Branntweinschenken denken dürfen. Denn ein Weinwirth wird dort nicht Schankwirth genannt.

Von diesem Beweisgrunde dürfte also abzusehen sein.

Will man aber auch die Ansicht gelten lassen, daß bei einer sprachlich klaren Ausdrucksweise des Gesetzes noch eine Korrektur des Wortsinnes mit Rücksicht auf die Absicht des Gesetzgebers eintreten dürfe, dann muß man mindestens den zwingenden und unwiderleglichen Nachweis dafür fordern, daß der Gesetzgeber etwas Anderes gewollt hat, als er gesagt hat.

Dieser Nachweis aber scheint mir im gegebenen Falle nicht gelungen zu sein.

Die Beweisgründe, welche vorgeführt werden, sind drei: die Entstehungsgeschichte der in Rede stehenden Bestimmung des § 33, der Zusammenhang der letztern mit der Novelle von 1879, die Absicht des Gesetzgebers.

Was nun zunächst die Entstehungsgeschichte des § 33 nach der Fassung der Gewerbeordnung von 1869 anlangt, so ist Folgendes zu erwägen.

Im norddeutschen Bunde noch mehr wie jetzt im Deutschen Reiche äußerten die Ueberlieferungen der preußischen Gesetzgebung einen sehr erheblichen Einfluß auf die Gestaltung des Bundesrechtes. Insbesondere war dies bei der Gewerbeordnung der Fall. „Viele Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung sind in dieselbe aus der älteren preußischen Gesetzgebung fast oder ganz unverändert übernommen worden", bemerkt Jacobi (die Gewerbegesetzgebung im Deutschen Reiche, Berlin 1874, S. 17), und er rechtfertigt damit die Heranziehung der Ergebnisse der preußischen Praxis für die Auslegung der Gewerbeordnung.

Die preußische Praxis aber hat den Begriff der Schankwirthschaft auch auf den Ausschank nicht geistiger Getränke bezogen und die preußische Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. September 1869 (Min.-Bl. für innere Verwaltung S. 200, Jacobi a. a. O. S. 176) bekundet in Ziff. 12 Abs. III Nr. 6 ausdrücklich die Auffassung, daß der Begriff der Schankwirthschaft auch auf die „gewerbsmäßige Verabreichung von Kaffee, Thee, Mineralwasser ꝛc." sich erstrecke.

Unter diesen Umständen darf wohl angenommen werden, daß, wenn man in der norddeutschen Gewerbeordnung mit Schankwirthschaft etwas Anderes hätte

bezeichnen wollen, als die preußische Gewerbegesetzgebung darunter verstanden hatte, dies irgendwie in unzweideutiger Weise hätte zum Ausdrucke kommen müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Die vom bayerischen Verwaltungsgerichtshofe angeführte Stelle der Motive, welche auf die Gastwirthschaften sich bezieht, scheint mir durchaus nicht in zwingender Weise für einen beabsichtigten engeren Sinn des Ausdruckes Schankwirthschaft zu sprechen, wie denn auch der Verwaltungsgerichtshof selbst daraus nur zu entnehmen vermag, der Gesetzgeber habe „zunächst" an geistige Getränke gedacht. Auch ist übersehen, daß die Motive nicht blos sagen, eine Gastwirthschaft sei ohne Ausschank geistiger Getränke nicht wohl denkbar, sondern auch beifügen, sie könne „ebenso leicht wie eine Schankwirthschaft zur Förderung der Unsittlichkeit und des verbotenen Spiels mißbraucht werden."

Uebrigens findet die Bezugnahme auf geistige Getränke in der angeführten Stelle der Motive eine so natürliche Erklärung, daß man überhaupt nicht anzunehmen braucht, dem Verfasser habe der engere Begriff der Schankwirthschaft vorgeschwebt. Da er von der naturgemäßen Verbindung von Speise und Trank sprach und es denn doch bei uns üblich ist, zur Mahlzeit geistige Getränke einzunehmen, so konnte es dem Verfasser der Motive nicht wohl beifallen, in solchem Zusammenhange andere Getränke zu erwähnen.

Wenn weiter mit Bezug auf die Ablehnung des Antrags Hirsch-Hausmann bemerkt wird, es lasse „sich daraus auch nicht mit einiger Sicherheit schließen, daß der Betrieb von Schankwirthschaften, in denen geistige Getränke nicht verabreicht werden, von einer behördlichen Erlaubniß abhängig gemacht werden wollte", so lege auch ich auf jenen Vorgang wenig Werth. Aber es ist zu betonen, daß die Beweislast nicht umgekehrt werden darf. Daß der Gesetzgeber mit einem Ausdrucke das gemeint habe, was der Ausdruck sprachlich bedeutet, braucht nicht bewiesen zu werden. Dagegen bedarf die Behauptung, daß er damit etwas Anderes gemeint habe, des strikteſten Nachweises und diesen Beweis liefert die Ablehnung des Amendements Hirsch-Hausmann mindestens nicht.

Unbedingt unzulässig scheint es mir zu sein, aus Bestimmungen, welche später in die Gewerbeordnung gekommen sind, eine einschränkende Auslegung der Norm von 1869 ableiten zu wollen. Wenn der Verwaltungsgerichtshof bemerkt, die Motive zur Novelle vom 23. Juli 1879 und die darüber gepflogenen Verhandlungen ließen „nicht entnehmen, daß für Wirthschaften, mit denen der Ausschank von Spirituosen nicht verbunden ist, die Nothwendigkeit einer, wenn auch vom Bedürfnißnachweise unabhängiger Konzession bestehen solle", so ist nicht abzusehen, was dies für den Sinn des Gesetzes von 1869 zu beweisen vermag. Es war wohl nicht die Aufgabe jener Motive und Verhandlungen, zu dieser Frage Material beizubringen. Uebrigens hat es meines Erachtens einen sehr guten gesetzgeberischen Sinn, bei der Ertheilung der Erlaubniß zum Ausschanke geistiger Getränke der Bedürfnißfrage eine Bedeutung beizumessen, für die übrigen Schankwirthschaften aber auf die Forderungen des § 33 Absatz II sich zu beschränken.[1])

---

[1]) In der Sitzung des Münchener Magistrats vom 23. Januar 1885 (Münchener Gemeindezeitung Nr. 9) bemerkte Rechtsrath Schachner sehr zutreffend:

„Es wird daraus, daß bei der Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1879 neben der Gastwirthschaft hinsichtlich des Bieres, Weines und anderer geistiger Getränke die Bedürfnißfrage statuirt wurde, gefolgert, daß man wohl auch mit der Gesetzgebung des Jahres 1869 in § 33 die Kaffeeschenken, als nicht geistige Getränke verleitgebend, nicht treffen wollte. Auch diese Schlußfolgerung ist keinesfalls zwingender Natur, im Gegentheil, gerade aus diesem Moment könnte man das Umgekehrte ebenso berechtigt schließen. Man kann sagen,

Man wird die Angemessenheit dieser Unterscheidung nur dann verkennen, wenn man die polizeilichen Erwägungen, welche dem § 33 der Gewerbeordnung zu Grunde liegen, in solcher Weise einschränkt, wie Landmann und der bayerische Verwaltungsgerichtshof dies thun.

Beide erkennen den „sittenpolizeilichen Hauptzweck" des § 33 darin, daß der Trunksucht vorgebeugt werden solle.

Wenn man indessen den Wortlaut des § 33 in's Auge faßt, so findet man als Gründe der Konzessionsversagung völlig gleichwerthig nebeneinander aufgezählt die Annahme, daß das Gewerbe „zur Förderung der Völlerei (das ist nicht blos Trunksucht), des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit" mißbraucht werde. Es besteht nicht das mindeste Anzeichen dafür, daß der Gesetzgeber die übrigen sittlichen Gefahren außer der Förderung der Trunksucht nur dann habe in Komputation setzen wollen, wenn sie in Verbindung mit der genannten Gefahr auftreten. Ich behaupte geradezu, daß gesetzgebende Faktoren, welche, als sie den § 33 beriethen und feststellten, in einer modernen Großstadt sich aufhielten, durch die Erfahrung des Lebens darüber belehrt sein mußten, daß die Gefahr für die öffentliche Moral nicht lediglich von jenen Wirthschaften droht, in denen geistige Getränke ausgeschenkt werden. Wie mir scheint, liegt der hier bekämpften Ansicht eine Verwechselung zu Grunde. Die Bekämpfung der Trunksucht ist nicht in dem Sinne Hauptzweck der Bestimmung, als ob der Gesetzgeber die übrigen Laster für minder schädlich erachtet hätte, sondern man kann höchstens sagen, daß die Trunksucht der Hauptfall, d. h. der am häufigsten vorkommende Fall sittlicher Gefahr bildet, welche aus einem Schankwirthschaftsbetriebe entstehen kann.

Es ist sehr begreiflich, daß die Entscheidung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes bei den Gemeindebehörden der größeren Städte des Landes eine lebhafte Beunruhigung erzeugt hat. Der Münchener Magistrat z. B. hat, wie aus Nr. 9 der Münchener Gemeindezeitung vom 29. Januar 1885 erhellt, beschlossen, bei seiner Ansicht über die Konzessionspflichtigkeit von Kaffeeschenken zu beharren und es auf eine nochmalige verwaltungsgerichtliche Entscheidung ankommen zu lassen.

Wie sehr durch die Auslegung des § 33 der Gewerbeordnung im Sinne des Verwaltungsgerichtshofes das Gesetz in Widerspruch mit den Forderungen der Sittenpolizei treten würde, denen es doch gerade Rechnung tragen will, mag eine Aeußerung zeigen, die der Gewerbereferent des Münchener Magistrates, Rechtsrath Schachner, im Laufe einer trefflichen Erörterung der Rechtsfrage machte:

Wie es der Zufall will, liegt gerade im Momente eine Entscheidung bezüglich einer solchen Kaffeeschenke vor, welche wir mit Rücksicht auf den Leumund der Gesuchstellerin zu beanstanden veranlaßt waren, und welche auch die k. Regierung

---

der Gesetzgeber hielt allerdings Gast- und Schankwirthschaften mit geistigen Getränken, weil sie die Trunksucht fördern können, für das allgemeinere und größere Uebel, wenn sie sich in ungemessener Weise vermehren, und er glaubte daher, gerade bei diesen Geschäften noch ein weiteres Erforderniß außer dem bereits in § 33 des Gesetzes vom Jahre 1869 statuirten aufstellen zu müssen, nämlich die Bedürfnißfrage. Wenn er aber für diese Geschäfte ein weiteres Erforderniß, nämlich die Bedürfnißfrage aufstellt, kann man daraus nicht folgern, daß er die anderen Geschäfte, welche Getränke abgeben, im Gesetze vom Jahre 1869 außer Konzessionspflicht stellen wollte. Gerade diese Spezialisirung (Bier, Wein ꝛc.) der Novelle des Jahres 1879 möchte dafür sprechen, daß man annahm, mit dem Begriff „Schankwirthschaft" des Gesetzes vom Jahre 1869 sei ein viel weiterer Rahmen von Geschäften gegeben."

mit Bescheid vom 4. Dez. v. J. beanstandete. Dieser führt in der Begründung an, daß die Betreffende bei früherer Führung von Kaffeeschenken im Jahre 1883 nicht weniger als 16mal, im Jahre 1884 weitere 6mal wegen Polizeistundübertretung gerichtlich bestraft wurde. „Außerdem haben beim Betrieb der Kaffeeschenke Bayerstraße Nr. 75, wie sie bei ihrer Vernehmung im April 1883 selbst nicht völlig in Abrede zu stellen vermochte, Prostituirte mit ihren Zuhältern im Lokale verkehrt" u. s. w. Wir haben nicht bloß in diesem Falle, sondern wiederholt in anderen Fällen die Wahrnehmung gemacht, daß gerade diese Geschäfte dazu benützt werden, um in später Nachtstunde ein Stelldichein für Leute der in dieser Entschließung erwähnten Art zu sein, so daß, wenn auch bei diesen Geschäften das Moment der Trunksucht in den Hintergrund tritt, umsomehr das andere Moment in den Vordergrund treten und die Unsittlichkeit gefördert werden kann. Und deßhalb ist es sehr die Frage, ob es gut wäre, so leichthin diese Geschäfte von der Konzessionspflicht zu entheben. Wäre dieß der Fall, so könnte Jeder, mag der Leumund beschaffen sein, wie er will, mit einfacher Gewerbsanmeldung ein solches Geschäft anfangen.

Das Enteignungsrecht im Großherzogthum Hessen.

Von Rechtsanwalt Dr. L. Fuld in Mainz.

Gleich den Gesetzgebungen vieler deutscher Bundesstaaten, welche im Verlaufe des letzten Dezenniums die Expropriationsgesetzgebung in reformatorischer Weise umgebildet haben, hat auch die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen diesen wichtigen und in der jetzigen Aera gewaltiger und umfassender Unternehmungen so bedeutungsvollen Gegenstand durch ein umfassendes Gesetz neugeordnet. Bislang galt in diesem Theile des Deutschen Reiches ein Gesetz aus dem Jahre 1821, also aus einer Zeit, in welcher die Gesetzgebung in Folge anderer Auffassung über das Verhältniß des Staates zu dem Individuum und in Konsequenz einer häufig geradezu übertriebenen Furcht, das Privateigenthum selbst für öffentliche Zwecke anzutasten, die Zwangsenteignung nur in den bescheidensten Grenzen sanktionirte. Vorbildlich diente diesem Gesetze die französische Gesetzgebung.

Wenn schon im Laufe der sechzigjährigen Geltung dieses Gesetzes mancher Punkt verbessert und zeitgemäßer gestaltet worden war, so blieb doch ein Mißverhältniß bestehen zwischen den Anforderungen, welche die hochentwickelte gewerbliche Thätigkeit an das Enteignungsgesetz stellte und dem Maße, in dem das Gesetz denselben genügte. Es kam deßhalb auch das unter dem 26. Juli 1884 verkündete Gesetz, betreffend die Enteignung von Grundeigenthum, zu Stande (Großherzogl. Hessisches Reg.-Bl. S. 175 ff.), welches in wesentlichen Punkten sich an die in Preußen durch das Gesetz von 1874 eingeführte Normirung anschließt. Die Enteignung von Mobilien wird in demselben nicht berührt. Das Gesetz unterscheidet in vollkommen bewußter Weise zwischen dem Enteignungsrecht und dem Staatsnothrecht. Letzteres nennt es das außerordentliche Enteignungsrecht, zeigt aber durch die in exemplifikativer Weise gegebene Aufzählung von Fällen, welche es als unter dasselbe fallend rechnet, daß es in der That nur das sogenannte staatliche Nothrecht im Auge hat, welches es bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Gefahr von Ueberschwemmung, Kriegsereignissen oder ansteckenden Krankheiten für wirksam erklärt; durch die Ausdehnung dieses Rechts gegenüber den durch ansteckende Krankheiten entstehenden Gefahren und die exemplifizirende Fassung hat das Gesetz eine wesentliche Erweiterung dieses Gebietes vorgenommen, welche seitens der modernen Volkswirthschaftslehre im Gegensatze zu den engeren Anschauungen des Zivilrechts schon längst gefordert wurde. (Vgl. z. B. Wagner, Grundlegung I S. 808 und Gerber System d. Privatrechts, § 174.) Wenn das Gesetz auch für die Ausführungsfälle dieses Staatsnothrechts die Entschädigungspflicht nach den Bestimmungen der gewöhnlichen Expropriation bemessen läßt, so geht es mit dieser Norm sehr weit über die Postulate hinaus, welche die Theorie, z. B. Beseler hierfür aufstellt, die lediglich in diesen Fällen eine Entschädigung nach Mög-

lichkeit verlangt. In der That dürfte diese Bestimmung, Art. 73 Abs. 2, unter Umständen zu größeren Unzuträglichkeiten führen, unter andern Umständen sogar nicht ausführbar erscheinen; jedenfalls hat sie die Anforderungen der Billigkeit sehr berücksichtigt. Was nun die gewöhnliche Zwangsenteignung betrifft, so ist es Prinzip des Gesetzes, daß dieselbe nur angewendet werden kann, wenn sie für ein zum öffentlichen Nutzen dienendes Unternehmen erforderlich ist und auch in diesem Falle nur gegen vollständige Entschädigung des Expropriaten. Durch dieses wiederholte nur scheint sich die Gesetzgebung gleich der preußischen noch in jener bei den Romanisten bis auf Ihering üblichen Anschauung zu bewegen, welche in der Ausübung des Expropriationsrechts ein „anomalisches Recht" sah und würde in dieser Hinsicht demselben Tadel verfallen, welchen Wagner (a. a. O. Anm. 17) deßwegen über die Fassung des § 1 des preußischen Gesetzes von 1874 ausspricht. Bei Bestimmung der Voraussetzung der Expropriation weicht die hessische Gesetzgebung in der Wortfassung von derjenigen Preußens und der meisten deutschen Staaten ab. Während die typische Formel zu sagen pflegt, daß nur aus Gründen des öffentlichen Wohles die Zwangsenteignung gestattet werden dürfe, spricht das hessische Gesetz von einem öffentlichen Nutzen. In der Sache dürfte kein erheblicher Unterschied zwischen beiden Formulirungen zu finden sein, wenn schon die hessische Fassung, welche sich übrigens auch strenger an das für diese Begriffspräzisirung ja immer maßgebende Vorbild der französischen Gesetzgebung anschließt, vielleicht Fälle unter sich begreifen könnte, die eine strikte Erfassung der preußischen Formel nicht in dieselbe einschließen könnte; denn logisch kann man einen sehr subtilen Unterschied zwischen öffentlichem Nutzen und öffentlichem Wohle ganz wohl konstruiren. Der vage und außerordentlich dehnbare Charakter beider Begriffe deckt sich nahezu völlig; im Grund genommen sind beide nur Umschreibungen des früher beliebten Ausdruckes „öffentliches Interesse", gegen welches G. Mayer (Recht der Expropriation § 8) seine scharfen Ausführungen gerichtet hat. Treffen diese Voraussetzungen, völlige Entschädigung und öffentlicher Nutzen der betreffenden Unternehmung zu, so gewährt das Gesetz die Befugniß zu expropriiren entweder unbedingt oder nur auf Grund einer landesherrlichen Anordnung oder eines Gesetzes. Unbedingt haben dieselbe nemlich der Staat, dann die Gemeinden, Kreise und Provinzen, also die Selbstverwaltungskörper. Auf Grund landesherrlicher Verordnung steht dieselbe Privaten und Gesellschaften zum Zweck von Eisenbahnunternehmungen, ferner dem deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate zu; Privatpersonen, welche zu andern als zu Eisenbahnzwecken expropriiren wollen, können diese Befugniß nur auf Grund eines Gesetzes erhalten. Das Gesetz hat also im Vergleiche zu anderen Gesetzen ein gemischtes System adoptirt. Die in England und Frankreich bestehende Einrichtung, welche stets ein Gesetz bez. eine Parlamentsakte verlangt, hat es für solche Private eingeführt, welche zu andern als Eisenbahnzwecken expropriiren wollen; die preußische Einrichtung hat es für alle Expropriationen angenommen, in denen solche zu Eisenbahnzwecken oder solche von dem deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate nachgesucht werden. Die eine der beiden Voraussetzungen, unter welchen die Expropriation statthaft ist, das Vorhandensein eines öffentlichen Nutzens, hat das Gesetz nicht näher erörtert und mit Recht dem bayrischen Gesetz nicht nachzuahmen versucht durch eine Aufzählung der möglichen einzelnen Fälle, da eine solche stets nur lückenhaft und unvollständig sein kann. Das Gesetz konnte die Anwendung des Prinzips mit um so größerem Recht der Praxis der Ver-

waltungsgerichte überlassen, da dasselbe in dem früheren Gesetze bereits sich vorfand und durch eine sechzigjährige Anwendung zu einem im Ganzen festen Begriff sich herausgebildet hatte, wenn schon freilich nicht zu vergessen ist, daß in Konsequenz der jetzt dominirenden Anschauung über Staat, Gesellschaft und Individuum die Verwaltungsgerichte manche Unternehmung als eine im öffentlichen Nutzen unternommene ansehen werden, der man früher auch nicht entfernt diesen Charakter vindizirt hätte. Ausführlicher ist dagegen die andere Voraussetzung durch kasuistischere Bestimmungen erörtert, die Entschädigungsfrage; daß die Entschädigung von dem Unternehmer und zwar in Geld zu leisten, sind auch für das hessische Recht nicht unbekannte Dinge. Als Werth, der dabei maßgebend ist, berücksichtigt das Gesetz in Uebereinstimmung mit Theorie und Praxis (Wagner a. a. O. S. 820) nur den vollen Sachwerth und den durch die Vorarbeiten eingetretenen Schaden, schließt aber unbedingt die Inanschlagbringung des bloßen Affektionswerthes oder gar desjenigen Werthes, welchen das zu expropriirende Grundstück erst durch das Unternehmen, zu Gunsten dessen enteignet wird, erhalten würde, aus, Rücksichten der Billigkeit haben zu einer scheinbaren Ausnahme von dem Prinzipe geführt, lediglich den Sachwerth in Betracht zu ziehen, indem das Gesetz für den Fall, daß nur ein Theil eines Grundstücks enteignet wird, für die Werthberechnung den Mehrwerth, welchen der expropriirte Theil mit dem übrigen durch seine Konnexität, sowie den Minderwerth der durch die Expropriation für den restirenden Theil entsteht, mit berücksichtigt. Weil nun aber Fälle entstehen, in welchen bei einer nur partiellen Expropriation der restirende Theil für den Eigenthümer keinen relevanten Werth mehr besitzt, so zieht das Gesetz eine weitere Konsequenz aus dem Billigkeitsprinzip, indem es dem Eigenthümer das Recht gibt, statt der partiellen eine totale Expropriation zu veranlassen, nemlich sofern es sich um die Expropriation eines Gebäudes handelt oder wenn durch dieselbe ein Grundstück in einer Weise parzellirt würde, welche eine ihrer bisherigen Bestimmung entsprechende Benützung nicht weiter gestattete. Als Korrelat dieser Normen, welche sich mit der lokal beschränkten Enteignung beschäftigen, regulirt der Art. 18 des Gesetzes die temporal begrenzte Expropriation; die Enteignung bei nur zeitweise entzogenem Gebrauche soll nemlich gefordert werden können, wenn die Entziehung der Benutzung schon drei Jahre gedauert hat, wenn sie, wie feststehen muß, auch länger als drei Jahre dauern wird und durch die Beschränkung der Werth des Grundstücks sich dauernd vermindert.

Die drei Voraussetzungen müssen kumuliren, um einen Antrag auf Expropriation seitens des Eigenthümers zu rechtfertigen. Im Uebrigen stellt das Gesetz als Regel auf, daß die dauernde oder vorübergehende Beschränkung des Eigenthums sich bezüglich der Entschädigungsfrage nach denselben Grundsätzen beurtheilt, wie dieselbe Frage bei der Zwangsenteignung. Wiewohl das Gesetz seiner Ueberschrift nach sich lediglich als ein Inbegriff von Regeln zur Zwangsenteignung von Grundeigenthum nach Vorbild der französischen, bayerischen, preußischen und schweizerischen Gesetzgebung charakterisirt, befaßt es sich doch auch mit Zwangsenteignung von dinglichen Rechten an fremdem Grund und Boden, Art. 4, welche die Enteignungslehre in dieser Hinsicht ja von jeher dem Grundeigenthum gleichgestellt hat. Die Entschädigung, welche denjenigen zu zahlen ist, die Inhaber solcher Rechte sind, ist analog derjenigen bestimmt, welche dem expropiirten Grundeigenthümer gebührt. Neben der eigentlichen Expropriationssumme ist daneben noch denjenigen Personen, welche als Inhaber persönlicher Rechte durch die Expropriation geschädigt werden, z. B. Pächtern und Miethern, hierfür voller Ersatz zu leisten. Nachdem wir so die prinzipiellen Gesichtspunkte

kennen gelernt haben, nach denen das Gesetz die beiden wichtigsten Punkte, die Voraussetzungen regelt, gehen wir nunmehr zu einer Andeutung des Verfahrens über, nach welchem der Expropriationsprozeß erledigt wird, wenn zwischen den Theilen auf gütlichem Wege keine Vereinbarung zu Stande kommt.

Scheiden wir die, wie oben bereits erwähnt, in gewissen Fällen nothwendige Erklärung der Zulässigkeit der Zwangsenteignung, wie man früher zu sagen pflegte, die Bewidmung mit derselben durch landesherrliche Verordnung bezw. Gesetz aus, so theilt sich das Verfahren in ein Vorverfahren, welches den Zweck hat, die nöthigen Ermittelungen anzustellen, sodann in ein Verfahren vor der sogen. Lokalkommission, welche eine gütliche Beilegung des Streites versucht und endlich in das Verfahren vor dem Provinzialausschuß, welcher über die ganze Frage in erster Instanz entscheidet. Was zunächst das Vorverfahren betrifft, so wird dies dadurch eingeleitet, daß der Unternehmer bei dem Kreisrathe des Kreises, worin das betreffende Grundstück gelegen ist, unter Angabe des Grundstücks, seiner näheren Verhältnisse und Mittheilung eines Planes, Anbietung einer Entschädigungssumme für jeden Expropriaten und Angabe derjenigen Anlagen, welche zum Schutze von Nachbargrundstücken etwa nöthig sein können, den Antrag auf Einleitung des Verfahrens stellt; liegt das zu expropriirende Grundstück in mehreren Kreisen dismembrirt, so ist der Antrag bei dem Ministerium des Innern und der Justiz (welche in Hessen vereinigt sind) zu stellen, das einen Beamten mit der Leitung des Verfahrens beauftragt. Wenn der genannte Beamte die Behörden des Bau- und Gesundheitswesens gehört hat und dieselben keine Einwendungen machen, läßt er die sämmtlichen Schriftstücke auf der Bürgermeisterei 14 Tage lang offen legen, beraumt einen Termin zur Verhandlung vor der Lokalkommission an und macht dieß alles bekannt, indem er gleichzeitig die in Betracht kommenden Berechtigten auffordert, ihre Einwendungen gegen die einzelnen Punkte vorzubringen, bei Meidung des Ausschlusses mit ihren Einwendungen oder der Unterstellung, daß sie mit dem Inhalte des Antrags einverstanden seien. Hierbei ist zu bemerken, daß der öffentliche Nutzen des Unternehmens in denjenigen Fällen nicht bestritten werden kann, in welchen die Anordnung der Expropriation durch landesherrliche Verordnung oder durch Gesetz erfolgte, was im Einklang mit dem konstitutionellen Staatsrecht steht. Außer der öffentlichen Vorladung ist dann gewissen Personen noch besondere Zitation zuzustellen. Hiermit endet das Vorverfahren und es beginnt nunmehr die Wirksamkeit der Lokalkommission, welche nach den Worten des Gesetzes die Aufgabe hat, über den Plan und die Entschädigung zu verhandeln. Dieselbe besteht aus dem Kreisrath, resp. dem ernannten Beamten als Vorsitzenden, dem Kreisbaumeister oder einem anderen Sachverständigen, dem Bürgermeister und zwei nicht interessirten Mitgliedern des Gemeindevorstands, von denen das eine durch den Unternehmer, das andere durch den Expropriaten, oder wenn diese Personen von ihrer Befugniß keinen Gebrauch machen, durch den Vorsitzenden ernannt wird. Liegen die zu enteignenden Grundstücke mehrerer Eigenthümer in verschiedenen Gemarkungen, so wird die Zusammensetzung der Kommission etwas dadurch alterirt, daß der Bürgermeister und die beiden Mitglieder des Gemeindevorstandes gewählt werden und zwar jener durch den Vorsitzenden und Sachverständigen zusammen, diese durch die Gesammtheit der Interessenten; weitere Alterationen entstehen, wenn die Grundstücke in verschiedenen Kreisen oder gar in verschiedenen Provinzen liegen. Die Lokalkommission hört zunächst die Sachverständigen ab, welche sie bis zu der Anzahl von drei ernennen kann, nimmt über

haupt alle nothwendigen Ermittelungen vor und sucht eine Einigung herbeizuführen. Kommt eine solche in dem nach strengstem Mündlichkeitssysteme mit Ausschluß jedes Schriftenwechsels gestalteten Verfahren nicht zu Stande, so werden die Akten an den Provinzialausschuß gesendet. Dieser ist nach dem hessischen Verwaltungsrecht, Gesetz vom 18. Juli 1874, eines der Selbstverwaltungsorgane der Provinz, er besteht aus dem Provinzialdirektor als Vorsitzenden und acht Mitgliedern, welche der Provinzialtag zur Hälfte aus sich, zur Hälfte aus der Bevölkerung wählt, welche die Fähigkeit hat, zum Mitgliede der Gemeindevertretung gewählt zu werden. Die nähere Zusammensetzung des Provinzialtages hier zu erörtern, würde uns außerhalb des Rahmens unserer Abhandlung führen. Nach Prüfung der Formalien entscheidet der Ausschuß über die gemachten Einwendungen, indem er dabei die Vorschrift als Direktive zu benützen hat, daß die Enteignung auch dann gerechtfertigt ist, wenn durch sie der betreffende öffentliche Zweck am zweckmäßigsten erreicht wird, sollten auch noch andere Möglichkeiten bestehen, durch welche derselbe, aber in minder zweckmäßiger Weise realisirt werden kann, sodann entscheidet er auch über die Höhe der Entschädigung, mit Vorbehalt des Rechtswegs binnen sechs Monaten. In dringenden Fällen kann er sich lediglich auf die Prüfung der Einwendungen beschränken und erkennen, daß der Unternehmer gegen Kaution in den Besitz einzuweisen sei. Hiergegen besteht ein Rekurs an die Ministerialinstanz, wogegen wegen Entschädigungsansprüchen, die erst nach der Einweisung hervortreten, nur der Rechtsweg offen bleibt. Sobald nun diese Entscheidung des Ausschusses die Rechtskraft beschritten hat, kann der Unternehmer die Missio in possessionem erlangen; dieselbe wird durch den Provinzialausschuß ausgesprochen und auf Grund dieses Ausspruchs beantragt der Unternehmer in dem Mutationsregister, welches bei den Amtsgerichten über die Eigenthumsverhältnisse an Grundstücken geführt wird, die Eintragung des Vermerkes „gehemmt". In diesem Punkte weicht das neue Gesetz von dem bisherigen Rechte ab, indem bisher die Missio in possessionem durch das Amtsgericht ausgesprochen wurde, gegen dessen Ausspruch innerhalb einer Nothfrist von vier Wochen an das Landgericht Beschwerde statthaft war. Durch die nunmehr geltende Gesetzgebung ist auch dieser Theil des Verfahrens lediglich der Entscheidung der Administrativjustizbehörden anheimgegeben und gegen sie kein suspensives Rechtsmittel statthaft. Ist die Entscheidung über den Plan rechtskräftig, so wird auf Antrag durch den Provinzialausschuß, sobald die Entschädigungssumme kautionsweise hinterlegt ist, die Enteignung ausgesprochen und mit Zustellung dieses Ausspruchs treten die Wirkungen des Eigenthumsüberganges ein. Hypothekar- und andere Gläubiger, denen Ansprüche an dem expropiirten Grundstücke zustehen, haben nunmehr gegen Befriedigung die Löschung ihrer Einträge zu veranlassen. Die Entschädigungssumme muß in gewissen Fällen unbedingt deponirt werden; z. B. wenn die expropriirte Realität mit Hypotheken, Grundlasten oder Kaufgeldern belastet war, wenn das Eigenthum bestritten ist u. s. w., in anderen bedingt, nämlich wenn der Entschädigungsberechtigte die realiter offerirte Summe nicht angenommen hat; die Deponirung geschieht, wie allgemein, bei den Amtsgerichten. Das Gesetz gewährt die Enteignung nur mit Rücksicht auf das dem öffentlichen Nutzen dienende Unternehmen. Wenn demgemäß der Unternehmer innerhalb einer dreijährigen Frist von der Enteignung an die Ausführung des Unternehmens aufgiebt oder das Grundstück anderweitig verkaufen will, so hat der Expropriat das Recht, dasselbe auf dem Rechtswege gegen Rückerstattung der erhaltenen Summe

plus der Wertherhöhungen zurückzukaufen. Das Gesetz wahrt ihm sogar bis nach Ablauf von 8 Jahren nach der Enteignung ein Vorkaufsrecht in dem es den Unternehmer verpflichtet, ihm jeden innerhalb dieser Frist beabsichtigten Verkauf anzuzeigen. Das Gesetz erklärt seinen ganzen Inhalt für anwendbar gegenüber der Enteignung unterirdischer Naturprodukte, welche nicht unter die bergmännischen Fossilien fallen, wenn der Staat, die Gemeinde, der Kreis oder die Provinz dieselben zu gemeinnützigen und zwar nicht blos vorübergehenden Zwecken benützen will. Bei der Werthausmessung ist hier noch besondere Rücksicht auf die unter dem Boden gelegenen Fossilien zu nehmen. Doch kann sich der Eigenthümer gegen die Enteignung schützen, wenn er erklärt, das Mineral selbst auf diese Weise ausbeuten zu wollen und diese Erklärung auch binnen zwei Jahren verwirklicht ist.

Hiermit hätten wir die Darstellung der neuesten Phase, welche die Entwickelung des Expropriationsrechts in Deutschland hervorgebracht hat, beendet, allerdings nur in einer Skizze, da wir selbstverständlich diesen Ort nicht dazu benützen können, um ein Partikulargesetz mit einer auf die interessanten Detailfragen Rücksicht nehmenden Ausführlichkeit zu erörtern. Im Ganzen steht das neue hessische Gesetz auf dem Standpunkt des preußischen von 1874, jedoch wird man immerhin bei einer aufmerksamen Betrachtung der Detailfragen nicht umhin können, das Urtheil abzugeben, daß die hessische Gesetzgebung die Fortbildung, welche die Theorie der Enteignungslehre durch die neuern Arbeiten eines A. A. Wagner und Lorenz von Stein auf dem Gebiete der Sozialpolitik erhalten hat, nicht unbenützt gelassen hat. Wir möchten noch darauf hinweisen, daß es den Administrativbehörden zur unbedingtesten Pflicht gemacht wird, sich der größten Raschheit in der Erledigung dieses Verfahrens zu befleißigen, insbesondere bei der Ansetzung von Terminen und Ausfertigung von Erkenntnissen Säumigkeit zu vermeiden. Durch die Betonung des Enteignungsrechts bei außergewöhnlichen Fällen hat das Gesetz die von der Theorie verlangte, von der Praxis aber so oft vernachläßigte Unterscheidung zwischen Enteignungsrecht und Nothrecht aufgenommen. Wenn schon das Gesetz selbst bei Ausübung dieses aus dem sog. jus eminens oder wie man heute unter dem Einfluß einer nicht individualistischen Anschauung vom Staatsleben richtiger sagt, aus dem Bedürfniß der gesellschaftlichen Existenz sich ergebenden Befugniß die Entschädigungsfrage in einer Weise in den Vordergrund gestellt hat, welche zeigt, daß das Gesetz selbst bei diesem Punkte die privatrechtliche Anschauung, welche so lange für die Enteignungslehre bezeichnend war, nicht überwunden hat, so bietet doch anderseits die Bestimmung, welche es darüber enthält, daß nicht die absolute Nothwendigkeit des betreffenden Grundstücks für die betreffende Unternehmung gefordert werden dürfe, sondern schon die Zweckmäßigkeit genüge, ein Korrektiv gegen eine rein privatrechtliche Behandlungsweise der ganzen Materie, indem das Gesetz mit Recht sich ausdrücklich gegen das namentlich in der romanistischen und überhaupt in der zivilrechtlichen Literatur so häufig aufgestellte Postulat erklärt, daß die Hinwegnahme des betreffenden Grundstücks lediglich im Falle der äußersten Noth gerechtfertigt wäre, oder, wie man auch zu sagen pflegte, wenn dieselbe eine conditio sine qua non der Existenz des Unternehmens sei, hat es dem hochwichtigen Gedanken Ausdruck gegeben, daß das Privateigenthum des Einzelnen auch gegenüber den Zweckmäßigkeitspostulaten der Gesammtheit zurückstehen müsse. Sehr beachtenswerth ist auch, daß die Begriffsbestimmung des § 1 des Gesetzes von dem Momente vorheriger vollständiger Entschädigung, welche in der Theorie sogar bei fortgeschrittenen Autoren (wie z. B. Hermann Rösler, Soziales Verwaltungsrecht I. § 195, 196) als essentielles Element der Definition

erscheint, durchaus absieht, gleich dem preußischen Gesetz § 1, wenn schon auch unser Gesetz vor der Realisirung der Enteignung die kautionsweise Hinterlegung des Entschädigungsbetrages fordert. Hierdurch wird aber keineswegs jener privatrechtliche Charakter hergestellt, welcher, bei Aufnahme dieses Moments in die Definition, von vornherein dem ganzen Institut das Wesen eines anomalischen Rechtsinstituts aufdrückt. Auch die Ordnung des Verfahrens, welches in erster Instanz den Organen des Selfgovernment übertragen und hierdurch mit allen Garantien versehen ist, welche eine unbefangene und uninteressirte Würdigung aller hier in Betracht kommenden Punkte verlangen kann, die Möglichkeit wegen der Höhe der Entschädigungssumme den ordentlichen Rechtsweg zu betreten, die Richtigkeit, welche in der Uebertragung der provisorischen Besitzeinweisungen an das Verwaltungsgericht und nicht an das ordentliche Gericht liegt, weil jenes besser in der Lage ist, über das Gesuch entscheiden zu können als das mit dem ganzen Sachverhalt unbekannte Amtsgericht, und weil auch die bei Gesuchen dieser Art immer höchst dringliche Entscheidung erfahrungsgemäß rascher von jenem als von diesem erfolgt, können nur dazu beitragen, das Urtheil zu bestätigen, daß dieses jüngste Produkt der Enteignungsgesetzgebung in Deutschland ein sehr beachtungswerthes und den modernen Anforderungen vollkommen entsprechendes ist.

Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht

historisch-dogmatisch dargestellt.

Von der juristischen Fakultät der Universität München gekrönte Preisschrift.

Von

Hermann Rehm.

(Fortsetzung.)

Zweiter Theil.

Dogmatische Darstellung der rechtlichen Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht.

Einleitung.

§ 32. Stoffbegrenzung.

Der zweite Theil dieser Abhandlung soll eine dogmatische Darstellung der rechtlichen Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrechte geben.

Hiemit ist als Leitmotiv für die weitere Betrachtung das Dogma erklärt, d. i. der positive Rechtssatz oder derjenige Satz rechtlichen Inhalts, welcher äußere Geltung innerhalb eines bestimmten Staates hat.

Den Gegensatz hiezu bildet der wissenschaftliche Rechtssatz, d. i. der durch wissenschaftliche Deduktion gefundene Satz rechtlichen Inhalts, welcher allein innere Geltung d. h. die Geltung der Wahrheit für sich hat.[1])

Speziell auf das staatsrechtliche Gebiet übertragen, ist diese Differenz nichts Anderes als der Unterschied zwischen besonderem oder positivem Staatsrecht und allgemeinem Staatsrecht.

Das positive Staatsrecht ist wirkliches Recht, hat äußere Geltung. Jeder Staat hat ein besonderes oder positives Staatsrecht. Das allgemeine Staatsrecht ist eine „Theorie",[2]) aufgebaut auf einer vergleichenden Untersuchung der besonderen Staatsrechte der einzelnen Staaten; es trägt seinen Werth und seine Geltung in sich durch seine innere Wahrheit.

So scheinen also alle Rechtssätze, welche die Wissenschaft aus einer Vergleichung der übereinstimmenden und abweichenden Staatsrechtsordnungen der modernen Kulturstaaten als Ausdruck des modernen Staatsgedankens gezogen hat,[3]) außer dem Bereich unserer Darstellung zu liegen.

---

[1]) Vergl. über diesen Unterschied Laband in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. II Halbbd. 1, 1883: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, S. 71 Anm. 1.

[2]) Vergl. Gareis „Allgemeines Staatsrecht" in Marquardsen's cit. Handbuch Bd. I. 1883 S. 11.

[3]) Vergl. v. Holtzendorff „Das deutsche Verfassungsrecht" in dessen Encyklopädie der Rechtswissenschaft Theil I, 4. Aufl. 1882, § 2 S. 1009.

Allein das „deutsche Staatsrecht" soll die engere Grenze sein, innerhalb deren sich die folgende Ausführung bewegt.

Zunächst ist damit außerdeutsches Staatsrecht von unserer Erörterung ausgeschlossen. Dasselbe wäre dann zu besonderer Bedeutung gekommen, wenn das allgemeine Staatsrecht die Grundlage für die folgenden Ausführungen bilden sollte, denn gerade in Frankreich, England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat sich der Staatsdienst in einer von deutscher Rechtsanschauung vollkommen abweichenden Eigenthümlichkeit entwickelt. Das allgemeine Staatsrecht hätte besonders diesen Unterschied zu erörtern, wie dies z. B. Lorenz v. Stein in seiner Verwaltungslehre gethan hat. Andererseits aber kann man aus eben diesem Grunde, ohne sich dem Vorwurf der Abgeschlossenheit aussetzen zu müssen, gerade das Staatsdienerrecht im abgegrenzten Rahmen des deutschen Staatsrechtes behandeln, denn wie nicht leicht ein anderes Rechtsinstitut in Deutschland, hat sich der Staatsdienst unabhängig von fremdländischem Einfluß aus deutscher Rechtsauffassung herausgebildet.[1])

Aus dem Satze, daß dem Begriff „Dogma" zufolge nur positives Recht das Fundament für den weiteren Bau abgeben sollte, wäre an sich des Weiteren zu folgern, daß dann nothwendig das ganze „deutsche Staatsrecht" positives Recht sein müsse. Allein nur zu einem Theile ist das „deutsche Staatsrecht" positives deutsches Staatsrecht, der andere Theil desselben stellt sich als ein aus positivem Staatsrecht abgeleitetes wissenschaftliches Recht dar.

Es fragt sich nun, wie weit das Eine und wie weit das Andere der Fall ist. Bei der Untersuchung dieser Frage beschränken wir uns aber auf das Gesetzesrecht, denn gerade auf dem Gebiet des Staatsrechtes darf man füglich die Rechtsquellen in eine Einzige zusammenziehen, wenigstens für Rechtsverhältnisse, welche durch Gesetz bereits geregelt sind.[2])

Wir stellen voran: Das „deutsche Staatsrecht" ist soweit positives Recht, als es neues deutsches gemeines Recht ist. Die hergebrachte Definition des gemeinen Rechts geht nach Thöl[3]) dahin, daß es ein Recht ist, welches für ganz Deutschland kraft Einer für ganz Deutschland verbindlichen Rechtsquelle zu gelten bestimmt ist. Darnach würde das neue gemeine Recht dasjenige sein, welches für das ganze deutsche Reich kraft Einer für das ganze deutsche Reich verbindlichen Rechtsquelle gilt.

Allein wir erkennen, indem wir uns der Ansicht von Seydel[4]) anschließen, in dem deutschen Reich keinen Staat, sondern einen Staatenbund, d. h. eine staatsrechtliche Sozietät von Staaten, deren Zweck die gemeinsame Ausübung einzelner Hoheitsrechte ist.

Die Souveränetät ist die suprema potestas innerhalb eines bestimmten Territoriums, also diejenige Macht, welche in demselben Gebiete eine höhere

---

[1]) Stein, Verwaltungslehre Bd. I 1865 S. 347 „Vielleicht gibt es keinen Theil des öffentlichen Rechts, in welchem der Unterschied zwischen den drei großen Kulturvölkern ... so schlagend hervortritt, als gerade im Gebiete des Staatsdienerrechts. England hat eigentlich gar kein Staatsdienerrecht, Frankreich hat nur Staatsdienerverpflichtungen und erst Deutschland ist die Heimat eines organisch gestalteten und ethisch so hoch stehenden Beamtenthums, daß dasselbe ... mit keinem anderen der Welt zu vergleichen ist."

[2]) Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts 3. Aufl. 1880 § 6 S. 15 unten. Zorn, Das Staatsrecht des deutschen Reichs, Bd. I 1880 S. 105 N. 14 gibt die Literatur an.

[3]) Thöl, Einleitung in das deutsche Privatrecht, § 46.

[4]) Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich, 1873, S. 9 u. XIV.

Gewalt über sich und eine gleiche neben sich begrifflich ausschließt. Sie erscheint uns ferner als ein wesentliches Merkmal des Staatsbegriffes, darum können wir nicht denjenigen Schriftstellern zustimmen, welche dem deutschen Reiche die Natur eines Bundesstaates beilegen; dieselben halten entweder die Souveränetät für theilbar und beschränkbar[1]) oder sie erkennen souveräne und nicht souveräne staatliche Gemeinwesen[2]) an.

Andererseits dünkt es uns unvereinbar mit der Wirklichkeit, wenn Zorn[3]), zwar daran festhaltend, daß die Souveränetät dem Staatsbegriffe als wesentlicher Bestandtheil zukommt, das deutsche Reich für einen Staat und demgemäß die Glieder desselben für autonome Provinzen dieses Staates erklärt, d. h. für Verwaltungsdistrikte, welche kraft Verleihung von Seite des Staats ein Gesetzgebungsrecht ausüben.

Es ist hier nicht der Ort, ex professo den Beweis für die Richtigkeit der Staatenbundstheorie zu führen, doch wird der Verlauf der weiteren Darstellung zeigen, daß selbst das Staatsdienerrecht ein gewichtiges Argument für die von uns adoptirte Anschauung aufzuweisen vermag.

Wird das deutsche Reich als Staatenbund aufgefaßt, so fehlt ihm die Souveränetät. Der Souverän allein aber kann aus eigener Macht Recht erzeugen; „in der Setzung des Rechts findet die Souveränetät ihren prägnantesten Ausdruck.“[4]) Also kann das Gesetzgebungsrecht des Staatenbundes nur ein delegirtes sein. Jedes Bundesglied nämlich hat dadurch, daß es den Bundesvertrag, die Bundesverfassung, innerhalb seines Gebietes als Landesgesetz[5]) verkündigen ließ, den übrigen Verbündeten in bestimmten Materien das Recht der Mitwirkung bei Ausübung seines Gesetzgebungsrechtes in einer seine Unterthanen verbindlichen Weise zugesichert, d. h. anerkannt, daß, wenn die Gesammtheit der Verbündeten, das Reich, in Ausübung des dem Landesherrn zustehenden Gesetzgebungsrechtes Recht schafft, es so angesehen werden soll, als hätte der Landesherr selbst das Recht gesetzt. Jeder von der Gesammtheit erlassene Gesetzesbefehl gilt innerhalb des Gebietes eines der verbündeten

---

[1]) Statt Vieler sei Gerber, Grundzüge des Staatsrechts, genannt. Daselbst heißt es § 7 S. 22: „Soll die Staatsgewalt ganz ihrer Idee entsprechen, d. h. den sittlichen Gesammtwillen eines Volks in voller Wahrheit darstellen, so muß sie so geartet sein, daß sie die Motive ihres Handelns nicht von einer außer ihr stehenden höheren Macht empfängt, sondern lediglich in sich findet, sie muß mit andern Worten souverain sein. Auf ihrer Bedeutung als seelischer Kraft der Staatspersönlichkeit eines Volks beruht ihre Eigenschaft der Untheilbarkeit.“ Dagegen schreibt Gerber S. 251 (Beil. IV): „Die Bundesgewalt ist eine wirkliche und zwar souveräne Staatsgewalt. In ihrem Kompetenzkreis übt sie eine unmittelbare Staatsherrschaft aus. Sie regiert gesetzgebend, verordnend, verwaltend. Aber die Willensmacht der Bundesgewalt erstreckt sich nicht, wie die des einzelnen Staats, auf alle Ziele, welche der Staatszweck überhaupt mit sich bringen kann, vielmehr ist sie durch die Bundesverfassung auf bestimmte einzelne Theile des Staatslebens beschränkt. Insofern sie nur innerhalb dieses positiv geordneten Kompetenzkreises besteht, ist sie eine fragmentarische Staatsgewalt.“ Was heißt dies anderes, als die Souveränetät innerhalb desselben Staates ist theilbar und beschränkbar? Aus der neuesten Literatur Gareis a. a. O. S. 29—31.

[2]) Dies thut Laband, das Staatsrecht des deutschen Reiches, Bd. I 1876 S. 63, 73 und 109; neuestens auch Rosin in den Annalen des deutschen Reichs 1883 „Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung“ S. 283; dort auch die Literatur S. 269 Anm. 4. Rosin unterscheidet dann Staat und Gemeinde durch die Verschiedenheit ihres Zweckes § 16 Ziff. 3 S. 291. Vergl. auch Gaupp, St. R. des K.-R. Württemberg in Marquardsens Handbuch Bd. III, 1. Halbbd. 2. Abth. S. 17. 1884.

[3]) Zorn, R.-St.-R. Bd. I, S. 52.

[4]) Zorn, a. a. O. Bd. I, S. 54.

[5]) Vergl. zum Folgenden Seydel a. a. O. S. 9.

Staaten als Landesgesetz. Wenn also das Reich im Namen des einzelnen Landesherrn ein Gesetz für dessen Land gibt, so ist die Rechtsquelle der Giltigkeit dieses Gesetzes, das von der Gesammtheit nur in vertretender Ausübung des landesherrlichen Hoheitsrechtes erlassen wurde, eben die gesetzgebende Gewalt des Landesherrn, also dieselbe Quelle, wie die des vom Landesherrn allein geschaffenen Gesetzes. Der Unterschied liegt nur darin, daß beide Gesetze auf einem verschiedenen Wege, in einer verschiedenen Form der Gesetzgebung zu Stande kommen.

Weil nun die Form, in welcher die Gesammtheit Recht schafft, vertrags-, d. i. verfassungsmäßig eine für alle Staaten, für das ganze Bundesgebiet, gleichmäßige ist, mag der Inhalt des Gesetzes alle Glieder oder nur eines angehen,[1]) so ist „das Reichsgesetz lediglich gleichmäßiges Landesgesetz aller Bundesstaaten",[2]) es bildet einen „Bestandtheil des Landesrechts"[3]) für jeden Staat und zeichnet sich vor dem übrigen Landesrecht nur durch einen vertragsmäßig oder, was dasselbe bedeutet, landesrechtlich bestimmten Vorrang hinsichtlich der Geltung aus,[4]) der äußerlich in der Form des Zustandekommens dieser Gesetze zu Tage tritt.

Darnach ist neues gemeines deutsches Recht dasjenige, welches mit rechtlicher Nothwendigkeit für das ganze Gebiet des deutschen Reichs als übereinstimmendes, gemeinsames Landesgesetz aller Bundesstaaten gilt, weil es in der von allen Landesrechten anerkannten besonderen Form der Reichsgesetzgebung zu Stande gekommen ist.

Es ist formell gemeines Recht, weil es in derselben Form für alle Bundesstaaten entsteht, und unterscheidet sich eben dadurch von dem „materiell gemeinen deutschen Recht", worunter das in den verschiedenen Formen der einzelnen Landesgesetzgebungen entstandene, thatsächlich dem Inhalt nach übereinstimmende Landesrecht zusammengefaßt wird.

Insoweit also im Gebiet des deutschen Reichs staatsrechtliche Normen in der Form der Sanktion durch die Gesammtheit der Verbündeten geschaffen sind, sind sie gemeines Recht und damit positives Recht; dieser Theil des „deutschen Staatsrechts" heißt Reichsstaatsrecht als das rechtlich übereinstimmende Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten.

Zum anderen Theil ist das „deutsche Staatsrecht" ohne äußere Geltung,[5]) es ist die systematische, vergleichende Betrachtung der einzelnen bald übereinstimmenden, bald abweichenden deutschen Einzelstaatsrechte;[6]) dieses wissenschaftliche deutsche Staatsrecht enthält nur mittelbar positive Rechtssätze, indem es aus positivem Recht abgeleitet ist. Soweit heißt das deutsche Staatsrecht Landesstaatsrecht.

Zusammengenommen ist demnach das „deutsche Staatsrecht" als Wissenschaft die systematische Darstellung der rechtlich übereinstimmenden und der thatsächlich übereinstimmenden oder abweichenden Staatsrechtsordnungen der

---

[1]) Laband a. a. O. Band II 1878 S. 98: „Reichsgesetze können auch für Theile des Bundesgebiets erlassen werden."

[2]) Seydel, a. a. O. S. 124.

[3]) Ebenda S. 35.

[4]) Verfassung des deutschen Reichs Art. 2.

[5]) Gerber, Staatsrecht S. 11: keine „imperativen Sätze von unmittelbar verbindlicher Kraft".

[6]) Gareis, allg. Staatsrecht S. 11 in Marquardsen's Handbuch.

26 deutschen Bundesstaaten, des neuen gemeinen und des allgemeinen deutschen Staatsrechts.

Da der Gegenstand der weiteren Erörterung der Staatsdienst sein soll, also ein einem Staate geleisteter Dienst, so wird es die erste Aufgabe desjenigen, welcher für die Auffassung des deutschen Reiches als Staatenbund eintritt, sein, nachzuweisen,

I. inwiefern die im Dienste des Reichs stehenden Personen nicht blos Diener einer staatsrechtlichen Gesellschaft, sondern Staatsdiener sind und

II. inwiefern die im Dienste des Reichslandes beschäftigten Individuen Staatsdiener genannt werden können.

Zu I. Wenn man dem Reiche und den Theilen desselben den staatlichen Charakter zuerkennt, so versteht sich von selbst, daß die Diener des Reichsstaats und die der Gliedstaaten Staatsdiener sind.

Sieht man aber in dem Reiche einen Einheitsstaat mit autonomen Provinzen,[1]) so können die Diener der einzelnen deutschen Länder, indem sie dann den Kommunaldienern vollkommen gleichstehen, nur als sogenannte mittelbare Staatsdiener bezeichnet werden; denn sie sind Diener einer der höchsten Gewalt im Staate untergeordneten Korporation des öffentlichen Rechts, des Provinzialverbandes.

Vom Standpunkt der staatenbundlichen Auffassung aus ergibt sich Folgendes:

Der Staatsdienst im weiteren Sinn[2]) ist

a) eine für Staatszwecke aufgewandte Thätigkeit,

b) ein einem Staate geleisteter Dienst.

Das deutsche Reich nun übt nicht blos ein bestimmt begrenztes Gesetzgebungsrecht, sondern es ist ihm auch die Verwaltung bestimmter Zweige des staatlichen Lebens, der Post und Telegraphie,[3]) der auswärtigen Angelegenheiten und der Kriegsmarine, übertragen. Dies alles sind an sich Aufgaben der einzelnen Staaten; sie werden nur durch gemeinsame Führung der Geschäfte besser und vollkommener erfüllt. Wie die vom Reiche gesetzten Rechtsnormen blos eine Ergänzung der von den Bundesgliedern gesondert erlassenen Gesetze bilden und als Bestandtheil der Rechtsordnung eines jeden einzelnen Staates gelten, so ist auch die verwaltende Thätigkeit des Reichs nur eine die Verwaltung des einzelnen Staates ersetzende und ergänzende Geschäftsführung; die Reichsverwaltung ist Theil jeder einzelnen Landesverwaltung, die reichsverwaltende Thätigkeit ist eine Thätigkeit zur Erfüllung der Kulturaufgaben jedes Bundesglieds, eine gemeinsame Verwaltung der nach dem Bundesvertrag gemeinsamen Staatszwecke. Der gemeinsame Staatszweck ist auch Zweck des einzelnen Bundesstaates, somit ist das erste Merkmal gefunden: Thätigkeit für Staatszwecke.

Damit die Gesammtheit die gemeinsamen Aufgaben zu lösen vermag, bedarf sie individueller Kräfte. Da nun die Reichsverwaltung eine gemeinsame Verwaltungsthätigkeit der Bundesstaaten ist, so hat jedes Bundesglied naturgemäß durch den Beitritt zum Bunde auf die Gesammtheit der Verbündeten soweit das Recht der Anstellung von Staatsdienern übertragen, als Organe für die Durchführung der auf die Erfüllung der gemeinsamen Zwecke

[1]) Zorn, Staatsrecht Bd. I S. 50.

[2]) Siehe I. Theil § 1, Annalen Jahrg. 1884 S. 566.

[3]) Daß die Post- und Telegraphenanstalten öffentlichrechtliche Anstalten sind, darüber s. Laband II 298 ff.

bezüglichen Willensakte nöthig sind; jedes Glied des Bundes hat somit die Dienstheit, das Recht der Ernennung von Staatsdienern, das Recht dieselben zu vereidigen und über sie die Disziplinargewalt zu üben, an den Bund zur theilweisen Ausübung hingegeben.[1]) In Folge dessen werden die zu den Geschäften des Reichs berufenen Individuen zu „Beamten des deutschen Reichs bestellt", wie sich die Eidesformel für den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten[2]) ausdrückt, d. h. sie werden gemeinschaftliche Diener der verbündeten Einzelstaaten und damit eben Diener für jeden einzelnen Staat in ähnlicher Weise, wie der Reichsfiskus in jedem Bundesstaate als einheimischer Fiskus gilt.[3]) Also ist das zweite Element des Staatsdienstbegriffes gefunden: Dienst einem Staate geleistet.

Laband, welcher im Reich den souveränen Staat, in jedem Bundesglied einen „autonomen" Staat[4]) sieht, entwickelt natürlich eine andere Ansicht. „Das Reich hat zur Durchführung seiner Willensentschlüsse eigene Organe, welche nicht gemeinschaftliche Organe der verbündeten Einzelstaaten sind ... Die Reichsbeamten sind nicht Beamte der verbündeten Regierungen ... Der Reichsdienst wird nicht als eine Abart des Staatsdienstes, sondern als der Gegensatz desselben bezeichnet";[5]) er weist zur Bekräftigung auf das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 § 30, 46, 52 Ziff. 2, 57 Ziff. 3,[6]) wo von dem „Reichs- oder Staatsdienst" die Rede ist. Er ist also der Meinung, daß nach positivem Recht der Reichsdienst ein vom einzelstaatlichen Dienst verschiedenes Rechtsinstitut ist, nicht eine eigenthümliche Spezies des genus „Staatsdienst der deutschen Einzelstaaten", sondern eine dem einzelstaatlichen Dienst nebengeordnete Art der Gattung „Staatsdienst überhaupt".

Für die hier ausgesprochene Ansicht spricht jedoch

a) § 19 des Reichsbeamtengesetzes, welcher bestimmt, daß „auf die Rechtsverhältnisse der aktiven und der aus dem Dienst geschiedenen Reichsbeamten, über welche durch Reichsgesetz nicht Bestimmung getroffen ist, diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung finden, welche an ihren Wohnorten für die aktiven, beziehungsweise aus dem Dienst geschiedenen Staatsbeamten gelten." Indem hiemit das Staatsdienerrecht, welches am Wohnort des Reichsbeamten in Geltung ist, als Subsidiarrecht bei der Beurtheilung der Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten erklärt wird, ist anerkannt, daß prinzipiell der Reichsdienst nur eine Art des einzelstaatlichen Staatsdienstes ist.

---

[1]) In diesem Sinne sind die einleitenden Worte der Motive zum Reichsbeamtengesetz aus dem Jahre 1872 (Sammlung sämmtlicher Drucksachen des deutschen Reichstags 1872 Bd. I. Nr. 9 S. 29) zu verstehen, welche die Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit einer einheitlichen Regelung der Verhältnisse aller über das ganze Reichsgebiet und darüber hinaus zerstreuten Reichsdiener darlegen wollen; sie lauten: „Die Reichsbeamten als solche sind nicht im Dienste der einzelnen Staaten und können also nicht für die mit dem Amte connexen Verhältnisse der Gesetzgebung und Disziplin der einzelnen Staaten unterworfen sein. Die Autorität, welche über sie das Imperium hat, wird allein berufen sein, ihre Verhältnisse im Wege der Gesetzgebung zu ordnen und zu beaufsichtigen."

[2]) Thudichum, „Das Reichsbeamtenrecht" in den Annalen des deutschen Reichs, 1876 S. 347: Verordnung betr. den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten vom 29. Juni 1871.

[3]) Laband, Bd. III b S. 199.

[4]) Laband, Bd. I S. 109.

[5]) Laband, Bd. I S. 66.

[6]) Ebenda S. 66 Anm. 3. § 30 des R.-B.-G. lautet z. B.: „Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und so lange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte in Folge einer Wiederanstellung im Reichs- oder im Staatsdienst ein Diensteinkommen bezieht."

Der angeführte Rechtssatz bildet auch, dies sei incidenter bemerkt, einen Beleg für die Richtigkeit der Staatenbundstheorie.[1])

b) Auch die Motive zu dem genannten Paragraphen stimmen zu, wenn sie sagen: „Die Berufsthätigkeit der Reichsbeamten ist Aufgaben gewidmet, welche allen Bundesstaaten gemeinsam sind; was sie für das Reich leisten, dient gleichmäßig dem Interesse jedes einzelnen Bundesstaates" (Drucksachen des deutschen Reichstags 1873 Bd. I Nr. 4 S. 2).

Zu II. Die andere Frage ist, ob die elsaß-lothringischen Beamten als Reichsbeamte, d. h. als gemeinschaftliche Diener aller Bundesstaaten aufzufassen sind oder ob sie als besondere Diener nur eines Bundesgliedes erscheinen. Diese Frage hängt mit der Ansicht über die rechtliche Natur des Reichslandes eng zusammen; sie beantwortet sich verschieden, je nachdem man im Reichsland einen Staat oder nur die Provinz eines Staates erblickt.

Laband und Stengel[2]) sprechen aus, daß die reichsländischen Beamten „begrifflich" Reichsbeamte, eine „Unterart" der Reichsbeamten sind.[3]) Sie haben dafür die gleiche Erklärung. Beim Reichsland fehle nämlich ein wesentliches Element des Staatsbegriffs, die Staatsgewalt im subjektiven Sinne, d. h. ein dem Reich gegenüber selbständiges und unabhängiges Subjekt, welchem die Landeshoheit über Elsaß-Lothringen als eigenes Recht zustehe; bei den übrigen Bundesgliedern sei dies Element gegeben. Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen dagegen sei ein Ausfluß der Reichsgewalt, beide Klassen von obrigkeitlichen Befugnissen, die landesstaatlichen und die reichsstaatlichen, seien hier demselben Berechtigten, der Gesammtheit der Verbündeten, zugehörig.

Als Vertreter der entgegengesetzten Ansicht trat zuerst Seydel[4]) auf, ausgehend von seiner Staatenbundstheorie, Thudichum und Leoni[5]) verfochten dieselbe Meinung vom bundesstaatlichen Standpunkt aus.

Für die Auffassung des Reiches als Staatenbund fällt das Bedenken weg, ob das Reichsland, da es doch keine von der Reichsgewalt verschiedene Staatsgewalt im subjektiven Sinne besitze, ein selbständiges staatliches Gemeinwesen genannt werden könne.

---

[1]) Eine ähnliche Bestimmung enthält das Reichseigenthumsgesetz vom 25. Mai 1873 § 1 Abs. 2, wo hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten die in Eigenthum des Reichs befindlichen Gegenstände den im Eigenthum des einzelnen Staats befindlichen gleichartigen Gegenständen gleichgestellt werden; selbst Laband (Bd. III b, S. 196 und 200) sieht in dieser Form ein Argument für den Satz, daß der Reichsfiskus in seiner Eigenschaft als Gesellschaftsfiskus in jedem Gliedstaat als Landesfiskus erscheint.

[2]) Laband, Bd. I S. 400, 578, 583, 608; Stengel „Das öffentliche Recht und die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen" in den Annalen 1876 S. 815 und 903 Anm.; zustimmend G. Meyer, Staatsrecht § 144 Anm. 2 und Zorn, Staatsrecht Bd. I S. 432 und 230.

[3]) Edgar Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes 1884 § 17 S. 77 und 78 mit Anm. 1 huldigt wieder einer etwas anderen vermittelnden Auffassung. Er erklärt das Reichsland nicht für einen bloßen Verwaltungsdistrikt des Reiches wie Laband (Bd. I S. 530), sondern für ein korporativ gestaltetes Gemeinwesen, das als eine vom Reiche verschiedene juristische Person zum Reiche in dem Verhältniß eines Provinzialverbandes zum Staate steht; demgemäß erscheinen ihm die elsaß-lothringischen Landesbeamten nicht als unmittelbare Reichsbeamte, sondern als mittelbare Reichsbeamte, wie die Provinzialbeamten mittelbare Staatsbeamten sind.

[4]) Seydel, Kommentar zur Reichsverf.-Urk. S. 31 und 91.

[5]) Thudichum, das Reichsbeamtenrecht in den Annalen 1876 S. 269; Leoni „Staatsrecht des Reichslands Elsaß-Lothringen" in Marquardsen's Handbuch Bd. II 1. Halbband S. 223 und 224. P. v. Roth stimmt insoferne zu, als er in seinem System des deutschen Privatrechts Bd. I § 1 sagt, das Reich bestehe aus 26 Staaten.

Wenn das Reich kein Staat ist, also keine Staatsgewalt hat, so kann auch Elsaß-Lothringen nicht Theil eines Staates und die dasselbe beherrschende Gewalt keine von einer Staatsgewalt des Reiches abhängige Gewalt sein; Elsaß-Lothringen ist vielmehr selbst Staat und hat eine eigene Staatsgewalt, in deren Hand nicht blos die einzelnen staatsrechtlichen Befugnisse, welche von der Gesammtheit der Verbündeten im Reiche gemeinsam ausgeübt werden, sondern alle landesstaatlichen Souveränetätsrechte vereinigt sind.

Die andere Meinung, welche dem Reiche bundesstaatlichen Charakter beilegt, betont zutreffend, daß es nicht unlogisch und unjuristisch sei, wenn das nämliche staatsrechtliche Subjekt eine zweifache Macht und Willenssphäre umfasse, eine beschränkte Reichsgewalt über den Gliedstaaten und eine unbeschränkte Landesstaatsgewalt in einem Gliedstaate.[1])

Die so aus allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen gebildete Ansicht, daß Elsaß-Lothringen ein Staat,[2]) die elsaß-lothringischen Landesbeamten Einzelstaatsdiener sind, findet ihre Bekräftigung in Inhalt und Ausdruck der auf die Reichslande bezüglichen Gesetzgebung.

Für diese Auffassung spricht auch schon die selbständige Finanzwirthschaft der Reichslande, welche mit der Finanzverwaltung der übrigen Einzelstaaten vollständig harmonirt.[3]) Ist auch zuzugeben, daß ein politisches Gebilde, das ein selbständiges Vermögenssubjekt ist, noch nicht ein Wesen staatlicher Natur zu sein braucht, so ist doch, wenn einmal die Analogie mit den anderen Gliedern soweit geht, daß, wie dort, die Kosten der Landesverwaltung aus den Einnahmen des Landes bestritten werden,[4]) die Einnahmen aus dem Land in die Landeskassa fließen und das Reich von Elsaß-Lothringen keine anderen Beiträge bezieht als von den anderen Bundesgliedern, dies mehr ein Beweis dafür, daß auch eine staatsrechtliche Gleichheit zwischen Elsaß-Lothringen und den übrigen Bundestheilen besteht, denn eine staatsrechtliche Verschiedenheit. — Zugleich liegt hier ein Argument für den staatenbundlichen Charakter des Reiches vor.

Die eben erörterte Scheidung von Reichsfinanzverwaltung und elsaß-lothringischer Landesverwaltung wird praktisch auch in einem Unterschied zwischen „Reichsbeamten" und elsaß-lothringischen „Landesbeamten"; denn das ist das gesetzliche Merkmal der letzteren, daß sie ihr Diensteinkommen aus der Landeskassa beziehen.[5]) Laband meint allerdings, daß die reichsländischen

---

[1]) Leoni, a. a. O. S. 223.

[2]) Edg. Löning, Lehrb. des Verwaltungsrechtes S. 78, sagt: Das Reichsland hat die Stellung einer Provinz zum Reich, aber seine verwaltungsrechtlichen Institutionen entsprechen nicht denen einer Provinz, sondern denen eines Staates, also kann Elsaß-Lothringen in der Darstellung des Verwaltungsrechtes den Bundesstaaten gleich behandelt werden.

[3]) So auch Laband, Bd. I S. 605 und 606: „Diese Trennung der Finanzwirthschaft Elsaß-Lothringens von der Finanzwirthschaft des Reichs äußert sich nach vielen Seiten hin und erweckt bisweilen den Anschein, als wenn Elsaß-Lothringen nicht Reichsland, sondern ein wirklicher Staat wäre."

[4]) Vergl. Leoni S. 273; Ed. Löning, Verwaltungsrecht S. 77. „Auf dem Gebiet des Vermögensrechts steht der Landesfiskus als eine gesonderte Persönlichkeit dem Reichsfiskus gegenüber."

[5]) Vergl. das elsaß-lothringische Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer vom 23. Dez. 1873 Art. 1 Abs. 2; dann Stengel in den Annalen 1876 S. 903 Anm. 1, wo es heißt, die elsaß-lothringischen Beamten sind „Reichsbeamte, welche eine besondere Aufgabe zu erfüllen haben und ihren Gehalt nicht aus der Reichskasse, sondern aus der Landeskasse von Elsaß-Lothringen beziehen; ebenso Laband Bd. I S. 608.

Diener nicht deshalb ihr Einkommen aus der Landeskasse beziehen, weil sie keine Reichsbeamten sind. Er begründet diese Behauptung mit der Supposition, daß, wenn aus irgend einem Grund die Trennung der Finanzwirthschaft des Reichs von der Elsaß-Lothringens verschwinden würde, auch ohne weiters der Unterschied zwischen Landesbeamten von Elsaß-Lothringen und Reichsbeamten in Wegfall käme. Allein dies ist nur eine Möglichkeit; die juristische Konstruktion muß auf den vorhandenen gesetzlichen Thatbestand fundirt sein.

Zu diesen mittelbaren Argumenten fügt das elsaß-lothringische Staatsrecht selbst noch einen direkten Beweisgrund.

Durch das Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 § 3 (R.-G.-Bl. S. 212) ist die Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen von der Gesammtheit der Verbündeten dem Kaiser übertragen worden. Damit ist auch das Recht der Gesetzgebung an ihn übergegangen, aber nach dem Schlußsatze des angezogenen Paragraphen mit der Einschränkung, daß es zur Feststellung des Gesetzesinhalts der Zustimmung des Bundesraths bedarf. In Ausübung dieses delegirten Gesetzgebungsrechtes erließ der Kaiser unter dem 23. Dezember 1873 „im Namen des deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, für Elsaß-Lothringen" das Gesetz, betr. „die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer",[1]) welches im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erschien. Das Reichsgesetz vom 31. März 1873 lautete: „Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten". Indem das erstere Gesetz in den Betreff nur setzt „Rechtsverhältnisse der Beamten", nicht der „Reichsbeamten in Elsaß-Lothringen", drückt es aus, daß es nicht für die Reichsbeamten allein und schlechthin Normen schaffen will, es lassen sich vielmehr unter den „Beamten" sowohl „Reichsbeamte", als „Landesbeamte in Elsaß-Lothringen" verstehen, und diese Vermuthung wird zur Gewißheit durch Art. 1 des zit. elsaß-lothringischen Gesetzes in seinen beiden Absätzen. Der erste Absatz lautet:

„Das anliegende Reichsgesetz vom 31. März 1873, die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten betr., wird in Elsaß-Lothringen eingeführt";

der zweite Absatz sagt dann:

„Dasselbe findet auf die Rechtsverhältnisse der elsaß-lothringischen Landesbeamten, welche ein Diensteinkommen aus der Landeskasse beziehen, sowie der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen Anwendung. Wo in jenem Gesetz vom Reich, dem Reichsdienst, den Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, sind Elsaß-Lothringen und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen."

Beide Absätze enthalten einen verschiedenen Gesetzesbefehl.

Zum ersten wird das Reichsbeamtengesetz in toto für die im Reichsland befindlichen Reichsbeamten eingeführt.

Zum anderen wird seine Anwendbarkeit auf die Landesbeamten in Elsaß-Lothringen statuirt.

Daß es einer besonderen Einführung für die Reichsbeamten in Elsaß-Lothringen, z. B. für die der Reichseisenbahnverwaltung daselbst, bedurfte, hat seinen Grund darin, daß es damals rechtlich unmöglich war, das Geltungsgebiet des Reichsbeamtengesetzes von vornherein auf die Reichslande auszudehnen, denn erst mit dem 1. Januar 1874 trat die Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen in Kraft. Erst von da an konnte die Form der Reichsgesetzgebung, bestehend in der

[1]) Ges.-Bl. für El.-L. S. 479 ff. und Kortkampf, Archiv des deutschen Reichs Bd. VI. S. 865 ff.

Feststellung des Gesetzesinhaltes durch übereinstimmenden Beschluß des Reichstages und Bundesraths, in der Sanktion durch Beschluß des Bundesraths und in der Publikation des Gesetzes durch den Kaiser, auch direkt für das Reichsland geltende Bestimmungen schaffen. Vor diesem Termin mußte jedes Gesetz, welches in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit treten sollte, vom Kaiser unter Zustimmung des Bundesraths erlassen, d. h. sanktionirt und verkündigt sein,[1]) ohne Rücksicht darauf, ob sein Inhalt der Reichsverfassung zufolge zur Gesetzgebungskompetenz des Reiches oder der Einzelstaaten gehörte. Für die Zeit vom 28. Juni 1871 bis zum 31. Dez. 1873 unterschieden sich für das Reichsland erlassene Reichsgesetze nur durch ihren Inhalt von den elsaß-lothringischen Landesgesetzen, nicht aber durch die Form. Darum war es möglich in ein und demselben Gesetz reichsrechtliche und landesrechtliche Normen aufzustellen.

Ein solches Doppelgesetz ist das vorliegende vom 23. Dez. 1873. Es besteht aus zwei Theilen; den ersten Theil bildet Art. I Abs. 1, der zweite umfaßt das übrige Gesetz, Art. I Abs. 2 bis Art. X. Der erste Abschnitt ist Reichsgesetz, der zweite Abschnitt ist Landesgesetz, d. h. der erste reichsrechtlichen, der zweite landesrechtlichen Inhalts. Formell hat diese Doppelnatur des Gesetzes die Wirkung, daß es, soweit es Reichsrecht hervorgebracht hat, jederzeit auf dem Wege der Reichsgesetzgebung aufgehoben oder verändert werden kann; soweit es Landesrecht erzeugt hat, auf dem Wege der Landesgesetzgebung, d. i. einmal durch Erlaß eines Gesetzes durch den Kaiser unter Zustimmung des Landesausschusses, zum anderen durch eine in Form der Reichsgesetzgebung ergehende Rechtsvorschrift.[2])

Was den Inhalt des Gesetzes anlangt, so ist das Reichsbeamtengesetz mit Modifikation auch für die reichsländischen Staatsdiener in Geltung getreten, unter anderem also auch § 1 dieses Gesetzes: „Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher vom Kaiser angestellt ist." Auch der elsaß-lothringische Landesbeamte wird vom Kaiser angestellt; also könnte man schließen, ist er Reichsbeamter. Allein hier macht sich geltend, daß das Gesetz vom 23. Dez. 1873 Reichs- und Landesgesetz ist. Wenn der Kaiser Reichsbeamte ernennt, so thut er dies als Vertreter der Gesammtheit der Bundesglieder in Ausübung der gemeinsamen Hoheitsrechte, zu deren gemeinsamer Ausübung eben der Bund geschlossen wurde; wenn er dagegen Landesbeamte daselbst anstellt, so handelt er als Delegatar der Verbündeten in der Richtung, daß er sie in ihrer Eigenschaft als Souverain von Elsaß-Lothringen vertritt. Dort beruft er Beamte zur Verwaltung der Reichsangelegenheiten, hier Beamte zur Führung von einzelstaatlichen Geschäften.

Diese Gründe veranlassen auch Leoni[3]) in den elsaß-lothringischen Landesbeamten nicht blos nominell, sondern auch rechtlich Landesstaatsdiener zu erkennen und so einen weiteren Beweis für die staatliche Natur des Reichslandes beizubringen (S. 249 und 250).

Leoni führt noch ein weiteres Argument an, welches ganz direkt auf den Doppelcharakter des Gesetzes vom 23. Dez. 1873 deutet. Es sind nämlich die Ausführungsbestimmungen, welche das Reichsbeamtengesetz dem Verordnungswege überläßt, für die Reichsbeamten und für die elsaß-lothringischen Landes-

[1]) Vergl. G. Meyer, Staatsrecht § 144 Anm. 2.
[2]) Siehe Leoni, a. a. O. § 18 S. 263.
[3]) Vergl. auch Thudichum, a. a. O. S. 266 und 269.

beamten gesondert erlassen worden. Um ein Beispiel anzuführen, so wurden auf Grund des § 16 des R.-B.-G., wonach die Höhe der den Reichsbeamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb des Wohnorts zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten durch eine kaiserliche Verordnung geregelt werden soll, zwei gesonderte Verordnungen erlassen, eine reichsrechtliche vom 21. Juni 1875 und eine landesrechtliche vom 25. Okt. 1880.[1])

Wir finden aus der bisherigen Entwicklung folgende Resultate:

a) Alle diejenigen Personen, welche den unmittelbaren Reichszwecken, und alle, welche dem direkten Staatsinteresse dienen, sind im weiteren Sinne wenigstens Staatsdiener.

b) Es zeigt sich, daß die neuere Gesetzgebung wohl von „Reichs- und Staatsdienst" spricht, aber nicht von Reichs- und Staatsdienern, sondern immer von Reichsbeamten und abwechselnd von Staatsbeamten und Staatsdienern; sie gebraucht also Staatsdiener und Staatsbeamten als identische Ausdrücke. Wir haben schon im historischen Theil[2]) Bedenken gegen diese Wortvertauschung geltend gemacht und werden weiterhin, vorläufig ohne Beweis, für die im Reichs- oder Staatsdienst befindlichen Personen die Worte „Reichsstaatsdiener" und „Landesstaatsdiener" verwenden, beide zusammenfassend in dem Terminus „Staatsdiener".

c) Sowohl die Reichs- als die Landesgesetzgebung sind Quelle des Staatsdienerrechts. Nur im Allgemeinen sei bemerkt, wie weit hier Reichsrecht, wie weit Landesrecht gilt.

Es gibt 1. reichsrechtliche Normen, welche für Reichs- und für Landesstaatsdiener maßgebend sind, so die Bestimmungen des Reichsgerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Jan. 1877 § 1—11 betr. die richterlichen Beamten auf Grund des Art. 4 Ziff. 13 der Reichsverfassung; in gleicher Weise findet das Reichsbeamtengesetz nach Art. 1 auf die Landesstaatsdiener Anwendung, welche nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet sind, d. h. auf die sog. „mittelbaren Reichsbeamten".[3])

2. Es gibt reichsrechtliche Normen nur für Reichsstaatsdiener, z. B. die Vorschriften der Reichsmilitärgesetzgebung über die Kriegsmarine gemäß R.-Verf. Art. 4 Z. 14.

3. Es gibt ferner reichsrechtliche Normen nur für Landesstaatsdiener, z. B. nach Verf.-Urk. Art. 4 Ziff. 14, Art. 61 und Schlußbestimmung zu Absch. IX der Verf. die Reichsmilitärgesetzgebung über Rechtsverhältnisse der Personen des Soldatenstandes, soweit sie unter den Begriff Staatsdiener im juristischen Sinne fallen, und der Militärbeamten.[4])

4. Es gibt außerdem landesrechtliche Normen für Reichsstaatsdiener und Landesstaatsdiener; hieher gehört der erwähnte § 19 des Reichsbeamtengesetzes, welcher dem Landesrecht für die Reichsdiener subsidiäre Geltung verschafft. In erster Linie ist diese Bestimmung wichtig für die Frage der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Staatsdiener.[5])

---

[1]) Leoni, a. a. O. S. 251; er führt S. 250 Anm. 1 noch eine weitere Konsequenz an.

[2]) Vergl. oben § 16 und § 18, Annalen Jahrg. 1884 S. 625 und 649.

[3]) s. darüber Laband Bd. I S. 398 ff.

[4]) Daß es kein Reichsheer, sondern nur Landesheere gibt, darüber s. die trefflichen Ausführungen Laband's Bd. III a S. 6, S. 67, S. 68.

[5]) Vergl. Thudichum a. a. O. S. 285 und 286 mit Laband Bd. I. S. 442; Thudichum wendet sich mit Recht gegen Kannegießer, Kommentar zum Reichsbeamtengesetz in Kortkampf's Archiv des deutschen Reichs Jahrg. VI. S. 628 Z. 1 d.

5. Es gibt endlich Landesgesetze nur für Landesstaatsdiener, z. B. das Militärrecht, soweit noch nicht das Reich gesetzgebend vorgegangen ist (R.-V. Art. 13 Abs. 5).

Das Landesrecht hat besonders die Rechtsverhältnisse der „Zivilstaatsbeamten", d. i. der höheren Justiz- und Verwaltungsbeamten gesetzlich und zwar durch Verfassungs- oder durch einfache Gesetze geregelt;[1]) in neuester Zeit ist man bestrebt, auch für die „niederen Staatsbeamten" Bestimmungen zu erlassen, welche grundsätzlich den Vorschriften für die höheren Staatsdiener entsprechen, vgl. z. B. das badische Gesetz vom 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Zivilstaatsverwaltung betr., gegenüber der badischen Verordnung zum Vollzug des § 24 der Verf.-Urk. vom 30. Jan. 1819, welche nur höhere Bedienstete im Auge hat.[2])

Hinsichtlich ihres materiellen Inhaltes lassen sich die in Kraft befindlichen Gesetze in zwei Gruppen theilen; nämlich in solche, welche vor dem Reichsbeamtengesetz, und in solche, welche nach demselben erlassen wurden. Dorthin fallen besonders die Bestimmungen des preußischen Landrechts (Theil II Tit. X) und der Beilage IX zu Tit. V § 6 der bayerischen Verf.-Urk., dann die genannte badische Verordnung, das hessische Staatsdieneredikt vom 12. April 1820 mit Novellen vom 9. März 1824 und 12. Juli 1827 und das königlich sächsische Staatsdienergesetz vom 7. März 1835.

Das Reichsbeamtengesetz bezeichnet die gegenwärtig in Deutschland herrschende Rechtsauffassung von dem Dienstverhältniß der Staatsdiener. Fast alle Staaten haben durch modifizirende Bestimmungen ihre Staatsdienergesetzgebung in Einklang mit dem Reichsrecht gebracht. Am umfassendsten ist Württemberg vorgegangen, es hat nun ein im Prinzip einheitliches Recht für alle Klassen von Staatsdienern; dasselbe ist enthalten in dem Gesetz vom 28. Juni 1876, betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an Latein- und Realschulen[3]), und dem Gesetz vom 30. Dez. 1877, betr. die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer und betr. die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen.

Durch die bisherigen Erörterungen haben wir das Arbeitsfeld abgegrenzt, auf welchem die weitere Untersuchung vor sich gehen soll, indem wir die Begriffe „Dogma", „deutsches Staatsrecht" und „Staatsdienst", soweit es nöthig war, zu erklären suchten. Dabei ist aber die Frage nach der rechtlichen Natur des Staatsdienstes noch unberücksichtigt geblieben, d. i. die Frage, welchen Gattungsbegriffen die spezifischen Merkmale entnommen werden müssen, welche den Staatsdienst im juristischen Sinne von allen anderen Arten der Gattung „Dienstverhältniß gegenüber dem Staat oder Herrscher" unterscheiden.

Indem dabei das deutsche Staatsrecht zu Grund gelegt werden soll, ist mit der Fragestellung schon die Antwort nahe gelegt, daß der Staatsdienst ein Institut des Staatsrechts sei. Allein es ist fraglich, ob dieser Schluß zu Recht besteht, denn die deutsche Staatsrechtwissenschaft behandelt

---

[1]) Eine vollständige Uebersicht über die Gesetzgebung gibt G. Meyer, a. a. O. § 142 Anm. 3; vergl. auch Edg. Löning, Verwaltungsrecht § 23 S. 114 Anm. 1 und 2 und S. 115 Anm. 1 und neuestens die Darstellungen der Einzelstaatsrechte in Marquardsens Handbuch.

[2]) Vergl. Schenkel, St. R. des Großh. Baden bei Marquardsen Bd. III, 1. Hlbbd. 3. Abth. S. 21 ff.

[3]) Erläutert von Heberle, Stuttgart 1876.

manche Materie, welche nicht staatsrechtlichen Inhalts ist, nur deßwegen, weil dieselbe in einem sachlichen Zusammenhang mit staatsrechtlichen Verhältnissen steht. So erörtert diese Disziplin in dem Finanzrecht den Staat nicht blos als Subjekt des öffentlichen, sondern auch des Privatrechts. Dies kommt daher, daß Steuererhebung, -Verwaltung und -Verwendung materiell eng verbunden sind[1]), und doch ist die Steuererhebung Ausübung eines Herrschaftsrechtes, dagegen die Steuerverwaltung und Verwendung nur Bethätigung der allgemeinen Handlungsfreiheit und der privatrechtlichen Unbeschränktheit, über sein Vermögen nach Belieben zu verfügen.

Also muß eine nähere Erforschung des Staatsdienstes erfolgen, um zu sehen, ob jene Vermuthung auch der Wirklichkeit entspricht.

§ 33. Veranlassung und Zweck des Staatsdienstes.

Jede Erörterung auf staatsrechtlichem Gebiet wird wesentlich beeinflußt von der Anschauung über das Fundament des Staatsrechts, den Staatsbegriff.

Der herrschenden Auffassung gemäß erfordert der Begriff „Staat" ein dreifaches:[2])

1. eine Anzahl von Menschen, ein Volk, Leute,
2. auf einem Theil der Erdoberfläche vereinigt,
3. unter Einem Willen.[3])

Dieser Wille ist das staatsrechtlich wichtigste Moment, denn das objektive Recht ist die Abgrenzung der Willenssphären der Personen. So ist der Wille der Ausgangspunkt der rechtlichen Betrachtung des Staats.

Nur der Mensch als solcher hat von Natur einen Willen.[4]) Dies einsehend fingirt die Mehrzahl der Staatsrechtslehrer einen „Gesammtwillen" des Staates;[5]) derselbe ist nicht die Summe der Willen der einzelnen im Staat vereinigten Menschen, sondern die davon verschiedene Einheit der Willen, der Volks- oder Staatswille. So ist das Volk in seiner Gesammtheit oder der Staat nicht blos Objekt dieses Gesammtwillens, sondern auch Subjekt desselben.[6]) Um dieses Resultat rechtlich benützen zu können, wird, weil nur der Mensch, die Person, mit natürlichem Willen begabt ist, dem Staat juristische Persönlichkeit beigelegt:[7]) „Der Staat ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts".[8])

---

[1]) Worin der Zusammenhang besteht, erörtert treffend Rosin in den Annalen 1883 S. 296 Mitte und S. 297.

[2]) Seydel, Kommentar zur Reichsverf.-Urkunde, Einleitung; Geyer, Rechtsphilosophie in v. Holtzendorff's Enzyklopädie der Rechtswissenschaft Theil I S. 84, Gareis, Staatsrecht S. 23 Anm. 1, Leuthold, Staatsrecht des K. R. Sachsen bei Marquardsen Bd. II, 2. Halbb. S. 190. Rosin in den angeführten Abh. Annalen 1883 S. 291 unten, setzt ein viertes Moment hinzu „das Zweckmoment".

[3]) Ueber die Kontroverse, ob dieser Wille ein „souveräner" sein muß oder nicht, s. oben S. 67 Anm. 2.

[4]) So auch Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts Bd. I § 15 S. 23 1881.

[5]) Z. B. Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts S. 2 Note 2 und S. 3, und Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts Bd. I S. 23.

[6]) Gerber, Staatsrecht S. 21 Anm. 2: „Die Staatsgewalt ist der Allgemeinwille des Volkes als ethischen Ganzen für Zwecke des Staats, in den Mitteln und Formen des Staats."

[7]) Vergl. z. B. Gerber, Staatsrecht S. 2.

[8]) Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs Bd. I S. 57.

Jeder natürliche Wille trägt in sich die Potenz, sich zu bethätigen. Der Wille des Staats ist gerichtet auf Realisirung der Staatszwecke; Zweck des Staates ist Verfolgung der Interessen der Gesammtheit des Volkes. Der Staatswille soll also handelnd auftreten und eine Thätigkeit entfalten. Aber nur der natürliche, nicht der fingirte Wille ist mit der Fähigkeit zur Aeußerung seiner selbst begabt. So wird derjenige, welcher einmal das Gebiet der Fiktionen betreten hat, indem er dem Staat Persönlichkeit und Willen zusprach, zu einer zweiten Fiktion gezwungen, eigentlich nur um anzuerkennen, daß der Staatswille kein reeller Wille ist. Es wird nämlich der Satz angefügt, daß der Wille der juristischen Person durch den Willen einer oder mehrerer natürlicher Personen vertreten werde; die vertretende Person ist der Ausüber der Staatsgewalt, als deren Inhaber oder Subjekt eben das Volk erscheint. Demnach lautet die Fiktion: Des Regenten „Wille soll als allgemeiner Wille, als Wille des Staates gelten". [1])

Diese doppelte Fiktion ist entbehrlich.[2]) Die erste Fiktion begründet einen „allgemeinen Willen", die zweite schafft ihn wieder aus der Welt und kommt so auf unnöthigem Umweg zur Wirklichkeit.

So ergibt sich von selbst die naturentsprechende Lehre, welche sagt: Der leitende Wille im Staat ist der Eines Individuums[3]) oder der übereinstimmende Wille einer Mehrheit von Individuen, denn nur der Mensch ist willensfähig. In monarchischen Staaten also ist es der Wille Einer Person; ihr Wille gilt nicht blos als Staatswille, sondern ist der Staatswille, d. h. der das Volk lenkende Wille; sie ist das Subjekt der Staatsgewalt, d. i. der Gewalt über den Staat;[4]) das Objekt der Staatsgewalt ist der Staat, Land und Leute, denn „man nennt dieselben Staat, wenn sie beherrscht werden."[5])

Die Person, deren Wille den Staat lenkt, wird von der Wissenschaft in passender Weise als Herrscher bezeichnet, eine Benennung, die, was immerhin ein Vorzug für eine Theorie ist, mit dem populären Sprachgebrauch vollkommen übereinstimmt.[6])

Der eben vorgeführte Staatsbegriff soll uns nun im Folgenden begleiten.

Der Herrscherwille äußert sich, wie jeder Wille, in Handlungen. Als That eines vernünftigen Wesens muß die Willensäußerung des Herrschers ein bestimmtes Ziel im Auge haben. Dieses Ziel ist der Staatszweck.[7]) Der Vereinigung von Menschen eines Landes zu einem staatlichen Gemeinwesen

---

[1]) Vergl. Gerber, Staatsrecht S. 77.

[2]) Der Behauptung Edg. Löning's, Verwaltungsrecht § 3 S. 9, daß die Auffassung des Staates als juristischer Persönlichkeit für die juristische Betrachtungsweise desselben nothwendig sei, kann nicht zugestimmt werden; für die rechtliche Konstruktion des Staates ist die Personifikation desselben entbehrlich, die juristische Terminologie mag die Fiktion beibehalten.

[3]) So die frühere Ansicht von Gerber in „Ueber öffentliche Rechte" S. 52, dann Zöpfl, Staatsrecht Bd. I § 57; in neuerer Zeit eingehend begründet von Seydel in seinen Grundzügen einer allgemeinen Staatslehre S. 7.

[4]) Uebereinstimmend die bayer. V.-Urk. Tit. II. § 2 „Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von ihm gegebenen . . . Bestimmungen aus."

[5]) Seydel a. a. O. S. 4 und 7.

[6]) Die Gegner dieser Theorie müssen dies anerkennen, Gareis z. B. thut dies indirekt in folgendem Satze (Allg. Staatsrecht S. 29): „Will man den Ausdruck Herrscher gebrauchen, um das Subjekt der Herrschaft zu bezeichnen, so ist nur das Gemeinwesen selbst Herrscher, wenn auch diese Bezeichnung dem Sprachgebrauch nicht völlig entspricht."

[7]) Vergl. dazu Seydel, Staatslehre S. 8.

liegt der Gedanke zu Grunde, dadurch die Interessen der Gesammtheit des Volkes zu fördern.[1]) Der Herrscherwille wird eben, weil er als Zweck die Förderung der Interessen des Staates hat, Staatswille genannt, und die Aeußerung des Staatswillens ist demnach ein „Handeln im Interesse des Staatszwecks".[2])

Aus dem Staatszweck ergibt sich eine Reihe von bedeutenden Aufgaben, von „Staatsaufgaben", für den Herrscher. Auf die Verwirklichung derselben sind die Willensakte des Herrschers gerichtet. Diese sind von zweifacher Form: Akte der Gesetzgebung oder der Verwaltung, Akte der Erzeugung des Staatswillens oder Akte der Ausführung des Staatswillens. Die ersten bestehen in Willenserklärungen, welche Sätze von objektivrechtlichem Inhalt mit verbindlicher Kraft ausstatten, d. h. Gesetzentwürfe sanktioniren;[3]) denn „die Sanktion allein ist Gesetzgebung im staatsrechtlichen Sinn des Wortes". Die Vornahme dieser Handlung übersteigt nicht nothwendig die geistigen und körperlichen Kräfte des Herrschers, und darum erscheint das Gesetzgebungsrecht als ausschließlich vom Staatsoberhaupt selbst geübt.

Die Verwaltung dagegen erfordert ihrem Wesen nach — denn sie ist die planmäßige, fortgesetzte Thätigkeit zur Erreichung der Staatszwecke[4]) — die Entfaltung einer positiven Thätigkeit[5]); sie ist es, wodurch die Staatszwecke realisirt[6]) werden.

Die Erreichung eines jeden äußeren Zwecks verlangt Entwicklung der Thatkraft in der Außenwelt.

Daß nun zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben die Kraft des Staatsoberhauptes nicht hinreicht, ist eine Folge der menschlichen Natur des Herrschers. Die Natur hat dem Menschen nur ein bestimmtes Maß von Arbeitskraft verliehen, und er kann zu gleicher Zeit nicht an verschiedenen Orten gegenwärtig sein.

Weil es so der natürlichen Beschaffenheit des Regenten zufolge ihm schon thatsächlich unmöglich ist, allein die Staatsaufgaben zu vollführen, so entsteht für ihn ein dauerndes, naturnothwendiges Bedürfniß, die Hilfe anderer Menschen zur Durchführung der Staatszwecke in Anspruch zu nehmen. Die Beihilfe ist, weil sie ein Naturbedürfniß des Herrschers befriedigt, ein unentbehrliches „Gut" für denselben.

Zu der natürlichen Veranlassung dieser Beihilfe tritt im modernen Staat noch eine rechtliche Veranlassung, indem es dem Herrscher rechtlich unmöglich ist, alle Verwaltungsaufgaben selbst zu erfüllen. Der Wille des Herrschers ist dadurch vom individuellen Willen des Menschen verschieden,

---

[1]) Vergl. H. Schulze, deutsches Staatsrecht Bd. I S. 19, Seydel, Staatslehre S. 8.

[2]) Vergl. Gerber, Grundz. des Staatsrechts S. 4 Anm. 2.

[3]) Siehe Laband II S. 6 und 10.

[4]) Siehe Laband, Bd. II S. 201; dann Rosin „preußisches Polizeiverordnungsrecht" S. 2 und „Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung", kritische Begriffsstudien in den Annalen Jahrg. 1883 S. 311.

[5]) Dasselbe drückt Sarwey (allg. Verwaltungsrecht in Marquardsens Handbuch Bd. I, 1. Halbb. S. 5) mit dem Satze aus: Wesentlich für die verwaltende Thätigkeit ist die Richtung des Willens auf die Erreichung eines bestimmten Zweckes durch einen in der Erscheinung der äußeren Welt bewirkten und erkennbaren Erfolg.

[6]) Die Gesetzgebung ist nur Erzeugung oder Erklärung des Staatswillens, die Verwaltung ist wesentlich Ausübung oder Realisation des Staatswillens, oft verbunden mit Erklärungen des staatlichen Willens, z. B. in Verwaltungsverordnungen, Verfügungen, Verträgen; vergl. über den Gegensatz von Erzeugung und Ausführung des Staatswillens auch Edg. Löning, Verwaltungsrecht § 48—54.

daß er begrifflich auf die Gesammtinteressen gerichtet ist. Einer der Staatszwecke ist Schutz der Rechtsordnung durch Rechtspflege. Weil hier erfahrungsgemäß leicht die Gefahr entsteht, daß der egoistische Wille den Herrscherwillen in der Person des Regenten überwindet, hat der Herrscher des modernen Staats als ein Gesammtinteresse anerkannt, daß die Rechtspflege, welche doch der Gerechtigkeit dienen soll, gegen Aeußerungen des subjektiven Willens des Herrschers überhaupt gesichert werde, und darum durch objektiven Rechtssatz ausgesprochen, daß nicht der Herrscher selbst die Rechtspflege ausüben soll, sondern in seinem Namen Personen, welche von seinem subjektiven Willen möglichst unabhängig sind und nur den im Gesetz niedergelegten objektiven Willen desselben zu verwirklichen haben.[1]) Diesen Grundsatz des deutschen Staatsrechts spricht das Gerichtsverfassungsgesetz für das deutsche Reich nach Vorgang des Art. 86 der preuß. Verf.-Urk. von 1850 mit den Worten aus: „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte geübt." Als sekundäre Veranlassung des Staatsdienstes wird dieser Umstand weiterhin nicht betont werden.

Was nun den Zweck dieser Beihilfe anlangt, so muß dieser nothwendig derselbe sein, wie derjenige, welchen die Herrscherthätigkeit hat. Diese hat zum Zielpunkt das Gesammtinteresse; demgemäß ist auch die Beihilfe anderer Personen, durch welche die Arbeit des Regenten vervielfältigt und ergänzt wird, auf Verwirklichung der Staatsaufgaben gerichtet. Meisterlin sagt demgemäß auf S. 51 seiner Monographie[2]): „Der Staatsdienst besteht zur Erreichung der Staatszwecke und die Annahme der Staatsdiener beabsichtigt lediglich die Erreichung der Staatszwecke"; in gleicher Weise trifft das preußische Landrecht Theil II Tit. 10 § 1 vollkommen die Wahrheit, wenn es ausspricht: „Militär- und Zivilbediente sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen."

Wie der Zweck des Staatsdienstes zum Begriff des Staatsdieners im weiteren Sinn,[3]) so führt die Veranlassung desselben zu dem Begriff des Staatsamtes.

Die Vielheit der Geschäfte, welche die Erfüllung der Staatsaufgaben mit sich bringt, ist im modernen Staat in örtliche und sachliche Geschäftskreise zerlegt, Staatsämter genannt, wenn sie Geschäfte enthalten, welche dem Herrscher als öffentlichrechtlichem Rechtssubjekt zukommen, fiskalische Aemter, wenn die darin enthaltenen Geschäfte dem Herrscher als Subjekt des Staatsvermögens, als Privatrechtssubjekt obliegen. Wer ein Staatsamt bekleidet, ist Staatsbeamter; er führt die Geschäfte, weil es Geschäfte des Herrschers sind, nicht aus eigenem Recht, sondern im Namen und Auftrag des Regenten.[4])

---

[1]) Siehe Seydel, Staatslehre S. 81.

[2]) Meisterlin, die Verhältnisse der Staatsdiener nach rechtlichen Grundsätzen.

[3]) Siehe oben § 32 Seite 69 Text zu Anm. 2.

[4]) Vergl. über den Begriff des Staatsamtes Laband Bd. I S. 293, Zorn, Staatsrecht Bd. I S. 208 und Gareis, Allg. Staatsrecht S. 161. Diese definiren das Staatsamt kurzweg als einen durch das öffentliche Recht begrenzten Kreis staatlicher Geschäfte. Edg. Löning, Verwaltungsrecht S. 29 Note 2, S. 30 und 55, legt nach der geschichtlichen Bedeutung des Wortes Amt das Wesen desselben in die auf persönlichem Auftrag des Staatsoberhauptes oder seiner Vertreter beruhende Verpflichtung zur Vollziehung bestimmter staatlicher Funktionen. Richtig ist, daß Amt historisch zur Grundbedeutung hat die Dienstpflicht, ministerium, officium (vergl. Jak. und Wilh. Grimm, deutsches Wörter-

So ergibt sich,

1. daß jeder Staatsbeamte Staatsdiener im weiteren Sinne ist, d. h. eine Person, die verpflichtet ist, dem Herrscher für Staatszwecke Dienste zu leisten; also besteht wenigstens die Möglichkeit, daß auch ein Staatsdiener im engeren Sinn Staatsbeamter ist;

2. findet man folgendes: Zweck jeglichen Staatsdienstes ist Durchführung der Staatsaufgaben. Zur leichteren Erreichung dieses Zieles sind die darauf gerichteten Staatsgeschäfte in Geschäftskreise oder Aemter getheilt. Diese Geschäfte soll der Staatsdiener demnach führen, er soll die Geschäftskreise verwalten. Folglich kann man sagen: Zweck des Vorhandenseins von Staatsdienern im weiteren und engeren Sinn ist die Führung von Staatsämtern,[1]) denn diese enthalten die auf Durchführung der Staatsaufgaben gerichteten Geschäfte.

§ 34. Inhalt des Staatsdienstverhältnisses.

Der Staatsdiener dient dem Herrscher, also besteht eine Beziehung zwischen zwei Personen. Ihrer Veranlassung nach ist diese Beziehung eine schon von Natur geforderte; denn daß es in einem Staate einen Staatsdienst gibt, verlangt die von der Natur beschränkte Kraft des Herrschers.

Diese natürliche Beziehung zwischen Herrn und Diener offenbart sich äußerlich durch Willensakte. Dienen, althochdeutsch dionon, kommt von dio, deo, Knecht oder servus und bedeutet ursprünglich „jemandes Knecht oder Unterthan sein, daher auch gehorchen, sich unterwerfen, sich demüthigen".[2]) Also äußert sich der Dienst zunächst in einem Gehorchen, nicht in einem Aufwenden von Kraft zu Gunsten eines Anderen, sondern in einem Sichverhalten, Thun oder Lassen, wie und was ein Anderer will. Dem Gehorchen entspricht das Befehlen; beides sind Willensäußerungen, also ist die Beziehung zwischen Herrscher und Diener eine sich in der Außenwelt offenbarende Willensbeziehung. Da nun die objektives Recht schaffende Macht im Staate die Willensbeziehungen unter den Menschen abgrenzt und ordnet, so kann auch dieses Willensverhältniß Gegenstand rechtlicher Bestimmung sein. Die vorhandenen Staatsdienergesetze beweisen, daß dasselbe durch objektives Recht geordnet, also ein Rechtsverhältniß, genauer ein von der Rechtsordnung normirtes Dienstverhältniß ist.

---

buch I S. 280). Allein dem heutigen Sprachgebrauch entspricht es, wie auch Gönner bemerkt, in der Definition des Wortes Amt beide Elemente zu verbinden unter Voranstellung des ersteren, wonach dasselbe ein bestimmt umschriebener Theil staatlicher Geschäfte ist. So ist der Begriff Staatsamt dahin zu bestimmen, daß das Staatsamt ein bestimmter Kreis staatlicher Geschäfte ist, zu deren Vollziehung im Namen des Herrschers eine physische Person kraft persönlichen, öffentlichen Auftrags desselben rechtlich verpflichtet ist. Damit stimmt Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg Bd. II § 114 S. 256, überein, wenn er schreibt: „Das öffentliche Amt ist die Summe der vermöge öffentlichen Auftrags einem Einzelnen obliegenden Pflichten und der hiemit verbundenen Befugnisse zur Verwirklichung des Staatswillens auf einem bestimmten Lebensgebiet;" vergl. auch Gönner, der Staatsdienst ꝛc. S. 31 und Gaupp, St. R. des K. R. Württemberg bei Marquardsen Bd. III. 1. Halbb. 2. Abt. S. 84.

[1]) Vergl. auch Laband I S. 383, wo darauf hingewiesen wird, daß die Anstellung von Staatsdienern nicht anders erfolgen kann, als zu dem Zwecke der Uebertragung eines Amtes; desgl. Gaupp a. a. O. S. 86 und Sonnenkalb, St. R. des Hzgt. Sachsen-Altenburg bei Marquardsen, III. II. 2. S. 72: „Der ... Staatsdienst bedingt ein für staatliche Zwecke errichtetes ... Amt".

[2]) Jakob und Wilhelm Grimm, deutsches Wörterbuch Bd. II S. 1103.

Das objektive Recht als die Abgrenzung der Willenssphären der Menschen in der Außenwelt erzeugt, indem es irgend eine Willensbeziehung regelt, Willensbefugnisse von bestimmtem Inhalt, kraft deren der eine Mensch seinen Willen in einer gegenüberstehenden Personen bindenden Weise äußern darf. Diese Willensbefugniß, dieses von der Rechtsordnung verliehene „Wollendürfen", das für den Willen anderer Personen bestimmend ist,[1]) ist das subjektive Recht, die Berechtigung. Jedes Rechtsverhältniß besteht demnach aus einseitigen oder gegenseitigen Berechtigungen;[2]) diese Berechtigungen oder Willensbefugnisse machen den Inhalt des Rechtsverhältnisses aus.

Im Staatsdienstverhältniß stehen sich Herr und Diener gegenüber, also können Willensbefugnisse des Herrn gegeben sein, welche bestimmend auf den Diener wirken, den Diener verpflichten, und Willensbefugnisse des Dieners, welche den Herrn verpflichten.

So ist wohl die erste Frage, welche wir zu erheben haben, die nach dem Inhalt des Staatsdienstes.

Vom Standpunkt des Dieners angesehen, zerfällt der Inhalt des Staatsdienstverhältnisses in Pflichten und Rechte des Staatsdieners.

I. Die staatsdienerlichen Pflichten können wir zunächst aus dem preuß. Landrecht Theil II Tit. 10 § 2 und 3 entnehmen: „Sie (die Staatsbedienten) sind außer den allgemeinen Unterthanenpflichten dem Oberhaupt des Staates besondere Treue und Gehorsam schuldig; ein jeder ist nach der Beschaffenheit seines Amtes und nach dem Inhalt seiner Instruktion dem Staat noch zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugethan".

Drei Pflichten obliegen also dem Diener, besondere Treue, besonderer Gehorsam und eine besondere Dienstpflicht, von besonderer Art sind diese Pflichten gegenüber den allgemeinen Unterthanenpflichten.

Die neueren Gesetze vermehren die Zahl der Pflichten „Jeder Beamte," lautet Art. 4 des württ. St.-D.-G. vom 28. Juni 1876, „ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu erweisen."[3])

1. Es erscheint hier die besondere Dienstpflicht spezialisirt als Pflicht zu gewissenhafter Amtsführung, denn die Beobachtung von Verfassung und Gesetzen ist schon allgemeine Bürgerpflicht;[4]) es fehlt die Pflicht der Treue und des Gehorsams; neu ist die Verpflichtung zum achtungswürdigen Verhalten.

2. Als eine weitere Pflicht wird in den jüngsten Gesetzen noch die Verpflichtung hervorgehoben, über die vermöge der amtlichen Stellung dem Staatsdiener bekannt gewordenen Angelegenheiten, „deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von dem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten".[5])

---

[1]) Vergl. Windscheid, Pandekten I § 37 und 49; dann Rosin in der angeführten Abhandlung, Annalen 1883 S. 286 und 268.

[2]) Vergl. Puchta, Vorlesungen über das heutige römische Recht 5. Aufl. Bd. I § 29.

[3]) Uebereinstimmend Reichsbeamtengesetz § 10 und nach ihm alle neueren Staatsdienstgesetze, z. B. das hess. vom 21. April 1880, Art. 5.

[4]) Siehe z. B. bayer. V.-U. Tit. X § 3.

[5]) Reichsb.-Ges. § 11, Württ. St.-D.-G. Art. 5; siehe dazu Meyer, Staatsrecht, § 146 Anm. 7; bayer. Ausf.-Ges. zur R.-St.-P.-O. vom 18. Aug. 1879 Art. 106 Ziff. 1; sächs. St.-D.-G. von 1835 § 7; dann Laband, III b. S. 152 Anm. 3 bezüglich der

3. Die Pflicht zum Gehorsam gegen die Befehle des Regenten und seiner Vertreter ist in den neueren Staatsdienstgesetzen nicht direkt erwähnt, sondern nur angedeutet, wenn von Vorschrift der „vorgesetzten Dienstbehörde“[1]) die Rede ist, von „Anordnungen des Kaisers“, welchen Folge zu leisten ist,[2]) von Zuwiderhandlung gegen „durch den Vorgesetzten amtlich ertheilte Anweisungen“[3]) u. s. w. Daß eine unmittelbar die Gehorsamspflicht festsetzende Norm in den Gesetzen neueren Datums fehlt, hat seinen Grund in der Schwierigkeit einer nach jeder Richtung hin befriedigenden Formulirung und in der Ansicht des Gesetzgebers, daß diese Pflicht aus dem Wesen des Amtes folge.[4]) Dies trifft zu. Die Aemterorganisation beruht auf einer Ueber- und Unterordnung der Behörden, denn bei Mangel einer solchen hierarchischen Ordnung müßte die Einheit in der Durchführung der Staatsaufgaben entbehrt werden, und doch ist, wenn die Thätigkeit Vieler demselben Ziele gewidmet sein und dieses Ziel wirklich erreicht werden soll, die erste Voraussetzung, daß der Beamte der unteren Behörde dem rechtmäßigen[5]) Dienstbefehle der Oberbehörde unbedingt Folge leistet.

4. Die Pflicht zur Treue endlich wird nach allgemeiner Ansicht in der Verpflichtung zur Gewissenhaftigkeit in der Amtsführung und zur Wahrung des Amtsgeheimnisses, welche ausdrücklich als Rechtspflichten genannt werden, gefunden.[6])

Allein Andeutungen der Schriftsteller, zum Theil sogar derjenigen, welche dieser Meinung sind, erregen Zweifel, ob die Treue überhaupt als eine Rechtspflicht, nicht blos als eine Gewissenspflicht aufgefaßt werden muß.

Ob diese Bedenken berechtigt sind, wird ein Versuch, alle die angeführten Pflichten zu systematisiren, ergeben.

Wir gehen davon aus, daß dienen seiner ursprünglichen Bedeutung nach „gehorchen“ heißt. Der Gehorsam liegt darin, daß man seine freie Willensbestimmung dem Willen eines Anderen unterwirft. Der Bestimmungsgrund für die Willensbethätigung des Gehorchenden ist der befehlende Wille eines Anderen, nicht mehr das eigene Ermessen. Die Willensbethätigung des Menschen erfolgt nach einer doppelten Richtung, nämlich positiv in einer Handlung, negativ in einer Unterlassung; also bezieht sich auch der Gehorsam und der Befehl auf ein Thun und Unterlassen. Die Gehorsamspflicht ist eine Pflicht zu thun und zu unterlassen, was der Herr zu thun und zu unterlassen befiehlt.

Handelsrichter mit Gerichtsverf.-Ges. § 116; vergl. auch Edg. Löning, Verwaltungsrecht S. 122 N. 4.

[1]) s. vorige Note.

[2]) R.-B.-G. § 1

[3]) R.-Str.-G.-B. § 353a Abs. 2.

[4]) In dem Regierungsentwurf des R.-B.-G. war eine Bestimmung enthalten, fiel aber aus den angegebenen Gründen weg, s. über die Entstehungsgeschichte des § 10 Kanngießer's Kommentar im Archiv des deutschen Reiches Jahrg. VI S. 604; ebenso Heberle, Kommentar zum württ. St.-D.-G. S. 19.

[5]) Darüber s. Laband, I S. 422 ff. und Schulze, deutsches Staatsrecht I S. 324 ff; dann Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts S. 370 und Edg. Löning, Verwaltungsrecht S. 122 Anm. 5 und S. 123 Anm. 1.

[6]) S. Laband, I 419 Abs. 2 und 422; Schulze, deutsches Staatsrecht § 130; Zorn, I S. 236; Gareis, a. a. O. S. 166; Gaupp, St. R. des K. R. Württemberg S. 91; Ulbrich, St. R. der öster.-ung. Monarchie bei Marquardsen Bd. IV, 1. Hlbbd. 1. Abth. S. 67.

Die Gehorsamspflicht des Staatsdieners nun ist keine absolute, sondern eingeschränkt durch den Zweck des Staatsdienstes; dieser ist die Führung eines Amtes; also ist die Pflicht eine in Bezug auf ein Staatsamt bestimmte und begrenzte Gehorsamspflicht.[1])

Das Staatsamt ist ein Kreis staatlicher Geschäfte, welche von einer physischen Person im Namen und in Vertretung des Regenten nach persönlichem, öffentlichem Auftrag desselben ausgeführt werden sollen. Dies läßt sich nicht anders denken als durch Arbeit. Daraus folgt, daß die Willensunterwürfigkeit des Staatsdieners vorzüglich der Art sein muß, daß der Diener verpflichtet ist, seine Arbeitskraft, die eben hinsichtlich ihrer Fähigkeit, sich zu Gunsten anderer zu äußern, Dienstfähigkeit genannt wird, nach dem auf die Führung eines Staatsamtes gerichteten Willen des Herrn in Aktion treten zu lassen. Der diesbezügliche Befehl kann, weil die Gehorsamspflicht auf Befehle beschränkt ist, welche die Führung eines Staatsamts zum Gegenstand haben, nur der sein, ein bestimmtes Staatsamt zu übernehmen. So erscheint die vor der Uebernahme eines bestimmten Amtes bestehende Pflicht als die Pflicht bereit zu sein, auf Befehl des Herrschers ein Staatsamt zu übernehmen; weil es eine Pflicht der Bereitwilligkeit zum Dienst ist, wollen wir sie Dienstpflicht nennen.

Ergeht nun der Befehl zur Amtsübernahme, so übt der Herrscher sein Recht aus, indem er über die Arbeitsfähigkeit des Dieners verfügt. Kommt der Diener dem Befehl nach, so erfüllt er seine Dienstpflicht, tritt aber zugleich in die Pflicht ein, durch die Führung des Amtes wirklich Dienste zu leisten. Dies ist die Amtspflicht, d. i. die Pflicht, das übertragene Amt gewissenhaft zu führen. Die Amtspflicht ist also eine Art der Erfüllung der Dienstpflicht;[2]) die Dienstpflicht ist die Verpflichtung der Bereitwilligkeit zu wirklichem Handeln, die Amtspflicht ist die Pflicht zu wirklichem Handeln.

In der Amtspflicht wiederum sind vier Einzelverpflichtungen enthalten, a) die Pflicht zur wirklichen Arbeitsleistung, b) zur Gewissenhaftigkeit in der Amtsführung, c) zur Amtsresidenz,[3]) d) zum Gehorsam gegen rechtmäßige Dienstbefehle.

Die Gehorsamspflicht hat aber auch eine negative Richtung. Soll ein diesbezüglicher Befehl hinsichtlich der Dienstfähigkeit des Dieners ergehen, so muß naturgemäß zuerst der Befehl zur Führung eines Amtes erlassen worden sein, d. h. zu positivem Thun; erst dann kann der Befehl gegeben werden, die wirkliche Dienstleistung zu unterlassen. Ein solcher Befehl liegt vor bei der Versetzung und bei der Zurdispositionsstellung mit Wartegeld. Bei der Versetzung wird das bisherige Amtsverhältniß, die bisherige Amtspflicht quoad jus aufgehoben und zugleich ein neues Amtsverhältniß mit einer neuen Amtspflicht begründet, der Staatsdiener verliert die Beamteneigenschaft, um sie sofort wieder zu gewinnen.

---

[1]) Gareis a. a. O. § 64 S. 162 spricht von einer „besonderen mit Bezug auf ein Staatsamt bestimmten Gehorsams- und Treuepflicht."

[2]) Gareis, Allgem. Staatsrecht S. 162 sagt, durch die Uebertragung eines Amtes werde „die Dienstpflicht inhaltlich zur Amtspflicht."

[3]) Die Pflicht, sich am Sitz des Amtes aufzuhalten, ergibt sich aus der Pflicht zur Amtsführung; in der Gesetzgebung kommt sie dadurch zum Ausdruck, daß an das unerlaubte Verlassen des Amtes Rechtsnachtheile geknüpft werden, vergl. z. B. § 14 des Reichsb.-G.; Sarwey, Staatsrecht des K.-R. Württemberg II § 117 S. 278 und Löning, Verw.-R. S. 122 N. 1.

Bei der Stellung zur Disposition[1]) wird das Amt abgenommen, die Amtspflicht erlischt, und es wird die bisher ruhende Pflicht, bereit zur Uebernahme eines Staatsamtes zu sein, wieder wirksam. Die zur Disposition Gestellten hören also auf, Staatsbeamte, d. h. Verwalter eines bestimmten Staatsamtes zu sein, aber sie hören nicht auf, Staatsdiener zu sein. Uebereinstimmend damit sagen die Motive zum Reichsb.-Ges.[2]): „Sie haben nicht aufgehört, Staatsbeamte (im Sinne von Staatsdiener im Reichsrecht gebraucht) zu sein, können zum Dienst wieder einberufen werden . . . die Dienstesdisziplin ist auch auf sie anwendbar". Wird der einstweilig in den Ruhestand Versetzte wieder zur Dienstleistung berufen, so entsteht eine neue Amtspflicht, ein neues Amtsverhältniß.

Die beiden angeführten Rechtsinstitute nöthigen, den oben gegebenen Begriff der Dienstpflicht so zu ändern, daß auch sie darunter gefaßt werden können. Die Anhaltspunkte dafür gibt eben die „Stellung zur Disposition mit Wartegeld". Während bei der Versetzung auf ein anderes Amt der Regent sofort mit der Lösung des Amtsverhältnisses wieder über den zur Dienstleistung noch verpflichteten Diener „verfügt", muß bei der einstweiligen Zurruhesetzung der Diener „warten", bis der Dienstherr wieder über seine Dienstfähigkeit „disponirt".

Darnach können wir die Dienstpflicht erklären als die rechtliche Gebundenheit, der Verfügung des Herrschers über die Dienstfähigkeit des Dieners Folge geben zu müssen;[3]) es ist die Gehorsamspflicht des Staatsdieners gegenüber den auf die Führung eines Staatsamtes sich beziehenden Verfügungen des Herrschers über die Dienstfähigkeit des Dieners.

Wir haben oben aber noch zwei andere Pflichten des Dieners erwähnt, Unterlassungspflichten, welche sich nicht auf die Arbeitsfähigkeit des Dieners beziehen. Sie bilden neben der Dienstpflicht Arten der allgemeinen Gehorsamspflicht. Die beiden Befehle, welche diesen Pflichten zu Grunde liegen, sind 1. der Befehl nichts auszusagen, was den Amtsinteressen schädlich ist, 2. nichts zu thun, wodurch die Achtung vor dem Staatsdiener in der öffentlichen Meinung Schaden nimmt.

So erhalten wir folgendes Schema:

Der Staatsdiener ist dem Herrscher zu einem in Bezug auf die Führung von Staatsämtern bestimmten und begrenzten Gehorsam verpflichtet.

Daraus ergeben sich drei Verpflichtungen:

1. Die Dienstpflicht als die Pflicht der Bereitwilligkeit zu einer Dienstleistung.

Ihr untergeordnet ist die Amtspflicht mit ihren vier Einzelverbindlichkeiten als die Pflicht wirklicher Dienstleistung.

---

[1]) Siehe darüber Laband I S. 383, 481—483; preuß. Ges. vom 21. Juli 1852 § 87 Ziff. 2, § 94 und 96 betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten und die unfreiwillige Versetzung ꝛc.; bayer. Staatsdienereedikt § 19 Z. 2 und § 25; sächs. Ges. vom 7. März 1835 § 19; Reichsb.-G. § 24, 25, 28, 119; württ. Ges. vom 28. Juni 1876 Abschn. 2 „Zeitliche Versetzung in den Ruhestand"; ferner Meyer, St.-R. § 154 Note 1—7 und Löning, Verw.-R. S. 125 N. 1—3.

[2]) Drucks. des Reichstags 1872 Bd. I Nr. 9 S. 47, § 119 des Reichsb.-Ges.

[3]) Diese Definition ist derjenigen nachgebildet, welche Laband IIIa S. 139 von der Wehrpflicht gibt.

2. Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses.
3. Die Pflicht zur Führung eines achtungswürdigen Lebens.

Wir müssen nun darlegen, warum wir die Pflicht der Treue entfernt haben.

Die Treue ist, wie die neuesten Untersuchungen von Ehrenberg[1]) überzeugend darthun, die Pflicht, „alles zu unterlassen, was nach der eigenen Ansicht der anderen Person zum Schaden gereicht, und alles zu thun, soweit dies subjektiv möglich ist, was nach der eigenen Einsicht der anderen Person zum Nutzen gereicht". Die Treue handelt nach subjektivem Ermessen und ist so der gerade Gegensatz zum Gehorsam, der allein nach Befehlen handelt. Die Treue handelt so, wie es dem eigenen Ermessen am besten scheint, mag dies nun dem Befehl sogar direkt widersprechen; für die Treue ist allein das Interesse des Andern maßgebend, nicht dessen Befehl.[2]) Als Ausfluß der Treupflicht nun wird von der Mehrzahl[3]) der Schriftsteller die Pflicht zur Gewissenhaftigkeit im Amt und die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit angesehen.

Dies sei vollkommen zugegeben, aber in diesen beiden Verpflichtungen liegen nicht rechtliche Anzeichen einer Rechtspflicht der Treue vor, sondern sie sind, soweit sie aus der Treue abgeleitet werden, moralische Anzeichen einer moralischen Pflicht. Vom Rechtsstandpunkt aus kann nicht gesagt werden: Der Staatsdiener ist gewissenhaft im Amt und beobachtet das Amtsgeheimniß, weil es der eigenen Einsicht des Staatsdieners vom Wohle des Staates entspricht, sondern er ist fleißig und aufmerksam im Amt und wahrt die Amtsgeheimnisse, weil ihm dies vom Dienstherrn zu thun befohlen ist.

Die Pflicht der Treue wird ferner im Gegensatz zu den übrigen Pflichten des Staatsdieners durch den Diensteid erst begründet. Wenn wir den Eid der unmittelbaren Reichsbeamten lesen — er lautet:[4]) Ich N. schwöre . . ., daß ich dem Kaiser treu und gehorsam sein, die Reichsverfassung und die Gesetze des Reichs beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will —, so finden wir, daß alle darin aufgezählten Pflichten bereits gesetzlich[5]) zu Rechtspflichten erhoben sind, deren Erfüllung durch disziplinarischen Zwang herbeigeführt werden kann, und hier nur noch durch den Eid auch zu Gewissenspflichten gemacht werden sollen; nur Eine Pflicht, eben die der Treue, wird erst in der Eidesformel eingeführt, sie allein ist nur eine Gewissenspflicht.

Wäre die Treue eine Rechtspflicht, d. h. durch eine Rechtsnorm geschützt und bestimmt, so wäre es doch wohl unerklärlich, warum noch kein Gesetz den aktiven Staatsdienern die Theilnahme an der Volksvertretung untersagt hat. Alle Rechtslehrer, welche in der Verpflichtung zur Treue eine Rechtspflicht erkennen, sehen sich veranlaßt, für diesen Fall eine „Ausnahme"[6]) zu machen, indem sie erklären, Opposition im Parlament dürfe nicht als Verletzung der Treupflicht „aufgefaßt" oder „erachtet" werden.[7]) Eben weil nur

[1]) Ehrenberg, Kommendation und Huldigung nach fränkischem Recht 1877; ähnlich schon v. d. Becke, von den Staatsämtern und Staatsdienern II § 120, welchem Schulze in seinem Lehrb. d. preuß. Staatsrechts § 100 S. 328 und dem deutschen Staatsrecht § 130 S. 327 folgt, und Perthes, der Staatsdienst in Preußen S. 79.
[2]) s. bei Ehrenberg S. 112 und 113.
[3]) s. o. S. 83 Anm. 6.
[4]) Kais. Verord. vom 29. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871 S. 303).
[5]) Reichsb. Ges. § 10 und 13 und oben S 82.
[6]) Gerber, Staatsrecht § 36 Anm. 5.
[7]) Schulze, deutsches Staatsrecht § 130 S. 327 und Laband I S. 452.

eine Gewissenspflicht vorliegt, kann in solchen Fällen, wie z. B. bei Wahlagitation, keine disziplinäre Verfolgung stattfinden.

Von denjenigen Rechtslehrern, welche der Treupflicht nicht blos moralischen, sondern auch rechtlichen Charakter zuschreiben,[1]) erkennt bereits Gareis an, daß die Verletzung der Treue als Verletzung einer Rechtspflicht jedenfalls auch immer ein Verstoß gegen die Gehorsamspflicht, ein Ungehorsam sei. Sarwey und Löning[2]) gehen einen Schritt weiter. Sie lassen bei Aufzählung der allgemeinen Pflichten des Staatsdieners die Verpflichtung zur Treue unerwähnt, Sarwey unter ausdrücklicher Betonung, daß die Pflichten, von welchen er rede, Pflichten im rechtlichen Sinne seien, d. h. Pflichten, deren Erfüllung nicht blos dem Gewissen anbefohlen sei, sondern deren Nichterfüllung rechtliche Folgen habe, welchen sich der pflichtwidrige Diener nicht entziehen könne. G. Meyer[3]) endlich spricht es mit Worten aus, daß die Treue keine spezifische Pflicht des Staatsdieners sei; er erklärt die Unterlassungspflichten, in welchen eine rechtliche Verpflichtung zur Treue zum Ausdruck kommen soll, eben für Gehorsamspflichten gegenüber Verboten.

Die drei Pflichten, welche wir so gefunden haben, sind wesentliche Pflichten des Dieners.[4])

II. Zu denselben treten noch einige wesentliche Rechte.

Aus § 113 und 114 des Reichs-Strafgesetzbuches ergibt sich für alle Staatsdiener ein strafrechtlicher Schutz bei Ausübung des Amtes, indem derjenige, welcher einem Beamten, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes Widerstand leistet oder ihn angreift, und derjenige, welcher eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung nöthigt, mit Strafe belegt wird.

Zum Anderen erhält der Staatsdiener besondere Ehrenrechte auf Titel und Rang und etwa auf das Tragen bestimmter Amtszeichen; sie sind eine Folge des Zweckes des Staatsdienstes, der Führung von Aemtern. Der Titel des Amtes, d. i. die Bezeichnung eines bestimmten Geschäftskreises, um ihn von anderen zu unterscheiden, geht auf denjenigen über, welcher das Amt bekleidet; der Rang ist das äußere Anzeichen der hierarchischen Abstufung der Aemter und damit eben auch der die Aemter führenden Personen.[5])

Eine fortschreitende Betrachtung der Staatsdienergesetze führt noch zu einer anderen Gruppe von staatsdienerlichen Rechten; es sind die „vermögensrecht-

---

[1]) Laband, IIIa S. 170 Anm. 3 und Schulze, deutsches Staatsrecht § 130, Gareis, Allg. St.-R. § 64 S. 166 und S. 144.

[2]) Sarwey, württ. Staatsrecht § 118 S. 283 und § 117 und Eg. Löning, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechtes § 26 S. 121 ff.

[3]) G. Meyer, Staatsrecht § 224 Anm. 1 und § 146 Anm. 1, ebenso in den Annalen 1880 S. 345 bei Besprechung des Staatsrechts des deutschen Reiches von Laband und Verw. R. II. S. 95 N. 27. Edg. Löning, Verwaltungsrecht S. 9, sagt in ähnlicher Weise, daß in der Gehorsamspflicht des Unterthanen Verpflichtungen sehr verschiedenen Inhalts verbunden seien, und nennt als solche neben der Verbindlichkeit zur Hingabe einer Sache zu Eigenthum oder zu Leistung persönlicher Dienste auch Verpflichtungen, die auf eine Unterlassung gehen.

[4]) Z. B. Reichsb.-Ges. § 13: „Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner Amtshandlungen verantwortlich", ebenso §§ 10, 23, 24: „Jeder Reichsbeamte . . ."

[5]) Das Nähere über die Begriffe Titel und Rang siehe bei Sarwey, württ. Staatsrecht I § 23 und 24.

lichen Ansprüche (der Staatsdiener) aus ihrem Dienstverhältniß", wie sich das Reichsbeamtengesetz § 149 ausdrückt.

§ 11 des württ. St.-D.-Ges. vom 28. Juni 1876 gibt eine vollständige Uebersicht über dieselben: „Bei dem mit dem Amt verbundenen Einkommen sind zu unterscheiden:

1. der Gehalt,
2. etwaige Zulagen,
3. die Nebenbezüge, welch' letztere a) theils einen Ersatz für Dienstaufwand bilden . . . b) theils Amtsemolumente sind."

Ein Recht für nicht im Amt befindliche Staatsdiener ist dann noch nach § 27 des alleg. Ges. „das Recht auf Bezug des Wartegeldes".

Es fragt sich nun, wie diese Ansprüche des Dieners rechtlich zu gliedern sind. Eine nähere Betrachtung ergibt, daß es theils Ersatz-, theils Alimenten-, theils Lohnforderungen sind.

Der Staatsdiener ist Stellvertreter des Herrschers. Wenn er handelt, so wird es ebenso angesehen, als handelte der Herrscher selbst. Die Vortheile aus den Handlungen des Dieners kommen dem Herrscher zu, also hat er auch die damit verbundenen Nachtheile zu tragen. So kommt es, daß der Staatsdiener für die Auslagen, welche er im Interesse des Herrschers bei der Führung von Staatsgeschäften macht, Ersatz zu fordern berechtigt ist. Daraus erklärt sich der Anspruch des Ersatzes für den Aufwand, welchen Bureaubedürfnisse verursachen, dann die Vergütung für dienstliche Beschäftigung außerhalb des Wohnorts, die Entschädigung für besondere Repräsentation.[1])

Dieser Ersatzanspruch steht jedem Staatsdiener zu. Ein Anderes ist der Fall bei den Besoldungsrechten. Das Reichs- und Landesrecht kennt nicht blos besoldete, sondern auch unbesoldete Staatsdiener. Z. B. lassen sich darnach die Reichskonsuln[2]) unterscheiden, und in den Einzelstaaten die Mitglieder der Kammern für Handelssachen an den Landgerichten.[3])

Da aber die Mehrzahl der Staatsdiener Gehalt bezieht, so ist das darauf bezügliche Recht ein natürlicher Bestandtheil des Staatsdienstes. Nach fast übereinstimmender Ansicht ist dieses Recht ein Anspruch auf in bestimmten Zeitabschnitten wiederkehrende Alimentationsleistungen, der Gehalt also eine Alimentationsrente.[4])

Als eine dritte Art endlich scheiden sich die Funktionszulagen, Tantièmen ꝛc. aus; sie haben den Charakter der Vergütung für besondere Dienste, sie sind Lohnforderungen.[5])

Im Ganzen ergeben sich also drei wesentliche Rechte, das auf Schutz, dann auf Titel und Rang und ferner auf Ersatz für Auslagen und für unver-

[1]) Vergl. Edg. Löning, Verwaltuugsrecht S. 132 N. 6 und S. 115 N. 2.

[2]) S. Reichsb.-Ges. § 74, § 51, 16 II und 21 II; ferner gibt es besoldete und unbesoldete Attachés beim Auswärtigen Amt, den Gesandtschaften und Konsulaten; vergl. die Uebersicht der auf Ruf und Widerruf und Kündigung anzustellenden Reichsbeamten, abgedruckt in den Annalen 1876 S. 353 und S. 356.

[3]) S. Zorn, Staatsrecht II 1882 S. 382, Laband IIIb S. 153, Leoni, els.-lothr. Staatsrecht S. 250 § 16.

[4]) Vergl. das Nähere bei Laband I. S. 465 und ff., Ihering, Zweck im Recht I. S. 201 ff. und Löning, Verw.-R. S. 132; nur Sarwey, württ. Staatsrecht II. § 119 S. 295, neigt wieder zu der früheren Ansicht, darin eine Gegenleistung für geleistete Dienste zu sehen.

[5]) Vergl. z. B. bad. Gesetz, die Besoldung der Richter betr., vom 29. März 1876 § 3: Funktionszulagen für den Vorsitz in Handelskammern; das Gesetz vom 20. Februar 1879 des gleichen Betreffs hat gleichlautende Bestimmungen.

schuldeten Vermögensschaden im Dienste; nur unwesentlich dagegen sind die Besoldungsansprüche und die Lohnforderungen.

Erstes Kapitel.

Die staatsrechtlich-privatrechtlich gemischte Natur des Staatsdienstes im Allgemeinen.

§ 35.

I. Der Unterschied zwischen privatem und öffentlichem Recht.[1])

Bei jedem Rechtsverhältniß ist es eine der ersten Fragen, wenn einmal der Inhalt desselben festgestellt ist, welchem Rechtstheile es angehöre, dem Privatrecht oder dem öffentlichen Recht.

Zunächst bedarf es einer Untersuchung darüber, worin überhaupt diese Unterscheidung begründet ist.

Eine Antwort darauf gibt bekanntermaßen bereits Ulpian in § 4 I. 1, 1 und l. 1 § 2 D. 1,1, wenn er schreibt: Huius studii duae sunt positiones, publicum et privatum, publicum jus est, quod ad statum rei Romanae spectat, privatum, quod ad singulorum utilitatem: sunt enim quaedam publice utilia, quaedam privatim. Mit dem Gegensatz von utilitas singulorum und publice utilia hat der Jurist ausgesprochen, daß das öffentliche Recht auf den öffentlichen Nutzen abzweckt, während das Privatrecht den Vortheil der Einzelnen berücksichtigt. Der Zweck des Privatrechts ist der Nutzen der Einzelnen, der Zweck des öffentlichen Rechtes der Nutzen des Staats. Also ist der Zweck des Rechtes das unterscheidende Merkmal.

Denselben Gedanken verwendet nun auch die neuere Rechtslehre unter Führung von Ihering.[2]) Sie geht vom Selbsterhaltungstrieb des Menschen[3]) aus. Der Mensch hat den Trieb nach Erhaltung seiner Existenz. Aus diesem Trieb entstehen die mannigfaltigsten Bedürfnisse. Der Mensch ist sich bewußt, dieselben dadurch befriedigen zu können, daß er seinen Willen, d. h. sein Begehrungsvermögen auf die Gegenstände der Außenwelt richtet; in Folge davon tritt im Innern des Menschen eine Beziehung zwischen seinem Willen und dem Gegenstand der Außenwelt ein, weil dieser für ihn ein Mittel zur Bedürfnißbefriedigung, d. h. ein Gut ist. Diese Beziehung, welche „zwischen" dem Willen und dem Gut „ist", ist das „Interesse" des Willenssubjekts an dem Gut.[4]) Der Mensch begehrt das Gut, will es seinem Willen unterwerfen. Damit die bisher nur in dem Innern bestehende Beziehung auch eine äußere

---

[1]) Die Literatur zu dieser Frage führt auf Leuthold, Oeffentliches Interesse und öffentliche Klage im Verwaltungsrechte, in den Annalen des deutschen Reiches 1884 S. 321 ff.

[2]) Ihering, Geist des römischen Rechts Bd. III § 60 und der Zweck im Recht Bd. I S. 434 ff.

[3]) S. Seydel, Staatslehre S. 73 und 33 und Gareis, Allg. St.-R. S. 9.

[4]) Gareis, a. a. O. S. 9: Interesse ist die „thatsächliche Beziehung zwischen einem Subjekt und einem Objekt, wornach das letztere für das erstere Werth hat." Vergleiche über den Begriff Interesse auch Leuthold, Annalen des deutschen Reiches 1884: Oeffentliches Interesse ꝛc. § 1—8 S. 321 ff. Auch er kennt die Bezeichnung des Interesses als eine „Beziehung zwischen Subjekt und Objekt" (S. 324), näher gibt er Interesse mit „Antheil" wieder (S. 321).

werde, bethätigt und äußert er seinen Willen durch eine auf den Gegenstand gerichtete Handlung. Die Bethätigung seines Willens in der Außenwelt hat also zum Zweck die Erreichung seiner Interessen.[1])

Wenn nun der Wille zweier Subjekte auf denselben Gegenstand gerichtet ist, und jedes nimmt eine entsprechende Handlung vor, so stoßen sie in ihren Willensäußerungen zusammen, jede Handlung schließt die andere aus, denn es ist unmöglich, daß jedes den Gegenstand seinem Willen unterwirft. Die Kollision der Handlungen hat ihren Grund in der Kollision der Interessen.

Um Kollisionen in den Handlungen der Menschen zu vermeiden, besteht die Rechtsordnung[2]), sie beugt denselben vor, indem sie die einen Willensäußerungen verschiedener Subjekte für vereinbar, andere für unverträglich miteinander erklärt, sie läßt also die einen zu und verbietet die anderen.[3]) Indem sie aber die Willensäußerung anerkennt und schützt, z B. die Ergreifung eines Gegenstandes der Außenwelt, erkennt sie auch den Willensinhalt an, welcher in dieser Handlung zur Erscheinung kommt, also den Willen, einen Gegenstand zu ergreifen. Diesen konkreten Willensinhalt macht sie zu einem rechtlich erlaubten, zu einem rechtlichen Wollendürfen, zu einem subjektiven Recht. Damit sind aber zugleich die Willensbestrebungen, die inneren Beziehungen des Menschen zu den Mitteln der Bedürfnißbefriedigung, d. h. die Interessen der Menschen geschützt. So ist also der Zweck des objektiven Rechts, die Interessen der Menschen durch Abgrenzung ihrer Willenssphären zu schützen.[4]) Diese Scheidung der Willensherrschaften geschieht durch Aufstellung von Rechtssätzen, welche subjektive Rechte festsetzen. Der Grund und Zweck des objektiven Rechts, der Rechtsverhältnisse und einzelnen subjektiven Rechte ist also das Interesse der Menschen.

Das Interesse ist demnach auch das Trennungsmerkmal der öffentlichen und privaten Rechtsordnung, des öffentlichen und privaten subjektiven Rechtes. Die Art des Interesses, welches dem einzelnen Rechtssatze, der einzelnen Berechtigung zu Grunde liegt, bildet das fundamentum divisionis der Rechtsordnung und der Rechtsverhältnisse.

Oeffentlich ist, was Jedermann angeht; privat ist, was den Einzelnen angeht.[5]) Demnach ist öffentliches Interesse ein Interesse Jedermanns oder, um eine nähere Formulirung zu geben, Interesse einer Gesammtheit, d. h. aller auf einem bestimmten Theil der Erdoberfläche beisammen wohnenden Menschen. Oeffentliches Interesse ist demnach gleichbedeutend mit gemeinem Interesse, mit Interesse eines Gemeinwesens. So steht also Gesammt- oder öffentliches Interesse[6]) dem Einzelinteresse gegenüber. Allein die Erfahrung

---

[1]) Vergl. Seydel, Staatslehre S. 33 und 73.

[2]) Vergl. auch Leuthold, a. a. O. S. 343 und 367, dann ebenda S. 328 und Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers (1. Aufl.) Bd. II S. 291 ff. und 485 ff.

[3]) Brinz, Pandekten I § 18 S. 90 2. Aufl., theilt die Rechtssätze ihrem Inhalt nach in Gewährungen, Gebote und Verbote.

[4]) Gareis, S. 9: „Der Schutz des Willens ist ein Mittel und zwar das dem Rechtsgebiet charakteristische Mittel zum Schutz der Interessen", und Seydel, S. 34: „Da alle Rechte zum Zweck haben, zwischen den Menschen Grenzen der Interessen und daher des Handelns zu ziehen." Vergl. noch Leuthold in den Annalen 1884 S. 367: „Jedes Recht ist bestimmt, ein Interesse zu schützen oder zu fördern", ferner S. 344, 346, 353 und 378.

[5]) Vergl. zum Folgenden Leuthold a. a O. § 6 und 7.

[6]) Bei der prinzipiellen Untersuchung, welche Leuthold über den Begriff „öffentliches Interesse" anstellt, unterscheidet er zwischen „gemeinsamem oder Gesammtinteresse" als genus und „öffentlichem Interesse" als species (S. 331 und 332). Gemeinsame Interessen sind solche, welche einer Mehrheit von Interessenten ohne Rücksicht auf ihr örtliches Zusammen-

lehrt, daß ein und dieselbe Erscheinung der Außenwelt sowohl das Interesse Aller, d. i. einer Gesammtheit, als auch das Interesse eines Einzelnen betreffen kann. Dies erklärt sich daraus, daß eben das Gesammtinteresse sich aus den Interessen der einzelnen, einem bestimmten Gebiete zugehörigen Personen zusammensetzt.[1]) Demgemäß sind auch öffentliches und privates Interesse keine sich ausschließenden Gegensätze. Die Grenze zwischen beiden ist nicht scharf, sie wechselt im Laufe der Zeiten mit der Anschauung der Völker.[2]) Darum ist es nicht angezeigt, den Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht kurzweg dahin zu formuliren, daß das öffentliche Recht ausschließlich öffentliche Interessen, und das Privatrecht ausschließlich Einzelinteressen anerkenne und schütze, sondern es ist zu sagen: Ein Rechtssatz ist ein öffentlichrechtlicher, wenn dadurch zunächst ein öffentliches Interesse anerkannt und geschützt wird; ein privatrechtlicher dagegen, wenn seine Aufstellung in erster Linie der Anerkennung und dem Schutze eines privaten Interesses gilt. Ein subjektives Recht ist eine öffentlichrechtliche Befugniß, wenn dasselbe zunächst der Verfolgung eines Gesammtinteresses dient; dagegen hat es die Natur einer privatrechtlichen Befugniß, wenn es vorwiegend auf die Erreichung eines Sonderinteresses abzweckt.

Will man also die rechtliche Natur eines Rechtssatzes oder Rechtsverhältnisses bestimmen, so hat man nur die Frage zu beantworten: Wessen Nutzen wird durch diesen Rechtssatz und durch die diesem Rechtsverhältniß innewohnende Berechtigung in erster Linie gefördert?

So lautet das praktische Resultat der neueren Staatsrechtslehre[3]) Besonders klar hat es Gareis[4]) gefaßt: „Die thatsächliche Abgrenzung des Privatrechtes vom öffentlichen Rechte ist nichts anderes als die Beantwortung der Frage, wessen Interesse geschützt werden soll."

Auch Leuthold,[5]) der in allerjüngster Zeit dem Unterschiede zwischen öffentlichem und bürgerlichem Recht eine Abhandlung gewidmet hat, muß unwillkürlich dieser Auffassung gerecht werden, wenn er auch ausdrücklich[6]) erklärt, daß die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht, welche man aus der Art des Interesses herleite, das in dem einen und dem andern Rechtsgebiete Schutz finde, nicht durchschlagend sei Er findet das unterscheidende Merkmal der Rechtsverhältnisse beider Gebiete in der Verschiedenheit des

---

leben gemeinsam sind; öffentliche Interessen sind Interessen einer Mehrzahl räumlich verbundener, beisammen lebender Menschen. Erläuternde Beispiele für diesen Unterschied gibt Leuthold S. 331 N. 2. Für unsere Darlegung verschlägt es nichts, wenn wir hie und da statt des zutreffenderen Artbegriffes den weiteren Begriff „Gesammtinteresse" setzen.

[1]) Vergl. Leuthold, a. a. O. S. 353 und 332.

[2]) Siehe Gareis, Allgem. Staatsrecht S. 7 und 12; Rosin in den Annalen des deutschen Reiches, Jahrg. 1883 S. 288, 296 und 297, Leuthold, Jahrg. 1884 S. 334, 355 ff., besonders S. 357 N. 1.

[3]) Als Vertreter dieser Richtung führen wir an: Seydel, Allg. Staatslehre S. 20, 35 und 40; Stengel in den Annalen des deutschen Reichs 1876 S. 909; G. Meyer, deutsches Staatsrecht § 11; Sarwey, das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege S. 44; Schulze, deutsches Staatsrecht Bd. I S. 1; Rosin, Annalen 1883 S. 288 und Edg. Löning, deutsches Verwaltungsrecht S. 10. Vergl. noch die Literaturangabe Leuthold's, Annalen 1884 S. 346 N. 3.

[4]) Gareis, Allg. Staatsrecht S. 7, 12 und 13.

[5]) Leuthold, Oeffentliches Interesse und öffentliche Klage im Verwaltungsrechte, Annalen 1884 S. 321 ff.

[6]) Leuthold a. a. O. S. 355.

Rechtssubjektes;[7]) bei den Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechtes sei nothwendig das öffentliche (Gemein-) Wesen als Berechtigter oder Verpflichteter betheiligt, während bei den Privatrechtsverhältnissen diese Voraussetzung nicht zutreffe. Allein zu wiederholten Malen benützt er zur Charakterisirung des öffentlichen und bürgerlichen Rechts den Satz, daß das eine vorwiegend dem Gesammt-, das andere in erster Linie dem Einzelinteresse diene. So schreibt er S. 348: „Für die Zuweisung einer Berechtigung in das Privatrecht wird insbesondere Anlaß vorliegen, wenn es sich im einzelnen Falle vorwiegend um den rechtlichen Schutz der Interessen eines bestimmten Einzelnen handelt und zugleich kein zwingendes öffentliches Interesse vorliegt, die wirkliche Verfolgung der Berechtigung im Verletzungsfalle besonders sicher zu stellen", oder S. 349: „Zuzugeben ist (nur), daß das öffentliche Recht in der Regel eine Mehrheit bezw. Gesammtheit von Einzelinteressenten als gleichbetheiligt, das Privatrecht Einen Einzelinteressenten als vorzugsweise betheiligt erscheinen läßt". — oder S. 378: „Zahlreiche . . . subjektive Rechte ruhen in den Händen der Einzelnen als Berechtigter, weil . . . sie . . . vorwiegend zum Schutze des Interesses bestimmter Einzelnen dienen."

Eine andere herkömmliche Unterscheidung ist die von Puchta[1]) aufgestellte. In der präzisen Fassung Scheurl's[2]) lautet sie: Das öffentliche Recht bezweckt zunächst das Wohl des Ganzen und regelt von diesem Gesichtspunkt aus das Gemeinleben, d. h. die Verhältnisse der Staatsglieder unter einander als solcher (als öffentlicher Personen) . . . Das Privatrecht bezweckt zunächst das Wohl des Einzelnen und regelt von diesem Gesichtspunkt aus das Einzelleben, d. h. die Verhältnisse der Einzelnen unter einander als solcher, abgesehen von ihrer Eigenschaft als Staatsglieder. Hier entscheidet also vor Allem der Umstand, ob das Verhältniß ein solches ist, in dem der Mensch ohne Rücksicht auf seine staatliche Zugehörigkeit steht, oder ein solches, in dem er nur in seiner Eigenschaft als Staatsglied stehen kann. Diese Unterscheidung reicht wohl aus, um ein System der Rechtsverhältnisse zu schaffen, wobei es sich darum handelt, ob eine Gruppe von Rechtssätzen, welche sich auf ein bestimmtes Verhältniß beziehen, im Staatsrecht oder im Privatrecht betrachtet und dargestellt werden sollen; sie genügt aber nicht dazu, um klar zu legen, ob alle auf ein Rechtsverhältniß bezüglichen Rechtssätze dem öffentlichen oder dem bürgerlichen Rechte angehören, oder ob ein Theil dem einen, ein anderer dem anderen Rechtsgebiete zuzuweisen ist. Die Enteignung z. B. ist ein Rechtsinstitut, welches im Staatsrechte seine Darstellung findet. Nichtsdestoweniger besteht ein Streit darüber, ob der Entschädigungsanspruch des Expropriaten ein öffentlicher oder ein privater ist, und doch hat der Expropriat diesen Anspruch nur als Staatsmitglied, d. h. nur im politischen Gemeinwesen kann es vorkommen, daß Jemandem im öffentlichen Interesse ein Vermögensrecht entzogen wird.[3])

---

[7]) Leuthold in der angeführten Abhandlung S. 346, 350, 355, 361, 366, 422.

[1]) Puchta, Kursus der Institutionen I § 21.

[2]) Scheurl, Institutionen des römischen Rechts S. 2; dann Gerber, öffentliche Rechte 1852 S. 30.

[3]) Seydel in Hauser's Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht Bd. III 1877 S. 229 mit 225, 226 und Edg. Löning, Verwaltungsrecht S. 785 N. 3 treten z. B. für die öffentliche Natur der Entschädigung ein; Stobbe dagegen sieht darin den Gegenstand einer privatrechtlichen quasikontraktlichen Obligation, Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. II 1. Aufl. 1875 § 92 S. 161.

Aehnlich verhält es sich mit den Entschädigungen für Friedens- und Kriegsleistungen[1]), mit der Zurückforderung von öffentlichen Armenunterstützungen[2]) oder zu viel bezahlten Steuern.[3])

Nicht zu befreunden vermögen wir uns auch mit derjenigen Ansicht, welche neuestens Leuthold[4]) dargelegt hat. Auch Leuthold findet in dem Schutze und der Förderung der menschlichen Interessen den Zweck des objektiven, wie des subjektiven Rechtes. Aber er erkennt lediglich das öffentliche Interesse als Grund des Rechtes an; Privatinteressen schützt das Recht nur, weil es öffentliche Interessen schützt.[5]) Also kann für Zugehörigkeit eines Rechtsverhältnisses zum öffentlichen oder bürgerlichen Rechte nicht die Art des Interesses ausschlaggebend sein. Leuthold empfiehlt vielmehr, sich bei der Bestimmung der Zugehörigkeit eines Rechtsverhältnisses zum öffentlichen Recht die beiden Fragen zu beantworten: 1. ob ein Gemeinwesen, d. h. eine mit Rechtspersönlichkeit bekleidete Personengesammtheit, welche sämmtliche Angehörige eines bestimmten Gebietes umfaßt,[6]) in dem Rechtsverhältnisse als berechtigt oder verpflichtet steht; und 2. ob nicht das Rechtsverhältniß inhaltlich so geartet ist, daß es nach dem geltenden Rechte auch zwischen Privatpersonen bestehen könnte. Demnach beruht für Leuthold der Unterschied zwischen öffentlichen und Privatrechtsverhältnissen darauf, daß bei gewissen Rechtsverhältnissen nothwendig Gemeinwesen betheiligt sind, bei anderen nicht, wobei noch zu beachten ist, daß Rechtsverhältnisse, in welchen ein Gemeinwesen steht, dann nicht als öffentlichrechtliche, sondern als privatrechtliche anzusehen sind, wenn dieselben ihrem Inhalt gemäß nach positivem Recht auch zwischen Privatpersonen stattfinden könnten.[7]) Diese Theorie führt in manchen Fällen zu sehr formalistischen Resultaten, so daß Leuthold selbst sie nicht bis in das Einzelne festhält. In der Auffassung, welche er über die rechtliche Natur der Enteignung hegt, tritt dies hervor. Die Enteignung im positivrechtlichen Sinne ist das Recht, im öffentlichen Interesse die Abtretung von Eigenthum oder die Bestellung eines dinglichen Rechtes an fremder Sache gegen Entschädigung zu fordern. Als Subjekt des Enteignungsrechtes können sowohl Gemeinwesen als Privatpersonen erscheinen.[8]) Also liegt hier kein Rechtsverhältniß vor, an welchem nothwendig ein Gemeinwesen betheiligt sein muß, die Enteignung ist nach positivem Rechte so normirt, daß sie auch nur zwischen Privatpersonen eintreten kann. Darnach müßte Leuthold, streng genommen, die Enteignung

---

[1]) Vergl. G. Meyer, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechtes, Theil II, § 227 S. 142 und Laband IIIa S. 318 ff.

[2]) Vergl. über diese Frage G. Meyer, deutsches Verwaltungsrecht I. § 37 S. 115 und 116.

[3]) Gerber, Grundzüge des Staatsrechts § 63 N. 3.

[4]) Leuthold in der angegebenen Monographie S. 346, 350, 355 ꝛc.

[5]) Vergl. das Nähere a. a. O. S. 343—345, 353, 366, 368 und 378. Der Gedankengang Leuthold's ist kurz folgender: Im allgemeinen Interesse der Gesammtheit der zusammenlebenden Menschen, also im öffentlichen Interesse liegt es, daß feste Grenzen für die Bethätigung der wichtigen Interessenbeziehungen zwischen den verschiedenen Personen und Personengemeinschaften aufgestellt werden. Also ist das öffentliche Interesse der Grund des Rechtes. Jedes öffentliche Interesse setzt sich aus einer Mehrheit von Einzelinteressen räumlich verbundener Menschen zusammen. Demnach ist der Schutz der öffentlichen Interessen gleichbedeutend mit dem Schutz des durchschnittlichen Interesses der Einzelnen im Rechtsgebiete. Also schützt das Recht, weil es die öffentlichen Interessen schützt, zugleich Privatinteressen.

[6]) Siehe Leuthold a. a. O. S. 360.

[7]) Vergl. ebenda S. 363 N. 2 und S. 361.

[8]) Vergl. z. B. G. Meyer, Verwaltungsrecht I § 101 S. 264 und S. 267 N. 9.

für ein vollkommen privatrechtliches Institut erklären. Allein er weist die Expropriation nur für den Fall dem Privatrechte zu, wo dieselbe zu Gunsten von Privaten stattfindet; Enteignungen für Zwecke des Gemeinwesens gehören vollständig der öffentlichen Rechtsordnung an.[1]) Ein und dieselben Rechtssätze sind also nach Leuthold bald als Privatrechtsnormen, bald als Sätze des öffentlichen Rechts anzusehen.

II. Die öffentlichrechtliche Seite des Staatsdienstes.

§ 36.

1. Die staatsrechtliche Natur des Staatsdienstes in Allgemeinen.

Nach dem Vorbemerkten geht unsere Frage nun dahin: In wessen Interesse gibt es ein Rechtsverhältniß des Staatsdienstes als solchen, d. h. ohne Rücksicht auf die dieses Verhältniß ausmachenden Rechte und Pflichten des Dieners?

I. Wir haben oben gefunden, daß die Veranlassung für das Rechtsinstitut des Staatsdienstes das natürliche und nothwendige Bedürfniß des Staatsoberhauptes nach Vermehrung der den Staatsgeschäften zugewandten Arbeitskräfte ist. Das Mittel zur Befriedigung dieses Bedürfnisses ist die Arbeitsfähigkeit der Menschen. Jeder Mensch findet in sich diese Fähigkeit als ein Gut; sie ist ein inneres Gut des Menschen, demselben von der Natur selbst dargebracht. Der Mensch kann damit eigene Bedürfnisse befriedigen, also hat sie für ihn Gebrauchswerth. Aber sie ist auch so geeigenschaftet, daß sie der Mensch zu Gunsten Anderer äußern kann, demnach kommt ihr nicht bloß Gebrauchswerth, sondern auch Tauschwerth zu; auch für Andere wird sie zu einem Gut. Die Nationalökonomie bezeichnet dieses äußere und zwar wirthschaftliche Gut als „persönliche Dienste".[2])

Diese persönlichen Dienste sind also ein Gut für den Herrscher; es besteht ein Interesse desselben an fremder Arbeitskraft. Zur Verfolgung dieses Interesses wird der Herrscher thätig, nachdem er den Willen gefaßt hat, sich die fremde Arbeitsfähigkeit dienstbar zu machen. Er äußert diesen Entschluß seines Willens, indem er zu anderen Personen in Verkehr tritt und versucht, dieselben in Bezug auf ihre Dienstfähigkeit seinem Willen zu unterwerfen. Stellt nun Jemand sein Arbeitsgut ihm zur Verfügung, so ist das Staatsdienstverhältniß als ein thatsächliches, rein wirthschaftliches Lebensverhältniß begründet. Diese Beziehung offenbart sich in der Außenwelt durch ein Handeln beider Personen, kann also von der rechtschaffenden Potenz im Staate zum Rechtsverhältniß erhoben werden. So ist dann die in Verfolgung eines Interesses vor sich gehende Thätigkeit des Herrschers rechtlich anerkannt und durch diesen den Willensbestrebungen gewährten Rechtsschutz wird auch das Interesse selbst geschützt.

Der Herrscher hat dieses rechtliche Interesse nach Aufnahme neuer Arbeitskräfte nicht als egoistisches, sondern als Herrschaftsinteresse oder Interesse der Gesammtheit. Dies ergibt sich aus Folgendem.

Die Menschen haben ein Bedürfniß nach Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Dasselbe kann nur durch ihre Vereinigung im Staate unter einer einheitlichen

---

[1]) Leuthold, a. a. O. S. 365, 366, 368 N. 1, 405 und 415.
[2]) Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie Bd. I § 3.

Willensleitung befriedigt werden; also ist für die Gesammtheit des Volkes die rechtspflegende, verwaltende und die Recht schaffende Thätigkeit des Herrschers von Interesse. Die auf Erreichung dieses Gesammtinteresses gerichtete Thätigkeit des Regenten ruft eben das Bedürfniß nach persönlichen Diensten hervor; also ist der Staatsdienst ein Verhältniß, welches für die Gesammtheit des Volkes, für den Staat von Nutzen ist, und darum ein staatsrechtliches, ein öffentlichrechtliches Rechtsinstitut.

II. Zu demselben Resultat führt der Zweck des Staatsdienstes; er ist die Verwaltung von Aemtern, also von Staatsgeschäften. Diese sind nichts anderes als die Erfüllung der Staatszwecke[1]), welche in den ursprünglichsten Gesammtinteressen, d. h. in Aufrechthaltung der Rechtsordnung, Schutz der Staatsangehörigen und des Landes gegen Außen und Pflege der Wohlfahrt des Volkes bestehen. So ist auch von dieser Seite her Zweck des Staatdienstes die Verfolgung der Gesammtinteressen. Nach dem Zweck scheidet sich die Rechtsordnung; was auf den Gesammtnutzen abzweckt, ist öffentlichrechtlich.

2. Die staatsrechtliche Natur der Pflichten des Staatsdieners.

§ 37.

a) Die allgemeine Gehorsamspflicht und die Dienstpflicht.

Da der Zweck des objektiven und des subjektiven Rechts derselbe ist, so wäre an sich der Schluß gerechtfertigt, daß, nachdem einmal das Staatsdienstinstitut im Ganzen als zum öffentlichen Recht gehörig bezeichnet worden ist, auch die einzelnen Rechtssätze und der durch sie geregelte Inhalt des Staatsdienstverhältnisses im Einzelnen, d. h. die beiderseitigen subjektiven Rechte von staatsrechtlichem Charakter seien. Allein es bedarf doch einer detaillirten Betrachtung. Der Inhalt der einzelnen Rechte und Pflichten muß untersucht werden, denn, um mit Gerber[2]) zu sprechen, bei der Beurtheilung der Natur eines Rechtes kommt Alles auf seinen Inhalt an und der Inhalt eines Rechtes ist eben ein öffentlichrechtlicher oder ein privatrechtlicher, je nachdem dieser konkrete Willensinhalt, die Befugniß, Anerkennung und Schutz des öffentlichen oder des privaten Interesses bezweckt.

Als Basis aller Einzelverpflichtungen[3]) haben wir eine Gehorsamspflicht des Staatsdieners aufgestellt, welche durch die Richtung auf die Führung von Staatsämtern näher bestimmt und begrenzt wird. Also muß der Zielpunkt aller Befehle und damit eines jeden Gehorsams das Staatsamt sein. Die Verwaltung von Staatsämtern ist auch der Zweck des Staatsdienstverhältnisses als Ganzen. Nun ist das Staatsamt eine Institution des Staatsrechts, daraus wurde geschlossen, daß der Staatsdienst, als Einheit gefaßt, seine Wurzel im öffentlichen Rechte hat. Das Rechtsverhältniß als solches und die Ge-

---

[1]) Schon v. d. Becke, von den Staatsämtern und Staatsdienern, sagt II § 20: „Sie (die Aemter) sind Theile der Regierung; ihre Einsetzung ist Bedürfniß des Staats . . ., ihr Zweck das Wohl des Staats; das Amt ist daher nicht der Diener wegen da, sondern der Beamte des Amtes wegen und er gehört nicht mehr sich selbst, sondern er gehört dem Staat, dessen Wohl zu fördern und besondere Zwecke zu erreichen er sich durch Dienstvertrag verbunden hat". Aehnlich Grotefend, deutsches Staatsrecht § 681 S. 703.

[2]) Gerber, Staatsrecht S. 185 Anm. 5.

[3]) Vergl. das in § 34 Ausgeführte.

horsamspflicht haben also dasselbe Dritte, das Amt, zum Ziel, mithin ist auch diese Pflicht im Gesammtinteresse von der Rechtsordnung statuirt.

Zu demselben Ergebnisse führt auch die Betrachtung des Wesens der Pflicht selbst. Der Herrscher hat das Bedürfniß, daß alle Staatsgeschäfte in Hinblick auf denselben Zweck, den Staatszweck, ausgeführt werden. Eines von den Mitteln dazu ist, daß sowohl seine Befehle, als die seiner Organe von den niederen Behörden unbedingt befolgt werden. Das Bestreben, das Interesse an dem Gehorsam der Untergebenen zu erreichen, thut sich darin kund, daß dem Staatsdiener durch Gesetz die Rechtspflicht des Gehorsams auferlegt wird. Dadurch findet eben das Interesse des Herrschers oder, was gleichbedeutend ist, das Gesammtinteresse rechtlichen Schutz, folglich ist die Pflicht eine staatsrechtliche. —

Wir untersuchen nun den ersten Anwendungsfall der Gehorsamspflicht, die Dienstpflicht, um ihre rechtliche Beschaffenheit zu bestimmen. Diese Pflicht geht unmittelbar auf jenes Bedürfniß des Herrschers, welchem das Staatsdienstverhältniß als solches entspringt; sie ist also unbestreitbar von öffentlichrechtlichem Inhalt.

Hier ist bereits Gelegenheit gegeben, dies aus dem positiven Rechte zu beweisen. Dasselbe trifft Bestimmungen über die Ausübung des dieser Pflicht entsprechenden Rechtes, welches die Befugniß enthält, über die Dienstfähigkeit des Dieners in Bezug auf die Führung eines Staatsamts zu verfügen. Gerade dadurch aber unterscheidet sich die Privatrechtsbefugniß von der öffentlichrechtlichen, daß darüber, ob das im Rechte enthaltene Wollendürfen auch wirklich gewollt wird, allein die Willkür des Berechtigten entscheidet, während die Ausübung[1]) des subjektiven öffentlichen Rechts davon abhängt, ob die Bethätigung des dem Wollendürfen entsprechenden Wollens im öffentlichen Interesse liegt oder nicht. Dieses also entscheidet, ob ein Befehl zur Uebernahme eines Amtes erfolgen soll oder nicht. Praktisch kommt der Grundsatz mehr nach der Seite in Anwendung, ob es nicht im Interesse des Staates ist, den Befehl zur Niederlegung der Amtsverwaltung ergehen zu lassen. Beide Fragen entstehen bei der Versetzung auf ein anderes Amt; nur die letztere bei der Stellung zur Disposition des Dienstherrn.

1. Die Beachtung des öffentlichen Interesses bei der rechtlichen Normirung dieser Institute zeigt sich erstens in der Aufstellung von besonderen Gründen, bei deren Vorhandensein allein das Versetzungsrecht auf eine andere Stelle oder in den einstweiligen Ruhestand ausgeübt werden kann.

Was bei Durchsicht der betreffenden Rechtsnormen sofort in die Augen fällt, ist ein merklicher Gegensatz in der Normirung der Ausübung dieses Rechtes gegenüber richterlichen und Verwaltungsbeamten. Derselbe erklärt sich aus dem Gegenstand ihrer Thätigkeit. Die Unabhängigkeit der Rechtspflege vom subjektiven Willen des Herrschers bringt nothwendig erschwerende Bedingungen für die Ausübung des Versetzungsrechtes, also für die Bethätig-

[1]) Ueber Rechtsausübung siehe Rosin in den Annalen 1883 S. 286; dann Gerber, über öffentliche Rechte 1852 S. 32: „Nur bei den für meinen Rechtskreis völlig ausgeschiedenen Privatrechten bin ich in Bezug auf die Art ihrer rechtlichen Ausübung gänzlich unabhängig;“ ebenso S. 31: „Nur die Privatrechte liegen ganz in der Willenssphäre des Einzelnen und sind dessen unbeschränkter Disposition unterworfen“; ferner Edg. Löning, welcher in seinem Verwaltungsrecht S. 10 zustimmend sagt, ein öffentlich subjektives Recht sei eine Befugniß, die nicht im Interesse des Einzelnen, sondern im Interesse des Staates auszuüben sei.

ung des subjektiven Herrscherwillens gegenüber den mit der Rechtspflege betrauten Personen mit sich. Dem Wesen der Verwaltung dagegen entspricht ein möglichst ungehindertes Recht des Verwaltungschefs, über die im Verwaltungsdienst verwendeten Organe zu disponiren,[1]) denn die Verwaltung ist eine freie auf Erreichung der staatlichen Interessen gerichtete positive Thätigkeit.

Was nun die Verwaltungsbeamten anlangt, so bestimmt eine größere Anzahl von Gesetzen ausdrücklich, daß die Versetzung derselben nach freiem, vom öffentlichen Interesse geleiteten Willen des Dienstherrn erfolgen kann. § 87 des preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1852 betr. . . . die Versetzung der nicht richterlichen Beamten auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand sagt: „Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens: 1. die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Rang und etatmäßigem Diensteinkommen mit Vergütung der reglementarischen Umzugskosten." Das bayerische Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 26. Mai 1818 § 20 bringt zum Ausdruck, daß der freie Verwaltungswille herrscht, wenn es festsetzt: „Die Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Erwägungen . . . verfügt werden". Das württembergische St.-D.-Ges. Art. 19 stimmt ebenfalls zu in Art. 19: „Jeder auf Lebenszeit angestellte Beamte muß die Versetzung auf ein anderes seiner Berufsbildung und seiner bisherigen Thätigkeit entsprechendes Amt . . . sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert," d. h. eben das staatliche Interesse. Ein ähnlicher Gedanke liegt dann den Vorschriften des sächsischen St.-D.-G. von 1835 § 9 zu Grunde, der bad. V. vom 30. Jan. 1819 § 19, dem hessischen Edikt vom 12. April 1820 Art. 16.[2])

Was die richterliche Stellung erheischt, nämlich den Schutz der Richter gegen unfreiwillige Versetzung, hat die Gesetzgebung erst spät erkannt. Das frühere Recht machte gar keinen Unterschied zwischen Richter und Verwaltungsbeamten;[3]) fortschreitend stellte man die formelle Voraussetzung auf, daß Richter nur durch gerichtliches Erkenntniß wider ihren Willen versetzt werden können;[4]) erst die neueste Gesetzgebung aber hat die Bestimmung hinzugefügt, daß eine solche Versetzung nur bei Vorhandensein bestimmter durch das objektive Recht festgesetzter materieller Voraussetzungen erfolgen könne.[5])

Das preußische Gesetz vom 7. Mai 1851 betr. die Dienstvergehen der Richter u. s. w. § 51 statuirte zunächst als allgemeinen Rechtssatz, daß „die Versetzung eines Richters von einer Stelle auf eine andere . . . nur geschehen kann, wenn es durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten ist," oder, wie § 19 des württ. St.-D.-G. sagt, „wenn vom obersten Landes-

[1]) Siehe oben S. 79 und 80; dann Schulze, deutsches St.-R. § 199 S. 558 und Seydel, Staatslehre S. 82; ferner Schulze, preuß. St.-R. § 102 S. 341.

[2]) Weitere Bestimmungen bei G. Meyer, Lehrb. des deutschen St.-R. § 154 Note 13 und Edg. Löning, Verwaltungsrecht S. 123 N. 3.

[3]) S. o. den zitirten § 20 des bayer. St.-D.-Ed., wo es ganz allgemein heißt: „Die Versetzung eines Staatsdieners ꝛc."; dann sächs. St.-D.-G. von 1835 § 9; bad. Ges. vom 7. Okt. 1865 § 2 und 5; hess. Edikt Art. 17; siehe weiter Meyer, St.-R. § 154 N. 14.

[4]) S. z. B. das bayer. Ges. betr. die Grundlagen der Gerichtsorganisation vom 4. Juni 1848 und das oldenburg. St.-D.-G. vom 28. März 1867 Art. 44; weiter Meyer, St.-R. § 154 N. 15.

[5]) Zuerst preuß. V.-Urk. von 1850 § 87, nun reichsrechtlich § 8 des R.-Ger.-V.-G.

gericht anerkannt ist, daß ein Bedürfniß des Dienstes für die Versetzung vorliege".[1])

Was nun im Interesse der Rechtspflege, also im öffentlichrechtlichen Interesse ist, erläutern die einzelnen Gründe, welche die deutschen Staatsdienstgesetze aufführen. Als solche gelten: „Veränderung in der Organisation der Gerichte,"[2]) ferner der Umstand, daß an einem Kollegialgericht zwischen Richtern oder zwischen einem Richter und einem daselbst angestellten Staatsanwalt Verwandtschaft oder Verschwägerung eintritt,[3]) oder der Fall, wenn ohne des Staatsdieners Verschulden Umstände gegeben sind, vermöge welcher seine Amtswirksamkeit auf der bisherigen Stelle in einer nicht blos vorübergehenden Art gestört wird.[4])

2. In keinem der bisher aufgeführten Versetzungsfälle tritt für den Staatsdiener ein rechtlich gewolltes Uebel ein; ein solches ist nur beabsichtigt bei der Disziplinarstrafversetzung, deren Veranlassung in einem pflichtwidrigen Verhalten des Staatsdieners gegeben ist. Hier zeigt sich die Beobachtung des dienstlichen, d. i. öffentlichen Interesses in der Beschränkung, welche dem Regenten hinsichtlich der Wahl der Mittel auferlegt wird, durch welche dem Fehlenden ein Uebel zugefügt werden soll.

Das neuere Recht nämlich, zuerst die preußischen Gesetze vom 21. Juli 1852 für die Verwaltungsbeamten und vom 26. März 1856 § 1 (Abänderungen des Richterdisz.-Ges. von 1851 betr.) für die Richter, enthält allenthalben[5]) die Bestimmung, daß die mit der Versetzung verbundene Disziplinarstrafe nur in einer Vermögensschädigung, nicht aber in einer Degradation, d. h. Versetzung auf ein Amt von niedrigerem Rang bestehen dürfe, eine Vorschrift, die nicht etwa deshalb gegeben ist, um die Ehre des Dieners nicht zu benachtheiligen, sondern den Zweck hat, das staatliche Interesse vor Verletzung zu hüten. Die Motive zum Reichsbeamtengesetz[6]) z. B. sagen darüber, nachdem sie aufgezählt haben, was sich für Aufnahme der Degradation in das Gesetz anführen ließe: „Es ist indeß entscheidend, daß sie (die Degradation) die Amtsehre schädigt, indem sie den Degradirten in den Augen des Publikums herabsetzt und die unteren Kategorien des Dienstes gleichsam als Strafklassen erscheinen läßt."

3. Was die Stellung zur Disposition mit Wartegeld angeht, so tritt hier die Beachtung des staatlichen Wohls in gleicher Weise, wie bei der Versetzung, im neueren Staatsdienstrecht dadurch hervor, daß bestimmte Gründe für die Ausübung dieser Befugniß aufgestellt werden. Während das ältere Recht entsprechend der Verwaltungsnatur dieses Instituts allein das administrative Ermessen entscheiden ließ,[7]) spricht z. B. das Reichs-Ger.-Verf.-Ges. in § 8 aus: „Richter können wider ihren Willen . . . nur aus Gründen . . ., welche die Gesetze bestimmen, . . . zeitweise . . . in Ruhe-

---

[1]) Die Gesetze der kleineren Staaten bei Meyer, Staatsrecht § 154 N. 16.

[2]) Preuß. Ges. vom 7. Mai 1851 § 51, bayer. Ed. § 20; württ. St.-D.-G. Art. 19 II; Reichs-Ger.-Verf.-Ges. § 8 Ziff. 3.

[3]) Bayer. Ausf.-Ges. zum G.-Verf.-G. des deutschen Reichs vom 23. Febr. 1879; württ. St.-D.-G. § 19 Z. 2; preuß. G. von 1851 § 52; fernere Bestimmungen gibt Laband III b. S. 148 Note 3.

[4]) Bayer. Richterdisziplinargesetz vom 26. März 1881 § 65.

[5]) Reichsb.-Ges. § 75; württ. St.-D.-G. § 72; bayer. Richterdisz.-Ges. Art. 5.

[6]) Drucksachen des Reichstags 1872 Bd. I Nr. 9 S. 42.

[7]) Bayer. St.-D.-Ed. § 19 und sächs. St.-D.-G. von 1835 § 19; ferner Meyer, Staatsrecht § 145 Note 5.

stand versetzt werden." Solche Voraussetzungen sind die Umbildung der Behördenorganisation[1]) oder längere Krankheit, welche eine Wiedergenesung nicht ausschließt;[2]) besonders klar tritt das staatliche Interesse aber zu Tage in der Bestimmung, daß bei denjenigen Staatsdienststellen, deren Verwaltung eine „fortdauernde Uebereinstimmung in prinzipiellen Ansichten"[3]) zwischen der leitenden Autorität und den sie bekleidenden Staatsdienern nöthig macht, jederzeit die Versetzung der Amtsinhaber in den einstweiligen Ruhestand erfolgen kann.[4])

§ 38. Die Amtspflicht insbesondere.

Noch mehr als die Dienstpflicht entspricht die potenzirte Dienstpflicht, die Verbindlichkeit zu wirklicher Dienstleistung, dem Zweck des Staatsdienst-Institutes überhaupt, ist also eine staatsrechtliche Obliegenheit.

Das positive Recht liefert die Belegstellen.

1. Mit der Pflicht zu wirklicher Thätigkeit ist die Verpflichtung zum Aufenthalt am Amtssitze eng verknüpft.[5]) Der Einfluß des staatlichen Zweckes dieser Pflicht erscheint bei den Vorschriften über den Urlaub, also über die Verzichtleistung des Dienstherren auf die Amtspflicht quoad exercitium für bestimmte Zeit. Die kaiserliche Verordnung vom 2. November 1874, erlassen auf Grund des § 14 des Reichs-B.-G., schreibt nämlich vor, daß die Urlaubsbewilligung jederzeit zurückgenommen werden kann, wenn das „dienstliche Interesse" es erheischt; für Militär- und Marinebeamte erlischt sogar jede Bewilligung von selbst, wenn die Kriegsbereitschaft oder die Mobilmachung der bewaffneten Macht angeordnet wird, mit der Bekanntmachung dieser Anordnung (§ 7 Abs. 1 und 2). Denselben Gedanken lassen die Landesrechte erkennen, wenn sie festsetzen, daß dem Staatsdiener zur Annahme einer Wahl in die Volksvertretung oder für die Theilnahme an einer einzelnen Session derselben die Genehmigung oder der Urlaub versagt werden kann, sofern „außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienst entgegenstehen"[6]) oder „erhebliche im Wesen des Amts beruhende Gründe"[7]) vorhanden sind oder „erhebliche Rücksichten des Dienstes entgegenstehen".[8])

2. Ein bedeutsames Argument ist auch in einer zweiten Einzelverpflichtung gegeben, welche in der Amtspflicht enthalten ist,[9]) nämlich in der Pflicht des Gehorsams gegen Dienstbefehle, indem dieselbe nur auf die Befolgung solcher Befehle geht, welche sich auf die Führung eines Staats-

---

[1]) Reichs-G.-V.-G. § 8; Reichsb.-Ges. § 24 und 158, württ. St.-D.-G. § 22.

[2]) Z. B. badisches Gesetz vom 26. Mai 1876 Art. 7; vgl. ferner Meyer, Staatsrecht § 154 Note 6 u. 9.

[3]) Siehe Motive zum R.-B.-G. a. a. O. S. 35.

[4]) Zuerst in dem preuß. Ges. vom 21. Juli 1852 § 37 (z. B. hinsichtlich der Landräthe), dann Reichsb.-Ges. § 25; els.-lothr. St.-D.-G. Art. 2; hess. Ges. v. 27. Nov. 1874 betr. die Revision der Bestimmungen über die Versetzung der Zivilbeamten in Ruhestand.

[5]) Z. B. preuß. Allg. L.-R. „Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen" § 92; bayer. Richterdisz.-Ges. Art. 7.

[6]) Bayer. Wahlgesetz vom 22. März 1881 Art. 30 bestimmt dies nur hinsichtlich der Offiziere und Militärbeamten; „Staatsbeamten und öffentlichen Dienern" im Sinne dieses Gesetzes darf der Urlaub nie verweigert werden.

[7]) Sächs. V.-Urk. vom 4. Sept. 1831 § 75.

[8]) Oldenburg. Verf.-Urk. vom 22. Nov. 1852 Art. 121 § 2, ferner Meyer, Staatsrecht § 99 N. 27.

[9]) S. oben S. 84.

amtes beziehen. Man drückt dies auch so aus, daß man sagt, der Beamte ist nur zu amtlichem Gehorsam verpflichtet. Das Amt ist eine staatsrechtliche Institution zur Erfüllung des Staatszwecks, daher ist auch die darauf bezogene Pflicht zu dienstlichem Gehorsam eine staatsrechtliche. „Der Beamte ist nicht verpflichtet, Geschäfte auszuführen, welche gar keine amtlichen sein können, denn er ist zur Erfüllung von Staatszwecken angestellt, nicht für Privatgeschäfte seines Vorgesetzten".[1])

3. Die Verpflichtung zu Gewissenhaftigkeit in der Amtsführung, die sich ebenfalls aus der „Amtspflicht" ergibt, kann bei Aemtern, welche die volle Kraft eines Mannes in Anspruch nehmen, nur gegeben sein, wenn der Inhaber derselben angehalten wird, nebenher noch anderen Interessen als amtlichen nachzugehen, welche seine Arbeitskraft weiterhin belasten. In Folge dessen ist durch gesetzliche Bestimmungen öffentlicher Natur — dies, weil sie aus Rücksichten auf eine prompte Amtsverwaltung erlassen sind — die privatrechtliche Handlungsfreiheit des Staatsdieners beschränkt, so lange er wirklich amtliche Dienste zu leisten hat.[2])

Der Gegensatz von Privatverhältniß und öffentlichem Verhältniß in der Stellung des Staatsdieners als Menschen und Staatsbeamten prägt sich besonders schon in der kurfürstlich bayerischen Dienstpragmatik von 1805 aus. Diese stellt folgende Grundsätze auf: „Das Standes- und Funktionsverhältniß des Staatsdieners läßt alle jene Privatverhältnisse desselben in der großen Reihe der Nationalökonomie zu, wofür der besondere Titel des Bürgerstandes nicht erfordert und deren Vereinbarung mit der Funktion nicht durch mit einem persönlichen Betrieb oder einem örtlichen Besitz verbundene Gefahr einer Vernachlässigung des Dienstes ... aufgehoben wird. Alle übrigen zulässigen Verhältnisse müssen aber auch in jeder Kollision mit den Verhältnissen der amtlichen Funktion weichen." [3])

Es ist ein übereinstimmender Rechtssatz der deutschen Staaten, daß der aktive, also im Amt befindliche Staatsdiener zu bestimmten Nebenbeschäftigungen der staatlichen Genehmigung bedarf, oder daß sie ihm ganz untersagt sind.

So schreibt das sächsische St.-D.-G. von 1835 § 13 vor, daß Nebenarbeiten verboten werden können, „wenn sie mit der Würde der Stelle unvereinbar sind oder eine Kollision mit den Dienstgeschäften herbeiführen können."[4])

In gleicher Weise enthält das württembergische St.-D.-G. von 1876 eine allgemeine Norm in § 4: „Auch sonstige Nebenbeschäftigungen darf ein Beamter nur dann übernehmen, wenn sie mit den amtlichen Pflichten vereinbar sind und nur in dem Maße, daß dadurch dem amtlichen Beruf kein Abbruch geschieht."

Besonders klar kömmt das staatliche Interesse in dem bayerischen Recht neueren Datums zum Ausdrucke. In dem Abschied für den Landtag vom

[1]) Schulze, deutsches Staatsrecht I §1 30 S. 324; vergl. auch Laband I S. 422 ff. und Löning, deutsches Verwaltungsrecht S. 122 Note 5.

[2]) Vergl. Laband I § 40 S. 430 ff. „die Beschränkungen der Reichsbeamten"; Meyer, Staatsrecht § 147; Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I § 131. Daß Staatsdiener zur Disposition des Dienstherrn keiner Genehmigung zur Uebernahme von Nebenbeschäftigungen bedürfen, darüber vergl. z. B. Reichsb.-Ges. § 16 und Württ. St.-D.-G. Art. 8 und Löning, Verwaltungsrecht S. 124 Nr. 5.

[3]) Bayer. St.-D.-Pragmatik v. 1805 Art. 16 u. bayer. St.-D.-E. § 21.

[4]) Vergl. auch § 2 des sächs. Ges. vom 3. Juni 1876.

28. April 1872 § 51 ist ausgesprochen, daß es dem Staatsdiener nicht gestattet wird, „an der Betriebsleitung eines Erwerbsgeschäftes sich zu betheiligen, dessen Betrieb eine Kollision der Interessen dieses Geschäftes und der von dem betreffenden Staatsdiener zu wahrenden Interessen des Staates herbeiführt"; § 2 der Verordnung vom 10. März 1868, die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener betr., bestimmt, daß die Bekleidung oder Uebernahme eines Nebenamtes „im Falle eintretender oder zu befürchtender Kollision mit Amtspflichten" verboten werden kann.

4. Speziell mit der Pflicht zu wirklicher Dienstleistung[1]) endlich hängt das Institut der Suspension vom Amte zusammen. Unter bestimmten Voraussetzungen nämlich wird theils ipso jure, theils durch Verfügung einer richterlichen oder einer Verwaltungsbehörde der im Amtsverhältniß befindliche Staatsdiener von der Erfüllung der Amtspflicht entbunden; dieselbe hört quoad exercitium auf, aber nicht quoad jus, d. h. die Rechtspflicht besteht fort, aber auf ihre thatsächliche Erfüllung wird verzichtet. Der staatsrechtliche Charakter einer solchen vorläufigen Enthebung vom Amte zeigt sich in den Voraussetzungen, unter welchen sie gegeben ist. Solche Gründe sind, daß eine Untersuchungs- oder Strafhaft über den Staatsdiener verhängt wird oder ein nicht rechtskräftiges Urtheil auf Dienstentsetzung vorliegt oder die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens oder eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen den Staatsdiener beschlossen ist.[2])

§ 39.

b) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und zum achtungswürdigen Verhalten.

Es ist ein Bedürfniß des Staats, daß die Staatsgeschäfte möglichst zum Nutzen der Gesammtheit geführt werden. Bei gewissen Geschäften ist ein Mittel dazu die Geheimhaltung derselben und der sie begleitenden Umstände. In Verfolgung dieses Interesses hat daher der Herrscher dem Staatsdiener für seine Lebenszeit die Rechtspflicht auferlegt, über die Angelegenheiten des Amtes, welche Geheimhaltung erfordern, Stillschweigen zu beobachten. Unter diese Angelegenheiten zählen solche, deren Bekanntwerden „dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaats Nachtheil bereiten würde".[3]) So läßt der Inhalt und die Beschränkung dieser Pflicht deutlich ihre öffentlichrechtliche Beschaffenheit erkennen.

Nicht minder ist es das staatliche Interesse, welches durch die staatsdienerliche Pflicht der persönlichen Integrität geschützt werden soll.

Jeder Mensch hat die sittliche Pflicht, sich die Achtung der Nebenmenschen durch einen gesitteten Lebenswandel zu erhalten. Wenn nun diese moralische Verpflichtung beim Staatsdiener zu einer Rechtspflicht erhoben wird, so kann dies nur in dem Interesse liegen, das der Staat an der Bewahrung des Ansehens seiner Diener durch sie selbst hat. Der Staat hat unter Anderem die Aufgabe, Wahrer und Beschützer der Sitte zu sein. Vor Allem muß daher

---

[1]) Vergl. oben S. 84.

[2]) Das Nähere s. bei Laband I S. 413 ff., Meyer, Staatsrecht § 154 S. 396 ff. u. Edg. Löning, Verwaltungsrecht S. 130 N. 2.

[3]) In dieser Fassung schreiben die beiden Reichsprozeßordnungen von 1877 (Z.-Pr.-O. § 341 u. Str.-Pr.-O. § 53) vor, unter welcher Voraussetzung die Ablegung eines Zeugnisses durch einen öffentlichen Beamten über Amtsangelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, von der vorgesetzten Behörde verweigert werden darf.

Ehre und Sitte bei demjenigen sich finden, welchen die Verwaltung der staatlichen Geschäfte obliegt. Der Staatsdiener erscheint dem Unterthanen gegenüber als Vertreter des Herrschers; er muß daher bestrebt sein, die Achtung, welche das Volk dem Herrscher entgegenbringt, auch für sich zu wahren, also in seiner Stellung als persona publica. Dies ist aber nur möglich, wenn er als persona privata nicht das Ansehen bei seinen Mitmenschen verscherzt hat. Im gegentheiligen Fall wird der nothwendige Gehorsam der Amtsunterworfenen leicht erschüttert, denn wenn der sittliche Halt und das Ehrgefühl dem Staatsdiener als Privatperson verloren gehen, wird er auch im Amt gegen Sitte und Ehre leichter verstoßen.

Wenn anders also das Bedürfniß des Herrschers, daß die Achtung der Unterthanen gegenüber seinen Vertretern vorhanden sei, befriedigt werden soll, muß er die genannte Pflicht dem Diener als Rechtspflicht auferlegen; als solche ist sie eine Verpflichtung gegenüber dem Dienstherrn, als moralische Pflicht dagegen richtet sie sich gegen den Diener selbst und die Berufsgenossen.[1])

Daß der Zweck dieser Pflicht ein staatlicher ist, bringt das württembergische St.-D.-G. treffend zum Ausdruck, wenn es eben als Folge dieser Pflicht die Vorschrift erscheinen läßt, daß kein Beamter ohne vorgängige Anzeige bei der vorgesetzten Dienstbehörde und hierauf erfolgter Entschließung sich in eine eheliche Verbindung einlassen dürfe. Dieß geschieht dadurch, daß sie die Bemerkung beifügt: „Letztere darf nur alsdann nicht zugegeben werden, wenn dieselbe aus Rücksicht auf die Ehre des Dienstes als unzulässig erscheint" (§ 7). Die Motive des angezogenen Gesetzes bemerkten dazu, daß die Aufrechthaltung dieser schon in der Dienstpragmatik von 1821 enthaltenen Bestimmung sich „ebenso im Interesse der Ehre des Dienstes als der Beamten empfehlen" dürfte, und die Kommission der Kammer der Standesherrn fügte noch erläuternd an: „Die Ehre des Dienstes hänge so wesentlich mit den häuslichen Verhältnissen des Beamten zusammen, daß es gewiß räthlich sei, der Staatsregierung eine Einwirkung darauf zu erhalten."[2])

Nicht minder betont die bayerische Verordnung vom 28. August 1868, die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener betr., in § 4: „Die zur Ertheilung der Bewilligung zuständige Stelle . . . habe . . umsichtig zu würdigen, ob der beabsichtigten Verbindung kein Bedenken vom Standpunkt des Dienstes entgegenstehe". —

Das Resultat, zu welchem uns diese Betrachtung über das rechtliche Wesen der staatsdienstlichen Pflichten führt, können wir in folgende Worte Arnold von der Becke's (II § 119) zusammenfassen: „Das Prinzip, wodurch der Grund und der Umfang dieser Pflichten bestimmt wird, ist . . . der oberste allgemeine Staatszweck."[3])

3. Die staatsrechtliche Natur einzelner Rechte des Staatsdieners.

§ 40.

Daß es die Pflichten des Staatsdieners sind, welche allgemein in erster Linie betrachtet werden, hat einen leicht erklärbaren Grund. Der natürlichen

[1]) In dieser Weise erklärt schon v. d. Becke II § 90 diese Pflicht, dann Grotefend, Staatsrecht S. 709 und neuestens Laband I S. 429.

[2]) S. bei Heberle a. a. O. S. 26.

[3]) Vergl. noch bei v. d. Becke II § 81.

Veranlassung des Staatsdienstinstitutes nach ist es zunächst der Regent, welcher etwas verlangt, denn seinem Bedürfniß ist die öffentliche Einrichtung des Staatsdienstes entsprungen. Dem Verlangen des Herrschers stehen Pflichten gegenüber, und so ergibt sich, daß das Staatsdienstverhältniß primär ein Pflichtenverhältniß des öffentlichen Rechts ist.

Die Rechte des Staatsdieners sind erst eine Folge seiner Pflichten.[1])

Es steht nun zur Erklärung, ob sich die öffentlichrechtliche Natur, welche der verpflichtenden Seite des Staatsdienstes durch seinen natürlichen Zweck aufgedrückt ist, auch auf die berechtigende Seite ausdehnt, ob auf alle subjektiven Rechte oder nur auf einzelne.

Wesentlich sind, wie erwähnt, dem Staatsdienst drei Rechte, das auf besonderen Schutz, das auf den Titel und das auf Ersatz von Auslagen.

Es ist ein besonderer Schutz, der dem Staatsdiener zu Theil wird. Daraus ergibt sich das Wesen des darauf bezüglichen Rechts.

Als Privatmann ist der Staatsdiener schon dadurch, daß er sich im Staate aufhält, strafrechtlich geschützt. Der moderne Staat gewährt dem Fremden nicht weniger, als dem Staatsbürger strafrechtlichen Schutz seiner Person und seines Vermögens. Ueberdies erwirbt der Landesstaatsdiener mangels besonderen Vorbehaltes kraft Rechtssatzes die Staatsangehörigkeit, wenn er sie noch nicht besessen hat; der Reichsstaatsdiener, welcher innerhalb des Bundesgebiets angestellt wird, wird ipso jure Angehöriger desjenigen Bundesstaates, wo er seinen dienstlichen Wohnsitz hat, wenn er bisher Ausländer war; der Ausländer, welcher vom Reich außerhalb des Reichsgebiets angestellt wird und ein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, kann die Aufnahme in den Staatsverband irgend eines Bundesgliedes fordern.[2]) Demnach hat in der Regel jeder Staatsdiener sogar ein Recht auf staatlichen Schutz schon als Staatsangehöriger. Der Umstand, daß die Strafbestimmungen, aus welchen das besondere Schutzrecht des Dieners abgeleitet wird, in demjenigen Abschnitt des Str.-G.-B. normirt sind, welcher von dem „Widerstand gegen die Staatsgewalt" spricht, deutet bereits darauf hin, daß es sich hier in erster Linie nicht um einen Schutz der Person des Staatsdieners handelt, sondern daß die Strafrechtssätze dem Schutz der „Staatsgewalt", der „Amtsausübung", der „Amtshandlung" zu dienen bestimmt sind.[3]) Der Herrscher hat das Bedürfniß, die Staatsaufgaben zu realisiren; ein Mittel[4]) dazu ist, daß die Staatsgewalt, d. h. das Recht des Herrschers, seinen Willen durch Gebote und Verbote in einer die Unterthanen verbindlichen Weise zu äußern, ohne Störung von Seite der Gewaltunterworfenen ausgeübt werden kann. Wird nun der Beamte durch Widerstand, Angriff und Zwang in der Ausübung der mit dem Amt verbundenen Staatsgewalt beeinträchtigt, so ist das Objekt, welches verletzt wird, die Staatsgewalt und nicht die Person des Beamten; ein Recht des Herrschers wird angetastet, also muß der

---

[1]) Gerber, Grundz. des deutschen Staatsrechts § 36 S. 120: „Das Staatsdienstverhältniß hat neben diesem hauptsächlichen Inhalt (den Pflichten) noch einen anderen, welcher sich auf die persönliche Stellung des Beamten bezieht."

[2]) Vergl. das Ges. über die Erwerbung u. den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 § 9, dazu Seydel, Annalen des deutschen Reichs 1876 S. 144 und 145; Schulze, deutsches St.-R. § 145 S. 365.

[3]) R.-Str.-G.-B. § 113 u. 114.

[4]) S. Rosin in den Annalen 1883 S. 296.

Herrscher entgegentreten, „weil es sich um einen Angriff auf die von ihm vertretenen öffentlichen Interessen handelt".[1])

Wie dieser Anspruch auf strafrechtlichen Schutz ein staatsrechtlicher ist, so sind auch die Ehrenrechte dem Staatsdiener zum Vortheile des Staates gegeben, welchem daran liegt, daß die Staatsdiener, welche berufen sind Vertreter und Gehilfen des Herrschers bei Führung der Staatsverwaltung zu sein, besondere Achtung bei den Staatsangehörigen genießen; dies wird besonders erreicht durch Verleihung von Titel und Rang.[2])

III. Die privatrechtliche Seite des Staatsdienstes.

§ 41.

Wie oben angegeben, besteht die praktische Handhabe zur Bestimmung der rechtlichen Natur eines Rechtes darin, daß man sich jedesmal frägt, wessen Interesse unmittelbar und zunächst durch dieses Recht gefördert werde.

Wir haben mit Hilfe dieses Mittels noch zu prüfen, welcher Rechtscharakter dem Schadensersatzanspruche des Dieners und seinen etwaigen Forderungen auf Alimentation und Lohn zuzusprechen ist.

Der Staatsdiener kann in die Lage kommen, bei der Amtsausübung Vermögenswerthe zu Gunsten des Staates aufwenden zu müssen. Er hat aber nur die Verpflichtung übernommen, dem Staate Dienste zu leisten, nicht aber Sachgüter. Folglich hat er das Recht, vom Herrscher Entschädigung für die erlittene Vermögenseinbuße zu verlangen, welche so groß ist, als der Unterschied zwischen dem Betrag seines Vermögens vor dessen Schädigung und dem gegenwärtigen Stande desselben. Diese Differenz ist die Schadensersatzsumme. Als Vermögenswerth war der dieser Summe entsprechende, zu Verlust gegangene Geldbetrag ein Gut für den Staatsdiener, denn das Vermögen ist das vorzüglichste Mittel zur Bedürfnißbefriedigung. Die Thätigkeit der Menschen ist zum guten Theil darauf gerichtet, dieses Mittel herbeizuschaffen, zu erhalten und zweckentsprechend zu verwenden. Der Mensch hat ein besonderes Interesse am Vermögen, sein Wille ist auf Erwerb und Erhaltung von solchem gerichtet. Dieses Interesse schützt die rechtschaffende Macht im Staate dadurch, daß sie die äußeren Beziehungen der Menschen zu den Sachgütern durch Rechtssätze als Rechtsbeziehungen, als Vermögensrechte anerkennt.

Wenn der Einzelne die Sachgüter, welche er für sich, also für seinen Privatzweck verwenden wollte, zu Gunsten eines Anderen aufopfert ohne dazu verpflichtet zu sein, so muß dieser ihm das Aufgeopferte ersetzen. Die Ersatzsumme ist für ihn ein Gut, weil dieselbe ein Mittel ist, seine besonderen Bedürfnisse zu befriedigen, also hat er ein Interesse daran, und dieses Interesse schützt der Gesetzgeber dadurch, daß er ihm ein Forderungsrecht auf diese Summe einräumt. Demnach hat das nächste Interesse, daß dieser Ersatz geleistet werde, der Staatsdiener. Das Recht, denselben zu verlangen, dient zunächst dem Privatinteresse des Dieners, also hat er ein privat-

---

[1]) Seydel, Staatslehre S. 67; Laband I S. 460 u. 461; Schulze, Staatsrecht § 133 S. 333.

[2]) Vergl. Meyer, § 143 N. 14. Also sind die Ehrenrechte nicht privater Natur, wie Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. II § 135, Rönne, preuß. St.-R. § 328 und Pözl, bayer. Verf.-R. § 180 behaupten; s. oben § 27, Annalen Jahrg. 1884 S. 674 und 675.

rechtliches Forderungsrecht auf die Schadensersatzsumme. Der Staatsdiener ist Gläubiger, der Staat als Fiskus Schuldner.

Dieses Resultat läßt zugleich erkennen, wie unzureichend es ist, öffentliches und privates Recht darnach zu unterscheiden, ob das betreffende Recht für das Individuum nur unter der Voraussetzung der Existenz eines öffentlichen Gemeinwesens denkbar ist oder ob es ein Recht ist, welches die Person auch haben kann, ohne daß sie in staatlicher Gemeinschaft lebt. Nun hat der Staatsdiener das Recht auf Schadenersatz nur, insoferne er Staatsdiener ist, und Staatsdienst hat zur Voraussetzung das Bestehen eines Staates. Das Individuum hat dieses Recht auf Grund einer besonderen Rechtsbeziehung zum Herrscher, aber deswegen muß das Recht noch nicht staatsrechtlicher Natur sein. Der äußere Anlaß des Forderungsrechtes ist die staatsdienstliche Stellung, der innere Grund das Privatinteresse des Dieners.

Neuerlich ist es besonders Sarwey,[1]) welcher die staatsdienerlichen Rechte vermögensrechtlicher Art vom Gesichtspunkt des Interesses aus betrachtet; als das dieselben bestimmende Element hebt er das „wirthschaftliche Interesse des öffentlichen Dieners" hervor und bezeichnet sie demgemäß als „persönliche, die Privatinteressen des Beamten betreffende Rechte". Ebenso können wir uns folgenden Satz aus Bluntschli's allgemeiner Staatslehre[2]) zu eigen machen: „Das Recht auf Ersatz der Auslagen, die der Beamte im Interesse des Staates macht, und des Schadens, den er im öffentlichen Dienst erlitten hat, ist eine rein privatrechtliche Wirkung seiner Stellung und steht besoldeten und unbesoldeten Beamten gleichmäßig zu."

Der Schlußpassus dieser Zeilen führt uns auf die Besoldungsansprüche des Staatsdieners, indem er uns daran erinnert, daß diese Ansprüche nicht wesentlich für den Begriff des Staatsdieners sind.

Mit der Anstellung übernimmt der Herrscher die Sorge für die Existenz des Dieners und seiner Angehörigen, für ihre „Ernährung", wie sich die staatsrechtliche Kommission der württ. Kammer der Abgeordneten bei Berathung des Staatsdienergesetzes in ihrem Bericht ausdrückte.[3])

Zunächst wird durch das Recht auf Unterhalt jedenfalls ein individuelles Interesse des Dieners anerkannt. Der Mensch muß leben; darum hat er zahlreiche Bedürfnisse der verschiedensten Art. Das beste, weil allgemeinste, Mittel zu ihrer Befriedigung ist das Geld. In Folge dessen hat der Mensch Interesse am Geld, das sich in einer auf Erwerb von Geld oder geldwerthen Sachen gerichteten Thätigkeit äußert.

Er findet nun, daß er sein Streben nach Mitteln für seine Ernährung auch dadurch befriedigen kann, daß er seine Arbeitskraft dem Herrscher zur Verfügung stellt, wogegen ihm dieser den Lebensunterhalt gewährt. Der Anspruch darauf wird zu einem Rechtsanspruch erhoben, indem die rechtserzeugende Macht im Staate durch einen objektiven Rechtssatz die Forderung gegenüber dem Staat auf Alimentation zu einer rechtlichen Forderung macht und als solche schützt. So ist das Besoldungsrecht dem Diener gegeben, um ihm die Erreichung des Interesses zu ermöglichen, welches er als Mensch an Vermögenswerthen hat, indem diese geeignet sind, seine aus dem Trieb nach Selbsterhaltung hervorgehenden Bedürfnisse zu befriedigen. Dieses Recht

---

[1]) Sarwey, St.-R. des K.R. Württemberg Bd. II 1883 S. 259 und 293.
[2]) Bluntschli, allgemeine Staatslehre Kap. X S. 616.
[3]) Vergl. diesen Bericht S. 30 bei Heberle, a. a. O. S. 38.

ist also begründet in der menschlichen Natur. Wenn man demnach fragt, wessen Nutzen durch das Recht des Staatsdieners auf Gehalt zunächst gefördert wird, so ist die Antwort, das Privatinteresse des Dieners, denn dieses ist der Zweck dieses Anspruchs. Auch hier können wir als Zeugen Bluntschli[1]) anführen, welcher sagt: „Die Besoldung ist wesentlich — d. h. eben zunächst — dafür gegeben, um die ökonomische Existenz der Person und ihrer Familie zu sichern, welche ihre Dienste dem Staat leistet und daher vom Staat Lebensunterhalt verlangen darf."

In zweiter Linie allerdings kann man finden, daß dieses Recht auch dem staatlichen Interesse dienstbar ist. Das Staatsoberhaupt hat das Bedürfniß, Arbeitskräfte für die Besorgung der staatlichen Geschäfte zu verwenden. Das Mittel hiezu ist die Dienstfähigkeit der Menschen. Also hat der Herrscher den Willen, menschliche Arbeitskräfte zu bekommen und zu erhalten. Dies erreicht er dadurch, daß er sie ernährt. Folglich hat er ein Interesse, dieselben zu unterhalten, d. h. ihre Existenz ist für ihn ein Gut, und dieses wird geschützt durch den Rechtssatz, daß der Diener ein Alimentationsrecht haben soll: Bluntschli bemerkt über diesen Einfluß des öffentlichen Interesses S. 617 a. a. O.: „Der Standesgehalt beruht auf dem Bedürfniß eines dem Stande des Beamten gemäßen Unterhalts, wofür der Staat, zumal in den Fällen, wo er die Kraft eines ganzen Berufslebens fordert, würdig zu sorgen, ebenso eine dringende Veranlassung als ein Interesse hat."

Nach dem bisher Ausgeführten ergibt sich von selbst, daß auch der Anspruch auf Vergütung besonderer Dienstleistungen unmittelbar dem individuellen Interesse des Dieners und nur mittelbar dem Interesse des Staates dient.

Einen Beweis aus dem Leben dafür, daß die Ansprüche des Dieners auf Vermögensleistungen primär seinem persönlichen Nutzen und nur sekundär dem Vortheile des Staates entsprechen sollen, bieten die Verhandlungen der Volksvertretungen in Fragen der Gehaltsaufbesserung der öffentlichen Diener. Alle Redner, welche für eine Erhöhung eintreten, bringen als ersten Grund vor, daß dieselbe nöthig sei für den Staatsdiener als Person, um die Bedürfnisse seines Lebensunterhaltes decken zu können, in zweiter Linie erst wird zur Begründung beigebracht, daß die Erhaltung der Autorität der Staatsgewalt und die Bewahrung der Staatsdiener vor Saumseligkeit, Bestechlichkeit und Untreue dringend die Gehaltsmehrung verlange.

Wie sehr übrigens gerade hinsichtlich der rechtlichen Beschaffenheit der Vermögensansprüche des Staatsdieners die Ansichten auseinandergehen, dafür mögen die Meinungen zweier Autoren angeführt werden, welche beide der Scheidung von öffentlichem und bürgerlichem Recht den Zweck des Rechtes, das Interesse der Menschen, zu Grunde legen.

Seydel sagt in seiner allgemeinen Staatslehre S. 43: „Der Unterschied der öffentlichen und der Privatberechtigung liegt darin, daß der Zweck der ersteren ein allgemeiner, der der letzteren ein individueller ist." Sodann weist er S. 52 darauf hin, daß Rechte öffentlicher Natur auf Leistungen aus dem Vermögen oder auf Gewährung persönlicher Dienste nicht blos dem Herrscher, sondern auch Einzelnen oder Personengemeinschaften zustehen können, „freilich nicht — und hierin liegt das unterscheidende Merkmal — in deren

[1]) Bluntschli, die Lehre vom modernen Staat Bd. I. S. 605; überhaupt ist die Darstellung Bluntschli's über den Inhalt des Staatsdienstverhältnisses vorzüglich.

individuellem, sondern im allgemeinen Interesse". „Es mag sich, fährt er fort, mit dem öffentlichen allerdings ein individuelles Interesse verknüpfen; allein dieses letztere ist nicht das entscheidende, es ist nur das accidens des ersteren." Und nun führt er als Beispiel den Anspruch des Schullehrers auf das Schulgeld an, derselbe sei ganz sicher ein öffentlich-rechtlicher.

Der Herrscher hat in Verfolgung des Interesses der allgemeinen Volksbildung das Bedürfniß, Schulen zu unterhalten. Zur Errichtung und Erhaltung derselben sind Sachgüter nöthig, daher hat er ein Interesse, zur Durchführung dieses öffentlichen Zweckes materielle Güter zu bekommen. Zum Theil geschieht dies dadurch, daß für die Benützung der Bildungs-Gelegenheit ein Aequivalent an Geld, d. h. eine Gebühr erhoben wird, welche rechtlich als Gegenstand eines Forderungsrechtes des Staates oder einer Gemeinde erscheint, und zwar ist dieses Recht ein öffentliches,[1]) weil dadurch dem öffentlichen Interesse, dem staatlichen oder dem gemeindlichen, gedient wird.

Aehnlich wie der Wahlkonsul den Ersatz für seine Auslagen darin findet, daß er die Gebühren für seine Amtshandlungen in eigener Rechnung einnehmen darf,[2]) so kann die Bestimmung getroffen sein, daß der Schullehrer, welcher als öffentlicher Diener, sei er Staats- oder Kommunaldiener, einen Besoldungsanspruch hat, als einen Theil seiner Besoldung, demnach zu seinem Interesse das Schulgeld einheben darf, welches nicht er, sondern der Herrscher oder eine Korporation des öffentlichen Rechts im öffentlichen Interesse zu fordern berechtigt sind. Die Verbindlichkeit, das Schulgeld zu leisten, ist keine Verpflichtung gegenüber dem Schullehrer, sondern gegenüber einem Subjekt des öffentlichen Rechts. Der Schullehrer hat nur ein Forderungsrecht gegen den Staat oder die Gemeinde; wenn er das Schulgeld einkassiert, so handelt er möglicherweise als procurator in rem suam. Indem der Herrscher oder die Gemeinde die Einforderung des Schulgeldes, auf welches sie einen öffentlichen Anspruch haben, dem Schullehrer zu seinem eigenen Vortheil überlassen, erfüllen sie ihre privatrechtliche Obligation gegenüber dem Schullehrer zur Bezahlung des ihm zu gewährenden Lebensunterhaltes. Also möchten wir „den Anspruch des Schullehrers auf das Schulgeld" für einen privatrechtlichen erklären.

Wir stimmen dadurch mit demjenigen Schriftsteller zusammen, welchen wir als Vertreter der entgegengesetzten Ansicht, nämlich der privatrechtlichen Auffassung, anführen wollten, mit Gareis,[3]) welcher ausspricht: „Die Lehr- und Disziplinarbefugniß des im Dienste des Staats oder der Gemeinde wirkenden Schullehrers ist sicher ein subjektives öffentliches Recht, aber der Anspruch des Schullehrers auf Honorirung wird diesem in seinem individuellen Interesse gewährt, ist also zunächst ein privatrechtlicher."

Uebrigens läßt sich die Ansicht Seydel's wohl erklären. Er unterscheidet eben, wie bei der Enteignung,[4]) nicht zwischen der äußeren Veranlassung und dem inneren Grunde für den Anspruch des Lehrers auf das

---

[1]) Siehe G. Meyer, deutsches Verwaltungsrecht 1883 Bd. I § 23 S. 74 und § 86 S. 233 und 235; ferner Edg. Löning, Verwaltungsrecht S. 746.

[2]) Konsulatsgesetz vom 8. Nov. 1867 Abs. 2 des § 10.

[3]) Gareis, Allg. Staatsrecht S. 14.

[4]) Seydel, die neuere Entwicklung der Lehre von der Enteignung in Hauser's Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht Bd. III S. 229: „Enteignungsrecht und Entschädigungspflicht stammen aus ein und derselben Quelle."

Schulgeld. Aeußere Veranlassung dazu ist freilich ein öffentliches Interesse, das Interesse an allgemeiner Volksbildung; aber der eigentliche Grund dieses Anspruches ist das wirthschaftliche Bedürfniß des Lehrers, für die Erhaltung seiner Existenz zu sorgen.

Wenn wir die Ansprüche des Staatsdieners auf Vermögensleistungen von Seite des Staatsoberhauptes für Privatrechte erklären, so folgen wir der herrschenden Auffassung[1]) in der Wissenschaft, allein zum Theil aus anderen Gründen. Wir nehmen nicht deshalb eine privatrechtliche Beschaffenheit des Besoldungsanspruches an, weil derselbe „auf Geldleistung von Seite der Staatskassa" gerichtet ist, wie Bluntschli, sind also nicht der Ansicht, daß alle Forderungen, welche Vermögenswerthe zum Inhalt haben, zivilrechtliche sind.[2]) Auch aus dem Grunde huldigen wir nicht einer privatrechtlichen Auffassung, daß die Besoldungsansprüche vor Zivilgericht klagbar sind,[3]) denn einmal gibt es gegenwärtig noch Einkünfte von Staatsdienern, die überhaupt nicht mittels gerichtlichen Zwanges eingebracht werden können — es sind dies die Einkünfte der militärischen im aktiven Dienst stehenden Staatsdiener[4]) — und zweitens zeigt die Rechtsgeschichte,[5]) daß in dem Bestreben, den Vermögensrechten der Einzelnen richterlichen Schutz zu gewähren, zu wiederholten Malen zweifellos öffentlichrechtliche Ansprüche auf Leistung eines Vermögenswerthes in Ermanglung von Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts den Gerichten für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zur Entscheidung zugewiesen wurden. Der Umstand, welcher uns zu dieser Anschauung führt, ist vielmehr allein die Thatsache, daß der Anspruch zunächst von Nutzen für die Person des Dieners ist.

Allein nicht blos die deutsche Staatsrechtswissenschaft, sondern auch die deutsche Gesetzgebung hat die hier vertretene Ansicht zu der ihrigen gemacht.

1. Dies beweist zur Genüge bereits die Ausdrucksweise der Gesetze und ihrer Motive.

Das Reichsb.-Ges. sagt in § 149: „Ueber vermögensrechtliche Forderungen der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß ... findet der Rechtsweg statt"[6]) und fügt in § 250 hinzu: „Der Reichsfiskus wird durch die höhere Reichsbehörde vertreten." § 70 des R.-Ger.-V.-Ges. bestimmt die Zuständigkeit der Zivilkammern der Landgerichte dahin, daß denselben zugewiesen werden alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht der amtsgerichtlichen Kompetenz zufallen. Wenn nun § 70 Abs. 3 es der Landesgesetzgebung überläßt, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältniß ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegen-

---

[1]) Siehe die älteren Vertreter bei Laband I § 43 S. 475 N. 3; unter den neueren erwähnen wir Pözl, Verfassungsrecht § 182 S. 473 (5. Aufl.), Bluntschli, Lehre vom modernen Staat I S. 618, Gerber, Staatsrecht § 36 N. 11 voce „privatrechtliches Rentenrecht", Schulze, deutsches St.-R. I § 133 S. 333 u. 338; Meyer, Staatsrecht § 143 S. 359; Zorn, Reichsstaatsrecht § 14 S. 240, Sarwey, württ. St.-R. II S. 259, Schenkel, bad. St.-R. bei Marquardsen III. I. 3. S. 21.

[2]) Dieser Ansicht treten Seydel, allg. Staatslehre S. 56 und 62 und Stengel in den Annalen des deutschen Reichs 1876 S. 898 entgegen.

[3]) Laband, I S. 476, wendet sich gegen eine Verwechslung von klagbarem und bürgerlichem Anspruch.

[4]) Vergl. Laband, IIIa § 89 S. 225 und § 91 S. 309.

[5]) Vergl. Löning, Verw. R. § 201 S. 787 N. 1.

[6]) R.-G.-Verf.-Ges. § 9.

standes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen, so liegt dieser Gewährung der Gedanke zu Grunde, daß es Ansprüche vermögensrechtlicher Natur sind, welche der Staatsdiener vor den Landgerichten verfolgen kann. Dies ergibt der Beisatz „ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes" und unter „Werth" versteht die Reichsjustizgesetzgebung eben den „Vermögenswerth".

Es fragt sich nun, ob das Reichsrecht öffentliche und private Vermögensrechte kennt, oder ob die Reichsgesetze das Wort „Vermögensrecht" nur im privatrechtlichen Sinne gebrauchen, ja vielleicht sogar als gleichbedeutend mit Privatrecht.

Darüber können nur die Motive, die der Gesetzgeber seinem Entwurfe beifügt, Aufschluß geben und die Motive des Reichsb.-Ges. thun dies im vollen Maße. Dort erscheint der Ausdruck Vermögensrecht geradezu als Gegensatz zum öffentlichen oder Staatsrechte. S. 35 heißt es: „Das Amt ist an sich kein Vermögensrecht, welches, einmal erworben, wie andere Vermögensrechte fortdauert" und S. 39 wird dies also erläutert: „Die Anstellung ist eine Berufung zur Mitwirkung an staatlichen Funktionen; ob diese Mitwirkung im allgemeinen Interesse aufzuhören hat, kann sich nicht nach dem Privatrecht, sondern nur nach dem Verfassungsrecht bestimmen."

Nicht minder deutet auf die privatrechtliche Anschauung des Gesetzgebers, daß er als den zu Verklagenden den Fiskus nennt, und Fiskus heißt doch der Staat oder Herrscher nur, weil und soweit er sich als Privatrechtssubjekt gerirt.[1])

Ebenso geht dies aus den Worten hervor, mit welchen die Motive des R.-B.-G. S. 31 das Verbot der Zession von Gehaltsansprüchen rechtfertigen. Sie sagen: „Die Gehalte sind nicht wie andere Forderungen Gegenstände des Verkehrs." Sie sind also besonders geartete Forderungen, und den Ausdruck „Forderung" gebraucht die Reichsgesetzgebung, wenn ohne irgend welchen Beisatz, im Sinne von Forderungen des Privatrechts.

Daß eine gleiche Auffassung dem bayerischen Gesetzgeber inne wohnte, beweist § 29 des bayerischen Staatsdieneredikts: „Alle dem Inhalt dieses konstitutionellen Edikts zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativstellen begründen als Zivilrechtsverletzungen eine Klage vor dem kompetenten Richter."

2. Auch der Inhalt der Gesetzgebung bekundet, daß eine privatrechtliche Erklärung des Besoldungsrechtes, wie der übrigen Vermögensansprüche des Dieners der deutschen Rechtsanschauung vollkommen entspricht. Durch die ganze Staatsdienstgesetzgebung geht das Bestreben, die vermögensrechtlichen Forderungen des Dieners gegenüber der Ausübung der für den Dienstherrn aus dem Staatsdienstverhältniß sich ergebenden öffentlichen Rechte ungeschmälert und unverletzt zu erhalten.

So darf die Versetzung des Beamten auf ein anderes Amt, wenn sie nicht die disziplinäre Folge einer Dienstpflichtverletzung ist, gegen den Willen des Dieners nur in der Weise vor sich gehen, daß seine vermögensrechtlichen Ansprüche keinen Schaden leiden.[2]) Damit stimmt überein, daß ein zur Disposition gestellter Beamter, der wieder im aktiven Dienst Verwendung findet,

---

[1]) S. Rosin in den Annalen 1883 S. 297.

[2]) Z. B. Reichsb.-G. § 23; württ. St.-D.-G. § 19, bayer. Ed. § 20; vergl. noch Thudichum, in den Annalen 1876 S. 297; s. den oben § 37 S. 97 angegebenen § 87 des preuß. Ges. vom 21. Juli 1852.

vom Antritt des neuen Amtes an mindestens seinen früheren Gehalt bekommen soll.[1]) Besonders aber gilt, was die Auflösung des Verhältnisses angeht, der Satz, daß die Vermögensrechte des Dieners nur auf Grund bestimmter durch Rechtssatz formulirter Voraussetzungen und in einem rechtlich geordneten Verfahren verloren werden können. Das Nähere wird sich weiter unten bei Betrachtung des Einflusses ergeben, welchen die rechtliche Natur des Staatsdiensts auf dessen Beendigung äußert.

So gelangen wir zu dem Resultat, daß das Staatsdienstverhältniß ein aus öffentlichen und privaten Rechten zusammengesetztes Verhältniß ist. Primär oder ursprünglich ist das öffentliche Element. Dahin gehören die Pflichten des Staatsdieners und sein Anspruch auf Schutz und Ehre. Sekundär oder abgeleitet ist das privatrechtliche Element, welches die vermögensrechtlichen Ansprüche des Dieners zum Inhalt hat.[2])

Daß auch der Gesetzgeber selbst dem Verhältniß eine gemischte Natur beilegen will, geht zur Evidenz aus den Motiven des R.-B.-G. hervor. Wir haben die bezüglichen Sätze oben zum Theil angeführt: „Die Anstellung ist eine Berufung zur Mitwirkung an staatlichen Funktionen; ob diese Mitwirkung im allgemeinen Interesse aufzuhören hat, kann sich nicht nach dem Privatrecht, sondern nur nach dem Verfassungsrecht bestimmen. Nun sind mit dem Amt allerdings auch Vermögensrechte verbunden, welche unzweifelhaft, unter dem Schutz des Gesetzes stehen und klagbar zu verfolgen sind.“[3])

Weil indessen der Staatsdienst in erster Linie staatsrechtlichen Charakters ist, findet er seine wissenschaftliche Behandlung in der Disziplin des Staatsrechts; mit andern Worten: sein Platz im Rechtssystem ist ihm in der öffentlichen Rechtsordnung angewiesen.

Zweites Kapitel.

Die Personen des Staatsdienstverhältnisses.

§ 42.

Zwei Prinzipien sind für die Konstruktion des Staatsdienstverhältnisses gefunden, ein staatsrechtliches und ein privatrechtliches. Die Rechtsdogmatik hat nun die Aufgabe, in dem Wesen des Staatsdienstes durch richtige Gruppirung der denselben ordnenden Rechtssätze das Vorhandensein der beiden Elemente nachzuweisen.

Die Methode, welche bei einer solchen Analyse angewendet wird, ist eine feststehende. Der Natur der Dinge gemäß unterscheidet man neben dem Gegenstand des Rechtsverhältnisses die Subjekte desselben, seine Begründung, die Geltendmachung der aus ihm entspringenden Rechte und seine Aufhebung.

---

[1]) Reichsb.-G. § 28, württ. St.-D.-G. § 26, 1 u. 27, 1; ferner Reichsb.-G. § 30 u. 29, 1; bayer. Ed. § 26 u. 27, 1.

[2]) Schulze, preuß. Staatsrecht § 101 S. 332. (1. Aufl.)

[3]) Drucks. des Reichstags 1872 Bd. I Nr. 9 S. 39.

Den Gegenstand des Staatsdienstverhältnisses bilden die staatsdienerlichen Rechte und Pflichten, welche wir bereits oben[1]) erörtert haben, um eine Basis für unsere Betrachtung zu gewinnen. Wir sprechen daher zunächst von den Subjekten des Staatsdienstes.

Als solche haben wir bisher immer das Staatsoberhaupt als den gebietenden und den Staatsdiener als den gehorchenden Theil genannt.

1. Es könnte nun Zweifel darüber entstehen, ob auch im konstitutionellen Staate der Herrscher grundsätzlich die eine Person des Verhältnisses ist, da auch die vom Willen des Monarchen unabhängige Volksvertretung ein Dienstpersonal hat für die Archiv-, Kanzlei- und sonstigen Verwaltungsgeschäfte des Parlaments. Allein hier ist zu bemerken, daß der Herrscher die Beschränkung, welche ihm eine Verfassung auferlegt, sich selbst gegeben hat. Dieselbe besteht in der aktiven Theilnahme der Staatsangehörigen an der Ausübung der Staatsgewalt in bestimmten gesetzlichen Grenzen. Die Betheiligung der Volksvertretung an öffentlichen Funktionen aber bringt eine Reihe von Geschäften ganz formeller Art mit sich. Zur Ausführung derselben bedarf der Landtag bestimmter Arbeitskräfte. Auf jeden Fall ergibt sich, daß die Individuen, welche ihre Arbeitskraft für diese Angelegenheiten zur Verfügung stellen, für Staatszwecke thätig sind. Sie dienen aber auch dem Herrscher und damit dem Staat, denn die Volksvertretung oder ihr Präsident üben das Recht, Diener in ihren Dienst zu stellen, kraft gesetzlicher Delegation von Seite des Herrschers. Wie derselbe einem Staatsbeamten die Befugniß zur Anstellung von Staatsdienern ertheilen kann, so überträgt er hier an die Volksvertreter das Recht, das für ihre Geschäfte nöthige Dienstpersonal aufzunehmen, die Dienstaufsicht über dasselbe zu führen und dasselbe zu entlassen. Um nur ein Beispiel anzuführen, so bestimmt das Reichsbeamtengesetz in § 156: „Die Anstellung der Reichstagsbeamten erfolgt durch den Reichstags-Präsidenten, welcher die vorgesetzte Behörde derselben bildet.“ [2]) Damit, daß der Präsident hier eine Behörde genannt wird, will ausgedrückt sein, daß er in derselben Weise, wie eine höhere Verwaltungsstelle, im Namen des Herrschers, d. h. kraft Delegation desselben, die für den Geschäftsdienst des Reichstags anzustellenden Personen ernennt. Also will die Gesetzgebung die Diener des Parlamentes den Staatsdienern gleichgestellt wissen.

Demnach darf der Herrscher als der alleinige Inhaber des Rechtes, Staatsdiener anzustellen, aufgefaßt werden. Er ist es im Prinzip immer, dem die aus dem Staatsdienst entstehenden Rechte des Befehlens zukommen und die vermögensrechtlichen Pflichten gegen den Diener obliegen.

Berechtigt gegenüber dem Staatsdiener ist er, wie sich aus Früherem ergibt, als Subjekt des öffentlichen Rechtes, als Inhaber der Staatsgewalt. In dieser Eigenschaft ist er auch verpflichtet, den Diener in der Amtsthätigkeit zu schützen und ihm Titel und Rang zu gewähren, das eine als Subjekt der staatlichen Strafgewalt, das andere als Inhaber des Rechts, äußere Ehrenzeichen zu verleihen. Dagegen sind die Verbindlichkeiten des Herrschers zu bestimmten Vermögensleistungen an den Diener privatrechtlicher Natur,

---

[1]) s. § 34 ff.

[2]) Vgl. auch bayer. Gesetz vom 19. Jan. 1872 über den Geschäftsgang des Landtags, dann Meyer, Staatsrecht § 143 N. 15 und Löning, Verwaltungsrecht S. 117 Nr. 3.

also Pflichten des Herrschers als Subjekt des Staatsvermögens, d. i. als Fiskus.[1])

Im Staatsdienstverhältniß kommen also die beiden Seiten der Persönlichkeit des Herrschers in Betracht, die staatsrechtliche und die privatrechtliche. Demgemäß kann auch das Reichsb.-Ges. § 150 bestimmen, daß in den vermögensrechtlichen Prozessen des Staatsdieners gegen den Dienstherrn der Reichsfiskus durch die höhere Reichsbehörde vertreten werde, denn Fiskus ist die herkömmliche Bezeichnung für den Herrscher, wenn er als Privatrechtssubjekt auftritt.

2. Was das andere am Staatsdienstverhältnisse betheiligte Rechtssubjekt anlangt, so verdient die Thatsache Beachtung, daß nach deutschem Recht nicht jeder Staatsdiener Staatsangehöriger sein muß. Nach § 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 erwirbt sowohl der Ausländer, welcher im Reichsdienst angestellt wird, wenn er innerhalb des Reichsgebietes seinen dienstlichen Wohnsitz angewiesen erhält, als auch der in den Dienst eines Bundesstaates aufgenommene Fremde kraft gesetzlicher Vorschrift eben durch den Eintritt in den Staatsdienst die Angehörigkeit zu einem der deutschen Bundesstaaten, der Reichsstaatsdiener in dem Staate seines dienstlichen Wohnsitzes, der Landesstaatsdiener in dem Staate, der ihn anstellt. Diese gesetzliche Folge der Aufnahme in den Staatsdienst kann aber, was den Landesstaatsdiener anlangt, durch einen ausdrücklichen Vorbehalt in der Bestellungsurkunde ausgeschlossen werden. Damit ist die eine Möglichkeit gegeben, daß ein Staatsdiener nicht Staatsangehöriger ist.

Die andere Möglichkeit liegt darin, daß es unter Umständen einem Reichsdiener versagt sein kann, überhaupt die deutsche Staats- und Reichsangehörigkeit zu erwerben. Wie erwähnt, erwerben nur jene Reichsstaatsdiener ipso jure die Reichsangehörigkeit, welche innerhalb des Reichsgebietes ihren ersten dienstlichen Wohnsitz erhalten. Derjenige Reichsstaatsdiener aber, welcher seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland hat, kann die Reichsangehörigkeit zwar erwerben, allein nur, wenn er ein Diensteinkommen aus der Reichskassa erhält;[2]) jedem andern ist es unmöglich, Angehöriger eines deutschen Staates und damit Bundesangehöriger zu werden, denn es fehlt ihm eine Voraussetzung für die Naturalisation, da er sich im Bundesgebiete nicht niederlassen kann.[3])

Das Resultat ist also: Das Staatsdienstverhältniß ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Staatsdieners.

Eine Folgerung aus diesem Grundsatze läßt sich bei der Untersuchung der Frage ziehen, welche Form dem Rechtsakte zukommt, durch welchen das Staatsdienstverhältniß begründet wird. Wir gehen zur Beantwortung dieser Frage nunmehr über.

---

[1]) Edg. Löning, Verwaltungsrecht S. 132 Note 7 bekämpft ausdrücklich diese Ansicht, indem er alle aus dem Dienstverhältniß entspringenden Verpflichtungen und Rechte für öffentlichrechtliche erklärt.

[2]) Ges. vom 20. Dez. 1875 betr. die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt werden.

[3]) Vgl. Seydel, die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit. Annalen des deutschen Reiches Jahrg. 1876 S. 145 Note 3.

Drittes Kapitel.

Die Begründung des Staatsdienstverhältnisses.

I. Das Rechtsgeschäft im privaten und im öffentlichen Recht.

§ 43.

Wir haben angenommen, daß dem rechtlichen Charakter nach das Staatsdienstverhältniß aus öffentlichem und privatem Recht gemischt ist. Es muß deßhalb für die Begründung der staatsdienerlichen Rechte und Pflichten eine Form der Entstehung gefunden werden, welche sowohl dem Privatrechte als dem öffentlichen Rechte eignet.

Die Rechte sowohl des Staates als des Dieners geben alle die Befugniß, etwas zu fordern, sind also Forderungsrechte im allgemeinen Rechtssinn, zum Theil Rechte auf ein dare, d. h. auf eine Eigenthumsübertragung, zum Theil auf ein facere oder praestare, besonders auf persönliche Dienstleistung. Demnach sind die Entstehungsgründe von Verpflichtungen resp. Forderungen näher in's Auge zu fassen.

Alle Rechte verdanken ihre Entstehung dem Eintritt von Thatsachen, welche die rechtsproduzirende Macht im Staate mit der Kraft begabt hat, rechtliche Wirkungen zu haben, Rechte und Rechtsverhältnisse hervorzubringen. Sie werden daher juristische Thatsachen genannt.

Die Privatrechtswissenschaft hat es unternommen, diejenigen juristischen Thatsachen, welche am häufigsten vorkommen, in allgemeine Kategorien zusammenzufassen.

Die Rechtsverhältnisse kommen für das Recht nur als Willensverhältnisse in Betracht, mögen sie erst durch die Rechtsordnung geschaffen oder mögen sie natürliche Lebensverhältnisse sein, an welche das objektive Recht nur ordnend herangetreten ist. Sie können also eine rechtliche Existenz nur durch eine Willensbethätigung bekommen. Und dieser Wille, von welchem die Begründung von Rechtsverhältnissen in erster Linie ausgeht, ist die rechtserzeugende Macht im Staate, der Wille des Herrschers, welcher an die Verwirklichung bestimmter Thatbestände als Ursache die Entstehung von Rechten und Pflichten als Wirkung knüpft.

Unter allen juristischen Thatsachen ragt eine besonders hervor, der Wille der an den zu begründenden Rechtsverhältnissen betheiligten Personen. Ihn hat die gesetzgebende Gewalt ganz besonders mit der Fähigkeit begabt, die Entstehung von Rechten und Pflichten herbeizuführen. Natürlich, denn das Recht hat ja den Zweck, der Willensbethätigung der Menschen in Verfolgung ihrer Lebensinteressen durch Abgrenzung ihrer Willenssphären Dritten gegenüber Anerkennung zu verschaffen.

Diejenigen juristischen Thatsachen, welche kraft Gesetzes unabhängig von dem Willen der an dem zu begründenden Rechtsverhältniß Betheiligten rechtliche Folgen hervorbringen, werden äußere oder gesetzliche Entstehungsgründe genannt. Im Gegensatze hiezu tragen diejenigen juristischen Thatsachen, welche eine Willensbethätigung der an dem Verhältniß Theilhabenden enthalten, die Bezeichnung juristische Handlungen. Dieselben werden in solche Willenserklärungen getheilt, welche rechtlichen Effekt haben, ohne gerade diesen Effekt zu bezwecken, und in solche, welche, auf das Eintreten einer bestimmten Rechtsfolge gerichtet, die Entstehung dieser Rechtsfolge auch herbeiführen.

Diese letztere Art von juristischen Willenserklärungen kommt sehr häufig vor, es sind die Rechtsgeschäfte. Sie und die gesetzlichen Thatsachen sind die Entstehungsgründe allgemeinster Art.[1])

Die Disziplin des Staatsrechts hat dieselben beiden Begründungsarten als die allgemeinsten anerkannt, das Gesetz, welches objektiv vom Willen der Betheiligten unabhängige Thatbestände mit rechtlicher Kraft ausstattet, und den Willen der Parteien, welcher auch kraft Gesetzes bestimmte von ihm beabsichtigte Rechtswirkungen haben kann.[2]) Dieser Wille ist vor Allem der Wille des Herrschers, insofern er sich in der auf die Erfüllung der Staatsaufgaben gerichteten positiven Thätigkeit, d. i. in der Verwaltung offenbart, also nicht der im Gesetze zum Ausdruck kommende Wille, sondern der Verwaltungswille. Die Aeußerungen dieses Willens heißen Verwaltungsakte. Sind dieselben vom Gesetze mit rechtlichem Effekt versehen, so sind es rechtliche Verwaltungsakte, sie erzeugen dann subjektives Recht, sind Rechtsgeschäfte.

So ergibt sich, daß Gesetz und Rechtsgeschäft sowohl im Staatsrecht wie im Privatrecht als Formen der Begründung von Rechtsverhältnissen erscheinen. Dies ist allgemein anerkannt,[3]) wenigstens der Sache nach, wenn auch mancher Schriftsteller, wie z. B. G. Meyer,[4]) die Uebertragung eines dem Privatrecht bisher eigenen technischen Ausdruckes, wie es der Ausdruck Rechtsgeschäft ist, auf das öffentliche Recht vermieden wissen will.

Das Privatrecht nun scheidet die Privatwillenserklärungen, welche bestimmte von ihnen beabsichtigte Rechtsfolgen mit sich führen, in zwei Gruppen, in einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte, je nachdem die rechtswirksame Erklärung Einer Person zur Entstehung von Rechten genügt oder es der Willensübereinstimmung Mehrerer zur rechtlichen Existenz eines Rechtsverhältnisses bedarf. Die mehrseitigen Rechtsgeschäfte haben den besonderen Namen der Verträge.

Die herrschende Staatsrechtslehre dagegen scheut sich, diese Zweitheilung der Rechtsgeschäfte auf das Gebiet des öffentlichen Rechts überzuführen. Sie kennt hier nur eine Art von rechtsbegründenden Willensakten, das sind die Verwaltungsverfügungen des Herrschers und aller seiner Vertreter, der Staatsbeamten insbesondere. Sie begründen einseitig Rechte und Pflichten, indem das Gesetz bestimmt, daß der Wille des Herrschers als Verwaltungschefs oder der Wille der ihn in der Verwaltung repräsentirenden Behörden einen vom Gesetz normirten ideellen Thatbestand im kon-

---

[1]) Vergl. Rosin, Polizeiverordnungsrecht in Preußen S. 15, bes. Note 58; dann Windscheid I § 68. Ueber die Definition des Rechtsgeschäftes s. Eck in v. Holtzendorff's Rechtsencyklopädie System. Theil S. 419 Anm. 1.

[2]) Siehe z. B. Gerber, Grundz. eines Systems des deutschen Staatsrechtes § 6 S. 16 und G. Meyer, Staatsrecht § 11 S. 68; dazu Edg. Löning, deutsches Verwaltungsrecht § 4 „Erwerb und Verlust der öffentlichen Rechte".

[3]) Laband, das Staatsrecht des deutschen Reiches, Bd. II S. 216 und bei Marquardsen, Handb. des öffentlichen Rechtes Bd. II Abth. 1. S. 98, hat zuerst ausdrücklich hervorgehoben, daß das Rechtsgeschäft nicht eine dem Privatrecht eigenthümliche Rechtsform ist, sondern zu den Rechtsformen des allgemeinen Rechts gehört; ihm schließt sich Rosin, Polizeiverordnungsrecht S. 15 an und neuestens Leuthold, das öffentliche Interesse ꝛc. in den Annalen 1884 S. 357 u. 367: „Es gibt eine Anzahl grundlegender Rechtssätze, welche sowohl für das öffentliche als für das Privatrecht gelten. Hieher gehören die Grundsätze über die . . . Entstehung und Endigung der Rechtsverhältnisse im Allgemeinen."

[4]) Meyer, Verwaltungsrecht Bd. I § 8 N. 1.

kreten Falle mit einer ebenfalls gesetzlich geregelten Rechtswirkung zu versehen die Kraft haben soll.

In diesem Sinne bezeichnet G. Meyer[1]) die Verfügungen als die Unterthanen verpflichtende Anordnungen der Verwaltungsorgane ... für konkrete Angelegenheiten. Klarer noch ist die Definition Rosins,[2]) dem sich Laband anschließt: „Verfügungen sind Willensakte der Verwaltung, durch welche ein konkreter im Gesetz abstrakt vorgesehener Fall in der vom Gesetz abstrakt vorgesehenen Weise rechtlich geordnet wird."

Löning andererseits betont in der Begriffsbestimmung, welche er von der Verfügung gibt, mehr, daß die einseitige Willenserklärung bereits rechtswirksam ist; er definirt sie als eine einseitige staatliche Willenserklärung, durch welche der Staat nach Maßgabe der von ihm anerkannten Rechtskraft seiner Herrschaftsgewalt bestimmte Rechtswirkungen hervorruft.[3])

Die Verfügung nun kann den verschiedensten Rechtsinhalt haben,[4]) sie kann subjektive Rechte begründen, erhalten, verändern, aufheben.

Was ihre rechtsbegründende Macht anlangt, so können ihre Rechtsfolgen sowohl private als öffentliche Verhältnisse[5]) sein.

Ein zivilrechtliches Verhältniß z. B., das einer Verfügung der Verwaltung seine Entstehung verdankt, ist das Recht des Patentinhabers. Die Verfügung ist hier derjenige Willensakt der Verwaltung, durch welchen dieselbe nach Maßgabe des Gesetzes einen konkreten Fall in der vom Gesetze vorgesehenen abstrakten Weise rechtlich bestimmt. Sie ist die konkrete Anwendung eines abstrakten, d. h von der Rücksicht auf einen einzelnen wirklichen Fall absehenden Gesetzes. Das Gesetz bestimmt in abstracto, daß das Patentamt, wenn eine neue Erfindung, welche eine gewerbliche Verwerthung gestattet, in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise bei ihm angemeldet wird, ein Patent zu ertheilen hat. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen im konkreten Fall gegeben, so erläßt das Patentamt eine Verfügung, wodurch ein Patentrecht begründet wird, d. h. das Recht zur ausschließlichen gewerblichen Verwerthung der patentirten Erfindung im Reichsgebiete.[6])

Ein öffentliches Verhältniß, welches durch Verwaltungsverfügung entsteht, ist das Recht der Enteignung. Hier wird, wenn der ideelle Thatbestand konkret in die Erscheinung tritt, durch den Ausspruch der zuständigen Behörde

---

[1]) Meyer, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechtes I S. 27; übereinstimmend Ulbrich, St.-R. der österr.-ung. Monarchie bei Marquardsen IV. I. 1. S. 103.

[2]) Rosin, Polizeiverordnungsrecht S. 8; Laband bei Marquardsen Bd. II Abth. 1 S. 98. Edg. Löning, Verwaltungsrecht S. 240 bemerkt übereinstimmend von den öffentlichen Rechtsgeschäften im Allgemeinen, die er „Verfügungen im weiteren Sinne" nennt: „Ihnen allen ist gemeinsam, daß sie nur den konkreten Fall nach Maßgabe des bestehenden Rechtes ordnen ... „Sie schaffen nicht neues Recht, sondern sie üben nur auf Grund des bestehenden Rechtes die von demselben vorgesehenen Rechtswirkungen aus"; desgl. Sarwey, Allgemeines Verwaltungsrecht bei Marquardsen I. II. 1. S. 27 ff.

[3]) Löning, Verw.-R. S. 240.

[4]) Laband bei Marquardsen Bd. II Abth. 1 § 11 S. 98: „Der Inhalt der Verfügung kann ebenso mannichfach sein wie derjenige der Gesetze"; Rosin, Polizeiverordnungsrecht in Preußen S. 8 Note 26; G. Meyer, Staatsrecht § 177 S. 451 u. 452 und Verwaltungsrecht I § 8 S. 27; Löning, deutsches Verw.-R. S. 240.

[5]) Meyer, Verwaltungsrecht I § 27 S. 68 und § 8 S. 27 Z. c und Staatsrecht S. 452 Z. 3; Löning, Verw.-R. § 4 S. 15 Ziff. III u. § 52 S. 243 Ziff. 2 d; Leuthold in den Annalen 1884: Das öffentliche Interesse ꝛc. § 15, I c. S. 365 und § 25 S. 442.

[6]) Meyer, Verwaltungsrecht I § 138 S. 416 ff. u. § 21 S. 69 mit § 4 des Reichspatentgesetzes vom 25. Mai 1877.

die subjektive öffentlichrechtliche Befugniß zum Entstehen gebracht, die Abtretung eines dinglichen Rechtes oder die Bestellung eines solchen fordern zu dürfen.

Wir sehen, die Verfügung ist ein vom objektiven Recht dargebotenes Mittel, subjektive Rechte zu begründen, und zwar ist sie „eine auf Eintreten von Rechtswirkungen gerichtete Willenserklärung, welche Ursache für das Eintreten dieser Rechtswirkungen ist“;[1]) also hat dieselbe alle Merkmale des Rechtsgeschäftes an sich, wie wir sie oben angegeben haben.

Laband erklärt nun die Verfügung für das „einseitige Rechtsgeschäft des öffentlichen Rechts“[2]) und deutet damit an, daß er auch ein zweiseitiges öffentliches Rechtsgeschäft kennt: den öffentlichrechtlichen Vertrag.

Wir sind dieser Rechtsform schon früher begegnet. In der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung, welche die Theorie von der rechtlichen Natur des Staatsdiensts genommen hat, haben wir als eine der jüngsten Aufstellungen[3]) jene genannt, welche das Staatsdienstverhältniß in die Kategorie der öffentlichen Verträge einreiht. Dort wurden die Schriftsteller aufgezählt, welche theils vor, theils mit Laband den Schritt wagten, das Rechtsinstitut des Vertrags in das Staatsrecht herüberzunehmen, mit andern Worten zu erklären, daß der Vertrag nicht blos ein privatrechtlicher, sondern ein Begriff des allgemeinen Rechtes ist.

Zu dieser Annahme führt folgende Betrachtung.

Die Verfügung begründet subjektive Rechte und demgemäß auch Rechtspflichten, also greift sie in die Willenssphäre einer andern Persönlichkeit ein. Sie ist ferner ein Verwaltungsakt, und die Verwaltung ist die fortgesetzte planmäßige, auf die Erreichung der Staatszwecke gerichtete positive Thätigkeit des Herrschers innerhalb der gesetzlichen Schranken.[4]) Nun ist es ein Rechtsgrundsatz des modernen Staatsrechts, daß der Staat als Verwaltung, wie jeder Einzelne, hindernd in die Lebenssphäre eines Anderen, also insbesondere des Unterthanen nur dann wider dessen Willen eingreifen darf, wenn er kraft Gesetzes dazu ermächtigt ist. Will die Verwaltung einen Unterthanen einseitig rechtswirksam verpflichten, so kann sie dies nur, wenn die konkrete Anordnung, die Verfügung, nichts anderes als die Ausübung einer ihr abstrakt durch das Gesetz gegebenen Befugniß ist. Dieser Gedanke wird dadurch ausgedrückt, daß man sagt: der Unterthan ist nur zu verfassungs- und gesetzmäßigem Gehorsam[5]) verpflichtet, oder: der Staat von heute ist ein Rechtsstaat. Jedem Verwaltungsbefehl muß also ein Rechtstitel zu Grunde liegen. Der Herrscher kann dem der Staatsgewalt Unterworfenen nur dann eine Handlung oder Unterlassung mit rechtlicher Wirkung durch Verfügung befehlen, wenn demselben durch Staatsgesetz zur Pflicht gemacht ist, nach Verwaltungsbefehlen dies oder jenes zu thun oder zu lassen.

---

[1]) Rosin, Polizeiverordnungsrecht in Preußen S. 15.

[2]) Laband, Staatsrecht II S. 216 ff.

[3]) Vergl. Theil I Kap. VII § 29 u. 30; sowie Welcker in Rotteck's und Welcker's Staatslexikon 3. Aufl. Bd. 13 S. 578.

[4]) S. Laband, II S. 210 ff. Schulze, St.-R. des K.-R. Preußen bei Marquardsen II. Bd., 2. Hlbbd. S. 154 und Leuthold, St.-R. des K.-R. Sachsen, ebenda S. 201.

[5]) Vergl. die Ausführung Sarweys, Allg. Verw. R., bei Marquardsen I. II. 1. S. 31 ff., insbes. S. 41.

Diese Anschauung bringt die neuere Staatsrechtswissenschaft fast durchgängig zum Ausdruck. So sagt Gerber:[1]) „Wenn der Begriff des Rechtsstaates irgend eine reelle Bedeutung hat, so ist es gerade die, daß mehr und mehr auch auf dem Gebiet der Verwaltung feste, rechtliche Bestimmungen gegeben werden, welche der Willkür den Boden entziehen;" es wird daher festgesetzt, „was der Staat in dieser oder jener Beziehung thun, besonders auch, was er nicht thun darf."

In der präzisen Fassung, welche dieser Gedanke nach seiner wiederholten Behandlung in jüngster Zeit erhalten hat, lautet er mit den Worten Leuthold's[2]): „Die öffentliche Gewalt darf nur dann Handlungen oder Unterlassungen eines Einzelnen fordern, wenn sie dazu durch das öffentliche Recht befugt ist."

Nicht minder findet sich dieser Satz in den Grundgesetzen der deutschen Staaten. So hat ihn z. B. die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom 4. September 1831 in den §§ 27 und 37 aufgenommen: „Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthum sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben"; „kein Unterthan soll mit ... Lasten beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder kraft besonderen Rechtstitels verbunden ist".

Was die neuere Gesetzgebung anlangt, so kommt der angegebene Grundsatz in derselben dadurch namentlich zum Ausdruck, daß sie mehr und mehr der Möglichkeit Raum gibt, gegen Verletzungen der individuellen Handlungssphäre von Seite der Staatsverwaltung gerichtliche Hilfe anzurufen und zwar besonders gegenüber rechtswidrigen polizeilichen Geboten und Verboten; denn gegen diese bedarf es am ehesten des Rechtsschutzes, da die Polizei sich ihrem Begriffe nach in Beschränkungen der persönlichen Handlungsfreiheit, eventuell mittels physischen Zwanges, äußert.[3])

Das württembergische Gesetz vom 16. Dezember 1876 über die Verwaltungsrechtspflege z. B. stellt unter Anderem in Art. 13 folgende generelle Norm auf: „Außerdem entscheidet der Verwaltungsgerichtshof vorbehaltlich der hienach bezeichneten Ausnahmen über Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wenn Jemand ... behauptet,

---

[1]) Gerber, Grundzüge des Staatsrechts, Beilage III S. 239 und 240, ferner S. 31 N. 1. und Seite 235.

[2]) Vgl. Leuthold a. a. O. S. 426, dann S. 435 u. 391 und sächs. St.-R. bei Marquardsen II.u. S. 202. Andere Schriftsteller, welche diese Ansicht in neuerer Zeit besonders klar und scharf ausgedrückt haben, sind vor Allem Laband, St.-R. des deutschen Reichs Bd. II S. 202 ff. und 217 ff., auch in seinem Reichsstaatsrecht bei Marquardsen Bd. II Abth. 1 S. 8; dann Sarwey, öffentl. Recht S. 55 ff. und Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechtes Bd. I § 220 S. 616 u. § 227 S. 634; Gareis, Allg. St.-R. in Marquardsen's Handb. Bd. I Abth. 1 S. 184 N. 3; Rosin, Pol.-V.-R. S. 11; Edg. Löning, deutsches Verw.-R. S. 11, 12 und 229; Gaupp, württ. St.-R. bei Marquardsen III.u. 2. S. 265. Eine andere Anschauung vertreten G. Meyer (St.-R. S. 452, Verw.-R. I S. 84 und in Hirth's Annalen 1878 S. 382) und Ulbrich (österreichisches Staatsrecht, 1882, S. 393 N. 2 und S. 420) für die Verfügungen der Polizeibehörden. Hier bedürfe es keiner ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zum Erlaß, da das Recht zu gebieten und zu verbieten, ein Ausfluß der allgemeinen Rechtsstellung sei, welche die Polizei im Staate einnehme. Vergl. die Replik Löning's, Verw.-R. S. 241 N. 1 und Leuthold's a. a. O. S. 388 ff.

[3]) Siehe Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts S. 449 u. S. 634, Rosin, Pol.-V.-R. S. 76, Löning, Verw.-R. S. 8 und Meyer, Verw.-R. I § 18 S. 59 über den Begriff der Polizei; über polizeiliche Verfügungen Meyer ebenda § 15 S. 46, § 20 S. 64, § 24 S. 75.

daß die ergangene auf Gründe des öffentlichen Rechts gestützte Entscheidung oder Verfügung rechtlich nicht begründet und daß er hiedurch in einem ihm zustehenden Rechte verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei"[1]). Speziell gegen polizeiliche Verfügungen wendet sich das preußische Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.[2]) Dasselbe (§ 127, 128, 130) läßt gegen solche Verfügungen eine Verwaltungsklage zu, wenn dieselbe darauf gestützt werden kann, daß die Verfügung durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes den Kläger in seinen Rechten verletze, oder darauf, daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlaß der Verfügung berechtigt haben würden.

Wenn also Jemand an eine andere Person das Verlangen stellt, im öffentlichen Interesse etwas zu thun oder zu lassen, und diese Person kommt dem Verlangen nach, ohne durch einen Rechtssatz zu dieser Handlung oder Unterlassung verpflichtet zu sein, so hat sie eben aus freier Willensbestimmung der Aufforderung Folge geleistet. Der Wille des Auffordernden und der Wille des dieser Aufforderung Folge Leistenden sind auf denselben Gegenstand, auf ein dare, facere, praestare bestimmter Art, gerichtet; es liegt also Willensübereinstimmung vor. Dieselbe verursacht die Bindung des Willens zu einem bestimmten äußeren Verhalten, also eine Rechtswirkung. Eine solche Willenseinigung aber wird vom objektiven Rechte als juristische Thatsache anerkannt, sie ist ein Vertrag im Rechtssinne, und zwar ein öffentlichrechtlicher, weil die rechtliche Wirkung der Willenseinigung zunächst der Erreichung des öffentlichen Interesses dient.

Um ein Beispiel anzuführen, so kann das Verhältniß der Staatsangehörigkeit durch einen staatsrechtlichen Vertrag zur Entstehung gelangen. Die Staatsmitgliedschaft ist zunächst eine Thatsache, „die Thatsache des Unterworfenseins unter die Herrschaft",[3]) allein sie ist eine Thatsache von rechtlicher Bedeutung, eine rechtliche Eigenschaft des Individuums, indem sich an die Staatsangehörigkeit als Voraussetzung eine Reihe von Rechten und Pflichten zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen knüpfen.[4]) Es fragt sich, ob die Staatsverwaltung einem Individuum, das sich im Staatsgebiete aufhält, diese rechtlich verpflichtende Eigenschaft gegen seinen Willen auferlegen kann. Dies ist nur möglich, wenn sie durch Rechtssatz dazu ermächtigt ist und andererseits durch Rechtssatz für die Person eine Verpflichtung zum Eintritt in den Staatsverband besteht. Aber das deutsche Reichsrecht, welches allen Bundesstaaten gemeinsame Rechtsvorschriften über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit durch das Gesetz vom 1. Juni

[1]) Dazu Sarwey, das öffentliche Recht S. 265 und G. Meyer, Verw.-R. I S. 46.

[2]) Schulze, Deutsches Staatsrecht § 231 S. 650 und Meyer, deutsches Verwaltungsrecht I § 24 N. 2 S. 76 besprechen die entsprechenden Vorschriften des früheren preußischen Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880. Edg. Löning gibt in seinem Lehrb. des deutschen Verw.-R. S. 813 ff. eine treffliche Uebersicht über den verwaltungsrechtlichen Schutz gegen polizeiliche Verfügungen nach dem Stande der gegenwärtigen Gesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten; vergl. auch Schulze, das St.-R. des K.-R. Preußen bei Marquardsen Bd. II, 2. Hlbbd. S. 160 und 161.

[3]) Seydel, Grundz. einer allg. Staatslehre S. 47.

[4]) Vergl. Gerber, Grundzüge des Staatsrechts § 17 Anm. 5 S. 51; ihm folgen u. a. G. Meyer, Verw.-R. I S. 45 und Edg. Löning, Verw.-R. S. 810.

1870 gegeben hat, spricht nirgends für den im Reichsgebiet sich aufhaltenden Fremden die Pflicht aus, sich dem Herrscher mit Herbeiführung eben dieser rechtlichen Folge zu unterwerfen. Dies ist dadurch auf indirekte Weise anerkannt, daß es einer ausdrücklichen Bestimmung bedurfte, um wenigstens für die in den Staatsdienst tretenden Individuen einen Zwang zum Eintritt in den Staatsverband zu begründen, wie wir oben (§ 42) bereits erwähnten. Im Uebrigen aber gelten die Worte Seydels:[1] „Ein Zwang, sich in den Staatsverband aufnehmen oder naturalisiren zu lassen, besteht regelmäßig nicht." So ist es denn nicht anders möglich, als daß der Erwerb der Staatsangehörigkeit rechtlich in einem beiderseits freiwilligen Consens, also in einem Vertrag zur Erscheinung kommt. Die Willenserklärung des Herrschers, den Fremden in die Staatsgemeinschaft aufzunehmen, erfolgt in Form der Ausfertigung einer Verleihungsurkunde,[2] der Wille des anderen Theils, Staatsbürger zu werden, offenbart sich rechtlich in der Annahme dieser Urkunde, mag deren Ausstellung auch nur auf Gesuch hin erfolgen, wie es in Wirklichkeit der Fall ist; denn nach § 10 des allegirten Gesetzes beginnen die Wirkungen des Rechtsgeschäftes, also die Staatsangehörigkeit und die daran geknüpften Rechte und Pflichten, erst mit der Aushändigung der Naturalisations- oder Aufnahmeurkunde.

Wenn wir von früheren Jahrhunderten absehen, wo man gar nicht daran dachte, unter dem Eintritt in den Staatsverband etwas anderes sich vorzustellen, als den Abschluß eines pactum subjectionis, so ist es unter der Herrschaft der organischen Staatslehre Schmitthenners,[3] welcher zuerst aussprach, daß die Aufnahme in den Staat durch einen öffentlichen Vertrag, ein pactum receptionis, erfolgt. In neuerer Zeit sind es Laband, Gareis, Sarwey und Edg. Löning,[4] welche für die Vertragsnatur des Aufnahmeaktes Stellung nehmen.

Die Anwendung des Vertrags als Entstehungsgrund von staatsrechtlichen Verhältnissen läßt sich nach dem Bisherigen allgemein dahin fassen, daß die Staatsverwaltung überall da sich auf dem Gebiet des Staatsrechtes zur Erreichung ihrer Ziele des Vertrags als Mittel bedient, wo es ihr thatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, eine Herrschaft auszuüben, d. h. durch eine einseitige Willenserklärung die der Territorial- oder Personalhoheit des Staates unterworfenen Personen rechtlich zu verpflichten.[5] Die Herrschaft der Verwaltung ist thatsächlich und rechtlich begrenzt. Thatsächlich ist sie auf das Territorium des Staates beschränkt; die außerhalb des Landes sich aufhaltenden Menschen kann sie nicht zu einem dare, facere, praestare zwingen. Rechtlich ist die Verwaltung durch die Rechtsordnung beengt, sie steht unter dem Rechte, wie jeder Unterthan. Wenn sie einseitig

---

[1]) Seydel, die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit, Annalen 1876 S. 144.

[2]) Ges. vom 1. Juni 1870 § 6.

[3]) Schmitthenner, Grundlinien des allgemeinen Staatsrechts, S. 316 u. 462.

[4]) Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches Bd. I S 166 und bei Marquardsen Bd. II Abth. 1 § 4 S. 34; Gareis, allg. Staatsrecht ebenda Bd. I Abth. 1, § 64 S. 165; Sarwey, württ. St.-R. Bd. I § 35 S. 165; Edg. Löning, deutsches Verw.-R. S. 246. Dagegen haben sich erklärt G. Meyer, Lehrb. d. deutschen Staatsrechts § 76 S. 167 und Zorn, St.-R. des deutschen Reichs § 16 N. 5, S. 263.

[5]) Vergl. die Ausführung Laband's Bd. II S. 212 und bei Marquardsen Bd. II Abth. 1 § 11 S. 97; dann Stengel, das öffentliche Recht und die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen, Annalen des deutschen Reiches 1876 S. 897; Gareis, Allg. St.-R. § 9 S. 27.

einen der Staatsgewalt Unterworfenen zu einer Leistung verpflichten will, so vermag sie dies nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung. Seydel,[1] welcher den Vertrag besonders klar als ein Institut des allgemeinen Rechts hervortreten läßt, hat dieser rechtlichen Abgrenzung der Herrschaft des Verwaltungswillens folgende Fassung verliehen: „Wo der Herrscher annehmen kann, daß er auf dem Wege freiwilligen Uebereinkommens sich genügende Leistungen für das allgemeine Interesse sichern werde, wird er keine gesetzliche Verbindlichkeit aufstellen, sondern dem Vertrage Spielraum lassen." —

Die herrschende Lehre verhält sich ablehnend gegen eine Uebertragung des Vertrags auf das öffentlichrechtliche Gebiet. So erklärt Gerber in seinem Buche „Ueber öffentliche Rechte": „Der Vertrag ist durchaus privatrechtlicher Natur, er ist wesentlich Bindung des individuellen Willens Einzelner" (S. 40) und für das Staatsrecht fügt G. Meyer[2] hinzu: „Es gibt nur eine einzige staatsrechtliche Form, in welcher sich die Verwaltungsthätigkeit gegenüber dem Einzelnen äußert, die Form der Verfügung."

Das Bedenken, welches die Schriftsteller abhält, den Vertrag für eine „allgemeine juristische Kategorie von Rechtsgeschäften des verschiedensten Inhaltes"[3] zu erklären, besteht darin, daß nach übereinstimmender Ansicht ein begriffliches Element des Vertrags in der Koordination oder Gleichberechtigung der Contrahenten liegt.[4]

Auch wir treten dieser Anschauung bei. Coordination oder Gleichberechtigung ist der Ausdruck für die Selbständigkeit und gegenseitige Unabhängigkeit zweier Willen. Der Vertrag ist die Uebereinstimmung der Erklärungen zweier gegenseitig selbständiger Willenssubjekte, welche von der rechtserzeugenden Macht im Staate mit der Kraft begabt ist, die von ihr beabsichtigte Rechtswirkung in der Welt der Thatsachen zur Erscheinung kommen zu lassen.

Dem Herrscher als Gesetzgeber gegenüber ist der Staatsangehörige nur Objekt der Herrschaft. Durch Rechtssatz vermag der Herrscher jeden zur Verwirklichung der Staatszwecke beitragenden, die Unterthanen verpflichtenden Befehl zu erlassen. Im absoluten Staate ist der Unterthan auch gegenüber der Verwaltung nur Gegenstand der Staatsgewalt. Im Verfassungsstaate aber ist neben dem Herrschaftsinteresse auch noch durch Gesetz das Interesse der Unterthanen anerkannt dadurch, daß in bestimmten Richtungen die individuelle Willenssphäre gegen Einwirkungen von Seite der Staatsverwaltung geschützt ist; mit andern Worten: der Verwaltung gegenüber ist der Unterthan nicht blos Objekt von Rechten, sondern seine natürliche Handlungs-

---

[1] Seydel, allg. Staatslehre S. 51.

[2] G. Meyer in den Annalen des deutschen Reiches 1878 S. 384 bei der Besprechung des Laband'schen Reichsstaatsrechtes; vergl. auch Pözl in der kritischen Vierteljahrsschr. Bd. 18, S. 557.

[3] Stengel, Annalen des deutschen Reiches 1876 S. 898.

[4] So Hänel, Studien zum deutschen Staatsrecht Bd. I (1873) S. 33: „Die Gleichberechtigung der Vertragschließenden gegen einander ist vorausgesetzt;" G. Meyer in den Annalen 1876 S. 671 und 1878 S. 384: „Staat und Individuum sind keine coordinirten Subjekte, wie wir sie auf dem Gebiet des Privatrechts vor uns haben;" Zorn, Reichsstaatsrecht Bd. I S. 105: „Der Vertrag setzt immer gleichberechtigte Kontrahenten voraus;" Schulze, deutsches St.-R. Bd. I § 129 S. 321: „Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes können Staat und Privatmann nicht als gleichberechtigte Kontrahenten betrachtet werden."

freiheit ist beschirmt durch gesetzliche, der Verwaltung gezogene Schranken, welche man mit einem irreleitenden Ausdrucke [1]) als Grundrechte des Staatsbürgers bezeichnet. Soweit und solange der Herrscher durch Rechtssatz die freie Willens- und Rechtssphäre des Einzelnen anerkennt und schützt, ist der Staatsangehörige unabhängig gegenüber der Verwaltung, also kann die Verwaltung mit ihm nur Verträge schließen, d. h. nur unter seiner Zustimmung ihm Pflichten auferlegen; wenn daher Zorn [2]) sagt: „auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts ist der Staat seinen Unterthanen gegenüber niemals vertragsmäßig, d. i. nebengeordnet, sondern immer nur gesetzlich, d. i. übergeordnet thätig", so bezieht sich dies nur auf den Herrscher, welcher Rechtsnormen schafft.

Offenbar ist aber die rechtliche Unabhängigkeit von der Verwaltung bei demjenigen gegeben, der auch nicht vom Herrscher als Gesetzgeber abhängt, d. i. dem Ausländer. Wenn zwischen diesem und der Verwaltung eine Rechtsbeziehung eintritt, so kann diese nur durch beiderseitige freie Willensbestimmung herbeigeführt sein, also steht der Ausländer dem Herrscher koordinirt oder gleichberechtigt gegenüber. Wenn Jemand in einen Staat eintritt, so ist die auf diese Rechtswirkung gerichtete Uebereinstimmung des staatlichen und des individuellen Willens die Vereinbarung zweier koordinirter Subjekte; sie „beruht nicht auf der Erfüllung einer Bitte des Einzelnen durch den Staat", wie G. Meyer [3]) meint. Das „Gesuch", welches die Person, die in die staatliche Gemeinschaft aufgenommen werden will, nothwendigerweise bei der zuständigen Behörde einreichen muß, hat nicht blos den Charakter einer Bitte, also einer Willensäußerung ohne jegliche Rechtswirkung,[4]) sondern, wenn dieselbe um Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsucht, verlangt sie nicht blos Rechte, auf die sie an sich keinen Anspruch hat, vielmehr erbietet sie sich auch zugleich, die Pflichten zu übernehmen, welche dem Staatsangehörigen kraft Gesetzes obliegen.

In dieser Weise wohl kann man auch auf staatsrechtlichem Gebiet von Gleichberechtigung der Kontrahenten reden. Mit dieser Erörterung haben wir zugleich das am Ende der historischen Darstellung gegebene Versprechen eingelöst, diesen Punkt einer näheren Erwägung zu unterziehen.

Wenn also der Vertrag eine Rechtseinrichtung sowohl des privaten als des öffentlichen Rechtes ist, so drängt sich nur die Frage auf: Welches Moment entscheidet darüber, ob der Vertrag ein öffentlicher oder ein privater ist?

Innerhalb des Zivilrechts werden die Verträge, soweit sie rechtsbegründend sind — und diese interessiren uns hier allein —, nach dem Inhalt des erklärten Willens unterschieden. Ist z. B. der Willensinhalt der

---

[1]) Vergl. Gerber, „Ueber öffentliche Rechte" S. 78 und Grundz. des Staatsrechts § 10 N. 5 und § 17; Seydel, Staatslehre S. 49 ff.; Laband, Bd. I § 15 S. 149, und Leuthold, das öffentliche Interesse in den „Annalen" 1884 S. 365. Neuestens tritt Edg. Löning, deutsches Verwaltungsrecht S. 11 ff. u. S. 812 mit Gierke (in Schmoller's Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirthschaft. Neue Folge VII, S. 1132 ff.) wieder für ein Recht auf Freiheit, d. h. auf ungehinderte Verfügung über seinen Körper und sein Vermögen ein, als dessen Ausübungen Gewerbebetrieb, Reisen u. s. w. erscheinen.

[2]) Zorn, Staatsrecht des deutschen Reiches Bd. I S. 105.

[3]) G. Meyer in den Annalen des deutschen Reiches 1878 S. 384 und 1880 S. 350 und 351.

[4]) Gerber, öffentl. Rechte S. 27 und Grundz. des Staatsrechts § 11 Note 4: „Bitten ist keine Rechtshandlung."

Art, daß er ein väterliches Gewaltverhältniß begründet, so spricht man von einem familienrechtlichen Vertrag.

Dasselbe Prinzip gilt zur Trennung von öffentlichem und privatem Recht. Der Inhalt des Rechtsgeschäftes wird, wie wir oben gesehen haben, von dem Zweck des rechtlichen Vorgangs bestimmt. Dieser ist: ein Rechtsverhältniß zu begründen. Rechtsverhältnisse aber werden darnach unterschieden, in wessen Interesse sie bestehen, ob im Interesse des Staates oder in dem des Einzelnen. Also ergibt sich die Natur eines Vertrags aus dem Inhalt des zu begründenden Rechtsverhältnisses. Die bei Abschluß eines pactum receptionis beabsichtigte Rechtswirkung ist die Eigenschaft, Staatsangehöriger zu sein, darum ist der Vertrag ein staatsrechtlicher.

Ist nun das Rechtsverhältniß, welches durch den Willenskonsens entsteht, von staatsrechtlich-privatrechtlich gemischtem Charakter, so ist eben auch der Vertrag ein gemischter, ein contractus mixtus. Es liegt dann ein Vertrag von verschiedener, theils staatsrechtlicher, theils privatrechtlicher Wirkung vor. Dies ist deshalb möglich, weil der Vertrag ein Institut des über den Unterschied von öffentlichem und privatem Recht erhabenen allgemeinen Rechtes ist.[1]) Die beiden Rechtswirkungen, welche ein und derselbe Vertrag hervorbringt, sind nicht ohne inneren Zusammenhang. Sie sind dadurch verbunden, daß sie einer Quelle, dem nämlichen Vertragswillen entspringen.

Nach alledem ist hier ein ähnliches Verhältniß gegeben, wie wenn man inkorrekter Weise von einer verschiedenen Persönlichkeit des Herrschers spricht. Man redet auf dem Gebiet des Finanzrechtes von der öffentlichen und privaten Persönlichkeit des Staatsoberhauptes. Im ersteren Fall meint man den Herrscher als Subjekt der Finanzgewalt, im anderen als Subjekt des Staatsvermögens; immer aber ist es dieselbe Person, von der gesprochen wird, es werden nur verschiedene Eigenschaften derselben hervorgehoben, eine prinzipale und eine accessorische.[2])

II. Der den Staatsdienst begründende gemischte Vertrag im Allgemeinen.

§ 44.

Nach diesen grundlegenden Erörterungen gilt es die Frage zu beantworten, auf welche rechtliche Weise das Staatsdienstverhältniß entsteht.

Wir haben gesehen, daß dasselbe ein gemischtes Rechtsverhältniß ist. Also muß auch die Rechtsform seiner Begründung eine gemischte sein, d. h. eine solche, welche sowohl öffentliche als private Verhältnisse in's Leben zu rufen geeignet ist.

Aus dem oben Bemerkten ergibt sich, daß Rechtsverhältnisse beider Art entweder unmittelbar kraft Rechtssatzes, d. h. in Folge einer objektiven, vom Willen der Betheiligten unabhängigen Thatsache entstehen, oder vermittelst eines einseitigen oder mehrseitigen Rechtsgeschäftes begründet werden.

I. Das Staatsdienstverhältniß ist, wie früher ausgeführt, in erster Linie ein Pflichtenverhältniß, das sich in seinem Kernpunkt als eine öffentlichrechtliche

[1]) Vergl. Leuthold in den Annalen 1884 S. 357 u. 367: „Es gibt eine Anzahl grundlegender Rechtssätze, welche sowohl für das öffentliche als für das Privatrecht gelten. Hieher gehören die Grundsätze über die Rechtsnormen (Rechtsquellen) und über die Entstehung und Endigung der Rechtsverhältnisse."

[2]) Siehe über diese Frage Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I § 204 S. 576.

Pflicht zu persönlicher Dienstleistung, also zu einem facere manifestirt. Andererseits muß eine Verwaltungsverfügung, welche einer Person die Leistung von Diensten oder Sachgütern auferlegt, immer auf einem Rechtssatz basiren. Also läßt sich unsere Grundfrage zunächst darauf beschränken, ob diese Pflicht, der Verfügung des Herrschers über die Arbeitskraft des Dieners Folge leisten zu müssen, auf einem Rechtsatz oder auf einem Vertrag beruht.

Die Antwort muß das positive Recht geben.

1. Die Lage eines Jeden, der im Interesse eines Anderen thätig ist, läßt sich dahin kennzeichnen, daß derselbe sich im Zustand einer rechtlichen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit befindet. Die Handlungsfreiheit hat der Mensch von Natur, nicht vom Rechte. In Hinblick gerade auf die Verwendung der Arbeitskraft erscheint diese Freiheit als die Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung; denn die Arbeitskraft ist eben das Mittel, wirthschaftlich thätig zu sein, d. h. für die Befriedigung seiner Bedürfnisse zu sorgen. Es liegt darin die Freiheit der Erwerbsthätigkeit, die Freiheit der Berufswahl und des Gewerbebetriebs.

Diese persönliche Handlungsfreiheit ist im Verfassungsstaate gesetzlich geschützt, indem dieselbe in der Verfassungsurkunde garantirt wird. So sagt die preußische Verfassungs-Urkunde von 1850 in Art. 8: „Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben zulässig ist, wird durch das Gesetz bestimmt"; Art. 24 der württembergischen Verfassung vom 25. September 1829 lautet: „Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person".[1])

Diese Rechtssätze bilden Schranken für die verwaltende Thätigkeit des Regenten. Soll den Unterthanen eine Pflicht zur Dienstleistung auferlegt werden, so muß dies mittels Gesetzes geschehen, und, da die angegebenen Grundsätze meist in Verfassungsgesetze niedergelegt sind, unter Einhaltung der Formen, welche für Veränderung der Verfassung vorgeschrieben sind.[2])

Will man also nachweisen, daß der Staatsdienst in Deutschland auf Gesetz beruht, daß der Eintritt in denselben die Erfüllung einer Unterthanenpflicht ist, so muß sich eine besondere gesetzliche Vorschrift in den einzelnen Staatsrechten finden, welche durch eine derartige Bestimmung eine Ausnahme von der verfassungsmäßig garantirten allgemeinen Handlungsfreiheit schafft. Eine darauf abzielende gesetzliche Norm kennt das deutsche Recht nicht. Es müßte aber eine gesetzliche sein; denn daß durch Gewohnheitsrecht eine Abweichung von der Verfassung eingeführt werden könnte, ist deshalb nicht wahrscheinlich, weil wohl auf dem Standpunkt der modernen Rechtsentwicklung im öffentlichen Recht gewohnheitsrechtliche Normen, welche ein Gesetz in seiner Wirkung beschränken oder gar aufheben würden, zu den größten Seltenheiten gehören.[3]) In dem Zeitalter des Gesetzgebens, in welchem wir leben, läßt sich in Bezug auf das öffentliche Recht nur denken, daß neben und innerhalb des Gesetzes Gewohnheitsrecht zur Anerkennung

---

[1]) Vergl. des weiteren Sachsen-Altenburgisches Grundgesetz vom 29. April 1831 § 62 „der Landesangehörige hat . . . das Recht, sich zu jedem Stand oder Gewerbe nach freier Wahl zu bestimmen"; bayer. V.-U. Tit. IV § 8, sächs. V.-U. § 27.

[2]) Vergl. G. Meyer, deutsches Staatsrecht § 217 Note 3.

[3]) Vergl. Meyer, deutsches St.-R. § 16 u. deutsches Verw.-R. I § 3 S. 9; Leuthold in den Annalen 1884 S. 393; Gaupp, St.-R. des K.-R. Württemberg bei Marquardsen Bd. III. 1. Hlbbd. 2. Abth. S. 158 Anm. 1.

kommt, nicht aber gegen das Gesetz. Ganz abgesehen davon haben die Verfassungsurkunden — und mit Verfassungsgesetzen haben wir es hier zu thun — ihren Bestimmungen gegenüber später sich bildendem Gewohnheitsrecht von vornherein jede Geltung versagt;[1] was speziell die uns interessirenden Vorschriften über die Freiheit der Unterthanen anlangt, sogar ausdrücklich festgesetzt, daß eine Beschränkung der individuellen Freiheit nur auf gesetzlichem Wege erfolgen kann.[2]

Andererseits ergibt sich aber, daß der Herrscher durch eine gesetzliche Vorschrift jederzeit für den Unterthanen eine Pflicht zum Eintritt in den Staatsdienst aufstellen kann.[3] Aber aus dieser Möglichkeit darf man nicht auf die Wirklichkeit schließen.

2. Nicht blos aus dem Mangel eines solchen gesetzlichen Rechtssatzes im deutschen Reichs- und Landesrecht erklärt sich das Nichtvorhandensein einer staatlichen Zwangspflicht, sondern auch aus dem Umstand, daß nach deutschem Recht auch Nicht-Reichs- und Staatsangehörige im Dienste des Reiches oder eines Bundesstaates angestellt sein können.[4] Es bestehen keinerlei besondere Rechtssätze für die Anstellung von Ausländern; auch sie werden mittelst eines Bestallungspatentes in den Staatsdienst aufgenommen. Fremde im Reichsdienste, welche nicht die Staatsangehörigkeit erwerben können, sind besonders die Wahlkonsuln, und gerade in Rücksicht auf diese bestimmt eine kaiserliche Verordnung vom 23. November 1874,[5] daß alle Konsuln ein kaiserliches Bestallungspatent erhalten.

3. Ein dritter Beweisgrund, den schon Moy[6] angeführt hat, ergibt sich aus dem Staatsdienerrecht selbst, indem fast alle Landesstaatsdienstgesetze ausdrücklich die Befugniß des Staatsdieners anerkennen, ohne jede weitere Voraussetzung seine Entlassung zu nehmen.[7] Würde eine allgemeine Unterthanenpflicht bestehen, Staatsdiener zu werden, so wäre damit auch nothwendig die Pflicht gegeben, Staatsdiener zu bleiben, denn einer gesetzlich auferlegten

---

[1]) Vergl. Meyer, St.-R. § 16 S. 28.

[2]) Vergl. auch oben S. 117. — Ein sehr lehrreiches Beispiel, wie eine Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit nur durch Gesetz erfolgen kann, gibt Gareis, Allg. St.-R. § 48 S. 132, wo er schildert, in welcher Art der Staat dem Interesse der Volksbildung dient. Volksschulzwang, Zwang der Verleger zur Ablieferung der bei ihnen erschienenen Werke an die Staatsbibliothek und Fortbildungsschulzwang sind nur „durch die Gesetzgebung möglich".

[3]) Seydel, allgem. Staatslehre S. 59 und Meyer, deutsches Staatsrecht § 145 S. 364.

[4]) Siehe oben § 42.

[5]) Reichsgesetzblatt S. 135 und Zorn, das deutsche Konsularrecht in den Annalen 1882 S. 425 und 423.

[6]) Moy, bayerisches Staatsrecht 1840—43 Bd. I S. 319, dann Sarwey, württ. Staatsrecht Bd. II § 116 S. 275 und Gerber, Staatsrecht § 37 Note 3.

[7]) Bayer. St.-D.-Edikt § 22A; württemb. St.-D.-G. § 21, sächsisches § 18, bad. Gesetz vom 26. Mai 1876 Art. 5 und des weiteren Meyer, Lehrb. d. deutschen Staatsrechts § 152 Note 1; nur das preuß. allg. L.-R. II Tit. 10 § 95 und 96 schränkt dieses Recht dahin ein, daß die Entlassung versagt werden kann, „wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist". Im Uebrigen hat dieser Rechtssatz die Natur eines allgemeinen Gewohnheitsrechtes. Was das Reichsrecht anlangt, so fehlt ein ausdrücklicher Rechtssatz dieses Inhalts; nichts desto weniger wird nach herrschender Ansicht — nur Edg. Löning, Verw.-R. S. 134 N. 1 weicht ab — jeder Reichsstaatsdiener seine Entlassung unbedingt nehmen können. Es folgt dies aus § 33, 75, 100 des Reichsb.-Ges. § 33 z. B. spricht von „Wiederanstellung von Beamten, welche aus dem Reichsdienst freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden sind". Nur der Berufsoffizier hat kein formelles Recht, seinen „Abschied" nach Willkür zu verlangen s. Laband III a S. 235.

Verbindlichkeit kann sich, ohne Unrecht zu thun, kein Unterthan entziehen, wenn anders er Unterthan bleiben will.

So ist es übereinstimmende Ansicht der Staatsrechtslehrer, daß der Eintritt in den Staatsdienst auf einem freien Willensakt beruht.[1])

II. Auch die Aufnahme in den Staatsdienst beruht auf einem freien Willensentschluß des Herrschers. Er ist Niemandem gegenüber gebunden, ihn anzustellen. Wenn die Verfassungsurkunden sagen: „Die öffentlichen Aemter sind unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich",[2]) oder: „Alle Staatsbürger . . . haben zu allen Zivil- und Militärämtern gleichen Anspruch,"[3]) so will dies nicht bedeuten, daß für das Staatsoberhaupt eine Rechtspflicht besteht, die Unterthanen auf ihren Antrag in den Staatsdienst aufzunehmen, sondern es ist ihm zur Pflicht gemacht, wenn er Staatsdiener anstellt, ohne Ansehen der Person zu handeln, z. B. den Bürgerlichen nicht a limine von bestimmten Stellen zurückzuweisen und dieselbe dem Adel vorzubehalten.

Es ist sogar meist ausdrücklich der Verwaltung die Befugniß genommen, sich vertragsmäßig durch Anwartschaften zu binden, d. h. sich zu verpflichten, im Falle der Erledigung einer Dienststelle eine bestimmte Person in den Staatsdienst zu berufen.[4])

Der Staatsdienst beruht also nach seiner verpflichtenden Seite auf einer beiderseits freiwillig abgegebenen Willenserklärung.[5])

III. Die Rechte des Staatsdieners sind allesammt, wie wir erörtert haben, nur eine Folge aus dem primären Pflichtverhältniß; sie können also nicht anders entstehen, als die Pflichten des Staatsdieners. So liegt denn dem ganzen Staatsdienstverhältniß die Uebereinstimmung zweier Willensentschlüsse zu Grunde. Der eine Entschluß geht dahin, eine Person in die rechtliche Stellung eines Staatsdieners aufzunehmen, der andere, in diese Stellung einzutreten. Es ist die Willenseinigung zweier von einander unabhängiger Rechtssubjekte, gerichtet auf die Begründung eines Rechtsverhältnisses und mit der Kraft ausgestattet, dieses Verhältniß wirklich zu erzeugen; also liegt ein Vertrag im Rechtssinne vor und zwar ein sog. gegenseitiger, d. h. mit gegenseitig verpflichtender und berechtigender Wirkung.

Daran, daß der Staatsdienst seiner Begründung nach ein Vertragsverhältniß ist, ändert der Umstand nichts, daß er seinem Inhalte nach aus öffentlichen und privaten Befugnissen zusammengesetzt ist. Der Vertrag ist eine allgemeine Rechtsform, anwendbar zur Erzeugung von Rechten und Pflichten, gleichviel welcher Rechtssphäre dieselben angehören, der öffentlichen

---

[1]) Pözl, Lehrb. d. bayerischen Verfassungsrechtes 5. Aufl. § 181 Anm. 1; Seydel, allg. Staatslehre S. 60; Meyer, deutsches Staatsrecht § 145 S. 364; Laband, Bd. I § 37; Zorn, R.-St.-R. Bd. I S. 231; Schulze, deutsches St.-R. I, § 129 S. 321; Gareis a. a. O. § 64, Stengel in den Annalen 1876 S. 897.

[2]) Preuß. Verf. Art. 4, bayer. Verf. Tit. IV § 5, sächs. Verf. Art. 34, württ. Verf. Art. 22.

[3]) Bad. Verf. vom 22. Aug. 1818 § 9; ferner württ. Verf. Art. 44 und Sachsen-Altenburgische Verf. Art. 61.

[4]) Z. B. bayer. Verf.-Urk. Tit. III § 5, sächs. St.-D.-G. von 1835 § 8; siehe Meyer St.-R. § 145 N. 12 S. 365.

[5]) Schon v. d. Becke, von den Staatsämtern und den Staatsdienern S. 131: „Das ganze Recht des Regenten auf besondere Dienstleistung beruht einzig und allein auf der freyen in dem Dienstvertrag ausgedrückten Einwilligung des Dieners."

oder der privaten. Mag auch die Wissenschaft gezwungen sein, das Staatsdienstverhältniß zur rechtlichen Erklärung in einzelne Theile zu zerlegen, es ist doch nur ein einiges Rechtsverhältniß, also wird es durch Einen Willensakt begründet. Herrscher und Individuum wollen nicht zwei Rechtsverhältnisse zum Entstehen bringen, ein öffentliches und ein davon getrenntes privates, sondern das Eine Staatsdienstverhältniß, welches nur der Wissenschaft eine staats- und eine privatrechtliche Seite darbietet; sie schließen nicht zwei Verträge ab, sondern nur Einen doppelseitigen Vertrag, einen gemischten Vertrag.

Ein Analogon bietet die Enteignung. Auch hier wird durch Einen Akt der Verwaltung Ein Rechtsverhältniß mit gemischtem Inhalt begründet: Der Enteigner erhält den öffentlichrechtlichen Anspruch auf Erwerb eines dinglichen Rechtes, der Expropriat einen privatrechtlichen Anspruch auf Ersatz des ihm entzogenen Vermögenswerthes. Durch das erste Recht wird ein öffentliches Interesse anerkannt und geschützt; das andere Forderungsrecht hat zwar seine äußere Veranlassung in dem Umstande, daß einer Person im öffentlichen Interesse ein Vermögensrecht entzogen wird, aber der innere Grund dieses Rechtes, der Zweck desselben ist das Privatinteresse dessen, dem ein Vermögensrecht weggenommen wird.[1])

§ 45. Beweis aus dem positiven Rechte.

Wenn der Rechtsgrund des Staatsdienstes ein zweiseitiges Rechtsgeschäft sein soll, so muß sich dies aus den Rechtssätzen, welche den Staatsdienst regeln, entnehmen lassen.

I. Das sächsische Staatsdienergesetz vom 7. März 1835 bestimmt in seinem letzten Artikel, § 52, über die Anwendbarkeit des Gesetzes: „Gegenwärtiges Gesetz ist auch auf die bereits angestellten Diener, soweit darin nicht ausdrücklich für selbige die frühere Rechtsverfassung beibehalten worden oder denselben vertragsmäßige oder sonst besondere Zusicherungen ertheilt sind, anzuwenden."

Ein Beispiel für solche „vertragsmäßige Zusicherungen" gibt § 57 Abs. 2 der württembergischen Verf.-Urk. und der an dessen Stelle getretene Art. 48 des St.-D.-G. vom 28. Juni 1876. Derselbe bestimmt, daß, wenn ein Mitglied des geheimen Raths entlassen wird, ohne daß Dienstesentfernung gegen dasselbe gerichtlich erkannt wäre, dasselbe die Hälfte seiner Besoldung behält, „sofern dem einen oder anderen nicht durch Vertrag eine andere Summe, welche jedoch zwei Drittel des Gehalts nicht übersteigt, zugesichert worden ist". Das württ. Ges. vom 29. März 1865 betr. die Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über die Bemessung der Quiescenzgehalte hatte ausdrücklich vorgeschrieben, daß diese Zusicherungen „nur bei der Anstellung als Staatsrath erfolgen können".[2]) Ein solcher Vertrag kann aber nur der Staatsdienstvertrag sein oder ein während des Bestehens desselben abgeschlossener Vertrag; jedenfalls ergibt sich, daß über die staatsdienerlichen Rechte rechtswirksame Verträge abgeschlossen werden.[3])

---

[1]) Vergl. Meyer, deutsches Verwaltungsrecht I § 101, S. 269 u. 270.

[2]) Vergl. Heberle a. a. O. S. 78.

[3]) Wenn das Reichsgesetz vom 20. April 1881 betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten in Art. 21 ausspricht, daß die den Hinterbliebenen des Beamten zu willigenden Wittwen- und Waisengelder nicht hinter dem Betrage zurück bleiben sollen, welcher denselben nach den vor Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Bestimmungen hätte ge-

Die angegebenen Bestimmungen beziehen sich nur auf die privatrechtliche Seite des Dienstverhältnisses, wo an und für sich schon die Gegner der Vertragstheorie[1]) der Vereinbarung einen gewissen Spielraum lassen. Ging doch Gerber in seiner Monographie über die öffentlichen Rechte soweit, daß er, nur um keinen öffentlichrechtlichen Vertrag annehmen zu müssen, für die staatsrechtliche Seite des Staatsdienstes einen einseitigen staatsrechtlichen Akt zur Grundlage nahm, während er für die privatrechtliche Seite des Verhältnisses einen Vertrag als die rechtliche Basis hinstellte. „Die materiellen Bedingungen, unter welchen Jemand einen Staatsdienst annimmt, stellt der Staat als Fiskus häufig unter privatrechtlicher freier Uebereinkunft mit dem Einzelnen fest. Dadurch wird das Staatsdienstverhältniß selbst nicht in das Bereich des Privatrechts versetzt. Die Legitimation zur öffentlichen Funktion, das Recht auf diese und die daraus hervorgehende Verpflichtung wird nicht durch Vertrag, sondern durch einen staatsrechtlichen Akt begründet."[2]) Später hat Gerber diese Duplizität des Rechtsgrundes beseitigt und, indem er den Vertrag auf dem Gebiete des Staatsrechtes nur als vorbereitendes Element zuläßt,[3]) denselben auch beim Staatsdienst für die staatsrechtliche, wie für die privatrechtliche Seite in die Engagementsverhandlung, d. h. in das Stadium der Einleitung einer Anstellung zurückgedrängt. Das ganze Rechtsverhältniß entsteht also durch Verfügung; der Vertrag ist für die Begründung ohne jede rechtliche Bedeutung.

II. Es muß aber von jener Seite auch zugestanden werden, daß nicht blos über die Privatrechte des Dieners Verabredungen stattfinden können, sondern auch über die öffentliche Seite des Verhältnisses. Z. B. kann ein aus dem Ausland berufener Gelehrter zur Bedingung seines Eintrittes machen, daß er nicht an eine andere Stelle versetzt werde. Hiedurch wird das Recht des Regenten, über die Arbeitskraft dieses Mannes zu verfügen, beschränkt. Nach der herrschenden Lehre hat ein solches Uebereinkommen nur thatsächliche Wirkungen, d. h. daß sein Inhalt zum Inhalt des betreffenden Staatsdienstverhältnisses wird, hat allein in der darauf erfolgenden Anstellungsverfügung, also in einem einseitigen Staatsakt seinen Rechtsgrund.

Wenn wir dagegen dieser Verabredung direkte rechtliche Wirkung beilegen, um eine einfachere Erklärung geben zu können, so finden wir uns auch hier, wie bei unserer Auffassung von der Entstehung der privatrechtlichen Theile des Staatsdienstverhältnisses, in Einklang mit dem Gesetzgeber, indem dieser auch der öffentlichrechtlichen Seite des Staatsdienstes den Vertrag zum rechtlichen Fundamente gibt.

Ein Beweis dafür ist uns § 32 des Reichsb.-Gesetzes. Anscheinend allerdings bildet er ein Argument für die Behauptung, daß dem Staatsdienst ein einseitiger Staatsakt als Rechtsgrund diene, aber die Motive beweisen

---

währt werden müssen, wenn der Beamte vor diesem Zeitpunkte gestorben wäre, so kann es mit den früheren Bestimmungen nur vertragsmäßige meinen, und Thudichum (Annalen 1881, Kommentar zu diesem Gesetz, S. 563) theilt auch mit, daß der Vertreter des Bundesraths erklärt habe, es seien hier Fälle in Rücksicht gezogen, wo „einzelnen Beamten bei ihrer Aufnahme in den Reichsdienst bezüglich der Relikten-Versorgung bestimmte Zusicherungen ertheilt worden" seien. Ebenso spricht Art. 122 des württ. St.-D.-G. von derartigen „Verträgen".

[1]) Vergl. oben § 29 dieser Abhandlung.

[2]) Siehe Gerber, Ueber öffentliche Rechte S. 40 und die Kritik von Seydel, allg. Staatslehre S. 60 u. 61.

[3]) Gerber, Staatsrecht S. 17 § 6 u. § 37 Anmerkung 1.

das Gegentheil. Der § sagt: „Die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten erfolgt durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt hat,“ [1]) d. h., wie aus den Motiven hervorgeht, durch die Behörde, welche im Namen des Herrschers den Dienstvertrag abgeschlossen hat, denn die Motive bemerken: „Abs. I des § 32 [2]) bestimmt die Behörde, welche zur Ausübung des vertragsmäßigen Rechtes der Kündigung u. s. w. gegen einen derartig angestellten Beamten befugt sein soll“ (S. 35).

III. Schon oben in § 32 haben wir bemerkt, daß die neuere Staatsdienstgesetzgebung von dem Grundsatz ausgeht, für alle Staatsdiener einheitliche Normen aufzustellen ohne Rücksicht auf die Art der Dienste, mag auch den höheren Angestellten eine besondere Bezeichnung gegeben sein.[3]) Die Motive das Reichsb.-Gesetzes heben ausdrücklich hervor: „Einen Unterschied zwischen oberen und unteren Behörden, wie er in manchen Staatsdienstgesetzen gemacht wird,[4]) macht der Entwurf nicht“ (S. 30). Beweismaterial hiefür liefern die dem § 2 des Reichsb.-Ges. beigegebene Uebersicht über die auf Widerruf und Kündigung anzustellenden Reichsbeamten und die zwei mit Gesetzeskraft ausgestatteten Beilagen zu Art. 2 des württ. St.-D.-G. „über die Beamten, welche auf Lebenszeit und diejenigen, welche unter dem Vorbehalt einer vierteljährigen Kündigung angestellt“ werden[5]), nicht minder die Anlage I zur badischen landesherrlichen Verordnung vom 7. Juni 1876, welche bestimmte, auf welche Klassen von Angestellten das Gesetz vom 26. Mai 1876 Anwendung zu finden hat. In diesen Katalogen finden sich alle Klassen von Staatsdienern vertreten; sie sind alle „angestellt“, die rechtliche Natur ihres Dienstverhältnisses ist ein und dieselbe.

In der dem Reichsb.-Ges. beigegebenen Tabelle nun tritt die Vertrags-Grundlage des Staatsdienstes besonders hervor. Sie unterscheidet ein „Probeanstellungsverhältniß,“ ein „Kündigungsanstellungsverhältniß“ und ein „festes Anstellungsverhältniß“ [6]). Daß diese drei Arten von Anstellungen auf Vertrag beruhen, erläutert diese Uebersicht an den Rechtsverhältnissen der Beamten für die Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.[7]) Es heißt daselbst: „Sämmtliche Subalternbeamte treten in der Regel zunächst in ein Probeverhältniß von 6—12 Monaten, während welcher Zeit sie ohne weiters entlassen werden können, falls sie sich für den Eisenbahndienst nicht eignen, demnächst durch Abschluß eines Dienstvertrags in ein Kündigungsverhältniß mit 1—6 monatlicher Kündigungsfrist und erfolgen definitive Anstellungen erst dann, wenn die Betreffenden durch 5jährige zufriedenstellende Dienstzeit ihre praktische Be-

---

[1]) Ebenso württ. St.-D.-G. § 20.

[2]) Ein zweiter Absatz wurde vom Reichstag nicht angenommen, s. Kanngießer, Kommentar zum R.-B.-G. in Kortkampf's Archiv des deutschen Reiches Jahrg. VI S. 677.

[3]) Z. B. in Baden „Staatsbeamte“ oder „Staatsdiener“ gegenüber den „Angestellten“, s. Gesetz vom 26. Mai 1876 § 1 u. 20, wo von dem Uebertreten der „Angestellten“ in den „eigentlichen Staatsdienst“ die Rede ist. Vergl. das Nähere bei Schenkel, St.-R. des Großh. Baden § 28 bei Marquardsen, Bd. III, 3. Hlbbd. 3. Abth.

[4]) Vergl. z. B. des sächs. St.-D.-G. von 1835 § 2 Ziff. 3 u. 5.

[5]) Siehe Annalen des deutschen Reiches 1876 S. 353 ff. und Heberle, Kommentar S. 167 ff.; zu letzterem Sarwey, St.-R. des K.-R. Württemberg II § 115 S. 263.

[6]) S. z. B. Annalen 1876 S. 355 und 356: „Die Postamtsassistenten werden gegen dreimonatliche Kündigung angestellt.“

[7]) Ebenda S. 356.

fähigung für den Eisenbahndienst dargethan haben. Beim Eintritt in ein Probe-, Kündigungs- oder festes Anstellungsverhältniß wird die Zeit etwaiger Beschäftigung bei dem Bau oder Betrieb einer deutschen Staatsbahn als Dienstzeit in Anrechnung gebracht. Ob und in welchem Umfange eine gleiche Beschäftigung im Dienst einer Privat-Eisenbahngesellschaft in Anrechnung zu bringen ist, unterliegt der jedesmaligen besonderen Vereinbarung." Soviel ergibt sich aus dem Angeführten: In jedem der drei Fälle liegt der Abschluß eines Vertrages vor.

Nach dem angegebenen Prinzip ist es nur für einen nominellen Unterschied zu halten, wenn die Verordnung des norddeutschen Bundes vom 29. Juni 1869, betr. die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphie und des Aichungswesens angestellten Beamten, in Art. 4 bestimmt, daß den „Unterbeamten" und den „kontraktlichen Dienern" gestattet werden kann, die Beschaffung der Kaution durch Einbehaltung von den monatlichen Gehaltsbezügen zu bewirken.[1]) Auch die Unterbeamten sind mittels eines Dienstvertrages aufgenommen.

IV. Weitere Unterstützung finden wir in Ausdruck und Inhalt der Staatsdienstgesetze einiger kleineren Staaten Deutschlands. Dieselben bezeichnen das Rechtsverhältniß, in welchem der Staatsdiener steht, als „Dienstverband" [2]), eine Benennung, welcher der Gedanke vorschwebt, daß das Rechtsverhältniß durch eine Verbindung zweier Willenserklärungen, durch eine Willenseinigung zu Stande kommt, so daß also „Dienstverband" im Sinne von Dienstvertrag verwendet ist. Auf eine vertragsmäßige Form der Begründung des Staatsdienstverhältnisses weist dann insbesondere die Art und Weise hin, wie diese Staatsrechte das Zustandekommen des Dienstverbandes des Näheren schildern. Sie erklären: Der Dienstverband wird „geschlossen" durch „Behändigung" des Anstellungsdekretes, durch „Annahme" des Dienstpatentes, durch „Behändigung und Annahme" [3]), zugleich bestimmend, daß diese Annahme nach Ablauf einer bestimmten Frist in Ermanglung einer ablehnenden Erklärung als stillschweigend erfolgt erachtet werde[4]).

V. Das stärkste Argument für die Vertragsnatur des Staatsdienstes können wir den Rechtsnormen entnehmen, durch welche die dienstliche Stellung der Kapitulanten näher bestimmt wird.

Alle Personen des Soldatenstandes, alle Militärpersonen sind Staatsdiener im weiteren Sinne, sie stehen in einem Dienstverhältniß zum Herrscher für Erreichung der Staatszwecke. Aber ein Theil steht im Dienste kraft ge-

---

[1]) Vergl. Thudichum in den Annalen 1876 S. 345; ebenso die Verordnung betr. „die Kaution der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten vom 5. Juli 1871" (Thudichum, S. 348) Art. 3 und die Verordnung vom 14. Juli 1871 betr. Aenderung einiger Bestimmungen in der Verordnung vom 29. Juni 1869 über die Kautionen der Postbeamten Art. 1.

[2]) Sachsen-Altenburgisches Ges. v. 8. Okt. 1861, dazu Sonnenkalb, altenb. Staatsrecht bei Marquardsen, III. u. 2. S. 73; Anhaltinisches Ges. v. 22. Dez. 1875, dazu Pietscher, anhalt. St.-R. bei Marquardsen III. u. 1. S. 140; Braunschweigisches St.-D.-G. vom 12. Okt. 1832, hiezu Otto, braunschw. St.-R. bei Marquardsen III. u. 1. S. 113; Schwarzburg-Sondershausen Ges. v. 26. März 1850, hiezu Schambach, gleichn. St.-R. bei Marquardsen III. u. 2. S. 160.

[3]) Vergl. die vorige Note und Bömers, St.-R. des Fürstenthums Schaumburg-Lippe bei Marquardsen III. u. 1. S. 173; ferner St.-D.-G. v. Schwarzburg-Rudolstadt v. 1. Mai 1850 § 6 und 9.

[4]) Braunschweig St.-D.-G. v. 12. Okt. 1832; Oldenburg St.-D.-G. vom 28. März 1867 Art. 18.

gesetzlicher Verpflichtung und nur die berufsmäßigen Offiziere im Gegensatz zu den Reserve- und Landwehroffizieren und die Kapitulanten leisten einen freiwillig übernommenen Staatsdienst, sind Militärstaatsdiener im technischen Sinne.[1])

Die Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Kapitulanten sind im deutschen Reiche thatsächlich und materiell übereinstimmendes Recht. Eine Kabinetsordre des Königs von Preußen vom 8. Juni 1876[2]) hat die vom preußischen Kriegsministerium ausgearbeiteten „Bestimmungen über Kapitulationen" genehmigt. Diese Vorschriften haben dann in allen Bundesstaaten Geltung erlangt, welche die Verwaltung ihrer Kontingente dem König von Preußen abgetreten haben, denn damit wurde zugleich das den einzelnen Gliedern nach der Reichsverfassung Art. 63 Abs. 5 formell zustehende Armeeverordnungsrecht auf den König von Preußen übertragen.[3]) Sachsen und Württemberg, welche sich in ihren Konventionen mit Preußen resp. dem norddeutschen Bund[4]) neben einer eigenen Militärverwaltung jenes formelle Verordnungsrecht vorbehielten, erließen gleichlautende Bestimmungen; in gleicher Weise ging Bayern[5]) vor, welches zufolge des Vertrags vom 23. Nov. 1870 III § 5 Z. 1 und 3 sogar das materielle Verordnungsrecht sich erhalten hatte. Für die kaiserliche Marine endlich haben diese Vorschriften Kraft zufolge einer kaiserlichen Kabinetsordre vom 29. August 1876.

Die betreffenden Regeln sind also schon dadurch von besonderer Bedeutung, daß sie sich als materiell gemeines deutsches Reichsrecht präsentiren.[6])

Die erste Bestimmung lautet: „Mannschaften, welche nach erfüllter aktiver Dienstpflicht freiwillig im aktiven Dienst verbleiben wollen, müssen mit dem betreffenden Truppentheil oder der betreffenden Militärbehörde einen schriftlichen Vertrag (Kapitulation) abschließen, durch welchen sie sich zum Weiterdienen auf eine bestimmte Zeit — in der Regel mindestens auf ein Jahr — verpflichten". Zu wiederholten Malen wird dann vom „Abschluß einer Kapitulation" (§ 2 und 7), vom „Kapitulationsvertrag" (§ 11), von dem „Recht, sich jederzeitige Kündigung der Kapitulation freizubehalten," gesprochen. (§ 12).

Auf die Freiwilligkeit der Leistung zeigen ferner Bestimmungen, wie diese: „Daß nämlich kein Truppentheil mit Kapitulanten eines anderen Truppentheils ohne Zustimmung des letzteren behufs Gewinnung derselben in Verbindung treten darf" (§ 8).

Die gegenseitige Willensunabhängigkeit, also die Gleichberechtigung der Kontrahenten kommt zum Ausdruck in § 4: „Wünschen nach Ablauf der Kapitulationszeit beide Theile die Kapitulation zu erneuern, so . . ."

Auch über die Form des Vertrags finden sich Vorschriften. Beide Theile geben ihre Erklärung schriftlich in einer ganz besonderen Form ab. Ein Offizier nimmt eine sogenannte Kapitulationsverhandlung auf. Die Person,

---

[1]) Vergl. die Ausführungen Laband's Bd. III. a S. 209 ff.

[2]) Vergl. die Militärgesetze des deutschen Reichs mit Erläuterungen, herausgegeben auf Veranlassung des königlich preußischen Kriegsministeriums 1877 Bd. I. S. 291 ff.

[3]) Vergl. darüber Laband, III. a S. 25.

[4]) Militär-Konvention zwischen Preußen und Sachsen vom 7. Februar 1867 Art. 2 und zwischen dem norddeutschen Bund und Württemberg vom 21/25. Nov. 1870 Art. 10 und 15.

[5]) Verordnung vom 14. Juli 1876 (bayerisches Militär-Verordnungsblatt S. 438).

[6]) Selbstverständlich nur soweit, als sie wirklich Rechtsregeln sind; denn die Bestimmungen sind zum Theil auch nur Vorschriften an die Verwaltungsorgane.

welche kapituliren will, erklärt zu Protokoll des Offiziers. Für dieses Protokoll ist folgendes Schema angegeben: „Der Gemeine X will eine Kapitulation eingehen. Derselbe erklärt: ich kapitulire vom . . . bis . . . mit dem Regiment Y und erkläre, daß ich diesen Entschluß selbständig und nach reiflicher Ueberlegung gefaßt habe." Dann folgen die das Verhältniß des Kapitulanten regelnden Vorschriften als Vertragsbedingungen und zum Schluß heißt es: „Indem ich mich diesen Bedingungen ausdrücklich unterwerfe, bitte ich zu meiner Kapitulation die hohe Bestätigung einzuholen."

Der andere Kontrahent ist der Befehlshaber des Truppentheils; er ist durch § 2 ermächtigt zum Abschluß in der Form der Bestätigung der Kapitulationsverhandlung. „Die erfolgte Bestätigung wird dem Kapitulanten bekannt gemacht", also ist der Vertrag perfekt, sobald derjenige, welcher kapituliren will, von der Bestätigung Kenntniß erhält (§ 2).

III. Die einzelnen Vertragselemente.

§ 46.

1. Die Personen des Vertrages.

Die rechtliche Beschaffenheit des Entstehungsgrundes des Staatsdienstes tritt noch mehr hervor, wenn wir untersuchen, ob der Thatbestand, an welchen als an die Ursache die Entstehung des Staatsdienstverhältnisses als Wirkung sich knüpft, auch die einzelnen Erfordernisse des Vertragsbegriffes enthält.

Wenn ein Vertrag giltig sein, d. h. die beabsichtigte rechtliche Wirkung hervorbringen soll, müssen die Subjekte des Vertrags vor Allem natürlich und rechtlich handlungsfähig sein.

Der eine Kontrahent ist im Prinzip immer dieselbe Persönlichkeit, der Herrscher; denn überall, wo er in concreto nicht als Vertragstheil erscheint, schließt eine andere Person den Vertrag nur in Stellvertretung ab, also mit der rechtlichen Wirkung, als hätte der Herrscher seinen eigenen Willen erklärt. Natürliche Handlungsfähigkeit des Herrschers nach Natur und Recht vorausgesetzt, hindert nichts, daß derselbe in Person Anstellungsverträge abschließt. Allein davon hält ihn die Masse der von ihm zu lösenden Aufgaben ab. So ist der Herrscher trotz vorhandener natürlicher Willensfähigkeit gezwungen, Andere mit der Befugniß auszustatten, in seinem Namen Staatsdienstverträge einzugehen. Dies sind die „Anstellungsbehörden", als welche § 3 des sächsischen St.-D.-G. vom 7. März 1835 diejenigen bezeichnet, „bei denen das Bestallungsdekret ausgefertigt wird". Diese Delegation ist so häufig, daß dieselbe sogar in den Legaldefinitionen des Staatsdienerbegriffes erscheint. So sagt das württembergische St.-D.-G. in Art. 1: „Beamter im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes ist jede Person, welche in dem Staats- oder öffentlichen Schuldienste durch den König oder eine höhere Staats- oder Schulbehörde angestellt ist," [1]) ebenso das sächsische Gesetz § 1: „Als Staatsdiener im Sinne dieses Gesetzes sind nur Diejenigen anzusehen, welche zu einem öffentlichen Amt vom König oder den dazu beauftragten Staatsbehörden . . . eingesetzt sind;" oder die kaiserliche Verordnung vom 23. Nov. 1874 betr. . . . die Anstellung der Reichsbeamten § 3: „Die Anstellungsurkunden der übrigen Reichsbeamten werden im Namen des Kaisers von . . . dazu ermächtigten Behörden ertheilt".

[1]) Vergl. auch das badische Gesetz vom 26. Mai 1876.

Ist der Herrscher wegen mangelnder Willenskraft regierungsunfähig, so schließt der „Regent" in derselben Weise wie der Herrscher selbst,[1]) im Namen desselben kraft gesetzlicher Ermächtigung die Verträge ab.

Der andere Kontrahent kann jede beliebige Person sein, welche die Fähigkeit hat, Willenserklärungen mit rechtlicher Wirkung abzugeben, also sich durch Verträge wirksam verpflichten kann. Sie muß daher willensfähig und rechtlich handlungsfähig sein. Das Staatsdienstrecht enthält keine besonderen Vorschriften.[2]) Deshalb gelten die im Privatrecht ausgebildeten Normen des allgemeinen Rechts über die Voraussetzungen eines giltigen Vertragsabschlusses in Ansehung der Personen des Vertrags, z. B. hinsichtlich der Pubertät, Großjährigkeit und Selbständigkeit gegenüber der elterlichen Gewalt, ähnlich wie dies bei der Bestimmung der Prozeßfähigkeit nach § 51 der R.-C.-P.-O. der Fall ist. Diese Meinung ist um so mehr gerechtfertigt, als der Vertrag, welcher den Staatsdienst begründet, zum Theil dem Privatrecht angehört.[3])

§ 47.

2. Der Inhalt des Vertrages.

Der Inhalt eines jeden Vertrags ergibt sich aus dessen Zweck. Der nächste Zweck des Anstellungsvertrages ist, das Staatsdienstverhältniß ins Leben zu rufen. Sehen wir davon ab, wie der Staatsdienst im positiven Recht gestaltet ist, so drängt sich die Frage auf: Warum will der Vertrag gerade diese Wirkung hervorbringen?

Die Beantwortung dieser Frage führt uns auf den natürlichen Grund des Staatsdiensts in abstracto. Dies ist das Interesse an Vermehrung der den Staatsgeschäften zugewandten Arbeitskraft. Dasselbe läßt sich nun dadurch erreichen, daß sich andere Individuen zu einem facere für den Staat verpflichten. Thatsächlich hätte die Verwaltung die Macht, den Dienst mittelst Zwangs herbeizuführen, aber rechtlich ist sie daran gehindert. Also muß sie es zu einer freiwilligen Unterwerfung Anderer unter ihren Willen bringen, muß sich mit ihnen vertragen. Dies versucht sie dadurch, daß sie dem Individuum aus der Unterwerfung Vortheile verspricht.[4])

Die causa, warum sich das Individuum herbeiläßt, einem Anderen die Bestimmung über seinen Willen einzuräumen, ist zum Theil ein Streben nach Ehre, besonders aber ein Streben nach Vermögenserwerb.

Herrscher und Individuum sind bemüht, sich Vortheile zu verschaffen, indem sie Vortheile gewähren und so gegenseitig sich durch Gewährung der Vortheile dem Willen des Anderen unterwerfen.

Vortheile kann man aber einem Dritten nur dadurch zukommen lassen, daß man über eigenes Gut verfügt. Wer immer ein Rechtsgeschäft als ver-

---

[1]) Es müßten nur besondere Bestimmungen bestehen, wie es im Falle einer Regentschaft zu halten sei. So dürfen nach der bayerischen Verf.-Urk. Tit. II § 18 während der Reichsverweisung alle nicht richterlichen Staatsämter nur provisorisch besetzt werden. Vgl. darüber Seydel, bayerisches Staatsrecht I S. 483 ff.

[2]) Vergl. Laband Bd. I S. 406 Note 1 und Kanngießer, Kommentar a. a. O. S. 583 ff.

[3]) Vergl. auch Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg Bd. II. § 116 S. 276. Ueber die anzuwendenden Rechtsgrundsätze s. Roth, System des deutschen Privatrechts I. § 65 S. 378 ff; II. § 164 S. 338 und § 200 S. 463.

[4]) Vergl. Seydel, Staatslehre S. 36.

pflichteter Theil schließt, disponirt über seine Freiheits- und Rechtssphäre, über seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten.

Der Herrscher hat nun die Mittel, um den Bestrebungen der Menschen nach Ehre und Vermögen entgegenzukommen. Die Ehrung, welche der Regent Jemandem widerfahren läßt, steht über den Ehrenbezeugungen aller anderen Menschen. Das Individuum dagegen verfügt über seine Willensfreiheit in Bezug auf die Anwendung seiner Arbeitsfähigkeit, die ja dem Staatsoberhaupt von großem Nutzen ist.

Dieses gegenseitige Inaussichtstellen von Vortheilen, wie es eben den Vertragsverhandlungen eigenthümlich ist, kommt auch in den Gesetzesmotiven zur Darstellung.

§ 38 des Reichsb.-Ges. z. B. stellt jedem Beamten, welchem neben seinem Hauptamt eine etatmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist, einen Pensionsanspruch auch für dieses mit dem Nebenamt verbundene Einkommen in Aussicht. Dazu bemerken die Motive[1]), daß es dem Interesse des Reichs entspreche, die Uebernahme von reichsdienstlichen Nebenämtern durch Beamte der einzelnen Bundesstaaten nicht zu erschweren, sondern vielmehr möglichst zu fördern, denn durch eine derartige Heranziehung von Landesbeamten zum Reichsdienst werde der Kreis, aus welchem das Reich geeignete Kräfte für sich gewinnen könne, erweitert, und es werde zugleich die Nothwendigkeit vermieden, Stellen, welche entweder zur Zeit oder dauernd die Arbeitskraft eines Beamten nicht vollständig in Anspruch nehmen, aus Reichsfonds mit höheren Gehältern zu dotiren.

Nach § 51 desselben Gesetzes wird den gesandtschaftlichen und besoldeten Konsulatsbeamten, welche in bestimmten außereuropäischen Ländern Verwendung gefunden haben, die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt angerechnet. Als Grund dafür geben die Motive an: „Solche Beamte werden der Heimat meist auf viele Jahre entfremdet und jedenfalls mehr als in Europa; also dürften sie für das dadurch gebrachte Opfer billigerweise schadlos zu halten sein, wenn anders die Gewinnung tüchtiger Kräfte für dergleichen Posten nicht in Frage gestellt werden soll." (Motive S. 38.)

Die Art und Weise nun, in der Regent und Individuum zur Gewinnung von Vortheilen über ihre Güter verfügen, kommt an sich rechtlich zum Ausdruck in der Uebernahme von bestimmten Pflichten durch die Abgabe von Versprechen bestimmten Inhalts, welche von der anderen Seite angenommen werden.

Allein schon oben[2]) haben wir den Inhalt des Staatsdienstverhältnisses geschildert, ohne von irgend welchen Versprechen und deren Annahme zu reden, indem wir denselben aus gesetzlichen Normen entnahmen.

Dieser Umstand, daß der Staatsdienst seinem Inhalt nach objektivrechtlich geordnet ist, führt uns auf das zweite Erforderniß, das an einen giltigen Vertrag gestellt wird: Sein Inhalt, also der in dem Vertrag hervortretende Wille der Parteien, muß dem objektiven Rechte „genehm" sein.[3])

Daß man gerade die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts besonders beachten muß, tritt klar vor Augen, wenn man bedenkt, daß der Abschluß des Anstellungsvertrags von Seite des Herrschers ein Verwaltungsakt ist und

---

[1]) Drucks. des Reichstags 1872 Bd. I. Nr. 9 S. 38.
[2]) Siehe § 34 dieser Abhandlung.
[3]) Windscheid, Pandekten I. § 70.

die Verwaltung die auf Erreichung der Gesammtinteressen gerichtete positive Thätigkeit des Staatsoberhaupts innerhalb der gesetzlichen Schranken ist. Es fragt sich also, ob die den Staatsdienst ordnenden Rechtsregeln absolutes Recht sind, d. h. jede Willkür der Parteien ausschließen.

Die Staatsdienerpflichten, welche wir aufgezählt haben, haben wir alle als wesentliche Bestandtheile des Verhältnisses bezeichnet. Soll also das Staatsdienstverhältniß zu Stande kommen, so muß der Diener diese Pflichten auf sich zu nehmen versprechen; das gleiche ist der Fall mit dem einen Theil der staatsdienerlichen Rechte. Nur die nähere Bestimmung, ob dem Diener ein Anspruch auf Unterhalt zukommt und in welcher Höhe, kann als die Festsetzung eines unwesentlichen Elements der Vertragsfreiheit überlassen sein. Ebenso läßt das objektive Recht für einige andere minder wichtige Punkte der Vereinbarung freien Spielraum,[1]) z. B. für die Bestimmung der Dauer des einzelnen Verhältnisses.

Der Grund, warum der Vertragswillkür ein so geringes Feld offen gelassen ist, liegt nahe; er ist in der primär staatsrechtlichen Natur des Staatsdienstes zu suchen.

Die Gesetzgebung hat einen anderen Umfang auf dem Gebiete öffentlicher Angelegenheiten, einen anderen bei Regelung von Privatverhältnissen.

Die Privatrechtsordnung hat zur Basis das Prinzip der allgemeinen Handlungsfreiheit. Die Menschen erscheinen hier als unverbunden einander gegenüberstehende Individuen. Jeder ist auf die Verfolgung seiner persönlichen Interessen bedacht; er will daher seinen Willen zum Herrn bestimmter Gegenstände der Außenwelt machen, eine Willensherrschaft über die Natur begründen. Ein Zusammenstoß der Handelnden wäre, weil sie denselben Gegenständen in egoistischer Absicht zustreben, unvermeidlich, also muß der Herrscher an dem Punkt, wo ein Widerstreit der Interessen möglich wäre, friedestiftend eingreifen, indem er den Handlungen der Einzelnen und damit ihren Interessen bestimmte Grenzen zieht.[2]) Innerhalb dieser Grenzen läßt der Herrscher den Einzelnen gewähren, stellt ihm die Wahl der Mittel für Erreichung seiner Zwecke anheim.

Anders verhält es sich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Die erste Aufgabe des Herrschers ist auch hier, die Gesammtinteressen gegenüber den Einzelinteressen abzugrenzen. Allein dies ist nicht die einzige Aufgabe der öffentlichen Rechtsordnung. Wie der Einzelne für seinen beschränkten Kreis von Geschäften in Verfolgung seiner besonderen Interessen gewissen Grundsätzen folgt, so stellt auch der Herrscher für das staatliche Handeln in Wahrnehmung der Gesammtinteressen bestimmte Regeln auf, durch Gesetz, wenn er sich selbst, durch Verordnung, wenn er nur die ihm unterstehenden Verwaltungsorgane binden will.

---

[1]) Ein dispositiver Rechtssatz ist z. B. § 2 des Reichsb.-Ges., welcher bestimmt, daß die Anstellung als auf Lebenszeit abgeschlossen gilt, wenn in dem Anstellungspatent nichts Besonderes festgesetzt ist, oder Art. 22 des Württembergischen St.-D.-G., wonach der Beamte, welcher aus dem Dienste freiwillig scheiden will, seine Dienstgeschäfte noch so lange fortführen muß, bis ür deren anderweitige Wahrnehmung gesorgt ist, jedoch keinesfalls, sofern nicht bei seiner Anstellung etwas anderes bestimmt ist, länger als ein Vierteljahr zurückgehalten werden darf.

[2]) Siehe Seydel, Staatslehre S. 20 und 38, dann Geyer, Rechtsphilosophie bei v. Holtzendorff, Enz. der Rechtswissenschaft, Syst. Theil S. 54, Laband III b S. 21.

Unter den staatlichen Interessen ist es neben dem Interesse an den nöthigen materiellen Gütern ein besonderes „Hilfsinteresse“,[1]) die zur Führung der staatlichen Geschäfte nothwendigen Arbeitskräfte bereit zu haben. Die auf Erreichung dieses Interesses gerichtete Thätigkeit äußert sich unter Anderem in dem Abschluß von Staatsdienstverträgen. Täglich kommt die Verwaltung in die Lage, solche Verträge einzugehen, weil ein ununterbrochenes Bedürfniß besteht, den Staatsgeschäften Arbeiter zuzuführen. Würde hier in jedem konkreten Fall die Regelung des Staatsdienstverhältnisses dem subjektiv wechselnden Ermessen des Herrschers oder der an seiner Statt handelnden Verwaltungsbehörden und der Vereinbarung der Verwaltung mit den Staatsdienstaspiranten überlassen bleiben, so könnte der Zweck des Staatsdienstes, welcher in der Förderung der staatlichen Interessen besteht, leicht verabsäumt werden; das subjektive Wollen könnte das objektive Ziel, die Staatswohlfahrt, verfehlen.[2]) Es ist aber von Nutzen für die Gesammtheit, wenn die zur Erfüllung der Staatsaufgaben zu berufenden Individuen bestimmte Eigenschaften haben, ihnen bestimmte Handlungen und Unterlassungen zur Pflicht gemacht und bestimmte Rechte eingeräumt werden. Damit so die vom öffentlichen Zwecke dieser Verträge gestellten Anforderungen im einzelnen Falle erfüllt werden, schreibt das Staatsoberhaupt auch für diese Verwaltungsthätigkeit durch Gesetz oder Verordnung generell ein bestimmtes Verfahren vor, welches im konkreten Falle, soweit es gesetzlich fixirt ist, auch von ihm, sonst nur von den Verwaltungsbehörden zu beachten ist.

Die betreffenden Vorschriften sind zum Theil Vertragsbedingungen, zum Theil Vertragsbestimmungen, Bedingungen in der Art, daß der Herrscher Thatbestände festsetzt, bei deren Vorhandensein allein der eine oder andere Theil rechtlich giltige Versprechen oder Annahmeerklärungen abgeben kann, Bestimmungen in der Art, daß er das zu begründende Rechtsverhältniß in abstracto normirt.

1. Was die Anstellungsbedingungen angeht, so ist die Freiheit der Verwaltungsbehörden gegenüber der Erklärung des Kandidaten, dem Staat seine Kraft für die Führung von Staatsämtern zur Verfügung stellen zu wollen, dahin beschränkt, daß die Annahme des Versprechens nur erfolgen darf, wenn die Anstellung der Person dem staatlichen Interesse entspricht. Ein besonders gutes Beispiel hiefür ist die Kabinetsordre vom 8. Juni 1876 über die Kapitulationen. In § 2 bestellt der Herrscher die Organe, welche zum Abschluß von Kapitulationen ermächtigt werden, in § 3 gibt er die Voraussetzung an, unter welcher die Behörden die ihnen delegirte Befugniß ausüben sollen: sie sollen als Kapitulanten nur Mannschaften annehmen, durch welche ein wesentlicher Nutzen für den Dienst zu erwarten ist.

Allgemein präsumirt wird, daß die Dienstleistung einer mit einer entehrenden Kriminalstrafe bereits belegten Person nicht von Vortheil für den Staat sein könne;[3]) deshalb ist es sogar zu einer gesetzlichen Voraussetzung für die Anstellung erhoben worden, daß der Kandidat sich noch nicht eine solche Strafe zugezogen habe.

---

[1]) Gareis, allg. Staatsrecht S. 8 ff.
[2]) Vergl. Laband, I S. 396.
[3]) Vergl. Reichsstrafgesetzbuch § 31, 34, 35.

Sonst sind im öffentlichen Interesse für die Anstellung in bestimmten Staatsverwaltungszweigen zur Sicherung tüchtiger Amtsverwalter Vorschriften über einen zu dem betreffenden Dienst geeigneten Bildungsgang gegeben.[1])

2. In Bezug auf den Gegenstand der Vertragsberedung wurde schon hervorgehoben, daß dem öffentlichen Zweck des Staatsdiensts zufolge für die öffentlichrechtliche Seite des Verhältnisses nicht der subjektive, wenn auch auf das dienstliche Interesse gerichtete Wille der Verwaltung maßgebend sein kann, sondern allein der objektive von persönlichen Einflüssen des Augenblicks unabhängige Wille des Gesetzes. „Durch Verabredungen mit Privaten kann an dem Inhalt und Wesen desselben (d. h. des in erster Linie staatsrechtlichen Verhältnisses) nichts geändert werden."[2])

a) So erscheinen die staatsdienerlichen Rechte und Pflichten staatsrechtlichen Charakters nicht als rechtliche Folgen von Versprechen und Annahme, sondern als Ausflüsse eines objektiv-rechtlich normirten Dienstverhältnisses, dessen Begründung das einzige ist, was im Belieben der Parteien liegt. Der „Eintritt" und die „Aufnahme" in den Staatsdienst sind freie Willensakte, aber das, was durch diese Willenseinigung begründet werden soll, steht objektiv-rechtlich fest und liegt also nicht in der Hand der Parteien.[3])

b) Der Gedanke, daß das öffentliche Interesse einen objektiv-rechtlich fixirten Inhalt des Vertrages verlangt, setzt sich in den gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer des Verhältnisses fort, welche allerdings zum Theil nicht mehr das staatsdienstliche Interesse wahren wollen, sondern vielmehr schon das fiskalische, indem sie zu verhüten streben, daß die Pensionslast des Staates allzusehr wachse.[4])

Die Anstellung ist theils eine ständige, theils eine unständige; die letztere ist die Anstellung auf Widerruf, Kündigung oder auf bestimmte Zeit. Rücksichten der staatlichen Geschäftsführung liegen der probemäßigen Anstellung von Staatsdienern im Verwaltungsdienst[5]), der unbedingten Entlaßbarkeit der höchsten Staatsbeamten[6]) und der lebenslänglichen Anstellung der Richter[7]) zu Grunde.

Daß aber in Hinblick auf die Dauer des Verhältnisses Vertragsfreiheit herrschen kann, dafür liefert das sächsische St.-D.-G. von 1835 in § 5 eine treffende Belegstelle, wenn es ausspricht: „Demnächst bleibt es den Behörden überlassen, solche Diener, deren Dienstverrichtungen eine höhere wissen-

---

[1]) Die im Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetz § 2 ff. enthaltenen Normen für die Anstellung im Richterdienst binden als gesetzliche Vorschriften auch den Herrscher. Von den auf dem Verordnungswege erlassenen Bestimmungen kann derselbe jederzeit abgehen.

[2]) Schulze, deutsches Staatsrecht Bd. I 129 S. 321.

[3]) Vergl. Seydel, allg. Staatslehre S. 61 und Gareis, allg. Staatsrecht § 64 S. 165: „Durch einseitigen Souveränetätsakt der Staatsgewalt wird der Inhalt des zu begründenden Gewaltverhältnisses ... bestimmt, aber der Eintritt des Staatsdieners in den Staatsdienst erfolgt doch nur, weil auch er will."

[4]) Aus diesem Grunde hat z. B. das württ. St.-D.-G. in Art. 2 festgesetzt, in welchen Fällen Anstellung auf Kündigung erfolgen soll.

[5]) Bayer. St.-D.-Edikt § 2; sächs. St.-D.-G. § 4; oldenburgisches vom 28. März 1867 Art. 7 u. 8; bad. Verordnung vom 5. Febr. 1819 § 1; hess. Edikt § 4. Vergl. Löning, Verw.-R. S. 133 N. 4.

[6]) Reichsb.-Ges. § 35 und Thudichum, Annalen 1876 S. 293; Meyer, St.-R. § 153 S. 393.

[7]) R.-G.-V.-G. § 7.

schaftliche Ausbildung nicht in Anspruch nehmen, gegen einvierteljährige Kündigung anzustellen."

Was die privatrechtliche Seite des Staatsdienstes anlangt, so kann behauptet werden, daß grundsätzlich für die Höhe des Schadenersatzanspruches, wenn er in Aversionalsummen geleistet wird, die Vertragswillkür bestimmend ist.[1]) Für das dem Verhältniß nicht wesentliche Recht auf Besoldung ergibt sich ebenfalls aus dem Wesen des Staatsdienstes kein Hinderniß die Höhe dieses Anspruchs vertragsmäßig festzusetzen, ja es kann sogar durch Willensübereinkunft geregelt werden, ob dem Diener überhaupt ein Recht auf Besoldung zukommen soll.

Nur selten ist die Höhe der Pauschsummen für die im Dienst gemachten Auslagen oder die Höhe der Gehalte gesetzlich festgestellt.[2]) Liegt der Fall vor, so kann dies in der Art des Dienstzweiges, für dessen Stellen fixe Sätze angebracht sind, seinen Grund haben. In Baden z. B. wurden die Besoldungen der Richter durch ein Gesetz normirt.[3]) Sonst sind allenthalben zur Sicherung eines geordneten Staatshaushalts Besoldungstarife durch allgemeine Verwaltungsverordnungen erlassen, d. h. in Form einer Vorschrift an die Anstellungsbehörden, im konkreten Fall die darin angegebenen Gehaltssätze in den Vertrag als vertragsmäßige Bestimmungen aufzunehmen. Der Herrscher selbst ist hier nicht an die Einhaltung der Sätze gebunden, sondern kann in jedem Falle davon abweichen, während bei gesetzlicher Regulirung dies nur unter Aenderung des Gesetzes möglich ist. Dies bringt die königlich bayerische Verordnung, die Gehalte der Staatsdiener betreffend vom 12. August 1876, klar zum Ausdruck. Sie stellt „Gehaltsnormen" auf, also im konkreten Fall anzuwendende Sätze unter dem Beisatze, daß dadurch nicht das Recht des Königs berührt werde, „nach Erforderniß des Dienstes in einzelnen Fällen eine hievon abweichende Verfügung zu treffen".

Auch die Schriftsteller deuten darauf hin, daß nicht das Wesen des Besoldungsanspruches es ist, welches gesetzliche Regelung desselben erfordert. So sagt Gerber[4]): „Keinem Zweifel sollte es unterliegen, daß die aus dem Beamtenverhältniß hervorgehenden privatrechtlichen Ansprüche auf Gehalt, Pension, Wittwen- und Waisenpensionen, Entschädigung für dienstliche Auslagen immer durch die gewöhnlichen Gerichte geschützt werden müßten, einerlei ob jene Ansprüche auf Gesetz oder besonderem Vertrag beruhen." Laband bemerkt in seinem Reichsstaatsrecht Bd. III a S. 61: „Die Offiziere sind ihm (dem militärischen Dienstherrn) gegenüber zu den gesetzlich normirten oder vertragsmäßig verabredeten Gegenleistungen berechtigt." Auch Seydel, allg. Staatslehre S. 62 läßt hervortreten, daß im Prinzip der Diener einen vertragsmäßigen Anspruch auf eine bestimmte Höhe des

---

[1]) Vergl. auch Löning, deutsches Verwaltungsrecht S. 120, N. 1.

[2]) Z. B. Reichsgesetz vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten (j. Thudichum, Annalen 1876 S. 361).

[3]) Bad. Ges. die Besoldungen der Richter betr. v. 29. März 1876 u. 20. Februar 1879. In ähnlicher Weise hat das Württ. St.-D.-Gesetz in Art. 48 Maximalsätze für die Ruhegehalte der Mitglieder des geheimen Raths gegeben. Ueber die sog. Etats der Normalgehalte welche das braunschweigische Recht kennt, vergl. Otto, St.-R. des Hzgth. Braunschweig bei Marquardsen III. n. 1. S. 113 und 130.

[4]) Gerber, Grundzüge des Staatsrechts § 61 S. 207.

seiner Existenz nach vielleicht gesetzlich begründeten Besoldungsrechtes hat: „Der Beamtengehalt, der ja auch gesetzlich geregelt sein kann ... ist die vom Herrscher als solchem gewährte Gegenleistung für die öffentlichen Dienste."

Wie die Höhe der Ansprüche des Beamten auf Vermögensleistungen grundsätzlich durch Vertrag festgestellt wird, so können dem Prinzip nach die Parteien auch frei über den Beginn dieser Rechte bestimmen. So schreibt das sächsische Gesetz vom 3. Juni 1876 in § 43 vor: „Ist der Beginn der Dienstzeit nicht im Bestallungsdekret festgestellt, so soll dieselbe in der Regel ... von dem Tag an gerechnet werden, an welchem der Staatsdiener zu einer mit Staatsdienereigenschaft verbundenen Stelle zuerst verpflichtet worden ist." Das Reichsb.-Ges. und das württ. St.-D.-G. (§ 4 resp. 10)[1] bestimmen, daß in Ermanglung besonderer Festsetzungen der Anspruch auf Gehalt mit dem Tage des Amtsantrittes beginnen soll.

Das Resultat ist also, daß die wesentlichen Punkte des Vertragsinhalts durch jus cogens ein für alle Male normirt sind, soweit der Staatsdienst von staatsrechtlicher Beschaffenheit ist. Nur die Herbeiführung der beabsichtigten, durch absolutes Recht geordneten Rechtswirkungen ist dem gemeinsamen Willen der Vertragspartei unterworfen; es steht in ihrer Hand, ob sie „das" Verhältniß, nicht aber, was für ein Verhältniß sie begründen wollen.

Der zivilrechtliche Theil dagegen ist, eben weil bei ihm das öffentliche Interesse weniger in Betracht kommt, prinzipiell in Begründung und Festsetzung des Inhalts von der Vertragswillkür beherrscht. Ob der Staatsdiener ein Recht auf Entschädigung und in welcher Höhe, ob er ein Recht auf Besoldung und in welcher Höhe und von wann an haben soll, kann gesetzlich bestimmt sein, aber, soweit nicht das fiskalische Interesse anderes erfordert, sind diese gesetzlichen Normen nur dispositiver Natur. Gesetz und Vertrag können sich hier auch verbinden: durch Rechtssatz kann vorgeschrieben sein, ob ein Staatsdiener, welcher zu einer gewissen Dienstsparte berufen ist, Anspruch auf lebenslänglichen Unterhalt bekommen soll; durch Vertrag kann dann die Höhe der jährlichen Rente bestimmt werden.

A potiori fit denominatio. Der Staatsdienst ist primär staatsrechtlicher Art, in Folge dessen gesetzlich normirt, darum spricht man allgemein nicht von Begründung des Staatsdienstverhältnisses, womit sich der Gedanke an eine vertragsmäßige Regulirung der herbeizuführenden Rechtswirkung verbindet, sondern von „Eintritt in den Staatsdienst"[2] und von „Aufnahme" in denselben, wodurch ausgedrückt ist, daß die Thätigkeit der Parteien vorzugsweise darin besteht, daß sie ein abstrakt durch Gesetz geordnetes Verhältniß in concreto ins Leben rufen. Mit anderen Worten: Der Staatsdienstvertrag ist nur dann giltig, wenn sein Inhalt mit den das Staatsdienstverhältniß normirenden zwingenden Rechtssätzen in Einklang steht.[3]

---

[1] Vergl. ferner Meyer, St.-R. § 145 N. 26.

[2] Vergl. z. B. R.-B.-G. § 45 und die Fassung, welche Ed. Löning, Verw.-R. S. 119 unten diesem rechtlichen Vorgang gibt.

[3] Der Satz Edg. Löning's: „Soweit die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten durch objektives Recht normirt sind, kann dasselbe durch den Vertrag nicht abgeändert werden" (Verw.-R. S. 120) hat nur Giltigkeit, wenn man absolutes objektives Recht voraussetzt.

§ 48.

3. Die Willensbestimmung.

Wie von jedem Rechtsgeschäft, so gilt auch vom Anstellungsvertrag der allgemeinrechtliche Grundsatz,[1]) daß derselbe nur dann rechtsgiltig ist, wenn er in richtigem Bewußtsein von der Lage der Dinge, in ernstlicher Absicht und mit dem freien Entschluß, eine rechtliche Wirkung hervorzurufen, eingegangen wird. Demgemäß finden auch hier die Rechtssätze über den Einfluß von Irrthum, Simulation, Zwang und Betrug auf die Giltigkeit der Rechtsgeschäfte vollkommene Anwendung.[2])

Die Verwaltung will mit einer bestimmten Persönlichkeit den Vertrag abschließen und mit keiner anderen. Hält sie die Person, der gegenüber sie ihren Willen erklärt, für diejenige, mit welcher sie den Vertrag abzuschließen die Absicht hatte, ist diese Person aber eine andere, so liegt ein Irrthum über die Identität der Person vor. Die Willenserklärung hat in Folge dessen gegenüber einem anderen Individuum stattgehabt, als gegenüber demjenigen, welchem der Vertreter der Verwaltung seinen Willensentschluß erklären wollte. Jedenfalls ist dieser Irrthum von Bedeutung für das Zurechtbestehen des Vertrags.

Meint die Verwaltungsbehörde mit einem Manne abzuschließen, welcher die für den Staatsdienst vorgeschriebenen Eigenschaften hat, z. B. Unbescholtenheit oder die vorgeschriebene Bildung, sind aber in Wirklichkeit diese Eigenschaften nicht gegeben, so liegt der Fall vor, daß die Behörde ihn gar nicht hätte anstellen können, wenn sie von dem Nichtvorhandensein dieser wesentlichen Eigenschaften gewußt hätte. Ist dieser Irrthum gar noch durch den anderen Kontrahenten in betrügerischer Absicht hervorgerufen, so entscheidet das Recht des kontrahirenden Staates über die Wirksamkeit des Geschäftes, weil in demselben doch das Rechtsverhältniß seinen Sitz hat.

§ 49.

4. Die Form der Willenserklärung.

Jedes Rechtsgeschäft ist eine Handlung, also eine Bethätigung des Willens in der Außenwelt, folglich müssen zu dem Willensentschluß des Regenten, eine bestimmte Person als Staatsdiener anzunehmen, und zu dem Entschlusse dieser Person, Staatsdiener zu werden, wenn ein Vertrag zu Stande kommen soll, zwei den Entschlüssen vollkommen entsprechende Willenserklärungen treten.

Die Erklärung des Staatsdienstaspiranten ist an keine bestimmte Form geknüpft;[3]) sie kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen.

---

[1]) Vergl. Edg. Löning, die Haftung des Staates aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten S. 132: „Die Rechtssätze des Privatrechts, die sich auf Abschluß und Erfüllung der Verträge beziehen, werden auch auf die öffentlichrechtlichen Verträge zur Anwendung kommen müssen, soweit sich nicht aus der öffentlichrechtlichen Natur des Vertrags etwas Anderes ergibt und soweit nicht ein positiver Rechtssatz etwas Anderes bestimmt. Ist weder das eine noch das andere der Fall, so haben diese Rechtssätze einen allgemeinen, der Natur des Vertrags entsprechenden Charakter und müssen auch auf öffentlich-rechtliche Verträge Anwendung finden."

[2]) So wendet Perthes, der Staatsdienst in Preußen S. 78, die diesbezüglichen Vorschriften des preuß. Allg. L.-R., Theil I Tit. 4 § 75 ff. an.

[3]) Vergl. Schulze, deutsches St.-R. I § 129 S. 320: „Auch wir sind der Ansicht, daß der Eintritt in den Beamtenstand auf dem freien Willen des Eintretenden beruht,

Dagegen ist, was die Erklärung des Herrschers anlangt, der Staatsdienstvertrag ein solennes Rechtsgeschäft. „Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungsurkunde", lautet eine Vorschrift des Reichsb.-Gesetzes,[1]) also ist objektiv-rechtlich eine bestimmte Form vorgeschrieben. Ist diese nicht beachtet, so ist das Geschäft nicht rechtsgiltig, denn „der Stand des Staatsdieners wird durch das Anstellungsreskript ... erworben".[2])

Die Willenserklärung des Herrschers erfolgt demnach in schriftlicher Form, denn das Gesetz spricht von einer Urkunde oder einem Reskript. Die Schriftstücke enthalten die Erklärung, eine genau bezeichnete Person zum Staatsdiener ernennen zu wollen, denn sie sind Anstellungs-Urkunden oder -Reskripte. Sie wollen nicht die vollzogene Anstellung mittheilen und bezeugen, sondern sie bilden einen Theil des Anstellungsaktes. Der Staatsdiener erhält die Urkunde „bei der Anstellung", erwirbt die Staatsdienereigenschaft „durch das Anstellungsreskript", die Urkunde ist das formelle Mittel der Anstellung,[3]) die Willenserklärung des Staatsoberhauptes ist erst mit der Ausfertigung des Dekretes vollendet.[4])

Aus den Erörterungen über den Vertragsinhalt und den Vertragswillen (§ 47 und 48) können wir die wesentlichen Bestandtheile der Bestallung entnehmen. Sie sind folgende:

1. Die Bezeichnung des in den Staatsdienst aufzunehmenden Individuums.

2. Die Bestimmung, daß dasselbe in den Staatsdienst, nicht in den Privatdienst des Herrschers aufgenommen werden soll. Damit ist erklärt, daß für die rechtliche Stellung desselben die abstrakten Vorschriften der Gesetze und Verwaltungsverordnungen in Anwendung kommen sollen.[5])

3. Der Name des Anstellenden; wenn dies der Herrscher selbst ist, unter Gegenzeichnung des Ressortministers;[6]) im andere Fall unter Angabe der Vertretungsbefugniß.

Regelmäßig[7]) wird das Reskript noch den Tag der Ausfertigung, die Zeit, von wann an das Verhältniß beginnen soll, und den Betrag der Besoldung angeben. Dies letztere ist in Bayern üblich, in Sachsen ausdrücklich im Staatsdienergesetz vom 7. März 1835 § 6 vorgeschrieben, so daß der Anspruch darauf als ein vertragsmäßiger erscheint. Daß es in Preußen nicht geschieht, hat darin seinen Grund, daß nach Beschluß des Staatsministeriums vom 18. Juni 1833 über den Betrag der Besoldung eine besondere Verfügung ergeht, welche dem Diener in Abschrift mitgetheilt wird.[8])

---

welcher in irgend einer Weise dargethan werden muß" und Edg. Löning, Verw.-R. S. 120 N. 4.

[1]) Vergl. Reichsb.-G. § 4; preuß. Allg.-L.-R. II, 10, § 84; württ. St.-D.-G. § 10, bayer. St.-D.-E. § 1, sächs. St.-D.-G. § 6; bad. Ed. § 1 u. Ges. v. 1876, Art. 1.

[2]) Bayer. St.-D.-E. § 1.

[3]) Das badische Ges. vom 26. Mai 1876 sagt in § 1: „Unter Angestellten im Sinne dieses Gesetzes sind alle diejenigen Bediensteten der Zivilstaatsverwaltung zu verstehen, welche mittels Dekrets eines Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellt ... sind."

[4]) Pözl, bayer. Verfassungsrecht § 181: „Das Anstellungsdekret ist sonach die Bedingung der Entstehung des Staatsdienerverhältnisses."

[5]) Siehe Meisterlin, die Verhältnisse der Staatsdiener nach rechtlichen Grundsätzen 1838, S. 17; Sarwey, württ. St.-R. Bd. I § 119 S. 294 und Gareis, Allg. St.-R. § 64 S. 164.

[6]) G. Meyer, deutsches Staatsrecht § 84 S. 187.

[7]) Vergl. Meisterlin a. a. O. S. 17.

[8]) Vergl. Koch, Kommentar zum preuß. Allg. L.-R. Theil II, Tit. 10 Anm. 51 und Rönne, preuß. Staatsrecht § 528 S. 675 Note 3.

Demnach lautet in Bayern eine derartige an die Zentralstelle gerichtete königliche Entschließung: „Ludwig II . . . Wir finden Uns Allergnädigst bewogen vom 1. Febr. laufenden Jahres an den X zum Amtsrichter mit einem jährlichen Gehalte von 2280 Mark zu ernennen. Hienach ist weiteres zu verfügen. Datum. Unterschrift mit Gegenzeichnung."

Die weitere „Verfügung" besteht in der abschriftlichen Mittheilung des Reskriptes an den Ernannten, bei höheren Stellen verbunden mit der Ausfertigung eines königlichen Ernennungsdekretes.

Ein preußisches Anstellungspatent hat der Hauptsache nach folgenden Wortlaut: Wir Wilhelm . . . thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir Allergnädigst geruht haben, den X zum Garnisonsauditeur zu ernennen. Es ist dies in dem Vertrauen geschehen, daß der nunmehrige Garnisonsauditeur . . . Uns und Unserem Königlichen Hause in unverbrüchlicher Treue ergeben sein und die Pflichten des ihm übertragenen Amtes in ihrem ganzen Umfange mit stets regem Eifer erfüllen werde, wogegen sich derselbe Unseres Allerhöchsten Schutzes bei den mit seinem gegenwärtigen Amte verbundenen Rechten zu erfreuen haben soll. Urkundlich haben Wir diese Bestallung Allerhöchst Selbst vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen. Gegeben zu Berlin, den . . . .

Die Erklärung der Aufnahme in den Staatsdienst erfolgt also durch Ernennung zur Dienstleistung in einer bestimmten Sparte. Die Uebertragung eines nach Sache und Ort näher bezeichneten Amtes ist gewöhnlich den Zentralstellen überlassen.

§ 50.

5. Die Perfektion des Vertrages.

Nachdem wir die Form der Willenserklärung des Herrschers festgestellt haben, können wir untersuchen, in welcher Weise die Willenseinigung zu Stande kommt. Es ist dies die Frage nach der Perfektion des Staatsdienstvertrages.

Für die Willenserklärung des Staatsoberhauptes ist eine besondere Form mit bestimmtem Inhalt vorgeschrieben. Die Erklärung existirt rechtlich erst, wenn sie in dieser Form erscheint. Also ist jede Verhandlung vor Ausfertigung der Bestallung nur Engagementsverhandlung ohne rechtliche Bedeutung und Bindung der Parteien. Dazu kommt, daß ein Wille erst dann „erklärt", d. h. einem Anderen „klar" und offenbar ist, wenn die Erklärung demselben bekannt wird. Demnach liegt in dem Augenblick, da die Bestallung dem anderen Theile zur Kenntniß kommt, eine den Erklärenden bindende Willenserklärung vor.[1])

Der Regel nach geht der Antrag zum Abschluß des Vertrags vom Kandidaten aus; er bekundet seinen Willen ausdrücklich durch ein schriftliches oder mündliches Gesuch oder durch konkludente Handlungen, indem er sich im Vorbereitungsdienst beschäftigen läßt. Allein diese Willenserklärungen sind für die Begründung des Verhältnisses ohne rechtliche Bedeutung; sie binden den Adspiranten nicht und schaffen dem Staate kein

[1]) Kanngießer, Kommentar zum R.-B.-G. in Kortkampf's Archiv des deutschen Reiches, Jahrbuch für Staatsrecht und Gesetzgebung Bd. 6 (neue Folge Bd. 1) 1874, S. 589: „Bis zur Aushändigung der Anstellungsurkunde kann der Kaiser seinen Willen ändern und der ernannte Beamte hat kein Recht auf die Zustellung der Anstellungsurkunde."

Recht zu verlangen, daß dieser Staatsdiener werde. Eine rechtswirksame, verbindliche Erklärung kann er erst abgeben, wenn ihm die Bestallung zukommt. Ist sie ihm zugestellt, so kann er die Erklärung des Regenten aufgreifen oder zurückweisen, die Bestallung entgegennehmen oder ablehnen. Im ersten Fall kommt ihm die Bestallung zu Handen, weil er die darin enthaltene Erklärung acceptirt; die Urkunde ist ihm ausgehändigt, und „erst mit der Aushändigung der Anstellungsurkunde wird das Reichsbeamtenverhältniß — allgemein das Staatsdienstverhältniß — begründet".[1])

Die Ausnahme liegt vor, wenn der Staat es ist, welcher die Initiative ergreift. Allein auch hier sind die einleitenden Verhandlungen nur thatsächlicher Art. Rechtlich beginnt das Verfahren erst mit der Mittheilung der Bestallung an den anderen Kontrahenten.

In beiden Fällen also ist die Perfektion des Vertrages erst mit der Entgegennahme der Bestallung vorhanden. Wie bei der Aufnahme in den Staatsverband, so ist auch hier die Aushändigung die konkludente Annahmehandlung. Es bedarf keiner mündlichen oder schriftlichen, also ausdrücklichen Erklärung, und es würde eine solche nicht hinreichen, wenn sie Bedingungen und Einschränkungen enthielte.

Nach dem Zeitpunkt der Perfektion des Vertrags entscheidet sich auch, von welchem Momente an die rechtlichen Wirkungen des Vertrags, also die Existenz des Staatsdienstverhältnisses, im Zweifel als gegeben angenommen werden müssen. Es ist der Augenblick des Vertragsabschlusses.[2]) Die Rechte früher entstehen zu lassen als die Pflichten, z. B. die Rechte mit dem Anstellungsdatum, die Pflichten mit dem Tage der Zustellung des Patentes, widerspricht dem Wesen des Staatsdienstes, der doch primär ein Pflichtverhältniß ist. Im preußischen Recht ist dies übrigens gesetzlich bestimmt.[3])

Wollen wir die Erörterung über die Begründung des Staatsdienstverhältnisses mit einem zutreffenden Resumé abschließen, so können wir es nicht besser thun, als mit folgenden Worten aus Sarwey's württ. Staatsrecht[4]): „Die Anstellung ist ein Rechtsgeschäft und zwar ein Vertrag, sofern hiezu außer der die Anstellung enthaltenden Verfügung der Staatsgewalt die Zustimmung des Angestellten erforderlich ist. Hieran wird dadurch nichts geändert, daß die rechtlichen Wirkungen dieses Vertrags durch das Gesetz geregelt sind, daß die Befugnisse, welche, durch

---

[1]) Siehe Kanngießer a. a. O. S. 589, dann Laband I S. 407 und Schulze, deutsches St.-R. I[2] § 129; Seydel, Allg. Staatslehre S. 56; Gareis, Allg. St.-R. S. 164. Vergl. ferner die S. 129 N. 2—4 alleg. Staatsdienstgesetze.

[2]) Die Frage ist kontrovers: a) Zeitpunkt der Empfangnahme des Dekrets: Kanngießer, Kommentar a. a. O. S. 591, Laband, R.-St.-R. I S. 407 N. 3. b) Datum der Ausfertigung des Dekrets: Gerber, St.-R. § 37 N. 4, nach württ. St.-D.-G. Art. 39 Berechnung der Dienstzeit vom Tage der Anstellung an. c) Zeitpunkt des Amtsantritts: G. Meyer, deutsches St.-R. § 145 S. 368 N. 24 u. 25. Nach Reichsb.-Ges. § 4, württ. St.-D.-G. § 10 und sächs. Ges. v. 1876 § 43: Beginn des Gehaltsanspruches mit dem Amtsantritt. d[1]) Berechnung der Dienstzeit vom Tag der ersten eidlichen Verpflichtung: Sächs. St.-D.-G. von 1835 § 12, von 1876 § 43. — Schulze, preuß. St.-R. 1. Aufl. Bd. I § 99 S. 323: Zeitp. der Ausfert. des Dekrets, nun Lehrb. des deutschen St.-R. I § 129: Amtsantritt. Pözl in Bluntschli's Staatswörterbuch Bd. IX S. 692: Insinuation des Dekrets, dagegen bayer. Verf.-R. § 181: Datum des Dekrets. — Diese verschiedenen Meinungen in Wissenschaft und Gesetzgebung näher zu verfolgen, liegt außerhalb unserer Aufgabe.

[3]) Preuß. Allg. L.-R. Th. II Tit. 10 § 84.

[4]) Sarwey, württ. St.-R. II § 116 S. 276.

die Anstellung erworben und die Pflichten, welche übernommen werden, sich nach dem Gesetze bestimmen und mit Ausnahme der vermögensrechtlichen Ansprüche öffentlichrechtlicher Natur sind."

IV. Die bisherigen Vertreter der gemischten Vertragstheorie.

§ 51.

Wir haben gefunden, daß der Staatsdienst seinem Inhalte und seiner Entstehung nach aus öffentlichen und privatlichen Elementen gemischt ist. Zunächst dient derselbe dem Vortheile des Staates, in sekundärer Weise auch dem Nutzen des Einzelnen.

Mit dieser Ansicht stehen wir nicht allein. Wir können vielmehr drei Schriftsteller anführen, welche im Wesentlichen dieselbe Anschauung von der rechtlichen Natur des Staatsdienstes kund geben. Wir haben sie vorübergehend schon früher erwähnt.[1]) Nunmehr ist auf ihre Erörterungen näher einzugehen.

Welcker[2]) geht, wie auch wir es versucht haben, davon aus, daß „der Staatsdienst an sich dem öffentlichen Interesse angehört" (S. 579). Denn, so sagt er, „das Amt und dessen Besetzung, sowie die Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Amtsausübung sind zunächst für das öffentliche Wohl bestimmt, so daß der Vertrag und die Privatneigungen die öffentlichen Rechtspflichten des Regenten und des Beamten nicht verletzen dürfen."

Nichtsdestoweniger lasse sich aber dem Staatsdienst auch eine privatrechtliche Seite abgewinnen, nämlich insofern, „als keine Rechtspflicht die juristische Freiheit der Auswahl der Regierung zwischen den Dienstkandidaten und deren Wahl zwischen diesem oder einem anderen Lebensberuf, zwischen Annahme und Nichtannahme der Bedingungen gerade des bestimmten Dienstes ausschließe, und insofern, als der Dienst mit seinen bestimmten Bedingungen von Seiten des Dieners mit großen, freiwilligen Privatopfern, Entsagungen und Anstrengungen gegen die ihm ausdrücklich oder stillschweigend verbürgte, angemessene, billige Privatausgleichung derselben und gegen die Sicherung seines dem Dienstverhältniß anvertrauten Lebensschicksals freiwillig übernommen werde". (S. 578 und 579.)

Abgesehen von der irrigen Meinung, als liege überall, wo das Gesetz keine Pflicht aufstelle und deshalb die Handlungsfreiheit nicht beschränke, ein Privatrecht vor, zeigen diese Sätze an, wie Welcker in richtiger Abgrenzung gegen einander an dem Staatsdienstverhältniß eine staatsrechtliche und eine zivilrechtliche Seite anerkennt. Daß dasselbe primär öffentlichrechtlicher Natur ist, läßt er noch besonders in folgendem legislatorischen Prinzipe hervortreten. „Die Gesetzgebung muß zunächst die Interessen des öffentlichen Wohls berücksichtigen und soll dabei die an sich natürlichen, gerechten und billigen Ansprüche und Rechte und die Interessen der Diener nur soweit in sich aufnehmen, als deren Schonung selbst wieder dem öffentlichen Wohl entspricht."

Dann geht Welcker dazu über, die Begründungsform des Staatsdienstes näher in's Auge zu fassen. Er führt aus: Der Umstand, daß der Beamte die „Aemter als öffentlichrechtliche Verhältnisse" für das öffentliche Wohl und

---

[1]) Vergl. Theil I Kap. 8.

[2]) Welcker in seinem Staatslexikon 3. Aufl. Bd. 13 (1865) S. 577 ff.

nicht für Privatzwecke ausüben müsse, oder daß in Beziehung auf Veränderung und Aufhebung des Dienstverhältnisses der Anspruch des Dieners dem „erweislichen Wohle des Staates" gegen Entschädigung zu weichen habe, hindern nicht, daß der Vertrag, wie bei anderen staatsrechtlichen Verhältnissen, auch die Rechtsform für die „Begründung und Bestimmung von Recht und Pflicht" dieses Verhältnisses sei (S. 578). Auch die Thatsache spreche nicht gegen den Vertrag, daß das Verhältniß zum Theil gesetzlich geregelt sei, denn „dieser Vertrag hat auch die allgemeinen rechtlichen Wirkungen bis zum Erweis ihrer juristischen Beschränkungen durch klar entgegenstehende juristische Bestimmungen aus der rechtlichen Natur der Verhältnisse oder aus besonderen Gesetzen" (S. 578).

Hiemit spricht Welcker deutlich aus, was auch wir oben[1]) betonten, daß Mangels besonderer Bestimmungen die Regeln des allgemeinen Vertragsrechts in Anwendung zu kommen haben.

Sintenis[2]) spricht nur beiläufig vom Staatsdienstverhältniß, indem er in Anlehnung an die Behandlung des modernen privatrechtlichen Dienstvertrags einige zutreffende Bemerkungen über den Charakter des angegebenen Rechtsverhältnisses macht. Er findet, daß dasselbe aus „sehr gemischten Elementen" gebildet ist. „Zum größten Theile" gehöre es dem Staatsrecht an; ein „privatrechtliches Verhältniß" dagegen liege in dem Anspruch auf Dienstemolumente und Gehalt. Des Näheren schildert er dann als „kontraktliche Elemente" von staatsrechtlicher Art den Anspruch auf Ehrengerechtsame, die Versetzbarkeit und den Schutz in der Amtswirksamkeit.

Unter den lebenden Schriftstellern ist es Sarwey, welcher für die gemischte Vertragstheorie eingetreten ist. Schon 1850 hat er in der Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften[3]) seine Anschauung dem juristischen Publikum mitgetheilt. Damals führte er aus: Der Staat stipulire sich in der Regel von einem seiner Angehörigen Dienste für die Zwecke des Staatsvereins unter Beziehung auf die für diesen Zweck ausgehenden Normen und Verfügungen der Staatsgewalt. Hiedurch begründe sich eine Beziehung auf das öffentliche Recht. Der Staatsdiener verspreche und leiste jedoch seine Dienste nicht als dem Staatsverein durch sein Subjektionsverhältniß verpflichtet, sondern gegen Zusagen und Gegenleistungen, bei welchen seine persönlichen und Vermögensrechte wesentlich betheiligt seien, was unverkennbar dem Verhältniß manche privatrechtliche Beziehung gebe. Der „einzig logisch richtige und praktisch haltbare Weg" bestehe daher darin, das Staatsverhältniß als ein gemischtes zu behandeln.

In neuerer Zeit nun hat Sarwey[4]) insbesondere erörtert, wie das Verhältniß entsteht und in welcher Weise sich Wille der Parteien und Gesetz in die rechtliche Bestimmung desselben theilen.

„In der Anstellung in Verbindung mit der Bewerbung oder Annahme der Ernennung" liege ein Vertrag. Allein die Wirkung dieses Vertrages gehe über alle Wirkungen der Privatverträge hinaus. Er habe zwar privatrechtliche Wirkungen. Dies seien die vermögensrechtlichen Wirkungen, welche

[1]) Vergl. oben § 46—48.

[2]) Sintenis, praktisches gemeines Zivilrecht 1861. Bd. 2. 2. Aufl. § 119. Note 11.

[3]) Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften. Bd. 6, Jahrg. 1850. S. 605—659; bes. S. 629—632.

[4]) Sarwey, das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege 1880. § 20 S. 321 und Staatsrecht des K.-R. Württemberg. Bd. II § 116 S. 276.

nach den Grundsätzen über Privatverträge ihre Beurtheilung fänden. Der Vertrag habe aber auch Wirkungen, „welche außerhalb des Vertrags und der Privatrechtsnormen liegen und daher unabhängig hievon nach den gesetzlichen, einen Theil des öffentlichen Rechtes bildenden Vorschriften zu beurtheilen seien".

Dieser letzte Satz ist schwer verständlich. Sarwey will Folgendes damit sagen: Mit dem Akt der Begründung hat der Vertrag seinen rechtlichen Einfluß auf das Staatsdienstverhältniß, soweit es staatsrechtlichen Wesens ist, konsumirt. Von da an, also für die Vertragswirkung, sind es staatsrechtliche Gesetzesnormen, welche das Verhältniß bestimmen. Nur für das Entstehen der staatsrechtlichen Seite des Staatsdienstes ist der Vertrag rechtliche Ursache; für das Bestehen derselben ist der Rechtsgrund das staatsrechtliche Gesetz, der Vertrag nur noch historischer, thatsächlicher Grund, conditio sine qua non.

So erklärt es sich, wenn Sarwey wiederholt hervorhebt, daß der Vertrag nur das thatsächliche Fundament des Staatsdienstverhältnisses ist. „Der Vertrag ist die thatsächliche Grundlage desselben" (des Staatsdienstes). „Die Wirkung dieser Thatsache der Willensübereinstimmung geht über alle Wirkungen der Privatverträge für beide Theile, den Staat und den Beamten, hinaus" oder: „Die Thatsache des Vertrags hat jedoch Wirkungen, welche außerhalb des Vertrags liegen".

Wir sehen also das Bestreben Sarwey's, besonders zu betonen, daß das einzelne Staatsdienstverhältniß nach der öffentlichrechtlichen Seite durch den Vertrag nur in die Welt der Thatsachen eingeführt wird, wie es sich rechtlich gestalten soll, ist „außerhalb des Vertrags", unabhängig vom Vertrag durch gesetzliche Normen generell bestimmt.

Von einem Schriftsteller können wir nur die Vermuthung aussprechen, daß er auch der hier vertretenen Ansicht huldigt. Es ist Büsing, der Verfasser eines Staatsrechtes der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Derselbe behandelt im Anschluß an den Staatsdienervertrag die rechtliche Stellung der ständischen Angestellten, wobei er unter Anderem erörtert,[1]) in wie weit in staatsrechtlicher Beziehung die ständischen Angestellten den landesherrlichen Dienern gleichzuachten seien. Daraus folgt, daß Büsing am Staatsdienste auch eine privatrechtliche Seite kennt, also demselben einen gemischten Vertrag zu Grunde legt. In dieser Muthmaßung werden wir noch durch den Umstand bestärkt, daß Büsing hervorhebt, eine solche Gleichstellung könne sich der Natur der Sache nach nur auf diejenigen ständischen Diener erstrecken, deren Thätigkeit sich auf die staatsrechtlichen Befugnisse der Stände d. h. auf die Befugnisse der Stände als Korporationen beziehe, nicht dagegen auf diejenigen, welche lediglich für private Zwecke der ständischen Korporationen bestellt seien; denn das Verhältniß, in welchem diese letzteren ständen, sei ein „lediglich privatrechtliches". Hieraus folgt, daß nach Büsing's Anschauung das Rechtsverhältniß der ersteren nicht lediglich privatrechtlicher, sondern zugleich auch staatsrechtlicher Natur ist und insofern dem Staatsdienstverhältnisse nahe steht.[2])

---

[1]) Büsing bei Marquardsen III. u. 1. Seite 63.

[2]) Auch Bömers, St.-R. des Fürstenthums Schaumburg-Lippe bei Marquardsen III. u. 1. S. 173, gründet das Staatsdienstverhältniß auf einen Vertrag, ohne sich aber darüber zu äußern, ob dieser Vertrag von rein staatsrechtlicher oder von staats- und privatrechtlich gemischter Beschaffenheit sei.

Viertes Kapitel.

Die rechtliche Wirkung des Staatsdienstvertrages.

§ 52. Der Unterschied zwischen Forderungs- und Gewaltverhältniß.

Nachdem wir Subjekt, Objekt, Willensbeschaffenheit, Form und Perfektion des Staatsdienstvertrages behandelt haben, erübrigt noch von der rechtlichen Wirkung desselben unter Berücksichtigung der staats- und zivilrechtlich gemischten Natur des Staatsdienstverhältnisses zu sprechen. Zu dem Ergebniß unserer Untersuchung, wornach der Staatsdienstvertrag zum Theil der Staats-, zum Theil der Privatrechtsordnung angehört, gelangten wir in der Weise, daß wir auf den Zweck der durch ihn begründeten Rechte und Pflichten zurückgingen. Nach der Verschiedenheit des Zweckes unterschieden wir öffentliche und Privatverträge.

Einen anderen Eintheilungsgrund der zweiseitigen Rechtsgeschäfte entnehmen wir dem Gegenstand der von ihnen bewirkten Rechtsverhältnisse. Gegenstand der Rechte sind Sachen und Personen. Darnach unterscheiden wir Sachen- und Personenrecht. Ist die rechtliche Wirkung eines Vertrags die Existenz eines dinglichen Rechtes, so spricht man von dinglichen Verträgen; ist dagegen der rechtliche Effekt die Entstehung eines Personenrechts, so kann man die Verträge als personenrechtliche bezeichnen.

Die rechtliche Folge, welche sich an die Thätigkeit der bei Abschluß des Anstellungsvertrages handelnden Personen knüpft, ist die Existenz des Staatsdienstes. Der Staatsdienst ist ein Verhältniß unmittelbar zwischen zwei Personen. Also bildet seine rechtliche Grundlage ein personenrechtlicher Vertrag.

Die personenrechtlichen Verhältnisse theilen sich nun in Rechte gegen eine andere Person und in Rechte über eine andere Person.

Dieser Unterschied ist dem Privatrecht geläufig. Ein Recht „gegen" eine Person ist das Forderungsrecht des Gläubigers gegen den Schuldner, ein Recht „über" eine Person ist das Gewaltrecht des Vaters über das Kind. Das erste Recht ist eine vom Recht geschaffene Beziehung, in der Regel durch Vertrag begründet; das zweite Verhältniß ist an sich ein natürliches Lebensverhältniß, durch Zeugung hervorgebracht; aber die Rechtsordnung trat an dasselbe normirend heran und stempelte es zum Rechtsverhältniß, und als solches ist es auch durch Rechtsgeschäft zu begründen, nämlich durch den familienrechtlichen Vertrag der Adoption.

Auch auf staatsrechtlichem Gebiet finden sich personenrechtliche Beziehungen beider Art. Ein Recht „gegen" eine Person ist das Recht, von eingehenden Waaren Zoll zu fordern. Die Zollforderung entsteht nicht durch Vertrag, ihr Rechtsgrund ist die an die Territorialgewalt des Herrschers anknüpfende gesetzliche Vorschrift. Ein Recht „über" eine Person liegt in dem Verhältniß zwischen Herrscher und Unterthan. Dies ist ein an sich thatsächliches Verhältniß, entstanden durch Abstammung von einem Staatsangehörigen. Aber weil es durch die rechtsschaffende Potenz im Staate rechtlich geordnet ist, kann es auch durch eine juristische Handlung, durch den Aufnahme- oder Naturalisationsvertrag zur Entstehung gelangen.

Die Zahl der Gewaltverhältnisse können wir noch aus dem Familienrecht und Lehenrecht ergänzen durch das eheherrliche und lehensherrliche Gewaltrecht.

Auch das Staatsdienstverhältniß wurde von einer Reihe von Schriftstellern unter die Zahl der rechtlichen Gewaltsverhältnisse aufgenommen. Wir haben oben[1]) als den Neubegründer dieser Lehre Laband genannt, dem sich G. Meyer, Schulze und Gareis[2]) in seinem allgemeinen Staatsrecht anschlossen.

So wird die Frage brennend, welcher rechtliche Unterschied zwischen Forderungs- und Gewaltrecht statt hat.

Verfolgen wir die bisherigen Bemühungen in dieser Richtung.

I. Schmitthenner hat, wie wir bereits bemerkten,[3]) das Staatsdienstverhältniß als ein „organisches Subjektionsverhältniß" erscheinen lassen, um damit dasselbe auszudrücken, was die neuere Staatsrechtslehre unter Gewaltverhältniß versteht. Pözl nahm in seinem Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechtes[4]) diese Bezeichnung an, jedoch ohne nähere Explikation. Wir sind daher auf die Ausführungen Schmitthenners allein angewiesen.

Wir haben früher mitgetheilt, daß Schmitthenner allen Nachdruck darauf legt, in dem Staatsdienst ein organisches Verhältniß anerkannt zu wissen, dessen spezifisches Merkmal er eben darin findet, daß dasselbe das Prinzip seiner Bestimmung und Entwicklung als Seele in sich trage, im Gegensatze zum obligatorischen Verhältniß, welches von außen, von menschlicher Willkür seine Bestimmung empfange.

Er definirt nun die „Gewalt oder Herrschaft in Bezug auf eine Person" als die Möglichkeit, über dieselbe mit Aufhebung oder doch Beschränkung ihrer Freiheit zu bestimmen,[5]) und findet daraus unter Benützung des Begriffes „organisch" einen dreifachen Gegensatz zur Forderung.

1. Die Unterwerfung ist beim Herrschaftsverhältniß an sich kein Rechtsverhältniß, sondern ein blos sittliches Lebensverhältniß, welches aber dadurch, daß es durch eine Rechtsregel bestimmt und begrenzt wird, zu einem solchen werden kann. Die Obligation ist nur Rechtsverhältniß, das organische Subjektionsverhältniß auch noch ein sittliches Verhältniß. In Folge dessen bringt es tausend Pflichten der Treue und des Gehorsams, der Hingebung und Aufopferung mit sich, die in einer bloßen Rechtssetzung nicht erzwungen werden können, wie auch die bloße Erfüllung der Rechtspflichten gegen den Staat den guten Bürger noch nicht ausmacht.

2. Das Objekt der Herrschaft ist nicht eine einzelne Handlung, sondern die Person als Ganzes. Aber die Herrschaft ist beschränkt, indem sie nur in Beziehung zu der bestimmten Idee des betreffenden öffentlichen Institutes gegeben ist, nicht zur Willkür. Gegenstand der Obligation sind bestimmte einzelne Handlungen.

3. Bei den beiden Verhältnissen ist die Anwendung des Zwangs eine verschiedene. Bei der Obligation ist nur negativer Zwang in Form der Konventionalstrafe möglich, positiver Zwang, d. i. Selbsthilfe, unstatthaft. Dagegen ist

[1]) Vergl. Theil I, Kap. 7, § 30.

[2]) Vergl. G. Meyer, Annalen 1876, S. 669. Schulze, deutsches Staatsrecht, Bd. I, § 129, S. 320 und Gareis, allg. St.-R. in Marquardsen's Handbuch, Bd. I, Abth. 1, § 64. Allerdings hat schon vorher Gerber, Grundzüge § 36 N. 1 und § 16 N. 2, diesen Gedanken ausgesprochen, allein ihn nicht besonders in den Vordergrund treten lassen, wie es die Neueren durch Gegenüberstellung von Gewalt- und Forderungsrecht gethan haben.

[3]) Vergl. oben Theil I, Kap. 7, § 29.

[4]) Pözl, bayer. Verf.-R., 5. Aufl., § 181, Note 1.

[5]) Schmitthenner, Grundlinien des allgemeinen Staatsrechts 1845, S. 275. Zum Folgenden S. 278.

im ethisch-organischen Verein kompulsiver, ja selbst absoluter Zwang in der Richtung zur Idee des Vereins am Platze.

Diese Erklärung des Staatsdienstes aus einer organischen Natur desselben haben Gerber und Schulze angenommen.

1. Gerber[1]) sagt, indem er den Staatsdienst zu dem anderen staatsrechtlichen Gewaltverhältniß, dem des Unterthanen, in Analogie setzt, daß „das begründende Moment nicht in der Willkür des privatrechtlichen Willens, sondern in höheren sittlichen Naturgrundlagen des Rechts zu suchen sei.

2. Der Inhalt des Staatsdienstverhältnisses sei kein solcher, welcher dem Bereiche des Obligationenrechts angehöre, sondern er schließe sich an die organischen Rechtsverhältnisse an, von denen das Privatrecht in dem Rechte an Personen ein hervorragendes Beispiel habe. (Grundzüge § 36 Note 1). Und dies verdeutlicht er nun dadurch, daß er ausführt, der Staatsdiener widme der Arbeit für den Staat seine ganze Kraft; er übernehme nicht die Verpflichtung zu einer Summe einzelner Leistungen, sondern unterstelle für Zwecke des Amtes seine ganze Persönlichkeit der Verfügung des Staatsoberhauptes. Daher sei seine Rechtsstellung nicht die eines vertragsmäßig Obligirten, sondern eines solchen, der in einem organischen Pflichtverbande unter dem Gewaltrechte eines obersten Dienstherrn stehe. (Grundzüge § 36 S. 115 und 116.)

Schulze[2]) greift dieselben beiden Merkmale aus der Lehre Schmitthenners auf:

1. Der Beamte soll sich vom Geiste seines Amtes, von dem darin liegenden ethischen Gedanken durchdringen lassen, er soll den bloßen Dienst zu einem höheren sittlichen Beruf machen.

2. Es sind nicht einzelne Leistungen, wie sie ein Obligirter in einem Kontraktsverhältniß übernimmt, sondern es ist Hingabe seiner ganzen Arbeitskraft, welche der Staat von seinen Beamten verlangt.

Untersuchen wir die Kennzeichen, welche hiemit für ein Gewaltverhältniß aufgestellt sind, so zeigt sich sofort, daß es für die Ergründung der rechtlichen Natur des Gewaltverhältnisses ohne Bedeutung ist, wenn von einem außerhalb des Rechtes liegenden Merkmal gesprochen wird, wie es das Merkmal einer sittlich-organischen Grundlage ist. Sitte ist nicht Recht und die Bezeichnung „organisch" ist nur eine bildliche Vergleichung mit einem lebenden Wesen, aber nicht eine Erklärung der wahren Beschaffenheit des Dinges.[3]) Für das Recht kommt ein Verhältniß als Willensverhältniß in Betracht, darum sind zur rechtlichen Aufhebung des Gewaltverhältnisses aus der Darstellung Schmitthenners nur die Punkte 2 und 3 zu verwerthen, wie später dargelegt werden soll.

Allein diese beiden Punkte sind nur äußere Kennzeichen des Gewaltrechtes. Warum dem Gewaltverhältnisse gerade diese Merkmale eigen sind, ist damit noch nicht erklärt, mit anderen Worten, das Prinzip, aus dem das Gewaltrecht abzuleiten ist, noch nicht gefunden.

II. Allein als Rechtsverhältniß faßt Windscheid[4]) das Gewaltverhältniß ins Auge. Er ist somit auf dem richtigen Weg, denn in der Art der

[1]) Gerber, Grundzüge des Staatsrechts § 16 N. 2.

[2]) Schulze, deutsches Staatrecht I § 128 S. 319.

[3]) Gerber, Grundzüge des Staatsrechts über Organismus 218 ff. Beilage I, Seydel allg. Staatslehre S. 1.

[4]) Windscheid, Pandekten Bd. I, 2. Aufl. § 41.

Willens beziehung muß der Unterschied der beiden Verhältnisse, desjenigen zwischen Gewalthaber und Gewaltunterworfenen und desjenigen zwischen Gläubiger und Schuldner liegen. Windscheid geht von dem beiden Beziehungen gemeinsamen Merkmale aus. Dies ist die „Unterwerfung des Willens einer fremden Person". Dieselbe kann eine „mehr oder minder weitgehende" sein. „Bei einer gesteigerten Unterwerfung des Willens der fremden Person spricht man von einer Gewalt über dieselbe." Zu einer vollständigen Unterwerfung des fremden Willens werde sie in der Sklaverei.

Der Mangel dieser Erläuterung ist offensichtlich. Es ist damit keine greifbare Grenze zwischen Forderungsrecht und Gewaltrecht geschaffen.[1]) — Im Uebrigen ist darauf hinzuweisen, daß diese Definition mit derjenigen, welche Schmitthenner vom Begriffe „Macht" gibt, harmonirt.

III. Eine eingehendere und fördernde Untersuchung über den Gegensatz von Macht über eine Person und obligatorischem Anspruch gegen eine Person hat Ehrenberg[2]) angestellt.

Ehrenberg legt seiner Ausführung den Satz zu Grunde, daß es nur zwei Arten von Rechten gibt, dingliche und persönliche. Mit dinglichem Recht ist Gewaltrecht identisch oder für das öffentlichrechtliche Gebiet Hoheitsrecht. „Das Hoheitsrecht ist das dingliche Recht des öffentlichen Rechts, das dingliche Recht das Hoheitsrecht des Privatrechts." (S. 143.) Damit glaubt er das spezifische Merkmal des Gewaltrechts gefunden zu haben.

Der Mensch,[3]) welcher in einem Gewaltverhältniß steht, ist nichts anderes, als eine dienende Sache, die von Natur willensfähig ist. Also liegt ein Gewaltverhältniß vor, wenn eine absolut einseitige Gewalt über das Objekt vorhanden ist, und diese ist gegeben, wenn weder der Berechtigte den anderen verklagen, noch von ihm verklagt werden kann. Die Gewalt kann ihrem Inhalt nach beschränkt sein, aber innerhalb der Beschränkung muß sie quantitativ unbegrenzt, d. h. nicht durch ein entgegenstehendes Recht des Gewaltunterworfenen gehemmt sein. Die ausschließliche, d. h. qualitativ unbeschränkte Gewalt steht dem Eigenthum, die qualitativ beschränkte dem jus in re gleich. Das Gewaltverhältniß erscheint so als ein streng einseitiges, das will sagen: einseitig berechtigendes; darum nennt es Ehrenberg Verhältniß der Unterordnung.

Weil Ehrenberg nur zwei Arten von Rechten kennt, hat er auch schon das auszeichnende Merkmal des persönlichen Rechtes gefunden. Sobald nämlich die beiden Personen gegen einander Klage erheben, also gegenseitig berechtigt und verpflichtet sein können, liegt ein „obligatorischer Anspruch" vor, ein „gegenseitiges Verhältniß", ein „Verhältniß der Beiordnung", die Personen stehen sich juristisch als pares, als Genossen gegenüber.

So kann Ehrenberg für das heutige Privatrecht kein Gewaltverhältniß mehr anerkennen. Er spricht dies zwar nicht aus, aber es läßt sich dies daraus schließen, daß er als Beispiel dafür nur die Sklaverei (S. 46) und die väterliche Gewalt des früheren Rechts anführt, jener Zeit nämlich, wo der Vater sein Kind in so unbeschränkter Gewalt hatte, daß er es tödten und in die

---

[1]) Wenn Sarwey, Allgemeines Verwaltungsrecht (bei Marquardsen I. u. 1. S. 1 ff.) S. 23, den Rechtsbegriff „Gewalt" als eine Summe von Befugnissen definirt, vermöge welcher der Wille des Einen demjenigen des Anderen unterworfen ist, so läßt sich auch aus dieser Erklärung kein spezifisches Merkmal des Gewaltverhältnisses entnehmen.

[2]) Viktor Ehrenberg, Kommendation und Huldigung nach fränkischem Recht, Weimar 1877.

[3]) Vergl. zum Folgenden S. 43 und 44, dann 143.

Knechtschaft veräußern konnte; wird doch die väterliche Gewalt des heutigen Rechts auch von anderer Seite, in Wissenschaft und Gesetz, nicht mehr als Gewaltverhältniß aufgefaßt, sondern als bloßes Vertretungsverhältniß, das in der Vertretungsbefugniß des Vormundes sein Analogon hat.[1])

Auf dem öffentlichen Rechtsgebiet sind es auch nur vereinzelte Fälle, wo Ehrenberg ein Gewaltverhältniß annimmt: 1. Die dienstherrliche Gewalt des Souveräns über das Heer; 2. die Gewalt der Regierung gegenüber den Personen, welche sich innerhalb eines in Kriegszustand erklärten Gebietes aufhalten; 3. eine „wahre" Gewalt hat ferner der Herrscher nur, wo er als Gesetzgeber handelt, also mit Zustimmung der Volksvertretung, denn gegen ein Gesetz kann kein Unterthan klagend auftreten, es steht ihm allein der Weg der Beschwerde, also der Bitte offen.[2]) Wo die Regierung dagegen ohne Volksvertretung thätig ist, kann sie in der Person des verantwortlichen Ministers verklagt werden, also, müssen wir folgern, stehen Regierung und Unterthan sich als pares gegenüber.

Für ein „wesentliches Attribut" des Gewaltrechts erklärt Ehrenberg, zu Schmitthenner zurückkehrend, den dritten von letzterem hervorgehobenen Punkt, welchen Gerber und Schulze unbeachtet gelassen hatten, nämlich die Befugniß, dem Objekt gegenüber den Willen durch Zwang, also disziplinarisch, selbst durchzusetzen. Nur geht Ehrenberg nicht soweit, wie Schmitthenner. Er erkennt nämlich an, daß dieses Recht auch der Forderungsberechtigte haben kann. Dieser Fall liege vor, wenn demselben vertragsmäßig Selbsthilfe eingeräumt sei (S. 144). —

Für Ehrenberg sind nach dem Angeführten Rechtsanspruch und klagbarer Anspruch identische Begriffe. In Preußen waren bis zu dem Gesetze vom 24. Mai 1861 betr. die Erweiterung des Rechtsweges[3]) die vermögensrechtlichen Ansprüche der Zivilstaatsdiener nicht klagbar. Bis dahin war also das Staatsdienstverhältniß nach Ehrenberg ein Gewaltverhältniß; vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an lag ein Forderungsverhältniß vor. Und noch heute wäre darnach die rechtliche Stellung der aktiven Offiziere[4]) die von Gewaltunterworfenen, weil sie ihre Gehaltsansprüche nicht gerichtlich verfolgen können; die übrigen Staatsdiener dagegen stünden juristisch dem Dienstherrn als Genossen gegenüber. Das Unterscheidungsmerkmal Ehrenberg's ist rein äußerlich; es ergibt sich nicht aus dem Wesen der Rechte. Nicht alle Rechte außer den Gewaltrechten müssen gerichtlich verfolgbar sein. Ob die Klagbarkeit ein wesentliches Merkmal der Forderungsrechte, ob überhaupt die Erzwingbarkeit ein essentiale des subjektiven Rechtsbegriffes ist, diese Frage bildet den Gegenstand einer Kontroverse.[5]) Ein Blick auf die große Verschiedenheit der positiven Rechte über die Klageberechtigung im öffentlichen Rechtsgebiete[6]) muß doch zur Ueberzeugung führen, daß die Klagbarkeit nichts dem Forderungsrechte innewohnendes ist, sondern demselben von außen zufällt.

---

[1]) Roth, System des deutschen Privatrechts II § 151 S. 275 und § 163 Note 3, 7—12.

[2]) Vergl. Ehrenberg, S. 47 Note 36a und S. 143 und 144.

[3]) G. Meyer, Verwaltungsrecht I § 9 Note 6.

[4]) Laband, R.-St.-R. III a S. 225.

[5]) Vergl. z. B. Geyer, Rechtsphilosophie bei v. Holtzendorff S. 57, Gareis § 3 S. 14 und Rosin, Annalen 1883 S. 287.

[6]) Siehe bei Edg. Löning, Verw.-R. S. 808 ff. die treffliche „Uebersicht der Verwaltungsstreitsachen".

Wir sehen also, daß Ehrenberg sein Trennungsmerkmal nicht aus der Natur des Gewaltrechtes und des Forderungsrechtes genommen hat. Nicht jedes Forderungsrecht, weder im privaten noch im öffentlichen Recht, muß klagbar sein, also kann die Klagbarkeit nicht die spezifische Differenz des obligatorischen Anspruchs sein. Und daß das Gewaltrecht sich nicht durch gerichtliche Hilfe erst Geltung zu verschaffen hat, sondern durch Selbsthilfe mittels Zwangs dasselbe erreicht, ist eine Folge der Beschaffenheit des Gewaltrechtes, nicht aber liegt darin das Wesen des Gewaltrechtes selbst; gibt doch Ehrenberg selbst zu, daß auch bei Forderungsverhältnissen die Anwendung von Zwang zur Erfüllung der Pflicht statt haben kann.

IV. Demnach blieb es eine offene Frage, in welcher Weise sich aus dem Begriff des subjektiven Rechtes selbst, als eines vom Rechte im objektiven Sinn verliehenen Wollendürfens, die Differenz von Gewalt- und Forderungsrecht ableiten lasse.

Erst in jüngster Zeit hat dieselbe durch Rosin in den 1883 erschienenen kritischen Studien über die vier staatsrechtlichen Begriffe „Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung“[1]) eine Beantwortung gefunden.

Wir wollen im Folgenden uns den Ausführungen von Rosin anschließen.

Wenn wir Gewaltrechte, Hoheitsrechte, Herrschaftsrechte denjenigen Forderungsrechten gegenüberstellen, welche nicht eine rechtliche Folge von sog. gesetzlichen Thatsachen sind, sondern zu ihrer rechtlichen Ursache den Willen der an dem Verhältniß betheiligten Persönlichkeiten haben, so ist es einer der ersten Unterschiede, welchen wir machen, daß wir erklären, dort liege ein Verhältniß der Ueber- und Unterordnung, hier ein solches der Nebenordnung oder rechtlichen Gleichheit der Rechtssubjekte vor. Es wird uns aber schon schwer zu sagen, wann ein Verhältniß der Ueberordnung, wann eines der Beiordnung gegeben sei.

Jedes subjektive Recht ist ein von der rechterzeugenden Potenz im Staate verliehenes Wollendürfen, welches für den Willen einer anderen Persönlichkeit bestimmend ist. Es ist die Fähigkeit, einen fremden Willen nach seinem eigenen zu bestimmen; eine Unterwerfung eines Willens unter den Inhalt eines anderen Willens ist gegeben.

Wenn nun trotz dieser im Wesen der Rechtspflicht enthaltenen Willensabhängigkeit der einen Persönlichkeit von einer anderen eine Beiordnung oder Gleichheit dieser Personen möglich sein soll, so ist eine solche nur unter der Voraussetzung denkbar, daß das Wollendürfen der berechtigten Person seinen rechtlichen Grund in dem Willen der verpflichteten Persönlichkeit hat, denn „Bestimmbarkeit durch einen fremden Willen, der wieder auf meinem eigenen Willen beruht, ist in der That Bestimmbarkeit kraft eigenen Willens, Rückbeziehung auf mich selbst und damit Gleichheit der Persönlichkeiten“ (S. 269).

Damit ist auch der Gegensatz von rechtlicher Gleichheit gefunden, d. h. das, was das Wesen der rechtlichen Gewalt oder Herrschaft ausmacht. Die Gewalt ist ein Recht aus eigener Macht, hier findet die Willensmacht der bestimmenden Persönlichkeit ihren rechtlichen Grund in sich selbst, sie bestimmt den Willen des anderen aus eigener Macht.

---

[1]) Annalen des deutschen Reiches 1883 S. 265 ff., bes. 269 § 3 und S. 298 ff. § 19 und 20.

Bei den Forderungsrechten ist also das prius die Willensbethätigung der verpflichteten Person, indem sie der anderen die Macht einräumt, über ihren Willen zu bestimmen. Bei den Gewaltrechten geht die rechtliche Willensmacht des Berechtigten nicht auf den Willen des Verpflichteten als ihre rechtliche Quelle zurück, sondern hat ihren Grund in ihrer eigenen Kraft.

Die Staatsverwaltung hat das Recht, vom Unterthanen Sachleistungen zu verlangen. Diese rechtliche Willensmacht der Staatsverwaltung hat ihre rechtliche Ursache nicht in dem Willen der verpflichteten Persönlichkeit, sondern in der eigenen Macht der Staatsverwaltung.

Daß dagegen der Verkäufer die Befugniß hat, den Willen des Käufers zur Bezahlung des Kaufpreises zu bestimmen, dafür ist die rechtliche Ursache der Wille des Käufers, welcher dem Verkäufer eine Willensmacht dieses Inhalts über ihn eingeräumt hat.

Insofern Rosin das Wesen des vertragsmäßigen Forderungsrechtes darin findet, daß es seinen Grund in einer Selbstbestimmung des Verpflichteten hat, trifft er mit Richard Löning zusammen.[1]) Letzterer gelangt auf Grund seiner Forschungen in der Geschichte des deutschen Rechts zu dem Satze, daß in allen den Verhältnissen, wo eine wirklich bestehende Rechtspflicht ihrem Rechtsgrunde nach auf eine freiwillige Uebernahme derselben durch den Verpflichteten zurückzuführen sei, die eigentliche Grundlage derselben in einem „Binden" und einer „Selbstbeschränkung des eigenen Willens" gefunden werden müsse.

Nach diesen Bemerkungen können wir die Definition anführen, welche Rosin von den Gewaltrechten gibt. Er nennt sie „Rechte, welche in sich selbst, d. h. in dem rechtlich anerkannten und geordneten Willen der herrschenden Persönlichkeit, nicht aber in dem Willen des Verpflichteten den fortdauernden Grund ihres Bestehens haben" (S. 299). Demnach sind die Forderungsrechte Rechte, welche den fortdauernden Grund ihres Bestehens in dem Willen des Verpflichteten haben.

Weil es eine wesentliche Eigenschaft des Organischen ist, wie bereits Schmitthenner hervorhob, daß es den Grund seines Bestehens in sich selbst, nicht außer sich findet, bezeichnet Rosin die Gewaltrechte als organische im Gegensatz zu den mechanisch begründeten obligatorischen Rechten, welche die Ursache ihres Bestehens außer sich haben.

Unter die Gewaltverhältnisse stellt Rosin außer denjenigen des Familienrechtes das lehensrechtliche Herrschaftsverhältniß, die Beziehung der öffentlichrechtlichen Körperschaften zu ihren Gliedern, das Unterthanenverhältniß, ja sogar das Verhältniß der Mitglieder irgend einer Korporation des Privatrechts eben zu der in der Korporation vorhandenen höheren Einheit. Den bedeutenden Unterschied, welcher zwischen diesen Gewaltrechten nach Umfang und Inhalt besteht, gründet er allein auf die Verschiedenheit der Zwecke dieser Gewaltrechte (S. 301). Auch das Gewaltrecht des Herrschers unterscheidet sich demnach allein durch seinen umfassenden Zweck, den „nationalen Gemeinzweck,"[2]) von den übrigen Gewaltrechten, denn — wie schon früher erwähnt — Rosin sieht in der Souveränetät kein essentiale des Staatsbegriffes. Wir aber finden noch ein weiteres Trennungsmerkmal, das ist eben die Souveränetät.

---

[1]) Rich. Löning, der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen, 1. Bd.: der Vertragsbruch im deutschen Recht 1876. Vorrede S. XVI.

[2]) Rosin, Annalen 1883 S. 292, § 16 i. f.

Das Gewaltrecht des Herrschers ist ein ausschließliches, er allein kann nur durch seinen eigenen Willen bestimmt werden. Er ist rechtlich verpflichtbar, nur wenn er will d. h. sich unter die Rechtsordnung stellt. Haben Andere gegen ihn obligatorische Ansprüche, so ist es eben der Wille des Herrschers, welcher diese Ansprüche begründet hat.[1])

Das äußere Zeichen, an welchem ein Verhältniß der Ueber- und Unterordnung zu erkennen ist, ist der Befehl des Gewalthabers. „Die Willensäußerung der herrschenden Persönlichkeit ist der Befehl, die der gleichberechtigten die Forderung."[2])

§ 53. Der Staatsdienst ein Gewalt- und ein Forderungsverhältniß zugleich.

Der Staatsdienst ist primär ein Pflichtverhältniß. Die Grundpflicht ist die rechtliche Gebundenheit, den auf die Führung von Staatsämtern bezüglichen Befehlen des Dienstherrn nachkommen zu müssen. Dieser befiehlt dem Untergebenen die Verwaltung eines Amtes zu übernehmen, er befiehlt, diese oder jene Angelegenheit als Amtsgeheimniß zu betrachten, er befiehlt, das Amt niederzulegen.

Dagegen fordert der Staatsdiener Schutz, er fordert die Ersetzung der dienstlichen Auslagen.

Da nun der Charakter des Gewaltverhältnisses im Befehl des Uebergeordneten und im Gehorsam des Untergeordneten zum Ausdruck kommt, so ergibt sich: Nach der ursprünglichen Seite, der verpflichtenden, ist der Staatsdienst Gewaltverhältniß, ein staatsrechtliches Gewaltverhältniß; die berechtigende Seite dagegen hat die Natur eines öffentlich-privatrechtlich gemischten Forderungsverhältnisses.

I. Das Wesen eines Verhältnisses der Ueber- und Unterordnung liegt, wie wir gesehen haben, darin, daß der Wille des Gewalthabers aus eigener Macht den Willen des Gewaltunterworfenen bestimmt. Dies ist auch beim Staatsdienst der Fall, was sogleich erörtert werden wird. Aber das Bestimmungsrecht ist kein unumschränktes.

Die Gewaltverhältnisse unterscheiden sich in Inhalt und Umfang durch ihren Zweck. Zweck des Staatsdienstes ist ein staatliches Interesse, die Führung von Staatsämtern. Weil es dem öffentlichen Nutzen dienen soll, ist die Bestimmung des Staatsdienstverhältnisses nicht dem subjektiven Willen der Verwaltung vollkommen überlassen, sondern von dem objektiven Rechte selbst vorgenommen worden. Darum hatten wir bereits früher Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß der Inhalt des Staatsdienstes gesetzlich normirt ist, und daß auch der Umfang eine gesetzliche Grenze hat, indem kein Befehl gegen Gesetz oder gegen Staatszweck zu Gehorsam verpflichtet, sondern nur der innerhalb der gesetzlichen Schranken auf Führung eines staatlichen Geschäftes bezügliche Befehl.

In dieser Begrenzung des Inhalts und Umfangs durch Gesetz zeigt sich, daß die Gewalt des Dienstherrn eine rechtlich geordnete ist, also eine rechtliche Gewalt, ein Gewaltrecht.

---

[1]) Vergl. Rosin in den Annalen 1883 S. 299 und 269; dann Schulze, deutsches Staatsrecht I § 16; Seydel, Kommentar, Einleitung und Gerber, Staatsrecht § 7.

[2]) Rosin, a. a. O. S. 299 u. Laband, R.-St.-R., II S. 94: „Jeder wirksame Befehl setzt ein Ueber- und Unterordnungsverhältniß voraus, einen mit der Gewalt zum Befehlen ausgestatteten Herrn und einen zum Gehorsam verpflichteten Untergebenen."

Innerhalb der gesetzlichen Schranken nun ist es der Wille des Gewalthabers, welcher aus eigener Macht den Willen des Dieners bestimmt. Die Grundpflicht des Dieners ist, allen auf die Verwaltung von Staatsämtern bezüglichen Befehlen gehorsam zu sein. In welcher Art diese Pflicht erfüllt werden soll, bestimmt allein der Gewalthaber. Also ist die Pflicht unbestimmt und ungemessen, denn Zahl und Maß der Befehle ist unbestimmt. In Folge davon ist der Diener auch zu ungemessenen und unbestimmten Diensten[1]) verpflichtet; seine Dienstleistung ist nicht von vorneherein — natürlich innerhalb seines Dienstzweiges — genau abgegrenzt und abgemessen. „Der Staatsdiener hat keinen Anspruch auf die ... Dienststelle", sagt das sächsische St.-D.-G. von 1835 § 19, also nicht auf ein bestimmtes Amt und auf einen bestimmten Umfang desselben.[2]) Jederzeit kann eine Umbildung der Aemter vorgenommen und ihre Kompetenz erweitert, also die Zahl der Geschäfte vermehrt werden,[3]) oder es wird dem Diener neben der Verwaltung seines Hauptamtes noch die Führung von Nebengeschäften übertragen. Art. 16 des württ. St.-D.-G. berührt diesen Gedanken, wenn es davon spricht, daß die privatrechtlichen Ansprüche des Dieners nicht geschmälert werden sollen, wenn er „an der Versehung seines ordentlichen Amtes durch andere Aufträge von Seiten der königlichen Regierung gehindert" wird oder „außerordentliche Aufträge neben seinem ordentlichen Amt zu besorgen" hat. Daß die Uebernahme dieser Aufträge Pflicht ist, kommt indirekt in der Bestimmung zur Darstellung, daß der Diener in solchen Fällen keinen weiteren Anspruch auf Gehalt, also auf Gehaltsmehrung, sondern nur auf Ersatz des durch jenen Auftrag ihm etwa erwachsenden Aufwandes habe.

Dadurch, daß wir hervorhoben, der Diener sei zu unbestimmten und ungemessenen Leistungen verbunden, haben wir den von Schmitthenner und seinen Nachfolgern aufgestellten Satz wiedergegeben, es sei ein besonderes Merkmal des Gewaltverhältnisses im Gegensatz zum obligatorischen Verhältniß, daß der Unterworfene nicht zu einzelnen bestimmten Leistungen, sondern zur Hingabe seiner ganzen Persönlichkeit verpflichtet sei. Einem anderen Kennzeichen des Gewaltrechtes — Schmitthenner und Ehrenberg haben es erwähnt — nämlich dem mit der Gewalt verbundenen Rechte, die Erfüllung der Pflichten selbst zu erzwingen, werden wir weiter unten begegnen.

II. An dem Vorhandensein eines Gewaltverhältnisses ändert der Umstand nichts, daß auch dem Diener Rechte zustehen, mit anderen Worten, daß sich damit öffentliche und private Forderungsrechte verbinden. Dies sind, um einen Ausdruck Gerber's zu gebrauchen, nur „Gegenwirkungen des

---

[1]) Laband, I S. 396 u. S. 419.

[2]) Laband, I S. 419: „Die Pflicht zur Arbeitsleistung ist nicht fixirt, sondern bestimmt sich quantitativ nach dem wechselnden Geschäftsumfang des Amtes."

[3]) Bluntschli, Lehre vom modernen Staat, Bd. I 1875, 10. Kap. S. 615: (Das Amt ist dem Staatsbeamten) „zum öffentlichen Dienst übertragen ... Aus demselben Grund hat kein Beamter dem Staat gegenüber ein dauerndes in seiner Person begründetes Recht auf den Umfang der Amtskompetenz, noch auf die Form seiner öffentlichen Geschäftsthätigkeit ... es können ihm daher auch neue, zu seinem Amte gehörige Dienstleistungen aufgetragen werden, ohne daß er sich solchem Auftrag entziehen darf"; desgl. Leuthold, St.-R des K.-R. Sachsen bei Marquardsen II. 2, S. 249 und das anhaltinische Staatsdiener-Ges. v. 22. Dez. 1875, wozu Pietscher, St.-R. des Herzogt. Anhalt bei Marquardsen III. II. 1. S. 140.

Gewaltrechtes", „des Pflichtverhältnisses", „Reflexrechte des Gewaltrechtes" [1]) theils öffentlicher, theils privatrechtlicher Art, in der gleichen Weise, wie dem Unterthanen bestimmte Rechte zustehen, z. B. das öffentliche Wahl- und Stimmrecht oder das Recht, im Staatsgebiete zu wohnen. Als Forderungsrechte sind diese Ansprüche des Staatsdieners genau bestimmt und der Diener muß zu ihrer Realisirung die gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen; Selbsthilfe ist ihm nicht gestattet.

III. Unser Resultat ist demnach, daß der Staatsdienst ein Gewaltverhältniß ist mit einem obligatorischen Verhältniß als Annex. Das Wesen des Gewaltrechtes besteht darin, daß es den rechtlichen Grund seines Bestehens in dem Willen der gewalthabenden Persönlichkeit hat.

Andererseits aber haben wir gesehen, daß das Staatsdienstverhältniß seine Existenz dem Abschluß des Staatsdienstvertrages verdankt. Also seiner Entstehung nach ruht der Staatsdienst gleichwerthig auf dem Willen des Herrschers und einem freien Willensakt des Dieners. Nach dem Begriff des Vertrags weisen an und für sich alle aus dem Vertrag entspringenden Rechte auf den Vertragswillen als ihre Quelle zurück. Der Vertragswille ist der aus dem Willen des Berechtigten und Verpflichteten gebildete Einheitswille, er ist für jeden Theil der eigene Wille, sonach beruht das Recht des vertragsmäßig Berechtigten auf dem Willen des Verpflichteten; wenn der Berechtigte seinen Anspruch geltend macht, so bethätigt er nur den Vertragswillen, also den eigenen Willen des Verpflichteten. Wie reimt sich dies mit dem Satze zusammen, daß der Herr im Staatsdienstverhältniß den rechtlichen Grund für seine Befehle nur in seinem Willen, in seiner eigenen Macht habe?

1. Es kann dies nur in der Art der Fall sein, daß man erklärt, ein Gewaltverhältniß könne wohl durch Vertrag entstehen, aber mit der Begründung sei die rechtliche Kraft des Vertragswillens, also auch des Willens des Verpflichteten erschöpft; weiterhin sei allein der Wille des Berechtigten der rechtliche Grund, welcher das Bestehen des Verhältnisses bestimme.

In diesem Sinne spricht sich auch Rosin [2]) aus, wenn er sagt, der Wille könne zwar von sich aus sich der Herrschaft eines andern unterwerfen, mit diesem Entschlusse konsumire er sich aber in seiner ursächlichen Wirkung für das Rechtsverhältniß, das von nun an in sich selbst und den in ihm wirkenden Kräften, d. h. in dem rechtlich bestimmten Willen der herrschenden Persönlichkeit seine Begründung finde. Im Gegensatz dazu bleibe ein durch Vertrag entstandenes Forderungsverhältniß auch seinem Inhalte nach, d. h. in seinem Bestehen ein vertragsmäßiges, mit anderen Worten: Der Wille des Schuldners sei auch die rechtliche Ursache des Bestehens der Obligation, durch ihn werde auch der Inhalt derselben in jedem Momente bestimmt und begrenzt.

2. Als Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung möge das Unterthanenverhältniß und die Stellung des Kindes in der elterlichen Gewalt dienen. Beide Verhältnisse können nicht blos natürlich durch die Thatsache der Abstammung, sondern auch künstlich durch Rechtsgeschäft begründet werden, das erste durch das pactum receptionis, das zweite durch den

---

[1]) Gerber, Staatsrecht § 18 S. 50 und 51 u. § 36 S. 120; Beilage II S. 230.
[2]) Rosin a. a. O. S. 298 u. 299.

Adoptionsvertrag. Die juristische Natur der vertragsmäßig begründeten Staatsangehörigkeit und Kindschaft ist keine andere, als bei dem durch Abstammung herbeigeführten Unterthanen- und Kindesverhältniß. Der durch Vertrag in den Staatsverband Aufgenommene hat dieselben Rechte und Pflichten, welche dem Eingeborenen kraft Gesetzes zustehen und obliegen.[1] „Die volle Wirkung der Adoption besteht darin, daß das Kind zum Vater in das rechtliche Verhältniß eines von ihm erzeugten tritt, namentlich wird dadurch auch die väterliche Gewalt .... begründet.[2]

Auch das Verhältniß zwischen Senior und Vasall im mittelalterlichen Recht können wir zur Vergleichung heranziehen. Es wird durch einen Vertrag begründet, dessen Inhalt nach dem Wortlaut der Formel 44 der Sirmondschen Formelsammlung[3] dahin geht, daß der eine Theil sich verpflichtet, Gehorsam und Dienst zu leisten (ut ... ingenuili ordine tibi servitium et obsequium impendere debeam), während er ein Recht auf „Schutz und Lebensunterhalt" erhält. Die rechtliche Wirkung dieses Vertrags ist nach herrschender Ansicht[4] ein Gewaltverhältniß: Die Ueberschrift der Formel lautet qui se in alterius potestate commendat und der eine Kontrahent erklärt me in vestram mundoburdam tradere vel commendare.

Demgemäß konnte Laband unter Zustimmung von Gareis und Rosin[5] erklären, der Staatsdienst gehöre unter die Klasse derjenigen Dienstverhältnisse, welche „einerseits durch freie Willensübereinstimmung, also durch Vertrag begründet werden, andererseits aber ihrem Inhalte nach ein Gewaltverhältniß sind".

Nach früher Ausgeführtem ist damit Folgendes gesagt: Soweit das Staatsdienstverhältniß inhaltlich als Gewaltverhältniß erscheint, ist die Willensvereinbarung zwischen Herrscher und Diener allein für den Eintritt in den Staatsdienst Rechtsgrund. Daß der Staatsdiener, wenn einmal die Beziehung zum Herrscher begründet ist, die Verpflichtung hat, dem Befehle des letzteren zur Uebernahme eines Staatsamtes nachzukommen, ist nicht mehr rechtliche Folge, sondern nur mehr thatsächliche Folge des Vertragswillens. Die rechtliche Ursache dieser Verbindlichkeit ist allein der Wille des Gewalthabers; die Uebereinkunft im Vertrage ist dafür nur mehr historische Bedingung.

3. Der Staatsdienst ist accessorisch auch Forderungsverhältniß. Soweit also dieses Forderungsverhältniß nicht gesetzlich bestimmt ist, muß der Vertragswille auch für den Inhalt des Verhältnisses während des Bestehens desselben bestimmend sein.

Nun haben wir früher bemerkt, daß die Höhe des Ersatzanspruches und der Besoldung in der Regel vertragsmäßig festgesetzt werde. Das ist der Fall, auch wenn bestimmte Sätze in Form einer allgemeinen Vorschrift an die Anstellungsbehörden aufgestellt sind. Eine Erhöhung und Erniedrigung

---

[1] Gerber, Staatsrecht § 17 Note 2: „Die Pflichten, Steuern zu zahlen und Militärdienste zu leisten, sind nicht Verbindlichkeiten, welche auf individuellen Obligationsgründen beruhen, sondern sind nur verschiedene Aeußerungen eines organischen Subjektionsverhältnisses."

[2] Windscheid, Pandekten § 524.

[3] Siehe bei Ehrenberg a. a. O. S. 139.

[4] Gerber, St.-R. § 36 N. 1; Laband, R.-St.-R. I S. 386; Gareis, allgem. St.-R. § 64 und Rosin, a. a. O. S. 300; dagegen Ehrenberg S. 144.

[5] Laband, Bd. I S. 386; Gareis, § 64, Rosin S. 299 Note 3. Edg. Löning gibt in seinem Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechtes überhaupt keine Erklärung, wie er sich zu dieser Ansicht Laband's verhält.

des Gehaltes kann demnach nur durch gegenseitige Vereinbarung erfolgen. Wie es zur Herabsetzung des Gehalts der Zustimmung des Dieners bedarf,[1]) so ist für die Steigerung des Gehaltsanspruches die Zustimmung des Staates erforderlich, sie erfolgt nicht von selbst, etwa durch Einrücken in eine höhere Stelle oder, wenn im Etat die Mittel zu einer Besoldungsaufbesserung gewährt werden.

So bestimmt beispielsweise § 3 des bayerischen Gehaltsregulativs vom 12. August 1876: „Jede Vorrückung in den Gehalt einer höheren Altersklasse ist durch die Würdigkeit des Betheiligten bedingt und von unserer Genehmigung abhängig."

In Baden ist ausnahmsweise die Höhe des Gehaltes der Richter durch Gesetz[2]) fixirt, demnach bestimmt das objektive Recht auch über Gehaltserhöhung.[3]) Einen Beleg dafür bietet § 2 des betreffenden Gesetzes. Jeder der in § 2 unter Ziff. 4, 5 und 6 aufgeführten richterlichen Beamten erhält nach je zwei im Richteramt zugebrachten Dienstjahren eine Zulage von 400 Mark.

IV. Man könnte Bedenken haben, ob es möglich ist, daß in ein und demselben Rechtsverhältniß ein gesetzlich normirtes Gewaltrecht und ein zum Theil wenigstens vertragsmäßig geordnetes Forderungsrecht mit einander vereinigt sind. Von dieser Möglichkeit überzeugt das Rechtsverhältniß der Ehe.[4])

Diese ist ihrem Inhalt nach ein personenrechtliches Verhältniß, zum Theil ein Gewaltverhältniß, zum Theil Forderungsverhältniß.

Der Eheherr befiehlt der Frau, ihm in sein Domizil zu folgen und den Standesverhältnissen entsprechende häusliche Dienste zu verrichten;[5]) die Frau hat das Recht, standesgemäßen Unterhalt zu fordern.[6]) Die Ehe wird durch Vertrag begründet, aber soweit sie ein Gewaltverhältniß ist, hört damit jede vertragsmäßige Wirkung auf; der Wille allein des Eheherrn ist weiterhin der rechtliche Grund der Bestimmung des Verhältnisses. Darum kann über den Inhalt des ehelichen Verhältnisses in dieser Richtung durch Vertrag nichts bestimmt werden. Zwingende Rechtssätze haben den Inhalt geordnet und das Gewaltrecht begrenzt. Z. B. gilt ausdrücklich, daß die Pflicht der Frau zur ehelichen Folge, d. h. dem Mann an sein Domizil zu folgen, nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden darf. Ueberhaupt kann die gewaltsrechtliche Seite des Verhältnisses nur soweit durch Vertrag festgestellt werden, als es dem Wesen der Ehe und dem jus cogens nicht widerspricht. Was die vermögensrechtliche Seite der Ehe angeht, so kann hier der Vertrag nicht blos Entstehungsgrund sein, sondern auch während des Bestehens der Ehe als rechtlicher Grund der Bestimmung der Ehe wirken.

---

[1]) Siehe auch Laband IIIa S. 172.

[2]) Bad. Ges. vom 29. März 1876 und 20. Februar 1879 die Besoldungen der Richter betreffend.

[3]) Auch in Elsaß-Lothringen haben die Richter zufolge § 3 des Ges. vom 4. November 1878 einen gesetzlichen Anspruch auf den Gehalt der höheren Klasse; ebenso im K.-R. Sachsen nach dem Ges. v. 1. März 1879 § 16.

[4]) Auf die Analogie von Staatsdienst und Ehe hat Seydel, Staatslehre S. 60 in der Richtung hingewiesen, daß in beiden Fällen um nichts minder ein Vertrag den Entstehungsgrund bilde, weil der Inhalt der beiderseitigen Verbindlichkeiten theilweise gesetzlich ein für alle Mal feststeht. Laband Bd. I S. 403, verweist mit der nämlichen Tendenz auf den Briefpostbeförderungsvertrag.

[5]) Roth, deutsches Privatrecht Bd. II S. 19.

[6]) Ebenda Bd. II S. 17.

Die Art und Weise, wie der Mann der Frau den Unterhalt gewähren wird, kann durch Vertrag am Beginn der Ehe ausgemacht und später jederzeit durch Uebereinkunft abgeändert werden, ebenso wie die Höhe des Gehaltsanspruches beim Staatsdiener durch Vereinbarung fixirt wird.

§ 54. Die unterscheidenden Merkmale gegenüber andern Dienstverhältnissen.

Wir haben früher[1]) erklärt, das Ziel einer Untersuchung der rechtlichen Natur des Staatsdienstes im spezifisch juristischen Sinne bestehe darin, die besonderen Merkmale zu finden, welche den Staatsdienst im rechtlichen Sinne von anderen Dienstverhältnissen, speziell von solchen gegenüber dem Staate, unterscheiden. Nun haben wir die drei wesentlichen Merkmale des Staatsdienstes gefunden; also ist es möglich anzugeben, was ihn von anderen dienstlichen Beziehungen zum Herrscher unterscheidet.

Die drei wesentlichen Merkmale des Staatsdienstes lassen sich in folgende Sätze fassen:

1. Der Zweck des Staatsdienstes ist die Führung von Staatsämtern, also der Staatsdienst primär staatsrechtlicher Natur.
2. Der Staatsdienst wird durch Vertrag, also durch beiderseitige freie Willensbestimmung, begründet.
3. Der Staatsdienst ist ein staatsrechtliches Gewaltverhältniß mit einem staatsrechtlich-privatrechtlich gemischten Forderungsverhältniß als Annexum.

Mit Hilfe dieser drei Elemente ist der Gegensatz zwischen dem Staatsdienst und anderen Dienstverhältnissen leicht klarzustellen.

I. Nur durch das erste Merkmal unterscheidet sich der Staatsdienst von der rechtlichen Stellung derjenigen Personen, welche wir als Diener von Korporationen des öffentlichen Rechts, besonders von politischen Gemeinden zu bezeichnen pflegen.

Die Kommunaldiener werden mittelst eines öffentlich-privatrechtlich gemischten Vertrages aufgenommen[2]) und treten in ein öffentlichrechtliches Gewaltverhältniß und ein privatrechtliches Forderungsverhältniß ein,[3]) aber der Zweck ihrer „Anstellung“ ist ein anderer. Nicht Staats-, sondern Gemeindeämter sollen sie führen; sie dienen dem öffentlichrechtlichen Zweck der Befriedigung örtlicher Interessen, die Staatsdiener der Verfolgung von nationalen Interessen.[4])

II. Auf ein anderes Dienstverhältniß führt uns das sächsische St.-D.-G. vom 7. März 1835, wenn es im § 2 alle diejenigen vom Staatsdienerbegriff ausschließt, welche „mit der Staatsverwaltung in dem besonderen Kontraktsverhältniß eines Pacht-, Mieth- und Gedingekontrakts stehen“. Hiemit ist

---

[1]) Theil I, Einl. § 1.

[2]) Vergl. z. B. bayerische Gemeindeordnung für die Landestheile diesf. d. Rheins vom 29. April 1869 Art. 74 „Sie (die rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe) ... treten ... analog in die Verhältnisse und Rechte der im Verwaltungsdienst ... angestellten Staatsdiener, sofern nicht durch besondere Dienstverträge eine andere Bestimmung getroffen ist;“ ebenso Art. 71 von den technischen Magistratsmitgliedern.

[3]) Ebenda Art. 167: „Bezüglich der Mitglieder der Magistrate ... finden die Disziplinarbestimmungen für administrative Staatsdiener analoge Anwendung.“ Art. 76 „Technische Magistratsmitglieder können eine Besoldung oder verhältnißmäßige Entschädigung erhalten.“ Art. 74: „Sie (die rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe) erhalten bei ihrer Anstellung eine angemessene Besoldung.“

[4]) Vergl. Rosin, Annalen 1883 S. 292.

angegeben, daß der Herrscher der Durchführung von staatlichen Aufgaben Arbeitskräfte auch in der Form des Abschlusses eines *privatrechtlichen Dienstvertrags* zuführen kann, wobei das moderne Recht keinen rechtlichen Unterschied darnach zieht, ob die Leistung von operae liberales oder illiberales Gegenstand der Vereinbarung ist.

Gemeinsam ist dem „Staatsdienst" und „dem Dienst um Lohn" die vertragsmäßige Begründung. Verschieden dagegen ist der *Zweck*. Der Staatsdienst hat als Ziel die Verwaltung von Staatsämtern, die Dienste, welche der Staatsdiener zu leisten hat, können *nur* in Führung von Geschäften bestehen, welche dem Herrscher als Subjekt des öffentlichen Rechts obliegen. Der Zweck des Lohndienstvertrags, welchen der Herrscher abschließt, kann derselbe sein.[1]) Aber auch als Privatrechtssubjekt, als Subjekt des Staatsvermögens oder in seinem Privatinteresse schließt der Herrscher solche Verträge ab.[2]) — Ferner gehen beide Rechtsverhältnisse in ihrem *Inhalte* auseinander. Der privatrechtliche Dienstvertrag bleibt auch für das *Bestehen* des Dienstverhältnisses die rechtliche Ursache. Zwischen locator und conductor operarum herrscht allein eine obligatorische Beziehung von Gleichberechtigten, keine gewaltrechtliche von einem Ueber- und einem Untergeordneten. Beim Lohndienst ist die erste Pflicht die *Dienstleistung* des Obligirten,[3]) beim Staatsdienst ist die erste Pflicht der *Gehorsam* des Gewaltunterworfenen.

III. Noch ein anderes Rechtsverhältniß haben wir zu erwähnen. Es unterscheidet sich dadurch von dem vorhergehenden, daß es, wie das erste, zwei Elemente mit dem Staatsdienst gemein hat. Es ist das *Dienstverhältniß des Unterthanen als solchen*.

Der Dienst des gemeinen Soldaten, des Schöffen, des Geschwornen, des Mitglieds eines Verwaltungsgerichts[4]) oder einer Steuereinschätzungskommission, eines Wahlausschusses ist auf jeden Fall seinem Wesen nach von Interesse für den Staat, also seinem *Zweck* nach *staatsrechtlicher Natur*, und unbestritten ist das Unterthanenverhältniß ein *Gewaltverhältniß*, vielleicht verbunden mit einem privatrechtlichen Anspruch auf Entschädigung wegen der bei der Dienstleistung erlittenen Schäden. Aber im *Rechtsgrunde* der Entstehung sind die Unterthanendienste und die Staatsdienste verschieden. Wie

---

[1]) Vergl. Ed. *Löning*, Verw.-R. S. 115: Auch Personen, welche in einem privatrechtlichen Dienstverhältniß zu dem Staate . . . stehen, können Beamte sein, wenn ihnen die Vollziehung staatlicher Funktionen übertragen ist.

[2]) Vergl. *Laband*, 1 S. 396: „Durch diese *Zweck*bestimmung der angelobten Dienste gehört der Staatsbeamtenvertrag dem öffentlichen Rechte an" und als Zweck bezeichnet er die „Förderung und Durchführung *staatlicher* Aufgaben". Daß der *Zweck* der Dienste es besonders ist, welcher die öffentlichen Diener von den Privatdienern unterscheidet, läßt *Büsing*, Staatsrecht der Großh. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, bei *Marquardsen* III. II. 1. S. 63, bei der Erörterung der Frage ausnehmend klar hervortreten, inwieweit eine Gleichstellung der „ständischen Beamten" mit den „landesherrlichen Beamten" in staatsrechtlicher Beziehung Platz zu greifen habe. Dieselbe beziehe sich nur auf die Beamten, deren Thätigkeit Befugnisse betreffe, die den Ständen als Korporationen oder einzelnen Obrigkeiten als solchen zustehen, nicht dagegen auf diejenigen, welche lediglich für *private* Zwecke der ständischen Korporationen oder obrigkeitlichen Personen bestellt sind.

[3]) *Stobbe*, Handbuch d. deutschen Privatrechts Bd. 3 § 187 S. 269: „Das Wesentliche des Gesindeverhältnisses ist die auf dem Kontrakt beruhende Verpflichtung zu häuslichen Diensten; weil diese dem Bedürfniß entsprechend nur geleistet werden können, wenn das Gesinde zum Haushalt des Herrn gehört, so erscheint die Hausherrnschaft als *sekundäres* Moment."

[4]) Vergl. z. B. die Zusammensetzung des Kreis- und Provinzialausschusses in Hessen bei *Löning*, Verw.-R. S. 95 N. 5, S. 105, S. 138 N. 2 u. S. 804.

jede Pflicht des Unterthanen als solchen gegenüber dem Staat, beruht auch die Dienstpflicht desselben auf einem Gesetz, welches abstrakt bestimmt, wenn dieser oder jener Thatbestand in Wirklichkeit gegeben sei, müsse der Unterthan diese oder jene Dienste thun; die rechtliche Gebundenheit des Staatsdieners dagegen verdankt ihre Begründung der Willensübereinkunft zweier von einander unabhängigen Rechtssubjekte.

Daß allein in der Entstehungsursache zwischen dem Dienste des Unterthanen und dem Dienste des Staatsdieners die Differenz liegt, ergibt besonders ein Vergleich der Rechtsstellung des Schöffen oder Geschworenen und des Staatsdieners.

Die Geschäfte des Schöffen- und Geschwornendienstes sind staatsrechtlicher Art, sie bilden einen Kreis von staatlichen Geschäften, welche im Auftrag und in Vertretung des Herrschers ausgeführt werden, mit einem Wort es sind Staatsämter.[1])

Der Unterthan ist, wie der Staatsdiener, in dieser Hinsicht rechtlich gebunden, den Befehlen des Herrschers, welche sich auf die Führung von Staatsämtern beziehen, Folge zu geben.[2]) Ergeht der Befehl zur wirklichen Dienstleistung als Schöffe oder Geschworener, so potenzirt sich die bisherige „Dienst- oder Gehorsamspflicht" in die „Amtspflicht", also in die Verpflichtung zur gewissenhaften Führung des Amtes. Ausdrücklich hebt das Gesetz[3]) die Pflicht hervor, über den Hergang bei Berathung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten. Die Verpflichtung zum amtlichen Gehorsam gegen den Vorgesetzten ist durch die Vorschrift bezeugt, daß sie dem Verbot des Vorsitzenden, sich während der Verhandlung zu entfernen, nicht zuwiderhandeln dürfen und auf Befehl desselben über die vorgelegten Fragen abstimmen müssen.[4])

Was ihre Rechte angeht, so sind sie durch dieselben Paragraphen des R.-Str.-G.-B. geschützt, wie der Staatsdiener. Ferner haben sie ein wesentliches Forderungsrecht auf Auslagenersatz, denn sie erhalten nach R.-G.-V.-G. § 55 und 96 den Anspruch auf Vergütung der Reisekosten.

Wie aus alledem erhellt, herrscht wegen Gleichheit des Zweckes dem Inhalt nach eine weitgehende Uebereinstimmung zwischen Unterthanendienst und Staatsdienst im technischen Sinne.[5]) Allein der Unterschied liegt darin, daß der Staatsdiener Staatsdiener ist, weil er will, der Unterthan dagegen dem Staate dient, weil er muß.

§ 55. Staatsdienstverhältniß und Staatsamtsverhältniß.

Aus dem vorigen Paragraphen ergibt sich, daß es Verwalter von Staatsämtern gibt, die nicht Staatsdiener sind, indem auch der Zweck des Unterthanendienstes in gleicher Weise, wie der Zweck des Staatsdienstes, in der Führung von Staatsämtern bestehen kann. Wenn wir darnach berechtigt sind, jede Persönlichkeit, welche ein Staatsamt[6]) bekleidet,

[1]) Reichsger.-V.-G. § 31 u. 84.
[2]) Vergl. über die allgemeine Gerichtspflicht Laband, III b S. 126—142, bes. 138 ff.
[3]) R.-G.-V.-G. § 200.
[4]) R.-Str.-Pr.-O. § 225 u. 227 mit Laband III b S. 139, und R.-G.-V.-G. § 197.
[5]) Vergl. darüber auch Laband I S. 395 und G. Meyer in der Besprechung des Laband'schen Staatsrechts, Annalen 1876 S. 669 und 670; dann Ed. Löning, Verw.-R. § 30 S. 140.
[6]) Ueber den Begriff „Staatsamt" s. o. § 33.

Staatsbeamten zu nennen, so resultirt, daß der Schöffe und Geschworene, das Mitglied des Steuerausschusses u. s. w. allerdings Staatsbeamte sind und, daß es also sehr unjuristisch ist, „Staatsbeamter" und „Staatsdiener" als identische Begriffe anzusehen. Den ersten und grundsätzlichen Unterschied zwischen einem Geschwornen und einem Amtsrichter z. B. wird selbst der Laie herausfinden. Der eine leistet Dienste, weil er muß, der andere, weil er nach freier Willensentschließung in den Staatsdienst getreten ist. Dieser Unterschied ist wahrlich groß genug, um ihn auch in der rechtlichen Konstruktion der Stellung des einen und der Stellung des anderen hervortreten zu lassen. Selbst der Laie würde fühlen, daß es unrichtig ist, zu sagen: der Geschworene oder Schöffe steht im „Staatsdienstverhältniß", ist Staatsdiener gerade so, wie der Amtsrichter. Dieser Unterschied wird besonders klar, wenn man das beiden Verhältnissen Gemeinsame, das Staatsamtsverhältniß, dem Staatsdienstverhältniß im technischen Sinne vergleichend gegenüberstellt.

Die Verschiedenheit zwischen Staatsamtsverhältniß und Staatsdienst im juristisch-technischen Sinn soll darum im Folgenden näher dargelegt werden.

Weil der Zweck des Staatsdienstes nur in der Uebernahme von Staatsämtern besteht, so läßt sich nach früher Bemerktem sagen:

Durch die Anstellung wird für den Diener die Pflicht begründet, ein „seiner Berufsbildung entsprechendes Amt"[1]) zu übernehmen, für den Dienstherrn das Recht, den in den Staatsdienst Aufgenommenen zur Wahrnehmung eines bestimmten Amtes zu verwenden (Gewaltrecht).[2]) Daraus folgt:

I. Das Entstehen des Staatsdienstverhältnisses ist unabhängig vom Beginn der Führung eines Amtes; die Begründung des Staatsdienstes ist nicht nothwendig zugleich Begründung eines Amtsverhältnisses;[3]) wer Staatsdiener wird, braucht nicht zugleich Staatsbeamter zu werden.

Demgemäß ist es nicht angezeigt, den Begründungsakt des Staatsdienstes „Anstellung" zu nennen, denn diese Bezeichnung ruft den Gedanken hervor, als erfolge die Schaffung eines Staatsdienstverhältnisses nothwendig durch Uebertragung einer bestimmten Staatsdienststelle. Nur dann wäre es zulässig, ersteren Akt als „Anstellung" zu bezeichnen, wenn man ihn als den Akt erklären würde, durch welchen eine Person die rechtliche Stellung eines Staatsdieners erhält. Richtiger ist immerhin von „Eintritt in den Staatsdienst" auf Seite des Dieners und von „Ernennung zum Staatsdiener" auf Seite des Herrschers zu sprechen. Die früher mitgetheilten[4]) Bestallungsdekrete haben den richtigen Wortlaut: Der König „ernennt" zum Staatsdiener in einem be-

---

[1]) Diese Fassung ist dem württ. St.-D.-G. Art. 19 entnommen; „Jeder auf Lebenszeit angestellte Beamte muß die Versetzung auf ein anderes seiner Berufsbildung und bisherigen Thätigkeit entsprechendes Amt .... sich gefallen lassen ...." Gewöhnlich werden die Dienste, zu welchen der Staatsdiener aufgenommen wird, näher bestimmt sein.

[2]) Vergl. Laband bei Marquardsen Bd. II Abth. 1 § 9 S. 62 und 63 und 68; dann Staatsrecht IIIa S. 211 und besonders IIIa S. 66: „In der Dienstgewalt ist enthalten das Recht zur Verwendung des Dienenden behufs Führung der amtlichen Geschäfte, d. h. zur Ertheilung eines Kommandos (militärischen Amtes)"; ferner Gareis, Allg. St.-R. § 64 S. 163: „Der Eintritt in den Staatsdienst .... hat .... zur Wirkung, daß der Bedienstete verpflichtet ist, ein der übernommenen dienstlichen Stellung entsprechendes Amt zu übernehmen und dadurch Beamter zu werden."

[3]) Vergl. Laband, I S. 383.

[4]) Siehe oben § 49.

stimmten Dienstzweig; sie ergeben also, daß mit der Ernennung nicht wesentlich die Uebertragung eines bestimmten Amtes verbunden ist. Das Staatsoberhaupt ernennt zum Amtsrichter schlechthin, aber nicht zum Amtsrichter am Amtsgerichte X.

In der Regel allerdings fallen Ernennung zum Staatsdiener und der öffentliche Auftrag zur Bekleidung eines bestimmten Amtes zeitlich zusammen. Dies kann in doppelter Weise geschehen:

1. Es wird in die Bestallungsurkunde eine bestimmte Stelle des Dienstzweiges, für welchen der Diener aufgenommen ist, eingesetzt.[1]) Der Herrscher ernennt hier nicht blos zum Amtsrichter, sondern zum Amtsrichter in X. Dies wird bei höheren Stellen der Fall sein. Tritt Jemand, welcher eine Ministerstelle übernimmt, zugleich erst in den Staatsdienst, so ist das Berufungsschreiben Bestellungsurkunde und Amtsauftrag. In diesen Fällen findet nicht blos eine „Ernennung zum Staatsdiener", sondern zugleich eine „Verwendung im Staatsdienst" statt.[2])

2. Das Patent enthält nur die Ernennung, und dem Ministerium bleibt überlassen, am entsprechenden Platz über den Staatsdiener zu verfügen. Das Staatsoberhaupt beruft in den Staatsdienst, der Minister überträgt eine bestimmte Dienststelle.

In diesem Falle gehen dem Kandidaten, welchem die Bestallung durch Vermittlung der Zentralstelle zu Handen kommt, zwei Willenserklärungen zu:

a) Die Erklärung des Herrschers, ihn in den Dienst aufzunehmen;

b) Ein auf Grund dieser Anstellung antizipirter Dienstbefehl, der Amtsauftrag.

Lehnt der Kandidat die Ernennung nicht ab, so wird mit der Acceptation der Bestallung sofort der Amtsauftrag wirksam, und in Folge dessen die „Amtspflicht", d. h. die Pflicht, das bestimmte Amt wirklich zu führen, existent.

Dieser Befehl steht staatsrechtlich auf einer Stufe mit dem Verwaltungsbefehl, der Verfügung, wodurch der Unterthan zum Dienst im Heere, als Schöffe, als Geschworener berufen wird.[3]) Dort ergeht der Befehl auf Grund eines kraft Gesetzes bestehenden Gewaltrechtes der Verwaltung über die Unterthanen, hier auf Grund eines vertragsmäßig bestehenden Gewaltrechtes des Dienstherrn über den Staatsdiener. Laband[4]) drückt dies treffend aus, wenn er sagt: „Die vertragsmäßige Dienstpflicht verhält sich zur wirklichen Amtsführung, wie die gesetzliche Wehrpflicht zum aktiven Militärdienst oder

---

[1]) Laband bei Marquardsen Bd. II Abth. 1 § 9 S. 63 Note 4.

[2]) In diesem Sinne ist es richtig, wenn Laband, R.-St.-R. Bd. I S. 300 sagt: „Durch die Ernennung ertheilt der Kaiser den Auftrag, diejenigen Geschäfte zu führen, welche zu dem gesetzlich bestimmten Wirkungskreise des bestimmten Amtes gehören"

[3]) Auch die Führuug von Ehrenämtern der inneren Verwaltung, zu deren Annahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht, hat ihren alleinigen Rechtsgrund in dem betreffenden Verwaltungsbefehl. Bedarf es in diesen Fällen nach dem Gesetze einer besonderen Annahmeerklärung, so will dies nur bedeuten, daß der Zeitpunkt der Wirkung der Verfügung erst mit der Annahmeerklärung gegeben ist; causa efficiens der Entstehung des Beamtenverhältnisses ist allein der einseitige Verwaltungsakt. Bei den Ehrenämtern der Gerichtsverwaltung fällt der Zeitpunkt für den Eintritt der Wirkung der Verfügung mit dem Zeitpunkt ihres Erlasses zusammen. Dies gegenüber dem Satze Edg. Löthings, Deutsches Verw. R. § 30 S. 138, daß bei denjenigen Ehrenämtern der inneren Verwaltung, zu deren Uebernahme eine gesetzliche Verpflichtung bestehe, das Amt nicht durch einen einseitigen Akt übertragen werde, sondern das Amtsverhältniß „erst durch die Annahme" zur Entstehung gelange.

[4]) Laband bei Marquardsen Bd. II Abth. 1 S. 63 § 9.

wie die gesetzliche Gerichtspflicht zur effektiven Ausübung des Geschworenen- und Schöffenamtes."

Es wird in beiden Fällen ein Amtsverhältniß durch den Verwaltungsbefehl begründet. Darin liegt die Gleichheit zwischen dem Dienstverhältniß des Unterthanen und demjenigen des Staatsdieners, daß beide Beamte werden können; daraus erklärt sich die Uebereinstimmung von Recht und Pflicht in Bezug auf die Amtsführung.

Das Rechtsverhältniß, welches zwischen Herrscher und Beamten durch den Amtsauftrag hervorgerufen wird, ist ein Gewaltverhältniß; allein aus dem Begriff des Amtes, welcher dahin geht, daß es ein Kreis von staatlichen Geschäften ist, die im Auftrag, Namen und in Vertretung des Herrschers ausgeführt werden, kann man ersehen, daß dieser Befehl noch einen anderen Charakter hat. Er bringt nicht blos das Verhältniß nach Innen, das öffentliche Auftragsverhältniß zwischen Herrscher und Beamten zur Entstehung, sondern auch ein Verhältniß zwischen den Beamten und den im Amtsbezirke Eingesessenen, ein Verhältniß nach Außen, das Stellvertretungsverhältniß. In dieser Richtung ist die Willenserklärung, durch welche ein Staatsamt übertragen wird, kein Befehl, sondern eine Vollmachtsertheilung, das Staatsoberhaupt innerhalb der sachlichen und örtlichen Amtsgrenzen zu vertreten.[1]) Den Unterthanen gegenüber erscheint in Folge dessen die Stellvertretung als ein Recht des Dieners, dem Staatsoberhaupt gegenüber ist sie nur Pflicht.

Ist das anvertraute Staatsamt ein „obrigkeitliches",[2]) das will sagen ein solches, welches zu seiner Führung die Anwendung der Staatsgewalt nöthig macht, also des Rechtes, aus eigener Macht die Unterthanen verpflichtende Gebote und Verbote zu erlassen, so enthält der zur Amtsverwaltung verpflichtende Befehl außer der Vollmacht zur Vertretung die Ermächtigung, die Staatsgewalt auszuüben.[3]) Diese vertretungsweise

---

[1]) Laband Bd. I S. 310: „Es liegt in der Anstellung zugleich die Ertheilung der Vollmacht, das Reich innerhalb seiner Amtsbefugnisse zu vertreten." Dies ist richtig, wenn mit der Ernennung zum Staatsdiener die Uebertragung eines bestimmten Amtskreises zusammentrifft. — Edg. Löning Verw.-R. § 52 theilt die Verfügungen in fünf Klassen. Unter diesen ragen hervor die Befehle und Ermächtigungen, letztere als die Willenserklärungen, durch welche die Befugniß zur Vornahme von Handlungen ertheilt wird. Der Inhalt einer solchen Ermächtigung kann vor Allem die Ertheilung einer Vollmacht zur Ausübung staatlicher Funktionen bilden. Wird dadurch kein subjektives Recht zur Ausübung, sondern nur eine Verpflichtung hiezu begründet, so liegt eben ein Amtsauftrag vor mit seinen beiden Wirkungen nach Innen und Außen.

[2]) Vergl. über die obrigkeitlichen Staatsämter Laband I S. 293 und 386 und bei Marquardsen Bd. II Abth. 1 § 9 S. 62 Note 6.

[3]) Zu wiederholten Malen deutet dies besonders Laband an, s. z. B. Reichsstaatsrecht I S. 300: „In der Ertheilung eines Amtes (ist) neben dem Auftrag zur Erledigung der Geschäfte auch eine Delegation von Hoheitsrechten enthalten", dann IIIa S. 211: „Der konkrete Umfang der zu führenden Geschäfte und der auszuübenden staatlichen Hoheitsrechte bestimmt sich nach dem übertragenen Amt, namentlich hat die militärische Befehlsgewalt über Untergebene ihr rechtliches Fundament niemals in dem Dienstvertrag, sondern ausschließlich in dem Amtsauftrag, d. h. in der staatlichen Delegation." Nothwendig, wie es nach den Aeußerungen Laband's scheint, ist es natürlich nicht, daß die staatsamtlichen Geschäfte in der Ausübung von staatlichen Hoheitsrechten bestehen. Mit einem staatlichen statistischen Amt z. B. ist nicht nothwendig die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte oder eine Amtsgewalt verbunden. Vergl. Laband, R.-St.-R. bei Marquardsen S. 62 N. 6; ferner Edg. Löning, Verw.-R. S. 29, Gaupp, württ. St.-R. § 27 bei Marquardsen III. 1. 2. S. 84 und G. Mayer, Verw. R. II. S. 7 N. 4.

Ausübung eines fremden Rechtes[1]) erscheint im Rechtsverhältniß nach Außen als Vertretungsbefugniß, in der rechtlichen Beziehung nach Innen als Vertretungspflicht.

Wir haben also vor Allem zwei Rechtsverhältnisse zu unterscheiden, das nach Außen und das nach Innen.

Die rechtliche Beziehung des Staatsdieners in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter zu den der Territorial- und Personalhoheit des Regenten Unterworfenen wird begründet durch die Vollmacht des Staatsoberhauptes, dasselbe nach Außen zu vertreten und das Gewaltrecht auszuüben.

Im Verhältniß nach Innen, d. h. zum Regenten, sind zwei Rechtsverhältnisse auseinander zu halten, das Staatsbeamten- und das Staatsdienerverhältniß. Staatsbeamter wird Jemand durch eine einseitige Verfügung des Herrschers, den Amtsauftrag; Staatsdiener wird Jemand durch ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, den Staatsdienstvertrag.

Die Verwaltungsverfügung, welche die Führung eines bestimmten Amtes anbefiehlt, also der Begründungsakt des Beamtenverhältnisses, hat seinen Rechtsgrund in der Unterthanenschaft oder in der Staatsdienereigenschaft des mit der Amtsverwaltung zu betrauenden Individuums. Diese Verfügung hat zugleich den Charakter einer Vollmacht für den Staatsbeamten, seinen Willen mit derselben rechtlichen Wirkung zu erklären, als würde das Staatsoberhaupt selbst seinen Willen erklärt haben.

Sehen wir von den Rechtswirkungen des Amtsauftrages nach Außen ab und betrachten wir nur die Rechtsbeziehungen nach Innen, so bleibt als Resultat:

Zwei rechtsbegründende Willensakte sind in der dienstlichen Stellung des Staatsdieners zu trennen:

a) Vorangeht die unter seiner Zustimmung rechtswirksame Willensäußerung des Staatsoberhauptes, wodurch er Staatsdiener wird, die Ernennung zum Staatsdiener, der Eintritt in den Staatsdienst.

b) Eine rechtliche Folge dieser ersten Erklärung ist der einseitig wirksame Verwaltungsbefehl, welcher den Staatsdiener zum Staatsbeamten macht, die Verleihung eines bestimmten Staatsamtes. —

Auf die rechtliche Verschiedenheit von Aufnahme in den Staatsdienst und Uebertragung eines bestimmten Amtes in neuerer Zeit hingewiesen zu haben, ist das Verdienst Laband's.[2])

In Laband's Ausführungen liegt gegenüber Meisterlin,[3]) der ja schon in den dreißiger Jahren die konstruktive Trennung von Staatsdienst und Staatsamt durchgeführt hat, ohne aber weitere Beachtung zu finden, insofern ein Fortschritt, als er die rechtliche Abhängigkeit der staatsamtlichen von der staatsdienstlichen Stellung des Staatsdieners richtig hervorgehoben hat. Meisterlin hatte zwei von einander unabhängige zweiseitige Rechtsgeschäfte, für das Staatsdienstverhältniß einen privatrechtlich gedachten Staatsdienstvertrag, für das Staatsamtsverhältniß ein privatrechtliches Mandat als Grundlage angenommen. Laband dagegen läßt das Staatsbeamtenverhältniß durch ein einseitiges Rechtsgeschäft entstehen, welches seine rechtliche Kraft aus dem Staatsdienstvertrag entnimmt.

---

[1]) Vergl. über den Begriff „delegirtes Recht" Rosin in den Annalen 1883: Souveränetät ꝛc. § 10 S. 280; dann Laband I S. 460: „Die obrigkeitlichen Rechte, welche der Beamte handhabt, sind nicht seine Rechte, sondern Rechte des Staats."

[2]) Vergl. Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches Bd. I S. 470 und 478.

[3]) S. oben Theil I, Kap. 4 § 20.

Besonders in der Darstellung des deutschen Staatsrechts, welche in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes[1]) enthalten ist, bringt Laband diese Ansicht in präziser Fassung zum Ausdruck.

S. 62 definirt er den Staatsdiener als denjenigen, „welcher sich freiwillig dem Staat (Landesherrn) verpflichtet hat, ein Staatsamt zu übernehmen, d. h. die zu diesem Amte gehörenden Geschäfte zu führen"; „für den Begriff des Beamten — damit bezeichnet Laband den Staatsdiener — ist ... nicht die wirkliche Führung eines Amtes, sondern die Verpflichtung zur Führung eines solchen wesentlich" oder, wie es S. 63 heißt: „Die Anstellung eines Beamten ist wohl zu unterscheiden von der Uebertragung eines bestimmten Amtes an einen Beamten, sie begründet lediglich die Verpflichtung zur Uebernahme eines entsprechenden Amtes."

In der Literatur hat Laband bei Gareis, Edg. Löning, Gaupp und Sonnenkalb[2]) Zustimmung gefunden. „Der Eintritt in den Staatsdienst", schreibt Gareis in seinem allgemeinen Staatsrecht, „hat zur Wirkung, daß der Bedienstete verpflichtet ist, ein der übernommenen dienstlichen Stellung entsprechendes Amt zu übernehmen und dadurch Beamter zu werden." Ed. Löning bestimmt den Staatsbeamten, in unserem Sinne Staatsdiener, im Allgemeinen dahin, daß er eine Person ist, welcher die Verpflichtung auferlegt ist, in dienstlicher Unterordnung unter ein Organ des Staats amtliche Funktionen auszuführen, und er bemerkt, es könne Beamte geben, die zwar diese Verpflichtung übernommen haben, denen aber die Vollmacht zur Ausübung von Amtsfunktionen nicht ertheilt ist, die zeitweise kein Amt bekleiden. Gaupp und Sonnenkalb endlich heben zu wiederholten Malen hervor, daß die thatsächliche Verwaltung eines Amtes für den Begriff des Staatsdieners nicht wesentlich sei.

Was Laband dazu geführt hat, diesen Unterschied zwischen Ernennung zum Staatsdiener und Verwendung in einem bestimmten Staatsamte wieder zu erkennen, ist die Natur der Gehorsamspflichten, welche Laband besonders an den staatsbürgerlichen Verpflichtungen, an der Wehrpflicht und der allgemeinen Gerichtspflicht,[3]) erläutert.

Während nämlich die obligatorischen Verpflichtungen in ihrem Bestande ganz unabhängig davon sind, ob der Gläubiger ihre Erfüllung fordert, und regelmäßig nur durch Leistung oder Erlaß getilgt werden, entfalten die Gehorsamspflichten in der Regel keine Wirksamkeit, wofern der Staat nicht ihre Erfüllung fordert, d. h. befiehlt; sie können demnach ohne jede Wirkung bleiben, wenn dieser Befehl thatsächlich nicht ergeht.[4])

---

[1]) Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechtes II. Band 1. Abth. 1883 § 9.

[2]) Gareis in Marquardsen's Handbuch Bd. I Abth. 1 § 64 S. 163; Edg. Löning, deutsches Verw.-R. § 24 S. 115 N. 3; Gaupp, württ. St.-R. bei Marquardsen III. 1, 2. S. 86 nnd 105; Sonnenkalb, St.-R. des Hzgt. Sachsen-Altenburg bei Marquardsen III. 2. S. 72 und 75. Auch im Kirchenrecht kommt diese Scheidung zur Berücksichtigung; vergl. z. B. E. Meyer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern 1884 S. 178: „Rechtlich relevant ist die Ordination um deswillen, weil in der katholischen und den protestantischen Kirchen der Ordinirte mit der Ordination, nicht erst durch Uebertragung eines besonderen Kirchenamtes sich einer mit Zwang begabten kirchlichen Disziplinargewalt unterwirft."

[3]) Siehe Laband, IIIa S. 139 und IIIb S. 127 und bei Marquardsen S. 98.

[4]) Vergl. Laband IIIa S. 139: „So kann namentlich die Wehrpflicht des Einzelnen erlöschen, ohne daß er durch dieselbe zu irgend einer militärischen Dienstleistung genöthigt worden ist." Vergl. noch Rosin, Polizeiverordnungsrecht in Preußen 1882 S. 7: „Die abstrakten Sätze des Verwaltungsrechtes knüpfen nur zum Theil die von ihnen festgestellten

Nun haben wir früher[1]) bemerkt, daß der Staatsdienst in erster Linie eine Gehorsamspflicht des Dieners ist, nämlich die rechtliche Gebundenheit, den Befehlen des Dienstherrn, welche in Bezug auf die Führung von Staatsämtern an ihn ergehen, Folge leisten zu müssen. Wir haben darauf hingedeutet, daß sich diese Gehorsamspflicht vorzüglich als Dienstpflicht darstellt, d. h. als die Pflicht, den Befehlen, welche über die Arbeitsfähigkeit des Dieners in der Richtung auf die Führung bestimmter Staatsgeschäfte disponiren, gehorsam nachzukommen. Diese Dienstpflicht wird, wie wir darlegten, z. B. erfüllt durch Gehorsam gegen den Befehl, die Verwaltung eines bestimmten Amtes zu übernehmen, wodurch sich die Dienstpflicht in die Amtspflicht potenzirt. Ergeht kein solcher Befehl, so besteht die Obliegenheit des Staatsdieners allein in der Bereitwilligkeit, den diesbezüglichen Befehlen Folge zu leisten. So zeigt die genannte Grundpflicht des Staatsdieners vollauf alle Merkmale der Gehorsamspflicht im Sinne Laband's. —

Daß bisher das Vorhandensein zweier ganz verschiedener Rechtsvorgänge, wie es die Begründung des Staatsdienst- und des Staatsamtsverhältnisses sind, anerkannt war, hat einen thatsächlichen Grund, indem in Wirklichkeit die Berufung zum Staatsdienst in der Regel mit der sofortigen Berufung auf eine bestimmte Staatsdienststelle verbunden ist.

Nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten, aus Rücksicht auf die Führung der Staatsgeschäfte, ernennt die Verwaltung nicht mehr unbesoldete Staatsdiener, als die Bewältigung der Amtsgeschäfte erheischt, denn wenn der Einzelne nicht hinreichend beschäftigt ist, wird er leicht nachlässig im Dienst, und je einfacher der zur Erfüllung der Staatsaufgaben nöthige Apparat, um so leichter ist das Ziel zu erreichen. In diesem Sinne sagt die bayerische Verordnung vom 2. September 1879, die Bildung von Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten betreffend, in § 3 von den Handelsrichtern, die ja unbesoldete[2]) Staatsdiener sind: „Die Zahl der Handelsrichter bestimmt nach dem jeweiligen Bedürfniß Unser Staatsministerium der Justiz."

Bei den besoldeten Staatsdienern ist es nicht allein die Zweckmäßigkeit, also das freie Ermessen, welches die Regierung abhält, mehr Staatsbedienstete aufzunehmen, als für die Ausführung der staatlichen Angelegenheiten nöthig ist, sondern besonders die Pflicht der Verwaltung, den von Regierung und Volksvertretung in Form eines formellen Gesetzes aufgestellten Wirthschaftsplan, das Budget und dessen Ausgabepositionen möglichst einzuhalten. Der Entwurf für ein in Aussicht genommenes Gesetz über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs vom 29. Oktober 1874 gibt den deutschen Rechtszustand in § 8 richtig dahin an, daß „Gehalt und andere ständige Dienstemolumente nur auf Grund des Etats oder eines sonstigen Gesetzes verliehen werden dürfen."[3])

Verpflichtungen des Staatsbürgers gegenüber der Staatsverwaltung an den von ihnen normirten Thatbestand an, dergestalt daß bei konkreter Verwirklichung desselben ipso jure jene Pflichten aus ihm entspringen, zum Theil vielmehr machen sie die Hervorbringung jener Verpflichtungen von einer im konkreten Fall ergehenden Willensaktion der Verwaltung selbst ... abhängig, welche die Erfüllung der im Gesetz abstrakt normirten Handlungen ... fordert."

[1]) Siehe oben § 34.

[2]) Vergl. diese Verordnung § 6: „Die Handelsrichter üben ihr Amt ohne Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt oder Pension für ihre Hinterlassenen aus."

[3]) Vergl. Laband I S. 302; desgl. Schenkel, bad. St.-R. bei Marquardsen III. 1. 3. S. 22: „Nur soweit das Staatsbudget ausdrücklich für Staatsdienerstellen im Besoldungsetat Mittel auswirft, dürfen Staatsdiener ernannt werden."

Aus fiskalischen Interessen ist also die Staatsverwaltung gebunden, nur dann eine Ernennung zum Staatsdiener erfolgen zu lassen, wenn Staatsdienststellen vakant geworden sind, indem im Budget für die einzelnen Dienststellen bestimmte Gehaltssummen ausgeworfen sind.

Dieser Umstand hat dazu geführt, daß man zwischen Staatsdiener und Staatsbeamten keinen Unterschied machte und den Eintritt in den Staatsdienst und die Uebertragung einer bestimmten Stelle weder in der Wissenschaft noch in der Gesetzgebung auseinanderhielt.

Für die Richtigkeit der ersten Behauptung sei nur das Staatsrecht des Königreichs Württemberg von Sarwey[1]) erwähnt, wo es heißt: „Mit der Uebertragung des Amtes durch die Zustellung der Anstellungsurkunde werden außer den Beamtenbefugnissen wichtige persönliche, die Privatinteressen des Beamten betreffende Rechte erworben."

Was das positive Recht anlangt, so kann es wohl kaum ein deutlicheres Beispiel für die Vermengung beider Rechtsvorgänge geben, als die Legaldefinition des württ. St.-D.-G. in Art. 1: „Beamter im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes ist jede Person, welche in dem Staats- oder öffentlichen Schuldienste durch den König oder durch eine höhere Staats- oder Schulbehörde angestellt, d. h. auf eine bestimmte Stelle ernannt ... worden ist." Diese Fassung entspricht dem Begriff der Staatsdiener, wie ihn die Kommission der Kammer der Abgeordneten festgestellt hatte.[2]) Aus Art. 44 der württ. V.-Urk., wonach Niemand ein „Staatsamt erhalten" kann, ohne zuvor gesetzmäßig geprüft und für tüchtig anerkannt zu werden, und aus Art. 43, demzufolge der König die „Staatsdiener ernennt", leitete dieselbe den Satz ab, daß Staatsdiener nur derjenige ist, „welcher ein Staatsamt inne hat in Folge königlicher Ernennung", und gab unter ausdrücklicher Betonung, daß sie sich im Einklange mit der neuen Staatswissenschaft befinde, folgende Begriffserklärung: Alle Diejenigen, welche durch besondere Anstellung des Souveräns oder solcher Behörden, denen er das Bestellungsrecht devolvirt hat, zur Realisirung bestimmter Staatszwecke auf eine bestimmte Stelle berufen sind, sind Staatsdiener, „so daß also begriffsmäßig auch sämmtliche Lehrer an öffentlichen Anstalten und die zur Ausübung von Staatsregalien angestellten Beamten, die vom Staat angestellten Aerzte, Architekten, Buchhalter u. s. w. dazu zu rechnen sind."

Auf demselben Standpunkt steht die sächsische Gesetzgebung und das Staatsrecht der thüringischen Staaten. Das sächsische St.-D.-G. von 1835 § 1 spricht aus: „Als Staatsdiener im Sinne dieses Gesetzes sind nur diejenigen anzusehen, welche zu einem öffentlichen Amt vom König oder den dazu beauftragten Staatsbehörden auf Stellen eingesetzt sind, mit denen ein bestimmtes jährliches Einkommen aus der Staatskassa verbunden ist", und § 6 lautet: „Ueber die wirkliche Verleihung einer Staatsdienststelle ist jedem Angestellten ein Bestallungsdekret auszufertigen." Die thüringischen Staatsrechte[3]) bezeichnen die Staatsdiener übereinstimmend als Personen, denen ein für Zwecke des Staates errichtetes öffentliches Amt

[1]) Sarwey, württ. St.-R. Bd. II 1883 § 119.

[2]) Vergl. Heberle, Kommentar S. 9 und 10.

[3]) Vergl. Pietsch er, Anhalt. St.-R. bei Marquardsen III. II. 1. S. 140; Bömers, Schaumburg-Lippe. St.-R. ebenda S. 173; Kircher, Sachsen Meiningen St.-R. ebenda III. II. 2. S. 38; Klinghammer Schwarzburg-Rudolstadt St.-R. ebenda S. 148; Schambach, Schwarzburg-Sonderhausen St.-R. ebenda S. 160.

vom Landesherrn oder in dessen Auftrag von einer Staatsbehörde übertragen ist.

Auch das preußische Recht unterläßt eine Scheidung zwischen Begründung des Staatsbeamten- und des Staatsdienstverhältnisses. § 84 das Allg. L.R. Theil II Tit. X bestimmt: „Titel und Rang, welche mit dem Amt verbunden sind, werden schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen." Ueber die „Bestallung der Zivilbedienten" schreibt § 70 vor: „Es soll Niemandem ein Amt aufgetragen werden, der sich nicht dazu hinlänglich qualifizirt und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat." In § 71 und 88 wird dann geredet von „Besetzung der verschiedenen Arten von Zivilbedienungen", von „Rechten und Pflichten der Zivilbedienten in Bezug auf das ihnen anvertraute Amt", von dem, der „ein Amt übernimmt".

Was das Reichsrecht angeht, so vermeidet das Reichsbeamtengesetz jene Verquickung, besonders in den grundlegenden Sätzen, wie bereits § 1 ergibt. „Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes — Reichsbeamter steht identisch mit Reichsstaatsdiener — ist jeder Beamte, welcher .. vom Kaiser angestellt .. ist." In gleicher Weise spricht § 4: „jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungsurkunde" von der Anstellung im Sinne der Berufung zum Staatsdienst oder, wie § 45 und 7 sagen, des „Eintritts in den Reichsdienst". § 38 dann läßt erkennen, daß die Besetzung der Aemter nur der Zweck der Anstellung, nicht die Anstellung selbst ist, wenn er Vorschriften trifft über „Reichsbeamte, welche für ein seiner Natur nach nur vorübergehendes Geschäft angenommen werden".

Auch § 3 und 10, auf welche zwar Thudichum[1]) den Satz gründet: „Ein Beamter — im Sinne von Staatsdiener — ist nur derjenige, welchem ein Reichsamt übertragen ist", lassen doch auch eine Erklärung zu, wonach eine Scheidung zwischen Eintritt in den Reichsdienst und Uebernahme eines Staatsamts hervortritt.

§ 3 lautet: „Vor dem Dienstantritt ist jeder Reichsbeamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten." Daraus geht hervor, daß der Eid keine Voraussetzung für die Begründung der Staatsdienereigenschaft ist, wohl aber für den Antritt der Amtsverwaltung.[2]) Also läßt sich die Vorschrift des § 3 dahin erläutern: Wenn einem Staatsdiener ein bestimmtes Amt übertragen wird, hat er vor dem Beginn der Amtsführung den Amtseid zu leisten. Der Inhalt des Eides der unmittelbaren Reichsbeamten bekräftigt diese Erklärung: „Ich N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Beamten des deutschen Reichs bestellt worden bin, ich in dieser meiner Eigenschaft 1) Seiner Majestät dem deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Reichsverfassung und die Gesetze des Reichs beobachten und 2) alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will."[3]) Hier sind neben den in § 3 erwähnten „Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes" noch Pflichten des Staatsdieners als solchen, d. h. ohne Rücksicht darauf, ob er zugleich Amtsverwalter ist oder nicht, genannt.

---

[1]) Thudichum, Reichsbeamtenrecht, Annalen 1876 S. 269.

[2]) Vergl. auch R.-Str.-G.-B. § 359 und Laband I S. 408 Note 2, ferner Schulze, deutsches St.-R. § 129 S. 323.

[3]) Vergl. Annalen 1876 S. 347.

Ebenso trennt § 10 die von einer Amtsführung unabhängigen staatsdienerlichen Verbindlichkeiten von den speziellen Amtspflichten, wenn es heißt: „Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung 1) das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und 2) durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf — das will sagen die Staatsdienereigenschaft — erfordert, sich würdig zu zeigen.

Positiv bringt das Reichsbeamtengesetz die Uebertragung des Amtes oder die Verwendung im Staatsdienst im Gegensatz zur Anstellung in den § 38, 7, 11, 15 mit 16 und 51 zum Ausdruck.

Nach § 38 soll die den Beamten vorgesetzte Behörde „bei der Dienstübertragung", also nicht nothwendig bei der Anstellung, darüber entscheiden, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und die Kräfte eines Staatsdieners nur nebenbei in Anspruch nimmt.

§ 7 redet von einem Reichsstaatsdiener, „welcher mit der Wahrnehmung einer in den Besoldungsetats aufgeführten Stelle betraut worden ist".

§ 11 legt dem Beamten, d. h. dem Reichsstaatsdiener eine Pflicht in Bezug auf „die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten" auf, nämlich die zur Amtsverschwiegenheit; § 15 und 16 dagegen machen es den „vom Kaiser angestellten Beamten" d. h. Staatsdienern zur Pflicht, die Genehmigung zur Uebernahme von Nebenämtern oder Annahme von fremden Titeln einzuholen.

§ 51 trifft für die „gesandtschaftlichen und besoldeten Konsulatsbeamten, welche in außereuropäischen Ländern eine Verwendung gefunden haben", eine besondere Vorschrift.

Wenn das Gesetz in § 4 von dem Anspruch des Staatsdieners auf „Gewährung des mit dem Amt verbundenen Einkommens" redet, so erklärt sich dies eben daraus, daß im Budget die Höhe und die Zahl der Gehalte nach der Zahl der zu besetzenden Aemter bestimmt und in Wirklichkeit eine Person nur angestellt wird, wenn ein Amt zu besetzen ist. Nur so ist auch zu entschuldigen, wenn die Motive zum R.-B.-G. (S. 31) aussprechen: „Als Anstellungsurkunde im Sinne des § 54 dient eine schriftliche Eröffnung der zuständigen Behörden an den betreffenden Beamten in Bezug auf das demselben übertragene Amt."

Noch mehr als aus dem Reichsrecht erhellt aus den Bestimmungen der badischen Gesetzgebung, daß das Anstellungspatent nicht wesentlich zugleich die Uebertragung eines bestimmten Staatsgeschäftes enthält, denn § 1 des Ges. vom 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Zivilstaatsverwaltung betr., sagt: „Unter Angestellten im Sinne dieses Gesetzes sind alle diejenigen Bediensteten der Zivilstaatsverwaltung zu verstehen, welche mittels Dekrets eines Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellt ... sind.[1])

Am deutlichsten gibt den richtigen Sachverhalt das bayerische Staatsdienereditt durch den Satz an: „Der Stand eines Staatsdieners, — d. h. die Staatsdienereigenschaft, nicht ein Staatsamt — wird durch das Anstellungsreskript ... erworben." Wir lesen aus diesem Satze, daß das Staatsdienstverhältniß nicht wesentlich in der Uebertragung von Staatsgeschäften besteht, und in diesem Sinne können wir die Worte Gönner's in seinem Kommentar zur Hauptlandespragmatik von 1805 (S. 5) verwerthen: „Sehr

[1]) Vergl. dazu auch § 2, 3 und 4 der landesherrl. Verord. vom 7. Juni 1876.

richtig ist hier von Staatsdiener, vom Stand eines Staatsdieners und nicht von Staatsämtern gesprochen. Einestheils wird hiedurch dem Begriffe des Staatsdienstes Genüge geleistet, nach welchem auch ohne Staatsamt oder Funktion Staatsdienste bestehen." —

Ferner tritt die Scheidung von Eintritt in den Staatsdienst und Uebertragung einer bestimmten Stelle in den Vorschriften über die Leistung von Amtsbürgschaften zu Tage.

Es kann nämlich die Leistung einer Kaution die rechtliche Voraussetzung für die Erlangung eines Amtes sein, mit welchem die Verwaltung, Aufbewahrung oder der Transport von Geld oder geldwerthen Sachen des Staats verbunden ist. Darum muß dem Erlaß eines Amtsauftrages der Abschluß eines diesbezüglichen Faustpfandkontraktes[1]) voraufgehen. Weil nun der Regel nach eine Anstellung nur erfolgt, wenn eine Stelle frei ist, so wird meist die Leistung einer Kaution zur thatsächlichen Bedingung des Abschlusses eines Staatsdienstvertrages. Nichts desto weniger gibt § 7 des in Note 1 allegirten Gesetzes das rechtliche Verhältniß richtig an: „Die Bestellung der Amts-Kautionen ist vor der Einführung des Beamten in das kautionspflichtige Amt zu bewirken." —

II. Wie das Entstehen des Staatsdienstes unabhängig ist von der Uebertragung einer bestimmten Staatsdienststelle, so ist auch die Beendigung desselben nicht wesentlich identisch mit der Beendigung des Amtsverhältnisses. Wir haben dies schon früher[2]) dargelegt, indem wir an den Rechtsinstituten der Versetzung auf ein anderes Amt und der Stellung zur Disposition des Dienstherrn nachwiesen, wie mit dem Erlöschen der „Amtspflicht" die „Dienstpflicht", welche bisher ruhte, wieder in ihrer Vollkraft wirksam wird. —

In den Rechtsnormen über die Amtsbürgschaften findet sich auch hiefür ein Beleg. Wenn der Staatsdiener von einem Amt, für dessen Führung die Leistung einer Kaution Bedingung ist, auf ein nicht „kautionspflichtiges" Amt versetzt wird, oder unter Abnahme des bisher geführten Amtes seine Stellung zur Disposition erfolgt, so hört in beiden Fällen das bisherige Amtsverhältniß auf.

Demgemäß bestimmt das angeführte Gesetz im § 13: „Nach Beendigung des kautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird die Kaution zurückgegeben." „Dienstverhältniß" hat hier den Sinn von Amtsverhältniß, denn nicht Voraussetzung für den Eintritt in den Staatsdienst ist die Kautionsleistung, sondern für die Uebernahme der Amtsverwaltung, was auch der Beisatz „kautionspflichtiges" Dienstverhältniß andeutet.[3]) Also erfolgt die Rückgabe des Faustpfandes nicht erst mit der Lösung des Staatsdienstverhältnisses.

Auch in dieser Richtung ist es Laband, welcher in neuerer Zeit in die Fußstapfen Meisterlin's getreten ist. Er erklärt:[4]) „Die Verwaltung eines bestimmten Staatsamtes ist für die Fortdauer des Staatsdienstverhältnisses nicht wesentlich." „Auch die Entziehung eines konkreten Amtes ist

---

[1]) Siehe das Ges. vom 2. Juni 1869 betr. die Kautionen der Bundesbeamten § 5 bei Thudichum in den Annalen 1876 S. 341; vergl. Laband I S. 411 ff.

[2]) Siehe § 34.

[3]) Vergl. auch § 7 des alleg. Gesetzes und § 1, wonach Beamte, welche Vermögensobjekte des Reichs verwalten, für „ihr Dienstverhältniß" Kaution stellen müssen, d. h. eben für diesen bestimmten so gearteten Amtsdienst.

[4]) Laband, R.-St.-R. Bd. I S. 478 und bei Marquardsen Bd. II Abth. 1 § 9 S. 63.

durchaus von der Beendigung des Dienstverhältnisses zu unterscheiden." Im Anschluß daran bemerkt Gareis:[1] „Die Beendigung des Staatsdienerverhältnisses des einzelnen Staatsdieners ist stets zugleich Beendigung seines Amtsverhältnisses, während der Wegfall der amtlichen Stellung und Thätigkeit keineswegs immer das Ende des Staatsdienstverhältnisses mit sich bringt."

Wir haben im Vorausgehenden den Beweis zu erbringen gesucht, daß es dem positiven Rechte vollkommen entspricht, wenn man den Staatsdienst und das Staatsamtsverhältniß als verschiedene Rechtsverhältnisse betrachtet. Diese Untersuchung war durchaus nöthig, um dem Irrthum einer bisher herrschenden Theorie über die rechtliche Natur des Staatsdienstes mit Erfolg entgegentreten zu können.

Fünftes Kapitel.

Das Verhältniß der Theorie des gemischten Vertrages zu den anderen gegenwärtig vertretenen Ansichten.

§ 56.

I. Die Theorie des gemischten Vertrags gegenüber der Annahme eines rein staatsrechtlichen Vertrags.

Nachdem wir eine rechtliche Konstruktion des Staatsdienstverhältnisses gegeben haben, bedarf es noch der Rechtfertigung, warum wir von den in der Gegenwart sonst existirenden Theorien über den rechtlichen Charakter des Staatsdienstes zum Theil abgegangen sind.

Am nächsten stehen wir der Lehre, welche den Staatsdienst für ein durch Vertrag begründetes staatsrechtliches Gewaltverhältniß mit einem Accessorium von staatsrechtlichen Forderungsrechten des Dieners auf Schutz, Ehre und bestimmte Vermögensleistungen erklärt.

Wie Seydel und Laband,[2] welche beide diese Lehre ausgebildet haben, betonen auch wir, daß das Staatsdienstverhältniß im öffentlichen Interesse wurzelt, allein wir meinen, daß dieser äußeren Veranlassung die Vermögensansprüche des Staatsdieners als privatrechtliche Folgen entspringen, und haben daher als Rechtsgrund für das konkrete Staatsdienstverhältniß einen aus öffentlichem und privatem Recht gemischten Vertrag angenommen. Denn wenn wir von dem Grundsatz ausgehen, daß für die rechtliche Beschaffenheit des einzelnen subjektiven Rechtes in Hinblick auf die Frage, ob es eine private oder öffentliche Befugniß sei, der Umstand maßgebend ist, in wessen Interesse zunächst die rechtschaffende Macht im Staate dieses Recht festgestellt hat, so haben wir damit anerkannt:

1. Daß der Zweck der subjektiven Rechte Erstrebung der menschlichen Einzel- und Gesammtinteressen ist;

2. daß der Zweck des subjektiven Rechtes über die Frage, ob ein Rechtsverhältniß privat- oder öffentlichrechtlich ist, entscheidet;

---

[1] Gareis, allg. Staatsrecht S. 167.

[2] Vergl. zu diesem § Theil I Kap. 7 § 30.

3. daß, da sich der Zweck des subjektiven Rechtes nur aus dem Inhalt desselben erkennen läßt, der Inhalt des Rechtes die Natur desselben charakterisirt.

Wir folgen also dem Satze Gerber's: „Offenbar kommt bei der Beurtheilung der Natur eines Rechtes alles auf seinen Inhalt, nicht auf seinen Entstehungsgrund an",[1]) d. h. nicht auf seine thatsächliche Grundlage, wie auch Gerber sagt: „Hieran sollte auch der Umstand, daß ein Privatrecht eine Beziehung zu öffentlichen Interessen hat, oder daß ein solches auf der Grundlage eines Thatbestandes des öffentlichen Rechts entstanden ist, nichts ändern."[2])

Das Staatsdienstverhältniß hat seinen thatsächlichen Grund, seine äußere Veranlassung in einem öffentlichrechtlichen Thatbestand, nämlich in dem fortwährenden Bedürfniß des Herrschers an Arbeitskräften für die staatlichen Geschäfte. Auch dafür, daß der Staatsdiener einen Anspruch auf Schadenersatz und eventuell auf Besoldung hat, liegt die äußere Veranlassung in diesem öffentlichrechtlichen Thatbestand, aber dieses Bedürfniß des Herrschers ist nicht der innere Grund der Vermögensansprüche. Vielmehr folgt der eine aus dem Rechtsprinzip, daß kein Rechtssubjekt verpflichtet ist, für ein anderes ohne gesetzlich oder vertragsmäßig begründete Verbindlichkeit Vermögensaufopferungen zu machen. Im Staatsdienstvertrag übernimmt aber der Staatsdiener nur eine Gehorsamspflicht zur Dienstleistung, nicht zu Sachleistungen, und kein Gesetz räumt der Verwaltung die Befugniß ein, vom Staatsdiener solche Vermögensaufwendungen zu verlangen. Der andere Anspruch aber ist der rechtliche Ausdruck des menschlichen Selbsterhaltungstriebes des Individuums.

Der Staatsdienst entsteht ferner nur durch Vertrag. Nach dem Inhalt des Vertragswillens, der eben kein anderer ist als der Inhalt der rechtlichen Wirkung, deren Eintritt man beabsichtigt, bestimmt sich, ob ein Vertrag dem öffentlichen oder bürgerlichen Recht oder theils diesem, theils jenem angehört Das Staatsdienstverhältniß hat einen doppelten Inhalt, also kann es nicht allein durch Privatvertrag und nicht allein durch Staatsvertrag begründet werden; aus einem privatrechtlichen Vertrage können nicht subjektive öffentliche Rechte als beabsichtigte Rechtsfolgen hervorgehen, und ebenso wenig aus einem staatsrechtlichen Vertrag subjektive Privatrechte als bezweckte Rechtswirkungen entstehen. Den Gegenstand des Staatsdienstvertrages bilden aber auch bestimmte beabsichtigte privatrechtliche Effekte. Der rechtsbegründende Akt kann also nicht eine rein staatsrechtliche Handlung, sondern nur ein Vertrag mit einer staatsrechtlichen und privatrechtlichen Seite sein.

Eine ähnliche Mischung von Staatsrecht und Privatrecht zeigt die Pflicht des Staatsbürgers zu Kriegs- und Friedensleistungen an die Armeeverwaltung. Diese Pflicht ist eine staatsrechtliche, weil ihre Erfüllung dem staatlichen Interesse dient.[3]) Der Entschädigungsanspruch des Leistenden hat seine thatsächliche Veranlassung im öffentlichen Interesse, aber sein innerer vom Recht anerkannter Grund ist das Interesse des Privaten an der Erhaltung seines Vermögens. Der „Militärfiskus"[4]) hat die privatrechtliche Pflicht, den Geld-

[1]) Gerber, Staatsrecht § 56 Note 5 S. 185.
[2]) Gerber, ebenda S. 185.
[3]) Vergl. Laband, Staatsrecht Bd. IIIa S. 311.
[4]) Siehe Laband, IIIa S. 313; ferner G. Meyer, Verw. R. II. § 227 S. 142 und

werth des Geleisteten zu restituiren. Daß das Privatinteresse es ist, welches durch den Entschädigungsanspruch in erster Linie geschützt werden soll, zeigt die Tendenz der Gesetze über die Kriegs- und Friedensleistungen, daß sie nur da keinen Ersatz zusprechen, wo eine Vergeltung eine zu erhebliche Belastung der Reichskassa zur Folge haben würde, also das fiskalische Interesse überwiegt,[1]) wie es der Fall ist bei Gewährung von Naturalquartieren und Stallungen an mobile Truppen, welche sich auf dem Marsch oder in Kantonnements befinden.

Seydel und Stengel lassen erkennen, daß sie die Vermögensleistungen des Staates an den Diener zu öffentlichrechtlichen Verbindlichkeiten machen, weil sie die äußere Veranlassung des Staatsdiensts zum Rechtsgrund für das ganze Staatsdienstverhältniß erheben. Seydel sagt in seiner allgemeinen Staatslehre S. 62: „Der Beamtengehalt . . . ist die vom Herrscher als solchem gewährte Gegenleistung für die öffentlichen Dienste." Oeffentlich sind die Dienste, weil sie dem allgemeinen Interesse dienen (S. 61 und 51); also auch der Grund der materiellen Gegenleistung das öffentliche Interesse, und für die Bestimmung der rechtlichen Beschaffenheit einer Vermögensleistung gibt Seydel S. 56 vollkommen richtig an, sei maßgebend, „ob die Vermögensleistung aus einem privatrechtlichen oder aus einem öffentlichrechtlichen Grunde gemacht" werde. Uebereinstimmend bemerkt Stengel[2]) in seiner Abhandlung „das öffentliche Recht und die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen": „Nicht auf den Gegenstand der Leistung kommt es an, sondern auf den Grund der Entstehung des darauf bezüglichen Anspruchs"; unter diesem Grund versteht er die äußere Veranlassung desselben, „die Leistung öffentlichrechtlicher Dienste".

Was Laband anlangt, so scheint dieser, indem er sich in die privatrechtliche Auffassung der vermögensrechtlichen Ansprüche versetzt, es für möglich zu halten, daß ein staatsrechtlicher Vertrag beabsichtigte privatrechtliche Wirkungen herbeiführt. Denn er erklärt,[3]) selbst wenn man einer zivilrechtlichen Auffassung dieser Rechte zustimme, so sei doch sicher, daß der vermögensrechtliche Anspruch der Beamten sich nicht nach den Regeln irgendeines, im Privatrecht normirten kontraktlichen oder quasikontraktlichen Rechtsverhältnisses beurtheilen lasse; daß er vielmehr seinen Rechtsgrund in dem öffentlichrechtlichen, durch den Anstellungsvertrag begründeten Rechtsverhältniß habe und aus ihm seinen Inhalt empfange.

Einer solchen Auffassung vermögen wir uns, wie bereits oben erklärt, nicht anzuschließen. Aus einem staatsrechtlichen Vertrage können nicht subjektive Privatrechte als beabsichtigte Rechtsfolgen hervorgehen.

Deßhalb haben wir einen gemischten Vertrag zur Grundlage des Staatsdienstverhältnisses gemacht; demnach wird dieser obligatorische Anspruch, abgesehen von den ihn speziell normirenden gesetzlichen Bestimmungen, näher bestimmt und beurtheilt nach den Normen des Privatrechts über die Privatverträge im Allgemeinen und insbesondere über die obligatorischen Ver-

---

§ 129, Text zu Note 16, welcher expressis verbis dem Entschädigungsanspruch zivilrechtlichen Charakter beilegt.

[1]) Vergl. Laband, III a S. 313 Note 1 und 352 Note 3.

[2]) Stengel, Annalen 1876 S. 898.

[3]) Staatsrecht I S. 476.

träge, wie wir bereits wiederholt hervorhoben.[1]) Dies ist auch die Ansicht Sarwey's,[2]) denn er spricht aus: „Das Beamtenverhältniß . . . ist in seinen vermögensrechtlichen Wirkungen nach den Grundsätzen über Privatverträge zu beurtheilen, wobei die näheren Modalitäten des Vertrages durch die Vorschriften über die vermögensrechtliche Wirkung der Anstellung neben den allgemeinen Grundsätzen über die durch Vertrag begründeten Obligationen bestimmt wird." Die Rechtsnormen eines bestimmten Privatvertrags können allerdings nicht in Anwendung gebracht werden.

Gareis, der sich auch zur Seydel-Laband'schen Theorie bekennt, macht sich damit unseres Erachtens eines Widerspruches mit dem von ihm aufgestellten Prinzipe des Unterschiedes von öffentlichem und privatem Rechte schuldig. Er definirt[3]) den Staatsdienst als dasjenige Verhältniß des Einzelnen zum Staate, inhaltlich dessen der Erstere dem Letzteren gegenüber eine besondere mit Bezug auf das Staatsamt bestimmte Gehorsams- und Treuepflicht und eine damit verbundene besondere öffentlichrechtliche Stellung übernommen hat. Diese besondere öffentlichrechtliche Stellung nun soll theils in Befugnissen und Eigenthümlichkeiten bestehen, mit welchen der Staat seine Diener um seiner selbst willen versieht, theils soll sie in besonderen subjektiven Rechten zur Erscheinung kommen, die der Staat seinen Dienern um ihrer selbst willen einräumt. Zu den letzteren rechnet Gareis Wohnung, Gehalt, Pension und andere Ansprüche vermögensrechtlicher Natur. In diesen Rechten soll die „besondere öffentlichrechtliche Stellung" des Staatsdieners sich ausprägen, also müssen wir annehmen, daß es im Sinne der Gareis'schen Anschauung ist, wenn wir diese besonderen Rechte, welche den Staatsdienern um ihrer selbst willen verliehen sind, für subjektive Staatsrechte erklären. Damit hat man sich aber gegen den auch von Gareis vertretenen Grundsatz verfehlt, daß es die Berechtigungen des Privatrechts sind, welche demjenigen als Recht im subjektiven Sinn zustehen, in dessen Interesse sie aufgestellt und geschützt sind,[4]) und der eine Theil der Befugnisse, in welchen die öffentlichrechtliche Stellung des Staatsdieners zum Ausdruck kommen soll, besteht nach den eigenen Worten von Gareis aus subjektiven Rechten, welche der Staat seinen Dienern um ihrer selbst willen, also in ihrem Interesse eingeräumt hat. Diese Rechte müßten nach dem angegebenen Prinzipe Privatrechte sein. Was den öffentlichen Lehrer anlangt, so hat Gareis[5]) richtig entschieden: Die Lehr- und Disziplinarbefugniß desselben ist ein subjektives öffentliches Recht, sein Anspruch auf Gehalt ist, „zunächst ein privatrechtlicher", weil er ihm in seinem „individuellen Interesse" gewährt ist.

§ 57.

II. Die Theorie des gemischten Vertrags gegenüber der Annahme eines durch einseitigen Staatsakt begründeten, inhaltlich gemischten Verhältnisses.

In prinzipiellerem Gegensatz befinden wir uns zu der in der Gegenwart besonders von Gerber, Schulze, G. Meyer, Zorn und Ulbrich vertretenen

[1]) Siehe oben § 46—48.
[2]) Sarwey, württ. St.-R. § 116 S. 276.
[3]) Gareis, allg. St.-R. § 64 S. 162 ff.
[4]) Ebenda § 3 S. 14 und § 1 S. 7.
[5]) Ebenda S. 14 u. diese Abh. § 41.

Theorie H. A. Zachariä's.[1]) Auch sie legt zwar dem Staatsdienst einen aus Staats- und Privatrecht gemischten Charakter bei, auch sie erkennt in demselben in erster Linie ein Gewaltverhältniß des öffentlichen Rechts,[2]) aber sie leugnet die Entstehung durch Vertrag: ein einseitiger Willensakt des Herrschers soll die Begründung des Staatsdiensts herbeiführen. Es ist also nöthig,

A. die Vertragstheorie gegen die von dieser Seite gemachten Einwürfe zu schützen und

B. den Nachweis von der Unrichtigkeit der anderen Lehre zu erbringen.

In beiden Richtungen wird uns zu Statten kommen, daß wir auf den Unterschied von Staatsdienst- und Staatsamtsverhältniß näher hingewiesen haben.

A.

I. Der erste Einwand, welcher die auf dem Grundgedanken der beiderseitigen freien Willensbestimmung aufgebaute Vertragstheorie an der Wurzel angreifen will, beruht auf einer Identifizirung der Begriffe „Staatsdiener" und „Staatsbeamter".[3])

Während nämlich die Mehrzahl der Anhänger Zachariä's nach dem gegenwärtigen Rechtszustande in Deutschland unbedingt zugibt, daß kein gesetzlicher Zwang zum Eintritt in den Staatsdienst besteht,[4]) erklärt G. Meyer unter Zustimmung von Zorn,[5]) daß der Gesichtspunkt der Freiwilligkeit nur bedingt zutreffe, indem „unter denjenigen Personen, welche amtliche Funktionen neben anderen Berufsgeschäften besitzen, sowohl solche seien, welche dieselben freiwillig, als solche, welche sie kraft eines gesetzlichen Zwangs übernommen haben", mit anderen Worten: der Staatsdienst beruhe nur regelmäßig auf einem freien Willensakt des Dieners.

Die Kategorie von „Staatsdienern", welche ihm dabei vorschwebt, ist die der Handelsrichter. Unbestreitbar ist, daß dieselben „amtliche Funktionen" haben; sie sind Beamte,[6]) d. h. sie üben auf Befehl des Herrschers in dessen Namen und Vertretung die Rechtsprechung aus, ihre Rechte und Pflichten sind in den Grundsätzen durch das R.-G.-V.-G.[7]) für das Reich einheitlich geregelt. Aber nicht alle Handelsrichter sind auch Staatsdiener. Während in den meisten deutschen Staaten die Uebertragung einer Handelsrichterstelle an einem bestimmten Gerichte auf der freien Willenserklärung des Individuums beruht, sich im handelsrichterlichen Dienste verwenden lassen zu

---

[1]) Vergl. Theil I Kap. 6 § 27 und 28.

[2]) Vergl. Gerber, St.-R. § 36 N. 1 und § 16 N. 2; Schulze, deutsches Staatsrecht I § 129 S. 320; G. Meyer über Laband's Reichsstaatsrecht in den Annalen 1876 S. 669; Ulbrich, St.-R. der östr.-ung. Monarchie bei Marquardsen IV. 1. 1. S. 66; ferner oben § 52.

[3]) So bei den Neueren: Gerber, Schulze, G. Meyer, Zorn. Bei H. A. Zachariä erscheinen die Staatsbeamten als eine „besonders charakterisirte Spezies" der Staatsdiener (Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. Bd. II S. 18), indem dieselben Staatsdiener sein sollen, welche zur Ausübung von Regierungsrechten berufen sind, also sog. obrigkeitliche Staatsämter verwalten.

[4]) Vergl. z. B. Schulze deutsches St.-R. Bd. I § 129, Gerber, St.-R. § 37 Note 3, besonders Pözl, bayer. Verf.-R. § 181 „Das Staatsdienerverhältniß wird durch einen beiderseits freien Willensakt begründet."

[5]) G. Meyer Staatsrecht § 143 S. 359 und Zorn, R.-St.-R. I S. 232 Note 21.

[6]) R.-G.-V.-G. § 111: „Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt."

[7]) R.-G.-V.G. § 115 ff.; dazu Laband St.-R. Bd. IIIb S. 152.

wollen, besteht in Hamburg und Bremen ein gesetzlicher Zwang für den Unterthanen, Handelsrichter zu werden.[1]) Dort hat die Verwaltungsverfügung, welche eine bestimmte Stelle überträgt, ihren Rechtstitel in einem Vertrag, hier in einer gesetzlichen Ermächtigung der Verwaltung.

Dem Wortlaut nach wäre an der obigen Bemerkung Meyer's nichts auszusetzen, aber wegen ihrer Tendenz ist sie zu bekämpfen. Sie will nicht nachweisen, daß das Staatsbeamtenverhältniß mittelbar auf Vertrag oder Gesetz beruhen kann, sondern daß das Staatsdienerverhältniß zum Theil auf Freiwilligkeit, zum Theil auf Zwang sich gründet. Dies zeigt der Schluß, welchen Meyer daraus zieht.

Er behauptet nämlich,[2]) die Freiwilligkeit sei nicht das primäre Element beim Staatsdienstbegriff. Nach Lage unserer Gesetzgebung verbinde sich die Freiwilligkeit wesentlich nur mit dem Moment des Lebensberufes; sie sei „sekundär" und nur eine logische „Folge" des Lebensberufes. Denn, weil der „Staatsdienst" die ganze Persönlichkeit des „Staatsdieners" ergreife, so zwinge der Staat Niemanden, in denselben einzutreten; er verlange von seinen Bürgern nur, daß sie ihm einzelne Dienste leisten, daß sie sich ihm für einen gewissen Zeitraum zur Verfügung stellen, aber er fordere nicht, daß sie ihm ihr ganzes Leben widmen, und er brauche dies nicht zu thun, da sich stets Freiwillige genug fänden, die bereit seien, in den Staatsdienst einzutreten.[3])

Sein Resultat ist also: Die Führung von „Berufsämtern" beruht wesentlich auf freiwilliger Uebernahme; die Vollführung von amtlichen Funktionen, welche nur eine Nebenbeschäftigung bilden oder nur vorübergehend die Zeit des damit Beauftragten in Anspruch nehmen, kann auf freiwilliger Uebernahme beruhen. Dieses Resultat erklärt sich, wie wir an der Rechtsstellung des handelsrichterlichen Beamten gezeigt haben, eben daraus, daß G. Meyer Staatsdienst- und Staatsamtsverhältniß einander gleichstellt.

II. Auch deßwegen, fährt G. Meyer[4]) fort, könne die Freiwilligkeit nicht zum Prinzip des Staatsdienstes erhoben werden, weil die Möglichkeit einer Zwangsaushebung zur Besetzung von Staatsämtern bestehe. Bei Eintritt dieser Eventualität bräuchten „die übrigen Rechtsgrundsätze über den Staatsdienst nicht in einem einzigen Punkt geändert zu werden."

Wir verkennen diese Möglichkeit durchaus nicht; es ist aber unstatthaft, für eine Konstruktion des vorhandenen Rechtszustandes die Eventualität und nicht das positive Recht, d. i. die Wirklichkeit zur Grundlage zu nehmen. Es würde ferner, wenn eine gesetzliche Konskription für den Staatsdienst erfolgen würde, wohl nicht angehen, daß sich der Verpflichtete selbst jederzeit von der Erfüllung seiner Verbindlichkeit ohne weiters entbinden könnte; vielmehr wäre eine Vorschrift nöthig, daß nur bei Vorhandensein gesetzlicher Exkusationsgründe von der Uebernahme, wie von der Fortführung des Amtes entbunden werden dürfe. Nach dem gegenwärtig geltenden deutschen Staatsrecht aber besteht die Möglichkeit jederzeitigen Rücktritts aus dem Staatsdienstverbande, eben weil der Eintritt in denselben die Folge eines freien Willensentschlusses ist.

---

[1]) Vergl. Laband Staatsrecht Bd. IIIb S. 151.
[2]) G. Meyer in den Annalen 1876 S. 671.
[3]) Vergl. auch G. Meyer, Staatsrecht § 145 S. 365 und 364.
[4]) G. Meyer in den Annalen 1876 S. 671.

III. Meyer will sodann zugeben, daß die Freiwilligkeit das Prinzip des Staatsdienstes ist. Damit sei aber nichts gewonnen, weil sich Rechte und Pflichten des Staatsdieners nicht daraus ableiten ließen; der Inhalt des Staatsdienstverhältnisses sei kein anderer, als der Inhalt des Rechtsverhältnisses derjenigen Person, welche staatliche Funktionen kraft einer allgemeinen Unterthanenpflicht übernehme. „Die verschiedene Entstehungsart dieser beiden Rechtsverhältnisse würde auf die juristische Behandlungsweise derselben doch nur dann von Einfluß sein, wenn sie einen verschiedenartigen materiellen Inhalt derselben involvirte."

Die Uebereinstimmung des Inhalts zugestanden,[1]) so meinen wir doch, daß diese Differenz im Entstehungsgrunde hinreichend ist, um einen juristischen Unterschied zu machen. Es ist doch schon ein großer thatsächlicher Unterschied, ob Jemand eine Dienstleistung übernehmen muß oder will, also ist es angezeigt, einen darauf gegründeten rechtlichen Unterschied in der Entstehung, dort Gesetz, hier Vertrag, als genügendes Unterscheidungsmerkmal zweier Rechtsverhältnisse anzuerkennen. Auch die zivilrechtlichen Obligationen, mögen sie inhaltlich noch so sehr übereinstimmen, wie z. B. die Schadensersatzschulden, trennen wir im Allgemeinen in obligationes ex voluntate und ex re, also nach ihrer Begründungsform.

Meyer geht aber noch weiter. Nicht blos die staatsdienerlichen Rechte und Pflichten während des Bestehens des Verhältnisses lassen sich nach seiner Meinung nicht aus dem Grundsatz der Freiwilligkeit erklären, sondern seines Erachtens ist „unter allen beim Staatsdienerverhältniß vorkommenden Rechtssätzen auch nicht ein einziger, der sich als eine Konsequenz der Freiwilligkeit darthut".

Allein sollte nicht die Vorschrift, daß der Staatsdiener jederzeit seinen Abschied nehmen kann, der Ausdruck dafür sein, daß die Willensfreiheit, welche zum Eintritt geführt hat, auch während des Bestehens des Staatsdienstes fortwirkt?

IV. Meyer will auch von diesem Mangel absehen. Es zeige sich immerhin noch ein Fehler, nämlich eine falsche Konklusion, die dahin gehe, daß man von dem freiwilligen Eintritt in das Verhältniß auf die Begründung desselben durch Vertrag schließe. Beides sei nicht identisch.[2])

1. Die Anstellungsurkunde trage die Form eines einseitigen Staatsaktes an sich.[3]) Allein die Ausfertigung des Bestallungspatentes ist nicht die Form für den ganzen Begründungsakt, sondern nur für die Willenserklärung des Staatsoberhauptes und seiner Vertreter; es muß noch die „Aushändigung" des Patentes, d. h. die Entgegennahme desselben von Seite des Adspiranten hinzutreten. Die erste Willenserklärung erfolgt allerdings in der Form einer Verwaltungsverfügung.[4])

2. Auch materiell erfolge die Anstellung nicht durch Vertragsschluß, sondern durch einseitigen Staatsakt.[5])

[1]) Vergl. oben § 54 III S. 159 und 160; vergl. dann über die Aehnlichkeiten in der Rechtsstellung des Berufsoffiziers und in der des Reserve- oder Landwehroffiziers Laband III a S. 207 und G. Meyer, Annalen 1876 S. 669 und 1880 S. 350.

[2]) Vergl. Meyer, Annalen 1876 S. 671, deutsches St.-R. S. 359 und Zorn, R.-St.-R. I S. 232.

[3]) Meyer, St.-R. § 145 S. 363.

[4]) Vergl. auch Laband, I S. 402 und Sarwey, württ. St.-R. II § 119 S. 276.

[5]) Vergl. auch Kanngießer, Kommentar z. R.-B.-G. a. a. O. S. 589: „Durch die in der Empfangnahme der Anstellungsurkunde enthaltene Erklärung des Beamten, von

Diese Behauptung wurde früher damit motivirt, daß der Inhalt des Verhältnisses gesetzlich bestimmt, also kein Raum für vertragsmäßige Vereinbarung vorhanden sei. Nun aber ist es allgemeine Ansicht, daß ein Vertrag auch dann möglich sei, wenn nur der Eintritt eines Rechtsverhältnisses durch Willensübereinkunft herbeigeführt werden kann, während die Bestimmung seines Inhaltes, weil derselbe objektivrechtlich normirt ist, der vertragsmäßigen Festsetzung entzogen wird.[1])

Gegenwärtig werden folgende Gründe geltend gemacht:

a) Auf dem öffentlichen Rechtsgebiete kann es kein zweiseitiges Rechtsgeschäft geben, weil begriffliche Voraussetzung für den Vertrag die Koordination der Kontrahenten[2]) ist. „Der Staat steht dem Einzelnen, sagt G. Meyer,[3]) als herrschendes Subjekt gegenüber; nicht durch gegenseitige Vereinbarung, sondern durch einseitigen Staatsakt werden die Rechtsbeziehungen beider zu einander geregelt;" „auch da, wo materiell eine Willensübereinstimmung vorliegt, erscheint die betreffende Handlung in der Form einer staatlichen Verfügung."

Auch wir bemerkten vorhin, daß die Anstellungsurkunde die Form einer einseitigen Verfügung habe, ohne derselben aber eine rechtsbegründende Bedeutung beizulegen. Meyer dagegen gebraucht hier die Worte „Form einer staatlichen Verfügung", um anzugeben, daß der einseitige Staatsakt allein der Rechtsgrund der Entstehung des Staatsdienstes sei und die Willenszustimmung des anderen Theils nur thatsächlichen Werth für die Begründung habe.

Was den Einwand selbst betrifft, so haben wir früher[4]) gezeigt, daß das Gewaltverhältniß der Verwaltung über die Unterthanen rechtlich beschränkt ist, daß jede den Unterthanen verpflichtende Verfügung nur der Ausfluß einer Ermächtigung durch Gesetz ist.[5]) Eine solche liegt hier nicht vor, also ist die Voraussetzung für den Vertrag gegeben, denn die beiden Theile sind in Bezug auf das zu begründende Rechtsverhältniß von einander unabhängig.

b) Ein anderes Motiv fügt noch Zorn[6]) hinzu: Die Begründung des Beamtenverhältnisses könne begrifflich nicht durch ein Rechtsgeschäft erfolgen, da eine Uebertragung von Staatshoheitsrechten auch nur zur Ausübung Namens des Staates durch Rechtsgeschäft prinzipiell unmöglich sei.

Allein es kommt vor, so in Frankreich, daß die Erhebung von Steuern, also die Ausübung der staatlichen Finanzhoheit in Form eines onerosen Rechtsgeschäftes des Privatrechts, sogar an Privatpersonen übertragen wird.

Ein anderer Gegenbeweis, welchen vielleicht Derjenige führen möchte, welcher die sogenannten völkerrechtlichen Verträge für Verträge im Rechtssinn erklärt, ist Zorn gegenüber nicht angebracht. Denn die Staatsverträge, durch

---

seinem Ablehnungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen, wird der staatsrechtliche Charakter der Anstellung als eines Aktes der Exekutive nicht verändert, und das Beamtenverhältniß erhält damit keine ... kontraktliche Grundlage;" übereinstimmend Schulze, deutsches St.R. I § 129 S. 321.

[1]) Vergl. auch Seydel, Staatsl. S. 60 und Laband, I S. 403.

[2]) Vergl. oben § 43.

[3]) Meyer, Annalen 1878 (Besprechung des Reichsstaatsrechts von Laband) S. 384.

[4]) Vergl. oben N. 1.

[5]) Vergl. auch Laband bei Marquardsen, Bd. II Abth. 1 S. 98.

[6]) Zorn, R.-St.-R. I S. 231.

welche etwa gegenseitig Hoheitsrechte zu gemeinsamer Ausübung übertragen werden,[1]) sind für ihn keine Rechtsgeschäfte, sondern nur thatsächliche Willensvereinbarungen, die als solche ohne Rechtswirkung sind. Recht ist der Komplex von Imperativen, welche der Staat an seine Unterthanen richtet und mit Zwang schützt. Rechtlicher Zwangsschutz besteht aber zwischen Staaten nicht, denn einen rechtlichen Zwang über den Staaten kann es nicht geben, weil der Staat souverän ist, d. h. keinen höheren Rechtswillen über sich kennt.[2])

Selbst aber jene „prinzipielle Unmöglichkeit" angenommen, so folgt doch daraus, daß die Staatsgewalt nicht durch „Rechtsgeschäft", d. h. im Sinne Zorn's durch Vertrag zur Ausübung delegirt werden kann, noch nicht, daß auch das Staatsdienstverhältniß nicht durch Vertrag zur Entstehung gebracht werden kann.[3])

Mehr als irgend einer verabsäumt Zorn, eine Scheidung der rechtlichen Stellung des Beamten und des Staatsdieners vorzunehmen. In Bezug auf das Staatsbeamtenverhältniß ist es vollkommen richtig, wenn Zorn sagt: „Niemals kann es Beamte geben, die prinzipiell ohne Amt wären" (R.-St.-R. I S. 225); „es muß sich bei den Funktionen des Staatsdieners immer handeln um Geschäfte des Staates, um ein Stück des staatlichen imperium, um Ausübung staatlicher Hoheitsrechte"; „jeder Beamte ist Träger der Staatsgewalt; er ist dies nicht kraft seines eigenen Rechtes, sondern kraft einer vom Monarchen als dem obersten Träger der Staatsgewalt erfolgten Delegation, kraft des durch die Anstellung empfangenen Amtsauftrages, der ihm prinzipiell jederzeit wieder entzogen werden kann" (R.-St.-R. I S. 231). Auch wir haben im Wesentlichen an den „Amtsauftrag" diese Folgen geknüpft.[4]) Aber Zorn erklärt prinzipiell den Amtsauftrag identisch mit der Anstellung und gebraucht „Staatsbeamter" im Sinne von „Staatsdiener" (S. 229), er sagt „Staatsdiener ohne Amt" könne es nur insofern geben, als das Amtsverhältniß unter Umständen „ruhen" könne (R.-St.-R. I S. 225). Wenn er noch vollends zugibt, daß es Aemter geben kann, „deren Inhaber nicht Beamte (d. h. Staatsdiener) sind" (I S. 225), so legt er selbst klar, daß es nicht der Amtsauftrag ist, welcher das Staatsdienstverhältniß ins Leben ruft; der Amtsauftrag begründet nur das Amtsverhältniß. Ist das erkannt, dann fällt auch das Bedenken weg, daß die Staatsgewalt nicht Gegenstand eines Rechtsgeschäftes zwischen Staat und Privatperson sein kann, denn das, worüber bei der Begründung des Staatsdienstverhältnisses paktirt wird, ist nicht ein staatliches Hoheitsrecht, sondern die Arbeitsfähigkeit des Dieners; die Delegation der Ausübung des staatlichen Gewaltrechtes dagegen erfolgt durch einen einseitigen Willensakt der Verwaltung, den Amtsauftrag.

B.

I. Wenn wir dazu übergehen, die Gründe nachzuweisen, warum wir von der Lehre H. A. Zachariä's abgewichen sind, also versuchen, die Fehler darzulegen, welche diese Theorie unseres Erachtens enthält, so knüpfen wir zunächst an die Behauptung G. Meyer's an, daß die Freiwilligkeit des Ein-

[1]) Vergl. Zorn, R.-St.-R. I S. 52 oben.
[2]) Vergl. Zorn, R.-St.-R. I S. 106, II S. 421.
[3]) Vergl. auch, was Laband bei Marquardsen Bd. II Abth. 1 S. 63 Anm. 4 gegen Zorn bemerkt.
[4]) Siehe o. § 55 S. 163.

tritts in den Staatsdienst nur eine „Folge" des Momentes des Lebensberufes sei.[1])

Daraus ergebe sich, daß die Berufsmäßigkeit die eigentliche Grundlage des Staatsdienstes bilde, denn aus ihr ließen sich alle Rechte und Pflichten, welche der Staatsdiener habe, erklären.[2]) Nur aus diesem Begriffselement folgt nach Meyer,

1. daß der Staatsdiener vorzüglich bestimmt ist, den Wohlstand des Staates fördern zu helfen, d. h. daß er dem Staatszwecke dient,

2. daß die Dienstpflicht des Beamten eine unbestimmte und ungemessene ist,

3. daß seine Verpflichtung dennoch nur auf Leistung amtlicher Dienste geht,

4. daß auch solche „Beamte", die thatsächlich keine amtlichen Funktionen mehr versehen, fortdauernd als Beamte betrachtet werden, indem sie trotz Inaktivität Lebensunterhalt bekommen und ihre Verpflichtung nicht erlischt.[3])

Allein diese vier Punkte finden sich auch bei solchen Staatsdienern, welche die Dienstleistung gegen den Staat nicht zum Mittelpunkt ihrer ganzen Lebensthätigkeit gemacht haben, sondern nur nebenamtlich oder vorübergehend im Staatsdienste beschäftigt sind.

1. Es ist nicht abzusehen, warum nicht auch sie den Staatszweck begrifflich fördern, denn sie sind berufen zur Führung von Staatsgeschäften. Nicht aus der Berufsmäßigkeit, sondern aus dem Zweck des Staatsdienstes folgt, daß auch die berufsmäßigen Staatsdiener vorzüglich zur Förderung der Staatswohlfahrt bestimmt sind.

2. Daß die Pflicht zur Arbeitsleistung eine unbestimmte innerhalb des betreffenden Dienstzweiges ist, ist eine Konsequenz aus der Natur des Staatsdienstes als eines Gewaltverhältnisses. Die Motive zum R.-B.-G. nennen[4]) unter den Reichsstaatsdienern, welche die im Reichsdienst ihnen obliegenden Geschäfte als alleinige amtliche Funktion wahrnehmen, durch diese Funktion aber ihrer privativen Hauptthätigkeit (z. B. einem Gewerbebetriebe) nur in verhältnißmäßig geringem Maße entzogen werden, die Vorsteher von Postexpeditionen und Postagenten. Ist deren Pflicht zu wirklicher Arbeitsleistung innerhalb ihres Geschäftskreises nicht sehr unbestimmt und unmeßbar?

3. Daß es nur amtliche Geschäfte sind, zu welchen die Staatsdiener und zwar alle verpflichtet sind, folgt aus dem Zweck des Staatsdienstes.

4. Allerdings ist es Regel, daß die „Stellung zur Disposition" des Dienstherrn nur bei berufsmäßigen Staatsdienern Platz greift; in manchem Landesstaatsrecht ist dies sogar positive Vorschrift.[5]) Das Reichsbeamtengesetz dagegen bestimmt in § 24, daß „jeder Reichsbeamte" einstweilig in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört, also auch der nur nebenamtlich oder auf Zeit, Kündigung oder Widerruf angenommene Staatsdiener.

---

[1]) Vergl. o. S. 176.

[2]) Meyer in den Annalen 1876 S. 670 und Lehrbuch des deutschen St.-R. § 143 S. 357.

[3]) Vergl. Meyer, Annalen Jahrg. 1876 und St.-R. § 143 S. 357 und § 154.

[4]) Drucksachen des Reichstags Bd. I 1872 Nr. 9 S. 36 zu dem jetzigen § 38 des R.-B.-G.

[5]) Vergl. z. B. das württ. St.-D.-G. Art. 22: „Jeder auf Lebenszeit angestellte Beamte kann in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden."

Dieser letzte Punkt zeigt eklatant, daß die Berufsmäßigkeit nur ein naturale des Staatsdienstes sein kann, also nicht zur Basis des ganzen Staatsdienstverhältnisses genommen werden darf.

G. Meyer gesteht dies thatsächlich selbst zu, wenn er den berufsmäßigen Staatsdienst das „volle Beamten- oder Staatsdienerverhältniß" nennt;[1]) denn darnach gibt es auch ein nicht volles Staatsdienerverhältniß, d. h. das Verhältniß der auf Zeit oder nebenamtlich Angestellten. Wenn auch diese Staatsdiener sind, so ist eben der Lebensberuf ein unwesentliches plus.[2])

II. Weil die Anstellungsurkunde die äußere Form einer einseitigen Verwaltungsverfügung hat, wird derselben, wie bereits bemerkt, auch die rechtliche Kraft eines einseitig Rechtswirkungen erzeugenden staatlichen Verwaltungsaktes beigelegt. Die Verfügung ist eine „konkrete Anordnung, welche eine Anwendung bestehender Gesetze auf einen einzelnen Fall enthält".[3]) Die Anstellung ist ein Willensakt, welcher sich auf eine „einzelne" Person bezieht; in Bezug auf sie werden die Staatsdienstgesetze konkret verwirklicht, also liegt eine „Verfügung" vor. Dies ist, um einige neuere Vertreter zu nennen, die Ansicht Bluntschli's, Pözl's, Schulze's und Ulbrich's.[4])

Es ist richtig, daß die „Ernennung zum Staatsdiener" eine Verwaltungshandlung ist, d. h. ein Ausfluß der positiven, auf Durchführung der staatlichen Aufgaben gerichteten Thätigkeit des Herrschers. Sie ist ein Verwaltungsakt, welcher nicht direkt auf die Ausführung der Staatszwecke geht, sondern nur indirekt, indem dadurch die Mittel zum Zweck herbeigeschafft werden, mit anderen Worten: diese Thätigkeit ist sich nicht Selbstzweck, ebensowenig wie die Thätigkeit der Finanzverwaltung. In gleicher Weise, wie diese, ist sie auch nicht auf die sog. innere Verwaltung beschränkt, sondern durchzieht, wie die polizeiliche Thätigkeit des Staates, alle Verwaltungszweige.[5]) In jedem Ressort ist der Chef unter Anderem Anstellungsbehörde für seinen Dienstzweig.

Richtig ist auch, daß die in Form der Verfügung ergehenden Willensäußerungen der Verwaltung allein Rechtswirkungen erzeugen können, privatrechtliche und staatsrechtliche.

In ersterer Beziehung ist dies der Fall, wenn die Verwaltung kraft genereller gesetzlicher Ermächtigung einzelnen Personen gewisse rechtliche Eigenschaften beilegt, wie z. B. die Großjährigkeit durch obrigkeitliche Verfügung und die Legitimation unehelicher Kinder durch landesherrliches Reskript erfolgen kann,[6]) oder wenn sie die Entstehung eines Rechtsverhältnisses, z. B. des Bergwerkseigenthums, verfügt.

Auf staatsrechtlichem Gebiet ist es z B. eine rechtsbegründende Verwaltungsverfügung, wenn die zuständige Behörde durch Beschluß den Enteig-

---

[1]) Vergl. Meyer, St.-R. § 143 S. 357 und Annalen 1876 S. 670: „Das volle Beamtenverhältniß mit allen seinen Rechten und Pflichten kommt . . . nur bei denjenigen Personen vor, welche aus dem Dienst für den Staat ihren Lebensberuf machen."

[2]) Vergl. Laband, I S. 391.

[3]) Siehe Meyer in den Annalen 1876 S. 672.

[4]) Bluntschli, allg. Staatslehre S. 603 Note 6; Pözl, kritische Vierteljahrsschrift 1876 S. 557; Schulze, deutsches St.-R. I § 129 S. 321; Ulbrich, St.-R. der östr.-ung. Monarchie bei Marquardsen IV. 1. 1. S. 66.

[5]) Vergl. dazu Meyer, St.-R. § 176 S. 448.

[6]) Vergl. Pözl, bayer. Verf.-R. § 126 Anm. 7; G. Meyer, Verwaltungsrecht, I § 21 S. 69; Edg. Löning, Verw.-R. S. 243.

nungsplan festsetzt und dadurch das konkrete Enteignungsrecht zur Entstehung bringt.[1])

Fraglich ist aber, ob auch der Staatsdienst durch Verfügung begründet wird.

Wenn man den möglichen Inhalt einer Verwaltungsverfügung mit Laband,[2]) wie den des Gesetzes, unter die vier Rubriken imperare, vetare, permittere und punire bringt, so kann ein zweifaches angenommen werden, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß der Staatsdienst zum Rechtsgrund allein die Verfügung des Herrschers hat:

A. Man könnte die Anstellungsverfügung als Befehl und zwar als Gebot qualifiziren, indem man sich von dem Umstand, daß in der Regel mit der Anstellung ein Befehl zur Uebernahme eines Amtes verbunden ist, verleiten ließe, die Anstellung selbst als rechtswirksamen Befehl erscheinen zu lassen. Voraussetzung für einen Befehl ist aber ein Verhältniß der Ueber- und Unterordnung. Ein solches fehlt jedoch vor der Begründung des Dienstverhältnisses. Denn es existirt keine Gesetzesvorschrift, welche zu einem solchen Befehl ermächtigen würde.[3])

B. Näher liegt, die Verwaltungsanordnung unter die Rubrik der „Gewährungen" oder „Ermächtigungen", unter das permittere zu stellen. Das geschieht in der That von Georg Meyer in folgendem Satz: „Die Verfügungen können Befehle sein, d. h. den Unterthanen etwas gebieten oder verbieten, sie können denselben aber auch Berechtigungen verleihen. Die Anstellung von Beamten, die Verleihung der Staatsangehörigkeit, die Ertheilung von Gewerbekonzessionen, von Patenten, die Aufnahme des Einzelnen in eine Kranken- oder Armenanstalt sind Verfügungen.[4])

Unter diesen Analogien ist es besonders die Vergleichung mit der Erlaubnißertheilung zum Betrieb eines konzessionspflichtigen Gewerbes, welche Meyer wiederholt[5]) erwähnt. In Wirklichkeit kann Meyer von seinem Standpunkt aus Aehnlichkeiten herausfinden:

1. Die Konzession ist ein polizeilicher Verwaltungsakt, wodurch Jemandem die Vornahme bestimmter Handlungen gestattet wird.[6]) Die Handlungen, deren Ausführung dem Staatsdiener gestattet wird, sind die Amtshandlungen. Indirekt folgt dies daraus, daß Meyer dem rechtsbegründenden Verwaltungsakt der „Ernennung zum Beamten" die Entziehung des Amtes als den entsprechenden rechtsaufhebenden Akt[7]) gegenüberstellt.

2. Die Berechtigung, welche durch die Konzession ertheilt wird, erklärt Meyer für eine „öffentliche Befugniß", indem sie die Möglichkeit gewährt, eine Handlung vorzunehmen, ohne sich einer Bestrafung auszusetzen oder an der Ausübung derselben durch die Polizei verhindert werden zu dürfen. In gleicher Weise ist die Amtsbefugniß ein subjektives staatsrechtliches Recht.

---

[1]) Vergl. Meyer, Verw.-R. I § 101 S. 269.

[2]) Laband bei Marquardsen Bd. II Abth. 1 S. 98.

[3]) Edg. Löning, Verw.-R. S. 241: „Das Recht, den Unterthanen Befehle zu ertheilen, d. h. durch Verbote oder Gebote ihre Handlungsfreiheit zu beschränken, muß in einem Rechtssatz begründet sein, da jedes staatliche Organ nur diejenigen Funktionen auszuüben hat, die ihm auf Grund eines Rechtssatzes zustehen."

[4]) Meyer, Annalen 1878 S. 384.

[5]) Meyer, Annalen 1880 S. 351.

[6]) Vergl. zum Folgenden Meyer, Verwaltungsrecht I § 20 S. 68 und § 21 S. 69.

[7]) Meyer, Verwaltungsrecht I § 21 S. 71.

3. Die Handlungen, welche bei der Konzession erlaubt werden, sind solche, welche nicht Jedem erlaubt, sondern vielmehr im Allgemeinen verboten sind.

Als analoge Erscheinung beim Staatsbeamten könnte Meyer § 132 des R.-St.-G.-B. anführen, wornach ein Vergehen vorliegt, wenn man unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf. Der Beamte ist befugt, amtlich thätig zu sein.

4. Diese Befugniß kann ihm unleugbar theils nach freiem Ermessen, theils nur aus bestimmten, im Gesetze fixirten Gründen genommen werden, gerade so, wie eine Konzession bald aus reinen Zweckmäßigkeitsrücksichten der Verwaltung, bald nur aus gesetzlich bestimmten Anlässen entzogen werden darf.[1])

5. Bei Konzession und Anstellung endlich trifft der Satz zu, daß diejenigen Verwaltungsverfügungen, welche die Entstehung von Rechtsverhältnissen bezwecken, in der Regel nur auf Antrag oder mit Zustimmung der betreffenden Personen erfolgen;[2]) allein, fügt Meyer vorsorglich bei, deswegen liegt in keinem Fall ein Vertrag vor; der Verwaltungsakt allein ist es, der die betreffende Rechtswirkung nach sich zieht. „Der Antrag oder die Zustimmung des Betheiligten ist nur eine Voraussetzung, welche erfüllt sein muß, damit die Verwaltung ihre Thätigkeit entwickeln kann."

So erklärt sich der Schlußsatz Meyer's: „Die Uebereinstimmung des staatlichen und individuellen Willens — bei der Anstellung — beruht nicht auf einer Vereinbarung zweier gleichberechtigter Subjekte, sondern auf der Erfüllung einer Bitte des Einzelnen durch den Staat."[3]) Und zwar unternimmt es Meyer, diese Behauptung aus den „Bestimmungen über die Kapitulation" zu beweisen, also aus dem stärksten positivrechtlichen Argument, welches wir für die Vertragstheorie beibrachten.[4])

Zunächst weist er darauf hin, daß militärische Erlasse meist eine ungenaue juristische Formulirung hätten, darum dürfe auf den Ausdruck „Vertrag" kein Gewicht gelegt werden; und dann sei dies nur eine historische Reminiszenz an die Zeit des Werbesystems, wo sich der Staat die militärischen Dienstkräfte mittels privatrechtlicher Dienstmiethverträge verschafft habe.

Aber abgesehen davon weise das Schema der Kapitulationsverhandlung auf den einseitigen Entstehungsakt hin.

Der hieher zu beziehende Wortlaut ist folgender: „Indem ich mich diesen Bedingungen (den Bedingungen der Kapitulation) ausdrücklich unterwerfe, bitte ich zu meiner Kapitulation die hohe Bestätigung einzuholen;" und für den Fall der Kapitulationsprolongirung: „Nach selbständig gefaßtem Entschluß erkläre ich, indem ich mich den vorstehend angegebenen Bedingungen unterwerfe, meine Kapitulation von . . . bis . . . verlängert und bitte zu derselben die höhere Bestätigung einzuholen."

Also folgert Meyer: „Die Aufnahme erfolgt durch die Bestätigung der Kapitulation, sie ist die Gewährung einer an das Reich gerichteten Bitte und hat ebenso den Charakter eines einseitigen Staatsaktes, wie die Anstellung eines Beamten."[5])

---

[1]) Meyer, Verw.-R. I § 20 S. 65 und § 126 S. 378.
[2]) Meyer, Verw.-R. I § 27 S. 72
[3]) Meyer, Annalen 1878 S. 384 und 1880 S. 350 und 351.
[4]) Vergl. oben § 45.
[5]) Meyer in den Annalen 1880 S. 350 und 351.

Allein Meyer hat das, was an dem Kapitulationsschema von rechtswirkender Bedeutung ist, an den falschen Punkt verlegt. Eine bloße Bitte ist keine Rechtshandlung, sondern eine Willensäußerung rein thatsächlicher Art,[1]) also kann dieser Bitte, die Bestätigung einzuholen, keine Bedeutung zukommen. Juristisch wichtig ist vielmehr die Erklärung des Willensentschlusses Seitens des Kapitulirenden: „Ich kapitulire mit dem Regiment X von . . . bis . . . und erkläre, daß ich diesen Entschluß selbstständig (mit Zustimmung meines Vaters) und nach reiflicher Ueberlegung gefaßt habe" oder, wie es bei der Erneuerung heißt: „Nach selbständig gefaßtem Entschluß erkläre ich . . . meine Kapitulation von . . . bis . . . verlängert."

Diese Erklärung hat rechtlichen Inhalt; es ist die den Erklärenden bindende Offerte, seine Willens- und Handlungsfreiheit dem Anderen bis zu einem gewissen Grad zu unterwerfen; der Kapitulant bittet nicht blos, er verfügt zugleich über seine natürlichen Fähigkeiten, er verpflichtet sich in der vorgeschriebenen Form. Die Bestätigung ist das Akzept, die zur Erklärung des Kapitulirenden hinzutretende Willenserklärung des anderen Vertragstheils von übereinstimmendem Inhalt.[2]) Wenn irgend etwas, so deutet § 2 der Kapitulationsbestimmungen auf einen vertragsmäßigen Begründungsvorgang hin: „Ueber den Abschluß einer Kapitulation ist von einem Offizier eine Verhandlung nach anliegendem Schema aufzunehmen, dieselbe wird dem an der Spitze des betreffenden Truppentheils, beziehungsweise der Behörde stehenden Vorgesetzten zur Bestätigung vorgelegt. Die Bestätigung wird dem Kapitulanten bekannt gemacht."

Der Grund dieser Parallelisirung von Anstellung und Konzession, welche Meyer zu dem Irrthum verleitet, als sei die Anstellung die Gewährung einer Bitte, liegt in einer Vermengung des Staatsdienerverhältnisses und des Staatsamtsverhältnisses, der Beziehung nach Innen und nach Außen. Daraus erklären sich die oben angeführten Berührungspunkte:

1. Durch den Amtsauftrag wird der Staatsdiener ermächtigt zu den Amtshandlungen.

2. Die Ausübung der Amtsbefugnisse erscheint Dritten gegenüber als ein Recht.

3. Wem nicht die Vollmacht ertheilt ist, der ist nicht zur Amtsausübung befugt.

4. Der Befehl, d. i. der Amtsauftrag, kann zurückgenommen werden.

In der Beziehung nach Innen dagegen ist die Führung des Amtes nur die Erfüllung einer staatsdienerlichen Pflicht.

Meyer könnte demnach nur die Uebertragung und Entziehung des Amtes in Verbindung mit der Ertheilung und Zurückziehung der Konzession setzen,

---

[1]) Vergl. Gerber, über öffentliche Rechte S. 79 Note 1 und Laband, Reichsstaatsrecht Bd. I § 48 S. 521 über das „Recht", an die Regierung Interpellationen zu richten.

[2]) Zorn spricht den Kapitulationen die Natur von „Verträgen" nicht ab; welcher Art diese Verträge sind, darüber berichtet Zorn entgegen seiner sonstigen Vorliebe für „prinzipielle Erörterungen" (Vorrede S. 8) nichts Näheres. Weil er dem Vertrag den Eingang ins Staatsrecht verweigert, müssen es privatrechtliche Verträge sein. Wie erklärt sich aber dann, daß „nach dem Diensteintritt, abgesehen von den besonderen Bestimmungen der Kapitulation, für die Kapitulanten alle Rechtssätze allgemein militärischer Natur" gelten? (siehe R.-St.-R. I S. 284). Ist es ein privatrechtlicher Vertrag, welcher ein öffentlichrechtliches Verhältniß zur Folge hat?, denn „das Beamtenverhältniß ist ein staatsrechtliches" (R.-St.-R. I S. 232).

d. h. das Verhältniß nach Außen, wo der Staatsdiener als Inhaber der Amtsbefugniß erscheint, nicht aber die Aufnahme in den Staatsdienst und die Entlassung aus demselben. Und Meyer stellt in der That eine Beziehung zwischen „Anstellung", welche nach seiner Ansicht eben in der Uebertragung eines Amtes besteht, und „Entziehung des Amtes" her;[1]) er will aber damit nicht blos das Amtsverhältniß, sondern das Dienstverhältniß zum Staat bezeichnen.

Nehmen wir aber selbst an, daß auch nach Innen ein Amtsrecht des Staatsdieners besteht, d. h. eine Befugniß auf Beibehaltung des Amtes, so rechtfertigt es sich doch nicht, diese öffentliche Befugniß mit den Rechtsfolgen der gewerblichen Konzessionen zu vergleichen, indem unseres Erachtens durch die Konzessionsertheilung keine „öffentliche Befugniß" zum Gewerbebetrieb,[2]) kein Gewerberecht gegenüber der Verwaltung entsteht. Wir stimmen in dieser Hinsicht mit Seydel[3]) überein.

Die Konzession setzt eine gesetzliche Beschränkung der Gewerbefreiheit voraus. Diese letztere ist kein subjektives Recht, sondern nur ein Anwendungsfall der allgemeinen Handlungsfreiheit eben auf gewerblichem Gebiet. Die Fähigkeit aber, nach freiem Willensentschluß zu handeln, hat der Mensch von der Natur, nicht vom Recht. Die Gewerbefreiheit, als Befugniß aufgefaßt, wäre die Berechtigung, ohne polizeiliche Erlaubniß ein Gewerbe zu betreiben, dieses Recht hätte aber der Mensch, weil es nichts anderes ist, als seine Handlungsfreiheit, bereits zuvor; es hätte keinen Inhalt, denn ohne polizeiliche Erlaubniß kann der Mensch seine Arbeitskraft schon von Natur, nicht erst mit dem Vorhandensein einer Rechtsordnung entfalten.[4]) Wenn also Jemand in Folge einer Konzession ein Gewerbe betreibt, übt er nicht ein „öffentliches subjektives Recht", sondern er äußert seine angeborene Handlungsfreiheit. Im öffentlichen Interesse wird nur diese individuelle Freiheit der Willensbethätigung durch gesetzliche Vorschriften beschränkt, indem der Verwaltung die staatsrechtliche Befugniß ertheilt wird, in bestimmten Fällen der Bethätigung der Handlungsfreiheit hemmend entgegenzutreten. Zu diesem Behufe muß sie untersuchen, ob im konkreten Fall die durch Gesetz abstrakt normirten Gründe vorliegen, eine Person vom Betrieb eines bestimmten Gewerbes aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse auszuschließen. Die Ertheilung einer Konzession ist also nur die Deklaration, daß im konkreten Fall nach Prüfung der Sachlage kein Anlaß vorliegt, Jemanden von der Bethätigung seiner allgemeinen Handlungsfreiheit aus Gründen des öffentlichen Wohles ab-

---

[1]) Vergl. oben S. 182 Note 7.

[2]) Vergl. Meyer Verw.-R. I § 21 S. 69 und § 126 S. 377. Auch für Edg. Löning fällt die Konzession unter die Rubrik der Ermächtigungen, welche subjektive öffentliche Rechte begründen. Es wird durch dieselbe die Befugniß zur Ausübung eines subjektiven Rechtes ertheilt, dessen Ausübung durch das Recht von einer solchen Ermächtigung abhängig gemacht ist. Das subjektive öffentliche Recht, dessen Ausübung gestattet wird, ist das Recht auf Freiheit, d. i. auf ungehinderte Verfügung über Körper und Vermögen. Die Ermächtigung hebt die gesetzliche Beschränkung der Ausübung dieses Rechtes auf. Vergl. Löning, Verw.-R. S. 12, 812 und 242 Ziff. 2b.

[3]) Seydel, das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung in den Annalen 1881 S. 569 ff.

[4]) Vergl. die treffenden Bemerkungen Laband's Bd. II S. 457 Note 1: „Gewerbefreiheit ist überhaupt kein Begriff von positivrechtlichem Inhalt und noch viel weniger ein subjektives Recht, sondern die Negation gesetzlicher Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit in Bezug auf die gewerbliche Thätigkeit;" dann Bd. I S. 149 Note 2.

zuhalten. Diese Erklärung ist eine gesetzliche Voraussetzung für die Aeußerung der natürlichen Handlungsfreiheit.

Demnach hat die Konzession nur eine deklaratorische, keine konstitutive, d. h. rechtsbegründende Bedeutung.

Das Gesuch um eine Konzession ist allerdings nur eine Bitte, denn der Gesuchsteller disponirt dadurch über keine seiner Fähigkeiten, über keines seiner Rechte. Demgemäß ist dasselbe ohne rechtlichen Einfluß auf die Ertheilung der Konzession. Daß eine Konzession ertheilt wird, ist allein die rechtliche Folge eines staatlichen Willensaktes, und daß die Ertheilung dem Willen des Bittenden entspricht, ist für die Ertheilung ohne jede rechtliche Bedeutung.

In derselben Weise ist es richtig, wenn Meyer die Ertheilung eines Erfindungspatentes, die Großjährigkeitserklärung, die Legitimation unehelicher Kinder, die Aufnahme in Armen- und Krankenhäuser, welche er, wie oben S. 182 Note 4 bemerkt, auf eine Stufe mit der Anstellung des Staatsdieners stellt, als Verfügungen bezeichnet. Denn diese Rechtswirkungen haben ihre rechtliche Ursache allein in dem Verwaltungswillen des Herrschers und seiner Vertreter. Das Gesuch oder der Antrag auf Erlaß einer solchen gewährenden Verfügung ist nur die vom Gesetz in abstracto aufgestellte Bedingung, ohne welche die Verwaltung nicht thätig wird; die Willensübereinstimmung ist nur von thatsächlicher, nicht rechtlicher Bedeutung.

Nur bei der Anstellung ist die einseitige Willenserklärung des Herrschers nicht allein rechtswirksam, da sie nicht durch Rechtssatz mit der Kraft ausgestattet ist, einseitig das Staatsdienstverhältniß zu begründen; und die thatsächlich vorhandene Willensübereinkunft ist hier zugleich von rechtswirkender Kraft. Denn wenn die Zustimmung des Ernannten zur Willenserklärung des Herrschers nicht erfolgt, ist diese ohne Rechtswirkung.[1]) Der Kandidat „bittet" nicht blos, ihm ein Recht zu verleihen, sondern er verpflichtet sich zur Unterwerfung seines Willens unter denjenigen des Herrschers. Wenn aber die Willenserklärung einer Person Pflichten einer anderen hervorrufen will und doch dieselben nicht durch einseitige Auferlegung entstehen können, sondern nur unter Zustimmung des zu Verpflichtenden, so ist dies eben kein einseitiger Staatsakt, keine materielle Verfügung, sondern es liegt ein Vertrag vor.[2])

III. Gerber speziell hat der Anstellungsverfügung den Charakter eines Privilegiums beigelegt; unter Privilegien versteht er „staatliche Spezialverfügungen", durch welche individuellen Personen subjektive Rechte gewährt werden, und zugleich bezeichnet er die durch diese staatlichen „Verwaltungsakte" hervorgebrachten Rechte als Privilegien.[3]) Unter die Zahl der „subjektiven öffentlichen Rechte", welche durch eine „spezielle Verleihung Seitens der Staatsgewalt (Privilegium)" begründet werden, rechnet er nun auch die „rechtliche Stellung des Inhabers eines öffentlichen Amtes".[4])

[1]) Vergl. Seydel, Staatsl. S. 59.

[2]) Vergl. Gareis, allg. St.-R. S. 165: „Für ein Rechtsverhältniß, welches darin besteht, daß einer dem andern bestimmte Rechte überträgt und bestimmte Leistungen zusichert, Rechte und Leistungen, die sich keineswegs von selbst (ex lege) verstehen, sondern besondere sind, daß folglich einer sich dem anderen unter Zustimmung desselben zu einer Leistung verpflichtet, hat unsere Rechtssprache eben den Ausdruck Vertrag."

[3]) Siehe Gerber, St.-R. § 37 Note 1, § 53 Note 5.

[4]) Ebenda § 6 S. 11 und Note 11.

Wir werden sagen, es ist vollkommen richtig, daß das Amtsverhältniß, das Rechtsverhältniß nach Außen, nichts anderes ist, als ein durch Verwaltungsverfügung begründetes subjektives öffentliches Recht gegenüber den Amtsunterworfenen, und werden warnen, dies auf das Staatsdienstverhältniß zu übertragen. Aber gerade dies thut Gerber, eben weil er die Beziehung nach Außen und Innen vermengt; denn daß das Verhältniß nach Innen primär Pflichtverhältniß ist, also nach dieser Seite hin nicht von einem subjektiven öffentlichen Recht die Rede sein kann, bringt Gerber schon äußerlich bei der Betrachtung des Staatsdienstverhältnisses durch Voranstellung der Pflichten (Grundzüge § 36) zur Kenntniß.

Drastisch tritt diese Vermischung der Stellung des Staatsdieners gegenüber den Unterthanen und gegenüber dem Herrscher in Gerber's Schrift „über die öffentlichen Rechte" hervor, wo er zuerst diese Privilegiumstheorie beschrieben hat. Während er für die vermögensrechtliche Seite damals[1]) einen Vertrag als Basis annahm, ließ er sich über den staatsrechtlichen Inhalt des Staatsdienstes mit folgenden Worten aus: „Die Legitimation zur öffentlichen Funktion, das Recht auf diese und die daraus hervorgehenden Verpflichtungen werden nicht durch Vertrag, sondern durch einen staatsrechtlichen Akt (Privilegium?) begründet" (S. 41).

Also liegt der Grund der Mangelhaftigkeit auch dieser Theorie nur in dem Umstande, daß das Staatsdienstverhältniß und seine Rechtswirkung nach Außen nicht gehörig auseinander gehalten wurden.

IV. Wie bereits im historischen Theile erwähnt, war es früher üblich, den Anstellungsakt als lex specialis zu bezeichnen. Alle neueren Anhänger der Theorie von den Begründungen durch einseitigen Souveränetätsakt haben diese Bezeichnung abgelehnt,[2]) so Gerber, Schulze, Pözl, Meyer.[3]) Nur Zorn behält diese Benennung bei.[4])

Ein Gesetz im formellen Sinn[5]) liegt aber keinesfalls vor, denn die Anstellung erfolgt ohne Mitwirkung der Volksvertretung. Aber auch kein materielles Gesetz in Form einer Verwaltungsverordnung, also keine Rechtsverordnung ist gegeben; denn das Anstellungsdekret schafft keine neuen Rechtssätze, was in noch höherem Grade von ihm verlangt werden müßte, weil es ein Spezialgesetz sein soll. Spezialgesetze haben die Aufgabe, einen individuellen Thatbestand zu ordnen, welcher von den durch Gesetz in abstrakter Weise, d. h. ohne Rücksicht auf den konkreten Fall normirten Thatbeständen abweicht. Das Anstellungsdekret dagegen bringt generelle, das Staatsdienstverhältniß in abstrakter Weise ordnende Rechtssätze für einen konkreten Fall nur zur Anwendung, es erzeugt nicht Rechtssätze, sondern es schafft Rechtsverhältnisse.

---

[1]) Vergl. oben § 45, Annalen 1885 S. 127.

[2]) Vergl. oben § 28.

[3]) Gerber, St.-R. § 53 Note 5; Schulze, Deutsches St.-R. Bd. I § 129 S. 329; Meyer in den Annalen 1876 S. 672. Bei Pözl könnte Zweifel entstehen. In seinem Verfassungsrecht § 181 Note 2 schreibt er nämlich: „Das Anstellungsreskript ist ein Spezialgesetz für den Einzelnen, in Bezug auf den es erlassen ist." Allein § 126 ebenda nennt er die Spezialgesetze Dekrete oder Verfügungen, durch welche nur eine bestimmte Person berechtigt resp. verpflichtet wird, und in der kritischen Vierteljahrsschrift 1876 S. 557 erklärt er gerade von dem Anstellungsdekret, es sei eine „hoheitliche Verfügung, die allerdings besser als ein Verwaltungsakt, denn als eine lex specialis oder ein Privilegium bezeichnet wird."

[4]) Zorn, Reichsstaatsrecht Bd. I S. 231.

[5]) Siehe über den Begriff des Gesetzes Laband bei Marquardsen Bd. II Abth. 1 § 10 S. 70 ff.

Daß auch das andere Element des Gesetzes fehlt, der rechtswirksame Gesetzesbefehl,[1]) d. h. die den Unterthanen zur Beachtung der Rechtsnorm verpflichtende, einseitig wirkende Erklärung des Herrscherwillens, ergibt sich aus früher Dargelegtem von selbst; denn zur Entstehung des Staatsdienstes bedarf es wesentlich der Zustimmung des Ernannten.

Sechstes Kapitel.

Die rechtlichen Folgen der Nichterfüllung der Pflichten des Staatsdieners und des Dienstherrn.

§ 58.

I. Die rechtlichen Folgen der Pflichtverletzung in Hinblick auf das Gewalt- und Forderungsverhältniß.

Die Bestimmung der subjektiven Rechte ist die, daß sie ausgeübt werden.[2]) Der Berechtigte übt das ihm zustehende Recht dadurch aus, daß er vom Verpflichteten die Erfüllung der seinem Rechte entsprechenden Pflicht verlangt.

Die staatsdienerlichen Rechte und Pflichten nun und die damit korrespondirenden Pflichten und Rechte des Dienstherrn haben wir, soweit es angezeigt war, nach der Seite ihrer Ausübung und Erfüllung bereits an dem Punkte behandelt, wo es galt, nachzuweisen, welcher Charakter, ein öffentlicher oder ein privater, dem einzelnen Rechte des Herrschers und der einzelnen Befugniß des Dieners zukomme.[3]) Dabei wurde vorausgesetzt, daß der Verpflichtete dem Verlangen des Berechtigten, seine Pflicht zu erfüllen, auch immer nachkomme.

Es ist aber möglich, daß der Verpflichtete sich weigert, seine Obliegenheiten zu erfüllen, aus Gründen, welche auf seinen Willen zurückgeführt werden können, so daß ihm die Nichterfüllung zugerechnet werden kann.

Da es dem menschlichen Trieb nach Erhaltung seiner selbst und seiner Rechte entspricht, daß der Verpflichtete durch irgend welche Mittel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gezwungen wird,[4]) so reihen sich an die Verletzung der Rechte durch Nichterfüllung der Pflichten bestimmte rechtliche Folgen an.

Wir haben diese nun auch beim Staatsdienerverhältniß nach der Richtung hin zu untersuchen, in welcher Weise sich in denselben die rechtliche Natur des Staatsdienstes

1. als eines Gewalt- und Forderungsverhältnisses,
2. als einer dem Staats- und Privatrecht in gleicher Weise angehörigen Rechtsbeziehung dokumentirt.

---

[1]) Edg. Löning, Verw.-R. S. 247.

[2]) Ueber den Begriff Rechtsausübung vergl. Windscheid, Pandekten I § 121 und Rosin in den Annalen 1883 S. 286.

[3]) Vergl. oben § 37 S. 96 ff. und § 41 S. 109 Ziff. 2.

[4]) Vergl. Geyer, Rechtsphilosophie in v. Holtzendorff's Enzykl. der Rechtsw. Syst. Theil S. 76.

Das Wesen des Rechtsstaates kommt darin zur Erscheinung, daß auf dem Gebiete des Privatrechts, wie des öffentlichen Rechtes[1]) der Schutz der subjektiven Rechte und der Zwang zur Erfüllung der Pflichten nicht in die Hand des Berechtigten gelegt ist, sondern daß dem Berechtigten die Klage[2]) d. h. die Möglichkeit gewährt wird, den staatlichen Richter anzurufen.

Wie steht es in dieser Beziehung mit den aus dem Staatsdienstverhältnisse entspringenden Rechten?

I. Die Rechte des Dieners sind alle Forderungsrechte.

Was die privaten Forderungsrechte desselben anlangt, so ist dem angegebenen Prinzip gemäß in den meisten positiven Staatsrechten ausdrücklich anerkannt, daß dieselben eingeklagt werden können und zwar der Regel nach vor den Zivilgerichten,[3]) ausnahmsweise vor den Verwaltungsgerichten.[4])

Auf dem Gebiete des Staatsrechts hat der Diener Anspruch auf gewisse Ehrenrechte und auf Schutz.

Das Recht auf strafrechtlichen Schutz gegen Angriff, Widerstand und Zwang bei Ausübung seiner Amtspflicht ist nicht gerichtlich klagbar, also steht dem Staatsdiener nur eine Verwaltungsbeschwerde zu. Die Klagbarkeit dieses Anspruches fehlt, weil sonst genügend für Realisirung desselben gesorgt ist; denn der Herrscher hat durch Gesetz bestimmte Staatsorgane verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbarer und verfolgbarer Handlungen das subjektive Strafrecht des Staates geltend zu machen, sofern hinreichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.[5]) Also müssen dieselben auch einschreiten, wenn eine Handlung vorliegt, welche den Thatbestand des Artikels 115 oder 114 des R.-Str.-G.-B. verwirklicht. Die Erfüllung dieser staatsrechtlichen Pflicht wird dadurch gesichert, daß § 346 des R.-Str.-G.-B. denjenigen Beamten, der vermöge seines Amtes bei Ausübung der staatlichen Strafgewalt mitzuwirken hat, mit einer Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren bedroht, falls er in der Absicht, Jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt.

Für die Geltendmachung der staatsdienerlichen Ehrenrechte ist ebenfalls im Allgemeinen kein Klagerecht eingeräumt. Die Staatsdienergesetze schreiben der Verwaltung nur vor, daß sie, wo nicht unmittelbar kraft Rechtssatzes diese Rechte erlöschen,[6]) dieselben den Staatsdienern nur auf Grund einer strafgerichtlichen oder disziplinären Amtsentsetzung entziehen darf. Nur

---

[1]) Vergl. über das Klagprinzip im öffentlichen Recht Seydel, allg. Staatslehre S. 89; Schulze, deutsches Staatsrecht Bd. I S. 659 und die klare, übersichtliche Erörterung Leuthold's, Oeffentliches Interesse und öffentliche Klage im Verwaltungsrechte § 24 Annalen des deutschen Reiches 1884 S. 427 ff.

[2]) Ueber den Begriff der Klage vergl. Laband, R.-St.-R. Bd. IIIb S. 22 ff.

[3]) Reichs-Ger.-Verf.-Ges. § 9, Reichsb.-G. § 149 u. R.-G.-V.-G. § 70; preuß. Ges. betr. die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 § 1—8; bayer. St.-D.-E. § 29; sächs. Ges. von 1835 § 30; württ. Ges. über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dez. 1876 Art. 2; bad. Ges. vom 26. Mai 1876 Art. 21 u. 39 und bad. Ges. vom 20. Febr. 1879 § 2 (Alterszulagen der Richter); ferner Mayer, St.R. § 150 N. 18 u. Verw.-R. I § 15 N. 7.

[4]) Württ. Ges. vom 16. Dezember 1876 Art. 2: Streitigkeiten über unständige Bezüge, Diäten, Reisekosten, Gebühren für besondere Dienstleistungen und Entschädigung für besonderen Dienstaufwand sind Verwaltungsrechtssachen. Vergl. Sarwey, öffentliches Recht § 20. Bad. Elementarschulgesetz von 1868 § 118: Ansprüche der Elementarlehrer auf Einkommen ꝛc.

[5]) Vergl. R.-Str.-Pr.-O. § 152.

[6]) Vergl. hierüber Meyer St.-R. § 152 Note 6 und 7.

das bayerische Recht läßt eine Klage zu. § 29 der Beilage IX zu Tit. V. § 6 der Verfassungsurkunde bestimmt: „Alle dem Inhalte dieses konstitutionellen Ediktes zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativstellen begründen als Zivilrechtsverletzungen eine Klage vor dem kompetenten Richter." Eine rechtswidrige Verfügung dieser Art wäre es z. B., wenn die Verwaltungsbehörde bei Zurdispositionsstellung eines Beamten entgegen dem § 19 des Ediktes verfügen würde, daß derselbe sich „der äußeren Zeichen seiner Standesklasse (der Amtskleidung)" ferner nicht mehr bedienen dürfe.[1])

Soweit die Rechte des Staatsdieners klagbar sind — und das sind im Allgemeinen seine privatrechtlichen Ansprüche —, harmonirt dies vollkommen mit ihrem Wesen.

Die Forderung ist, wie wir früher betonten,[2]) das Kennzeichen eines Verhältnisses der Gleichberechtigung. Bei Verhältnissen der Gleichberechtigung ist jede Verpflichtung von ganz bestimmtem Inhalt und Umfang, nemlich dem, welcher dem Willen des Obligirten entspricht; denn dessen Wille bleibt bei Schuldverhältnissen auch für das Bestehen derselben die fortwirkende rechtliche Ursache. Wenn also der Verpflichtete dem Berechtigten nicht auch die Befugniß einräumt, sich selbst zu seinem Rechte zu verhelfen, etwa durch Wegnahme von Vermögensstücken, so muß der Berechtigte die richterliche Hifle anrufen.

Die Ansprüche des Staatsdieners sind von ganz bestimmtem Inhalt und Umfang. Der Staatsdiener hat das Recht, den Ersatz der im Dienst erlittenen Schäden an Vermögen von genau bestimmter Höhe und eine Besoldung nach fixen Sätzen zu fordern. Aber nicht soweit hat der das Rechtsverhältniß bestimmende Wille des Schuldners den Umfang dieser Rechte ausgedehnt, daß er dem Subjekt derselben das Recht der Selbsthilfe gewährt. Also entspricht es dem Wesen dieser Forderungsrechte, daß der Staatsdiener als Gläubiger nur durch Angehen der staatlichen Gerichte den Fiskus als Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zwingen kann.

II. Die Rechte des Herrschers gegenüber dem Staatsdiener sind öffentlichrechtlichen Charakters. Erfüllt also der Diener trotz des Befehls des Dienstherrn seine Pflichten nicht oder nicht gehörig,[3]) so würde nach dem Charakter des ausgebildeten Rechtsstaates zu folgern sein, daß die Verwaltungs-

---

[1]) Die Vorschrift des § 29 des Ed. ist, soweit sie den Rechtsweg wegen anderer als vermögensrechtlicher Ansprüche zuläßt, und dies ist hier der Fall, durch R.-G.-V.-G. § 9 nicht aufgehoben (vergl. Hauser, die deutsche Gerichtsverfassung in desselben Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht 4. Band 1879 S. 57 und Sarwey, das öffentliche Recht S. 474) und wird auch durch § 70 III des R.-G.-V.-G. nicht berührt, weil sich derselbe und der auf Grund desselben erlassene Art. 26 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum R.-G.-V.-G. v. 23. Feb. 1879 („Den Landgerichten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes werden zugewiesen 1. Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse") nur auf die Vermögensrechte des Staatsdieners beziehen. Im Uebrigen findet Art. 28 des Ausf.-Ges. Anwendung: „Soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind, gehören zur Zuständigkeit der Landgerichte alle Angelegenheiten, für welche bisher die Bezirksgerichte in erster Instanz zuständig waren."

[2]) Vergl. oben § 52 i. f.

[3]) Das hessische Staatsdieneredikt vom 12. April 1820 zählt folgende Arten von Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Pflichten auf: Fahrlässigkeit, Ungehorsam, Unfleiß und andere dienstwidrige oder das Subordinationsverhältniß im Dienst verletzende Handlungen (§ 24); ein Benehmen, welches das bei der Ausübung des Staatsamtes erforderliche Ansehen und Zutrauen schwächt oder mit der besonderen Dienstehre unvereinbar ist (Art. 25). Das bayerische Edikt spricht in § 11 von Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit; vergl. auch Art. 17 des bad. Ges. vom 26. Mai 1876.

behörde, welche mit der Dienstaufsicht über den Staatsdiener beauftragt ist, eine Klage bei den ordentlichen allgemeinen Gerichten erhebt, welche berufen sind, Streitigkeiten über öffentliche subjektive Rechte, wie solche die Rechte des Staatsoberhaupts gegen den Staatsdiener sind, zu entscheiden. Die Klage würde ihren Inhalt aus der konkreten Pflichtverletzung nehmen, z. B. der Diener habe durch Nachlässigkeit und Unfleiß seine Pflicht zu gewissenhafter Amtsverwaltung nicht gehörig erfüllt und damit das Recht des Dienstherrn auf Erfüllung dieser Pflicht verletzt.[1])

Allein nirgends im deutschen Staatsrecht findet sich eine Bestimmung über Zuständigkeit der Gerichte des öffentlichen Rechts, also der sogenannten „Verwaltungsgerichte", zur Verhandlung und Entscheidung der Ansprüche des Herrschers aus dem Staatsdienstverhältnisse. Vielmehr enthalten die deutschen Staatsrechte, sowohl das Reichsrecht wie die Landesstaatsrechte, folgende Regel: Ein Staatsdiener, welcher die ihm durch sein Amt auferlegten Pflichten schuldhafter Weise verletzt oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, welche sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, macht sich eines Dienstvergehens schuldig und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.[2])

1. Daraus gewinnen wir als ersten Satz: Jede Verletzung einer Dienstpflicht ist ein Vergehen, d. h. eine Handlung, durch welche Jemand einem Anderen, der Gewalt über ihn hat, ohne Recht ein Uebel zufügt, und dieses Uebel besteht dem Ausdruck „Dienstvergehen" zufolge in der Verletzung eines Dienstrechtes, d. h. eines Rechtes des Dienstherrn.

2. Die Folge dieser Rechtsverletzung ist eine Bestrafung, also die mit Recht erfolgende Zufügung eines Uebels zur Vergeltung des ohne Recht zugefügten Uebels.

3. Die Folge der Nichterfüllung der staatsdienerlichen Pflicht ist eine Disziplinarbestrafung. Disziplin heißt Zucht und Ordnung. Der Zweck der Strafe ist also Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung[3]) bei der Realisirung der dem Herrscher zustehenden Dienstrechte. Zuchtlosigkeit und Unordnung kann in dieser Richtung nur dadurch eintreten, daß die Staatsdiener ihre Pflichten nicht oder nicht gehörig erfüllen. Sie kann aber anderseits wieder beseitigt werden durch den Zwang, der in der Strafe liegt.

Zwang setzt eine thatsächliche Macht oder Gewalt voraus und, wenn es, wie hier, ein rechtlicher Zwang sein soll, eine rechtlich geordnete Macht, ein Gewaltrecht. Es fragt sich, welches Gewaltrecht in dem Disziplinarstrafzwang zur Erscheinung kommt.

Da der Herrscher, wie erwähnt, als Dienstherr keine öffentliche Klage erhebt, so fällt damit die Möglichkeit weg, daß es die Gerichtsgewalt des Herrschers als solchen ist, welche bei der Disziplinarbestrafung zur Anwendung kommt. Die Disziplinarbestrafung ist also kein Ausfluß des staat-

---

[1]) Auch Leuthold, Annalen des deutschen Reiches 1884 S. 434 u. 435 hält es für nicht unmöglich, daß die öffentliche Verwaltung auch in dieser Beziehung dem Klagzwang unterworfen wird.

[2]) Vergl. die preuß. Disziplinargesetze für richterliche und nicht richterliche Beamte von 1851 u. 1852 § 1 bezw. § 2, Reichsb.-Ges. § 72, bayer. Richterdisziplinargesetz von 1881 Art. 1, württ. St.-D.-G. § 69, sächs. Ges. von 1876 § 15 und die sonstigen neueren Disziplinargesetze bei Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart.

[3]) Daher heißen die leichteren Disziplinarstrafen auch „Ordnungsstrafen".

lichen Strafgewaltrechtes über Unterthanen. Wenn der Staatsdiener dem disziplinären Zwangsbefehl Folge leistet, z. B. einer disziplinären Strafversetzung, so erfüllt er nicht eine Gehorsamspflicht als Unterthan; wenn ihn das Staatsoberhaupt als Dienstherr mit physischer Macht zwingt, so übt es nicht das Gewaltrecht über einen Unterthanen aus; kurz die Disziplinarstrafe ist keine Art der Kriminalstrafe,[1]) d. h. derjenigen Strafe, welche der Herrscher auf Grund seines Gewaltrechtes über den Staat im Ganzen, über Land und Leute verhängt, sondern sie ist neben der Kriminal-, Kirchen- und elterlichen Strafe eine Art der Strafe im Allgemeinen, als der von der Gerechtigkeitsidee geforderten Vergeltung einer Uebelthat.

Wenn aber die Disziplinarbestrafung nicht ein Akt der Ausübung des staatlichen Herrschaftsrechtes über die Unterthanen ist, so kann sie eben nur ein rechtlicher Ausfluß des dienstlichen Gewaltrechts sein, welches der Herrscher als Dienstherr über den Diener hat,[2]) mit anderen Worten es dokumentirt sich in dem Disziplinarstrafrecht des Herrschers, daß der Staatsdienst ein Verhältniß der rechtlichen Ueber- und Unterordnung, ein Gewaltverhältniß ist.

Das Gewaltrecht des Dienstherrn ist nach dem Zweck des Staatsdienstes das Recht, an den Gewaltunterworfenen Befehle ergehen zu lassen, welche sich auf die Führung von Staatsämtern beziehen. Wenn anders diese Befehle auch Wirkung haben sollen, so muß der Dienstherr jederzeit und sofort ihre Ausführungdurch Strafen erzwingen oder den renitenten Staatsdiener aus dem Dienstverhältnisse entlassen können. Dies erfordert das Interesse der Staatsdienstordnung. Darum ist mit dem Gewaltrecht des Dienstherrn das Recht der Selbsthilfe verbunden.

So bewahrheitet sich auch an dem Staatsdienstverhältniß, was Schmitthenner und Ehrenberg[3]) als ein besonderes Merkmal der Gewaltrechte bezeichnen, daß nämlich mit demselben das Recht der Selbsthilfe verbunden ist.

Wir haben nun kurz zu erwähnen, wer bisher in der Literatur das Disziplinarstrafrecht aus der Natur des Staatsdienstes als eines Gewaltverhältnisses hergeleitet hat. Zuerst hat dies Pfeiffer in seinen „praktischen Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft" Bd. III 1831 S. 401 angedeutet; Laband hat diesen Gedanken in seinem Reichsstaatsrecht Bd. I S. 447 ff im Einzelnen ausgeführt; Schulze ist ihm in seinem Lehrbuch des deutschen Staatsrechts Bd. I § 132 beigetreten.

Pfeiffer sagt a. a. O.: „Die Disziplinarstrafe, wie jedes andere disziplinarische Zwangsmittel, steht im wesentlichen Zusammenhang mit dem Verhältniß der Unterordnung, welchem ein Beamter gegen seinen Vorgesetzten im Dienst unterworfen ist, und vermöge dessen dieser letztere gegen den ihm untergeordneten Beamten zur Anwendung einer jeden Maßregel befugt ist, welche zur Sicherung der pünktlichen Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten erfordert wird."

---

[1]) Daß das Disziplinarstrafrecht eine Spezies des Kriminalstrafrechts sei, vertreten G. Meyer in den Annalen 1876 S. 672 u. St.-R. § 148; Zorn R.-St.-R. I S. 243, ferner Hugo Meyer, Lehrb. des deutschen Strafrechts § 1 Nr. 3; vergl. weitere Angaben bei Edg. Löning, Verw.-R. S. 127 N. 5. Daselbst findet sich eine Uebersicht über die verschiedenen Ansichten von der rechtlichen Natur der Disziplinarstrafe.

[2]) Vergl. § 53.

[3]) § 52 S. 147 Ziff. 3, 150 und 154, I a. E.

Laband gibt bei Marquardsen Bd. I Abth. 1 S. 65 die präzise Erklärung: „Die disziplinarischen Folgen (der Pflichtverletzung) beruhen auf der Dienstherrlichkeit, auf dem Gewaltverhältniß zwischen Staat und Staatsdiener", und Schulze trifft mit diesen Worten zusammen in dem Satze: „Durch den Anstellungsakt tritt der Staatsdiener in ein eigenthümliches Dienst- und Pflichtverhältniß zum Staat und unterwirft sich einer besonderen Gewalt des Staates, welche dieser als sein Dienstherr gegen ihn geltend zu machen berechtigt ist."

Es liegt außerhalb unserer Aufgabe die disziplinarrechtlichen Bestimmungen im Einzelnen auf das Prinzip des Gewaltverhältnisses zurückzuführen, und zu untersuchen, wie das Disziplinarstrafrecht von dem Kriminalstrafrecht im Détail sich unterscheidet.

Zwei positive Rechtssätze möchten wir indeß zum Beweis der vorstehenden Behauptungen anführen.

Daß das Disziplinarstrafrecht kein spezielles Kriminalstrafrecht ist, darauf deutet folgende in einer Reihe von Disziplinargesetzen[1]) wiederkehrende Rechtsnorm: „Wenn von den Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in dem strafgerichtlichen Verfahren Gegenstand der Aburtheilung waren, ein Disziplinarverfahren nur insoferne noch statt, als jene Thatsachen an sich und ohne ihre Beziehung zum gesetzlichen Thatbestand der strafbaren Handlung, auf welche sich das Strafverfahren erstreckte, ein Dienstvergehen enthalten." Darnach ist es, wie Laband[2]) richtig hervorhebt, nicht ausgeschlossen, daß trotz Freisprechung von einem Kriminalvergehen die schwerste Disziplinarstrafe eintreten kann.

Die andere Rechtsvorschrift zeigt an, wie sich auch am Disziplinarrechte eine inhaltliche Uebereinstimmung[3]) des Dienstverhältnisses des Staatsdieners mit demjenigen des Unterthanen trotz der Verschiedenheit des Rechtsgrundes erkennen läßt. § 124 des Reichs-Militärstrafgesetzbuches von 1872 sagt: Diejenigen Handlungen, welche der Vorgesetzte begeht, um . . . seinen Befehlen im Falle der äußersten Noth und dringendsten Gefahr Gehorsam zu verschaffen, sind nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen. Dies gilt namentlich auch für den Fall, wenn ein Offizier in Ermanglung anderer Mittel, den durchaus nothwendigen Gehorsam zu erhalten, sich in der Lage befunden hat, gegen den thätlich sich widersetzenden Untergebenen von der Waffe Gebrauch zu machen."[4]) Diese Bestimmung findet sowohl auf den Berufssoldaten, also den Berufsoffizier und Kapitulanten, wie auf den Pflichtsoldaten, d. h. denjenigen, welcher als Unterthan Militärdienste thut, Anwendung. Beiden gegenüber hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen der dienstlich Vorgesetzte das Recht, die ihm zustehenden Befugnisse durch physischen Zwang zu realisiren. In beiden Fällen übt er damit eine Disziplinargewalt, eine „Dienstgewalt" aus, denn sein Vorgehen hat den Zweck, eine geordnete Führung der staatlichen Geschäfte zu sichern. Aber der

---

[1]) Reichsb.-Ges. § 78; preuß. Disz.-Ges. von 1851 und 1852 § 4 resp. 5; bayer. Richterdisz.-G. von 1881 Art. 11, sächs. St.-D.-G. von 1876 § 34 und württ. St.-D.-G. § 76; hess. St.-D.-G. Art. 12; vergl. noch Meyer, St.-R. § 148 N. 19.

[2]) Laband, St.-R. Bd. 1 S. 456; vergl. darüber auch Edg. Löning, Verw.-R. S. 130.

[3]) Vergl. oben § 54 III.

[4]) Vergl. auch R.-G.-V.-G. § 56 und 96: „Schöffen . . . welche . . . ihren Obliegenheiten . . sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe . . . zu verurtheilen".

Rechtsgrund des einen Gewaltrechts ist die Gehorsamspflicht des Staatsdieners, die rechtliche Ursache des anderen dagegen liegt in der Gehorsamspflicht des Unterthanen. —

So zeigt sich also auch in den rechtlichen Folgen der Pflichtverletzungen von Seite des Dieners und des Herrn die Doppelnatur des Staatsdienstverhältnisses. Die Nichterfüllung der staatsdienerlichen Pflichten ist die Verletzung einer Gehorsamspflicht und damit eines Gewaltrechtes, die Nichterfüllung der Pflichten des Herrn ist die Verletzung einer vertragsmäßig eingegangenen Schuld, ein Vertragsbruch und damit die Verletzung eines Forderungsrechtes.

§ 59.

II. Die rechtlichen Folgen der Pflichtverletzung in Hinblick auf die staats- und privatrechtlich gemischte Natur des Staatsdienstes.

I. Selbstverständlich sind die rechtlichen Folgen, welche sich an die Nichterfüllung der Pflichten des Dienstherrn knüpfen, privatrechtlicher Beschaffenheit. Die dem Staatsdiener zustehende Klage ist eine Privatrechtsklage.

Fraglich ist, inwiefern sich bei der gerichtlichen Verfolgung dieser Rechte die Natur eines gemischten Verhältnisses, also auch ein Einfluß des staatlichen Interesses erkennen läßt.

Das dienstliche Interesse kann bei diesem Privatrechtsstreit leicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Es liegen z. B. die Voraussetzungen für eine disziplinäre Entlassung oder für eine Versetzung in den dauernden Ruhestand vor; die Lösung des Dienstverhältnisses erfolgt. Der Staatsdiener klagt daraufhin seine bisherigen Ansprüche ein; im ersteren Fall will er wenigstens ein Recht auf Pension sich wahren oder die Rechte eines aktiven Staatsdieners vollständig aufrecht erhalten wissen, weil die Schwere der Disziplinarstrafe seiner Pflichtverletzung nicht entspreche; im anderen Fall erhebt er Klage auf Fortbezahlung des Aktivitätsgehaltes, weil die Voraussetzungen für eine Pensionirung, z. B. Dienstunfähigkeit, nicht vorliegen. Das Zivilgericht könnte nun auf Grund des thatsächlichen Materials zur Ueberzeugung kommen, daß die Voraussetzungen für Entlassung oder Pensionirung nicht vorlagen, und dem Staatsdiener den geltend gemachten Anspruch zuerkennen. Dadurch würde aber das öffentliche Interesse, welches in erster Linie das Staatsdienstverhältniß beherrscht, beeinträchtigt.

So erklärt sich die in den neueren Staatsdienstgesetzgebungen immer wiederkehrende Bestimmung,[1]) daß alle aus dem öffentlichen Gewaltverhältniß sich ableitenden Verfügungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden über Versetzung in ein anderes Amt, Verhängung von Ordnungsstrafen, Dienstentlassung, Suspension und Versetzung in den einstweiligen oder endgiltigen Ruhestand, also Entscheidungen, welche alle die vermögensrechtlichen Ansprüche des Staatsdieners berühren können, für die Beurtheilung der vor Gericht verfolgten pekuniären Ansprüche von maßgebender Bedeutung sind. Nur die Frage wird zur Prüfung des Richters stehen, ob diese Verfügungen auch wirklich von den zuständigen Staatsorganen erlassen worden sind.[2])

[1]) Z. B. Reichsb.-Ges. § 155; preuß. Ges. betr. die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 § 5.

[2]) Vergl. über diese Frage das Nähere bei Sarwey, das öffentliche Recht u. s. w. S. 313 und § 20 Note 1.

II. Ueber den Rechtscharakter der disziplinären Folgen kann ebenfalls kein Zweifel sein. Nach ihrem Rechtsgrund und nach ihrem Zweck sind sie staatsrechtlicher Natur. Ihre rechtliche Ursache ist das Gewaltrecht des Dienstherrn über den Diener und dieses ist ein staatsrechtliches subjektives Recht;[1]) ihr Zweck ist das Interesse des Herrschers als solchen an einem geordneten Gang der Staatsgeschäfte.

Einige Belegstellen seien dafür angeführt. Artikel 6 des bayer. Disziplinargesetzes für richterliche Beamte vom 26. März 1881 enthält die Vorschrift, auf Dienstentlassung sei disziplinär zu erkennen, wenn ein Richter durch gröbere Verletzung der Amtspflichten oder durch unsittliches oder die Achtung, welche der Beruf erfordert, entziehendes Handeln und Verhalten sich eines Dienstvergehens von solcher Schwere schuldig macht, daß er ohne offenbaren Nachtheil für das Richteramt nicht länger in demselben belassen werden kann. § 10 der badischen Verordnung von 1819 beginnt mit folgenden Worten: „Zu den Dienstvergehen und unwürdigen Handlungen eines Dieners, welche sich zu streng rechtlichen Untersuchungen nach dem Strafedikt nicht eignen, die aber doch von der Beschaffenheit sind, daß der Diener, welcher sich derselben schuldig macht, das erforderliche Vertrauen verliert und nicht im Dienst bleiben kann, ohne dessen Würde zu verletzen oder den öffentlichen Dienst zu gefährden, werden namentlich gerechnet . . .". Ebenso lassen die Motive zum Reichsb.-Ges. erkennen, daß der öffentliche Nutzen durch den Disziplinarzwang gefördert werden soll. Ueber die disziplinäre Dienstentlassung, die sog. „epurirende Disziplin", sagen sie:[2]) „Die Anstellung ist eine Berufung zur Mitwirkung an staatlichen Funktionen; ob diese Mitwirkung im allgemeinen Interesse aufzuhören hat, kann sich also . . . nur nach dem Verfassungsrecht bestimmen."

Auch hier ist es weniger nöthig, die Spuren des Einflusses des staatlichen Interesses nachzuweisen, denn auf demselben beruht das ganze Disziplinarrecht, sondern es gilt vielmehr aufzudecken, wo sich Anzeichen der Einwirkung der privatrechtlichen Seite des Dienstverhältnisses finden.

Die rechtliche Regelung des Staatsdienstes ist in Rücksicht auf die ungehinderte Erledigung der Staatsgeschäfte von dem Grundsatze beherrscht, daß überall da, wo allein das öffentliche Interesse in Frage kommt und kein subjektives Recht des Staatsdieners anerkannt ist, die vorgesetzten Dienstbehörden frei walten dürfen, ohne selbst bei Nichtbeachtung einer gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Vorschrift einer Klage des Untergebenen vor dem Gerichte des öffentlichen Rechts ausgesetzt werden zu können.[3]) Der Untergebene kann sich nur bei der höheren Verwaltungsstelle beschweren.

Der Diener hat z. B. kein Recht auf ein bestimmtes Amt oder auf einen bestimmten Umfang desselben, er hat nur eine ungemessene Amtspflicht, darum kann der Vorgesetzte, ohne daß ein Klagerecht für den Diener entstünde, die Aufgaben des Amtes abändern, die Amtsbefugnisse des Dieners vermindern und ihn jederzeit in einer anderen Stelle verwenden. Verletzt der Vorgesetzte dabei eine Gesetzesvorschrift, daß die Versetzung nur auf ein der Berufsbildung und bisherigen Thätigkeit des Beamten entsprechendes Amt er-

[1]) Vergl. Laband I § 41 S. 432 und bei Marquardsen Bd. II Abth. 1 S. 65.
[2]) Bd. I der Druckf. des deutschen Reichstags 1872 Nr. 9, S. 39.
[3]) Vergl. über diesen Punkt Sarwey, das öffentliche Recht § 38 S. 468 ff.

folgen könne, und ist nicht ausdrücklich durch Gesetz [1]) dem betroffenen Staatsdiener eine verwaltungsgerichtliche Klage eingeräumt, so hat Letzterer nur das Recht der Verwaltungsbeschwerde, nicht der Klage, denn es ist kein subjektives Recht desselben verletzt, sondern er hat die Pflicht, sich aller Orten verwenden zu lassen, nur dürfen seine Vermögensrechte dabei nicht Schaden leiden. Der Staatsdiener hat kein Recht auf Urlaub, also kann er sich über Verweigerung eines solchen nur beschweren; ebenso steht ihm, wenn die dienstliche Bewilligung zu seiner Verheiratung versagt wird, nur eine Beschwerde zu.

Dies ist nun auch bei Ausübung der Disziplinargewalt der Fall. Soweit durch dieselbe kein Recht des Staatsdieners als solchen, insbesondere kein Vermögensrecht verletzt wird, entscheidet allein das öffentliche Interesse, ob und in welcher Weise disziplinarisch gegen den Staatsdiener eingeschritten werden soll. Demgemäß erfolgt die Verhängung der leichteren Disziplinarstrafen nach freiem Ermessen der mit Ausübung der Disziplinargewalt betrauten Behörde und zwar ohne weitläufiges Verfahren durch eine Verwaltungsverfügung, welche an keine formellen Voraussetzungen geknüpft ist. So bestimmt Art. 78 des württ. St.-D.-G. und § 82 des Reichsbeamt.-Ges.: „Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll; ist eine Geldstrafe für den Fall der Nichterledigung einer speziellen dienstlichen Verfügung innerhalb einer bestimmten Frist angedroht, so kann nach Ablauf der Frist die Geldstrafe ohne weiters festgesetzt werden."

An sich wäre dies auch bei der Entfernung vom Amte auf disziplinärem Wege giltig. Derjenige, welchem die Leitung der Verwaltung obliegt, hat an sich auch das Recht, über die zur Realisirung der Staatszwecke zu Gebote stehenden Arbeitskräfte nach dem Interesse eben dieses Zieles zu verfügen. Darnach hätte der Dienstherr an sich das Recht, Disziplinarstrafen nach freiem Ermessen in Rücksicht auf den Zweck des Staatsdienstes zu verhängen, selbst die schwersten, welche in Entfernung aus dem Amt, d. i. Strafversetzung oder Dienstentlassung bestehen.

Allein bei der Entfernung aus dem Amte werden die Ansprüche des Dieners auf Gehalt und Ersatz der im Dienst gemachten Auslagen in Mitleidenschaft gezogen. Die Strafversetzung ist mit dem Verlust des Rechtes auf Ersatz der Umzugskosten verbunden, welches sonst dem Diener bei Versetzung wider Willen zukommt, oder mit Herabminderung der Höhe des Diensteinkommens direkt oder durch eine äquivalente Geldstrafe.[2]) Die Dienstentlassung

---

[1]) Interessant ist in dieser Beziehung die Vorschrift des R.-Ger.-Verf.-Ges. in § 8, wornach Richter wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, an eine andere Stelle versetzt werden können. So lange nicht dem Richter ein Klagerecht eingeräumt ist für den Fall, daß die Justizverwaltung diesem Rechtssatz zuwiderhandelt, kann man nicht sagen, daß durch diese Rechtsregel ein das freie Versetzungsrecht der Verwaltung beschränkendes subjektives Recht des Richters auf ein bestimmtes Amt geschaffen wäre. Wenn die Verwaltung diese Bestimmung außer Acht läßt, verletzt sie kein subjektives Recht, sondern nur eine die Freiheit der Verwaltung einengende objektive Rechtsnorm. Das württembergische Recht (Ges. über d. Verw.-R.-Pflege vom 16. Dez. 1876 Art. 13) dagegen spricht sogar dem Verwaltungsbeamten eine öffentliche Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof zu, wenn er entgegen der Bestimmung des Art. 19 der St.-D.-G. auf ein anderes Amt versetzt worden ist, das seiner Berufsbildung und bisherigen Thätigkeit nicht entspricht (Fall Mohl).

[2]) Siehe über die verschiedenen Möglichkeiten: preuß. Ges. vom 21. Juli 1852 § 15 und für Richter vom 26. März 1856 § 1; bayer. Disz.-Ges. für richterliche Beamte vom 26. März 1881 Art. 5; württ. St.-D.-G. § 72; Reichsb.-Ges. § 75.

hat außer dem Verlust der Ehrenrechte die Entziehung des ganzen oder theilweisen Pensionsanspruches zur gesetzlichen Folge.[1])

Aus Rücksicht auf die individuellen Interessen des Staatsdieners enthalten daher die neueren Gesetzgebungen den Grundsatz, daß der Entfernung aus dem Amte ein „förmliches Disziplinarverfahren" vorauszugehen hat,[2]) d. h. durch Gesetz ist die Ausübung der dem Dienstherrn aus dem Gewaltrechte zustehenden Befugniß zu disziplinarischer Bestrafung an die Erfüllung gewisser gesetzlich bestimmter formeller Voraussetzungen gebunden, wodurch den Privatansprüchen des Dieners die gehörige Garantie gewährt werden soll.

Die Motive zum R.-B.-G. bringen dieses Prinzip folgendermaßen zum Ausdruck (S. 39): „Die Anstellung ist eine Berufung zur Mitwirkung an staatlichen Funktionen. Ob diese Mitwirkung im allgemeinen Interesse aufzuhören hat, kann sich . . . nur nach dem Verfassungsrecht bestimmen. Nun sind mit dem Amt allerdings auch Vermögensrechte verbunden, welche unzweifelhaft unter dem Schutz des Gesetzes stehen und klagbar zu verfolgen sind. Sollen diese Rechte durch eine Maßregel der reinigenden Disziplin beeinträchtigt oder aufgehoben werden, so ist in jedem Fall eine sichernde und sorgsame Behandlung nöthig. Es bedarf schützender und jede Willkür ausschließender Formen des Verfahrens und die Kompetenz der entscheidenden Behörden muß so geregelt sein, daß jede erreichbare Garantie gegen Ungerechtigkeit gegeben ist."

Wir wollen dieses „förmliche Disziplinarverfahren" in Rücksicht auf das Privatinteresse des Dieners kurz verfolgen.[3])

Die Einleitung des Verfahrens wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde (Ministerium oder nächstvorgesetzten Dienstbehörde) verfügt oder beantragt.[4]) Zunächst findet dann eine schriftliche Voruntersuchung statt, wozu zwei Beamte mit den Funktionen des Untersuchungsrichters und Staatsanwalts betraut werden. In derselben wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen. Erscheint er, so wird er mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört. Nach Schluß der Voruntersuchung wird ihm der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitgetheilt, die Akten der Voruntersuchung geben an die Verwaltungsbehörde, welche dann die Einleitung des Hauptverfahrens verfügen kann, indem sie, sich mit einer Ordnungsstrafe nicht begnügend, die Sache zur Hauptverhandlung vor das Disziplinargericht verweist. Geschieht dies, so fertigt der Staatsanwalt eine Anschuldigungsschrift an. Diese wird dem Angeschuldigten mitgetheilt; zugleich wird er zur mündlichen und öffentlichen Hauptverhandlung geladen. Er kann sich des Beistandes eines Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen und wird neben

---

[1]) Preuß. Ges. von 1852 § 16 und von 1851 §15; bayer. Richterdisz.-Ges. Art. 5; württ. St.-D.-G. § 72 und Reichsb.-Ges. § 75; s. ferner Meyer, St.-R. § 153 Note 13.

[2]) Vergl. z. B. das badische Gesetz vom 26. Mai 1876 Art. 3 (Dienstentlassung) und Art. 6 (Strafversetzung); in beiden Artikeln ist eine kurze Skizze dieses Verfahrens gegeben.

[3]) Vergl. preuß. Ges. vom 21. Juli 1852 § 24 ff.; bayer, Richterdisziplinargesetz vom 26. März 1881 Art. 22 ff und 52 ff., bayer. Ausf.-G. zur R.-Str.-Pr.-O. vom 18. August 1879 Art. 114; sächs. Ges. vom 3. Juni 1876 § 19 ff. und württ. St.-D.-G. § 81 ff.; Reichsb.-Ges. § 84 ff.; vergl. nach Meyer St.-R. § 153 Note 19 und 154 Note 12.

[4]) Württ. St.-D.-G. § 81 und R.-B.-G. § 84; bayer. Ausf.-G. zur R.-Str.-Pr.-O. Art. 113.

dem Staatsanwalt in der Hauptverhandlung mit seiner Vertheidigung gehört; ihm gebührt auch das letzte Wort. Wie der Staatsanwalt, ist auch er befugt, vor oder während der mündlichen Verhandlung die Vernehmung von Zeugen und die Herbeischaffung anderer Beweismittel zu beantragen. Das Disziplinargericht entscheidet dann nach freier aus dem Inbegriff der Verhandlung und Beweise geschöpften Ueberzeugung, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten sei.

Durch dieses kontradiktorische Verfahren, welches dem Staatsdiener vollständig Anspruch auf rechtliches Gehör gibt, und durch die Entscheidung eines nur vom Gesetze abhängigen Gerichtshofes sind die Rechte des Dieners hinlänglich gesichert.

Daß aber an sich die Entfernung aus dem Amte eine Verwaltungssache ist und nur die Bethätigung des Verwaltungswillens an eine richterliche Entscheidung geknüpft wird, kommt darin zum Ausdruck, daß die Einleitung des Verfahrens, wenigstens soweit Verwaltungsbeamte in Betracht kommen,[1]) und ebenso meist der Uebergang von der Voruntersuchung zum Hauptverfahren von einer Verfügung oder einem Antrag der Verwaltungsbehörde abhängt und daß die Entfernung aus dem Amt formell immer als Folge einer Verwaltungsverfügung erscheint, nicht eines Urtheils.[2]) So schreibt Art. 58 Abs. 3 des bayer. Richterdisz.-Ges. vor, daß die Vollstreckung der Strafversetzung oder Dienstentlassung vom Ministerium der Justiz auf Grund einer von dem Disziplinargericht vorzulegenden beglaubigten Abschrift des rechtskräftigen Urtheils erwirkt wird.

Daß ferner dieses dem Strafprozeß nachgebildete formelle Verfahren allein in dem Streben begründet ist, die Sonderinteressen des Dieners zu schirmen, beweist der Umstand, daß, sowie die Gefährdung der Privatansprüche des Dieners wegfällt, das einfache Verwaltungsverfahren wieder Platz greift. Denn die Gesetze[3]) bestimmen: Wenn das disziplinarische Verfahren in der Voruntersuchung beendigt ist, kann das Ministerium mit Rücksicht auf das Ergebniß der Voruntersuchung das Verfahren einstellen, falls ihm das erhobene Material nicht hinreichend erscheint, um ein disziplinargerichtliches Urtheil auf Entlassung oder Strafversetzung vermuthen zu lassen; es kann dann ohne weiters nur eine Ordnungsstrafe verhängen.

So hat das neuere Recht unter Vorgang von Preußen den richtigen Mittelweg eingeschlagen zwischen zwei in den älteren Gesetzgebungen vertretenen Extremen, von welchen das eine allein das Privatinteresse des Dieners im Auge hatte, während das andere nur den öffentlichen Nutzen berücksichtigte.

Das bayerische Staatsdienereedikt sprach in § 9 aus: „Die Dienstentlassung mit Verlust des Dienstranges und Gesammtgehaltes (Dimission) (kann) nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der kompetenten Gerichtsbehörde erfolgen." Ebenso geht die Bestimmung des hessischen Staatsdienereedikts vom 12. April 1820 Artikel 22 dahin: „Dienstentsetzung findet nur durch richterliches Erkenntniß statt."[4]) Diese

[1]) Siehe bayer. Ausführungsgesetz zur R.-Str.-Pr.-O. Art. 113; dagegen bayer. Richterdisz.-G. Art. 35.

[2]) Vergl. Zorn, R.-St.-R. I S. 249: „Das Disziplinarurtheil wirkt nicht ipso jure, sondern die Entlassung ist erst auf Grund desselben zu verfügen."

[3]) Siehe preuß. Gesetz von 1852 § 33; R.-B.-G. § 98; württ. St.-D.-G. § 91.

[4]) Vergl. noch Braunschw. Gesetz vom 22. Dez. 1870 die Entlassung der Staatsdiener betr., § 5 und 9 und Meyer St.-R. § 153 N. 16, ferner Otto, St.-R. des Herzogth. Braunschweig bei Marquardsen III, II 1. S. 114.

Vorschriften entsprechen der in den ersten Jahrzehnten des gegenwärtigen Jahrhunderts noch vertretenen Ansicht, daß der Beamte ein Recht auf das Amt habe, das ihm gegen seinen Willen nur aus Gründen entzogen werden dürfe, aus welchen Privatrechte verloren werden.[1]) Sarwey[2]) erklärt dagegen vollkommen zutreffend: „Das individuelle Interesse des öffentlichen Dieners ist durch die Garantie seines Rechtes auf Vermögensbezüge vollkommen gewahrt und weiterzugehen, auch noch ein selbständiges Recht auf gewisse Funktionen im Staat als individuelles Recht anzuerkennen, fordert das öffentliche Interesse nicht, widerspricht ihm sogar."

In der anderen Richtung[3]) sind die Gesetze der thüringischen Staaten zu erwähnen, so das Sachsen-Weimar'sche Gesetz vom 8. März 1850 § 46 und das Sachsen-Koburg-Gothaische Gesetz vom 3. Mai 1852 § 47 über den Zivilstaatsdienst. In dem Streben, der Verwaltung freie Hand in der Beschaffung eines tüchtigen Dienstpersonals zu gewähren, war zugelassen, daß auch die Dienstentlassung durch einfache Verwaltungsverfügung ausgesprochen wurde; der Staatsdiener hatte hiegegen nur die Möglichkeit, den Rechtsweg zur Geltendmachung seiner vermögensrechtlichen Forderungen zu beschreiten.

So wäre die rechtliche Natur des Staatsdienstes auch an den staatsrechtlichen Folgen der Pflichtverletzungen des Staatsdieners erprobt. Eine solche Dienstpflichtverletzung kann auch auf privat- und strafrechtlichem Gebiete Rechtswirkungen hervorrufen, indem durch dieselbe der Fiskus oder irgend eine Privatperson Vermögensnachtheile erleidet oder der Thatbestand eines Kriminalverbrechens erfüllt ist.[4]) Vermögensbeschädigung und Kriminaldelikt erhalten ihre Erklärung aus dem Privat- resp. Strafrecht; also kann insoweit, als die Pflichtverletzung in dieser Richtung behandelt wird, nicht die Natur des Staatsdienstes als eines besonderen staatsrechtlichen Gewaltverhältnisses bestimmend wirken.

Siebentes Kapitel.

Die Beendigung des Staatsdienstverhältnisses in Hinblick auf die rechtliche Natur desselben.

§ 60.

Das Staatsdienstverhältniß wird durch Vertrag begründet. Würde nun die Willensübereinkunft, welche das Entstehen des Verhältnisses verursacht hat, auch fortwirkend für das Bestehen desselben bestimmend sein, so würde der allgemeinen Vertragslehre zufolge mit der Perfektion des Vertrages jede Partei an Vertragswillen gebunden sein. Keine von den Personen des Staatsdienstverhältnisses könnte einseitig zurücktreten, wenn dies nicht einer ausdrücklichen Vertragsbestimmung entspräche; denn selbst im Fall, daß der eine Kontrahent seinen Pflichten nicht nachkommt, ist nach allgemeinem Vertragsrecht

---

[1]) Siehe die Motive zum R.-B.-G. S. 39.
[2]) Sarwey, das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege § 38 N. 2.
[3]) Vergl. auch Meyer St.-R. § 153 N. 17 und 18.
[4]) Vergl. Edg. Löning, Verw.-R. § 27.

der andere Theil nicht berechtigt, vom Vertragswillen abzugehen und etwa die versprochenen Leistungen nicht zu erfüllen, sondern er hat nur die Befugniß, die staatliche Hilfe anzurufen, damit der Säumige zur Erfüllung gezwungen werde.

Scheinbar bietet auch der Staatsdienst einen Beleg für dieses Prinzip des Vertragsrechts.

Wenn der Dienstherr der vertragsmäßig begründeten Schuld, dem Staatsdiener seine dienstlichen Auslagen zu ersetzen oder den Lebensunterhalt zu gewähren, nicht nachkommt, so hat der Staatsdiener ohne Zustimmung des Staatsoberhaupts z. B. nicht das Recht, seine amtliche Thätigkeit einzustellen. „Ein einseitiger Rücktritt, ein willkürliches Verlassen des anvertrauten Postens ist Desertion.“[1])

Das positive Recht gibt der Unzulässigkeit, sich in dieser Weise von der Pflichterfüllung selbst zu entbinden, dadurch Ausdruck, daß es an das Verlassen des Dienstes ohne Erlaubniß des Vorgesetzten Vermögensnachtheile knüpft. So sagt das R.-B.-G. § 14: „Ein Beamter, welcher ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub sich von seinem Amte entfernt hält, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig,“[2]) oder das sächs. Gesetz vom 3. Juni 1876 Art. 5: „Der freiwillige Dienstaustritt ist nur nach vorausgegangener vierteljährlicher Kündigung gestattet; verläßt der Beamte seinen Dienst vor Ablauf dieser Frist und ohne Erlaubniß der vorgesetzten Behörde, so ist derselbe zum Ersatz der etwa entstehenden Stellvertretungskosten verpflichtet.“

Unbezweifelt dagegen ist, daß der Diener den Gehaltsanspruch einklagen kann.

Allein, daß hier nicht auch der Diener die Erfüllung seiner Pflicht ablehnen darf, hat nicht seinen Grund in einem vertragsmäßigen Verhältniß, sondern der Diener würde dadurch das Gewaltrecht des Dienstherrn verletzen, sich keinen Vertragsbruch, sondern ein Dienstvergehen zu Schulden kommen lassen, das disziplinär durch eine Geldstrafe geahndet wird.

Dieses Beispiel zeigt, daß der den Staatsdienst *begründende* Vertrag *nicht mehr* die das *bestehende* Staatsdienstverhältniß bestimmende rechtliche Ursache ist. Also wird derselbe, in der Hauptsache wenigstens, *auch nicht darauf* einwirken, wie das *bestehende* Verhältniß *beendigt* werden soll.

Ein Blick in die Staatsdienergesetze zeigt in der That, daß hinsichtlich der Auflösung des Staatsdienstverhältnisses die *Vertragswillkür nur* eine *untergeordnete* Rolle spielt, vielmehr die Endigung des Staatsdienstes in umfassender Weise, ähnlich wie sein Inhalt, durch *objektives Recht* geregelt ist. Dies erklärt sich in gleicher Art, wie bei der Bestimmung des Inhaltes,[3]) aus der Tendenz, das öffentliche Interesse, welches doch in *erster Linie* den Staatsdienst beherrscht, nicht einem dasselbe etwa verkennenden subjektiven Ermessen der Verwaltungsstellen unterzuordnen, zum Theil auch aus dem Bestreben, die Rechte des Staatsdieners gegen Verwaltungswillkür zu sichern.

Einleitungsweise nur seien die Beendigungsfälle erwähnt, welche die rechtliche Folge der Willensvereinbarung von Herrscher und Diener sind, um das Feld zu begrenzen, auf welchem sich unsere Betrachtung zu bewegen hat.

---

[1]) Siehe *Schulze*, deutsches Staatsrecht Bd. I § 135.
[2]) Vergl. *bayer.* Richterdisz.-Ges. Art 7, *württ.* St.-D.-G. Art. 18, 2.
[3]) Vergl. oben § 47.

Diese Vertragsberedungen hinsichtlich der Lösung des Verhältnisses können 1. bei der Anstellung oder 2. später erfolgen.

1. Das erste ist der Fall, wenn das Dienstverhältniß nur „auf bestimmte Zeit" eingegangen ist[1]) oder wenn ein Individuum auf Widerruf oder Kündigung angestellt wird. Was diesen letzteren Punkt anlangt, so ist in den meisten Staaten nicht, wie in Württemberg,[2]) eine gesetzliche Bestimmung darüber vorhanden, welche Staatsdienststellen auf Lebenszeit und welche auf Widerruf oder Kündigung verliehen werden sollen. Soll also die Präsumtion der Anstellung auf Lebenszeit ausgeschlossen werden, so bedarf es eines ausdrücklichen Vorbehaltes in der Anstellungsurkunde,[3]) diese wird von dem Ernannten acceptirt und damit zu einer Vertragsbestimmung über die Auflösung des Verhältnisses. Ein gesetzlich zulässiger Widerruf „unbedingt und ohne Angabe des Grundes"[4]) ist nur der innerhalb des sogen. Provisoriums oder der Probezeit erfolgende.[5])

2. Während des Bestehens liegt kein rechtliches Hinderniß vor, daß die beiden Subjekte des Rechtsverhältnisses übereinkommen, sofort oder innerhalb bestimmter Zeit die Verbindung zu lösen, denn, wo die Handlungsfreiheit durch Gesetz nicht eingeschränkt ist, kann sie sich ungehindert entfalten. Um ein Beispiel anzuführen, sei an die „Bestimmungen über die Kapitulation" erinnert. § 3 derselben lautet: „Durch Uebereinkunft zwischen dem Truppentheil und dem Kapitulanten kann . . . eine Lösung des Dienstverhältnisses herbeigeführt werden." Derselbe Paragraph gibt dann noch eine Direktive an die Verwaltungsbehörde, in welchem Fall sie auf eine solche Lösung besonders eingehen darf: „Namentlich . . . wenn die häuslichen Verhältnisse desselben seine Entlassung dringend wünschenswerth machen."

Die angeführten Beendigungsarten sind für unsere Frage, inwiefern sich in der Lösung des Dienstverbandes die rechtliche Natur des Staatsdienstverhältnisses erkennen läßt, ohne Bedeutung, weil diese Willensakte auf Willensvereinbarungen solchen Inhalts gegründet sind. Gerade darin aber liegt unsere Aufgabe, nachzuweisen, wie auch in den Rechtssätzen, welche die Beendigung des Staatsdienstes betreffen, das rechtliche Wesen des Staatsdienstes, also Gewalt- und Forderungsverhältniß, öffentlich- und privatrechtliche Natur desselben, sich bekundet.

Anders verhält es sich mit denjenigen Fällen der Auflösung des Verhältnisses, wo dieselbe wider Willen der einen Partei durch einseitige Willensbethätigung erfolgt.

In dieser Richtung haben wir vier Arten zu nennen:

1. Die Beendigung durch den freiwilligen Austritt des Staats-

---

[1]) Württ. St.-D.-G. Art. 2; vergl. noch Art. 13 des württ. Ges. über die Verwaltungsrechtspflege von 1876; darnach steht dem Diener eine öffentliche Klage zu, wenn er entgegen seiner Anstellung auf Lebenszeit wie ein auf Kündigung Aufgenommener behandelt wird; Sarwey, öffentliches Recht § 38 S. 473.

[2]) Württ. St.-D.-G. Art. 2.

[3]) Vergl. Reichsb.-G. § 2 und 32.

[4]) Vergl. z. B. bad. Verordnung von 1819 Art. 1 und bad. Ges. vom 26. Mai 1876 Art. 2, dann sächs. Ges. von 1835 Art. 4, ferner Meyer, St.-R. § 145 Note 20 und Edg. Löning, Verw.-R. S. 133 N. 4.

[5]) Eine Anstellung auf Widerruf ist auch die zur Bekleidung der höchsten Verwaltungsstellen, der Ministerposten, wenn nach dem positiven Staatsrecht der entlassene Minister nicht als zur Disposition gestellt, sondern als in den Ruhestand tretend zu betrachten ist. Vergl. Meyer, St.-R. § 153, letzter Abs., und § 154 Note 7.

dieners aus dem Dienstverhältnisse, womit alle Rechte und Pflichten desselben erlöschen;[1])

2. Den Fall der Dienstentsetzung oder Kassation. Ein strafgerichtliches Urtheil hat hier ipso jure die Lösung der Verbindung nach der verpflichtenden und berechtigenden Seite zur Folge;

3. Die Dienstentlassung auf Grund eines disziplinargerichtlichen Urtheils; mit ihr hört jedes Recht und jede Pflicht auf;

4. Die Versetzung in den dauernden Ruhestand.

a) Dieser Beendigungsart ist wesentlich, daß dem Staatsdiener die Ehrenrechte, also Rang und Titel, erhalten bleiben, während dies mit dem Austritt aus dem Staatsdienst nicht wesentlich verbunden ist.

b) Dieselbe kann auf Antrag des Staatsdieners oder auf Verlangen des Dienstherrn erfolgen.

c) Dauert bei einem besoldeten Staatsdiener der Anspruch auf Lebensunterhalt nach der Lösung des Verhältnisses als Anspruch auf Pension fort, so heißt die Zurruhesetzung Pensionirung. Daß nicht jeder auf Lebenszeit angestellte besoldete Staatsdiener einen gesetzlichen Anspruch auf Pension hat, dafür liefert die Thatsache einen Beweis, daß diejenigen Staatsdiener, deren Zeit und Kraft durch das übertragene Geschäft nur nebenbei in Anspruch genommen werden, wohl auf Lebenszeit angestellt werden können,[2]) aber nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift kein Recht auf Pension erwerben.[3])

Da sich die Lösung des Dienstverhältnisses durch Urtheil eines Strafgerichtes[4]) aus dem Strafrecht erklärt und die Beendigung der dienstlichen Verbindung auf Grund einer disziplinargerichtlichen Sentenz bereits oben[5]), soweit nöthig, berührt wurde, so stehen zu unserer Betrachtung nur der Abschied und die Zurruhesetzung des Staatsdieners.

Wir haben nun zu untersuchen, inwiefern sich an diesen beiden Beendigungsarten die Natur des Staatsdienstes als Gewalt- oder Forderungsverhältniß erkennen läßt und inwiefern sein staatsrechtlich-privatrechtlich gemischter Charakter darin hervortritt.

A. Die Natur des Forderungsverhältnisses, also der Rechtsbeziehung zwischen Nebengeordneten, tritt in keinem der beiden Rechtsinstitute hervor. Dagegen läßt sich in dem Rechte des Dieners, seine Entlassung zu nehmen, indirekt der Einfluß des dienstherrlichen Gewaltrechtes erkennen. Das Wesen

---

[1]) Ausnahmsweise bestimmt das sächs. St.-D.-G. von 1835 § 18, daß der Ausscheidende ein Recht auf Beibehaltung der Ehrenrechte habe; vergl. ferner Meyer, St.-R. § 152 Note 6.

[2]) Vergl. sächs. St.-D.-G. von 1835 § 2: „Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf unbestimmte Zeit, übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden;" vergl. auch bad. Ges. von 1876 Art. 7.

[3]) Vergl. Reichsb.-Ges. § 37 und 38; preuß. Ges. vom 27. März 1872 betr. die Pensionen der unmittelbaren Staatsbeamten ꝛc. § 5; dann Heberle, Kommentar zum württemb. St.-D.-G. S. 62: „Nun kann aber auch im Interesse des Dienstes die Versetzung in den Ruhestand bei solchen Dienern nöthig werden, welche einen gesetzlichen Anspruch auf Ruhegehalt nicht verdient haben." Vergl. auch Edg. Löning, Verw.-R. S. 136 Note 1 und 2.

[4]) Vergl. Meyer, St.-R. § 153 S. 390 und Laband I S. 490.

[5]) § 59.

dieses letzteren besteht darin, daß die gewalthabende Person den Willen des Gewaltunterworfenen in Bezug auf die Führung von Staatsgeschäften dem eigenen Willen gemäß aus eigener Macht bestimmen kann. Der Wille des Einen ist vollkommen abhängig von dem des Anderen. Die Willensbethätigung des Staatsdieners ist beschränkt. Nicht einmal auf privatrechtlichem Gebiete und im Privatleben kann er frei seinen Willen äußern.[1]) Aber die Willensfreiheit desselben als Potenz ist nicht aufgehoben, nur ihre ungehinderte Bethätigung; darum ist es im deutschen Staatsrecht ein allgemein anerkannter Rechtssatz,[2]) daß der Staatsdiener in seiner Dienststellung nur so lange bleibt, als er will, denn sonst wäre bei der umfassenden Willensunterthänigkeit des Dieners unter den Willen des Herrn der Staatsdienst Sklaverei; so folgt mittelbar aus der Gewaltrechtsnatur des Staatsdienstes die Befugniß zur Resignation.[3])

B. Das Recht, seine Entlassung aus dem Staatsdienst zu fordern, ist dem Staatsdiener in seinem individuellen Interesse gegeben. Durch die Realisirung dieses Rechtes wird das staatliche Interesse insofern berührt, als die mit dem Austritt entstehende Lücke im Staatsdienstpersonal, wenn nicht sofort ein Ersatz vorhanden ist, den gleichmäßig geordneten Gang der Staatsgeschäftsführung unterbricht. Aus diesem Gedanken erklären sich folgende gesetzliche Kautelen bei Ausübung dieser Befugniß:

1. Das preußische Allg. L.-R.[4]) geht in der Beschützung des staatlichen Interesses soweit, daß es der Verwaltung das Recht einräumt, die Zustimmung zu versagen, „wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist."

2. Der Staatsdiener muß die ihm aufgetragenen Geschäfte vollständig erledigt und Rechnung über eine etwa geführte Staatsvermögensverwaltung abgelegt haben oder, wie das bayerische St.-D.-Edikt sich ausdrückt: „Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission . . . ausübt, darf in Beziehung auf seinen Dienst in keinem Rückstand weder an anvertrautem Staatsgut noch an übertragener Hauptarbeit sein. (Art. 22.)[5])

3. Der freiwillige Dienstaustritt wird nur nach vorausgegangener einvierteljähriger Kündigung gestattet;[6]) wird vorher der Dienst verlassen, so sind die Stellvertretungskosten zu ersetzen.

4. Der Staatsdiener muß seine Dienstgeschäfte noch so lange fortführen, bis für deren anderweite Wahrnehmung gesorgt ist.[7])

---

[1]) Vergl. Meyer, St.-R. § 147 und Edg. Löning, Verw.-R. § 26 Ziff. 4—6.

[2]) Vergl. oben § 44 S. 124 Note 7. Edg. Löning, Verw.-R. S. 134 Note 1 will dem Reichsstaatsdiener ein Recht auf Entlassung nicht zuerkannt wissen, weil eine direkt darauf abzielende Bestimmung im R.-B.-G. fehle und weder aus dem Begriff des Staatsdienstes ein solches Recht abgeleitet werden könne noch die Annahme eines gemeinen Gewohnheitsrechtes gerechtfertigt sei. Eine direkte Bestimmung fehlt allerdings, aber das Recht läßt sich aus R.-B.-G. § 33, 75 und 100 entnehmen. Daß es auch dem Wesen des Staatsdienstes entspricht, folgt aus dem Text zur Note 7 auf Seite 124 und zu dieser Note. Die deutsche Rechtsüberzeugung, davon beeinflußt, daß in den meisten deutschen Staaten diese Befugniß durch ausdrückliche Gesetzesnorm statuirt ist, spricht eher für als gegen die Annahme eines gemeinen Gewohnheitsrechtes.

[3]) Vergl. auch Laband I S. 488.

[4]) Preuß. Allg. L.-R. Theil II T. 10 § 94—97.

[5]) Vergl. noch hessisches Edikt von 1820 Art. 12: „Kein Geschäftsrückstand", bad. Verordnung von 1819 § 2 Z. 2, sächs. Ges. v. 7. März 1835 § 18.

[6]) Württ. St.-D.-G. Art. 21, bad. Verordnung von 1819 § 2 Z. 1 und Ges. vom 26. Mai 1876 Art. 5.

[7]) Preuß. Allg. L.-R. T. II T. 10 § 97 und Württ. St.-D.-G. § 21.

5. Die Regierung kann „aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst“ (hess. Edikt Art. 12), „aus Rücksichten auf das Beste des Dienstes“ (sächs. St.-D.-G. § 18) die Ertheilung der Entlassung auf bestimmte Zeit hinausschieben.

Bei der Betrachtung über die Versetzung in den dauernden Ruhestand sehen wir von den speziellen Vorschriften[1]) für die im Richterdienst verwendeten Staatsdiener ab. Dieselben betreffen nur den Fall, wo die Versetzung in den Ruhestand auf Verlangen der Justizverwaltung erfolgt. Das R.-G.-V.-G. § 8 schreibt nämlich vor in § 8, daß Richter wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd in Ruhestand versetzt werden können, eine Vorschrift, welche nicht in dem Dienstverhältniß an sich, sondern in der besonderen Art der richterlichen Beschäftigung ihre Erklärung findet. Erfolgt die Quieszirung auf Antrag des Richters, so gelten die allgemeinen Prinzipien über Versetzung in dauernden Ruhestand.

Ebenso übergehen wir das besondere Staatsdienstrecht der höchsten Staatsbeamten, der Minister und der ihnen gleichstehenden Departementschefs.[2])

So bleiben uns als reguläres Recht die gesetzlichen Bestimmungen über die Quieszirung der im Verwaltungsdienst verwendeten Staatsdiener.

I. Zurruhesetzung auf Antrag des Staatsdieners.

Selbstverständlich ist, daß der Staatsdiener, welcher auf Lebenszeit angestellt ist, nicht bedingungslos die Befugniß haben kann, seine Versetzung in den dauernden Ruhestand zu verlangen, zumal wenn er bereits ein gesetzliches Recht auf Pension im Falle der Quieszirung erworben hat. Der Staatsdiener würde so dauernde Rechte, Ehren- und vielleicht Vermögensrechte, aus dem Staatsdienste behalten und sich der Pflicht entledigen.

Ganz abgesehen vom fiskalischen Interesse wäre durch eine derartige Vorschrift das Wesen des Staatsdienstes als eines Verhältnisses, das in erster Linie staatsrechtliche Pflichten mit sich bringt, vollständig verkannt und das staatliche Interesse des Herrschers, immer eine hinreichende Zahl von Personen zur Führung von Staatsgeschäften zur Verfügung zu haben, gefährdet. Eine dauernde Anstellung erfolgt von Seite des Staatsoberhauptes mit der Intention, daß der Staatsdiener, solange er im Besitze der nöthigen Geistes- und Körperkraft ist, wirklich Dienste leistet.[3])

Voran geht demnach das öffentliche Interesse, also die verpflichtende Seite des Staatsdienstes; das öffentliche Interesse entscheidet zunächst, ob und unter welchen Voraussetzungen die öffentlichrechtliche Pflicht des Staatsdieners, seine Arbeitsfähigkeit für die Verwaltung der Staatsgeschäfte verwenden zu lassen, aufhören soll oder nicht.[4])

---

[1]) Vergl. Meyer, St.-R. § 153 Note 26 und 27.

[2]) Siehe Meyer, St.-R. § 153 a. E. und § 154 Text zu Note 7.

[3]) Die Motive zum R.-V.-G. S. 35 sagen: Die Anstellung erfolgt „unter der Voraussetzung längerer Dienstfähigkeit;“ das Prinzip der Ruhegehalte „setzt voraus, daß das Amt eine und zwar nicht ganz kurze Zeit wirklich geführt worden sei.“

[4]) Ebenso entscheidet sich die Frage, wann das Staatsdienstverhältniß „beendigt“ ist, darnach, wann die Pflicht des Staatsdieners aufhört, sich bedingungslos den Befehlen des Herrschers in Bezug auf die Führung eines Staatsamtes zu unterwerfen, mit anderen Worten mit Beendigung der „allgemeinen Gehorsams- und Dienstpflicht;“ s. o. § 34; vergl. auch Laband bei Marquardsen Bd. II Abth. 1 S. 68: Solange diese Pflicht (die Dienstpflicht) fortdauert, besteht . . . auch das Staatsdienerverhältniß fort.“

Wenn also der Gesetzgeber das öffentliche Interesse wahren und doch nicht andererseits vollständig dem Staatsdiener die Befugniß entziehen will, seine Quieszirung zu verlangen mit der Wirkung, daß von Seite des Dienstherrn dieselbe nicht verweigert werden darf, so kann dies nur dadurch geschehen, daß bestimmte, in der Zukunft etwa eintretende Umstände zu gesetzlichen Voraussetzungen für die Quieszirung des Staatsdieners auf seinen Antrag gemacht werden.

Das positive Recht stellt nun solche Gründe auf, besonders in Hinblick auf diejenigen Staatsdiener, welche mit der Zurruhesetzung ein Recht auf lebenslängliche Pension erhalten.

1. Allen Staatsdienergesetzen gehört der Satz an, daß der Staatsdiener um Quieszirung nachsuchen kann, wenn er in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist.[1])

a) Das öffentliche Interesse, die freie Bewegung der Verwaltung wird nun dadurch gewahrt, daß dem Staatsdiener kein formelles Recht eingeräumt ist, im Falle, da er meint, dienstunfähig zu sein, seine Quieszirung zu verlangen, ein Recht, das er etwa mittels Klage geltend machen könnte, so daß ein richterlicher Ausspruch entscheiden würde.

α) Der Staatsdiener kann nur um Quiescirung „nachsuchen",[2]) wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand nach seiner Meinung gegeben sind.

Sehr deutlich zeigt das bayerische St.-D.-E. in § 22 an, daß kein subjektives Recht des Staatsdieners auf Pensionirung in dem angegebenen Fall besteht. Während derselbe ausspricht: „Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung nehmen . . ., kann wegen Dienstalters (oder) wegen Lebensalters in die Quieszenz treten", also dem Staatsdiener ein subjektives Recht verleiht, das er sogar gegenüber einer diesem Paragraphen des Edikts zuwiderlaufenden Verfügung der Verwaltungsbehörden nach § 29 des Edikts mit Klage verfolgen kann,[3]) lautet die Bestimmung bezüglich der Dienstunfähigkeit nur: „Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des festgesetzten Dienstalters und Lebensalters durch physische Gebrechlichkeit als Folge eines äußeren in oder außer der Funktion erlittenen Unglücks oder der inneren Anstrengung funktionsunfähig und dadurch zur Quieszenz geeigenschaftet werden."

Direkt spricht diesen Gedanken das württ. St.-D.-G. § 29 aus mit den Worten: „Ein Recht auf bleibende Versetzung in den Ruhestand steht den auf Lebenszeit angestellten Beamten nicht zu;" die Motive dieses Gesetzes[4]) fügen erläuternd an, was dem Diener positiv gewährt ist: „Wenn der Beamte auch kein Recht auf Versetzung in den Ruhestand habe, so sei demselben doch

---

[1]) Reichsb.-Ges. § 34 und 53, preuß. Pensionsgesetz vom 27. März 1872 § 1; bayer. St.-D.-E. Art. 22d; sächs. St.-D.-G. von 1835 § 18, von 1876 § 7; württ. St.-D.-G. Art. 29, 2 und 3 und Art. 34; bad. Verord. von 1819 § 6 und Ges. vom 26. Mai 1876 Art. 7; hess. Edikt von 1820 Art. 10 und Ges. vom 27. Nov. 1874 betr. die Revision der Bestimmungen über die Versetzung der Civilbeamten in Ruhestand Art. 7; vergl. ferner Meyer, St.-R. § 152 Note 3 und 4.

[2]) Württ. St.-D.-G. Art. 29, 2 u. 3 u. Art. 34 u. 35 Abs. 2; vergl. auch Schulze, deutsches St.-R. § 135 S. 341; dann R.-V.-G. § 53 u. 63.

[3]) Vergl. Hauser in der Zeitschr. für Reichs- und Landesrecht Bd. IV S. 57.

[4]) Siehe Heberle a. a. O. S. 56.

das Ansuchen darum durch das Gesetz selbst zu gestatten," was auch durch § 34 und 35 Z. 2 geschehen ist.

Demnach ist es unrichtig, wenn Kanngießer[1]) die Behauptung aufstellt: „Die bleibende Versetzung in den Ruhestand ist an objektive Voraussetzungen geknüpft und, wenn diese vorhanden sind, ebenso sehr ein Recht des Beamten als eine Pflicht der Reichsregierung." Nur das ist richtig, daß der Berufsstaatsdiener, wenn er quieszirt wird, ein klagbares Recht auf Pension hat.

β. Weil der Staatsdiener kein „Recht" auf die Quieszirung hat, steht ihm auch keine Klage zu, wodurch eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt würde, ob der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege oder nicht. Eine Verwaltungsverfügung, also ein einseitig wirksamer Willensakt der Staatsverwaltung als des Dienstherrn spricht die Quieszirung aus. So lautet z. B. § 54 des Reichsb.-Ges.: „Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt dem Antrag des Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension ihm zusteht, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde; bei denjenigen Beamten, welche eine kaiserliche Bestallung erhalten haben, ist eine Genehmigung des Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich." Das württ. Ges. § 38 erklärt, daß diese „Bestimmung" durch „königliche Entschließung" erfolge,[2]) und Art. 7 des bad. Ges. vom 26. Mai 1876 gibt die Vorschrift: „Die Zurruhesetzung wird vom vorgesetzten Ministerium verfügt."

b) Richtig ist, wenn Kanngießer in dem vorhin zitirten Satze ausspricht, es sei eine „Pflicht der Reichsregierung", sobald die objektiven Voraussetzungen in concreto vorhanden sind, dem Antrag des Staatsdieners zuzustimmen; er befindet sich damit in Einklang mit den Motiven zum R.-B.-G. S. 38, wornach „einem wirklich altersschwach gewordenen Beamten die gewünschte Quieszirung . . . nie versagt werden kann". Diese Pflicht des Dienstherrn korrespondirt nicht einem subjektiven Recht des Staatsdieners, sondern es ist eine Pflicht der Verwaltung gegenüber dem Gesetz.

Daß die Regierung dem Diener gegenüber nicht durch ein subjektives Recht desselben gebunden ist, sondern ihm gegenüber nach freiem Ermessen handelt, darin liegt eine Wahrung des staatlichen Interesses an dem gleichmäßigen Gang der Führung der Staatsgeschäfte, dadurch wird der Zweck des Staatsdienstes geschützt; denn hätte der Staatsdiener ein Recht, die Pensionirung zu verlangen, so könnte es vorkommen, daß der Staat um den Dienst noch hinreichend arbeitsfähiger Diener gebracht würde.

Daß aber die Verwaltungsorgane die gesetzliche Pflicht haben, bei konkreter Verwirklichung der Voraussetzungen einer Quieszirung dieselbe zu gewähren, darin ist in erster Linie das Interesse des Dieners, also ein Privatinteresse anerkannt. Die Garantie für die Beachtung dieses Interesses schafft der Gesetzgeber dadurch, daß er die Art, wie das Vorhandensein der objektiven Voraussetzungen konstatirt werden soll, nicht dem freien Ermessen der dienstherrlichen Organe überläßt, sondern ein besonderes Verfahren für die Prüfung der Bedingungen vorschreibt.

---

[1]) Kanngießer, Kommentar zum R.-B.-G. in Kortkampf's Archiv des deutschen Reiches Jahrg. VI S. 680 zu § 34; Heberle a. a. O. S. 58 stimmt ihm für das Reichsrecht bei.

[2]) Vergl. noch Reichsb.-G. § 55 u. württ. St.-D.-G. § 49.

Geben die älteren Staatsdienstgesetze, so das bayerische, nur die Prinzipien an, wie die Konstatirung vor sich gehen soll,[1]) so normirt das neuere Recht[2]) dieses Prüfungsverfahren auf's eingehendste. Zunächst muß die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde eine Erklärung dahin abgeben, „daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig hält, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen". Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an diese Erklärung nicht gebunden, sondern sie kann noch andere Beweismittel erfordern, so vor allem die Erklärung des Petenten selbst;[3]) sie verfügt dann nach ihrem freien Ermessen.

In zweiter Linie wird durch die Bestimmungen über dieses Prüfungsverfahren auch das staatliche Interesse gegenüber der subjektiven Ansicht des zur Entscheidung berufenen Beamten einigermaßen beschützt, und können frivole Gesuche nicht leicht Gewährung finden.

2. Eine Reihe von Staatsrechten kennt im Gegensatz zum Reichsrecht[4]) noch zwei Fälle, in welchen Versetzung in den Ruhestand eintritt, nämlich die Zurücklegung eines bestimmten (40—50 Jahre) Dienst- und eines bestimmten (60—70 Jahre) Lebensalters.[5]) Hier kann also eine Quieszirung erfolgen, ohne daß Dienstunfähigkeit vorhanden ist. Daß diese Vorschrift nicht in das Reichsstaatsdienerrecht übergegangen ist, begründen die Motive zum R.-B.-G. (S. 38) damit, daß „einem wirklich altersschwach gewordenen Beamten die gewünschte Quieszirung ohnehin nie versagt werden kann".

Die Gesetzgebungen gewähren hier dem Diener meist ein formelles Recht, erkennen also das Privatinteresse des Dieners vollkommen an. Das hessische Edikt Art. 8 und 9 sagt: „Jeder Staatsbeamte kann nach 50 Jahren Dienstzeit sein Amt niederlegen und behält den Titel und die Besoldung . . ., kann nach 40jährigem Dienst oder nach zurückgelegtem 70. Lebensjahr das Amt niederlegen und behält den Titel und $^9/_{10}$ der Besoldung als Pension."

Nach bayerischem Recht kann diese Befugniß sogar gerichtlich verfolgt werden.[6])

Nur das württembergische Recht läßt das öffentliche Interesse hervortreten, indem es den auf Lebenszeit angestellten Staatsdienern, die im Falle der Quieszirung Alle Anspruch auf Pension haben, keinen Rechts-

---

[1]) Bayer. St.-D.-E. § 22: „Ein solcher Fall (der Funktionsunfähigkeit) muß durch die strengsten Beweise des Faktums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte und kompetenter Geschäftsmänner hergestellt sein."

[2]) Z. B. das Reichsb.-Ges. § 53 u. das württ. St.-D.-G. § 34; hiezu Thudichum in den Annalen 1876 S. 300.

[3]) Das Reichsmilitärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 § 27 hebt ausdrücklich hervor, daß Offiziere oder im Offiziersrang stehende Militärärzte, welche Anspruch auf Pension erheben und noch nicht 60 Lebensjahre zurückgelegt haben, ihre Invalidität nachzuweisen verpflichtet sind".

[4]) S. Meyer § 152 Nr. 3; er nennt noch das Bremische und Lübeckische Staatsrecht. Vergl. ferner Löning, Verw.-R. S. 134 N. 2.

[5]) Vergl. das preuß. Ges. v. 27. März 1872 § 1, Ges. v. 31. März 1882; bayer. Ed. § 22; sächs. Ges. von 1835 § 18 und vom 3. Juni 1876 § 10; württ. St.-D.-G. § 29 Z. 1; hess. Ed. von 1820 Art. 8 u. 9 u. vom 27. Nov. 1874 Art. 7; Militärpensionsgesetz § 28; vergl. noch Meyer St.-R. § 152 Nr. 4 u. Kanngießer, Kommentar zu § 34 S. 681; Meyer, St.-R. § 152 N. 4 führt hier auch das bad. Ges. vom 26. Mai 1876 Art. 7 auf; weder dieses Gesetz noch die Verordnung von 1819 § 6 kennen eine Quieszirung wegen Erreichung eines gewissen Dienst- oder Lebensalters.

[6]) Vergl. bayer. St.-D.-E. § 29.

anspruch auf Pensionirung gewährt, wenn sie auch ein bestimmtes Lebensalter zurückgelegt haben; vielmehr schafft es für die Befugniß der Regierung, unter solchen Umständen Pensionirung eintreten zu lassen, noch die weitere Voraussetzung, daß die bestimmte Höhe des Alters mit verminderter Funktionsfähigkeit verbunden sei.[1])

II. Zurruhesetzung auf Verlangen des Dienstherrn.

Hier handelt es sich vor Allem um Schutz des wirthschaftlichen Interesses des Dieners, seinen Anspruch auf Alimentation nicht zu verlieren oder wenigstens, wenn er pensionsberechtigt ist, eine Minderung desselben hintanzuhalten;[2]) andererseits soll die Regierung aber doch das Recht haben, die Bediensteten bei offenbarer Dienstunfähigkeit oder, wo es sonst das staatliche Interesse verlangt, aus dem Dienstverbande zu entlassen.

Das ältere Staatsdienstrecht läßt der Vertretung des staatlichen Interesses weiten Spielraum; die neueren Gesetzgebungen versuchen eine möglichst gleiche Beachtung des öffentlichen und privaten Nutzens.

Der Theorie Gönner's, daß der Staatsdienst die Erfüllung einer Unterthanenpflicht sei, entspricht es, wenn das bayer. St.-D.-Ed. in § 19 bestimmt: „Die Dienstleistung des Dieners und der Dienstgehalt sind widerruflicher Natur. Sie können ohne gerichtliche Klage zu begründen in Folge einer administrativen Erwägung . . . mit Belassung des Standesgehaltes und des Titels (entweder) für immer mittels Dimission . . . genommen werden." Also entscheidet allein das freie Ermessen der Verwaltung in Rücksicht auf den Nutzen des Staates. Uebereinstimmend schreibt die bad. Verord. vom 5. Febr. 1819 in § 6 vor: „Wer wegen Altersschwäche oder körperlichen Gebrechens auf sein Ansuchen oder ohne solches, oder wer wegen organischer Einrichtungen oder aus sonst irgend einer Ursache in Ruhestand versetzt wird, leidet, wenn er in einer Dienstperiode vom zurückgelegten 6. bis zum vollendeten 10. Dienstjahr steht, einen Abzug von 30 Proz. an dem Gehalt, den er zur Zeit der Zurruhesetzung bezog."[3])

Eine wenigstens formelle Berücksichtigung des staatsdienerlichen Interesses zeigt bereits das sächs. St.-D.-G. von 1835 § 19,[4]) wenn es bestimmt, daß Jemand aus dem Dienst entlassen werden kann mit Belassung des Rangs, Titels und eines Theils des Diensteinkommens, falls . . . b) es aus Rücksichten auf die Verwaltung für angemessen erachtet wird, und beisetzt, daß in diesem Falle 1) ein Gutachten der Dienst- und Anstellungsbehörde und eine Gegenvorstellung des Dieners gefordert werden und

---

[1]) St.-D.-G. Art. 9: „Ein Recht auf bleibende Versetzung in den Ruhestand steht den auf Lebenszeit angestellten Beamten nicht zu. Dagegen ist die Regierung befugt, auf Ansuchen eines solchen . . , die Versetzung in den Ruhestand zu verfügen, wenn der Beamte entweder 1. das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Thätigkeit gehemmt wird . . ."

[2]) Daß nicht jeder Diener, welcher quieszirt werden kann, einen Anspruch auf Pension hat, dafür ist ein treffender Beleg die Fassung des Art. 7 des bad. Ges. von 1876: „Der Angestellte . . . kann in den Ruhestand versetzt werden; er erhält aber, wenn er 10 und mehr Dienstjahre im Sinne des Art. 9 (d. h. unter Einrechnung der nur provisorischen Ernennung) zurückgelegt hat, eine lebenslängliche Pension; vergl. dazu § 2 der bad. Verord. vom 7. Juni 1876 § 2 (Ges.- u. Verord.-Bl vom 10. Juni).

[3]) Vergl. noch das braunschw. Ges. über den Zivilstaatsdienst vom 12. Okt. 1832 § 46 und 47 und das hess. Gesetz vom 27. Nov. 1874 Art. 2; ferner Meyer St.-R. § 153 N. 22.

[4]) Nun ersetzt durch Ges. vom 3. Juni 1876 § 7 u. 11.

2) ein Beschluß des Gesammtministeriums mit Genehmigung desselben durch den König ergehen muß.[1])

Diese Bestimmungen des sächsischen Rechts bilden den Uebergang zu dem gegenwärtig herrschenden System, welches die vermögensrechtlichen Ansprüche des Staatsdieners außer durch ein bestimmtes Verfahren, wo dieses nöthig ist, noch dadurch zu schützen sucht, daß entsprechend der Regelung der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Dieners bestimmte gesetzliche Gründe für den Eintritt einer Quieszirung auf Verlangen des Dienstherrn aufgestellt wurden.

1. Zunächst seien die Gründe angeführt, welche im öffentlichen Interesse aufgestellt sind:

a) Erreichung eines bestimmten Lebens- oder Dienstalters.[2]) Hier besteht ein formelles Recht der Verwaltung. Dies spricht das sächs. Gesetz vom 3. Juni 1876 präzis aus: „Hat ein Staatsdiener das 65. Lebensjahr erfüllt, so kann seine Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung der gesetzlichen Pension von der Anstellungsbehörde verfügt werden. Ein Widerspruch hiegegen steht ihm nicht zu."

b) Die Aufhebung der Dienststelle, welche der Staatsdiener bekleidet.[3])

c) Ein auch dem preußischen und Reichsrecht[4]) angehörender Grund ist die Dienstunfähigkeit.

Liegt dieser Grund vor, so ist die Quieszirung eine Pflicht der Verwaltung gegenüber dem Gesetze und ein Recht derselben gegen den Diener.

Das erste bringt der Wortlaut des preuß. Ges. von 1852 § 88 zur Anschauung, wenn es sagt: „Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden."

Das „Recht" tritt in der badischen Gesetzgebung hervor; Art. 7 des Gesetzes von 1876 sagt: „Der Angestellte, welcher . . . zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, kann in den Ruhestand versetzt werden."[5]) Mit Worten statuirt dieses Recht das württ. St.-D.-G. § 29: „Dagegen ist die Regierung befugt . . . auch ohne dessen (des Beamten) Zustimmung die Versetzung in den Ruhestand zu verfügen, wenn der Beamte . . . wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte dienstunfähig geworden oder durch Krankheit länger als ein Jahr von der Versehung seines Amtes abgehalten worden ist.[6])

---

[1]) Vergl. auch die ähnlichen Bestimmungen des braunschw. St.-R. bei Marquardsen III, II, 1 S. 113 und 114 mit Anm. 1, dann die des Sachsen-Meining. und Sachsen-Altenburg. St.-R., ebenda III, II, 2 S. 41 und 78.

[2]) Sächs. St.-D.-G. vom 3. Juni 1876 Art. 7 und 11; württ. St.-D.-G. Art. 29. Sachsen-Weimar § 55, s. ferner Meyer, St.-R. § 153 N. 25.

[3]) Bad. Verord. von 1819 § 6 und bad. Ges. von 1876 Art. 7; sächs. St.-D.-G; von 1835 § 19.

[4]) Vergl. preuß. Disz.-G. für die nicht richterlichen Beamten von 1852 § 88 und Reichsb.-Ges. § 61; ferner Meyer St.-R. § 153 N. 24 u. 25.

[5]) Ebenso „kann" im Braunschw. St.-D.-Gesetz § 50 und im Sachsen-Weimar'schen § 31.

[6]) Vergl. den Kommissionsbericht der Kammer der Abgeordneten, welcher ausspricht, daß der dienstunfähige Staatsdiener, wenn er nicht um Quieszirung nachsucht, „zwangsweise im Interesse des Dienstes" zur Ruhe gesetzt werden muß. Heberle S. 62.

2. Wenn es demnach einerseits der Staatsverwaltung im dienstlichen Interesse sogar zur Pflicht gemacht ist, einen dienstunfähig gewordenen Staatsdiener zu quiesziren, so muß andererseits das Privatrecht des Dieners gegen eine mißbräuchliche Ausübung dieser Pflicht, welche ihm gegenüber als die Realisirung eines gesetzlichen Rechtes des Dienstherrn erscheint, gehörig gesichert werden.

a) Dies geschieht im neueren Recht allgemein[1]) durch eine genaue gesetzliche Normirung der Art und Weise, in welcher der Dienstherr und seine Vertreter diese Befugniß auszuüben haben.

Wenn der Staatsdiener, obwohl geistig oder körperlich dienstunfähig, nicht um Quieszirung nachsucht, so wird demselben von der vorgesetzten Behörde unter Angabe der Gründe und des ihm zu gewährenden Betrages an Ruhegehalt eröffnet, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand gegeben sei. Erhebt der Betroffene innerhalb einer bestimmten Frist keine Einwendung, so wird in derselben Weise „verfügt", als hätte er um Quieszenz nachgesucht.[2]) Macht er aber Einwendungen, so ist streitig, ob Dienstunfähigkeit vorliegt. Allein dennoch hielt es die neuere Gesetzgebung nicht für angezeigt, nun die Entscheidung einem unparteiischen Gerichte zu übertragen, weil über jene Frage „am sichersten doch von der vorgesetzten Behörde des Beamten entschieden werden kann".[3]) Aber auch nicht der einfache Verwaltungsweg wurde beibehalten, weil dadurch den Vermögensrechten des Staatsdieners keine Garantie gewährt wäre;[4]) es wurde vielmehr ein genaues administratives Prüfungsverfahren eingerichtet, welches sich in folgender Weise entwickelt.

Auf die einleitende Verfügung der obersten Verwaltungsbehörde hin erfolgt die Instruktion der Sache durch einen ad hoc ernannten Beamten. Dieser vernimmt eidlich die ihm erforderlich scheinenden Zeugen und Sachverständigen in Gegenwart des zu Quieszirenden oder seines Kurators und zwar muß er sowohl Beweise für als gegen die Dienstunfähigkeit aufnehmen.[5]) Zum Schluß ist der Diener über das Ergebniß der Ermittlung mit Erklärung und Antrag zu hören; die Zuziehung eines beeidigten Protokollführers endlich soll die richtige Beurkundung des in der Verhandlung vorgekommenen Materials sichern.

Die Akten gehen dann an die oberste Verwaltungsstelle, diese kann noch eine Vervollständigung der Ermittlungen anordnen; das Staatsoberhaupt entscheidet dann (preuß. Ges. vom 21. Juli 1852 § 90, württ. St.-D.-G. § 38); im Reich erfolgt die Entscheidung durch den Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath bei den mittels kaiserlichen Bestallungspatentes angestellten Reichsdienern, im Uebrigen durch die oberste Reichsbehörde.

Daß der Gesetzgeber die Tendenz hatte, in dieser rechtlichen Bestimmung des Quieszirungsverfahrens die vermögensrechtlichen Ansprüche des Dieners, also ein Privatinteresse zu schützen, dafür liefern die Verhandlungen des deutschen Reichstags bei Berathung des R.-B.-G. einen deutlichen Beweis.[6]) Die Regierungsvorlage lehnte sich vollkommen an § 90 des preuß. Gesetzes für nicht richterliche Beamte an, indem sie bestimmte, der Beamte könne inner-

[1]) Preuß. Ges. von 1852 § 88—92, Reichsb.-Ges. § 62—66; bayer. Richterdisc.-Ges. Art. 74 ähnlich für Richter; württ. St.-D.-G. § 35 und 36.

[2]) Vergl. Thudichum, in den Annalen 1876 S. 306 zu R.-B.-G. § 66.

[3]) Siehe die Motive zum R.-B.-G. S. 39.

[4]) Dies thun die Gesetze einiger kleineren Staaten, so Hess. Ed. von 1820 Art. 13; Sachsen-Altenburg Zivilstaatsdienstgesetz vom 8. Okt. 1861; vergl. ferner Kanngießer Kommentar S. 707.

[5]) Vergl. darüber Kanngießer, Kommentar a. a. O. S. 707.

[6]) Vergl. die vorhergehende Note.

halb 6 Wochen nach der ihm gewordenen Eröffnung Einwendungen vorbringen; geschehe dies, so würden die Verhandlungen an die oberste Reichsbehörde eingereicht, welche, sofern nicht der Beamte eine kaiserliche Bestallung erhalten habe, definitiv entscheide. Die Reichstagskommission hat nun diese „Verhandlungen" dadurch genau geregelt, daß sie zwischen den Einlauf der Einwände und der Einschickung der Akten an die Centralstelle ein dem gerichtlichen Untersuchungsverfahren nachgebildetes Administrativverfahren einschob.

b) Einige Staatsrechte, welche in erster Linie durch eine einfache ohne weiters erfolgende Verfügung die Quieszenz aussprechen lassen, haben den Staatsdiener dadurch sichergestellt, daß sie ihm die gerichtliche Anfechtung des Dekretes gestatten, wenn er die Wahrheit der Thatsachen, auf welchen die Verwaltungsentscheidung beruht, zu bestreiten vermag.[1])

Noch weiter geht das württembergische Staatsdienstrecht. Trotz des eingehenden Verwaltungsverfahrens räumt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dez. 1876 doch noch dem Staatsdiener eine Administrativklage ein, und zwar kann er dieselbe nicht blos auf eine materielle Gesetzesverletzung stützen, sondern er kann auch die formelle Gesetzmäßigkeit der Verfügung durch die Behauptung anfechten, daß die Verfügung nicht auf Grund des gesetzlich geordneten Pensionirungsverfahrens[2]) ergangen sei (Art. 13).

Das Gesetz versäumt anzugeben, ob in diesem Falle der Verwaltungsgerichtshof auch befugt sei, über die Dienstuntauglichkeit zu entscheiden oder ob diese Frage der Verwaltungsbehörde zu maßgebender Beantwortung zukomme. Wäre das erstere gegeben, so läge darin ein erhöhter Schutz der persönlichen Interessen des Staatsdieners. Sarwey[3]) vertritt die Ansicht, daß ein solches Recht dem Gerichte nicht zustehe, sondern die Entscheidung der Verwaltungsbehörde für den Verwaltungsrichter bindend sei.

Was das Reichsrecht anlangt, so ist es kontrovers, ob der Staatsdiener die Entscheidung des Kaisers oder der obersten Reichsbehörde im Wege der gerichtlichen Geltendmachung seiner vermögensrechtlichen Ansprüche anfechten dürfe. Die Motive des R.-B.-G. bemerkten nämlich: „Daß aber der Rechtsweg entschieden zulässig ist, wenn die Quieszirung ohne Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens verfügt (oder die gesetzlich zuständige Pension versagt) würde, versteht sich von selbst." Diese Note hatte aber die § 61—66 des Regierungsentwurfes zur Grundlage,[4]) welcher, wie vorhin erwähnt, dem Diener nicht hinreichenden Schutz gewährte. Diesen Mangel enthält das Gesetz selbst nicht mehr; dadurch aber, daß dasselbe durch ein erweitertes Verwaltungsverfahren den Interessen des Dieners Genüge geleistet hat, ist zugleich das Recht des Letzteren verneint, gegen die Rechtmäßigkeit der Pensionirung vor dem Zivilgericht Klage zu erheben. Der Ausspruch der Verwaltungsbehörden ist für die bürgerlichen Gerichte bindend.[5])

In diesem Sinne entscheiden sich Thudichum, Laband und Ed. Löning,[6]) nur Kanngießer[7]) ist der entgegengesetzten Ansicht.

---

[1]) Vergl. Sachsen-Weimar'sches Ges. über den Zivilstaatsdienst vom 8. März 1850 § 36 und Koburg-Gothaisches Ges. v. 3. Mai 1852 § 37, vgl. ferner Kanngießer a. a. O. S. 707.

[2]) Württ. St.-D.-G. § 35—37.

[3]) Vergl. Sarwey, das öffentliche Recht u. s. w. § 38 S. 473.

[4]) Besonders § 63 des Entwurfs.

[5]) Reichsb.-Ges. § 155.

[6]) Thudichum in den Annalen 1876 S. 306; Laband, R.-St.-R. Bd. I S. 493 Note 2; Löning, Verw.-R. S. 135 Note 3.

[7]) Kanngießer, Kommentar zum R.-B.-G. a. a. O. S. 707.

Inhalts-Uebersicht des zweiten Theiles.

Seite

Zweiter Theil.

Dogmatische Darstellung der rechtlichen Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht.

Einleitung.

§ 32. Stoffbegrenzung 65
§ 33. Veranlassung und Zweck des Staatsdienstes 77
§ 34. Inhalt des Staatsdienstverhältnisses 81

Erstes Kapitel.

Die staatsrechtlich-privatrechtlich gemischte Natur des Staatsdienstes im Allgemeinen.

§ 35. I. Der Unterschied zwischen privatem und öffentlichem Recht 89
II. Die öffentlichrechtliche Seite des Staatsdienstes . . . 94
§ 36. 1. Die staatsrechtliche Natur des Staatsdienstes im Allgemeinen 94
2. Die staatsrechtliche Natur der Pflichten des Staatsdieners 95
§ 37. a) Die allgemeine Gehorsamspflicht und die Dienstpflicht 95
§ 38. Die Amtspflicht insbesondere 99
§ 39. b) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und zum achtungswürdigen Verhalten . 101
§ 40. 3. Die staatsrechtliche Natur einzelner Rechte des Staatsdieners 102
§ 41. III. Die privatrechtliche Seite des Staatsdienstes 104

Zweites Kapitel.

Die Personen des Staatsdienstverhältnisses.

§ 42. 110

Drittes Kapitel.

Die Begründung des Staatsdienstverhältnisses.

§ 43. I. Das Rechtsgeschäft im privaten und öffentlichen Recht 113
§ 44. II. Der den Staatsdienst begründende gemischte Vertrag im Allgemeinen 122
§ 45. Beweis aus dem positiven Rechte 126
III. Die einzelnen Vertragselemente 131

Seite

§ 46. 1. Die Personen des Vertrages 131
§ 47. 2. Der Inhalt des Vertrages . 132
§ 48. 3. Die Willensbestimmung . . 139
§ 49. 4. Die Form der Willenserklärung 139
§ 50. 5. Die Perfektion des Vertrages 141
§ 51. IV. Die bisherigen Vertreter der gemischten Vertragstheorie . 143

Viertes Kapitel.

Die rechtliche Wirkung des Staatsdienstvertrages.

§ 52. Der Unterschied zwischen Forderungs- und Gewaltverhältniß . 146
§ 53. Der Staatsdienst ein Gewalt- und ein Forderungsverhältniß zugleich 153
§ 54. Die unterscheidenden Merkmale gegenüber anderen Dienstverhältnissen 158
§ 55. Staatsdienstverhältniß u. Staatsamtsverhältniß 160

Fünftes Kapitel.

Das Verhältniß der Theorie des gemischten Vertrages zu den anderen gegenwärtig vertretenen Ansichten.

§ 56. I. Die Theorie des gemischten Vertrages gegenüber der Annahme eines rein staatsrechtlichen Vertrages 171
§ 57. II. Die Theorie des gemischten Vertrages gegenüber der Annahme eines durch einseitigen Staatsakt begründeten inhaltlich gemischten Verhältnisses . 174

Sechstes Kapitel.

Die rechtlichen Folgen der Nichterfüllung der Pflichten des Staatsdieners und des Dienstherrn.

§ 58. I. Die rechtlichen Folgen der Pflichtverletzung in Hinblick auf das Gewalt- und Forderungsverhältniß 188
§ 59. II. Die rechtlichen Folgen der Pflichtverletzung in Hinblick auf die staats- und privatrechtlich gemischte Natur des Staatsdienstes 194

Siebentes Kapitel.

Die Endigung des Staatsdienstverhältnisses in Hinblick auf die rechtliche Natur desselben.

§ 60 199

Die Verwaltungsrechtspflege in Bayern.

Von

Dr. Max Seydel.

Vorbemerkung.

Unter unseren staatsrechtlichen Institutionen ist jene der Verwaltungsrechtspflege die jüngste. Sie ist in den einzelnen deutschen Staaten, wo sie eingeführt wurde, sehr verschieden gestaltet und trägt überall, wo sie besteht, deutliche Spuren an sich, daß es sich um etwas Werdendes und noch Unfertiges handelt. Ein Fortschritt auf diesem Gebiete hat zu seiner nothwendigen Voraussetzung die gründliche Kenntniß dessen, was die Gesetzgebung bereits geleistet hat, und die Vergleichung der in den verschiedenen Staaten getroffenen Einrichtungen.

Aus diesen Gründen darf die hier folgende Darstellung der bayerischen Verwaltungsrechtspflege vielleicht ein allgemeineres Interesse beanspruchen.

§ 1. Geschichtliche Entwickelung.

Die Organisation der öffentlichen Rechtspflege in Bayern war bis in die neueste Zeit eine ebenso unbefriedigende wie anderwärts.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die Verwaltung zu Anfang des Jahrhunderts, da sie die Aufgabe zu erfüllen hatte, Bayern zu einem modernen Staatswesen umzuschaffen, den Bestand einer von ihr gesonderten öffentlichen Rechtspflege als ein Hinderniß ihrer Thätigkeit hätte empfinden müssen.

Auch konnte, insolange in der untersten Instanz die bürgerliche und Strafrechtspflege mit der Verwaltung noch vereinigt war, die Trennung der Verwaltungsrechtspflege von der letzteren kaum mit Erfolg angestrebt werden.

Man hatte in Bayern, so sehr man unter dem Ministerium Montgelas in Vielem an französische Vorbilder sich anschloß, doch die Einrichtung besonderer Organe des contentieux administratif nicht vollständig herübergenommen.

Nur die oberste Instanz wurde im geheimen Rathe, später Staatsrathe nachgeahmt.[1]) Für das Gebiet dieser Gerichtsbarkeit (Administrativjustiz) entwickelte sich der Zwitterbegriff der administrativ-kontentiösen Sachen.[2])

Die Gerichtsordnung von 1753 und einige spätere Verfügungen hatten auf dem Gebiete der Polizei den Rechtsweg für Parteisachen[3]) offen gelassen.

---

[1]) Vgl. darüber mein bayerisches Staatsrecht, München 1884, I S. 247 f.

[2]) Vgl. darüber Pöhlmann, über das Wesen der administrativ-kontentiösen Sachen mit besonderer Rücksicht auf Bayern, Würzburg 1853.

[3]) Wo de iure reali vel perpetuo der Parteien gehandelt werde, wo ein legitimus contradictor abhanden sei, wo iura partium et singulorum obwalten. Vrgl. G. K. Mayr, Sammlung der churpfalz.-baier. allg. und besonderen Landesverordnungen, 1784, II S. 810 und 905 (Generalverordnungen vom 11. Januar 1768 und 25. Januar 1775), I S. 162 (Hofrathsordnung von 1779 Art. 3 § 4), 1797, V S. 345 (Entschließung vom 8. April 1796).

Dagegen sprach ein Reskript vom 11. Januar 1799[1]) aus, daß „in Zukunft die in Polizeisachen entstehenden Streitigkeiten zwischen den Handwerkern, und sonst über einen das Publikum vorzüglich interessirenden Gegenstand niemals mehr ad forum civile contentiosum gezogen werden sollen." Der in dieser Redewendung ausgedrückte Gedanke blieb für die weitere Ausbildung des Begriffs der administrativ-kontentiösen Sachen leitend. „Im Allgemeinen", so lautet eine spätere, offiziöse Begriffsbestimmung,[2]) „läßt sich sagen: Wenn bei einer Privatrechtssache das Gemeinwohl in der Art betheiligt ist, daß eine bloße ausschließliche Behandlung der privatrechtlichen Forderung nach dem Privat- oder Zivilrechte jenes höhere Interesse des Gemeinwohls verkürzen oder unberücksichtigt lassen könnte, so ist jene gemischte Gerichtsbarkeit begründet, welche administrativ-kontentiös genannt wird."

Glücklicher Weise ist es nicht mehr veranlaßt, zu versuchen, in diesen juristischen Widersinn Methode zu bringen.[3])

Abgesehen von andern Einzelnvorschriften gab insbesondere die Verordnung vom 8. August 1817[4]) ein Verzeichniß von 17 administrativ-kontentiösen Gegenständen.

Die Entscheidung in solchen Sachen erfolgte regelmäßig[5]) in erster Instanz durch die Distriktsverwaltungsbehörden, in zweiter Instanz durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in dritter Instanz, wenn eine weitere Berufung überhaupt zulässig war, durch den Staatsrath und zwar theils im Plenum, theils im Ausschusse (früher Staatsrathskommission).

Ueber die Veränderungen zu berichten, welche der Umkreis der administrativ-kontentiösen Sachen im Laufe der Zeit erlitten hat, ist ohne Interesse.

Soweit das administrativ-kontentiöse Verfahren nicht Platz griff, war die öffentliche Rechtsprechung eine Aufgabe der Verwaltung.

Die Bewegung zu Gunsten der Einführung eines Verwaltungsgerichtshofes in Bayern fand beim Landtage[6]) zum ersten Male im Jahre 1865 Ausdruck. Die Kammer der Abgeordneten erhob einen Antrag Völk zum Beschlusse, wonach eine diesbezügliche Bitte an die Krone gerichtet werden sollte. Die Staatsregierung äußerte sich entgegenkommend.[7])

Nach wiederholten Anregungen der Sache in der zweiten Kammer[8]) kam im November 1867 der Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes in Vorlage.[9])

Dieser Entwurf erhielt für die bayerische Rechtsentwickelung bleibende Bedeutung durch den darüber erstatteten Vortrag des Abg. Dr. Brater.[10])

---

[1]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1799, VI S. 121.

[2]) Döllinger, Verordnungen-Sammlung II S. 180.

[3]) Vergl. zum Folgenden Döllinger II S. 180 ff., E. v. Moy, das Staatsrecht des Königreichs Bayern I, 1 §§ 12 und 27 ff.

[4]) RBl. S. 642.

[5]) Ausnahmsweise kamen auch die Finanzbehörden als erste Instanz in Betracht. In einigen Fällen war der Staatsrath unmittelbar zur Entscheidung berufen.

[6]) Vgl. zum Folgenden W. Krais, Ges. vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr., erläutert, Erlangen 1879 S. 18 ff., Müller bei G. Kahr, das bayerische Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen (Kommentar), Nördlingen 1879, S. XXXV ff., Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Beil. Bd. III S. 7 f.

[7]) Verh. der K. d. Abg. 1863/65 Beil. Bd. VI S. 337 ff.. Sten. Ber. III S. 77 ff.

[8]) Verh. d. K. d. Abg. 1866/69 Sten. Ber. I S. 192, 376 ff. Beil. Bd. I S. 310 f.

[9]) A. a. O. Sten. Ber. II S. 254, Beil. Bd. III S. 75 ff.

[10]) Beil. Bd. IV S. 169 ff. Der Vortrag hat nicht blos praktischen, sondern auch hohen

Die organisatorische Aenderung, welche der Entwurf vorschlug, beschränkte sich darauf, daß über den bisherigen Unter- und Mittelinstanzen der Verwaltungsrechtspflege ein Verwaltungsgerichtshof stehen sollte. Dessen Zuständigkeit aber war aufzählend nach dem Gesichtspunkte bemessen, daß nur in „Parteistreitigkeiten aus dem Gebiete des öffentlichen Rechtes" der Verwaltungsgerichtshof solle angegangen werden können. Die Regierungsgewalt dürfe nie von der Verwaltungsrechtspflege vor ihr Forum gezogen und in einen Parteistreit mit den Regierten verwickelt werden. Es ist dies, wie man sieht, jener Standpunkt, der in dem Bestehen einer öffentlichen Rechtspflege eine Erniedrigung der Verwaltung und in der Verwaltung den eigentlichen Ausdruck der Staatsgewalt, in der richterlichen Gewalt aber eine fremde und hindernde Macht erblickt. Es ist begreiflich, daß bei einer Auffassung, die im Grunde genommen eine Verneinung der öffentlichen Rechtspflege enthält, eine befriedigende Gestaltung des Entwurfs nicht möglich war. Denn unter dem Einflusse eines solchen Gedankenganges mußte die Zulassung einer Verwaltungsrechtsprechung als ein nach Möglichkeit zu beschränkendes Zugeständniß der Verwaltung an eine gegnerische Gewalt erscheinen. Mit treffender Ironie bemerkte Brater[1]) über jenen Grundsatz, der im Entwurfe übrigens nicht einmal folgerichtig festgehalten war: „Die nöthige Unbefangenheit des Urtheils wird der Verwaltungsbehörde in der Regel nicht fehlen, wenn sie die zweifelhafte Frage lösen soll, wer die Herstellung des Blitzableiters auf einem Stiftungsgebäude, oder des Wegweisers an einer Kreuzstraße, oder die Kosten der Verpflegung eines erkrankten Arbeiters zu übernehmen habe, oder wenn ein Streit über Ausübung des Weiderechts, über Zehentbaulasten, über Gemeindemarkungsgrenzen und dergl. zur Entscheidung vorliegt. Auf Fälle dieser Art, bei welchen ein Konflikt zwischen der administrativen und richterlichen Stellung der Verwaltungsbehörde nicht einzutreten pflegt, wird im Entwurfe der Verwaltungsgerichtshof fast ausschließlich angewiesen. Jene anderen Fälle aber, in welchen die Behörden am Meisten geneigt sind, einer polizeilichen Rücksicht oder vormundschaftlichen Laune das Recht der Individuen und Korporationen zu opfern, in welchen daher ein erhöhter Rechtsschutz vor Allem nöthig ist, hat der Entwurf dem Wirkungskreise des Verwaltungsgerichtshofes durchgängig entzogen."

Der Ausschuß der Abgeordnetenkammer erachtete es daher für veranlaßt, eine sehr ausgiebige Erweiterung der Zuständigkeit für den Verwaltungsgerichtshof zu fordern.[2]) Der Ausschuß ging davon aus, daß der Verwaltungsrechtsweg auch bei Streitigkeiten der Einzelnen mit einer Behörde, sowie zum Schutze der gemeindlichen Selbstverwaltungsrechte eröffnet werden müsse.

Nachdem in der Folge ein Wechsel in der Person des Staatsministers des Innern eingetreten war,[3]) zog die Staatsregierung im Januar 1869 ihren Entwurf zurück. Zugleich gab sie der Absicht Ausdruck, „noch beim gegenwärtig versammelten Landtag einen neuen Gesetzentwurf einzubringen, in welchem auch die Errichtung von Verwaltungsgerichten erster Instanz mit bürgerlichen Beisitzern vorgesehen und der Verwaltungsgerichtshof als zweite und letzte Instanz konstruirt" werden solle.[4])

---

wissenschaftlichen Werth. Vgl. außerdem Brater's Aufsatz in den Blättern für administrative Praxis VII S. 1 ff.

[1]) A. a. O. S. 173.

[2]) Vgl. die Verhandlungen Beil. Bd. IV S. 185 ff.

[3]) Freiherr v. Pechmann starb und W. von Hörmann wurde sein Nachfolger.

[4]) Sten. Ber. V S. 181.

Die zugesicherte Vorlage kam bald darauf der Kammer der Abgeordneten zu.[1])

Der Hörmann'sche Entwurf, in formeller Beziehung vorzüglich ausgearbeitet, erwies sich zwar bei Bemessung des Umkreises der Verwaltungsrechtssachen in einigen Punkten entgegenkommend gegen die Anschauungen der Abgeordnetenkammer, schloß aber insbesondere den verwaltungsgerichtlichen Schutz des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes aus.[2])

Er schlug ferner hinsichtlich der Organisation der Verwaltungsrechtspflege neue Bahnen ein. Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit sollten durch alle Instanzen geschieden sein. Jeder Verwaltungsdistrikt sollte ein ordentliches Verwaltungsgericht erster Instanz haben und dieses aus dem Bezirksamtmann, Polizeidirektor oder rechtskundigen Bürgermeister, bezw. deren Stellvertreter, als Vorsitzenden, und vier bürgerlichen Beisitzern bestehen.

Als außerordentliche Verwaltungsgerichte erster Instanz waren die mittelbaren Gemeindebehörden und fünfgliederige Senate der Kreisregierungen bezeichnet. Zweite und letzte Instanz sollte der Verwaltungsgerichtshof sein und bei diesem eine Staatsanwaltschaft aufgestellt werden.

Der Entwurf begegnete in der Abgeordnetenkammer großen und gerechtfertigten Bedenken. Abgesehen davon, daß die Bemessung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht ausgiebig genug befunden wurde, stieß man sich, meines Erachtens mit vollem Rechte, an der Hereinziehung von Laien in die Verwaltungsrechtsprechung[3]) und an der Beseitigung der Kreisregierung als zweiter Instanz. Aus diesen Gründen lehnte die Kammer auf Vortrag Dr. Brater's,[4]) den Entwurf ab, nicht ohne die Vorlage eines neuen ausdrücklich zu erbitten.[5]) Auf diesen Wunsch kam der Landtag 1875|76 zurück[6]) und der Landtagsabschied vom 24. Juli 1876 sagte demselben Berücksichtigung zu.[7])

Der dritte Entwurf eines Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen wurde in Erfüllung dieses Versprechens am 28. September 1877 der Abgeordnetenkammer vorgelegt.[8]) Der

---

[1]) Beil. Bd. V S. 430 ff.

[2]) Kaum zutreffend ist es, wenn die Motive S. 436 es für unmöglich erklären, „aus inneren Erwägungen einen prinzipiellen Begriff der Verwaltungsrechtssache zu konstruiren." Dies ist im Gegentheile sehr leicht. Die Schwierigkeit liegt darin, daß es nicht gewünscht wird, den einfachen Begriff der öffentlichen Rechtssache bei Festsetzung des Gebiets der Verwaltungsrechtspflege zu Grunde zu legen. Je nach persönlicher Auffassung oder Zweckmäßigkeitsrücksichten will man bald dieses, bald jenes, was begrifflich zu den Verwaltungsrechtssachen gehört, aus denselben ausgeschieden wissen und verlangt, daß die Begriffsbestimmung sich diesen subjektiven Empfindungen anpassen soll.

[3]) Brater bemerkte (Beil. Bd. V S. 601): „So verlockend aber jeder derartige Vorschlag klingt, so kann er doch nicht mit der allgemeinen Betrachtung erledigt werden, daß das Vordringen des Bürgerthums in die Beamtenstuben unter allen Umständen als ein Gewinn zu begrüßen sei. Es gibt für die Ausdehnung der bürgerlichen Ehrenämter bestimmte Grenzen, deren Ueberschreitung sich bitter strafen könnte. Der Bürger und Bauer, die hier zunächst in Betracht kommen, darf erstens mit öffentlichen Funktionen nicht überhäuft und zweitens für keine Aufgabe in Anspruch genommen werden, der er nicht gewachsen ist."

[4]) Beil. Bd. V S. 599 ff.

[5]) Sten. Ber. VI S. 222—248.

[6]) Verh. d. K. d. Abg. Sten. Ber. I S. 262 ff., der K. d. R.-R. Prot. Bd. I S. 617.

[7]) Ueber Gesetzentwürfe, welche 1874 im Staatsministerium des Innern ausgearbeitet worden waren, aber nicht an die Öffentlichkeit kamen, vergl. die Bemerkung bei W. Krais, Kommentar S. 22. Die Entwürfe bezogen sich auf die Organisation der Distrikts- und Kreisgemeinden, sowie der inneren Verwaltung, dann auf den Verwaltungsgerichtshof.

[8]) Verh. d. K. d. Abg. 1877|81 Sten. Ber. I S. 47, Beil. Bd. III S. 1 ff.

Entwurf fand eine schwierige politische Lage vor. Die Mehrheit der Abgeordnetenkammer stand zu der Staatsregierung in politischem Gegensatze. So erhoben sich denn Stimmen, welche die Annahme des Gesetzes als eine Frage des politischen Vertrauens erachtet und daher dem Ministerium einen Verwaltungsgerichtshof nicht bewilligt wissen wollten. Sachlicher war die Gegnerschaft jener, welche es als nothwendig erachteten, daß mit der Einführung des Verwaltungsgerichtshofes eine Vereinfachung der Verwaltungsorganisation sich verbinde.

Wenn die Vereinbarung des Gesetzes trotz alledem gelang, so trug dazu wesentlich der Umstand bei, daß, sobald die sachlichen Gegner des Entwurfes den Versuch machten, ihren Wünschen nach Verwaltungsreform eine greifbare Fassung zu geben, eine sehr erhebliche Verschiedenheit der Meinungen sich herausstellte. Der Regierungsentwurf erlitt in der Kammer der Abgeordneten mehrfache Aenderungen, von denen einige indessen durch die erste Kammer nicht gebilligt wurden. Daß diese Aenderungen durchweg Verbesserungen gewesen seien, kann man nicht behaupten.[1])

Das Gesetz[2]) wurde unterm 8. August 1878 vom Könige sanktionirt. Dasselbe enthielt indessen in Art. 51 Abs. I die auffallende Vorschrift: „Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt."[3]) Hienach stellte sich das Ganze mehr als die feierliche Verkündung der Absicht, künftig ein Gesetz zu erlassen, denn als Verkündigung eines Gesetzes heraus.

Unterm 10. März 1879 wurde sodann ein weiteres Gesetz erlassen,[4]) welches aussprach, daß das Gesetz vom 8. August 1878 gleichzeitig mit dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft treten solle.

Zum Vollzuge des Gesetzes ergingen die königliche Verordnung vom 31. August 1879, den Verwaltungsgerichtshof betr.,[5]) dann unterm 1. September gl. Js. Vorschriften, welche vom Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit den übrigen Staatsministerien über das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen getroffen wurden.[6]) Hiezu war die Staatsregierung durch Art. 16 Abs. III des Gesetzes ermächtigt worden.

---

[1]) Die bezüglichen Kammerverhandlungen sind folgende: Kammer d. Abg. Beil. Bd. III S. 119 ff., 163 ff., 207 ff., Sten. Ber. II S. 185 ff. — Kammer d. R.-R. Beil. Bd. I S. 382 ff., 420 ff., Prot. Bd. I S. 487 ff. — K. d. Abg. Beil. Bd. IV S. 203, Sten. Ber. IV S. 23 f.

[2]) Die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr., Ges. u. VBl. S. 369. — Das Gesetz hat zwei treffliche kommentatorische Bearbeitungen erfahren: Wilhelm Krais, Gesetz vom 8. August 1878 ... erläutert, Erlangen 1879 (aus der Sammlung: Gesetzgebung des Königreichs Bayern mit Erläuterungen); Gustav Kahr, das bayer. Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ... herausgegeben und erläutert, Nördlingen 1879.

[3]) Dieser von der Abgeordnetenkammer eingefügte Satz war ein Ergebniß politischer Taktik. Es sollte dadurch ein Druck auf die Regierung in dem Sinne geübt werden, daß dieselbe vorerst die vom Landtage in Petitionsform beschlossenen Aenderungen und Vereinfachungen der Verwaltungsorganisation vornehme. Die bezüglichen Wünsche waren nicht sehr weit gehend und die Abgeordnetenkammer zeigte sich in der Folge hinsichtlich des Abmaßes der Erfüllung jener Bitte wenig schwierig. S. das Nähere bei W. Krais, Kommentar S. 25 f.

[4]) Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 163. Dazu Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. IV S. 349, Sten. Ber. III S. 479 ff., 488 ff.; d. K. d. R.-R. Prot. Bd. II S. 1059 ff.

[5]) Ges. u. VBl. S. 1007.

[6]) Ges. u. VBl. S. 1014.

Einige Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Aug. 1878, nämlich Art. 10 Ziff. 29 und 30 und Art. 50, traten nicht in Wirksamkeit; die ersteren nicht zu Folge Art. 283 Abs. III des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879,[1]) letztere nicht Kraft Art. 29 des Gesetzes, die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betr., vom 18. August 1879.[2])

Das erstere Gesetz, sowie eine Reihe späterer Gesetze, die am entsprechenden Orte zu erwähnen sein werden, enthalten Vorschriften, welche das Gebiet der Verwaltungsrechtspflege erweitern. Die Verfügungen des Gesetzes vom 18. August 1879 gehören nicht in diesen Zusammenhang.

§ 2. Organisation der Verwaltungsrechtspflege.[3])

Die öffentliche Rechtspflege hat mit der bürgerlichen Rechtspflege das gemeinsam, daß ihre Aufgabe darin besteht, zwischen Parteien bestrittenes Recht festzustellen, also die Grenze zu ermitteln, welche nach der Rechtsordnung zwischen den Interessen der streitenden Theile gezogen ist. Dies geschieht hier wie dort durch die Anwendung der objektiven Rechtsnorm auf den zur Entscheidung stehenden Fall im Richterspruche.[4]) Der Richterspruch ist also nichts Anderes als die viva vox iuris, das objektive Recht in konkreter Erscheinung.

Die öffentliche Rechtspflege unterscheidet sich von der bürgerlichen Rechtspflege dadurch, daß sie sich auf einem anderen Rechtsgebiete bewegt als letztere. Die bürgerliche Rechtsordnung regelt diejenigen rechtlichen Beziehungen, in welche der Einzelne als solcher durch commercium und connubium tritt, sonach die Beziehungen des wirthschaftlichen Verkehrs und der Familie. Die öffentliche Rechtsordnung dagegen befaßt sich mit der Regelung derjenigen Angelegenheiten, welche der Staat als solche des öffentlichen Interesses behandelt. Die Sphäre des öffentlichen Rechts ist an sich die höhere gegenüber der Sphäre des bürgerlichen Rechtes, wie denn auch das öffentliche Interesse dem privaten Interesse vorgeht. Würde diese Ueberlegenheit des ersteren über das letztere von der Rechtsordnung mit solcher Rücksichtslosigkeit durchgeführt, daß das privatrechtlich geschützte Interesse diesen Schutz nur innerhalb der Sphäre des Privatrechtes genösse, gegenüber dem öffentlichen Rechte aber gar nicht anerkannt, also gar kein Recht wäre, dann fände eine öffentliche Rechtspflege kein Feld der Wirksamkeit. Der Einzelne würde auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts überhaupt nicht Rechtssubjekt, sondern lediglich ein willenloses Objekt der staatlichen Regierungsthätigkeit sein.

Ein solcher Zustand der Rechtlosigkeit des Einzelnen gegenüber der Staatsgewalt ist indessen dem Verfassungsstaate fremd. Unsere öffentliche Rechtsordnung zieht vielmehr Grenzen zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Interessen des Einzelnen; sie bestimmt, in wie weit der Einzelne mit seinen privatrechtlich gewährleisteten Rechten vor den öffentlichen Interessen zurück-

---

[1]) Ges. u. VBl. S. 903.

[2]) Ges. u. VBl. S. 991.

[3]) Vgl. zum Folgenden O. v. Sarwey, das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege, Tübingen 1880, S. 55 ff.; ferner C. E. Leuthold, öffentliches Interesse und öffentliche Klage im Verwaltungsrecht, Annalen des deutschen Reichs 1884 S. 321 ff.

[4]) In dieser Beziehung ist die Thätigkeit der Verwaltungsrechtspflege wesentlich gleichartig mit jener der bürgerlichen Rechtspflege. Nur bedingt der Umstand, daß es sich um Rechte anderer Art als die Privatrechte handelt, auch eine andere Stellung des Richters bei der Rechtsanwendung. Vgl. hieher G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts I § 11.

zutreten,[1]) in wie weit er ferner mit seiner Person und seinem Vermögen zur Verfolgung dieser Interessen beizutragen hat.

Dadurch entsteht für den Einzelnen auch gegenüber den Anforderungen des öffentlichen Interesses eine selbständige Rechtssphäre; er erscheint auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes als Rechtssubjekt mit gesetzlich begrenzten Pflichten und mit dem Anspruche darauf, daß in den Kreis seiner Privatrechte nicht über das gesetzliche Maß hinaus eingegriffen werde.

Aber der Einzelne ist im öffentlichen Rechte nicht auf diese mehr passive Rolle beschränkt. Als Angehöriger des Staates und der innerhalb des Staates bestehenden öffentlichen Verbände hat er nicht blos thatsächlich den Genuß der Vortheile, welche aus der Regierungs- und Verwaltungsthätigkeit sich ergeben, sondern es wird dieser Antheil auch vielfach zum rechtlichen Anspruche gesteigert.[2]) Dazu kommt, daß die persönliche Heranziehung der Staatsangehörigen zur Mitwirkung bei der Wahrnehmung der öffentlichen Interessen rechtliche Ansprüche nicht blos zur Folge haben kann, sondern häufig selbst den Charakter eines Rechtsanspruches an sich trägt. Und so wird der Einzelne auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes nicht nur Träger von Pflichten, sondern auch Inhaber von Rechten.

Mit dem Vorhandensein subjektiver Rechte auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, solcher Rechte also, die nur durch das Gemeinschaftsverhältniß des Einzelnen zum Staate oder zum Gemeindeverbande entstehen, ist von selbst gegeben, daß zwischen den Inhabern der öffentlichen Gewalten und den Einzelnen, ebenso wie zwischen den Einzelnen selbst[3]), Verhältnisse der Berechtigung und der Verpflichtung sich bilden. Mögen die öffentlichen Gewalten dem Unterthanen auch sonst herrschend und befehlend entgegentreten, sobald die Grenzen der beiderseitigen Rechte und Pflichten in Frage kommen, erscheinen sie im Bereiche des öffentlichen Rechtes nicht minder wie in jenem des Privatrechts als im Verhältnisse der Nebenordnung stehend, als Parteien.

Der Rechtsstreit darf nicht einseitig nach dem Willen der einen Partei erledigt werden, sondern er muß, wie der Streit des Privatrechtes, durch objektive Anwendung des Gesetzes seine Schlichtung finden. So ergibt sich die Nothwendigkeit eines Rechtsschutzes auch für das Gebiet des öffentlichen Rechtes.

Die öffentliche Rechtspflege hat mithin die Aufgabe, bestrittenes öffentliches Recht zwischen den Organen der öffentlichen Gewalt und den Einzelnen, oder zwischen den Einzelnen festzustellen.

Die Grenze der öffentlichen Rechtspflege, einerseits zur Privatrechtspflege, andererseits zur Verwaltung, ergibt sich hienach von selbst. Die erstere Grenze ist eine Grenze des materiellen Rechtsgebietes bei Gleichartigkeit der Funk-

---

[1]) E. Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts § 201: „Das Verhältniß, das durch einen Eingriff des Staats in die Rechtssphäre des Einzelnen zwischen diesem und dem Staate entsteht, ist nicht ein privatrechtliches, sondern immer ein öffentlichrechtliches."

[2]) Es ist aber selbstverständlich, daß nicht Alles, was Staatsaufgabe ist, auch den Gegenstand eines rechtlichen Anspruchs der Staatsangehörigen bildet. Vgl. mein bayerisches Staatsrecht Band I S. 570 Anm. 2.

[3]) Dagegen Leuthold a. a. O. S. 346: „Der Unterschied zwischen dem öffentlichen Rechte und dem Privatrechte liegt hiernach in den Rechtssubjekten, welche bei den beiderseitigen Rechtsverhältnissen betheiligt sind Bei den Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechts ist nämlich nothwendig das öffentliche (Gemein-) Wesen als Berechtigter oder Verpflichteter betheiligt, bei den Privatrechtsverhältnissen trifft diese Voraussetzung nicht zu, sie bestehen zwischen den Einzelnen."

tionen; die letztere Grenze beruht auf der Verschiedenheit der Funktionen. Die Verwaltung hat die Verwirklichung der öffentlichen Interessen innerhalb der Schranken zur Aufgabe, durch welche ihre Rechtssphäre umschlossen ist. In diesem Bereiche der verwaltenden Thätigkeit ist kein Raum für die Rechtspflege.[1]) Wohl mag auch die Thätigkeit, welche die Organe der Verwaltung innerhalb ihrer Rechtsgrenzen entfalten, durch Normen bestimmt sein. Allein die Sorge für ihre Einhaltung ist eine Sache des Dienstes, keine Sache der Rechtspflege.

Hieraus erhellt, daß Rechtspflege und Verwaltung ihre Aufgabe im Staate nach ihrem vollen Umfange erfüllen können, ohne einander zu stören oder zu beeinträchtigen, oder gar in ein Verhältniß der Ueber- und Unterordnung zu gerathen.

Es ist an sich eine Frage praktischer Erwägung, in welcher Weise die Handhabung der öffentlichen Rechtspflege gestaltet werden soll. Man kann vom idealen Standpunkte aus und absehend von den obwaltenden Verhältnissen des einzelnen Staates die Forderung aufstellen, daß die gesammte Rechtsprechung ein und demselben Organismus von Gerichten anvertraut werde.[2])

Man kann aber andererseits da, wo die Entscheidung der Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes in die Hände der Verwaltungsbehörden gelegt ist, nicht sagen, daß eine öffentliche Rechtsprechung nicht bestehe. Es sind eben dann zwei innerlich verschiedene Staatsaufgaben denselben Behörden anvertraut, deren Pflicht es ist, jede dieser Aufgaben der Verschiedenheit ihres Wesens entsprechend zu erfüllen. Eine andere Frage ist es freilich, ob eine derartige Einrichtung als zweckmäßig zu erachten ist, und ob bei solcher Personalunion von Rechtsprechung und Verwaltung die erstere nicht zu kurz kommt.[3])

Die neuere Rechtsentwickelung hat den Bedenken, welche in dieser Richtung obwalten, wenigstens theilweise Rechnung getragen. Diese Entwickelung geht dahin, die öffentliche Rechtsprechung von der Verwaltung organisatorisch entweder vollständig oder doch in der obersten Instanz zu trennen, ohne sie jedoch mit der bürgerlichen und Strafrechtspflege zu vereinigen. Es sind praktische Erwägungen, deren Gewicht sich nicht verkennen läßt, welche von letzterer Maßnahme abgehalten haben. Vor Allem kommt die Schwierigkeit für den Richter in Betracht,[4]) neben dem bürgerlichen und dem Strafrechte auch das Verwaltungsrecht in allen seinen Zweigen zu beherrschen, eine Schwierigkeit, die sich steigert, einerseits durch die oft verworrene Gestaltung und stetige Vermehrung des Verwaltungsrechtes, andererseits dadurch, daß das Staatsrecht vielfach eine andere Art der juristischen Auffassung erheischt, als das Privat- und Strafrecht. Hiezu tritt der weitere Umstand, daß die Natur der

---

[1]) Vgl. Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 13 Abs. I Ziff. 3.

[2]) Vgl. darüber außer Bähr, Rechtsstaat, meine Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre S. 93 ff., K. Frhr. v. Stengel, die Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentlichen Gerichte, Annalen des deutschen Reiches 1875 S. 1313, K. J. Schmitt, die Grundlagen der Verwaltungsrechtspflege im konstitutionell-monarchischen Staate, Stuttgart 1878.

[3]) Vgl. O. v. Sarwey, das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege S. 81 f.

[4]) Vgl. insbesondere R. Gneist, die englische Kommunalverfassung §§ 896 ff., vornehmlich die bei O. v. Sarwey a. a. O. S. 86 f. wiedergegebene Stelle.

öffentlichen Rechtsstreitigkeiten eine besondere Einrichtung des Verfahrens verlangt.[1])

Wenn man also, was in Fragen, wie die hier erörterte, unbedingt zu geschehen hat, auf den Boden der gegebenen Verhältnisse sich stellt, dann wird man sich sagen müssen, daß, wie die Dinge dermalen liegen, die Sonderung der Organisation der öffentlichen Rechtspflege von der Organisation der übrigen Rechtspflege sich empfiehlt.[2])

Was sodann die weitere Frage anlangt, in welcher Weise diese selbständige Verwaltungsrechtspflege zu organisiren sei, so ist zunächst anzuerkennen, daß der Forderung eines richterlichen Schutzes der öffentlichen Rechte bereits dann grundsätzlich genügt ist, wenn auch nur eine und zwar oberste Instanz zur Entscheidung öffentlichrechtlicher Streitigkeiten besteht, die lediglich Gericht und mit der vollen sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit eines solchen ausgestattet ist. Bleibt hiernach in den unteren Instanzen die Verwaltungsrechtspflege mit der Verwaltung vereinigt, so muß jedenfalls die sachliche Unabhängigkeit der Unterbehörden in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgerichte gesetzlich gesichert sein.

Theoretisch genommen wird allerdings eine vollständig gesonderte Organisation der Verwaltungsgerichte als entsprechender sich darstellen; doch können praktische Erwägungen, insbesondere die Rücksicht auf Ersparung von Kosten und Zeit für den Staat und die Unterthanen, es gerechtfertigt erscheinen lassen, der ersteren Einrichtung den Vorzug zu geben. Dies ist denn auch in Bayern geschehen.[3]) Von der Beiziehung bürgerlicher Beisitzer zur Verwaltungsrechtspflege hat man mit Recht abgesehen.[4])

Die Organisation der bayerischen Verwaltungsrechtspflege beruht auf folgenden Grundsätzen.

Die Verwaltungsrechtspflege ist von der bürgerlichen und Strafrechtspflege getrennt. Die Organe der ersteren sind, soweit nicht lediglich Eine Instanz besteht, in den untern Instanzen zugleich Verwaltungsbehörden. Von wenigen Ausnahmen abgesehen[5]), wirken nur die allgemeinen Unter- und Mittelbehörden der sog. inneren Verwaltung als Verwaltungsgerichte. Die Verwaltungsbeamten, welche hienach als Verwaltungsrichter thätig zu werden haben, sind zwar nicht mit den persönlichen Sicherungen umgeben, welche mit dem Richteramte verbunden zu sein pflegen. Sachlich aber genießt die Handhabung der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die genannten Behörden die volle Unabhängigkeit, welche zum Wesen der Rechtsprechung gehört. Es gibt ihren

---

[1]) Die Motive zum Gesetze vom 8. August 1878 (S. 9, auch bei G. Kahr, Kommentar S. 34) bemerken, die Uebertragung der Entscheidung über öffentliche Rechtsstreitigkeiten an die ordentlichen Gerichte empfehle sich, „abgesehen von verschiedenen anderen Bedenken", deshalb nicht, „weil es in hohem Grade zweifelhaft ist, ob die Gerichte neben ihrer dermaligen Aufgabe auch noch das umfassende Gebiet der Verwaltungsrechtspflege entsprechend überblicken und bewältigen können, und weil es ferner regelmäßig unmöglich wäre, streitige Verwaltungsrechtsfragen auf solchem Wege ohne unverhältnißmäßigen Zeit- und Kostenaufwand zu erledigen."

[2]) Vgl. zum Vorstehenden O. v. Sarwey a. a. O. S. 86—92; ferner G. Kahr, Kommentar S. 33 ff.

[3]) Ueber die gesetzgeberischen Erwägungen berichtet eingehend G. Kahr, Kommentar S. 43 ff.

[4]) Vgl. G. Kahr a. a. O. S. 49 Anm.* und die Aeußerung Brater's oben S. 216 Anm. 3.

[5]) Ges. über die Erbschaftssteuer vom 18. August 1879 Art. 37, über das Gebührenwesen vom gl. Tage Art. 209. (Regierungsfinanzkammern.)

richterlichen Entscheidungen gegenüber kein Oberaufsichtsrecht der vorgesetzten Verwaltungsstellen.[1]) Dagegen stehen sie auch bezüglich ihrer richterlichen Thätigkeit unter der Dienstesaufsicht der vorgesetzten Verwaltungsstellen. Beschwerden über Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege sind daher nicht im Instanzenzuge der Verwaltungsrechtspflege, sondern im Verwaltungsbeschwerdewege geltend zu machen.[2])

Die Unterinstanzen der Verwaltungsrechtspflege sind die Gemeindebehörden, die Distriktsverwaltungsbehörden und die Kreisregierungen, Kammern des Innern und der Finanzen. Ueber ihnen steht als oberste (2. oder 3.) Instanz der Verwaltungsgerichtshof, der lediglich Gericht und mit dem ganzen persönlichen und sachlichen Schutze eines solchen ausgestattet ist.

In einer Reihe von Fällen aber gibt es nur Eine Instanz der Verwaltungsrechtspflege, welche stets der Verwaltungsgerichtshof ist.

In diesen Fällen[3]) haben die Mittelstellen und Behörden (Kreisregierungen beider Kammern, Oberbergamt, Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, Bezirksämter), gegen deren Beschlüsse oder Verfügungen Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe ergriffen werden kann, auch sachlich nicht die Eigenschaft von Gerichten. Dies kömmt durch die Bestimmung zum klaren Ausdrucke, daß hier die Geltendmachung des Oberaufsichtsrechtes nur gegenüber den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, nicht gegenüber den Aussprüchen der genannten Verwaltungsbehörden ausgeschlossen ist.[4])

Der Satz des Prozeßrechtes, daß zum ordentlich besetzten Gerichte zwei Gerichtspersonen, Richter und Gerichtsschreiber, gehören, gilt für die Verwaltungsuntergerichte im Allgemeinen nicht.[5]) Dagegen ist bei den Verhandlungen der höheren Verwaltungsgerichte die Anwesenheit eines Protokollführers nöthig.[6]) Der Verwaltungsgerichtshof hat ein Sekretariat.[7])

Besondere organisatorische Vorschriften für die untersten Verwaltungsbehörden als Verwaltungsgerichte bestehen nur hinsichtlich der unmittelbaren Stadtmagistrate. Diese können in Senaten entscheiden, welche einschließlich des Vorsitzenden mindestens fünf Mitglieder zählen müssen. Außerdem soll mit

---

[1]) Ges. Art. 15.

[2]) In der Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes III S. 437 findet sich der Satz, die Zuständigkeit des Gerichtshofes zur Bescheidung einer Beschwerde wegen Rechtsverweigerung sei gegeben, wenn es sich in dem an die Unterbehörde gebrachten Antrage um eine Angelegenheit handle, die in Art. 8, 10 oder 11 des Ges. vom 8. August 1878 aufgeführt sei. Diese Behauptung ist, so wie sie lautet, sehr bedenklich. In dem angef. Gesetze findet sich nirgends eine Bestimmung, welche dem Verwaltungsgerichtshofe die Befugniß verleiht, über Beschwerden wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege zu befinden und dienstesaufsichtliche „Aufträge" in dieser Beziehung an die Unterbehörden zu erlassen. Man kann hier nicht einmal die „Analogie" der R.-Z.-P.-O. anrufen; denn diese hat die Regelung dieser Materie dem Landesrechte anheimgegeben und das Beschwerdeverfahren nicht darauf ausgedehnt. Vgl. Struckmann und Koch, die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich, erläutert, 4. Auflage, 1883, S. 575, v. Wilmowski und Levy, Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsges. für das deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen. Mit Kommentar in Anmerkungen. 3. Aufl., 1884, S. 643.

[3]) Gesetz Art. 10 u. 11.

[4]) Ges. Art. 15, vgl. W. Krais, Kommentar S. 161. Natur und Umfang des Oberaufsichtsrechtes sind später zu erörtern.

[5]) Ges. Art. 29, Vollz.-Vorschr. v. 1. Sept. 1879 §§ 9 Abs. III u. 11. W. Krais, Kommentar S. 188; G. Kahr, Kommentar S. 220 f.

[6]) Ges. Art. 36 Abs. II, 38, 41 Abs. III.

[7]) Verord. vom 31. August 1879 §§ 2 Abs. II u. 11.

den vorbereitenden Verhandlungen und dem Vortrage in der Sitzung thunlichst ein rechtskundiges Magistratsmitglied betraut werden.[1])

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern und der Finanzen,[2]) entscheiden in Senaten, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen.[3]) Die Bildung der Senate und die Geschäftsvertheilung an dieselben erfolgt durch den Regierungspräsidenten im Benehmen mit dem Regierungsdirektor.[4])

Der Senatsvorstand ernennt die Berichterstatter, leitet die Sitzungen und handhabt die Sitzungspolizei.[5]) Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Senatsvorstand durch Vermittlung des Präsidenten Ergänzungsrichter zuziehen, welche den Verhandlungen beiwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben.[6]) Prozeßleitende und Vollzugsverfügungen erläßt der Regierungspräsident, der auch die Sitzungen bestimmt.[7])

Für das Königreich besteht ein Verwaltungsgerichtshof mit dem Sitze in München. Derselbe ist aus einem Präsidenten, einem Direktor und der erforderlichen Zahl von Räthen gebildet. Hiezu kömmt das entsprechende Unterpersonal.[8])

Sind in einzelnen Fällen[9]) so viele Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes verhindert, daß die zur Beschlußfassung nöthige Zahl nicht mehr vorhanden ist, so können zur Ergänzung Mitglieder des obersten Landesgerichts beigezogen werden. Die Abordnung erfolgt auf Anregung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes durch den Präsidenten des obersten Landesgerichts.[10])

Die Ernennung zum Richter des Verwaltungsgerichtshofes ist durch den Nachweis der Fähigkeit zum Richteramte[11]) bedingt. Sie erfolgt auf Vorschlag des Gesammtministeriums, bei Rathsstellen außerdem nach gutachtlicher Vernehmung des Gerichtshofes, durch den König.[12])

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes haben die Rechte der Richter. Sie können während der Dauer ihres Richteramtes im Verwaltungsdienste nicht verwendet werden.[13]) Dieses letztere Verbot bezieht sich übrigens nur auf die ständige und auf die entgeltliche Uebernahme von öffentlichen Verwaltungsgeschäften.[14])

---

[1]) Ges. Art. 30. Vgl. dazu G. Kahr, Kommentar S. 221 f.

[2]) Ges. über die Erbschaftssteuer vom 18. August 1879 Art. 37 Abs. II u. VI, über das Gebührenwesen v. gl. T. Art. 209 Abs. I u. V, 37; R.-G.-V.-G. § 194 Abs. I.

[3]) Ges. Art. 31 Abs. II. Ueber die Fälle, in denen bereits früher Senatsentscheidungen bei den Kreisregierungen vorkamen, s. W. Krais, Kommentar S. 190.

[4]) Näheres in § 12 der Vollz.-Vorschr. vom 1. Sept. 1879.

[5]) Ges. Art. 36 Abs. I, 37, 34 Abs. III; Vollz.-Vorschr. §§ 12 Abs. V, 15 Abs. I.

[6]) Ges. Art. 37, R.-G.-V.-G. § 194 Abs. II.

[7]) Ges. Art. 35 Abs. II, Vollz.-Vorschr. §§ 15 Abs. II, 16 ff.

[8]) Ges. Art. 1 Abs. I, II, IV; Verord. vom 31. August 1879 §§ 1, 2 und wegen des Unterpersonales §§ 5, 7, 9—13, 17.

[9]) Es ist also nur vorübergehende Aushilfe, nicht nebenamtliche Verwendung der Mitglieder des o. L.-G. statthaft. Vgl. W. Krais, Kommentar S. 36.

[10]) Ges. Art. 1 Abs. III; vgl. Art. 6 Abs. III u. 18 Abs. III. Vollz.-Vorschr. vom 1. Sept. 1879 § 32.

[11]) R.-Ger.-V.-G. §§ 2, 4, 5. E.-G. hiezu § 22.

[12]) Ges. Art. 3, 5 Abs. III. Wegen des übrigen Personales s. Verord. v. 31. August 1879 §§ 3, 9, 12.

[13]) Ges. Art. 2 u. 53. Dazu Verordn. vom 31. August 1879 §§ 4, 8. G. Kahr, Kommentar S. 23 ff und 270.

[14]) Vergl. W. Krais, Kommentar S. 27, G. Kahr, Kommentar S. 24 ff. Nach dem Wortlaute des Gesetzes kann die ständige, wenn auch unentgeltliche Verwendung eines Mitglieds des V.-G.-H. im Verwaltungsdienste nicht als zulässig erachtet werden.

Die oberste Dienstesaufsicht über den Verwaltungsgerichtshof, dessen Mitglieder und sonstiges Personal steht dem Staatsministerium des Innern in derselben Weise zu wie dem Staatsministerium der Justiz über das oberste Landesgericht und dessen Mitglieder.

Die unmittelbare Dienstesaufsicht über die Mitglieder, sowie über die sonstigen Beamten und Bediensteten des Gerichtshofes führt der Präsident. In wichtigeren Angelegenheiten ist hiebei die Beschlußfassung des Präsidiums zu veranlassen.[1])

Das Haupt des Gerichtshofes ist der Präsident. Er ist der dienstliche Vorgesetzte sämmtlicher Beamten und Bediensteten des Gerichtes, er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang,[2]) erläßt, abgesehen von der Anordnung materieller Ergänzungen, die prozeßleitenden Verfügungen[3]) und hat den Vorsitz im Plenum und in seinem Senate.

Bei seiner Verhinderung und ebenso bei Erledigung der Stelle wird er zunächst von dem Direktor, nöthigen Falls durch den an Dienstjahren, bei gleichem Dienstalter durch den an Lebensjahren ältesten Rath vertreten.[4])

Das Präsidium des Gerichtshofes besteht aus dem Präsidenten, dem Direktor und dem ältesten Rathe und wird, wenn erforderlich, in der eben angegebenen Weise ergänzt. Dem Präsidium obliegt die Mitwirkung bei der Handhabung der Dienstesaufsicht, sowie die Bildung der Senate und die Geschäftsvertheilung an dieselben.[5])

Im Uebrigen gliedert sich der Gerichtshof in das Plenum und in Senate.

Das Plenum tritt bei Ausübung der Rechtsprechung nur ausnahmsweise in Thätigkeit.[6]) In solchem Falle ist zur Fassung einer Plenarentscheidung die Theilnahme von zwei Dritttheilen aller Mitglieder des Gerichtshofes erforderlich.[7]) Im Uebrigen ist das Plenum zur gutachtlichen Aeußerung in Justizverwaltungsangelegenheiten berufen. Gesetzlich vorgeschrieben ist dieses Einvernehmen hinsichtlich der Besetzung der Rathsstellen und des Erlasses ministerieller Vollzugsvorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren.[8])

Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes erfolgen regelmäßig durch Senate von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.[9])

Die Eintheilung des Gerichtshofes in Senate und die Aufstellung der regelmäßigen Ersatzmitglieder geschieht durch das Präsidium für die Dauer eines Kalender-Jahres.[10]) Eine nothwendig werdende zeitweilige Vertretung wird vom Präsidenten verfügt.[11])

---

[1]) Ges. Art. 5 Abs. I u. dazu R.-G.-V.-G. § 1, bayer. Ausf.-Ges. hiezu vom 23. Febr. 1879 Art. 68 ff; ferner Verord. vom 31. August 1879, §§ 14, 21. — Ueber den jährlichen Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtshofes an das Staatsministerium des Innern s. Vollz.-Vorschr. vom 1. Sept. 1879 § 40.

[2]) Verord. vom 31. August 1879 § 24, Vollz.-Vorschr. v. 1. Sept. 1879 § 28.

[3]) Vollz.-Vorschr. vom 1. September 1879 §§ 29 Abs. II, 33 Abs. II; vergl. Ges. Art. 40 Abs. III.

[4]) Verord. v. 31. August 1879 § 15.

[5]) Ges. Art. 6 Abs. I, Verordnung § 14 Abs. I; Vollz.-Vorschr. §§ 30, 31.

[6]) Ges. Art. 18 Abs. I und 43, wovon später.

[7]) Ges. Art. 44.

[8]) Ges. Art. 3 Abs. II u. 16 Abs. IV u. V.

[9]) Ges. Art. 39, 37; R.-G.-V.-G. § 194 Abs. I.

[10]) Ges. Art. 6 Abs. I und dazu Vollz.-Vorschr. vom 1. Sept. 1879 § 30.

[11]) Ges. Art. 6 Abs. III. Gegebenen Falles findet Art. 1 Abs. III (vgl. oben S. 223 Anm. 10) Anwendung.

Jedes Mitglied des Gerichtshofes kann mehreren Senaten angehören, der Direktor auch demjenigen, dessen Vorstand der Präsident ist.[1])

Mit der Bildung der Senate wird zugleich die Geschäftsvertheilung unter dieselben vorgenommen.[2])

Jeder Senat hat einen Vorstand. Letzterer ernennt die Berichterstatter für die einzelnen Geschäftsgegenstände,[3]) leitet die Verhandlungen, Berathungen und Abstimmungen, handhabt die Sitzungspolizei[4]) und verfügt über die Zuziehung von Ergänzungsrichtern bei Verhandlungen von längerer Dauer.[5])

Eine Vertretung der öffentlichen Interessen durch eine Staatsanwaltschaft besteht im Allgemeinen nur beim Verwaltungsgerichtshofe. Daraus ergibt sich, daß der Regierungsgewalt gegenüber den Entscheidungen der Verwaltungsgerichte unterer und mittlerer Instanz in der Regel kein Beschwerderecht zur Verfügung steht. Nur vor den Senaten der Regierungsfinanzkammern tritt ein Vertreter des Aerars als Staatsanwalt auf.[6])

Die Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshofe besteht aus einem Oberstaatsanwalte als Vorstand und der erforderlichen Zahl von Nebenbeamten.[7])

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft ernennt der König auf Vorschlag des Gesammtministeriums.[8])

Bei vorübergehender Verhinderung der Staatsanwälte erfolgt die Aufstellung der etwa erforderlichen Aushilfsbeamten durch das Staatsministerium des Innern.[9])

Die Staatsanwaltschaft am Verwaltungsgerichtshofe steht unter der dienstlichen Aufsicht des Staatsministeriums des Innern.[10]) Sie kann jedoch hinsichtlich der einzelnen Streitsachen von den betheiligten Staatsministerien Weisungen erholen und erhalten, welche sie zu befolgen verpflichtet ist.[11])

Der Oberstaatsanwalt ist dienstlicher Vorgesetzter seiner Nebenbeamten, welche seinen Dienstbefehlen Gehorsam schulden. Der Oberstaatsanwalt kann sich bei allen Verhandlungen durch seine Nebenbeamten vertreten lassen. Letztere sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrages berechtigt.[12])

Unter gewissen Voraussetzungen können Beamte, welche zur Mitwirkung bei Handhabung der Verwaltungsrechtspflege berufen sind, von der amtlichen Thätigkeit im einzelnen Falle entweder kraft Gesetzes ausgeschlossen sein oder durch Ablehnungsantrag einer Partei ausgeschlossen werden.[13]) Ein solcher

---

[1]) Ges. Art. 6 Abs. II.

[2]) Näheres Vollz.-Vorschr. vom 1. Sept. 1879 § 31 Abs. I.

[3]) Ges. Art. 36 Abs. I, 41 Abs. III. Dazu Vollz.-Vorschr. §§ 31 Abs. II, 33 Abs. I.

[4]) Ges. Art. 37, 34 Abs. III, 41 Abs. III.

[5]) Ges. Art. 37, 41 Abs. III; R.-G.-V.-G. § 194 Abs. II.

[6]) Ges. über die Erbschaftssteuer vom 18. August 1879 Art. 37 Abs. III, über das Gebührenwesen vom gl. T. Art. 209 Abs. II.

[7]) Ges. Art. 4 Abs. I, Verordnung vom 31. August 1879 § 6 Abs. I.

[8]) Ges. Art. 5 Abs. III. Dazu Verord. §§ 5, 6 Abs. II, 8 Abs. III, 22 Abs. II; Vollz.-Vorschr. § 37 Abs. III; k. Entschließung vom 5. Nov. 1882 (G.- u. V.-Bl. S. 568).

[9]) Verordnung § 22.

[10]) Ges. Art. 5 Abs. II.

[11]) Ges. Art. 4 Abs. II. Dazu W. Krais, Kommentar S. 39.

[12]) Vollz.-Vorschr. § 38. Dort ist beigefügt: „Ein Wechsel in der Person des Staatsanwalts bei Verhandlungen in einer und derselben Sache ist nicht ausgeschlossen, aber thunlichst zu vermeiden."

[13]) Iudex inhabilis — iudex suspectus.

Ausschluß kann nur den Verwaltungsrichter, niemals den Protokollführer[1]) oder den Staatsanwalt treffen.

Die bezüglichen Bestimmungen des verwaltungsgerichtlichen Prozeßrechtes lehnen sich mit einigen Abänderungen an jene der Zivilprozeßordnung[2]) an.

Vorweg ist in dieser Beziehung zu bemerken, daß, wo besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, die Anwendbarkeit der Normen der Zivilprozeßordnung vollständig ausgeschlossen ist. Dies ist hinsichtlich der Gemeindebehörden der Fall.[3])

Wo der Verwaltungsrichter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, hat er selbst aus eigener Bewegung sich der richterlichen Thätigkeit zu enthalten; er kann aber auch von der Partei abgelehnt werden.[4])

Der Verwaltungsrichter ist gesetzlich ausgeschlossen, wo der Zivilrichter nach der Reichs-Zivilprozeßordnung ausgeschlossen ist.[5])

Im Uebrigen kann der Verwaltungsrichter wegen Besorgniß der Befangenheit, d. h. dann abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht in jedem Falle beiden Parteien zu.[6])

Die Ablehnung wegen Besorgniß der Befangenheit[7]) ist nicht mehr statthaft, wenn die Partei, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund vorzubringen, vor dem Verwaltungsrichter sich in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat. Im Falle späterer Ablehnung muß die Partei glaubhaft machen, daß der Ablehnungsgrund erst in der Folge entstanden oder ihr bekannt geworden ist.[8])

Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Verwaltungsgerichte, welchem der Verwaltungsrichter angehört, anzubringen.[9]) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Dabei kann auf das Zeugniß des abgelehnten Verwaltungsrichters Bezug genommen werden. Letzterer hat sich auf alle Fälle dienstlich über den Ablehnungsgrund zu äußern.[10])

Zur Glaubhaftmachung[11]) können alle Beweismittel benützt werden. Doch ist in den beiden hier erörterten Fällen[12]) der Eid der Betheiligten nach den

---

[1]) Ges. Art. 18 Abs. I arg. voc. „Ablehnung eines Richters", „Ablehnung von Beamten, welche zur Mitwirkung bei der Entscheidung einer Verwaltungsrechtssache berufen sind". Vgl. G. Kahr, Kommentar S. 188.

[2]) §§ 41—48.

[3]) Gem.-Ordng. f. d. Landesth. diess. des Rheins Art. 103, f. d. Pfalz Art. 78, Entsch. des V.-G.-H. II S. 103, III S. 371; Heimatges. vom 16. April 1868 Art. 19 Abs. II, 27 Abs. II, Weideges. vom 28. Mai 1882 Art. 50. Dazu G. Kahr, Kommentar S. 188 f., W. Krais, Kommentar S. 170.

[4]) Z.-P.-O. § 42 Abs. I.

[5]) Z.-P.-O. § 41. Vgl. dazu G. v. Wilmowski u. M. Levy, Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, S. 68 ff., J. Struckmann u. R. Koch, die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich. S. 38 f.

[6]) Z.-P.-O. § 42.

[7]) Die Ablehnung wegen Ausschließung kann jederzeit erfolgen.

[8]) Z.-P.-O. §§ 43, 44 Abs. IV.

[9]) Z.-P.-O. § 44 Abs. I.

[10]) Z.-P.-O. § 44 Abs. II u. III. Nach dem Gebührengesetze vom 18. August 1879 Art. 192 Ziff. 3 werden in dem Verfahren wegen Ablehnung eines Beamten Gebühren nicht erhoben.

[11]) Ueber den Begriff vgl. v. Wilmowski u. Levy a. a. O. S. 363 f.

[12]) Z.-P.-O. § 44 Abs. IV u. § 44 Abs. II.

Grundsätzen des verwaltungsgerichtlichen Prozesses[1]) und im zweiten Falle jeder Eid nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung[2]) ausgeschlossen.

Eine Beweisaufnahme, welche nicht sofort[3]) erfolgen kann, ist unstatthaft.[4])

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Verwaltungsgericht, welchem der Abgelehnte angehört, mit der Maßgabe, daß Ablehnungsgesuche gegen Bezirksamtsvorstände von dem Plenum der vorgesetzten Kreisregierung, K. d. J., zu bescheiden sind, wenn der Bezirksamtsvorstand die Ablehnung nicht selbst für begründet erachtet.[5])

Hiernach beschließt über die Ablehnung bezirksamtlicher Nebenbeamten der Vorstand, über die Ablehnung von Magistratsmitgliedern das Magistrats-Kollegium, über die Ablehnung eines Regierungsmitgliedes das Plenum der betreffenden Kammer,[6]) über die Ablehnung eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofes das Plenum des Letzteren.[7]) Die Regierungen und der Verwaltungsgerichtshof entscheiden in geheimer Sitzung,[8]) letzterer nach Anhörung des Staatsanwaltes.[9])

In keinem Falle braucht eine mündliche Verhandlung dem Bescheide vorherzugehen.[10])

Gegen den Beschluß, durch welchen das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel statt.[11]) Beschwerden gegen abweisende Beschlüsse[12]) werden in dem für die betreffende Prozeßsache vorgeschriebenen Verwaltungsrechtszuge, wenn es sich um Ablehnung eines Bezirksamtsvorstandes handelt, vom Verwaltungsgerichtshofe erledigt.[13])

Die Beschwerden werden von den Senaten der Kreisregierungen und des Verwaltungsgerichtshofes in geheimer Sitzung verhandelt und beschieden.[14])

---

[1]) Ges. Art. 20 Abs. VII. Wenn auch diese Vorschrift zunächst nur den Beweis in der Streitsache selbst im Auge hat, so muß sie doch a fortiori auf Beweisführungen Anwendung finden, die einen prozessualen Nebenpunkt betreffen. Der Vorbehalt „besonderer Gesetze" kann auf §§ 44 Abs. IV mit 266 der Z.-P.-O. nicht bezogen werden. Denn es sollen offenbar Ausnahmen nur mit Rücksicht auf die besondere Natur des materiellen Streites zugelassen sein.

[2]) § 44 Abs. II.

[3]) Zeugen müssen gestellt sein, Urkunden müssen vorliegen. Vgl. v. Wilmowski u. Levy a. a. O. S. 365, Struckmann u. Koch a. a. O. S. 290.

[4]) Z.-P.-O. § 266. Die Anwendbarkeit dieses — im Gesetze vom 8. August 1878 nicht angeführten Paragraphen — auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren ergibt sich daraus, daß derselbe bestimmt, was unter Glaubhaftmachung in § 44 zu verstehen ist.

[5]) Z.-P.-O. § 45 mit Ges. Art. 18 Abs. I. Daß im letzterwähnten Falle Plenarentscheidung nöthig ist, ist im Gesetze nicht deutlich ausgedrückt, ergibt sich aber aus den Motiven. Vgl. G. Kahr, Kommentar S. 186 u. 189.

[6]) Auch die Finanzkammern kommen in Betracht. Vgl. oben S. 221 Anm. 5.

[7]) Ges. Art. 18 Abs. I.

[8]) Dies erhellt mittelbar aus Art. 32 Abs. II u. 33 des Ges. G. Kahr, Kommentar Seite 189.

[9]) Ges. Art. 42 Abs. I.

[10]) Z.-P.-O. § 46 Abs. I.

[11]) Z.-P.-O. § 46 Abs. II. Entscheidungsgründe brauchen daher nicht beigefügt zu sein. Ges. Art. 21 Abs. II.

[12]) Diese müssen mit Entscheidungsgründen versehen sein. Ges. Art. 21 Abs. II. Vgl. ferner Art. 22.

[13]) Ges. Art. 18 Abs. II, Art. 32 Abs. III. Vgl. hiezu die zutreffenden Erörterungen von G. Kahr, Kommentar S. 189 f. Das Gesetz spricht von „dem für Verwaltungsrechtssachen vorgeschriebenen Instanzenzug". Kahr macht mit Recht darauf aufmerksam, daß es einen solchen, regelmäßigen Instanzenzug nicht gibt.

[14]) Ges. Art. 32 Abs. II, 41 Abs. III. G. Kahr, Kommentar S. 229.

Ein abgelehnter Verwaltungsrichter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuches nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.[1])

Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Verwaltungsgericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Verwaltungsrichter aber von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Verwaltungsrichter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei. Die Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gehör der Parteien.[2])

Wird in Folge des Ausschlusses oder der für begründet erkannten Ablehnung eines Verwaltungsrichters das betreffende Verwaltungsgericht beschlußunfähig, so hat die nächstvorgesetzte Verwaltungsbehörde[3]) das Erforderliche zu verfügen[4]) und nöthigen Falles eine andere Behörde der gleichen Kategorie wie die beschlußunfähige mit der Entscheidung der Sache zu beauftragen. Bei Beschlußunfähigkeit des Verwaltungsgerichtshofes tritt, wie bereits erwähnt, Ergänzung aus dem obersten Landesgerichte ein.[5])

§ 3. Abgrenzung des Gebietes der Verwaltungsrechtspflege.

Neben der organisatorischen Frage ist die andere von hervorragender Wichtigkeit, in welcher Weise das Thätigkeitsgebiet der Organe der öffentlichen Rechtsprechung einerseits gegenüber den bürgerlichen Gerichten, andererseits gegenüber der Verwaltung abzugrenzen sei. Man könnte versucht sein, zur Bestimmung dieser Grenzen einfach jene allgemeinen wissenschaftlichen Grundsätze zu benützen, die wir oben entwickelt haben. Allein man würde dabei zu Ergebnissen kommen, die mit dem geltenden Rechte manchmal wenig im Einklange stünden.

Was zunächst die Grenzscheidung zwischen den ordentlichen Gerichten und den Organen der Verwaltungsrechtsprechung anlangt, so enthält das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz in § 13 Folgendes:

„Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder nicht gesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind."[6])

Hiernach entscheidet über die Grenze zwischen der Rechtsprechung der ordentlichen Zivilgerichte und der Organe der Verwaltungsrechtspflege im Wesentlichen das Landesrecht.

---

[1]) Z.-P.-O. § 47. Auf den gesetzlich ausgeschlossenen Richter ist die Bestimmung nicht anwendbar. Vgl. v. Wilmowski u. Levy a. a. S. 72.

[2]) Z.-P.-O. § 48.

[3]) Also die nächst höhere Instanz der Verwaltung, nicht des Verwaltungsrechtsweges. W. Krais, Kommentar S. 171, G. Kahr, Kommentar S. 190. Hinsichtlich der Kreisregierungen beider Kammern ist das Staatsministerium des Innern, bezw. der Finanzen zuständig, ersteres ohne Rücksicht darauf, ob die Streitsache selbst seinen Geschäftskreis berührt. Vgl. Kahr a. a. O. S. 184, 186.

[4]) Vgl. Kahr a. a. O.

[5]) Ges. Art. 18 Abs. III.

[6]) Vergl. darüber O. v. Sarwey, das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege S. 287 ff., Struckmann und Koch, die Zivilprozeßordnung ꝛc. S. 986 ff., von Wilmowski und Levy, Zivilprozeßordnung ꝛc. S. 13 ff., 1056 ff.

Das bayerische Recht hat jedoch keine gesetzliche Bestimmung des Begriffes der Zivilprozeßsachen im Gegensatze zu den Verwaltungs- und Verwaltungsprozeßsachen aufzuweisen.[1])

Demzufolge ist davon auszugehen, daß die auf wissenschaftlichem Wege ermittelte Grenze zwischen Zivil- und öffentlichen Rechtssachen auch die regelmäßige Grenze zwischen dem Gebiete der Justiz und der Verwaltungsrechtsprechung bildet, mit anderen Worten, daß regelmäßig die Zivilrechtsstreitigkeiten auch Justizsachen, die öffentlichen Rechtsstreitigkeiten Verwaltungsprozeßsachen sind.

Für die Regel ist hiernach die Begriffsbestimmung der Zivilprozeßsachen als zutreffend anzuerkennen, welche J. A. Seuffert[2]) gegeben hat:

„Eine Zivilprozeßsache ist vorhanden, wenn die Hilfe des Staates zur Geltendmachung eines Privatrechtsverhältnisses wider einen bestimmten, im entgegengesetzten Interesse betheiligten Gegner auf dem Grunde einer bestehenden Rechtsnorm angerufen wird," oder, wie Brater es noch besser formulirt hat, „wenn die Hilfe des Staates wider einen bestimmten Gegner zur Geltendmachung eines zwischen den Parteien bestehenden Privatrechtsverhältnisses angerufen wird."[3])

Es ist nicht Aufgabe dieser allgemeinen Darlegung, zu zeigen, wie unter Anwendung der angegebenen Regel die Zuständigkeitsverhältnisse für die einzelnen Arten von Rechtsstreitigkeiten sich gestalten.[4])

Die Regel erleidet aber nach doppelter Richtung Ausnahmen. Es gibt Bestimmungen, durch welche die Entscheidung von Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes den ordentlichen Gerichten überwiesen, und es gibt Bestimmungen, durch welche die Entscheidung von Streitigkeiten des bürgerlichen Rechtes den ordentlichen Gerichten zu Gunsten der Verwaltung entzogen sind. Da diese Ausnahmen lediglich auf Erwägungen beruhen, welche die betreffenden einzelnen Streitgegenstände angehen, so können sie nicht unter allgemeine Gesichtspunkte gebracht werden.[5])

---

[1]) Auch die bayer. Zivilprozeßordnung von 1869 sagt in Art. 1 lediglich: „Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind, soweit nicht gesetzlich anders bestimmt ist, vor den bürgerlichen Gerichten zu verhandeln und durch dieselben zu entscheiden." Daraus ist ebensowenig zu entnehmen, wie wenn Art. 13. Abs. I Ziff. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878 sagt, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstrecke sich nicht auf Rechtssachen, welche vor die Zivil- oder Strafgerichte gehören.

[2]) Kommentar über die bayerische Gerichtsordnung I, Kap. 1 § 13, 1. Aufl. 1836, S. 117, 2. Aufl. (besorgt von K. Brater) 1855, S. 156.

[3]) Vgl. hieher Pöhlmann, über das Wesen der sogen. administrativ-kontentiösen Sachen mit besonderer Rücksicht auf Bayern, 1853; K. Brater, Studien zur Lehre von den Grenzen der zivilrichterlichen und der administrativen Zuständigkeit, mit besonderer Rücksicht auf bayerisches Recht, 1855 (auch in den Bl. für administrative Praxis, Bd. V.); L. Hauser, die deutsche Gerichtsverfassung, 1879, Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht Bd. IV und V, auch in besonderem Abdrucke erschienen.

[4]) Eine eingehende casuistische Untersuchung nach dieser Richtung hat O. v. Sarwey, das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege, S. 295 ff., unternommen. Material für das bayerische Recht bieten die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes über Kompetenzkonflikte, bezw. nunmehr des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte. Dieselben sind amtlich im Regierungsblatte, nun im Gesetz- und Verordnungsblatte veröffentlicht.

[5]) Vgl. hieher L. Hauser in der Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht IV S. 241 ff.; auch J. A. Seuffert, Kommentar zur bayer. Gerichtsordnung, 2. Aufl., I S. 166 ff.

Wo Aussprüche der Verwaltung nur unter dem gesetzlichen Vorbehalte der Zuständigkeit der Zivil- oder Strafgerichte ergehen, ist die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit stets ausgeschlossen.[1])

Hervorzuheben ist übrigens, daß eine prozessuale Ausnahmebestimmung keinen Einfluß auf die innere Natur des Rechtsverhältnisses selbst äußern kann. Ein Zivilrechtsverhältniß ist, mag darüber zu entscheiden haben wer will, immer nach den Grundsätzen des Zivilrechtes, ein öffentliches Rechtsverhältniß immer nach den Grundsätzen des Staatsrechtes zu beurtheilen.

Insoweit Ausnahmebestimmungen der eben erörterten Art nicht Platz greifen, entscheidet über die Zuständigkeit im einzelnen Falle die Natur des behaupteten Rechtsverhältnisses,[2]) nicht aber die behauptete Natur des Rechtsverhältnisses und eben so wenig die Natur des wirklichen Rechtsverhältnisses.[3]) Die Natur des behaupteten Rechtsverhältnisses kann möglicher Weise erst durch die Einwendung des Beklagten klar gestellt werden. Wenn Jemand wegen Eingriffes in sein Privatrecht klagt und wenn der Gegner den Eingriff auf einen öffentlichen Rechtstitel stützt, dann besteht kein Streit über ein Privatrecht, sondern über ein öffentliches Recht.[4])

Eine andere Frage allgemeiner Natur ist die, wie es sich mit der Zuständigkeit dann verhält, wenn die Entscheidung über einen Anspruch, welcher dem einen Rechtsgebiete angehört, von der Beantwortung von Vor- oder Zwischenfragen abhängt, die auf dem anderen Rechtsgebiete liegen.[5]) Dabei ist vorweg zu bemerken, daß Fälle, wonach ein und derselbe Anspruch zugleich dem privaten und dem öffentlichen Rechte angehören würde, logisch unmöglich sind.[6]) Die Sache kann nur so liegen, daß unter Umständen die Entscheidung einer Frage des öffentlichen Rechtes die vorgängige Entscheidung einer Frage des Privatrechtes oder umgekehrt erheischt.[7])

---

[1]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 13 Abs. I Ziff. 2. Vgl. G. Kahr, Kommentar, S. 171, W. Krais, Kommentar, S. 155 f. Vgl. auch J. A. Seuffert, Kommentar über die bayer. Gerichtsordnung, 2. Aufl., I S. 228 ff. Entsch. des V.-G.-H. III S. 364, V S. 280.

[2]) Dabei ist zu bemerken, daß der behauptete Rechtstitel für sich allein nicht entscheidet, insofern er seiner Art nach sowohl dem bürgerlichen als dem öffentlichen Rechte angehören kann, wie z. B. Verjährung, Herkommen, Vertrag, Vergleich, negotiorum gestio, Leistung aus Irrthum oder ohne Verpflichtungsgrund u. dgl. Vergl. z. B. die Komp.-Konfl.-Entsch. RBl. 1870 S. 141, Ges.- und VBl. 1875 S. 22, 1876 S. 19, 1877 S. 18, 1883 Anhang S. 10; Entsch. d. V.-G.-H. V. S. 46.

[3]) Vgl. hierüber eingehend O. v. Sarwey, das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege S. 661 ff. S. auch Brater, Studien ꝛc. S. 68 ff., ferner Erk. des G.-H. für Komp.-Konfl., Ges.- und VBl. 1881 Anhang S. 1 (S. 7 Literatur und Präjudizien).

[4]) S. Sarwey a. a. O. S. 668 ff. Die bayerischen Kompetenzkonfliktsentscheidungen beruhen manchmal auf anderer Anschauung. Vgl. z. B. Ges.- und VBl. 1878 Anhang S. 1. Es ist indeß nicht abzusehen, wie ein Zivilrechtsstreit vorliegen soll, wenn Beklagter das vom Kläger behauptete Zivilrecht nicht bestreitet, aber auf ein öffentliches Recht sich beruft. Richtig ist, was im R.-Bl. 1872 S. 1975 bemerkt wird, daß für die Zuständigkeit „nicht das, was der Beklagte zum Zwecke seiner Vertheidigung gegen die Begründung des Klägers vorbringt", entscheidet, sondern die Natur des Klaganspruchs.

[5]) Diese Frage kommt für das Verhältniß der Strafrechtspflege zur Zivil- oder Verwaltungsrechtspflege nicht in Betracht, da die strafrichterliche Würdigung von den Entscheidungen der Zivil- und Verwaltungsgerichte unabhängig ist. R.-St.-P.-O. §§ 260, 261, 263, Einf.-Ges. hiezu § 6. Vgl. die Ausführungen des Ger.-Hofes für Komp.-Konfl. Ges.- und V.-Bl. 1883 Anhang S. 39 ff., insbesondere S. 42 ff.

[6]) So richtig O. v. Sarwey a. a. O. S. 648 f. gegen K. Brater, Studien ꝛc. S. 45.

[7]) Vgl. hierüber insbesondere O. v. Sarwey a. a. O. S. 648 ff., L. Hauser in der Zeitsch. für Reichs- und Landesrecht IV S. 257 ff.

Die Grundsätze des französischen und des deutschen Rechtes bilden hier einen belehrenden Gegensatz.

Das französische Recht führt den Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung auch hinsichtlich der Zwischenfragen eines Rechtsstreites folgerichtig durch. Ergibt sich bei Gericht eine question préjudicielle des Verwaltungsrechtes, so hat darüber die zuständige Verwaltungsbehörde zu entscheiden.[1])

Das deutsche Recht kennt diese scharfe Trennung der Zuständigkeiten nicht. Nach deutschem Rechte gilt die Regel, daß die durch die Natur des Streitgegenstandes begründete Zuständigkeit auch über alle Vor- und Zwischenfragen sich erstreckt, welche bei der Entscheidung in Betracht kommen, gleichviel ob diese Fragen auf demselben Rechtsgebiete liegen wie die Streitsache oder nicht.

Auf diesem Standpunkte steht auch die deutsche Zivilprozeßordnung, wenn sie sagt:[2])

„Das Gericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreites ganz oder zum Theil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches ... von einer Verwaltungsbehörde (bezw. einem Verwaltungsgerichte) festzustellen ist, anordnen, daß die Verhandlung ... bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde (bezw. des Verwaltungsgerichtes) auszusetzen sei."[3])

Diese Bestimmung läßt, entsprechend dem in § 13 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes niedergelegten Grundsatze über die Zuständigkeitsausscheidung, alle Normen des Reichs- und Landesrechtes unberührt, welche die Entscheidung gewisser öffentlichrechtlicher Fragen den Gerichten vollständig entziehen.

Von einer Aufzählung dieser Ausnahmefälle kann hier abgesehen werden. Dagegen verdient die Frage eine nähere Untersuchung, wie weit die erwähnte Regel des deutschen Rechtes angewandt werden kann, ohne daß eine Vermengung der Zuständigkeiten entsteht.

Die innere Rechtfertigung der Regel liegt darin, daß die Entscheidung des Richters nur den Anspruch trifft, wegen dessen geklagt ist, die richterliche Würdigung von Zwischenfragen also nur die Bedeutung einer Begründung des Urtheils hat. Ist dies richtig, dann erscheint es nicht gerechtfertigt, die Zwischenfrage, ob ein Akt der Staatsverwaltung, bezw. eines Organes derselben dem öffentlichen Rechte entspricht oder nicht, der Entscheidung des Zivilrichters mit Rücksicht auf die Unabhängigkeit der Verwaltung zu entziehen.[4]) Denn diese Unabhängigkeit kann nicht in Frage kommen, wo es sich um Recht oder Unrecht handelt, wo also nicht zu verwalten, sondern zu richten ist. Der Versuch einer solchen Abgrenzung kann nie die Nebenordnung von bürgerlicher Rechtspflege und Verwaltung, sondern nur die Nebenordnung von bürgerlicher und öffentlicher Rechtspflege zum Ausgangspunkte nehmen.

Hält man hieran fest, so wird sich allerdings auch auf diesem Wege herausstellen, daß es Fälle gibt, wo die mehrerwähnte Zuständigkeitsregel nicht anwendbar ist, weil ihr innerer Grund nicht zutrifft.

---

[1]) Dareste, la justice administrative en France p. 207.

[2]) § 139.

[3]) Vgl. dazu v. Wilmowski und Levy, Zivilprozeßordnung S. 189 ff., L. Hauser in der Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht IV S. 257 ff., O. v. Sarwey, das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege S. 648 ff.

[4]) Dieser Weg wird gewöhnlich eingeschlagen. Vgl. L. Hauser in der Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht IV S. 265 ff. W. Krais in den Bl. für administr. Praxis XXXIII S. 70 ff. deutet S. 75 den richtigen Gesichtspunkt an und hebt ihn auch S. 108 f. hervor.

Es sind dies solche Fälle, in welchen der dem einen Rechtsgebiete angehörige Anspruch objektiv nur entstehen kann, wenn ein gleichfalls bestrittenes Rechtsverhältniß gegeben ist, dessen Beurtheilung auf dem anderen Rechtsgebiete liegt. Hier liegt nicht blos ein prozessuales Präjudizialverhältniß vor, sondern die Existenz des einen Rechtsverhältnisses ist die begriffliche Voraussetzung der Existenz des anderen. Es ist nicht nur die Entscheidung des Rechtsstreites über den Anspruch, sondern die objektive Möglichkeit des Vorhandenseins des Anspruchs von jenem anderen Rechtsverhältnisse abhängig. Hier würde also der Richter mit der Entscheidung über den Anspruch nothwendig nicht blos begründungsweise, sondern entscheidungsweise über eine Frage befinden müssen, die außerhalb seiner Zuständigkeit liegt.[1])

Dies würde zu einer Verwirrung der Zuständigkeitsordnung führen. In solchen Fällen wird, auch wo eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung nicht getroffen ist, die Klage erst angenommen werden dürfen, wenn die Möglichkeit des Bestandes des Anspruches dadurch feststeht, daß die zuständige Behörde über jenes Rechtsverhältniß entschieden hat, welches die sachliche Voraussetzung der Entstehung des Anspruches bildet.

In der bayerischen Rechtsprechung hat sich die hier erörterte Ausscheidung der Zuständigkeiten vorzugsweise an einer Kategorie von Streitsachen herausgebildet, nämlich an den zivilrechtlichen Entschädigungsansprüchen, die auf die Behauptung des gesetz- oder dienstwidrigen Verhaltens eines öffentlichen Beamten gestützt wurden.[2])

Aus unserer bisherigen Darstellung haben sich die Grenzen ergeben, durch welche nach dem geltenden Rechte die bürgerliche von der öffentlichen Rechtspflege getrennt wird.

Die Ausscheidung der Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsgerichten und den Verwaltungsbehörden,[3]) welche wir nunmehr zu betrachten haben, fällt nach bayerischem Rechte nicht durchweg mit dem Unterschiede von Verwaltungssachen und Verwaltungsrechtssachen zusammen. Wäre die Ausscheidung nach letzterem Gesichtspunkte bezweckt worden, so hätte die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, wie dies zum Beispiele in Oesterreich geschehen ist,[4]) durch einen allgemeinen Grundsatz bestimmt werden müssen. Derselbe hätte nur dahin lauten können, daß Jedem der Verwaltungsrechtsweg eröffnet sei, welcher wegen Verletzung eines ihm zustehenden öffentlichen Rechtes Klage erhebe. Die Gründe, warum die bayerische Gesetzgebung zur Aufstellung eines solchen allgemeinen Grundsatzes sich nicht entschlossen hat, sind praktischer Natur.[5]) Es läßt sich nämlich nicht ver-

---

[1]) Wenn z. B. ein zivilrechtlicher Entschädigungsanspruch gegen den Staat oder einen Beamten darauf gegründet wird, daß ein Verwaltungsakt vorgenommen worden sei, der dem öffentlichen Rechte nicht entspreche, oder daß ein Verwaltungsakt unterlassen worden sei, der nach öffentlichem Rechte hätte vorgenommen werden sollen, so würde das richterliche Urtheil, welches unter Würdigung der Giltigkeit, bezw. des Gebotenseins des Verwaltungsaktes eine Entschädigung zuspricht, über jene öffentlichrechtliche Frage direkt entscheiden. Es würde also über eine Streitfrage entscheiden, über die der Zivilrichter nicht entscheiden kann. A. M. ist E. Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes S. 786 f.

[2]) Vgl. hierüber L. Hauser in der Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht IV S. 265 ff., V S. 1 ff., W. Krais in den Blättern f. administr. Praxis XXXIII S. 33 ff.

[3]) Vergleiche zum Folgenden E. Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes § 205.

[4]) Ges., betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, vom 22. Oktober 1875 (R.-G.-Bl. 1876 S. 85) § 2. Auch abgedruckt bei O. v. Sarwey, das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege S. 205; Literatur ebenda S. 203 Anm. 1.

[5]) Vergl. G. Kahr, Kommentar S. 56 f.

kennen, daß die Einführung einer Verwaltungsrechtspflege durch Verwaltungsgerichte ein materielles öffentliches Recht voraussetzt, welches eine scharfe und klare Scheidung zwischen dem Gebiete der öffentlichrechtlichen Ansprüche und dem Bereiche der verwaltenden Thätigkeit durchgeführt hat.[1]) Die Einsetzung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit für ein Rechtsgebiet, auf welchem die Gestaltung des materiellen Rechtes dieser Anforderung nicht wenigstens einiger Maßen entspricht, würde eine Art von ὕστερον πρότερον enthalten und den Verwaltungsgerichten eine Aufgabe überbürden, die ihnen nicht zukommt und der sie nicht genügen können, nämlich die, die Arbeit des Gesetzgebers zu ergänzen. Es ist nun allerdings vom Gesetzgeber zu verlangen, daß er, sobald er sich von der Nothwendigkeit der Einführung einer Verwaltungsrechtsprechung überzeugt hat, das öffentliche Recht allenthalben so gestalte, wie es gestaltet sein muß, damit ein richterlicher Schutz verletzter Rechte eintreten könne. Indessen wäre es doch kaum zu billigen, wegen der Unmöglichkeit, der öffentlichen Rechtsprechung sofort den ganzen ihr gebührenden Wirkungskreis einzuräumen, deren Einführung auf eine nicht absehbare Zeit zu verschieben.

Läßt man diese Erwägung gelten, dann erscheint es gerechtfertigt, wenn der Gesetzgeber so verfährt, wie er in Bayern und anderen deutschen Staaten gethan hat, wenn er nämlich diejenigen Materien aufzählend bezeichnet, bei welchen er glaubt, daß für dieselben nach dem Stande des materiellen Rechtes eine Verwaltungsgerichtsbarkeit in's Leben gerufen werden könne. So zweckmäßig aber auch ein solches Vorgehen des Gesetzgebers unter gegebenen Verhältnissen sein mag, so wird man doch in einer derartigen Bemessung der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit nur eine vorläufige Abschlagszahlung erblicken dürfen. Es wird kaum zutreffen, hier von einem „Enumerirungs- oder Spezialisirungsprinzip" im Gegenhalte zu dem „Generalisirungsprinzip" zu sprechen; denn einen Grundsatz stellt nur das letztere, nicht das erstere dar. Rechtsgrundsätze über die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege kommen allerdings auch bei dem System der Aufzählung in Betracht, allein mittels dieser läßt sich nicht die Frage beantworten, in welchen Materien die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Platz greift, sondern nur die Frage, wie weit für diese aufzählend bestimmten Materien das Gebiet der richterlichen Zuständigkeit reicht.

Es beruht sonach, was das bayerische Recht anlangt, nicht auf einem Rechtsgrundsatze, sondern auf einer inneren Erwägung des Gesetzgebers, die in Nichtaufzählung der betreffenden Materien zum Ausdrucke kommt, wenn öffentliche Rechtsstreitigkeiten von der Verwaltungsrechtsprechung deßhalb ausgenommen sind, weil Volksausschüsse, z. B. Steuerausschüsse oder, wie bei Legitimationsprüfungen, die Kammern des Landtages oder die Vertretungen der Gemeindeverbände darüber entscheiden.[2]) Auf derselben Linie steht es, wenn die Gesetzgebung, von dem überdies nicht stichhaltigen Gedanken ausgehend, daß Regierungsakte der obersten Staatsgewalt der verwaltungsrichter-

---

[1]) Vergl. meine Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre S. 92.

[2]) Vergl. Verh. d. K. d. Abg. 1866/68 Beil. Bd. IV. S. 176. Die Ausnahme, welche für die Legitimationsprüfungen besteht, hat die parlamentarische Ueberlieferung für sich, innerlich gerechtfertigt ist sie nicht. Denn eine Gewähr dafür, daß die Entscheidung nach objektivem Rechte ausfällt, ist hier mindestens nicht in höherem Maße gegeben, als wo die Rechtsprechung in den Händen der Verwaltung liegt. Vergl. den jüngst gestellten Antrag Coronini im österreichischen Abgeordnetenhause und darüber G. Jellinek, ein Verfassungsgerichtshof für Oesterreich, Wien 1885, S. 10 ff.

lichen Entscheidung nicht unterstellt werden können,[1]) der höchsten Kategorie von Gemeindeverbänden, den Kreisgemeinden, den Rechtsschutz versagt hat, welcher den Orts- und Distriktsgemeinden gewährt worden ist.[2])

Die Materien, über welche die Verwaltungsrechtsprechung sich erstreckt, sind in den Art. 7 Abs. II, 8, 10 und 11 des Gesetzes vom 8. August 1878 aufgeführt und durch einige spätere Gesetze vermehrt worden. Die Bedeutung der Ausscheidung der Gegenstände in Art. 8 einerseits und 10 und 11 andererseits des Gesetzes vom 8. August 1878 ist lediglich eine prozessuale und daher später darzulegen.[3])

Eine Aufzählung der einzelnen Materien an dieser Stelle würde keinen wissenschaftlichen Werth haben.[4]) Angelegenheiten, welche zwar die innere Natur öffentlichrechtlicher Streitigkeiten haben, jedoch unter keine der vom Gesetze aufgeführten Materien fallen, können nicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren verfolgt werden.

Innerhalb des Rechtsgebietes, welches aus den obenerwähnten gesetzlichen Vorschriften sich ergibt, ist der Umkreis der Verwaltungsrechtsprechung durch folgende Grundsätze bestimmt.

Verwaltungsrechtssachen sind nur „bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten."[5])

Es wird also zum Begriffe des Verwaltungsrechtsstreites gefordert, daß es sich um ein bestrittenes Recht handelt. Verletzung eines bloßen Interesses, welches nicht durch eine Rechtsnorm geschützt ist, begründet keine verwaltungsgerichtliche Klage. Auch für das öffentliche Recht gilt der Satz: Qui iure suo utitur neminem laedit.[6])

Wie später noch eingehender darzulegen sein wird, bedingt das Vorhandensein eines Rechtsstreites im öffentlichen Rechte nicht nothwendig auch das Vorhandensein zweier Prozeßparteien. Ein Verwaltungsrechtsstreit liegt auch dann vor, wenn zwischen einem Organe der öffentlichen Gewalt, das nicht als Prozeßpartei auftritt, und einem Einzelnen oder einer Körperschaft öffentliches Recht streitig ist.

---

[1]) W. Krais, Kommentar S. 28.

[2]) Der angegebene Beweggrund für diese Ausnahme kann im Rechtsstaate um so weniger als durchschlagend erachtet werden, als derselbe keineswegs eine gemeingiltige Grenze der Rechtsprechung bezeichnet. Ueberdies beweist er zuviel. Es gibt keine Abstufungen der Staatsgewalt in eine oberste, mittlere und untere, sondern die Staatsgewalt ist immer dieselbe, gleichviel durch welches Organ sie sich äußert. Auch die richterliche Gewalt spricht im Namen des Königs Recht. Die hier in Frage kommenden Bedenken sind wohl mehr formeller Natur und von der Art und Weise hergeleitet, wie die Landrathsbeschlüsse beschieden werden. Es ließe sich wohl eine Form finden, die jenen äußeren Bedenken Rechnung trägt und den Anforderungen eines gesicherten Rechtsschutzes entspricht. Vergl. übrigens den Abschied für den Landrath von Oberbayern vom 5. Mai 1884 (Ges.- und V.-Bl. S. 223) unter IV Ziff. 7.

[3]) Vergl. hieher G. Kahr, Kommentar S. 58 ff.

[4]) Es ist hier auf die kommentatorischen Bearbeitungen des Gesetzes von G. Kahr und W. Krais hinzuweisen. De lege ferenda hat schon im Jahre 1867 A. Luthardt in den Bl. f. adminiſtr. Praxis XVII S. 65 ff. die Zuständigkeitsfrage behandelt. Vergl. auch die „Gegenvorschläge" ebenda S. 337 ff.

[5]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 8. Dieser nur in Art. 8 ausdrücklich ausgesprochene Grundsatz gilt allgemein, demnach insbesondere auch für den Art. 10. Vergl. G. Kahr, Kommentar S. 135.

[6]) Vergl. meine Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre S. 101 f.

Wo über die Anwendung öffentlichen Rechtes mit dem oder den Betheiligten kein Streit besteht, ist selbstverständlich keine Verwaltungsrechtssache gegeben.[1])

Die Frage, wann ein öffentliches Recht vorliegt, wann nicht, läßt sich nur auf Grund der einzelnen Gesetzesbestimmungen beantworten. Sie bietet besondere Schwierigkeiten da, wo es sich um Abgrenzung der Handlungssphäre der öffentlichen Verwaltung gegenüber der Rechtssphäre der ihrer Gewalt Unterworfenen handelt.

Das Gesetz[2]) bezeichnet in dieser Beziehung als den Gegensatz der Verwaltungsrechtssachen „Angelegenheiten und Fragen,[3]) in welchen die Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind". Mit einer sehr ungenauen Abkürzung pflegt man hier von Ermessensfragen zu reden.[4]) Das Gesetz meint hiemit jene Fälle, in welchen dem nach Zweckmäßigkeitsrücksichten bestimmten Handeln der Verwaltung kein Recht einer Person oder einer Körperschaft gegenübersteht.[5])

Daß in solchen Fällen ein Rechtsstreit nicht entstehen kann, ist eigentlich selbstverständlich und ebendarum aus den angeführten Worten des Gesetzes selbst für die Bestimmung des Begriffes der Verwaltungsrechtsstreitigkeiten kein Gewinn zu ziehen.

Das Gesetz hat nicht jene Fälle im Auge, wo die Verwaltung thätig wird, ohne irgendwie mit der Willensfreiheit oder dem Vermögen des Einzelnen in Berührung zu kommen;[6]) denn hier ist überhaupt ein Widerstreit zweier Willen nicht denkbar. Das Gesetz meint nur jene Fälle, wo die Verwaltung befugt ist, in die private Willenssphäre einzugreifen, ohne daß diesem Eingriff gegenüber der entgegenstehende Wille des Einzelnen rechtlich in Betracht kommt.[7]) Dies letztere Moment ist das Entscheidende, nicht der Umstand allein, daß bei Erledigung einer Sache das Ermessen eine Rolle spielt. Denn es gibt ein Ermessen von zweierlei Art.[8]) Das Ermessen, welches vom Gesetze

---

[1]) Vergl. G. Kahr, Kommentar S. 79 f.

[2]) Art. 13 Abs. I Ziff. 3.

[3]) Diese Redewendung soll ausdrücken, daß Verwaltungsfragen sowohl für sich allein als in Verbindung mit Verwaltungsrechtssachen vorkommen können. Vgl. G. Kahr, Kommentar S. 172 f.

[4]) Es wäre sehr zu wünschen gewesen, daß sich dieser Ausdruck nicht eingebürgert hätte, da er zu unrichtiger Rechtsauffassung verleitet.

[5]) Es ist also kein glücklich formulirter Satz, wenn es in der Kompetenzkonfliktsentscheidung des V.-G.-H. (Sammlung II Nr. 28 S. 144) heißt: „Wenn aber Rechtsansprüche der Art an genugsam bestimmte thatsächliche Voraussetzungen wie hier geknüpft sind, fallen sie . . . in das Gebiet der Verwaltungsrechtspflege . . ." Denn sobald einmal die Frage zu bejahen ist, daß ein Rechtsanspruch vorliege, dann ist eine Verwaltungsrechtssache gegeben und es ist einerlei, ob er an „genugsam bestimmte thatsächliche Voraussetzungen" geknüpft ist oder nicht.

[6]) Dieser Fall liegt auch da vor, wo aus der Thätigkeit der Verwaltung eine solche Berührung sich zwar ergeben kann, aber noch nicht ergeben hat. Vgl. z. B. Entsch. des V.-G.-H. III S. 218, IV S. 311.

[7]) Vgl. hieher die vorzüglichen Ausführungen Brater's, Verh. d. K. d. Abg. 1866/68, Beil. Bd. IV S. 169, welche auch G. Kahr, Kommentar S. 81, wiedergibt.

[8]) Ein Beispiel dafür, daß ein und dieselbe Frage des Ermessens je nach Umständen Gegenstand der Würdigung durch die Verwaltung oder durch den Verwaltungsrichter sein kann, bildet die Frage der Armuth. Der Arme hat kein Recht auf Unterstützung. Beschwert er sich wegen Verweigerung derselben, so ist die Frage eine Verwaltungsfrage. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre Armen zu unterstützen. Leugnet sie in einem gegebenen Falle, daß ihr die Verpflichtung mit Recht auferlegt sei, indem sie behauptet, die betreffende Person sei nicht arm, so ist die Sache eine Verwaltungsrechtssache und der Verwaltungsrichter hat

freigelassen ist, wo es sich darum handelt, zwischen zwei Parteien das Recht festzustellen,[1]) ist ein richterliches Ermessen.[2]) Es steht unter den Grundsätzen des Rechtes und hat nicht darnach zu fragen, was dem öffentlichen Interesse frommt.[3]) Eine Frage des Ermessens der Verwaltung liegt nur da vor, wo die Aufgabe nicht lediglich die ist, festzustellen, was für die Partei Rechtens sein soll, sondern wo die Entscheidung nur nach Rücksichten des öffentlichen Interesses zu treffen ist.[4]) Ein derartiges Ermessen hat aber bloß insoweit Spielraum, als es durch kein gegenüberstehendes Recht eingeschränkt ist. Da das Ermessen der Verwaltung nirgends ein sachlich unbeschränktes ist, sondern stets nur innerhalb bestimmter sachlicher Grenzen sich bewegt, so ist auch in solchen Fällen die Möglichkeit eines Rechtsstreites nicht ausgeschlossen.[5])

auch über die Frage der Armuth zu entscheiden. Der V.-G.-H. hat Ersteres anerkannt (Entsch. I S. 452, II S. 67, 260), Letzteres dagegen, im Widerspruche mit den von ihm sonst festgehaltenen Grundsätzen (vgl. unten Anmerkung 2, insbesondere die Entsch. III S. 637, IV S. 245), geleugnet (Entsch. I S. 204, II S. 248). Ebenso G. Kahr, Kommentar S. 143. Die Ausführung des V.-G.-H., daß „bei Würdigung der Frage der Hilfsbedürftigkeit der weiteste Spielraum gegeben ist", ist m. E. unerheblich. Das ist z. B. ebenso bei der Frage der Fall, ob einer Gemeinde aus einer Distriktsanstalt erhöhte Vortheile erwachsen. Entscheidend ist, ob es sich um das Vorhandensein einer rechtlichen Verpflichtung der Gemeinde handelt oder nicht. Man kann nicht von dem Begriffe der Armenunterstützungspflicht die ersten zwei Silben der Verwaltung, die übrigen der Verwaltungsrechtspflege überweisen. Vgl. hieher auch Entsch. II S. 64 und 549.

[1]) Z. B. quidquid paret dare facere oportere ex fide bona.

[2]) Entsch. d. V.-G.-H. I S. 294 f., II S. 142, 272, V S. 323 (Gew.-Ordn. §§ 33, 35, persönliche Qualifikation) I S. 389 (Ges. über den V.-G. H. Art. 48, Voraussetzung der Erklärung einer Straße zur Distriktsstraße), III S. 637 mit IV S. 245, 333, V S. 203 (Distr. Raths-Ges. Art. 32, Würdigung des Vorhandenseins erhöhter Vortheile und der entsprechenden Abstufung der Beitragsquote bei Auflegung von Präzipualleistungen einer Gemeinde zu einer Distriktsanstalt), V S. 118 (Versagung der Armenunterstützung wegen ungerechtfertigten Ungehorsams des Armen gegen Anordnungen der Armenpflege.)

[3]) Vgl. G. Kahr, Kommentar S. 84.

[4]) Vgl. außer den in der folgenden Anmerkung aufgeführten Beispielen Entsch. des V.-G.-H. I S. 30, II S. 301, IV S. 157, (Beanstandung des gemeindlichen Forstbetriebs-, Forstschutz- und Polizeipersonals); I S. 91, II S. 220, 526, III S. 701, V S. 81 (stiftungskuratelamtliche und gemeindeaufsichtliche Genehmigung); I S. 206 (diesj. Gem.-Ordn. Art. 9, Wiederaufnahme der Stadtgemeindeverfassung während der Wahlperiode); II S. 510 (Bewilligung der Entlassung von Gemeindeausschußmitgliedern); III S 521, 619, 654, IV S. 438 (Nothwendigkeit von Gemeindewegen, Erklärung eines Weges zum Gemeindewege), V S. 1 (diesj. Gem. Ordn. Art. 37); V S. 301 (Aufhebung einer bestehenden Distriktsstraße); II S. 295, III S. 99, IV S. 312 (Gew.-Ordn. § 16, genehmigungspflichtige Anlagen); I S. 156 (Gew. Ordn. § 27, lärmende Gewerbe), I S. 144, 185, 269, 293, III S. 7 (Bedürfniß- und Lokalfrage bei Wirthschaften); I S. 137 (Gew. Ordn. § 37, Straßengewerbe); III S. 609, IV S. 69 (Ausstellung von Jagdkarten in der Pfalz); II S. 385 (Tanzmusikbewilligung), II S. 94 (Gefährdung des öffentlichen Interesses durch eine Stauvorrichtung); II S 455 (Genehmigung einer Ueberfuhranstalt); III S. 434 (Wasserbenützungsgesetz Art. 52) ,V S. 47 (Wasserbenützungsgesetz Art. 58); IV S. 177 (Uferschutzgesetz Art. 20).

[5]) Beispiele: Entsch. d. V. G.-H. I S. 105 und II S. 70, 374, 718, III S. 360 (Zulässigkeit des Aufenthaltsverbotes; Handhabung desselben); I S. 217 (Verlegung realer Wirthschaften; ist die polizeiliche Prüfung des Lokals zulässig; wenn ja, ist das Lokal zu genehmigen?); II S. 77 (Verlegung einer Wirthschaft; ist die Prüfung der Bedürfnißfrage zulässig; wenn ja, ist die Genehmigung zu ertheilen?), II S. 481, V S. 163 (Befugniß zur Einziehung oder Verweigerung der Jagdkarte; Frage, ob hievon Gebrauch zu machen); II S. 633 und IV S. 496 (Verpflichtung zur Unterhaltung einer Distriktsstraße, Art der Anlage derselben); II S. 710 (Verpflichtung der Gemeinde zur Erbauung einer Brücke für einen Gemeindeverbindungsweg, Nothwendigkeit der Brücke); IV S. 108 (ähnlicher Fall); III S. 384 (Gesetzlichkeit der einer Gemeinde staatsaufsichtlich auferlegten Leistung, Nothwendigkeit der Leistung und Leistungsfähigkeit der Gemeinde); V S. 27 (Besetzung einer Gemeindedienerstelle; Beschränkung der Auswahl auf Militäranwärter); V S. 154 (Aufforstung einer Oedfläche, Umfang des polizeilichen Anordnungsrechts; Geltendmachung desselben).

Im Uebrigen werden keinerlei allgemeine Erörterungen die Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen Verwaltungs- und Verwaltungsrechtsfrage im einzelnen Falle beseitigen können, und es wird zuweilen der Verwaltungsrichter für die Unzulänglichkeit des Gesetzes aufzukommen haben. Eine allgemeine Betrachtung kann höchstens versuchen, Auslegungsregeln zu geben, die überdies mit Vorsicht zu fassen und mit noch größerer Vorsicht anzuwenden sind.[1]) Will man nicht die Gefahr unrichtiger Verallgemeinerungen laufen, so wird man sich in dieser Beziehung bescheiden müssen, Folgendes zu sagen. Von der nicht ganz bestimmten Fassung einer gesetzlichen Vorschrift ist nicht mit Nothwendigkeit darauf zu schließen, es könne keine Rechtsfrage vorliegen. Diese Annahme ist ebenso wenig da unbedingt statthaft, wo das Gesetz für die Würdigung thatsächlicher Verhältnisse einen Spielraum gewährt.[2]) Solche Verhältnisse fallen vielmehr überall dann der verwaltungsgerichtlichen Beurtheilung anheim, wenn sie einen untrennbaren Bestandtheil eines verwaltungsrechtlichen Verhältnisses bilden. Auch muß hier vor einem übertriebenen Kultus der Motive zum Gesetze vom 8. August 1878 und der Kammerverhandlungen hierüber gewarnt werden. Das Gesetz hat den Grundsatz der Unterscheidung zwischen Verwaltungsrechtsfragen und Verwaltungsfragen (Ermessensfragen) in entschiedener Weise aufgestellt. Dieser Grundsatz hat ausnahmslos zur Richtschnur zu dienen, wenn nicht die Zuständigkeit zu einem Spiele des Zufalls werden soll. Sollte sich dabei herausstellen, daß bei einer einzelnen Frage, z. B. anläßlich der Erörterungen über die in Art. 8 und 10 des Gesetzes aufgezählten Materien, in den Motiven oder in den Kammerverhandlungen der Grundsatz irrig angewandt worden ist, so kann ein solcher Irrthum in der Kasuistik den gesetzlich ausgesprochenen Grundsatz nicht beeinträchtigen.[3]) Die Auslegung ist nicht verpflichtet, oder vielmehr nicht berechtigt, einen derartigen Fehler mitzumachen.

Die Scheidung zwischen Verwaltungs- und Verwaltungsrechtsfragen tritt prozessual nicht immer zu Tage. Reine Verwaltungssachen können allerdings selbstverständlich nur im Verwaltungsverfahren, wie reine Verwaltungsgerichtssachen nur im verwaltungsgerichtlichen Verfahren behandelt werden. Dagegen kann, wo in einer Sache Verwaltungs- und Verwaltungsrechtsfragen sich ergeben, bei den untern Instanzen, welche zugleich Verwaltungsbehörden sind, die Entscheidung der ersteren mit der der letzteren Fragen verbunden werden.[4]) Insbesondere erstreckt sich die Zuständigkeit der verwaltungsgerichtlichen Senate der Kreisregierungen auch auf „Fragen des freien administrativen Ermessens",

---

[1]) Vgl. hierüber die Erörterungen bei G. Kahr, Kommentar S. 80 ff. und W. Krais, Kommentar S. 157 f.

[2]) Vgl. die Stelle der Motive bei Kahr a. a. O. S. 83: „Anders liegt die Sache in denjenigen Fällen, in denen für die Gestaltung der Verhältnisse im Gesetze einzelne allgemeine Richtpunkte angegeben sind, von denen es zweifelhaft ist, ob dieselben lediglich als Direktiven für die an sich freie Beurtheilung der Behörden gedacht sind, oder ob sie eine, allerdings erst durch sachverständige Gutachten oder sonstige Behelfe festzustellende Unterlage von Rechten bilden sollen. In diesen Fällen wird das Hauptaugenmerk darauf zu richten sein, ob sich das Gesetz mit Rücksicht auf die der Behörde obliegende Wahrung der öffentlichen Interessen, oder blos deshalb einer unbestimmten Ausdrucksweise bedient hat, weil die Natur der fraglichen Verhältnisse eine positive Begrenzung unmöglich erscheinen läßt. In Fällen, in denen die Unbestimmtheit auf die erstere Rücksicht zurückzuführen ist, kann kein Zweifel obwalten, daß eine Ermessensfrage vorliegt."

[3]) Vgl. als Beispiel Entsch. d. V.-G.-H. I Nr. 49, S. 206.

[4]) Dagegen kann eine im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu erledigende Frage nicht incidenter im Verwaltungsverfahren erledigt werde. Vgl. Entscheidung des V.-G.H. V S. 234.

welche bei Verwaltungsrechtssachen auftreten.[1]) Nach dem Wortlaute und dem Zwecke dieser gesetzlichen Bestimmung kann aber eine solche Erstreckung der Zuständigkeit nur unter der Voraussetzung eintreten, daß überhaupt ein Verwaltungsrechtsstreit vorliegt.

Es ist selbstverständlich, daß, wo die Verwaltungsbehörden Verwaltungsfragen zugleich mit Verwaltungsrechtsfragen entscheiden, sie in ersterer Beziehung nicht als Verwaltungsgerichte handeln.[2])

Eine völlige Trennung der Verwaltungsfragen von den Verwaltungsrechtsfragen tritt bei Anrufung der letzten Instanz ein.

Das Gesetz bestimmt, daß die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sich nicht auf Angelegenheiten und Fragen erstreckt, in welchen die Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind. „Steht ein zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht gehöriger Gegenstand mit einem bei dem Gerichtshofe anhängigen im Zusammenhang, so wird dadurch die Befugniß des Gerichtshofes, seine Zuständigkeit auf den ersteren Gegenstand auszudehnen, nicht begründet, auch wenn dieser in denselben Akten behandelt ist.“[3]) Es gilt also im Verhältnisse der Verwaltung zum Verwaltungsgerichtshofe derselbe Grundsatz, wie ihn das französische Recht für das Verhältniß zwischen Justiz und Verwaltung aufgestellt hat. Dieser Grundsatz ist aber hier ein naturnothwendiger, denn die Verwaltungsrechtspflege hat nur den Beruf zu wachen, daß die Verwaltung sich in ihrer Rechtssphäre hält; sie hat nicht die Aufgabe, in die Rechtssphäre der Verwaltung bestimmend einzugreifen.

Dem Gebiete der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung sind ferner die „vorsorglichen Maßregeln“ der Verwaltung grundsätzlich entrückt.[4]) Solche Verfügungen können allerdings thatsächlich Verhältnisse ordnen, welche Gegenstand eines Verwaltungsrechtsstreites[5]) sind; aber sie entscheiden den Streit nicht, sondern regeln eine Sache nur vorläufig aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses, wenn Letzteres nicht gestattet, die Entscheidung über das Rechtsverhältniß abzuwarten. Der verwaltungsgerichtlichen Würdigung ist sowohl die Zulässigkeit als die Nothwendigkeit und der Inhalt der provisorischen Verfügung entzogen. Es genügt, um die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit auszuschließen, daß die verfügende Behörde die Absicht gehabt und verwirklicht hat, eine vorsorgliche Maßregel zu treffen.[6])

Die Einhaltung der Grenzen zwischen der Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ferner auch nach der Richtung hin gesichert, daß das Gesetz Eingriffe der Ersteren in das Gebiet der Letzteren ausdrücklich untersagt.

---

[1]) Ges. Art. 15.

[2]) Ges. v. 8. August 1878 Art. 31 Abs. III. Es genügt, daß solche Verwaltungsfragen bei Verwaltungsrechtssachen sich „ergeben“, sie brauchen nicht mit einer zu entscheidenden Rechtsfrage im Zusammenhange zu stehen. Vgl. G. Kahr, Kommentar S. 226 f.

[3]) Ges. Art. 13. Vgl. dazu G. Kahr, Kommentar S. 172 ff.

[4]) Ges. Art. 13 Abs. I Ziff. 2. Vgl. Art. 24, worüber unten. S. auch Entsch. des V.-G.-H. I S. 27, 219, II S. 189.

[5]) Oder auch eines Zivilrechtsstreites Entsch. d. V.-G.-H. I S. 405.

[6]) Vgl. Entsch. d. V.-G.-H. III S. 405 (Komp.-Konfl.-Entsch.). Die verwaltungsgerichtliche Prüfung der Frage, ob eine vorsorgliche Maßregel vorliegt, ist insoweit statthaft, als untersucht wird, ob die betreffende Verfügung über ein Recht entscheidet oder nicht. Die Annahme, daß die Verfügung über ein Recht habe entscheiden wollen, wird regelmäßig dann ausgeschlossen sein, wenn die Verfügung sich selbst als vorsorglich bezeichnet; denn damit ist der Verwaltungsrechtsweg vorbehalten.

Verwaltungsgerichtliche Beschlüsse können nicht von Aufsichtswegen aufgehoben werden.[1]) Dieses gesetzliche Verbot gilt für alle Aufsichtsstellen;[2]) es gilt, wo mehrere Instanzen des Verwaltungsrechtsweges bestehen, gegenüber den Entscheidungen aller Instanzen. Dagegen gilt es, wo der Verwaltungsgerichtshof erste und letzte verwaltungsgerichtliche Instanz ist,[3]) nicht hinsichtlich der Entscheidungen der Unterbehörden, da diese hier nicht Verwaltungsgerichtliche, sondern nur Verwaltungsinstanzen sind.[4]) In diesen letzteren Fällen ergibt sich jedoch eine Beschränkung in Bezug auf die Art der Handhabung des Aufsichtsrechtes. Da nämlich das Gesetz die Betretung des Verwaltungsrechtsweges eröffnet wissen will, so darf das Aufsichtsrecht nur in einer Weise ausgeübt werden, welche die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes nicht aus formellen Gründen unmöglich macht. Gegen Entscheidungen der Ministerien kann der Verwaltungsgerichtshof nicht angerufen werden. Es ergibt sich hienach für die hier erörterten Fälle, daß die ministerielle Oberaufsicht sich nur in der Form der Kassation, nicht in der Form der materiellen Entscheidung der Sache äußern darf. Selbstverständlich sind die Rechtsanschauungen, auf welchen die Aufsichtsentscheidungen beruhen, für den Verwaltungsgerichtshof nicht bindend. Diese Erwägung und die Rücksicht auf die

---

[1]) Ges. Art 15: „Beschlüsse in Angelegenheiten, welche nach Art. 8 zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehören, sowie Beschlüsse dieses Gerichtshofes in Gegenständen der Art. 10 u. 11 können nicht von Oberaufsichtswegen durch die Ministerien aufgehoben werden." Von der z. Z. gegenstandslosen und wohl auch gegenstandslos bleibenden Ausnahme, die für die Fälle des Vorbehalts in Art. 9 Abs. III sich ergeben würde, ist im Texte abgesehen worden. Vgl. hieher Kahr, Kommentar S. 178.

[2]) Das Gesetz nennt nur die Ministerien; aber der Schluß a fortiori ist hier ein zwingender. Vgl. W. Krais, Kommentar S. 161, G. Kahr, Kommentar S. 177 f.

[3]) D. h. in den Fällen der Art. 10 u. 11 des Ges.

[4]) Das Gesetz äußert in dieser Beziehung theilweise eine Wirkung, die nicht beabsichtigt war. Art. 15 stimmt, abgesehen von der Anführung der Art. 8, 10 u. 11, mit Art. 12 des Entwurfes überein, der seinerseits auf den Gedanken Brater's (Verh. d. K. d. Abg. 1866/69 Beil. Bd. IV S. 181) beruht. Die Erörterungen der Motive (Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Beil. Bd. III S. 23) haben, entsprechend der Gestaltung des Entwurfes, von den jetzt in Art. 10 des Ges. enthaltenen Fällen nur jene im Auge, die unter Ziff. 1—4 aufgeführt sind, also die Handhabung der Staatsaufsicht über Distrikts- und Ortsgemeinden und Stiftungen. Bei Einstellung der übrigen Fälle in den nunmehrigen Art. 10 übersahen die Kammern, wie aus den Erklärungen zu Art. 15 jetziger Fassung (Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. III S. 168, der K. d. R.-R. Beil. Bd. I S. 406) ersichtlich ist, die prozessuale Bedeutung dieses Schrittes. Das Verfahren der Unterinstanzen ist auf dem Gebiete des Art. 10 kein verwaltungsgerichtliches, sondern ein Verwaltungsverfahren. Das Aufsichtsrecht besteht also gegenüber den Unterinstanzen in allen Fällen des Art. 10. Vgl. die ausführlichen Erörterungen von G. Kahr, Komment. S. 175 ff. und W. Krais, Kommentar S. 160 f., dann die Erörterungen des letzteren als II. Staatsanwalt in Entsch. d. V.-G.-H. IV S. 613 ff. Anderer Ansicht ist das Plenum des V.-G.-H. ebenda S. 617 f. Ich muß bekennen, daß mir die Beweisführung des Gerichtshofes auf irrigen Anschauungen darüber zu beruhen scheint, in wie weit man den Motiven und Kammerverhandlungen Einfluß auf die Auslegung des Gesetzes zugestehen dürfe. M. E. liegt die Sache so: Das Aufsichtsrecht hat in den Fällen des Art. 10 seither bestanden; bestehendes Recht kann nicht mittels gesetzgeberischer „Absichten" oder „Motive", sondern nur durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung beseitigt werden. Eine solche ist hier nirgends zu finden, vielmehr hebt Art. 15 klar und deutlich das Aufsichtsrecht allgemein nur in Angelegenheiten des Art. 8, in jenen der Art. 10 u. 11 lediglich gegenüber Beschlüssen des V.-G.-H. auf. Damit ist die Sache für die wissenschaftliche Auslegung erledigt. Vollends unerheblich aber ist, was Abg. Brater im Jahre 1868 über einen Artikel geäußert hat, dem der Art. 15 zwar nachgebildet ist, aber unter Aenderungen des Wortlautes, die sich gerade auf den hier entscheidenden Punkt beziehen.

Entstehungsgeschichte des Gesetzes[1]) werden eine vorsichtige und möglichst sparsame Geltendmachung des Aufsichtsrechtes nothwendig erscheinen lassen. Dies ist auch statthaft, da selbst dann, wenn von einer Partei Aufsichtsbeschwerde ergriffen worden ist, der Beschwerdeführer kein Recht darauf hat, daß die angerufene Stelle ihre Aufsichtsbefugnisse ausübt. Um ein aufsichtliches Einschreiten zu veranlassen, wird, zumal da der Verwaltungsrechtsweg offen steht, es nicht genügen, daß ein materieller Rechtssatz oder eine Vorschrift über das Verfahren zum Nachtheile des Beschwerdeführers verletzt ist, sondern es wird die Aufsichtsstelle auch zu der Ueberzeugung gelangt sein müssen, daß ein erhebliches öffentliches Interesse ihr Eingreifen erheische.

Die Anrufung der Aufsichtsthätigkeit ist an keine Frist gebunden.[2]) Sie kann also auch dann noch eintreten, wenn der Verwaltungsgerichtshof nicht mehr angegangen werden kann.[3])

Dagegen ist das aufsichtliche Einschreiten von dem Augenblicke an unbedingt ausgeschlossen, wo Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe eingelegt wurde, dies auch dann, wenn die Aufsichtsbeschwerde früher erhoben war.

§ 4. Rechtsquellen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

Der verwaltungsgerichtliche Prozeß ist durch das Gesetz vom 8. August 1878 nicht erschöpfend, sondern nur bruchstückweise geregelt.

Ueber das Verhältniß der einschlägigen Rechtsquellen zu einander gilt Folgendes.

Prozessuale Bestimmungen der Reichsgesetze haben selbstverständlich den unbedingten Vorrang vor landesrechtlichen Normen.[4])

Im Uebrigen bemißt sich das verwaltungsgerichtliche Verfahren zunächst nach dem Gesetze vom 8. August 1878. Besondere prozessuale Vorschriften des älteren Landesrechtes kommen insoweit zur Anwendung, als sie mit dem Gesetze vom 8. August 1878 nicht im Widerspruche stehen;[5]) besondere Vorschriften späterer Landesgesetze gehen nach bekannter Rechtsregel den Anordnungen des Gesetzes vom 8. August 1878 vor.

Das letztere Gesetz verweist in einer Reihe von Fällen auf die Bestimmungen der Reichsprozeßgesetze. Diese Normen gelten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren als Landesrecht, nicht als Reichsrecht. Die Aenderungen, welche die Reichsgesetze in den erwähnten Beziehungen etwa erleiden, haben auf die Fortgeltung ihrer zum Landesrechte erklärten Bestimmungen keinen Einfluß.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, zum Vollzuge der gesetzlichen Verfügungen über das verwaltungsgerichtliche Verfahren Vorschriften zu erlassen.[6]) Dies ist, wie bereits erwähnt, unterm 1. September 1879 geschehen. Solche Vorschriften können das Gesetz nicht ändern, sondern nur dessen Anwendung

---

[1]) Vgl. die vorige Anmerkung.

[2]) Art. 49 des Ges. bezieht sich nicht hieher; Art. 45 hat nur den gewöhnlichen Verwaltungsbeschwerdeweg bei den untern Instanzen im Auge.

[3]) Auch in Sachen, wo zwei Prozeßparteien sich gegenüber stehen. Der Gegner desjenigen, zu Gunsten dessen etwa aufsichtlich eingeschritten wurde, erleidet hiedurch keine Verkürzung des Rechtsweges. Hat ein Ministerium kassirt und ist dem zu Folge neue Entscheidung getroffen worden, so kann er Letztere beim Verwaltungsgerichtshofe anfechten.

[4]) Reichsverf. Art. 2. Vgl. dazu G. Kahr, Kommentar S. 182.

[5]) Ges. Art. 16 Abs. I u. II. Dazu W. Krais, Kommentar S. 164, G. Kahr, Kommentar S. 183 Anm.

[6]) Ges. Art. 16 Abs. III.

regeln.[1]) Innerhalb dieser Grenzen aber können auch ältere, noch fortbestehende Anordnungen über das Verfahren, welche nicht die Eigenschaft formeller Gesetze besitzen, umgestaltet werden.[2]) Es können ferner diese Vollzugsvorschriften auch auf Bestimmungen des Reichsprozeßrechts Bezug nehmen.

Künftighin ist vor Erlaß derartiger Vorschriften der Verwaltungsgerichtshof mit seinem Gutachten zu hören.[3])

Soweit all diese Normen über das verwaltungsgerichtliche Verfahren keine Verfügung treffen, hat die prozeßleitende Gewalt des Verwaltungsrichters ergänzend einzugreifen.

Man hat früher bei dem Verwaltungsverfahren die Vorschriften der Gerichtsordnung von 1753 und ihrer Novellen aushilfsweise und nach dem Maße ihrer Anwendbarkeit zu Grunde gelegt.[4]) Dies ist zweifellos für das nunmehrige verwaltungsgerichtliche Verfahren nicht mehr statthaft, da dasselbe an das neue Civilprozeßrecht sich anlehnt, dessen Gestaltung von dem System der bayerischen Gerichtsordnung völlig abweicht.[5])

Es könnte hienach nahe liegen, für den verwaltungsgerichtlichen Prozeß die Reichsprozeßgesetze in demselben Sinne als aushelfende Rechtsquelle zu erachten, wie es früher die Gerichtsordnung von 1753 gewesen ist. Das würde jedoch nicht zutreffen. Denn es besteht keine gesetzliche Bestimmung, welche in der angegebenen Art auf das Reichsprozeßrecht hinwiese.

Es kann natürlich der Fall sein, daß bei denjenigen Normen des Reichsprozeßrechtes, welche das Gesetz vom 8. August 1878 ausdrücklich in sich aufgenommen hat, der Weg der Auslegung auf die Inbetrachtnahme anderer, nicht ausdrücklich aufgeführter Normen hinleitet. Aber weiter wird die Anwendbarkeit des Reichsprozeßrechtes als Gesetzesrechtes im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht gehen dürfen. Denn es ist klar, daß es unbedingt unzuläßig ist, Bestimmungen als gesetzliche zur Anwendung zu bringen, wenn ein Ausspruch des Gesetzgebers fehlt, der diese Anwendung anordnet. Dies muß für den hier erörterten Fall um so mehr gelten, als der Gesetzgeber es ausdrücklich gesagt hat, wann und wie weit er die Vorschriften des Reichsprozeßrechtes entsprechend angewendet wissen will.[6]) Man darf sich über diese Wahrheit durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit oder der Bequemlichkeit nicht täuschen lassen. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß die thatsächliche Bedeutung des Reichsprozeßrechtes in diese Grenzen gebannt sei. Das Letztere kann vielmehr durch die obenerwähnte prozeßleitende Gewalt des Richters und innerhalb der Schranken derselben auch da Bedeutung gewinnen, wo es nicht Gesetzesrecht für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist. Denn es liegt nahe, daß der Verwaltungsrichter, wo das Gesetz ihm die Prozeßleitung frei gibt, die Richtschnur für die Handhabung seiner Gewalt in demjenigen Rechte sucht, an welches das Gesetz vom 8. August 1878 seine prozessualen Normen anlehnt. Aber das Reichsprozeßrecht ist für ihn in solchen Fällen keine zwingende Norm; denn es dankt seine Anwendung erst der prozeßleitenden Gewalt des

---

[1]) G. Kahr, Kommentar S. 183.

[2]) W. Krais, Kommentar S. 164.

[3]) Ges. Art. 16 Abs. IV. Abs. V ist von vorübergehender Bedeutung.

[4]) Vgl. darüber G. Kahr, Kommentar S. 179 f.

[5]) Uebereinstimmend Kahr a. a. O. und W. Krais, Kommentar S. 165.

[6]) Was würde man z. B. dazu sagen, wenn es dem Richter oder auch den Vollzugsvorschriften beifiele, die Bestimmungen des R.-G.-V.-G. über die Sitzungspolizei (§§ 177 ff.) im verwaltungsgerichtlichen Verfahren für „analog“ anwendbar zu erklären?

Richters selbst; der Richter steht über, nicht unter diesem Rechte. Die Art der Anwendung desselben kann also, wenn sie nicht eine Verletzung der bestehenden Normen des Verwaltungsgerichtsprozesses enthält, niemals einen Fehler im Verfahren begründen.[1])

§ 5. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und Rechtszug.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Behandlung und Bescheidung einer Verwaltungsrechtssache bemißt sich theils nach der Art des Streitgegenstandes (sachliche Zuständigkeit), theils nach dessen Beziehung zu einem bestimmten Verwaltungsgerichtsbezirke (örtliche Zuständigkeit). Der sachliche Gerichtsstand ergibt sich einerseits aus dem Geschäftskreise, in welchen der Streitgegenstand gehört (innere Verwaltung — Finanzverwaltung), andererseits aus den Normen über den Instanzenzug innerhalb des Geschäftskreises.

Die Verwaltungsrechtspflege in Bayern ruht, von der obersten Instanz abgesehen, in den Händen der Verwaltungsbehörden. Als allgemeiner gesetzlicher Grundsatz über die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit der unteren Instanzen ist hienach aufgestellt, daß die Verwaltungsbehörden, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht ist, alle diejenigen Verwaltungsrechtssachen als Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben, welche in Gegenständen ihres Wirkungskreises als Verwaltungsbehörden sich ergeben.[2]) Die Darstellung der hieraus hervorgehenden Zuständigkeitsverhältnisse kann demnach an diesem Orte nicht geliefert werden. Soweit allgemeine Vorschriften über die Zuständigkeit in Frage kommen, sind sie zweckmäßiger bei Betrachtung der Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden darzulegen; soweit für einzelne Gegenstände Besonderes verfügt ist, wird dies im System bei Entwickelung des materiellen Rechtes berücksichtigt.

Zu bemerken ist dabei, daß, wenn mehrere Verwaltungsgerichte in einer Sache zuständig sind, entsprechend der Natur des verwaltungsgerichtlichen Prozesses nicht der Kläger die Wahl des Gerichtes hat, sondern die erforderliche Verfügung von der nächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde[3]) zu treffen ist.[4])

Nur hinsichtlich des Instanzenzuges in Verwaltungsrechtssachen hat das Gesetz vom 8. August 1878 theilweise regelnd eingegriffen. Die hiefür geltenden Bestimmungen haben sich aber hienach höchst verworren gestaltet.

Es bestehen keine allgemeinen Grundsätze. Demgemäß muß für jeden Fall erforscht werden, welches die erste zur Entscheidung berufene Instanz ist und welche weiteren Instanzen gegeben sind. Selbstverständlich ist auch dies eine Erörterung, welche hier nicht Platz finden kann. Es erübrigt lediglich die Untersuchung dieser Zuständigkeitsfragen im Zusammenhange mit der Behandlung des materiellen Rechtes.

---

[1]) Sachlich übereinstimmend G. Kahr, Kommentar S. 180 f. Vgl. auch W. Krais, Kommentar S. 165 ff. u. Entsch. des V.-G.-H. IV S. 394. In letzterer Entscheidung wird übrigens ohne nähere Begründung ausgesprochen, daß die Reichs-Zivilprozeßordnung „für das verwaltungsgerichtliche Verfahren, insoweit spezielle Vorschriften im Gesetze vom 8. Aug. 1878 nicht gegeben sind, analog als Richtschnur zu dienen hat". Die weiteren Ausführungen zeigen, daß a. a. O. die R.-Z.-P.-O. als Rechtsquelle aufgefaßt wird.

[2]) Ges. Art. 17 Abs. I: „Die Zuständigkeit der Behörden im einzelnen Falle ist nach den über deren Wirkungskreis jeweils bestehenden Bestimmungen zu beurtheilen." Vgl. dazu W. Krais, Kommentar S. 167, G. Kahr, Kommentar S. 184.

[3]) Ges. Art. 17 Abs. II. Bezüglich der Ministerien gilt hier dasselbe wie oben S. 228 Anm. 3. Vollz.-Vorschr. vom 1. September 1879 § 2.

[4]) Vgl. W. Krais, Kommentar S. 167 f., G. Kahr, Kommentar S. 184 f.

Nur einige wenige Gesichtspunkte sind hier aufzustellen.

Die sämmtlichen Verwaltungsrechtssachen zerfallen in zwei große Kategorien: in jene, bei welchen der Verwaltungsgerichtshof erste und letzte Instanz ist, und jene, bei welchen er nur letzte Instanz ist.

Ein durchgreifendes Merkmal, woraus erkannt zu werden vermöchte, ob eine Verwaltungsrechtssache in die erste oder in die zweite Kategorie gehört, besteht nicht.[1]) Hierüber entscheidet lediglich die gesetzliche Einzelbestimmung.[2])

Da in den Fällen der ersten Klasse das verwaltungsgerichtliche Verfahren erst mit Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes beginnt, so bemißt sich das Verfahren vor den Unterinstanzen, die nicht Instanzen des Verwaltungsgerichtsverfahrens sind, nicht nach den Bestimmungen des verwaltungsgerichtlichen Prozesses, sondern nach den für Verwaltungssachen geltenden Vorschriften.[3]) Dieses Verwaltungsverfahren ist daher aus dem Zusammenhange der gegenwärtigen Betrachtungen auszuscheiden.

In den Fällen der zweiten Klasse herrscht eine bunte Mannigfaltigkeit des Instanzenzuges. Als feste Norm hebt sich hier nur die einzige heraus, daß die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof, wo das Gesetz nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt, lediglich gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, ergriffen werden kann.[4]) Eine thatsächliche Regel ist es sodann, daß der Verwaltungsrechtsweg drei Instanzen hat.

Eine Reihe von Ausnahmen durchbricht aber diese Grundsätze.

Vor Allem ist hier zu bemerken, daß die Zuständigkeit der Behörden auch in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgerichte und damit die Frage, welche Behörde in einer einzelnen Sache erste Instanz ist, nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof, sondern nach den Vorschriften sich beantwortet, welche für den Wirkungskreis jener Behörden als Verwaltungsbehörden jeweils bestehen.[5]) Das Gleiche gilt für den ferneren Instanzenzug in soweit, als das eben genannte Gesetz nicht ausdrückliche Anordnungen trifft.

Hienach können sich folgende verschiedene Instanzenzüge ergeben.

1. Die Gemeindebehörden als solche sind nur in wenigen Fällen[6]) erste Instanz. Zweite Instanz ist alsdann die Gemeindeaufsichtsbehörde, d. h. die

---

[1]) Vgl. über die Gründe der Ausscheidung, die mehr praktischer als wirklich staatsrechtlicher Natur sind, W. Krais, Kommentar S. 118 ff.

[2]) 1. Die Fälle der ersteren Kategorie sind in Art. 10 u. 11 des Ges. enthalten. Sie sind noch durch folgende gesetzliche Bestimmungen vermehrt worden: a) Ges. v. 21. März 1881, die Ausführung des Reichsges. über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., Art. 7; b) Ges. vom 27. Januar 1884, die Ausführung des Reichsges. über die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit betr., Art. 3; c) Ges. vom 28. Februar 1884, die Ausführung des Reichsges. vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter betr., Art. 1 § 4 u. Art. 3. Andererseits sind durch Art. 283 Abs. III des Ges. v. 18. Aug. 1879 über das Gebührenwesen die Ziff. 29 u. 30 des Art. 10 des Ges. über den Verw.-Ger.-Hof beseitigt worden. 2. Die Fälle der oben erwähnten zweiten Kategorie, welche man mit unzutreffendem Ausdrucke als eigentliche Verwaltungsrechtssachen bezeichnet, enthält Art. 8 des Ges. Das Verzeichniß ist durch folgende Bestimmungen erweitert worden: a) Ges. über das Gebührenwesen vom 18. Aug. 1879, Art. 153 und 209; b) Ges. über die Erbschaftssteuer vom 18. August 1879, Art. 37; c) Gesetz, die Aufhebung der unter dem Namen Neujahrsgelder u. dgl. bestehenden Abgaben der Israeliten betr., vom 26. März 1881, Art. 5.

[3]) Ges. Art. 45 Abs. I u. III. Vgl. W. Krais, Kommentar S. 204 f.

[4]) Ges. Art. 9 Abs. II.

[5]) Ges. Art. 17 Abs. I.

[6]) Stimmrecht für Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen. Ges. Art. 8 Ziff. 33 u. 37, Art. 9; Gem.-Ord. für die Landestheile diesf. des Rheins Art. 176 Abs. V, f. d. Pfalz

Kreisregierung, Kammer des Innern, oder das Bezirksamt, je nachdem die Gemeinde eine unmittelbare oder eine mittelbare ist; dritte Instanz stets der Verwaltungsgerichtshof.[1])

2. Als erste Instanz erscheinen für die Mehrzahl der hier in Betracht kommenden Verwaltungsrechtssachen die Distriktsverwaltungsbehörden.[2]) Hier ist für die Regel die Kreisregierung, Kammer des Innern, zweite, der Verwaltungsgerichtshof dritte Instanz.[3])

3. Die eben dargestellten Normen sowohl für den mit der Gemeindebehörde, wie für den mit der Distriktsverwaltungsbehörde beginnenden Instanzenzug erleiden in einer Reihe von gesetzlich bestimmten Fällen[4]) Ausnahmen. Soweit nämlich in diesen Fällen nach den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen die Distriktsverwaltungsbehörde erste oder zweite Instanz ist, geht die Berufung gegen deren Entscheidungen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.[5]) Diese Vorschrift begründet keine Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörden, wo dieselbe nicht ohnehin vorhanden ist, sondern sie setzt zu ihrer Anwendbarkeit diese Zuständigkeit voraus.[6]) Es ist ferner zu beachten, daß bei jenen Distriktsverwaltungsbehörden, welche zugleich Gemeindebehörden sind, also bei den unmittelbaren Stadtmagistraten, nur dann die Ueberspringung der Regierungsinstanz statt hat, wenn die angefochtene Entscheidung vom Magistrate als Distriktsverwaltungsbehörde, nicht wenn sie vom Magistrate als Gemeindebehörde ausging.[7])

4. Erste Instanz in Verwaltungsrechtssachen können endlich die Kreisregierungen, Kammern des Innern[8]) und Kammern der Finanzen[9]) sein. Der Verwaltungsgerichtshof ist alsdann zweite Instanz.

Ueberall, wo der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, kann der Verwaltungsgerichtshof in letzter Instanz unbeschränkt angegangen werden, und zwar selbst da, wo zwei Instanzen bereits entschieden haben und nach bisherigem

---

Art. 105 Abs. V; Min.-Entschl., betr. die Kirchenverwaltungswahlen in den Landesth. diess. des Rheins vom 28. August 1869 Art. 7 Abs. V.

[1]) Ges. Art. 9 Abs. I. Dazu die gründlichen Erörterungen von G. Kahr, Kommentar S. 54 Anm. u. 127 f. Die Aeußerung von W. Krais a. a. O. S. 117, daß bei eigentlichen Gemeindeangelegenheiten mittelbarer Gemeinden vier Instanzen vorkommen können, erklärt sich aus seiner Auffassung der Gemeindebeschlüsse (ebenda S. 115) als instanzieller Bescheide. M. E. ist indessen Kahr darin beizustimmen, daß solche Verwaltungsbeschlüsse keine verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen sind. Der Rechtsweg beginnt erst nach ihrer Anfechtung. Ebenso Entsch. des V.-G.-H. I S. 8, 65, 211, IV. S. 429, besonders 435.

[2]) Bezüglich der unmittelbaren Magistrate ist zu beachten, ob sie im einzelnen Falle als Gemeinde- oder als Distriktsverwaltungsbehörden thätig werden. Vgl. die Anführungen in der vorigen Anmerkung. Die Zuständigkeit des Magistrats als Distriktsverwaltungsbehörde wird durch die eigene Betheiligung der Gemeinde an einer Sache nicht ausgeschlossen. Gem.-Ordn. Art. 103, Ges. Art. 18. Dazu G. Kahr, Kommentar S. 188, Entsch. des V.-G.-H. II S. 675, IV S. 103. In letzterem Erkenntnisse wird richtig hervorgehoben, daß Ablehnung einer Behörde als solchen rechtlich überhaupt nicht möglich ist.

[3]) Ges. Art. 9 Abs. II.

[4]) Ges. Art. 8 Ziff. 1, 2, 4, 5, 7, 9, 13, 16, 17, 20, 21, 24, 25, 27, 31, 32, 33, 36, 37, 39, 40; Ges. über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 Art. 153.

[5]) Ges. Art. 9 Abs. I.

[6]) W. Krais, Kommentar S. 114, Entsch. des V.-G.-H. IV S. 197.

[7]) W. Krais, Kommentar S. 115 f., Entsch. des V.-G.-H. I S. 8, 65, 211.

[8]) Beispiele bei Krais a. a. O. S. 116. Dazu Ges. über die Neujahrsgelder der Juden Art. 5.

[9]) Gebühren-Ges. Art. 209, Erbschaftssteuer-Ges. Art. 37.

Rechte die Berufung an die dritte Instanz ausgeschlossen oder eingeschränkt war.[1])

Für diejenigen Sachen, welche, als das Gesetz vom 8. August 1878 in Kraft trat, nach den bisherigen Vorschriften bereits endgiltig entschieden waren, ist, von Fällen der Wiederaufnahme abgesehen, der Verwaltungsrechtsweg verschlossen. Rechtshängige Sachen wurden, soweit sie nicht bereits in der Ministerial-Instanz schwebten, den neuen Bestimmungen unterworfen. Soweit in den Fällen, wo nunmehr die Beschwerde vom Untergerichte unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof geht, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, bereits mit Beschwerde angegangen waren, hatten diese zu entscheiden, jedoch war Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof alsdann noch zulässig.[2])

§ 6. Die Parteien und deren Vertretung.

Der Verwaltungsrechtsstreit setzt wie jeder Rechtsstreit zwei streitende Theile voraus, von denen einer einen Anspruch erhebt, der andere ihn leugnet. Die beiden Streittheile können möglicher Weise auch Prozeßparteien sein; aber nothwendig ist dies nicht. Die Staatsgewalt als solche[3]) verzichtet in der Regel, wenn ein öffentlicher Rechtsstreit zwischen ihren Organen und einem Einzelnen oder einer Körperschaft entsteht, auf die Rolle einer Partei im Prozesse.[4]) Dies hat sowohl einen inneren wie einen äußeren Grund. Der erstere liegt darin, daß die Staatsgewalt nach ihrer Natur und ihrer Stellung im öffentlichen Rechtsstreite es nicht darauf abgesehen hat, der Privatpartei gegenüber einen Sieg zu erfechten, sondern daß sie nichts Anderes wollen kann und darf, als den Sieg des objektiven Rechtes. Die Staatsgewalt als Partei des öffentlichen Rechtsstreites will also oder soll doch nichts Anderes wollen als was die verwaltungsrichterliche Thätigkeit bezweckt. Darum kann die Staatsgewalt auf eine Parteivertretung verzichten und, da im Verwaltungsrechtsstreite das öffentliche Interesse nichts anderes fordert, als die Wahrung des öffentlichen Rechtes, die Wahrnehmung des ersteren als identisch mit der Wahrnehmung des letzteren lediglich dem Verwaltungsgerichte überlassen.

Zu diesem inneren Grunde tritt der äußere, daß bei der Vereinigung der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege in den untersten und mittleren Instanzen der Verwaltungsrechtsstreit da, wo die Staatsgewalt Partei ist, meist durch Akte eben jener Behörde als Verwaltungsbehörde entsteht, welche für die Streitsache Verwaltungsgericht ist.

---

[1]) Ges. Art. 9 Abs. III, W. Krais, Kommentar S. 116 f., G. Kahr, Kommentar S. 130. Das Gesetz fügt bei „soweit die Reichsgesetze nicht entgegenstehen". Dieser Beisatz ist sowohl überflüssig, als z. B. gegenstandslos. In den Fällen der §§ 20 und 21 der Reichs-Gewerbeordnung, welche man im Auge hatte, ist die Schaffung einer dritten Instanz nicht untersagt. Vgl. die Ausführungen von W. Krais, Kommentar S. 60 und mein Gewerbepolizeirecht nach der R.-G.-O. Annalen des deutschen Reiches 1881 S. 622.

[2]) Ges. Art. 52. Dazu G. Kahr, Kommentar S. 267 ff.

[3]) Nicht der Fiskus. Vgl. z. B. Entsch. d. V.-G.-H. IV S. 105.

[4]) Darauf beruht die Unterscheidung zwischen Parteistreitigkeiten und Rechtsbeschwerden, die nur eine prozessuale, keine materielle Bedeutung hat. Vgl. darüber O. v. Sarwey, das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege S. 113 ff. Das Wesen des öffentlichen Rechtsstreites fordert nur, daß es sich um öffentliches Recht handelt; dagegen ist es begrifflich gleichgiltig, ob die Parteien Individuen oder Korporationen oder die Träger öffentlicher Gewalten sind. Man kann nicht sagen, daß, wo Letztere um öffentliches Recht streiten, die verwaltungsrichterliche Thätigkeit eine andere ist als sonst und daß sie dann das objektive Recht in einer unmittelbareren Weise schütze als in anderen Fällen. Vgl. die Unterscheidung bei G. Meyer, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechtes I §§ 14 und 15; dazu § 13.

Es läßt sich nicht verkennen, daß in solchen Fällen das Verwaltungsgericht aus der objektiven Rolle des Richters möglicher Weise hinausgedrängt werden kann. Der Befürchtung, daß dies eintrete, verdankt das Verlangen nach völliger Trennung der Verwaltungsrechtspflege von der Verwaltung seinen Ursprung. Indessen ist es immerhin amtliche Pflicht des Verwaltungsrichters, wenn er als solcher handelt, seine Eigenschaft als Verwaltungsbeamter zu vergessen, und sollte die Privatpartei der Meinung sein, es sei ihm dies nicht gelungen, so steht der Weg zum Verwaltungsgerichtshofe offen, der nur Gericht ist. Wenn sonach die Identität der Organe der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege in den Unterinstanzen den Rechtsschutz der Privatpartei nicht wesentlich gefährdet, so kann die mangelnde Rolle einer Prozeßpartei für die Staatsgewalt den Nachtheil haben, daß sie ein verwaltungsgerichtliches Urtheil, welches ihr nicht gerechtfertigt erscheint, der Partei aber genehm ist, über sich ergehen lassen muß, ohne ein Rechtsmittel zur Hand zu haben.[1])

Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen besteht nur für die Streitigkeiten vor den verwaltungsgerichtlichen Senaten der Regierungsfinanzkammern.[2]) Hier ist die Staatsgewalt[3]) durch einen Staatsanwalt vertreten, der die Rechte einer Prozeßpartei hat.

Eine völlig andere Stellung hat die Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshofe. Sie vertritt die Staatsgewalt nicht als an der Sache betheiligte Prozeßpartei, sondern das „öffentliche Interesse" an einer richtigen und gleichmäßigen Rechtssprechung.[4])

Das Auftreten als Prozeßpartei im verwaltungsgerichtlichen Verfahren setzt rechtliche Betheiligung an der Streitsache voraus; das Auftreten als Kläger, das Vorbringen einer Verwaltungsklage, d. h. der Behauptung, daß der Kläger in einem öffentlichen Rechte verletzt worden sei und das Verlangen der Abhilfe. Dadurch unterscheidet sich die Verwaltungsklage von der Verwaltungsbeschwerde, welche lediglich eine Bitte an die höhere Verwaltungsbehörde enthält, daß Letztere eine beschwerende Verfügung der Verwaltungsunterbehörde aufheben oder ändern möge. Gegenstand der Verwaltungsbeschwerde kann eine Rechtsverletzung oder eine bloße Interessenverletzung sein, Gegenstand der Verwaltungsklage nur eine Rechtsverletzung.[5]) Die Prozeßrollen von Kläger und Beklagtem sind für das verwaltungsgerichtliche Verfahren da, wo nur eine Prozeßpartei auftritt, gegenstandslos.[6]) Sie haben aber auch da, wo zwei Prozeßparteien vorhanden sind, keine erhebliche sach-

---

[1]) Ganz selbstverständlich ist, daß eine Unterbehörde die Entscheidung einer Oberbehörde nicht im Verwaltungsrechtswege anfechten kann. Entsch. d. V.-G.-H. I S. 139.

[2]) Gebührengesetz vom 18. August 1879 Art. 209, Erbschaftssteuergesetz vom gl. T. Art. 37.

[3]) Die beiden angef. Gesetze sagen „das Aerar". Das ist aber nicht richtig. Der Fiskus, d. h. der Herrscher als Subjekt des Staatsvermögens hat keine Steuer- oder Gebührenforderung, sondern die Staatsgewalt, d. h. der Herrscher als Subjekt der Finanzhoheit.

[4]) Ges. Art. 4 Abs. I. Dazu die Motive bei G. Kahr, Kommentar S. 28 f., vgl. auch W. Krais, Kommentar S. 39. O. v. Sarwey, das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege S. 713 f., der die Stellung der Staatsanwaltschaft bei dem bayerischen Verwaltungsgerichtshofe richtig erkennt, bezeichnet sie gleichwohl als „nicht ganz klar". Die Sache scheint mir indessen, wenn man die oben erörterten grundsätzlichen Gesichtspunkte festhält, völlig klar zu sein. Es gibt hier keine „sachlichen öffentlichen Interessen", die über die „Wahrung des Gesetzes" hinausgehen.

[5]) Vgl. hieher E. Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes § 203.

[6]) Das Gesetz hat stets den Ausdruck „Betheiligte".

liche Bedeutung. Es gibt im verwaltungsgerichtlichen Prozesse keine Beweislast, sondern die Ermittelung der objektiven Wahrheit ist Aufgabe des Verwaltungsrichters. Die materiell-rechtlichen Sätze darüber aber, was objektiv feststehen muß, damit ein Recht oder Rechtsverhältniß als vorhanden angenommen werden darf, gelten unabhängig von der verwaltungsgerichtlichen Prozeßrolle.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gibt es, abgesehen von den Verhandlungen des Kompetenzsenates beim Verwaltungsgerichtshofe,[1]) keinen Anwaltszwang.

Der verwaltungsgerichtliche Prozeß ist Parteiprozeß. Die Parteien können den Prozeß sowohl allein, als unter Verbeistandung oder durch einen Prozeßbevollmächtigten führen.[2]) Die Verwaltungsgerichte sind jedoch befugt, mehreren in gleichem Interesse Betheiligten (Streitgenossen) die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufzutragen und im Weigerungsfalle einen solchen auf Kosten der Säumigen von Amtswegen aufzustellen.[3])

Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Befugniß zur Uebernahme einer Vertretung vor den einzelnen Instanzen näher zu regeln.[4])

Im Allgemeinen können nur prozeßfähige Personen[5]) als Bevollmächtigte oder Beistände bestellt werden. Personen, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung oder Verbeistandung vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden geschäftsmäßig betreiben, kann die Zulassung als Vertreter oder Beistände in Verwaltungsrechtssachen versagt werden. Armenanwälte werden nicht beigegeben. Das Staatsärar wird durch die Fiskale vertreten.

Die Bevollmächtigten, mit Ausnahme der kgl. Fiskale, haben schriftliche (auch protokollarische) Vollmacht zu den Akten abzugeben. Privaturkunden müssen durch eine öffentliche Behörde beglaubigt sein.[6]) Ohne solche Vollmacht darf ein Bevollmächtigter nicht zugelassen werden.[7]) Der Mangel der Vollmacht ist von Amtswegen zu berücksichtigen.[8])

Die Vollmacht kann entweder eigentliche Prozeßvollmacht sein, d. h. auf die Führung des Rechtsstreites überhaupt sich beziehen, oder nur auf einzelne Prozeßhandlungen sich erstrecken.

Im Allgemeinen hat das, was der Bevollmächtigte innerhalb der Grenzen seiner Vollmacht thut oder unterläßt, unmittelbare Wirkung für die Partei.[9]) Doch sind, entsprechend den Grundsätzen des verwaltungsgerichtlichen Prozesses,[10]) thatsächliche Erklärungen von Bevollmächtigten stets auf ihre objektive Wahrheit zu prüfen. Sie können also, falls sie sich als unrichtig herausstellen, den Vertretenen niemals schaden.

Die Kündigung der Vollmacht wird nach Außen hin erst mit der Anzeige bei dem Prozeßgerichte wirksam.[11]) Die Frage, ob durch Tod des Vollmacht-

[1]) Vollz.-Vorschr. vom 1. September 1879 § 45.
[2]) Ges. Art. 19 Abs. I.
[3]) Ges. Art. 19 Abs. III. Dazu W. Krais, Kommentar S. 173, G. Kahr, Kommentar S. 191.
[4]) Ges. Art. 19 Abs. IV. Dazu Kahr a. a. O. S. 192.
[5]) Im Sinne der R.-Z.-P.-O. §§ 50 ff.
[6]) Vollz.-Vorschr. vom 1. September 1879 § 4.
[7]) Anders R.-Z.-P.-O. § 85.
[8]) Vgl. R.-Z.-P.-O. § 84 Abs. II.
[9]) Vgl. R.-Z.-P.-O. § 81.
[10]) Ges. Art. 20 Abs. I mit 14 Abs. I.
[11]) Vgl. R.-Z.-P.-O. § 83 Abs. I u. Entsch. des V.-G.-H. III S. 469. Der Bevollmächtigte kann also, wenn er gekündet, aber Anzeige darüber beim Verwaltungsgerichte noch

gebers oder durch Aenderung in seiner Prozeßfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung die Vollmacht aufgehoben werde, ist an sich eine Frage der Auslegung der Vollmacht. Indessen ist, zumal da im Zivilprozesse[1]) für solche Fälle Fortdauer der Vollmacht angenommen wird, die Frage im Zweifel wohl zu verneinen. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kann es sich übrigens vielfach ergeben, daß durch den Tod einer Partei der Rechtsstreit gegenstandslos wird.

§ 7. Leitende Grundsätze des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Die leitenden Grundsätze des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sind folgende:

Die Prozeßparteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör,[1]) d. h. darauf, daß vor der richterlichen Entscheidung ihnen die Möglichkeit der Rechtsvertheidigung geboten werde.

Das Gesetz fordert die Ladung der Betheiligten bei mündlicher Verhandlung unbedingt. Bei schriftlichem Verfahren vor dem Verwaltungsuntergerichte wird das rechtliche Gehör nur dann umgangen werden können, wenn lediglich Eine Prozeßpartei vorhanden ist und das Gericht völlig zu Gunsten der Partei erkennt.

Das Verfahren ist regelmäßig mündlich.[2]) Eine Ausnahme besteht für die Verwaltungsuntergerichte (Distriktsverwaltungsbehörden). Mündliches Verfahren vor der Beschlußfassung muß hier nur dann eintreten, wenn entweder besondere gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben[3]) oder mehrere Prozeßparteien vorhanden sind und diese übereinstimmend darauf antragen.[4]) Außerdem kann und soll[5]) der Richter über zweifelhaftes Beweismaterial mündlich mit den Parteien ohne Zulassung eines Schriftenwechsels[6]) verhandeln.

Erachtet er dabei die Vornahme eines Augenscheines für nöthig, so muß er die Betheiligten hiezu laden.[7])

Im Uebrigen ist es dem Richter anheim gegeben, ob er mündliche Verhandlung eintreten lassen will oder nicht.[8])

Die Mündlichkeit der Verhandlung hat im Allgemeinen nur die Bedeutung, daß die Prozeßparteien erscheinen können, nicht daß sie erscheinen müssen. Die Verwaltungsgerichte sind jedoch befugt, das persönliche Erscheinen der Betheiligten zum Zwecke der Feststellung des Sachverhaltes anzuordnen, wenn

---

nicht erstattet hat, für die Vertretenen noch bei Gericht handeln. Inwiefern er in dieser Beziehung Verpflichtungen gegen den Auftraggeber hat, ist eine Frage des bürgerlichen Rechtes. Vgl. R.-Z.-P.-O. § 83 Abs. II und dazu v. Wilmowski u. Levy a. a. O. S. 121, Struckmann u. Koch a. a. O. S. 86.

[1]) R.-Z.-P.-O. § 82.

[1]) Ges. Art. 27, 33 Abs. I, 41 Abs. III. Entscheidungen des V.-G.-H. II S. 104 (Zeile 6 v. u.), IV S. 453.

[2]) Ges. Art. 33, 41 Abs. III.

[3]) Vgl. darüber W. Krais, Kommentar S. 186, G. Kahr, Kommentar S. 218.

[4]) Ges. Art. 27 Abs. III. Daß, wo nur Eine Prozeßpartei vorhanden ist, diese keinen Anspruch auf mündliche Verhandlung hat, ergibt der Wortlaut und der Zweck des Gesetzes.

[5]) D. h. es ist dies seine Amtspflicht, nicht ein Recht der Parteien. Denn die Würdigung, ob das Beweismaterial zweifelhaft ist, ist Sache seines Ermessens.

[6]) Vgl. R.-Z.-Pr.-O. § 128 und Ges. Art. 29.

[7]) Ges. Art. 27 Abs. II.

[8]) Vollz.-Vorschr. vom 1. Sept. 1879 § 8.

dies nach Lage der Sache für nothwendig erachtet wird. Dies gilt auch dann, wenn eine Partei durch einen Bevollmächtigten vertreten ist.[1])

Im verwaltungsgerichtlichen Prozesse gibt es kein Versäumnißurtheil. Wenn eine Partei zu einer Verhandlung nicht erscheint oder bei derselben nicht vertreten ist,[2]) so hat dies, wenn nicht einzelne Gesetze besondere Rechtsnachtheile androhen,[3]) lediglich die Folge, daß nach Lage der Sache erkannt wird.[4])

Die mündliche Gerichtsverhandlung ist in der Regel auch öffentlich. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit erstreckt sich im Allgemeinen blos auf die Verhandlung, nicht auf die Berathung und Abstimmung der Kollegialgerichte, welche geheim ist.[5]) Hinsichtlich der Oeffentlichkeit der Berathung und Beschlußfassung der Magistrate[6]) verbleibt es jedoch bei den Bestimmungen der Gemeindeordnung.[7])

Für die Verwaltungsuntergerichte ist die Oeffentlichkeit der Verhandlung nicht vorgeschrieben. Der Richter kann sie aber zulassen, soferne nach seinem Ermessen Rücksichten der Sittlichkeit oder des öffentlichen Wohles nicht entgegen stehen.[8])

Bei den höheren Verwaltungsgerichten erleidet der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verhandlung, sowohl allein, als auch zugleich mit jenem der Mündlichkeit einzelne Ausnahmen.

Durch Senatsbeschluß kann die Oeffentlichkeit der ganzen Verhandlung oder eines Theiles derselben aus Rücksichten der Sittlichkeit oder des öffentlichen Wohles beschränkt werden. In diesem Falle hat jeder Betheiligte das Recht, drei Vertrauensmänner zur Verhandlung beizuziehen.[9])

Ueber die Beschränkung der Oeffentlichkeit wird in geheimer Sitzung verhandelt. Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit beschränkt, muß öffentlich verkündet werden.[10])

---

[1]) Ges. Art. 19 Abs. II.

[2]) Wo persönliches Erscheinen angeordnet war, ist der ohne die Partei erschienene Bevollmächtigte zurückzuweisen. G. Kahr, Kommentar S. 191.

[3]) Vgl. darüber W. Krais, Kommentar, S. 188, G. Kahr, Kommentar S. 218.

[4]) Ges. Art. 27 Abs. IV, 35 Abs. I, 41 Abs. III. Vgl. auch O. v. Sarwey, das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege S. 729 ff.

[5]) Ges. Art. 36 Abs. V

[6]) Ges. Art. 30 Abs. II.

[7]) Gem.-Ord. f. d. Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 Art. 105 Abs. I—III. Vgl. W. Krais, Kommentar S. 189, G. Kahr, Kommentar S. 219.

[8]) Ges. Art. 28; Vollz.-Vorschr. vom 1. Sept. 1879 § 10. Dies gilt auch für die vorbereitenden Verhandlungen vor dem magistratischen Kommissäre nach Art. 30 Abs. I. G. Kahr, a. a. O. S. 219.

[9]) Ges. Art. 34 Abs. I und II, Art. 41 Abs. III. Ich erachte den Vorbehalt „besonderer gesetzlicher Vorschriften" in Abs. I des Art. 34 mit Krais a. a. O. S. 194 für gegenstandslos. Kahr a. a. O. S. 230 nennt als Ausnahmen die Fälle des Art. 94 Absatz V des Brandversicherungsgesetzes vom 3. April 1875 und des § 21 der Reichs-Gewerbeordnung. Was die erstere Bestimmung anlangt, so betont diese die Oeffentlichkeit der Verhandlung nicht in einer Weise, daß man annehmen könnte, sie habe durch die spätere Norm des Gesetzes vom 8. Aug. 1878 nicht berührt werden sollen, zumal ein innerer Grund hiefür nicht wohl abzusehen wäre. Auch was die Reichs-Gewerbeordnung anlangt, so möchte ich, da diese nur die Grundzüge des Verfahrens vorzeichnet, glauben, daß ihre bezüglichen Vorschriften einer Beschränkung der Oeffentlichkeit aus denjenigen höheren Rücksichten, welche allgemein im Prozeßrechte anerkannt sind (R.-Ger.-Verf.-Ges. § 173), nicht entgegenstehen.

[10]) Vollz.-Vorschr. vom 1. Sept. 1879 § 19 Abs. II.

Beschwerden, welche wegen eingetretener Rechtskraft des angefochtenen Bescheides offenbar unzulässig sind, können ohne weitere Verhandlung durch Senatsbeschluß in geheimer Sitzung, beim Verwaltungsgerichtshofe nach Anhörung des Staatsanwaltes,[1]) zurückgewiesen werden.[2]) In zweifelhaften Fällen muß öffentliche und mündliche Verhandlung eintreten.

Beschwerden in Bezug auf Ablehnung oder Ausschließung eines Verwaltungsrichters, sowie in Bezug auf Zwangsvollstreckung müssen von den Senaten in geheimer Sitzung, beim Verwaltungsgerichtshofe nach Anhörung des Staatsanwaltes,[3]) verhandelt und entschieden werden.[4])

Beim Verwaltungsgerichtshofe ist außerdem in geheimer Sitzung zu entscheiden, wenn über die Nothwendigkeit einer Aktenergänzung Meinungsverschiedenheit zwischen dem Berichterstatter und dem Staatsanwalte besteht.[5])

Der Satz, daß der Richter nur auf Anrufen, auf Klage hin thätig wird, gilt für das verwaltungsgerichtliche Verfahren nicht.[6]) Es ist dies nothwendige Folge theils der oben erörterten Eigenthümlichkeit dieses Verfahrens, daß die Parteien des materiellen Streites nicht nothwendig auch beide Prozeßparteien sind, theils der inneren Natur der Verwaltungsrechtssachen. Es kann nämlich geschehen, daß eine Verwaltungsbehörde, welche zugleich Verwaltungsgericht ist, in ihrer ersteren Eigenschaft auf Zweifel über ein Rechtsverhältniß stößt, deren Beseitigung ihre amtliche Pflicht und nur im Verwaltungsrechtswege möglich ist. In solchem Falle darf die Behörde nicht warten, bis sich etwa eine Prozeßpartei zur Betreibung der Sache gefunden hat, sondern sie muß das verwaltungsgerichtliche Verfahren von Amts wegen einleiten und dadurch das Auftreten der Prozeßpartei oder der Prozeßparteien hervorrufen.[7]) Aehnlich verhält sich die Sache dann, wenn die höhere Verwaltungsbehörde aus den angegebenen Gründen Anlaß zu einer Weisung in dem bezeichneten Sinne nimmt. Wo dagegen ein Interesse in Frage kommt, das von den Verwaltungsgerichten als Verwaltungsbehörden nicht zu vertreten ist, oder wo das staatliche Interesse die Einleitung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht erheischt, da ist selbstverständlich die verwaltungsgerichtliche Thätigkeit durch das Erscheinen einer Prozeßpartei bedingt.

Die Verhandlungsmaxime,[8]) d. h. der Grundsatz, daß das Gericht bei der Entscheidung an das Parteivorbringen und die Parteianträge gebunden ist, gilt für das verwaltungsgerichtliche Verfahren nicht.[9])

---

[1]) Ges. Art. 42 Abs. I.

[2]) Ges. Art. 32 Abs. I, Art. 41 Abs. III. G. Kahr, Kommentar S. 228 f., W. Krais, Kommentar S. 191 f.

[3]) Ges. Art. 42 Abs. I.

[4]) Ges. Art. 32 Abs. II, Art. 41 Abs. III. Eine Zuziehung der Parteien findet hier nicht statt. Arg. voc. „außer den in Art. 32 bezeichneten Fällen" in Art. 33.

[5]) Ges. Art. 41 Abs. II.

[6]) A. M. ist W. Krais, Kommentar S. 174. Vgl. dagegen Motive: „Bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten" liegen vor, „wenn die bezüglichen Rechte oder Verbindlichkeiten von Betheiligten oder von den Verwaltungsbehörden bestritten oder beanstandet werden." G. Kahr, Kommentar S. 181.

[7]) Vgl. auch Vollz.-Vorschr. vom 1. Sept. 1879 § 14.

[8]) Vgl. hieher auch Eccius, die Parteien im Verwaltungsstreitverfahren des preußischen Rechts, Hartmann's Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des öffentlichen deutschen Rechts III S. 233 ff.

[9]) Es handelt sich hier natürlich nicht um solche Erklärungen, durch welche eine Prozeßpartei oder deren Vertreter innerhalb ihrer Befugniß über ein zustehendes Recht verfügen. Vgl. Entsch. d. V.-G.-H. II S. 567.

Die Feststellung des Sachverhaltes geschieht von Amts wegen.[1]) Die Verwaltungsgerichte sind nicht auf das von den Betheiligten gebotene Beweismaterial beschränkt, sondern haben aus eigener Pflicht für Aufklärung des Sachverhalts zu sorgen.[2])

Aus der Aufgabe des Verwaltungsgerichtes, den wahren Sachverhalt, selbst im Gegensatze zu dem Parteivorbringen, zu ermitteln, ergibt sich dessen Recht, unabhängig von den Parteianträgen die rechtlichen Folgerungen aus dem gefundenen Sachverhalte zu ziehen und denselben gemäß zu erkennen. Dies gilt für alle Instanzen des Verwaltungsrechtszuges und es ist nur eine Anwendung jenes Grundgedankens, wenn das Gesetz[3]) ausspricht, daß der Beschwerderichter auch zum Nachtheile des Beschwerdeführers die vorinstanzielle Entscheidung ändern kann.[4]) Der Satz iudex ne eat ultra petita partium findet also auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren im Allgemeinen keine Anwendung. Eine Ausnahme wird man nur für den Fall zulassen dürfen, wo eine Prozeßpartei ihren Anspruch selbst unter das gesetzlich zulässige Maß beschränkt hat, wenn kein öffentliches Interesse dabei durch das Verwaltungsgericht wahrzunehmen ist.[5])

§ 8. Zustellungen, Fristen, Termine, Protokolle.

Unter Zustellung[6]) wird auch im verwaltungsgerichtlichen Prozesse die vorschriftsmäßige Aushändigung eines Schriftstückes in Ur- oder Abschrift verstanden.

Die Zustellungen können sich auf Schriftsätze der Parteien und auf gerichtliche Erlasse beziehen. Unter letzteren sind die Ladungen und die Entscheidungen hervorzuheben.

Die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolgen stets von Amts wegen. Sie geschehen im Allgemeinen durch dieselben Organe, deren sich die Verwaltungsbehörden als solche für diesen Zweck bedienen. Wichtigere Zustellungen, namentlich von Verfügungen, welche Rechtsnachtheile für die Adressaten im Gefolge haben können, sind in der Regel durch die Post gegen Zustellschein oder durch den Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der

---

[1]) Ges. Art. 20 Abs. I; vgl. Art. 14 Abs. I, 36 Abs. III.

[2]) Ges. Art. 27 Abs. I.

[3]) Ges. Art. 36 Abs. IV, 41 Abs. III.

[4]) Vgl. die bei G. Kahr, Kommentar S. 234 f. angeführten Aeußerungen und Beispiele, welche das Verhältniß vollkommen deutlich machen. O. v Sarwey, das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege S. 728 bemerkt zu Art. 36 Abs. IV, es sei nicht ganz klar, was das Gesetz hiemit gewollt habe. Er knüpft an diese Bemerkung einige Fragen, die aber meines Erachtens nicht beweisen, daß das Gesetz unklar ist: denn sie sind sämmtlich leicht zu beantworten. Der Gedanke des bayerischen Rechtes ist einfach der, daß der Verwaltungsrichter so zu entscheiden hat, wie er es als objektiv richtig erkennt, gleichviel was die Parteien beantragt haben. Er kann in der That dem „Kläger" mehr oder Anderes zusprechen als derselbe verlangt hat.

[5]) A. M. ist E. Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts § 210 Ziff. II (vgl. auch V): „Das Verwaltungsgericht hat dem subjektiven Recht nur nach Maßgabe des von dem Kläger erhobenen Klaganspruchs Schutz zu gewähren; es kann daher der Partei nicht mehr und nichts Anderes zuerkennen, als dasjenige, was sie selbst beantragt hat." Löning fügt anmerkungsweise bei: „Die bayerische Gesetzgebung hat diesen Grundsatz nicht ausdrücklich ausgesprochen; seine Geltung ergibt sich aber aus der ganzen Konstruktion des Verfahrens." Aus der Letzteren ergibt sich aber m. E. gerade die entgegengesetzte Regel. Löning führt zu Gunsten seiner Ansicht die Entsch. des V.-G.-H. II S. 460 an, die mir indessen kein Beleg dafür zu erbringen scheint.

[6]) Vgl. Ges. Art. 21 Abs. IV, 23.

Adressat sich aufhält, zu bewirken. Ueber solche Zustellungen ist amtlicher Nachweis zu den Akten zu bringen.[1])

Die Zustellung geschieht an die Prozeßpartei oder deren gesetzlichen Vertreter, bezw. den Prozeß- oder Zustellungsbevollmächtigten.[2]) Wenn weder die Prozeßpartei selbst noch ein Prozeßbevollmächtigter derselben im Amtsbezirke derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde wohnt, welche in der Sache erste Instanz oder mit der Instruktion betraut[3]) ist, so kann der Partei die Aufstellung eines daselbst wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten aufgetragen werden. Damit ist die Warnung zu verbinden, daß bei Nichtbefolgung des Auftrages die künftigen Zustellungen der Post als Einschreibsendungen übergeben würden und die Zustellung alsdann selbst bei Unbestellbarkeit als geschehen angesehen werden würde.[4])

Bei Zustellungen an den gemeinsamen Prozeßbevollmächtigten mehrerer Betheiligter genügt die Uebergabe einer einzigen Ausfertigung oder Abschrift. Bei Zustellungen an den gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Parteien müssen dagegen, wenn Letztere sich nicht mit einfacher Zustellung zufrieden erklären, soviel Ausfertigungen oder Abschriften übermittelt werden, als Betheiligte vorhanden sind.[5])

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Zustellungen die Bestimmungen der §§ 166—170 und §§ 182—189 der Reichs-Zivilprozeßordnung[6]) mit der Maßgabe zu entsprechender Anwendung, daß statt der Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei (§ 167) Niederlegung bei derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde eintritt, in deren Bezirk der Zustellungsort liegt.[7])

Ladungen können an die Prozeßparteien, dann an Zeugen und Sachverständige ergehen. Hiebei sind gegenüber Militärpersonen und öffentlichen Beamten und Bediensteten die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften[8]) zu beachten.[9]) Für die Ladungen der Kreisregierungen und des Verwaltungsgerichtshofes sind Formulare vorgeschrieben. Die Ladungsurkunden sind in der Regel mit Umgehung der Vermittlung der Bezirksämter gegen Nachweis zuzustellen.[10])

Die Prozeßfristen sind richterliche oder gesetzliche, je nachdem sie der Richter nach Ermessen festsetzt,[11]) oder ihre Dauer durch das Gesetz bestimmt ist. Gesetzliche Fristen sind die Beschwerdefristen. Sie betragen vierzehn Tage, wenn nicht einzelne Gesetze eine kürzere Frist vorschreiben.[12])

---

[1]) Vollz.-Vorschr. vom 1. September 1879 § 6 Abs. I.

[2]) A. a. O. § 6 Abs. II.

[3]) Ges. Art. 31 Abs. I.

[4]) Vollz.-Instr. § 6 Abs. III.

[5]) Vollz.-Vorschr. § 6 Abs. II; vgl. auch § 26.

[6]) Dazu Ziff. 1 der Min.-Bekanntm. vom 16. August 1879, den Vollzug der §§ 167, 678, 679 der R.-Z.-P.-O. betr., (G.- u. V.-Bl. Nr. 53), und Art. 20 des Ges. v. 23. Febr. 1879 zur Ausführung der R.-Z.-P.-O. u. R.-K.-O.

[7]) Vollz.-Vorschr. § 6 Abs. IV—VI. — Vgl. hieher Entsch. des V.-G.-H. I S. 85, III S. 381, IV S. 422.

[8]) Ges. vom 23. Feb. 1879 zur Ausführung der R.-Z.-P.-O. u. R.-K.-O. Art. 20, Verord. vom 20. August 1879, die Ladung öffentlicher Beamter oder Bediensteter in Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen betr. (Ges. u. VBl. S. 1293).

[9]) Vollz.-Vorschr. § 6 Abs. VI.

[10]) Vollz.-Vorschr. §§ 16, 35.

[11]) Vgl. z. B. Ges. Art. 19 Abs. III.

[12]) Ges. Art. 22 Abs. IV, 45 Abs. II (an letzterer Stelle kein Vorbehalt kürzerer Fristen). Vgl. hieher G. Kahr, Kommentar S. 204 f., 249; W. Krais, Kommentar S. 179 u. 205.

Die Beschwerdefristen sind zugleich Nothfristen, d. h. sie können weder abgekürzt noch verlängert werden.[1]) Eine Erwähnung derselben in der Entscheidung oder eine Belehrung darüber ist nicht geboten.[2])

Die Dauer der Beschwerdefrist wird in der Regel von der Zustellung der schriftlichen Entscheidung an berechnet.[3]) Die Beschwerde kann jedoch schon nach Verkündigung der Entscheidung erhoben werden.[4])

In den Fällen, wo der Verwaltungsgerichtshof erste und einzige richterliche Instanz ist,[5]) läuft die Beschwerdefrist von der Eröffnung des angefochtenen Bescheides an.[6])

Eine Beschwerde, welche erhoben wird, ehe die Entscheidung amtlich verkündet wurde, wird in keinem Falle als innerhalb der Frist erhoben anzusehen sein.[7])

Der Lauf richterlicher Fristen beginnt, sofern nicht bei deren Festsetzung ein Anderes bestimmt wird, mit der Zustellung des Schriftstückes, in welchem die Frist festgesetzt ist, bezw. mit der Verkündung der Frist.[8])

Bei Berechnung einer nach Tagen bestimmten Frist zählt der Tag nicht mit, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll. Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endet mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch Benennung oder Zahl dem Anfangstage entspricht. Fehlt dieser Tag im letzten Monate, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Monatstages. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.[9]) Bei Fristverlängerungen wird die neue Frist von Ablauf der vorigen an berechnet, wenn nicht im einzelnen Falle ein Anderes bestimmt ist.[10])

Gegen die Versäumung einer Nothfrist kann auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn eine Prozeßpartei durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle[11]) verhindert war, die Nothfrist

---

[1]) Ges. Art. 22 Abs. V, vgl. R.-Z.-P.-O. § 202 Abs. I.

[2]) Entsch. des V.-G.-H. I S. 329, 388; II S. 714, 716.

[3]) Ges. Art. 22 Abs. V. Vgl. dazu Entsch. des V.-G.-H. I S. 388 (Konstatirung der Verkündigungszeit).

[4]) Kahr, Kommentar S. 205, Entsch. des V.-G.-H. I S. 320. Anders R.-Z.-P.-O. § 477 Abs. II.

[5]) Ges. Art. 10.

[6]) Ges. Art. 45 Abs. I u. II. Vgl. Entsch. des V.-G.-H. III S. 225 f. S. auch I S. 194, IV S. 131.

[7]) Mit dieser Beschränkung möchte ich der Ansicht von Krais, Kommentar S. 180 beipflichten. Das Gesetz scheint mir (vgl. Kahr, Kommentar S. 205) nicht mehr fordern zu wollen, als daß die angefochtene Entscheidung im Augenblicke der Beschwerdeerhebung bereits verkündet, also rechtlich in's Leben getreten ist. Dagegen glaube ich nicht, daß verlangt werde, es müsse die amtliche Eröffnung der Entscheidung an den Beschwerdeführer bereits geschehen sein. Vgl. Entsch. des V.-G.-H. I S. 320. Es mag hier erwähnt werden, daß, während der § 477 der R.-Z.-P.-O. die Einlegung der Berufung vor Zustellung des Urtheils wirkungslos erklärt, das französische Recht dem entgegengesetzten Grundsatze huldigt. Insbesondere werden auch Rekurse an den Staatsrath vor förmlicher Notifikation der angefochtenen Entscheidung zugelassen. Vgl. Sirey, jurisprudence du conseil d'état IV p. 267, V p. 387.

[8]) R.-Z.-P.-O. § 198 Abs. I. Nach Art. 22 Abs. VI des Ges. gelten für die Berechnung der Fristen die Bestimmungen der Z.-P.-O. Unanwendbar ist also, was deren § 202 in Abs. I u. II u. § 212 Abs. II Satz 2 über die Fristenverlängerung bestimmt.

[9]) R.-Z.-P.-O. §§ 199, 200.

[10]) R.-Z.-P.-O. § 202 Abs. III.

[11]) Vgl. über letzteren Begriff Entsch. des V.-G.-H. IV S. 425 f., dann Struckmann u. Koch a. a. O. S. 209 f., v. Wilmowski u. Levy S. 266 f. S. auch Entsch.

einzuhalten.[1]) Das Verschulden eines Prozeßvertreters gilt nicht als unverschuldete Versäumniß für die Partei. Ebensowenig kann aus dem Rechte der Minderjährigen[2]) ein Wiedereinsetzungsgrund hergeleitet werden.[3])

Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen beantragt werden.[4]) Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Hinderniß gehoben ist. Nach Ablauf eines Jahres vom Ende der versäumten Nothfrist gerechnet, kann Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.[5])

Das Wiedereinsetzungsgesuch[6]) muß die begründenden Thatsachen und deren Beweismittel angeben, auch muß die versäumte Prozeßhandlung zugleich nachgeholt, oder, wenn dies bereits geschehen ist, darauf Bezug genommen werden.[7])

Ueber das Gesuch entscheidet das Verwaltungsgericht, welchem die Entscheidung über die nachgeholte Prozeßhandlung zusteht.[8]) Dabei kann das Verfahren über den Wiedereinsetzungsantrag mit jenem über die nachgeholte Prozeßhandlung verbunden oder vorerst gesondert erledigt werden. Auf die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags und auf die Anfechtung der Entscheidung finden die Bestimmungen Anwendung, welche in dieser Beziehung für die nachgeholte Prozeßhandlung gelten.[9])

Dem Gesuche muß stattgegeben werden, wenn die gesetzliche Begründung nachgewiesen ist.[10])

Tagfahrt oder Termin ist ein Zeitpunkt, welcher von dem Gerichte für die Vornahme irgend einer Handlung vor dem Gerichte festgesetzt wird. Die Termine werden bei den Verwaltungskollegialgerichten regelmäßig vom Vorstande der Stelle,[11]) ausnahmsweise auch vom Senate,[12]) bezw. Plenum bestimmt. Die Termine werden an der Gerichtsstätte abgehalten; bei den Verwaltungsuntergerichten können sie auch auswärts stattfinden, und zwar nicht bloß, wo dies, wie bei Augenscheineinnahme, nothwendig ist, sondern auch in anderen Fällen, z. B. bei Gelegenheit von Kommissionsreisen oder auswärtigen Amtstagen.[13])

Durch Vereinbarung der Parteien kann ein Termin nicht aufgehoben werden.

Ueber jede mündliche Gerichtsverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Im Verfahren vor den Verwaltungsuntergerichten kann das Protokoll sowohl

---

des V.-G.-H. I S. 452 u. II S. 49, wo richtig erörtert wird, daß Rechtsirrthum kein Wiedereinsetzungsgrund ist.

[1]) Ges. Art. 22 Abs. VI, R.-Z.-P.-O. § 211 Abs. I.

[2]) Minderjährige selbst, Fiskus, Gemeinden, Kirchen- und milde Stiftungen ꝛc.

[3]) R.-Z.-P.-O. § 210.

[4]) Ueber die Unanwendbarkeit des § 213 Abs. I der R.-Z.-P.-O. vgl. die zutreffenden Ausführungen in der Entsch. des V.-G.-H. I S. 451.

[5]) R.-Z.-P.-O. § 212.

[6]) Ueber die Form (schriftlich sowohl wie protokollarisch) richtig G. Kahr, Kommentar S. 205.

[7]) R.-Z.-P.-O. § 214 Abs. I.

[8]) R.-Z.-P.-O. § 215.

[9]) R.-Z.-P. O. § 216. Dessen Abs. III bestimmt: „Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind."

[10]) R. Z. P. O. § 211 Abs. I arg. voc. „ist zu ertheilen".

[11]) Ges. Art. 35 Abs. II, 41 Abs. III, Vollz.-Vorschr. vom 1. September 1879 § 16 Abs. I, 18, 35.

[12]) Ges. Art. 36 Abs. V, 41 Abs. III.

[13]) Vgl. G. Kahr, Kommentar S. 221.

von dem Einzelrichter oder Gerichtskommissär persönlich (Registratur), als auch unter dessen Leitung von einem Protokollführer geführt werden. Nur bei Abnahme eines Eides oder einer Betheuerung an Eides statt, sowie bei Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, soweit Letztere ihr Gutachten nicht schriftlich abgeben, ist die Zuziehung eines Protokollführers geboten.[1] Das Protokoll soll nur das Ergebniß der Verhandlung feststellen. Dabei ist auszuscheiden, was unter den Prozeßparteien anerkannt, was bestritten ist, unter Anführung der Gründe und der Beweismittel.[2] Das Protokoll ist von den Betheiligten anerkennen zu lassen und von diesen, dann vom Richter und gegebenen Falles vom Protokollführer zu unterschreiben.[3]

Bei den höheren Verwaltungsgerichten wird über den Gang und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung durch einen vereideten Schriftführer ein Protokoll aufgenommen.[4] Der Protokollführer steht unter der Leitung des Vorsitzenden.[5] Die Verlesung des Protokolls und dessen Anerkennung durch die Betheiligten ist nicht vorgeschrieben.[6] Das Protokoll ist vom Senatsvorstande und dem Schriftführer zu unterzeichnen.[7] Ueber die geheime Berathung und Abstimmung wird kein Protokoll geführt.[8]

§ 9. Prozeßleitung und Ordnungsstrafrecht.

Unter dem Rechte der Prozeßleitung versteht man die Befugniß des Gerichts, innerhalb der Grenzen und unter Befolgung der bestehenden Bestimmungen den Gang des Verfahrens zu regeln und die Ordnung bei demselben aufrecht zu erhalten. Die wichtigste Aufgabe der Prozeßleitung ist die Sachinstruktion, von welcher noch besonders zu sprechen ist.

Prozeßleitende Verfügungen sind der Rechtskraft nicht fähig und daher nicht durch Beschwerde anfechtbar.[9]

Die Prozeßleitung steht bei den Einzelgerichten dem Einzelrichter zu, bei den unmittelbaren Stadtmagistraten für das vorbereitende Verfahren dem Vorstande, bezw. dem Kommissäre, in der Sitzung dem Vorsitzenden.[10]

Für die Kreisregierungen gelten folgende Bestimmungen:

Der Regierungspräsident verfügt im Bureauwege über die vor öffentlicher Verhandlung einer Sache nothwendigen Erhebungen und Ergänzungen, ebenso über die zum Vollzuge von Entscheidungen oder Zwischenbescheiden erforderlichen Anordnungen.[11]

---

[1]) Vollz.-Vorschr. vom 1. Septbr. 1879 §§ 9 Abs. III und 11.

[2]) Ges. Art. 29, Vollz.-Vorschr. § 9 Abs. I und II. „Schriftliche Ausführungen zu Protokoll einzulegen oder Erklärungen zu Protokoll zu diktiren, ist den Betheiligten nicht zu gestatten." Vgl. hieher W. Krais, Kommentar S. 188, G. Kahr, Kommentar S. 219 ff.

[3]) Ges. Art. 29, Vollz.-Vorschr. § 9 Abs. IV. Können oder wollen die Parteien nicht unterschreiben, so ist dies unter Angabe des Grundes zu bemerken.

[4]) Ges. Art. 36 Abs. II, 41 Abs. III. Ueber den Inhalt des Protokolles Vollz Vorschr. § 24 Abs. II, 25, 34 Abs. II, 35.

[5]) Vollz.-Vorschr. §§ 24 Abs. I, 35.

[6]) G. Kahr, Kommentar S. 234.

[7]) Vollz.-Vorschr. §§ 24 Abs. III, 35.

[8]) Vgl. Ges. Art. 38.

[9]) Ges. Art. 21 Abs. II, Art. 22 Abs. I. Entsch. d. V.-G.-H. II S. 55, 556.

[10]) Ges. Art. 30.

[11]) Ges. Art. 35 Abs. II, Vollz.-Vorschr. vom 1. Septbr. 1879 § 15 Abs. II.

Die Anberaumung der Sitzungen und die Ladungen für dieselben obliegen gleichfalls dem Präsidenten.[1])

Die Bestellung des Berichterstatters für den Vortrag in öffentlicher Sitzung geschieht durch den Senatsvorstand.[2])

Demselben steht ferner die Leitung der öffentlichen Sitzungen, sowie der geheimen Berathungen und Abstimmungen zu.[3])

Ueber Anstände, welche sich bei der Prozeßleitung ergeben, entscheidet jedoch der Senat,[4]) ebenso über die Anordnung von Vervollständigungen des Beweismaterials,[5]) sowie über Beschränkung der Oeffentlichkeit.[6])

Beim Verwaltungsgerichtshofe erläßt der Präsident, vorbehaltlich der sofort zu erörternden Beschränkungen, die der Verhandlung vorhergehenden prozeßleitenden Verfügungen.[7])

Der Senatsvorstand ernennt den Berichterstatter.[8]) Letzterer prüft im Benehmen mit dem Staatsanwalte, ob Ergänzungen nöthig sind. Ueber Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Senat in geheimer Sitzung. Ist diese Entscheidung getroffen oder sind Berichterstatter und Staatsanwalt einig, so verfügt der Präsident das Weitere, entweder zur Erholung der Ergänzungen oder zur Anberaumung der Sitzung.[9])

Hinsichtlich der Prozeßleitung in den Sitzungen der Senate und des Plenums gilt entsprechend das Nämliche, wie für die Kreisregierungen.[10])

Der Staatsanwalt ist von jeder Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung oder einer geheimen Sitzung, an welcher er Theil zu nehmen hat, zu benachrichtigen.[11])

Zur Aufrechthaltung der Ordnung bestehen folgende Vorschriften.

Der Vorsitzende eines Senates einer Kreisregierung oder des Verwaltungsgerichtshofes, dann des Plenums dieses Gerichtshofes[12]) kann jeden, mit Ausnahme einer Prozeßpartei oder ihres Vertreters,[13]) entfernen lassen, der Zeichen des Beifalles oder des Mißfallens gibt, oder sonst Störung verursacht.[14])

Enthält eine Beschwerde[15]) einen groben Verstoß gegen den öffentlichen Anstand, so kann der Beschwerdeführer in eine Geldstrafe bis zu 200 Mark verurtheilt werden, welche für den Fall der Uneinbringlichkeit sofort in ent-

---

[1]) Ges. Art. 35 Abs. II, Vollz.-Vorschr. §§ 16, 18.
[2]) Ges. Art. 36 Abs. I, Vollz.-Vorschr. § 15 Abs. I.
[3]) Ges. Art. 37, Vollz.-Vorschr. § 20.
[4]) Vollz.-Vorschr. § 20.
[5]) Ges. Art. 36 Abs. III.
[6]) Ges. Art. 34 Abs. I.
[7]) Ges. Art. 35 Abs. II, 41 Abs. III, Vollz.-Vorschr. § 29 Abs. II.
[8]) Vollz.-Vorschr. § 33 Abs. I.
[9]) Ges. Art. 41, Vollz.-Vorschr. § 33 Abs. II.
[10]) Ges. Art. 41 Abs. III, Vollz.-Vorschr. § 35.
[11]) Vollz.-Vorschr. § 36.
[12]) Bezüglich der Unterinstanz war eine solche Bestimmung unnöthig, da die Oeffentlichkeit der Verhandlungen für sie nicht vorgeschrieben ist.
[13]) So richtig W. Krais, Kommentar S. 194. Die Bestimmungen des § 178 des R.-Ger.-Verf.-Ges. und der §§ 144 der R.-Z.-Pr.-O. können, mangels jeden Anhaltspunktes hiefür, nicht „analog" angewandt werden.
[14]) Ges. Art. 34 Abs. III. Außerdem gelten die allgemeinen Strafbestimmungen gegen ungebührliches Benehmen vor einer Behörde. Vgl. Ausf.-Ges. zur R.-Str.-P.-O. vom 18. April 1879 Art. 7 und 102.
[15]) D. h. eine Beschwerde gegen eine instanziell ergangene verwaltungsrechtliche Entscheidung. Entsch. d. V.-G.-H. IV S. 329.

sprechende Haft nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches umzuwandeln ist. Der Strafausspruch erfolgt gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache und ist auch dann anfechtbar, wenn der von der Ordnungsstrafe Betroffene sich in der Hauptsache bei der ergangenen Entscheidung beruhigt.[1])

Entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in dritter Instanz[2]) und wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer, wenn ihm Muthwille zur Last fällt, in eine Geldstrafe bis zu 200 M. verurtheilt werden.[3]) Eine Umwandlung dieser Strafe in Freiheitsstrafe ist unzulässig.[4])

Dem Gebiete des richterlichen Ordnungsstrafrechts gehören auch jene Strafen an, welche nach den hier anwendbaren Bestimmungen der Reichszivilprozeßordnung wegen Verweigerung des Zeugnisses verhängt werden können.[5])

§ 10. Sachinstruktion und Beweis.

Die Sachinstruktion umfaßt die Vernehmung der Betheiligten und die Feststellung des Sachverhalts.

Ein Beweis liegt dann vor, wenn die Wahrheit einer Thatsache dem Richter außer Zweifel gestellt ist; Glaubhaftmachung dann, wenn der Richter das Vorhandensein einer Thatsache in einem nach seinem Ermessen hinlänglichen Grade wahrscheinlich findet.

Aus der bereits erörterten Natur des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ergibt sich, daß demselben der Begriff einer eigentlichen Beweislast oder Beweispflicht der Parteien in Bezug auf den materiellen Streit fremd ist. Die Beweisanerbietungen der Prozeßparteien unterstützen den Richter nur bei Erfüllung seiner amtlichen Aufgabe der richtigen Ermittelung des Sachverhaltes, aber sie binden ihn nicht in seiner Thätigkeit. Der Richter ist auch nicht verpflichtet, alle Beweiserhebungen vorzunehmen, welche die Parteien fordern. Er kann Erhebungen ablehnen, welche er als nicht zur Sache gehörig erachtet oder von welchen er sich kein Ergebniß verspricht.[6]) Auch der übereinstimmenden Aussage der Prozeßparteien oder dem Geständnisse einer Partei in Bezug auf eine Thatsache steht er frei gegenüber. Er ist sogar in solchen Fällen zur Beweiserhebung verpflichtet, wenn er Zweifel über die Richtigkeit des zwischen den Parteien unbestrittenen Vorbringens oder des Zugeständnisses hegt.[7])

---

[1]) Ges. Art. 25. Dazu W. Krais, Kommentar S. 183, G. Kahr, Kommentar S. 212 f.

[2]) Hier sind in den Fällen des Art. 10 die Verwaltungsinstanzen mit einzurechnen. Vgl. Ges. Art. 45.

[3]) Ges. Art. 40 Abs. IV.

[4]) G. Kahr, Kommentar S. 241.

[5]) Ges. Art. 20 Abs. VI.

[6]) Vgl. ferner Ges. über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 Art. 190: „Bei Anträgen auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ist auf Erfordern ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen. Die Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auf Antrag der Parteien kann von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden."

[7]) Ges. Art. 20 Abs. I: „Die Feststellung des Sachverhaltes in Verwaltungsrechtssachen erfolgt von Amtswegen." Art. 27 Abs. I: „Die Distriktsverwaltungsbehörden haben vor Allem für richtige Ermittelung des Sachverhaltes zu sorgen und zu diesem Behufe nicht blos das von den Betheiligten gebotene, sondern auch das sonst zur Aufklärung dienende Material zu den Akten zu bringen . . ."

Eine Pflicht der Parteien zum Beweise oder zur Glaubhaftmachung ihrer Behauptungen besteht nur ausnahmsweise in Bezug auf prozessuale Fragen. Die Partei, welche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung einer Nothfrist erbittet, hat die das Gesuch begründenden Thatsachen zu beweisen.[1]) Die Partei, welche einen Richter ablehnt, hat den Ablehnungsgrund,[2]) die Partei, welche Wiederaufnahme des Verfahrens nachsucht, hat das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzung hiefür glaubhaft zu machen.[3])

Der Verwaltungsrichter hat das Ergebniß der Beweisaufnahme, sofern er nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen gebunden ist,[4]) nach seiner freien Ueberzeugung zu würdigen.[5]) Es gibt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Beweistheorien. Auch durch ein strafrichterliches Urtheil ist der Verwaltungsrichter in der freien Beweiswürdigung nicht behindert.[6])

Die Sachinstruktion und Beweisaufnahme geschieht zunächst durch die Distriktsverwaltungsbehörden. Dabei sind etwaige Nebenpunkte zugleich mit der Hauptsache zu erheben. Diese Instruktion obliegt den Distriktsverwaltungsbehörden nicht blos dann, wenn sie selbst,[7]) sondern regelmäßig auch dann, wenn die Kreisregierungen, Kammern des Innern, erste Instanz sind.[8]) Ausnahmen in letzterer Richtung durch besondere gesetzliche Bestimmungen sind vorbehalten.[9]) Wo solche Bestimmungen nicht entgegen stehen, ist es den Distriktsverwaltungsbehörden auch unbenommen, die erforderlichen Vorerhebungen ohne Auftrag der Kreisregierung hinsichtlich solcher Angelegenheiten zu bewirken, die bei ihnen anhängig geworden, aber von der Kreisstelle erstinstanziell zu entscheiden sind. Die erwachsenen Akten sind alsdann der zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zur weiteren Verfügung vorzulegen.[10])

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgerichte, zweiter Instanz können die Kreisregierungen die Vervollständigung des Beweismaterials anordnen.[11])

Die unmittelbare Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in besonderen Fällen und die Erholung schriftlicher Aeußerungen Seitens anderer Behörden als der Distriktsverwaltungsbehörden wird indessen den Kreisregierungen, Kammern des Innern, nicht verwehrt sein.[12])

Für die Sachinstruktion und Beweiserhebung bei den Regierungsfinanzkammern als Verwaltungsgerichten bestehen keine gesetzlichen Vorschriften.

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet auf Grund des von den Vorinstanzen erhobenen Sachverhaltes; eine Beweisaufnahme findet vor demselben nicht statt.[13]) Dies gilt auch für die Fälle, wo der Gerichtshof erste und letzte

---

[1]) Vgl. oben S. 253 f.

[2]) Vgl. oben S. 226 f.

[3]) Ges. Art. 26. Der Fall, wo Wiederaufnahme von Amtswegen veranlaßt ist, gehört selbstverständlich nicht hieher. Vgl. G. Kahr, Kommentar S. 214.

[4]) Vgl. darüber W. Krais, Kommentar S. 176.

[5]) Ges. Art. 21 Abs. I

[6]) Vgl. Einf.-Ges. zur R.-Z.-P.-O. § 14 Ziff. 1.

[7]) Ges. Art. 27 Abs. I u. II, Art. 30 Abs. I.

[8]) Ges. Art. 31 Abs. I. Dazu G. Kahr, Kommentar S. 223 f. Selbstverständlich können in solchen Fällen die Distriktsverwaltungsbehörden von der Kreisstelle Weisungen über die Art der Sachinstruktion erhalten.

[9]) Vgl. hierüber G. Kahr a. a. O. S. 224 f.

[10]) Vollz.-Vorschr. vom 1. September 1879 § 14.

[11]) Ges. Art. 36 Abs. III. Vgl. dazu Entsch. des V.-G.-H. II S. 556.

[12]) Vgl. Vollz.-Vorschr. § 16 Abs. I.

[13]) Ges. Art. 40 Abs. I.

Instanz ist, die Unterinstanzen also Verwaltungs-, nicht Verwaltungsgerichtsinstanzen sind.[1])

Dem Verwaltungsgerichtshofe bleibt jedoch unbenommen, die Vervollständigung des Beweismateriales durch die Vorinstanzen zu veranlassen, technische Obergutachten zu erholen und Sachverständige, welche dieselben verfaßt oder dabei mitgewirkt haben, zur öffentlichen Sitzung beizuziehen.[2])

Die Beweismittel im verwaltungsgerichtlichen Prozesse sind Augenschein, Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Eid.

Der Augenschein ist stets von den Distriktsverwaltungsbehörden unter Ladung der Betheiligten zu mündlicher Verhandlung vorzunehmen.[3])

Zeugen und Sachverständige werden eidlich vernommen. Das Verfahren bei Abnahme des Eides richtet sich nach den Vorschriften der Reichszivilprozeßordnung.[4]) Bei Streitigkeiten von geringerem Werthe kann von der Vereidigung abgesehen werden, wenn die Betheiligten zustimmen.[5])

Der Eidesleistung wird es gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher der Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gesetzlich gestattet ist,[6]) eine Erklärung unter der Betheurungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt.

Sind Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen vereidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid;[7]) andernfalls haben sie zu schwören, daß sie das von ihnen geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden.[8])

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, hinsichtlich der Folgen der Weigerung und hinsichtlich der Zulässigkeit der Beeidigung kommen die Bestimmungen der Reichszivilprozeßordnung[9]) entsprechend zur Anwendung.[10]) Gerichtliche Entscheidungen über die Vernehmungspflicht sind selbständig anfechtbare Zwischenbescheide.[11]) Bezüglich der hiegegen ergriffenen Beschwerden gelten die allgemeinen Bestimmungen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.[12])

---

[1]) Ges. Art. 45 Abs. III.

[2]) Ges. Art. 40 Abs. II. Vgl. dazu G. Kahr, Kommentar S. 240.

[3]) Ges. Art. 27 Abs. II.

[4]) Vollz.-Vorschr. vom 1. September 1879 § 5 Abs. I; R.-Z.-P.-O. §§ 340 Abs. II, 356 Abs. I, 357, 440—445. Vgl. dazu v. Wilmowski u. Levy a. a. O. S. 471 f., 561 ff.; Struckmann u. Koch a. a. O. S. 395 ff., 482 ff.

[5]) Im Uebrigen steht es nicht in dem Belieben der Prozeßparteien, auf die Vereidigung zu verzichten. W. Krais, Kommentar S. 175. Die Motive bemerken ferner: „Ist die Vereidigung in einzelnen Fällen speziell im Gesetze vorgeschrieben, so ist diese Vorschrift selbstverständlich für die Behörden bindend." Vgl. darüber Krais a. a. O. u. G. Kahr, Kommentar S. 194.

[6]) Verordnung, die feierlichen gerichtlichen Aussagen der Mennoniten betr., vom 20. Oktober 1811 (R.-Bl. S. 1601); R.-Z.-P.-O. § 446, Ausf.-Ges. zur R.-Z.-P.-O. und R.-K.-O. vom 23. Februar 1879 Art. 22. Vollz.-Vorschr. vom 1. September 1879 § 5 Abs. IV. Vgl. dazu G. Kahr, Kommentar S. 194 f.

[7]) Ges. Art. 20 Abs. II—V.

[8]) Vollz.-Vorschr. § 5 Abs. II.

[9]) §§ 341, 345—355, 358. Dazu v. Wilmowski u. Levy a. a. O. S. 453 ff., Struckmann u. Koch a. a. O. S. 376 ff.

[10]) Ges. Art. 20 Abs. VI. — Nach dem Gebührenges. vom 18. August 1879 Art. 192 Ziff. 4 werden Gebühren nicht erhoben für die Verhandlung und Entscheidung über die Pflicht zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens.

[11]) Ges. Art. 21 Abs. II mit R.-Z.-P.-O. §§ 352 Abs. III u. 355 Abs. III.

[12]) Ges. Art. 22 ff.

Bestimmungen über den Urkundenbeweis in Verwaltungsrechtssachen bestehen nicht. Eine prozessuale Pflicht der Parteien zur Vorlegung von Urkunden ist daher nicht anzunehmen. Glaubt eine Partei gegen eine andere einen zivilrechtlichen Anspruch auf Herausgabe oder Vorlegung einer Urkunde zu haben, so hat sie denselben nöthigen Falls vor den bürgerlichen Gerichten zu verfolgen. Es wird vom Ermessen des Verwaltungsgerichtes abhängen, ob es das Ergebniß eines solchen Rechtsstreites abwarten will. Im Uebrigen ist es amtliche Pflicht des Gerichtes, die ihm zugänglichen und für die Sache erheblichen Urkunden selbst beizuschaffen.[1])

Der Parteieneid ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren regelmäßig ausgeschlossen. Eidliche Bestätigungen der Betheiligten zum Zwecke der Beweisführung finden nur statt, wo besondere Gesetze dieselben zulassen,[2]) ein Vorbehalt, der übrigens zur Zeit gegenstandslos ist.[3])

§ 11. Entscheidungen, Rechtskraft und Rechtsmittel.

Unter Entscheidungen sind im Allgemeinen alle gerichtlichen Aussprüche zu verstehen, durch welche über einen materiellen oder prozessualen Streitpunkt erkannt oder sonst eine Anordnung getroffen wird.

Im ersten Falle kann man von Entscheidungen im engeren Sinne, Urtheilen oder Erkenntnissen reden. Im zweiten Falle wird man, wenn die Anordnung von einem Richterkollegium ausgeht, passend von Beschluß, wenn sie von einem einzelnen Beamten getroffen wird, von Verfügung sprechen.[4])

Die Entscheidungen im engeren Sinne (Urtheile) sind entweder Endbescheide (Endurtheile), d. h. solche, welche den Rechtsstreit ganz oder theilweise (Theilurtheile) endgiltig entscheiden, oder Zwischenbescheide (Zwischenurtheile), welche lediglich über eine Vorfrage Entscheidung treffen.

Jeder Endbescheid, sowie jeder Zwischenbescheid, gegen welchen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung selbständig Beschwerde erhoben werden kann,[5]) ist mit Entscheidungsgründen zu versehen. Beschwerdeinstanzen können auch auf die Entscheidungsgründe der Vorinstanzen verweisen.[6])

Die Entscheidungen sind den Betheiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.[7])

Die Form der Entscheidung und der Ausfertigung ist, was die Verwaltungsuntergerichte anlangt, die nämliche, wie sie bei den Distriktsverwaltungsbehörden als solchen üblich ist.[8]) Für die Kreisregierungen und den Verwaltungsgerichtshof sind besondere Formvorschriften getroffen.[9])

---

[1]) Vgl. Ges. Art. 27 Abs. I.

[2]) Ges. Art. 20 Abs. VII.

[3]) Der einzige Fall, bezüglich dessen es allenfalls fraglich erscheinen konnte, ob er hieher gehöre, war die Verpflichtung zur Leistung des Manifestationseides bei Streitigkeiten über jüdische Kultusbeiträge. Der V.-G.-H. hat jedoch (Entsch. I S. 265) mit Recht ausgesprochen, daß der Vorbehalt besonderer Gesetze in Art. 20 Abs. VII a. a. O. auf Statuten einer israelitischen Kultusgemeinde nicht zutreffe.

[4]) Es besteht indessen keine feste Ausdrucksweise. Insbesondere ist im Gesetze selbst eine solche nicht zu finden.

[5]) Vgl. dazu G. Kahr, Kommentar S. 199.

[6]) Ges. Art. 21 Abs. II, Vollz.-Vorschr. § 22 Abs. III. Entsch. des V.-G.-H. II S. 55.

[7]) Ges. Art. 21 Abs. IV.

[8]) Vgl. Entsch. des V.-G.-H. IV S. 330.

[9]) S. dieselben in §§ 22, 23, 34 u. 35 der Vollz.-Vorschr. Vgl. auch § 26.

Die Entscheidungen der genannten Kollegialgerichte müssen außerdem in öffentlicher Sitzung verkündet werden.[1]) Die Verkündung geschieht durch Verlesung der Entscheidungsformel und der Entscheidungsgründe.[2])

Hinsichtlich der Beschlüsse und Verfügungen in Verwaltungsrechtssachen bestehen keine eigenen Formvorschriften. Schriftliche Verfügungen ergehen stets mit der Fertigung des Vorstandes der betreffenden Behörde oder Stelle.[3])

Unter Rechtskraft einer verwaltungsrechtlichen Entscheidung versteht man, daß sie für die gerichtlich erledigte Sache unter den Parteien des Streites,[4]) nicht blos unter den Prozeßparteien,[5]) das Recht feststellt. Die Rechtskraft hat die prozessuale Wirkung, daß die Entscheidung nicht mehr durch Beschwerde angefochten werden kann; sie hat die materielle Wirkung, daß der Inhalt der Entscheidung, soweit das entschiedene Rechtsverhältniß in Frage kommt, für die Parteien bindend ist. Der Begriff der Rechtskraft in Verwaltungsstreitsachen ist auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren nicht beschränkt. Er findet auch da Anwendung, wo die Verwaltungsbehörden als solche und ohne daß ihnen in dieser Beziehung eine richterliche Stellung eingeräumt wäre, über öffentliche Rechtssachen Entscheidung treffen.[6]) Selbstverständlich kann von einer Rechtskraft der verwaltungsrechtlichen Entscheidung stets nur insoferne die Rede sein, als Letztere auf die Abgrenzung der Rechtssphären zwischen den Parteien des Streites sich bezieht. Dagegen kann die Rechtskraft niemals den Parteien des Streites, und insbesondere nicht der Staatsgewalt, die Freiheit des Handelns innerhalb ihrer Rechtssphäre benehmen oder schmälern. Der rechtskräftige Ausspruch, daß eine Anordnung der Verwaltungsbehörde kein öffentliches Recht verletze, hindert dieselbe innerhalb der Grenzen ihres amtlichen Ermessens nicht an der Zurücknahme oder der Abänderung dieser Anordnung.[7])

Die Rechtskraft einer verwaltungsrechtlichen Entscheidung erstreckt sich auf Alles, was zur Entscheidung gestellt war, von der entscheidenden Behörde entschieden werden wollte und von derselben entschieden worden ist. Das Gesetz vom 8. Aug. 1878 enthält insbesondere bezüglich der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen keine Bestimmung, durch welche die Rechtskraft derselben auf die Entscheidungsformel beschränkt würde. Eine solche Vorschrift konnte in dem Gesetze auch aus äußeren, wie aus inneren Gründen nicht enthalten sein. Das Gesetz ordnet die äußerliche Trennung zwischen Entscheidungsformel und Entscheidungsgründen nicht an. Die Vollzugsvorschriften vom 1. September 1879[8]) verfügen dies nur hinsichtlich der Entscheidungen der Kreisregierungen und des Verwaltungsgerichtshofes. Die Vollzugsvorschriften waren, auch abgesehen hievon, überhaupt nicht in der Lage, der Sonderung der Entscheidungsformel von den Entscheidungsgründen eine materielle Bedeutung zu verleihen, wenn das Gesetz ihr eine solche Tragweite nicht eingeräumt hat. Letz-

---

[1]) Ges. Art. 36 Abs. V, 41 Abs. III.

[2]) Vollz.-Vorschr. §§ 23 Abs. I, 35. Es ist also unstatthaft, die Entscheidung zu verkünden, ehe Tenor und Gründe schriftlich abgefaßt sind.

[3]) Vgl. Ges. Art. 35 Abs. II, 40 Abs. III, 41; Vollz.-Vorschr. §§ 15 Abs. II, 29 Abs. II.

[4]) Entscheidung d. V.-G.-H. IV S. 460.

[5]) Vgl. oben S. 245 ff.

[6]) Vgl. Ges. Art. 45 und oben S. 220, 243.

[7]) Vgl. hieher O. v. Sarwey, das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege S. 733 f.

[8]) §§ 22, 35

teres nun ist nicht der Fall und konnte nicht der Fall sein. Soweit der Satz, daß Entscheidungsgründe der Rechtskraft nicht fähig sind, lediglich formell verstanden werden will, also lediglich die Nöthigung für den Richter enthalten soll, Alles in die Entscheidungsformel zu stellen, worüber er entscheidet, würde er einen Formalismus enthalten, der schon im Zivilprozesse seine Gegner hat, mit den freieren Grundsätzen des verwaltungsrechtlichen Verfahrens aber vollends im Widerspruche steht. Soweit aber, und dieses ist der wesentlichste Punkt, jener Satz einen materiellrechtlichen Inhalt hat, steht er mit der Natur des öffentlichen Rechtsstreites geradezu im Widerspruche. Schon früher[1]) wurde erörtert, daß im verwaltungsrechtlichen Verfahren die Parteien des Streites nicht nothwendig Parteien des Prozesses sind; es wurde ferner dargelegt, daß der Verwaltungsrichter an dem Parteivorbringen und den Parteianträgen keine gebundene Marschroute hat, daß vielmehr die Wahrung der öffentlichen Interessen, die ihre Vertretung regelmäßig nicht durch eine Prozeßpartei finden, in seine Hand gelegt ist. Dies ist eine Lage der Dinge, die zu dem imperium litis der Parteien des Zivilprozesses[2]) in dem schärfsten Gegensatze steht, der sich denken läßt. Der Satz der Reichszivilprozeßordnung[3]): „Urtheile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist," ist hienach auf das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen ganz und gar unanwendbar. Es geht also, abgesehen von den früher[4]) dargelegten allgemeinen Erwägungen, hier auszwingenden inneren Gründen nicht an, die Reichszivilprozeßordnung als „entsprechend anwendbar" zu erklären.[5])

Nur soviel kann man zugestehen, daß die Aussfonderung zwischen dem, was die entscheidende Behörde in die Entscheidungsformel, und dem, was sie in die Entscheidungsgründe aufgenommen hat, unter Umständen eine Bedeutung für die Auslegungsfrage haben kann, was die Behörde habe entscheiden wollen.

Die Rechtskraft einer Entscheidung tritt, wenn dieselbe in letzter Instanz ergangen ist, sofort nach der Verkündigung ein,[6]) in den übrigen Fällen dann, wenn eine Anfechtung der Entscheidung Seitens der Prozeßparteien durch ordentliches Rechtsmittel nicht mehr möglich ist.

Das ordentliche Rechtsmittel des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens[7]) ist die Beschwerde.[8]) Die Beschwerde kann sich sowohl auf Mängel des Verfahrens als auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung beziehen. Ein Unterschied zwischen Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde besteht nicht.[9])

---

[1]) S. 245 ff.

[2]) Vgl. hieher Struckmann und Koch a. a. O. S. 323[ff., von Wilmowski und Levy a. a. O. S. 398 ff.

[3]) § 293.

[4]) S. 241.

[5]) So der Verwaltungsgerichtshof Entsch. II S. 289, vgl. S. 284. S. auch Lutthardt in den Blättern f. administr. Praxis XXXI (1881) S. 292 Anm.

[6]) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes gibt es also keine Beschwerde. Vgl. G. Kahr, Kommentar S. 214, 238, 239, 245; Entsch. d. V.-G.-H. III S. 600.

[7]) Die Remonstration ist kein Rechtsmittel dieses Verfahrens, hindert also nicht die Rechtskraft. Entsch. d. V.-G.-H. I S. 193, II S. 363. Die Remonstration kann, soweit es sich um Entscheidung eines Verwaltungsrechtsstreits handelt, schon deshalb keine Wirkung äußern, weil das Gericht seine erlassene Entscheidung nicht mehr zurücknehmen darf.

[8]) Dieser Ausdruck wird im Gesetze fast durchweg gebraucht. Wenn in Art. 9 und 11 von Berufung die Rede ist, so beruht dies nur auf Nachlässigkeit bei Redaktion der von der Abgeordnetenkammer beschlossenen Aenderungen. Vgl. G. Kahr, Kommentar S. 129.

[9]) Vgl. G. Kahr, Kommentar S. 202, Entsch. d. V.-G.-H III S. 470, IV S. 131 (zu Art. 45 Abs. II d. Ges.).

Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, daß und welche Mängel des Verfahrens Nichtigkeit desselben bewirken.[1]) Es begnügt sich mit der Bestimmung,[2]) daß die höhere Instanz, „die Aufhebung des Verfahrens wegen wesentlicher Mängel desselben von der Zeit des eingetretenen Beschwerdegrundes an aussprechen" könne.[3])

Dies kann unabhängig von dem Vorbringen des Beschwerdeführers auch von Amts wegen geschehen.[4])

Der Standpunkt, welchen das Gesetz hier einnimmt, ist ein in der Natur des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens wohl begründeter. Es sind selbstverständlich eine Reihe von Mängeln des Verfahrens so schwerer Art denkbar,[5]) daß dieselben mit Nothwendigkeit das Verfahren nichtig machen. Allein es bestand für das Gesetz und besteht auch für dessen wissenschaftliche Erörterung kein Bedürfniß, dieselben hervorzuheben. Denn die Beschwerdeinstanzen des Verwaltungsrechtsweges sind, wie später noch näher darzulegen sein wird, sämmtlich volle Instanzgerichte, nicht Kassations- oder Revisionsgerichte. Die Beschwerdeinstanz würdigt die vor sie gebrachte Sache in demselben materiellen Umfange und mit derselben Freiheit gegenüber dem Parteivorbringen wie die Unterinstanz. Unter diesen Umständen lag für den Gesetzgeber kein Grund vor, den Beschwerderichter zu zwingen, daß er wegen gewisser Fehler das Verfahren vor der Unterinstanz unter allen Umständen aufhebe und die Sache zur nochmaligen Entscheidung zurückverweise. Es war genügend, dem Beschwerderichter die Möglichkeit hiezu zu geben. Derselbe wird nach seinem Ermessen darüber befinden, ob der zu Tage getretene Mangel ein wesentlicher ist, ob ferner „innere Gründe vorliegen, aus welchen die Aufhebung des durch den Mangel betroffenen Verfahrens angezeigt erscheint, oder ob des . . Mangels ungeachtet ohne wirkliche Schädigung der prozessualen Rechte der Betheiligten sofort materiell entschieden werden kann."[6])

Unter diesen Umständen begreift es sich von selbst, daß die verwaltungsgerichtliche Entscheidung, welche aus einem mit wesentlichen Mängeln behafteten Verfahren hervorgegangen ist, unter denselben Voraussetzungen der Rechtskraft fähig ist, wie jede andere verwaltungsgerichtliche Entscheidung.

Der Verwaltungsgerichtshof kann, da ihm die Würdigung reiner Verwaltungsfragen entzogen ist, nur innerhalb seiner Zuständigkeit über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens und über die Zuständigkeit entscheiden.[7])

In Bezug auf die materielle Begründung der Beschwerde ist vorgeschrieben, daß Bemängelungen des Sachverhaltes, welcher der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegt ist, genau anzugeben, daß ferner etwaige Anträge auf Ergänzung des Beweismateriales in gleicher Weise zu stellen sind.[8]) Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften bewirkt in Bezug auf die Sache selbst keinen Rechtsnachtheil für den Beschwerdeführer, da das Recht und die Pflicht des Verwaltungsgerichtes zur amtlichen Ermittelung des Sachverhaltes davon nicht berührt wird. Nur hinsichtlich der Prozeßkosten kann in solchem Falle

[1]) Vgl. G. Kahr, Kommentar S. 237 f.
[2]) Ges. Art. 14, 36 Abs. III, 41 Abs. III.
[3]) Vgl. R.-Z.-Pr.-O. § 501.
[4]) Entsch. d. V.-G.-H. IV S. 453.
[5]) Vgl. R.-Z.-Pr.-O. § 513.
[6]) Entsch. d. V.-G.-H. II S. 104 f., 195 f.; vgl. auch II S. 54, IV S. 453.
[7]) Ges. Art. 14. Dazu G. Kahr, Kommentar S. 174 f. Entsch. d. V.-G.-H. II S. 295, III S. 99, 258, 654. Im Widerspruche mit Art. 14 steht die Entsch. IV S. 298.
[8]) Ges. Art. 22 Abs. III.

dem Beschwerdeführer ein Nachtheil erwachsen, wenn durch sein Versäumniß Kosten entstehen, die ohne dasselbe nicht entstanden wären.[1])

Der Beschwerdeführer ist aber, soweit nicht reichsgesetzliche Bestimmungen in Frage kommen,[2]) überhaupt nicht gehalten, seine Beschwerde näher auszuführen; er kann sich darauf beschränken, Entscheidung nach Lage der Sache zu beantragen.[3])

Die Beschwerdefrist beträgt, soferne nicht in einzelnen Gesetzen[4]) eine kürzere Frist bestimmt ist, vierzehn Tage.[5])

Diese Frist läuft nur für die Einlegung der Beschwerde, nicht für deren Ausführung, da Letztere keinen gesetzlich nothwendigen Bestandtheil der Beschwerde bildet.[6])

---

[1]) Vgl. W. Krais, Kommentar S. 179, G. Kahr, Kommentar S. 203 f. Es ist wohl nur ein lapsus calami, wenn die bei Kahr angeführte Stelle der Motive von Verwirkung des Anspruches auf weitere Erhebungen redet. Denn entweder sind die Erhebungen nothwendig, dann muß sie das Gericht stets anordnen, oder sie sind nicht nothwendig, dann braucht es sie überhaupt nicht anzuordnen.

[2]) Reichs-Gewerbeordnung § 20. Vgl. dazu meine Abhandlung: das Gewerbe-Polizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung in den Annalen des deutschen Reichs 1881 S. 622; ferner Entsch. d. V.-G.-H. I S. 20, 388.

[3]) Gesetz Art. 22 Abs. III. Die Bestimmung ist mit Rücksicht darauf getroffen, daß kein Anwaltszwang besteht und auch ein thatsächlicher Anwaltszwang vermieden werden wollte.

[4]) Vgl. darüber W. Krais, Kommentar S. 179, G. Kahr, Kommentar S. 203.

[5]) Ges. Art. 22 Abs. IV, 45 Abs. II. Ueber die Berechnung siehe oben S. 253. Diese Fristbestimmung gilt nur für das verwaltungsgerichtliche Verfahren und für die Erhebung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in den Fällen der Art. 10 und 11. Soweit Verwaltungsrechtssachen im Verwaltungswege auszutragen sind, verbleibt es bei den hiefür geltenden (vgl. Entsch. d. V.-G.-H. I S. 39 ff.) Fristbestimmungen. Ebenso G. Kahr, Kommentar S. 249.

Anders wird die Vorschrift des Art. 45 Abs. II des Ges. in der Plenarentscheidung des V.-G.-H. (Entsch. IV S. 608) vom 26. Okt. 1883 ausgelegt. Hienach soll sich die Anordnung einer vierzehntägigen Beschwerdefrist auch auf die Beschwerden beziehen, welche gegen Beschlüsse der Unterinstanzen an die Mittelinstanzen gerichtet werden. (Vgl. W. Krais, Kommentar S. 205 und angeführte Entsch. IV S. 610 ff.).

Meines Erachtens beruhen die Ausführungen des V.-G.-H. auf einer fehlerhaften Anwendung der Grundsätze über die Gesetzesauslegung. Die Entscheidung gibt sich viele Mühe darzuthun, daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, die Beschwerdefristen für die Fälle der Art. 10 und 11 durchgreifend zu regeln. Ich halte die beigebrachten Gründe nicht für überzeugend; ja sogar das, was über die Bedeutung des Wortes Verfahren bemerkt wird, geradezu für künstlich. Aus der Stelle in den Verhandl. der Kammer der Abgeordneten Beil. Bd. III S. 168, B ist für die Auffassung des V.-G.-H. nichts zu entnehmen, über die Meinung der Staatsregierung, die doch auch in Betracht kommt, ganz bestimmt nichts. Aber selbst zugegeben, der Nachweis jener oben erwähnten Absicht des Gesetzgebers wäre gelungen, so ist dies für die Auslegung des Gesetzes völlig gleichgiltig. Die Erforschung der gesetzgeberischen Absicht ist ein Auslegungsmittel für das, was der Gesetzgeber gesagt hat, aber kein Ergänzungsmittel für das, was er nicht gesagt hat.

Artikel 45 Absatz II spricht nur von den „nach den genannten Artikeln", d. h. den Artikeln 10 und 11 „zulässigen Beschwerden". Die bezeichneten Artikel aber reden nur von den Beschwerden an den V.-G.-H. Dieser Wortlaut des Gesetzes legt nicht blos, wie die angeführte Plenarentscheidung meint, „die Annahme nahe", daß sich Art. 45 Abs. II nur auf Beschwerden an den V.-G.-H. beziehe, sondern er kann gar nicht anders verstanden werden. Wollte der Gesetzgeber mehr als dies, wollte er auch bezüglich der Beschwerdefristen bei den Unterinstanzen das bestehende Recht ändern, so mußte er dies sagen. Was der Gesetzgeber lediglich gewollt, aber mit keiner Silbe zum Ausdrucke gebracht hat, kann nicht als Rechtssatz behandelt werden. Diese Grenze muß von der Auslegung innegehalten werden, wenn sie nicht den Boden unter den Füßen verlieren soll. Die bloße Absicht, einen Willen zu erklären, und vollends die bloße Vermuthung einer solchen Absicht gilt nirgends der Willenserklärung gleich, auch beim Gesetzgeber nicht.

[6]) Entsch. d. V.-G.-H. II S. 537 f.

Sind an dem streitigen Rechtsverhältnisse, das durch die untere Instanz entschieden wurde, Mehrere betheiligt, und ist dasselbe zugleich von der Art, daß es allen Betheiligten gegenüber nur einheitlich oder gemeinsam festgesetzt werden kann, dann ist die Beschwerdefrist für Alle gewahrt, wenn auch nur Einer rechtzeitig Beschwerde erhoben hat. Dies ergibt sich, wenn auch eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift mangelt,[1]) daraus, daß die erhobene Beschwerde beschieden werden muß, und nicht anders als unter Mitberücksichtigung der übrigen Betheiligten beschieden werden kann.[2])

Eine mit einer Beschwerdebeantwortung verbundene Beschwerde ist nur dann rechtzeitig eingelegt, wenn sie innerhalb der Beschwerdefrist eingereicht wurde.[3])

Das Beschwerderecht geht schon vor Ablauf der Beschwerdefrist für die Prozeßpartei verloren, wenn sie sich der ergangenen Entscheidung unterworfen hat. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn eine erhobene Beschwerde zurückgezogen wurde.[4])

Die Beschwerden sind bei der ersten Instanz des Verwaltungsrechtszuges, in den Fällen, wo der Verwaltungsgerichtshof erste und letzte verwaltungsrichterliche Instanz ist, bei derjenigen Verwaltungsinstanz einzulegen, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat.[5]) Es wird indessen die Einreichung einer Beschwerde bei der unrichtigen Behörde dann als unschädlich zu erachten sein, wenn die Beschwerde durch Vermittelung dieser Behörde noch rechtzeitig in den Einlauf derjenigen Behörde gelangt ist, bei welcher die Beschwerde hätte eingelegt werden sollen.[6])

Die Einlegung der Beschwerde kann schriftlich oder zu Protokoll geschehen.[7])

Die Beschwerde geht an diejenige Instanz, welche nach dem für die Beschwerdesache bestehenden Rechtszuge die nächst höhere ist. Ein Irrthum in Bezug auf die anzurufende verwaltungsgerichtliche[8]) Instanz schadet dem Beschwerdeführer nicht.[9]) Das irrthümlich angegangene Gericht hat die Sache an die zuständige Instanz zu verweisen.

---

[1]) Daß die R.-Z.-Pr.-O. in § 59 Aehnliches bestimmt, bietet keinen Ersatz für diesen Mangel. Vgl. oben S. 241.

[2]) Entsch. des V.-G.-H. III S. 384 (wo aber S. 381 die vorgesetzte Inhaltsangabe ungenau gefaßt ist), V S. 176.

[3]) Entsch. des V.-G.-H. III S. 184 f., G. Kahr, Kommentar S. 208.

[4]) Entsch. d. V.-G.-H. II S. 538.

[5]) Ges. Art. 22 Abs. II, 45 Abs. II. Dazu G. Kahr, Kommentar S. 250 u. Entsch. d. V.-G.-H. I S. 7, 8, 11, 64, 101, III S. 165, 299, IV S. 492. Die letztere Entscheidung führt richtig aus, daß die Erklärung, man werde Beschwerde erheben, keine Beschwerdeerhebung ist.

[6]) Vergl. Entsch. d. V.-G.-H. I S. 448.

[7]) Ges. Art. 22 Abs. II. Dasselbe wird wohl auch hier für die Fälle des Art. 45 Abs. II gelten. Auch telegraphische Beschwerdeeinlegung, wenn dieselbe fehlerfrei ist, muß zugelassen werden. Entsch. d. V.-G.-H. I S. 370.

[8]) Anders liegt die Sache, wenn der Beschwerdeführer ausdrücklich den Verwaltungsweg, nicht den Verwaltungsrechtsweg betreten hat. Vgl. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes III S. 108.

[9]) Dies ergibt sich daraus, daß das Gesetz dem Beschwerdeführer lediglich die Einlegung der Beschwerde bei der ersten Instanz, nicht aber die Benennung der angerufenen höheren Instanz vorschreibt. Diese Benennung ist also kein rechtlich nothwendiger Bestandtheil der Beschwerdeschrift, ein Irrthum in derselben kann daher nicht schaden. Da kein Anwaltszwang besteht, ist das auch sachgemäß. Man denke ferner an den Fall, daß der die Beschwerde protokollirende Beamte den Beschwerdeführer unrichtig belehrt hat. Mit der hier vertretenen Ansicht stimmen überein Entsch. d. V.-G.-H. I S. 281, IV S. 201, dagegen nicht I S. 33.

Hat ein Untergericht in einem Falle erstinstanziell entschieden, wo die Mittelstelle zu entscheiden gehabt hätte, so ist letztere zur Bescheidung der erhobenen Beschwerde zuständig.[1])

Die Einlegung der Beschwerde hat die Wirkung, daß die Rechtskraft der angegriffenen Entscheidung gegenüber allen Prozeßparteien gehindert und daß die Streitsache an das Beschwerdegericht gebracht wird.

In ersterer Beziehung bestimmt das Gesetz:[2]) Die Beschwerden haben, sofern nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben ist,[3]) aufschiebende Wirkung. Wenn das Gesetz außerdem den Vorbehalt beifügt, daß die Verwaltungsbehörden[4]) trotz eingelegter Beschwerde das Recht haben, vorsorgliche Anordnungen zu treffen, so ist dies an sich keine Ausnahme von dem angegebenen Grundsatze. Denn das Recht der vorsorglichen Verfügung ist ein Recht der Verwaltung, das außerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens steht. Die rechtliche Bedeutung jenes Vorbehaltes ergibt sich erst aus dem gemachten Beisatze, wonach solche vorsorglichen Anordnungen nur zulässig sein sollen, wenn bei Gefahr auf Verzug oder bei drohendem Nachtheile für Leben, Gesundheit oder Eigenthum das öffentliche Interesse ein derartiges Eingreifen verlangt. Es handelt sich also nicht um eine Beschränkung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde, sondern vielmehr um eine Beschränkung des Rechtes der Verwaltung zu vorsorglichen Anordnungen[5]) in jenen Fällen, wo eine Sache im Verwaltungsrechtszuge sich befindet. Die Verwaltung soll zu derartigen Anordnungen nur dann befugt sein, wenn dringende Gründe gegeben sind. Allerdings entscheidet sie selbst, und ohne daß hiegegen der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden könnte, über deren Vorhandensein.

Durch die Beschwerde wird, soweit die Anfechtung beabsichtigter oder nothwendiger Weise reicht,[6]) die Streitsache, wie sie zwischen den Prozeßparteien der Vorinstanz lag,[7]) an das Obergericht gebracht. Die Beschwerde hat stets die prozessuale Wirkung der Berufung. Auch der Verwaltungsgerichtshof ist Instanzgericht.[8]) Eine Adhäsion kennt das verwaltungsgerichtliche Verfahren nicht.[9]) Soweit die Beschwerde reicht, kann übrigens das Beschwerdegericht den Anträgen des Gegners des Beschwerdeführers Berücksichtigung zuwenden. Denn kraft seines Rechtes und seiner Pflicht, materielles, nicht formelles Recht zu sprechen, kann es auch zum Nachtheile des Beschwerdeführers die Entscheidung der Vorinstanz ändern.[10])

Der Beschwerderichter hat, wenn die Sache spruchreif ist, materiell zu entscheiden.[11]) Ist das Beweismaterial unvollständig, so kann er es ergänzen

---

[1]) Entsch. des V.-G.-H. IV S. 201.

[2]) Art. 24.

[3]) Vgl. über diese Ausnahmen W. Krais, Kommentar S. 182, G. Kahr, Kommentar S. 209.

[4]) Als solche, nicht die Verwaltungsgerichte, Kahr a. a. O. S. 209 f.

[5]) Ges. Art. 13 Ziff. 2. Vgl. Entsch. d. V.-G.-H. III S. 418.

[6]) Die Beschwerdeschrift ist hinsichtlich des Umfangs der Beschwerde für den Beschwerdeführer nicht bindend. Er kann noch in der öffentlichen Verhandlung seinen Beschwerdeantrag erweitern. Entsch. d. V.-G.-H. V S. 67.

[7]) Vgl. Entsch. d. V.-G.-H. II S. 466.

[8]) Vgl. Entsch. d. V. G.-H. II S. 285.

[9]) Vgl. oben S. 265 Anm. 3.

[10]) Vgl. oben S. 251 Anm. 4.

[11]) Er kann dies m. E. auch dann thun, wenn die Entscheidung der Vorinstanz unvollständig war. Zu formalistisch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren scheint mir

lassen. Er kann aber auch, wenn die Beweiserhebung oder das sonstige Verfahren der Vorinstanz an wesentlichen Mängeln leidet,[1]) das Verfahren vom Zeitpunkte des eingetretenen Mangels ab vernichten und neue Sachinstruktion und Beschlußfassung anordnen.[2]) Wegen Mängeln in der materiellen Entscheidung der Vorinstanz kann eine solche Vernichtung an sich nicht verfügt werden; dies kann nur dann geschehen, wenn Mängel im Verfahren sich damit verknüpfen, wenn also z. B. eine als irrig befundene Rechtsanschauung die vollständige Instruktion der Sache gehindert hat.

Es versteht sich von selbst, daß die in einer rechtskräftigen Theilentscheidung ausgedrückte Rechtsauffassung einer höheren Instanz von der untern Instanz bei der weiteren Entscheidung zu Grunde gelegt werden muß.[3])

Besondere Vorschriften über die Beschwerdeführung wurden durch den Umstand veranlaßt, daß die Unter- und Mittelinstanzen der Verwaltungsrechtspflege in der nämlichen Streitsache Fragen des öffentlichen Rechts als Gerichte und Fragen ihres Ermessens als Verwaltungsbehörden erledigen können.[4])

Ist das der Fall, so ist die etwaige Verwaltungsbeschwerde[5]) innerhalb derselben Frist und bei derselben Behörde wie die Verwaltungsrechtsbeschwerde vorzubringen. Beide Beschwerden können in Einem Aktenstücke verbunden werden. Ist nur Ein Beschwerdeführer vorhanden, so hängt es von dessen Antrage ab, ob zuerst die Verwaltungsoberbehörde oder das Verwaltungsobergericht entscheiden soll. Fehlt ein solcher Antrag oder sind mehrere Beschwerdeführer aufgetreten, so entscheidet zunächst der Verwaltungsgerichtshof.[6])

Die entsprechenden Grundsätze gelten dann, wenn die angefochtene Entscheidung anläßlich derselben Streitsache verschiedene Rechtsfragen erledigt hat, die in zweiter Instanz vor verschiedene Obergerichte gehören.[7])

Als außerordentliches Rechtsmittel gegen rechtskräftige[8]) Endbescheide ist die Wiederaufnahme des Verfahrens gewährt.[9])

---

die Frage in der Entsch. d. V.-G.-H. IV S. 495 f. aufgefaßt, wo wegen Unvollständigkeit des Bescheids im Kostenpunkte „in Rücksicht auf die Wahrung des Instanzenrechtes" die Sache an die Regierung zurückverwiesen wurde.

[1]) Vgl. oben S. 263.

[2]) Ges. Art. 36 Abs. III, 41 Abs. III. Dazu G. Kahr, Kommentar S. 234.

[3]) Die Frage ist sehr gut erörtert in der Entsch. des V.-G.-H. II S. 282 (vgl. I S. 354). Dazu Blätter f. administrative Praxis XXXI (1881) S. 291 Anm. In dem dort entschiedenen Fall wurde auch die Rechtskraft der Entscheidungsgründe erörtert. S. darüber oben S. 261 f.

[4]) Vgl. Ges. Art. 31 Abs. III.

[5]) Auch dann, wenn nur eine solche erhoben wird.

[6]) Ges. Art. 49. Die Vollz. Vorschr. vom 1. September 1879 fügen in § 44 bei: „Hat jedoch in einem der in Art. 9 Abs. I des Ges. bezeichneten Fälle in der Ermessensfrage zunächst die Kreisregierung, K. d. J., entschieden und ist gegen deren Entscheidung die Berufung an das betreffende Ministerium zulässig, so hat die Abgabe der Akten an den Verwaltungsgerichtshof erst dann zu erfolgen, wenn die etwa eingekommene Berufung von dem zuständigen Ministerium beschieden oder die Berufungsfrist verstrichen ist, ohne daß die Berufung an das Ministerium erhoben worden wäre." Vgl. hieher W. Krais, Kommentar S. 211 ff., G. Kahr, Kommentar S. 262 ff.

[7]) Vgl. die zutreffenden Erörterungen von W. Krais a. a. O. S. 212 ff. und Entsch. d. V.-G.-H. I S. 278. Zu Letzterer ist zu bemerken, daß Art. 49 hier nicht „analog", wie es in der Ueberschrift heißt, sondern wörtlich anwendbar ist; der dritte Satz der Ueberschrift (vgl. die Entscheidung S. 281) enthält einen unstatthaften Versuch der Verbesserung des Gesetzes.

[8]) Vgl. Entsch. d. V.-G.-H. II S. 366.

[9]) Ges. Art. 26. Vgl. Art. 52 Abs. I: „Gegenstände, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, nach den bisherigen Vorschriften ihre Erledigung

Die Wiederaufnahme kann eintreten, wenn glaubhaft dargethan ist,[1]) daß eine bei den vorausgegangenen Verhandlungen[2]) nicht hinreichend bekannt gewesene Thatsache[3]) vorliegt, deren Berücksichtigung geeignet ist, zu einem von dem früheren abweichenden Endbescheide zu führen.

Auf Grund neuer rechtlicher Gesichtspunkte kann Wiederaufnahme nicht stattfinden;[4]) auf Grund neuer Thatsachen dagegen sogar wiederholt.[5])

Zuständig zur Beschlußfassung über die Wiederaufnahme ist diejenige Behörde, welche in der Sache den letzten rechtskräftigen Endbescheid erlassen hat.

Die Wiederaufnahme kann auf Antrag der Betheiligten oder von Amtswegen verfügt werden.[6])

Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über die Wiederaufnahme des Verfahrens gibt es kein Rechtsmittel; Entscheidungen der Unterinstanzen können durch Beschwerde in dem Instanzenzuge und dem Verfahren angefochten werden, das für die wiederaufzunehmende Sache vorgeschrieben ist.[7]) Beschwerde ist sowohl gegen solche Entscheidungen zulässig, welche einen Antrag auf Wiederaufnahme ablehnen, als auch gegen solche, welche die Wiederaufnahme auf Antrag oder von Amtswegen anordnen.

Nach verfügter Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Sache selbst in dem hiefür bestehenden Instanzenzuge erledigt.

§ 12. Prozeßkosten.

Die Prozeßkosten sind theils gerichtliche, theils außergerichtliche. Erstere sind an die Staatskasse zu zahlen, entweder als Ersatz für die behördliche Thätigkeit — Staatsgebühren, oder für gemachte Auslagen — wie Zeugen- und Sachverständigengebühren.[8]) Die außergerichtlichen Prozeßkosten können mannigfachster Art sein, Anwaltsgebühren, Reisekosten, Porti u. dgl.

In allen Fällen, in welchen für die Prozeßpartei ein Rechtsanwalt handelt, ist für die Entrichtung der Gebühren, Auslagen und desfallsigen Vorschüsse nicht der Anwalt, sondern die von ihm vertretene Partei verhaftet, wenn nicht der Anwalt ausdrücklich die Zahlung für die Partei übernommen hat.[9])

Hinsichtlich der Staatsgebühren entscheiden die Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879.

Schuldner der Gebühren und ersatzpflichtig für die Auslagen ist gegenüber dem Staate diejenige Prozeßpartei, welche die gebührenpflichtige Amtshand-

---

gefunden haben, können, sofern nicht eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Frage steht, nicht mehr vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden."

[1]) Vgl. oben S. 257.

[2]) Entsch. d. V.-G.-H. II S. 366.

[3]) Auch ein Beweismittel. Vgl. G. Kahr, Kommentar S. 214, W. Krais, Kommentar S. 184.

[4]) Entsch. d. V.-G.-H. III S. 44, 459.

[5]) G. Kahr, Kommentar S. 213.

[6]) Der Wortlaut des Gesetzes umfaßt beide Fälle. Auch entspricht die Zulassung der Wiederaufnahme von Amtswegen den Grundsätzen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Vgl. G. Kahr, Kommentar S. 214.

[7]) So ist der Ausdruck „regelmäßiger Instanzenzug" in Art. 26 Abs. II zu verstehen. Vgl. G. Kahr, Kommentar S. 214. Entsch. d. V.-G.-H. III S. 500.

[8]) Gebührengesetz. Art. 5.

[9]) Gebührengesetz. Art. 261. Vgl. dazu H. Frhr. v. Stengel, das Gebührenwesen im deutschen Reich und Königreich Bayern, Nördlingen 1880, S. 165.

lung veranlaßt hat.[1]) Bei Anträgen der Parteien auf Vornahme solcher Handlungen und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen kann Kostenvorschuß verlangt werden.[2])

Ueber Gebührenfreiheit und Gebührenstundung gelten in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, abgesehen von besonderen Normen für einzelne Gegenstände, die allgemeinen Bestimmungen des Gebührengesetzes.[3])

Gebührenfrei sind ferner der Schriftenwechsel zwischen Behörden, dienstliche und prozeßleitende Verfügungen einschließlich der Bestimmung und Aenderung von Fristen und Terminen, wenn dabei kein Verschulden einer Partei vorliegt, das Verfahren wegen Ablehnung eines Verwaltungsrichters und über die Pflicht zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens.[4])

Der Eigenthümlichkeit des verwaltungsgerichtlichen Streites, wonach nur Eine Prozeßpartei vorhanden sein kann, wird durch folgende Bestimmung Rechnung getragen.

Gebühren werden für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz dann nicht erhoben, wenn der Beschwerde vollständig stattgegeben wird und die Kosten nicht einem Prozeßgegner zur Last fallen. Wird der Beschwerde nur zum Theile stattgegeben, so kann die entscheidende Behörde theilweise oder auch vollständige Gebührenfreiheit bewilligen.[5]) Die Verwaltungsgerichte sind ferner befugt, unbeschadet des ärarialischen Erinnerungs- und Beschwerderechts, Gebühren, welche durch eine unrichtige Sachbehandlung ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen. Sie können außerdem für abweisende Entscheidungen, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder Unwissenheit[6]) beruht, Gebührenfreiheit gewähren.[7]) Umgekehrt kann auch zur Strafe der Frivolität ein an sich gebührenfreies Verfahren von der Behörde als gebührenpflichtig behandelt werden.

Hinsichtlich der Höhe der Staatsgebühren sind die Art. 162 ff. des Gebührengesetzes zu vergleichen.[8])

Die Gebühren, welche von den Betheiligten „wegen der Bemühung einzelner Personen bei der Erledigung der Geschäfte" zu entrichten sind, werden durch Verordnung bestimmt.[9])

Streitigkeiten über Gebühren des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens werden regelmäßig in derselben Weise erledigt, wie Gebührenstreitigkeiten im Allgemeinen.[10])

Wird jedoch in einer zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ge-

---

[1]) Gebührengesetz. Art. 189. Vgl. dazu Stengel a. a. O. S. 133.

[2]) A. a. O. Art. 190. Vgl. oben S. 257 Anm. 6.

[3]) Art. 3 und 4. Entsch. d. V.-G.-H. III S. 619; auch I S. 216. Ein Armenrecht im Sinne der Zivilprozeßordnung besteht nicht. Entsch. d. V.-G.-H. V S. 25.

[4]) Gebührengesetz. Art. 192 Ziff. 1—4.

[5]) Gebührengesetz. Art. 192 Ziff. 6. Entsch. d. V.-G.-H. III S. 246.

[6]) Ignorantia iuris rustica.

[7]) Gebührengesetz. Art. 193. Der Artikel ist gleichlautend mit § 6 des Gerichtskostengesetzes für das deutsche Reich vom 18. Juni 1878.

[8]) Ueber die Feststellung der Gebühren, Gebührengesetz. Art. 260. S. auch Vollz.-Instr. vom 21. September 1879, (Fin.-Min.-Bl. S. 205) § 2; Ausf.-Verordnung vom 20. Sept. 1879 (Ges.- und V.-Bl. S. 1195) §§ 5 ff.

[9]) Gebührengesetz. Art. 5. Ausf.-Verordnung vom 20. Sept. 1879 §§ 9, 10 Abs. II. Vgl. dazu insbesondere Verordnung, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen betr., vom 22. Sept. 1879 (Ges.- und V.-Bl. S. 1283). Zusammenstellung der Bestimmungen bei Stengel a. a. O. S. 290 ff.

[10]) Gebührengesetz. Art. 195. Dazu Ausf.-Verordnung vom 20. Sept. 1879 §§ 3, 4.

hörigen Angelegenheit in der Hauptsache Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen, so entscheidet dieser auch über etwaige Beschwerden wegen der Gebühren und Auslagen, wenn diese Beschwerden mit der Beschwerde in der Hauptsache verbunden werden.

Hinsichtlich des Ansatzes der bei dem Verwaltungsgerichtshofe selbst anfallenden Gebühren findet nur Gegenvorstellung statt, deren Bescheidung gebührenfrei ist.[1])

Die bisher erörterten Bestimmungen beziehen sich nur auf den Umfang der Prozeßkosten und auf die Verpflichtungen der Parteien gegenüber dem Staate und den Hilfspersonen des Prozesses. Diese Vorschriften geben keinen Aufschluß darüber, wie die endgiltige Belastung mit den Kosten des Rechtsstreites im Verhältnisse der Parteien zu einander sich gestaltet.[2])

Diese Frage kann sich naturgemäß nur dann erheben, wenn Parteien im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Gegner sich gegenüberstehen. Wo nur Eine Prozeßpartei vorhanden ist, kann deren prozessualer Sieg nur Wirkung auf die Gebührenpflicht nach Maßgabe der oben[3]) erörterten Normen äußern.[4])

Das Gesetz vom 8. August 1878[5]) sagt lediglich: „Mit jedem Endbescheid ist ein Beschluß über den Kostenpunkt nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu verbinden."

Dieser Satz könnte zu der Annahme verleiten, daß die Frage, wann eine Prozeßpartei einer anderen gegenüber zur Kostentragung verpflichtet sei, für das verwaltungsgerichtliche Verfahren in irgend welchen Gesetzen allgemein geregelt sei und daß darauf hingewiesen werden wollte. Weder dieses noch jenes ist jedoch der Fall. Bei Einfügung der Worte „nach Maßgabe der bestehenden Gesetze" hatte man nur die Gebührenpflicht im Auge.[6]) Bestimmungen darüber aber, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen habe, finden sich nur in einzelnen Gesetzen.[7]) Daraus ergibt sich, daß im Uebrigen die Entscheidung über den Kostenpunkt zwischen den Parteien auf das richterliche Ermessen gestellt ist; denn eine Gesetzesquelle ist hier, wie bereits früher[8]) erörtert wurde, die Reichszivilprozeßordnung nicht. Das richterliche Ermessen ist aber kein willkürliches, sondern erhält seine Richtschnur durch jene allgemeinen Grundsätze über die Kostentragung, welche sich aus der Natur eines Rechtsstreites mit Nothwendigkeit ergeben. Die unterliegende Prozeßpartei wird daher die Kosten des Streites zu tragen und insbesondere die Kosten des Prozeßgegners zu ersetzen haben, insoweit letztere zur zweckentsprechenden Prozeßführung erforderlich waren.[9]) Wenn jede Partei theilweise siegt, theilweise

---

[1]) Gebührengesetz. Art. 195 Abs. III—V.

[2]) Es kann also die Verurtheilung einer Partei in die Kosten wegen Sachfälligkeit nicht auf Art. 189 des Gebührengesetzes gestützt werden. Denn abgesehen davon, daß Art. 189 nur von der Gebührenpflicht handelt, hat die dort normirte Gebührenpflicht ihren Grund nicht in der Sachfälligkeit. Dies ist in mehreren Entsch. des V.-G.-H. übersehen oder doch nicht klar zum Ausdrucke gebracht. Vgl. z. B. Bd. I S. 10, 58, 117, 122. Auf vollkommen richtigem Standpunkte steht dagegen in dieser Beziehung die Entsch. Bd. IV S. 393.

[3]) S. 269.

[4]) Vgl. Entsch. des V.-G.-H. II S. 352 (Nr. 64).

[5]) Art. 21 Abs. III.

[6]) Vgl. G. Kahr, Kommentar S. 199.

[7]) Vgl. Kahr a. a. O.

[8]) S. 241.

[9]) Dazu gehören auch die Anwaltskosten (Entsch. des V.-G.-H. IV S. 397 f.), aber nicht weil die Zivilprozeßordnung so vorschreibt, sondern weil es ein Akt berechtigter prozessualer Sorgfalt der Partei ist, wenn sie einen Anwalt nimmt.

unterliegt, werden die Kosten zu vergleichen oder verhältnißmäßig zu theilen sein, außer es wäre das Uebergewicht des Sieges auf der einen Seite ein so großes, daß die Ueberbürdung aller Kosten auf den Gegner sich rechtfertigt. Bei Durchführung dieser Grundsätze im Einzelnen wird der Verwaltungsrichter Anhaltspunkte in den Bestimmungen der Reichszivilprozeßordnung[1]) finden, deren Einflusse er sich um so weniger entziehen wird, als er annehmen darf, daß dieselben dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entsprechen.[2])

Die Entscheidung über den Kostenpunkt ist ein gesetzlich nothwendiger Bestandtheil jedes Endbescheides. Gegenüber der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes ist es unzuläßig, den Mangel eines solchen Ausspruches als stillschweigende Kostenvergleichung auszulegen.[3]) Der Bescheid im Kostenpunkte, bezw. dessen Mangel oder Unvollständigkeit kann für sich allein Gegenstand der Beschwerde sein.[4]) Der Instanzenzug ist der der Hauptsache.[5])

§ 13. Gang des Verfahrens.

Der Gang des Verfahrens bei den Verwaltungsuntergerichten, den Distriktsverwaltungsbehörden, ist nur in einzelnen Punkten, die sich aus der bisherigen Darstellung bereits ergeben haben, durch feste Normen bestimmt. Im Uebrigen ist dem Richter lediglich zur Pflicht gemacht, „je nach Umständen die möglichst einfache, die Betheiligten wenigst beläftigende Behandlung der Sache anzustreben."[6])

Bei den unmittelbaren Magistraten ergibt sich in Folge ihrer kollegialen Einrichtung eine Trennung zwischen Sachinstruktion und Sachverhandlung. Erstere soll thunlichst durch ein rechtskundiges Magistratsmitglied geschehen und ein solches soll auch bei der Beschlußfassung im Senate oder Plenum Vortrag erstatten.[7])

Bei den Kreisregierungen als Verwaltungsgerichten erster oder zweiter Instanz und bei dem Verwaltungsgerichtshofe treten die erwähnten beiden Prozeßabschnitte gleichfalls ein. Die eigentlichen Erhebungen geschehen aber stets durch die äußeren Behörden.[8])

Für Beschwerdesachen ist allgemein vorgeschrieben, daß die Beschwerden bei der ersten Instanz zu erheben sind.[9]) Sie sollen von Letzterer den übrigen an der Sache Betheiligten zur Kenntnißnahme und Wahrung ihrer Interessen abschriftlich mitgetheilt werden. Die hienach nöthigen Abschriften hat der Beschwerdeführer mit einzureichen, bezw. bei Protokollarbeschwerden die Kosten für die Besorgung der Abschriften vorzuschießen.[10]) Eine Frist zur Beschwerdebeantwortung wird nicht vorgesetzt. Es steht den Betheiligten frei, schriftlich

---

[1]) §§ 87 ff.

[2]) Ueber die Entscheidung im Kostenpunkte in den Fällen des Art. 7 Abs. II d. Ges. (Vorentscheidung bei Klagen gegen Beamte) vgl. Entsch. des V.-G.-H. IV S. 174.

[3]) Entsch. des V.-G.-H. IV S. 393.

[4]) Ges. Art. 22 Abs. I.

[5]) Entsch. des V.-G.-H. II S. 351, III S. 145 (Nr. 27).

[6]) Vollz.-Vorschr. vom 1. September 1879 § 7.

[7]) Ges. Art. 30.

[8]) Ges. Art. 31 Abs. I, 40 Abs. II.

[9]) Ges. Art. 22 Abs. II.

[10]) Ges. Art. 23. Dazu W. Krais, Kommentar S. 181, G. Kahr, Kommentar S. 207 ff. Letzterer bemerkt, daß es sich nicht um eine taxable Abschriftenanfertigung durch die Behörde, sondern um Vermittelung der Abschrift durch letztere gegen Ersatz der Baarauslagen handelt.

ihre Bemerkungen vorzubringen oder seiner Zeit an der mündlichen Verhandlung sich zu betheiligen.

Das Sachinstruktionsverfahren ist bei den Regierungen und beim Verwaltungsgerichtshofe zum Theile verschieden geregelt.

Bei den Kreisregierungen steht die Sachinstruktion unter der Leitung des Präsidenten; die erforderlichen Entschließungen entwirft der vom Senatsvorstande ernannte Referent unter Mitzeichnung, bezw. Erinnerungsabgabe des Ersteren.[1])

Beim Verwaltungsgerichtshofe hat der vom Senatsvorstande bestellte Referent die Akten zu prüfen und alsdann dem Staatsanwalte zur Einsicht mitzutheilen. Beide haben sich auf dem kürzesten Wege über die etwa vor der Verhandlung erforderlichen Ergänzungen zu benehmen. Einigen sie sich über die Nothwendigkeit solcher Ergänzungen, so sind im Einvernehmen mit dem Senatsvorstande beim Präsidenten die veranlaßten Entschließungen zu erwirken. Einigen sie sich nicht, so entscheidet der betreffende Senat in geheimer Sitzung.[2])

Nach Abschluß des Instruktionsverfahrens erfolgt die Verweisung der Sache zur geheimen oder öffentlichen Sitzung.

Bei den Kreisregierungen und beim Verwaltungsgerichtshofe sollen die öffentlichen Sitzungen regelmäßig an ständig vorausbestimmten und öffentlich bekannt gemachten Tagen der Woche oder des Monats abgehalten werden, unbeschadet der Anberaumung außerordentlicher Sitzungen im Bedürfnißfalle.[3])

Die Ansetzung der Sachen auf die Tagesordnung einer Sitzung geschieht unter gleichzeitiger Ladung der Betheiligten und gegebenen Falles der Zeugen und Sachverständigen auf Vorschlag des Referenten und Senatsvorstandes durch den Präsidenten. Die Geladenen sind auf die Folgen des Nichterscheinens hinzuweisen.[4])

Die jeweilige Tagesordnung der Sitzungen ist durch Anschlag vor dem Sitzungssaale rechtzeitig zu veröffentlichen.[5]) Den Senatsmitgliedern und beim Verwaltungsgerichtshofe dem Staatsanwalte[6]) ist ein Exemplar der Tagesordnung zuzustellen. Den Senatsmitgliedern ist die Einsichtnahme der Akten vor der Verhandlung zu gestatten.[7])

Die öffentliche Verhandlung vor dem Senate, zu welcher die Parteien erscheinen können, der Staatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshofe erscheinen muß,[8]) beginnt nach Aufruf der Sache mit dem Vortrage des Referenten.

Derselbe hat sich auf die Darlegung des Sachverhaltes zu beschränken. Einen Schlußantrag darf der Referent nicht stellen. Hierauf werden die Betheiligten[9]) mit ihren Erinnerungen und Anträgen gehört und die erforderlichen Beweisaufnahmen vollzogen, bezw. beim Verwaltungsgerichtshofe die etwa beigezogenen Sachverständigen vernommen.[10]) Beim Verwaltungsgerichts-

[1]) Ges. Art. 35 Abs. II, Vollz.-Vorschr. § 15.
[2]) Ges. Art. 41 Abs. I u. II, Vollz.-Vorschr. § 33.
[3]) Vollz.-Vorschr. §§ 18 Abs. I, 35.
[4]) Ges. Art. 35 Abs. I, Vollz.-Vorschr. §§ 16 Abs. I, 35.
[5]) Ebenso, wenn ein Sitzungstag ausfällt.
[6]) Vollz.-Vorschr. § 36 Abs. I.
[7]) Vollz.-Vorschr. §§ 18, 35.
[8]) Vollz.-Vorschr. § 37 Abs. I.
[9]) Hiezu gehört auch der Staatsanwalt bei den Finanzkammern.
[10]) Ges. Art. 36 Abs. I, 40 Abs. I u. II, 41 Abs. III.

hofe ist dem Staatsanwalte auf Verlangen im Laufe der Verhandlung, jedenfalls aber vor deren Abschluß das Wort zu geben.[1])

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er hat jedem Gerichtsbeisitzer, beim Verwaltungsgerichtshofe auch dem Staatsanwalte, zu gestatten, Fragen an die Betheiligten, die Zeugen und die Sachverständigen zu richten. Auch die Betheiligten und deren Vertreter können durch den Vorsitzenden oder mit dessen Bewilligung unmittelbar Fragen an Zeugen und Sachverständige stellen.

Zweifel über die Zulässigkeit von Fragen und sonstige Anstände in Bezug auf die Prozeßleitung entscheidet der Senat.[2])

Nach Schluß der öffentlichen Verhandlung erfolgt, wenn thunlich, unmittelbar die Berathung und Abstimmung über die zu fassenden Beschlüsse.[3]) Die Bestimmungen über Berathung und Abstimmung sind dieselben für die Fälle öffentlicher und geheimer Sachverhandlung.[4])

Berathung und Abstimmung sind geheim.[5]) Der Protokollführer und beim Verwaltungsgerichtshofe der Staatsanwalt dürfen dabei nicht anwesend sein.[6]) Die zu ihrer juristischen Ausbildung bei den Kreisregierungen beschäftigten Personen können zugelassen werden, und zwar auch, wenn sie Protokollführer sind.[7])

Der Senatsvorstand leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheit über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Abstimmungsergebniß entscheidet der Senat. Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist. Die Entscheidungen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Bilden sich in Bezug auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen der für die nächstgeringere abgegebenen solange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Bei der Abstimmung stimmt der Referent zuerst; im Uebrigen richtet sich die Reihenfolge nach dem Dienstalter, bezw. dem Range. Der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt.[8])

Die gefaßten Beschlüsse sind wo möglich sofort öffentlich zu verkünden.[9]) Ist dies nicht thunlich, so hat die Verkündung an einem sogleich anzuberaumenden und bekannt zu gebenden Termine zu geschehen, welcher nur aus einem besonderen Anlasse über eine Woche hinaus verlegt werden darf.[10])

Beim Verwaltungsgerichtshofe tritt unter Umständen Verhandlung und Entscheidung der Sache im Plenum ein.[11]) Es hat dies, abgesehen von dem

---

[1]) Vollz.-Vorschr. § 37 Abs. I.
[2]) Vollz.-Vorschr. §§ 20, 35, 37 Abs. II.
[3]) Ges. Art. 36 Abs. V, 41 Abs. III.
[4]) Ges. Art. 37.
[5]) Ges. Art. 37, R.-G.-V.-G. § 195 Abs. I.
[6]) „In denjenigen Fällen, welche ohne vorherige öffentliche Verhandlung zu erledigen sind, hat sich der Staatsanwalt nach der auf den Vortrag des Referenten abgegebenen Aeußerung zu entfernen." Ges. Art. 42 Abs. III.
[7]) Ges. Art. 37, 38, 42 Abs. II; R.-G.-V.-G. § 195 Abs. II; Vollz.-Vorschr. § 25.
[8]) Ges. Art. 37, 41 Abs. III, R.-G.-V.-G. §§ 196—199.
[9]) Dazu Vollz.-Vorschr. § 23. Vgl. oben S. 261 Anm. 2.
[10]) Ges. Art. 36 Abs. V, 41 Abs. III.
[11]) Vgl. oben S. 224.

bereits erörterten Falle der Richterablehnung,[1]) dann zu geschehen, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung des Gerichtshofes oder eines Senates abweichen will. Der Senat hat die Sache alsdann vor das Plenum zu verweisen.[2])

Das Plenum hat die Sache wiederholt und vollständig zu verhandeln. Für das Verfahren gelten dieselben Vorschriften wie für die Senate. Der Vorsitzende, der sich übrigens stets an der Abstimmung zu betheiligen hat, gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.[3])

Die Plenarentscheidungen haben keine bindende Kraft für künftige Fälle.[4])

Das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes bei der Vorentscheidung darüber, ob ein Beamter sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat,[5]) richtet sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen über das verwaltungsrechtliche Verfahren.[6]) Es tritt nur auf Antrag des angeblich Beschädigten, nicht des Beamten ein.[7]) Vor der Verhandlung sind die etwa nöthigen Erhebungen zu veranlassen. Auch ist die dem beklagten Beamten vorgesetzte Dienstesstelle einzuvernehmen. Zur Verhandlung ist sowohl die Partei, welche den Antrag auf Vorentscheidung gestellt hat, als auch der Beamte zu laden. Von der ergangenen Entscheidung ist der genannten Dienstesstelle Abschrift zu übermitteln.[8])

Einige Eigenthümlichkeiten weist das verwaltungsgerichtliche Verfahren vor den Senaten der Regierungsfinanzkammern auf, wenn sich dasselbe im Allgemeinen auch nach jenen Bestimmungen bemißt, die für das Verfahren vor den Senaten der Kammern des Innern gelten.[9])

In Erbschaftssteuersachen sind die Erinnerungen gegen die Steuerpflicht oder die Höhe der zu entrichtenden Steuer, sowie Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Steuern beim Rentamte schriftlich oder zu Protokoll zu erheben.[10])

Alle in Erbschaftssteuersachen oder in Streitigkeiten über Gebühren nach Abtheilung VII des Gebührengesetzes bei den Regierungsfinanzkammern einlangenden Erinnerungen und Ersatzansprüche sind vorerst dem nach der Geschäftsvertheilung zuständigen Sachreferenten zuzuweisen. Stellt sich der erhobene Einwand oder Anspruch sofort als begründet dar, so hat die Finanzkammer als Aufsichtsbehörde im Bureauwege Verfügung zu treffen. Der darauf gerichtete Antrag des Referenten ist jedoch dem Senatsvorstande zur Einsicht vorzulegen. Erscheint der Parteiantrag dem Referenten oder dem Senatsvorstande als unbegründet oder zweifelhaft, so ist die Sache in die

---

[1]) Vgl. oben S. 226.

[2]) Ges. Art. 43. Dazu die näheren Ausführungen bei G. Kahr, Kommentar S. 244 ff.

[3]) Ges. Art. 44.

[4]) Ueber die Präjudizienbücher, dann über die Herausgabe der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes (unter Leitung des Staatsministeriums des Innern) siehe Vollz.-Vorschr. §§ 27, 35, 39.

[5]) Ges. Art. 7 Abs. II.

[6]) Vgl. hieher G. Kahr, Kommentar S. 74 f.

[7]) Entsch. des V.-G.-H. V S. 145.

[8]) Vollz.-Vorschr. § 41.

[9]) Gebührenges. vom 18. August 1879 Art. 209 Abs. V, Vollz.-Instr. v. 21. Septbr. 1879 § 69 Abs. I; Ges. über die Erbschaftssteuer vom 18. August 1879 Art. 37 Abs. VI, Vollz.-Vorschr. vom 21. September 1879 § 22 Abs. III.

[10]) Erbschaftssteuer-Ges. Art. 37 Abs. I.

öffentliche Sitzung zu verweisen und der Senatsvorstand hat hiefür den Referenten zu bestellen. Die Staatsanwaltschaft, welche von dem Fiskalbeamten, eventuell einem Mitgliede der Finanzkammer vertreten wird, hat die prozessualen Rechte, welche nach den §§ 33 Abs. II, 36, 37 Abs. I und II der Vollzugsvorschriften vom 1. September 1879 zum Gesetze vom 8. August 1878 der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshofe zukommen, sowie das Recht der Beschwerdeführung. Sie muß in wichtigen Fällen die Weisungen des Staatsministeriums der Finanzen erholen und befolgen.

Das Verfahren in erster Instanz vor den Senaten der Finanzkammern ist gebührenfrei.[1])

Die Entscheidungen können für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.[2])

§ 14. Vollstreckungsverfahren.

Die Regelung des Zwangsvollstreckungsverfahrens,[3]) welche das Gesetz vom 8. August 1878 vorgenommen hat, bezieht sich auf alle Angelegenheiten, für welche dieses Gesetz den Verwaltungsrechtsweg eröffnet.[4]) Die einschlägigen Bestimmungen gelten auch in jenen Fällen, wo der Verwaltungsgerichtshof erste und einzige verwaltungsgerichtliche Instanz ist, hinsichtlich der Entscheidungen der unteren Verwaltungsinstanzen.[5])

Voraussetzung der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens ist, daß eine rechtskräftig gewordene Entscheidung gegen eine Prozeßpartei vorliegt.[6]) Die zivilprozessuale Einrichtung einer vorläufigen Vollstreckbarkeit findet keine Anwendung. Sie ist durch die Befugniß ersetzt, welche den Verwaltungsbehörden als solchen, nicht den Verwaltungsgerichten[7]) zukommt, bei Gefahr auf Verzug oder bei drohendem Nachtheile für Leben, Gesundheit oder Eigenthum im öffentlichen Interesse vorsorgliche Anordnungen zu treffen.[8])

In den Fällen, wo bei rechtskräftiger Entscheidung ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand[9]) oder um Wiederaufnahme des Verfahrens[10]) vorliegt, besteht nach dem Wortlaute des Gesetzes kein Recht auf Hemmung des Vollstreckungsverfahrens. Es fehlt an gesetzlichen Bestimmungen darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen in solchen Fällen die Vollstreckung gehemmt werden kann und wer hiezu zuständig ist.[11]) Die Zulässig-

---

[1]) Vollz.-Instr. zum Gebührengef. § 69, zum Erbschaftssteuergef. § 22.

[2]) Gebührengef. Art. 209 Abs. III, Erbschaftssteuergef. Art. 37 Abs. IV.

[3]) Ueber den Begriff vgl. auch Entsch. d. V.-G.-H. IV S. 87.

[4]) Nicht auf Vollzugsanordnungen der Verwaltung als solcher. Entsch. des V.-G.-H. II S. 235, III S. 525.

[5]) Arg. „in den im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Angelegenheiten", Art. 46 Absatz I des Ges. Siehe G. Kahr, Kommentar S. 252 f. Insoweit also Art. 46 des Ges. reicht, ist Art. 21 des Pol.-St.-G.-B. nicht mehr anwendbar. Entsch. des V.-G.-H. I S. 117 (Nr. 26), V S. 107.

[6]) Der Natur des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens entsprechend besteht keine Vorschrift, wonach die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens von einem Parteiantrage abhängig wäre.

[7]) Vgl. G. Kahr, Kommentar S. 209.

[8]) Ges. Art. 24; vgl. Pol.-St.-G.-B. Art. 20.

[9]) Vgl. oben S. 253 f.

[10]) Vgl. oben S. 267 f.

[11]) Man könnte vielleicht aus Art. 22 Abs. VI ableiten, daß, nachdem bezüglich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Bestimmungen der R.-Z.-Pr.-O. angewendet werden sollen, auch § 647 der R.-Z.-Pr.-O. bei der Wiedereinsetzung anwendbar sei. Indessen hat das Gesetz offenbar nur die Vorschriften über das Prozeßverfahren, nicht jene des VIII. Buchs über die Zwangsvollstreckung im Auge.

keit der Einstellung des Vollstreckungsverfahrens wird schon deswegen anzuerkennen sein, weil unter Umständen durch Fortsetzung des Verfahrens ein unersetzbarer Nachtheil entstehen, das ergriffene außerordentliche Rechtsmittel also, schon ehe über das Gesuch entschieden ist, theilweise wenigstens wirkungslos gemacht werden könnte. Die Frage, ob und unter welchen Sicherungen die Einstellung bewilligt werden will, wird die zuständige Behörde nach ihrem Ermessen zu entscheiden haben.[1]) Als zuständig zur Verfügung der Einstellung wird zunächst jene Behörde zu erachten sein, welche über das ergriffene Rechtsmittel zu entscheiden hat,[2]) unbeschadet des Rechts der vollstreckenden Behörde auch nach eigenem Ermessen innezuhalten.[3])

Die Vollstreckung obliegt, soferne nicht besondere gesetzliche Vorschriften eine Ausnahme begründen,[4]) den Distriktsverwaltungsbehörden. Zuständig ist diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, welche in erster Instanz entschieden oder die Instruktion der Sache vorgenommen hat.[5])

Die Vollstreckungsmittel sind dieselben, „welche zum Vollzuge rechtskräftiger Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegeben sind."[6]) Die Art ihrer Anwendung richtet sich nach der Reichs-Zivil-Prozeßordnung, soweit sich nicht aus der Besonderheit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und aus den für dasselbe geltenden Bestimmungen über Zuständigkeit und Instanzenzug ein Anderes ergibt.[7])

Im Allgemeinen können die Distriktsverwaltungsbehörden bei der Zwangsvollstreckung sich ihrer eigenen Vollzugsorgane oder der Gerichtsvollzieher bedienen.[8])

Der Weg der Beschwerde (Instanzenzug) gegen Verfügungen und Entscheidungen, welche die Zwangsvollstreckung betreffen, und das Beschwerdeverfahren sind stets dieselben, wie sie für die Hauptsache gelten, mit der Maßgabe jedoch, daß die Senate der Kreisregierungen und des Verwaltungsgerichtshofes in geheimer Sitzung ohne Zuziehung der Prozeßparteien entscheiden.[9])

Die vorstehend dargelegten Bestimmungen finden auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen keine Anwendung. Das Verfahren gestaltet sich in solchen Fällen folgender Maßen:

Die Entscheidungen oder Urkunden, welche die einzutreibende Geldleistung betreffen, sind von der Vollstreckungsbehörde mit der Vollstreckungsklausel zu

---

[1]) Als Anhalt kann hiebei § 647 der R.-Z.-Pr.-O. dienen.

[2]) So bestimmt auch die R.-Z.-Pr.-O.

[3]) Uebereinstimmend G. Kahr, Kommentar S. 253.

[4]) Vgl. darüber die Nachweisungen bei W. Krais, Kommentar S. 207 f. und G. Kahr, Kommentar S. 258 f. Solche Ausnahmen treten natürlich vor Allem in jenen Fällen ein, wo die Behörden der inneren Verwaltung überhaupt nicht betheiligt sind.

[5]) Ges. Art. 46 Abs. III, Vollz.-Vorschr. vom 1. Sept. 1879 § 43.

[6]) Ges. Art. 46 Abs. I; R.-Z.-Pr.-O. §§ 708—795. Unanwendbar sind mit Rücksicht auf Art. 24 des Ges. die §§ 796—822 der R.-Z.-Pr.O.; vergl. G. Kahr, Kommentar S. 254.

[7]) G. Kahr, Kommentar S. 254 ff.

[8]) Ges. Art. 46 Abs. III.

[9]) Ges. Art. 46 Abs. IV (ungenau gefaßt), 32 Abs. II, 41 Abs. III. Vgl. die näheren Ausführungen bei G. Kahr, Kommentar S. 259. Letzterer bemerkt: „Eine Ausscheidung zwischen Rechts- und Ermessensfragen findet bezüglich der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht statt." Dies hat darin seinen Grund, daß es sich hier nicht um Fragen des administrativen Ermessens, sondern um solche des richterlichen Ermessens handelt.

versehen, was nicht eher geschehen darf, als wann die gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind.[1])

Das weitere Verfahren bemißt sich nach den Bestimmungen der Reichs-Zivilprozeßordnung. Dabei scheidet sich die Zuständigkeit in der Weise, daß da, wo die Zivilprozeßordnung für Vollstreckungshandlungen eine Verfügung des Gerichtes fordert,[2]) das Vollstreckungsrecht den Gerichten zusteht. Wo hingegen nach der Zivilprozeßordnung eine gerichtliche Verfügung zur Vornahme einer Vollstreckungshandlung nicht nöthig ist, können die Verwaltungsbehörden dieselbe durch ihre Vollzugsorgane oder durch die Gerichtsvollzieher bewirken lassen.

Einwendungen und Streitigkeiten, welche sich im Vollstreckungsverfahren wegen Geldleistungen ergeben, sind theils in dem für die Hauptsache vorgeschriebenen Instanzenzuge, theils durch die Gerichte zu entscheiden. Der Verwaltungs-, bezw. Verwaltungsrechtsweg ist bei Einwendungen zu betreten, welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder die Frage betreffen, ob die Forderung, wegen welcher vollstreckt wird, überhaupt oder in der angesprochenen Größe entstanden ist, ferner bei Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, all dies insoweit, als das Verhältniß, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört. In den übrigen Fällen entscheiden die Gerichte.[3])

---

[1]) Ausf.-Ges. vom 23. Febr. 1879 zur R.-Z.-P.-O. Art. 6 und Verord. vom 14. Juli 1879 (Ges. und V.-Bl. S. 703). Dazu die Motive zum Gesetze bei G. Kahr, Kommentar S. 255 f.

[2]) R.-Z.-Pr.-O. §§ 730, 745, 754, 755, 758, 780, 782.

[3]) Ges. Art. 46 Abs. II, Ausf.-Ges. zum R.-Z.-Pr.-O. Art. 7. Dazu G. Kahr, Kommentar S. 257 f. Ueber die Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus, die Gemeinden, öffentlichen Korporationen und Stiftungen siehe das angeführte Ausf.-Ges. Art. 9.

Inhalts-Uebersicht.

		Seite
§ 1.	Geschichtliche Entwickelung . .	213
§ 2.	Organisation der Verwaltungsrechtspflege	218
§ 3.	Abgrenzung des Gebietes der Verwaltungsrechtspflege	228
§ 4.	Rechtsquellen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren . .	240
§ 5.	Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und Rechtszug . . .	242
§ 6.	Die Parteien und deren Vertretung	245
§ 7.	Leitende Grundsätze des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens .	248
§ 8.	Zustellungen, Fristen, Termine,	251
§ 9.	Prozeßleitung und Ordnungsstrafrecht	255
§ 10.	Sachinstruktion und Beweis .	257
§ 11.	Entscheidungen, Rechtskraft und Rechtsmittel	260
§ 12.	Prozeßkosten	268
§ 13.	Gang des Verfahrens . . .	271
§ 14.	Vollstreckungsverfahren . . .	275

Die Hoheitsrechte über den Bodensee.

Von

F. v. Martitz.

Dr. Heinrich Rettich. Die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees, historisch und juristisch untersucht. Tübingen, H. Laupp 1884.

Welchem zu Sommerszeiten an den Ufern unseres schwäbischen Meeres verweilenden, dasselbe auf schnellem Dampfer durchfahrenden oder mit dem Segelboot gemächlich durchkreuzenden Juristen wäre nicht schon einmal gelegentlich die Frage gekommen, wie es denn eigentlich mit den politischen Grenzen auf oder an der herrlichen Wasserfläche bestellt ist? Sollte der Wißbegierige mit solcher Ferienfrage sich an die Fachgenossen oder andere Sachverständige in Konstanz, Friedrichshafen, Lindau, Bregenz oder Rorschach wenden, so wird er freilich nicht ohne Verwunderung einer gewissen Unsicherheit und Unbestimmtheit in den Meinungen begegnen; auch werden die ihm gemachten Angaben, wenn er sie überhaupt erhält, nicht selten in Widerspruch mit einander treten, zumal, wenn die Erkundigungen sowohl auf deutschem als auf schweizerischem Ufer eingezogen werden. Man wird den Fragenden auf einige Staatsverträge neueren Datums, betreffend Zivilstandsbeurkundung und Schifffahrtsbetrieb u. A., man wird ihn auch wohl auf einige Streitfälle verweisen. Im Uebrigen aber wird die Auskunft unbefriedigend lauten, und auf die allgemein gestellte Frage: ob auf dem Bodensee überhaupt intellektuelle Staatsgrenzen bestehen und wie dieselben laufen; ob das badische, württembergische, bayerische Seeufer zugleich deutsche Reichsgrenze ist, oder ob die sechs Uferstaaten auch auf dem Bodensee einander angrenzen, ebenso wie Frankreich und die Schweiz auf dem Genfersee; ob etwa Württemberg einerseits und die Schweiz oder Oesterreich andrerseits Nachbarstaaten im Sinne von Rvf. A. 52 Abs. 3 sind: über alle diese Fragen wird man ihm leicht die Antwort schuldig bleiben. Zwar darüber kann ja kein Zweifel bestehen, daß der See, auch wenn man ihm den vornehmen Titel eines deutschen oder schwäbischen Meeres gibt, juristisch nicht nach Analogie des staatsfreien Weltmeers zu behandeln ist; daß er so wenig international, wie ein Bodenseedampfer national im völkerrechtlichen Sinne sein kann; daß demnach die moderne Dreimeilenzone keine Anwendung auf ihn erleidet. Nur die Grundsätze des internationalen Rechts über Binnengewässer könnten für ihn zutreffen; seien es die Sätze von Binnenmeer oder Binnensee — vorausgesetzt, daß zwischen Beiden zu unterscheiden wäre — seien es die von gemeinsamen Strömen, sofern es etwa angänglich sein könnte, den Bodensee rechtlich als Verbreiterung des Rheins zu qualifiziren, in welchem Falle er allerdings dem Regime der Wiener Abmachungen von 1815 entzogen wäre. Es gälte also in Erfahrung zu bringen, ob und in welchem Umfange solche Grundsätze anerkanntermaßen auf

dem Obersee — nur von diesem handelt es sich — Platz greifen? Leider lassen uns die vorhandenen großen Kartenwerke amtlichen Ursprungs in Beziehung auf diese Frage gänzlich im Stich, nachdem eine Voreiligkeit der badischen Generalstabskarte von 1849, welche unerwünschte Folgen gehabt hat,[1]) redressirt und desavouirt worden ist. Die Karten lassen bisweilen die Staatsgrenzen vom Ufer in den See hinein sich eine kleine Strecke fortsetzen, ähnlich wie unsere Kartenzeichner bei Busen, Golfen, Baien des Weltmeers hie und da verfahren, im Uebrigen gehen sie der heikeln Frage aus dem Wege. Staatsakte, die direkt, unmittelbar und allgemein zur Lösung der Zweifel herangezogen werden könnten, sind nicht vorhanden; der Vertrag des deutschen Reichs mit der Schweiz vom 24. Juni 1879 regulirt die badisch-thurgauische Wassergrenze nur in der unmittelbaren Umgegend der Stadt Konstanz; führt sie nur durch die Konstanzer Bucht, den sog. Tritter (Trichter) bis zu der Stelle fort, wo letzterer in den See übergeht; läßt sie allerdings zum Schluß durch die Mittellinie eben dieses Tritters bestimmt sein, spricht sich aber über ihre weitere Trace nicht aus.

Daß nun dieser Sachverhalt kein völlig befriedigender genannt werden kann, liegt auf der Hand. Für alle Fälle, namentlich aber für die Eventualität eines Krieges ist es gut, zu wissen, wie weit deutsches Gebiet reicht; ob wir z. B. in der Lage sind, zu Kriegszeiten Truppen-, Geschütz- und Waffentransporte, ab Lindau oder Friedrichshafen nach Konstanz, zu Wasser effektuiren zu dürfen, ohne uns peinliche Reklamationen der Schweiz und der an deren Neutralität rechtlich interessirten Mächte auszusetzen — eine Frage, die so lange die Bodenseegürtelbahn frommer Wunsch ist, der praktischen Bedeutung nicht entbehrt. Aber auch in normalen Verhältnissen, während des Friedenszustandes ist es offenbar von erheblichem Interesse, festzustellen, ob und in welcher Eingrenzung der Bodensee für uns Deutsche „Inland" ist? Man kann sich eigentlich wundern, daß, so gestellt, die Frage strafrechtlich noch nie, wenigstens nicht öffentlich, zur Kontestation gebracht worden ist; und möchte ich diese an sich ja sehr erfreuliche Sachlage namentlich dadurch mir erklären, daß die Exekutivorgane sämmtlicher sechs Uferstaaten zur Zeit in freundschaftlich-kollegialen Beziehungen mit einander stehen; daß sie sich gegenseitig in die Hände arbeiten und Jurisdiktionskonflikte von vorneherein geschickt abzuschneiden wissen.

Indessen, wie es damit auch stehen möge, jedenfalls kann der Verfasser der oben angezeigten Schrift dafür auf allseitigen Beifall rechnen, daß er es unternommen, in eingehender monographischer Darstellung der Frage nach den politischen Beziehungen des Bodensees näherzutreten. Die nun vorliegende Arbeit gewinnt durch die völkerrechtlichen Gesichtspunkte, die sich daran knüpfen, ein das spezielle Thema weit überragendes Interesse. Vollzieht sich doch heutzutage im internationalen Recht der wissenschaftliche Fortschritt mehr in der sorgsamen und detaillirten Feststellung von Spezialpunkten als in den großen Handbüchern und Lehrsystemen, deren Werth und Bedeutung zumeist und vornehmlich in der Registrirung, der Buchführung, der Kontrole über das Geleistete bestehen wird. Rühmend ist es nun hervorzuheben, daß Rettich der

[1]) Vergl. darüber die merkwürdige Mittheilung in der auf den deutsch-schweizerischen Vertrag von 1879 sich beziehenden Denkschrift, Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstags, II. Session 1879 VI, 1944 und Rettich S. 65. Neuere badische Spezialkarten, z. B. die der eben erscheinenden Badischen Landeskunde, s. u. beiliegende, traciren die Wassergrenze noch immer wie jene ältere Generalstabskarte von 1849.

Erste gewesen, der im Laufe unseres Jahrhunderts das Thema ex professo in Angriff genommen; denn die letzten Spezialarbeiten darüber, wenigstens die veröffentlichten, gehören einer längst verklungenen Periode an. Und Niemand, der die gewandt geschriebene Studie liest, wird mit dem Lobe zurückhalten, daß ihr Verfasser das einschlagende, sehr diffuse Material in mühevollen archivalischen und Literatur-Studien, in Korrespondenzen und mündlichen Nachfragen fast vollständig zusammengebracht, daß er es geschickt gruppirt und durch seine dankenswerthe Uebersicht ein sicheres Urtheil über die ganze Rechtsfrage überhaupt erst möglich gemacht hat. Von seinen die Vergangenheit betreffenden Angaben und Schilderungen ist mancherlei auch kulturhistorisch recht interessant. Und einige Vorschläge, die er macht, zumal in Beziehung auf die Fischereipolizei, verdienen es, in den maßgebenden Kreisen Beachtung und Beherzigung zu finden. Mit Sicherheit kann dem Verfasser prophezeit werden, daß, ob er nun überwiegende Zustimmung, ob er überwiegenden Widerspruch für seine Deduktionen finde, seine Arbeit der anregende Ausgangspunkt für die Erörterung mannichfacher theoretischer und praktischer Rechtsfragen abgeben wird.

An zustimmenden Aeußerungen fehlt es schon jetzt nicht. Denn fast gleichzeitig mit dem Erscheinen der vorliegenden Monographie ist von zwei bewährten Autoritäten der deutschen Staatsrechtswissenschaft, wenn auch nur gelegentlich und kurz, auch im Einzelnen etwas divergirend, die nämliche Rechtsauffassung in auffallender Uebereinstimmung vertreten worden: einmal nämlich von v. Sarwey[1]), dessen im Jahre 1883 erschienenes Württembergisches Staatsrecht Bd. I S. 25 die vorliegende Frage behandelt, dem großen Vorgänger R. v. Mohl (W. Staatsr. I, 146) offenbar nicht beipflichtend, und ganz neuerlich von Max Seydel, dessen eben erschienenes Bayerisches Staatsrecht I, 641 auch dieser Spezialität sorgsame Aufmerksamkeit zuwendet und höchst interessanter Weise sogar in der Ausdrucksweise mit dem nunmehr von Rettich gewonnenen Endresultat übereinkommt. Uebrigens hat doch auch Seydel's Vormann, Pözl (bayr. Verfassungsrecht § 22 Nr. 6), wenn auch in der gewählten Analogie fehlgreifend, so doch im Grunde und im praktischen Ergebniß sich zu der nämlichen Auffassung — abgesehen allerdings von der Frage der unmittelbaren Umgebung des Seeufers, worin auch Sarwey von Rettich abweicht — bekannt, einer Auffassung, die überhaupt in bayerischen Beamtenkreisen verbreitet und von bayerischen Behörden seit längerer Zeit getheilt zu sein scheint. Und ähnlich wie diese Schriftsteller hat sich schon früher und jetzt von Neuem auch ein hochachtbarer österreichischer Rechtsgelehrter ausgesprochen, der Frhr. Leop. v. Neumann.[2])

Von durchaus autoritativer Stelle wird also, wie wir sehen, sowohl in Württemberg als in Bayern als in Oesterreich, über die heutzutage an dem Gewässer bestehenden Hoheitsverhältnisse folgende Ansicht theoretisch geltend gemacht, bei deren Wiedergabe ich mich an die von Rettich gewählte Formulirung (S. 11, 83, 98, 101) anschließen will:

[1]) Es verwendet v. Sarwey a. a. O. für den Bodensee den allerdings mißverständlichen Ausdruck „internationales Verkehrsgebiet", sich hiebei offenbar an den Titel der Schifffahrts- und Hafenordnung vom 22. September 1867 anschließend. Er definirt aber diesen Ausdruck wiederholt dahin, daß „allen Uferstaaten gleiche Rechte auf dem ganzen See zustehen"; auch spricht er von der Möglichkeit einer Theilung desselben. Das kommt also mit dem Rettich'schen „Kondominat" auf das Nämliche heraus und dessen Polemik gegen v. Sarwey auf S. 134 ist gegenstandslos.

[2]) Grundriß des europäischen Völkerrechts II A. 43. III A. (1885) 45.

Kein Theil des Obersees untersteht der ausschließlichen Hoheit eines der Uferstaaten. Vielmehr hat der See, so lange und so weit nicht durch Staatsvertrag die Sache anders geordnet worden, in Beziehung auf die Nutzungen daran als condominium pro indiviso der Uferstaaten, und in Beziehung auf die Hoheitsrechte als Kondominat der Uferstaaten zu gelten.

Im Folgenden mag es mir nun gestattet sein, meine Bedenken gegen diese, wenn auch nicht gerade volksthümliche, so doch offenbar auf dem deutsch-österreichischen Ufer sich verbreitende Anschauung kurz und vorläufig zusammenzustellen, vielleicht mit keinem anderen Resultat als dem, auf die überschriftlich genannte Schrift aufmerksam zu machen und eine weitere Diskussion der Rechtsfrage zu veranlassen. Um so eher fühle ich mich dazu berufen, als der Verfasser jener Monographie auch meiner in der Vorrede freundlich gedenkt, und ich leider bekennen muß, in meiner abweichenden Meinung weder durch ihn, noch selbst durch v. Sarwey und Seydel erschüttert worden zu sein.

Um aber meine Ausführung nicht allzuweit hinauszuspinnen, will ich von vorneherein bemerken, daß ich auf zwei Punkte nicht eingehen will: einmal nämlich auf die Frage, ob — die Kondominalität oder Kommunionshoheit an dem Wassergebiet vorausgesetzt — etwa die unmittelbare Umgebung des Seeufers als exemt und der Territorialität der Uferstaaten unterworfen zu gelten habe, was Rettich S. 98, 119 [1]) nur für die Häfen, Bade- und Waschanstalten; Seydel S. 631 gar nur für die ersteren zugegeben wissen will. Wichtiger aber ist ein zweiter Punkt. Nämlich, wie die gestellte Frage auch zu beantworten sei: ob nun der See sich als Hoheitsgemeinschaft darstelle, oder ob auf ihm, wie auf dem Untersee, wie auf den Italienischen und Schweizer See'n, auf dem Genfer See politische Grenzen zu denken seien: mit ihrer Lösung wird der Frage nach den bestehenden Nutzungsrechten an der Wasserfläche, als Straße, als Fischereigebiet, als Jagdrevier, als Erntebezirk und dergl. noch nicht präjudizirt. Hier können spezielle Verhältnisse zwischen den angrenzenden Staaten bestehen, welche den Hoheitsverhältnissen inkongruent sind. Und es ist das besondere Verdienst der Rettich'schen Schrift, namentlich in Bezug auf die Ausübung der Bodenseeschifffahrt (S. 142, 147—169) und auf die Ausübung der Fischerei (S. 143, 169 ff.) wie der Pflanzennutzungen (S. 143) das frühere und gegenwärtige Dasein solcher Sonderrechte erwiesen und ihre historische Entwicklung, wie ihre heutige Beschaffenheit so übersichtlich und vollständig uns vor Augen geführt zu haben, daß kaum etwas hinzuzufügen bleibt. Ebensowenig wie heutzutage auf dem Rhein zwischen Baden und Elsaß [2]) die Hoheitsgrenzen (limites de souveraineté) mit den Eigenthums-

[1]) In ausführlicher aber nicht überzeugender Polemik gegen v. Sarwey. Nach Rettich's Ansicht müßten die neuerlichen Aufschüttungen am Bregenzer Bahnhof, auch wenn sie am Wasserstande nichts ändern, dem Veto sämmtlicher Uferstaaten unterliegen.

[2]) Seit dem badisch-französischen Staatsvertrage vom 5. April 1840. Declercq Recueil des traités de la France IV (1865) 516. Es ist von Interesse die wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrags hier heranzuziehen. A. 1: La démarcation entre la France et le Grandduché de Bade se compose de deux limites: l'une destinée — à séparer les droits de souveraineté des deux pays, et déterminée par le Thalweg du Rhin; l'autre, ayant pour objet, suivant les dispositions ci-après, de séparer les droits de propriété sur les îles et atterrissements du Rhin, et formée d'une série de lignes continues et invariables de position. A. 4: L'axe du Thalweg — formera — la limite de la souveraineté des deux états. — Cette limite conventionelle réglera l'application des lois civiles et criminelles et l'exercice de toutes les parties de l'administration publique. — A. 5: Les droits de chasse, de pêche, de lavage de l'or sur les îles et les eaux du fleuve, seront exercés par le domaine, les communes, les établissements

und Markungsgrenzen der beiderseitigen Grundbesitzer und Kommunen (limites de propriété ou des bans), demnach auch nicht mit ihren Fischereigrenzen zusammenfallen: ebensowenig ist auf dem Obersee aus dem Dasein von Fischereizonen (S. 174) und von einer Fischereigemeinschaft auf der Schweb (S. 181), das Dasein oder Nichtdasein von Hoheitsgrenzen zu folgern. Und Rettich hat nur zu sehr Recht, wenn er diese Verwechslung als Quelle vieler irrthümlichen Angaben bezeichnet (S. 106 ff.). Auch das ist ja selbstverständlich, daß selbst die Ausübung einzelner spezieller Hoheitsrechte von den adjazirenden Staaten ganz beliebig und unpräjudizirlich durch Verträge neu geordnet werden kann; wie dergleichen in Bezug auf Zollüberwachung und Wasserbauten auch auf dem Bodensee geschehen (S. 114, 116) und neuerdings durch eine sehr wichtige Uebereinkunft von 1880 hinsichtlich der Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen erfolgt ist. Ausdrücklich schärft die letztere ein: „Durch die vorstehenden Verabredungen soll in keiner Weise den Hoheitsverhältnissen auf dem Bodensee präjudizirt sein."

Also es muß hervorgehoben werden, daß der Zweifel über die Souveränetätsgrenzen an und auf dem Obersee erfreulicher Weise nur eine beschränkte Tragweite hat. Immerhin aber kommen innerhalb dieser Beschränkung nicht unerhebliche rechtliche Interessen in's Spiel. Praktisch ist nach dem Vorstehenden die Frage zur Zeit für solche Nutzungsrechte am Wasser, über welche vertrags- oder observanzmäßige Normen nicht bestehen (Funde und Alterthümer, Rettich S. 144); nächstdem für die Ausübung von Hoheitsakten, worüber konventionsmäßig nichts feststeht; insbesondere die Gerichtsgewalt über an Bord eines Schiffs oder sonst auf dem See stattfindende Rechtsverletzungen; nächstdem im Falle des Krieges; endlich und vor Allem in Bezug auf die der Schweiz auferlegte und zustehende „ewige" Neutralität. Denn wäre wirklich mit v. Sarwey, Seydel und jetzt Rettich der Obersee als gemeinsames Staatsterritorium der drei Mächte zu qualifiziren, dann bleibt in der That nichts übrig, als auch die von Rettich nunmehr muthig gezogene, höchst frappirende Konsequenz anzunehmen (S. 123), daß die gesammte Wasserfläche, ebenso wie das schweizerische Land, als ewig neutrales, weil unter schweizerischer Mithoheit stehendes Gebiet betrachtet werden muß. Das würde mancherlei Folgerungen auch für den Friedenszustand nach sich ziehen. Jedenfalls würde dann der Bodensee thatsächlich in dem nämlichen völkerrechtlichen Verhältniß stehen wie der Genfer See. Daß nämlich die nördliche Hälfte des letzteren von der schweizerischen Neutralität mit ergriffen ist, versteht sich von selbst; daß aber auch für die südliche — nunmehr französische — Hälfte das Nämliche zutrifft, ergibt sich aus dem für Chablais und Faucigny bestehenden Rechtszustand. Doch will ich diese offene Wunde des eidgenössischen Staatsrechts nicht näher berühren.

Der Begriff, mit dem man es nach der oben skizzirten Anschauung unserer neuesten Gewährsmänner zu thun hätte, um etwa einschlagende Rechtsfragen zu entscheiden, wäre demnach der des Kondominats. Die Perspektive, sich mit diesem äußerst anormalen Rechtsverhältniß vertraut machen zu müssen, wäre recht unerfreulich; viel unerfreulicher als die analoge, die dem Germanisten

---

publics ou les particuliers de chaque état, jusqu' à la limite fixe des bans des communes, sans aucun égard à la position de la limite de la souveraineté. Il en sera de même des droits de pacage et de vaine pâture. — Quant au droit d'épave, il s'étendra de part et d'autre, jusqu' à la limite de souveraineté.

in dem Begriff des sog. Gesammteigenthums sich eröffnet. Während dieser Begriff es mit einer Reihe wohlbekannter, ausgeprägter Rechtsverhältnisse, die gewisse gemeinsame Seiten aufweisen, zu thun hat, gibt das Völkerrecht nur wenige Präzedenzfälle, die sich allgemein verwenden ließen, an die Hand. Erfahrungsgemäß sind Kommunionsverhältnisse die reichlich fließende Quelle von Hader und nie erlöschender Streitigkeiten. In Deutschland sind die aus älterer Zeit stammenden Hoheitsgemeinschaften, die ihr Dasein theils früheren territoria non clausa, theils unerledigten Grenzstreitigkeiten zu verdanken hatten, so ziemlich alle glücklich zur Auftheilung gebracht. Mit einigen ist man freilich noch im Rückstande. Die Angabe des Lehrbuchs des deutschen Staatsrechts von Georg Meyer § 74: „(Die Kondominate in Deutschland) sind im Laufe dieses Jahrhunderts sämmtlich beseitigt worden," ist zwar sehr bestimmt, leider aber nicht richtig. Allerdings ist nun auch seit 1877 das berühmte pommersch-mecklenburgische Rittergut Wolde, einstmals die Augenweide aller deutschen Natur- und Völkerrechtslehrer, den Weg des Kommunionharzes gegangen. Aber die Versuche, die badisch-hessische Gemarkung Kürnbach realiter zu theilen,[1]) sind noch nicht von Erfolg gekrönt worden, auch das jetzt lebende Geschlecht der badischen und hessischen Staatsmänner arbeitet vergebens an der Lösung dieses Problems. Und gar nicht abzusehen ist bei der Erheblichkeit mitspielender Montan-Interessen die politische Zukunft des preußisch- (also deutsch-) belgischen Kondominats von Moresnet, des sog. neutralen Terrains von Moresnet (im Gegensatz der beiden aufgetheilten), in Gemäßheit des preußisch-holländischen Grenzvertrages vom 26. Juni 1816 A. 17.[2]) Welchem Kriminalisten wäre dieser interessante Flecken Erde unbekannt? Ob außer den genannten nicht auch noch einige andere Kondominate irgendwo ein vergessenes Dasein führen, will ich ungesagt sein lassen.[3]) Jedenfalls haben sie alle mit einander, abgesehen von den lehrsamen juristischen Kontroversen, die sich an sie knüpfen, nicht viel zu besagen. Die Staatsrechtslehrer behandeln sie sämmtlich als Anomalien und verweisen sie mit der Pfandschaft Wismar und einigen ähnlichen amoenitates juris in den Raritätenschatz des deutschen Staatsrechts.

Jedenfalls aber an der völkerrechtlichen Zulässigkeit des Verhältnisses ist nicht zu zweifeln. Jeden Augenblick können Kommunionsgebiete durch Staatsvertrag rechtswirksam neu begründet werden, wie wir ja das mehrfach in Europa und in anderen Erdtheilen auch neuerdings erlebt haben. In Aller unser Erinnerung ist der preußisch-österreichische Kondominat an Schleswig-Holstein-Lauenburg, freilich aber auch das, was sich daraus ergeben hat, und sehr denkwürdig sind die Einleitungsworte des Gasteiner Vertrags vom 14. August 1865: „Ihre Majestäten — haben sich überzeugt, daß das bisher bestandene Kondominium — zu Unzukömmlichkeiten führt, welche gleichzeitig das gute Einvernehmen zwischen Ihren Regierungen und die Interessen der Herzogthümer gefährden." Also warum sollte ein ähnliches, wenn auch unzweckmäßiges Verhältniß nicht auch am Bodensee bestehen können, und that-

[1]) Vgl. die eben erscheinende Badische Landeskunde: Das Großherzogthum Baden in geographischer u. s. w. Hinsicht S. 8.

[2]) Martens N. R. III, 24: La partie u. s. w. sera soumise à une administration commune et ne pourra être occupée militairement par aucune des deux puissances u. s. w. Näheres bei Garcia de la Véga, Traités et conventions de Belgique II, 25.

[3]) v. Bulmerincq in Marquardsen's Hdb. des öff. Rechts I, 2, S. 285 erwähnt einige preußisch-russische „neutrale" Grenzstreifen.

sächlich, den Regierungen vielleicht unbewußt, bestehen? Es wäre freilich, aufrichtig gesagt, für uns Deutsche eine recht unliebsame Rechtsgemeinschaft: ein großes unserer Reichsgrenze unmittelbar anliegendes Stück der Erdoberfläche, allerdings bloßes Wasser, aber ein des lebhaftesten Personen- und Güterverkehrs sich erfreuendes Gebiet, würde unausgeschiedener Machtbereich für sechs verschiedene Staatsgewalten sein; an ihm würden nicht allein drei deutsche Länder partizipiren, die ja ihre aus solcher communio etwa erwachsenden Händel nach Rvf. A. 76 auszutragen hätten, sondern auch zwei fremde Mächte, nicht allein der uns auf das engste verbundene österreichische Kaiserstaat, sondern vor Allem auch zwei Kantone der uns nicht ganz so nahe stehenden Schweiz würden mitzusprechen haben, also eines Staates, der vermöge der ihm auferlegten Gebundenheit seiner auswärtigen Politik auf alle seine Territorialrechte die peinlichste Sorgfalt zu verwenden hat. Ja man möchte geneigt sein, den betheiligten Regierungen den Rath zu geben, solcher communio incidens, sollten sie wirklich vorhanden sein, gerade so, wie mit den älteren Kondominaten zumeist geschehen, baldmöglichst ein Ende zu bereiten. So wie sie jetzt nach der Ansicht ihrer theoretischen Verfechter besteht, sollte sie keinen Tag weiter forterhalten werden. Schon in Beziehung auf Gerichtsbarkeit und Polizei könnte sie, auch in ganz alltäglichen Fällen, zu höchst unliebsamen Mißständen führen; und jedenfalls dürften die sechs Uferstaaten, wenn sie sich wirklich als in einer Hoheitsgemeinschaft lebend anerkennen würden, sich nichts mehr angelegen sein lassen, als durch den Abschluß spezieller Jurisdiktionsverträge doch irgendwelche Ordnung in die Ausübung ihrer gemeinsamen Rechte hineinzubringen,[1]) wie das seiner Zeit jener Gasteiner Vertrag für Schleswig-Holstein zu erreichen gedachte. Ganz mit Recht sagt M. Seydel a. a. O. S. 630: „Dieses anomale Verhältniß mehrerer Herrscher zu einem Gebiet ist überhaupt nur haltbar, — wenn (dieselben) eine einheitliche gemeinsame Ausübung der Staatsgewalt zu erzielen vermögen, — wenn anders der Kondominat nicht eine Anarchie sein soll." — Daß die Regierungen solche Verträge für eine so lebhaft befahrene Wasserstrecke abzuschließen bis jetzt nicht, oder nur in geringstem Maße für nöthig erachtet haben, wäre beim Vorhandensein eines Kondominats eigentlich sehr auffallend. Denn mit dem unbestimmten und abstrakten Begriff einer territorialen Hoheitsgemeinschaft sieht man sich, wenn man die Sache näher überlegt, einer Fülle sehr einfacher Rechtsfragen beinahe rathlos gegenüber gestellt.[2])

---

[1]) Solche Verträge fordert auch Rettich, S. 12 sehr entschieden; S. 135: „Die Möglichkeit von (strafrechtlichen) Kompetenzkonflikten ist mit jedem Tage gegeben." Ebenso S. 166.

[2]) Es hat mancherlei für sich, wenn Rettich S. 140 sagt: „Strafrechtlich ist das forum praeventionis (im staatsrechtlichen Sinne also das Vorzugsrecht der ergreifenden Strafgewalt) die logische Folge der Kondominalität des Sees." Ja, wenn diese Logik ihm nur allgemein anerkannt wird! Seydel z. B. meint S. 631: „Sämmtliche Anordnungen, welche sich auf die Personalhoheit stützen, kann — jeder Staat für sich allein treffen"; er scheint sich also für das Personalprinzip zu erklären. Vor Allem aber, nach welchem Strafgesetz würde eine auf dem Bodensee verübte strafbare Verschuldung abzuurtheilen sein, wenn Thäter Angehöriger eines andern Uferstaates oder wenn er Ausländer wäre? Kann der Bodensee, wenn er Kondominat mit fremden Reichen ist, Inland im Sinne vom St.-G.-B. § 3, 8 sein? Ich würde die Frage eventuell nur für Inländer, also für Deutsche, bejahen; Olshausen, Kommentar, II A., zu § 8 Nr. 2 scheint sie allgemein zu bejahen. Vgl. über die Praxis in Moresnet auch Oppenhoff Rechtsprechung XVI, 2. Suppl. S. 728 und dessen St.-G.-B., IV A., zu Einführungsgesetz § 1 Nr. 5. Das unten zitirte Reichsgerichtserkenntniß spricht sich leider, S. 379, über diese Frage nicht aus.

Indeß, wie man sich auch in Ermanglung von Verträgen mit solchen praktischen Schwierigkeiten auseinanderzusetzen hätte, an denen es ja überhaupt nie bei Grenzwässern fehlen wird: ohne einen bestimmten Rechtsgrund werden wir das Vorhandensein einer Kondominalität am Bodensee sicherlich nicht annehmen können. Selbst wenn dieselbe von einem oder dem andern Uferstaat förmlich und bindend ausgesprochen oder anerkannt würde, gälte es doch zunächst, auch alle die Nachbarn zu der nämlichen Rechtsanschauung zu bestimmen. Sehen wir einmal zu, wie es mit den Gründen für die neuerdings behauptete Rechtsqualität des großen Wassergebiets steht. Da verdient dann die Deduktion Rettich's vor allen andern zu dem nämlichen Endresultat führenden das Lob, daß sie sich die anerkennenswerthe Mühe gibt, die für die Entscheidung der Frage normgebenden allgemeinen rechtlichen Prinzipien heranzuziehen, zu untersuchen und in ausführlicher Erörterung zu verwerthen.

Der Verfasser der neuesten Monographie über den Bodensee führt zum Erweise seines Satzes, daß der Obersee auf seiner ganzen Fläche, auch heute noch, auch trotz des deutsch-schweizerischen Grenzvertrages von 1879 kondominales Territorium sämmtlicher sechs Uferstaaten sei, zwei Gründe in's Feld: einen abstrakt juristischen und einen thatsächlichen.

Der erste ist ein Satz des „Natur- und Völkerrechts." Nun wollen wir das Naturrecht zunächst ganz aus dem Spiel lassen. Es ist ein altes, ehrwürdiges Rechtssystem, dem wir Unermeßliches zu verdanken haben, und die Zeit wird kommen, wo man dieser gewaltigen Evolution staatsbildenden Menschengeistes wiederum mehr gerecht werden wird, als es heute der Fall ist. Aber als Rechtsquelle ist es todt und abgethan. Mit um so größerer Aufmerksamkeit folgen wir den völkerrechtlichen Deduktionen des Verfassers. Denn mit sicherem Gefühl erkennt er, daß, wenn es überhaupt allgemeine Rechtsgrundsätze zur Lösung seines Problems gibt, diese selbstverständlich nur derjenigen Rechtsordnung entnommen werden können, zu welcher sich die Mitglieder der Staatsgemeinschaft als Glieder eines sie in rechtlicher Nothwendigkeit umfassenden Verbandes übereinstimmend bekennen, d. h. der Ordnung des internationalen Rechts.[1]) Nur freilich ist das internationale Recht ein schlüpfriger und unsicherer Boden, auf welchem man leicht strauchelt und den zu beschreiten Umsicht, Wissen und Erfahrung gehört. Sehen wir zu, wie es unserm an sich auf gutem Wege befindlichen Verfasser geglückt ist.

Da fällt es denn zunächst sehr in die Augen, daß, was er vom Bodensee lehrt, ganz allgemein gelten, daß seine Theorie der dort bestehenden Hoheitsverhältnisse nichts weiter als die spezialisirte Anwendung eines ganz allgemeinen völkerrechtlichen Prinzipes sein soll. Dieses Prinzip aber bestimmt er folgendermassen (S. 5—12): An dem zwischen den Landgebieten zweier oder mehrerer Staaten sich ausbreitenden Binnensee, wie überhaupt an jedem Grenzfluß (S. 4) haben die Uferstaaten relativ gleiche Rechte. Diese Gleichheit

[1]) Was v. Sarwey a. a. O. zu verkennen scheint, indem er sagt: „Für diese Art von Theilung" (nämlich nach der Mittellinie) „läßt sich kaum irgend ein rechtlicher Anhaltspunkt behaupten; denn die römisch-rechtlichen Grundsätze von der insula in flumine nata und vom alveus derelictus können doch unzweifelhaft auf eine den lebhaftesten Handelsverkehr verschiedener Staaten vermittelnde Wasserstraße keine Anwendung finden." Sicherlich nicht! Wer wird denn aber auch ein solches Argument verwenden! Uebereinstimmend mit v. Sarwey sagt Seydel a. a. O. S. 640 „Allgemeine Rechtsregeln über den Grenzlauf kann es nicht geben." Doch nur im Staatsrecht nicht! Das Dasein einer Vielheit von Staaten läßt eben solche Regeln als unentbehrlich erscheinen, für welche das Völkerrecht, nicht das Staatsrecht, sedes materiae ist.

„kann" durch Auftheilung „zur Geltung gebracht" werden, mit der Wirkung, daß die ausgeschiedenen Theile der ausschließenden partikularen Gebietshoheit je des Hinterlandes unterstellt werden. Hiezu aber bedarf es stets erst einer besonderen Verständigung der Uferstaaten, welche in den „natürlichen Anhaltspunkten" der Ausdehnung der Uferbezirke einerseits, der Mittellinie des Sees andrerseits eine gegebene Grundlage findet. So lange eine solche Auseinandersetzung noch nicht erfolgt ist, bleibt der Grenzsee (also auch der Grenzfluß) ein gemeinsames Territorium, ein Kondominat sämmtlicher Uferstaaten, zu dessen Regulirung es freilich der Verträge bedarf. (So auch S. 83 N. 1.)

Verfasser operirt also mit einem angeblich völkerrechtlichen Prinzip, wonach Grenzgewässer zwischen zwei Staaten mangels entgegenstehender Abreden ihrer ganzen Fläche nach ein gemeinschaftliches Staatsgebiet konstituiren; demnach alle Hoheitsakte, generelle wie spezielle, Gesetze, Erkenntnisse, Verfügungen, welche auf dem Wassergebiet eintretende Thatbestände zum Objekt nehmen, nur communi consensu der adjazirenden Staatsgewalten erlassen, gefällt, getroffen werden könnten.

Gegen die Existenz eines solchen Rechtssatzes, durch welchen der völkerrechtliche Kondominatsbegriff mit all der Verschwommenheit und Unsicherheit, die er darbietet, plötzlich ein ganz ungeahntes, kaum zu übersehendes Anwendungsfeld erhalten würde, muß ich mich nun entschieden erklären. Einen solchen Satz gibt es nicht, weder in der Uebung,[1]) noch in der Theorie. Vergebens habe ich mich nach irgend einem Gewährsmann dafür umgesehen. Unser Autor ist auf seinem richtig gewählten Wege leider ausgeglitten. Den von ihm gewünschten völkerrechtlichen Satz hat er sich selber zurecht gemacht, — was freilich bekanntlich auch Andern passirt. Die Regel des internationalen Rechts — Gott sei Dank diesmal unumstritten — ist eine andere; sie lautet, der Meinung des Verfassers entgegengesetzt, dahin,[2]) daß in Ermanglung entgegen-

[1]) Vgl. jetzt das interessante und gut motivirte Erkenntniß des Reichsgerichts vom 3. Januar 1884, Entscheidungen in Strafsachen IX S. 372 ff. 378.

[2]) Ich will zum Beleg nur die neuesten, aufs Gerathewohl herausgegriffenen Autoren zitiren. In Bezug auf die älteren, die — seit Groot — keinen Zweifel zu erkennen geben, verweise ich auf die Zusammenstellung in dem so eben zitirten Reichsgerichtserkenntniß, S. 373 ff. Also: v. Bulmerincq a. a. O.: S. 285, 280 N. 2: Bei Brücken, Grenzflüssen und Landseeen, welche nicht blos im Eigenthum eines Staates sind, bildet im Zweifel die Grenzlinie die Mitte derselben. S. 281: Ein von mehreren Staaten eingeschlossener See gehört denselben je nach den Ufern. Hartmann, Institut. des prakt. Völkerr. II. A. (1878) S. 164: Trennen (Landseeen) die Landgebiete mehrerer Staaten, so werden die Grundsätze über Flüsse analog zur Anwendung gebracht. S. 159: Präsumtiv gehört der Fluß den beiden Staaten bis zur Mitte. Pasq. Fiore, Nouveau dr. intern. public, par Pradier-Fodéré I (1868) p. 359: leur domaine s'étendra jusqu'à la moitié du cours de l'eau ou du lac. Carnazza-Amari (par Montanari-Revest) II (1882) p. 98: Le pouvoir de chaque état s'étend sur l'espace compris entre la rive et le milieu du fleuve. — p. 100: Les mêmes principes sont applicables aux lacs. Halleck, Internat. Law. (ed. Sherston-Baker) I (1878) 145: Where a navigable river forms the boundary of conterminous states, the middle of the channel, the filum aquae or Thalweg — is generally taken as the line of their separation, the presumption of law being that the right of navigation is common to them both. Hall, Internat. Law (1880) §38: Where (a boundary) follows a river — their territories are separated by a line running down the middle, except where the stream is navigable, in which case the centre of the deepest channel — is taken as the boundary. In lakes, there being no necessary track of navigation, the line of demarcation is drawn in the middle. Fr. v. Martens (in Petersburg), Völkerrecht (deutsche Ausg. von Bergbohm) I (1883) S. 347, 386 u. s. w. Auf die unklaren und unpräzisen Angaben Calvo's, Droit intern. 2 éd. I § 214, 229 legt mit Recht Rettich kein Gewicht. In der 3 éd. I p. 362 und 385, ebenso in seinem kleinen Manuel widerspricht er sich geradezu.

stehender Uebereinkünfte[1]) Grenzseeen völkerrechtlich[2]) wie Grenzflüsse zu behandeln sind, daß im Zweifel die Mittellinie des Betts, also eine wandelbare, erst bei der Veränderung des Bettes fix werdende Linie (bei schiffbaren Flüssen der Thalweg),[3]) die Hoheitsgrenze ist; daß das Bett mit seinen Accessionen, eventuell auch Brücken und andere Kommunikationsmittel, nach dieser Linie hoheitlich geschieden sind, ohne daß es erst eines Staatsvertrages bedarf, daß aber die Gebietshoheit an den hienach zu bemessenden Fluß- oder Seerevieren der Uferstaaten sich diejenigen Schranken aufzuerlegen hat, welche das Dasein des Wasserlaufs, zumal wenn er schiffbar ist, mit sich führt.[4]) Die Wassermasse allerdings, aber auch nur diese, hat insofern als ein (staatsrechtlich) gemeinschaftlicher Besitz der anliegenden Staaten zu gelten, als jeder von ihnen gehindert ist, solche Maßnahmen, oder Vorkehrungen, oder Regulirungen einseitig zu treffen, durch welche dem gleichen Anrecht der Nachbarn Eintrag geschehen würde. Nur in Bezug auf den Wasserlauf kann man von einem Gesammtrecht der Uferstaaten, kann man mit Rettich (S. 7) von ihrer natürlichen Gleichberechtigung sprechen; und es ist bekannt, welchen energischen Ausdruck seit dem Wiener Kongreß das Anerkenntniß solchen Gemeinschaftsrechts in zahllosen Verträgen gefunden hat. Soweit aber das gleiche Recht der Interessenten auf die Ausnützung des Wasserlaufs nicht geschädigt wird, übt jeder Staat seine souveräne Gebietshoheit über das durch die Trace der Hoheitsgrenze für ihn entfallende Revier, bestellt Staatsservituten daran, ordnet, wenn er es für nöthig findet, die Uebung obrigkeitlicher Rechte darauf durch Staatsvertrag. Das Flußbett, das Seebett ist nicht gemeinschaftlich,[5]) sondern untersteht einer geographisch feststehenden Sonderhoheit der Grenzstaaten, ist — wenn man will — staatsrechtlich condominium pro diviso.

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze sprechen also in keiner Weise für die Kondominalität (oder wie v. Sarwey sagt: Internationalität) des Sees, sondern gegen sie.

Das gesteht nun im Grunde genommen Rettich, wenn auch ohne es zu wollen, ein. Er bestätigt nämlich, — und die historischen Zeugnisse, die er in guter Zusammenstellung aus allen Uferstaaten beibringt, sind höchst interessant und sehr belehrend — daß in der That bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem deutschen Reich — also dem schwäbischen und dem österreichischen Kreise — eine intellektuell fixirte Grenze auf dem Bodensee in allgemeiner Anerkennung thatsächlich bestanden habe; daß dieselbe, mit der Fischereigrenze nicht zusammen-

---

[1]) Daß solche Uebereinkünfte auch auf effektive Flußgemeinschaft — also auf die von Rettich supponirte allgemeine Regel — abgestellt sein können, ist zweifellos. Präzedenzfälle, die sich übrigens vermehren ließen, bietet das zitirte Erkenntniß, S. 375.

[2]) Nicht privatrechtlich! Seuffert, Archiv XI Nr. 16.

[3]) Ob man, wie neuerdings sehr beliebt ist, für schiffbare Flüsse den Thalweg ohne Weiteres, also auch ohne vertragsmäßige Bestätigung, als die sich von selbst verstehende Hoheitsgrenze anzunehmen habe — auch das zitirte Erkenntniß, S. 374 macht diesen Fortschritt bereits mit, — scheint mir zweifelhaft. Ich sehe in dem Satze auch heute noch immer nur erst konventionelles Recht, aber allerdings ein sehr verbreitetes. Daß die Thalwegsgrenze nicht auch für die Brücken gilt, ist indubitati juris.

[4]) Darauf macht für den Fall ausdrücklicher Realtheilung auch Rettich S. 9, 10 aufmerksam.

[5]) Also auch nicht die Luftsäule, vgl. das zitirte Erkenntniß, S. 377; wohl aber, denn da bleibt nichts anderes übrig, die Grenzlinie selbst; also etwa der Thalweg, ibid. S. 375.

fallend, im Allgemeinen entlang der Mittellinie der Wasserfläche gelaufen sei;[1]) daß demgemäß auf den verschiedenen Seerevieren, welche nach dieser gedachten Linie ausgeschieden waren, die Territorialherrschaften des Ufers eine ausschließende Jurisdiktion beansprucht und geübt, dort begangene Verschuldungen unter ihre territoriale Strafgewalt gestellt und von den Nachbarn usurpirte Hoheitsakte als völkerrechtliche Gebietsverletzungen qualifizirt hätten. Rettich räumt also ein, daß bis zu den Staatsumwälzungen zu Anfang unseres Jahrhunderts für die Hoheitsverhältnisse am schwäbischen Meere eben dasjenige Prinzip zur Anwendung gebracht sei, welches ich oben als die dispositive Regel des internationalen Rechts bezeichnet habe. Er behauptet nun aber,[2]) wogegen ja juristisch an und für sich nichts zu erinnern wäre, daß diese Regel von den Rechtsinteressenten in ihrem Verhältniß zu einander außer Kraft gesetzt worden sei. Der alte Rechtszustand sei durch einen neuen ersetzt. Die früher bestandenen Sondergebiete seien zu einer Gebietsgemeinschaft zusammengeworfen, es sei nämlich — und damit kommen wir nun zu dem zweiten Grunde seiner Deduktion — von jedem der sechs Uferstaaten, den drei deutschen, Oesterreich und den beiden schweizerischen, einseitig ein Verzicht auf sein geographisch abgetheiltes hoheitliches Sonderrecht rechtswirksam erfolgt.

Von einem Verzicht auf Gebietshoheit bis zur Konstituirung einer Gebietsgemeinschaft ist aber doch ein weiter Schritt. Ich will der völkerrechtlichen Frage — es ist bloße Doktorfrage — ob inmitten der zivilisirten Staatengesellschaft im Gemenge unserer Staatsgebiete ein Stück der Erdoberfläche, auch bloße Wasserfläche, durch Verzicht in ein territorium nullius bleibend verwandelt werden könnte, ob nicht jedes auf einen solchen Effekt hinauskommende staats- oder völkerrechtliche Rechtsgeschäft ein actus inanis wäre, nicht näher treten.[3]) Ich bleibe bei dem Verzichte stehen. Läge ein solcher vor, so wäre das eine bedeutungsvolle Thatsache. Der Kürze halber will ich die staatsrechtlichen Voraussetzungen territorialer Hoheitsverzichte aus dem Spiele lassen. Ja ich will Rettich einmal das Zugeständniß machen, daß die Uferstaaten — zweifellos die Rechtsnachfolger der einstmals zu

---

[1]) Vgl. detaillirte Angaben bei Rettich passim; insbesondere S. 49, 51, 79, 87 f. 105 f.

[2]) Auf dieses Argument, das ich oben als thatsächliches bezeichnet habe, gehen v. Sarwey und Max Seydel, der beschränkteren Natur ihrer Aufgabe gemäß, überhaupt nicht ein.

[3]) Man achte wohl darauf: es handelt sich nicht um Dereliktion. Die — wie gesagt, der praktischen Bedeutung so ziemlich entbehrende — Frage geht dahin, ob durch Verzicht von Nachbarstaaten ein zwischen ihnen liegendes Territorialstück als staatslos (wie man mißbräuchlicher Weise sagt: neutral) mit der Wirkung erklärt werden könnte, daß auf ihm eine öffentliche Gewalt überhaupt sich nicht mehr bethätigen dürfte? Davon kann doch nicht die Rede sein. Internationale Verbrecherasyle zu konstituiren geht nicht an. Der Verzichtende würde nach wie vor für das, was auf dem von ihm preisgegebenen Landstrich passirt, völkerrechtlich haftbar sein. Gebietshoheit ist wie alle staatliche Gewalt nicht blos Recht, sondern auch Pflicht. Jeder Staat ist, bei Vermeidung der Intervention, allen andern Staaten dafür verantwortlich, daß innerhalb seiner einmal bestehenden Grenzen Ordnung und Rechtssicherheit bestehe. Auf Rechtspflichten kann man nicht verzichten. Gebietstheile kann der Staat nicht ins Freie fallen lassen. Parallelfrage wäre die: ob der Staatsangehörige durch staatsrechtlichen Verlust seines Bürgerrechts, wenn er ein anderes nicht erworben, unter das Personalstatut der Staatlosigkeit fallen kann, was offenbar zu verneinen ist. Er würde seinem alten Staat wieder zugeschoben werden und dieser müßte ihn aufnehmen. Interessante Anwendungen für Privat- und Strafrecht: Mommsen im Archiv f. ziv. Praxis LXI, 161, v. Bar im Gerichtssaal XXVIII (1876) 495, Block Dict. gén. de la Politique verb. Etrauger.

Zeiten des alten Reichs vorhandenen Uferherrn[1]) — durch Verzicht auf ihre bisherigen exklusiven Territorialrechte „aus Naturrecht" ipso jure Kondominatsherren am See geworden sein würden. Jedenfalls müßte aber dann das Dasein von Verzichtshandlungen oder Verzichtserklärungen beweiskräftig feststehen. Vor Allem müßten sämmtliche sechs Uferstaaten übereinstimmend verzichtet haben. Conditio prohibentis wäre hier melior. Nehmen wir an, daß auch nur die Schweiz ihr Jahrhunderte lang geübtes ausschließliches Anrecht auf die eine Seehälfte nicht aufgegeben hätte, so würde sie gegen etwaige Versuche der Nachbarstaaten, die Gebietshoheit als gemeinsames Recht über alle Theile des Obersees, auch auf der Schweizer Seite conjunctim zu erstrecken und zu handhaben, ein Veto einlegen dürfen.[2]) Rettich läßt sich nun auch in der That angelegen sein, — und seine Ausführungen verdienen auch hier durch die Methode, die sie befolgen und das Material, das sie verwerthen, alles Lob — jenen Beweis zu führen. Er bringt eine Reihe von Thatsachen bei, um zu belegen, daß sowohl Baden als auch die Schweiz, sowohl Württemberg und Bayern als auch Oesterreich auf alle früher in Anspruch genommenen hoheitlichen Gerechtsame am Gewässer effektiv verzichtet haben; allerdings nicht expressis verbis und durch förmlichen Regierungsakt, sondern stillschweigend; nicht kollektiv, nicht uno actu, sondern separatim, unabhängig von einander und zu verschiedenen Terminen.

Und hier muß ich nun dem eifrigen und geschickten Vorkämpfer für die Kondominalität zu meinem aufrichtigen Bedauern zum zweiten Male, und zwar, wie mir scheinen will, in dem entscheidenden Punkte entgegentreten. Ich muß ihm einwenden, daß ein Beweis für stattgehabte Verzichte der Uferstaaten auf früher besessene Rechte auch nicht im Entferntesten geführt worden ist; daß er auch nicht für einen einzigen von ihnen geführt worden ist; ja daß er bei dem Vorhandensein entgegengesetzter konkludenter Willensakte nicht geführt werden kann.

Zunächst ist zu betonen, daß die Rechtsanschauungen von Behörden oder Beamten, auf welche Rettich ein so großes Gewicht legt, in einer die territoriale Grundlage eines Staatsverbandes, also die Staatsverfassung betreffenden, Frage doch nur unter ganz bestimmten, hier nirgends zutreffenden Vorbedingungen von entscheidender Bedeutung sein können. Sie haben überhaupt nur eine staatsrechtliche Relevanz, den Nachbarregierungen können sie nicht präjudiziren. Aber selbst staatsrechtlich werden amtliche Aeußerungen nur dann als Rechtsquelle betrachtet werden können, wenn für sie diejenigen Voraussetzungen und Formen zutreffen, auf welche hin die bestehende Staatsgewalt ermächtigt ist, die Territorialgrenzen zu reguliren. Ohne verfassungsmäßige Vollmacht kann ihnen eine den Staat als solchen vinkulirende Kraft nicht zukommen. Daß durch die Aussage einer Landesbehörde, und wäre es selbst ein Ministerium, einer richterlichen Behörde und wäre es selbst bis zum

[1]) Daß Staatsfolge im völkerrechtlichen Sinne für die auf beiden Seiten bestehenden Uferstaaten, wenn auch nicht für die großen politischen Gesammtorganismen, zu denen jene gehören, nämlich das deutsche Reich und den schweizerischen Bundesstaat, stattgefunden hat, ist aus den von Rettich — allerdings etwas summarisch — dargelegten Rechtsvorgängen für Baden S. 33, 35), für St. Gallen und Thurgau (S. 66 f. 78 a. E.), für Oesterreich (S. 85 N. 1), für Bayern (S. 86), für Württemberg (S. 95 N. 1) zu entnehmen.

[2]) Ebenso wie sie ihr Veto einlegen dürfte, wenn etwa die andern Uferstaaten sich ihrer Gebietshoheit über die der schweizerischen Zone angrenzenden Seereviere pure entschlagen wollten, vielleicht weil sie ihnen zu lästig oder kostspielig fiele. Hier träfen Argumente der eben besprochenen Art zu.

rechtskräftigen Urtheil gekommen; eines historisch-topographischen Bureaus, und hätte selbst eine amtliche Vermessung stattgefunden, die Staatsgewalt nicht verpflichtet werden kann, liegt auf der Hand. Alle solche Beschlüsse und Erklärungen können rechtsirrthümlich sein; eine Korrektur im Instanzenwege ist nicht ausgeschlossen; und vollends die Gesetzgebung, das kgl. Verordnungsrecht, die vertragschließende Gewalt des Staates setzt sich über sie hinweg.

Wenn demnach, was Baden betrifft, das von Rettich S. 63 mitgetheilte Schreiben des großherzoglichen Staatsministeriums vom 19. Juni 1884 es in Abrede stellt, daß Baden auf der Bregenzer Konferenz von 1867 einen Entwurf über vertragsmäßige Zutheilung der Seefläche an die Uferstaaten eingebracht habe, so wird damit über das thatsächlich bestehende Rechtsverhältniß lediglich nichts ausgesagt. Und wenn in dem weiteren Schreiben, auf S. 65, vom 19. August 1884, das badische topographische Bureau, wie es scheint, auf die Sache etwas näher eingehend angiebt, es wüßte nicht, „auf welchen Grundlagen oder Theorieen" seiner Zeit die Generalstabskarte von 1849 die badische Grenzlinie durch den Bodensee konstruirt habe", so darf man darauf meines Erachtens kein großes Gewicht legen. Jenen Worten ist allerdings ein wiederholtes Desaveu des Irrthums zu entnehmen, in welchem einst die Urheber der Karte von 1849 den Damianischen Vertrag von 1786 betreffend den Konstanzer Tritter ignorirten.[1]) Weiter aber besagen sie nichts. Eine authentische, rechtswirksame Erklärung dahingehend, daß der badische Staat seine Grenze nur längs des Seeufers laufen lassen wolle, geben sie nicht. Vielmehr sagt ja das Schreiben im Schlußsatz ausdrücklich, daß jedenfalls in der Konstanzer Bucht, also in einem nicht unerheblichen Theile des Sees, die Grenze durch den Vertrag des deutschen Reichs von 1879 „vollkommen genau festgelegt worden ist." Ich komme gleich darauf zurück.

Nicht anders steht es mit der Schweiz. Die Aeußerungen von Kantonalbehörden aus den Jahren 1838 und 1855, die Rettich S. 80 und 82 leider ohne Angabe der Provenienz zitirt, sind doch unmöglich als ein schweizerischer „vollständiger Verzicht auf die früheren gewohnheitsrechtlich fundirten Sonderansprüche" (S. 80), als die „ausdrückliche Regierung einer Grenze im See" (S. 83) zu qualifiziren; können doch unmöglich als „offizielle Auslassungen der Eidgenossenschaft" (S. 79) gelten. Dazu würde doch wohl mehr gehören. Zumal der Bericht von 1855,[2]) in welchem die thörichte Behauptung aufgestellt wird, daß im See niemals eine Grenzlinie gezogen worden sei, zeigt, wie ja Rettich selber zugestehen muß, von geringer Sachkenntniß des Verfassers.

Von österreichischer Seite weiß Rettich S. 86 aus unserm Jahrhundert keine „offizielle Kundgebung" beizubringen. Aus dem vorigen Jahrhundert belegt er S. 76 die interessante Thatsache, daß die vorderösterreichische Regierung schließlich unter Preisgebung früherer weitergehender Prätensionen geneigt war, die Hoheitsrechte der Eidgenossen über ihre Seehälfte zu respektiren. Daraus möchte ich den Schluß ziehen, daß Oesterreich in seinem Uferbezirk gleichfalls Hoheitsrechte beansprucht haben wird.[3])

---

[1]) S. oben. Auf der Karte von 1849 findet sich nämlich die Damianische Grenze von 1786 mit kleiner Schrift als „alte Grenze" eingetragen.

[2]) Von welcher Behörde ist er ausgegangen? Einen Vorort gab es 1855 nicht mehr.

[3]) Uebrigens besaß Oesterreich außerdem am Bodensee nicht blos die Stadt Konstanz (seit dem Preßburger Frieden badisch), sondern auch die Herrschaften Tettnang und Argen (heutiges Langenargen), welche seit dem Preßburger Frieden bayerisch, seit dem Grenzvertrage

Was Bayern betrifft, so ist dieser Staat, wie Rettich S. 87 nachweist, Successor der Reichsstadt Lindau, deren Seebezirk anerkanntermaßen nach der Schweiz zu „bis zu einer idealen Linie" sich erstreckte, „die von dem Schweizer Ufer nicht weiter entfernt war, als vom lindauischen." Irgend eine konkludente Thatsache dafür, daß die Reichsstadt vor Auflösung des alten Reichs die räumlichen Accessorien ihrer Landesherrlichkeit effektiv derelinquirt habe, oder daß das Kurfürstenthum, spätere Königreich Bayern, seine Staatsfolge auf den Lindauer Seebezirk nicht habe erstrecken wollen, liegt nicht vor. Wenn der Lindauische Magistrat heute den See als „international und neutral" bezeichnet (Rettich S. 177), so kann solche Aussage gegenüber der bayerischen Verfassungsurkunde Titel III nicht Stich halten.

Bleibt Württemberg übrig. Daß der württembergische Domänenfiskus bei Abschluß der Fischereipachtverträge hinsichtlich der Ausdehnung des Fischereibezirkes seeeinwärts bis zur Schweizergrenze keine Garantie übernimmt (Rettich S. 179), ist sehr löblich, beweist aber ebenso wenig etwas wie die Thatsache, daß der topographische Atlas von Württemberg die Staatsgrenzen längs des Seeufers laufen läßt. Viel mehr Gewicht möchte ich dem Umstand beilegen, daß gegenwärtig v. Sarwey, der Verfasser des mehrfach erwähnten württembergischen Staatsrechts, ein dem Mittelpunkt der Geschäfte sehr nahestehender württembergischer Staatsmann, die Ansicht verficht, daß die württembergische Territorialhoheit am See sich nicht weiter als auf die unmittelbare Umgebung des Seeufers erstrecke; und daß solche Rechtsauffassung derjenigen der anderen Uferstaaten mit Ausnahme der Schweiz analog sei. Von dieser letzteren, auch sonst bestätigten Ausnahme wird Akt zu nehmen sein. Was aber betreffs Württembergs und der andern Bodenseeregierungen bemerkt wird, verdient zwar um der Stelle willen, von welcher die Angabe ausgeht, aufmerksamste Beachtung; ist aber doch nicht genügend substantiirt. Und die juristischen Gründe, die v. Sarwey beibringt, haben den Schreiber dieser Zeilen, wie oben erwähnt, noch nicht überzeugt.

Also aus den Mittheilungen und Berichten beamteter Autoritäten — die übrigens sogar innerhalb der einzelnen Länder nicht immer im Einklang stehen — läßt sich an sich ein Schluß auf die behauptete Wandelung, welche der Rechtszustand an unserem Grenzsee in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts durch Verzichtleistungen erfahren habe, noch nicht gewinnen. Es sind dies interessante Zeugnisse für in maßgebenden Regionen zeitweise vorhandene Anschauungen, aber doch nur von theoretischer Bedeutung; es sind responsa prudentium; aber ein jura condere können wir ihnen nicht zuschreiben, auch dann nicht, wenn sie nicht prätendiren, sondern zugestehen, ja wenn sie gar dem Interesse ihrer Landesregierungen vielleicht zuwiderlaufende Konzessionen machen. Es bleibt nichts übrig, als die rechtlich relevanten historischen Thatsachen zu prüfen; denn ein unvordenklicher Besitzstand liegt heute nicht vor. Die am Bodensee heute herrschenden Staaten, in ihrer politischen Gruppirung noch immer wie im vorigen Jahrhundert die drei europäischen Mächte Deutschland, Oesterreich und die Schweiz, haben bei ihrem territorialen Zusammenschluß zu Anfang unseres Jahrhunderts keine tabula rasa vorgefunden, sondern sind durch eine Kette völkerrechtlicher Abmachungen

vom 3. Juni 1806, theils württembergisch, theils bayerisch, seit dem Vertrag vom 18. Mai 1810 ausschließlich württembergisch geworden sind. Uebersichtliche Zusammenstellungen finden sich jetzt in dem Werke: Das Königreich Württemberg, eine Beschreibung u. s. w. I (1882) S. 102 ff.

in die hoheitliche Rechtsstellung ihrer Vorgänger succedirt. Für ihre gegenseitigen Beziehungen am See bilden die überkommenen Hoheitsverhältnisse auch heute noch die rechtliche Norm: es sei denn, daß solche unanwendbar geworden wären, oder daß sie nicht mehr ermittelt werden könnten, für welchen Fall — insoweit diese Ungewißheit reicht — die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze zu entscheiden hätten; oder daß eine völkerrechtlich anzuerkennende Rechtsänderung für sie speziell nachgewiesen werden könnte. Die bloße Thatsache, daß am Seeufer weitgehende Gebietsverschiebungen stattgefunden haben, genügt für solchen Nachweis nicht.

Nun hat der Rechtszustand, wie er bei Aufhebung des alten Reichs und der alten Eidgenossenschaft auf dem schwäbischen Meere herrschte, durch die unter dem Anstoß der französischen Revolution erfolgten Territorialregulirungen eine Neugestaltung weder ausdrücklich erhalten, noch liegen völkerrechtliche Akte vor, aus welchen die stillschweigende Absicht der Rechtsinteressenten, eine solche Neugestaltung vorzunehmen, zu folgern wäre.[1]) Es blieb beim Alten. Wir könnten also bei Lösung der Frage uns der Aufgabe nicht entziehen, bis auf die Zeit zurückzugehen, in welcher ein zweifellos anerkannter, urkundlich beglaubigter, hoheitlicher Besitzstand auf dem See vorhanden war.

Indessen vielleicht bedarf es einer solchen rechtshistorischen Untersuchung nicht einmal; vielleicht können wir dieselbe dadurch uns ersparen, daß wir zunächst feststellen, ob nicht etwa aus neuerer Zeit völkerrechtliche Willensakte der Uferstaaten oder wenigstens einiger von ihnen vorliegen, aus welchen sich Schlußfolgerungen auf das Verhältniß, in welchem sie zu einander zu stehen gegenseitig anerkennen, mit Sicherheit gewinnen ließen.

Und in der That fehlt es an solchen Staatsakten aus neuester Zeit keineswegs. Freilich sind sie spezieller Art; eine geographisch oder materiell durchgreifende Neuordnung des überkommenen Rechtsverhältnisses wollen sie nicht geben; auch sind sie nicht so einläßlich, um das Aufsuchen des historischen Thatbestandes völlig entbehrlich zu machen. Aber was sie sagen, lautet doch so bestimmt, daß jeder Zweifel ausgeschlossen scheint. Vor Allem bringen sie zur Evidenz, daß bei den in Betracht kommenden Staatsgewalten eine Anschauung, wonach am Obersee ein auf die ganze Fläche desselben sich erstreckendes ungetheiltes hoheitliches Gesammteigenthum bestände, in keiner Weise vorhanden ist. Es fehlt nicht allein jede Spur einer Verständigung über Begründung oder Anerkenntniß angeblicher Kondominalität; vielmehr ist ihr Dasein schon dadurch ausgeschlossen, daß internationale Willenserklärungen vorliegen, wonach jede von ihnen in gegenseitiger Anerkennung das Recht ausübt, ein eigenes Seerevier mit Souveränetätsrechten zu beherrschen. Nur wieweit diese fünf (oder wenn man das schweizerische differenziren will, sechs) Seereviere geographisch reichen, bleibt festzustellen übrig.

---

[1]) Wenn Rettich aus dem bloßen Schweigen der völkerrechtlichen Aktenstücke, der Mediatisirungsakten, Theilungs-, Territorial-, Grenz- u. s. w. Verträge auf Verzicht, auf Dereliktion, auf Preisgabe der zur Territorialhoheit gehörenden Jurisdiktionsrechte über den See schließt, für Baden und Württemberg S. 96, für Bayern S. 94, für die Schweiz S. 79, so geht das nicht allein an sich zu weit, sondern wird auch durch die Fassung solcher Verträge widerlegt. So z. B. überträgt die Rheinbundsakte im A. 24 auf den Großherzog von Baden tous les droits de souveraineté sur la principauté de Furstenberg (also auch Heiligenberg); definirt A. 26 die droits de souveraineté als diejenigen der législation, jurisdiction suprême, de haute-police u. s. w., und spricht im A. 27 den princes ou comtes actuellement régnants außer den Domänen tous les droits seigneuriaux et féodaux mit einer Generalklausel zu. Wie wäre hier ein Verzicht zu substanziiren?

Der erste dieser internationalrechtlichen Staatsakte ist die „internationale Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee" vom 22. September 1867. Diese,[1]) das Ergebniß langer, bereits im Jahre 1855 geführter, durch mancherlei sehr bekannte Unglücksfälle dringend gemachten Verhandlungen, die auf der von sämmtlichen Uferstaaten beschickten Bregenzer Konferenz zu glücklichem Abschluß kamen, ist allerdings wesentlich polizeilicher Natur. Insbesondere regelt sie in gemeinsamem Einverständiß den Schifffahrtsbetrieb auf dem See nach den persönlichen und sachlichen Voraussetzungen; gibt sie polizeiliche Vorschriften über gewisse Waarentransporte: enthält sie ein Straßenrecht, das dem auf dem Weltmeer geltenden analog ist; legt dem Schiffer und der Mannschaft auf der Fahrt gewisse Pflichten auf, — Alles spezielle Angelegenheiten, welche, wir haben es oben gesehen, an sich mit der Frage nach den Hoheitsverhältnissen auf dem Wasser nichts zu thun haben. Nun aber findet sich am Schluß, im Art. 24, folgende Strafklausel: „Die Nichtbefolgung der in gegenwärtiger — Ordnung gegebenen Vorschriften und die Uebertretung der darin ausgesprochenen Verbote wird — mit einer nach der größeren oder geringeren Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit des Vergehens zu bemessenden Strafe geahndet und zwar von den Behörden und nach den Gesetzen desjenigen Landes, auf dessen Gebiet die strafbare Handlung begangen ist."

Unter „Gebiet" ist selbstverständlich vor Allem das Wassergebiet jedes Uferstaates zu verstehen; und so würden z. B. für die Schuldfrage bei Zusammenstößen von Schiffen auf irgend einem Punkte des Sees auch die Vorschriften des Vertrags normgebend sein.[2]) Der angeführte Artikel ist nun aber nicht etwa als kartelmäßige Regulirung einer am See bestehenden kondominalen Hoheitsgemeinschaft betreffs Handhabung einer Sondergerichtsbarkeit zu deuten, vielmehr setzt er offenbar die allgemeine und ausschließliche Gerichtsbarkeit eines jeden der vertragenden Theile über die auf seinem Seerevier begangenen strafbaren Rechtsverletzungen voraus und wendet sie auf die neu kriminalisirten Thatbestände an. Er setzt also, da er doch die Bodenseeschifffahrt allgemein und überall regeln wollte, voraus, daß die gesammte Wasserfläche sich geographisch in Hoheitsbezirke zerlegt und daß jeder Uferstaat sich im Besitze eines räumlich abgegrenzten Hoheitsbezirks befindet. Die Vertragsbestimmung steht auch heute noch in Geltung.[3]) Für Deutschland stellt sie sich als Landesstrafrecht im Sinne von § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch dar.[4]) Der naheliegenden Möglichkeit, daß eine der Kontravention gegen die

[1]) Weder v. Sarwey noch Seydel haben ihrer gedacht. Um so ausführlicher geht Rettich auf ihre Geschichte S. 154 und auf ihren Inhalt, S. 156 ff. ein. Wenn er aber auf S. 168 zugesteht, daß den Redaktoren des im Text allegirten A. 24 „die Theilung des Sees vorschwebte", so vernichtet er ja offenbar seine eigene Kondominatstheorie! Daß bei Nacht und Nebel der Thatort eines Schiffszusammenstoßes zuweilen schwer zu bestimmen sein wird, mag zugestanden werden. Auf dem Weltmeer, wo die Dreimeilenzone sogar von der Niederwasserstandsmarke ab auszumessen ist, sind die Schwierigkeiten wohl noch größer. Das sind Thatfragen, mit welchen man das Dasein einer Jurisdiktions- oder Hoheitsgrenze nicht hinweg disputiren kann.

[2]) Ebenso wie „auf See" der § 145 des R.-St.-G. zur Anwendung kommt.

[3]) In Württemberg wurde die Uebereinkunft nicht zu ständischer Verabschiedung gebracht, obwohl sie generelle Strafklauseln enthielt. Vergl. die interessanten Angaben bei v. Sarwey, Württ. Staatsrecht II 15. Doch verweist implizite das Polizeistrafgesetzbuch von 1871, A. 44, auf sie.

[4]) In soweit nicht, seit der Strafgesetznovelle von 1876, St.-G.-B. § 366 Ziffer 10 ausreichen sollte.

schifffahrtspolizeilichen Vorschriften beschuldigte Person der verhängten oder drohenden Strafe sich durch Aufenthalt in einem andern Seeuferstaat entziehen wollte, gedenkt dann ein weiterer Artikel, A. 25 der Uebereinkunft. Die hier getroffenen Dispositionen sind allerdings für die drei deutschen Uferstaaten unter sich mit dem Gerichtsverfassungsgesetze hinfällig geworden. Aber Oesterreich und der Schweiz gegenüber sind sie noch von Bestand und begründen spezielle Rechtshilfepflichten. Sie lauten in ihrem hier allein interessirenden Absatz 2 folgendermaßen:

„Falls — ein der Uebertretung dieser Schifffahrts- und Hafenordnung beschuldigter Angehöriger eines anderen Staates dem Vollzuge eines Straferkenntnisses, welches in dem Staatsgebiete der Uebertretung gegen ihn erlassen wurde, sich entzieht, so soll auf Veranlassung der erkennenden Behörde die verübte Uebertretung im Heimatsstaate des Beschuldigten nach Maßgabe der dortigen Landesgesetze untersucht und bestraft werden."

Also auch hier ist von einem „Staatsgebiete" für solche Fälle die Rede, die auf der Seefläche sich ereignet haben, und wird in Anwendung eines bekannten völkerrechtlichen Grundsatzes, wonach fremdherrliche Straferkenntnisse nicht zur Vollstreckung gebracht werden, die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Inländer, die auf fremdem Wasserterritorium gewisse Delikte begangen haben, gegenseitig zugesagt.

Mit diesen beiden Dispositionen erlangt aber nicht allein ein fernerer Artikel der Bodenseeschifffahrtsordnung Bedeutung, der Artikel 3 nämlich,[1]) wonach die Uferstaaten für ihre Uferstrecken und die „dazu gehörigen Wassergebiete" gewisse Verpflichtungen übernehmen; vielmehr sind sie auch für das Verständniß des mehrfach angeführten Uebereinkommens von 1880, betreffend die Zivilstandsbeurkundung, heranzuziehen. Durch dieses Uebereinkommen wird eine spezielle Angelegenheit der Bevölkerungspolizei für das außerhalb der unmittelbaren Uferumgebung sich erstreckende Wassergebiet ganz ohne alle Rücksicht auf die Oertlichkeit der zu beurkundenden Fälle geregelt. Es soll aber auch diese Regelung nicht etwa als Anerkennung einer auch sonst unterschiedslos über den ganzen See sich erstreckenden Hoheitsgemeinschaft gedeutet werden.[2]) Ihr wird vielmehr durch den bereits oben erwähnten Artikel 3 ausdrücklich der Charakter eines jus singulare gewahrt. „Den Hoheitsverhältnissen auf den Bodensee soll durch sie nicht präjudizirt sein." Diese vorbehaltenen Hoheitsverhältnisse können dann doch nicht gut anders als territorial gesondert gedacht werden.

Viel wichtiger aber als die nur spezielle Interessen ordnende, wenn auch freilich von allen Uferstaaten vereinbarte Schifffahrtskonvention ist der zweite von mir zu erwähnende völkerrechtliche Vertrag. Er hat allerdings nur zwei Kontrahenten, bezieht sich auch nur auf einen kleinen Theil des Seegebiets, regelt aber nicht blos die Vornahme einzelner Verwaltungsakte, sondern die Territorialrechte in ihrer Gesammtheit, indem er sie durch eine Souveränetätsgrenze geographisch scheidet. Ich meine die ohne allen Widerspruch der andern Bodenseeinteressenten geschlossene und durchgeführte badisch-schweizerische Uebereinkunft wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz, vom 28. April 1878.

---

[1]) Dem Rettich S. 116 nicht ganz gerecht zu werden scheint.

[2]) So nimmt v. Sarwey a. a. O. an ohne den Artikel 3 zu erklären, ebenso Gaupp in Marquardsen's Handbuch des öff. Rechts III, 1, 2, S. 17. Ebenso Rettich S. 112, 133.

Dieser Vertrag hat einem mehrjährigen Streit zwischen Baden und dem Kanton Thurgau über ein in unmittelbarer Nähe der Stadt Konstanz dem schweizerischen Ufergebiet angrenzendes (etwa 100 Hektaren großes) Stück des Bodensees ein glückliches Ende gemacht. Der Streit war dadurch veranlaßt worden,[1]) daß mit Ausdehnung des Bahnhofs und der Hafenanlagen in Konstanz in den siebziger Jahren, auch die thurgauischen Gelände an der dicht daneben laufenden Grenzlinie im Werthe stiegen und die Besitzer der auf den See stoßenden Grundstücke ansehnliche Auffüllungen über die Uferlinie hinaus vorzunehmen begannen. Die badische Regierung glaubte das nicht dulden zu dürfen und berief sich auf den Damianischen Vertrag von 1786,[2]) durch welchen die in Rede stehende Seefläche, nämlich der ganze Konstanzer Tritter bis zum Kreuzlinger Hörnle und einer von diesem Punkte zur Seemitte laufenden Linie, hoheitlich an Baden gefallen sei. Schweizerischerseits wurde der badische Anspruch auf die Gebietshoheit über den Bezirk in dieser Ausdehnung bestritten und Erlöschen jenes alten Vertrages mangels Erfüllung von der andern Seite eingewandt. Das Ergebniß der im Jahre 1877 eingeleiteten Vergleichsverhandlungen war der Abschluß des oben angeführten Staatsvertrages zwischen dem Großherzogthum und der Eidgenossenschaft. Durch ihn ist der Widerstreit der beiderseits geltend gemachten Territorialrechte mittelst Auftheilung des strittigen Wassergebietes und Tracirung einer neuen Grenzlinie auf demselben ausgeglichen worden. Baden verzichtete auf den größeren Theil ($^4/_5$) desselben; erwirkte aber dafür, daß durch Austausch unstrittiger Gebietsparzellen auf dem Lande der die Wassergrenze zu Lande fortsetzende Grenzzug verbessert wurde. Die Uebereinkunft war zugleich Grenz- und Zessionsvertrag.

Gehen wir auf ihren staatsrechtlichen Gehalt näher ein, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen — wie denn auch bis auf die neuen Theorien des Bodenseekondominats ein solcher Zweifel niemals aufgeworfen worden ist, — daß es sich darum gehandelt hat, den beiden Nachbarstaaten eine neue, zweckmäßigere Staatsgrenze an Stelle der verdunkelten und unzweckmäßigen alten zuzuweisen. Die neue Linie wird sowohl auf dem Lande als auf dem Wasser gezogen, ohne daß irgend welche juristische Unterschiede hieran geknüpft werden, und das bis dahin strittige Seegebiet der Art getheilt, daß jedem Kontrahenten die seinem Ufer vorliegende Seefläche zu ausschließlicher Hoheit gehören solle.[3]) Demgemäß hat denn auch ganz korrekt die neue topographische Karte des Großherzogthums Baden die durch die südliche Vorstadt von Konstanz laufende, in der Konstanzer Bucht sich fortsetzende Trace als badische Landesgrenze eingetragen. Innerhalb der durch diese Linie zu Wasser und zu Lande ausgeworfenen Bezirke üben nunmehr beide Staaten, Thurgau und Baden, also der schweizerische Bundesstaat und das deutsche Reich, in vertragsmäßiger Anerkennung die souveräne Gebietshoheit mit allen ihren völkerrechtlichen Attributionen — selbstverständlich, soweit nicht das Dasein eines gemeinsamen Wasserlaufs die oben erwähnten, wenn ich so sagen darf, internationalen Legalstaatsdienstbarkeiten auferlegt. Wenn demnach v. Sarwey a. a. O. gelegentlich der von ihm gelehrten Internationalität des Sees den Vertrag als bloßes „Privatübereinkommen bezüglich der gegenseitigen Beziehungen zu

[1]) Ich entnehme diese Angaben der oben zu N. 1 dieser Abhandlung zitirten Denkschrift.
[2]) S. o. Ueber den Vertrag berichtet Rettich S. 56 ff.
[3]) So ausdrücklich die N. 1 zitirte badische Denkschrift.

einzelnen Theilen des Sees" bezeichnet und wenn er hinzufügt, daß „ein solches Uebereinkommen die übrigen Bodenseeuferstaaten nicht verpflichten noch ihre Rechte beschränken kann", so ist nicht ersichtlich, welche neuen Pflichten oder Rechte irgend einem von ihnen aus der Grenzregulirung von 1878 erwachsen könnten. Ob die Wassergrenze dem alten oder dem neuen Zuge folgt, dürfte sie einfach nichts angehen. Und wenn nun gar Rettich (S. 60, 84) kühnlich der Schweiz und Baden das Recht abspricht, ohne Zustimmung der Kondominanten einen Theilungsvertrag abzuschließen, wenn er also das ganze Abkommen als nichtig erklärt, wenn er an anderer Stelle (S. 98) meint, daß der neuen Wassergrenze die Eigenschaft einer völkerrechtlichen Gebietsabgrenzung nicht zukommen könne, so scheint mir das völlig — der Autor wolle diesen unumwundenen Ausdruck mir verzeihen, eingedenk des Ovidischen laudatus abunde, non fastiditus, si tibi lector ero — aus der Luft gegriffen zu sein. Da die Konstanzer Landesherrschaft im 17. Jahrhundert den Keßlerschen, im 18. Jahrhundert den Damianischen Grenzvertrag über den Konstanzer Tritter mit den löblichen 10 Orten abschloß, so wüßte ich nicht, warum sie nicht im 19. Jahrhundert durch einen Vergleich mit der Bundesregierung den alten Hader hätte endlich aus der Welt schaffen können? Einen Kondominat aufzutheilen, um beide Parzellen wiederum kommunionsweise weiter zu regieren (S. 98), wäre ein sonderbar zweckloses Geschäft gewesen; und die dem Vertrage gegebene Deutung, daß derselbe nur für die „verwaltenden Organe" der beiden Nachbarn auf dem gemeinsam bleibenden Wassergebiet „Kompetenzen" habe abgrenzen haben wollen (S. 12, 113 N. 1: man sieht nicht, welche?), steht mit Wort und Sinn desselben in offenem Widerspruch. Daß er effektiv auf neue Hoheitsgrenzen im völkerrechtlichen Sinne abstellte, daß er für beide Theile eine, wenn auch nur unbedeutende Gebietsveränderung brachte, ersehen wir insbesondere noch aus seiner weiteren Geschichte.

Die badische Regierung war nämlich ursprünglich der Meinung, daß die ganze Angelegenheit zwischen ihr und der Schweiz ausschließlich zu ordnen sei; machte indeß von dem getroffenen Abkommen dem deutschen Reichskanzler Mittheilung, der die Sache dem Bundesrath vorlegte. In den Erwägungen des letzteren trat der Gesichtspunkt in den Vordergrund, daß es sich um die badische Landesgrenze gegen das Reichsausland, also um die Reichsgrenze handelte. So geringfügig das Objekt auch war, so erschien es, da nun einmal eine Abänderung des Reichsgebiets in Frage stand, unumgänglich, der von Baden gewünschten Grenzregulirung auch von Reichs wegen — durch Verfassungsänderung[1]) — den rechtlichen Boden zu bereiten. In Gemäßheit von A. 11 der Rvf. wurde ein eigener deutsch-schweizerischer Staatsvertrag negotiirt, der sich darauf beschränkte, den badischen „als rechtsgiltig für das deutsche Reich" anzuerkennen; daß die am 24. Juni 1879 vollzogene Uebereinkunft die Zustimmung von Bundesrath und Reichstag erhalten hat, ist bekannt.[2])

Fassen wir alle diese vertragsmäßigen Abreden zusammen, so ergiebt sich meines Erachtens, daß die Bodenseestaaten in allgemeinem Einverständniß sich auf dem See geographisch begrenzte Hoheitsgebiete gegenseitig zuerkennen, über welche sie die Jurisdiktion, soweit sie derselben sich nicht begeben, in den Schranken, aber auch mit der Ausschließlichkeit des Völkerrechts ausüben. Es

[1]) Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs I, 186.
[2]) Laband in Marquardsen's Handbuch für das öffentliche Recht II, 1, S. 27 N. 3.

ergibt sich weiter, daß für zwei dieser Staaten, nämlich für die schweizerische Eidgenossenschaft, also auch für den Kanton St. Gallen, und für das Großherzogthum Baden, diese Hoheitsgebiete in einem bestimmten Seebezirk vertragsmäßig regulirt und sichergestellt worden sind. Der Obersee steht hienach unter demselben Recht wie der Zellersee, wie der Genfersee. Er ist weder Kondominat noch international; weder in der Konstanzer Bucht, denn diese ist vertragsmäßig aufgetheilt, noch in dem Ueberlinger Seebusen; denn dieser ist lediglich durch badische Ufer eingeschlossen; noch auch in seinen übrigen sämmtliche Uferländer bespülenden Theilen. Aber noch ein weiteres Ergebniß wird jenen Verträgen zu entnehmen sein. Zum ersten Male hat auch das deutsche Reich das rechtliche Interesse, das es an dem mächtigen Wasserbecken in seinem Südwesten nimmt, zu sehr deutlichem Ausdruck gebracht. Das in vertragsmäßiger Anerkennung jetzt förmlich ausgeschiedene badische Wassergebiet ist durch die Gesetzgebung des deutschen Reichs zu deutschem Reichsterritorium förmlich erklärt worden und der Reichsgewalt in verfassungsmäßiger Kompetenzabgrenzung unterstellt. Von einer Anfechtung des völkerrechtlichen Aktes, durch welchen dies unter Anerkennung der Schweiz geschehen, seitens anderer Uferstaaten, m. a. W. seitens Oesterreichs, kann nicht die Rede sein. Die nämlichen Rechte nun aber, die das deutsche Reich über das badische Seegebiet übt, stehen ihm selbstverständlich auch auf den hoheitlichen Seerevieren der beiden andern deutschen Staaten zu; und dort, wo deren Wassergrenze nach der Schweiz und Oesterreich zu läuft, dort läuft auch die unter dem Schutz der Reichsverfassung stehende Reichsgrenze. Dieselbe durchschneidet also die Seefläche und geht nicht dem deutschen Ufer entlang. Ueber den durch diese intellektuelle Linie ausgesonderten, den deutschen Südstaaten vorliegenden großen Wasserbezirk verfügt das deutsche Reich in Frieden und Krieg als völkerrechtliche Macht mit souveräner Unabhängigkeit. So weit der Bezirk reicht, ist der Bodensee nicht durch die schweizerische Neutralität gebunden, sondern frei.

Auf die schließliche Frage, in welcher Richtung nun die Souveränetätsgrenzen der deutschen Uferterritorien, also des deutschen Reichs auf dem See, gezogen zu denken seien, gehe ich nur in wenigen Worten ein und verweise im Uebrigen auf das vollkommen schlüssige historische Material, das die Rettich'sche Schrift zum ersten Mal in erwünschter Vollständigkeit zusammenstellt. Voraussetzung für solche Ermittlung ist die selbstverständliche Forderung, daß die Wassergrenzen unmittelbar sich an die unstrittigen Landgrenzen anzuschließen haben. Ihren Ausgang hat die Ermittlung von demjenigen gedachten Punkte zu nehmen, über welchen hinaus die Grenze zu traciren der badisch-schweizerische Vertrag von 1878 nicht nöthig gefunden hat. Dieser Punkt liegt da, wo die Konstanzer Bucht sich öffnet.[1]) Denn die im Tritter konventionsmäßig festgesetzte Hoheitsgrenze ist in ihrem schließlichen Verlauf durch die Mittellinie zwischen den beiden Ufern, also den völkerrechtlichen Regeln konform, gebildet worden. Von diesem Punkte nun ist die badische Grenze als auf der kürzesten Linie bis zur Seemitte des Obersees laufend zu denken und hat dann, soweit das schweizerische Ufer reicht, dieser Seemitte entlang sich zu erstrecken. Denn daß, wie seit Jahrhunderten, so auch heute noch die Seehälfte als Souveränetätsgrenze zwischen der Schweiz und Deutschland anzusehen sei, kann nach den dokumentirten Belegen, die Rettich für

[1]) Demnach zeichnet die neue badische topographische Karte ebendort ihre letzte Amorce ein.

die Eidgenossenschaft wie für die ehemaligen Reichsstände Fürstenberg und Lindau beibringt, doch kaum zweifelhaft sein. Contrarii actus gegen den überkommenen Hoheitsbesitz der Eidgenossen auf der ihnen anliegenden Bodenseehälfte liegen auch aus diesem Jahrhundert nicht vor; am wenigsten solche, denen ihr Einverständniß zu Ausübung von Kondominalrechten auf ihrem Uferbezirk seitens der jenseitigen Regierungen zu entnehmen wäre. Und daß bis auf den heutigen Tag die schweizerischen Staatsmänner an dieser alten deutsch-schweizerischen Grenzmarke festhalten, geht nicht allein aus der sehr glaubhaften kurzen Mittheilung v. Sarwey's a. a. O. hervor, sondern wird durch Rettich's Angaben durchaus bestätigt.[1]) In dem Widerstreit der Ansichten, der zwischen meinen deutschen Fachgenossen und den Schweizern besteht, muß ich zu meinem Bedauern auf die Seite der letzteren treten. Die Mittellinie des Sees setzt bei der Ausbiegung desselben nach Osten, in ihrem letzten Stück sich als bayerisch-österreichische Wassergrenze bis zur Einmündung der Leiblach fort. Eine urkundliche Beglaubigung für den Verlauf dieser abschließenden Grenzstrecke liegt leider nicht, wenigstens bis jetzt nicht, weder bestätigend noch verneinend vor.[2]) Somit müssen die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze entscheiden. — Zweifelhaft kann bei dem ganzen Zuge der von mir skizzirten deutschen Reichsgrenze, deren Anerkennung schweizerischerseits ich annehmen kann, nur die weitere, ein internationales Interesse nicht mehr darbietende Frage bleiben, wie und wo innerhalb des soeben umschriebenen deutschen Seebezirks die badisch-württembergische Grenze zu laufen habe? Die Jurisdiktionsrechte von Heiligenberg (Fürstenberg) über den See, in welche das Großherzogthum succedirte, hatten nämlich eine die Uferstrecke weit überragende räumliche Ausdehnung.[3]) Doch möchte ich diesen Nebenpunkt zunächst bei Seite lassen.

Wenn nun v. Sarwey a. a. O. gegen die schweizerische Rechtsauffassung der Territorialabgrenzung auf dem Bodensee den Einwand erhebt, eine solche Linie, wie die von den Schweizern angenommene und festgehaltene, also die eben von mir entworfene, sei „unfindbar", so will ich solcher Kritik eine gewisse Berechtigung nicht versagen. Die Trace der Wassergrenzen ist im Einzelfall allerdings schwerer ausfindig zu machen, als die der Landgrenzen, und ein Mathematiker würde die Frage, ob er auf dem Obersee eine Linie geometrisch konstruiren könne, von deren jedem Punkt die auf beide Ufer gefällten Lothe gleich sind, darum verneinen müssen, weil die Ufer buchtenreich sind und keine gerade Linie formiren. Immerhin möchte ich aber den Einwand nicht zu schwer nehmen. Schon in alten Zeiten hat man den Genfer-See, ohne der praktischen Bedenken zu achten, ausdrücklich nach der geographischen

---

[1]) Namentlich was er aus des damaligen Regierungsraths Aepli mir leider nicht zugänglichen Schrift auf S. 83 mittheilt, scheint unzweideutig zu sein Und Aepli hat die Bregenzer Schifffahrts-Konvention mit unterzeichnet. Noch wichtiger möchte vielleicht der auf S. 81 zitirte Bericht des eidgenössischen Kanzlers Am Rhyn sein, der zu dem Konklusum kommt, „es möchte dahin gewirkt werden, daß die schweizerische Hoheit bis in die Mitte des Sees, wie dieselbe theils auf förmlichen Verträgen, theils auf ausdrücklicher Anerkennung der angrenzenden Staaten beruht, durch einen besondern Vertragsartikel gewährleistet werde."

[2]) Wenn Rettich S. 87 den ehemaligen Lindauischen Seebezirk bis an das österreichische Uferwasser heran sich erstrecken läßt, so scheint mir das durch die von ihm abgedruckte städtische Urkunde noch nicht gerechtfertigt zu sein. Die auf S. 24 unter XIII sich findenden Behauptungen sind bloßes Parteivorbringen.

[3]) Rettich S. 179 N. 1, 171, 33, 35.

Mitte getheilt (Rettich S. 8); auch anderwärts hat man vielfach ähnliche Theilungen von Grenzgewässern vollzogen; und jenen Theilungsmaßstab neuerdings für den Unter- (sog. Zeller-)see, ja sogar nunmehr für den Obersee selbst, wenigstens in dem vorhin besprochenen Konstanzer Bezirk eine kleine Strecke weit, vertragsmäßig zu Grunde gelegt. Daß der Maßstab überdem ein allgemeines internationales Rechtsprinzip darstelle, darauf habe ich schon oben aufmerksam gemacht. In gewöhnlichen Fällen wird man, so glaube ich, mit dem Rechtssatz, daß für die auf dem See vorfallenden Thatbestände diejenige Staatsgewalt zuständig ist, deren Ufer die Oertlichkeit, um die es sich handelt, näher liegt als einem andern Ufer, wohl auskommen können. Sollten entstehende Zweifel und Schwierigkeiten sich häufen, eine Eventualität, die vielleicht einmal in der Bregenzer Ecke des Bodensees zutreffen könnte, so bliebe eben nichts übrig, als durch Staatsverträge nachzuhelfen. Daß für dieselben, soweit ein deutscher Staat und die Integrität des Reichsterritoriums ins Spiel käme, der badisch-schweizerische Vorgang von 1878 normativ sein würde, bedarf keiner näheren Begründung.

Miszellen.

Deutsche Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika. — Die Auswanderung von Europa nach den Vereinigten Staaten von Amerika hat in den letzten 5 Jahren außerordentlich zugenommen; jedoch ist in den Jahren 1883 und 1884 eine schwache Abnahme gegen die Vorjahre bemerklich geworden. Seit 1820 haben sich, nach dem Journal of the Statistical Society (September 1884), über 12 Millionen Europäer im Unionsgebiete niedergelassen, indem einwanderten

in den Jahren	Personen	durchschnittlich pro Jahr
1821—30	151,824	15,182
1831—40	599,125	59,912
1841—50	1,713,251	171,325
1851—60	2,598,214	259,821
1861—70	2,491,214	249,121
1871—80	2,944,696	294,470
1881—83	1,917,070	639,020
1820—83	**12,415,394**	**197,070.**

Unter denjenigen Staaten, deren Angehörige in großer Zahl das Unionsgebiet zum zweiten Vaterlande wählen, steht das deutsche Reich nächst Großbritannien und Irland obenan. In den letzten Jahren hat die deutsche Einwanderung sogar die von England, Schottland und Irland zusammengenommen bedeutend überstiegen. In dem siebenzehnjährigen Zeitraume 1867—83 gingen 1,864,026 Personen aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten. Die folgenden Zahlen geben ein Bild der deutschen Einwanderung für die Zeit von 1870—83, und zwar in doppelter Weise, beide Male nach den amtlichen Mittheilungen der statistischen Behörden. Es belief sich

im Jahre	die Auswanderung nach deutschen Angaben auf Personen	die Einwanderung nach amerikanischen Angaben auf Personen
1870 . . .	76,455	91,779
1871 . . .	73,816	107,201
1872 . . .	125,650	155,595
1873 . . .	103,638	133,141
1874 . . .	45,112	56,927
1875 . . .	30,773	36,565
1876 . . .	28,368	31,323
1877 . . .	21,964	27,419
1878 . . .	24,217	31,958
1879 . . .	33,327	43,531
1880 . . .	106,190	134,040
1881 . . .	210,547	249,572
1882 . . .	193,869	232,269
1863 . . .	166,119	

Während der Krieges mit Frankreich war die deutsche Auswanderungsziffer gegen die Vorjahre erheblich herabgegangen; 1872 stieg sie um 62,^{6} Proz. gegen das Vorjahr, und auch 1873 hielt sie sich noch auf ziemlich beträchtlicher Höhe. In den folgenden Jahren bis 1877 nahm die Auswanderung ständig ab, im Ganzen um 81 Proz.; von 1878 an vermehrte sie sich erst langsam, dann schnell. Im Verhältnisse zur Bevölkerung des Deutschen Reiches entfielen im Jahre 1878 auf je 100,000 Bewohner 46, im Jahre 1882 dagegen 554 Auswanderer.

Wenn die deutschen und amerikanischen Angaben bisweilen bedeutende Abweichungen zeigen (die Differenz beträgt durchschnittlich 29,^{5} Proz.), so hat das einen doppelten Grund. Einerseits nämlich hat die amerikanische Einwanderungsstatistik mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Das gewaltige Zuströmen der Einwanderermassen in manchen Häfen der Union und der Mangel an Pässen oder sonstigen amtlichen Ausweisen bei vielen Personen bilden Fehlerquellen. Durchschnittlich waren 30 bis 40 Proz. der in New-York landenden männlichen Einwanderer ohne Pässe. Bei der großen Zahl solcher Personen sind die Behörden der Vereinigten Staaten auf mündliche Mittheilungen angewiesen, und wenn die Familiensprache der Einwanderer mit der Angabe über ihre Nationalität übereinstimmt, so wird letztere für richtig angesehen. Auf diese Weise werden die Angehörigen des Deutschen Reiches durch deutsch sprechende Oesterreicher und Schweizer vermehrt. Anderseits bleiben die Angaben der deutschen Behörden hinter den wirklichen Zahlen stets zurück, weil sie nur diejenigen auswandernden Reichsangehörigen umfassen, welche ihren Weg über Hamburg, Bremen, Stettin und Antwerpen nehmen. Deshalb wird die wirkliche Zahl der aus dem deutschen Reichsgebiete in die Union Eingewanderten ungefähr dem arithmetischen Mittel aus beiden Angaben entsprechen. (Stat. Korr.)

Zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung nach deutschem Reichsstaatsrecht.

Von

Philipp Zorn.

Die Behauptung, daß die Lehre von den Rechtsquellen sich zur Zeit in einer höchst eigenthümlichen Gährung, ja sogar Verwirrung befinde, dürfte schwerlich auf Widerspruch stoßen. Es ist der deutschen Rechtswissenschaft bis jetzt nicht gelungen, die Begriffe „Gesetz" und „Verordnung" mit Sicherheit festzustellen; die Theorie bewegt sich in einer großen Zahl ungelöster Kontroversen und die Praxis geht ihre eigenen Wege, in vielen und wichtigen Punkten völlig unbekümmert um die Konstruktionen der Theorie. *Sowohl der Unterschied zwischen formellen und materiellen Gesetzen, als auch derjenige zwischen Rechtsverordnungen und Verwaltungsverordnungen ist, obwohl fast ausnahmslos anerkannte communis opinio der Theorie, der Praxis völlig unbekannt, ja geradezu unverständlich.* Es handelt sich einmal um die Feststellung des Begriffes „Gesetz"; gelänge es, hierüber Einverständniß in der Theorie und Uebereinstimmung zwischen Theorie und Praxis zu erzielen, dann wäre in der Hauptsache ein sicherer Boden für die ganze Lehre von den Rechtsquellen gewonnen.

Bekanntlich hat *Laband* angeregt durch die praktisch so wichtigen budgetrechtlichen Streitfragen, die Behauptung aufgestellt, daß man unterscheiden müsse zwischen *formellen* und *materiellen* Gesetzen, „zwischen zwei durchaus verschiedenen Begriffen" des Gesetzes mit verschiedenen rechtlichen Wirkungen.[1]) Diese Theorie *Laband's*, welche bereits früher von anderer Seite angedeutet worden war, gewann bald die Anerkennung zahlreicher Schriftsteller und mag wohl als „herrschend" bezeichnet werden.[2]) Neuestens hat von *Martitz* ihrer Bekämpfung eine besondere Abhandlung gewidmet.[3]) Und insbesondere muß konstatirt werden: *Die Praxis kennt jenen zwiespältigen Gesetzesbegriff nicht*; weder die Verfassungsurkunde noch die Spezialgesetzgebung geben die Berechtigung, das Wort „Gesetz" einmal in diesem, einmal in jenem Sinne zu verstehen; ebenso ist keinerlei Verschiedenheit der rechtlichen Wirkungen verschiedener Gesetze in der Praxis erweisbar: mit einem Worte: *Die Praxis hat die Laband'sche Unterscheidung zwischen formellen*

---

[1]) *Laband*, Budgetrecht (1867); *derselbe*, Staatsrecht II. §§ 56, 58.

[2]) Vgl. hierüber die Zitate bei *Zorn*, Staatsrecht II, S. 332; dazu jetzt *Arndt* S. 4 ff. Wenn dieser Schriftsteller auch mich unter den Vertretern der „herrschenden Theorie" aufführt, so muß ich hiegegen Verwahrung einlegen, ich habe jene Theorie bei jedem Anlaß bekämpft.

[3]) „Ueber den konstitutionellen Begriff des Gesetzes" in Tüb. Zschr. f. d. ges. Staatswissenschaft XXXVI, S. 207 ff. speziell S. 223 ff. Vgl. auch *Löning* Verw.-R. S. 227.

und materiellen Gesetzen nicht angenommen und kennt nur einen einzigen Gesetzesbegriff und eine einzige Gesetzeskraft.

Mehr Einzelkontroversen noch als in der Lehre vom Gesetz bestehen in der Lehre von der Verordnung. Was ist eine Verordnung? Wie grenzt sich die Sphäre der Verordnung von der des Gesetzes ab? Wer ist berechtigt Verordnungen zu erlassen? Können Verordnungen nur kraft einer Delegation des Gesetzgebers erlassen werden? — alle diese und andere Fragen harren noch ihrer definitiven Erledigung. Und während wir für die Kontroverse über den Begriff Gesetz aus der Praxis wenigstens negativ einen sicheren Anhaltspunkt gewinnen können, ist im Verordnungsrecht auch dies nicht der Fall. Terminologie, äußere Form und Publikationsmodus der Verordnungen sind ganz unklar, schwankend und widerspruchsvoll. Wir begrüßen deßhalb mit lebhafter Freude die jüngst erschienene Monographie von Adolf Arndt: Das Verordnungsrecht des deutschen Reiches (Berlin u. Leipzig 1884), welche, durch sorgfältige und reichhaltige Verwerthung der Praxis ausgezeichnet, als wohl geeignet erscheint, die theoretische Lösung des Problemes zu fördern.

I. Gesetz.

I. Es besteht kein Zweifel darüber, daß der Begriff Gesetz für unser heutiges Staatsrecht angeknüpft werden muß an die sogenannte konstitutionelle Staatsverfassung. Der Kernpunkt dieser letzteren ist: daß bestimmte Willensakte des Staats nicht vom Monarchen allein (wir beschränken uns absichtlich auf die Betrachtung des monarchischen Staatsrechtes) ausgehen dürfen, sondern, daß zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit die Zustimmung einer irgendwie verfaßten Vertretung des Volkes erforderlich sei. Es ist für unseren Zweck nicht geboten, die Rechtssätze über das Zustandekommen von Gesetzen näher zu betrachten. Jedenfalls ist für die begriffliche Bestimmung des Gesetzes wenn nicht das, so doch ein entscheidendes Merkmal: Uebereinstimmung von Staatsoberhaupt und Volksvertretung.[1])

Dieses Merkmal ist ein lediglich formelles und es kann demnach gesagt werden: Der Begriff des Gesetzes ist, falls das bezeichnete Merkmal das einzig entscheidende wäre, ein formeller und zwar als solcher erst möglich und nur möglich im konstitutionellen Staate. Ob der Begriff Gesetz in Preußen schon vor Erlaß der Verfassung eine spezifische Bedeutung im Unterschied von anderen Arten der Aeußerung des Staatswillens hatte, mag dahingestellt bleiben; der nach dieser Richtung von Arndt[2]) versuchte Nachweis erscheint allerdings gelungen; aber auch diese Arndt'sche Untersuchung über den Gesetzesbegriff nach preußischem Landrecht bezw. der K.-O. v. 27. Oktober 1810 beweist immer nur eine spezifische Bedeutung des Gesetzes in formeller Beziehung.

Diese formelle, in der Verfassungsurkunde klar zum Ausdruck gebrachte und in der täglichen Praxis sich fortwährend dokumentirende Bedeutung des

[1]) Arndt S. 2 f.: „Die Anordnungen der Staatsgewalt, welche der Monarch nach erfolgter Zustimmung der Landesvertretung trifft, heißen in der Sprache des konstitutionellen Staates Gesetze (lois), diejenigen Anordnungen der Staatsgewalt, welche ohne diese Zustimmung ergehen, heißen im Gegensatze zu den Gesetzen Verordnungen, auch Verwaltungsvorschriften (règlements)." Vgl. auch Gneist, L. v. Stein und Dernburg in den von Arndt S. 192[11] mitgetheilten Zitaten, ferner die bei Zorn a. a. O. II, S. 332, N. 13 angeführten. Daß jene Uebereinstimmung kein „Vertrag", ist jetzt allgemein anerkannt.

[2]) Vgl. Arndt S. 27 ff.

„Gesetzes" leugnet auch Laband nicht. Aber er erklärt damit den Begriff des Gesetzes nicht für erschöpft und hier setzt seine Konstruktion der materiellen Gesetze ein. Ganz genau müßte Laband seine Terminologie dahin fassen: Es gibt „nur formelle" und es gibt „formell-materielle" Gesetze, denn es ist ja nicht seine Meinung, daß bei den „materiellen" Gesetzen die „formelle" Seite fehle, vielmehr treffen hier beide Seiten zusammen, während bei den nur „formellen" Gesetzen die „materielle" Seite allerdings fehlt.

Die Laband'sche Konstruktion ruht auf dem Satze: Es gibt Willensäußerungen des Staates in der Form des Gesetzes, welche Rechtssätze enthalten, und solche, welche, wenngleich auch in die Form des Gesetzes eingekleidet, doch Rechtssätze nicht enthalten: Erstere Gesetze sind die materiellen (formell-materiellen), letztere sind die nur formellen. Der Sinn der Laband'schen Unterscheidung kann demnach nur gewonnen werden durch die präzise Entscheidung der Vorfrage: Was ist ein Rechtssatz? Der Versuch, diese Frage zu beantworten, führt sofort in die tiefsten Tiefen der Rechtsphilosophie; nur von hier vermag eine prinzipielle Antwort auf jene Frage geholt zu werden und nur eine prinzielle Antwort könnte präzis genug lauten, um der Theorie und insbesondere der Praxis den sicheren Wegweiser zu bieten für die Entscheidung in jedem einzelnen Falle: Liegt ein materielles oder liegt nur ein formelles Gesetz vor? Denn — wohlgemerkt! — die juristischen Wirkungen sind hier und dort verschieden, die Sache ist somit von der höchsten praktischen Bedeutung. Will aber Laband etwa der Willkür, ja vielleicht sogar Unkenntniß des einzelnen Verwaltungsbeamten oder Richters die Entscheidung darüber anheimgeben, ob das, was sich als „Gesetz" einführt, einen „Rechtssatz" enthalte oder nicht?[1])

Eine prinzipielle Antwort auf die Frage: was ist ein „Rechtssatz"? gibt Laband in keiner seiner verschiedenen Erörterungen über den Gesetzesbegriff; er begnügt sich vielmehr mit der Konstatirung einzelner Gesetze, die nur den formellen Charakter tragen sollen, so dem Budgetgesetz, den Anleihegesetzen, den Dotationsgesetzen.[2])

Dem gegenüber wurde von verschiedenen Seiten der Satz aufgestellt, der insbesondere auch den Kernpunkt der oben erwähnten v. Martitz'schen Monographie bildet:[3]) Das Gesetz muß immer „materiell" im Laband'schen Sinne sein, denn es muß begrifflich immer einen Rechtssatz enthalten; materielles Gesetz und Gesetz decken sich; die Aufstellung einer besonderen Kategorie von „materiellen" Gesetzen ist unmöglich, der Begriff „materiell" beim Gesetz ist überflüssig, weil von selbst im Gesetze enthalten.

---

[1]) Dies hebt auch v. Martitz S. 226 hervor. Laband II, S. 210 gibt selbst zu: „Die Grenze zwischen einer allgemeinen Verwaltungs-Anordnung und der Aufstellung einer Rechtsregel ist aber eine durchaus schwankende und unsichere." Vgl. auch vorher S. 207 über „Anordnungen, welche man ebensowohl unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebung, als unter dem der Verwaltung auffassen kann." Das Resultat, zu welchem Laband S. 208 sich bezüglich der Organisation des Verwaltungsapparates genöthigt sieht: daß nämlich die Frage, inwieweit dieselbe durch Gesetz zu regeln sei, „nicht durch juristische Gründe, sondern durch politische Erwägungen" sich bestimmt — dies Resultat muß generalisirt werden. Wenn die Organisation nach den Ausführungen auf S. 207 „durch die Rechtsordnung" d. i. durch (materielles) Gesetz bestimmt sein müßte, dann wäre es für keine Stufe zulässig, dieselbe der „Handlungsfreiheit der Regierung" (S. 208) zu überlassen.

[2]) S. die Analyse von v. Martitz S. 230 ff.

[3]) v. Martitz S. 250, vorher schon von mir, Staatsrecht I, § 6.

Es besteht aber über die Thatsache kein Zweifel, daß „Rechtssätze" auch in anderer Form als der von Gesetzen auftreten können; auch Laband leugnet dies nicht und knüpft daran eine weitere geistreiche, aber ebenso unhaltbare Unterscheidung der Verordnungen, auf welche wir später noch zurückkommen müssen.

Was aber ist das unterscheidende Merkmal des Gesetzes von anderen Willensäußerungen des Staates, da es der Rechtssatz nicht ist und nicht sein kann?

Ein unterscheidender Punkt ist, wie oben bereits hervorgehoben, augenfällig und ohne Schwierigkeit festzustellen: Die Mitwirkung der Volksvertretung. Derselbe ist rein formeller Art. Gibt es daneben noch materielle Kriterien des Gesetzes? Wir verneinen diese Frage und müssen demnach zu dem Resultate gelangen: Daß der Begriff Gesetz überhaupt nur formell gefaßt werden kann. Gesetz ist diejenige Willensäußerung des Staates, welche durch Uebereinstimmung von Staatsoberhaupt und Volksvertretung zu Stande gekommen ist.[1]) Dazu kommt nur noch das äußerliche Merkmal der Publikation; die obige Definition ist demgemäß dahin zu vervollständigen: und als solches publizirt ist.[2])

Man hat behauptet: Das Gesetz müsse immer einen allgemeinen Inhalt haben, darnach gebe es gewisse Materien, welche „ihrer Natur nach" zur Sphäre der Gesetzgebung gehörten.[3]) Diese Behauptung ist wegen ihrer gänzlichen Unbestimmtheit nicht zu fassen und deßhalb auch nicht zu widerlegen. Die Theorie hat eine juristisch brauchbare Antwort auf die Frage nach den Grenzen der Gesetzes- und Verordnungssphäre bis jetzt nicht gefunden[4]) und wir müssen uns genug sein lassen, den einen, juristisch präzisen und wenigstens für einen nicht unbedeutenden Theil des Rechtsgebietes eine feste Grundlage bietenden Satz zu konstatiren: Ein Gesetz kann nur wieder durch Gesetz geändert werden.

Die theoretische Konstruktion versagt in materieller Hinsicht somit im Hauptpunkte ganz.

II. Prüfen wir nunmehr das Material, welches uns die Reichsverfassung an positiven Vorschriften für Feststellung des Begriffes Gesetz im materiellen Sinne bietet.[5])

---

[1]) Es ist dies also diejenige Definition, welche v. Martitz 257 so entschieden ablehnt. Freilich hat er darin recht, daß mit der „Gesetzgebung" die Fähigkeit der Volksvertretung nicht im Entferntesten erschöpft ist. Die v. Martitz'sche Definition lautet: „Gesetz ist derjenige Willensakt des Staates, durch welchen Landesrecht auch der Krone gegenüber zur Unverbrüchlichkeit gebracht wird." Auf die Schwäche der v. Martitz'schen Definition gegenüber der herrschenden Lehre hat sehr richtig G. Meyer bei Grünhut VIII, S. 38 f. hingewiesen. Darnach Rosin, Polizeiverordnungsrecht S. 40.

[2]) Ebenso Arndt S. 31, Löning, Verw.-R. S. 225.

[3]) Das Merkmal der Allgemeinheit fordern für das Gesetz Schulze D. St.-R. S. 517, Meyer in Grünhut's Ztschr. VIII, S. 15 ff. Dagegen Laband II, 3 u. bes. v. Martitz S. 240 ff. Ferner sehr gut Arndt § 4 in spezieller Polemik gegen v. Rönne. Vgl. auch Rosin S. 4 ff. Daß mit der Sentenz: Das Gesetz bedürfe inhaltlich eine „Fall-Einheit", um Gesetz sein zu können — ein neues Licht zur Aufhellung der Kontroverse gewonnen sei, kann ich nicht annehmen.

[4]) Arndt S. 68 ff.

[5]) Vgl. zum Folgenden Arndt § 19, der die gewiß unhaltbare Ansicht vertheidigt, daß überall, wo die Verfassung von „Gesetz" spreche, damit ein Gesetz unter Ausschluß des Verordnungsweges gemeint sei. Die Polemik gegen Laband in diesem Punkte ist unbegründet. Meine Auffassung speziell des Art. 4 in der Tüb. Ztschr. XXXVI, S. 28, ist irrig. Die Unhaltbarkeit der Arndt'schen Theorie geht klar hervor aus der Erörterung des Vers. in §. 21 zu G.-V.-G. § 1, wornach diese Vorschrift etwas ganz anderes „wolle", als was sie „sage."

1. Der 2. Abschnitt der Verfassung trägt die Ueberschrift „Reichsgesetzgebung". Derselbe umfaßt die Art. 2—5.

Art. 2. bestimmt.

a) Das Reich hat überhaupt das Recht der Gesetzgebung,

b) Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor,

c) Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen und zwar im Reichsgesetzblatt; daran schließt sich eine Bestimmung über den Anfangstermin der verbindlichen Kraft.

Für den Begriff Gesetz ist aus allen diesen Vorschriften Nichts zu entnehmen.

2. Die Art. 3 und 4 betreffen die Kompetenzsphäre des Reiches, Art. 3 stellt ein Programm auf für die künftige Wirksamkeit des Reiches, Art. 4 spezialisirt dann im Einzelnen mit den Eingangsworten: „Der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten" die Aufgaben des Reiches.

Es handelt sich auch hier nicht um den Begriff des Gesetzes, sondern einzig und allein um die Abgrenzung der Staatsaufgaben zwischen Reich und Einzelstaaten; mit nichten war der Gedanke in den Eingangsworten zu Art. 4 oder in Art. 3^5 („im Wege der Reichsgesetzgebung") der, daß hier immer die Form des Gesetzes unter Ausschluß jeder anderen Form zur Anwendung gebracht werden müsse. Das Wort „Gesetzgebung" ist an jenen Stellen gleichbedeutend mit Rechtssetzung.

3. Art. 5 handelt von der Entstehung der Reichsgesetze. Gesetz ist die Willensäußerung des Staates, welche zu Stande kommt durch Uebereinstimmung des Monarchen, hier dessen Repräsentanten, des Bundesrathes und der Volksvertretung —Reichstag. Diese Uebereinstimmung ist „erforderlich", aber auch „ausreichend".[1])

Der zweite Absatz, welcher ein Reservatrecht Preußens statuirt, ist für unsere Untersuchung gegenstandslos.

Art. 5 betrifft also allerdings den Begriff des Gesetzes und findet diesen darin, daß Staatsoberhaupt und Volksvertretung zusammenwirken; es ist somit das oben von uns festgestellte formelle Kriterium des Gesetzbegriffes auch durch die deutsche Reichsverfassung anerkannt. Für die materielle Seite unserer Frage, für die Frage nach dem Inhalt des Gesetzes enthält Art. 5 irgendwelche Direktiven nicht.

4. Art. 7 Ziff. 2 und 3 stellen in Gegensatz die „Reichsgesetze" und „die zur Ausführung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen."

Ob und inwieweit aus diesen Worten ein juristisch unterscheidendes Merkmal zwischen Gesetz und Verordnung entnommen werden kann, muß dem zweiten Theile dieser Untersuchung vorbehalten werden.

5. Art. 11^3 enthält die vielerörterte Bestimmung, in wieweit zum Abschluß von Staatsverträgen, welchen Art. 11^1 generell dem Kaiser zuweist („Verträge — einzugehen") die Mitwirkung von Bundesrath und Reichstag erforderlich sei.

---

[1]) Laband polemisirt gegen das Wort „ausreichend" als inkorrekt und weist nach, daß die Erfüllung der in Art. 5 aufgestellten Postulate nicht „ausreichend" sei. Gewiß ist dies richtig. Der Gesetzgeber dachte aber bei Art. 5 doch wohl nur daran, überhaupt die staatlichen Faktoren zu bezeichnen, welche im Reich das Analogon für die den Inhalt des Gesetzes im monarchischen Einheitsstaat schaffenden Faktoren bilden, sowie daran, das Erforderniß einer größeren als der einfachen Majorität auszuschließen; in diesem Sinne gefaßt, ist das „ausreichend" des Art. 5 auch korrekt. Vgl. Hänel, Studien II, S. 51 f.

Der juristische Sinn dieses dritten Absatzes ist auch dermalen trotz allen darauf verwendeten Scharfsinnes noch nicht definitiv festgestellt.[1]) Darüber aber herrscht Einverständniß, daß in dem Satze: „welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören" der Hinweis auf Art. 4 sinnlos ist.[2]) Die Bestimmung des Art. 11^3 bezieht sich in der That auf den konstitutionellen Begriff des Gesetzes und will besagen: Staatsverträge, deren Inhalt in die konstitutionelle Sphäre des Gesetzes gehört, dürfen nicht vom Kaiser allein abgeschlossen werden. Material für die Entscheidung unserer Frage nach den Grenzen von Gesetz und Verordnung gibt uns aber jener Satz gleichwohl nicht; er konstatirt lediglich den Unterschied ohne Angabe irgend welcher Merkmale für die Bestimmung desselben.

6. Art. 17 weist zunächst dem Kaiser die „Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben" zu.

Sodann spricht der Art. 17 weiter von „Anordnungen und Verfügungen des Kaisers", welche „im Namen des Reiches" erlassen werden und „zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedürfen."

Es ist also auch hier lediglich die Thatsache eines Unterschiedes zwischen Gesetzen und anderweitigen Willensäußerungen des Reiches konstatirt, ohne daß weitere Merkmale dieses Unterschiedes angegeben wären.

7. Art. 20^2 fordert für die Abgrenzung der Wahlkreise des Reichstags „gesetzliche Regelung." Unzweifelhaft wird hier ein Gesetz im konstitutionellen Sinne des Wortes gefordert und wollte für diese Materie jede andere Art der „Regelung" ausgeschlossen werden.

8. Art. 23 gibt dem Reichstag das Recht, „Gesetze vorzuschlagen". Aus der Initiative auch des Reichstags, nicht blos des Staatsoberhauptes = Bundesrathes können Entwürfe zu Gesetzen hervorgehen: für den Begriff des Gesetzes bietet die Vorschrift Nichts.

9. Art. 35 sagt: „Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen ꝛc." Diese Vorschrift ist lediglich eine ergänzende Wiederholung der Kompetenzbestimmung im Art. 4 Ziff. 2 und bezieht sich nicht auf den Begriff des Gesetzes.[3])

10. Art. $36^{2\,3}$ gibt eine Spezialbestimmung zu Art. 17, welche sich auf die Ueberwachung „des gesetzlichen Verfahrens" im Zollwesen durch den Kaiser bezieht.

11. Art. 37 gehört zu Art. 5^2 und dehnt das in letzterer Verfassungsvorschrift enthaltene Reservatrecht Preußens auf „Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen" aus.

12. Art. 38 Z. 1 stellt wieder lediglich „Gesetze" und „allgemeine Verwaltungsvorschriften" einander gegenüber

13. Art. 41^1 fordert für die Anlage von Eisenbahnen durch das Reich ein Reichsgesetz; der Sinn der Vorschrift ist der Ausschluß jedes anderen Weges als desjenigen der Gesetzgebung.

14. Den gleichen Sinn hat Art. 46^3, „einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen" in Bayern betreffend.

---

[1]) Vgl. über die einschlägigen Streitfragen Zorn, Staatsrecht II, § 36.

[2]) Vgl. Laband II, S. 65 zu Art. 48^2 und Art. 11^2. A. A. nur Arndt S. 189 auf Grund der oben S. 114^5 erörterten Meinung über Art. 4.

[3]) A. A. Arndt S. 190, welcher die Verfassungsvorschrift auffaßt als: „Ausschluß aller nicht auf gesetzlicher Delegation beruhenden Verordnungen", aber beifügt: „unbeschadet der Vorschrift in Art. 7 Nr. 2"; dieser letztere Vorbehalt hebt aber u. E. die erstere Behauptung auf.

15. Eine der wichtigsten und interessantesten Vorschriften über unsere Materie findet sich in Art. 48^2. Post- und Telegraphenwesen unterliegen nach Art. 4 Z. 10 der Gesetzgebung des Reiches, nicht der Einzelstaaten. Dazu bemerkt Art. 48^2: „Die im Art. 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Anlegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist."

Daß der Hinweis auf Art. 4 auch hier sinnlos ist, ergibt sich aus den oben Ziff. 5 zu Art. 11^3 ausgeführten Gründen.

Im Uebrigen trifft die obige Vorschrift direkt den Kernpunkt unserer Kontroverse, indem sie den Weg der Gesetzgebung ausschließt und den einfachen Verordnungsweg vorbehält für alle „diejenigen Gegenstände", deren Regelung „nach den in der norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen" auf dem Verordnungsweg erfolgte. Leider sind diese „Grundsätze" nicht näher angegeben. Immerhin aber handelt es sich in Art. 48^2 unzweifelhaft um den Versuch einer prinzipiellen Abgrenzung zwischen der Sphäre von Gesetz und Verordnung für das Gebiet des Post- und Telegraphenwesens.

16. Art. 50^2 weist den „Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen" auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens dem Kaiser zu.

17. Art. 52^2 bezieht sich auf die Kompetenzabgrenzung hinsichtlich der Post- und Telegraphen-„Gesetzgebung" zwischen dem Reich einerseits, Bayern und Württemberg andrerseits.

18. Die Art. 58 und 60 fordern für die Vertheilung der Militärlasten, sowie Feststellung der Friedenspräsenzstärke den Weg der Gesetzgebung; hier ist das „Gesetz" als Gegensatz zur Verordnung aufzufassen (ebenso Art. 62^2).

19. Art. 69 bestimmt, daß der Reichshaushaltsetat alljährlich „durch ein Gesetz" festgestellt werden müsse. Der Sinn ist auch hier: Ausschluß des Verordnungsweges.

20. Das Gleiche gilt von Art. 73, wornach die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Reiches „im Wege der Reichsgesetzgebung" zu erfolgen hat.

21. Ebenso von Art. 76^2, wornach Verfassungsstreitigkeiten in Einzelstaaten eventuell „im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen" sind.

22. Endlich sagt Art. 78^1, daß Verfassungsänderungen „im Wege der Gesetzgebung" erfolgen können, jedoch mit gewissen Modifikationen des regelmäßigen Verfahrens. —

Wenn wir nunmehr versuchen, diese die „Gesetzgebung" des Reiches betreffenden Verfassungsvorschriften zu gruppiren, so ergibt sich folgendes Resultat:

A. Vorschriften, welche lediglich die Abgrenzung der Kompetenz zwischen Reich und Einzelstaaten betreffen.

Diese Vorschriften sind für unsere Untersuchung gegenstandslos; es sind die oben unter Ziff. 2, 9, 17 erörterten Verfassungsartikel.

B. Vorschriften, welche das Recht der Gesetzgebung überhaupt, die Wirkung der Gesetze, den Modus des Zustandekommens

der Gesetze feststellen; auch diese Vorschriften sind für unsere Untersuchung gegenstandslos; es sind die oben unter Ziff. 1, 3, 8, 11, 22 besprochenen Verfassungsartikel.

C. Vorschriften, welche lediglich den Unterschied zwischen Gesetz und anderweitigen Aeußerungen des Staatswillens konstatiren; auch diese Vorschriften sind für unsere Untersuchung gegenstandslos; es sind die oben unter Ziff. 4, 5, 6, 10, 12, 15, 16 genannten Verfassungsartikel.

D. Vorschriften, welche die Form des Gesetzes im Gegensatz zur Form der Verordnung fordern.

a) Die Form des konstitutionellen Gesetzes nach Maßgabe von Art. 5 der Verfassung wird gefordert für Regelung folgender einzelner Materien:

1. Feststellung der Reichswahlkreise (oben Z. 7);
2. Anlage von Eisenbahnen durch das Reich (oben Z. 13);
3. Erlaß einheitlicher Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen mit Geltung auch für Bayern (oben Z. 14);
4. Vertheilung der Militärlasten (oben Z. 18);
5. Feststellung der Friedenspräsenzstärke (ebenda);
6. Feststellung des Reichshaushaltsetat (oben Z. 19);
7. Aufnahme von Anleihen und Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Reiches (oben Z. 20);
8. Eventuelle Erledigung von Verfassungsstreitigkeiten in Einzelstaaten (oben Z. 21).

In diesen acht Spezialfällen fordert die Verfassung die Form des Gesetzes unter Ausschluß jeder anderen Form staatlicher Willensäußerung.[1])

b) Dazu kommen noch zwei Sätze allgemeinen Charakters, auf Grund deren gleichfalls die Form der konstitutionellen Gesetzgebung in bestimmten Fällen die allein zulässige ist:

1. Für Abänderung vorhandener Gesetze, insbesondere auch der Verfassung; hieher sind auch zu rechnen Dispensationen und Privilegien in Bezug auf bestehende gesetzliche Vorschriften;

2. Zum Abschluß von Staatsverträgen, die inhaltlich in die Sphäre der Gesetzgebung fallen (s. oben Z. 5). Die Sphäre der Gesetzgebung aber ist eine juristisch unzweifelhaft feststehende nur für den eben vorher unter 1 bezeichneten generellen, sowie für die acht oben aufgezählten speziellen Fälle.

Was im Uebrigen als „Sphäre der Gesetzgebung" zu betrachten sei, ist eine offene Frage.

Das Resultat der vorausgegangenen Untersuchung ist demnach: Die Verfassung gibt auf die Frage, wann die Form des konstitutionellen Gesetzes zur Anwendung gebracht werden müsse, auf die Frage nach den Grenzen von Gesetz und Verordnung, auf die Frage nach dem materiellen Inhalt des Gesetzes, nur in einigen Einzelpunkten, nicht aber prinzipiell eine Antwort.

---

[1]) Die von mir in Tüb. Ztschr. XXXVI, S. 28, gemachten Angaben sind ad. 1 unrichtig, ad. 2 u. 3 unvollständig.

Es läßt sich somit diese Frage zur Zeit juristisch überhaupt nicht lösen, sondern fällt, sobald sie prinzipiell gestellt wird, lediglich dem Gebiete der Politik anheim.[1]) —

II. Verordnung.[2])

I. Theorie und Praxis des Staatsrechtes stellen dem Gesetz die Verordnung gegenüber. In der Reichsverfassung findet sich der Ausdruck „Verordnung" an keiner Stelle; wiederholt aber werden „allgemeine Verwaltungsvorschriften", „Anordnungen und Verfügungen" im Gegensatz zu „Gesetzen" erwähnt (s. oben). Bei der offiziellen Publikation werden diejenigen Willensakte des Reiches, die nicht Gesetze sind, verschieden bezeichnet; die Verfügungen des Kaisers werden allerdings meist „Verordnungen" genannt, doch auch hier ist die Terminologie keineswegs eine konsequente, insbesondere findet sich für kaiserliche Verfügungen auch öfter die Bezeichnung „Erlaß". Im Uebrigen besteht ein bunter Wechsel der Bezeichnungen: Verordnung, Verfügung, Bekanntmachung, Instruktion, Reglement, Anweisung u. s. w. Es wäre dringend zu wünschen, daß wenigstens für die Verfügungen des Kaisers, des Bundesraths, des Reichskanzlers und der obersten Zentralstellen der Reichsverwaltung konsequent der Ausdruck: „Verordnung" in Anwendung gebracht würde.

II. Noch ein anderes, rein äußerliches, aber sehr wichtiges Bedenken mag gleich an dieser Stelle erledigt werden. Die Publikation[3]) der kaiserlichen Verordnungen erfolgt durch das Reichsgesetzblatt; für diese Kategorie von Verordnungen ist der Publikationsmodus durchaus korrekt und wohlgeordnet.[4])

Außerdem bestehen für mehrere Verwaltungszweige des Reiches besondere Verordnungsblätter, so für das Post- u. Telegraphen-, für das Marinewesen.

Um so bedenklicher ist die Verwirrung in den übrigen Verwaltungszweigen. Die Ressorts des Innern und des Aeußern, der Finanzen, der Justiz, sowie der Bundesrath bedienen sich zur Publikation ihrer Verordnungen regelmäßig des Zentralblatts für das deutsche Reich.[5]) Dieses Publikationsorgan

[1]) Ebenso v. Martitz S. 242: „Es wird eine Frage der Gesetzgebungspolitik sein, ob ein Willensakt des Staates gesetzgeberisch festzustellen sei." Vgl. auch Arndt S. 169 für das Strafrecht. Die mit Recht als „unbrauchbar" bezeichneten Bestimmungen deutscher Verfassungen über die Frage stellt Arndt S. 73[3] zusammen. Insbesondere ist auch die von Laband aufgestellte und von Rosin S. 12 f. gegen G. Meyer vertheidigte Meinung abzuweisen, als ob im „Rechtsstaat" die Verwaltung „nur unter den im Gesetz festgestellten Voraussetzungen und nur im Umfange des Gesetzes" handeln dürfe. G. Meyer hat durchaus Recht mit seinem aus der Beobachtung der Praxis geschöpften Einwande, daß dann die Verwaltung bei ermangelnder, gesetzlicher Regelung lahm gelegt wäre. Was soll der von Rosin S. 13[15] hiegegen gegebene Hinweis auf das „ungeschriebene öffentliche (Gewohnheits-) Recht", z. B. für die Kolonialverwaltung helfen? Der Begriff „Rechtsstaat" ist kein juristischer, sondern ein politischer: aus der juristischen Argumentation sollte man denselben fernhalten.

[2]) Laband II, §§ 59, 67, 68. Hänel II, S. 62 ff.

[3]) Laband und Hänel behaupten: Alle „Rechts"-Verordnungen müßten im R.-G.-B. publizirt werden und seien Mangels einer solchen Publikation ungiltig, s. hierüber und hiegegen Arndt S. 182 ff., 198 ff. Vgl. überhaupt zum Folgenden Arndt §§ 7, 18, 20.

[4]) Die V. v. 26. Juli 1867 (R.-G.-Bl. S. 24) besagt ausdrücklich und klar, daß die „sämmtlichen" Anordnungen und Verfügungen des Kaisers durch das Bundesgesetzblatt „verkündet werden sollen". Darnach müssen alle kaiserlichen Verordnungen und dürfen nur im Gesetzblatt verkündigt werden. Die Interpretation, welche Arndt S. 202 der Verordnung gibt, ist nach dem klaren Wortlaut derselben unhaltbar. Daß auch andere Verordnungen im R.-G.-B. publizirt werden dürfen (Arndt S. 203), ist allerdings durch die Verordnung nicht ausgeschlossen. Ueber mehrfache Verletzung der Verordnung Hänel II, S. 78 f.

[5]) Bek. d. Reichskanzlers v. 22. Dez. 1872 (Reichsanz. S. 304). Das Zentralblatt besteht seit 1873.

beruht nicht auf der Verfassung, wie das Reichsgesetzblatt, auch nicht auf einem Spezialgesetze, wird aber im Reichsamt des Innern herausgegeben, trägt somit unzweifelhaft amtlichen Charakter. Daß dies Publikationsorgan wegen Mangels einer gesetzlichen Grundlage überhaupt nicht als rechtmäßiges Publikationsorgan zu betrachten sei und die daselbst erfolgte Publikation schon darum der rechtlichen Wirkung für die sogenannten „Rechtsverordnungen" entbehre,[1]) ist eine unhaltbare Meinung; die Verfassung fordert lediglich für Gesetze einen bestimmten Modus der Publikation, im Uebrigen aber steht es völlig im Ermessen der Regierung, die Art der Publikation frei zu bestimmen,[2]) wenn damit nur dem Begriffe der Publikation Genüge geschieht.[3]) Daß aber das Zentralblatt an sich völlig geeignet erscheint, dem Zwecke öffentlicher Bekanntmachung von Anordnungen der Regierung zu genügen, ist nicht zu bezweifeln. Das Zentralblatt ist ein vollkommen geeignetes Verordnungsblatt des deutschen Reiches und hätte am besten von Anbeginn diesen Titel erhalten.

Wenn aber das Zentralblatt neben dem Reichsgesetzblatt die Kenntniß der Rechtssätze des deutschen Reiches vermitteln soll und zwar in amtlicher Weise gegenüber den Unterthanen, dann sollte auch die innere Einrichtung desselben zweckmäßiger gestaltet werden. Auszuscheiden wäre prinzipiell die Mittheilung von bloßen Thatsachen, als Viehseuchenberichte, Berichte über den Stand des Münzwesens, des Bankwesens, über die Einnahmen des Reiches; wünscht die Reichsregierung über derartige Verhältnisse den Unterthanen amtliche Mittheilungen zu machen, so mag dies durch die Zeitungen, speziell den Reichsanzeiger geschehen. Durch die Ausscheidung dieser in einem amtlichen Verordnungsblatt völlig überflüssigen Dinge, ließe sich auch der Umfang und damit der viel zu hohe Preis des Reichsverordnungsblattes reduziren, dessen Vertrieb durch eine Privatbuchhandlung auch durchaus zweckwidrig erscheint.

Dagegen wären beizubehalten die Mittheilungen über die Bewegung des Beamtenpersonals, über die Amtsbefugnisse von Behörden, sowie über Ausweisungen aus dem Reichsgebiet: hier handelt es sich um Dinge, welche mit dem Rechtsleben des Staates in unmittelbarer Beziehung stehen, was bei jenen oben erwähnten rein thatsächlichen Mittheilungen nicht der Fall ist.

Im Uebrigen wäre der Inhalt des Zentralblattes nach den Ressorts der obersten Reichsbehörden zu gliedern[4]) und endlich noch bezüglich der Form der Verordnungen ein bestimmter äußerer Modus festzuhalten; auf letzteren Punkt müssen wir noch zurückkommen. —

---

[1]) Hänel II, S. 91, Laband II, S. 91. Die Argumentation ist: Verordnungen, welche Rechtssätze enthalten, sind materiell Gesetze — Gesetze sind nach R.-V. Art. 2 im R.-G.-Bl. zu publiziren — ergo müssen Rechtsverordnungen, um giltig zu sein, im R.-G.-Bl. publizirt werden. Richtig Arndt S. 209.

[2]) Richtig Arndt S. 201, 203, mit dem in der folgenden Note gemachten Vorbehalt.

[3]) Vgl. über die Erfordernisse der Publikation Laband II, S. 23. Arndt ist der Meinung, falls bezüglich der Publikation nichts bestimmt sei, sei dieselbe frei, so daß selbst Vorlesung, individuelle Zustellung, Herausgabe als Buch genüge. Dies geht mit E. zu weit. Es muß sich immer bei der Publikation um eine amtliche Kundgabe handeln; dazu bedarf es aber in jedem Falle eines amtlichen Organes; die Herausgabe als Buch, das man sich kaufen kann oder nicht kaufen kann, ist keine juristische Publikation. Die Ausführung S. 207 über das amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif ist demnach nicht haltbar.

[4]) Dies geschieht allerdings im Wesentlichen auch jetzt schon, zweckmäßiger aber als die materielle Gliederung (Zollwesen, Finanzwesen, Konsulatswesen ꝛc.) wäre die formelle Abtheilung nach Behörden: Bundesrath, Auswärtiges Amt, Reichsschatzamt ꝛc.

III. Der Begriff Verordnung ist, wie oben bemerkt, in der Literatur keineswegs sicher bestimmt, und die Praxis des Verordnungsrechtes ist, wenigstens im deutschen Reiche, gleichfalls eine äußerst unbestimmte.

Neben denjenigen Willensäußerungen des Staates, welche in der Form des Gesetzes ergehen, stehen zahlreiche anderweitige Willensäußerungen, welche jener Form entbehren. Wir fassen dieselben ganz allgemein zusammen als Verordnungen.[1]) Auf die verschiedenen Versuche, diesen allgemeinen Verordnungsbegriff weiterhin nach juristischen Gesichtspunkten in verschiedene Kategorien einzutheilen, treten wir nicht näher ein; zu einer irgend bedeutenderen Uebereinstimmung unter den Schriftstellern haben jene Versuche bis jetzt nicht geführt[2]) und es erscheint zweifelhaft, ob der Versuch, die verschiedenen Arten der Verordnungen nach materiellen Gesichtspunkten zu gruppiren, überhaupt Aussicht auf Erfolg habe.

Nur der von Laband gemachten prinzipiellen Unterscheidung sei in Kürze gedacht.[3]) Während nach Laband das Wesen des Gesetzes darin besteht, Rechtssätze zu sanktioniren und Gesetze, die dies nicht thun, materiell keine Gesetze, nur „formell" Gesetze sind, besteht das Wesen der Verordnung darin, die Verwaltung zu reguliren, Verwaltungsbefehle zu geben; die Verwaltung ist nach Laband in diesem Sinne ein Gegensatz zum Recht;[4]) Verwaltungsbefehle sind nicht Rechtssätze. Eine Verordnung, die dem Wesen dieser Form staatlicher Willensäußerung entspricht, ist eine „materielle Verordnung" und sie enthält somit keine Rechtssätze. Allerdings aber kommen auch Verordnungen vor, welche Rechtssätze enthalten; diese Verordnungen sind aber materiell keine Verordnungen, sie sind nur „formell" Verordnungen, materiell sind sie Gesetze, denn Rechtssätze dürfen nur durch Gesetz aufgestellt werden. Daran knüpft Laband dann die weitere Behauptung: Nur auf Grund einer ausdrücklichen Delegation des Gesetzgebers könnten überhaupt „formelle Verordnungen" erlassen werden; Mangels einer solchen seien sie ungiltig. Nur materielle Verordnungen, bloße Verwaltungsbefehle, seien ohne gesetzliche Delegation statthaft.

An dieser Deduktion erregt zunächst die Unterscheidung zwischen materiellen und formellen Verordnungen Bedenken. Der Staatswille, der nach außen befehlend oder gewährend sich äußert, schafft immer einen Rechtssatz[5]) und es

---

[1]) Daß Verordnungen nicht gegen ein Gesetz verstoßen, nicht contra legem sein dürfen, war bis jetzt unbezweifelt; im Gegensatze hiezu behauptet Arndt S. 10, daß die von ihm sogenannten „selbständigen" Verordnungen (anders die „unselbständigen" vgl. S. 83) auch die „in einem Gesetze getroffenen Anordnungen aufheben" können. Damit würde man auch noch den letzten festen Punkt in der Lehre vom Verordnungsrecht verlieren. Die S. 21[2] gegebenen Beispiele sind nicht contra legem, sondern intra legem. Vgl. auch Laband II, S. 89.

[2]) Den Bemerkungen von Arndt S. 227 über den nur relativen Werth dieser Unterscheidungen pflichten wir vollständig bei. Die neueste Theorie über die Gliederung der Verordnungen entwickelt Hänel II, S. 63; aber ein abschließendes Resultat ist wohl auch durch diese anregende Untersuchung nicht gewonnen. In den Rosin'schen Erörterungen über den Begriff „Verfügung" im Unterschied von Gesetz und Verordnung (S. 8 ff.) dürfte ein fruchtbarer Kern für die Weiterbildung der Lehre stecken.

[3]) Laband St.-R. II, § 59. Die Laband'sche Theorie reproduzirt auch Schulze D. St.-R. S. 529 und ebenso beruht der Hänel'sche Aufsatz auf der nämlichen prinzipiellen Unterscheidung. Ebenso Hensel in Hirth's Ann. 1884, S. 26, und insbesondere Rosin S. 19 ff. Völlig unbegreiflich ist das gegen den „Rechts"-Inhalt von Verwaltungsverordnungen vorgebrachte Argument: daß dieselben jederzeit abgeändert werden können, ohne daß der Einzelne hiegegen Widerspruch erheben könnte! (Rosin S. 21).

[4]) Laband II, S. 69.

[5]) Ich halte hieran fest auch gegen Arndt S. 42 f. [3].

ist ganz irrelevant, ob derselbe an alle Staatsangehörigen gerichtet ist oder etwa nur an einzelne Behörden; auch im letzteren Falle bezieht sich ja die Aeußerung des Staatswillens virtuell, wenn auch nur indirekt, auf alle Staatsangehörigen,[1]) soweit sie mit der betreffenden Behörde in Beziehung zu treten haben. Rechtssatz und Verwaltungsbefehl sind nicht Gegensätze, auch der Verwaltungsbefehl ist ein Rechtssatz.

Demgemäß fällt die Laband'sche Unterscheidung zwischen formellen und materiellen Verordnungen dahin; alle Verordnungen enthalten Rechtssätze, ebenso wie alle Gesetze. Dabei mag ja unumwunden zugegeben werden: inhaltlich besteht ein augenfälliger Unterschied zwischen einer Verordnung, welche etwa eine ganze hochwichtige Seite des Polizeiwesens ordnet und einer Verordnung, welche dem Zollamt X gewisse Amtsbefugnisse gibt oder nimmt: ob aber auf Grund dieser Verschiedenheit des Inhaltes auch der Rechtsbegriff der Verordnung verschieden zu fassen sei, ist zum Mindesten eine noch offene Frage.

Müssen wir so die Laband'sche Unterscheidung zwischen formellen und materiellen Verordnungen verwerfen, so können wir auch weiterhin dem Satze nicht beipflichten: zum Erlasse „formeller" Verordnungen bedürfe es einer gesetzlichen Delegation. Woher nimmt Laband das Recht zu der Behauptung: Rechtssätze könnten nur in der Form des Gesetzes erlassen werden? Nirgends findet sich für diese Behauptung ein Anhalt und demgemäß ist dieselbe auch bezüglich der „formellen Verordnungen" unhaltbar.[2])

Für die Zwecke unserer weiteren Untersuchung genügt es, den unbestrittenen Satz festzuhalten: es gibt ein Gebiet von Rechtssätzen, welches der Form des Gesetzes ermangelt, die sogenannte Verordnungssphäre. Für die Abgrenzung der beiden Gebiete hat weder die Theorie noch die Praxis feste Rechtssätze zu gewinnen vermocht; die wenigen sicheren Rechtsregeln, welche sich darüber aufstellen lassen, wurden oben angegeben. Die Verfassung stellt nur wiederholt den Gesetzen die „allgemeinen Verwaltungsvorschriften" gegenüber, so in Art. 7 Ziff. 2, wo der Erlaß von solchen dem Bundesrath übertragen ist; andrerseits spricht Art. 17 von „Anordnungen und Verfügungen des Kaisers" „im Namen des Reiches". Eine materielle Abgrenzung zwischen Gesetz und Verordnung vom Gesichtspunkt der letzteren aus, versucht nur Art. 50 [2], allerdings in juristisch völlig ungenügender Weise: es soll darnach auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens dem Verordnungsweg vorbehalten bleiben, was demselben früher nach den Grundsätzen der preußischen bezw. norddeutschen Postverwaltung angehörte.

Soweit für die Abgrenzung der Verordnungssphäre ein Resultat gewonnen werden kann, ergibt sich dasselbe aus den obigen Untersuchungen über den

---

[1]) Vgl. auch die Bemerkungen von v. Martitz S. 246 ff., allerdings mit Beschränkung auf das Gesetz.

[2]) Vgl. hierher die völlig zutreffende Argumentation bei Arndt §§ 5, 7 und 8. Ebenso v. Martitz S. 255. Dagegen Laband II, S. 73: „der Grundsatz, daß Gesetze im materiellen Sinne (Rechtsvorschriften) im Wege der Gesetzgebung zu erlassen sind, also zugleich Gesetze im formellen Sinne sein sollen, ist in der Reichsverfassung als selbstverständlich vorausgesetzt." Ebenso Hänel II, S. 64 für die „gesetzvertretenden" Verordnungen, welche wieder sich gliedern in „organisatorische" und „Rechts"-Verordnungen (S. 63). S. das Verzeichniß gesetzlicher Delegationen für den Kaiser ebenda S. 76[1], den Bundesrath S. 85[1]. Dieselbe Meinung bei Meyer St.-R. S. 408. 425. Löning Verw.-R. S. 230. Arndt S. 67 erhebt mit Recht die Frage, welchen Sinn die so häufig wiederkehrende Vorschrift: bestimmte Materien des Rechtes müßten auf dem Wege des Gesetzes geordnet werden, haben sollte, wenn dies schon aus allgemeinen Grundsätzen sich von selbst ergebe.

Umfang der Sphäre des konstitutionellen Gesetzes. Um eine vielumstrittene hieher gehörige Spezialfrage zu erwähnen, sind die gegen die Rechtskraft der Schiffsvermessungsordnung erhobenen Einwendungen nach den oben gemachten Ausführungen haltlos, wie sie denn auch von der Praxis völlig unberücksichtigt gelassen wurden.

IV. Die Frage, welche weiterhin noch zu beantworten ist, betrifft den Träger des Verordnungsrechtes. Für den einfachen monarchischen Staat ist in Theorie und Praxis kein Zweifel: das Verordnungsrecht ist prinzipiell ein Stück des Monarchenrechtes. Soweit die Form des Gesetzes nicht zur Anwendung kommt, ist der Monarch derjenige Faktor im Staate, der die erforderlichen Rechtssätze frei erläßt.[1]) Eine Beschränkung des Monarchen in diesem Rechte kann nur insofern vorkommen, als ein Gesetz den Erlaß von Vollzugsverordnungen einem anderen Faktor im Staate überweisen kann. Ist dies aber nicht der Fall, so ist das Verordnungsrecht ein Stück des Monarchenrechtes und jedes anderweite Verordnungsrecht leitet sich ab aus jenem Rechte des Staatsoberhauptes.

Diese allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze gelten auch für unser Deutsches Reich.[2]) Nur ist das Reich keine Monarchie, sondern eine Pleonarchie. An die Stelle des Einen Staatsoberhauptes ist eine Korporation von Monarchen getreten, deren stellvertretendes Organ der Bundesrath ist. Wir haben an anderer Stelle[3]) den Nachweis erbracht, daß auch die Gründung des Deutschen Reiches wie jede Staatengründung ein rein faktisches Moment ist; die Staatsgewalt dieses neuen Staates war und ist eine monarchische in föderativer Organisation. Für diese Staatsgewalt gelten die prinzipiellen Sätze des Monarchenrechtes. Die Regierung des Staates durch Erlaß der erforderlichen Rechtssätze, soweit nicht die Form des Gesetzes zur Anwendung kommt, ist auch im Deutschen Reiche Sache des obersten Trägers der Staatsgewalt, so gut wie dies im preußischen Staate der Fall war und ist. Mit anderen Worten: aus den Sätzen 1. das Verordnungsrecht ist ein Stück des monarchischen Rechtes, 2. das Deutsche Reich ist ein monarchischer Bundesstaat, ergibt sich die nothwendige Folge: das Verordnungsrecht steht im Deutschen Reiche dem Bundesrath

---

[1]) Vgl. hierher die vollkommen zutreffende Erörterung bei Arndt § 7 über das preuß. Recht. Den Gegensatz dazu bildet der Satz des belgischen Verfassungsrechtes: „il faut que chacque arrêté prenne sa source dans la constitution ou dans une loi.“ Dieser Satz, auf welchem die Laband-Hänel'sche Theorie beruht, findet sich aber weder in der preußischen noch in der Reichsverfassung und die Wissenschaft hat nicht das Recht, diesen die Fundamente des Staatswesens treffenden Satz als „selbstverständlich“ „vorauszusetzen.“

[2]) Nach den Verfassungsentwürfen war das ganze Verordnungsrecht prinzipiell den Einzelstaaten vorbehalten. S. die vorzügliche Entwickelung bei Hänel II, S. 67—73, dazu auch Arndt S. 86 ff.

[3]) Vgl. Zorn in Hirth's Ann. 1884, S. 478. Der Satz bei Arndt S. 13 (wiederholt S. 14 und öfter): „während alle übrigen Staaten älter sind als ihre Gesetze und Verfassungen, sind der Norddeutsche Bund und das deutsche Reich erst durch Gesetz geschaffen worden“, ist völlig unhaltbar: es ist unmöglich, daß ein Staat durch Gesetz „geschaffen“ werde. Aus dem falschen Vordersatze werden dann insbesondere in § 9 unrichtige Konsequenzen gezogen, speziell S. 90[4]. Die gekünstelte Deduktion auf S. 91 ist überflüssig.

als dem Repräsentanten des pleonarchischen Staatsoberhauptes zu. Wir finden diesen Satz auch in Art. 7 der Verfassung anerkannt.[1]) Sind aber die obigen Prämissen richtig, so haben jene Vorschriften des Art. 7 nur deklaratorische nicht konstitutive Bedeutung. Sie haben nicht den Sinn und konnten nicht den Sinn haben, daß durch sie das monarchische Verordnungsrecht erst geschaffen worden wäre, dieses Recht war vielmehr ein nothwendiger Bestandtheil der deutschen Staatsgewalt. Die Sache liegt hier ebenso wie bei a. 2 der Verfassung, wo in dem Satze: Reichsrecht bricht Landesrecht, gleichfalls eine nothwendige Konsequenz des Begriffes Bundesstaat ausgesprochen wurde, obwohl jener Rechtssatz auch ohne positive Formulirung durch die Thatsache des Bundesstaates gegeben war. Und ebenso bei a. 78[1], soweit derselbe nur das Prinzip der Kompetenz-Kompetenz betrifft. War im Deutschen Reiche ein Staat geschaffen, so mußte derselbe nothwendig das Recht der Kompetenzerweiterung haben. Das Verordnungsrecht des Bundesrathes[2]) ist somit einfach das unbezweifelte und unzweifelhafte Monarchenrecht.[3]) Nur der Bundesrath hat dies „selbständige Verordnungsrecht", andere Faktoren der Reichsgewalt können ein solches nur kraft Delegation des Gesetzgebers oder des Bundesrathes haben, also nur als „unselbständiges".[4])

Die Deduktion bei Arndt § 3, daß es im Deutschen Reiche ein „selbständiges" Verordnungsrecht nicht gebe, und die daraus S. 216 für die Rechtsprechung gezogene hochwichtige Konsequenz sind, weil auf einem unhaltbaren und unmöglichen Vordersatze beruhend, hinfällig; in diesem Punkte liegt der Grundfehler des Arndt'schen Buches.

Das „selbständige" Verordnungsrecht im Reiche steht dem Bundesrathe zu. Nur das Verordnungsrecht des Bundesrathes ist an sich und prinzipiell vorhanden; jedes andere Verordnungsrecht ist „unselbständig" in dem Sinne, daß dasselbe eines begründenden Spezialtitels bedarf; dies schließt jedoch auch für den Bundesrath nicht aus, daß ihm das Verordnungrecht durch den Gesetzgeber für eine bestimmte Materie zugewiesen wird.

2. Fassen wir zunächst nach dieser Richtung das Verordnungsrecht des Kaisers ins Auge, so kann der erforderliche Spezialtitel in der Verfassung

---

[1]) Ueber den Inhalt des Art. 7 s. Arndt § 6, dessen Nachweis gegen Laband, daß jene Verfassungsvorschrift sich nicht nur auf „Verwaltungsverordnungen" beziehe, sondern gleicher Weise das Recht zum Erlaß von „Rechtssätzen" einschließe, völlig gelungen erscheint. Die Analyse der auf Grund des Art. 7 erlassenen Verordnungen in Bezug auf deren Inhalt an „Rechtssätzen" ist ganz besonders dankenswerth und der verdienstlichste Theil des Arndt'schen Buches. Nach Laband und Hänel wären die wichtigsten Reichsverordnungen ungiltig.

[2]) Anders im norddeutschen Bunde nach der damaligen Praxis. Hänel II, S. 75. Dazu über Fortsetzung dieser Praxis auch im Reiche noch S. 86. Vgl. Arndt S. 51.

[3]) Offenbar war dies auch die Meinung von Delbrück und Lasker und ebenso hat das Reichsoberhandelsgericht dies unumwunden anerkannt, vgl. die Angaben bei Arndt S. 50 f.

[4]) Ueber die Delegationsbefugniß nach preußischem Recht s. Arndt § 17. Wenn aber Arndt behauptet: „was für das preußische Staatsrecht gilt, läßt sich auch für das Reichsstaatsrecht behaupten", so ist dies zwar vom Standpunkt unserer, nicht aber von dem der Arndt'schen Theorie richtig. Denn nach letzterer gibt es ja ein „selbständiges" Verordnungsrecht im Reiche überhaupt nicht; die Delegation aber setzt begrifflich nothwendig einen „selbständigen" Inhaber des Verordnungsrechtes voraus.

oder in einfachen Gesetzen sich finden und es dürfte ein Zweifel nicht dagegen erhoben werden, daß ein derartiger Spezialtitel jederzeit durch die Gesetzgebung neu begründet werden kann.

Fraglich ist nur, ob auch der Bundesrath einen solchen Titel für den Kaiser von sich aus allein begründen kann. Da der Bundesrath als Repräsentant des Trägers der Souveränetät im formal juristischen Sinne oberster Machtfaktor des Reiches ist, während der Kaiser in diesem formalen Sinne erst in zweiter Linie steht, möchte man geneigt sein, obige Frage zu bejahen. Positive Rechtssätze fehlen hiefür und die rein formale Konstruktion würde das eben präzisirte Resultat ergeben. Gleichwohl müssen wir die Frage verneinen. Die staatsrechtliche Stellung des Kaisers, speziell zum Bundesrath, gehört zu den noch unfertigen Problemen unserer Reichsverfassung. Ein juristisches Unterordnungsverhältniß des Kaisers zum Bundesrathe wäre aber ein prinzipieller Widerspruch gegen die monarchische Stellung, welche zwar nicht der Kaiser als solcher, aber der König von Preußen als Mitträger der Souveränetät des Reiches einnimmt.[1])

Demgemäß kann nicht der Bundesrath, sondern nur die Gesetzgebung des Reiches gemäß den für das Reich geltenden konstitutionellen Staatsprinzipien für kompetent erachtet werden, den für das Verordnungsrecht des Kaisers staatsrechtlich nothwendigen Spezialtitel zu schaffen.

Ist aber das Verordnungsrecht des Kaisers ein in dem oben ausgeführten Sinne „unselbständiges", delegirtes Recht, dann ist dasselbe nicht allein ein Recht, sondern eine Pflicht, d. h. der Kaiser muß dann, falls nicht ausdrücklich eine weitere Delegation durch die Gesetzesvorschrift offen gehalten wurde, dies Recht auch selbst ausüben, und ist nicht befugt, einen anderen Faktor z. B. den Reichskanzler, mit dieser Ausübung zu beauftragen.[2])

3. Der für das „unselbständige" Verordnungsrecht erforderliche Spezialtitel kann sich aber auch auf andere Organe des Staates beziehen. Zunächst kommt hier in Betracht der Reichskanzler. Der Reichskanzler kann einmal durch Gesetz mit diesem Titel ausgestattet werden. Da aber der Bundesrath ein dem Reichskanzler übergeordnetes Organ ist, muß auch der Bundesrath, der prinzipielle und präsumtive Träger des Reichsverordnungsrechtes, als berechtigt anerkannt werden, den Spezialtitel für das Verordnungsrecht des Reichskanzlers zu begründen, soweit dies Verordnungsrecht des Bundesrathes das „selbständige" ist, nicht dagegen, insofern es ein „unselbständiges", vom Gesetzgeber angewiesenes ist.

4. Dagegen wird bezüglich der einzelnen Zentralstellen des Reiches: des Auswärtigen Amtes, Reichsamts des Inneren, Reichsschatzamtes, Reichsjustizamtes, Reichspostamtes, Reichsamtes für die Verwaltung der Reichseisenbahnen, der Admiralität (soweit letztere Verwaltungsstelle ist), nicht das

---

[1]) Uebereinst. Hänel II, S. 46: „Denn der Kaiser ist nirgends, auch nicht da, wo seine Rechte verfassungsmäßig durch einen Beschluß des Bundesrathes bedingt sind, eine dem Bundesrathe untergeordnete Instanz."

[2]) Vgl. Laband II, S. 85[3], und über die Subdelegationsbefugniß im Allgemeinen, Arndt § 17, welcher sich gegen Laband und eine Subdelegation generell für statthaft erklärt. Die Praxis steht allerdings auf diesem Standpunkt und es ist nicht zu leugnen, daß derselbe innerlich seine Berechtigung hat: auch hier liegt eine Uebertragung monarchischer Gedanken auf das kaiserliche Amt vor, was aber Angesichts der prinzipiellen Grundlage des Reiches ohne eine positive Rechtsbasis unstatthaft ist.

Gleiche behauptet werden dürfen. Auch nach dem Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 ist der Reichskanzler allein der Minister des Reiches. Alle Befugnisse, welche die Zentralstellen der Reichsverwaltung besitzen, sind rechtlich Befugnisse des Reichskanzlers. Es kann demnach diesen Zentralstellen ein eigenes Verordnungsrecht nicht übertragen werden. Nur der Reichskanzler ist berechtigt, wenn die formellen und materiellen Voraussetzungen des Stellvertretungsgesetzes vorliegen, sein Verordnungsrecht jenen Zentralstellen zu übertragen. Die Gesetzgebung hat durch Ertheilung der Fakultäten des Stellvertretungsgesetzes dem Reichskanzler jene weitgehende Konzession eingeräumt. Alles Verordnungsrecht der Zentralstellen ist somit Verordnungsrecht des Reichskanzlers.

Eine besondere, wie es scheint kaum lösbare Schwierigkeit bietet das staatsrechtliche Verhältniß des Reichskanzlers zur Militärverwaltung. Wir behalten die Erörterung dieser Materie einem besonderen Aufsatze vor.

V. Wie gestaltet sich nun auf Grund dieser Sätze unseres Reichsrechtes die konstitutionelle Verantwortungspflicht?[1])

Alle Aeußerungen des Staatswillens müssen nach unbezweifeltem konstitutionellem Grundaxiom, welches in der preußischen wie in der Reichsverfassung positive Anerkennung gefunden hat, erforderlichen Falles vor der Volksvertretung verantwortet werden.

Vermittelst welcher staatsrechtlichen Prozedur sich diese Verantwortung für diejenigen Aeußerungen des Staatswillens, welche von untergeordneten Behörden ausgehen, gestaltet, lassen wir unerörtert und beschränken uns auf die zentralen Organe des Staates.

Den äußeren Anhaltspunkt für die Feststellung der Verantwortungspflicht bildet die Art der Publikation.

1. Verordnungen des Reichskanzlers sind mit Unterschrift zu publiziren und durch diese Unterschrift übernimmt der Kanzler die Verantwortungspflicht vor der Volksvertretung.

2. Verordnungen der Zentralstellen können als solche nur nach dem positiven Willen des Reichskanzlers vorkommen. Die Frage der Verantwortlichkeit ist im Stellvertretungsgesetz nicht entschieden.[2]) Man wird aber nach

---

[1]) Den Inhalt dieser Pflicht hier zu behandeln, besteht kein Anlaß. Wir halten aber die Erörterung bei Hensel S. 51 ff. — eine Ausspinnung des Seydel'schen Wortes: „Phrase" — für unzutreffend. Die Pflicht des Reichskanzlers, dem Reichstag zu antworten und sich vor demselben zu „verantworten" (R.-V. Art. 17), ist allerdings eine verfassungsmäßig konstituirte Rechtspflicht, wenn auch die Festsetzung von Rechtsfolgen unterlassen wurde.

[2]) Die Bemerkungen von Arndt S. 172[3] über die Stellvertretung in der ministeriellen Gegenzeichnung scheinen mir das Wesen dieser letzteren völlig zu verkennen. Gegenzeichnen im staatsrechtlichen Sinne kann nur ein Minister. Das Wesen der Gegenzeichnung besteht in der Uebernahme der Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung für den unverantwortlichen Monarchen. Recht und Pflicht dieser Verantwortlichkeit tragen die Minister und nur die Minister, demnach ist auch eine Stellvertretung in der Kontrasignatur an sich ungiltig; mit gutem Grunde ist sie in Preußen „nicht hergebracht". Die Bedeutung des Gesetzes vom 17. März 1878 ferner verkennt Arndt gleichfalls; nicht „aus Vorsicht" wurde hier eine Stellvertretung des Reichskanzlers „durch besondere gesetzliche Vorschrift" „für statthaft" erklärt, sondern es wurden in Abänderung von Art. 17 der Verfassung noch neben dem Reichskanzler und unter dessen genereller Leitung — nicht das preußische Ressortsystem! — eine Anzahl von Ministern geschaffen, welche Recht und Pflicht der Kontrasignatur und der darin begründeten Verantwortlichkeit haben können. Dagegen ein Botschafter, der nur interimistisch das Auswärtige Amt verwaltet, ist nach dem Sinn des Gesetzes vom 17. März 1878 nicht einmal fähig, für das Gebiet dieses Ressorts zu kontrasigniren, geschweige denn eine Telegraphenordnung zu erlassen.

dem inneren Zusammenhang des Gesetzes die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers für seine Stellvertreter als Prinzip behaupten müssen: diese Pflicht des Kanzlers ist das nothwendige Korrelat für das ihm eingeräumte Recht. Eine präzise Entscheidung läßt sich nicht gewinnen. Der Reichskanzler wird jedoch die Verantwortlichkeit für Verordnungen *seiner* „Stellvertreter", der Staatssekretäre, nicht ablehnen dürfen.[1])

3. Die Verordnungen des *Kaisers* bedürfen nach Art. 17 der „Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt". Nach § 1 des Stellvertretungsgesetzes kann diese Gegenzeichnung auch durch die Stellvertreter „wahrgenommen werden". Die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, bezw. der Staatssekretäre, bestimmt sich also bei den kaiserlichen Verordnungen nach denselben staatsrechtlichen Gesichtspunkten wie bei denjenigen des Reichskanzlers selbst.[2])

4. Völlig resultatlos aber bleibt die Erwägung der Frage nach der konstitutionellen Verantwortungspflicht bei Verordnungen des *Bundesrathes*, was um so bedenklicher ist, als nach den obigen Ausführungen der Schwerpunkt des Verordnungsrechtes im Bundesrathe liegt. Die Verordnungen des Bundesrathes werden im Zentralblatt[3]) in der allerformlosesten Weise publizirt. „Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom . . . . beschlossen," lautet die übliche Eingangsformel, dann folgt der Tenor des Beschlusses, dann folgt oder auch fehlt die Datirung, dann folgt oder auch fehlt eine Unterschrift, manchmal des Reichskanzlers, manchmal eines der Staatssekretäre, manchmal eines anderen Beamten.[4]) Diese an sich im höchsten Grade bedenkliche Formlosig-

---

[1]) A. A. *Hensel* S. 56. Im Reichstag wurde die Frage erörtert, blieb aber unentschieden.

[2]) *Hänel* II, S. 94.

[3]) Ueber das Zentralblatt selbst s. oben II.

[4]) Ich greife zur Charakteristik der Publikation der Bundesrathsverordnungen den Jahrgang 1883 des Zentralblattes heraus.

S. 1 heißt es: „Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Dez. v. J. beschlossen, daß in das durch Beschluß d. B.-R. v. 17. April 1871 als Anl. A zu dem Regulativ für Privatlager genehmigte Verzeichniß derjenigen Waaren, welche mit mehr als 3 ℳ. Zoll für 100 Kg. belegt, ohne Mitverschluß der Zollbehörde zum Privattransitlager abgelassen werden können, bei den daselbst genannten Gewürzen der Nr. 25 i des Zolltarifs auch Sternanis aufzunehmen sei."

Datirt oder unterschrieben ist die Verordnung, welche unter den *Laband-Hänel*'schen Begriff der „Rechts"-Verordnung — ein allgemein an die Unterthanen gerichtetes permittere — zu subsumiren wäre, *nicht*. —

S. 8 steht eine „Bekanntmachung betr. die Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz v. 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben".

„Auf Grund des Bundesrathsbeschlusses v. 10. März vor. J. wird folgendes bestimmt:

— — —

II. Die Bestimmungen unter Ziff. 2 e und 3 ebendaselbst erhalten folgende Fassung, und zwar:

1. Ziffer 2 e: Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1—3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimsscheine nach den Vorschriften unter Nr. 2a—2d zur Abstempelung vorzulegen." — —

Diese „*Rechts*"-Verordnung ist auf Grund einer vom Bundesrath dem Reichskanzler ertheilten Subdelegation erlassen und zwar von dessen Stellvertreter für das Finanzwesen dessen Unterschrift („Der Reichskanzler. In Vertretung: Burchard") sie trägt; auch ist dieselbe datirt.

Diese Verordnung ist nach *Laband-Hänel* als ohne gesetzliche Delegation für den Reichskanzler erlassene und lediglich im Zentralblatt publizirte „Rechts"-Verordnung un-

keit ist aber aus dem Grunde unschädlich, weil eine Verantwortlichkeit für diese Verordnungen überhaupt nicht zu Recht besteht. Weder ist durch die Verfassung eine staatsrechtliche Verantwortungspflicht der Mitglieder des Bundesrathes selbst begründet, noch kann eine solche irgendwie für den Reichskanzler oder die Staatssekretäre behauptet werden. Der Reichskanzler trägt die Verantwortlichkeit nur 1. selbstverständlich für seine eigenen und 2. verfassungsgemäß (Art. 17) für die Verordnungen des Kaisers. Im Bundesrath hat der Reichskanzler als solcher nur die formalen Rechte des Vorsitzes und der Geschäftsleitung (Art. 15);[1]) er kann überstimmt werden, ja es ist nicht ganz unfraglich, ob der Reichskanzler überhaupt eines der 58 stimmenden Mitglieder des Bundesrathes sein müßte: Vorsitz und Geschäftsleitung ließen sich jedenfalls auch ohne Stimmrecht wahrnehmen.[2]) Der Reichskanzler ist aber auch nicht Minister des Bundesrathes, sondern des Kaisers (Art. 15, 17).

Weder auf dem Wege der Konstruktion noch auf Grund einer positiven Rechtsvorschrift läßt sich eine Verantwortungspflicht des Reichskanzlers für Bundesrathsverordnungen behaupten. Für diese Verordnungen besteht demnach eine staatsrechtliche Verantwortungspflicht überhaupt nicht, sie entbehren der Basis des konstitutionellen Staatsrechtes.

„Der Reichskanzler steht in keinerlei konstitutionellem Verantwortlichkeitsverhältniß behufs Deckung des unverantwort-

---

giltig; nach unserer Theorie berührt die Publikation im Zentralblatt die Giltigkeit nicht, andererseits aber war allerdings der Bundesrath nicht berechtigt, die ihm vom Gesetzgeber (G. v. 1. Juli 1881 § 3) ertheilte Delegation generell an den Reichskanzler zu subdelegiren, wie dies durch die V. v. 10. März 1882 (Z.-Bl. 107) geschah.

S. 12. „Bekanntmachung betr. die Ergänzung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehilfen."

„Der Bundesrath hat beschlossen, die Bekanntmachung betr. die Prüfung der Apothekergehilfen v. 13. Nov. 1875 (Z.-Bl. 761) durch die nachstehende Vorschrift zu ergänzen:

Als Apothekergehilfe darf nur serviren, wer den maßgebenden Vorschriften über die Prüfung der Apothekergehilfen genügt hat.

Berlin, den 13. Januar 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck."

Diese „Rechts"-Verordnung ist von einem Beamten unterzeichnet, welchem die staatsrechtliche Befugniß hiezu vollständig fehlt. Darum ist dieselbe ungiltig und in der gleichen Lage befinden sich aus genau demselben Grunde („Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck") zahllose andere Verordnungen, welche im Zentralblatt publizirt sind, vgl. z. B. S. 40: „Der Reichskanzler. Im Auftrage: Boccius". Ueber „Eck" vgl. auch Hensel S. 57[1].

S. 71 findet sich eine vom Reichskanzler selbst unterzeichnete Bundesrathsverordnung: „Bekanntmachung betr. Abänderung und Ergänzung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands." Nach Laband-Hänel ist dieselbe natürlich ungiltig, nach unserer Theorie fehlt hier an der Rechtskraft Nichts.

Das im Obigen mitgetheilte Material mag genügen.

[1]) In § 27 der Gesch.-O. des Bundesrathes: „Die zur Ausführung der Beschlüsse des Bundesrathes erforderlichen Verfügungen werden vom Reichskanzler getroffen", kann eine Verantwortlichkeit des Reichskanzlers für diese Beschlüsse nicht gefunden werden. Vgl. Hensel S. 13.

[2]) Vgl. hieher Hänel II, S. 24 ff: „Mit dem Reichskanzler als Präsidenten sitzt Jemand im Bundesrath, der nicht von einem Einzelstaate ernannt und als solcher nicht Bevollmächtigter eines Einzelstaates ist." Die dann folgende scharfsinnige Erörterung über den verfassungsmäßigen Zusammenhang von „Präsidialstimme" und Reichskanzler ist doch nicht ganz überzeugend. Die „Präsidialstimme" ist ein Ueberbleibsel aus dem Verfassungsentwurf. Vgl. Hensel S. 10 ff.

lichen Bundesrathes; er ist in keinem Sinne dessen Beamter, sondern nur dessen Vorsitzender." (Hänel II, S. 89.)

„Das Verordnungsrecht des Bundesrathes fällt aus dem Rahmen der konstitutionellen Organisation des Reichs in jeder Gestalt heraus." „In welcher Gestalt es auch auftritt, es bleibt außer jeder Beziehung zu der konstitutionellen Verantwortlichkeit, die nach der Verfassung ausschließlich für den Reichskanzler und seine Stellvertreter und nur für Regierungshandlungen des Kaisers begründet wird." (Hänel II, S. 94 f.)

Trotz mehrfacher Abweichungen von Hänel im Einzelnen müssen wir demnach die Kritik II, S. 93 des „grundsatzlosen, willkürlichen und bunten Wechsels" in Handhabung des Reichsverordnungsrechtes als vollberechtigt anerkennen.

Die Exterritorialität der deutschen Landesherren vor und nach 1879.

Von

Dr. Thudichum,

Professor in Tübingen.

Ob die deutschen Einzelstaaten ungeachtet ihrer Unterordnung unter die Reichsgewalt noch „souveräne Staaten", ihre Oberhäupter noch „Souveräne" genannt werden könnten, ist vielfach besprochen und verschieden beantwortet worden, je nach den Begriffen, die Jeder mit dem Ausdruck Souveränetät verbindet. Die Frage scheint auf den ersten Blick eine lediglich theoretische zu sein, behauptet aber in Wirklichkeit eine hohe praktische Bedeutung zunächst auf völkerrechtlichem Gebiet. Unzweifelhaft besitzen die deutschen Bundesfürsten noch jetzt wie vor 1866 während ihres Aufenthalts in fremden Staaten dort das Recht der Exterritorialität, wie dieses auch ihren bei auswärtigen Staaten beglaubigten Gesandten zukommt. Die Reichsverfassung hat diesen Ausfluß der Souveränetät nirgends aufgehoben, was namentlich darin hervortritt, daß sie den Bundesfürsten nicht das Recht entzieht, Gesandte zu senden und zu empfangen und Staatsverträge mit fremden Staaten zu schließen, mag auch dieses Recht weiter keinen großen praktischen Werth haben und von den meisten kleineren Fürsten thatsächlich nicht geübt werden.

Auffallender Weise ist dagegen die souveräne, exterritoriale Stellung der deutschen Bundesfürsten innerhalb des Bundesgebiets selbst seit 1877 in Zweifel gezogen worden und erscheint es an der Zeit, über diese Frage eine nähere Untersuchung anzustellen.

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 § 5 verfügt:

> „In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichendt Bestimmungen enthalten."

Wörtlich ebenso lauten die §§ 4 und 5 der Einführungsgesetze zur Strafprozeßordnung und zur Konkursordnung, während dasjenige zur Zivilprozeßordnung in § 5 den Zusatz macht:

> „Für vermögensrechtliche Ansprüche Dritter darf jedoch die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht von der Einwilligung des Landesherrn abhängig gemacht werden."

Nach dem Wortlaut dieser Paragraphen sind in Bezug auf Gerichtsstand und Gerichtsverfahren, überhaupt für alle in den Justizgesetzen geregelten Materien in erster Linie die Hausverfassungen und Landesgesetze maßgebend, welche am 1. Oktober 1879 bereits bestanden oder später erlassen werden. Inwieweit ein Landesgesetz zur Abänderung des bestehenden Rechts erforderlich oder

ein Hausgesetz ausreichend sei, richtet sich nach dem Verfassungsrecht jedes Einzelstaates. Jede haus- oder landesgesetzliche Verfügung wirkt für das ganze Gebiet des Reichs. Die Reichsjustizgesetze haben allerdings durch die gewählte Ausdrucksweise die Landesherren und deren Familien im ersten Satz des § 5 den Gerichten aller deutschen Staaten, sowie dem Reichsgericht unterworfen, aber durch den zweiten Satz wieder Alles davon abhängig gemacht, wieweit Haus- oder Landesgesetze diese Unterwerfung eintreten lassen wollen; nur mit dieser Beschränkung sind die Reichsjustizgesetze im ganzen Reich in Geltung getreten. Hätten die Einführungsgesetze diese Beschränkung für jeden Landesherrn und sein Haus nur für den Bereich seines eigenen Staats aufstellen wollen, so hätte obiger Paragraph lauten müssen:

> „In Ansehung der Landesherren (und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern) finden innerhalb ihres eigenen Staatsgebietes die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten."

Hiernach kann die Exterritorialität, welche den deutschen Bundesfürsten vor dem 1. Oktober 1879 unbestritten in allen deutschen Staaten zugestanden hat und welche auch durch das Strafgesetzbuch §§ 81, 94, 95 besonders geschützt war, nicht als durch die Justizgesetze beseitigt angesehen werden.

Diese Auslegung wird unterstützt durch die §§ 18—20 des Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach den Gesandten der deutschen Regierungen beim Kaiser oder bei anderen deutschen Regierungen ebenso wie ihren Bevollmächtigten zum Bundesrath das Recht der Exterritorialität ausdrücklich zugestanden ist, was nicht wohl denkbar wäre, wenn das gleiche Recht nicht auch ihren Vollmachtgebern zustünde, deren Repräsentanten sie sind. Der Umfang der Exterritorialität ist insofern allerdings gegen früher etwas erweitert, als er auf alle Mitglieder der landesherrlichen Familien ausgedehnt worden ist, und auf Fälle, in welchen dieselben nach Völkerrecht keinen Anspruch darauf hätten.

In den sämmtlichen Reichsjustizgesetzen finden sich hinsichtlich der Landesherren und der Mitglieder ihrer Familien nur folgende den „Zeugenbeweis" und „die Abnahme von Eiden" betreffende Bestimmungen:

> Strafprozeß-Ordnung 1877 § 71. Zivilprozeß-O. 1877 §§ 340, 441, 444: „Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern sind in ihrer Wohnung zu vernehmen. — Den Eid leisten dieselben mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel."

Die Strafprozeß-Ordnung § 71 fügt weiter bei:

> „Zur Hauptverhandlung werden sie nicht geladen. Das Protokoll über ihre gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen."

Durch letztere Bestimmung ist eine Ausnahme von dem Verbot des Verlesens von Protokollen über Zeugenvernehmungen (§ 249) begründet.

Die Frage, ob die Landesherren und die Mitglieder ihrer Familien überhaupt zur Zeugnißablage verpflichtet seien oder ob wenigstens ein Ansinnen hierzu an sie gestellt werden dürfe, richtet sich gemäß obiger Regel wiederum zunächst nach den Hausverfassungen und Landesgesetzen, ist aber zu bejahen, soweit letztere kein Verbot enthalten. Verbote, den Landesherrn als Zeugen aufzurufen, bestehen für die Könige von Sachsen und Württemberg (Sächs. Strafprozeß-O. 1. Okt. 1868 § 228. Vgl. Löwe, Kommentar 7. Strafprozeß-O. f. d. d. R. 2. Aufl. 1881 S. 164. Württemb. G. 4. März 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozeß-O. § 2 u. v. 18. Aug. 1879 zur Ausf. d. Zivilprozeß-O. § 2).

In den bis jetzt erschienenen Kommentaren zu den Reichsjustizgesetzen findet sich nun fast einstimmig der Satz vorgetragen, daß die Landesherren und die Mitglieder ihrer Familien sich auf die haus- oder landesgesetzlichen Privilegien nur im eigenen Lande berufen könnten, nicht aber in einem anderen Bundesstaate (Thilo, Gerichtsverfassungs-G. 1879. S. 282. Strafprozeß-O. S. 555. — Löwe, Strafprozeß-O. 2. Aufl. S. 8 u. 164. Gaupp, Zivil-Prozeß-O. 3, 590. 1881. Struckmann u. Koch, Zivilprozeß-O. 3. Aufl. 1880. S. 811. — Eine Meinung äußern nicht: Sarwey, R. Konkurs-O. 2. Aufl. 1882. S. 896. Stieglitz, Konkurs-O. S. 726. — Geyer, Strafprozeß S. 382. Georg Meyer, Staatsrecht 1878 S. 595. — Die Einzigen, welche bisher Widerspruch erhoben haben, übrigens ohne denselben näher zu begründen, sind v. Schwarze, Kommentar zur Strafprozeß-O. 1878 bei § 5 des E.-G. zum Gerichtsverfassungsgesetz (S. 3) und Laband, Staatsrecht 3, b, 41. 1882.

Für Zivilsachen bringen die Kommentatoren ihren Satz in voller Konsequenz zur Geltung; auch die Landesherren selbst sollen außerhalb ihres eigenen Staats wie andere Privatpersonen unter der Gerichtsbarkeit der gewöhnlichen Zivilgerichte stehen. Auf Grund der §§ 29 und 32 der Zivilprozeßordnung würde also der deutsche Kaiser z. B. vor dem Amtsgericht Straubing oder Baden-Baden Recht geben müssen, wenn ein In- oder Ausländer ihn wegen eines im Bezirk des Prozeßgerichts angeblich zu erfüllenden Vertrags belangt oder wenn es einem mißrathenen Mitglied des kaiserlichen Hauses oder einem Intriguanten, der gar nicht innerhalb des Reiches zu wohnen braucht, einfiele, wegen angeblich im Bezirk des Prozeßgerichts verübter, unerlaubter Handlungen eine Zivilklage auf Entschädigung gegen den Kaiser anzustrengen.

Anders in Strafsachen. Hier werden Unterscheidungen gemacht. Nach der Meinung der Kommentatoren stehen alle Mitglieder der landesherrlichen Häuser außerhalb ihres Heimatstaats unter den gewöhnlichen Strafgerichten; z. B. könnte die deutsche Kaiserin während ihres Aufenthaltes in Baden-Baden von ihrer Kammerfrau wegen angeblicher in Baden-Baden begangenen Beleidigungen oder Körperverletzungen vor dem Schöffen- oder Amtsgericht mit einer Privatstrafklage belangt, überhaupt vom Staatsanwalt mit jeder Anklage verfolgt werden, wenn nicht rechtzeitig solchem Widersinn durch Weisungen des Landesjustizministers vorgebeugt wird. Eine eminent wichtige Bedeutung könnte diese Theorie erhalten, wenn z. B. solche Anklagen angestrengt würden gegen den Agnaten eines Hauses, welcher eine Reichsverweſung führt, da ja genug Juristen lehren, daß jeder Reichsverweser wie andere Mitglieder eines Hauses verantwortlich bleibe. Glücklicherweise wird die Eigenschaft als Militärperson die Thronfolger und übrigen Agnaten dem Horizont der Staatsanwälte bezüglich aller Anklagen wegen mehr als bloßer Polizeivergehen entrücken.

Bezüglich der Landesherren wird dagegen einstimmig gelehrt, daß eine Strafgerichtsbarkeit über dieselben überhaupt im ganzen Reich nicht bestehe. Begründet wird diese Ausnahme meistens nur mit wenigen dunklen Worten, wie z. B., „daß sich Dies mit Rücksicht auf die eng begrenzte Aufgabe des Gerichtsverfassungsgesetzes von selbst verstehe". (!) Unserer Meinung nach ist diese Ausnahme indessen vom Boden jenes Vordersatzes der Kommentatoren aus in keiner Weise zu begründen. Die Nichtunterwerfung der Landesherren unter die Strafgerichte beruht auf Landesgesetz; wer den Landesgesetzen außerhalb des betreffenden Landes Geltung abspricht, muß auch den Landesverfassungsbestimmungen, welche die Exemtion der Landesherren von der Strafgerichtsbarkeit verfügen, dieselbe ebenso absprechen.

Die Theorie der Kommentatoren, welche hiernach der Folgerichtigkeit entbehrt, steht ferner auch nicht im Einklang mit dem Geiste der Reichsverfassung und mit den Absichten der Reichsjustizgesetze selbst. Wenn die letzteren es für geboten halten, sowohl den Souveränen als ihren Familien mit Rücksicht auf ihre souveräne Stellung einen privilegirten Gerichtsstand innerhalb ihres eigenen Staats zu belassen, so entspricht es allein dem Geist der Reichsverfassung, ihnen denselben allerwärts im Reiche zuzugestehen. Nicht blos vom deutschen Kaiser läßt sich sagen, daß er sich in keinem deutschen Staat im „Ausland" befindet, sondern es gilt dies auch von jedem andern Landesherrn; und wenn in Folge dieser staatsrechtlichen Auffassung die Fürsten auf ihre Exterritorialität verzichteten, konnte es vernünftigerweise nur in der Voraussetzung geschehen, daß der Vorbehalt der vier Einführungsgesetze geeigneten Ersatz dafür biete. Wollte man anders argumentiren, so müßte man nothwendig zum Schluß gelangen, daß die Exterritorialität im alten Umfange fortdauere.

Der Trost, daß die durch den vermeintlichen Inhalt der Reichsjustizgesetze geschaffenen Uebelstände beseitigt werden könnten auf dem Weg der Erlassung von 25 Landesgesetzen, worin die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte auch gegen alle übrigen Bundesfürsten und ihre Häuser ausgeschlossen werde,[1]) erscheint wenig erheblich; es zeigt aber die Thatsache der Zulässigkeit solcher Landesgesetze, daß die Reichsjustizgesetze gar nicht darauf aus gewesen sein können, die Exemtionsprivilegien mit mißgünstigen Augen anzusehen. Freilich fehlt es nicht an Kommentatoren, welche den Einzelstaaten das Recht zur Erlassung solcher Gesetze ganz absprechen.[2])

Die Veranlassung zu der eben bekämpften Theorie der Kommentatoren dürfte in dem Wortlaut der Motive zu suchen sein, mit welchen der Bundesrath den Entwurf des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung begleitet hat. (Reichstag Okt.—Jan. 1874/75, Bd. 3, 98 u. 99). Hier wird als Zweck des § 5 des E.-G. (ebenso wie der entsprechenden Vorschriften im Einführungsgesetz zur Zivil- und Strafprozeß-O.) angegeben: Die Aufrechterhaltung des in den Landesgesetzen aufgestellten „Grundsatzes von der Unverletzbarkeit und Heiligkeit der Person des Landesherrn, in Folge dessen eine Strafgerichtsbarkeit über die Landesherren überhaupt nicht existirt;" ferner die Aufrechterhaltung der landes- oder hausgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien besondere Gerichtsstände vorgeschrieben sind u. s. w. „Alle diese besonderen Rechtsnormen — heißt es dann — sind als Ausfluß der souveränen Stellung der Landesherren anzusehen und müssen von den Reichsjustizgesetzen unberührt gelassen werden", woran sich einige Bemerkungen über die fürstliche Familie Hohenzollern anreihen. Nun aber heißt es plötzlich:

> „Die Vorbehalte in § 5 des Entwurfs (und in den Einführungsgesetzen zur Zivilprozeß-O. und zur Strafprozeß-O.) sichern die Privilegien der Landesherren und der landesherrlichen Familien im eigenen Lande."
>
> „In einem anderen Bundesstaate können sich dieselben auf das Recht ihres Staates nicht berufen."

Diese Sätze stehen in ganz offenbarem Widerspruch mit dem, was vorher über die Aufrechterhaltung „aller" aus der souveränen Stellung der Landes-

---

[1]) Löwe, Strafprozeß-O. S. 165.
[2]) Thilo, Gerichtsverfassungs-G. S. 282.

herren ausfließenden, bestehenden Exemtionen gesagt war, und wonach man hätte erwarten sollen, daß auch die völkerrechtliche Exemtion der Landesherren während ihres Aufenthalts in anderen deutschen Staaten, die doch schließlich in jedem Staat auch eine landesrechtlich (wenn auch vielleicht nicht überall landesgesetzlich) anerkannte gewesen war, unberührt gelassen werden solle. — Sodann ziehen die Verfasser der Motive aus ihrem exorbitanten Hauptsatz außerordentlich dünne Folgerungen; sie verwerthen ihn nur zur Begründung der oben angeführten Bestimmungen über Zeugenvernehmung und Ableistung von Eiden, während, wenn er richtig wäre, sehr viel wichtigere Punkte sicherlich einer reichsgesetzlichen Regelung bedurft hätten.

Gar nicht im Einklang mit dem eben bekämpften Ausspruch der Motive stehen auch die Motive zu § 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeß-O. (Bd. 3, 233), wo im Gegentheil betont wird, daß die staatsrechtliche Stellung der Landesherren und ihrer Familien durch die neue Strafprozeß-O. selbstverständlich keine Aenderung erleide.

Motive eines Gesetzentwurfes, welche an inneren Widersprüchen leiden und welche dem klaren Buchstaben des Gesetzes widersprechen, können für die Auslegung des Gesetzes nicht in Betracht kommen. Bei den Justizgesetzen ist außerdem noch weniger Gewicht auf die Motive zu legen, weil die Bundesregierungen am 24. November 1874 im Reichstag ausdrücklich haben erklären lassen, daß sie die Vertretung der Motive nicht übernähmen, weil eine Prüfung derselben wegen Kürze der Zeit weder im Justizausschuß des Bundesrathes, noch weniger im Bundesrath habe stattfinden können. (Bd. 1, 275.)

Sonach ist es als geltendes Reichsrecht anzusehen, daß die Landesherren und die Mitglieder ihrer Familien innerhalb des ganzen Reichs den ordentlichen Gerichten nur insoweit unterstellt sind, als die Verfassung ihres Hauses oder die Gesetze ihres Landes dies ausdrücklich oder stillschweigend zulassen, und daß die in diesen Haus- oder Landesgesetzen angeordneten privilegirten Gerichtsstände die einzigen bleiben, vor welchen sie überhaupt belangt werden können.

Zur Frage der inländischen Gerichtsbarkeit über fremde Staaten.

Erkenntniß des bayerischen Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 5. März 1885.

(Bayer. Ges. =und V.=Bl. 1885 Beilage I.)

Der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte erkennt in Sachen des königl. Advokaten Heizer in Passau gegen die Kaiser Franz=Josephs=Bahn=Aktiengesellschaft in Wien, nun gegen den österreichischen Staat, wegen Forderung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen dem kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern einerseits und dem kgl. Landgerichte Passau, sowie dem kgl. Amtsgerichte Passau anderseits, zu Recht:

„daß in vorwürfiger Streitsache der Rechtsweg zulässig sei."

Gründe:

Die k. k. privilegirte Kaiser Franz=Josephs=Bahn=Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Wien kontrahirte im Jahre 1867 zum Zwecke des Bahnbaues auf den Betrag von 49,560,000 fl. österr. Währung ein Anlehen durch Ausgabe von 247,800 Stück Schuldverschreibungen, welche je auf den Betrag von 200 fl. österr. Silberwährung, gleich $233^1/_3$ fl. süddeutscher Währung oder $133^1/_3$ Thaler der Thalerwährung oder 500 Franken lauteten, mit fünf vom Hundert verzinslich und im Wege der Verloosung binnen 80 Jahren al pari rückzahlbar sein sollten und auf den Inhaber gestellt waren.

Dabei ging die darlehennehmende Aktiengesellschaft eigens die Verpflichtung ein, daß die Auszahlung der Zinsen nach Wahl der Couponsbesitzer entweder in Wien bei bestimmten Kassen in Silber oder bei den von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft bekannt zu gebenden Bankhäusern des Auslands und zwar in Süddeutschland mit 5 fl. 50 kr. süddeutscher Währung, an den Thalerplätzen mit 3 Thlr. 10 gr. und in Paris mit $12^1/_2$ Frcs. geschehen, sowie daß ebenso auch die Rückzahlung der ausgelooften Obligationen am festgesetzten Zahlungstage nach Wahl des Besitzers entweder in Wien bei bestimmten dortigen Kassen mit 200 fl. österr. Währung in Silber oder bei den vom Verwaltungsrathe der Gesellschaft bekannt zu gebenden Bankhäusern im Auslande und zwar in Süddeutschland mit $233^1/_2$ fl. süddeutscher Währung, an Thalerplätzen mit $133^1/_3$ Thalern des Thalerfußes und in Paris mit 500 Francs erfolgen sollte.

Diese Anlehensmodalitäten wurden auf den Schuldverschreibungen und Coupons selbst im Drucke festgestellt.

Nachdem inzwischen statt der früheren süddeutschen Guldenwährung und der Thalerwährung die deutsche Reichswährung eingeführt worden war, ergaben sich hinsichtlich der Einhaltung jener Verpflichtungen auf Seite der Franz=Josephs=Bahn=Aktiengesellschaft Schwierigkeiten, indem dieselbe die bedungene Bezeichnung von Zahlstellen im deutschen Inlande zur Einlösung verlooster Obligationen und

verfallener Coupons unterließ oder wenigstens nur vorübergehend bethätigte, auch die verfallenen Beträge an Kapital und Zinsen nur mehr in österreichischer Silberwährung oder der deutschen Reichswährung gegenüber nur mehr in der nach dem jeweiligen Course dem österreichischen Silberbetrage entsprechenden Werthshöhe ausbezahlte.

Hieraus entwickelten sich verschiedene Rechtsstreitigkeiten vor bayerischen Gerichten in Folge von Klagen, welche daselbst gegen die Franz-Josephs-Bahn-Aktiengesellschaft auf Erfüllung ihrer obgedachten Verbindlichkeiten hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten für Obligationen und Coupons eingereicht und Seitens der angerufenen Gerichte auch zugelassen wurden.

In Sonderheit erhob der k. Advokat Heizer in Passau als Inhaber einer Anzahl der fraglichen Schuldverschreibungen und fälliger Coupons derselben schon im Jahre 1878 Klage beim damaligen k. Handelsgerichte Passau und erwirkte dadurch auch in der Richtung gegen die Franz-Josephs-Bahn-Aktiengesellschaft ein Versäumungsurtheil des gedachten Gerichts vom 7. September 1878, womit ausgesprochen wurde, die beklagte Gesellschaft sei schuldig, die zu 74 nach Nummern bezeichneten Schuldverschreibungen ausgegebenen Zinscoupons zur Verfallzeit nach Wahl des Besitzers entweder in Wien bei ihrer Hauptkasse mit 5 Gulden österr. Währung oder in Süddeutschland an einer zu bezeichnenden Zahlstelle mit 10 Mark deutscher Reichswährung einzulösen, ferner das Kapital selbst bei der seinerzeitigen Ausloosung nach Wahl des Besitzers (2c. der Schuldverschreibungen) entweder in Wien bei ihrer Hauptkasse mit 200 Gulden österr. Währung oder in Süddeutschland an einer zu bezeichnenden Zahlstelle mit 400 Mark zu bezahlen, auch die Prozeßkosten zu tragen.

Zugleich wurde dieses Urtheil als sofort vollstreckbar erklärt, wie auch am 11. September 1878 vollstreckbar ausgefertigt.

Da indessen die Aktiengesellschaft dem Urtheile nicht Genüge leistete, stellte Advokat Heizer am 22. November 1878 weitere Klage zum k. Handelsgerichte Passau, welches hierauf der Klagbitte entsprechend am 30. November 1878 Versäumungsurtheil dahin erließ:

1. Das Bankhaus Josef Pummerer in Passau wird für die im handelsgerichtlichen Urtheile vom 7. September 1878 bezeichneten Schuldverschreibungen und Coupons als Zahlstelle errichtet, bei welcher Schuldverschreibungen und Coupons zur Präsentation und Einlösung zu kommen haben.
2. Die Beklagte hat die klägerischen Kosten zu tragen.

Von diesem Urtheile wurde am 13. Februar 1883 vollstreckbare Ausfertigung ertheilt.

Neuerdings klagbar trat Advokat Heizer gegen dieselbe Aktiengesellschaft am 5. April 1880 beim k. Landgerichte Passau auf und erlangte ein Versäumnißurtheil der II. Zivilkammer dieses Gerichts vom 23. Juni 1880, womit ausgesprochen wurde:

a) Die beklagte Gesellschaft ist schuldig, eine Zahlstelle in Süddeutschland binnen acht Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils zu bezeichnen, bei welcher die Coupons der Schuldverschreibungen (folgen die Nummern von 43 Obligationen und zwar anderer, als der im früheren Urtheil verzeichneten) und im Falle der Ausloosung diese selbst mit 10 *M.* per Coupon und 400 *M.* per Schuldverschreibung zur Einlösung kommen, widrigenfalls das Bankhaus Joseph Pummerer in Passau als solches gilt.

b) Dieselbe ist weiter schuldig, bei der sub I bezeichneten Zahlstelle am Verfalltage oder Termine die Coupons mit 10 *M.* und die allenfalls ausgelooften Schuldverschreibungen mit 400 *M.* Reichswährung einzulösen.

c) Die beklagte Gesellschaft hat die Kosten des Streites zu tragen, beziehungsweise zu ersetzen.

Die Franz-Josephs-Bahn-Aktiengesellschaft bestellte nun den k. Advokaten Ferling in Passau für den anhängigen Prozeß zu ihrem Anwalt und ließ durch denselben gegen das am 13. Juli 1880 mittels Aufgabe zur Post zugestellte Versäumnißurtheil am 31. Juli 1880 Einspruch erheben, auch wegen der vom Gegentheil behaupteten Versäumniß der Einspruchsfrist ein eventuelles Gesuch um Wiedereinsetzung gegen den Ablauf dieser Frist einreichen.

Durch Urtheil der II. Zivilkammer des k. Landgerichtes Passau vom 6. Dezember 1880 wurde aber der Restitutionsantrag als unbegründet und der Einspruch als unzulässig kostenfällig verworfen.

Ebenso wurde die gegen letzteres Urtheil von der beklagten Franz-Josephs-Bahn-Gesellschaft eingelegte Berufung durch Urtheil des k. Oberlandesgerichts München vom 21. März 1881 rechtskräftig zurückgewiesen unter Verurtheilung der Berufungsklägerin in die Kosten der Berufungsinstanz, worauf Advokat Heizer auf Antrag für das Urtheil vom 23. Juni 1880 unterm 5. Februar 1883 Seitens der k. Gerichtsschreiberei am k. Landgerichte Passau Ausfertigung der Vollstreckbarkeitsklausel dem Urtheilstenor entsprechend erhielt.

Einige Zeit darauf trat eine Aenderung der Sachlage in soferne ein, als durch ein am 12. Dezember 1883 und 21. Jänner 1884 abgeschlossenes Uebereinkommen (veröffentlicht im Zentralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österr.-ungar. Monarchie, Jahrgang 1884 Nr. 55 S. 906), welches durch ein österreichisches Gesetz vom 8. April 1884 (Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, 1884, Seite 147 f.) genehmigt wurde, die Bahnen der k. k. privilegirten Franz-Josephs-Bahn-Aktiengesellschaft mittels Kaufs auf den österreichischen Staat übergingen.

In dem § 3 jenes Uebereinkommens wurde hierbei wörtlich Folgendes bestimmt:

„Zugleich mit den Aktiven und Beständen des gesellschaftlichen Vermögens gehen auch alle wie immer gearteten Passiven, Verpflichtungen, Auslagen, Lasten und Schulden der Gesellschaft auf den Staat über und übernimmt der Staat insbesondere zur Selbst- und Alleinzahlung die ob der gesellschaftlichen Eisenbahnen bücherlich haftenden Prioritätsschulden, ferner die von der Gesellschaft durch Benützung ihres Acceptationskredits aufgenommene schwebende Schuld, sowie alle übrigen Verbindlichkeiten.

Der Staat tritt daher auch in die noch schwebenden Rechtsstreite der Gesellschaft als deren Rechtsnachfolger für eigene Rechnung und Gefahr ein, so daß das Verhältniß wie eine Universalsuccession sich darstellt."

Mit Bezugnahme auf diese Vorgänge, sowie unter dem Vorbringen, daß die in dem Urtheile des k. Landgerichts Passau vom 23. Juni 1880 aufgeführten Schuldverschreibungen sammt Coupons von der Franz-Josephs-Bahn-Aktiengesellschaft zum Einzug per 1. September 1884 gekündet worden, die Verbindlichkeiten der Gesellschaft aber zufolge jenes Uebereinkommens nunmehr auf den österreichischen Staat als vertragsmäßigen Universalsuccessor übergegangen seien,

beantragte Advokat Heizer unter'm 18. Oktober 1884 mittels einer an den Vorsitzenden der II. Zivilkammer des k. Landgerichts Passau gerichteten Vorstellung unter Bezugnahme auf § 665 der Ziv.-Pr.-O., daß ihm nunmehr für das Urtheil vom 23. Juni 1880 die Vollstreckungsklausel gegen die k. k. österreichische Staatsbahnverwaltung als allgemeine Rechtsnachfolgerin der Franz-Josephs-Bahn-Gesellschaft ertheilt werde.

Diesem Antrage wurde auch von dem Vorsitzenden der II. Zivilkammer des k. Landgerichts Passau mittelst Beschlusses vom 31. Oktober 1884 auf Grund der §§ 665 und 666 der Ziv.-Proz.-Ordg. entsprochen und hiernach am 3. November 1884 von der Gerichtsschreiberei das Urtheil vom 23. Juni 1880 mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehen.

Einen vollständig analogen Antrag richtete Advokat Heizer am 18. Okt. 1884 auch an den Vorstand der Handelskammer des k. Landgerichts Passau, worin er mit Rücksicht auf dieselben Verhältnisse, sowie in Anbetracht, daß von den in den Urtheilen des k. Handelsgerichts Passau vom 7. September 1878 und am 30. November 1878 aufgeführten Schuldverschreibungen noch 42 Stück uneingelöst, aber von der genannten Gesellschaft zum Einzug per 1. September 1884 gekündet worden seien, ebenfalls die Bitte stellte, für die Urtheile vom 7. September 1878 und 30. November 1878 nunmehr die Vollstreckungsklausel gegen den österreichischen Staat zu ertheilen.

Auch diesem Antrage wurde von dem Vorsitzenden der Handelskammer des k. Landgerichts Passau mittelst Beschlusses vom 5. November 1884 stattgegeben, worauf die Gerichtsschreiberei die bezeichneten beiden Urtheile mit der Vollstreckungsklausel versah.

Gestützt auf diese nun auch gegen die österreichische Staatsbahnverwaltung als vollstreckbar erklärten drei Urtheile vom 7. September 1878, 30. November 1878 und 23. Juni 1880 pfändete der k. Gerichtsvollzieher beim Amtsgerichte Passau, Waas, auf Betreiben des k. Advokaten Heizer am 12. November 1884 auf dem Bahnhofe zu Passau 4 Lokomotive, 5 Personenwagen und 1 Güterwagen, sämmtlich der k. k. österreichischen Staatsbahnverwaltung gehörig und auf 35,000 M. im Werthe angeschlagen, zur Deckung der an Haupt- und Nebensache auf 34,080 M. 60 ₰ berechneten Forderung.

Namens der k. k. österreichischen Staatsbahnverwaltung erhob nun Advokat Ferling mittelst im Wesentlichen gleichlautender Schriftsätze vom 17. beziehungsw. 18. November 1884 bei der II. Zivilkammer, wie bei der Handelskammer des k. Landgerichts Passau gegen die geschehene Anordnung der vollstreckbaren Ausfertigung der mehrbezeichneten Urtheile und gegen die Ertheilung der Vollstreckbarkeitsklausel in der Richtung gegen die k. k. österreichische Staatsbahnverwaltung Einwendungen, welche er hauptsächlich auf den Mangel einer Jurisdiktionsgewalt der bayerischen Gerichte über den österreichischen Staat stützte, und wobei er beantragte, die von dem Vorsitzenden der beiden Kammern getroffene Anordnung der Ertheilung der fraglichen Vollstreckungsklausel aufzuheben und die Vollstreckungsklausel zu streichen.

Zur Verhandlung über diese Einwendungen wurde von der II. Zivilkammer des k. Landgerichts Passau unter'm 20. November 1884 auf 12. Jänner 1885 Termin anberaumt, außerdem aber auch auf weiteren Antrag des k. Advokaten Ferling durch Beschluß vom 21. November 1884 im Wege einstweiliger Anordnung die Versteigerung der gepfändeten Objekte unter Auflage von Sicherheitsleistung vorläufig sistirt.

In gleicher Weise verfügte auch die Handelskammer des k. Landgerichts Passau mit Beschluß vom 20. November 1884 die einstweilige Sistirung der Versteigerung gegen Sicherheitsleistung.

Ein Verhandlungstermin wurde hier noch nicht anberaumt.

Einen dritten Antrag richtete Advokat Ferling unter'm 19. November 1884 an das k. Amtsgerichts Passau als Vollstreckungsgericht, worin er ausführte, daß die für den Pfändungsakt vorauszusetzende Jurisdiktionsgewalt gegenüber dem österreichischen Staat hier nicht bestehe, auch die Pfändung mit prozeßualen Mängeln behaftet sei. Hierauf wurde die Bitte gestützt, die vorgenommene Pfändung als rechtsungiltig aufzuheben.

Das Amtsgericht Passau setzte zur Verhandlung hierüber unter'm 22. Nov. 1884 Termin auf 16. Dezember 1884 an und gab gleichzeitig auch einem weiteren Gesuche des k. Advokaten Ferling um einstweilige Einstellung der Versteigerung der Pfandobjekte statt.

Ehevor es nun zu der von der II. Zivilkammer des k. Landgerichts Passau wie von dem k. Amtsgerichte Passau anberaumten Verhandlung gekommen war, wurde von dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern sowohl dem k. Landgerichte Passau, wie dem k. Amtsgerichte Passau unter'm 22. per 24. November 1884 eine gleichlautende schriftliche Erklärung zugefertigt, dahin gehend:

> „daß sich das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern in Wahrung der ihm ressortmäßig zukommenden Aufgabe der Pflege der Beziehungen zu den fremden Staaten und speziell veranlaßt durch ein ihm zugegangenes Ansuchen der k. k. österreichisch-ungarischen Regierung genöthigt sehe, auf Grund der Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden 2c. betreffend, den Kompetenzkonflikt zu erheben, und zwar sowohl wegen der Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung der fraglichen Urtheile zum Zwecke der Zwangsvollstreckung in der Richtung gegen den österreichischen Staat, als auch wegen Vornahme der Zwangsvollstreckung selbst, nach welchen beiden Beziehungen das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern den Rechtsweg als unzulässig erachte."

Ausdrücklich wurde dabei auch erklärt,

> „daß der Kompetenzkonflikt sowohl bei dem k. Landgerichte Passau, von welchem die vollstreckbare Urtheilsausfertigung ertheilt worden sei, als bei dem k. Amtsgerichte Passau als Vollstreckungsgericht, erhoben werde."

Die nach Art. 10 Abs. 2 des vorbezeichneten Gesetzes vom 18. August 1879 erforderte Begründung wurde von dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern seiner Erklärung in Gestalt einer kurzen Erörterung darüber beigefügt, daß nach den allgemein anerkannten und in ihrer fortdauernden Geltung durch die Reichsjustizgesetzgebung nicht berührten Grundsätzen des Völkerrechts die Ausübung der inländischen Gerichtsbarkeit gegen einen ausländischen Staat als ausgeschlossen betrachtet werden müsse und daß im Falle der Anrufung der inländischen Staatsgewalt zur Geltendmachung einer Forderung gegen einen ausländischen Staat nur eine Intervention von Regierung zu Regierung Platz greifen könne.

Auf Grund dieser Erklärung wurde der Kompetenzkonflikt nach Vorschrift des Gesetzes instruirt.

Denkschriften sind sowohl von Seite des k. Staatsministeriums des Aeußern, wie von Seite der beiden Prozeßparteien eingereicht worden.

In der Denkschrift des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern, welche doppelt beim k. Landgerichte Passau wie beim k. Amtsgerichte Passau einging, wurde der obenbezeichnete prinzipielle Standpunkt des k. Staatsministeriums näher erörtert und die Unzulässigkeit des Rechtsweges in der Richtung gegen den österreichischen Staat „aus der Natur der Sache, aus der wissenschaftlichen Theorie des Völkerrechts, aus der Praxis verschiedener deutscher und außerdeutscher Gerichtshöfe, endlich aus politischen Erwägungen" darzuthun versucht.

An die bezüglichen längeren Erörterungen reiht sich dann folgende wörtliche Schlußbemerkung an:

> „Indem das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern „gegen die vorliegenden Handlungen der Gerichte in der Richtung der „Rechtsprechung und Zwangsvollstreckung gegen einen fremden Staat „Einspruch erhebt, liegt es ihm selbstverständlich fern, sich selbst die „Entscheidung über das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß zu „vindiziren oder überhaupt eine andere Kompetenz in Anspruch zu „nehmen, als die, Störungen in den freundnachbarlichen Beziehungen „zu dem österreichischen Staate hintanzuhalten und primär, unter Aus„schluß jeder einheimischen richterlichen Kognition, der Frage näher zu „treten, ob in einem gegebenen Falle die behauptete Verletzung von „Privatinteressen und Rechtsansprüchen bayerischer Staatsangehöriger „eine derartige ist, daß sie eine Intervention auf diplomatischem Wege „veranlaßt und möglich erscheinen läßt."

Den im Wesentlichen gleichen Standpunkt vertritt auch der k. Advokat Ferling als Anwalt der k. k. österreichischen Staatsbahnverwaltung in einer bei dem k. Landgerichte Passau eingereichten Denkschrift, in welcher beantragt wird:

> „den Rechtsweg in vorwürfiger Sache als unzulässig und den erhobenen Kompetenzkonflikt als begründet zu erklären."

Der k. Advokat Heizer dagegen beantragte mittels zweier beim k. Landgerichte Passau und beim k. Amtsgerichte Passau gleichlautend eingereichten Denkschriften:

> „es wolle erkannt werden, daß in gegenwärtiger Sache Gerichte zuständig sind."

Dabei wird namentlich erörtert, daß das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß rein zivilrechtlicher Natur sei, daß in dieses Verhältniß der österreichische Fiskus mit der fortdauernden Wirkung einer zivilrechtlichen und bindenden Verpflichtung, ohne daß hierin völkerrechtlich etwas geändert habe werden können, succedirt sei, daß die gegen die Franz-Josephs-Bahn-Aktiengesellschaft begründete Wirkung der res judicata auch gegen den österreichischen Fiskus sich erstrecke, letzterer sich überdieß vertragsgemäß verpflichtet habe, im fremden Staate Recht zu nehmen, in diesem eine Privatstellung einnehme und sich darum auch nicht auf eine völkerrechtliche Exemtion berufen könne.

In einem Nachtrag zu dieser Denkschrift vom 5. Februar 1885 wurden diese Gesichtspunkte Seitens des k. Advokaten Heizer unter näherem Eingehen auf die Ausführungen des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern noch weiter erörtert.

Advokat Heizer machte dabei aber auch noch weiter geltend, daß hier überhaupt ein Kompetenzkonflikt nicht vorliege, nachdem das k. Staatsministerium nur eine Intervention auf diplomatischem Wege, nicht aber die Entscheidung einer Streitigkeit für sich in Anspruch nehme.

Bei dem auf heute anberaumten Verhandlungstermine sind sowohl der k. Advokat Heizer von Passau selbst, wie auch der k. Advokat von Fischer von München, Letzterer als Vertreter der k. k. Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen, erschienen.

Ueber den Sachverhalt hielt der ernannte Berichterstatter unter Verlesung der wichtigeren Aktenstücke Vortrag, worauf die Vertreter der Prozeßparteien ihren Standpunkt in mündlicher Rede erörterten und ihre Anträge übereinstimmend mit denjenigen in den Denkschriften stellten.

Der k. Oberstaatsanwalt beantragte, Urtheil dahin zu erlassen:

„daß in vorwürfiger Sache der Rechtsweg unzulässig sei."

Bei richterlicher Würdigung dieser Anträge war vor Allem

I. der Frage näher zu treten, ob wirklich ein Kompetenzkonflikt im Sinne des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden betreffend, als gegeben zu erachten sei.

In dieser Hinsicht gelangte der Gerichtshof zunächst:

1. bezüglich der Kompetenzkonfliktserklärung in der Richtung gegen das k. Landgericht Passau zu folgendem Ergebnisse:

Es handelt sich hier um das Vorgehen der Gerichte und gerichtlichen Organe in zwei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche bei dem früheren k. Handelsgerichte Passau und nunmehr der Handelskammer des k. Landgerichts Passau, dann bei der II. Zivilkammer des k. Landgerichts Passau längst anhängig geworden waren.

In dieser Rechtssache sind sogar bereits Endurtheile vom 17. September 1878, 30. November 1878 und 23. Juni 1880 ergangen und diese zunächst wider die ursprünglich Beklagte, die Kaiser Franz-Josephs-Bahngesellschaft in Wien, als vollstreckbar erklärt worden.

In beiden Rechtssachen ist eine erneute Thätigkeit des Landgerichts Passau in seiner Handelskammer, wie in seiner II. Zivilkammer dadurch eingetreten, daß Seitens des Klägers, des k. Advokaten Heizer in Passau, ein neuerlicher Antrag auf Transskription der Vollstreckungsklausel gegen den Rechtsnachfolger der ursprünglich Beklagten bei Gericht eingebracht und demzufolge Seitens der Vorsitzenden beider Kammern für jene Urtheile unterm 31. Oktober 1884 beziehungsweise 5. November 1884 nunmehr auch in der Richtung gegen die k. k. österreichische Staatsbahnverwaltung, d. i. gegen den österreichischen Staat als jenen Rechtsnachfolger, die Ertheilung der Vollstreckungsklauseln angeordnet wurde.

Seitens der Vorsitzenden der Gerichtskammern ist diese Anordnung ergangen in Anwendung der §§ 665 und 666 der Zivil-Prozeß-Ordnung, sohin auch gemäß der in diesen Gesetzesstellen eingeräumten Befugnisse, deren Ausübung sich als eine Jurisdiktionshandlung kennzeichnet.

In dieser Jurisdiktionshandlung erscheint von selbst auch die Annahme einer Zuständigkeit Seitens des handelnden Repräsentanten der Gerichtsbarkeit gelegen.

Schon damit ist die Rechtslage der

„Anhängigkeit"

im Sinne des Art. 8, Abs. 1 des Kompetenzkonfliktsgesetzes vom 18. Aug. 1879 begründet.

Diese „Anhängigkeit" der Sache liegt auch gerade in demjenigen Punkte vor, in Bezug auf welchen die Kompetenzkonflikts-Erklärung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern wider das k. Landgericht Passau ergangen ist, nämlich in Bezug auf die Frage der Ertheilung der gerichtlichen Vollstreckungsklauseln gegen den österreichischen Staat.

Ebenso erscheint auch der Fall einer „Streitigkeit über die Zulässigkeit des Rechtswegs" im Sinne des Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1879 hier gegeben.

Wie schon erwähnt, ist in den vorliegenden Rechtssachen Seitens der Vorsitzenden der beiden Kammern des k. Landgerichts Passau die Zuständigkeit zu einer jurisdiktionellen Anordnung in der Richtung gegen den österreichischen Staat auf Grund des § 666 der Zivil-Prozeß-Ordnung durch thatsächliche Ausübung der bezüglichen Jurisdiktionshandlung von selbst in Anspruch genommen worden.

Anderseits aber wird vom k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern nicht allein diese gerichtliche Zuständigkeit bestritten, sondern auch die ausschließliche Ressortbefugniß zur Behandlung von Anträgen auf Erlangung von Rechtshilfe gegen den österreichischen Staat positiv reklamirt.

Damit sind die Voraussetzungen für die Annahme einer „Streitigkeit über die Zulässigkeit des Rechtsweges", wie sich solche aus Art. 1 und 10 des Gesetzes vom 18. August 1879 ergeben, durchaus erschöpft.

Zu dem Begriffe einer solchen Streitigkeit gehört zwar unbedingt die beiderseitige Inanspruchnahme der Zuständigkeit zur Behandlung der Sache innerhalb und nach Maßgabe der beiderseitigen Amtsbefugnisse.

Die weitere Anforderung aber, daß von dieser oder jener Seite oder vollends gar von beiden Seiten auch das Recht, eine „eigentliche Entscheidung" im engeren Sinne zu treffen, sich vindizirt werde, kann aus den Art. 1 und 10 des jetzt geltenden Gesetzes vom 18. August 1879 mit Recht nicht abgeleitet werden.

Ein solche „Entscheidung" kann je nach Lage und Art der ressortmäßigen Behandlung einer außerhalb des Rechtsweges sich bewegenden Rechtsangelegenheit überhaupt gar nicht veranlaßt und möglicher Weise selbst nicht einmal auf Seite des Gerichtes zu treffen sein.

Aus dem Beispiele der Inanspruchnahme der Zuständigkeit zur Behandlung der Verlassenschaft einer fürstlichen Person Seitens der Gerichte und des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern wird dies von selbst klar, nachdem durch Art. 27 des Gesetzes vom 18. August 1879 das Anwendungsgebiet desselben Gesetzes auch auf Angelegenheiten der nicht streitigen Rechtspflege erstreckt ist.

Uebrigens führt auch die Entwicklung der heute geltenden Gesetzgebung über die Entscheidung der Kompetenzkonflikte von selbst zu dem gleichen Standpunkt.

Schon jener Gesetzentwurf, welcher im Jahre 1828 Seitens der k. Staatsregierung beim Landtag betreffs der Behandlung der Kompetenzkonflikte eingebracht wurde und welcher den Ausgangspunkt der legislativen Regelung der Materie in Bayern bildet, erachtete nach der sowohl von der k. Staatsregierung wie von der II. Kammer gebilligten Fassung des Art. 1 den Begriff des Kompetenzkonflikts prinzipiell dann als gegeben, wenn zwischen Justiz- und Verwaltungsstellen die Frage entsteht, ob eine Sache eine Justizsache sei, oder ob sie sich zum Wirkungskreise der Verwaltungsstellen eigne.

(Vergl. Verhandlungen des Landtags 1828, Beilage V, XIV.)

Auch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Kompetenzkonflikte betreffend, verlangte prinzipiell eigentlich nur, daß „dem Gerichte gegenüber in irgend einer Sache die Zuständigkeit Seitens der Verwaltung in Anspruch genommen werde."

Allerdings hatte dieses Prinzip eine Einengung durch den Art. 5 desselben Gesetzes erlitten, welcher in Absatz 2 erforderte, daß die Erklärung der Verwaltungsstelle dem Gerichte gegenüber auf Inanspruchnahme der Verhandlung und Entscheidung gerichtet sein müsse.

Diese Gesetzesvorschrift steht indessen heute nicht mehr in Geltung und hat jetzt anderweitigen Gesetzesbestimmungen Platz gemacht, welche sich wieder dem ursprünglichen Standpunkte jenes Gesetzentwurfes von 1828 wortdeutlich und wesentlich genähert haben.

Zunächst ist zu beachten, daß der § 17 des Reichsgerichts-Verfassungsgesetzes, welcher die allgemeine Grundlage des heutigen Rechtszustandes und speziell der jüngsten Landesgesetzgebung in Bayern darstellt, den Begriff des Kompetenzkonflikts sachlich nur mit dem Erfordernisse des Vorhandenseins einer „Streitigkeit" über die Zulässigkeit des Rechtswegs" im Allgemeinen umgrenzt.

Der Wortlaut des § 17, wie auch dessen Bestimmung, als Grundnorm für sämmtliche deutsche Bundesstaaten und insbesondere auch für diejenigen Gesetzgebungsgebiete zu dienen, welche bis dahin bei ihrer Regelung der Behandlung eines Kompetenzkonflikts diesen Begriff in weiterem Sinne als des Art. 5 des bayer. Gesetzes vom 28. Mai 1850 aufgefaßt hatten, lassen über vorstehende Tendenz des Reichsgesetzes keinen Zweifel.

Auf der Grundlage jenes § 17 des Reichsgerichts-Verfassungsgesetzes ruht das zur Zeit geltende bayer. Landesgesetz vom 18. August 1879.

Die Motive zu dem Entwurfe desselben (Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe von 1879 Beil. Bd. II S. 807) haben eigens bemerkt, die Tendenz des Entwurfs gehe dahin, die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes von 1850 zwar unter möglichster Aufrechthaltung der bis dahin geltenden Grundsätze, doch in einer den verwandten reichsgesetzlichen Bestimmungen angepaßten Form wieder zu geben.

Nach denselben Motiven soll der Geltungsbereich des Gesetzes sich auf alle Gegenstände erstrecken, welche Anlaß zu Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen den Gerichten einerseits und der Verwaltung anderseits geben können.

Dabei ist besonders beigefügt, daß es sich empfiehlt, sobald ein Konflikt überhaupt möglich ist, auch die Mittel zu seiner Entscheidung darzubieten.

Vergleicht man weiterhin den Art. 1, Abs. 1 und Art. 8 des Gesetzes vom 18. August 1879 mit dem Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, so springt in die Augen, daß zwar beide Gesetzesstellen die Existenz einer Streitigkeit zwischen Gericht und Verwaltung, beziehungsweise einen wirklichen Kompetenzkonflikt erfordern; dagegegen stimmen die jetzigen Art. 1 und Art. 8 des Gesetzes von 1879 darin mit dem § 17 des Reichsgerichts-Verfassungsgesetzes überein, daß auch schon das Vorhandensein einer Streitigkeit über die Zulässigkeit des Rechtsweges im Sinne beiderseitiger Annahme einer Ressortzuständigkeit im Allgemeinen genügt, um den Ausspruch des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte zu veranlassen.

Zwar enthalten die Motive zu Art. 8 des Gesetzes vom 18. August 1879 eine Rückbeziehung auf das frühere Gesetz, indem sie bemerken, daß die jetzige Ausdrucksweise des Art. 8 dem Sinne nach gleichbedeutend sei mit den in Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 enthaltenen Worten:

„wenn die Zuständigkeit von Seite der Verwaltung in Anspruch genommen wird."

Für die hier ins Auge gefaßte Frage jedoch, ob die Inanspruchnahme der Verwaltungszuständigkeit bereits an sich, auch ohne Vindikation einer eigentlichen Entscheidung im engeren Sinne, zur Entstehung eines Kompetenzkonflikts hinlänglich ist, folgt, wie schon erwähnt, aus dem Inhalte des angedachter Stelle der Motive zum Entwurfe des jetzigen Gesetzes in Bezug genommenen Art. 2 cit. überhaupt nichts der hier vertretenen Auffassung Entgegengesetztes.

Dagegen ist aus dem Begriffe der „Streitigkeit", wie er im Art. 1 des heutigen Gesetzes vom 18. August 1879 sich findet, desgleichen aus dem, was aus dem Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 auch für die Auslegung des Art. 8 des Gesetzes vom 18. August 1879 wirklich noch abzuleiten ist, immerhin so viel festzuhalten, daß, um auch heute noch den Begriff des Kompetenzkonflikts zu begründen, auf Seite der Verwaltungsbehörden wenigstens die Inanspruchnahme einer solchen eigenen Zuständigkeit vorliegen muß, welche diejenige der Gerichte begrifflich und aktuell in irgend welcher Form ausschließt.

Diese Voraussetzung ist jedenfalls in ihrer für die Frage des Vorhandenseins eines Kompetenzkonflikts zunächst allein maßgebenden formalen Gestaltung in der That hier gegeben, nachdem vom k. Staatsministerium des Aeußern nicht nur erklärt wurde, daß in fraglicher Richtung der Rechtsweg als unzulässig erachtet, sondern auch, daß vom k. Staatsministerium zwar nicht die Entscheidung über das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß sich selbst vindizirt, wohl aber die Zuständigkeit in Anspruch genommen werde, primär und unter Ausschluß jeder einheimischen richterlichen Kognition seinerseits die Frage der Verschaffung von Rechtshilfe gegen den österreichischen Staat in Erwägung und etwaige Behandlung mittels Intervention auf diplomatischem Wege zu nehmen.

Seitens des k. Staatsministeriums wird also die reklamirte Zuständigkeit zugleich wortdeutlich als eine den Rechtsweg ausschließende in Anspruch genommen.

Wenn Seitens des k. Advokaten Heizer noch geltend gemacht wird, daß die Erhebung des Kompetenzkonflikts nach Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. August 1879 auch darum ausgeschlossen sei, weil bereits eine rechtskräftige Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges vorliege, so erscheint dies hieher in soferne unzutreffend, als über die Frage der Zulässigkeit von Jurisdiktionshandlungen speziell in der hier streitig gewordenen Richtung gegen den österreichischen Staat eine mit Rechtskraft ausgestattete Entscheidung in der That noch nicht vorhanden ist.

Anlangend:

2. die Anregung des Kompetenzkonflikts in der Richtung wider das k Amtsgericht Passau, so war zur Frage des formalen Vorhandenseins eines Kompetenzkonflikts vor allem in Betracht zu ziehen, daß es sich bezüglich dieses Amtsgerichts für die vorwürfigen, beim k. Landgerichte Passau anhängigen Rechtssachen überhaupt nicht um eine Funktion als Prozeßgericht, sondern um eine solche als Vollstreckungsgericht im Sinne der §§ 684 flg. der Ziv.-P.-Ord. handelt.

Seine Jurisdiktionsgewalt steht und fällt daher auch mit der Entscheidung über das Vorhandensein der bestrittenen Jurisdiktionsrechte des k. Landgerichts Passau, als derjenigen Gerichtsstelle, welche durch die Ertheilung der Vollstreck-

barkeitsklausel gegen den österreichischen Staat die Eröffnung des fraglichen Vollstreckungsverfahrens überhaupt ermöglicht hat.

Aus dem letzteren Grunde gilt das Gleiche auch bezüglich der Jurisdiktionshandlungen des beim k. Amtsgerichte Passau angestellten k. Gerichtsvollziehers Waas.

Unter diesen Umständen und nachdem überdies das k. Amtsgericht Passau auch bereits eine, die Annahme einer Zuständigkeit in sich schließende positive Amtshandlung in Gestalt der einstweiligen Sistirung der Pfandversteigerung vorgenommen hat, ist es formell nicht zu beanstanden, daß die Erhebung des Kompetenzkonflikts Seitens des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern auch auf das k. Amtsgericht Passau erstreckt wurde.

II. Außer Zweifel steht weiterhin auch die subjektive Legitimation des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern zur Erhebung des Kompetenzkonflikts.

Daß die Inanspruchnahme der Verwaltungszuständigkeit gegenüber einem jurisdiktionellen Vorgehen der Gerichte in thesi zu Gunsten der administrativen Amtsrechte einer Verwaltungsbehörde oder Verwaltungsstelle jeder Stufe der staatlichen Rangordnung geschehen kann, ist von vornherein klar.

Was aber die formale Befugniß zur Abgabe der die Kompetenz in Anspruch nehmenden und mit der Wirkung der Devolution der Frage an den diesseitigen Gerichtshof ausgestatteten Erklärung betrifft, so zieht desfalls zwar der Art. 9 des Gesetzes vom 18. August 1879 in seinem Absatze 1 engere Grenzen, indem er verordnet, daß zur Erhebung des Kompetenzkonflikts nur die Kreisregierungen und die Zentralverwaltungsstellen befugt sein sollen.

Allein sowohl aus der Vergleichung des Absatz 3 desselben Art. 9, wie aus der Würdigung des Zweckes jener beschränkenden Vorschrift, mittels deren durch die Anheimgabe der Anregung des Kompetenzkonflikts an Staatsverwaltungsorgane höherer Ordnung eine gewisse Garantie für eine reifliche Vorprüfung des Schrittes gewahrt werden soll,

(vergl. Motive z. Entw. des Gesetzes von 1850, Art. 3; Verhandl. der I. K. von 1849, Beil.-Bd. I S. 97),

ergibt sich zur Genüge, daß der Schwerpunkt der im Abs. 1 des Art. 9 ausgesprochenen Einschränkung in eine Abgrenzung *nach unten* fällt.

Hieraus folgt aber von selbst, daß auch ein k. Staatsministerium unter den Begriff einer Zentralverwaltungsstelle im Sinne des Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 1879 zu subsumiren ist.

Da auch im Uebrigen ein Grund zu formalen Beanstandungen nicht besteht, so erwächst

III. dem Gerichtshof die Aufgabe, in die Beurtheilung der weiteren Frage einzutreten, ob in vorwürfiger Streitsache nach ihrer *gegenwärtigen* Gestaltung, d. h. *nunmehr gegen den österreichischen Staat, der Rechtsweg zulässig sei?*

Die Prüfung dieser Frage ergibt Folgendes:

Die Gerichtsbarkeit des Staates ist Ausfluß der Souveränetät.

Sie entspringt in Sonderheit jenem Theilinhalte der Souveränetäts-Rechte, welcher sich nach der Innenseite des Staatslebens als staatliche Machtvollkommenheit, als summum imperium, beziehungsweise auf der Kehrseite als Unterordnung unter dieses imperium darstellt.

Nach ihrer Außenseite, in den Beziehungen zu anderen souveränen Staaten, somit in *völkerrechtlicher* Hinsicht, fällt dagegen der Schwerpunkt des

Souveränetätsbegriffs in die Unabhängigkeit des einen Staates von dem imperium des andern.

Diese Unabhängigkeit begründet von selbst einerseits das Recht zur Ablehnung jeder Konsequenz einer solchen Machtvollkommenheit, welche sich Seitens eines souveränen Staates gegenüber einem anderen mit einem Rechtszwange geltend machen wollte, anderseits aber auch nach dem weiteren völkerrechtlichen Grundsatze der prinzipiellen Gleichstellung souveräner Staaten für den gegenbetheiligten Staat die Verpflichtung, die Unabhängigkeit des andern souveränen Staates anzuerkennen und zu achten.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, gelangt man von selbst im Prinzipe zur Anerkennung des in der völkerrechtlichen Theorie, wie in der neueren Staats- und speziell auch Gerichtspraxis bereits vielseitig aufgestellten und anerkannten Grundsatzes, daß ein souveräner Staat der Gerichtsbarkeit eines anderen souveränen Staates in der Regel nicht unterworfen ist.

Heffter, Europ. Völkerrecht, 7. Aufl. S. 79;
Westlake, Lehrb. des internationalen Privatrechts; deutsche Ausgabe, 1884 S. 219;
Foelix, droit international privé, 4 édit. t. I p. 418;
Urtheil des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte in Berlin vom 14. Januar 1882 (abgedruckt in Gruchot's Beitr. zur Erläuterung des deutschen Rechts III. Folge Bd. 6 S. 298);
dann die Urtheile des Appellhofs in Brüssel vom 31. Dezember 1840,
des Kassationshofs in Paris vom 22. Januar 1849,
des Ziviltribunals in Antwerpen vom 11. November 1876,
des obersten Gerichtshofes in Wien vom 4. September 1877 (abgedruckt bei Gruchot a. a. O. S. 304, 306, 309).

Wenn dieser Grundsatz in den für Deutschland und sohin auch für Bayern z. Z. in Geltung stehenden, die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren betreffenden Reichsgesetzen nicht eigens Ausdruck gefunden hat, so steht dies seiner Anerkennung und Anwendung nicht entgegen, nachdem der fragliche, die staatliche Jurisdiktionsgewalt einschränkende Grundsatz völkerrechtlicher Natur ist, gedachte Reichsgesetze aber nur die Bestimmung haben, die Ausübung der Jurisdiktionsgewalt, so weit solche besteht, innerhalb des Territorial-Verbandes und des Bereiches der Regierungsrechte der verbündeten deutschen Regierungen gleichartig zu regeln.

Aus letzterem Grunde läßt sich auch aus dem § 24 der R.-Z.-P.-O., welcher zudem überhaupt nicht einmal von dem Umfange der abstrakten Jurisdiktionsgewalt, sondern von dem konkreten örtlichen Gerichtsstande, dem Forum und der Begründung desselben handelt, nichts Gegentheiliges folgern.

In Konsequenz des Obigen kann auch weiter zugegeben werden, daß dasjenige, was in § 18 ff. des Reichsgerichts-Verfassungsgesetzes über die Exterritorialitätsrechte gewisser Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht ist, sich nicht sowohl als Fixirung und Umgrenzung des völkerrechtlichen Grundsatzes selbst, wie vielmehr nur als ein Ausfluß des letzteren dargestellt und lediglich aus gewissen, in dem Folgenden noch anzudeutenden praktischen Gründen eigens Aufnahme in jenes Reichsgesetz gefunden hat.

Es kann hier füglich dahingestellt bleiben, ob der gedachte Grundsatz des Ausschlusses der Jurisdiktionsgewalt des inländischen Staats über einen souveränen ausländischen Staat, in soweit es sich dabei um Rechtsverhältnisse völkerrecht-

licher oder selbst nur öffentlich rechtlicher Natur handelt, als ein allgemeiner und ausnahmsloser zu gelten habe.

Dagegen ist hier in die Würdigung der Frage einzutreten, ob eine solche ausnahmslose Wirksamkeit des fraglichen Grundsatzes auch für das Gebiet privatrechtlicher Verhältnisse bestehe.

Zu einer derartigen kritischen Unterscheidung hinsichtlich des öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Wirkungsbereichs des mehrgedachten Axioms ist um so mehr Veranlassung gegeben, nach dem es ein schon aus dem römischen Recht stammender, seitdem konsequent fortgebildeter und nicht minder in den modernen Gesetzgebungen, speziell auch im österreichischen Zivil- und Staatsrechte

(Oesterr. bürgerl. Gesetzbuch § 290, 867.
Ulbrich, österr. Staatsrecht, S. 654, 655.)

festgestellter weiterer Grundsatz ist, daß der Staat, sobald er in den Privatrechtsverkehr eintritt, auf dem Gebiete des Privatrechts und des, dem Schutze der Privatrechte dienenden, gerichtlichen Verfahrens hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten im Allgemeinen die einem Privatrechtssubjekte überhaupt zukommende Stellung einnimmt.

Gleichwie es nun auf der einen Seite gewiß ist, daß der Staat die Konsequenzen dieser besonderen privatrechtlichen Stellung innerhalb seines eigenen Hoheitsbereichs in vollem Umfang zu tragen hat, ebenso ist es anderseits in der völkerrechtlichen und prozessualen Theorie und Praxis, zum Theil selbst mittels direkter Gesetzesbestimmungen,

(vgl. z. B. § 20 des R.-G.-Verf.-G.)

vielfältig anerkannt, daß auf dem Privatrechtsgebiete auch die völkerrechtliche Geltung des Axioms der Nichterstreckung der inländischen Gerichtsbarkeit über einen fremden souveränen Staat wenigstens bestimmte Ausnahmen zu erleiden hat und zwar namentlich in solchen Fällen, in denen sich die Privatrechtsbeziehungen des ausländischen Staats direkt in den territoriellen Hoheitsbereich des inländischen Staats erstrecken.

Als derartige Ausnahmen gelten namentlich ganz allgemein und sind auch eigens vom k. Staatsministerium des Aeußern in seiner Denkschrift selbst bezeichnet, die beiden Fälle der Realgerichtsbarkeit des inländischen Staats in Bezug auf Grundbesitzungen des fremden Staats im Inlande, dann der Gerichtsbarkeit über den ausländischen Staat in seiner Stellung als Kläger und Wiederbeklagter im Zivilprozesse vor inländischen Gerichten.

Die beiden Ausnahmen sind übrigens keineswegs abgeschlossener und für sich bestehender Natur.

Sie führen vielmehr auf allgemeine Prinzipien zurück.

Während die erstgedachte Ausnahme sich vorwiegend als durch die Rechtskonsequenz aus der Gebietshoheit des inländischen Staats bedingt darstellt, beruht die zweite auf der Anschauung, daß sich der ausländische Staat auf seine völkerrechtliche Exemption überall da nicht mehr berufen könne, wo eine freiwillige Unterwerfung unter die inländische Gerichtsbarkeit vorliegt.

Diese Tragweite einer freiwilligen Unterwerfung ist ebenfalls bereits in der Staatspraxis hinlänglich anerkannt.

So in Urtheilen des Court of Chancery vom 5. Ja[illegible] v. Mai. 1874
(abgedruckt in Gruchot's Beiträgen a. a. O., S. 314),

dann in den Motiven des Urtheils des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte in Berlin vom 14. Jänner 1872,

(Gruchot, a. a. O. S. 307).

Ein bündiges Zeugniß hiefür findet sich auch in den Motiven jenes Gesetzentwurfs, welcher jüngsthin behufs Herbeiführung einer gesetzlichen Regelung der gegenwärtigen Materie Seitens der verbündeten deutschen Regierungen dem deutschen Reichstage vorgelegt worden ist.

(Druckf. Nr. 114 der Reichstagssession 1884—85.)

Daselbst ist ausdrücklich die freiwillige Unterwerfung des ausländischen Staats unter die inländische Gerichtsbarkeit als durch die beabsichtigte gesetzliche Regelung unberührt bezeichnet.

In gewisser Hinsicht wird auch der Vorbehalt der inländischen Jurisdiktion für den Fall der freiwilligen Unterwerfung unter dieselbe bestätigt und befestigt durch eben wieder jene Bestimmungen, welche § 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffs der Exterritorialitätsrechte des gesandtschaftlichen Personals 2c. enthält.

Diesen Repräsentanten des fremden Staats gegenüber handelt es sich bei und mit § 18 des G.-V.-G. darum, die Annahme eigens auszuschließen, als ob durch die Wahl eines Domizils im Bereiche der inländischen Gebietshoheit auch für Persönlichkeiten ihrer Kategorie die freiwillige Unterwerfung unter die diesseitige Staatshoheit in Kraft trete.

Gerade darin liegt der Schwerpunkt jener ausdrücklichen Feststellung der Exterritorialitätsrechte, welche im § 18 des G.-V.-G vorliegt.

Wenn aber die Gesetzgebung es sogar für nöthig hielt, diese Restriktion der Folgen einer sonst in der Domizilswahl im Inlande gelegenen, freiwilligen Unterwerfung selbst gegenüber von Personen eigens auszusprechen, deren Beziehungen zum inländischen Staat und deren Aufenthaltszweck in demselben völkerrechtlicher Natur sind, so muß gerade dadurch die Maxime des Wegfalls einer Jurisdiktionsexemption bei freiwilliger Unterwerfung unter die inländische Justizhoheit um so mehr für das Gebiet rein privatrechtlicher Beziehungen des fremden Staates anderseits ausgiebigste Bekräftigung finden.

Steht übrigens einmal fest, daß durch freiwillige Unterwerfung unter die inländische Jurisdiktionsgewalt die spätere Berufung auf eine völkerrechtliche Exemption für Privatrechtsfälle ausgeschlossen wird, so hat dieß auch für die verschiedenartigen möglichen Formen einer solchen freiwilligen Unterwerfung zu gelten, und begründet es insbesondere keinen Unterschied, ob jene Unterwerfung ausdrücklich oder mittels konkludenter Handlungen erfolgt ist.

Wendet man diese Gesichtspunkte auf die Verhältnisse des vorliegenden Falles an, so ergiebt sich Folgendes:

Zweifellos liegt vor Allem ein Privatrechtsverhältniß von Anfang an, wie auch jetzt noch vor.

Sämmtliche von dem k. Advokaten Heizer geltend gemachte Ansprüche entspringen aus einem einfachen Darlehensvertrag, welchen ursprünglich die Franz-Josephs-Bahn-Gesellschaft abgeschlossen hat.

In dieses Rechtsverhältniß ist der österreichische Staat passiv durch Schuldübernahme freiwillig eingetreten.

Ersteres hat dadurch von seinem rein privatrechtlichen Charakter nichts verloren.

Einen der wesentlichsten Punkte bei jenem Darlehensvertrage bildet die Verabredung, daß die Franz-Josephs-Bahn-Gesellschaft als Schuldnerin verpflichtet sein solle, behufs Einlösung der fälligen Coupons und rückzahlbar gewordenen Schuldverschreibungen in Deutschland und speziell auch in Süddeutschland bei einem Bankhause eine Zahlstelle zu errichten.

Eine solche Domizilirung der Zahlung nach Deutschland verlegte den finanziellen Geschäftsbetrieb der Franz-Josephs-Bahn-Aktiengesellschaft in partieller

Richtung vertragsmäßig in den territorialen Bereich der Jurisdiktionsgewalt der deutschen Gerichte.

Nach ihrer ganzen Natur, wie auch nach den bei solchen Finanzoperationen vorwaltenden Anschauungen kann auch jene Domizilirung nur den Sinn und die Zweckbestimmung haben, daß dadurch den inländischen Gläubigern dem ausländischen Schuldner gegenüber nicht allein eine geschäftliche Erleichterung für die Erlangung von Zahlung, sondern auch eine gewisse rechtliche Garantie für die Gewährung der Zahlung in vertragsmäßiger Weise und ein erhöhter Rechtsschutz im Inlande selbst gewährt, überhaupt die Gläubigerschaft der Nothwendigkeit überhoben werden sollte, ihre Befriedigung irgendwie erst im Auslande suchen zu müssen.

Daß die vertragsmäßige Begründung eines dergestalt gelagerten Rechtsverhältnisses zugleich eine konkludente Anerkennung der Jurisdiktion der inländischen Gerichte von selbst in sich schließt, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Die Rechtsgrundsätze und die Rechtsübung in Ansehung domizilirter Wechsel sowohl im Allgemeinen, wie insbesondere bezüglich der Wirkung der Domizilirung auf die Jurisdiktionsrechte der Gerichte des Domizilortes bieten zudem naheliegende Analogien.

Nach wirklich erfolgter Errichtung der bei Negozirung des Anlehens der Franz-Josephs-Bahn-Gesellschaft ausbedungenen Zahlstellen in Deutschland würde sich auf der Basis der dadurch begründeten Jurisdiktionsberechtigung der deutschen Gerichte im Allgemeinen nach dem jetzigen deutschen Prozeßrechte sogar noch die weitere Konsequenz ergeben, daß gegenüber der schuldnerischen Gesellschaft ein von ihrer Ausländerqualität und von den in § 24 der Zivil-Prozeßordnung vorausgesetzten Verhältnissen ganz unabhängiger eigener Gerichtsstand im engeren örtlichen Sinne vor deutschen Gerichten nach § 29 der Zivil-Prozeßordnung bestände.

Als wesentlicher Bestandtheil des gesammten Schuldverhältnisses ist die vorgedachte auf die Domizilirung der Zahlung nach Deutschland bezügliche Sonderverpflichtung der Franz-Josephs-Bahn-Gesellschaft, worauf jeder Gläubiger ein erworbenes Recht hat und welche ohne Zustimmung der Gläubigerschaft schuldnerischer Seits nicht einseitig abgestreift werden kann, sammt allen ihren jurisdiktionellen Konsequenzen gleichfalls auf den österreichischen Staat passiv mit übergegangen.

Es ist dieß die nothwendige Folge seiner eigenen freiwilligen Vereinbarungen mit mehrgedachter Gesellschaft, welcher gegenüber sich der österreichische Staat wortdeutlich zur Uebernahme

„aller ihrer wie immer gearteten rechtlichen Verpflichtungen",

wie nicht minder auch zum Eintritt in die schwebenden Rechtsstreite der Gesellschaft, sogar nach der eigens deklarirten Analogie eines Universalsuccessors, verbindlich gemacht hat.

Mit dem ganzen Bahnübernahmsvertrage ist namentlich auch die vorgedachte besondere Verabredung sogar durch ein eigenes österreichisches Reichsgesetz vom 8. April 1884 (österr. R.-G.-Bl. von 1884, Stück 16) genehmigt worden.

Schon diese Sachlage würde an sich genügen für die rechtliche Annahme einer freiwilligen Unterwerfung des österreichischen Staats unter die Jurisdiktion der deutschen Gerichte in Bezug auf das hier fragliche spezielle Rechtsverhältniß.

Ueberdieß liegt aber noch ein weiteres Moment vor, welches mit Nothwendigkeit zu der gleichen Annahme führen muß.

Durch die Urtheile des k. Handelsgerichts Passau vom 7. September und 31. November 1878, dann der zweiten Zivilkammer des k. Landgerichts Passau vom 23. Juni 1880 ist bereits rechtskräftiger Ausspruch darüber ergangen, daß das Bankhaus Pummerer in Passau als Zahlungsstelle im Sinne jener Vertragsbedingungen zu gelten habe, und daß dort die fraglichen Schuldverschreibungen und Coupons zur Einlösung zu bringen seien.

Die Urtheile sind, schon ehe der Vertrag zwischen der Franz-Josephs-Bahn-Gesellschaft und dem österreichischen Staat zum Abschluß kam, in der Richtung gegen Erstere als vollstreckbar erklärt gewesen.

Nach dem am judikatmäßigen Erfüllungsorte Passau subsidiär geltenden gemeinen Rechte ist es nun ein zivilrechtlicher Grundsatz, daß jede Obligation durch rechtskräftiges Urtheil insofern eine Art von Novation erfährt, als die Verbindlichkeit ad praestandum sich zur obligatio judicatum solvi gestaltet.

Diese Verbindlichkeit zur Erfüllung der fraglichen richterlichen Urtheile, denen gegenüber nach Art. 8 des Gesetzes vom 18. August 1879 die Erhebung des Kompetenzkonflikts bereits ausgeschlossen ist, begründet aber nicht allein die Verpflichtung, dem Urtheile materiell Genüge zu leisten, sondern auch zu diesem Behufe Mangels freiwilliger Leistung den vollstreckenden Gerichtsbann über sich ergehen zu lassen.

(Wächter, Erörterungen aus dem römischen und deutschen Privatrecht, Heft 3 S. 50.)

Auch diese modifizirte Verbindlichkeit ist nach ihrer Begründung auf den österreichischen Staat übergegangen.

Indem aber der Rechtsgrund dieses Uebergangs wiederum in der geschehenen freiwilligen Uebernahme aller Verbindlichkeiten der Franz-Josephs-Bahn-Gesellschaft wurzelt, liegt auch hierin abermals eine freiwillige Unterwerfung unter die Jurisdiktion derjenigen Gerichte, welche jene rechtskräftigen Urtheile erlassen haben und zwar um so mehr, als nach Lage der Verhältnisse dem österreichischen Staat Kenntniß von den im Auslande wegen der bekannten Valutastreitigkeiten durchgeführten Prozessen nicht gefehlt haben konnte.

Wenn gegen die Annahme der gedachten konkludenten freiwilligen Unterwerfung noch geltend gemacht wurde, daß hiemit dem österreichischen Staat ein Verzicht auf Vorrechte unterlegt würde, welche nur durch ausdrückliche Erklärung hätte erfolgen können, so erledigt sich dieser Einwand durch die einfache Erwägung, daß es sich hier nicht sowohl um einen selbstständigen Verzicht auf für sich bestehende Rechte zum Vortheile von Dritten handelt, als vielmehr um die Uebernahme bestimmter, nach Art und Umfang feststehender, in ihren inneren Bestandtheilen untheilbarer Verbindlichkeiten, welche Schuldübernahme im Wege eines entgeltlichen Vertrags ohne Mitwirkung der Gläubiger erfolgte und daher auch deren Rechte weder im Ganzen noch im Einzelnen präjudiziren kann.

Aus dem Gesammtverhältnisse erwuchs darum auch für das k. Landgericht Passau, Zivilkammer und Handelskammer, die jurisdiktionelle Berechtigung, auf Grund der §§ 665 und 666 der Zivil-Prozeßordnung, deren hierorts nicht zu erörternde materielle Anwendbarkeit vorausgesetzt, mittels Transkription der Vollstreckbarkeitserklärung gegen den österreichischen Staat vorzugehen, woraus dann weiterhin von selbst folgt, daß auch der auf jene Vollstreckbarkeitserklärung sich stützende Pfändungsakt, was die darin liegende jurisdiktionelle Einschreitung im Allgemeinen betrifft, nicht zu beanstanden ist.

Selbstverständliche Rechtskonsequenz hievon ist denn endlich noch, daß mit der Pfändung selbst Vermögensstücke des österreichischen Staats, welche sich im Jurisdiktionsbereiche befanden, in Anspruch genommen werden durften.

Was übrigens die Art der Pfandobjekte anlangt, so ist eine besondere Frage bei der Verhandlung noch dahin aufgeworfen worden, ob nicht die Pfändung vom völkerrechtlichen Standpunkte aus jedenfalls insoferne zu beanstanden wäre, als damit solche Gegenstände als privatrechtliches Befriedigungsmittel in Anspruch genommen wurden, welche nur im Dienste des internationalen Verkehrs und auf Grund bezüglicher Vereinbarung mit der diesseitigen Staatsgewalt in den inländischen Jurisdiktionsbereich gelangt sind.

Diese auch im Art. 17 des Handelsvertrages zwischen dem deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 (R.-G.-Bl. S. 123) in das Auge gefaßte Frage betrifft indessen nicht sowohl die allgemeine Legalität des Pfändungsaktes ex capite jurisdictionis, als vielmehr die Art und die Modalitäten der Durchführung einer jurisdiktionell an sich zulässigen Pfändung.

Sie ist daher auch nicht im Wege der Erhebung des Kompetenzkonflikts und vor dem hierortigen Gerichtshofe, sondern im Wege des Zivilprozesses selbst zwischen den dort betheiligten Parteien und mittels der durch die Zivil-Prozeß-ordnung gewährten Rechtsmittel vor den zuständigen Gerichten auszutragen.

In Anbetracht alles dessen kann unter den hier obwaltenden besonderen Verhältnissen aus dem Gesichtspunkte eines Mangels der Jurisdiktion wider den österreichischen Staat der Rechtsweg nicht als ausgeschlossen betrachtet werden, und kommt damit auch die vom k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern behauptete exklusive Zuständigkeit von selbst in Wegfall.

Der auswärtige Handel Englands und Deutschlands.

Von

A. Bayerdörffer.

In dieser Zeitschrift sind seit der Begründung derselben mehrere interessante Arbeiten über Handelsstatistik veröffentlicht worden, welche diesen Gegenstand nach seinen verschiedenen Seiten hin beleuchten. Schon im Jahre 1869 beklagte jedoch Dr. Hirth mit Recht den mangelhaften Zustand unserer Statistik und sagte in diesem Jahrgange S. 67: „Wir haben keine deutsche Handelsstatistik, haben nie etwas gehabt, was diesen Namen verdient, und werden nie dazu kommen ohne durchgreifende, von den Behörden ausgehende oder doch beförderte Organisation." Jetzt, 14 Jahre später, können wir mit Befriedigung auf die Entwickelung unserer Statistik zurückblicken und behaupten: wir haben jetzt wenigstens den Anfang gemacht, eine deutsche Statistik zu erhalten. — Mit dem Jahre 1872 hat die Statistik des auswärtigen Handels Deutschlands eine wesentliche Verbesserung erfahren[1]) und ist dann besonders seit 1879 vervollkommnet worden. Das, was früher in den Annalen am meisten getadelt wurde, ist verbessert: der Eingang und Ausgang der Waaren wird nicht allein nach den Grenzstrecken aufgeführt, sondern die Herkunfts- und Bestimmungsländer sind so genau als möglich angegeben, und die zur Berechnung der Werthe angenommenen Preise sind, wenn auch nicht ganz genau, doch wenigstens soweit zuverlässig, daß wir uns für die letzten Jahre ein annähernd richtiges Bild unseres auswärtigen Handels machen können. Und diese Angaben wird man jetzt umsomehr zu weiteren Schlüssen benutzen dürfen, als schon im Jahre 1875 Soetbeer es als gerechtfertigt anerkannte, selbst die (wie Dr. Hirth und Soetbeer wiederholt nachgewiesen haben) früher sehr ungenauen Zahlen zum Ziehen einer Bilanz zu benützen.[2]) Unsere Statistik wird daher jetzt auch nicht mehr allzu weit hinter derjenigen Englands zurückstehen, deren Trefflichkeit — auch hinsichtlich der Ausfuhr — Dr. Hirth schon 1870 in dieser Zeitschrift hervorgehoben hat.

Wir wollen nun den auswärtigen Handel Englands und Deutschlands auf Grund der amtlichen Statistik einer näheren Betrachtung unterwerfen.

Der Import und Export Englands betrug, nach dem Statistical Abstract berechnet, im Durchschnitt jährlich[3]) in Millionen Mark:

	Einfuhr:		Ausfuhr:				Verhältniß
		Verhältnißzahlen	Britische Produkte	Fremde u. Kolonial-Produkte	Gesammter Export	Verhältnißzahlen	der Ausfuhr zur Einfuhr
1859—1863	4266	= 100	2648	724	3372	= 100	100 : 128
1864—1868	5644	= 131	3502	992	4494	= 133	100 : 126
1869—1873	6622	= 153	4496	1064	5560	= 165	100 : 119

[1]) Vergl. Annalen 1873 S. 249.
[2]) Annalen 1875 S. 731.
[3]) Wir nehmen für 1 Lst. = rund 20 Mark an.

	Einfuhr:		Ausfuhr:				Verhältniß
		Verhältniß-zahlen	Britische Produkte	Fremde u. Kolonial-Produkte	Gesammter Export	Verhältnißzahlen	der Ausfuhr zur Einfuhr
1874	7400	= 171	4790	1162	5952	= 176	100 : 124
1875	7478	= 173	4470	1162	5632	= 167	100 : 133
1876	7502	= 174	4012	1122	5134	= 152	100 : 146
1877	7888	= 182	3978	1068	5046	= 150	100 : 156
1878	7374	= 170	3856	1052	4908	= 146	100 : 150
1879	7258	= 168	3830	1144	4974	= 147	100 : 146
1880	8224	= 190	4460	1268	5728	= 170	100 : 144
1881	7940	= 184	4680	1260	5940	= 176	100 : 133

Die Einfuhr übersteigt also nicht nur während der ganzen Periode bedeutend die Ausfuhr, sondern sie ist auch mehr gewachsen als diese. Während wir bei dem Import, die Jahre 1878, 1879 und 1881 ausgenommen, ein ununterbrochenes Steigen finden, zeigt der Export eine Zunahme nur bis 1873; von da ab findet ein Sinken statt, welches erst mit dem Jahre 1879 ein Ende erreicht.

Deutschlands auswärtiger Handel hat sich in den letzten 10 Jahren folgendermaßen bewegt (in Millionen Mark):

	Einfuhr:		Ausfuhr:		Verhältniß
		Verhältniß-zahlen		Verhältniß-zahlen	der Ausfuhr zur Einfuhr
1872	3468	= 100	2494	= 100	100 : 139
1873	4257	= 123	2488	= 100	100 : 171
1874	3673	= 106	2459	= 99	100 : 149
1875	3576	= 103	2561	= 103	100 : 140
1876	3913	= 113	2605	= 104	100 : 150
1877	3877	= 112	2828	= 113	100 : 137
1878	3722	= 107	2916	= 117	100 : 127
1879	3893	= 112	2821	= 113	100 : 138
1880	2859	= 83	2946	= 118	100 : 97
1881	2990	= 86	3040	= 122	100 : 98

Bienengräber gibt für 1860 die Einfuhr mit 1095 Millionen Mark, die Ausfuhr mit 1398 Millionen Mark an. Die Ungenauigkeit dieser Zahlen hat Dr. Hirth jedoch bereits im Jahre 1869 nachgewiesen;[1]) er selbst schätzt bei dieser Gelegenheit die Einfuhr auf 1740 Millionen Mark, die Ausfuhr auf 1206 Millionen Mark; auch diese Zahlen sind damals nur mit allem Vorbehalte gegeben worden, weil ein zuverlässiges Material für die Beurtheilung der Größe unseres auswärtigen Handels fehlte. Mögen diese Angaben aber auch den Werth der Ein- und Ausfuhr nicht genau treffen, so können sie uns doch zeigen, daß der deutsche Außenhandel in der Zeit von 1860 bis 1872 bedeutend gewachsen sein muß. Von 1872 bis 1879 hat die Einfuhr keine bestimmte Bewegung, sie schwankt auf und nieder; in den Jahren 1880 und 1881 aber, also nach dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifes, sehen wir eine bedeutende Abnahme. Die Ausfuhr dagegen ist in der Periode von 1872 bis 1881 fast ununterbrochen gestiegen und übertrifft die Einfuhr nach dem Sinken der Letzteren im Jahre 1880.

Weitergehende Schlüsse werden freilich aus diesem Verhältniß des Imports zum Export nicht gezogen werden können; denn einmal sind — wie in dieser Zeitschrift ebenfalls schon auseinandergesetzt worden ist[2]) — die Werthe der im-

[1]) Annalen 1869 S. 111.
[2]) 1875 S. 692.

portirten Waaren aus anderen Faktoren zusammengesetzt, als die der exportirten; dann aber ist das Ueberwiegen des Imports über den Export bekanntlich noch kein Nachtheil für das betreffende Land; sonst müßte sich ja nach der oben gegebenen Tabelle die Lage Englands von Jahr zu Jahr verschlechtert haben; Handelsbilanz und Zahlungsbilanz (wie Soetbeer unterscheidet) sind eben ganz verschiedene Dinge.

Die englische Ein- und Ausfuhr von 1881 vertheilt sich auf die einzelnen Länder (in Tausenden von Mark):

	Einfuhr	Ausfuhr
Rußland	281,080 = 4%	185,540 = 3%
Deutschland	473,000 = 6%	585,540 = 10%
Holland und Belgien[1])	690,680 = 9%	576,200 = 9%
Frankreich	799,680 = 10%	601,720 = 10%
Oesterreich	27,800 = —	17,840 = —%
Die übrigen europäischen Länder	808,360 = 10%	640,280 = 11%
Vereinigte Staaten	2,064,160 = 26%	735,660 = 12%
Englische Kolonien	1,830,800 = 23%	1,733,620 = 29%
Andere überseeische Länder	964,880 = 12%	865,240 = 15%
	7,940,440 = 100%	5,941,640 = 100%

Ein großer Theil des englischen auswärtigen Verkehres fällt also auf die europäischen Staaten Deutschland, Holland und Belgien, Frankreich und auf die Vereinigten Staaten Amerikas, zusammen 51% der Einfuhr und 40% der Ausfuhr; ferner auf die englischen Kolonien; und auf den Verkehr mit allen diesen Ländern ist auch hauptsächlich die bedeutende Zunahme der Ein- und Ausfuhr Englands zurückzuführen. Es betrug durchschnittlich pro Jahr der Import und Export von und nach folgenden Ländern in Millionen Mark:

	Deutschland		Frankreich		Holland und Belgien	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1859—63	278 = 100	390 = 100	392 = 100	398 = 100	242 = 100	296 = 100
1864—68	352 = 127	560 = 144	646 = 165	488 = 126	382 = 158	444 = 150
1869—73	368 = 132	714 = 183	744 = 189	548 = 138	512 = 211	656 = 221
1874—78	450 = 162	628 = 161	902 = 230	552 = 139	624 = 258	612 = 207
1879	432 = 155	592 = 152	768 = 196	530 = 133	652 = 269	544 = 184
1880	486 = 175	580 = 149	838 = 214	558 = 140	742 = 307	570 = 193
1881	472 = 170	586 = 150	798 = 203	600 = 151	690 = 285	574 = 194

	Vereinigte Staaten		Britische Kolonien	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1859—63	702 = 100	398 = 100	1140 = 100	966 = 100
1864—68	682 = 97	560 = 140	1126 = 100	1086 = 113
1869—73	1118 = 159	752 = 194	1474 = 129	1196 = 124
1874—78	1544 = 220	458 = 118	1672 = 147	1490 = 154
1879	1836 = 261	510 = 131	1578 = 139	1330 = 138
1880	2140 = 305	758 = 195	1850 = 162	1630 = 170
1881	2064 = 294	734 = 189	1830 = 161	1732 = 180

Deutschlands Verkehr mit den verschiedenen Ländern ergibt sich aus folgender Tabelle:

[1]) Ein Theil der zwischen England und Deutschland ausgetauschten Waaren geht über Belgien und Holland.

	Einfuhr in 1000 Mark		Ausfuhr in 1000 Mark	
Hamburg, Bremen und die übrigen Zollausschlüsse	584,909	20%	639,713	21%
Rußland	336,354	11%	192,345	6%
Oesterreich	440,259	15%	323,962	11%
Schweiz	156,655	5%	179,879	6%
Frankreich	253,190	8%	329,980	11%
Belgien und Niederlande	463,130	15%	410,429	13%
Großbritannien	365,413	12%	449,458	15%
Die übrigen europäischen Länder	134,855	5%	254,361	8%
Vereinigte Staaten Amerikas	174,590	6%	192,359	6%
Andere überseeische Länder	82,896	3%	72,710	3%
	2,990,251	100%	3,040,196	100%

Es ist auch hier wieder zu berücksichtigen, daß Hamburg und Bremen, sowie Belgien und die Niederlande nicht diejenigen Staaten sind, nach denen oder von welchen wir so große Waaren-Quantitäten gesandt, bezw. erhalten haben, sondern daß die Angabe dieser Länder in der Hauptsache nur die Wege bezeichnet, auf welchen ein so bedeutender Import und Export stattgefunden hat. Dieser Theil der Waaren-Ein- und Ausfuhr fällt also noch auf die übrigen Länder; jedoch sind die wirklichen Ursprungs- bezw. Bestimmungsorte wohl bei einzelnen Produkten, aber nicht für das ganze Quantum festzustellen.

In den nachstehenden Tabellen führen wir nun die Bestandtheile der Ein- und Ausfuhr beider Länder für das Jahr 1881 auf, wie wir sie nach dem englischen Statistical Abstract und nach der deutschen amtlichen Statistik berechnet haben.

Englands Einfuhr (in 1000 Mark)

Verzehrungsgegenstände:	
Thiere (Rindvieh, Schafe 2c.)	168,860
Speck, Schinken, Schmalz	258,540
Fleisch	109,980
Butter, Käse, Eier	368,660
Kakao, Kaffee, Thee	334,860
Getreide	1,217,140
Fische	46,660
Früchte, Rosinen, Gewürze	112,040
Reis, Kartoffeln	95,440
Wein, Spirituosen	149,080
Zucker, Melasse	488,400
	3,349,660
Rohmaterial	
Baumwolle	876,700
Wolle	535,460
Flachs, Hanf, Jute, Seide	258,760
Metalle	266,100
Holz	299,740
Häute und Felle	161,260
Samen	150,680
Oele, Petroleum	162,460
Kautschuck, Farb- und Gerbstoffe, Material zur Papier-Fabrikation, Talg und Stearin, Haare, Gutta-Percha, Hopfen, Salpeter, Guano, Knochen, Zähne, Borsten, Schwefel, Taback 2c.	361,000
	3,072,160

Halbfabrikate und Fabrikate:

Häute und Felle, gegerbt	32,960
Wollengarn	27,080
Baumwoll-Fabrikate	50,020
Seiden-Fabrikate	234,540
Wollen-Fabrikate	119,720
Chemische Produkte, Glas, lederne Handschuhe	91,280
Taback-Fabrikate	24,320
Verschiedene Fabrikate	54,600
	634,520
Alle anderen Artikel	884,100

Englands Ausfuhr (in 1000 Mark)

Verzehrungsgegenstände:

Bier, Ale, Spirituosen, Wein	75,340
Heringe, andere Fische, verschiedene Provisionen	55,540
Salz, Gewürze	18,480
Zucker, Melasse	32,600
Kakao, Kaffee, Thee	137,460
Reis, Getreide, Mehl, Butter ꝛc.	89,360
	408,780

Rohmaterial:

Kohlen	175,720
Rohe Metalle	174,200
Wolle	334,960
Baumwolle	101,120
Flachs, Hanf, Jute, Seide	46,680
Verschiedenes	190,660
	1,023,340

Halbfabrikate und Fabrikate:

Baumwollengarn	263,300
Leinen- und Jutegarn	26,040
Wollengarn	64,520
Seidengarn	20,160
Leder und Lederwaaren	78,560
Stahl, Eisen- und Stahlfabrikate	577,240
Kupfer-Halbfabrikate	65,380
Chemische Produkte	96,260
Baumwoll-Fabrikate	1,329,820
Leinen- und Jute-Fabrikate	164,180
Seiden-Fabrikate	56,580
Wollen-Fabrikate	362,580
Kleider, Hüte ꝛc.	96,700
Band- und Modewaaren	83,820
Porzellan-, Glaswaaren ꝛc.	63,180
Papier und Papierwaaren	40,800
Maschinen	199,200
Verschiedenes	176,360
	3,764,680
Alle anderen Artikel	744,840

Rekapitulation:

	Einfuhr:			Ausfuhr:		
Verzehrungsgegenstände . .	ℳ	3,349,660,000 =	42%	ℳ	408,780,000 =	7%
Rohmaterial	„	3,072,160,000 =	39%	„	1,023,340,000 =	17%
Halbfabrikate und Fabrikate	„	634,520,000 =	8%	„	3,764,680,000 =	63%
Alle anderen Artikel . . .	„	884,100,000 =	11%	„	744,840,000 =	13%
	ℳ	7,940,440,000 =	100%	ℳ	5,941,640,000 =	100%

Den hauptsächlichsten Bestandtheil der englischen Einfuhr bilden die Verzehrungsgegenstände, und unter diesen steht wieder das Getreide oben an mit dem Betrage von 60,8 Millionen Pf. St. = 1216 Millionen Mark; es folgen dann andere wichtige Lebensmittel wie Fleisch, Butter, Käse, Eier, Fische, Kartoffeln, Reis mit zusammen ca. 1000 Millionen Mark, so daß also der Import Englands an nothwendigen Lebensmitteln die ungeheure Summe von ca. 111 Millionen Pf. St. = 2220 Millionen Mark erreicht hat, d. h. über 60 Mark pro Kopf der Bevölkerung. Kakao, Kaffee, Thee und Zucker ergeben ebenfalls noch ca. 800 Millionen Mark.

Nicht viel kleiner als die Summe der Verzehrungsgegenstände ist diejenige des Rohmaterials, und darunter sind die Produkte die wichtigsten, welche die Textil-Industrie verarbeitet: Baumwolle, Wolle, Flachs, Jute, Seide, zusammen 1670 Millionen Mark.

Die Einfuhr von Halbfabrikaten und Fabrikaten ist verhältnißmäßig nur gering. Trotz der Entwickelung, welche die englische Textilindustrie erreicht hat, bestehen Letztere größtentheils aus Baumwoll-, Woll-, und Seiden-Waaren, und bei der Einfuhr dieser Artikel hat sich die deutsche Industrie auf gewissen Gebieten sehr konkurrenzfähig erwiesen. Die genannten Textilwaaren repräsentiren in der englischen Einfuhr den Betrag von 20,2 Millionen Pf. St. = ca. 400 Millionen Mark. Nach der deutschen Statistik sind nach England ausgeführt: Zeugwaaren für 66,3 Millionen, Strumpfwaaren für 12,9 Millionen, Posamentierwaaren für 20,7 Millionen, Kleider ꝛc. für 15,2 Millionen Mark, zusammen 115,1 Millionen.

In der Ausfuhr machen die Verzehrungsgegenstände nur 7% aus, und sind meistens erst aus fremden Ländern oder aus den Kolonien importirt, wie Kaffee, Thee, Reis. Unter den von England ausgeführten Rohmaterialien nehmen nicht, wie man wohl glauben sollte, die Produkte seiner ausgedehnten Kohlen- und Eisen-Industrie die erste Stelle ein, sondern diejenigen Materialien, welche auch seine Textil-Industrie verarbeitet, und die zum größten Theile fremden Ursprungs sind. England ist also nicht nur der bedeutendste Konsument dieser Artikel, sondern es treibt gleichzeitig, was wohl die Folge davon ist, auch ausgedehnten Handel mit diesen Waaren, und Städte, wie Liverpool, London, sind die bedeutendsten Märkte für ganz Europa geworden. Auch diese Gruppe ist jedoch verhältnißmäßig nicht groß; ebenso werden auch nicht viel Halbfabrikate exportirt, welche fast nur aus Garnen und Eisenwaaren bestehen. Den größten Theil der Ausfuhr bilden die Fabrikate, und darunter sind vor Allem die Textil- und Eisenwaaren hervorzuheben.

Ueberblicken wir nun den englischen Außenhandel noch einmal, so ergibt sich im Allgemeinen, daß England einen großen Theil der Nahrungs- und Genußmitttel seiner Bevölkerung vom Auslande bezieht, daß es ferner große Quantitäten Rohmaterial für seine Industrie und zum Verkaufe an andere Länder importirt und dagegen dem Auslande seine Fabrikate liefert.

Deutschlands Einfuhr und Ausfuhr (in 1000 Mark).

	Einfuhr:	Ausfuhr:
Verzehrungsgegenstände:		
Rindvieh, Kälber, Schweine, Schafe ꝛc.	131,239	110,346
Nahrungsmittel thierischen Ursprungs	141,362	52,509
Getreide, Malz, Hülsenfrüchte, Kartoffeln	346,271	64,510
Mahlfabrikate und Bäckerwaaren	25,711	31,745
Obst, Früchte, Gemüse, Konfituren	38,775	28,173
Kochsalz und Gewürze	12,565	30,456
Kaffee, Kakao, Thee	144,748	4,146
Zucker, Melasse, Syrup	3,710	151,898
Gegohrene Getränke, Mineralwasser ꝛc.	54,041	94,342
	898,422	568,125
Rohmaterial:		
Sämereien, Gewächse, Düngemittel, Abfälle ꝛc.	141,538	51,430
Brennstoffe	33,026	62,477
Schnitz- und Flechtstoffe	23,669	7,827
Spinnstoffe	482,520	133,239
Bau- und Nutzholz	85,932	33,566
Erze und rohe Metalle	76,373	93,949
Häute und Felle	131,460	79,882
Gerbstoffe, Farben, Gähr- und Klärmittel	62,995	25,144
Salpeter, Salz, Droguen, Schwämme, Harze ꝛc.	91,027	40,161
Oele und Fette	142,982	58,610
Tabak	26,368	4,350
Erden und Steine	30,598	48,737
Lumpen ꝛc.	10,986	16,194
Haare, Federn ꝛc.	37,056	26,127
Kautschuck	14,670	1,348
	1,391,200	683,041
Halbfabrikate und Fabrikate:		
Soda, Kali, Pottasche ꝛc.	43,675	51,363
Bleiweiß, Farbholz-Extrakte, Ultramarin, Alizarin, Anilinfarben, andere Farben und Farbwaaren, Firnisse, Lacke, Kitte ꝛc.	18,640	77,042
Stein-, Thon-, Porzellan-, Glas-Waaren	14,100	75,814
Eisen in Stäben, Platten; Weißblech, Draht ꝛc.	6,870	95,131
Metallwaaren	17,100	146,710
Leder und Lederwaaren	32,997	125,660
Garne und Watte	271,847	131,496
Zeug-, Strumpf-, Posamentier-Waaren, Spitzen, Stickereien, Kleider, Wäsche, Hüte, Federn, künstliche Blumen	101,128	665,713
Kautschuckfäden, Ledertuch, Lichte, Seifen, Parfümerien, Zündwaaren; Kautschuck-, Seiler-Waaren ꝛc.	12,970	29,018
Holz-, Schnitz- und Flechtwaaren	15,681	48,312
Papier und Pappe und Waaren daraus	6,197	52,846
Tabackfabrikate	10,312	2,496
Eisenbahn-Fahrzeuge, Maschinen, Instrumente	34,660	102,648
Kurzwaaren, Schmuck	11,784	56,271
	597,961	1,660,520
Alle übrigen Waaren	102,666	128,773

Rekapitulation:

	Einfuhr:		Ausfuhr:	
Verzehrungsgegenstände	ℳ 898,422,000	= 30%	ℳ 568,125,000	= 19%
Rohmaterial	„ 1,391,200,000	= 46%	„ 683,041,000	= 22%
Halbfabrikate und Fabrikate	„ 597,961,000	= 20%	„ 1,660,520,000	= 55%
Alle übrigen Artikel	„ 102,668,000	= 4%	„ 128,510,000	= 4%
	ℳ 2,990,251,000	= 100%	ℳ 3,040,196,000	= 100%

Auch bei der deutschen Einfuhr bilden die Verzehrungsgegenstände einen wesentlichen Bestandtheil, und auch hier stehen Getreide, Malz, Hülsenfrüchte und Kartoffeln oben an; es folgen dann Schlachtvieh, Nahrungsmittel thierischen Ursprungs, Mahlfabrikate, und diese nothwendigen Lebensmittel ergeben zusammen die Summa von 643 Millionen Mark = 15—16 Mark pro Kopf der Bevölkerung.

Die bedeutendste Gruppe der Einfuhr bilden die Rohmaterialien, und unter diesen sind besonders Spinnstoffe (482 Millionen Mark) zu erwähnen. Ebenso treten auch unter den Halbfabrikanten und Fabrikaten die Garne und Zeugwaaren wesentlich hervor, während sonst die Einfuhr von Fabrikaten nicht übermäßig groß ist.

In der Ausfuhr machen die Verzehrungsgegenstände 19% der Gesammtsumme aus, und in dieser Gruppe zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Import und Export Deutschlands und Englands. Während in letzterem Lande die Einfuhr von Verzehrungsgegenständen 42%, die Ausfuhr nur 7% (meistens Produkte fremden Ursprungs) betrug, steht in Deutschland der allerdings ebenfalls verhältnißmäßig großen Einfuhr eine nicht unbedeutende Ausfuhr gegenüber. Beim Getreide überwiegt zwar der Import (346 Millionen) den Export (64 Millionen) um mehr als das Fünffache; aber Deutschland exportirt dafür eine große Menge anderer landwirthschaftlicher Produkte, wie Zucker, Obst, Gemüse, Hopfen (zusammen gegen 190 Millionen). Beim Schlachtvieh ist nur die Einfuhr von Kühen und Schweinen größer als die Ausfuhr; Ochsen, Kälber, Schafe aber wurden mehr exportirt als importirt. Das Uebergewicht der Einfuhr von Nahrungsmitteln thierischen Ursprungs wird namentlich herbeigeführt durch die Einfuhr von Fleisch, Schmalz, Heringen 2c., während Deutschland an Butter wieder bedeutend mehr aus- als einführt.

Bei den Fabrikaten sehen wir, welchen großen Aufschwung die deutsche Industrie genommen hat. Der Export ist ein verhältnißmäßig großer in verschiedenen Zweigen; Holz-, Schnitz- und Flechtwaaren, Papier, Lederwaaren, Zeug-, Strumpf-, Posamentierwaaren, Kleider, Wäsche, Maschinen, Kurzwaaren bilden die hauptsächlichsten Gegenstände.

Zwischen den beiden Ländern Deutschland und England hat sich, wie aus den oben angegebenen Zahlen hervorgeht, ein lebhafter Verkehr entwickelt. Die Einfuhr Englands aus Deutschland stieg nach der englischen Statistik von dem Durchschnitt der Jahre 1859—1863 (278 Millionen Mark) bis zum Jahre 1881 (472 Millionen Mark) um 70%, die Ausfuhr von 390 Millionen auf 586 Millionen Mark, also um 50%. — Nach der deutschen Statistik betrug die Einfuhr Deutschlands aus England im Jahre 1881 365 Millionen Mark, die Ausfuhr dahin 449 Millionen Mark; beide Angaben stimmen nicht überein und keine wird auch ganz zutreffend sein. Einerseits geht der Verkehr Englands mit Oesterreich zum Theil über Deutschland, und ein Theil dieses Verkehrs wird wohl in den Angaben über den Verkehr mit Deutschland enthalten sein; denn jedenfalls können wir annehmen, daß die Ein- und Ausfuhr Englands von und nach Oesterreich größer ist, als der Statistical Abstract sie angibt, nämlich 1,4 und 0,9 Millionen Pfund Sterling. Anderseits aber werden von Deutschland viele Waaren über Holland, Belgien und die Hansestädte von und nach England ein- und ausgeführt, ohne daß diese Waaren in den Statistiken beider Länder vollständig dem Verkehre zwischen England und Deutschland zugewiesen sind. — So weit uns aber Zahlen über den Waarenaustausch beider Länder vorliegen, bestätigt nichts die Annahme, die auch schon Professor Nasse zurück-

gewiesen hat,[1]) daß England die deutsche Industrie im Allgemeinen bedrohe (in einzelnen Zweigen und namentlich in gewissen, ungünstig gelegenen Bezirken kann und wird das ja der Fall sein), und daß wir uns dagegen durch ebenso allgemeine außerordentliche Maßregeln schützen müßten. Betrachten wir die einzelnen Gruppen: England sendet uns Vieh und andere lebende Thiere für 0,4 Millionen Mark und empfängt von uns für 15,1 Millionen; an Nahrungs- und Genußmitteln erhalten wir von England für 40,5 Millionen Mark, darunter besonders Heringe (13 Millionen) und Kaffee (16 Millionen); wir liefern ihm dagegen für 111,3 Millionen, darunter Getreide (ca. 8 Millionen), Zucker (81 Millionen), gegohrene Getränke 2c. (über 9 Millionen), also eigene Produkte unseres Landes. Bei Brennstoffen (Einfuhr 9 Millionen), bei Rohstoffen und Fabrikaten der chemischen Industrie (Einfuhr 63,7 Millionen, Ausfuhr 45,3 Millionen) überwiegt die Einfuhr, ebenso bei Rohstoffen und Fabrikaten der Textil-Industrie (Einfuhr 170 Millionen, Ausfuhr 154,8 Millionen); aber bei der letzteren Gruppe ist trotzdem das Verhältniß kein ungünstiges, da wir allerdings für 69,4 Millionen Spinnstoffe, für 70,4 Millionen Garne und für 50,5 Millionen Zeugwaaren, Spitzen, Hüte 2c. aus England eingeführt, ihm aber ebenfalls für 17,3 Millionen Spinnstoffe, für 14 Millionen Garne und Watte und außerdem für 121 Millionen Zeug-, Strumpf-, Posamentierwaaren, Spitzen, Kleider, Hüte 2c. geliefert haben.

Kautschuck erhalten wir von England für 14,6 Millionen, Kautschuckfabrikate nur für 3,4 Millionen, während wir England für 14,7 Millionen Mark solcher Fabrikate senden.

Die so hervorragende Metall-Industrie und der Handel Englands liefern Deutschland für 22 Millionen Mark rohe Metalle und für 4,3 Millionen Fabrikate und Halbfabrikate; wir senden dagegen nach England für 5,4 Millionen rohe Metalle und für 21,5 Millionen Mark Halbfabrikate und Fabrikate.

Auch in den übrigen Gruppen des deutschen systematischen Waaren-Verzeichnisses überwiegt unsere Ausfuhr nach England die Einfuhr und zwar meistens in der Weise, daß England uns Rohmaterial, Deutschland ihm aber für einen größeren Betrag Fabrikate liefert. So in der Gruppe der Stein-, Thon-, Porzellan- und Glas-Industrie; hier beträgt die Einfuhr von England 4,9 Millionen darunter 3,8 Millionen Mark Erden und Steine, die Ausfuhr dahin 6,7 Mill., darunter 6,5 Millionen Mark Stein-, Thon-, Porzellan- und Glaswaaren. — In der Gruppe Papier und dessen Rohmaterial beträgt die Einfuhr von England nur 0,8 Millionen Mark; dagegen erhält es von uns sowohl Rohmaterial als auch Fabrikate im Betrage von 14,3 Millionen, darunter Lumpen 2c. 2,9 Mill., Papier und Papierwaaren 11,4 Millionen.

Für unsere Leder-Industrie liefert uns England für 15,9 Millionen Mark Häute und Felle, ferner für 5 Millionen Mark Leder, kann aber in Deutschland so wenig mit unserer Lederwaaren-Industrie konkurriren, daß die gesammte Einfuhr an Lederwaaren nur 0,7 Millionen Mark beträgt, während Deutschland nach England für 19,4 Millionen Lederwaaren und außerdem noch für 4,7 Mill. Leder und 2,9 Millionen Häute und Felle sendet.

Wir wissen wohl, daß sich einige Zahlen ändern würden, wenn wir genau feststellen könnten, wie viel Waaren in der Ein- und Ausfuhr von und nach Hamburg, Bremen, Belgien, den Niederlanden 2c. dem Verkehre mit England zufallen, und wie viel von den im Verkehre mit England aufgeführten Artikeln

[1]) Jahrbücher für Nat.-Oekon. und Stat., herausgegeben v. J. Conrad, Bd. IV S. 409.

dieses Land auf ihrem Wege von und nach anderen Erdtheilen nur berühren. Wir glauben aber kaum, daß das Resultat, welches aus den oben gegebenen Zahlen zu ziehen ist, ein wesentlich anderes werden würde, und dieses Resultat ist, daß wir mit England in einem Verkehre stehen, der nicht etwa unsere Industrie im Großen und Ganzen bedroht, sondern für beide Länder von Vortheil ist, indem England uns durch seinen Handel die überseeischen Produkte zuführt, und von eigenen Erzeugnissen meistens solche liefert, welche von unserer Industrie weiter verarbeitet werden, aus Deutschland aber Lebensmittel und Fabrikate erhält.

Berücksichtigen wir dieses und ferner den Umstand, daß die Einrichtungen vieler unserer wichtigsten Industriezweige für den Export berechnet sind, daß ein Theil der Bevölkerung seinen Unterhalt in der Arbeit für das Ausland findet, und daß die wachsende Zahl der Bewohner Deutschlands den Import auswärtiger Produkte nöthig macht, so werden wir zu dem Schlusse kommen, daß es nicht in unserem Interesse liegt, allgemeine Schranken zwischen Deutschland und England oder dem Auslande überhaupt aufzurichten, was natürlich nicht ausschließt, daß einzelne Industriezweige, die lebensfähig sind, aber unter dem Drucke der auswärtigen Konkurrenz nicht zur Blüthe gelangen können, zeitweise geschützt werden. Wir halten es vielmehr für eine der wichtigsten Aufgaben der Volkswirthschaftspolitik, den Absatz unserer Waaren nach dem Auslande zu befördern, und was diese Frage betrifft, so kann die englische Statistik ebenfalls für uns lehrreich sein. Der Verkehr Englands mit seinen Kolonien beträgt 23 bezw. 29%, mit anderen überseeischen Ländern 12 bezw. 15%, zusammen 35 bezw. 44% der ganzen Ein- und Ausfuhr, oder in absoluten Zahlen 1830 Millionen Mark Einfuhr aus den Kolonien, 1732 Millionen Mark Ausfuhr dahin, und 964 Millionen Mark Einfuhr aus anderen überseeischen Ländern (die Vereinigten Staaten ausgenommen), 864 Millionen Mark Ausfuhr dahin, zusammen 2794 Millionen Mark Einfuhr, 2596 Millionen Mark Ausfuhr.

Deutschlands Verkehr mit den überseeischen Ländern außer den Vereinigten Staaten ist bei der Ein- und Ausfuhr nur 3% der Gesammtsummen, d. h. die Einfuhr beträgt nur 82 Millionen, die Ausfuhr 72 Millionen Mark.

Sollte das nicht ebenfalls die Ansicht derjenigen rechtfertigen, welche verlangen, daß auch Deutschland seine auswandernde Bevölkerung nach Möglichkeit dahin leitet, wo sie in Verbindung mit dem Mutterlande bleibt? Wir meinen, daß, wenn wir uns so erst einen größeren Abzugsweg nach einem fernen Lande eröffnet haben, sich unserer Industrie auch bald mehr Gelegenheit bieten wird, noch mit anderen derartigen Ländern in nähere Verbindung zu treten, als es jetzt möglich ist; unsere Industrie wird dann vielleicht auch mehr Veranlassung haben, diejenigen Forderungen zu berücksichtigen, welche von jenen Ländern an die Industrien gestellt werden, die ihnen Fabrikate liefern wollen. Und das würde wohl auch der sicherste Weg sein, um beim Beziehen von Waaren aus anderen Welttheilen die Vermittlung anderer Länder, die dort bereits Verbindungen haben, entbehrlich zu machen.

Zur Frage der Uebergangsabgaben im Zollverein.

Petition deutscher Handelskammern an den Bundesrath.

Die Grundsätze über die vertragsmäßigen Zölle, Uebergangssteuern genannt, welche die süddeutschen Staaten und die norddeutsche Branntwein- und Biersteuergemeinschaft bei dem Verkehr mit Branntwein, Bier und Malz gegenseitig erheben, haben gewiß im Laufe von 40 Jahren die Probe gehalten und einen möglichst günstigen Zustand innerhalb des Zollvereins und des Reiches geschaffen, nachdem es bis jetzt nicht hat glücken wollen, das letzte Ziel, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung auf diesem Gebiete, zu erreichen und die Hindernisse zu beseitigen, welche der Ausdehnung der Bier- und Branntweinsteuergemeinschaft auch auf die süddeutschen Staaten noch in den Weg sich legen. Man wird gerne anerkennen dürfen, daß die diesbezügliche Bemerkung eines so scharfen Beobachters und Finanzpolitikers wie Riecke (vergleiche Karl Viktor Riecke: Ueber Zölle und Rübenzuckersteuer in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie Band II S. 370—71) eine durchaus treffende insoweit ist, als lediglich die Wirkung dieser Uebergangsabgabe in der ihr freilich auch zunächst nur zukommenden Eigenschaft als eigentliche Verzehrungssteuer in das Auge gefaßt wird. Leider haben sich aber diese Wirkungen im Laufe der Zeit nicht auf dieses naturgemäße Gebiet beschränkt. Die Voraussetzungen, auf welchen 1841 diese Uebergangssteuern aufgebaut waren, haben sich geändert, die Technik hat in Deutschland mächtige Fortschritte gemacht: der Branntwein hat längst aufgehört, ausschließlich ein Konsumtionsgegenstand zu sein. Theilweise ist allerdings dieser Thatsache dadurch Rechnung getragen, daß unter dem 5. Juli 1879 dem Reichstage ein Entwurf, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vorgelegt wurde, welcher nach kurzer Berathung schon unter dem 19. desselben Monats Reichsgesetzeskraft erhielt. Auch Baden und Bayern haben daran anschließende Gesetze gleichen Inhalts erlassen. Allein die Wirkung dieses an sich gewiß sehr dankenswerthen gesetzgeberischen Gedankens ist eben denn doch, wie schon gesagt, keine durchaus ersprießliche geblieben. Vielleicht nicht ohne einen gewissen Zusammenhang mit der Rückvergütung der Branntweinsteuer an gewisse Gewerbe nach dem Satze, welcher bei der Ausfuhr von Branntwein vergütet wird, hat sich mehr und mehr der Gedanke ausgebildet, daß derartige mit Branntwein verarbeitete Erzeugnisse der Uebergangssteuer in den einzelnen deutschen Brennsteuergebieten zu unterwerfen seien.

So werden seit einigen Jahren weingeisthaltige Firnisse und Lacke zunächst in Bayern, nachher aber auch in Preußen, Sachsen und anderen Theilen der norddeutschen Brennsteuergemeinschaft mit der ganzen oder doch einem aliquoten Theil der Uebergangssteuer auf Branntwein belegt, wenn sie über die Grenze dieser genannten Länder eingeführt werden; dabei ist das Verfahren ein äußerst

verschiedenes, ja man darf sagen willkürliches, insofern die erhobenen Sätze zwischen 16 und 26 M. per 100 kg schwanken; bald werden die erwähnten Lacke und Firnisse in die Klasse der höchstgradigen Spirituosen eingereiht, bald wieder tritt eine je nach dem subjektiven Ermessen der einzelnen Steuerbeamten höhere oder niedere Steuerveranlagung ein. — Was in Bezug auf die Lack- und Firniß-Industrie erst der allerneuesten Zeit angehört, gilt schon seit viel längerer Zeit für die gesammte Parfümerie-Industrie. Immerhin ist auch hier die Wirkung der Belegung mit der Uebergangssteuer erst in der neueren Zeit mehr wie sonst fühlbar geworden. Wir brauchen kaum beizufügen, daß durch diese thatsächlichen neuen Steuerauflagen, die, wie gesagt, bis jetzt nur in einzelnen Theilen Deutschlands zur Geltung gelangt sind, eine künstliche Schiebung der bestehenden industriellen Verhältnisse in den einschlägigen Branchen herbeigeführt wurde, zu welcher kein besonderer Anlaß, ja wie wir beweisen zu können glauben, nicht einmal eine Berechtigung vorliegt. Wie schwer diese ganze Neuerung auf den betr. Industrien lastet, läßt rücksichtlich der weingeisthaltigen Lacke und Firnisse schon der eine Umstand erkennen, daß sich nicht blos die Fabrikanten derjenigen Länder ernstlich belästigt fühlen, deren Erzeugnisse in anderen deutschen Staaten in besagter Weise nochmals versteuert werden, während die Zollämter ihres eigenen Landes nicht in gleicher Weise den gleichen Erzeugnissen anderer deutschen Staaten begegnen (wie Baden und Württemberg), sondern nicht minder auch die Fabrikanten derjenigen Länder, an deren Grenzen diese Uebergangssteuer erhoben wird. Das erklärt sich nun eben daraus, daß alle einigermaßen entwickelten deutschen Industriezweige ihr Absatzfeld nicht auf das eigene Land beschränken können und daher weit größeres Interesse daran haben, daß in steuerlicher Beziehung für ganz Deutschland möglichst einheitliche und möglichst konstante Steuerauflagen bestehen. Unter diesem letzteren verbindenden Gesichtspunkte haben sich daher die ergebenst unterfertigten Handels- bezw. Handels- und Gewerbekammern dahin geeinigt, in einer gemeinsamen Vorstellung ihre einschlägigen Wünsche und Beschwerden dem hohen Bundesrathe zur geneigten Würdigung und Berücksichtigung zu unterbreiten.

Wenn sich die ergebenst unterfertigten Kammern mit dieser ihrer Vorstellung speziell an den hohen Bundesrath wenden, so dürfte diese Kompetenz auf Grund des Art. 7 Ziffer 3 der deutschen Reichsverfassung kaum zweifelhaft sein. Laband (das Staatsrecht des deutschen Reichs Band III. Abtheilung II. pag. 267) hat ausdrücklich erklärt: „über Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Abgabengesetz den Vorschriften des Zollvereinsvertrags gemäß normirt ist oder nicht, entscheidet der Bundesrath auf Grund des erwähnten Artikels.“ In gleicher Weise entscheidet Delbrück („der Artikel 40 der Reichsverfassung“, Berlin 1881, pag. 26—32): „Der Bundesrath hat darüber zu wachen, daß bei eintretenden Aenderungen diese Grundsätze (über Uebergangsabgaben) beachtet werden, und es steht ihm zu, etwaige Meinungsverschiedenheiten durch einfach mehrheitlichen Beschluß zu erledigen; denn eine den Grundsätzen nicht entsprechende Abmessung der Abgaben oder der Vergütung würde als ein Mangel der Ausführung der durch Art. 40 der Verfassung zum Reichsrechte gewordenen Bestimmungen des Vertrags vom 8. Juli 1867 zu bezeichnen sein. (Art. 7 Nr. 3 der Verfassung.)

Unsere Beschwerde über den Zustand, wie er sich auf Grund einer allmählich keineswegs allgemeinen Interpretation des Zollvereinsvertrags von 1867 in den einzelnen deutschen Staaten herausgebildet hat, stützt sich in allererster Linie auf die rechtliche Unhaltbarkeit einer solchen Gesetzesauslegung.

In dieser Beziehung dürfen wir vielleicht zunächst, soweit die Frage der weingeisthaltigen Lacke und Firnisse in Betracht kommt, dasjenige wiederholen, was die mitunterzeichnete Handelskammer für den Kreis Mannheim in einer Vorstellung an das großherzoglich badische Finanzministerium unter dem 4. September 1883 des Näheren ausgeführt hat:

„Die Verfassung des deutschen Bundes hat in Art. 40 bestimmt, daß die Bestimmungen in dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 in Kraft bleiben, soweit sie nicht durch die Vorschriften der Verfassung abgeändert sind, bezw. später abgeändert werden. Nach § 2, Art. 5 dieses Vertrages soll jedem der vertragenden Theile zwar die freie innere Steuergesetzgebung freigestellt bleiben, jedoch nur für ganz bestimmte Erzeugnisse, darunter ist nur Branntwein schlechtweg genannt, keineswegs etwa auch Fabrikate aus Branntwein jeder Art, wie Lacke und Firnisse sie darstellen. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß eine derartige Ausnahme im Zweifel überhaupt nur in strengstem Wortverstande ausgelegt werden darf, weil sie eben eine Ausnahme von der wichtigen Grundregel der Verkehrsfreiheit im deutschen Zollverein bilden sollte. § 8 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 hat doch das kategorisch ausgesprochene Prinzip aufgestellt: „Binnenzölle, sowohl des Staates als der Kommune und Privaten sind unzulässig." Im Uebrigen läßt die ganze Fassung des erwähnten § 2 selbst erkennen, daß an ein Anderes als an Branntwein als solchen gar nicht gedacht war; so sind dort in weiterem Verfolge auch Mehl und andere Mühlenfabrikate als einer Binnensteuer zugänglich aufgezählt und sind dann desgleichen „Backwaaren" beigefügt, was vollständig überflüssig wäre, wenn Branntwein alle weingeisthaltigen Erzeugnisse in sich begriffe."

„Auch die uns zugänglichen Kommentare der Reichsverfassung wie des erwähnten Zolleinigungsvertrages sprechen stets nur von Branntwein als solchem. Weder in den bekannten, Jahre lang fortgesetzten, Abhandlungen von Aufseß in Hirth's Annalen, noch in der Schneider'schen „Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens" vermochten wir bisher auch nur einen einzigen Fall der Erstreckung des Begriffs Branntwein über das, was man gemeiniglich darunter versteht, hinaus zu entdecken."

„Dr. Rud. Delbrück („der Artikel 40 der Reichsverfassung", Berlin 1881 pag. 29), gewiß zugleich einer der kompetentesten Beurtheiler dieser Materie, auf deren rechtliche Entwickelung derselbe nachhaltig einflußreich gewesen ist, sagt ausdrücklich: „Das Besteuerungsrecht der Bundesstaaten wird hierdurch (§ 2 Art. 5) in doppelter Weise beschränkt: einmal in Beziehung auf die Gegenstände und sodann in Beziehung auf das Maß der Besteuerung. Die Beschränkung hinsichtlich der Gegenstände . . . ist . . . . . als eine verfassungsrechtliche Bestimmung anzusehen."

„Daß aber in § 2, Art. 5, überhaupt nur Konsumtibilien gemeint waren und sein konnten („Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgl. Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett") zeigt folgender Umstand, den gleichfalls Delbrück pag. 30 erwähnt:"

„Der § 2 in Art. 11, Nr. II des Vertrags vom 16. Mai 1865, welchem der vorliegende Paragraph (d. h. also § 2 Art. 5 des Zolleinigungsvertrages vom 8. Juli 1867) nachgebildet ist, enthält am Schluß noch folgende, seit dem Vertrage vom 8. Mai 1841 in allen Vereinsverträgen wiederkehrende Bestimmung:"

„Sollte ein bis jetzt noch nicht gewöhnliches Getränke oder Nahrungsmittel, mag dessen Bereitung aus Erzeugnissen des Vereins-In- oder Auslandes erfolgen, in Aufnahme kommen, so bleibt eine solche Besteuerung gestattet."

„Diese Bestimmung", fährt Delbrück fort, „ist noch jetzt giltig, obgleich sie in dem vorhergehenden Paragraphen nicht wiederholt ist."

„Deutlicher und prägnanter kann nicht festgestellt werden, daß sowohl für die Vergangenheit wie sogar auch für die Zukunft nur Verzehrungsgegenstände in den Bereich einer Binnenbesteuerung gezogen werden wollten."

„Aber auch die speziell bayerische Gesetzgebung selbst, welche den ersten Anlaß zu dieser seltsamen Steuerinterpretation gegeben hat, kann unmöglich die heutige Interpretation rechtfertigen."

„§ 27 des bayerischen Gesetzes über den Branntweinaufschlag vom 25. Februar 1880 bestimmt:"

„Von dem aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebietes ohne Verzollungsnachweis nach Bayern eingeführten Branntwein ist der Aufschlag mit dem in Art 1 festgesetzten Betrage als Uebergangsabgabe zu entrichten."

„Also auch hier ist nur von Branntwein, nicht von weingeistigen Fabrikaten für technische Zwecke aller Art die Rede."

„Auch die Einleitung zu dem bayerischen Uebergangssteuer-Regulativ (cf. Amtsblatt der kgl. bayerischen Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern Nr. 16 vom 5. Juli 1882 pag. 224) spricht ausdrücklich nur von Konsumtionsgegenständen, auf deren Hervorbringung und Zubereitung die Uebergangssteuer erhoben werden soll. Die gleiche Anschauung muß dem Verfasser der pag. 226 dortselbst gegebenen Darstellung vorgeschwebt haben. Dort heißt es:

„Die Uebergangssteuer beträgt gegenwärtig in Bayern
b) für Branntwein . . . für Liqueure und andere mit Zucker versetzte geistige Getränke, z. B. Punschessenz, ohne Rücksicht auf die Alkoholstärke — —"

„Noch ist endlich als Ausnahme angeführt: Flüssigkeiten, denen augenscheinlich nur zum Zweck der Konservirung geringe Alkoholmengen beigemischt sind, nicht über 10—12 Prozent, wie solches z. B. bei Fruchtsäften der Fall zu sein pflegt, sind übergangssteuerfrei."

Bestätigt wird übrigens obige Auffassung bezüglich Bayerns auch noch ausdrücklich in J. Windstosser, Gesetz betr. den Branntweinaufschlag vom 25. Februar 1880; pag. 32 Nr. 20: „Der Branntweinaufschlag soll, um den Charakter als Verbrauchsabgabe anzunehmen, nur den zur menschlichen Verzehrung im Inlande (Bayern) gelangenden Branntwein treffen u. s. w."

Was vorstehend zunächst nur bezüglich der weingeisthaltigen Lacke und Firnisse gesagt ist, gilt nach derselben ratio legis auch von Parfümerien aller Art. Auch diese sind keine Nahrungsmittel, keine Konsumtibilien. Freilich wird Seitens der Steuerbehörde diesem Artikel gegenüber seit langen Jahren ein oberstrichterliches Erkenntniß[1]) zur Begründung der Uebergangssteuer geltend gemacht. Vor Allem ist aber zu konstatiren, daß s. Z. die einschlägigen unteren Instanzen in diesem Prozesse genau dieselben Erwägungsgründe in das Feld geführt haben, welche vorstehend die Handelskammer für den Kreis Mannheim zum Untergrund

[1]) Entscheidung des kgl. preußischen Obertribunals vom 28. Sept. 1871.

ihrer Argumentation machen zu dürfen glaubte und zwar durchaus unbeirrt durch das ihr zur Zeit der Abfassung ihres Berichts nicht bekannt gewordene Obertribunal-Erkenntniß.

Auch die betr. Rathskammer hatte damals das Verfahren in vorwürfiger Frage einzustellen beschlossen, weil nur solche Gegenstände der Uebergangssteuer unterworfen werden könnten, welche zum Genusse bestimmt sind, bezw. wo ursprünglich einer solchen Uebergangsabgabe unterworfene Erzeugnisse derart in ihrer Substanz verändert sind, daß ihnen der Charakter eines Nahrungsmittels entzogen ist. Was aber die s. Z. Ausführungen des kgl. Generalprokurators und in Folge hievon des kgl. preußischen Obertribunals in derselben Sache betrifft, so können wir denselben nur wiederholt die vorstehenden Erwägungen, welche sich auf die schon erwähnte Darstellung von Delbrück gründen, gegenüberstellen und nicht nachdrücklich genug betonen, daß das Besteuerungsrecht der Bundesstaaten in doppelter Weise beschränkt ist: einmal in Beziehung auf den Gegenstand, und sodann in Beziehung auf das Maß der Besteuerung. Umsomehr dürfte anzunehmen sein, daß eine derartige Bestimmung nicht auf dem Wege der Interpretation extensiv ausgelegt werden darf. Laband, „das Staatsrecht des deutschen Reichs" Band III. Abth. II. pag. 266 Nr. 2, weist ja auch, wie schon gesagt, ausdrücklich darauf hin, daß durch die Zulässigkeit der Uebergangssteuer das im § 8 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 kategorisch ausgesprochene Prinzip: „Binnenzölle, sowohl des Staates als der Kommunen und Privaten sind unzulässig" modifizirt wird; derartige Ausnahmen aber vertragen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen keine Auslegung über ihren Wortsinn (hier zu Gunsten des menschlichen Genusses) hinaus.

Seit dem erwähnten Obertribunals-Erkenntnisse ist aber für die steuerliche Beurtheilung sämmtlicher weingeisthaltiger Erzeugnisse (also hier Parfümerien, Lacke und Firnisse) eine weitere wichtige Thatsache zur Geltung gekommen: das Reichsgesetz vom 19. Juli 1879, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

Dadurch entsteht die Frage, wie sich die steuerliche Behandlung der weingeisthaltigen Waaren mit dem Art. 5 Nr. 3 des mehrgenannten Zollvereinsvertrages von 1867 vereinbaren lasse.

Dieser Artikel lautet:

„Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Besteuerung in § 2 zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher, oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden darf."

Auch die Verfassung des deutschen Reichs Art. 33 Absatz 2 hat ausdrücklich erklärt: „alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt werden und dürfen in letzterem ähnlichen Abgaben nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inländischen Steuer unterliegen." Darnach dürften doch jedenfalls derartige weingeisthaltige Erzeugnisse, wenn nach dem Vorausgeführten überhaupt, nur mit jenem Steuersatz belegt werden, den die Erzeuger in den einzelnen Steuergebieten selbst bezahlen, beispielsweise also in den Staaten der norddeutschen Steuergemeinschaft, wie in Bayern nur mit der Differenz zwischen dem effektiven Betrage der Branntweinsteuer und jenem der Steuerrückvergütung, also mit Mk. 26. 30—17. 16 = Mk. 9. 14 bezw.

Mk. 26. 30—16 = Mk. 10. 30. Heute aber pflegen sie nach dem subjektiven Ermessen der verschiedenen Zollämter, bezw. dem subjektiven Ermessen desselben Zollamts zu verschiedenen Zeiten mit einem Zollsatze von Mark 16—26 belegt zu werden. Die Begründung des eben erwähnten Reichsgesetzes vom 19. Juli 1879 hat sich vor allem darauf gestützt, wenigstens soweit Chemikalien und Essig in Frage kommen, hauptsächlich die Konkurenz Süddeutschlands, bei einigen Artikeln auch Hamburgs, welche wegen der Ungleichheit der Branntweinsteuersätze innerhalb Deutschlands auf die betr. Industrie des Branntweinsteuergebiets erdrückend wirkt, zu beseitigen. In unserem Falle liegt aber doch gewiß das gleiche Verhältniß vor. Das norddeutsche Steuergebiet wie Bayern sind diejenigen Staaten, welche den Interessenten von Baden und Württemberg den Nahrungsspielraum auf das allerengste beschränken, aber auch den Interessenten des norddeutschen Steuergebiets selbst wird in Bayern ihr bisheriges Absatzgebiet erheblich verkümmert. Mit Recht hat die Begründung desselben Reichsgesetzes von 1879 ausgeführt, daß sie statt Uebergangssteuern für Essig 2c. zu schaffen, die Erwägung maßgebend sein lasse, „daß die Errichtung neuer Verkehrsschranken innerhalb Deutschlands in hohem Grade unerwünscht wäre und daß neben Essig eventuell auch die sämmtlichen essigsauren Salze mit der Uebergangsabgabe belegt werden müßten, wenn zugleich verhindert werden soll, daß der Essig in Form von essigsauren Salzen steuerfrei in das Branntweinsteuergebiet eingeführt werde." Klarer und unzweideutiger konnte die Reichsregierung selbst nicht den Standpunkt zum Ausdruck bringen, der uns bei dieser unserer Vorstellung leitend sein muß.

Würde aber wirklich, was wir anzunehmen bis jetzt keinen Anlaß haben, die Rechtsausführung des preußischen Obertribunals als eine berechtigte und durchschlagende anerkannt werden sollen, so könnte es doch jedenfalls der Gerechtigkeit nicht entsprechen, einmal daß die bestehende Unsicherheit der Verzollung bezw. Versteuerung, wie sie wenigstens für weingeisthaltige Lacke und Firnisse besteht, weiter dauert, sondern daß vielmehr dafür ein für allemal eine bestimmte Norm innerhalb der verschiedenen deutschen Steuergebiete geschaffen werde und ferner, daß alle Gegenstände, welche mit Zuhilfenahme von Spiritus hergestellt werden, in gleicher Weise der Uebergangssteuer unterworfen werden: also die Fabrikation zahlreicher Chemikalien, vor allem der Alkaloide, der als Arzneimittel gebrauchten Extraktivstoffe als Chloroform, Aether, des Tannins, der salizylsauren Salze, gewisser Erzeugnisse der Weberei, Hutfabrikation, Färberei, Seidenspinnerei, Celluloid- und der Anilinfarbenfabrikation 2c., sie alle werden unter Verwendung von Spiritus erzeugt, sie alle müßten folgerecht unter das gleiche Gesetz gestellt werden und haben es nach dem Erkenntnisse des preußischen Obertribunals nur der Indulgenz der Steuerbehörden, bezw. dem Mangel leitender Prinzipien in dieser Angelegenheit zu danken, daß sie nicht schon bisher gleichen Belästigungen wie Parfümerien, Lacke und Firnisse unterworfenwerden.

Eine andere Konsequenz, die aus dem bestehenden Zustande rechtlich zu ziehen ist und auch mit unerbittlicher Logik von Seiten der Straßburger städtischen Verwaltung bereits gezogen wurde, ist die Erhebung des Oktroi neben der Uebergangssteuer und zwar in derselben Höhe wie die letztere. In Nr. 5 des Oktroitarifs der Stadt Straßburg vom 1. Januar 1884 ist nämlich bestimmt, daß reiner Weingeist in Sprit, Branntwein und sonstigen **Flüssigkeiten** enthalten, der Taxe von 20 Mk. für einen Hektoliter unterliegt. Obwohl also hier ausdrücklich nur von Flüssigkeiten die Rede, wurde doch von der betreffenden Behörde erklärt, daß der Tarif eben zu den sonstigen Flüssigkeiten Firnisse,

Essenzen, Extrakte und sonstige Präparate, welche Alkohol enthalten, zähle. Der Generaldirektor der Zölle und indirikten Steuern in Straßburg hat in einem Erlasse vom 22. Juli 1884 diese Anschauung vollauf bestätigt. Was in Straßburg heute Recht ist, kann in zahlreichen anderen Gemeinden des übrigen Deutschlands jeden Augenblick Recht werden, weil auf Branntwein in den meisten Ländern auch eine gemeindliche Umlage und daher eine Uebergangsabgabe, wenn auch nur mit Genehmigung der zuständigen Landesregierung erhoben werden kann. Wenn es sich um die Auffindung neuer Steuerquellen handelt, pflegt man auch sonst nicht gerade lang zu zaudern, hier um so weniger, als diese Steuer bei der Ausdehnung, welche man ihr in Straßburg gegeben hat, — eine Interpretation, die aber freilich nur, wie oben gezeigt, eine natürliche Folgerung jener Auffassung ist, welche in dem mehrgenannten Obertribunalserkenntnisse von 1871 zum Ausdruck gelangt ist, — als eine Art Luxussteuer wirkt, die vielleicht auch nicht so ganz unergiebig sein möchte. Auf solche Weise könnten sich also schließlich die einzelnen Städte gegen einander, bezw. gegen das sie umgebende Land vollständig abschließen; denn es ist naturgemäß, daß eine solche doppelte Auflage einmal in der Form als Uebergangssteuer, sodann in Form des Oktroi schlechthin prohibitiv wirken müßte.

Damit dürfte die rechtliche Anfechtbarkeit der Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes sowohl an sich wie auf Grund der daraus zu ziehenden, bezw. theilweise bereits gezogenen Konsequenzen zur Genüge dargethan sein. Aber auch an volkswirthschaftlichen Erwägungen, soweit denselben nicht bereits im Vorstehenden Raum gegeben war, fehlt es nicht, welche die Erstreckung der Spiritusübergangssteuer über den Kreis der eigentlichen Konsumtibilien hinaus auf die Dauer unerträglich machen. Die Wirkungen der Uebergangssteuer sind übrigens sehr verschieden bei Parfümerien und bei Lacken und Firnissen. In ersterer Linie hat die mitunterfertigte Handelskammer von Köln in ihrem Jahresberichte pro 1882 pag. 37 ausgeführt: „es ist weniger der Betrag der Uebergangsabgabe, als die Menge der Umstände und Formalitäten, welche sowohl dem Absender als auch dem Empfänger aus der Uebergangssteuerpflicht jener Flüssigkeiten namentlich in solchen Fällen erwachsen, daß die Deklarationen (resp. die von der hiesigen Zollbehörde ausgestellten Uebergangsbescheinigungen) in der einen oder anderen Beziehung von den bayerischen Steuerbehörden als mangelhaft angesehen werden. So hat noch in den letzten Tagen das Zollamt Lindau, weil im Uebergangsschein das Literquantum, sowie der Spritgehalt der Sendung nicht amtlich bestätigt worden war, die Erhebung der Uebergangsabgabe nach dem Gewicht, einschließlich Glas, angeordnet, und weiter auch einige Flaschen ausgießen lassen, um mit deren Inhalt eine Prüfung auf den Spritgehalt vornehmen zu können. Nimmt man an, daß der Gesammtbetrag der Uebergangsabgabe von sprithaltigen Parfümerien und Essenzen für die bayerische Staatskasse von keiner erheblichen Bedeutung ist, und daß noch weniger die Summe in das Gewicht fallen kann, welche Norddeutschland bei dem Uebergang von derartigen Flüssigkeiten aus Bayern erhebt, so kann wohl ein finanzielles Bedenken der Erfüllung des Wunsches, daß die Wiederherstellung der Uebergangsfreiheit für sprithaltige Parfümerien in beiden Richtungen erfolgen möge, von keiner Seite entgegengestellt werden." — Von einer süddeutschen Fabrik werden die obwaltenden Verhältnisse der Karlsruher Handelskammer gegenüber in folgender Weise geschildert: „um den Gehalt der Steuerwaare zu ermitteln, ist es nöthig, eine größere Anzahl von Gläschen auszuleeren und zusammenzugießen; nun enthalten wohl dieselben Flaschen den gleichgrädigen

Alkohol, aber jede Flasche birgt einen anderen Geruch, so daß ein Zusammengießen einer Zerstörung der Waaren gleichkommt. Wenn nun das Zusammenschütten auch verhütet werden könnte, sobald der Empfänger sich verpflichtet, den Inhalt als 100% Sprit zu versteuern, also oft mehr, als ernstlich gefordert werden könnte, so bleibt immer noch die Quantität zu ermitteln, was wieder neue Unzuträglichkeiten herbeiführen kann. — Diese Umstände bei dem Revisionsverfahren und das Abholen von Waaren auf dem Steueramte machen den Leuten den Bezug verhaßt und kommt noch dazu, daß die Unkosten und der Zeitverlust in keinem Verhältniß zu der an und für sich kleinen Steuer stehen. Es macht sich dies in kleinen Städten sehr fühlbar, aber auch in größeren, wo sich kein Abfertigungsamt befindet, treten Verzögerung in der Auslieferung und Mehrkosten ein. — Manche Empfänger sind sogar schon in Strafe gekommen, weil sie, nichts ahnend, den amtlichen Verschluß von den Kisten abgenommen, ohne den Uebergangsschein zu erledigen."

Das Erschwerende bei Parfümerien und Essenzen liegt also in der Hauptsache bei der Versendung in kleiner Verpackung (also in Gläsern und in der vollständigen Aufmachung, in welcher sie in den Handel gelangen) und dabei nicht sowohl in der Höhe der durch die Uebergangsabgabe auferlegten Steuer, als in den weitgehenden Belästigungen der Empfänger.

Die Wirkung ist aber auch ferner eine geographisch sehr verschiedene. Ein Interessent des Karlsruher Handelskammerbezirks äußert sich darüber: „Der Zustand ist geeignet, unseren Handel binnen Kurzem nach dem Norden völlig unmöglich zu machen und dem größeren Norden für diesen Artikel ein Monopol einzuräumen, während wir in den kleineren Städten ruinirt werden, was sich schon deutlich dadurch zeigt, daß mit dem besten Willen und unter Zusicherung der Rückvergütung des Betrags dieser Abgabe die Kunden im Norden schon wegen der Umständlichkeiten nicht mehr im Süden zu kaufen zu bewegen sind."

Noch symptomatischer ist aber endlich die Wirkung der Uebergangssteuer auf Parfümerien und Essenzen nach einer dritten Richtung: gegenüber der Konkurrenz des Auslands. Die Motive zum Zolltarif von 1879, Tarifposition 31, führten mit Recht aus: „Die deutsche Seifenausfuhr sieht sich hauptsächlich durch die Konkurrenz Frankreichs und Englands gehemmt, ferner dadurch, daß Frankreich, der stärkste Konkurrent auch auf dem deutschen Markte, seinerseits von den in Alkohol gelösten Seifen und den alkoholhaltigen Parfümerien neben dem Eingangszoll ein Aequivalent für die jährlichen Branntweinabgaben nach dem ausländischen Einbringer sehr ungünstigen Berechnungen erhebt, die eigene Ausfuhr aber durch Rückvergütungen begünstigt." Es wurde deshalb damals erheblich der Zoll für diesen Artikel erhöht. Was wir aber nun 1879 an Frankreich gegenüber deutschen Erzeugnissen getadelt haben, ist inzwischen in Deutschland selbst zu Ungunsten der heimischen Erzeugnisse zur Praxis geworden. Denn wenn auch in Bayern angeblich die Uebergangssteuer bereits seit 1848, in Preußen seit 1856 (Erlaß des Generaldirektors der Steuern vom 4. April 1856) besteht, so waren es doch eben nur Bestimmungen, welche wohl zur Anwendung kommen konnten, aber thatsächlich nicht zur Anwendung kamen. Ihre hauptsächliche Wirkung wird erst seit wenigen Jahren lebhaft empfunden; nun sind aber Uebergangssteuern überhaupt nur auf inländische Erzeugnisse gelegt, während die ausländischen Erzeugnisse nach der Verzollung ohne weitere Störung des Empfängers in den inländischen Verkehr übertreten. Kann es zweifelhaft sein, daß sich angesichts der vorstehend geschilderten Unannehmlichkeiten der heimische Verbraucher auf die Verwendung des ausländischen Fabrikats geradezu hingedrängt

fühlt? Wo bleibt dann aber der Schutz der nationalen Arbeit für diese Industrie, wenn die heimische Uebergangssteuer als Ausfuhrprämie zu Gunsten der Einfuhr der Erzeugnisse des Auslandes nach Deutschland wirkt?

Was des Weiteren die Wirkung der Uebergangssteuer auf weingeisthaltige Lacke und Firnisse betrifft, so kommt hier allerdings neben den Belästigungen der Empfänger auch die Höhe der Steuer und ganz besonders die Verschiedenheit dieser Höhe bei den verschiedenen Uebergangssteuerämtern der verschiedenen Länder nachtheilig zur Geltung.[1])

Es ist einleuchtend, daß die Erhebung einer Uebergangssteuer von 16—20 Mark auch sogar dann eine große Ungleichheit schaffen würde, wenn diejenigen Staaten, welche bisher keine Uebergangssteuer erheben, den Fabrikanten der einschlägigen Erzeugnisse den Spiritus ohne weitere Abgaben überlassen würden. Wie schon früher erwähnt, können sich die Fabrikanten der einschlägigen Artikel keineswegs mit dem Markte der nächsten Umgegend begnügen. Der Markt dieser Erzeugnisse ist nicht blos in Deutschland, sondern auch in außerdeutschen Staaten; mag daher immerhin scheinbar beispielsweise den sächsischen, hessischen 2c. Fabrikanten durch die Uebergangssteuer auf spiritushaltige Lacke und Firnisse ein gewisser Schutz gegen die Erzeugnisse bayerischer und württembergischer Fabrikanten geboten sein, so ist damit den sächsischen, hessischen 2c. Fabriken in keiner Weise genutzt, weil der inländische Markt, ja nicht einmal der verhältnißmäßig große Markt der norddeutschen Brennsteuergemeinschaft umfassend genug ist, deren einschlägige Lack- und Firniß-Fabrikate zu absorbiren, abgesehen davon, daß die eigenthümliche Konfiguration von Deutschland den einzelnen Fabrikanten die Wahl des Absatzgebiets nicht ganz frei sein läßt. Die Uebergangssteuer verschiebt also geradezu die bestehenden industriellen Verhältnisse und Marktgebiete. In ganz besonders seltsamer Lage befinden sich natürlich unter diesen Umständen diejenigen Produzenten, welche unmittelbar zwischen den Grenzen derjenigen Länder domiziliren, welche die Uebergangssteuer exekutiren, also den ihnen unmittelbar vor Augen liegenden Markt nach allen Seiten verschlossen finden. Das ist speziell für die badischen und hier wieder vorwiegend für die Mannheimer Lack- und Firnißfabrikanten der Fall, die weder über den vor ihnen gelegenen Rhein nach Bayern, noch auf der anderen Seite nach dem benachbarten Hessen mehr gelangen können.

---

[1]) Ein Mannheimer Fabrikant gibt uns folgende Zusammenstellung, zu welcher die Originalfrachtbriefe bei der mitunterzeichneten Handelskammer für den Kreis Mannheim hinterlegt waren.

Für Uebergangssteuer wird bezahlt in:

Ludwigshafen a. Rh. . .	$7^2/_3$	Pf. pro Kilo
Bensheim	10	„ „ „
Speier	12	„ „ „
Neustadt a. H.	$12^4/_5$	„ „ „
Kassel	15	„ „ „
Halle a. S.	15	„ „ „
Leipzig	16	„ „ „
Straßburg	$16^{24}/_{76}$	„ „ „
(Schiltigheim)		
Dortmund	17	„ „ „
Mindelheim (Bayern) . .	19	„ „ „
Breslau	20	„ „ „
Kaufbeuren	$21^{14}/_{26}$	„ „ „
Schiltigheim	23	„ „ „
Nürnberg	26	„ „ „

Es ist aber, wie schon gesagt, auch nicht allein die Steuer an sich, es ist zugleich die stetig wechselnde Verschiedenheit des Besteuerungsmaßstabs, den diese Industrie schwer beklagen muß, und fortwährend wird beklagen müssen, so lange die Gesetzgebung sich dieser Frage nicht allen Ernstes angenommen haben wird. Ist nun auch die materielle Zollbelastung bei Lacken und Firnissen eine ganz erheblich schwerere wie bei Parfümerien, so kommen doch auch hier die sonstigen Belästigungen des Versenders, wie ganz besonders der Kundschaft durch die Uebergangssteuer nicht weniger in Betracht. Es handelt sich ja bei dieser Steuererhebung, wie wiederholt betont, nicht um eine ständige, seit längerer Zeit bereits bekannte Uebung, um so schwieriger sind die Abnehmer daran zu gewöhnen, den steuerlichen Anforderungen zu genügen. Nur ein paar Beispiele unter vielen dürften die Sachlage ausreichend illustriren: eine Mannheimer Fabrik sandte (die Beläge lagen einer der unterfertigten Korporationen im Original vor) am 4. November 1884 an eine Firma in der bayerischen Rheinpfalz eine Kiste Fußbodenlack mit der vorgeschriebenen Zolldeklaration. An dem Ankunftsorte Bergzabern besteht nun keine Uebergangssteuereinnehmerei, es mußte daher der Lack von dort nach Landau zurückgesandt werden. Die Folge war, daß einmal auf den Werth der fraglichen Sendung von 44 Mark 4 Mark Spesen (Uebergangssteuer nebst überflüssigen Transportkosten) erwuchsen. Die Hauptsache aber war, daß die fragliche Sendung 14 Tage brauchte, bis sie in die Hand des Adressaten kam, während sie unter gewöhnlichen Verhältnissen nach der Entfernung in zwei Tagen in dessen Hand sein konnte. — Eine Fabrik in Feuerbach (Württemberg) muß bei jeder Sendung den Acciser herbeirufen, der 40 Pfennig kostet; derselbe kann aber nur für Bayern, nicht auch für Norddeutschland und Sachsen abfertigen; zu diesem Behufe muß erst das Hauptzollamt Stuttgart requirirt werden, was in der Regel eine Verzögerung von 3—4 Tagen zur Folge hat.

Die Konsequenzen, welche wir bei Parfümerien aus dem Zoll auf ausländische Fabrikate gezogen haben, sind für Firnisse und Lacke bis zur Stunde u. W. noch nicht zur Erscheinung gekommen, obwohl auch die letzteren frei von allen Uebergangssteuervorschriften mit 20 Mark per 100 Kgr. zur Verzollung kommen. Da nun eben dieser bereits seit 1840 unverändert bestehende Zollsatz thatsächlich niedriger ist, als die Uebergangssteuer, insoweit und insofern die betr. Grenz-Steuerbehörden bei sich eingehende weingeisthaltige Firnisse und Lacke als höchstgradigen Spiritus versteuern, so läge die Gefahr einer Einfuhr aus der Schweiz keineswegs gerade ferne.

Gegenüber den bisher geschehenen Ausführungen ist schließlich hier noch eines Einwandes zu gedenken, speziell in Bezug auf Lacke und Firnisse, der, wenn er zuträfe, allerdings sehr erheblich in Betracht kommen würde: es sei nämlich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der in den fraglichen Fabrikaten enthaltene Branntwein wieder rein ausgeschieden und genußfähig gemacht werden könnte.

Dieser Einwand ist thatsächlich von der obersten bayerischen Finanzbehörde gegenüber der Gr. badischen Regierung erhoben worden, weshalb die letztere ein technisches Gutachten von ihrer chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe erholt hat. Dieses Parere dürfte bedeutungsvoll genug sein, um es im Anhange zum Abdruck zu bringen. Zugleich dürfte dasselbe auch die Berechtigung des erhobenen Einwands vollständig zu zerstreuen geeignet sein. Vor Allem kann jedenfalls aus den Lacken und Firnissen kein Spiritus zurückgenommen werden, der etwa zum menschlichen Genuß verwendbar ist. Allerdings meint das Gutachten, daß eine reine Darstellung des Alkohol aus allen starkriechenden Lacken, welche Terpentinöl oder sonstige ätherische Oele enthalten, seine

Schwierigkeiten habe, wenn nicht ganz unthunlich sei, da Geruch und Geschmack dieser Oele dem destillirten Alkohol stets anhaften. Es wird jedoch dem gegenüber von den Interessenten behauptet, daß sämmtliche Harze (nicht blos also die erwähnten), ätherische Oele von gleichartiger Beschaffenheit enthalten, wie das Terpentinöl, welch letzteres als Mittel, den Alkohol für menschlichen Genuß unbrauchbar zu machen von dem Verfasser des Gutachtens ja selbst anerkannt sei. Würde aber wirklich aus gewissen Lacken und Firnissen Alkohol für technische Zwecke zurückgewonnen werden, so stehe doch jedenfalls sein Werth hinter dem der importirten reinen Waare ganz erheblich zurück, jedenfalls aber um mehr als der Preisunterschied zwischen den Erstellungskosten des Destilates und des versteuerten reinen Spiritus ausmachen würde; von einem Nutzen vollends könnte also hier schlechterdings keine Rede sein. Der Schwerpunkt der Frage liegt aber wo ganz anders: nämlich darin, ob denn überhaupt eine in fraudem legis beabsichtigte Rückgewinnung, wenn sie technisch selbst möglich wäre, mit Erfolg und ungestört von der Steuerbehörde vorgenommen werden kann? Darauf bemerkt aber das Gutachten, daß eine solche nur im Großen betrieben werden könnte, da sonst die nöthigen Einrichtungen (Aufstellung eines eigenen Destillirapparates, einer Presse zum Auspressen der gefällten Harze, Ausfüllbottiche mit Rührwerk 2c.) sich nicht bezahlt machen. „Eine solche Engrosfabrikation," wird dann in dem Gutachten fortgefahren, „würde aber wohl in keinem Land dem wachsamen Auge des Zollbeamten entgehen, umsoweniger, als die Spritlacke die Zollkontrole so wie so zu passiren haben und es doch auffallen müßte, wenn ein Fabrikant täglich große Vorräthe von Lacken von auswärts bezöge, ohne dieselben im Land weiter zu vertreiben.

Aber auch der weitere Umstand, daß diese unsere Forderung sogar dann, wenn sie nur de lege ferenda, nicht de lege lata, zu behandeln wäre, in den Kreisen der Wissenschaft der thatkräftigsten Unterstützung sicher ist, konnte uns zu dieser unserer Vorstellung nicht weniger ermuthigen: so Schall, die Aufwandsteuern in „Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie" Band II pag. 346: „Die Gewährung von Steuerfreiheit von Branntwein bei Verwendung für gewerbliche Zwecke wird um so nothwendiger, je höher der Branntweingenuß besteuert wird." Ebenso sagt Schäffle, „die Grundsätze der Steuerpolitik, 1880" pag. 420 gelegentlich der Vorschläge einer Verbesserung der bestehenden Spiritus-Besteuerung in Deutschland: „weiter hätte die volle Rückvergütung für Industriesprit (Bleizucker, Bleiweiß, Alkoloide) stattzufinden" 2c.

Zum Schluß dieser Arbeit erübrigen uns nur noch einige knappe Bemerkungen über die Bedeutung derjenigen Industrien, welche wir in dem Vorstehenden speziell hervorgehoben haben. So schreibt denn die Mannheimer Handelskammer in ihrem Jahresbericht pro 1883 pag. XXVI des Anhangs Folgendes:

„Von welcher Bedeutung diese Industrie ist, dürften einige wenige Zahlen beweisen. Die Ankünfte von Harzen zu Wasser in Mannheim haben sich seit den letzten 13 Jahren nahezu vervierfacht, von $27^1/_2$ auf $99^3/_4$ Tausend Doppelzentner gehoben. Im Jahre 1882 sind hiervon drei Viertheile unmittelbar in den weiteren Handel gelangt und somit etwa 25,000 Doppelzentner am Platze für die verschiedensten technischen Zwecke weiter verarbeitet worden. Außerdem sind 1882 noch circa 1200 Doppelzentner Schellack zu Wasser hieher gekommen, wovon ebenfalls ein sehr großer Bruchtheil in den gleichen Anstalten veredelt wurde. Elf hiesige Firmen sind mit dieser Industrie beschäftigt."

Von welcher Bedeutung die Verarbeitung von Terpentinharzen aber in ganz Deutschland ist, ergibt die offizielle Statistik: während 1875 noch nur 290,000

Doppelzentner eingeführt wurden, wovon 13,750 Doppelzentner wieder zur Ausfuhr gelangten, sind 1883 504,287 Doppelzentner eingeführt und nur 50,337 Doppelzentner wieder exportirt worden.

Was aber die Parfümerien betrifft, so darf Brachelli in seinen „Staaten Europas" mit Recht sagen: „Die Fabrikation von Parfümeriewaaren und wohlriechenden Wassern hat ihre Centren in Köln und Berlin, namentlich ist die erstgenannte Stadt durch die Bereitung des unter dem Namen Kölner Wasser verbreiteten Parfümirungs-, Stärkungs- und Heilmittels weltberühmt." Das erklärt auch die von Jahr zu Jahr steigende Ausfuhr von diesem Artikel: während 1875 noch 1215 Doppelzentner zur Ausfuhr kamen, waren es im Jahre 1883 bereits 4056 Doppelzentner. Wenn man die kleinen Dosen in Betracht zieht, in welchen dieser Artikel in den Verkehr und gar in den Konsum gelangt, so sind diese Ziffern hochbedeutend.

Die geschehenen Ausführungen in ihrer Gesammtheit dürften wohl die ergebenst unterfertigten Handels- und Handels- und Gewerbekammern zu der Bitte berechtigen:

es wolle der Hohe Bundesrath ausdrücklich anerkennen, daß sich der Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 ausschließlich nur auf Konsumtibilien beziehe und daß daher von der bisher vereinzelt erhobenen Uebergangssteuer schlechterdings künftig Umgang zu nehmen sei.

Sollte aber diesem Begehren aus irgend welchen Gründen nicht entsprochen werden können, so ersuchen wir ebenso dringend darum,

daß die Frage der inneren Besteuerung aller mit Sprit verarbeiteten Waaren einheitlich und gleichheitlich für ganz Deutschland untersucht und geregelt werde.

Da aber in dem letzteren Fall wohl einige Zeit verfließen dürfte, bis die nöthigen Erhebungen gepflogen sind und eine endgiltige Einigung zwischen den Regierungen der einzelnen Steuergebiet herbeigeführt sein wird, so bitten wir für den eventuellen Fall sofort

a) bezüglich der Parfümerien eine Befreiung von der Uebergangssteuer wenigstens insoweit auszusprechen, als dieselben in Flaschen und Aufmachungen, wie sie unmittelbar in den Verkehr gelangen, über die Grenze eines der drei Brennsteuergebiete transportirt werden;

b) die Uebergangssteuer für weingeisthaltige Lacke und Firnisse im Gebiete der norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft, sowie in Bayern auf einen einheitlichen Fuß zu transportirt werden.

Der Gewährung dieser Bitte vertrauend, zeichnen

in vollkommener Hochachtung

die Handelskammer für den Kreis Baden,
die Handels- und Gewerbekammer in Dresden,
die Handelskammer für den Kreis Heidelberg
nebst der Stadt Eberbach,
die Handelskammer für den Kreis Karlsruhe,
die Handelskammer in Köln,
die Handelskammer in Mainz,
die Handelskammer für den Kreis Mannheim,
die Handelskammer in Offenbach,
die Handelskammer für den Amtsbezirk Pforzheim,
die Handels- und Gewerbekammer Stuttgart.

Anhang.

Zur Beurtheilung der Frage, ob die Reindarstellung von Alkohol aus den neuerdings zollpflichtigen Spritlacken gegenüber dem zu entrichtenden Zoll von 13 Mark 10 Pfg. per Hektoliter noch rentabel erscheine, war es von Wichtigkeit, den Prozentsatz verschiedener Handelsmarken fraglicher Lacke an Sprit festzustellen. Die hiefür durch die Handelskammer Mannheim in Verkaufsläden selbst erhobenen und uns direkt eingesandten Proben trugen die Marken und ergaben bei der Analyse in Volumprozenten einen Spritgehalt von:

1. Landkartenfirniß	= 49,7	Vol.%	Alkohol.
2. Superf. Bildhauerlack	= 58,4	„	„
3. Copalspritlack	= 42,8	„	„
4. Glasurlack	= 57,5	„	„
5. Fußbodenlack	= 53,2	„	„
6. Modelllack	= 60,0	„	„

Der Alkohol wurde in diesen Lacksorten bestimmt, indem je 100 cc Lack mit dem doppelten Volumen = 200 cc Wasser durchgeschüttet und auf diese Weise die Harze resp. Farbstoffe ausgefällt wurden.

Nach einigem Absitzen wurde ein gemessenes Volumen abgehebert, bis auf $^1/_3$ seines ursprünglichen Volumens abdestillirt und im Destillat mit Hilfe der Senkwaage der Alkoholgehalt bestimmt. — Zum Zwecke der Reindarstellung von Sprit aus den Lacken im Großen würde man wesentlich in gleicher Weise verfahren müssen, d. h. man würde auch zunächst das Harz mit dem doppelten Volumen Wasser fällen und dann durch Destillation in sogen. Kolonnenapparaten aus dem wässrigen Sprit den Alkohol gewinnen. Eine direkte Destillation der Lacke ohne vorheriges Ausfällen des Harzes würde nicht möglich sein, da die Masse beim Destilliren stoßen und überschäumen würde und überdies die Destillationsapparate so stark durch die Harze verschmiert würden, daß sie nach wenigen Chargen völlig unbrauchbar wären. Einen andern Weg, die Lacke vom Alkohol zu befreien, als die Destillation gibt es aber nicht.

Bei einem Durchschnittsgehalt von 50 Volumen Sprit in den Lacken würde man nach dem Ausfällen des Harzes durch das doppelte Volumen Wasser aus einem Hektoliter Lack 250 Liter wässerigen Sprit, enthaltend 50 Liter Alkohol gewinnen, d. i. einen Sprit von 20 Volumen %.

Die Praxis lehrt nun, daß man zur vollkommenen Entgeistung von 100 Liter zehnprozentigem Sprit in einem mäßig guten Destillationsapparat rund 5 Kilogramm Steinkohlen gebraucht und so einen Alkohol von 85—90 % gewinnt. (S. M. Märker, Handbuch der Spiritusfabrikation. 3. Auflage. pag. 853.) Demnach gebraucht man zur Abtreibung von 20 Liter Alkohol aus 100 Liter Sprit annähernd 10 Kilo Steinkohlen und zur Destillation von 250 Liter 20%igem Sprit 25 Kilo Steinkohlen. Bei einem Preis von 1,5 Pfg. pro Kilo Steinkohle könnte man demnach mit 25mal 1,5 = 37,5 Pfg. Brennmaterial aus 1 Hektoliter Lack den darin enthaltenen Sprit als 85—90%igen Alkohol gewinnen. — Rechnet man mit Destillationsverlusten und Apparat-

benutzung statt 37,5 rund 60 Pfg. und schlägt dazu Arbeitslohn 50 Pfg., sowie für Rückbeförderung des Harzes 1 Mark an den Ort der Lackfabrikation, so ist mit 2 Mark 10 Pfg. Unkosten die Wiedergewinnung des Sprits aus 1 Hektoliter Lack zu bewerkstelligen und es leuchtet ein, daß die so berechneten Unkosten, verglichen mit der Uebergangssteuer von 13 Mark 10 Pfg. nicht ins Gewicht fallen, daß also auf den ersten Blick eine derartige Zolldefraudation sehr verlockend erscheint.

Dem gegenüber ist nun zu erwägen, daß die aus den Lacken durch Wasser ausgefällten Harze an Qualität stark leiden, so daß sie ein zweites Mal für gute brauchbare Lacke nicht zu verwenden wären. Es kostet laut Bericht der Mannheimer Handelskammer bei augenblicklich ausnahmsweise billigen Preisen z. B. der Schellack 170 Mark per 100 Kilo, während der Hektoliter Sprit von 95% mit ca. Mark 46 gehandelt wird. Wollte man aus einem Schellack-Spritlack demnach den Alkohol wiedergewinnen, so würde das höchst unrentabel sein, weil es nicht ohne eine wesentliche Qualitätsschädigung des betr. Harzes geschehen kann. In noch höherem Grade gewinnt diese Ueberlegung an Bedeutung für alle Farblacke, wie z. B. Fußbodenlacke und Modelllacke 2c. Diese bestehen aus rund 25 % Farbe (Chromgelb, Mennige, Zinnober 2c.) und 75 % eigentlichem Spritlack (letzterer hergestellt aus gleichem Volumen Sprit und Harz. Es kosten nun

25	Kilo	ordinärstes Chromgelb	à M.	1,50	= M.	37,50.
37,5	„	Schellack	à „	1,70	= „	63,75.
37,5	„	Alkohol	à „	0,50	= „	15,—.
					=	116,25.

In diesen Lacken ist Farbe und Harz also das bei Weitem Werthvollste und beide würden bei einer Ausscheidung durch Wasser in einem Zustande erhalten werden, welcher ihre Wiederverarbeitung absolut unmöglich machte. Es begreift sich deshalb, daß in diesem Falle die Ersparniß des Zolles gegenüber der Werthverminderung von Farbe und Lack nicht in Betracht kommen könnte. Ferner würde eine Reindarstellung des Alkohols aus allen stark riechenden Lacken, welche Terpentinöl oder sonstige ätherische Oele enthalten, seine großen Schwierigkeiten haben, wenn nicht gar ganz unthunlich sein, da Geruch und Geschmack dieser Oele dem destillirten Alkohol stets anhaften.

Es geht aus allem Diesen hervor, daß mit eigentlich brauchbaren guten Lacken unmöglich eine Spirituszolldefraudation getrieben werden kann, daß man für diesen Zweck vielmehr dem Sprit nur scheinbar das Ansehen von Lack durch Auflösen einer möglichst kleinen Menge billigen Harzes geben wird. Soll mit einem solchen Material die Defraudation wirklich verlohnen, so muß sie im Großen getrieben werden, da sonst die nöthigen Einrichtungen (Aufstellung eines eigenen Destillirapparates, einer Presse zum Auspressen der gefällten Harze, Ausfällbottiche mit Rührwerk 2c.) sich nicht bezahlt machten. Eine solche Engrosfabrikation würde aber wohl in keinem Lande dem wachsamen Auge der Zollbeamten entgehen, umsoweniger als die Spritlacke die Zollkontrole so wie so zu passiren haben und es doch auffallen müßte, wenn ein Fabrikant täglich große Vorräthe an Lacken von auswärts bezöge, ohne dieselbe im Lande weiter zu vertreiben.

Abgesehen davon würde ein solcher nur zum Schein mit Harzen versetzter Sprit, der etwa als Politur oder dergleichen deklarirt werden würde, leicht durch

seine dünnflüssige Beschaffenheit von wirklichem Lack zu unterscheiden sein. Nach unseren Analysen, sowie nach den Angaben der Mannheimer Handelskammer beträgt der Spritgehalt der üblichsten Lacksorten 50—70 %. Ein Zolldefraudant würde seinem Sprit aber sicher geringere Harzmengen als 30% zusetzen, ja wir glauben nicht, daß er über 10% Zusatz steigen würde. Man könnte deshalb, ohne die Lackindustrie zu schädigen, als oberste zulässige Grenze des Spritgehalts in Lacken 70 Volumenprozent festhalten. Nach von uns angestellten Versuchen läßt sich der Spritgehalt von Lacken mit für vorliegenden Zweck genügender Schärfe, in so einfacher Weise bestimmen, daß jeder Zollbeamte im Stande ist, die Kontrole durchzuführen. Es werden zu diesem Behufe in einem 300 Kubikcentimeter fassenden Mischzylinder, welcher Maaßmarken für 100, 200 und 300 Kubikcentimeter eingeäzt enthält, 100 Kubikcentimeter Lack abgemessen, dazu 200 Kubikcentimeter reines Wasser gegeben und mehrmals tüchtig durchgeschüttelt. Nachdem das ausgeschiedene Harz sich gesetzt hat, gießt man die Flüssigkeit durch ein Filter von dickem Filterpapier in einen zweiten Zylinder, in welchem mittels Senkwaagen die Spiritusstärke in Volumenprozenten an der Hand der dazu vorhandenen Tabellen nach Tralles ermittelt wird. Findet man bei dieser Ablösung z. B. einen Spritgehalt von 16 Volumenprozenten, so muß, da ja aus 1 Volumen Lack = 3 Volumen wässeriger Weingeist zu erhalten sind, die gefundene Zahl 16 Volumenprozent mit 3 multiplizirt werden, d. h. der ursprüngliche Lack enthielt = 48 Volumenprozent Alkohol.

Wir haben nach dieser Methode den Glasurgehalt Nr. 4 geprüpft und 54 Volumenprozente Alkohol (gegenüber 57,5 Volumenprozenten bei der Destillation) gefunden.

Unter Beibehaltung der angegebenen Mengenverhältnisse, also 100 cc Lack + 200 cc Wasser dürfte das spezifische Gewicht der Flüssigkeit nicht unter 0,973 liegen (spez. Gewicht 0,973 entspricht 23 Volumenprozenten Alkohol). Wir haben also 300 cc wässerigen Weingeist mit je 23 Volumen Alkohol; insgesammt stecken in den 300 cc also $3 \times 23 = 69$ Alkohol und diese waren vorhanden in den ursprünglich angewandten 100 cc Lack. Alle Lacksorten, welche eine leichtere Flüssigkeit als 0,973 spezifisches Gewicht ergäben, würden als Spiritus zu behandeln sein, weil in denselben mehr als 70 Volumenprozente Alkohol enthalten sind.

Auf Grund der vorstehenden Auseinandersetzungen erlauben wir uns unsere Ansicht über die Zulässigkeit des Uebergangszolles für Spritlacke folgendermaßen darzulegen:

1. Alle mehr als 70 Volumenprozente Alkohol enthaltenden sogen. Lacke sind wie reiner Sprit zu behandeln. Das spezifische Gewicht der Flüssigkeit aus 100 cc Lack und 200 cc Wasser darf bei Normaltemperatur nicht leichter als 0,973 sein.

2. Von den unter 70 Volumenprozenten enthaltenden wirklichen Lacken sollten unbedingt zollfrei die riechenden, namentlich die terpentinölhaltigen und die Farblacke gehen, da bei ersteren eine Reingewinnung des Alkohols nicht durchführbar, bei letzterem aber deshalb unrentabel ist, weil das bei Weitem werthvollste Material in denselben Farbe und Harz ist.

3. Auch für die nicht riechenden und ungefärbten nicht über 70 Volumenprozent Alkohol führenden Lacke muß in erster Linie für Zollfreiheit eingetreten werden, da z. B. bei Schellacklack, wie Eingangs erwähnt, der Preis des gelösten Harzes den des Sprits um über das Dreifache überwiegt.

4. Sollte jedoch für die sub 3 genannten Lacke absolute Zollfreiheit nicht zu erlangen sein, so erscheint es zum Mindesten billig, dieselben nur nach Maßgabe des darin wirklich vorhandenen Sprits zu verzollen. Dieser Spritgehalt kann leicht und genügend scharf nach der von uns angegebenen Methode bestimmt werden. Um aber auch noch die geringere Differenz zwischen den Angaben nach dieser Methode und denen der direkten Distillation unschädlich zu machen, würde es sich vielleicht empfehlen, nur in Sprüngen von 5 zu 5 Volumenprozenten den Spritgehalt zu verzollen und zwar jede angefangenen 5 Volumenprozente nach oben hin abzurunden, also z. B. statt gefundener 51 Volumenprozenten 55 zollpflichtig zu machen.

Karlsruhe, den 31. Januar 1884.

Großherzoglich chemisch-technische Prüfungs- und Versuchs-Anstalt

gez. Engler. gez. Herbst.

Bericht über die Thätigkeit

des

Reichskommissars für das Auswanderungswesen

während des Jahres 1883.[1])

Der Reichskommissar für das Auswanderungswesen hat seine dienstliche Thätigkeit während des verflossenen Jahres in gleicher Weise wie in früheren Jahren ausgeübt und die zur Ordnung und Ueberwachung der Auswandererbewegung in Hamburg, Bremen und Stettin bestehenden Einrichtungen, sowie die genaue Ausführung der daselbst bestehenden einschlägigen Vorschriften persönlich kontrolirt.

Die zur Auswandererbeförderung verwendeten Schiffe wurden, soweit es die gleichzeitige Beaufsichtigung der drei deutschen Häfen, aus welchen eine Auswandererbeförderung stattfindet, zuließ, sämmtlich persönlich durch den Reichskommissar revidirt und dabei dafür gesorgt, daß die erlassenen Verordnungen genau zur Ausführung gebracht wurden.

Die Beförderung der Auswanderer aus den genannten drei deutschen Häfen fand im verflossenen Jahre ausschließlich vermittelst Dampfschiffen statt, während im Jahre 1882 noch 1 Segelschiff mit Auswanderern expedirt worden war. Diejenigen Segelschiffe, mit welchen hin und wieder einzelne Personen nach außereuropäischen Ländern reisen, und welche daher nicht als Auswandererschiffe behandelt werden, sind hierbei natürlich nicht berücksichtigt; so sind z. B. von Hamburg aus in dieser Weise im vorigen Jahre 39 Personen in 19 Segelschiffen gereist.

Die im letzten Jahresberichte ausgesprochene Vermuthung, daß in der Auswanderung über die deutschen Häfen gegenüber dem im Jahre 1881 erreichten Höhepunkte demnächst eine rückgängige Bewegung eintreten werde, hat sich bestätigt, indem gegen das Vorjahr wiederum eine nicht unbedeutende Abnahme eingetreten ist. Es wurden im Jahre 1883 über die genannten Häfen befördert:

201,308 Personen, wovon 143,947 Deutsche
(gegen 231,557 „ „ 169,034 „
im Jahre 1882,
und 247,336 „ „ 184,369 Deutsche
im Jahre 1881).

Leider war in der Auswandererbeförderung des verflossenen Jahres gleich im Anfang ein Unglücksfall zu verzeichnen, wie er in solcher Schwere bisher noch kein deutsches Auswandererschiff betroffen hat. Der in der Nacht vom 18. zum 19. Januar 1883 erfolgte Untergang des mit 387 Passagieren und 96 Mann Besatzung besetzten, der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft angehörigen Dampfers „Cimbria" in Folge des Zusammenstoßes mit dem englischen

[1]) Vgl. die früheren Berichte „Annalen" 1875 S. 1107; 1876 S. 214; 1877 S. 699; 1878 S. 461; 1879 S. 547; 1880 S. 593; 1881 S. 345; 1882 S. 189 f.; 1883 S. 189 f.; 1884 S. 515 f.

Dampfer „Sultan" kostete 427 Personen das Leben. Das Resultat der in Folge dieses Unfalls geführten Untersuchung ist bereits bekannt.

Als eine Folge dieses beklagenswerthen Unglücks darf es betrachtet werden, daß seitens der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft jetzt nach und nach, wie schon früher vorgeschlagen worden ist, die eisernen Querschotten, die die Schiffsräume in einzelne Abtheilungen theilen, vollständig abgeschlossen werden, sobald Passagiere an Bord genommen werden sollen, indem die bisher in den Eisenwänden befindlichen Durchgangsthüren entfernt und die Oeffnungen mit aufgeschrobenen starken Eisenplatten verschlossen werden. Die Ventilation der einzelnen jetzt von einander vollständig abgeschlossenen Räume bleibt dabei mittels Anbringung von mehr Ventilatoren, wo es erforderlich ist, hinreichend gewahrt.

Als eine weitere Folge des „Cimbria"-Unfalls sind mehrfach neue Erfindungen von Rettungsflößen hervorgetreten, deren einige seitens der größeren Dampferlinien in Gegenwart des Reichskommissars einer Probe unterzogen und theilweise auch versuchsweise angefertigt worden sind, doch sind die Versuche noch nicht soweit gediehen, um ein endgiltiges Urtheil über die Zweckmäßigkeit dieser Rettungsflöße abgeben zu können.

An Bord des Dampfers „Straßburg" wurde ein Auswanderer in Folge des Bruches eines eisernen Ringes durch das Schlagen eines Schootblockes getödtet.

Die sonst noch im Laufe des Jahres bei Auswandererschiffen vorgekommenen Unfälle betrafen die Schiffe zumeist bei der Rückreise und es wurden Menschenleben dabei nicht verloren.

Wie die Auswandererschiffe, so wurden auch die Auswandererlogirhäuser von Zeit zu Zeit durch den Reichskommissar revidirt. Die Hamburger Polizeibehörde hat in diesen Häusern ähnliche Verbesserungen und Sicherheitsmaßregeln eingeführt, wie dies in Bremen bereits im Jahre 1882 geschehen ist. Von größeren in einigen dieser Häuser wünschenswerthen Umbauten ist aus dem Grunde vorläufig abgesehen worden, da einige derselben bei Ausführung des Zollanschlusses der Stadt Hamburg voraussichtlich ohnehin als Auswandererlogirhäuser eingehen müssen. Es sind indeß da, wo es dringend nothwendig war, die Niedergänge von den oberen Etagen vermehrt worden und die vorhandenen Holzwände haben einen Kalküberwurf erhalten. Ferner sind Anordnungen über die nächtliche Bewachung und Erleuchtung der Häuser, über die Thürverschlüsse und darüber getroffen worden, daß die Zahl der Personen, welche nach den Bestimmungen der Behörde in jedem Zimmer beherbergt werden dürfen, auf der äußeren Seite der Thüre in sichtbarer Weise vermerkt sein muß, wodurch die Kontrole darüber, ob die einzelnen Räume auch nicht überfüllt sind, bedeutend erleichtert wird. Endlich ist auch noch angeordnet, daß in unter dem Dache befindlichen Räumen Niemand logirt werden darf.

Die in Hamburg nach dem vorjährigen Berichte in Aussicht genommene Bestimmung, daß bei der indirekten Beförderung in den im Binnenlande ausgegebenen Interims-Passagescheinen ebenso wie in den Hauptkontrakten der europäische Zwischenhafen, über welchen die Beförderung geschehen soll, angegeben sein muß, ist inzwischen in Geltung getreten und es sind in Folge dessen auch keine Klagen mehr darüber eingegangen, daß Auswanderer, welche direkt expedirt sein wollten, durch die Agenten für eine indirekte Linie angenommen worden sind.

Die Auswandererbeförderung nach den hawaiischen Inseln hat, nachdem im Februar vorigen Jahres noch eine einmalige Beförderung von Auswanderern dorthin stattgefunden, aufgehört, da die Firma, von welcher diese Beförderung ins Leben gerufen worden war, dieselbe wieder aufgegeben hat.

Der Reichskommissar hatte im Berichtsjahr mehr als in früheren Jahren Anlaß, seine Aufmerksamkeit dem Treiben der neuerdings wieder in höherem Grade sich bemerkbar machenden ausländischen Land- und Kolonie-Agenten zuzuwenden.

Ferner gingen im Laufe des Jahres wieder mehrfache Klagen ein, die meistentheils in Denunziationen gegen im Binnenlande nicht konzessionirte Auswandererexpedienten und Winkelagenten, wegen Uebertretung der über die Konzessionspflichtigkeit der Vermittelung der Auswandererbeförderung in den binnenländischen Bundesstaaten bestehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere wegen Uebertretung des § 10 des preußischen Gesetzes vom 7. Mai 1853 bestanden und an die zuständige Stelle geleitet wurden.

Der Norddeutsche Lloyd in Bremen hat für das Jahr 1884 bekannt gemacht, daß in der Zeit vom 1. März bis 1. November die bisherigen Sonntagsexpeditionen nicht mehr am Sonntage, sondern bereits am Sonnabend stattfinden werden.

Ueber den Umfang der Auswandererbeförderung während des Jahres 1883 geben die anliegenden zwei statistischen Tabellen Auskunft, zu deren Erläuterung und Ergänzung noch Folgendes zu bemerken ist.

Es wurden über die drei Häfen Hamburg, Bremen und Stettin im Jahre 1883 nach überseeischen Plätzen befördert: 201,308 Personen (gegen 231,557 Personen im Jahre 1882), darunter 143,946 deutsche Reichsangehörige (gegen 169,034 im Jahre 1882).

Von diesen 201,308 Personen wurden:

89,465	Personen	über Hamburg (gegen 113,221 Personen im Jahre 1882),
111,295	„	über Bremen (gegen 116,197 Personen im Jahre 1882),
548	„	über Stettin (gegen 2,139 Personen im Jahre 1882) befördert.
201,308	Personen.	

Von den über Hamburg beförderten 89,465 Personen wurden:

75,141	Personen	direkt,
13,265	„	indirekt über England und
1,059	„	in 122 Schiffen, die nicht als Auswandererschiffe betrachtet werden, befördert.
89,465	Personen.	

Es befanden sich unter diesen 89,465 Personen:

54,746	Personen	männlichen Geschlechts und
34,719	„	weiblichen Geschlechts,
89,465	Personen;	

ferner:

67,769	Erwachsene,
16,179	Kinder im Alter von 1 bis 10 Jahren und
5,517	Kinder unter 1 Jahr alt.
89,465	Personen.

Die über Hamburg beförderten Personen wurden in 951 Dampfschiffen und 19 Segelschiffen befördert und zwar wurden die 75,141 direkt beförderten Personen in 145 Dampfschiffen, die 13,265 indirekt beförderten Personen in 703 Dampfschiffen und die in anderen als Auswandererschiffen beförderten 1,059 Personen in 103 Dampfschiffen und 19 Segelschiffen befördert.

Von den von Hamburg aus direkt beförderten 75,141 Personen wurden:

55,390	Personen	in	77	Dampfschiffen der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft,
16,471	„	„	29	Dampfschiffen der Carr'schen Linie,
1,488	„	„	21	Dampfschiffen der Hamburg-Südamerikanischen Linie,
1,085	„	„	10	Dampfschiffen der Sloman'schen Linie,
91	„	„	3	Dampfschiffen der Kosmos-Linie und
616	„	„	6	Dampfschiffen der englischen Union-Linie befördert.
75,141	Personen	in	146	Dampfschiffen.

Von den über Bremen beförderten 111,295 Personen wurden:

109,881	Personen	direkt und
1,414	„	indirekt über England befördert.
111,295	Personen.	

Es befanden sich unter diesen 111,295 Personen:

62,659	Personen	männlichen und
48,636	„	weiblichen Geschlechts,
111,295	Personen; ferner:	
85,971	Erwachsene,	
19,328	Kinder	im Alter von 1 bis 10 Jahren und
5,996	„	unter 1 Jahr alt.
111,295	Personen.	

Die über Bremen beförderten 111,295 Personen wurden sämmtlich in Dampfschiffen und zwar die direkt beförderten 109,881 Personen in 177 Dampfschiffen des Norddeutschen Lloyd und die 1,414 indirekt beförderten Personen in 24 englischen Dampfschiffen befördert.

Von den über Stettin beförderten 548 Personen wurden direkt in drei Dampfschiffen des Stettiner Lloyd

460	Personen,	indirekt über Hull und Liverpool in englischen Dampfschiffen
88	„	befördert.
548	Personen.	

Es befanden sich unter diesen 548 Personen, welche sämmtlich nach New-York befördert wurden:

304	Personen	männlichen Geschlechts und
244	„	weiblichen Geschlechts,
548	Personen; ferner:	
389	Erwachsene,	
126	Kinder	im Alter von 1 bis 10 Jahren und
33	Kinder	unter 1 Jahr alt.
548	Personen.	

Die stärkste Auswanderung fand wie auch in früheren Jahren in den Monaten April, Mai und Oktober statt, so wurden z. B. über Hamburg im April vorigen Jahres 12,815 Personen, im Mai 12,637 Personen und im Oktober 11,074 Personen befördert, während die Zahlen der Beförderten in den übrigen neun Monaten zwischen 2,632 und 7,837 sich bewegten.

Von außereuropäischen Ländern nach den deutschen Häfen wurden zurückgebracht:

9,127	Personen	nach Hamburg und
17,638	„	nach Bremen.
26,763	Personen.	

Die im Jahre 1883 über deutsche Häfen nach überseeischen Ländern gegangenen deutschen

Staaten bezw. Landestheile der Herkunft	Zahl der Auswanderer aus dem Deutschen Reich nach überseeischen Ländern im Jahre 1883			Davon gingen über			Es			
				Bremen	Hamburg	Stettin	den Vereinigten Staaten von Amerika		Britisch Nord-Amerika	
	Männl.	Weibl.	Zusam.				Männ.	Weibl.	M.	W.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Provinz Ostpreußen	958	786	1,744	894	838	[1] 12	917	768	14	9
„ Westpreußen	6,896	6,402	13,298	8,664	4,560	74	6,794	6,326	42	36
„ Brandenburg mit Berlin	5,391	4,307	9,698	4,238	5,397	63	5,011	4,080	39	35
„ Pommern	9,275	8,446	17,721	9,572	7,810	339	8,990	8,211	80	87
„ Posen	6,464	5,628	12,092	7,207	4,839	46	6,402	5,584	19	15
„ Schlesien	2,520	1,841	4,361	2,006	2,351	4	2,395	1,783	4	3
„ Sachsen	1,845	1,187	3,032	1,835	1,196	1	1,731	1,129	18	16
„ Schleswig-Holstein	5,191	4,184	9,375	744	8,627	4	4,900	3,964	36	37
„ Hannover	7,332	5,260	12,592	10,450	2,142	—	6,799	4,889	4	4
„ Westfalen	1,911	1,308	3,219	3,040	179	—	1,865	1,288	1	1
„ Hessen-Nassau	3,067	2,392	5,459	4,531	928	—	2,975	2,338	8	4
„ Rheinland	1,077	688	1,765	1,360	405	—	1,006	648	3	4
Hohenzollern	48	28	76	39	37	—	48	28	—	—
Preußischer Staat	51,975	42,527	94,432	54,580	39,309	543	49,833	41,036	268	251
Bayern rechts des Rheins	7,136	5,141	12,277	9,649	2,628	—	7,071	5,111	2	2
Bayern Pfalz	653	552	1,205	1,199	6	—	650	550	—	—
Sachsen	3,564	2,423	5,987	4,217	1,770	—	3,388	2,346	5	2
Württemberg	4,148	3,353	7,501	5,792	1,709	—	4,101	3,325	3	7
Baden	1,389	1,219	2,608	2,088	519	1	1,344	1,180	—	—
Hessen	1,618	1,198	2,816	2,030	786	—	1,599	1,190	—	1
Mecklenburg-Schwerin	2,541	1,173	4,714	630	4,084	—	2,465	2,122	2	3
Sachsen-Weimar	552	395	947	794	153	—	539	391	—	—
Mecklenburg-Strelitz	350	303	653	130	523	—	335	297	—	—
Oldenburg	1,114	833	1,947	1,841	106	—	980	745	—	—
Braunschweig	329	252	581	422	159	—	298	248	—	—
Sachsen-Meiningen	373	301	674	552	122	—	370	301	—	—
Sachsen-Altenburg	116	90	206	121	85	—	113	90	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	405	294	699	571	128	—	364	271	3	3
Anhalt	165	98	263	195	68	—	157	98	—	—
Schwarzburg-Sondershausen	78	45	123	101	22	—	78	45	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	132	102	234	175	59	—	131	102	—	—
Waldeck	145	123	268	240	28	—	144	123	—	—
Reuß älterer Linie	22	20	42	37	5	—	22	20	—	—
Reuß jüngerer Linie	141	81	222	129	93	—	139	79	—	—
Schaumburg-Lippe	67	39	106	97	9	—	64	36	—	—
Lippe	248	143	391	362	29	—	244	143	—	—
Lübeck	121	78	199	13	186	—	99	72	—	—
Bremen	883	723	1,606	1,521	83	2	699	642	—	—
Hamburg	1,822	1,324	3,146	172	2,974	—	1,414	1,084	6	4
Elsaß-Lothringen	63	41	104	81	23	—	59	39	—	—
Deutsches Reich	80,150	63,801	143,951	87,739	55,666	546	76,700	61,686	289	273
Davon:										
unter 1 Jahr alt	4,483	4,210	8,693	4,981	3,682	30	—	—	—	—
über 1 bis 10 Jahr alt	13,965	13 351	27,316	15,880	11,308	128	—	—	—	—
über 10 Jahr alt	61,702	46,240	107,942	66,878	40,676	388	—	—	—	—
Ferner über Antwerpen	13,650	8,518	22,168	—	—	—	13,288	8,220	19	10

[1]) Darunter 3 männl. und 2 weibl., zusammen 5 Personen, welche über Memel gegangen sind.

Auswanderer (über Bremen, Hamburg, Stettin) nach Herkunfts- und Bestimmungsländern.

gingen im Jahre 1883 nach

Mexiko und Zentral-Amerika		Westindien		Brasilien		den Argentinischen Staaten		Peru		Chile		anderen südamerikanischen Staaten		Afrika		Asien		Australien	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W	M.	W.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
2	—	—	—	1	—	6	3	1	—	2	—	3	2	8	3	—	—	4	1
—	—	—	—	9	6	3	—	—	—	1	—	—	—	17	1	—	—	30	33
4	1	4	—	89	50	99	48	2	—	6	6	21	10	34	18	2	—	80	59
1	—	—	—	36	37	16	1	—	—	5	2	3	3	25	16	1	—	118	89
—	—	—	—	6	2	8	5	—	—	—	1	1	1	7	5	—	—	21	15
1	—	5	2	49	20	20	4	—	—	6	6	3	1	8	8	—	—	29	14
—	—	—	—	22	13	19	6	—	—	4	1	5	—	15	6	—	—	31	16
7	—	3	—	60	61	23	24	4	1	9	4	10	9	25	8	6	4	108	72
2	1	—	—	28	18	35	22	2	—	14	7	9	2	161	145	2	1	276	171
2	—	—	—	8	8	12	4	3	—	4	3	—	—	7	1	1	2	8	1
1	—	—	—	15	16	15	8	—	—	12	7	4	1	13	10	—	—	24	8
3	2	3	—	26	13	17	8	—	—	—	—	4	2	6	5	1	—	8	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	4	15	2	349	244	273	133	12	1	63	37	63	31	326	226	13	7	737	485
1	—	—	—	29	21	12	1	—	—	7	2	1	—	5	1	—	—	8	3
—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—
3	—	—	—	81	35	23	7	1	—	11	—	6	1	8	7	3	1	35	24
—	—	4	—	9	8	10	1	—	—	2	3	4	—	2	1	1	1	12	7
2	—	—	—	2	—	12	3	1	—	—	—	2	—	1	3	—	—	25	33
—	—	—	—	1	—	2	1	1	—	2	1	—	—	3	4	—	—	10	1
1	—	1	—	12	3	6	3	—	1	—	—	2	—	25	22	—	—	27	19
—	—	—	—	5	3	4	—	—	—	—	—	3	—	1	1	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	8	4	—	—	3	2
1	—	1	—	2	1	2	4	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	127	83
—	—	—	—	14	1	3	2	1	—	6	—	—	—	2	—	—	—	5	1
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	20
—	—	—	—	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	7	2	1	—	1	—	1	—	1	—	7	3	1	—	3	1
3	1	1	—	12	11	12	7	2	—	—	—	2	1	9	2	1	—	142	59
10	1	8	—	69	61	60	32	10	11	32	14	17	7	66	30	16	6	114	74
1	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
46	6	30	2	602	393	429	196	29	13	129	27	104	41	465	307	35	15	1,292	812
—	—	—	—	—	—	—	—												
—	—	—	—	—	—	—	—												
—	—	—	—	—	—	—	—												
—	—	—	—	316	272	27	16												

Unter den deutschen Auswanderern im Jahre 1883

über	waren: Familien mit Personen		Einzelpersonen	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Bremen . .	13,623	23,663	27,460	24,355	12,261
Hamburg .	9,408	16,518	18,412	15,309	5,427
Stettin . .	85	174	204	131	37
Antwerpen .	3,336	6,150	6,168	7,500	2,350
	24,452	46,505	52,244	47,295	20,075

Die Gesammtauswanderung von Bremen und Hamburg im Jahre 1883.

Herkunfts-(Heimats-)Länder	Zahl der im Jahre 1883 beförderten Auswanderer														
	von		Zusammen (Summe der Spalten 2 und 3)	nach											
	Bremen aus	Hamburg aus		den Vereinigten Staaten von Amerika	Britisch Nordamerika	Zentralamerika und Mexiko	Westindien	Brasilien	den argentinischen Staaten	Peru	Chile	anderen südamerikanischen Staaten	Afrika	Asien	Australien
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Luxemburg	5	12	17	15	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—
Oesterreich-Ungarn	13,385	20,361	33,746	33,295	38	1	—	360	17	2	2	5	8	—	18
Europäisches Rußland	625	6,994	7,619	7,527	13	—	—	16	16	—	3	12	19	—	13
Schweden und Norwegen	2,664	523	3,187	3,105	—	—	—	11	24	—	—	5	4	—	38
Dänemark	589	2,951	3.540	3,392	8	1	9	12	22	—	3	1	11	3	78
Niederlande	36	4	40	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Belgien	9	20	29	14	—	—	—	12	—	—	—	—	3	—	—
Schweiz	197	55	252	237	—	—	—	4	4	—	1	—	2	2	2
Frankreich	4	14	18	11	—	—	—	—	3	2	—	—	1	—	1
Großbritannien	17	43	60	48	—	—	—	—	7	1	1	—	2	—	1
Spanien und Portugal	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rumänien	11	146	157	152	—	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Italien	16	28	44	39	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	1
Europäische Türkei	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Andere europäische Staaten (Bulgarien, Montenegro)	—	10	10	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vereinigte Staaten von Amerika	5,922	2,188	8,110	8,081	–	—	2	2	20	—	—	1	1	1	2
Andere außereuropäische Länder	76	447	523	129	6	6	15	141	107	5	22	28	24	7	33
Zusammen aus nichtdeutschen Staaten	23,556	33,799	57,355	56,096	65	9	27	561	224	10	33	52	76	15	187
Dazu aus dem Deutschen Reich	87,739	55,666	143,405	137,840	562	52	32	995	625	42	186	145	772	50	2,104
Generalsumme	111,295	89,465	200,760	193,936	627	61	59	1556	849	52	219	197	848	65	2,291
Davon wurden befördert:															
von Bremen aus	111,295	—	111,295	109,840	7	—	—	246	368	—	—	—	—	—	834
von Hamburg aus	—	89,465	89,465	84,096	620	61	59	1310	481	52	219	197	848	65	1,457

Von Stettin und Memel aus wurden im Jahre 1883: im Ganzen 554, darunter 8 fremde, Auswanderer befördert; von letzteren kamen aus Dänemark 2, der Schweiz 1, England 1, Nordamerika 4.

Verwaltungsbericht der Reichsbank

für das Jahr 1884.[1])

Vorgelegt in der Generalversammlung am 18. März 1885.

Die **Gesammtumsätze** der Reichsbank im Jahre 1884 haben nach der Anlage A betragen:

bei der Reichshauptbank . . .	23,028,450,100 ℳ.
bei den Reichsbankanstalten . .	48,562,343,600 „
zusammen . . .	71,590,793,700 ℳ.

(1883: 62,619,705,900 ℳ.), also 8,971,087,800 ℳ. mehr als im Jahre vorher:

Der **Bankzinsfuß** für Wechsel- und Lombardgeschäfte ist während des ganzen Jahres unverändert 4 bezw. 5 pCt. geblieben. Lombard-Darlehne gegen Verpfändung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines deutschen Staates werden jedoch seit dem 12. März 1884 zu einem um ein halbes Prozent ermäßigten Zinssatze ertheilt.

Als **Eigenthümer** der **Reichsbankantheile** waren

	am 31. Dezember 1883	
6,127	Inländer mit	29,554 Antheilen
1,460	Ausländer mit	10,446 „
also 7,587	Eigner und	40,000 Antheile
	am 31. Dezember 1884	
6,140	Inländer mit	29,607 Antheilen
1,462	Ausländer	10,393 „
mithin 7,602	Eigner und	40,000 Antheile

in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen.

Die Zahl der inländischen Antheilseigner hat sich hiernach um 13, die der ausländischen um 2 vermehrt, 53 Antheile sind von Ausländern auf Inländer übergegangen.

Die **unverzinslichen Depositen-Kapitalien** haben betragen

am 1. Januar 1884	208,022 ℳ.
Neu eingezahlt sind	1,666,815 „
macht . . .	1,874,837 ℳ.
abgehoben	1,660,033 ℳ.
bleiben . . .	214,804 ℳ.

(6,782 ℳ. mehr als zu Anfang des Jahres).

[1]) Vergl die früheren Berichte, und zwar für 1883 „Annalen" 1884, S. 193 ff.; 1882 „Annalen" 1883, S. 600 ff.; 1881 „Annalen" 1882, S. 329 ff.; 1880 „Annalen" 1881, S. 354 ff.; 1879 „Annalen" 1880, S. 433 ff.; 1878 „Annalen" 1879, S. 577 ff.; 1877 „Annalen" 1878, S. 673 ff.; 1876 „Annalen" 1877 S. 736 ff.

An **Banknoten** waren im Umlauf:

als niedrigste Summe am 15. März . . .	666,186,000 ℳ.
als höchste Summe am 31. Dezember . . .	854,137,000 „
durchschnittlich	732,906,000 „

es sind also gegen das Vorjahr *(737,246,000 ℳ.)* durchschnittlich 4,340,000 ℳ. weniger in Zirkulation gewesen.

Wie viel Banknoten nach den einzelnen Abschnitten am Schlusse jedes Monats im Umlauf waren, ergibt die Anlage B.

Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 101,502 ℳ. in Ausgabe berechnet.

Am 31. Dezember 1884 ist der der Reichsbank im § 9 des Bankgesetzes zugewiesene Betrag ungedeckter Banknoten um 32,678,704 ℳ. überschritten worden. Die hievon zu entrichtende Steuer ist mit 34,040 ℳ. unter den Passiven aufgeführt.

Der **Metallbestand** an kursfähigem deutschem Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1,392 ℳ. berechnet, betrug:

als niedrigste Summe am 31. Dezember . .	517,828,000 ℳ.
als höchste Summe am 23. Juni	636,985,000 „
durchschnittlich	591,725,000 „

gegen das Vorjahr *(601,865,000 ℳ.)* also durchschnittlich 10,140,000 ℳ. weniger.

Die umlaufenden Banknoten waren im Durchschnitt des ganzen Jahres mit 80,^{74} Proz. durch Metall gedeckt.

Die **Giro-Guthaben** (Anlage C)

betrugen am 1. Januar		144,166,703 ℳ.	
Im Laufe des Jahres sind auf Giro-Konto vereinnahmt:			
durch Baarzahlung	8,846,515,975 ℳ.		
durch Uebertragung am Platze . .	9,892,839,198 „		
durch Uebertragung von anderen Bankstellen	7,595,626,075 „		*1883:*
		26,334,981,248 ℳ.	*(21,903,129,999 ℳ.)*
	sind	26,479,147,951 ℳ.	
Dagegen auf Giro-Konto verausgabt:			
durch Baarzahlung	9,857,598,570 ℳ.		
durch Uebertragung am Platze . .	9,892,839,198 „		
durch Uebertragung auf andere Bankstellen	6,552,371,364 „		*1883:*
		26,302,809,132 ℳ.	*(21,890,479,270 ℳ.)*
	der Rest von	176,338,819 ℳ.	

ist als Guthaben am 31. Dezember 1884 verblieben.

Von Behörden, Personen und Firmen, welche kein Giro-Konto haben, sind nach Anlage D für Giro-Kunden an anderen Plätzen baar eingezahlt:

1883:

1,218,548,941 ℳ. *(1,315,037,332 ℳ.)*

Unter Zutritt der Uebertragungen zwischen Giro-Interessenten an verschiedenen Bankplätzen von . . . . . 6,552,371,364 „ *(5,793,895,003 ℳ.)*

beläuft sich also die ganze Summe der Uebertragungen zwischen verschiedenen Plätzen auf . . . . . 7,770,920,306 „ *(7,108,932,335 ℳ.)*

zuzüglich des verbliebenen Bestandes am 1. Januar 1884 von . . . . . 42,897,861 „

sind 7,813,818,167 ℳ.

Davon sind im Jahre 1884 zur Gutschrift gelangt . . . . . 7,779,335,535 „ *(7,097,354,712 ℳ.)*

und der Rest von 34,482,631 ℳ.

ist in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt.

Durchschnittlich haben die Giro-Guthaben 155,213,000 ℳ. *(1883: 129,809,000 ℳ.)* betragen.

Der höchste Bestand war . . . 193,687,000 ℳ. am 23. Februar,
der niedrigste . . . . . 121,505,000 „ am 30. September.

Zu den im vorigen Jahre errichteten Abrechnungsstellen sind Breslau am 1. März und Bremen am 7. April hinzugetreten. Die bei allen 9 Abrechnungsstellen im Jahre 1884 abgerechneten Gesammtbeträge beliefen sich auf 12,130,196,100 ℳ.

Das **Guthaben des Reichs und der Bundesstaaten**

betrug am 1. Januar 1884 . . . . . 22,342,847 ℳ.

Im Laufe des Jahres sind für dieselben eingezahlt . . 1,144,333,251 „

macht 1,166,676,098 ℳ.

dagegen ausgezahlt . . . . . 1,111,868,125 ℳ.

und 54,807,973 ℳ.

als Guthaben verblieben.

Der Gesammt-Umsatz im Giro-Verkehr einschließlich der Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und von Bundesstaaten hat hiernach in 1884: 54,893,991,757 ℳ. betragen, gegen 45,683,507,972 ℳ. im Vorjahre.

Auf dem **Effekten-Konto** haben auch im Jahre 1884 Umsätze nicht stattgefunden. Die Reichsbank besitzt keine Effekten für eigene Rechnung.

Der **Reserve-Fonds** belief sich am 1. Januar 1884 auf 20,308,334 ℳ.

Hierzu treten nach § 24, Ziffer 2 des Bankgesetzes 20 Proz. des Reingewinnes für das Jahr 1884 mit . . . . . 1,048,171 „

ergibt . . 21,356,505 ℳ.

welcher Betrag auf das Jahr 1885 übertragen ist.

Das **Grundstücks-Konto** der Reichsbank (Anlage E) war am 1. Januar 1884 belastet mit . . . . . 19,298,500 ℳ.

Im Laufe des Jahres sind für gekaufte Grundstücke hinzugetreten:

für die neu errichtete Reichsbankstelle in Cottbus	125,000 ℳ.	
„ „ Nebenstelle in Freiburg i. Br. . . .	30,000 „	
„ „ „ „ Guben	40,000 „	195,000 ℳ.
sind .		19,493,500 ℳ.

welcher Betrag auf das Jahr 1885 übertragen ist.

Die Grundstücke haben neben der Benutzung zu Dienstzwecken 35,706 ℳ. an Miethe eingetragen, welche als Gewinn verrechnet sind.

An **Diskonto-Wechseln** waren nach der Anlage F am 1. Januar 1884 im Bestande:

82,996 Stück im Betrage von . 191,478,755 ℳ.

Diskontirt wurden: *1883:*

490,319 Stück im Betrage von . 1,194,926,502 „ *(1,101,906,107 ℳ.)*

sind 573,315 Stück mit . . . . 1,386,405,257 ℳ.

Davon wieder eingezogen:

480,938 Stück mit . . . . 1,166,421,225 „ *(1,097,574,577 ℳ)*

bleiben 92,377 Stück mit . . . . 219,984,033 ℳ.

Bestand am 31. Dezember 1884, und zwar:

19,714,301 ℳ. bei der Reichshauptbank,
200,269,731 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn aus diesem Geschäfte beträgt: *1883:*

bei der Reichshauptbank	434,820 ℳ.	*(367,513 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	5,691,262 „	*(5,616,336 „)*
zusammen . .	6,126,082 ℳ.	*(5,983,848 ℳ.)*

im Ganzen also 142,234 ℳ. mehr als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in Diskonto-Wechseln hat

166,868,000 ℳ. *(1883: 154,014,000 ℳ.)*

die höchste Anlage . . 219,978,000 „ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage . 134,420,000 „ am 23. März betragen.

Die durchschnittliche Größe aller diskontirten Wechsel ist 2,437 ℳ. und die Verfallzeit derselben, nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 13 bis 75 Tage gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 50 Tage betragen.

Rimessen-Wechsel aufs Inland waren nach den Anlagen G und H am 1. Januar 1884 im Bestande:

166,123	Stück im Betrage von	266,171,543 ℳ.		
	Angekauft wurden:			
1,733,847	Stück im Betrage von	2,584,969,613 „		*1883:*
	es treten ferner durch zur Wiedergutschrift gesandte Wechsel hinzu:			*(2,700,706,604 ℳ.)*
1,990	Stück im Betrage von	984,712 „		
sind 1,901,960	Stück und	2,852,125,868 ℳ.		
	Eingezogen wurden:			
1,730,112	Stück mit	2,567,549,373 „		*(2,717,518,903 ℳ.)*
bleiben 171,848	Stück mit	284,576,495 ℳ.		

als Bestand am 31. Dezember 1884, und zwar:
38,923,556 ℳ. bei der Reichshauptbank,
245,652,939 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn an diesen Wechseln hat betragen:

		1883:
bei der Reichshauptbank	802,872 ℳ.	*(789,202 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	6,884,025 „	*(7,413,289 „)*
zusammen . .	7,686,897 ℳ.	*(8,202,491 ℳ.)*

mithin 515,594 ℳ. weniger als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln betrug
206,216,000 ℳ. *(1883: 208,396,000 ℳ.)*,
die höchste Anlage . 284,498,000 „ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage 153,917,000 „ am 15. März.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel ist 1,491 ℳ. und ihre Verfallzeit nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 11 bis 66 Tage gewesen.

Die durchschnittliche Verfallzeit hat 29 Tage betragen.

Von den am 31. Dezember 1884 überhaupt im Bestande gewesenen 504,560,528 ℳ. Wechseln wurden fällig:

binnen 15 Tagen . . .	198,280,900 ℳ.
„ 16 bis 30 Tagen .	97,012,300 „
„ 31 „ 60 „ .	131,006,300 „
„ 61 „ 90 „ .	78,261,000 „
wie oben . . .	504,560,500 ℳ.

An **Wechseln aufs Ausland** (Anlage J) waren am 1. Januar 1884 im Bestande:

895	Stück im Kurswerthe von	9,945,622 ℳ.	
	angekauft wurden:		*1883:*
6,418	Stück für	43,630,899 „	*(45,845,097 ℳ.)*
sind 7,313	Stück und	53,576,521 ℳ.	
	verwerthet wurden:		
6,607	Stück für	46,508,438 „	*(42,322,823 ℳ.)*
mithin sind 706	Stück für	7,068,083 ℳ.	

im Bestande geblieben.

Dieselben hatten am 31. Dezember
1884 einen Kurswerth von . . . . . 7,301,369 ℳ.
es sind also . . . . . 233,286 ℳ. *(199,539 ℳ.)*
als Gewinn zu verrechnen, mithin gegen das Vorjahr 33,746 ℳ. mehr.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat
4,631,000 ℳ. *(1883: 4,004,000 ℳ.)*
die höchste Anlage . . . 12,055,000 „ am 31. Januar,
die niedrigste Anlage . . 1,790,000 „ am 23. September
betragen.

Wechsel zur Einziehung für fremde Rechnung wurden bei sämmtlichen Bankanstalten 8,267 Stück im Betrage von 6,016,444 *(1883: 6,583,342 ℳ.)* eingezogen und wieder ausgezahlt. An Provision wurden dafür 10,569 ℳ *(1883: 12,308 ℳ.)* erhoben.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel hat 728 ℳ. betragen.

Die Gesammtsumme aller diskontirten, angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechsel betrug:

an Diskonto-Wechseln	490,319 Stück	über	1,194,926,502 ℳ.
„ Rimessen-Wechseln auf's Inland	1,733,847 „	„	2,584,969,613 „
„ Wechseln auf's Ausland . .	6,418 „	„	43,630,899 „
„ Wechseln zur Einziehung . .	8,267 „	„	6,016,444 „
überhaupt . .	2,238,851 Stück	über	3,829,543,458 ℳ.
(1883:	*2,302,020* Stück	über	*3,852,603,669 ℳ.)*

mithin gegen das vorige Jahr in der Stückzahl 63,169 und im Geldbetrage 23,060,211 ℳ. weniger.

An Gesammtgewinn aus den Wechselgeschäften sind, die 10,569 ℳ. für die zur Einziehung übernommenen Wechsel eingerechnet, 14,056,834 ℳ. *(1883: 14,398,187 ℳ.)*, also 341,352 ℳ. weniger aufgekommen.

Nach der Anlage K waren im **Lombard** am 1. Januar 1884 ausgeliehen:
4,674 Darlehne im Betrage von 75,857,000 ℳ.
neu ausgeliehen wurden: *1883:*
5,224 Darlehne mit . . . 765,203,490 „ *(704,201,800 ℳ.)*
sind 9,898 Darlehne mit . . . 841,060,490 ℳ.
Zurückgezahlt sind:
4,769 Darlehne mit . . . 700,938,310 ℳ. *(713,199,750 ℳ.)*
also am 31. Dezember 1884
5,129 Darlehne mit . . . 140,122,180 ℳ.
ausgeliehen geblieben.

Die aus diesem Geschäfte aufgekommenen Zinsen haben:
bei der Reichshauptbank . . 626,114 ℳ. *(1883: 683,081 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten . 1,687,115 „ *(1883: 1,623,530 „)*
zusammen . . 2,313,229 ℳ. *(1883: 2,306,611 ℳ.)*
also im Ganzen 6,618 mehr als im Jahre 1884 betragen.

Die durchschnittliche Anlage im Lombard hat
49,188,000 ℳ. *(1883: 45,844,000 ℳ.)*
die höchste Anlage . . 140,125,000 „ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage . 34,985,000 „ am 23. März
betragen.

Die am Schlusse des Jahres ausstehenden Darlehne waren mit
133,598,680 ℳ. auf Effekten (einschließlich Wechsel) der im § 13, Ziffer 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art,
6,523,500 „ auf Waaren
ertheilt.

Die Uebersicht L ergibt, welche Wechsel- und Lombard-Bestände am Schlusse jedes Monats vorhanden waren.

An fälligen aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombard-Forderungen waren am 1. Januar 1884 vorhanden . . . . . 2,933,052 ℳ.
Im Jahre 1884 sind hinzugetreten . . . . . 61,621 „
ergibt einen Bestand von . . . . . 2,994,673 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind hierauf gezahlt . 178,527 ℳ.
definitiv abgeschrieben . . . . . 12,815 „ 191,342 „
und sonach am 31. Dezember 1884 Rest geblieben . . . . 2,803,331 ℳ.
Von der Reserve pro 1883 im ursprünglichen Betrage von 2,768,710 ℳ.
sind nach Abzug der definitiv abgeschriebenen . . . . . 12,815 „
noch vorhanden . . . . . 2,755,895 ℳ.
Für die übrig gebliebenen und die neu hinzugetretenen zweifelhaften Wechselforderungen sind zu reserviren . . . . 2,540,960 „
also dieses Mal weniger . . . . . 214,935 ℳ.
welche dem Gewinn pro 1884 hinzutreten.

Zahlungs-Anweisungen wurden nach der Anlage M von der Reichshauptbank und den übrigen Reichsbankanstalten ertheilt: *1883:*
a) franco Provision 1,420 Stück über 12,303,981 ℳ. *(13,805,063 ℳ.)*
b) gegen Provision 3,593 „ „ 24,346,979 „ *(30,409,068 „)*
zusammen 5,013 Stück über 36,650,960 ℳ. *(44,214,131 ℳ.)*
An Provision ist aufgekommen: *1883:*
bei der Reichshauptbank . . . . . 359 ℳ. *(897 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten . . . . . 5,011 ℳ. *(5,924 „)*
überhaupt . . 5,370 ℳ. *(6,821 ℳ.)*
also im letzten Jahre 1,451 ℳ. weniger.

Von den ausgestellten Anweisungen waren beim Jahresschlusse noch 1,480,647 ℳ. unerhoben, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind.

In **Goldbarren und ausländischen Goldmünzen** waren am 1. Januar 1884 vorhanden . . . . . 115,285,637 ℳ.
angekauft wurden für . . . . . 13,484,891 „
macht . . 128,770,528 ℳ.
Davon sind ausgeprägt oder verkauft . . . . . 56,956,248 „
und . . 71,814,280 ℳ.
im Bestande verblieben.
Das Gold hatte einen Werth von . . . . . 71,815,096 ℳ.
und hat sich also ein Gewinn von . . . . . 815 ℳ.
ergeben.

Die Guthaben bei den **Korrespondenten der Bank** betrugen am 1. Januar 1884 . . . . . 675,512 ℳ.
Im Laufe des Jahres wurden ihnen übermacht . . . . 2,401,967 „
gibt . . 3,077,479 ℳ.

Transport . .	3,077,479 ℳ.	
Davon sind eingezogen	2,212,067 „	
und . .	865,412 ℳ.	

bei denselben als Guthaben verblieben.

Am 1. Januar 1884 waren an **verschlossenen Privat-Depositen**

vorhanden	4,087	Stück.
Hinzugekommen sind	3,915	„
macht . .	8,002	Stück.
Zurückgenommen sind	3,663	„
mithin . .	4,339	Stück

deponirt geblieben.

An **Gebühren** für die Aufbewahrung sind: *1883*:

bei der Reichshauptbank	44,220 ℳ.	*(40,611 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	77,976 „	*(71,094 „)*
überhaupt . .	122,196 „	*(111,705 ℳ.)*

eingekommen, also gegen das Vorjahr 10,491 ℳ. mehr.

An **offenen Depositen** waren am 1. Januar 1884 vorhanden:

114,544	Depots im Nominalwerthe von	1,236,923,145 ℳ.
	Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen:	
41,985	Depots über	616,084,668 „
macht 156,529	Depots über	1,853,007,813 ℳ.
	Herausgenommen sind:	
28,961	Depots über	468,335,061 „
	so daß am 31. Dezember 1884	
127,568	Depots über	1,384,672,752 ℳ.

(gegen *1,236,923,145 ℳ.* im Jahre *1883*) im Bestande verblieben.

Die Zahl der verschiedenen Effekten-Gattungen, welche deponirt worden sind, betrug 3,026 *(1883: 2,729)*.

Von den deponirten Effekten sind im Laufe des Jahres an Zinsen bezw. Dividenden 54,583,936 ℳ. *(1883: 48,682,193 ℳ.)* eingezogen.

An Provision für die Depositen und für die An- und Verkäufe von Effekten sind für das Jahr 1884 826,333 ℳ. *(1883: 686,457 ℳ.)* aufgekommen.

Die **Verwaltungskosten** haben betragen:

für die Zentral-Verwaltung			1,309,641 ℳ.
für die Spezial-Verwaltung			
a) der Reichshauptbank	822,385 ℳ.		
b) der übrigen Reichsbankanstalten	3,785,231 „		4,607,617 „
			5,917,258 ℳ.

(1883: 5,796,147 ℳ.).

In der Hauptsumme der Verwaltungskosten im Betrage von 5,917,258 ℳ. sind enthalten:

nach der Gewinnberechnung wieder vereinnahmt	2,171 ℳ.	
für ersparte Gewinnantheile	1,789 „	3,960 „
so daß . .		5,913,298 ℳ.

als wirkliche Verwaltungskosten verbleiben.

Der **Gesammtgewinn** hat nach der Anlage N betragen 18,344,450 ℳ.
Dieser Summe treten die bei dem „Reserve-Fonds für zweifelhafte Forderungen" ersparten Beträge hinzu mit . . 214,935 „
ergibt . . 18,559,385 ℳ.

In Abzug kommen davon:

1.	die Verwaltungskosten	5,917,258 ℳ.	
2.	für Banknoten-Anfertigung	101,502 „	
3.	an den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (R.-G.-Bl. S. 215)	1,865,730 „	
4.	für zu zahlende Notensteuer nach §§ 9, 10 des Bankgesetzes	34,040 „	7,918,530 „
		bleibt Gewinn . .	10,640,855 ℳ.

Hiervon sind bereits gezahlt, bezw. noch zu verrechnen:

1.	an die Antheilseigner 4 1/2 Proz. von 120,000,000 ℳ. mit		5,400,000 „
		bleiben . .	5,240,855 ℳ.
2.	20 Proz. von 5,240,855 ℳ. zum Reservefonds mit . . .		1,048,171 „
3.	von dem Ueberreste von		4,192,684 ℳ.
	ist die Hälfte mit		2,096,342 „
	an die Reichskasse, die andere Hälfte mit		2,096,342 „
	an die Antheilseigner zu zahlen. Den Letzteren		2,096,342 „
	treten die bei dem vorigen Abschlusse unvertheilt gebliebenen . .		9,687 „
	hinzu, wonach sich die Summe von		2,106,029 ℳ.
	ergibt, von welcher auf jeden Antheilsschein der Reichsbank als Rest-Dividende 52,50 ℳ., auf sämmtliche 40,000 Antheile also		2,100,000 „
	zu zahlen sind. Die übrig bleibenden		6,029 ℳ.

werden der späteren Berechnung vorbehalten.

Die Antheilseigner haben hiernach für jeden Antheil von 3,000 ℳ. die bereits für das erste und zweite Semester gezahlten . . . . . 135 ℳ.
als Rest-Dividenden . . . . . 52,50 „
überhaupt . 187,50 ℳ.
im Ganzen also einen Ertrag von 6 1/4 Proz. für das Jahr 1884 *(1883: 6 1/4 Proz.)* zu beziehen.

Hiernach ist die beiliegende Vermögens-Bilanz der Reichsbank, Anlage O, aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinnberechnung sind, der Vorschrift im § 32 lit. a des Bankgesetzes entsprechend, vom Herrn Reichskanzler festgestellt.

Das Verzeichniß der sämmtlichen Zweiganstalten der Reichsbank, Anlage P, das Verzeichniß der Mitglieder des Zentral-Ausschusses und der Bezirks-Ausschüsse, Anlage Q, und die Zusammenstellung der im Jahre 1884 veröffentlichten Wochen-Uebersichten, Anlage R, sind beigefügt.

Anlage A.

I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen

(mit Einschluß der von denselben ressortirenden Bankanstalten).

	Lombard-Verkehr	Gesammter Wechselverkehr	Anweisungs-Verkehr	Giro-Verkehr	Depositen-Verkehr	Verkehr mit Reichs- u. anderen Staatskassen	Summe
Aachen	619,900	121,642,300	921,900	255,621,500	—	4,587,000	383,392,600
Augsburg	370,400	64,075,200	182,300	229,572,100	—	3,450,200	297,650,200
Bielefeld	5,317,000	84,345,400	133,700	124,084,700	—	465,200	214,346,000
Braunschweig	6,103,800	106,607,800	171,700	435,402,100	—	12,603,200	560,888,600
Bremen	39,443,000	370,827,200	976,000	1,262,532,500	—	13,340,300	1,687,119,000
Breslau	103,929,500	439,332,400	2,820,500	1,288,898,400	234,900	57,256,800	1,892,472,500
Bromberg	12,068,400	56,638,200	396,100	133,267,900	37,200	15,103,800	217,511,600
Cassel	29,425,900	148,278,800	620,300	231,569,400	—	14,455,000	424,349,400
Chemnitz	2,461,600	225,123,500	842,900	288,264,900	—	1,494,300	518,187,200
Coblenz	6,217,200	105,596,300	370,400	93,439,400	—	8,436,900	214,060,200
Cöln	5,150,300	544,357,700	2,644,500	2,123,515,200	—	42,540,800	2,718,208,500
Cottbus	2,253,100	102,525,000	397,600	67,706,200	—	109,500	172,991,400
Crefeld	1,188,400	194,407,300	246,700	264,039,300	—	4,801,200	464,682,900
Danzig	21,332,500	146,717,700	1,934,800	424,025,500	96,000	24,504,100	618,610,600
Dortmund	9,196,400	379,811,600	395,000	384,163,600	—	10,155,000	783,721,600
Dresden	11,020,200	240,974,400	1,856,600	879,628,300	—	13,836,700	1,147,316,200
Düsseldorf	5,194,500	215,745,700	311,000	352,555,500	1,600	6,038,000	579,846,300
Elberfeld	5,690,800	459,593,000	547,700	767,904,000	—	39,638,700	1,273,374,200
Elbing	6,918,400	39,531,300	347,200	37,540,800	200,000	414,400	84,952,100
Emden	2,624,400	22,421,500	82,700	21,304,800	—	103,700	46,537,100
Erfurt	6,439,100	77,674,100	3,536,800	169,538,300	—	15,382,300	272,570,600
Essen	4,208,800	236,615,100	235,300	395,110,500	—	6,601,500	642,771,200
Flensburg	4,083,600	37,245,200	93,400	93,139,300	—	134,200	134,695,700
Frankfurt a. M.	27,892,600	814,017,600	5,321,900	6,325,732,800	5,400	44,272,100	7,217,242,400
Frankfurt a. d. O.	1,998,100	29,299,500	153,600	52,394,400	—	7,491,300	91,336,900
Gera	4,972,000	92,303,900	175,600	129,630,900	—	1,587,000	228,669,400
Gleiwitz	9,500,000	131,480,500	297,700	181,334,300	600	339,500	322,952,600
Glogau	21,474,500	86,304,600	667,200	92,961,400	—	73,700	201,481,400
Görlitz	5,337,300	73,756,900	223,400	113,139,800	—	735,500	193,192,900
Graudenz	997,600	22,462,800	514,000	14,062,600	—	59,900	38,096,900
Halle a. d. S.	57,201,200	206,949,100	354,600	425,737,800	—	25,643,200	715,885,900
Hamburg	30,977,800	742,932,100	3,352,600	6,376,794,800	—	66,585,700	7,220,643,000

Hannover	28,703,700	198,420,600	828,200	536,666,300	—	65,137,300	829,756,100
Karlsruhe	10,889,800	166,744,600	2,162,700	341,214,100	8,600	27,274,900	548,294,700
Kiel	6,390,700	41,889,700	281,100	97,400,100	35,000	21,838,900	167,835,500
Königsberg i. Pr.	138,999,100	307,095,600	1,746,000	777,686,500	—	17,276,300	1,242,803,500
Landsberg a. d. W.	7,458,600	43,628,000	250,000	27,307,800	—	24,800	78,669,200
Leipzig	25,654,500	538,047,900	1,430,400	2,280,043,200	96,200	12,632,800	2,857,905,000
Liegnitz	25,897,200	98,719,700	33,900	111,018,200	—	12,044,900	247,713,900
Lübeck	6,208,800	69,685,700	209,700	165,512 200	—	4,622,100	246,238,500
Magdeburg	25,155,300	335,577,100	943,300	863,050,300	1,300	64,146,200	1,288,873,500
Mainz	4,973,600	176,498,100	972,900	276,272,400	—	10,433,100	469,150,100
Mannheim	7,695,900	405,344,300	2,031,900	1,196,625,600	—	7,423,800	1,619,121,500
Memel	18,757,700	36,467,100	295,900	62,074,300	—	25,600	117,620,600
Metz	3,267,300	153,370,000	4,527,900	290,823,000	—	28,833,400	480,821,600
Minden	2,787,500	19,062,400	501,800	29,276,500	—	5,544,000	57,172,200
Mülhausen im Els.	23,700	132,701,900	365,100	272,308,600	—	601,700	406,001,000
München	47,200	251,753,100	4,953,100	1,052,697,500	—	30,985,600	1,340,436,500
Münster i. W.	4,768,900	122,718,800	519,100	115,512,800	—	7,044,600	250,564,200
Nordhausen	2,568,000	44,389,100	3,056,100	91,842,200	—	837,700	142,693,100
Nürnberg	238,400	171,927,400	752,500	499,445,200	—	2,532,600	674,896,100
Osnabrück	4,001,200	30,520,900	72,800	63,992,900	—	2,742,900	101,330,700
Posen	78,508,500	166,820,000	353,000	253,177,300	—	10,845,800	509,704,600
Siegen	2,585,100	66,271,400	52,200	64,612,200	—	26,800	133,547,700
Stettin	45,512,300	188,508,500	2,361,800	487,927,500	52,900	13,006,100	737,369,100
Stolp	19,518,100	44,657,600	1,723,000	73,348,800	600	2,253,500	141,501,600
Stralsund	10,274,100	26,146,100	68,100	21,899,300	—	1,247,100	59,634,700
Straßburg im Els.	11,887,500	216,682,100	474,800	451,717,400	—	17,772,600	698,534,400
Stuttgart	5,992,800	327,176,600	2,608,200	1,012,132,300	400	21,832,800	1,369,743,100
Thorn	7,541,200	58,046,200	429,600	51,165,000	—	791,000	117,973,000
Tilsit	2,256,400	25,588,600	192,100	18,462,100	—	181,600	46,680,800

II. Bei der Reichs-Hauptbank in Berlin.

Lombard-Verkehr	505,970,200	
Gesammter Wechsel-Verkehr	1,690,874,700	
Anweisungs-Verkehr	7,827,500	
Giro-Verkehr	18,420,227,700	
Depositen-Verkehr	2,556,100	
Verkehr mit Reichs- und anderen Staatskassen	1,421,835,400	
Geschäfte aller Art mit Behörden und Privaten	432,513,500	
Geschäfte mit Gold	70,441,100	
Vermischte Gegenstände	395,333,200	
Diskontirte ge- und verkaufte Effekten	80,870,700	23,028,450,100
Ueberhaupt		71,590,793,700

Anlage C.

Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1884.

Ort	Auf Giro-Konto sind vereinnahmt: durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	durch Uebertragung von anderen Bankstellen	Zusammen	Auf Giro-Konto sind verausgabt: durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	durch Uebertragung auf andere Bankstellen	Zusammen
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Aachen	61,620,041	7,651,768	49,745,491	119,017,300	70,773,378	7,651,768	39,679,252	118,104,399
Augsburg	58,950,427	11,227,100	40,686,827	110,864,355	65,445,458	11,227,100	34,097,627	110,770,184
Bielefeld	35,571,997	773,866	20,732,528	57,078,391	39,837,920	773,866	16,415,469	57,027,254
Braunschweig	84,532,358	12,997,298	109,755,679	207,285,334	129,662,553	12,997,298	63,512,004	206,171,855
Bremen	333,236,258	106,134,209	179,729,683	619,100,149	312,996,813	106,134,209	199,979,941	619,110,962
Breslau	358,585,477	61,220,373	204,092,331	623,898,182	374,337,969	61,220,373	188,068,232	623,626,574
Bromberg	15,206,573	468,924	34,738,437	50,413,934	35,238,941	468,924	15,365,147	51,073,012
Cassel	76,798,068	—	32,372,709	109,170,777	73,989,246	—	35,194,612	109,183,857
Chemnitz	74,047,741	2,552,103	54,187,357	130,787,201	87,826,239	2,552,103	40,229,053	130,607,395
Coblenz	25,419,992	426,990	13,276,174	39,123,155	24,065,836	426,990	14,480,644	38,973,470
Cöln	372,932,229	329,344,954	337,483,462	1,039,760,645	481,830,210	329,344,954	227,503,449	1,038,678,613
Cottbus	18,833,235	1,040,595	8,986,487	28,860,317	15,294,166	1,040,595	12,407,680	28,742,441
Crefeld	69,504,335	12,859,815	41,665,151	124,029,301	73,006,473	12,859,815	37,948,097	123,814,384
Danzig	100,862,825	9,870,337	84,119,916	194,853,078	129,291,635	9,870,337	55,680,778	194,842,749
Dortmund	93,206,054	5,903,833	41,025,589	140,135,476	89,040,107	5,903,833	44,974,889	139,918,829
Bochum	21,901,238	1,398,454	19,958,890	43,258,582	25,442,955	1,398,454	16,242,924	43,084,333
Dresden	175,489,602	119,803,413	121,632,343	416,925,358	171,950,750	119,803,413	124,697,299	416,451,462
Düsseldorf	51,861,656	7,101,119	45,634,104	104,596,879	54,709,711	7,101,119	42,760,160	104,570,990
Duisburg	24,925,731	2,786,974	28,460,414	56,173,119	27,829,218	2,786,974	25,416,249	56,032,440
Elberfeld	120,108,659	18,207,888	228,072,634	366,389,181	196,317,279	18,207,888	155,322,954	369,848,121
Elbing	4,274,097	57,860	11,993,977	16,325,934	12,120,954	57,860	3,895,406	16,074,219
Emden	7,585,999	245,524	2,418,014	10,249,536	7,199,073	245,524	2,645,958	10,090,555
Erfurt	34,038,356	3,571,509	39,386,170	76,996,035	39,626,445	3,571,509	34,294,763	77,492,717
Essen	89,237,876	11,044,261	91,431,343	191,713,480	126,047,746	11,044,261	54,233,039	191,325,046
Flensburg	13,606,643	2,504,810	27,973,023	44,084,477	13,895,492	2,504,810	28,099,382	44,499,684
Frankfurt a. M.	1,157,966,087	1,111,979,428	844,896,759	3,114,842,274	1,267,470,888	1,111,979,428	713,460,363	3,092,910,679
Wiesbaden	18,281,689	99,040	16,400,121	34,780,850	16,021,508	99,040	18,339,584	34,460,131
Frankfurt a. d. O.	4,462,903	153,203	10,786,837	15,402,943	10,813,873	153,203	4,413,760	15,380,836
Gera	24,998,015	5,341,132	30,589,742	60,928,889	27,573,524	5,341,132	28,049,742	60,964,398
Gleiwitz	29,011,105	11,776,780	44,404,147	85,192,031	54,392,292	11,776,780	18,914,540	85,083,612

Glogau	25,320,254	241,448	17,364,418	42,926,119	33,178,379	241,448	9,483,689	42,903,516
Görlitz	27,371,012	784,433	22,806,873	50,962,318	31,168,534	784,433	18,929,235	50,882,202
Graudenz	4,441,291	2,200	1,346,403	5,789,893	5,371,302	2,200	462,249	5,835,751
Halle a. d. S.	89,741,689	8,922,583	95,870,297	194,534,569	137,278,106	8,922,583	47,967,921	194,168,611
Hamburg	390,152,733	2,057,973,895	721,460,170	3,169,586,798	461,675,854	2,057,973,895	643,166,781	3,162,816,529
Hannover	113,599,316	8,151,536	135,121,085	256,871,936	137,593,050	8,151,536	111,305,023	257,049,609
Karlsruhe	95,261,907	7,099,970	51,195,975	153,557,852	82,145,616	7,099,970	64,139,897	153,385,483
Kiel	17,291,472	835,268	13,442,262	31,569,002	18,352,366	835,268	12,377,680	31,565,315
Königsberg i. Pr.	161,643,891	114,207,030	79,425,111	355,276,032	188,093,948	114,207,030	53,133,989	335,434,967
Insterburg	7,856,724	80,150	2,123,859	10,060,733	7,779,614	80,150	2,200,675	10,060,440
Landsberg a. W.	6,291,723	1,441	3,371,339	9,664,503	8,791,754	1,441	806,085	9,599,280
Leipzig	482,633,237	311,781,427	287,081,167	1,081,495,831	490,798,663	311,781,427	278,700,378	1,081,280,468
Liegnitz	30,016,484	1,162,150	19,281,636	50,460,270	42,213,185	1,162,150	7,021,378	50,396,713
Lübeck	28,511,738	5,354,608	44,075,417	77,941,763	34,769,230	5,354,608	37,668,832	77,792,669
Magdeburg	197,879,501	27,185,005	182,613,975	407,678,480	239,145,134	27,185,005	141,789,869	408,120,008
Mainz	73,701,734	4,546,163	34,753,355	113,001,252	62,577,283	4,546,163	45,781,664	112,905,110
Darmstadt	9,193,628	592,816	7,920,790	17,507,235	11,086,021	392,816	5,825,909	17,304,745
Mannheim	309,547,455	124,657,241	145,813,463	580,018,159	277,595,619	124,657,241	178,351,192	580,604,052
Memel	20,012,003	893,036	8,004,658	28,909,697	24,432,635	893,036	3,603,298	28,928,968
Metz	64,481,708	17,114,530	57,760,363	139,356,600	65,805,306	17,114,530	56,250,798	139,170,634
Minden	5,980,480	—	5,071,579	11,052,059	8,561,754	—	2,483,232	11,044,986
Mülhausen i. Els.	57,374,490	18,187,761	56,443,954	132,006,205	66,399,364	18,187,761	47,428,076	132,015,201
München	312,848,959	72,518,027	118,977,235	504,344,210	293,608,927	72,518,027	138,077,771	504,204,724
Münster i. W.	32,720,611	733,223	17,839,644	51,293,479	24,131,023	733,223	26,242,576	51,106,823
Nordhausen	23,957,228	1,290,480	12,290,650	37,538,357	26,193,146	1,290,480	10,062,785	37,546,410
Nürnberg	131,934,920	1,936,176	101,403,033	235,274,129	128,832,292	1,936,176	104,637,729	235,406,197
Osnabrück	15,275,640	2,516,627	12,592,043	30,384,310	15,662,643	2,516,627	12,117,772	30,297,042
Posen	71,068,423	782,902	37,863,988	109,715,312	86,901,779	782,902	22,088,344	109,773,024
Siegen	13,968,668	1,691,193	15,368,676	31,028,537	20,251,682	1,691,193	9,028,738	30,971,212
Stettin	109,802,555	17,911,088	106,188,049	233,901,692	110,435,358	17,911,088	105,550,919	233,897,366
Stolp	14,911,909	304,375	5,882,051	21,098,335	16,968,117	304,375	3,824,852	21,097,344
Cöslin	777,170	1,400	5,738,688	6,517,258	2,756,385	1,400	4,021,551	6,779,336
Stralsund	657,057	—	6,144,304	6,801,360	6,608,518	—	—	6,608,518
Straßburg i. Els.	134,369,031	20,398,965	66,823,136	221,591,132	124,727,605	20,398,965	76,146,817	221,273,387
Stuttgart	321,235,811	56,056,697	121,826,095	499,118,602	298,318,178	56,056,697	143,950,831	498,325,705
Thorn	12,557,741	28,938	10,206,051	22,792,731	14,286,475	28,938	8,487,885	22,803,298
Tilsit	4,017,951	—	2,471,270	6,489,222	5,341,989	—	1,152,688	6,494,677
Bei d. Reichsbankanstalten	6,975,465,395	4,744,288,336	5,450,599,399	17,170,353,130	7,663,885,483	4,744,288,336	4,730,591,703	17,138,765,523
Bei der Reichshauptbank	1,871,050,580	5,148,550,861	2,145,026,677	9,164,628,118	2,193,713,087	5,148,550,861	1,821,779,661	9,164,043,609
Ueberhaupt	8,846,515,975	9,892,839,198	7,595,626,075	26,334,981,248	9,857,598,570	9,892,839,198	6,552,371,364	26,302,809,132

Anlage B siehe S. 390.

Anlage D.

Giro-Uebertragungs-Konto für das Jahr 1884.

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Interessenten an verschiedenen Orten ℳ.	Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben: Stück	Betrag ℳ.	Zusammen ℳ.	Abgang: ℳ.
Aachen	39,679,252	5,030	18,497,071	58,176,323	49,748,156
Augsburg	34,097,627	3,701	7,937,320	42,034,946	40,686,898
Bielefeld	16,415,469	2,605	3,828,270	20,243,738	26,883,428
Braunschweig	63,512,004	6,691	21,884,879	85,396,883	109,815,679
Bremen	199,979,941	5,389	23,980,201	223,960,142	180,070,874
Breslau	188,068,232	17,315	40,463,054	228,531,286	205,002,747
Bromberg	15,365,147	3,521	31,776,993	47,142,139	34,742,437
Cassel	35,194,612	5,856	13,214,684	48,409,295	32,383,709
Chemnitz	40,229,053	11,627	22,311,674	62,540,726	58,745,885
Coblenz	14,480,644	3,744	15,338,862	29,819,506	13,280,047
Cöln	227,503,449	10,714	31,244,511	258,747,960	351,314,895
Cottbus	12,407,680	3,504	10,086,495	22,494,176	9,003,487
Crefeld	37,948,097	4,228	13,848,967	51,797,063	44,011,715
Danzig	55,680,778	6,233	34,310,929	89,991,707	84,138,568
Dortmund	44,974,889	5,143	13,879,084	58,853,973	42,797,558
Bochum	16,242,924	962	2,115,270	18,358,194	19,958,890
Dresden	124,697,299	14,376	29,097,810	153,795,109	138,785,850
Düsseldorf	42,760,160	3,719	25,603,427	68,363,586	46,334,822
Duisburg	25,416,249	1,677	4,877,869	30,294,118	28,460,414
Elberfeld	155,322,954	7,188	22,657,445	177,980,399	237,081,817
Elbing	3,895,406	2,461	4,450,332	8,345,738	12,684,244
Emden	2,645,958	842	950,764	3,596,722	2,432,014
Erfurt	34,294,763	5,775	8,822,360	43,117,124	45,613,349
Essen	54,233,039	3,838	12,043,996	66,277,035	91,459,300
Flensburg	28,099,382	2,257	3,875,071	31,974,453	28,653,023
Frankfurt a. M.	713,460,363	12,053	31,114,672	744,575,035	857,976,021
Wiesbaden	18,339,584	2,515	4,544,888	22,884,772	16,400,121
Frankfurt a. d. O.	4,413,760	5,021	21,593,925	26,007,685	10,803,514
Gera	28,049,742	3,131	5,415,397	33,465,139	32,911,921
Gleiwitz	18,914,540	4,620	11,858,683	29,973,223	44,404,147
Glogau	9,483,689	2,948	7,130,887	16,614,576	17,365,227
Görlitz	18,929,235	5,134	11,288,927	30,218,161	22,813,113
Graudenz	462,249	1,175	2,434,354	2,896,605	1,348,997
Halle a. d. S.	47,967,921	5,739	37,033,219	85,001,141	95,871,538
Hamburg	643,166,781	7,232	44,391,423	687,558,203	721,460,170
Hannover	111,305,023	12,971	21,068,496	132,373,519	136,797,308
Karlsruhe	64,139,897	7,583	34,243,361	98,383,258	51,223,289
Kiel	12,377,680	4,569	34,265,781	46,643,462	13,442,262
Königsberg i. Pr.	53,133,989	7,721	43,770,272	96,904,261	80,726,798
Insterburg	2,200,675	1,126	1,778,261	3,978,936	2,127,859
Landsberg a. W.	806,085	3,914	8,040,339	8,846,424	3,374,903
Leipzig	278,700,378	15,342	53,633,963	332,334,341	350,714,057
Liegnitz	7,021,378	3,049	10,159,774	17,181,152	19,282,989
Lübeck	37,668,832	4,334	8,488,683	46,157,514	45,364,422

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Interessenten an verschiedenen Orten ℳ.	Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben: Stück	Betrag ℳ.	Zusammen ℳ.	Abgang: ℳ.
Magdeburg	141,789,869	16,012	47,170,746	188,960,615	182,694,937
Mainz	45,781,664	6,094	11,481,780	57,263,444	36,001,599
Darmstadt	5,825,909	1,556	2,823,960	8,649,868	7,920,790
Mannheim	178,351,192	7,018	17,115,669	195,466,861	164,701,173
Memel	3,603,298	1,654	4,235,526	7,838,824	8,004,658
Metz	56,250,798	2,702	12,295,722	68,546,520	57,760,363
Minden	2,483,232	1,964	7,029,327	9,512,559	5,221,579
Mülhausen i. E.	47,428,076	1,617	7,170,028	54,598,105	57,561,017
München	138,077,771	13,213	44,126,152	182,203,922	118,999,574
Münster i. W.	26,242,576	5,412	10,339,338	36,581,914	20,612,716
Nordhausen	10,062,785	3,854	7,157,066	17,219,851	21,890,869
Nürnberg	104,637,729	12,021	28,733,641	133,371,369	101,434,188
Osnabrück	12,117,772	2,683	3,311,584	15,429,356	12,592,043
Posen	22,088,344	9,542	33,688,915	55,777,259	37,863,988
Siegen	9,028,338	862	2,612,499	11,640,836	15,368,676
Stettin	105,550,919	7,713	19,533,874	125,084,793	106,782,459
Stolp	3,824,852	2,500	3,746,836	7,571,688	5,882,051
Cöslin	4,021,551	1,630	14,099,856	18,121,407	5,748,438
Stralsund	—	4,419	8,489,348	8,489,348	6,144,304
Straßburg i. E.	76,146,817	3,124	7,792,518	83,939,335	67,883,422
Stuttgart	143,950,831	8,670	14,679,096	158,629,926	121,834,976
Thorn	8,487,885	1,692	5,565,858	14,053,743	10,209,094
Tilsit	1,152,688	2,928	5,477,544	6,630,232	2,471,875
Bei den Reichsbankanstalten	4,730,591,703	367,453	1,127,229,520	5,857,821,223	5,634,083,253
Bei der Reichshauptbank	1,821,779,661	29,005	91,319,421	1,913,099,082	2,145,252,282
Ueberhaupt	6,552,371,364	396,458	1,218,548,941	7,770,920,306	7,779,335,535
	Hierzu Saldo vom 31. Dezember 1883:			42,897,861	
				7,813,818,166	
			Hiervon Abgang:	7,779,335,535	
			Ergibt einen Saldo von:	34,482,631	

Anlage B.

Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1884.

	Thaler-Noten in Mark umgerechnet zusammen	Mark-Noten			Gesammt-Umlauf
		à 1000 ℳ.	à 500 ℳ.	à 100 ℳ.	
		Betrag	Betrag	Betrag	
31. Januar	1,871,100	196,939,500	61,359,500	457,567,500	717,737,600
29. Februar	1,867,500	193,223,500	57,033,500	428,027,000	680,151,500
31. März	1,864,980	246,817,500	62,248,000	458,003,200	768,933,680
30. April	1,864,125	224,898,500	63,641,500	453,687,300	744,091,425
31. Mai	1,863,150	204,033,500	58,404,000	433,374,400	697,675,050
30. Juni	1,859,955	273,801,500	77,281,500	466,124,600	819,067,555
31. Juli	1,856,325	204,690,500	67,743,500	451,446,000	725,736,325
31. August	1,854,105	197,445,500	63,426,500	449,187,300	711,913,405
30. September	1,852,965	250,137,500	81,218,500	491,655,700	824,864,665
31. Oktober	1,847,940	217,362,500	71,932,500	496,356,700	787,499,640
30. November	1,846,710	198,232,500	65,128,500	480,365,100	745,572,810
31. Dezember	1,843,440	266,959,500	64,385,500	520,944,800	854,133,240

Anlage E.

Grundstücke der Reichsbank.

Der Werth der der Reichsbank zugehörigen Grundstücke war:

Ort	Ertrag ℳ.	am 31. Dez. 1884 ℳ.	Ort	Ertrag ℳ.	am 31. Dez. 1884 ℳ.
Berlin Reichsbankgeb.	—	6,378,000	Halle a. d. S.	—	199,000
„ Grundstücke:			Hamburg	—	997,000
Kurstr. Nr. 6 bis 13	26,753	781,400	Hannover	—	175,000
Aachen	—	163,000	Harburg	—	50,000
Augsburg	—	177,000	Insterburg	—	36,000
Bielefeld	—	90,000	Karlsruhe	—	109,000
Bochum	—	23,500	Kiel	—	145,000
Braunschweig	—	190,000	Königsberg i. Pr.	—	237,000
Bremen	—	510,000	Landsberg a. d. W.	—	75,000
Breslau	—	828,000	Leipzig	—	190,000
Bromberg	—	100,000	Liegnitz	—	232,000
Cassel	—	196,000	Lübeck	—	90,000
Chemnitz	—	113,000	Magdeburg	180	339,000
Coblenz	—	120,000	Mainz	—	140,000
Cöln	—	279,000	Mannheim	—	289,000
Cottbus	208	125,000	Memel	—	75,000
Crefeld	—	187,000	Metz	—	115,000
Danzig	—	120,000	Minden	—	90,000
Darmstadt	—	44,000	Mülhausen i. E.	—	200,000
Dortmund	—	220,000	München	—	426,000
Dresden	—	304,000	Münster i. W.	—	70,000
Düsseldorf	—	90,000	Nordhausen	—	110,000
Elberfeld	—	212,000	Nürnberg	—	216,000
Elbing	—	50,000	Osnabrück	—	39,000
Erfurt	—	145,000	Posen	—	180,000
Essen	—	120,000	Siegen	—	50,000
Flensburg	—	120,000	Stettin	7,065	400,000
Frankfurt a. M.	—	851,000	Stolp	—	72,000
Freiburg i. Br.	—	30,000	Straßburg i. E.	600	400,000
Gera	—	70,600	Stuttgart	—	543,000
Gleiwitz	—	105,000	Thorn	—	50,000
Glogau	—	72,000	Tilsit	480	50,000
Görlitz	—	107,000	Wiesbaden	—	73,000
Graudenz	—	70,000	Ueberhaupt	35,706	19,493,500
Guben	420	40,000			

An Erträgen aus Grundstücken sind überhaupt eingegangen . . . . ℳ. 35,796.13
Hierzu die 1885 einzuziehenden Revenüen pro 1884 . . . . . „ 45.—
ℳ. 35,841.13

Ab davon: Die 1884 eingezogenen Revenüen pro 1883 ℳ. 67.50
und die 1884 eingezogenen Revenüen pro 1885 . . „ 67.50 „ 135.—

sind mithin für 1884 aufgekommen ℳ. 35,706.13

Anlage F.

Diskonto-Wechsel-Geschäft.

Ort	Höchster Bestand	Niedrigster Bestand	Durchschnittlicher Bestand nach d. wöchentl. Nachwsg.	Durchschnittliche Größe der einzelnen Wechsel	Durchschnittl. Verfallzeit	Bestand am 31. Dezember 1884	
						Stückzahl	Betrag
	ℳ.	ℳ.	ℳ.		Tage		ℳ.
Aachen [inkl. Eupen]	2,124,500	1,142,500	1,593,500	2,752	61	349	1,367,071
Augsburg [inkl. Kempten, Lindau]	1,612,400	697,900	1,129,300	7,199	63	157	1,410,018
Bielefeld	1,640,100	867,300	1,057,900	2,218	55	592	1,640,036
Braunschweig	3,295,200	1,366,000	2,332,700	2,544	51	932	2,918,910
Bremen	5,814,800	835,600	2,894,300	6,550	13	682	4,166,169
Breslau [inkl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	13,418,700	4,355,600	7,589,800	2,772	35	11,909	13,418,611
Bromberg [inkl. Inowraclaw, Konitz]	2,371,000	1,880,200	2,170,300	1,994	62	1,140	2,347,075
Cassel [inkl. Eschwege, Göttingen]	6,128,600	3,814,600	4,809,000	1,715	64	3,771	5,668,225
Chemnitz [inkl. Crimmitschau, Frankenberg (bis 10. Mai), Meerane, Plauen i. V., Zwickau]	3,158,000	2,015,200	2,529,300	1,233	51	2,244	2,719,163
Coblenz [inkl. Creuznach, Limburg, Wetzlar]	2,208,600	1,579,200	1,860,700	1,637	70	787	1,579,159
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	2,942,400	1,308,900	1,768,500	2,064	27	878	2,942,365
Cottbus [inkl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	1,626,700	1,108,700	1,339,200	2,664	64	486	1,382,626
Crefeld [inkl. M.-Gladbach]	2,824,100	1,821,300	2,268,800	3,021	39	591	1,972,593
Danzig [inkl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	5,740,400	4,068,000	4,966,900	2,344	60	2,114	5,512,493
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	6,513,600	5,410,000	5,813,900	1,574	55	3,470	6,513,556
Dresden [inkl. Bautzen, Zittau]	5,191,700	2,505,200	3,625,900	2,375	56	1,341	4,040,078
Düsseldorf [inkl. Duisburg]	2,325,900	1,638,900	1,960,400	2,057	40	822	2,325,870
Elberfeld [inkl. Barmen, Leaney, Remscheid, Schwelm]	6,016,900	3,962,400	4,949,800	1,642	39	3,030	5,823,915
Elbing [inkl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mühlhausen in Pr., Osterode, Saalfeld]	2,521,000	1,439,000	1,891,800	2,525	64	646	1,465,489
Emden	756,700	414,400	554,500	2,440	54	215	666,530
Erfurt [inkl. Mühlhausen i. Th., Suhl]	415,700	129,400	249,200	1,242	36	284	411,490
Essen [inkl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	5,260,000	4,478,000	4,956,000	3,949	49	1,053	5,190,891
Flensburg	1,537,100	1,010,600	1,162,800	1,776	69	582	1,164,093
Frankfurt a. M. [inkl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	8,143,100	2,427,700	4,323,100	2,961	36	2,236	8,143,034
Frankfurt a. d. O. [inkl. Schwiebus]	748,400	228,600	408,400	1,874	67	224	693,633
Gera [inkl. Greiz, Pößneck, Zeitz]	1,906,900	1,117,800	1,512,300	3,483	51	286	1,198,710
Gleiwitz [inkl. Beuthen, Ratibor]	4,281,900	2,623,600	3,510,800	2,519	47	1,329	4,141,580
Glogau [inkl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	3,748,200	2,130,000	2,872,700	3,053	71	921	3,693,812
Görlitz [inkl. Sorau]	1,687,100	727,500	1,219,400	1,769	42	825	1,687,002
Graudenz	1,731,900	1,243,600	1,486,000	1,883	71	784	1,731,973

Halle a. d. S. [inkl. Nauendorf]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Hamburg (Altona) [inkl. Harburg]	5,672,000	811,900	1,940,000	3,675	22	1,252	5,661,939
Hannover (Linden) [inkl. Hildesheim]	1,801,100	667,000	1,131,600	1,828	36	865	1,650,005
Karlsruhe [inkl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	3,850,100	2,308,000	2,982,300	1,561	47	2,203	3,749,969
Kiel [inkl. Neumünster]	1,630,000	837,600	1,297,500	2,859	57	569	1,290,383
Königsberg i. Pr. [inkl. Insterburg, Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Goldap, Gumbinnen, Heilsberg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau]	14,539,900	10,224,900	11,588,800	2,036	59	7,049	14,539,845
Landsberg a. d. W.	2,269,000	1,742,600	1,946,500	1,631	67	1,152	1,916,752
Leipzig	8,139,800	631,500	2,918,000	6,513	15	951	6,847,555
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landeshut]	3,887,800	2,783,900	3,281,800	2,358	64	1,252	3,775,437
Lübeck [inkl. Neubrandenburg Rostock]	986,800	747,600	880,700	2,849	75	335	953,029
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	5,723,100	1,776,300	3,136,300	4,149	16	1,497	5,723,050
Mainz [inkl. Darmstadt, Worms]	1,770,000	1,016,100	1,289,700	1,162	52	1,421	1,770,036
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	10,432,300	5,130,700	6,512,300	2,249	34	2,057	6,992,4[illegible]
Memel [inkl. Ruß]	1,490,100	709,100	1,178,600	2,398	74	462	1,458,630
Metz [inkl. Saarbrücken, Trier]	886,800	323,800	547,300	1,948	18	363	8[illegible]6,701
Minden	500,000	361,800	436,500	1,300	71	388	499,770
Mülhausen im Elsaß	3,980,400	1,032,900	2,012,700	7,891	14	452	3,980,335
München [inkl. Passau, Regensburg]	2,605,800	1,188,600	1,563,900	3,852	27	698	2,049,080
Münster i. W. [inkl. Hamm, Paderborn]	2,802,500	2,031,500	2,298,800	1,728	62	1,329	2,802,478
Nordhausen	796,600	136,500	453,000	1,720	36	346	660,407
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	2,156,600	724,400	1,286,800	3,287	43	585	2,156,639
Osnabrück	528,300	247,300	407,200	1,764	56	247	528,260
Posen [inkl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Rogasen, Schneidemühl, Wronke]	6,111,200	4,267,500	5,299,200	2,054	48	3,357	5,787,797
Siegen [inkl. Dillenburg]	1,387,000	720,000	996,000	1,599	53	669	1,301,765
Stettin [inkl. Anclam, Belgard, Cammin, Colberg, Jarmen, Königsberg i. N., Neustettin, Pasewalk, Prenzlau, Schievelbein, Schwedt a. d. O., Stargard i. P., Swinemünde (bis 1. Febr.), Treptow a. d. T.]	4,267,700	2,634,200	3,103,000	1,989	53	1,740	3,733,421
Stolp [inkl. Cöslin, Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	2,410,400	1,887,500	2,092,600	2,454	55	912	2,410,354
Stralsund [inkl. Barth, Greifswald, Wolgast]	2,585,300	2,174,600	2,409,400	3,394	74	380	2,532,892
Straßburg im Elsaß	6,908,900	4,238,300	5,135,000	2,442	37	2,596	5,893,310
Stuttgart [inkl. Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	3,482,900	1,421,100	2,117,800	1,992	16	1,115	2,990,638
Thorn	2,833,400	2,227,200	2,567,600	2,192	58	1,013	2,339,953
Tilsit [inkl. Pillkallen, Schirwindt]	1,388,900	801,400	1,086,500	1,423	62	847	1,306,162
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	—	—	84,235	200,269,731
Bei der Reichshauptbank inkl. Brandenburg	22,355,900	5,869,790	11,089,600	2,846	29	8,142	19,714,301
Ueberhaupt	—	—	—	2,437	50	92,377	219,984,033

Anlage G.

Rimessen-Wechsel-Geschäft.

Wechsel auf's Inland.

Ort	Es wurden angekauft		Gewinn	Durchschnittliche Größe der Wechsel	Durchschnittliche Verfallzeit der Wechsel
	Stück	Betrag M.	M.	M.	Tage
Aachen [inkl. Eupen]	21,486	28,822,550	94,530	1,341	30
Augsburg [inkl. Kempten, Lindau]	9,779	9,729,825	25,917	995	19
Bielefeld	20,143	16,974,019	57,074	843	25
Braunschweig	9,055	20,999,780	52,690	2,319	20
Bremen	58,055	75,731,372	220 715	1,304	18
Breslau [inkl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	56,954	75,050,990	269,849	1,318	27
Bromberg [inkl. Inowraclaw, Konitz]	2,180	3,852,210	25,186	1,767	59
Cassel [inkl. Eschwege, Göttingen]	15,850	21,979,879	119,524	1,387	38
Chemnitz [inkl. Crimmitschau, Frankenberg bis 10. Mai, Meerane, Plauen i. V., Zwickau]	62,027	63,029,383	277,815	1,016	31
Coblenz [inkl. Creuznach, Limburg, Wetzlar]	9,620	23,123,422	128,731	2,404	34
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	68,435	84,777,508	154,214	1,239	16
Cottbus [inkl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	21,126	23,584,378	113,299	1,116	38
Crefeld [inkl. M.-Gladbach]	45,308	46,690,521	182,862	1,031	24
Danzig [inkl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	7,343	14,898,764	60,463	2,029	32
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	44,093	85,405,193	510,372	1,937	38
Dresden [inkl. Bautzen, Zittau]	46,058	55,260,107	149,193	1,200	20
Düsseldorf [inkl. Duisburg]	28,217	46,502,373	179,738	1,648	22
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	84,680	85,174,660	229,272	1,006	21
Elbing [inkl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mühlhausen i. Pr., Osterode, Saalfeld]	2,886	3,225,123	20,589	1,118	57
Emden	2,636	3,058,524	8,106	1,160	23
Erfurt [inkl. Mühlhausen i. Th., Suhl]	20,128	20,296,299	53,144	1,008	22
Essen [inkl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	16,218	47,159,671	289,691	2,908	39
Flensburg	1,359	3,061,752	12,502	2,253	36
Frankfurt a. M. [inkl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	124,933	198,680,577	389,402	1,590	18
Frankfurt a. d. O. [inkl. Schwiebus]	3,590	3,983,537	22,846	1,110	50
Gera [inkl. Greiz, Pößneck, Zeitz]	16,107	18,353,386	72,391	1,139	27
Gleiwitz [inkl. Beuthen, Ratibor]	9,599	23,251,425	122,288	2,422	38
Glogau [inkl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	13,505	13,817,489	81,227	1,023	50
Görlitz [inkl. Sorau]	15,589	14,705,404	53,340	943	28
Graudenz	773	912,210	5,972	1,180	61

Halle a. d. S. [inkl. Naumburg]	22,747	43,461,195	108,932	1,911	18
Hamburg (Altona) [inkl. Harburg]	95,619	156,572,041	285,574	1,637	17
Hannover (Linden) [inkl. Hildesheim]	22,812	46,459,751	85,508	2,037	16
Karlsruhe [inkl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	28,569	30,168,846	109,367	1,056	23
Kiel [inkl. Neumünster]	2,622	5,494,653	23,860	2,096	35
Königsberg i. Pr. [inkl. Insterburg, Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Goldap, Gumbinnen, Heilsberg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau]	9,422	26,878,827	120,846	2,853	32
Landsberg a. d. W.	5,874	7,902,517	49,120	1,345	55
Leipzig	92,114	97,285,292	254,590	1,056	20
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landeshut]	9,499	14,165,557	89,085	1,491	54
Lübeck [inkl. Neubrandenburg, Rostock]	6,709	14,567,984	59,861	2,171	30
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	36,685	52,569,310	126,769	1,433	20
Mainz [inkl. Darmstadt, Worms]	33,849	49,091,639	159,933	1,450	20
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	59,896	82,642,787	266,276	1,380	20
Memel [inkl. Ruß]	1,513	5,315,784	24,424	3,515	32
Metz [inkl. Saarbrücken, Trier]	18,778	35,738,013	79,407	1,903	16
Minden	2,673	2,549,657	16,398	954	54
Mülhausen im Elsaß	18,560	24,603,405	49,188	1,326	15
München [inkl. Passau, Regensburg]	27,208	83,452,928	126,961	3,067	11
Münster i. W. [inkl. Hamm, Paderborn]	15,799	24,627,343	151,155	1,559	55
Nordhausen	5,287	7,256,924	30,814	1,370	29
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	26,636	46,497,307	109,825	1,745	22
Osnabrück	4,902	4,377,117	11,654	893	22
Posen [inkl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Rogasen, Schneidemühl, Wronke]	10,242	16,779,602	80,392	1,647	42
Siegen [inkl. Dillenburg]	10,429	14,956,841	74,385	1,434	36
Stettin [inkl. Anclam, Belgard, Cammin, Colberg, Jarmen, Königsberg i. N., Neustettin, Pasewalk, Prenzlau, Schivelbein, Schwedt a. d. O., Stargard i. P., Swinemünde (bis 1. Febr.), Treptow a. d. T.]	22,099	27,856,813	90,636	1,261	27
Stolp [inkl. Cöslin, Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	2,467	3,349,745	19,641	1,358	52
Stralsund [inkl. Barth, Greifswald, Wolgast]	1,329	2,139,022	11,883	1,609	46
Straßburg im Elsaß	21,272	42,823,630	93,142	2,013	15
Stuttgart [inkl. Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	52,818	77,088,552	159,610	1,459	15
Thorn	1,234	3,041,270	22,707	2,465	66
Tilsit [inkl. Pillkallen, Schirwindt]	1,142	1,763,421	9,939	1,544	52
Bei den Reichsbankanstalten	1,508,537	2,183,570,105	6,884,025	—	—
Bei der Reichshauptbank inkl. Brandenburg	225,310	401,399,508	802,872	1,781	18
Ueberhaupt	1,733,847	2,584,969,613	7,686,897	1,491	29

Anlage H.

Inkasso-Wechsel-Geschäft.

Ort	Höchster Bestand ℳ.	Niedrigster Bestand ℳ.	Durchschnittlicher Bestand ℳ.	Bestand am 31. Dezember 1884	
				Stück	Betrag ℳ.
Aachen [inkl. Eupen]	2,830,000	945,400	1,803,600	1,761	2,700,920
Augsburg [inkl. Kempten, Lindau]	1,691,000	846,900	1,102,900	1,409	1,586,310
Bielefeld	2,686,800	1,492,700	1,793,400	1,294	2,686,795
Braunschweig	2,073,200	596,000	1,031,400	1,473	1,943,393
Bremen	9,317,000	1,536,500	3,739,700	1,813	8,474,219
Breslau [inkl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	9,032,100	4,678,900	6,423,300	6,841	9,028,626
Bromberg [inkl. Inowraclaw, Konitz]	1,142,200	651,400	787,300	1,156	1,115,186
Cassel [inkl. Eschwege, Göttingen]	2,183,700	1,274,300	1,564,600	3,339	2,077,104
Chemnitz [inkl. Crimmitschau, Frankenberg, (bis 10. Mai) Meerane, Plauen i. V., Zwickau	3,056,400	1,344,800	1,772,800	2,630	3,056,340
Coblenz [inkl. Creuznach, Limburg, Wetzlar]	1,840,200	809,400	1,093,300	1,809	1,617,403
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	24,369,300	14,691,600	18,372,900	7,321	24,369,272
Cottbus [inkl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	1,835,500	759,400	1,202,300	1,498	1,835,401
Crefeld [inkl. M.-Gladbach]	3,055,200	1,323,400	1,835,800	2,697	3,055,168
Danzig [inkl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	2,647,800	936,100	1,534,300	2,186	2,647,712
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	6,558,900	3,510,600	4,423,800	6,661	6,558,820
Dresden [inkl. Bautzen, Zittau]	5,617,800	2,491,900	3,371,700	5,328	5,617,792
Düsseldorf [inkl. Duisburg]	5,377,400	2,862,700	3,565,700	3,529	5,075,289
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	18,141,600	10,035,900	12,452,900	6,858	18,141,568
Elbing [inkl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mühlhausen i. Pr., Osterode, Saalfeld]	639,000	332,000	448,000	631	493,700
Emden	362,600	116,400	225,100	280	346,780
Erfurt [inkl. Mühlhausen in Th., Suhl]	1,430,400	652,600	894,600	1,211	1,430,312
Essen [inkl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	4,444,300	3,095,200	3,600,700	1,898	4,444,211
Flensburg	797,900	232,000	396,700	521	563,166
Frankfurt a. M. [inkl Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	22,166,700	8,580,600	11,833,600	8,169	22,166,622
Frankfurt a. d. O. [inkl. Schwiebus]	849,500	422,300	586,200	1,077	849,420
Gera [inkl. Greiz, Pößneck, Zeitz]	2,090,400	780,400	1,435,400	1,229	2,090,312
Gleiwitz [inkl. Beuthen, Ratibor]	1,954,700	754,900	1,379,100	2,081	1,954,654
Glogau [inkl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	1,525,200	613,300	1,070,100	1,157	1,525,123

Görlitz [inkl. Sorau]	1,351,000	738,100	899,300	1,415	1,167,491
Graudenz	294,200	172,900	248,300	501	291,905
Halle a. d. S. [inkl. Naumburg]	3,275,200	1,133,100	1,658,200	2,814	3,275,120
Hamburg (Altona) [inkl. Harburg]	21,200,000	7,131,000	11,982,600	7,776	21,199,959
Hannover (Linden) [inkl. Hildesheim]	4,701,200	1,650,600	2,626,100	3,846	4,701,139
Karlsruhe [inkl. Bruchsal, Freiburg i. B., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	3,178,400	1,181,700	1,852,300	3,511	3,178,363
Kiel [inkl. Neumünster]	634,300	339,100	473,900	1,001	597,507
Königsberg i. Pr. [inkl. Insterburg, Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Goldap, Gumbinnen, Heilsberg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau]	5,760,800	1,803,500	2,820,100	3,972	5,760,764
Landsberg a. d. W.	344,400	195,200	244,200	414	296,421
Leipzig	13,083,300	7,022,000	8,939,000	7,758	13,083,265
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landeshut]	2,940,000	847,900	1,314,300	1,819	2,073,671
Lübeck [inkl. Neubrandenburg, Rostock]	1,517,900	553,600	823,900	1,329	1,517,841
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	8,089,600	1,899,800	3,665,700	3,751	7,318,670
Mainz [inkl. Darmstadt, Worms]	2,580,600	891,900	1,475,000	3,012	2,557,335
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	9,219,600	2,723,800	4,447,600	3,782	8,336,662
Memel [inkl. Ruß]	664,600	263,700	390,700	385	519,872
Metz [inkl. Saarbrücken, Trier]	2,990,200	1,379,800	1,960,900	2,469	2,890,479
Minden	435,600	201,000	286,600	642	435,548
Mülhausen im Elsaß	1,543,700	611,000	976,900	1,139	1,543,678
München [inkl. Passau, Regensburg]	3,005,700	1,463,900	1,899,800	3,608	3,005,633
Münster i. W. [inkl. Hamm, Paderborn]	1,862,600	923,100	1,362,700	1,873	1,862,544
Nordhausen	1,167,600	361,800	614,200	935	1,142,846
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	3,058,000	1,334,700	1,877,000	2,823	2,711,951
Osnabrück	698,800	370,700	520,000	892	659,672
Posen [inkl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Rogasen, Schneidemühl, Wronke]	3,099,800	1,464,000	1,927,000	3,125	3,099,778
Siegen [inkl. Dillenburg]	807,600	324,000	487,000	733	639,641
Stettin [inkl. Anklam, Belgard, Cammin, Colberg, Jarmen, Königsberg i. Nmk., Neustettin, Pasewalk, Prenzlau, Schivelbein, Schwedt a. d. O., Stargard i. Pr., Swinemünde (bis 1. Febr. c.), Treptow a. d. T.]	4,009,000	1,681,300	2,440,900	3,120	4,008,995
Stolp [inkl. Cöslin, Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	539,600	328,200	399,000	606	539,526
Stralsund [inkl. Barth, Greifswald, Wolgast]	480,800	141,800	228,200	463	279,504
Straßburg im Elsaß	2,743,500	983,600	1,468,200	2,516	2,672,066
Stuttgart [inkl. Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Ulm, (Neu-Ulm)]	5,450,900	1,981,700	3,243,600	4,806	5,450,865
Thorn	922,900	551,300	678,400	1,105	922,885
Tilsit [inkl. Pillkallen, Schirwindt]	463,900	232,400	327,300	702	459,726
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	156,500	245,652,939
Bei der Reichshauptbank inkl. Brandenburg	38,923,600	20,609,000	26,659,500	15,348	38,923,556
Ueberhaupt	—	—	—	171,848	284,576,495

Anlage J.

Rimessen-Wechsel-Geschäft.

Wechsel auf's Ausland.

Ort	Stück-zahl	auf Amsterdam	auf Belgien	auf London	auf Paris	auf die Schweiz	Real-Werth
		Holl fl.	Frcs.	Lstrl.	Frcs.	Frcs.	ℳ.
Bestand am 1. Jan. 1884	895	72,521	44,619	451,852	708,780	47,675	9,945,622
Angekauft wurden:							
in Berlin	1,048	123,877	251,742	459,162	494,182	—	10,155,881
„ Aachen	52	—	151,958	19,218	3,089	—	515,914
„ Augsburg	68	—	—	49,419	—	1,332	1,008,651
„ Bielefeld	—	—	—	—	—	—	—
„ Braunschweig	4	—	—	424	—	—	8,640
„ Bremen	14	10,000	—	2,000	—	—	91,630
„ Breslau	5	—	—	48	12,420	—	11,552
„ Bromberg	—	—	—	—	—	—	—
„ Cassel	153	28,962	40,556	12,519	216,719	—	510,827
„ Chemnitz	657	86,765	83,163	137,832	276,823	—	3,262,848
„ Coblenz	69	73,128	—	32,266	393,074	—	1,099,057
„ Cöln	187	131,611	51,256	16,914	330,868	—	932,433
„ Cottbus	102	26,291	—	875	131,493	—	174,678
„ Crefeld	693	1,908	6,182	220,069	141,400	—	4,601,659
„ Danzig	40	25,100	52,431	4,000	84,729	—	234,186
„ Dortmund	348	76,891	45,049	52,963	161,939	—	1,376,639
„ Dresden	30	8,298	9,633	1,294	15,500	—	60,887
„ Düsseldorf	79	37,126	—	2,867	820,297	—	783,431
„ Elberfeld	740	37,594	96,004	115,247	923,919	—	3,240,321
„ Elbing	25	773	5,131	1,491	2,492	—	37,852
„ Emden	32	5,435	—	18,444	—	—	385,500
„ Erfurt	54	45,832	—	4,235	—	—	163,305
„ Essen	240	233,382	52,782	108,875	993,406	—	3,531,134
„ Flensburg	62	—	—	14,998	2,609	—	307,070
„ Frankfurt a. M.	27	—	—	8,388	—	31,349	196,660
„ Frankfurt a. d. O.	63	60,970	—	2,247	2,479	—	150,550
„ Gera	42	6,000	—	12,399	984	—	263,561
„ Gleiwitz	5	—	—	1,513	—	—	30,738
„ Glogau	51	11,397	888	3,247	9,179	—	93,355
„ Görlitz	37	23,888	8,844	1,651	17,645	—	94,993
„ Graudenz	—	—	—	—	—	—	—
„ Halle a. d. S.	—	—	—	—	—	—	—
„ Hamburg	4	—	—	—	—	—	4,268
„ Hannover	16	2,008	3,239	2,211	—	—	52,599
„ Karlsruhe	118	1,119	7,079	7,730	149,516	79,809	350,672
„ Kiel	59	9,738	—	4,473	—	—	179,973
„ Königsberg i. Pr.	—	—	—	—	—	—	—
„ Landsberg a. d. W.	4	—	—	155	—	—	3,146
„ Leipzig	1	—	—	—	—	—	1,879
„ Liegnitz	80	2,854	1,473	11,003	29,860	—	254,290
„ Lübeck	76	40,979	—	31,159	28,088	—	727,984
„ Magdeburg	—	—	—	—	—	—	—
„ Mainz	113	1,884	38,967	8,825	73,829	7,022	282,743
„ Mannheim	153	14,618	33,239	6,706	28,555	502,365	619,784
„ Memel	158	50,029	16,538	48,270	9,845	—	1,087,707

Ort	Stückzahl	auf Amsterdam	auf Belgien	auf London	auf Paris	auf die Schweiz	Realwerth
		Holl. fl.	Frcs.	Lstrl.	Frcs.	Frcs.	ℳ.
in Metz	31	—	2,610	208	115,689	67,287	154,155
„ Minden	2	—	—	200	—	—	4,082
„ Mülhausen i. E.	—	—	—	—	—	—	—
„ München	23	11,404	—	2,559	—	—	71,307
„ Münster i. W.	251	12,515	573,000	123,353	32,435	—	3,027,264
„ Nordhausen	—	—	—	—	—	—	—
„ Nürnberg	47	10,217	—	20,741	177	12,441	447,635
„ Osnabrück	—	—	—	—	—	—	—
„ Posen	65	—	—	48,950	17,000	—	1,014,760
„ Siegen	34	63,172	—	19,139	351,873	—	781,274
„ Stettin	63	—	—	19,486	—	—	396,392
„ Stolp	27	2,060	—	1,469	14,950	—	45,491
„ Stralsund	75	2,675	—	10,011	9,500	—	216,294
„ Straßburg i. E.	38	—	—	20,435	—	—	413,815
„ Stuttgart	53	—	562	2,533	72,831	72,750	169,432
„ Thorn	—	—	—	—	—	—	—
„ Tilsit	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt	7,313	1,353,017	1,577,247	2,146,074	6,678,177	822,032	53,576,521
verkauft u. an die Korrespondenten gesandt	6,607	1,295,137	1,469,551	1,817,208	6,403,885	772,988	46,508,438
Bleibt Bestand am 31. Dezember 1884	706	57,880	107,696	328,866	274,292	49,043	7,068,083

Die am 31. Dezember 1884 im Bestande verbliebenen Wechsel haben einen Realwerth wie folgt:

Holl. fl.	57,880	auf Amsterdam	à	168. 46	ℳ.	97,505
Frcs.	107,696	„ Belgien	à	80. 61	„	86,814
Lire	89,491	„ Italien	à	80. 30	„	71,942
Kr.	58,819	„ Kopenhagen	à	111. 01	„	65,295
Lstrl.	328,866	„ London	à	20. 389	„	6,705,253
Frcs.	274,292	„ Paris	à	80. 54	„	220,915
Frcs.	49,043	„ die Schweiz	à	80. 183	„	39,324
Kr.	12,831	„ Skandinavien	à	111. 62	„	14,322
					ℳ.	7,301,369

Hievon der Realwerth, mit welchem die vorstehenden Wechsel-Bestände auf den Büchern der Reichsbank stehen, in Abzug gebracht mit . . . . . „ 7,068,083

ergibt einen Gewinn von ℳ. 233,286.

Anlage K.

Lombard-Geschäfte im Jahre 1884.

	Brutto-Gewinn ℳ.		Brutto-Gewinn ℳ.
Aachen	3,703	Elberfeld	11,679
Augsburg	1,607	Lennep	135
Kempten	111	Remscheid	67
Bielefeld	3,789	Schwelm	18
Braunschweig	6,633	Elbing	25,265
Bremen	8,877	Osterode	1,335
Breslau	116,365	Emden	4,960
Brieg	1,950	Erfurt	14,065
Neisse	7,504	Mühlhausen i. Thür.	1,770
Reichenbach i. Schl.	6,876	Suhl	5,467
Bromberg	32,009	Essen	6,547
Inowraclaw	1,428	Gelsenkirchen	1,992
Konitz	3,198	Mülheim a. d. Ruhr	4,797
Cassel	57,593	Flensburg	6,104
Eschwege	1,565	Frankfurt a. M.	18,361
Göttingen	775	Wiesbaden	10,978
Chemnitz	7,432	Gießen	251
Crimmitschau	2,459	Hanau	4,176
Frankenberg i. S.	440	Offenbach	11
Meerane	949	Frankfurt a. d. O.	9,760
Plauen i. Voigtl.	1,306	Schwiebus	1,398
Zwickau	835	Gera	14,475
Coblenz	15,548	Greiz	927
Creuznach	584	Pößneck	618
Limburg a. d. Lahn	2,553	Zeitz	9,625
Wetzlar	330	Gleiwitz	13,507
Cöln	19,749	Beuthen (Oberschl.)	1,986
Düren	6	Ratibor	3,559
Neuß	46	Glogau	19,057
Solingen	217	Grünberg	7,254
Cottbus	5,681	Sagan	6,130
Finsterwalde	747	Sommerfeld	549
Forst	1,883	Görlitz	6,501
Guben	12,745	Sorau N.-L.	979
Spremberg	907	Graudenz	12,006
Crefeld	5,730	Halle a. d. S.	25,998
Danzig	50,944	Naumburg a. d. S.	8,181
Marienwerder	11,976	Hamburg	26,944
Culm	1,803	Harburg	954
Pr. Stargardt	3,101	Hannover	17,653
Dortmund	16,757	Hildesheim	3,172
Bochum	2,289	Karlsruhe	2,933
Hagen	303	Bruchsal	774
Iserlohn	1,056	Freiburg i. Breisgau	2,616
Lüdenscheid	345	Konstanz	58
Witten a. d. Ruhr	1,456	Lahr	16
Dresden	41,429	Pforzheim	282
Zittau	1,723	Kiel	22,253
Düsseldorf	18,485	Neumünster	1,010
Duisburg	2,420		

	Brutto-Gewinn ℳ.
Königsberg i. Pr.	96,639
Insterburg	12,466
Allenburg	2,172
Allenstein	124
Bartenstein	1,331
Bischofsburg	3,812
Braunsberg	2,555
Fischhausen	9
Friedland i. Ostpr.	1,291
Gumbinnen	1,828
Heilsberg	286
Labiau	1,102
Lyck	3,055
Rastenburg	3,446
Schippenbeil	64
Stallupönen	1,903
Wehlau	826
Landsberg a. d. W.	18,982
Leipzig	18,217
Liegnitz	32,147
Hirschberg i. Schl.	6,548
Landeshut i. Schl.	3,232
Lübeck	2,787
Neubrandenburg	2,019
Rostock	10,167
Magdeburg	29,885
Aschersleben	16,435
Bernburg	540
Halberstadt	3,840
Quedlinburg	786
Mainz	7,706
Darmstadt	585
Worms	144
Mannheim	2,807
Heidelberg	2,742
Kaiserslautern	553
Landau	445
Neustadt a. d. Haardt	167
Speyer	357
Zweibrücken	182
Memel	40,770
Ruß	8,328
Metz	2,956
Trier	835
Saarbrücken	1,209
Minden	7,379
Mülhausen i. Elsaß	248
München	348
Regensburg	782
Münster i. W.	4,599
Hamm	3,495
Paderborn	5,499
Nordhausen	9,066
Nürnberg	1,263
Fürth	386
Würzburg	400
Osnabrück	7,870
Posen	110,205
Gnesen	14,919
Krotoschin	3,857
Lissa in Posen	8,513
Ostrowo	2,964
Pleschen	5,980
Rawitsch	16,565
Rogasen	224
Schneidemühl	8,359
Siegen	5,886
Stettin	65,542
Anclam	3,230
Belgard	4,766
Cammin	296
Colberg	11,116
Jarmen	815
Königsberg i. N.-M.	5,608
Neustettin	5,529
Pasewalk	2,798
Prenzlau	12,554
Schivelbein	1,611
Schwedt a. d. O.	3,414
Stargard i. Pomm.	14,374
Treptow a. T.	293
Stolp	36,378
Cöslin	25,567
Bütow	419
Lauenburg i. Pomm.	2,310
Rügenwalde	2,382
Stralsund	32,284
Barth	219
Greifswald	9,911
Straßburg i. Elsaß	7,586
Stuttgart	5,339
Göppingen	438
Heilbronn	1,933
Reutlingen	308
Ulm	3,720
Thorn	19,311
Tilsit	12,356
Pillkallen	94
Schirwindt	102
bei den Reichsbankanstalten	1,687,115
bei der Reichshauptbank	623,824
Brandenburg a. d. H.	2,290
Ueberhaupt	2,313,229

Anlage L.

Uebersicht der zwölfmonatlichen Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr bei der Reichs-Hauptbank und den Reichs-Bankanstalten im Jahre 1884.

In Tausenden Mark (000 weggelassen.)

Am	31. Jan.	29. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	I. Platz-Diskonto-Wechsel.											
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Aachen	1,236	1,366	1,286	1,333	1,477	1,726	1,900	1,921	2,114	1,809	1,708	1,367
Augsburg	1,467	1,361	1,239	1,085	1,106	960	971	790	857	829	1,280	1,410
Bielefeld	921	987	977	953	867	1,020	1,014	1,003	1,017	1,125	1,348	1,640
Braunschweig	1,373	1,512	2,075	1,838	2,142	2,636	2,846	2,880	3,111	3,187	3,064	2,919
Bremen	3,867	1,452	1,484	2,159	2,121	2,685	4,480	2,952	2,777	3,814	4,092	4,166
Breslau	5,380	4,749	5,839	5,061	6,603	10,618	9,296	8,291	10,045	9,566	11,231	13,418
Bromberg	2,134	1,880	2,103	2,086	2,190	2,340	2,371	2,350	2,511	2,307	2,094	2,347
Cassel	4,396	4,446	4,209	3,901	4,008	4,759	5,130	5,146	5,438	5,753	5,655	5,668
Chemnitz	3,039	2,492	2,553	2,403	2,259	2,801	2,918	2,817	2,441	2,338	2,121	2,719
Coblenz	2,079	1,931	1,867	1,871	1,931	1,977	1,901	1,791	1,773	1,770	1,750	1,579
Cöln	2,020	1,622	1,430	1,470	1,627	1,546	1,601	1,560	1,733	1,891	2,427	2,942
Cottbus	1,316	1,169	1,143	1,130	1,211	1,602	1,528	1,526	1,384	1,357	1,279	1,383
Crefeld	2,140	2,081	1,995	1,873	2,029	2,321	2,574	2,797	2,803	2,486	2,255	1,973
Danzig	4,561	4,711	5,272	4,502	4,362	5,417	5,151	5,146	5,632	5,740	5,071	5,512
Dortmund	5,796	5,410	5,838	5,865	5,736	5,894	5,914	5,938	5,916	5,927	6,079	6,514
Dresden	3,150	2,947	3,354	2,785	2,843	5,192	4,660	3,851	3,437	3,962	4,202	4,040
Düsseldorf	2,131	2,023	2,046	1,939	1,854	1,750	1,730	1,872	2,081	2,275	2,142	2,326
Elberfeld	4,511	4,137	4,117	4,509	4,715	4,998	5,112	5,051	5,318	5,539	5,773	5,824
Elbing	1,541	1,478	1,664	1,872	2,303	2,521	2,268	2,325	2,039	1,944	1,643	1,465
Emden	467	478	425	589	511	523	503	547	638	742	757	666
Erfurt	224	147	158	256	262	203	209	296	371	344	317	411
Essen	5,085	5,021	5,068	4,912	5,005	4,877	4,807	5,090	5,071	4,723	5,202	5,191
Flensburg	1,114	1,080	1,079	1,388	1,350	1,232	1,113	1,088	1,120	1,049	1,136	1,164
Frankfurt a. M.	3,710	2,841	4,556	3,436	3,976	4,937	4,193	3,465	6,311	6,564	5,888	8,143
Frankfurt a. d. O.	304	288	307	247	247	304	373	402	506	727	746	693
Gera	1,385	1,377	1,231	1,195	1,175	1,548	1,645	1,807	1,757	1,661	1,289	1,199
Gleiwitz	2,781	2,696	2,960	3,040	3,416	3,883	3,519	3,612	3,942	4,064	4,050	4,141

Glogau	2,460	2,508	2,454	2,302	2,186	2,716	2,839	3,273	3,542	3,748	3,741	3,694
Görlitz	1,454	1,360	1,521	836	732	1,608	1,191	1,345	1,526	1,368	1,224	1,687
Graudenz	1,425	1,281	1,338	1,273	1,333	1,693	1,658	1,615	1,572	1,602	1,532	1,732
Halle a. d. S.	2,501	1,578	1,969	1,537	2,512	4,167	3,534	4,115	6,367	4,469	3,650	4,134
Hamburg	1,597	1,369	2,479	2,422	1,629	3,743	1,745	1,231	1,287	2,922	2,408	5,672
Hannover	857	741	1,067	869	885	1,243	1,163	1,035	2,448	1,709	1,801	1,650
Karlsruhe	3,496	2,980	2,759	2,366	2,651	2,637	2,819	2,645	2,810	3,282	3,825	3,750
Kiel	958	1,078	1,078	1,353	1,396	1,375	1,398	1,579	1,630	1,423	1,368	1,290
Königsberg i. Pr.	11,639	11,279	11,065	10,506	11,200	11,817	11,526	11,072	12,504	12,833	13,147	14,540
Landsberg a. d. W.	1,815	1,899	1,905	1,842	1,806	1,967	2,021	2,085	2,269	2,233	2,040	1,917
Leipzig	2,333	1,047	2,049	842	920	3,530	2,865	1,912	8,140	3,769	6,561	6,848
Liegnitz	3,678	3,398	3,311	3,195	3,166	3,148	2,974	3,117	3,528	3,215	3,391	3,775
Lübeck	939	859	907	900	822	784	777	813	946	959	954	953
Magdeburg	4,276	3,317	3,162	2,398	1,788	2,952	3,022	2,170	3,052	3,827	5,037	5,723
Mainz	1,453	1,214	1,036	1,184	1,424	1,210	1,122	1,160	1,205	1,558	1,620	1,770
Mannheim	9,495	7,037	5,715	5,436	6,076	6,473	5,842	5,130	5,701	6,385	6,891	6,992
Memel	1,490	1,479	1,422	1,317	996	906	709	779	901	1,310	1,407	1,458
Metz	361	370	554	504	492	532	396	692	718	788	737	887
Minden	394	414	443	444	463	421	433	408	441	460	481	500
Mülhausen i. E.	2,145	2,127	2,341	1,636	1,448	1,966	1,938	1,933	2,374	2,833	2,741	3,980
München	1,524	1,454	1,595	1,188	1,435	1,412	1,356	1,444	1,406	1,723	1,725	2,049
Münster i. W.	2,301	2,136	2,036	2,064	2,224	2,237	2,229	2,232	2,422	2,550	2,587	2,802
Nordhausen	513	266	204	217	261	597	482	332	727	649	707	660
Nürnberg	1,342	1,009	997	1,538	1,262	1,396	1,055	724	994	1,983	1,898	2,157
Osnabrück	441	515	411	457	384	349	298	319	370	432	484	528
Posen	4,861	4,706	4,764	5,055	5,187	5,477	5,533	6,090	6,074	6,064	5,578	5,788
Siegen	1,078	958	819	865	786	779	821	919	998	1,051	1,230	1,302
Stettin	3,860	3,705	3,353	2,902	2,838	3,296	3,022	3,036	2,866	2,770	2,696	3,733
Stolp	1,948	1,969	2,064	1,999	2,012	2,252	2,122	2,123	2,195	2,277	2,172	2,410
Stralsund	2,340	2,490	2,568	2,585	2,366	2,584	2,504	2,385	2,216	2,302	2,287	2,533
Straßburg i. E.	5,485	4,858	5,580	5,087	5,139	4,357	4,294	4,581	4,876	5,415	5,941	5,893
Stuttgart	2,668	1,993	2,285	2,018	1,622	2,024	1,743	1,595	2,109	3,046	2,409	2,991
Thorn	2,321	2,437	2,682	2,434	2,651	2,833	2,666	2,699	2,748	2,743	2,656	2,340
Tilsit	861	911	1,006	995	1,013	1,038	1,079	1,180	1,389	1,339	1,247	1,306
Bei den Reichsbankanstalten	154,497	138,444	145,214	136,264	140,431	165,789	158,933	154,082	175,494	178,530	182 772	200,264
Bei der Reichshauptbank	8,472	5,977	19,823	14,409	8,459	22,356	9,130	8,371	21,360	13,277	9,594	19,714
Ueberhaupt	162,969	144,421	165,037	150,673	148,890	188,145	168,063	162,453	196,854	191,807	192,366	219,978

Am	31. Jan.	29. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	II. Inkasso-Wechsel.											
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Aachen	1,226	975	984	1,696	2,118	2,229	1,992	2,047	2,054	2,283	2,400	2,180
Augsburg	1,190	932	950	1,043	1,079	1,027	902	1,141	1,015	1,418	1,414	1,251
Bielefeld	1,734	1,621	1,817	1,660	1,913	1,750	1,732	1,720	1,817	1,876	2,010	2,399
Braunschweig	1,117	612	807	972	1,030	1,009	937	791	957	1,317	1,383	1,575
Bremen	4,200	2,473	1,842	3,049	3,149	4,480	3,025	3,116	3,126	5,174	4,904	5,329
Breslau	5,733	5,000	5,207	6,083	6,632	7,247	6,732	6,607	6,118	7,720	7,371	7,194
Bromberg	749	707	763	907	897	804	772	776	717	832	819	966
Cassel	1,582	1,322	1,323	1,380	1,692	1,457	1,474	1,658	1,573	2,011	2,080	1,631
Chemnitz	2,049	1,560	1,589	1,819	2,069	1,951	1,676	1,647	1,912	2,295	2,497	2,303
Coblenz	1,182	974	979	1,047	934	1,009	907	1,069	1,114	1,412	1,394	1,266
Cöln	17,007	15,833	15,814	16,313	18,113	18,910	19,566	19,427	18,917	21,925	22,818	21,492
Cottbus	1,196	1,137	1,150	1,333	1,026	1,263	1,373	1,222	1,582	1,522	1,388	1,379
Crefeld	1,719	1,510	1,757	1,801	1,832	1,859	1,700	1,876	1,810	2,364	2,292	2,237
Danzig	1,236	1,014	1,381	1,631	1,482	1,669	1,424	1,631	1,485	1,732	2,028	1,956
Dortmund	4,773	4,147	4,020	3,984	4,152	4,260	3,998	3,990	4,141	4,745	5,155	4,989
Dresden	3,385	2,592	2,974	3,166	2,857	3,359	3,117	3,542	3,204	4,265	4,220	4,498
Düsseldorf	3,710	3,253	3,403	3,338	3,475	3,727	3,301	3,288	3,548	4,298	4,262	3,985
Elberfeld	10,269	10,925	10,920	11,437	11,645	12,083	12,198	12,919	13,202	15,637	15,615	15,133
Elbing	412	341	366	382	483	441	342	403	425	491	553	368
Emden	275	138	173	165	230	232	315	189	222	345	249	242
Erfurt	952	803	856	807	773	930	910	990	942	1,086	1,160	1,074
Essen	3,529	3,337	3,594	3,457	3,485	3,675	3,551	3,904	3,343	3,951	4,342	3,707
Flensburg	364	282	330	351	437	333	497	314	282	553	546	398
Frankfurt a. M.	12,275	9,603	9,809	9,347	10,290	11,345	10,685	9,702	8,878	13,515	15,943	17,041
Frankfurt a. d. O.	550	500	594	585	601	679	558	554	582	648	670	670
Gera	1,135	949	1,051	1,187	1,114	1,518	1,304	1,252	1,185	1,888	1,682	1,727
Gleiwitz	925	771	1,175	1,185	1,522	1,650	1,414	1,413	1,626	1,533	1,522	1,498
Glogau	1,053	921	723	902	948	1,273	1,210	1,052	1,113	1,364	1,446	1,179
Görlitz	906	842	882	759	813	928	848	817	895	917	1,142	945
Graudenz	173	196	247	245	252	250	270	280	259	261	273	250

Halle a. d. S.	1,653	1,455	1,410	1,919	1,225	1,571	1,564	1,333	1,585	2,089	2,106	2,307
Hamburg	11,532	8,886	8,149	9,952	10,711	12,004	10,282	10,921	10,837	15,198	17,445	15,811
Hannover	2,424	1,911	2,130	2,382	2,482	2,268	2,237	2,478	2,890	3,386	3,280	3,479
Karlsruhe	1,933	1,725	1,737	1,960	2,128	1,915	1,864	1,818	1,850	2,387	2,373	2,517
Kiel	523	411	435	416	530	522	400	491	519	560	513	413
Königsberg i. Pr.	2,484	1,808	2,229	2,983	2,720	2,995	2,594	2,696	2,728	3,439	3,401	4,105
Landsberg a. d. W.	210	222	301	300	323	242	201	293	236	216	271	229
Leipzig	7,956	7,022	7,211	7,846	8,165	8,963	8,189	9,100	7,781	12,366	11,301	9,807
Liegnitz	2,035	1,471	1,263	975	1,028	1,579	1,116	1,309	1,215	1,109	1,265	1,586
Lübeck	779	604	674	823	1,059	954	771	688	668	978	1,072	1,054
Magdeburg	3,380	2,399	3,005	3,936	3,915	4,350	2,948	3,038	3,690	4,568	4,501	5,462
Mainz	1,755	1,126	1,253	1,244	1,589	1,637	1,445	1,691	1,419	2,008	2,048	1,856
Mannheim	5,209	3,902	3,509	4,062	3,657	3,608	3,348	3,583	3,813	6,027	6,405	6,577
Memel	339	284	365	422	525	292	294	299	320	529	407	364
Metz	2,113	1,849	1,948	1,813	1,772	2,012	1,802	2,087	2,038	2,530	2,450	2,355
Minden	318	274	297	263	306	282	241	236	238	289	345	351
Mülhausen i. E.	884	891	1,161	930	891	760	611	782	904	1,217	1,222	1,047
München	2,180	1,856	1,783	1,780	1,852	2,074	1,816	1,997	1,711	2,176	2,610	2,374
Münster i. W.	1,479	1,462	1,484	1,671	1,351	1,268	1,199	1,197	1,249	1,478	1,565	1,392
Nordhausen	608	363	476	544	499	609	578	614	743	891	884	886
Nürnberg	2,121	1,785	1,911	1,757	1,569	1,806	1,790	1,776	1,556	1,948	2,097	2,019
Osnabrück	552	439	495	576	523	606	608	493	472	566	524	489
Posen	1,564	1,517	1,784	1,749	1,934	2,004	1,881	2,052	2,177	2,251	2,452	2,522
Siegen	539	440	488	464	502	574	395	551	479	609	599	505
Stettin	2,402	1,802	2,265	2,344	2,563	2,801	2,279	2,693	2,277	2,940	2,699	2,708
Stolp	356	327	365	355	337	336	405	392	392	387	446	416
Stralsund	252	175	208	180	283	273	206	200	280	249	268	236
Straßburg i. E.	1,832	1,308	1,399	1,361	1,274	1,419	1,117	1,309	1,440	1,762	2,115	1,757
Stuttgart	3,273	2,684	2,847	3,118	3,368	3,141	3,047	3,355	2,700	4,001	4,575	4,070
Thorn	613	594	613	686	753	740	683	750	689	740	708	699
Tilsit	307	287	303	270	324	278	259	255	329	435	460	369
Bei den Reichsbankanstalten	150,211	126,569	130,978	141,112	147,201	157,230	144,900	149,814	147,269	188,707	195,985	190,624
Bei der Reichshauptbank	49,726	39,779	66,448	55,315	45,105	72,708	50,589	48,056	88,251	65,792	59,316	93,874
Ueberhaupt	199,937	166,348	197,426	196,427	192,306	229,938	195,489	197,870	235,520	254,499	255,301	284,498

Am	31. Jan.	29. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
III. Fremde Wechsel.												
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Bei der Reichshauptbank .	12,055	9,240	3,611	2,113	2,609	2,400	2,382	1,871	1,836	3,504	5,538	7,057
IV. Lombard-Darlehne.												
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Aachen	106	89	91	84	72	77	71	66	78	79	68	89
Augsburg	8	7	26	67	69	5	3	3	70	98	21	21
Bielefeld	14	51	134	106	20	103	40	50	316	81	92	136
Braunschweig	30	90	99	84	94	324	42	99	420	260	290	452
Bremen	210	82	597	614	48	544	656	368	525	58	265	875
Breslau	2,497	1,645	2,692	2,974	2,321	6,010	2,827	2,081	5,016	3,976	1,912	7,426
Bromberg	707	661	904	836	717	912	732	777	730	729	636	922
Cassel	1,252	1,098	1,160	1,113	907	1,429	1,080	1,335	1,488	1,472	1,390	1,740
Chemnitz	384	299	216	207	213	261	223	232	276	235	408	470
Coblenz	405	436	409	301	292	262	404	447	420	450	468	484
Cöln	377	352	363	369	351	476	444	429	425	440	445	581
Cottbus	369	331	368	408	381	503	496	508	555	544	499	475
Crefeld	74	126	142	98	96	127	123	136	135	205	96	107
Danzig	1,600	1,588	1,531	1,298	1,331	1,688	1,042	983	1,419	1,046	1,416	2,165
Dortmund	391	432	532	475	543	489	376	355	449	625	428	576
Dresden	743	784	860	837	715	1,112	1,243	1,100	1,353	845	880	1,445
Düsseldorf	381	403	349	296	367	476	467	449	458	471	492	561
Elberfeld	114	133	108	444	170	242	216	219	309	441	406	453
Elbing	482	589	503	550	397	650	667	752	731	455	385	429
Emden	82	99	94	157	103	113	88	91	114	85	75	94
Erfurt	392	392	502	380	385	419	430	407	711	504	469	635
Essen	297	247	229	301	211	261	247	238	285	278	369	340
Flensburg	131	77	47	221	123	133	76	56	122	405	141	129
Frankfurt a. M.	399	424	912	627	407	1,126	506	491	1,960	884	585	3,084
Frankfurt a. d. O. . . .	205	231	298	234	193	238	191	180	339	247	261	288
Gera	440	421	514	429	487	510	697	695	770	671	627	515
Gleiwitz	312	298	346	424	341	467	400	351	467	364	378	432
Glogau	650	609	626	583	568	1,405	538	682	896	748	729	1,716

Görlitz	179	154	116	123	116	164	140	134	227	139	124	228
Graudenz	121	123	124	239	305	365	340	390	400	229	215	146
Halle a. d. S.	397	376	2,218	787	548	2,926	506	534	1,623	1,186	415	2,341
Hamburg	323	385	929	1,155	767	1,629	354	402	676	825	570	3,463
Hannover	219	268	645	349	329	1,053	303	358	1,019	775	365	1,222
Karlsruhe	108	186	160	128	133	90	102	290	173	93	182	272
Kiel	455	554	417	458	530	606	464	507	516	639	529	500
Königsberg i. Pr.	3,183	3,583	2,755	2,753	1,989	3,558	2,574	2,315	3,836	2,745	2,328	4,485
Landsberg a. d. W.	348	366	423	449	354	476	369	363	616	406	316	337
Leipzig	191	177	2,582	147	153	2,131	81	98	1,349	135	328	5,575
Liegnitz	679	891	1,152	630	806	1,454	824	944	1,365	904	736	1,786
Lübeck	247	329	306	468	257	898	241	194	371	289	162	247
Magdeburg	717	573	904	712	905	1,601	985	1,456	1,910	1,646	1,573	1,539
Mainz	175	203	203	153	168	158	251	141	238	227	130	629
Mannheim	413	105	85	85	81	1,939	135	107	119	118	119	510
Memel	1,396	1,470	1,372	885	630	523	629	588	732	913	1,163	1,543
Metz	68	81	84	82	95	93	94	113	339	121	125	192
Minden	162	136	186	104	124	158	155	143	191	181	168	173
Mülhausen i. E.	7	7	3	2	4	4	6	6	6	6	5	5
München	18	22	21	25	26	24	24	24	23	25	33	32
Münster i. W.	366	336	217	333	293	429	134	295	325	303	230	256
Nordhausen	143	144	169	153	178	184	174	230	217	239	264	310
Nürnberg	39	34	45	58	56	59	53	41	28	30	31	26
Osnabrück	383	415	282	250	53	92	54	80	162	152	101	219
Posen	3,152	3,092	3,564	3,337	3,057	4,328	3,248	3,171	4,895	3,796	3,239	4,297
Siegen	105	56	106	125	159	159	148	134	111	128	127	159
Stettin	2,548	2,555	3,233	2,899	2,429	3,475	2,810	2,218	2,958	2,723	2,753	3,619
Stolp	1,224	1,251	1,642	1,363	1,534	1,843	1,488	1,139	1,463	1,121	1,098	1,891
Stralsund	795	935	920	810	857	1,134	598	923	1,108	801	700	924
Straßburg i. E.	28	27	26	31	492	774	13	19	538	759	425	766
Stuttgart	228	206	206	281	220	241	196	228	240	460	266	314
Thorn	304	335	410	365	342	487	504	436	473	430	383	518
Tilsit	251	236	218	207	206	208	219	202	297	329	320	369
Bei den Reichsbankanstalten	32,024	31,605	40,375	34,463	30,118	53,605	32,541	31,803	49,381	39,569	33,754	65,533
Bei der Reichshauptbank	13,829	7,247	19,790	12,518	8,039	32,580	12,200	8,909	33,168	16,955	8,968	74,592
Ueberhaupt	45,853	38,852	60,165	46,981	38,157	86,185	44,741	40,712	82,549	56,524	42,722	140,125

Anlage M.

Zahlungs-Anweisungen.

Ort	Zahlungs-Anweisungen wurden ertheilt: gegen Provision Stück	gegen Provision Betrag M.	franko Provision Stück	franko Provision Betrag M.	Gesammtbetrag Stück	Gesammtbetrag M.	Dafür an Provision erhoben M.	Ueberhaupt eingelöst M.
Aachen	49	806,283	—	—	49	806,283	163	115,567
Augsburg	23	63,795	1	10,000	24	73,795	14	108,479
Bielefeld	1	14,000	13	99,592	14	113,592	3	20,077
Braunschweig	30	91,327	—	—	30	91,327	24	80,427
Bremen	39	735,863	3	7,323	42	743,687	127	232,815
Breslau	45	511,149	16	17,452	61	528,602	105	2,291,908
Bromberg	52	311,216	9	65,432	61	376,648	68	19,522
Cassel	8	93,226	73	326,619	81	419,844	19	200,459
Chemnitz	5	9,718	14	442,600	19	452,318	3	390,585
Coblenz	4	26,188	11	320,102	15	346,291	5	24,109
Cöln	11	126,509	3	15,542	14	142,051	26	2,502,443
Cottbus	3	5,352	44	178,162	47	183,515	2	214,122
Crefeld	10	34,685	2	15,027	12	49,712	7	196,989
Danzig	526	1,210,197	47	223,916	573	1,434,114	342	423,700
Marienwerder	—	—	1	15,513	1	15,513	—	61,497
Dortmund	6	75,642	29	194,092	35	269,734	16	93,361
Bochum	—	—	2	30,826	2	30,826	—	1,096
Dresden	6	37,409	6	328,221	12	365,630	8	1,491,304
Düsseldorf	5	42,154	2	22,000	7	64,154	8	107,527
Duisburg	11	88,851	2	12,970	13	101,821	18	37,515
Elberfeld	21	278,998	50	88,824	71	367,822	63	179,945
Elbing	28	150,484	21	82,443	49	232 926	33	114,270
Emden	3	5,684	10	63,484	13	69,168	2	13,537
Erfurt	1	36,000	24	84,518	25	120,518	7	3,416,333
Essen	9	81,568	2	14,008	11	95,575	17	139,758
Flensburg	37	68,778	2	6,948	39	75,726	24	17,660
Frankfurt a. M.	420	4,382,026	12	35,199	432	4,417,225	910	591,733
Wiesbaden	5	107,864	3	3,457	8	111,322	22	201,694
Frankfurt a. d. O.	—	—	3	35,500	3	35,500	—	118,129
Gera	4	5,253	2	139,630	6	144,884	2	30,650
Gleiwitz	2	3,821	11	291,639	13	295,460	1	2,241
Glogau	1	15,000	16	617,246	17	632,246	3	34,965
Görlitz	—	—	2	2,000	2	2,000	—	221,365
Graudenz	2	24,884	6	27,722	8	52,606	5	461,439
Halle a. d. S.	2	149,895	7	70,383	9	220,278	30	134,318
Hamburg	130	807,525	42	352,830	172	1,160,354	173	2,192,259
Hannover	8	25,062	7	79,721	15	104,783	6	723,452
Karlsruhe	93	493,995	68	1,048,957	161	1,542,953	111	619,837
Kiel	26	82,744	8	29,810	34	112,554	20	168,598
Königsberg i. Pr.	389	922,963	22	159,742	411	1,082,705	269	499,519
Insterburg	4	41,700	—	—	4	41,700	8	122,100
Landsberg a. d. W.	6	12,199	45	177,233	51	189,432	4	60,627
Leipzig	61	418,443	4	28,838	65	447,281	88	983,104
Liegnitz	—	—	—	—	—	—	—	33,933
Lübeck	22	122,361	6	17,256	28	139,618	22	70,059
Magdeburg	3	227,686	5	10,491	8	238,177	46	705,061
Mainz	34	282,921	44	131,259	78	414,180	57	435,445
Darmstadt	3	27,163	1	6,000	4	33,163	6	90,191
Mannheim	95	418,132	177	664,047	272	1,082,179	96	949,745
Memel	110	268,240	9	22,456	119	290,717	79	5,261

Ort	Zahlungs-Anweisungen wurden ertheilt: gegen Provision Stück	gegen Provision Betrag ℳ.	franko Provision Stück	franko Provision Betrag ℳ	Gesammtbetrag Stück	Gesammtbetrag ℳ	Dafür an Provision erhoben ℳ.	Ueberhaupt eingelöst ℳ.
Metz	60	81,211	79	465,182	139	546,393	30	169,098
Saarbrücken	86	472,015	—	—	86	472,015	106	2,267,304
Trier	—	—	—	—	—	—	—	1,073,052
Minden	—	—	9	54,018	9	54,018	—	447,812
Mülhausen i. E.	30	269,216	1	5,120	31	274,335	56	90,802
München	177	4,110,232	5	36,000	182	4,146,232	844	806,898
Münster i. W.	6	8,427	71	429,487	77	437,914	3	81,219
Nordhausen	2	32,995	106	3,022,318	108	3,055,313	7	770
Nürnberg	60	508,195	6	27,216	66	535,411	106	217,141
Osnabrück	1	5,000	1	1,572	2	6,572	1	66,221
Posen	11	41,578	5	54,882	16	96,460	10	256,510
Siegen	2	13,136	2	28,064	4	41,200	3	11,029
Stettin	302	808,140	10	30,546	312	838,686	218	1,523,071
Stolp	7	58,220	146	797,728	153	855,948	12	772,488
Cöslin	—	—	3	2,925	3	2,925	—	91,562
Stralsund	4	22,000	8	30,403	12	52,403	5	15,681
Straßburg i. Els.	32	156,200	6	2,699	38	158,899	35	315,957
Stuttgart	190	2,016,868	36	283,783	226	2,300,650	426	307,507
Thorn	127	215,845	26	94,808	153	310,652	73	118,884
Tilsit	10	78,691	8	92,307	18	170,998	16	21,144
Bei den Reichsbankanstalten	3,460	22,642,942	1,415	12,076,094	4,875	34,719,036	5,012	30,604,880
Bei der Reichshauptbank	133	1,704,037	5	227,887	138	1,931,924	359	5,894,118
Ueberhaupt	3,593	24,346,979	1,420	12,303,981	5,013	36,650,960	5,370	36,498,998

Anlage N.

Gewinnberechnung für das Jahr 1884.

Einnahmen.

1. Gewinn von Platzwechseln	6,126,082 ℳ.		
„ Rimessenwechseln	7,686,897 „		
„ Wechseln auf außerdeutsche Plätze	233,286 „		
		ℳ.	14,046,265
2. Gewinn an Lombardgeschäften		„	2,313,229
3. Erhobene Provisionen		„	1,304,679
4. Zinsen von Buchforderungen und diskontirten Effekten		„	632,238
5. Erträge aus den Grundstücken der Bank		„	35,706
6. Gewinn auf Gold		„	815
7. Verschiedene Einnahmen:			
a) wieder eingezogene Unkosten	2,171 ℳ.		
b) ersparte Tantieme von unbesetzten Vorstands-Beamtenstellen	1,789 „		
c) auf früher abgeschriebene Wechsel-Forderungen nachträglich eingegangen	7,557 „	„	11,517
Einnahme		ℳ.	18,344,450
Dieser Summe treten die bei dem „Reserve-Fonds für zweifelhafte Forderungen" ersparten Beträge hinzu mit		„	214,935
Zusammen		ℳ.	18,559,385

Ausgaben.

1. Verwaltungskosten:			
für die Zentral-Verwaltung		1,309,641 ℳ.	
für die Spezial-Verwaltung:			
a. für die Hauptbank	822,385 ℳ.		
b. für die Bankstellen	3,785,231 „	4,607,617 „	
			ℳ. 5,917,258
2. Für Anfertigung von Banknoten			101,102
3. An den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt 215)			1,865,730
4. Der Betrag der nach § 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer			34,040
		Ausgabe	ℳ. 7,918,530

Bilanz.

Es beträgt wie vorstehend die Einnahme	18,559,385
die Ausgabe	7,918,530
Gewinn pro 1884	ℳ. 10,640,855
Hiervon sind bereits gezahlt bezw. noch zu verrechnen nach § 24 Ziffer 1—3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875:	
1. an die Antheils-Eigner $4^1/_2$ % von 120,000,000 ℳ. mit	5,400,000
bleiben	5,240,855
2. 20 % von 5,240,855 ℳ. zum Reservefonds mit	1,048,171
3. Von dem Ueberreste von	4,192,684
ist die Hälfte mit 2,096,342 ℳ. an die Reichskasse,	
und die andere Hälfte mit 2,096,342 „ an die Antheils-Eigner zu zahlen,	
wie oben	4,192,684 „
Zu dem Gewinn-Antheile der Antheils-Eigner von	2,096,342 „
tritt hinzu:	
der ultimo 1883 unvertheilt gebliebene Rest von	9,687 „
zusammen	2,106,029 ℳ.

Anlage O.

Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1884.

Activa.

1. Der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 ℳ. gerechnet				ℳ.	ℳ. 71,815,096
2. Der Kassen-Bestand, und zwar an:					
a) kursfähigem, deutschen geprägten Gelde				446,011,548	
b) Reichskassenscheinen				14,324,215	
c) und d) eigenen Banknoten					
à 500	Thaler	ℳ.	—		
„ 100	„	„	—		
„ 50	„	„	—		
„ 25	„	„	75		
„ 10	„	„	30		
„ 1000	Mark	„	378,932,000		
„ 500	„	„	146,109,500		
„ 100	„	„	182,783,000		
				707,824,605	
e) Noten anderer Banken				15,426,500	
					1,183,586,868

		ℳ.	ℳ.
3.	Der Bestand an Silber in Barren und Sorten	—	—
4.	Die Wechselbestände, ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:		
	a) Platzwechsel		
	innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	71,118,900	
	in längerer Sicht	148,865,133	219,984,033
	b) Rimessenwechsel auf deutsche Plätze		
	innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	127,162,000	
	in längerer Sicht	157,414,495	284,576,495
	c) Wechsel auf außerdeutsche Plätze		
	per Amsterdam	97,505	
	„ Belgien	86,814	
	„ Italien	71,942	
	„ Kopenhagen	65,295	
	„ London	6,705,253	
	„ Paris	220,915	
	„ Schweiz	39,324	
	„ Skandinavien	14,322	7,301,369
			511,861,897
5.	Der Betrag der Lombardforderungen, und zwar:		
	a) auf Gold oder Silber	—	
	b) „ Effekten (einschließlich Wechsel) der in § 13 Ziff. 3 Buchstaben b. c. d. des Bankgesetzes bezeichneten Art	133,598,680	
	c) „ andere Effekten	—	
	d) „ Waaren	6,523,500	140,122,180
6.	Der Bestand an Effekten:		
	a) an diskontirten Schatzanweisungen und anderen Werthpapieren	48,622,814	
	b) an eigenen Effekten	—	
	c) an Effekten des Reservefonds	—	48,622,814
7.	Das Guthaben der Bank im Kontokorrent-Verkehr bei ihren Korrespondenten		865,412
8.	Der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechselforderungen		2,803,331
9.	Der Werth der der Bank gehörigen Grundstücke		19,493,500
10.	Verschiedene Aktiva:		
	a) Vorschüsse auf zur Diskontirung genehmigte Wechsel	—	
	b) Vorausbezahlte Gehälter an die Beamten	267,359	
	c) Bau-Vorschüsse	167,046	
	d) Zum Umlauf nicht mehr geeignete und deshalb von den Kassen-Beständen abgesetzte Banknoten	50,929,155	
	e) Am 31. Dezember c. unbezahlt gebliebene, und erst einige Tage später eingegangene Wechsel- und andere Forderungen	1,444,701	
	f) Noch nicht verrechnete Kosten für Anfertigung von Banknoten	200,000	53,008,260
			2,032,179,357

Passiva.

	ℳ.	ℳ.
1. Das Grundkapital		120,000,000
2. Der Reservefonds:		
derselbe betrug am 31. Dezember 1883	20,308,334	
hierzu treten die, laut § 24 Ziffer 2 des Bankgesetzes vom Gewinne des Jahres 1884 im Betrage von 5,240,855 ℳ. abzusetzenden 20 % mit	1,048,171	
		21,356,505
3. Der Reservefonds für zweifelhafte Forderungen:		
derselbe betrug am 31. Dezember 1883	2,768,710	
hiervon sind im Jahre 1884 abgeschrieben	12,815	
	2,755,895	
Von dem vorstehenden Betrage sind zur Reserve nicht mehr erforderlich	214,935	
und sonach nur zu reserviren		2,540,960
4. Der Gesammt-Betrag der emittirten (in den Betrieb gegebenen) Banknoten:		
à 500 Thaler	121,500	
„ 100 „	605,700	
„ 50 „	248,025	
„ 25 „	624,450	
„ 10 „	261,525	
„ 1000 Mark	661,894,000	
„ 500 „	217,997,000	
„ 100 „	731,134,800	
		1,612,887,000
5. Das Guthaben der Giro- und Kontokorrentgläubiger		266,169,100
6. Der Betrag der Depositen (unverzinslich)		214,804
7. Der Betrag der nach § 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer		34,040
8. Verschiedene Passiva:		
a) Betrag der noch nicht abgehobenen Anweisungen	1,480,647	
b) Betrag noch nicht ausgezahlter Kommissionswechsel	94,845	
c) Die dem Jahre 1885 zufallenden Zinsen und Erträge von Wechseln, Lombardforderungen und Grundstücken	1,711,306	
d) Noch nicht abgehobene Dividenden	1,022,696	
e) Verschiedene Buchschulden	465,083	
		4,774,577
9. Der Betrag des Reingewinnes für das Jahr 1884:		
a) für das Reich	2,096,342	
b) für die Bankantheils-Inhaber ℳ. 2,096,342		
hierzu treten die 1883 unvertheilt gebliebenen „ 9,687	2,106,029	
		4,202,371
		2,032,179,357

Anlage P.

Verzeichniß sämmtlicher Reichsbankanstalten.

(Vergl. „Annalen" 1880 S. 472, 1881 S. 392, 1882 S. 368, 1883 S. 636, 1884 S. 223.)

Eingezogen wurde:

		ressortirt:			ressortirt:
Koschmin	Waarendepot	Posen.	Swinemünde	Nebenstelle	Stettin.
Samter	„	„	Wreschen	Waarendepot	Posen.

Anlage Q.

a) Verzeichniß

der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben.

15 Mitglieder: Gelpcke, Friedr., Geh. Kommerzienrath. Stern, Theod., Banquier in Frankfurt a. M. Liebermann, B., Geh. Kommerzienrath. v. Oppenheim, Albert, Freiherr, Königl. Sächs. General-Konsul in Köln. Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. v. Hansemann, A., Geh. Kommerzienrath. Mendelssohn, Franz, Geh. Kommerzienrath. Rauers, Peter, Bank-Direktor in Hamburg. v. Bleichröder, G., Geh. Kommerzienrath. Simon, L. W., Rentier. v. Rothschild, M. Karl, Frhr., in Frankfurt a. M. Arndt, Geh. Kommerzienrath. Zwicker, Geh. Kommerzienrath. Hecker, Emil, Rentier. Bleichröder, Julius, Banquier.

15 Stellvertreter: Hardt, Richard, Kaufmann. Keibel, G., Geh. Kommerzienrath. v. Eckardstein, Ernst, Freiherr. Sarre, Theod., Stadtrath. Simon, Berthold, Banquier. Cohn, Meyer, Geh. Kommerzienrath. Rieß, Eduard, Banquier. Helfft, Edmund, Banquier. Richter, Isidor, Banquier. Kochhann, Heinrich. Model, Julius, Banquier Siemens, Werner, Dr., Geh. Regierungsrath. Meyer, Felix, Banquier. Delbrück, Geh. Kommerzienrath. Schönlank, William.

3 Deputirte: Zwicker, Geh. Kommerzienrath. Mendelssohn, Geh. Kommerzienrath. Arndt, Geh. Kommerzienrath.

3 Stellvertreter: Gelpcke, Geh. Kommerzienrath. Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Liebermann, Geh. Kommerzienrath.

b) Verzeichniß

der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben.[1])

NB. Die Namen der Beigeordneten sind mit * bezeichnet.

1. Bremen. 8 Ausschußmitglieder: Delius, Fried. Wilhelm, Königl. Preuß. General-Konsul. Claussen, Heinrich, Kaufmann. Quidde, Ludwig, Kaufmann. *Unkraut, Alfred F., Kaufmann. Gildemeister, Joh. Heinrich, Kaufmann. Heye, Bernh. H., Kaufmann. Nebelthau, Aug. Georg, Kaufmann. *Tewes, Karl, Kaufmann.

2. Breslau. 10 Ausschußmitglieder: *Heimann, Heinr., Geh. Kommerzienrath. Witte, Ernst Christ., Landgerichts-Direktor. v. Uechtritz-Steinkirch, Oswald, Staatsanwalt. Friedenthal, Paul G., Kommerzienrath, Gerichts-Assessor a. D. Eichborn, Philipp Heinr. Moriz, Kommerzienrath. *v. Wallenberg-Pachaly, Gideon, Banquier und Rittergutsbesitzer. Bock, Joh. Andr., Kaufmann und Fabrikbesitzer. Fromberg, Heinr., Geh. Kommerzienrath, Geschäfts-Inhaber des Schlesischen Bankvereins. † *Landsberg, Ludw., Banquier, Stadtrath, Kommerzienrath und Gerichts-Assessor a. D. Schottländer, Julius, Banquier und Rittergutsbesitzer.

[1]) Die mit einem Kreuz Bezeichneten sind verstorben.

3. **Köln.** 10 Ausschußmitglieder: *Marcus, Julius, Kaufmann, Kommerzienrath. Herstatt, Friedr. Johann David, Banquier. Seligmann, Jakob, Banquier. Deichmann, Theodor, Banquier. *Heuser, Aug., Kommerzienrath. v. Recklinghausen, Wilh., Kaufmann. Camphausen, Arthur, Banquier. *vom Rath, Emil, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Oppenheim, Albert, Freiherr, Königl. Sächsischer General-Konsul. Rautenstrauch, Eugen, Kaufmann.

4. **Danzig.** 6 Ausschußmitglieder: Mix, George Ludwig, Kommerz- und Admiralitätsrath. Kosmack, Albert, Kaufmann und Stadtrath. Boehm, Heinr. M., Kommerzienrath. *Steffens, Max, Kaufmann. *Rodenacker, Ernst Theod., Kaufmann. Heyn, Friedr., Kaufmann, Kommerzienrath.

5. **Dortmund.** 7 Ausschußmitglieder: *Heintzmann, Otto, Landgerichtsrath. Heymann, Moses, Kaufmann und Stadtverordneter. Schweckendieck, Ernst, Hüttendirektor. *Brand, Julius, Kaufmann und Stadtverordneter. Elbers, Christ., Dr. und Fabrikbesitzer in Hagen. Huyssen, Robert, Kommerzienrath in Iserlohn. Overbeck, Julius, Fabrikbesitzer.

6. **Frankfurt a. M.** 10 Ausschußmitglieder: Bamberger, Rudolph, Banquier in Mainz. Hauck, Alex. Fr. Joh., Banquier. *v. Heyder, Joh. Georg, Banquier. de Neufville, Gust. Ad., Geh. Kommerzienrath. Schmidt-Polex, Phil. Nikol., Banquier. Eyssen, Bernh. Ferd., Banquier. Goldschmidt, Ad. Bened. H., Banquier. *Ladenburg, Emil, Banquier, Kommerzienrath. gen. Jacques Reiß, Isaak Anton, Geh. Kommerzienrath. *Stern, Theod., Banquier.

7. **Hamburg.** 10 Ausschußmitglieder: Böhl, Heinr. Ludw., Kaufmann. *Borgnis, Alex., Kaufmann. Burchard, F. W., Konsul. *Lutteroth, Arthur, Kaufmann. Nottebohm, C. F. W., Kaufmann, Inhaber der Firma: Nottebohm & Co. Baur, J., Kaufmann in Altona. Behrens, Ed. Ludw., Banquier. Berenberg-Goßler, John, Banquier. *Lembcke, G. Ed., Kaufmann. Rauers, Peter, Bank-Direktor.

8. **Hannover.** 8 Ausschußmitglieder: *Bartels, Otto, Banquier. Simon, Dr., Amtsrichter. Telgmann, J. E. A., Kaufmann. † Brodtmann, Albert, Kaufmann. Meyer, Louis Ephraim, Kommerzienrath. Jänecke, Georg, Kommerzienrath. *Meyer, Siegmund, Kommerzienrath. Benfey, Julius, Dr. jur., Direktor und Rechtsanwalt.

9. **Königsberg i. Pr.** 8 Ausschußmitglieder. Bernstein, Jakob Levin, Kommerzienrath. *Simon, Moritz, Geh. Kommerzienrath. Eichelbaum, Laser, Kaufmann. Gaedecke, Konrad, Konsul. Japha, Walter, Kaufmann. *Dörksen, Heinr., Kaufmann. Bittrich, Karl Heinr. Kolumb., Kommerzienrath. *Kleyenstüber, Robert, Geh. Kommerzienrath. †

1 Beigeordneten-Stellvertreter: Kleyenstüber, Rob., Geh. Kommerzienrath. †

10. **Leipzig.** 8 Ausschußmitglieder: Ackermann-Teubner, A., Buchhändler. Heidenreich, Gustav Ernst, Kaufmann. Schmidt, Julius Wilh., Konsul und Banquier. *Schröder, Franz Louis, Kaufmann. Becker, Ferd. Edm., Banquier. *Dodel, Wilh., Kaufmann. Roeder, Emil Ant. Raph., Kommerzienrath und Banquier. Wachsmuth, Rud., Dr. jur., Rechtsanwalt und Bank-Direktor.

11. **Magdeburg.** 8 Ausschußmitglieder: *Neubauer, Friedrich August, Kommerzienrath. *Schieß, Louis Heinr., Banquier. Kalkow, Ludw. Aug., Kaufmann und Stadtrath. Bennewitz, Theodor Christ. Gustav, Kommerzienrath. Löwe, Otto, Banquier. Hauswaldt sen., A., Kommerzienrath in Neustadt-Magdeburg. Hubbe, Otto, Kaufmann. Ziegler, Ottokar, Kommerzienrath.

12. **Mannheim.** Diffené, Philipp, Kaufmann. *Hirsch, Emil, Kaufmann, Inhaber der Firma Jakob Hirsch & Söhne. Ladenburg, Karl, Banquier, Konsul. *Reiß, Karl, Konsul. Bassermann, Julius, Kaufmann. Hohenemser, Ludwig, Banquier. Joerger, Karl, Kaufmann. Köster, Wilhelm, Banquier, Kommerzienrath.

13. **München.** 10 Ausschußmitglieder: *v. Froelich, Robert, Rentier und Gutsbesitzer. Guggenheimer, Moritz, Banquier und Königl. Handelsrichter. v. Holnstein aus Bayern, Graf, Otto, Königl. Kämmerer und Hofmarschall Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern. Merck, Heinr., Dr., Banquier. Ackermann, Theod., Königl. Hofbuchhändler. Weidert, Joh. Karl, Banquier, Königl. Kommerzienrath und Präsident der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern. v. Schilcher-Dietramszell, Wilhelm, Gutsbesitzer. Kester, Eduard, Direktor der Aktien-Gesellschaft für Lederfabrikation. *Seydtner, Theod., Bankdirektor. v. Badhauser, Heinr., Königl. Geheimrath und General-Direktions-Betriebs-Direktor a. D.

14. **Posen.** 4 Ausschußmitglieder: *Goldenring, Leopold, Kaufmann. *Jaffé, Louis D., Kaufmann. Bendix, Joachim, Kaufmann. Joachimczky, Emanuel, Kaufmann.

15. **Stettin.** 8 Ausschußmitglieder: *Greffrath, Karl, Kaufmann. Karkutsch, Ferd. August Ludwig, Kaufmann. Kreich, Theodor, Brauereibesitzer. Walter, C. F. W., Kaufmann und Handelsrichter. Brumm, Ferd., Geh. Kommerzienrath. Meister, Karl, Kaufmann und Konsul. *Karow, G., Kommerzienrath und Konsul. Theune, Herm., Geh. Kommerzienrath.

16. **Straßburg i. E.** 8 Ausschußmitglieder: *Sengenwald, Adolf, Rentier. Sengenwald, Julius, Handelskammer-Präsident. Reinhard, Dr., Rechtsanwalt. *Blum, Leon, Banquier. Schmitten, Robert. Stempel, Friedr., Oberregierungsrath. North, Jean, Dr. jur., Bank-Direktor. Blum, Gabriel, Bank-Direktor.

17. **Stuttgart.** 7 Ausschußmitglieder: Federer, Julius, Kgl. Italien. und Belg. Konsul, Miteigenthümer der Firma Stahl & Federer. *Kübel, Edmund, Dr., Rechtsanwalt, Justitiar der Allgemeinen Rentenanstalt. Ostertag, Karl, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Pflaum, Alex., Kommerzienrath und Königl. Sächs. Konsul, Vorsitzender des Aufsichtsraths der Württembergischen Bankanstalt vorm. Pflaum & Co. und Mitglied des Aufsichtsraths der Württembergischen Vereinsbank. Chevalier, Friedr., Kommerzienrath, Ehren-Vorsitzender des Verwaltungsraths der Württembergischen Vereinsbank. *Dörtenbach, Karl, Kommerzienrath, Kaufmann, Theilhaber der Firma Zahn & Co. v. Kaulla, Leopold, Geh. Hofrath und Hofbank-Direktor.

1 Beigeordneten-Stellvertreter: Ostertag: Karl, Kommerzienrath, Kaufmann.

Anlage R.

Zusammenstellung der im Jahre 1884 veröffentlichten Wochen-Uebersichten.

(In Tausenden Mark 000 weggelassen).

Datum		Activa							Passiva				
		Metallgeld	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Sonstige Aktiva	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Sonstige tägl. fäll. Verbindlichkeiten	Sonstige Passiva
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Januar	7.	561,815	19,977	14,436	444,508	67,914	24,931	26,493	120,000	19,256	806,159	205,305	913
	15.	576,025	22,102	16,428	399,777	48,176	20,006	25,991	120,000	19,256	760,102	199,140	660
	23.	593,283	24,068	17,430	381,733	44,713	19,914	24,694	120,000	19,256	724,007	232,138	533
	31.	602,202	25,147	15,350	374,961	45,853	14,449	25,254	120,000	19,256	717,738	235,830	446
Februar	7.	607,745	23,215	15,176	359,436	42,078	9,473	24,347	120,000	19,256	694,297	237,159	403
	15.	615,104	24,664	15,564	338,762	39,930	5,014	24,298	120,000	19,256	684,836	228,309	317
	23.	621,883	25,418	11,792	333,341	37,139	19,129	24,234	120,000	19,256	670,221	252,210	328
	29.	623,781	25,458	14,321	320,009	38,852	18,570	24,287	120,000	19,256	680,149	234,306	308
März	7.	620,574	26,077	11,510	312,078	36,423	21,343	24,197	120,000	19,256	668,635	232,843	229
	15.	618,370	27,114	15,376	296,743	35,355	16,583	24,357	120,000	19,256	666,186	216,708	224
	23.	619,236	26,904	10,196	300,787	34,985	20,366	24,073	120,000	20,308	673,975	211,915	1,776
	31.	597,565	23,422	13,743	366,074	60,165	25,679	24,851	120,000	20,308	768,933	195,025	1,138
April	7.	589,387	23,176	11,561	362,896	57,991	26,768	23,570	120,000	20,308	750,361	197,905	877
	15.	595,043	23,929	15,441	329,653	40,505	25,923	23,707	120,000	20,308	720,191	187,099	726
	23.	607,986	24,873	15,250	333,752	36,672	29,245	23,854	120,000	20,308	715,380	208,631	641
	30.	608,493	23,988	16,577	349,213	46,981	28,229	24,070	120,000	20,308	744,093	205,783	587
Mai	7.	612,983	24,790	15,736	335,143	44,888	24,195	23,721	120,000	20,308	721,504	211,981	566
	15.	622,237	26,429	15,370	335,208	40,998	21,856	23,904	120,000	20,308	696,160	241,693	464
	23.	630,591	26,742	16,428	334,998	37,977	17,116	24,062	120,000	20,308	686,426	252,809	456
	31.	632,094	26,671	15,407	343,805	38,157	13,029	24,109	120,000	20,308	697,673	246,691	434

Juni	7.	632,836	27,445	15,939	330,248	37,963	9,126	23,955	120,000	20,308	689,093	239,487	510
	15.	634,360	27,426	10,773	341,207	36,004	15,192	23,966	120,000	20,308	692,226	247,919	331
	23.	636,985	27,294	11,462	358,195	39,939	17,960	24,182	120,000	20,308	724,341	243,637	1,691
	30.	612,661	21,513	14,381	420,483	86,185	12,506	26,765	120,000	20,308	819,065	230.026	1,308
Juli	7.	604,098	21,426	14,482	407,480	74,438	13,307	26,262	120,000	20,308	792,445	224,418	965
	15.	607,280	22,393	14,822	372,950	45,347	13,691	26,110	120,000	20,308	747,933	209,296	678
	23.	611,637	22,859	14,269	360,667	39,015	13,790	24,394	120,000	20,308	721,570	219,220	571
	31.	612,197	22,011	13,871	365,934	44,741	9,032	24,447	120,000	20,308	725,738	219,713	506
August	7.	608,734	22,273	14,918	356,466	43,162	9,638	24,134	120,000	20,308	711,237	221,071	446
	15.	608,122	22,994	14,393	341,245	40,550	12,396	24,310	120,000	20,308	699,992	216,800	409
	23.	605,094	22,578	12,529	347,189	38,559	12,960	24,068	120,000	20,308	702,284	212,979	382
	31.	599,374	21,832	11,582	362,194	40,712	30,238	24,100	120,000	20,308	711,914	230,447	360
September	7.	592,890	22,453	11,924	346,954	40,582	30,286	24,069	120,000	20,308	702,829	217,604	366
	15.	589,008	22,283	14,024	342,141	42,317	29,447	24,392	120,000	20,308	702,554	212,745	232
	23.	582,103	21,537	11,753	360,506	43,391	24,436	24,247	120,000	20,308	719,209	200,726	390
	30.	553,187	17,625	14,649	434,210	82,549	33,351	24,904	120,000	20,308	824,864	186,483	388
Oktober	7.	542,752	17,006	12,795	436,155	76,227	42,419	25,275	120,000	20,308	813,395	190,929	392
	15.	541,731	17,221	15,413	418,000	54,135	43,180	24,714	120,000	20,308	781,954	183,744	355
	23.	545,290	17,195	12,414	420,756	49,429	43,389	25,697	120,000	20,308	762,367	202,313	374
	31.	543,774	15,989	14,176	449,810	56,524	43,688	25,080	120,000	20,308	787,502	212,333	334
November	7.	547,189	15,723	13,263	447,227	55,257	38,582	24,321	120,000	20,308	771,908	219,556	339
	15.	550,871	16,616	14,960	445,228	48,614	33,847	24,233	120,000	20,308	755,612	228,164	345
	23.	558,104	17,545	13,445	441,483	41,104	33,873	24,086	120,000	20,308	741,128	237,313	686
	30.	557,538	17,172	11,026	453,205	42,722	51,957	24,128	120,000	20,308	745,570	260,604	685
Dezember	7.	557,049	18,008	13,005	426,210	44,016	55,261	24,161	120,000	20,308	732,427	253,139	747
	15.	555,686	18,195	15,186	423,023	45,506	50,582	24,397	120,000	20,308	737,179	244,194	2,309
	23.	538,012	16,056	11,308	456,745	56,137	47,083	24,454	120,000	20,308	761,992	237,565	1,549
	31.	517,828	14,327	15,431	511,533	140,125	48,625	25,169	120,000	20,308	854,137	267,542	1,714

Miszellen.

Krankenversicherung in Deutschland. — Während über obligatorische Hilfskassen der gewerblichen Arbeiter schon bisher von Zeit zu Zeit abgerissene Nachrichten in die Oeffentlichkeit drangen und das seit Kurzem in Geltung getretene Gesetz vom 15. Juni 1883 für die Zukunft allgemeine Ausweise hierüber verspricht, entbehrt die nicht auf bestimmte Berufsstände beschränkte Krankenversicherung noch immer jeder systematischen Berichterstattung. Deshalb werden die nachfolgenden Ausweise über die Krankenversicherungs-Geschäfte von vier in den Königreichen Sachsen und Württemberg ansässigen Gesellschaften, welche zugleich Lebens-Versicherungen übernehmen, willkommen sein.

Der Dresdener allgemeine Krankenkassen- und Lebensversicherungs-Verein hat in den ersten zwanzig Jahren seiner Thätigkeit überhaupt 13,268 Versicherungen abgeschlossen, für Krankenunterstützung 243,650, für ärztliche Hilfe und Arznei 56,700 und an Sterbegeld 65,400 *M.* gewährt,[1]) wonach sein Schwerpunkt in der Krankenversicherung liegt und 19 Proz. der Beihilfe an Kranke auf Kurkosten fallen. In dem letzten Jahre (1882), über welches uns Nachrichten vorliegen, wurden 53,266 *M.* Beiträge geleistet, worauf 13 Proz. Verwaltungskosten entfielen, 37,843 *M.* ausbezahlt und 16,510 *M.* Dividende an die Mitglieder zurückgegeben; das Vereinsvermögen verminderte sich um 6368 auf 83,658 *M.*, und die Kapitalreserve betrug 17,654 *M.* Am Schlusse des genannten Jahres waren versichert: 2475 Mitglieder auf 21,587 oder durchschnittlich $7,^{92}$ *M.* wöchentliches Krankengeld, 1309 auf freie ärztliche Behandlung und Medizin im Erkrankungsfalle und 2044 auf 337,415 *M.* Sterbegeld. Die niedrigen Durchschnittszahlen deuten an, daß in diesem Vereine, wie in den drei anderen eine nicht wohlhabende Bevölkerungsklasse durch Kostenaufschlag (hier eines Siebentels) auf das Bedürfniß einen größeren Rabatt an Krankheitskosten durch gemeinsame Tragung derselben zu erzielen hofft.

In der Bilanz der Allgemeinen deutschen Kranken- und Sterbekasse „Schutz und Trutz" in Dresden für Ende 1883 finden sich als Schadenreserve der Krankenkasse 150, als Beitragsreserve 4258 (gegen das Vorjahr 287 weniger) und als Beitragsüberträge 151, als gestundete Beiträge aber 2311 *M.* aufgeführt. Einem Zugange von 792 stehen 1943 *M.* Abgänge an Krankenversicherung gegenüber, und die Zahl der Mitglieder verringerte sich von 455 auf 325 (worunter ein Siebentel Frauen) mit einem wöchentlichen Krankengelde von 3071 *M.* oder durchschnittlich $9,^{45}$ *M.*, was im Hinblick auf bisherige Erfahrungen als günstig für die Gesammtanstalt betrachtet wird. Das mittlere Lebensalter der Versicherten ist $35^1/_3$ Jahre und der Jahresbeitrag $22,^{30}$ *M.* Zu vergüten waren in 102 Krankheitsfällen, also durchschnittlich einem auf je vier Versicherte, 1961 Tage oder $5,^{03}$ im Mittel für jeden Versicherten mit 2896 *M.* statt erwarteter 63 Fälle mit 2109 Tagen und 2839 *M.* Die gezahlten Krankengelder absorbirten $56,^{08}$ Proz. der vereinnahmten Beiträge.

Der „Allgemeine deutsche Versicherungsverein" in Stuttgart unterhält als dritte Abtheilung eine Krankenkasse, welcher nach Aufnahme von 251 und Abgang

---

[1]) Masius' Rundschau 1883, Seite 150.

von 231 am Schlusse des Jahres 1883 1037 versicherte Personen angehörten und 44 äußere Verletzungen bezw. 135 innere Erkrankungen gemeldet wurden, zusammen etwas mehr als ein Fall auf je sechs Theilnehmer. Als Einnahmeposten des Jahres 1883 figuriren die Prämienreserve mit 2597, die Schadenreserve mit 1232, ein Gewinnvortrag von 421, Aufnahmegebühren mit 474 und Prämien mit 13,248 *M.* (oder durchschnittlich 12,^{65} *M.* pro Jahr). Ausgegeben wurden: an Schadenvergütungen 6600, an Schadenreserve 1550, an Provisionen 897, an Rückkäufen 20, an Unkosten 2869, an Prämienreserve 2686 und als Rest der Abschreibung auf Organisation 1434 *M.*, bei einem Stande des Reservefonds von 1915 *M.*

Am wichtigsten für die Statistik ist die von einer bekannten Fachautorität, dem Professor Dr. Karl Heym, geleitete Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungsgesellschaft „Gegenseitigkeit". Zwar sind in dem uns vorliegenden neunundzwanzigsten Rechenschaftsberichte für 1883 nur wenige auf die Gebahrung bezügliche Daten nach Zweigen gesondert angegeben, desto reichlicher aber solche auf Krankheitsdauer bezügliche vorhanden. Als Einnahmeposten des Jahres 1883 finden sich 35,476 *M.* Prämien auf den Erkrankungsfall, als Ausgaben 20,892 *M.* Krankengeld und 6490 *M.* Dividende der Versicherungen auf den Erkrankungsfall, während die Prämienreserve auf 203,990 *M.* berechnet wird, nämlich 607,761 *M.* Schuld der Gesellschaft an die Versicherten weniger 403,771 *M.* Schuld der Versicherten an die Gesellschaft. Die ganze Abtheilung für den Erkrankungsfall hatte 22 ältere und 302 neue Versicherungsanträge zu erledigen; davon wurden 110 abgelehnt und nicht vollzogen, 7 zurückgestellt, 1 zurückgezogen und 189 auf 1656$^1/_2$ *M.* wöchentliches Krankengeld angenommen, wogegen 279 Versicherungen auf 2017$^1/_2$ *M.* erloschen. Somit verminderte sich, wie schon im Vorjahre, der Bestand, und zwar blieben am Schlusse des Jahres versichert: 1662 männliche Personen von durchschnittlich 45$^7/_{12}$ Jahren mit 12,450$^1/_2$ *M.* und 1452 weibliche von durchschnittlich 43$^1/_4$ Jahren mit 8188$^1/_2$ *M.*; das Durchschnittsalter jener erhöhte sich um 6 und dieser um 5 Monate. Zu 66 aus dem Vorjahre übernommenen Krankheiten traten 597 neue Fälle von 500 Personen, so daß abzüglich zweier nicht zahlbarer Fälle in 661 Krankheitsfällen von 565 Personen 25,022 Tage mit durchschnittlich 83$^1/_2$ Pfennig zu entschädigen waren. Indem wir bemerken, daß als Zahl der beobachteten Personen der Anfangsbestand zuzüglich der halben Differenz zwischen Zu- und Abgang während des Jahres 1883 verstanden ist, ergeben sich die wichtigeren Thatsachen dieses Jahres für vier Gruppen, wie folgt:

a) Personen:	volle Versicherung männlich	volle Versicherung weiblich	abgestufte Versicherung männlich	abgestufte Versicherung weiblich	zusammen
Bestand zu Anfang des Jahres . . .	709	133	1008	1354	3204
Zugang	20	—	96	73	189
Abgang	50	6	121	102	279
zahlreichste Klasse: Jahre	45—50	55—60	50—55	40—45	45—50
erkrankte Personen	129	27	200	209	565
Zahl der Erkrankungen	157	30	240	234	661
„ „ Krankheitstage: voll	5795	1584	6311	6615	20,305
abgestuft	—	—	1945	2772	4717
b. Mark Krankengeld:					
versichert zu Anfang des Jahres . . .	5294	713	7376	7618	21,000
Zugang	216	—	952	489	1657
Abgang	419	34	968	597	2018
bezahlt: voll	6287	1265	6179	5434	19,165
„ abgestuft	—	—	744	984	1728

Der rechnungsmäßigen Erwartung nach konnten bei den 3159 beobachteten Personen vorkommen: $445^1/_2$ Erkrankungen männlicher Personen mit 18,809 Tagen und 17,226 *M.*, 388 Erkrankungen weiblicher Personen mit 16,230 Tagen und 10,810 *M.*; das Jahr 1883 ist hiernach günstig verlaufen. Nach der werthvollen Hauptübersicht lassen sich für zehnjährige Altersklassen nachstehende Verhältnißzahlen aufreihen:

Altersklassen:	Personen: Anfangsbestand	Personen: beobachtet	wirklich: Erkrankungen	wirklich: Tage	Erkrankungen erwartet auf je 1000 Personen	Krankheitstage
15—20 Jahre .	76	84	22	463	255,5	6300
20—30 „ .	441	445	74	1820	237,0	6636
30—40 „ .	591	$577^1/_2$	97	2505	230,1	7394
40—50 „ .	878	$867^1/_2$	158	6823	248,9	8967
50—60 „ .	798	$779^1/_2$	189	8032	279,7	11495
60—70 „ .	367	$357^1/_2$	94	4016	330,4	21,468
70—80 „ .	53	48	27	1363	448,1	43,642
überhaupt .	**3204**	**3159**	**661**	**25022**	**263,8**	**11,092.**

Die Erkrankungen nach der Zeit ihres Ausbruches zu unterscheiden, verspricht wegen der starken lokalen Einflüsse, die hierauf wirken, wenig Ausbeute. Dagegen ist ein Beitrag der „Gegenseitigkeit" zur Abstufung der Krankheitsdauer von Interesse. Auf 10,000 Personen jedes Geschlechtes berechneten sich die Erkrankungen der in jener Gesellschaft repräsentirten Bevölkerung für das männliche und weibliche Geschlecht während des Jahres 1883 dahin: von einem bis zu sechs Tagen 391 und 204, von sieben bis dreizehn 432 und 320, von vierzehn bis zwanzig 408 und 306, von ein- bis siebenundzwanzig 320 und 163, von achtundzwanzig bis vierunddreißig Tagen 136 und 204, länger bis nicht voll sechs Wochen 148 und 123, bis sieben Wochen ausschließlich 65 und 102, bis acht Wochen 77 und 82, bis neun Wochen 47 und 48, bis zehn und elf Wochen je 36 und 41, bis zwölf Wochen 24 und 14, bis dreizehn Wochen 18 und 7, bis nicht voll ein halbes Jahr 142 und 136, länger als ein halbes Jahr 71 und 67, insgesammt 2350 und 1798 Fälle. Dadurch, daß hierunter die Ueberträge aus 1882 mit dem bloßen Reste der Krankheitsdauer stecken, wird die Zahl der kurzen Krankheiten zwar etwas zu hoch und die der länger währenden etwas zu niedrig; das vorliegende Material gestattet indessen keine völlige Korrektur.

(Statist. Korr.)

Die Vorentscheidung bezüglich der gerichtlichen Verfolgung öffentlicher Beamter aus Amtshandlungen nach Reichsrecht und bayerischem Landesrecht.

Von

Dr. Karl Lippmann,

kgl. Landgerichtsrath in München.

Die Reichsjustizgesetzgebung hat in der Gestaltung der Gerichtsverfassung und in der Regelung der hiemit im Zusammenhange stehenden Fragen ihre Aufgabe auf das Maß des gemeinsamen Bedürfnisses beschränkt; sie hat demgemäß dem Landesrechte auf diesem Gebiete einen weiteren Spielraum als in irgend einer ihrer umfassenden Schöpfungen gewährt.

In manchen Materien hat sie der partikulären Gesetzgebung die Grundlinien vorgezeichnet, auf welchen sie die partikuläre Gestaltung gestattet, in manchen die Schranken festgestellt, innerhalb welcher partikuläres Recht aufrecht erhalten bleibt.

Nicht nur der Legislative, sondern auch der Anwendung des Rechtes erwächst hieraus die Aufgabe, den Einklang des Landesrechtes mit dem Reichsrechte herzustellen und zu erhalten.

Soweit nun diese Aufgabe nicht ausschließlich auf Grund positiver Normen, sondern nach allgemeinen Prinzipien gelöst werden muß, gewinnt die Betrachtung einer partikulären Rechtsbildung ein allgemeineres Interesse, da gerade die Vertiefung in konkrete Besonderheiten zu einer eingehenden Prüfung allgemeiner Grundsätze Anlaß gibt.

Ein Gegenstand lebhafter Kontroverse unter den Faktoren der Reichsjustizgesetzgebung war die Frage, ob und in wie weit die gerichtliche Verfolgung öffentlicher Beamter aus Amtshandlungen an besondere Voraussetzungen, d. i. an die Vorentscheidung einer nicht richterlichen Behörde, — sei es im Sinne einer Genehmigung oder im Sinne einer Entscheidung über das dienstliche Verschulden, — gebunden werden dürfe.

Das Ergebniß eines Kompromisses bilden die Bestimmungen des § 11 des Einf.-Ges. z. Ger.-Verf.-Ges. v. 27. Jan. 1877.

Hienach treten die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamter wegen der in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, außer Kraft.

Unberührt bleiben dagegen die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vor-

gesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;
2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 des bayer. Ges. v. 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr., ist der Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe der hierüber bestehenden oder zu erlassenden Gesetzesbestimmungen berufen, in denjenigen Fällen, in welchen ein Beamter wegen der in Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen strafrechtlich oder zivilrechtlich verfolgt werden soll, die Vorfrage zu entscheiden, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat.

Für die strafgerichtliche Verfolgung von Beamten ist diese Kompetenzbestimmung gemäß Art. 2 Z. 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 18. August 1879 gegenstandslos geworden.

Die erwähnte Kompetenzbestimmung ist aber auf Grund der Annahme erlassen, daß auch auf zivilrechtlichem Gebiete in Bayern diesseits und jenseits des Rheins die Prüfung dieser Vorfrage den Gerichten entzogen sei.

Die Annahme, daß dem Grundsatz, es habe der zivilrechtlichen Verfolgung von Beamten wegen dienstlicher Handlungen oder Unterlassungen die administrative Vorentscheidung über die Frage der dienstlichen Verschuldung vorauszugehen, auch für Bayern diesseits des Rheins die Bedeutung eines anerkannten Rechtssatzes zukomme, hat die wenigstens in der Aufstellung dieses allgemeinen Satzes konstante Rechtsprechung des bayer. obersten Gerichtshofes für sich.

Diese Rechtsprechung ist nicht ohne Widerspruch geblieben.

Entgegen derselben hat der II. Zivilsenat des kgl. Oberlandesgerichtes München in dem in der Streitsache des Früchtenhändlers G. S. gegen den Gerichtsvollzieher S. wegen Entschädigung am 13. Mai 1884 erlassenen Urtheile die Frage, ob die Kompetenzbestimmung des Art. 7 Abs. 2 des Ges. v. 18. August 1879 auf zivilrechtlichem Gebiete auf einer materiellen Grundlage beruhe, verneint und für die Prüfung der Haftpflicht der Beamten die volle Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Anspruch genommen.

Die Wichtigkeit der Frage wird die Mittheilung der Begründung dieser Entscheidung umsomehr gerechtfertigt erscheinen lassen, als das kgl. Oberlandesgericht die Frage der Vorentscheidung einer eingehenden Prüfung sowohl nach den historischen Grundlagen als auch nach der wissenschaftlichen Rechtfertigung des aufgestellten Rechtssatzes, insbesondere in der Richtung, ob derselbe kraft Gewohnheitsrechtes entstanden und begründet sei, unterzieht.

Dieser eingehenden Prüfung gegenüber erscheint es hier von untergeordneter Bedeutung, daß für die Entscheidung der Streitsache selbst nicht die Eigenschaft des Beklagten als Beamten für maßgebend erachtet, die Haftung des geklagten Gerichtsvollziehers vielmehr auf das Mandatsverhältniß begründet wurde, das zwischen ihm und dem Kläger, der ihn mit der Vornahme einer Zwangsvollstreckung beauftragt hatte, bestanden.

Die Prüfung dieser Begründung, die sich mit der oberstrichterlichen Rechtsprechung in Widerspruch setzt, führt nothwendig zu einer eingehenden Untersuchung der Frage selbst.

Das Oberlandesgericht erkennt an, daß gemäß § 11 des Einf.-Ges. z. G.-V.-G. und im Hinblick auf die erläuternden Bestimmungen der Reichsjustizgesetze über den Begriff des Gesetzes — § 512 d. R.-Z.-P.-O., § 12 d. Einf.-Ges. z. R.-Z.-P.-O., § 265 der Reichszivilprozeßordnung — alle Rechtsnormen aufrecht erhalten seien, durch welche vor dem Inkrafttreten der Reichsgesetze die Verfolgung der Beamten an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden gewesen.

Notorisch sei es aber, daß positive ausdrückliche Gesetze und Verordnungen über diese Frage in Bayern nicht erlassen seien, wenn man von dem § 16 der Dienstespragmatik (IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, § 6 Tit. V d. V.-U.), wonach in Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Kollegialvorstände und alle diesen gleich oder höher stehende Staatsbeamte der kgl. Staatsrath entscheide, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden solle, sowie von Art. 434 Th. II d. St.-G.-B. von 1813 und Art. 72 d. Ges. v. 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches betr., — Gesetzen, welche Angesichts der Reichsstrafprozeßordnung ihre Bedeutung verloren, — absehe.

Auf dem Gebiete des Zivilrechts im diesrheinischen Bayern, — für die Pfalz möge noch die Vorschrift der Konstitution vom 22. frimaire VIII — 13. Dezember 1799 — in Betracht kommen, — bestünden somit ausdrückliche Gesetze und Verordnungen nicht.

Daß ein ausdrückliches Gesetz oder Partikularstatut nicht bestehe, sei auch in einem Urtheile des obersten Gerichtshofes vom 8. Januar 1876 (Sammlung der Entscheidungen des obersten Gerichtshofes Bd. VI S. 190) betont und hiebei bemerkt, daß die Justizministerialentschließung vom 31. März 1825 (Döllinger, Verordn.-Sammlung Bd. II S. 285 u. 286), die in den Blättern für Rechtsanwendung aufgeführten oberstrichterlichen Urtheile vom 8. April 1848 (Bd XIII S. 334) und vom 24. Mai 1873 (Bd. XXXVIII S. 206), alle weiteren oberstrichterlichen Entscheidungen, welche eine derartige Verbindlichkeit zur Angehung der vorgesetzten Dienstesstelle angenommen (Bl. f. R.-A. Bd. XII S. 185), sowie auch die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes in Kompetenzkonflikten vom 16. April 1853, 3. Oktober 1854, 20 Juli 1858 sich keineswegs auf eine solchenfalls bestehende ausdrückliche Vorschrift beriefen, sondern es nur in der Natur der Sache gelegen fänden, daß in allen Fällen, in welchen die Frage, ob ein Verwaltungsbeamter in seinem dienstlichen Bereiche, nämlich auf dem Gebiete der Administration, ein Verschulden begangen habe, für eine Entschädigungsklage präjudiziell sei, die nach den organischen Bestimmungen demselben vorgesetzte Stelle vorerst anzugehen sei, dieselbe jedenfalls hierüber Ausspruch zu erlassen habe.

Es frage sich nun, ob die Natur der Sache, welche sich aus der gesetzlichen Abgrenzung der in gleichberechtigter Koordination nebeneinanderstehenden Wirkungskreise der Gerichte und Verwaltungsbehörden ergeben solle, und die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes und des Kompetenzkonfliktssenats eine Rechtsnorm des Inhaltes zu erzeugen vermöge, daß die Geltendmachung eines zivilrechtlichen Anspruches gegen einen Beamten, gleichviel welchen

[1]) J. Mohr, 31 März 1824. S. S. 431

Ressorts, — aus einer Ueberschreitung oder Versäumung seiner Amtspflicht von der vorgängigen Feststellung der einschlägigen Disziplinarbehörde, daß dem Beamten ein dienstliches Verschulden zur Last liege, bedingt sei.

Die Frage sei zu verneinen.

Eine für ganz Bayern geltende Bestimmung, gemäß welcher den Präjudizien, den Aussprüchen oberster Gerichte, gesetzliche Kraft beigelegt werde, bestehe nicht.

Den gemäß dem Gesetze über die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe vom 17. November 1837 erlassenen Plenarentscheidungen sei nur für den obersten Gerichtshof die Bedeutung eines Präjudizes in dem Sinne zugekommen, daß sie bis zum Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung in gleichgearteten Fällen als Entscheidungsnorm dienen sollten.

Unter den bis zur Aufhebung dieses Gesetzes erlassenen Präjudizien finde sich eine Entscheidung über die vorwürfige Frage nicht.

Betrachte man die Präjudizien als Zeugnisse eines bestehenden Gewohnheitsrechtes, insoferne sich in der fortwährenden gleichmäßigen Entscheidung einer Rechtsfrage die allgemeine rechtsbildende Thätigkeit äußere, deren Produkt das Gewohnheitsrecht sei, — eine Auffassung, in welcher der fragliche Rechtssatz seinen Ausdruck in dem Vortrage des Referenten des I. und III. Ausschusses der Kammer der Reichsräthe über den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und in der Begründung seines Vortrages bei Berathung dieses Gesetzentwurfes (Protokoll der Verhandlung der Kammer der Reichsräthe, 17. Sitzung vom 8. Juli 1878 S. 501) gefunden, so sei ihre rechtliche Bedeutung immerhin nach den Vorschriften der Zivilgesetzgebung über Entstehung, Beweis und Wirksamkeit des Gewohnheitsrechtes zu beurtheilen.

Das preußische Landrecht lasse nun partikuläre Gewohnheiten nur zur Ergänzung geschriebener Gesetze zu; auf Meinungen der Rechtslehrer oder ältere Aussprüche der Richter solle nach demselben bei künftigen Entscheidungen keine Rücksicht genommen werden; neue Gesetze könnten durch sie nicht eingeführt, vorhandene nicht aufgehoben werden.[1])

Das bayer. Landrecht bezeichne den Gebrauch (usus forensis) nur als einen Anhaltspunkt bei Auslegung dunkler und zweifelhafter Gesetzesstellen (Thl. I c. I § 9 Nr. 2) und betone in Thl. I c. 2 § 14 Nr. 3, „daß die bei der obersten Justizinstanz ergangenen res judicatae und Präjudizien die Kraft eines geschriebenen Generalgesetzes nicht haben, daß sie vielmehr in zweifelhaften gleichen Fällen zur Usualinterpretation dienen."

Auch nach gemeinem Rechte bestehe als Regel der Grundsatz:

non exemplis sed legibus judicandum est. l. 13 Cod. (7. 45).[2])

Erfasse man übrigens, fährt die Begründung des Urtheils fort, die Praxis als Gewohnheitsrecht, so ermangle es an einer Gleichmäßigkeit in der Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes, welche die opinio juris, eine Rechtsnorm mit bindender Autorität zu schaffen, entnehmen ließe.

Während in einigen Erkenntnissen des obersten Gerichtshofes daran festgehalten werde, daß bei allen Beamten jeder Kategorie hinsichtlich aller zivilrechtlichen Ansprüche auf Ersatz von Schäden, welche aus Verschuldungen in

[1]) Verwiesen ist auf das Publikationspatent zum allgem. preuß. Landrecht Z. XVIII Abs. 2; Allg. preuß. Landrecht, Einleitung § 6 und 60. Förster, Theorie und Praxis d. heutig. gemein. preuß. Privatrechts Bd. I § 16 u. § 17 S. 73.

[2]) Verwiesen ist auf Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. III S. 211.

Ausübung ihres Amtes oder in Veranlassung der Ausübung Privaten zugegangen, die vorgesetzte Dienstesbehörde die Vorfrage zu entscheiden habe, — dies treffe nicht blos bei Beamten der Verwaltung, sondern auch bei Staatsdienern der Justiz, der Verkehrsanstalten, bei Militärbeamten und Geistlichen zu, — so beschränkten andere Urtheile die Entscheidung blos auf die Fälle der dem Ressort der Verwaltung unterstellten Beamten.

Die einen Urtheile gingen von dem Standpunkte der Koordination, eines Verhältnisses aus, welches mit dem verfassungsmäßigen Organismus nicht vereinbaren lasse, die Amtsthätigkeit der Verwaltungsbeamten vermittels einer zivilrechtlichen Klage zur Prüfung und Aburtheilung an die Gerichte zu bringen; andere Urtheile verlegten den Grund der gerichtlichen Unzuständigkeit dagegen in die Sphäre der dienstlichen Oberaufsicht, welche vor Allem in der Lage sei, allenfallsige Mißgriffe und Pflichtverletzungen ihrer Beamten zu beurtheilen.

In den einen Fällen sei der fragliche Rechtssatz ganz allgemein und unbeschränkt aufgestellt, in anderen Fällen von Injurienſachen und Syndikatsklagen abgesehen und bei Klagen gegen Hypothekenbeamte, Geistliche, Notare, Postbeamte die vorgängige Angehung der dienstlichen Oberbehörde nicht für geboten erachtet.

Endlich finde sich auch der Grundsatz ausgesprochen, daß die Frage der Vorentscheidung nicht in Betracht komme, wenn die Entschädigungsklage sich auf Handlungen und Unterlassungen gründe, welche sich der Beamte nur bei Gelegenheit einer Amtshandlung habe zu Schulden kommen lassen, — Akte, welche somit nicht aus seinem dienstlichen Verhältnisse flössen.[1])

In der Praxis fehle es demnach an der zur Entstehung eines Gewohnheitsrechtes nothwendigen Gleichmäßigkeit.

Dies habe auch die Partikulargesetzgebung gefühlt, als sie den Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betreffend, geschaffen.

Dieser Artikel verdanke seine Entstehung zunächst einem Amendement des Referenten der Kammer der Abgeordneten, gemäß welchem der Verwaltungsgerichtshof die oberste Disziplinarinstanz der Zivilbeamten bilden und zur Vorentscheidung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes berufen sein sollte.

Gegen diese letztere Bestimmung habe der Korreferent der Kammer der Abgeordneten eingewendet, der in dieser Beziehung vorgeschlagene Abs. 2 fände besser in einem besonderen Gesetze seine Ausführung, da die ganze Materie in Bayern sehr unklar geordnet sei.

Nachdem die Subkommission des besonderen (V.) Ausschusses dem proponirten Artikel (6) die nunmehrige Fassung des Art. 7 des Gesetzes gegeben, habe Freiherr von Soden in der Sitzung des besonderen Ausschusses vom 17. Dezember 1877 die Streichung des Abs. 2 beantragt und hiebei bemerkt,

---

[1]) Bezug genommen ist auf die in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. XI S. 316, VIII S. 237, XII S. 185 und 187, S. 269, XIII S. 333, 336, 346, XXIII S. 174, 221. Bd. XXIV S. 282, Bd. XXVIII S. 206 mitgetheilten oberstrichterlichen Erkenntnisse, auf die Erkenntnisse des b. obersten Gerichtshofes in Kompetenzkonflikten vom 25. Juni, 2. Juli u. 20. Juli 1858. R.-Bl. S. 930, 969 u. 1036, vom 18. September u. 4. Dezember 1865. R.-Bl. S. 1073 u. 1577, v. 5. Nov. 1872. R.-Bl. S. 2000, v. 15. u. 22. Dezember 1868. R.-Bl. S. 2179 und Jahrg. 1869, S. 82, v. 7. Febr. 1878, Ges.- u. Verordnungsbl. Beil. IV S. 17, vom 2. Mai 1879, ebendas. Beil. II S. 11, ferner auf die in der Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes Bd. I S. 205, VI S. 191 und II S. 287 mitgetheilten Erkenntnisse.

in Bezug auf die zivilrechtliche Seite der Frage gebe es Gesetzesbestimmungen nicht; — wohl habe sich eine Reihe von oberstrichterlichen Erkenntnissen dahin ausgesprochen, daß eine Vorentscheidung der vorgesetzten Administrativbehörden über die Vorfrage, wie sie nach Art. 11 Abs. 2 des E.-G. z. Ger.-Verf.-Ges. an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen werde, nöthig sei, um zu verhindern, daß die Verwaltung unter die Justiz gestellt werde; mit der von der Subkommission beantragten Neuregulirung der Beamtenhaftpflichtfrage sei er nicht einverstanden. Der kgl. Staatsminister der Finanzen habe ferner bemerkt, der von der Subkommission beschlossene Zusatz zu Art. 6 bezwecke lediglich die Uebersicht über die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes zu vervollständigen; es werde allerdings dabei noch einem weiteren Gesetze überlassen, die materielle Grundlage zu finden.

In dem Berichte des besonderen (V.) Ausschusses sei endlich zu Art. 6 Abs. 2 hervorgehoben, den Antrag, den Verwaltungsgerichtshof als obersten Disziplinarhof für Zivilbeamte zu erklären, habe man fallen lassen; dagegen habe bei dem Umstande, daß mit dem Inslebentreten der Staatsrath außer Thätigkeit trete, Vorsorge getroffen werden müssen, daß in den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die zivil- oder strafrechtliche Verfolgung von einer Vorentscheidung abhänge und nach den Reichsgesetzen noch zulässig sei, statt des Staatsrathes der Verwaltungsgerichtshof zuständig sei; dies bezwecke der Abs. 2 Art. 6 nach den Vorschlägen des Ausschusses, — keine Aenderung des bestehenden Rechtszustandes.[1])

In der von der Subkommission beantragten Fassung sei endlich dieser Artikel (Art. 7 d. Ges.) angenommen und sanktionirt worden.

Man habe sonach die besprochene Praxis auf dem Gebiete des Zivilrechtes nicht als eine das Erforderniß der Vorentscheidung begründende Rechtsnorm erachtet, vielmehr der Ansicht gehuldigt, die Regelung dieser Frage einer späteren Gesetzgebung vorzubehalten.

In Bayern bestehe daher keine landesgesetzliche Vorschrift im Sinne des Abs. 2 des § 11 des Einf.-Ges. z. G.-V.-G. und es hindere die Gerichte nichts, die Frage eines dienstlichen Verschuldens eines Beamten bei Entschädigungsklagen ebenso in ihren Bereich zu ziehen, als die Frage der zivilrechtlichen Haftung aus Delikten.

Diesen Ausführungen des oberlandesgerichtlichen Urtheils gegenüber, welche wohl nur die Rechtsentwicklung in Bayern diesseits des Rheins ins Auge fassen und auch zunächst nur für diese in Betracht gezogen werden können, muß als richtig zugestanden werden, daß es anfänglich allerdings auch im Sinne der Regierung gelegen gewesen, die Frage der Beamtenhaftpflicht gesondert zu regeln.[2])

Daß mit der Bestimmung des Abs. 2 des Art. 7 lediglich die Kompetenzfrage geregelt, nicht der bestehende Rechtszustand geändert oder neues Recht

[1]) Verwiesen ist auf den Bericht des Ref. Abg. Hauck S. 39. Bericht d. Korref. Abg. Dr. Völk S. 2; ferner auf Beil. 44 d. Verh. d. Kammer d. Abgeordneten 1878 Beil.-Bd. III S. 149, 150, Beil. 45 S. 166.

[2]) Verhandlungen d. Kammer d. Abgeordneten 1877/78 Beil. Bd III, Motive Nr. IV S. 12.

geschaffen werden wollte, steht ferner auf Grund der allseitigen Uebereinstimmung der Gesetzgebungsfaktoren außer Zweifel.[1])

Wurde aber auch das Bedürfniß einer Neuregulirung der Beamtenhaftpflicht erörtert, so hat doch die Ansicht, daß auch für die Landestheile diesseits des Rheins auf dem Gebiete des Zivilrechts eine materielle Grundlage für die Vorentscheidung bestehe, mindestens überwiegende Zustimmung gefunden.[2])

Den prägnantesten Ausdruck hat dieser Ansicht der Referent der Kammer der Reichsräthe in der Erörterung gegeben, für die Landestheile diesseits des Rheins bestehe auf dem Gebiete des Zivilrechts der zwar nicht auf einem ausdrücklichen und direkten Gesetze beruhende, wohl aber aus der gesetzlichen Abgrenzung der in gleichberechtigter Koordination nebeneinanderstehenden Wirkungskreise der Gerichts- und Verwaltungsbehörden mit Nothwendigkeit sich ergebende und durch langjährige konstante Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes als geltendes Recht anerkannte und bezeugte Rechtssatz, daß gegen einen Beamten aus einer disziplinär zu beahndenden Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Versäumung seiner Amtspflicht ein zivilrechtlicher Entschädigungsanspruch abgesehen von den Fällen der Syndikatsklage, nur dann gerichtlich geltend gemacht werden könne, wenn vorher die einschlägige Disziplinarbehörde festgestellt habe, daß dem Beamten ein dienstliches Verschulden zur Last falle.[3])

Um nun in erschöpfender Weise zu prüfen, ob und in welchem Umfange das auch für Bayern diesseits des Rheins als anerkanntes Recht proklamirte Prinzip der Vorentscheidung einen wirklichen Rechtssatz des bayerischen Landesrechts bilde, erscheint es erforderlich, zu untersuchen, auf welchen Grundlagen der Grundsatz der Vorentscheidung sich entwickelt und in Theorie und Praxis Anerkennung gefunden.

In der Darstellung der Rechtsentwicklung scheiden sich zunächst die Gebiete diesseits und jenseits des Rheins.

Diese Scheidung bezeichnet zugleich zwei wesentlich verschiedene Systeme, das französische System der Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung und das System einer die gerichtliche Verfolgung bedingenden administrativen Vorentscheidung über das dienstliche Verschulden. Die Rechtsentwicklung im diesseitigen Bayern gehört wenigstens äußerlich dem letzteren System an, insoferne insbesondere auf zivilrechtlichem Gebiete die Zulässigkeit der Verlegung des Rechtsweges aus bloßen Opportunitätsrücksichten wenigstens nie einbekannt,

---

[1]) Verhandlungen der Kammer d. Abgeordneten, stenographische Berichte, Bd. II, S. 216 ff., Beil. Bd. III, S. 149. Verhandlungen der Kammer d. Reichsräthe 1877/78, Beil. Bd. I S. 393 und Prot. Bd. I. S. 500. Krais, Erl. z. Ges. v. 8. Aug. 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr., S. 45. Kahr, d. bayer. Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. S. 68—70.

[2]) Aber nicht allseitige. Frhr. v. Soden hat vielmehr die Richtigkeit der vom obersten Gerichtshofe vertretenen Anschauung, daß ohne die Entscheidung der Vorfrage durch die vorgesetzte Administrativbehörde die Verwaltung unter die Justiz gestellt würde und diese Entscheidung deßwegen absolut nothwendig sei, sehr lebhaft bestritten. Verh. d. Kammer d. Abgeord. 1877/78, stenogr. Berichte, Bd. II, S. 216. Im Uebrigen siehe die Zitate unter Note 1 u. Kahr a. a. O. S. 67.

[3]) Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe 1877/78, Beil. Bd. I, S. 393. Prot. Bd. I, S. 500.

die Vorentscheidung vielmehr immer nur zum Zwecke der Entscheidung über die Frage des dienstlichen Verschuldens in Anspruch genommen wurde. Auf strafrechtlichem Gebiete läßt sich jedoch eine gewisse Verwandtschaft mit dem französischen Systeme nicht verkennen.

Je mehr das System der Ermächtigung in den Vordergrund tritt, um so mehr springt die Tendenz eines den Beamten zu gewährenden Schutzes in die Augen und um so mehr wird die Vorentscheidung als ein Privilegium und demgemäß als eine Verletzung des Postulates der Gleichheit vor dem Gesetze empfunden.

Wird die administrative Entscheidung in den Vordergrund gerückt, so ebnet sich der Boden für die Beurtheilung der Frage vom Gesichtspunkte der Feststellung der Grenzen der Justiz und Verwaltung aus — und für die Auffassung derselben als einer reinen Zuständigkeitsfrage.

Wo positive Normen fehlen, kann es nicht ermangeln, daß in der Rechtsentwicklung sich die verschiedenartigsten Auffassungen kreuzen und bekämpfen.

Eine Frage, welche unzweifelhaft je nach dem Gesichtspunkte, unter welchen sie gestellt wird, die Fundamentalsätze der Verfassung wie „Gleichheit vor dem Gesetze“ und „Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden“ (Verf.-Urkunde Einl. u. Tit. IV § 7) streift, zweifellos aber auch für eine kraftvolle und energische Führung der Verwaltung nicht ohne erhebliche Bedeutung ist, konnte selbst von politischen Strömungen, insbesondere im Kampfe zwischen Polizeistaat und Rechtsstaat nicht unberührt bleiben.

Für die Pfalz wurde auch nach der Verkündung der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 der A. 75 der Konstitution vom 22. frimaire VIII (13. Dezember 1799) sowohl hinsichtlich der strafrechtlichen als auch der zivilrechtlichen Verfolgung von Beamten aus Amtshandlungen als maßgebend erachtet.

Hienach erscheint sowohl die strafrechtliche, als auch die zivilrechtliche Verfolgung von Beamten wegen amtlicher Handlungen von einer vorgängigen Entscheidung des Staatsraths bedingt. Diese Entscheidung ist aber keine Entscheidung über das Verschulden des Beamten, sondern lediglich eine Ermächtigung zur Verfolgung, deren Ertheilung durch die Rücksichten auf das öffentliche Interesse bestimmt wird.[1])

---

[1]) Art. 75 Const. 22 frimaire VIII. Les agents du gouvernement autres que les ministres ne peuvent être poursuivis pour des faits relatifs à leurs fonctions qu'en vertu d'une décision du conseil d'État: en ce cas la poursuite a lieu devant les tribunaux ordinaires.

In der Rheinpfalz wurde die Verfassungsurkunde unter Vorbehalt der durch die besonderen Institutionen der Pfalz bedingten Modifikationen verkündet. (Seydel, Bayr. Staatsrecht I S. 219. Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und der gesammten Verwaltung Rheinbayerns Bd. I, S. 117 und ff.) Obwohl die k. Erklärung vom 17. Oktober 1818 die für die Pfalz eintretenden Aenderungen der Verfassung im Einzelnen erörtert und feststellt, ist die Frage, welche von den älteren Gesetzen in Geltung geblieben, doch eine äußerst schwierige. (Siebenpfeiffer a. a. O. S. V. u. ff. u. S. 120).

In einer Abhandlung der Blätter für administrative Praxis Bd. 20, S. 305 ff. u. 328 ff. ist auf Grund der französischen Gesetzgebung der Nachweis versucht, daß bei Klagen auf Entschädigung gegen Beamte aus Amtshandlungen die ausschließende Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden sowohl hinsichtlich der Frage des Verschuldens, als auch hinsichtlich der Entschädigungspflicht Platz greife. Wernz spricht dagegen in seinem Kommentar zur Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern S. 16 die Ansicht

Spätere Verordnungen, welche die Ertheilung dieser Ermächtigung bei verschiedenen Diensteskategorien der vorgesetzten Dienstesstelle unter Vorbehalt des

---

aus, daß bezüglich aller Entschädigungsforderungen an Verwaltungsbeamte für die Pfalz ganz die nämlichen Prinzipien gelten, wie im rechtsrheinischen Bayern. Beide Ansichten haben die Praxis der Gerichte, nach dem Zeugnisse Kahr's (a. a. O. S. 65) auch die des Staatsrathes gegen sich. Der Verfasser der erwähnten Abhandlung gründet seine Ansicht einerseits auf die Entwicklung der Verwaltungsjustiz, andererseits auf den öffentlichrechtlichen Charakter dieser Entschädigungsklagen, deren Ueberweisung an die Gerichte einen Eingriff in die Sphäre der Verwaltung enthalten würde. Diese Deduktionen scheitern an der positiven Vorschrift der französischen Gesetze, welche eben auf Grund der Entscheidung des Staatsraths den Weg der gerichtlichen Verfolgung eröffnen. Art. 75 . . . en ce cas la poursuite a lieu devant les tribunaux ordinaires. Schreibt doch der Konsularbeschluß vom 19. Germ. die Formel vor: Les consuls la de République, en vertu da la décision du conseil d'état prise conformément à l'article 57 de la Constitution arrêtent, que (l'agent désigné par ses noms . . .) prévenu de (retracer le délit) peut être, pour le dit fait ou les dits faits, poursuivi devant les tribunaux ordinaires. Siebenpfeiffer a. a. O. S. 548, Kahr a. a. O. S. 64, Not. **.

Wernz stellt auf Grund der Bestimmungen des § 8, Tit. IV, der Verf.-Urk. gemäß welchem jedem Unterthan Sicherheit seines Eigenthums und seiner Rechte gewährt ist, und auf Grund der weiteren Bestimmung in Tit. VIII § 5, der Fiskus werde in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen bei den Gerichtshöfen Recht nehmen, zunächst den Grundsatz auf, daß überall, wo ein rein privatrechtliches Verhältniß vorliege, blos die Gerichte, ohne daß eine Rücksicht auf französische Spezialgesetze zu nehmen sei, zu entscheiden haben. Im Anschlusse an die Ausführung, daß die Prinzipien des Verfassungsgesetzes nicht durch Sonderbestimmungen verkümmert werden dürften, bespricht er sodann die Frage, wie diese Prinzipien gegenüber den Grundsätzen des französischen Rechts über die Zuständigkeit der Gerichte und der Verwaltung nunmehr, insbesondere bei Entschädigungsklagen gegen den Fiskus, zur Geltung zu kommen hätten.

In der Erörterung der Zuständigkeitsfrage bei widerrechtlichen Handlungen von Agenten der Verwaltung und zwar, insoferne diese Agenten selbst oder insoferne der Staat als zivilverantwortlich in Anspruch genommen werde, führt er eine Stelle aus Dareste, la justice administrative de la France an, wonach für Entschädigungsklagen wegen durch öffentliche Arbeiten verursachter Schäden die Gerichte nicht zuständig seien, erörtert weiter, daß von allen Fällen der ausschließlichen Zuständigkeit der Verwaltung nach einer Verordnung vom 6. November 1817 nur der einzige, wo es sich um öffentliche Arbeiten handle und zugleich die Beschädigung nur aus persönlichen Handlungen des Unternehmers, nicht aber aus Anordnungen der Verwaltung herrühre, den Gerichten zugewiesen sei, in allen andern Fällen also, wenn nicht Tit. VIII § 5 d. V.-U. Maß gebe, die Verwaltung auch jetzt noch zuständig wäre, und kommt gegenüber den Bestimmungen der Verfassung zu dem Schlusse, daß bei allen durch öffentliche Arbeiten verursachten Schäden die Gerichte zuständig seien. Hieran knüpft sich dann die an die Spitze gestellte Meinungsäußerung.

Im Verlaufe der Deduktion ist die Bemerkung eingeschaltet, wenn es sich nicht um travaux publics handle, seien die Gerichte zuständig, jedoch nur nach Einholung der Ermächtigung des Staatsraths. Die Vorentscheidung selbst ist somit nicht ausdrücklich besprochen. Die Argumentationen Wernz's scheinen sich somit mehr gegen die seiner Ansicht nach ungerechtfertigte Ausdehnung der Verwaltungszuständigkeit zu richten und seine Meinungsäußerung über die Gleichstellung der Pfalz mit dem rechtsrheinischen Bayern mehr die allgemeinen Zuständigkeitsfragen als die Frage der Vorentscheidung im Auge zu haben. Wernz a. a. O. S. 17.

In einer allgemeinen Erörterung über Entschädigungsklagen gegen den Staat und Verwaltungsbeamte stellt Wernz als Grundsatz auf, daß Verwaltungsbeamte wegen amtlicher Handlungen oder Unterlassungen nur vor Gericht gezogen werden dürfen, wenn die vorgesetzte Behörde die Sachlage geprüft und die Verschuldung des Beamten ausgesprochen habe. S. 10. Die Aufstellung einer ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte S. 15 ist damit allerdings nicht vereinbar.

Beziehen sich die Deduktionen Wernz's über die Gleichstellung des Rechtszustandes der Pfalz mit dem diesseitigen Bayern auf die Vorentscheidung, so ist die décision du conseil d'état schon vor der Reichsgesetzgebung auf den Standpunkt einer Entscheidung über die Frage des Verschuldens zurückgedrängt. Daß sie der Reichsgesetzgebung gegenüber nicht mehr als Ermächtigung in Betracht kommen kann, wird weiter unten erörtert werden.

Rekurses an den Staatsrath im Falle der Verweigerung übertragen, fanden gleichfalls Anwendung.[1])

Für Bayern rechts des Rheins kommen zunächst die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 in Betracht.

Art. 432 Th. II des Strafgesetzbuches von 1813 überwies die Eröffnung und Durchführung der Generaluntersuchung wegen des Amtsverbrechens eines Staatsbeamten oder andern öffentlichen Dieners der vorgesetzten Amtsbehörde, Art. 434 und 435 das Erkenntniß auf Spezialinquisition, der die Entscheidung über die Vorgerichtstellung, — in der Richtung gegen einen Staatsbeamten dem k. geheimen Rath, an dessen Stelle der Staatsrath getreten — in der Richtung gegen einen öffentlichen Diener, welchem die konstitutionellen Vortheile der Staatsdiener-Pragmatik nicht zukommen, der ordentlichen Gerichtsstelle.

Gemäß Art. 482 Th. II des St.-G.-B. v. 1813 finden vorbehaltlich der über das Verfahren in Vergehenssachen im II. Buche getroffenen besonderen Bestimmungen die Grundsätze des ordentlichen Prozesses auch insbesondere rücksichtlich des Verfahrens bei Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener Anwendung.[2])

§ 16 der IX. Verfassungsbeilage bestimmt dagegen, daß in Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Kollegialvorstände und alle diesen gleich oder höher stehende Staatsbeamte der kgl. Staatsrath entscheide, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden solle.

Diese Beschränkung der Entscheidung des Staatsraths auf die höchsten Kategorien der Beamten läßt den Charakter eines Vorrechtes deutlich hervortreten, während die Ueberweisung der Generaluntersuchung, d. i. der allgemeinen Erhebungen, ob hinreichende Gründe vorhanden, eine bestimmte Person in den Stand der Anschuldigung zu versetzen, an die vorgesetzte Amtsbehörde den Charakter einer Vorentscheidung über das Verschulden des Beamten trägt und die administrative Zuständigkeit hinsichtlich der Vorentscheidung insoweit wahrt, daß in allen Fällen die Eröffnung der Generaluntersuchung von der Entschließung der vorgesetzten Amtsbehörde bedingt ist.[3])

Art. 7 Z. 2 Th. II des St.-G.-B. v. 1813 gestattete allgemein wegen der aus der Uebertretung oder dem Prozesse entstandenen privatrechtlichen Forderungen wegen

---

[1]) Beispielsweise bei Vorgerichtstellung von Bediensteten der Einregistrirungs- und Domänenverwaltung nach dem arrêté vom 9. pluviôse X (29. Januar 1802), der Zollverwaltung nach dem arrêté vom 29. thermidor XI (17. August 1803), der Postverwaltung nach dem arrêté vom 9. pluviôse bez. der Steuereinnehmer nach dem arrêté vom 10. floréal X (10. April 1802) Siebenpfeiffer a. a. O. S. 548. Motive zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung, Verhandl. der Kammer der Abgeord. 1878/79, Beil. Bd. V, S. 17.

[2]) Eine allerhöchste Entschließung vom 8. Juli 1817 erläuterte die Bestimmungen der Art. 433, 434, 435 d. St.-G.-B. dahin, daß die Kompetenz des Staatsraths sich nur auf „Amtsgebrechen" der Staatsdiener und auf solche gemeine Verbrechen und Vergehen beziehe, welche mit Amtsverhältnissen in Verbindung stünden. Döllinger, Verordnungensammlung Bd. XVII, S. 500 und 501.

[3]) Gemäß § 54 der a. h. Verordnung vom 27. März 1817 und § 81 der a. h. Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. (Döllinger Verord.-Sammlung Bd. II, S. 419 und 454) wurde die administrative Generaluntersuchung und die Ueberweisung der Untersuchungsakten an den ordentlichen Richter — den Kreisregierungen, Kammer des Innern, bei Betheiligung der Justizpflege „benehmlich" mit den Appellationsgerichten übertragen; in Fällen des § 16 der IX. Verf.-Beilage ist gemäß § 81 der a. h. V.-O v. 17. Dezbr. 1825 Erstattung eines gerichtlichen Antrages an das vorgesetzte Ministerium behufs Entscheidung des Staatsraths wegen Stellung vor Gericht vorgeschrieben.

Kosten, Wiedererstattung, Schadenersatz oder Genugthuung einen Adhäsionsprozeß. Hienach „soll sich bei einer anhängigen Untersuchungssache die Untersuchung und Entscheidung zugleich auf die erwähnten Ansprüche richten, soferne der Betheiligte, als wozu der Untersuchungsrichter von Amtswegen verbunden, hierüber vernommen und solches Erkenntniß verlangt worden ist, außerdem aber und wenn sich die Sache rücksichtlich solcher privatrechtlichen Forderungen noch nicht hinreichend instruirt findet, der Betheiligte deßhalb zur besonderen zivilrechtlichen Verhandlung verwiesen werden."

In einer an den kgl. geheimen Rath auf Grund des von demselben in einem Kompetenzkonflikte erstatteten Gutachtens ergangenen allerhöchsten Entschließung vom 24. März 1818, einer an das kgl. Oberappellationsgericht ergangenen Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 31. März 1824, einer weiteren Entschließung des Staatsministeriums der Justiz vom 6. Dezember 1846 und einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 3. Mai 1850[1]) ist nun und zwar in der Entschließung vom 31. März 1824 unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Bestimmungen der Art. 432 u 434 des Th. II des St.-G.-B v. 1813 der Grundsatz aufgestellt, die Frage, ob einer Behörde oder einem Beamten eine pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung zur Last falle, habe allein und ausschließlich die denselben vorgesetzte Dienstesbehörde zu entscheiden.

Mit den gesetzlichen Verfügungen, wodurch für die Ausübung der Polizeigewalt eigene von den Justizstellen abgesonderte Behörden in allen Instanzen bestellt seien, sei es, erörtert die Justizministerialentschließung vom 31. März 1824, unvereinbarlich, die Polizeibeamten als solche in ihrem Wirkungskreise wegen Amtshandlungen ohne weiters vor Gericht belangen zu dürfen. Diese Beamten müßten wegen Zuwiderhandlung gegen Gesetze und Instruktionen, wegen Uebertretung ihrer Pflicht vor Allem bei ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde zur Verantwortung gezogen werden; diese habe sogar, wenn sich die Handlung zu einem Verbrechen oder Vergehen qualifizire, nach klarer Vorschrift des Strafgesetzbuches Th. II Art. 432 und 434 die Generaluntersuchung zu führen; in diesem Falle könne vor der gesetzmäßigen Einschreitung der Dienstesoberbehörde in Bezug auf die Entschädigung von Seite des Zivilgerichts nichts verfügt werden.

Erst wenn die Dienstes-Oberbehörde im Disziplinarwege ausspreche, daß die betreffenden Beamten ihre Pflicht in der angeschuldigten Art vernachlässigt haben, alsdann würde sich das Gericht, insoferne solches nicht sogleich im Administrativwege geschehe, mit Festsetzung des Schadens zu befassen haben.

Läßt diese Entschließung allenfalls noch der Annahme Raum, es sei eine gütliche Vereinigung der Entschädigungsfrage vor der Administrativbehörde in's Auge gefaßt, so ertheilt die Justizministerialentschließung vom 6. Dezember 1846 der vorgesetzten Dienstesbehörde die Ermächtigung, auch zugleich über die Verbindlichkeit zum Ersatz des durch eine solche Handlung oder Unterlassung irgend einem Dritten zugefügten Schadens, sowie über dessen Betrag zu erkennen, mit dem Beifügen, in den gerichtlichen Bereich dürfe der Entschädigungspunkt

[1]) Allerh. Entschließung vom 24. März 1818. Döllinger, Verordnungensammlung Bd. II S. 317. J.-M.-E. v. 31. März 1824. Döllinger V. S. S. 285. J.-M.-E. vom 6. Dezember 1846 und E. d. St.-M. d. Innern v. 2. Mai 1850. Döllinger V.-S. Bd. XXI S. 129.

nur dann gezogen werden, wenn die vorgesetzte Dienstesstelle das Dasein eines Verschuldens durch Disziplinarbeschluß ausgesprochen und darin über Ersatzleistung überhaupt oder über das Quantum derselben nichts bestimmt habe.

Die Entschließung des Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1850 nimmt aber die volle Zuständigkeit der Administrativbehörden sowohl für die Frage des dienstlichen Verschuldens als auch für die Frage der Entschädigung in Anspruch.

Die ausdrückliche Bezugnahme auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches berechtigt wohl zu der Annahme, daß den dargestellten Erörterungen über die administrative Erledigung der Entschädigungsfrage der Adhäsionsprozeß vorgeschwebt hat; es wird aber nicht nur die Befugniß des Strafgerichts der Disziplinarbehörde übertragen, sondern während der Adhäsionsprozeß nur auf Antrag eintritt, — „wenn solches Erkenntniß von dem Betheiligten verlangt worden ist" — dem Betheiligten die Wahl und schließlich der Rechtsweg ganz und gar entzogen.[1])

[1]) Hauser, „die deutsche Gerichtsverfassung" in der Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht Bd. IV S. 288 Note 36 nimmt an, daß von Verwaltungswegen eine Entschädigung aus disziplinären Erwägungen angeordnet werden könne, und führt hiezu die oben erwähnten Justizministerialentschließungen vom 25. März 1824 und vom 6. Dezember 1846 an; im Anschlusse hieran erwähnt er die Verurtheilung von Gerichtspersonen — von Amtswegen — zum Ersatz schuldhaft verursachter Kosten oder Schäden betreffende Erkenntnisse und gesetzliche Bestimmungen, u. A. ein Erkenntniß d. O.-A.-G. München vom 16. Juni 1823 (Seuffert, Archiv Bd. I Nr. 285) und § 97 der deutschen Zivilprozeßordnung. Das Erkenntniß d. O.-A.-G. München vom 16. Juni 1823 und ein weiteres desselben Gerichtshofes vom 25. Mai 1841 (Seuffert, Archiv f. Entsch. d. obersten Gerichte Bd. I Nr. 285), ferner ein Erkenntniß d. O.-A.-G. Kassel (Seuffert, Archiv Bd. II Nr. 225) halten die Verurtheilung des Richters in schuldhaft veranlaßte Prozeßkosten im Disziplinarwege für zulässig. Das Erkenntniß d. O.-A.-G. Kassel bemerkt übrigens, daß der Anspruch auf eine wirkliche Entschädigung in einem besonderen Verfahren geltend gemacht werden müsse, und erklärt die für zulässig erachtete Verurtheilung des Richters in die Kosten ihrer rechtlichen Natur nach als eine im disziplinarischen Wege erkannte Strafe.

Art. 110 d. bayer. Prozeßordnung vom 29. April 1869 enthielt die Vorschrift, daß gesetzliche Vertreter, Anwälte, andere Prozeßbevollmächtigte und Gerichtsvollzieher von Amtswegen zur Tragung der durch ihre Schuld veranlaßten Prozeßkosten verurtheilt werden können. Der Entwurf der deutschen Zivilprozeßordnung lehnte eine derartige in der preuß. A.-G.-O. I 23 und der hannoveran. Prozeßordnung § 48 auch auf Richter ausgedehnte Vorschrift mit der Begründung ab, daß die Ersatzpflicht für den Rechtsstreit, in welchem das Versehen erfolgte, eine ganz fremde Angelegenheit sei.

Die Bestimmung des § 97, welche sich auf Gerichtsschreiber, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte, sowie Gerichtsvollzieher bezieht, gelangte erst nach mannigfachen Debatten unter Verwerfung der beantragten Ausdehnung auf die dem Prozeßgerichte dienstlich unterworfenen Richter zur Annahme. (Hahn, Materialien z. Ziv.-Proz.-O. S. 203, 204, 251, 252, 985, 1108, 1109, 1209. Struckmann und Koch, Ziv-Proz.-O. f. d. d. Reich zu § 97.)

Daß derartige nach der Kategorie der Beamten und dem Objekte der Haftung beschränkte Bestimmungen von Prozeßgesetzen die Ableitung eines allgemeinen Prinzipes für die Berechtigung von Disziplinarbehörden zur Entscheidung von Entschädigungsansprüchen nicht gestatten, dieselbe vielmehr auszuschließen geeignet erscheinen, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung. Aus der Disziplinargewalt selbst kann eine derartige Befugniß wohl nicht abgeleitet werden.

Die der Disziplinarbehörde zugestandene Befugniß würde nicht blos dem Beklagten, sondern auch dem Kläger den Rechtsweg verlegen. Ist die Verfolgung des Rechtsweges zulässig, so kann derselbe auch nicht gegen den Willen des Klägers durch eine vorgreifende Verfügung der Verwaltungsbehörde in der Entschädigungsfrage abgeschnitten werden. Uebrigens normirt das Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener (IX. Vers.-Beilage) die Strafbefugnisse der Disziplinargewalt so genau, daß nicht abzusehen ist, wie die Disziplinarbehörde auch nur dem Beamten gegenüber berechtigt sein sollte, durch Festsetzung der Entschädigungspflicht und des Entschädigungsbetrages den gerichtlichen Austrag der Sache zu vereiteln.

Die Entschließung vom 31. März 1824 faßt also das Erforderniß der Vorentscheidung ausdrücklich auch auf strafrechtlichem Gebiete als eine nothwendige Konsequenz der gesetzlichen Abgrenzung der in gleichberechtigter Koordination nebeneinanderstehenden Wirkungskreise der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden auf.[1])

Mit der Umgestaltung des Strafverfahrens für die Landestheile rechts des Rheins mußte gemäß dem die Entwürfe des Jahres 1848 beherrschenden Prinzipe der Urtheilsfindung nach freier Ueberzeugung die auf der gesetzlichen Beweistheorie aufgebaute Unterscheidung zwischen der Generaluntersuchung und der Spezialinquisition fallen.[2])

Mit dem Wegfall der Generaluntersuchung war der vorgesetzten Amtsbehörde bezüglich der unter dem Range der Kollegialdirektoren stehenden Beamten jede die strafgerichtliche Verfolgung bedingende Vorprüfung entzogen.

Um so schärfer trat nun der Charakter der in der IX. Verfassungsbeilage für die höchsten Kategorien der Beamten gewahrten Entscheidung des Staatsraths als eines Privilegiums hervor.

Die Wandlung der Ansichten hatte sich aber bereits soweit vollzogen, daß diese Ausnahmsstellung der höchsten Beamten in den Gesetzgebungsausschüssen nicht bloß als eine offenbare Ungleichheit vor dem Gesetze hinsichtlich der höheren und niederen Beamten, sondern als eine Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten Grundsatzes, Niemand dürfe seinem ordentlichen Richter entzogen werden, und im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Reichsräthe als ein Widerspruch mit dem konstitutionellen Prinzipe der Gleichheit vor dem Gesetze gerügt wurde.

Die Beseitigung dieser Bestimmung unterblieb auch lediglich aus dem Grunde, weil die Gesetzgebungsausschüsse sich zur Abänderung einer Verfassungsbestimmung nicht für ermächtigt hielten.[3])

Art. 72 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theiles d. St.-G.-B. v. 1813 betr., bestimmt demgemäß, dem Staatsrath stehe die Verfügung auf eine wegen eines Amtsverbrechens geführte Voruntersuchung unter derjenigen Voraussetzung zu, unter welcher er bisher gemäß Art. 434 Th. II des St.-G.-B. und § 16 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde zu entscheiden gehabt habe.[4])

---

[1]) Die oben mitgetheilte Deduktion der Entschließung vom 31. März 1824 ist mit der Ausführung eingeleitet, in Gemäßheit der organischen Verordnungen, insbesondere vom 27. März 1817, den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betr., gebühre den Kreisregierungen, Kammer des Innern, bei allen ihren untergebenen Aemtern und Behörden die Handhabung der Dienstes- und Geschäfsordnungen . . . das Erkenntniß in allen Disziplinarsachen gegen die Polizei-Offizialen.

[2]) Die Eröffnung der Spezialinquisition — die Versetzung der Verdächtigen in den Stand der Anschuldigung — war von Voraussetzungen bedingt, welche sich wesentlich auf ein bestimmtes Maß und eine gewisse Beschaffenheit der gegen eine bestimmte Person vorhandenen Verdachtsgründe beziehen. Walther, Lehrbuch d. bayer. Strafprozeßrechts S. 44. St.-G.-B. 1813 Th. II A. 92—97.

[3]) Verhandl. d. Gesetzgebungsausschüsse d. Kammer d. Abg. 1848 Beil. Bd. I S. 98, 303 und d. Kammer d. Reichsräthe Beil. Bd. II S. 21.

[4]) Art. 72 d. St.-P.-Nov. v. 1848 führt lediglich Amtsverbrechen an, § 16 d. IX. Verf. Beil. Dienstverbrechen und Vergehen. Walther, Lehrbuch d. bayerischen Strafprozeßrechtes S. 105 beschränkt demgemäß das Privilegium der höheren Beamten auf Amtsverbrechen. Pözl, bayer. Verfass.-Recht (Aufl. V § 185) und ihm folgend Krais, Erl. d. bayer. Ges. über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes zu Art. 7 S. 43 beziehen Art. 72 auf Amtsverbrechen bezüglich aller Staatsbeamten. Die Bestimmung in § 16 d. IX. Verf.-Beil. hat aber den Bestimmungen d. Art. 434 Th. II d. St.-G.-B. gegenüber doch nur als Be-

Art. 70 der Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848 schreibt dem Untersuchungsrichter bei Amtsverbrechen die Einholung einer Aeußerung der vorgesetzten Amtsbehörde über den erhobenen Verdacht vor Vernehmung des Verdächtigen vor, bestimmt aber ausdrücklich, daß im Uebrigen mit der Voruntersuchung wie bei anderen Personen verfahren werde.

Durch diese Bestimmung sollte lediglich die Berücksichtigung besonderer Verordnungen, dienstlicher Einrichtungen und Instruktionen gewahrt werden, welche der vorgesetzten Behörde genauer als dem Untersuchungsrichter bekannt sein würden.[1])

Die Zuständigkeitsfrage war somit auf dem Gebiete des Strafrechts vom Schauplatze abgetreten.

Erhalten blieb nur mehr das Vorrecht der hohen Beamten unter Anerkennung desselben als eines mit dem verfassungsmäßigen Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze in Widerspruch stehenden Privilegiums.[2])

Durch die in Art. 368 der Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848 verfügte Aufhebung des Art. 7 Abs. 2 des Th. II des St.-G.-B. von 1813 kam auch der Adhäsionsprozeß in Wegfall.

Die Kodifikation des Polizeistrafrechtes und die Beseitigung der im diesrheinischen Bayern bestandenen Polizeijudikatur führte zu einer schärferen Scheidung der Justiz- und Verwaltungszuständigkeit. Diese Abgrenzung in Verbindung mit den Garantien, welche in Ausbildung des Rechtsstaates in den durch das Polizeistrafgesetzbuch den Gerichten ausdrücklich zugewiesenen Befugnissen gegen Uebergriffe der Polizei gesucht wurden, durchbrach in den wesentlichsten Beziehungen den Grundsatz, daß Verwaltungsakte jeder richterlichen Beurtheilung entzogen seien, die richterliche Beurtheilung eines Verwaltungsaktes somit einen Eingriff in die Zuständigkeit der Verwaltung enthalte.

Durch die Bestimmung des Art. 44 des P.-St.-G.-B. v. 10. Nov. 1861 (Art. 15 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871) gelangte auf

---

schränkung der dem Staatsrath zugewiesenen Vorentscheidung auf die in § 16 d. IX. Verf.-Beil. genannten Kategorien von Beamten Zweck und Bedeutung. Art. 72 d. St.-P.-Nov. wollte und konnte aber das Verfassungsgesetz (§ 16 d. IX. Verf.-Beil.) nicht aufheben. Die Entscheidung des Staatsraths wird demnach gemäß Art. 72 d. St.-P.-Nov. mit Recht auch auf Dienstvergehen der Beamten der fraglichen Kategorien bezogen, Hauser, a. a. O. Bd. V S. 15. Bezüglich der übrigen Beamten blieben die Bestimmungen d. Art. 432 ff. Th. II d. St.-G.-B. über die Eröffnung und Durchführung der Generaluntersuchung bis zur Strafprozeßnovelle von 1848 in Kraft und damit eine allerdings beschränkte Zuständigkeit der vorgesetzten Amtsbehörde in Wirksamkeit. Dies ist der Standpunkt der oben erwähnten Justizministerialentschließung vom 31. März 1824. Vgl. auch Edel, Erläut. z. P.-St.-G.-B. f. d. K.-R. Bayern v. 26. Dezember 1871 S. 102 und 103.

[1]) Scheurl, Erläuternde Anmerkungen zur Strafprozeßordnung S. 55. Die in Art. 70 d. St.-P.-O. vorgeschriebene Mittheilung an die vorgesetzte Amtsbehörde von dem gegen einen Staatsbeamten oder einen öffentlichen Diener wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens bestehenden Verdachte, sowie von dem Erkenntnisse auf Anklage oder auf Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichts wegen eines gemeinen Amtsverbrechens oder Vergehens findet ihre Rechtfertigung und Begründung schon in der Wahrung des dienstlichen Interesses und der auf Grund desselben gebotenen Maßnahmen.

[2]) Der Entwurf einer Strafprozeßordnung von 1870 beabsichtigte auch dieses Privilegium fallen zu lassen Ein besonderer Gerichtsstand für höhere Staatsdiener, wie Art. 72 d. Ges. v. 10. Nov. 1848 auf Grund der Beil. IX § 16 d. Verfassungsurkunde noch vorsehe, sei, bemerken die Motive, S. 166, weder durch die Natur der Sache gerechtfertigt, noch im Einklange mit der Gleichheit vor dem Gesetze. Walther (a. a. O. S. 105) spricht von einem privilegirten Anklagegerichtsstand, eine Auffassung, die mit der ursprünglich der administrativen Untersuchung und Entscheidung zu Grunde gelegenen Idee nichts mehr gemein hat.

dem Gebiete des Polizeistrafrechts zunächst der Grundsatz zur ausdrücklichen Anerkennung, daß die Gerichte die gesetzliche Giltigkeit der innerhalb des durch das Polizeistrafgesetzbuch gesteckten Rahmens erlassenen polizeilichen Vorschriften bei Aburtheilung der durch diese Vorschriften bedrohten Uebertretungen zu prüfen haben.[1])

Folge dieser Unterstellung der Kompetenz zur Erlassung polizeilicher Vorschriften unter die richterliche Beurtheilung ist demnach für jeden auf einer Zuwiderhandlung gegen spezielle Gebote oder Verbote der zuständigen Behörde beruhenden Straffall die richterliche Prüfung der Frage, ob eine kompetenzmäßige Verfügung vorgelegen.[2])

In den Fällen der vorläufigen Einschreitung — Erlassung von Präventivmaßregeln zur Verhinderung strafbarer Handlungen vor deren Ausführung, von Repressivmaßregeln zur Hemmung der in Ausführung begriffenen strafbaren Handlungen, Ergreifung von Sicherungsmaßregeln gegen die Fortdauer der durch eine strafbare Handlung herbeigeführten Gefahren, Veranlassung der Einschreitung der zuständigen Strafgerichte nach Ausführung strafbarer Thaten[3]) — ist gemäß Art. 30 d. P.-St.-G.-B. v. 10. November 1861 (Art. 20 d. P.-St.-G.-B. vom 20. Dezember 1871) der Verwaltungsakt nach allen Beziehungen hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der richterlichen Entscheidung unterstellt und zwar unbedingt, soweit es sich um Verfügung einer Strafe handelt, mit beschränkter Wirkung, soweit die vorläufige Einschreitung unabhängig von der Strafverfolgung zugelassen ist.[4])

---

[1]) Unter die ausdrückliche Anerkennung des richterlichen Prüfungsrechtes der Legalität sind nicht aufgenommen die Verordnungen, d. i. die in jedem Gebietstheile geltenden landesherrlichen Verordnungen, sowie die künftig zu erlassenden kgl. Verordnungen Art. 44 und 36 d. P.-St.-G.-B. von 1861, Art. 15 und 8 d. P.-St.-G.-B. v. 1871; Edel, Erläuterungen z. P.-St.-G.-B. v. 1871 S. 89.

[2]) Edel, Erläut. z. P.-St.-G.-B. v. 1871 S. 103.

[3]) Edel, Erläut. z. P.-St.-G.-B. v. 1861 S. 150.

[4]) Edel, Erläut. z. P.-St.-G.-B. v. 1861 S. 150. Eine Uebersicht der in Art. 30 d. P.-St.-G.-B. v. 1861 — Art. 20 d. P.-St.-G.-B. v. 1871 angeführten Maßregeln und der im besonderen Theile der Polizeistrafgesetzbücher von 1861 und 1871 ausdrücklich vorgesehenen Fälle der vorläufigen Einschreitung läßt, wenn sie auch keine erschöpfende Darstellung des Umkreises der Befugnisse der Polizei auf diesem Gebiete bezweckt, doch auf den ersten Blick ersehen, wie einschneidend auf diesem Gebiete die richterliche Entscheidung in Akte der Verwaltung eingreift, und welch' reichlicher Anlaß zu Entschädigungsklagen gerade hier gesucht werden mag. — Art. 30, 1861 — Art. 20, 1871. Vorläufige Beschlagnahme einzelner Sachen in Fällen, in welchen die Einziehung gesetzlich zulässig ist, vorläufige Schließung einer Anstalt in Fällen, in welchen die Schließung im Strafurtheile auszusprechen ist oder ausgesprochen werden kann. Vornahme einer Handlung des Verpflichteten durch Stellvertreter.

Unabhängig von der Strafverfolgung: Art. 63, 1861 — Art. 32, 1871. Einstellung von öffentlichen Lustbarkeiten und Ausstellungen. — Art. 64, 1861 — Art. 33, 1871. Einstellung von Produktionen. — Art. 65, 1861 — Art. 34, 1871. Einstellung von über die Polizeistunde verlängerten Produktionen. — Art. 69, 1861 — Art. 38, 1871. Zwangsweiser Vollzug der bezüglich der Verpflichtung zur Wohnungsräumung getroffenen Anordnungen. Art. 142, 1861 — Art. 83, 1871. Einfangen und Tödten von Hunden. — Art. 211, 1861 — Art. 155, 1871. Zwangsweise Vorführung von Arbeitern. — Art. 214, 1861 — Art. 106, 1871. Zwangsweise Vorführung von Dienstboten in den Dienst.

Vorbehaltlich der Strafverfolgung: Art. 186, 1861 — Art. 105, 1871. Beseitigung eines ordnungswidrigen Zustandes auf dem Gebiete der Baupolizei — Sicherstellung — Abänderung, gänzlicher oder theilweiser Abbruch des Bauwerkes oder der betreffenden Vorrichtung. — Art. 208, 1861. Einstellung des unberechtigten Betriebes eines Gewerbes.

Ferner ist zu vergleichen: Art. 120, 1861 — Art. 66, 1871. Anordnung der Absonderung und Heilung erkrankter Dienstboten oder Arbeiter.

Abs. 5 d. Art. 30 d. P.-St.-G.-B. v. 1861 — Art. 20 d. P.-St.-G.-B. v. 1871 — knüpfte an die Bestimmungen über die Befugniß der zuständigen Polizeibehörde zur vorläufigen Einschreitung als Garantie gegen Mißbrauch die Bestimmung, es bleibe, wenn die vorläufig getroffene Maßregel nicht gerechtfertigt gewesen, dem Freigesprochenen der allenfallsige Anspruch auf Schadenersatz vorbehalten.

Bei der Berathung dieses Absatzes 5 — des Produktes einer Kombination von Amendements — wurde von dem Staatsminister des Innern lediglich die Befürchtung ausgesprochen, es möchten unter die von dem Referenten Edel vorgeschlagene Fassung des neuen Absatzes 5 alle Fälle subsumirt werden, in welchen der Polizeirichter die provisorische Maßregel außer Wirksamkeit setze ohne Rücksicht darauf, ob der Polizeibehörde eine Schuld zur Last liege oder nicht.

Diesem Bedenken gegenüber wurde aber erklärt, es habe nach der Intention des Ausschusses keine von dem gewöhnlichen Zivilrechte abweichende Bestimmung über den Schadensersatz aufgestellt, sondern nur gesagt werden wollen, daß dem Freigesprochenen der Zivilrechtsweg nicht gesperrt sei.

Ob ein Anspruch auf Schadensersatz bestehe, habe der Zivilrichter nach den zivilrechtlichen Bestimmungen über dolus und culpa zu beurtheilen, welchem es auch überlassen bleibe, zu bemessen, ob und inwieweit er seiner Beurtheilung das polizeirichterliche Urtheil als Beweismittel zu Grunde legen dürfe und wolle.[1])

Erst bei der Berathung des in Abs. 5 in wörtlicher Fassung mit Art. 30 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 übereinstimmenden Art. 19 des Entwurfes des P.-St.-G.-B. vom 20. Dezember 1871 (Art. 20 des Ges.) brachte der kgl. Staatsminister des Innern im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten auf die Anregung des Bedenkens, ob, wenn die Einschreitung eine gerechtfertigte gewesen, aber eine Verurtheilung nicht erfolgt sei, die nicht gestrafte Person gegen den Beamten Anspruch auf Schadensersatz habe, die Frage der Vorentscheidung bei zivilrechtlichen Ansprüchen mit dem Bemerken zur Sprache, die Verwaltung müsse zuerst entscheiden, ob der Beamte innerhalb seiner Zuständigkeit gehandelt habe oder nicht.

Ohne Widerspruch von Seite eines Mitgliedes des Ausschusses zu erfahren, erklärte der Ausschußvorstand unter Bezugnahme auf vielfache Kompetenzentscheidungen, die Haftbarkeit der fraglichen Beamten werde immer durch die vorgeschriebene (soll wohl heißen: vorgesetzte) Administrativbehörde entschieden werden. Von der Beifügung eines das angeregte Bedenken beseitigenden Zusatzes wurde hierauf abgesehen, da nach der Meinungsäußerung des kgl. Staatsministers des Innern durch einen Zusatz erst Zweifel über die ja schon entschiedene Vorfrage entstehen könnten.[2])

Art. 137, 1861 — Art. 80, 1871. Unterbringung Geisteskranker in einer Irrenanstalt oder Verwahrung derselben, — (Art. 137, 1861 nach Feststellung der Gemeingefährlichkeit durch das Gericht, — Art. 80, 1871 auf den Fall anderweitiger Feststellung erweitert.)

Art. 140 1861 Tödtung ausgebrochener wilder Thiere, rücksichtlich welcher die in Art. 140 des P.-St.-G.-B. vorgesehene Uebertretung begangen wurde.

[1]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1859/61 Beil. Bd. III S. 373. Nach der Konstatirung des Sitzungsprotokolles vom 11. April 1861 wurde diese Erklärung vom Referenten Edel und den Ausschußmitgliedern Dr. Weis und Dr. Barth abgegeben.

[2]) Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten 1871/72 Bd. II S. 17 und 18. Daß in der Ausschußsitzung vom 13. November 1871, in welcher diese Erklärungen abgegeben wurden, die Ansicht, die Beschreitung des Zivilrechtsweges sei

Schon vor der durch die Einführung des Reichsstrafgesetzbuches veranlaßten Revision des Polizeistrafgesetzbuches war die Frage der Vorentscheidung zu

auch in den von Art. 20 des P.-St.-G.-B. getroffenen Fällen von der Vorentscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde bedingt, auf Grund der ergangenen Kompetenzentscheidungen, Zustimmung gefunden, ist zweifellos, nicht minder aber die Thatsache, daß in der Sitzung vom 11. April 1861 bei der endgiltigen Abfassung des Abs. 5 der Gedanke an das Erforderniß einer Vorentscheidung gar nicht auftauchte und den in Gegenwart des Ministers abgegebenen Erklärungen über die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches ein anderer Gedanke als der der unmittelbaren Angehung des Richters keinesfalls vorschwebte. (Vgl. auch Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten 1859/61 Beil. Bd. II S. 328.)

Edel führt in seinen Erläuterungen z. P.-St.-G.-B. vom 26. Dezember 1871 die oben aus der Ausschußsitzung vom 11. April 1861 angeführte Erklärung, an welcher er als Referent selbst Theil hatte, zum Beweise dafür an, daß in den Fällen des Art. 20 Abs. 5 das Erforderniß der Vorentscheidung nicht bestehe. Bei der Abfassung des Absatzes 5 sei es keineswegs unbekannt gewesen, daß der französische Grundsatz der Nichtverfolgbarkeit von Verwaltungsbeamten ohne Autorisation der höheren Verwaltungsorgane auch in das bayerische Verwaltungsrecht übergegangen sei, indem die Verfolgung privatrechtlicher Entschädigungsansprüche gegen Beamte wegen fehlerhafter Amtshandlungen durch eine Vorentscheidung der vorgesetzten Dienstesbehörde über die Frage, ob dem betreffenden Bediensteten eine Nichterfüllung oder Ueberschreitung seiner Dienstobliegenheiten zur Last liege, bedingt worden sei. Allein mit diesem Grundsatze habe hier gebrochen werden sollen. Wie das Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 bei Verfolgung von Amtsverbrechen und Vergehen die Strafgerichte von der administrativen Generaluntersuchung befreit habe, so sollten auch bei der Verfolgung der Zivilansprüche auf Schadensersatz wegen fehlerhafter Amtshandlungen in den Fällen des Abs. 5 die Zivilgerichte von der administrativen Entscheidung über den wesentlichsten Bestandtheil des Klagegrundes emanzipirt und in die Lage gestellt werden, sowohl über die Frage, ob die vorläufige Maßregel nach Art und Maß gerechtfertigt gewesen, als auch über den entstandenen Schaden und dessen Betrag zu erkennen. Erl. z. P.-St.-G.-B. vom 26. Dezember 1871 zu Art. 20 S. 102. — Riedel stellt dagegen in seinen Erläuterungen zum P.-St.-G.-B. vom 26. Dezember 1871 zu Art. 20 Abs. 5 S. 62 das Erforderniß der Vorentscheidung auf und beruft sich auf die Anerkennung, welche dieser Grundsatz in der Ausschußsitzung vom 13. November 1871 gefunden. — Krais räumt ein, es könne als zweifelhaft betrachtet werden, ob in den Fällen des Art. 20 Abs. 5 des P.-St.-G.-B. die administrative Vorentscheidung beseitigt sei. (Erl. z. Ges. v. 8. Aug. 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, S. 44.) In der Abhandlung „Zur Frage der Beamtenhaftpflicht", Blätter für administrative Praxis Bd. XXXIII S. 99, 103, folgert der Verfasser aus den oben besprochenen Kammerverhandlungen über den Art. 20 Abs. 5, daß die Vorentscheidung auch in Bezug auf vorläufige Maßregeln aufrecht erhalten werden sollte. —

Bemerkt zu werden verdient, daß in den Verhandlungen über den Entwurf des P.-St.-G.-B. vom 10. November 1861, obwohl das von dem Abgeordneten Umbscheiden auf den ausdrücklichen Vorbehalt des Schadensersatzes gerichtete Amendement die Verpflichtung des betreffenden Beamten der Polizeibehörde zum Ersatze feststellte (Verh. Beil. Bd. II S. 328), die Ansicht auftauchte, die Klagen aus Absatz 5. des Art. 30 des P.-St.-G.-B. seien gegen den Fiskus zu richten. Verhandl. der Kammer der Abgeordn. 1859/61 Beil. Bd. II 328. Edel vertritt diese von ihm angeregte Ansicht in seinem Kommentare z. P.-St.-G.-B. vom 10. November 1861 S. 158. In den Erläuterungen z. P.-St.-G.-B. vom 26. Dezember 1871 kehrt er dagegen, nach allgemeinen Grundsätzen habe der Beschädigte die Wahl, die Klage gegen den fehlenden Beamten oder gegen den Fiskus, der für den aus schuldhaften Amtshandlungen der Organe des Staates entstandenen Schaden haftbar sei, zu erheben. S. 103 a. a. O. Die Debatten in der Ausschußsitzung vom 11. April 1861 und vom 13. November 1871 lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß eine Beschränkung der Klagestellung auf die Inanspruchnahme des Fiskus keineswegs beabsichtigt war; in der Sitzung vom 11. April 1861 kam das ebenerwähnte, die Ersatzpflicht des betreffenden Beamten der Polizeibehörde feststellende Amendement zur Abstimmung und in einer Aeußerung des Staatsministers des Innern die Haftung der Polizeibeamten für Schadensersatz wegen willkürlicher Schließung einer Anstalt zur Sprache; in der Sitzung vom 13. November 1871 verwies der Staatsminister des Innern darauf, daß unmittelbar nach Erlassung des Polizeistrafgesetzbuches von 1861 ganz frappante Fälle vorgekommen seien, wonach Distriktspolizeibeamte auf dem Zivilrechtswege hätten verurtheilt werden sollen und bezw. verurtheilt worden seien.

den Gesetzgebungsausschüssen der Kammer der Abgeordneten, nämlich bei der Berathung der Gemeindeordnung und des ersten Entwurfes eines Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes zur Sprache gekommen. Art. 159 des Entwurfes eines Gesetzes, die Gemeindeordnung betreffend, hatte in Abs. 4 die Feststellung der Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde, sowie des Betrages der hienach zu leistenden Entschädigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde übertragen, in Absatz 5 dagegen die Bestimmung getroffen, daß wenn solche Entschädigungsansprüche gegen Gemeindebedienstete von Dritten erhoben würden, der Verwaltungsbehörde lediglich die Entscheidung der Frage zustehe, ob den Gemeindebediensteten eine Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer Dienstesobliegenheiten zur Last falle.

Referent Edel beantragte Streichung der beiden Absätze, weil die Schaffung einer neuen, rechtlich bis jetzt nicht bestehenden Art der Administrativjustiz nicht zugegeben werden könne, und weil die Bestimmung des Abs. 5 theilweise auch mit der Bestimmung des Polizeistrafgesetzbuches, Art. 30 Abs. 5 in Widerspruch treten würde.

Bei der Berathung wurde zwar anerkannt, daß beide Sätze der Praxis des obersten Gerichtshofes entsprächen, vom Referenten Edel jedoch der gesetzliche Boden der Praxis hinsichtlich beider Sätze bestritten, vom Ausschußvorstande aber hinsichtlich des Abs. 4 erklärt, die Natur der Sache bringe jedenfalls nicht mit sich, was der oberste Gerichtshof als Praxis befolge.

Nach den Konstatirungen des Protokolls begründete Edel seine Ansicht allerdings damit, daß die vorgeschlagenen Sätze nur auf öffentliche Dienste anwendbar seien, welche hier nicht gegeben seien, da die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten keine Staatsangelegenheit sei. Der Ausschußvorstand fügte dagegen seiner Aeußerung bei, in der Natur der Sache liege die Befugniß, daß sich die vorgesetzte Behörde darüber ausspreche, ob der Beamte sich einer Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht habe oder nicht; — das könne man den Behörden einräumen. Abgeordneter Brater bemerkte im Laufe der Debatte, daß der zur Berathung des damals vorgelegenen ersten Entwurfes eines Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes berufene Ausschuß angesichts der durch den kompetenzgerichtlichen Senat des obersten Gerichtshofes festgestellten Praxis, wonach die Verwaltungsbehörde über die Haftungsverbindlichkeit im Sinne des Abs. 4 zu entscheiden habe, beabsichtige, dem Verwaltungsgerichtshofe die Entscheidung in letzter Instanz zu übertragen, — den für die Zivilklage präjudiziellen Ausspruch, ob einem Beamten die Nichterfüllung oder Ueberschreitung seiner Dienstpflicht zur Last falle, aber den Verwaltungsbehörden abzunehmen und dem Verwaltungsgerichtshofe direkt zu überweisen gedenke.

Unter Streichung des Abs. 4 und 5 gelangte die in Art. 158 der Gemeindeordnung festgestellte vorläufig und vorbehaltlich des Rechtsweges ein-

---

Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten 1859/61 Bd. II S. 328 und Bd. III S. 371 ff. Verh. d. Gesetzgebungsausschusses d. K. d. A. 1871 72 Bd. II S. 18. — Riedel's Erörterungen a. a. O. S. 62 haben nur die Klagestellung gegen Beamte im Auge; durch den Ausdruck der „allenfallsige" Anspruch auf Schadenersatz habe angedeutet werden wollen, daß nur in denjenigen Fällen, in welchen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Beamter wegen einer Amtshandlung auf Schadensersatz belangt werden könne, ein derartiger Ausspruch Platz greife.

tretende Administrativentscheidung über die Haftung von Gemeindebeamten gegenüber der Gemeinde zur Annahme.[1])

Art. 1 Ziff. 45 des ersten Entwurfs eines Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes hatte der letztinstanziellen Entscheidung desselben die Haftungen der Gemeinde- und Stiftungsbeamten und Bediensteten aus der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens überwiesen.

Der Ausschuß schlug nun in Art. 1 Ziff. 19 die Ausdehnung dieser Zuständigkeit auf die Haftung aller öffentlichen Beamten und Bediensteten im Falle der Beschwerdeführung der letzteren und in Art. 6 für die der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes unterliegenden Fälle die Uebertragung des der Zivilklage auf Entschädigung präjudizirenden Ausspruches über die Pflichtwidrigkeit der Handlung oder Unterlassung an den Verwaltungsgerichtshof vor.

Begründet ist der Vorschlag des Art. 6 damit, daß nach der bayerischen Gerichtspraxis die Zulassung solcher Klagen von der vorgängigen Anerkennung der Pflichtwidrigkeit der Handlung oder Unterlassung von Seite der zuständigen Verwaltungsstelle bedingt sei, der Schutz der Privatrechte aber die Uebertragung der Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof erheische.

In den Motiven des zweiten Entwurfs eines Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ist eine derartige Bestimmung mit der Begründung abgelehnt, eine solche Ausdehnung der Zuständigkeit sei unzulässig; in den meisten Fällen lasse sich die Feststellung der Haftungsfrage von der Disziplinargewalt, als deren Bestandtheil sie erscheine, absolut nicht trennen.[2])

Soweit nun auf diesem Gebiete die Frage der Vorentscheidung zur Sprache kam, wurde allerdings gegen die Richtigkeit der Praxis des obersten Gerichtshofes nicht angekämpft. Diese Praxis wurde aber auch keineswegs als rechterzeugende Quelle anerkannt; einerseits zeigt sich, daß weder über die Begründung noch über den Umfang des Rechtssatzes, insbesondere über dessen Anwendung bezüglich der Gemeindebeamten Klarheit und Uebereinstimmung herrschte, andererseits, daß die bezüglich des Art. 30 Abs. 5 des P.-St.-G.-B. von 1861 vertretene Auffassung der Zulässigkeit der an keine Vorentscheidung gebundenen Klagestellung festgehalten und gegen die bestehende Gerichtspraxis auf legislativem Wege der vermißte Schutz der Privatrechte zu erzielen versucht wurde.

Hatte die Legislative die Frage der Vorentscheidung seit ihrer Beseitigung auf dem Gebiete des Strafrechtes nur gestreift, so wurde sie durch die Reichsgesetzgebung genöthigt, derselben näher zu treten.

Nach dem Entwurfe des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung § 6 Nr. 2 sollten die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welchen die Strafverfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen stattfindet, unberührt bleiben.[3])

Nach Inhalt der Motive war unter diesem Vorbehalte zunächst die, wie sie anführen, in mehrere deutsche Staaten (Baden, Rheinhessen) übergegangene

[1]) Verhandlungen des besonderen Ausschusses der Kammer der Abgeordneten für die Sozialgesetzgebung 1867/69, I. Abth. S. 18, 151, II. Abth. S. 565 ff.

[2]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1866 69 Beil. III S. 75, IV S. 78, 182, V S. 438.

[3]) Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung Abth. I S. 57.

Einrichtung des französischen Rechts, wonach die strafgerichtliche Verfolgung eines öffentlichen Beamten wegen einer dienstlichen Handlung nicht ohne Genehmigung der obersten Staatsbehörde eintreten dürfe, jedoch auch die in Preußen gemäß dem Gesetze vom 13. Februar 1854 bestehende Einrichtung einer Konfliktserhebung begriffen, gemäß welcher die vorgesetzte Amtsbehörde den Kompetenzkonflikt erheben könne, wenn sie der Ansicht sei, daß dem angeschuldigten Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last falle.[1])

Die preußische Einrichtung der Konfliktserhebung erstreckt sich aber ebenso, wie das französische System der Ermächtigung auf das Gebiet der zivilrechtlichen wie der strafrechtlichen Verfolgung.

Die Justizkommission des Reichstages griff demnach die Frage der gerichtlichen Verfolgung der Beamten aus Amtshandlungen in ihrem ganzen Umfange auf dem Gebiete des Strafrechts wie des Zivilrechtes auf.

Die Regierungsvertretung führte die Nothwendigkeit eines Schutzes der Verwaltungsbeamten gegen vexatorische gerichtliche Verfolgungen in das Feld und wies insbesondere darauf hin, daß ohne positive Normen über die Verfolgung von Beamten die ganze Staatsverwaltung unter die Kontrole der Gerichte gestellt würde.

Die Auffassung, daß das französische wie das preußische System ein mit dem Grundsatze der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze unvereinbares Beamtenprivilegium, eine Versagung des Rechtsschutzes, das preußische Gesetz sogar eine Verletzung der preußischen Verfassung enthalte, brach sich aber mit solcher Entschiedenheit Bahn, daß schon in erster Lesung eine Bestimmung angenommen wurde, gemäß welcher die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen im Wege des Straf- oder Zivilprozesses an besondere Voraussetzungen gebunden sei, außer Kraft treten sollten.[2])

Der Bundesrath lehnte das als § 9a des Einführungsgesetzes formulirte Amendement ab.[3])

Nach eingehenden Debatten, in deren Verlauf auch der Rechtszustand in Bayern, sowie die Zuständigkeitsfrage im Allgemeinen berührt wurde, gelangte der an die Spitze der Abhandlung gestellte § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze auf dem Wege des Kompromisses zur Annahme.[4])

Die beabsichtigte vollständige Aufhebung der landesgesetzlichen Bestimmungen war von Seite der Regierungsvertretung als Eingriff in das innere Recht der Bundesstaaten, als Revolutionirung des Verwaltungsrechtes bezeichnet worden; gegen diese Auffassung wurde aber die Aufhebung wiederholt als ein Postulat des Rechtsstaates gefordert und insbesondere auch darauf verwiesen, daß das gemeine Recht eine solche Exemtion der Beamten nicht kenne, das Reichsbeamtengesetz sie aber aufgegeben habe.[5])

---

[1]) Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung Abth. I S. 300.
[2]) Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung Abth. I S. 1173—1176.
[3]) Hahn, Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetz Abth. I S. 995.
[4]) Hahn, Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetz Abth. II. S. 1616 ff.
[5]) Hahn, Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetz Abth. II. S. 1447 ff., insbesondere Leonhardt, S. 1450, Miquel, S. 1449, Struckmann, S. 1453, Reichensperger, S. 1460, Gneist, S. 1464; „Keine Exemtion der Beamten vom Gesetze".

Nicht ohne Widerspruch zu erfahren, wurde zu Gunsten des zum Gesetze erhobenen Kompromißvorschlages geltend gemacht, es sei mit demselben gelungen, den bisher verschlossenen Rechtsweg zu eröffnen, und ein wesentlicher Fortschritt damit gewonnen, daß jede Willkür beseitigt und die Entscheidung in die Hände einer richterlichen Behörde gelegt sei.[1])

Gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wäre, wenn bis zum Zeitpunkte der Einführung des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes in Bayern ein Verwaltungsgerichtshof nicht errichte, worden wäre, für die Frage der Vorentscheidung die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet gewesen.

Mit Rücksicht auf diese Perspektive wurde bei der Vorlage des dritten Gesetzentwurfes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes bemerktt daß bezüglich der Annahme des Gesetzentwurfes bis zum 1. Oktober 1879 eine Zwangslage bestehe.[2])

Für die Legislative war nunmehr die Aufgabe gekommen, sich mit der Frage der Vorentscheidung nicht nur nebenher zu beschäftigen, sondern dieselbe nach dem gegenwärtigen Rechtszustande in Bayern zu prüfen und im Einklange mit den Bestimmungen der Reichsgesetze zu ordnen.

Die Regierung beabsichtigte auch die Frage der Beamtenhaftpflicht durch ein besonderes Gesetz zu regeln.[3])

Da mit dem Inslebentreten des Verwaltungsgerichtshofes der Staatsrath in Entscheidung von Rechtsfragen außer Thätigkeit treten sollte, so war mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 11 Ziffer 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze die Erlassung einer Bestimmung erforderlich, gemäß welcher die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes begründet wurde. Daß bei der Regelung von Fragen des formellen Rechtes materielles Recht nicht geschaffen werden konnte, wurde anerkannt. Wie bereits erwähnt, gelangte man demnach lediglich zu der Kompetenzregulirung des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes.

Eine Aenderung des Rechtszustandes wurde demnach, soweit sie sich nicht durch die Nothwendigkeit der Vereinbarung bestehender Rechtsnormen mit den reichsgesetzlichen Bestimmungen von selbst ergab, ausdrücklich nur in der Uebertragung der Zuständigkeit an den Verwaltungsgerichtshof begründet.

Welche Anschauung bezüglich des in Bayern rechts des Rheines bestehenden Rechtszustandes überwiegende Zustimmung gefunden, ist oben erörtert; in Ergänzung der obigen Darstellung ist aber noch anzuführen, daß auch hier den Angriffen auf die Vorentscheidung als ein Beamtenprivilegium entgegengehalten wurde, die Rechtsverfolgung sei durch die Vorentscheidung nicht gehindert, die Klage werde angenommen, es gehöre aber mit zum Klagegrunde der Nachweis, daß der Betreffende seine Amtspflicht überschritten habe.[4])

Eine noch dringendere Veranlassung zu der Frage Stellung zu nehmen, gaben die Vorarbeiten zur Einführung der Reichsprozeßordnungen.

---

[1]) Hahn, Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetz Abth. II. Lasker, S. 1621, Gneist, S. 1628. Daß eine Verlegung des ordentlichen Rechtsweges dennoch vorliege, wurde ausgeführt von Klotz, a. a. O. S. 1619, Windthorst S. 1626 ff., Hänel, S. 1631.

[2]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1877/78 Beil. Bd. III S. 120.

[3]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1877/78, Beil. Bd. III S. 12 Nr. IV und S. 119.

[4]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, Stenographische Berichte Bd. II, S. 217, 219.

Auf dem Gebiete des Strafprozesses war für das rechtsrheinische Bayern die Frage nahezu erledigt, da nur mehr das in der Verfassungsurkunde gewährleistete Vorrecht der höchsten Beamten bestand.

Als mit den Reichsgesetzen unvereinbar wurde dasselbe aufgegeben. Die Rechtsungleichheit, die hiernach zwischen Bayern rechts des Rheins und der Pfalz eingetreten wäre, wurde dadurch beseitigt, daß Art. 75 der Konstitution vom 22. frimaire des Jahres VIII nebst den hiezu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, insoweit sich diese Vorschriften auf Strafsachen beziehen, aufgehoben wurde.[1])

Die Staatsregierung, — erklären die Motive zu dem Entwurfe eines Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung, — fand sich hiezu um so mehr veranlaßt, als die Neigung, jede Betheiligung einer Administrativbehörde bei Amtsdelikten auszuschließen, schon bei Berathung der Strafprozeßgesetze von 1848 in beiden Kammern des Landtages hervorgetreten und damals nur an dem Umstande gescheitert sei, daß § 16 der IX. Verfassungsbeilage eine Verfassungsbestimmung enthalten habe, deren Beseitigung nicht ohne formelle Schwierigkeit zu erreichen gewesen wäre, während die kgl. Staatsregierung selbst bereits in Art. 120 des Entwurfes einer bayerischen Strafprozeßordnung vom Jahre 1870 die Beseitigung jeder Vorprüfung in Strafsachen in Vorschlag gebracht habe.

Für Zivilsachen wurde dagegen ein Grund, an dem bisherigen Rechte eine Aenderung zu treffen, nicht gefunden, nachdem sich dasselbe im Wesentlichen als ein für beide Theile des Königreichs rechts und links des Rheines gleiches gestalten werde und bei der unverkennbar größeren Schwierigkeit der hier in Frage kommenden Rechtsverhältnisse eine ausschließende Judikatur der Gerichte mit Inbegriff von naturgemäß der administrativen Beurtheilung zufallenden Entscheidungen nicht als sachgemäß erachtet werden könnte.

Die Motive stellen daher den mit der Einführung der Reichsjustizgesetze sich ergebenden Rechtszustand dahin fest, daß auf dem Gebiete des Strafrechtes jede Vorentscheidung wegfalle, auf dem Gebiete des Zivilrechtes aber in der Pfalz wie in den Landestheilen diesseits des Rheines, insoferne nicht anderweitige besondere Vorschriften, wie z. B. in Kap. 16 § 3 der Gerichtsordnung über die Syndikatsklage bestünden, die zivilrechtliche Verfolgung eines Beamten wegen der in Ausübung seines Amtes oder in Veranlassung seines Amtes vorgenommenen Handlungen von der gemäß Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen übertragenen Vorentscheidung bedingt sein werde.

Der Art. 75 der Konstitution vom 22. frimaire VIII wird in seiner Wirkung dahin eingeschränkt, daß an Stelle der „Ermächtigung" die Entscheidung über das dienstliche Verschulden tritt, — die Vorentscheidung für die Landestheile diesseits des Rheins wiederum auf den aus der gesetzlichen Abgrenzung und natürlichen Scheidung der Kompetenzen sich ergebenden, durch langjährige konstante Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes als geltendes Recht anerkannten Rechtssatz begründet, daß die Frage, ob eine Ueberschreitung der Dienstobliegenheiten eines Beamten im Gebiete der Verwaltung im einzelnen Falle gegeben sei, zunächst von derjenigen Behörde festgestellt werden müsse, welche überhaupt die Zuständigkeit in solchen Fragen habe, und daß daher der

[1]) Art. 2, Ziff. 2, 3 und 14 Lit. g des bayer. Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879.

Nachweis, der betreffende Beamte habe seine Amtspflicht überschritten oder sonst seine Amtspflicht verletzt, zum Klagegrunde gehöre.[1])

Bei der Berathung dieses Ausführungsgesetzes wurde in Erinnerung gebracht, daß die Vorlage eines Gesetzes zum § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze bezüglich der materiellen Frage in Aussicht gestellt worden sei, und der Zweifel angeregt, ob ein Bedürfniß hiezu vorliege oder nicht. Von Seite der Staatsregierung wurde eingeräumt, daß der Zweifel bestanden habe, ob der Verwaltungsgerichtshof die bisherige Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes als Rechtsnorm anerkennen werde, dieser Zweifel aber als durch den Vortrag des Ausschußreferenten des Reichsrathes und dessen ausdrückliche Konstatirung der Anerkennung, welche der fragliche Rechtssatz in der konstanten Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes als geltendes Recht gefunden, gehoben erklärt.

Die weiteren im Sinne der Motive und unter Bezugnahme auf dieselben von den Vertretern der Staatsregierung abgegebenen Erklärungen stießen auf keinen Widerspruch, wurden vielmehr von dem Ausschußreferenten ausdrücklich anerkannt.[2])

Diese Feststellung des Rechtssatzes, welche sich somit die Staatsregierung angeeignet hat, ist von einer Autorität von so hoher Bedeutung getragen, daß der Gedanke an eine unbedingte Unterwerfung unter dieselbe nahe genug gelegt wäre.

Die in den Aeußerungen des Referenten des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe und in den Motiven zum Entwurfe eines Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung sich nicht deckende Formulirung des aufgestellten Rechtssatzes eröffnet aber selbst der Kontroverse ein nicht unergiebiges Feld; die Grundlage der Konstatirung, — die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes —, ist weder in ihren Ergebnissen noch in ihrer Begründung eine so gleichmäßige, daß sie nicht — ganz abgesehen von den Wandlungen der Gesetzgebung — für sich allein mindestens eine Einschränkung des aufgestellten Satzes erfordern würde; endlich hat der Verwaltungsgerichtshof selbst schon die Frage in ein engeres Gebiet eingegrenzt, als ihr nach den Entscheidungen des obersten Gerichtshofes und insbesondere nach dem aus demselben abstrahirten allgemeinen Prinzip zukäme.

Die Formulirung des Rechtssatzes in der Aeußerung des Ausschußreferenten des Reichsrathes nimmt zwar die Syndikatsklage aus, fordert aber die Vorentscheidung für alle Beamten, — die Motive beschränken dieselbe auf die Beamten der Verwaltung; die erstere weist die Vorentscheidung der einschlägigen Disziplinarbehörde, letztere der Behörde zu, welche überhaupt die Zuständigkeit in solchen Fragen habe. Diese Unterscheidung bezeichnet, wie noch weiter erörtert werden wird, eine Grundverschiedenheit in der Auffassung der Begründung des aufgestellten Rechtssatzes.[3])

---

[1]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten d. bayer. Landtages 1878/79, Beil. Bd. V, S. 17 u. 18.

[2]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1878/79, Beil. Bd. VI, S. 205 u. 206.

[3]) Siehe S. 27, Note 3 und oben Note 1. Da der Rechtssatz vor der nunmehr begründeten Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes bestanden haben muß, so ist diese Verschiedenheit der Formulirung von wesentlicher Bedeutung. Disziplinarbefugniß und Zuständigkeit in der Sache selbst treffen nicht immer zusammen; dies ist insbesondere bei der Gendarmerie der Fall. Begründet man die Vorentscheidung auf die Zuständigkeit in der Sache, so sind jene Fälle nicht getroffen, in welchen die aus dem Gebiete der betreffenden Amtshandlung in der Sache zuständige Verwaltungsbehörde nicht, oder nicht mehr zu entscheiden hat. Siehe Seite 444 u. 445 Note 1, Nr. 1—12, 18.

Schon eine mehr äußerliche Vergleichung der Entscheidungen des obersten Gerichtshofes schließt die unbedingte Giltigkeit jenes Satzes aus.[1])

Der Ausschußreferent spricht ferner von disziplinär zu beahndender Ueberschreitung der Amtsbefugnisse ꝛc.; ob damit die Vorentscheidung bezüglich strafrechtlich zu beahndender Ueberschreitungen ausgeschlossen sein soll, ist aus der Begründung nicht zu entnehmen.

[1]) Die Kasuistik ist der Prüfstein der Theorie. Eine summarische Uebersicht der wichtigsten oberrichterlichen Entscheidungen nach Gegenstand und Inhalt der Entscheidung bietet aber auch das weitere Interesse, daß sie nicht blos den Umfang zeigt, in welchem der Grundsatz der Vorentscheidung zur Anwendung gebracht wurde, sondern auch schon äußerlich die so sehr betonte Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung vermissen läßt. Die folgende nach Gruppen geordnete Uebersicht kann insoferne auf Vollständigkeit Anspruch machen, als sie alle jene Entscheidungen des Kompetenzkonfliktssenats, auf welche der Verwaltungsgerichtshof sich in den seinerseits über die vorwürfige Frage ergangenen Entscheidungen, insbesondere in der Entscheidung vom 29. März 1881, Sammlung d. Entscheidungen d. Verwaltungsgerichtshofes, Bd. II, S. 609 berufen hat, sowie jene Erkenntnisse enthält, welche in der Rechtsprechung wie in der Literatur bei Besprechung der Frage der Vorentscheidung verwerthet werden.

1. Erkenntniß des Oberappellationsgerichtes vom 27. Juli 1844 (Blätter für Rechtsanwendung Bd. XI. S. 316). Klage auf Privatgenugthuung gegen einen Beamten wegen einer im Amte verübten Injurie — auf Grund der Bestimmungen d. preuß. L.-R. Th. II, T. 10, § 86, T. 20, § 362 die ausschließliche Kompetenz des Gerichtes anerkannt.

2. Erkenntniß des Oberappellationsgerichtes vom 8. Oktober 1846. (Blätter für Rechtsanwendung Bd. XII. S. 187). Klage auf Privatgenugthuung gegen einen Pfarrer wegen eines während einer gottesdienstlichen Verrichtung vor versammelter Gemeinde gegen eine anwesende Person gemachten, ehrenkränkenden Ausfalles. Die Zuständigkeit der Gerichte anerkannt.

3. Erkenntniß des Oberappellationsgerichtes vom 8. April 1848. (Blätter für Rechtsanwendung Bd. XIII. S. 333). Injurienklage gegen den Vorstand einer Distriktspolizeibehörde wegen dessen Einschreitens gegen eine in üblem Rufe stehende Weibsperson. Die vorgesetzte Kreisregierung hatte das Verfahren des Beamten mißbilligt. Zurückweisung der Klage in der angebrachten Art. Die allgemeine Mißbilligung genügt nicht; bestimmte Handlungen müssen von der vorgesetzten Stelle als die Grenze der Amtsbefugnisse überschreitend erklärt sein.

4. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 25. Juni 1858. Kompetenzkonflikts-Entscheidung, Regierungsblatt S. 930. Untersuchungssache gegen einen Bezirksgeometer wegen Forstfrevels durch Entfernung eines Grenzpfahles (Art. 91, Z. 3 d. Forststrafgesetzes vom 28. Mai 1852). Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.

5. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 27. März 1867. Kompetenzkonflikts-Entscheidung, Regierungsblatt S. 433. Entschädigungsklage gegen einen Gemeindevorstand wegen wider besseres Wissen erstatteter falscher Anzeige. Die Gerichte sind zur Zeit nicht zuständig.

6. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 10. Juni 1871 (Sammlung der Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Zivilrechts und Zivilprozesses, Bd. I S. 215). Klage eines von der Anschuldigung eines Jagdfrevels Freigesprochenen gegen einen kgl. Oberförster auf Ersatz der durch eine falsche Denunziation verursachten Kosten. — Abweisung der Klage zur Zeit — Nichtigkeitsbeschwerde verworfen. — Vorgängige administrative Entscheidung ist im Beschwerdewege erst zu erholen.

7. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 18. Dezember 1875. (Sammlung der Entscheidungen Bd. V S. 349). Schadensersatzklage gegen einen Forstaufseher wegen einer bei der Verhandlung vor dem Forststrafgerichte auf Dienstpflicht bestätigten wissentlich falschen Anzeige. Zuständigkeit der Gerichte. — „Die Erhebung eines Entschädigungsanspruches gegen einen Beamten wegen Verschuldens aus seiner dienstlichen Verrichtung ist von einem Ausspruche der vorgesetzten Dienstesbehörde nicht abhängig, wenn die Uebertretung eines Strafgesetzes in Frage steht."—

8. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 7. Februar 1878. Kompetenzkonflikts-Entscheidung, Gesetz- und Verordnungsblatt Beil. IV, S. 17. Klage gegen einen Rittmeister wegen einer an einem Privaten im Dienst verübten Körperverletzung aus § 223a d. St.-G.-B. — der Kommandeur hatte auf Grund d. Art. 32 und 106 d. Militärstrafprozeßordnung die Umgangnahme von der Einleitung einer Untersuchung gegen den Offizier angeordnet. — Die Gerichte sind zur Zeit nicht zuständig.

9. Erkenntniß des Oberappellationsgerichtes vom 6. Oktober 1858. (Blätter f. R.-A. Bd. XXIII, S. 221). Regreßklage des Gläubigers eines Auswanderers gegen den Vorstand der

Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes vom 27. Juli 1844 und 8. Oktober 1846 schließen das Erforderniß der Vorentscheidung bei Injurienklagen

Distriktspolizeibehörde, welcher die Erlaubniß zur Auswanderung ertheilt hatte, obwohl von der Kuratelbehörde die Verweigerung des Reisepasses bis zur Erlage oder Sicherung von Alimenten beantragt worden war. Die zuständige Regierung hat sich dahin ausgesprochen, daß der k. Landrichter bei Instruktion und Bescheidung des Auswanderungsgesuches sich gegen die bestehenden Verordnungen verfehlt habe. Klage zugelassen.

10. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 2. Juli 1858. Kompetenzkonflikts-Entscheidung, Regierungsblatt S. 969. Entschädigungsklage gegen einen Landrichter wegen aus Versehen erfolgter Unterlassung des Eintrages eines Brandversicherungsantrages in die Brandversicherungskataster. In I. Instanz Entbindung von der Klage, wie sie angebracht ist; es fehle die Feststellung der vorgesetzten Regierungsstelle, ob die vom Kläger behaupteten Thatsachen ein Verschulden, ein gesetzwidriges Verfahren des Beklagten in sich enthielten. Die Zuständigkeit der Gerichte in der Art, wie das Gericht I. Instanz sich ausgesprochen, anerkannt.

11. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 20. Juli 1858. Kompetenzkonflikts-Entscheidung, Regierungsblatt S. 1036. Entschädigungsklage gegen einen Polizeiaktuar wegen eines während der Festhaltung eines Verdächtigen auf dem Polizeibureau in dessen Wohnung vorgefallenen Diebstahles. Die Disziplinarbehörde hatte den Polizeiaktuar von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung einer begangenen Dienstwidrigkeit freigesprochen. Unzuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung der Vorfrage.

12. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 13. September 1868. Kompetenzkonflikts-Entscheidung, Regierungsblatt S. 2179. Entschädigungsklage gegen einen Polizeioffizianten wegen einer während der Verschubung der Klägerin in deren Wohnung vorgekommenen Entwendung. Die Gerichte sind zur Entscheidung der Vorfrage, ob ein dienstliches Verschulden vorliege, nicht zuständig.

13. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 2. Juli 1867. Kompetenzkonflikts-Entscheidung, Regierungs-Blatt S. 881. Entschädigungsklage gegen den k. Fiskus wegen widerrechtlicher Verzögerung der Herausgabe von als Kaution für eine Ersatzmannstellung hinterlegten Werthpapieren. Die Gerichte sind zur Zeit nicht zuständig.

14. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 22. Dezember 1868. Kompetenzkonflikts-Entscheidung, Regierungs-Blatt 1869. S. 81. Klage gegen einen Rentbeamten auf Hypothekslöschung oder Entschädigung wegen irrigen Eintrages im Grundsteuerkataster und Ausstellung unrichtiger Besitzstandszeugnisse und des dadurch verursachten Schadens. Die Gerichte sind zur Zeit nicht zuständig.

15. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 7. Februar 1878, Kompetenzkonflikts-Entscheidung, Gesetz- und Verordnungsblatt Beil. II. S. 7—13. Klage gegen den k. Fiskus auf Rückvergütung von Steuern, welche von den Nichtbesitzern eines Grundstückes auf Grund unrichtigen Eintrages im Steuerkataster erhoben wurden, sowie auf Entlassung der Kläger aus dem Besitzvortrage. Soweit die Klage auf Rückvergütung der gezahlten Steuern gerichtet ist, sind die Gerichte zur Zeit nicht zuständig; im Uebrigen sind die Verwaltungsbehörden zuständig. Wenn die Klage auf Rückvergütung der Steuern auf das Verschulden des Beamten gestützt werde, müsse die Schuld vorher von der Verwaltungsbehörde festgestellt werden.

16. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 5. November 1872. Kompetenzkonflikts-Entscheidung, Regierungsblatt S. 2600. Klage einer Gemeinde gegen den Gemeindevorsteher auf Ersatz einer aus der Gemeindekasse geleisteten Zahlung für im Interesse der Gemeinde gemachte Aufwendungen. — Zur Zeit sind die Verwaltungsbehörden zuständig; es handle sich um eine Amtshandlung, über deren Gesetzmäßigkeit sowohl nach dem älteren Gemeindeedikt als nach der neueren Gemeindeordnung (Art. 121 und 127 der älteren und Art. 158 der neueren Gemeindeordnung) die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zuständig sei.

17. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 7. Februar 1878. Kompetenzkonflikts-Entscheidung, Gesetz- und Verordnungsblatt Beil. III, S. 14. Klage einer Kirchenverwaltung gegen einen ehemaligen Stiftungspfleger auf Rückerstattung eines ihm extradirten Legates, einer ihm übergebenen Erübrigung und eines an Kassageldern gemachten Abzuges. Die Gerichte sind zur Zeit nicht zuständig.

18. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 20. März 1879. Kompetenzkonflikts-Entscheidung, Gesetz- und Verordnungsblatt Beil. II, S. 7. Klage einer Gemeinde gegen einen ehemaligen Bürgermeister auf Herausgabe des Saal- und Lagerbuches, eventuell auf Ersatz der durch die Wiederherstellung verursachten Kosten. Unzuständigkeit der Gerichte zwar nicht auf Grund des Art. 158 der Gemeinde-Ordnung, jedoch auf Grund des allgemeinen Prinzips der Vorentscheidung.

aus; letzteres stellt überhaupt den Grundsatz auf, die Feststellung des Verschuldens im Administrativwege könne nicht gefordert werden, wo es sich nicht von einer durch die Amtshandlung, sondern von einer während der Amtshandlung bei Gelegenheit und neben derselben verübten Ungebühr handle; ein Erkenntniß vom 8. April 1848 fordert bei einer gegen den Vorstand einer Distriktspolizeibehörde erhobenen Injurienklage, obwohl die vorgesetzte Behörde dessen Verfahren bereits mißbilligt hatte, die administrative Feststellung bestimmter als Amtsüberschreitung charakterisirter Handlungen.[1])

Ein Erkenntniß vom 25. Juni 1858 nimmt die Zuständigkeit der Verwaltung für die Entscheidung der Frage in Anspruch, ob ein Bezirksgeometer bei einer Vermessung eine Uebertretung des Art. 91 Nr. 3 des Forstgesetzes vom 28. Mai 1852 (Beschädigung oder sonstige Veränderung von Grenzzeichen oder irgend einer andern Grenzeinfriedung aus Fahrlässigkeit) begangen; ein Erkenntniß vom 8. November 1869 fordert die Vorentscheidung der vorgesetzten Dienstesstelle zur Erhebung einer Spolienklage wegen der im Auftrage eines Rentbeamten zur Deckung rückständiger Steuern und Taxen vorgenommenen Pfändung und Versteigerung einer nicht im Besitze des Schuldners befindlichen einem Dritten gehörigen Sache und zwar sowohl in der Richtung gegen den Rentbeamten als auch gegen den Steigerer.

---

19. Erkenntniß des Oberappellationsgerichtes vom 15. November 1846. (Blätter für Rechtsanwendung Bd. XII, S. 185). Entschädigungsklage gegen einen Magistrat als Baupolizeibehörde wegen pflichtwidriger Unterlassungen und Einschreitungen. Entbindung des Magistrates zur Zeit. Der Ausspruch der Regierungsstelle über die Gesetzmäßigkeit einer Amtshandlung bildet die Grundlage einer Entschädigungsforderung gegen einen Administrativbeamten.

20. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 18. September 1865. Kompetenzkonflikts-Entscheidung, Regierungsblatt S. 1073. Spolienklage gegen einen Gemeindevorstand wegen widerrechtlicher Aenderung des Wasserlaufes und der Ueberbrückung eines Baches und der dadurch verursachten Beeinträchtigung der Bewässerung einer Wiese des Klägers. Der Gemeindevorstand hatte im Vollzuge einer bezirksamtlichen Weisung, den Bach räumen zu lassen, den Wasserlauf geregelt. Die Gerichte sind zur Zeit nicht zuständig; es müsse erst abgewartet werden, ob die angebliche Widerrechtlichkeit der Handlungsweise des Gemeindevorstandes bezüglich des dienstlichen Verfahrens oder der Pflichtwidrigkeit durch die kompetente Administrativbehörde geeignet konstatirt werden werde.

21. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 4. Dezember 1865. Kompetenzkonflikts-Entscheidung, Regierungsblatt S. 1577. Klage gegen einen Gemeindevorstand wegen Eigenthumsstörung. Gleiche Sachlage und gleiche Entscheidung wie unter Nr. 20.

22. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 18. September 1866. Kompetenzkonflikts-Entscheidung, Regierungsblatt S. 1527. Klage gegen einen Gemeindevorstand auf Herausgabe von Strichschillingsantheilen, welche im Auftrage der Distriktspolizeibehörde für eine dem Kläger obliegende Baureparatur innebehalten wurden. Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden. Feststellung einer den betreffenden Bediensteten zur Last liegenden, schuldhaften Ausschreitung oder Widerrechtlichkeit ist Präjudizialpunkt.

23. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 8. November 1869. Kompetenzkonflikts-Entscheidung, Regierungsblatt S. 2153. Spolienklage wegen der im Auftrage eines Rentbeamten zur Deckung rückständiger Steuern und Taxen vorgenommenen Pfändung und Versteigerung einer nicht im Besitze des Schuldners befindlichen, einem Dritten gehörigen Sache gegen den Rentbeamten und den Steigerer. In der Klage war behauptet, es sei im Auftrage des Rentbeamten eine vom Kläger dem Schuldner abgekaufte und in dem Anwesen des Ersteren mauerfest aufgestellte Griesputzmaschine herausgerissen und fortgefahren und seien auch einige andere ihm gehörige Gegenstände mitgenommen worden. Geklagt wurde auf Restitution der Griesputzmaschine und jener Gegenstände. Die Gerichte sind zur Zeit nicht zuständig — auch soweit die Klage gegen den Steigerer gerichtet ist.

[1]) Siehe Seite 444 Note 1, Nr. 1, 2 u. 3. In der Begründung der obenangeführten Erkenntnisse vom 2. Juli 1858 und 18. September 1865 ist dagegen wieder anerkannt, daß auch die Injurienklage von der Vorentscheidung ausgenommen sei.

Erstere Entscheidung entspricht nicht dem Stande der Gesetzgebung zur Zeit der Erlassung des Urtheils, die in letzterer der vorgesetzten Verwaltungsstelle vindizirte Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Exekutionsvollzugs würde schon mit dem Inslebentreten der Zivilprozeßordnung vom 29. April 1869 (1. Juli 1870) nicht mehr zugetroffen haben.[1])

Ein Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 18. Dezember 1875 anerkennt bezüglich einer Schadensersatzklage, welche gegen einen Forstaufseher wegen einer bei einer Verhandlung vor dem Forststrafgerichte auf Dienstpflicht bestätigten wissentlich falschen Anzeige erhoben wurde, die Zuständigkeit der Gerichte und stellt den allgemeinen Grundsatz auf, die Erhebung eines Entschädigungsanspruches gegen einen Beamten wegen Verschuldens aus seiner dienstlichen Verrichtung sei von einem Ausspruche der vorgesetzten Dienstesbehörde nicht abhängig, wenn die Uebertretung eines Strafgesetzes in Frage stehe.

Ein Erkenntniß des obersten Gerichtshofes (in einer Kompetenzkonfliktssache) vom 17. März 1867 hatte dagegen bei einer Entschädigungsklage gegen einen Gemeindevorstand wegen wider besseres Wissen erstatteter falscher Anzeige, — ein weiteres Erkenntniß vom 10. Juni 1871 bei der von einem von der Anschuldigung eines Jagdfrevels Freigesprochenen gegen einen königl. Oberförster wegen falscher Denunziation — erhobenen Ersatzklage die Vorentscheidung der vorgesetzten Dienstesstelle gefordert.[2])

In einem Erkenntnisse des Kompetenzkonfliktssenates vom 7. Februar 1878 wird die Zulassung der gegen einen Rittmeister wegen einer im Dienste verübten gefährlichen Körperverletzung erhobenen Schadensersatzklage gleichfalls von der vorgängigen den Dienstesvorgesetzten obliegenden Feststellung der Ueberschreitung der dienstlichen Befugnisse bedingt.[3])

---

[1]) Erkenntniß vom 23. Juni 1858 R.-Bl. 1858 S. 930. Das als Forststrafgericht I. Instanz zuständige Landgericht hatte auf Anzeige eines Revierförsters einen Bezirksgeometer wegen Entfernung eines Grenzpfahles auf Grund der Bestimmung des Art. 91 Ziff. 3 des Forststrafgesetzes vom 28. Mai 1852 zu Strafe und Schadensersatz verurtheilt. Die Annahme, daß der Thatbestand des Art. 91 Ziff. 3 des Forststrafgesetzes gegeben sei, mag ja unbedingt unrichtig gewesen sein; die Entscheidung hierüber stand aber, da auf dem Gebiete des Strafrechts nur mehr das Privilegium der Kollegialdirektoren und der diesen gleich oder höher gestellten Beamten bestand, zweifellos nur den Strafgerichten zu.

Erkenntniß vom 8. November 1869 R.-Bl. S. 2154. Schon die mit 1. Juli 1870 in Kraft getretene Prozeßordnung vom 29. April 1869 beschränkte die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich des ihnen zustehenden Vollstreckungsrechtes auf die über den Rechtsbestand und die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde und über den Bestand der beigetriebenen Forderung sich erhebenden Fragen. Art. 885 der Z.-P.-O. vom 29. April 1869. Vergleiche Art. 7 d. bayer. Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879.

[2]) Siehe Seite 444 Note 1 Nr. 5, 6 und 7.

[3]) Siehe Seite 444 Note 1 Nr. 8. In dem den Gegenstand der Entscheidung vom 7. Februar 1878 bildenden Falle hatte der Kommandant auf Grund der Art. 32 und 106 der Militärstrafprozeßordnung die Umgangnahme von Einleitung einer Untersuchung gegen den Offizier verfügt. Die hier angeführten Entscheidungen betreffen sämmtlich Handlungen, welche, die Richtigkeit der thatsächlichen Klagefundamentirung selbstverständlich vorausgesetzt, unter das Strafgesetz fallen würden. Die Begründung dieser Erkenntnisse macht auch den Versuch die Verschiedenheit der Entscheidungen unter sich in Einklang zu bringen. Das Urtheil vom 18. Dezember 1875 sucht die widersprechende Entscheidung vom 10. Juni 1871 damit zu rechtfertigen, in dem dort entschiedenen Falle sei dem Kläger nicht der Vorwurf gemacht worden, daß er sich der Uebertretung eines Strafgesetzes schuldig gemacht habe. (Sammlung

In der Begründung des Grundsatzes der Vorentscheidung enthalten die oberstrichterlichen Entscheidungen in nicht sehr abwechslungsreichen Varianten im Wesentlichen eine Wiederholung der in der allerhöchsten Entschließung vom 14. März 1818 und den Justizministerialentschließungen vom 31. März 1824 und 6. Dezember 1846 — theilweise unter Berufung auf dieselben — ausgesprochenen Grundsätze. Abgesehen von reinen Opportunitätsgründen, wie der Gefahr einer Lähmung der Administration und dergleichen, wird das Erforderniß der vorgängigen Feststellung des dienstlichen Verschuldens von Seite der vorgesetzten Dienstesstelle somit auf die öffentlichrechtliche Natur der Dienstpflichten der in Anspruch genommenen Beamten, die Koordination der Justiz und der Administration und die hiedurch dem verfassungsmäßigen Organismus der Behörden entsprechend festgestellte gegenseitige Unabhängigkeit, die den vorgesetzten Dienstesstellen zustehende Oberaufsicht und die hieraus fließende und durch die Formationsverordnungen denselben ausdrücklich übertragene Disziplinargewalt begründet.

Die Gerichte seien den Administrativbehörden nicht übergeordnet; sie könnten daher auch „die Subjekte" dieser über die Nothwendigkeit, Gesetzlichkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Amtshandlungen nicht zur Verantwortung ziehen; mit dieser Befugniß würden die Gerichte die obersten Aufsichtsbehörden über die Organe der Verwaltung, auch hätten nur die vorgesetzten Dienstesbehörden die erforderliche genaue Kenntniß des Geschäftskreises und der Instruktionen

---

von Entscheid. d. obersten Gerichtshofes Bd. V 441.) Und doch hatte der Kläger behauptet, daß der beklagte Oberförster als Jagdpächter durch Privatinteresse und unlautere Motive sich zu seinem Vorgehen habe bestimmen lassen. (S. d. E. Bd. I S. 207.) Hinsichtlich der Entscheidung des Erkenntnisses vom 27. März 1867 (R.-Bl. S. 433, S. 444 Note 1 Nr. 5.) bemerkt aber das Erkenntniß vom 18. Dezember 1875, der Kläger habe zwar in dem in diesem Erkenntnisse behandelten Fall behauptet, daß der beklagte Beamte eine Anzeige gegen besseres Wissen gemacht habe, nach den Thatsachen aber, aus welchen der Kläger dies habe folgern wollen, sei der Vorwurf, daß Beklagter eines strafrechtlichen Reates sich schuldig gmacht habe, nicht als vorliegend angenommen worden. (S. d. E. V S. 441.) Die Klage war aber auf die Thatsache begründet, daß der beklagte Gemeindevorstand den Kläger wider besseres Wissen wegen einer von ihm gar nicht unternommenen Bauführung fälschlich angezeigt habe, während das Erkenntniß lediglich der vorgesetzten Dienstesbehörde die Vorfrage zuwies, ob der Beklagte sich der ihm zur Last gelegten pflichtwidrigen Handlung schuldig gemacht habe. — Für das Erkenntniß vom 7. Februar 1878 (Ges.- und Verordnungsblatt von 1878 Beil. IV. S. 17 u. ff.) bestand dagegen wiederum das Bedürfniß, sich mit der Entscheidung vom 18. Dezember 1875 abzufinden. Die dermalige Sachlage sei, wird in dieser Beziehung bemerkt, von der in dem angezogenen Urtheile vom 18. Dezember 1875 wesentlich verschieden, weil hier bereits von militärischer Seite in zuständiger Weise entschieden worden sei, daß eine strafrechtlich verfolgbare Handlung nicht vorliege, womit aber selbstverständlich der Frage, ob nicht eine Ueberschreitung der dienstlichen Befugnisse vorliege, nicht präjudizirt sei. Der Dienstesvorgesetzte hatte aber nach der Sachdarstellung des Erkenntnisses die Umgangnahme von der Einleitung einer Untersuchung eben deshalb verfügt, weil er den Waffengebrauch für gerechtfertigt erachtete. Daß mit diesen Gründen der zwischen den Entscheidungen bestehende Widerspruch nicht gehoben wird, bedarf wohl keiner näheren Erörterung; für die Kompetenzfrage ist selbstverständlich das vom Kläger entworfene Thatbild maßgebend; die Feststellung des wirklichen Sachverhalts und die Qualifikation desselben ist ja erst Sache des Verfahrens und des Urtheils. Ist der im Urtheile vom 18. Dezember 1875 bezüglich der unter das Strafgesetz fallenden Handlungen aufgestellte Grundsatz, daß die Zulässigkeit auf solche Handlungen begründeter Klagen von der Vorentscheidung nicht bedingt sei, richtig, so kann die einmal, begründete Zuständigkeit der Gerichte nicht wieder dadurch in Frage gestellt werden, daß das zur strafrechtlichen Einschreitung berufene Organ von derselben, gleichviel aus welchen Gründen, Umgang nimmt.

und seien in ihrem Ressort am geeignetsten, Mißgriffe und Pflichtverletzungen der ihnen untergebenen Organe und Beamten zu beurtheilen.[1])

Die Frage der sachlichen Zuständigkeit ist nicht immer scharf von der Frage der Vorentscheidung geschieden.[2])

In Fällen, in welchen nach der Sachlage von einem sachlichen Eingreifen der vorgesetzten Behörde nicht oder nicht mehr die Rede sein kann, tritt der Gesichtspunkt der Oberaufsicht und Disziplin besonders in den Vordergrund.[3])

Auf eine gesetzliche Bestimmung berufen sich nur einige, Entschädigungsklagen gegen Gemeindebeamte betreffende Entscheidungen. Die den vorgesetzten Verwaltungsbehörden eingeräumte vorläufige Feststellung der Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten gegenüber der Gemeinde wird nämlich unter den Gesichtspunkt der Vorentscheidung gestellt.[4]) Daß diese vorläufige Feststellung nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 158 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 der sofortigen Betretung des Zivilrechtsweges in keiner Weise im Wege steht, ist allerdings in einem Erkenntnisse vom 20. März 1879 anerkannt; gleichwohl verlangt dasselbe auf Grund des allgemeinen Prinzips der Vorentscheidung die vorgängige Feststellung des dienstlichen Verschuldens von Seite der vorgesetzten Verwaltungsbehörde.[5])

Von den Wandlungen, welche in den Anschauungen der Legislative eingetreten, sind die oberstrichterlichen Entscheidungen unberührt geblieben.[6])

Der Verwaltungsgerichtshof endlich hat zwar gemäß „der gleichmäßigen Judikatur des nach dem Gesetze vom 28. Mai 1850 gebildeten Senates des obersten Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden" den Rechtssatz von der Vorentscheidung für das Gebiet des rechtsrheinischen Bayerns in einer Entscheidung vom 8. Mai 1883 als „auf der organisationsmäßigen Koordination der Gerichts- und Verwaltungsbehörden", — in einer Entscheidung vom 30. Dezember 1884 als „auf anerkanntem Gewohnheitsrechte und feststehendem Gerichtsgebrauche" beruhende Rechtsnorm anerkannt, gemäß „dem staatsrechtlichen Fundamente" des Rechtssatzes, d. i. der Koordination der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, denselben jedoch auf Akte der Ausübung eines Hoheitsrechtes beschränkt und in Anwendung dieser Einschränkung den

---

[1]) Vgl. von den in Seite 444 ff. Note 1 aufgeführten Erkenntnissen, insbesondere das Erkenntniß vom 8. April 1848. Bl. f. R.-A. Bd. XIII S. 333; vom 25. Juni 1858 R.-Bl. S. 930; vom 20. Juli 1858 R.-Bl. S. 1036; vom 20. März 1879 G.- u. V.-Bl. Beil. II S. 6.

[2]) Insbesondere in den Fällen: Seite 446 Note 1 Nr. 20, 21, 22, Fälle, in denen die Sache selbst vor den zuständigen Administrativbehörden noch gar nicht ausgetragen war.

[3]) Vgl. Seite 444 u. 445 Note 1 z. B. Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12 (Erk. vom 13. September 1868 R.-Bl. S. 2179), Nr. 14.

[4]) Seite 445 Note 1 Nr. 16, 17; Erk. vom 5. November 1872 Rbl. S. 2600 und vom 7. Februar 1878. Ges.- und V.-Bl. Beil. III S. 14. Das Erkenntniß vom 5. November 1872 bezeichnet die vorgängige administrative Feststellung der Haftungsverbindlichkeit als Vorbedingung der Klagestellung; das Erkenntniß vom 7. Februar 1878 erklärt, daß die nachträgliche Betretung des Rechtsweges nicht ausgeschlossen sei.

[5]) Das Erk. vom 20. März 1879, Ges.- u. V.-Bl. Beil. II S. 7 anerkennt, daß der Betretung des Zivilrechtsweges lediglich die Suspensivwirkung gegenüber der Entscheidung der Verwaltungsbehörde versagt ist. Vgl. Blätter f. administr. Praxis Bd. XXXIII S. 155 Note 100.

[6]) Das Erkenntniß vom 20. Juli 1858 R.-Bl. S. 1036 führt noch wörtlich das Justizministerialreskript vom 31. März 1824 an, in welchem der fragliche Rechtssatz noch unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Art. 432 und 433 des II. Theils des St.-G.-B. von 1813 begründet ist.

Rechtssatz auf die zivilrechtliche Verfolgung von Ersatzansprüchen aus Amtshandlungen, welche sich auf dem Gebiete der Besorgung wirthschaftlicher Angelegenheiten und rein privatrechtlichen Verkehrs bewegen, für nicht anwendbar erklärt.[1])

Für Bayern diesseits und jenseits des Rheines kommt zunächst in Frage, ob die Vorentscheidung eine Verletzung der Verfassungsgrundsätze der Gleichheit vor dem Gesetze und der Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege enthält.[2])

Diese Frage kann selbstverständlich nur nach dem Standpunkte der Gesetzgebung zur Zeit der Einführung der Verfassung beurtheilt werden und beantwortet sich dahin, daß die Verfassungsurkunde willkürliche Eingriffe in die nach den bestehenden Gesetzen innerhalb der durch diese gezogenen Grenzen begründete und organisirte Rechtspflege ausschließen wollte.

Später eingetretene Aenderungen der Anschauungen können nicht zur Interpretation früher erlassener Gesetze verwerthet werden. Zur Zeit der Einführung der Verfassung wurden die Vorschriften der Konstitution vom 22. frimaire VIII zweifellos ebenso als reine Zuständigkeitsbestimmungen erachtet, wie die Bestimmungen des Strafgesetzbuches von 1813 über die strafgerichtliche Verfolgung von Beamten. Trug der nach Einführung der Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848 noch verbliebene Rest den Charakter eines Privilegiums und zog der Fall dieses Vorrechts auch den Fall der Konst. v. 22. frimaire VIII in ihrer strafrechtlichen Seite nach sich, so ändert dies nichts an der Thatsache, daß diese Konstitution als nicht im Widerspruch mit dem Sinne der die Sicherheit und Unabhängigkeit der Rechtspflege verbürgenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde stehend und demgemäß, wie dies auch die Praxis anerkennt, als nach Einführung der Verfassung in Geltung geblieben zu erachten ist.

Für die Beurtheilung des gegenwärtigen Rechtszustandes ist für die Pfalz demnach lediglich die Thatsache in Betracht zu ziehen, daß die Konstitution

---

[1]) Sammlung der Entscheidungen des kgl. bayer. Verwaltungsgerichtshofes Bd. II S. 609, Bd. IV S. 170, 467, 549, Bd. V S. 142, Bd. VI S. 20. Vgl. insbesondere die Begründung der Entscheidungen vom 29. März 1881 Bd. II S. 609, vom 8. Mai 1883 S. Bd. IV S. 467 u. 469, vom 19. Februar 1884 S. Bd. V S. 142, 147 und vom 30. Dezember 1884 S. Bd. VI S. 20, 22, und 23. Schon die Entscheidung v. 19. Febr. 1884 schränkt die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes auf die Frage der persönlichen Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten für ihre im Namen des Staates vollzogenen Akte gegenüber dem Publikum ein. Die Begründung beruht aber auf einer Interpretation der reichsgesetzlichen Vorentscheidung. Die Entscheidung vom 30. Dezember 1884 stellt dagegen den landesrechtlichen Rechtssatz in dem dargestellten Sinne fest. Die Begründung der Entscheidung v. 30. Dezember 1884 bemerkt S. 23 unter Berufung auf die Bestätigung, welche die Rechtsnorm durch vieljährige konstante Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes in seinem Senate für Kompetenzkonflikte erfahren, es sei immer vorausgesetzt worden, daß die zu beurtheilende Handlung oder Unterlassung sich auf die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte bezogen habe, — die in Rede stehende Vorentscheidung habe gegenüber Gemeindebeamten nach den bis zum 1. Oktober 1879 im diesrheinischen Bayern giltigen Rechtsnormen nur insoweit Platz gegriffen, als dieselben zur Ausübung staatlicher mit obrigkeitlichen Zwangsbefugnissen verbundener Funktionen berufen gewesen und die Gesetzmäßigkeit der Ausübung staatlicher Hoheitsrechte in Frage gekommen sei. Daß dies nicht der Fall war, zeigen insbesondere die in S. 445 Note 1 unter Nr. 16, 17, 18 aufgeführten Entscheidungen. (Die Begründung der Entscheidung vom 30. Dezember 1884 verweist auf die Ausführungen der Abhandlung „Zur Frage der Beamtenhaftpflicht in den Blättern für administrative Praxis“ Bd. XXXIII S. 51 ff.)

[2]) Verfassungsurkunde Einleitung, dann Tit. IV § 8, Tit. VIII § 3 und 4.

vom 22. frimaire VIII nebst den hiezu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, nur soweit sich diese Vorschriften auf Strafsachen beziehen, aufgehoben ist.

Für Bayern diesseits des Rheins ist aber bei dem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung die Frage, ob der hinsichtlich der Vorentscheidung auf dem Gebiete des Zivilrechts aufgestellte Grundsatz in der That einen Rechtssatz des bayerischen Landesrechtes bilde, nach zwei Richtungen zu prüfen, nämlich ob er sich als eine nothwendige Entwicklung der formellen und materiellen Scheidung der Justiz und der Administration, der staatsrechtlichen Scheidung und Abgrenzung der verschiedenartigen Wirkungskreise der Staatsbehörden darstellt, oder ob er mindestens kraft des Gewohnheitsrechtes begründet sei.

Wie die bisherige Darstellung gezeigt, wurde der fragliche Rechtssatz aus Gründen der Opportunität, aus dem Gesichtspunkte der Oberaufsicht und Disziplinargewalt und aus der Koordination der Justiz- und Verwaltungsbehörden und der dadurch begründeten gegenseitigen Unabhängigkeit zu rechtfertigen versucht.

Zweckmäßigkeitsgründe können, so wenig auch gerade in dieser Frage ihr Gewicht verkannt werden mag, in Ableitung und Entwicklung eines Rechtssatzes aus allgemeinen Prinzipien zur Begründung einer Ansicht nicht ausreichen, deren Richtigkeit sich nicht als nothwendige Folge der allgemeinen Grundsätze ergibt, in welchen eben der zu entfaltende Kern geborgen sein soll.

Anerkannt ist, daß der Beamte, insoweit er aus einer Amtshandlung zivilrechtlich belangt werden kann, nach privatrechtlichen Normen für die Schadensverursachung haftet, und daß für die privatrechtliche Klage gegen den Beamten die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet ist.[1])

Voraussetzung des privatrechtlichen Anspruches auf Schadensersatz ist aber die Rechtswidrigkeit der Handlung des Beamten, ein schuldhaftes Verfahren, sei es, daß es ihm als Böswilligkeit, oder als Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Für die disziplinäre Beurtheilung der Amtshandlung eines Beamten ist die Bedeutung derselben für sein dienstliches Verhältniß maßgebend.

Der Thatbestand eines disziplinär zu ahndenden Verschuldens kann, muß aber nicht mit dem eines die zivilrechtliche Haftung begründenden Verschuldens zusammenfallen. Die zivilrechtliche Haftung ist von der disziplinären Ahndung ebenso unabhängig als diese von dem Urtheile des Zivilrichters. Für die zivilrechtliche Beurtheilung des Schadensersatzanspruches kann nach Reichsrecht eine disziplinäre Entscheidung um so weniger präjudizielle Bedeutung haben, als nicht einmal ein strafgerichtliches Urtheil für den Zivilrichter bindend ist.[2])

Auf Grund der Scheidung der Gewalten und des Prinzips der gegenseitigen Selbständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden stellen auch Seuffert und Pözl, die für die bayerische Praxis einflußreichsten Autoren, — ersterer allerdings mit einer Beschränkung, den Grundsatz auf, daß vor Angehung des Zivilrichters die Entscheidung der höheren Verwaltungsstelle über

---

[1]) Hauser a. a. O. Bd. IV, S. 281. Die daselbst zitirte Stelle aus Kreittmayr's Anmerkungen zum Cod. Maxim. civ. V c. 24 § 10 lit. e „und falls derselbe in officio offenbar exzedirt, so wird auch dieser Exzeß nicht mehr pro actu publico, sondern mere privato geschätzt."

[2]) § 14 Z. 1 d. E.-G. z. Z.-P.-O. Hauser a. a. O., Bd. IV, S. 283. Die Unzulänglichkeit der Begründung auf die Disziplinargewalt ist auch anerkannt in der Abhandlung der Blätter für administrative Praxis „Zur Frage der Beamtenhaftpflicht." Bd. XXXIII, S. 76.

die Gesetzmäßigkeit, beziehungsweise Rechtswidrigkeit der Amtshandlung einzuholen sei, obwohl gemeinrechtlich wenigstens nach überwiegender Meinung auch aus diesem Gesichtspunkte das Erforderniß der Vorentscheidung nicht für begründet erachtet wird.[3])

Die Verfolgung dieses Gedankens führt zu einer Auffassung, welche anscheinend mit voller Berechtigung die Frage der Vorentscheidung als reine Zuständigkeitsfrage erfaßt.

---

[3]) Seuffert, Kommentar über die bayer. Gerichtsordnung, II. Aufl. Bd. I S. 209. Daß für Seuffert die Scheidung der Zuständigkeiten den durchschlagenden Grund gebildet, ist zwar nicht aus einer ausdrücklichen Begründung, jedoch einerseits aus der Stellung des Grundsatzes im System unter die Lehre von den Rechtssachen, welche nach verschiedenen Beziehungen als Zivilprozeß- oder Verwaltungssachen erscheinen (S. 202), andererseits aus dem Ausschlusse der Klagen zu entnehmen, welche auf von Beamten während der amtlichen Thätigkeit begangene, jedoch mit derselben nicht in einem Zusammenhang stehende Rechtsverletzung begründet werden. S. 211. — Seuffert beruft sich, was die Literatur betrifft, u. A. auf Mittermaier im Archiv für zivilistische Praxis Bd. XII, S. 417 und auf Pfizer über Verwaltungsjustiz S. 173,

Poezl, Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechtes V. Aufl. S. 431 und 487 begründet in der Lehre von der Polizeigewalt den Satz, daß bei Schadensersatzklagen wegen durch die Polizei zugefügter gesetzwidriger Handlungen die Vorfrage, ob die Handlung gesetzwidrig sei, nur von der höheren, beziehungsweise höchsten Verwaltungsbehörde entschieden werden könne, als folgerechte Anwendung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Polizei von den Gerichten (S. 431). In der Lehre von den Staatsdienern S. 487 stellt Poezl den Satz auf, daß Beamte wegen Verletzung von Privatrechten durch rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen auf Ersatz gerichtlich belangt werden könnten, wenn die vorgesetzte Behörde die Handlung als widerrechtlich anerkannt habe, und verweist über die Frage auf Zachariae, Staats- und Bundesrecht Th. II, S. 53. Auf die richterlichen Beamten hält Poezl nach § 185, Nr. 9 und § 182, Nr. 8 den Grundsatz wohl nicht für anwendbar. Hinsichtlich der Haftung des Beamten in den Fällen des Art. 20, Abs. 5 d. P.-St.-G.-B. v. 1871 enthält sich Poezl der Aeußerung einer eigenen Meinung. Mittermaier äußert am angeführten Orte ohne selbständige Begründung, die Vorfrage, ob der Beamte die Grenzen seiner ihm amtlich zukommenden Gewalt überschritten, gehöre freilich in der Regel zur Entscheidung vor die administrative Oberbehörde, und führt zur Begründung Pfeiffer, praktische Erörterungen Bd. II, S. 370, und Pfizer S. 173 an. Pfizer über die Grenzen zwischen Verwaltungs- und Ziviljustiz 1828, S. 172 ff. begründet das Erforderniß der vorgängigen Entscheidung der Verwaltungsbehörde auf die aufsehende Gewalt, läßt dasselbe fallen, insoferne eine bestimmte Unterlassung zufolge der bestehenden Gesetze ausdrücklich als ein Gegenstand einer privatrechtlichen Verhandlung bezeichnet oder die Ueberschreitung der Grenze schon an und für sich klar ist, und führt zur weiteren Begründung an „außer diesem würde der Beamte der Willkür der Einzelnen zu sehr ausgesetzt sein, wenn er wegen jeder Amtshandlung vor den Zivilgerichten belangt werden könnte." Pfeiffer — Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft Bd. III, S. 374 und 379 — bestreitet entschieden, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Zulässigkeit der Klagestellung von einer Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder der Regierungsgewalt bedingt werden dürfe. Das Erkenntniß über die behauptete Verletzung des Privatrechtszustandes sei in der wesentlichsten und eigenthümlichsten Sphäre des Richteramtes enthalten; die rechtliche Verhandlung keiner Rechtssache — also auch von Klagsachen gegen Staatsbeamte wegen Mißbrauchs ihrer Amtsgewalt — dürfe von einer besonderen Erlaubniß abhängig gemacht sein. Zachariae, deutsches Staats- und Bundesrecht III. Aufl., II. Th., § 140, S. 60 sagt, — daß die Anstellung der Zivilklage auf Schadensersatz oder Privatgenugthuung nicht dadurch bedingt sei, daß die vorgesetzte Behörde die Widerrechtlichkeit der Handlung des Beamten anerkannt habe, leide gemeinrechtlich keinen Zweifel.

Auch im Reichstag wurde vielfach darauf hingewiesen, daß nach gemeinem Rechte eine Vorentscheidung nicht begründet sei. Hahn, Materialien zu dem Gerichtsverfassungsgesetze II. Abth. Miquél S. 1449. Struckmann S. 1453. Gneist S. 1465. Windthorst S. 1530. Hänel S. 1632. Hiebei wurde auch ausdrücklich hervorgehoben, daß der Reichstag es konsequent verweigert habe, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen auf die Reichsbeamten Anwendung finden sollten a. a. O. 1455, 1462.

Aus der staatsrechtlichen Scheidung der verschiedenen Wirkungskreise der Staatsbehörden wird gefolgert, daß die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit eines Staatsverwaltungsaktes derjenigen Staatsbehörde im Instanzenzuge zustehe, deren Wirkungskreis die zu behandelnde Angelegenheit angehöre.

Der durch eine Amtshandlung Beschwerte habe zunächst Abhilfe durch die zulässigen Rechtsmittel bei den hiefür zuständigen Organen zu suchen. Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Verwaltungsmaßregel oder ihrer Unterlassung falle, abgesehen von den durch besondere Normen begründeten Ausnahmen, in den Zuständigkeitsbereich der Organe der Verwaltung. Was für die Abhilfe gelte, müsse auch für die Feststellung der Grundlage des zivilrechtlichen Anspruches — die Rechtswidrigkeit der Amtshandlung — gelten. Durch die gerichtliche Entscheidung, ob und in welcher Weise oder in welcher Richtung die dem Verwaltungsgebiete angehörige Maßregel hätte getroffen oder unterlassen werden sollen, würden die Gerichte in das Gebiet der Verwaltung eingreifen, oder, wie Hauser folgert, eine Thätigkeit der Verwaltungsrechtspflege ausüben.[1])

In weiterer Ausführung dieser Auffassung gelangt Hauser zu der Unterscheidung zwischen der Entscheidung über die objektive Rechtswidrigkeit der Verwaltungsmaßregel und der Entscheidung über das subjektive Verhalten des Beamten, der Feststellung des dienstlichen Verschuldens. Erst nach Entscheidung der Zuständigkeitsfrage komme letztere als Frage der Zulassung der gerichtlichen Verfolgung in Betracht; nur diese falle unter die Bestimmung des § 11 Abs. 2 des E.-G. z. G.-V.-G.

Aus allgemeinen Zuständigkeitsgrundsätzen lasse sich aber eine Verwaltungszuständigkeit für die Beurtheilung eines dienstlichen Verschuldens im Sinne einer Präjudizialsache für die zivilrechtliche Verfolgung nicht begründen.[2])

Daß der durch einen Verwaltungsakt Beschwerte nicht mit Umgehung der zur Entscheidung in der Sache berufenen Verwaltungsinstanzen die Gerichte

---

[1]) Hauser a. a. O. Bd. IV, S. 285 ff., 289, Bd. V S. 20 u. 21. Bl. f. adm. Praxis Bd. XXXIII, S. 71 ff. Diese Begründung erhält schon in ihrer Formulirung eine gewisse Verschiebung der quaestio decidenda.

Bildet die Rechtswidrigkeit der Handlung des Beamten — die Unrechtmäßigkeit der rechtsverletzenden Handlung oder Unterlassung — die Voraussetzung des privatrechtlichen Anspruchs, so lautet die an den Richter gelangende Frage nicht, ob und in welcher Richtung die Maßregel hätte getroffen oder unterlassen werden sollen, sondern allein dahin, ob die beschwerende Maßregel innerhalb der dem Beamten zugewiesenen Zuständigkeit getroffen werden durfte, oder ob die unterlassene Maßregel getroffen werden mußte; m. a. W. eine Ermessensfrage kann nicht die Basis eines Schadenersatzanspruches und demgemäß auch nicht den Gegenstand richterlicher Beurtheilung bilden.

[2]) Hauser a. a. O. Bd. IV, S. 289, Bd. V, S. 20, S. 22 Note 42. Der Verfasser der mehrerwähnten Abhandlung in den Blättern für administrative Praxis Bd. XXXIII gelangt dagegen auf Grund der Argumentation, aus der Unzuständigkeit der Gerichte, einen Akt der Staatsgewalt als unrechtmäßig zu beseitigen oder eine Verwaltungshandlung als geboten zu erklären, ergebe sich von selbst auch deren Unzuständigkeit, über die Unrechtmäßigkeit der betreffenden Handlung oder Unterlassung als Grundlage und Voraussetzung von Entschädigungsansprüchen zu befinden . . . zur Vorentscheidung, a. a. O., S. 73 ff. Die Grundlage dieser Argumentation bildet der Satz: Die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Amtshandlung kann nur dem zustehen, der die getroffene Maßregel aufzuheben oder die unterlassene anzuordnen hat. Man darf sich die Amtshandlung nur als Grundlage oder Gegenstand einer strafbaren Handlung, eines Amtsdelikts oder eines Vergehens des von der Amtshandlung Betroffenen, denken, um die Hinfälligkeit der Folgerung der ausschließlichen Zuständigkeit zur Beurtheilung der Rechtmäßigkeit der Handlung aus der Zuständigkeit in der Sache zu erkennen. Vgl. S. 455 Note 1.

angehen kann, muß ebenso anerkannt werden, als daß die Erklärung der Unbegründetheit der Rechtsverfolgung in der zuständigen letzten Instanz den angegriffenen Akt der Staatsverwaltung zu einem rechtmäßigen stempelt[1]) und eine zivilrechtliche Verfolgung des Beamten ausschließt. Die Ausschließung mag selbst dann zugegeben werden, wenn die noch mögliche Abhilfe des Schadens bei den zuständigen Organen nicht gesucht wurde.[2])

Die Ausschließlichkeit der Zuständigkeit der Verwaltung zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes ist — insoferne nicht kraft besonderer Normen die Entscheidungsbefugniß den Gerichten übertragen ist — zweifellos insofern begründet, als es sich um die Existenz dieses Aktes auf dem Gebiete der Verwaltung — seine Aufrechterhaltung oder Aufhebung handelt.

Diese Zuständigkeit läßt aber gerade für die Frage der Feststellung des dienstlichen Verschuldens ein weites Vacuum.

Soll die Feststellung der objektiven Rechtswidrigkeit durch die Entscheidung der Sache von Seite der sachlich zuständigen Verwaltungsbehörde erfolgen, so mangelt diese „ausschließlich in der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde gelegene Feststellung" in allen Fällen, in welchen die vorgesetzte Stelle als Instanz überhaupt eine Entscheidung nicht zu treffen hat.[3])

Für eine Reihe von Fällen — z. B. Klagen wegen Injurien, Körperverletzungen, falscher Anzeigen, Vermögensbeschädigungen aus unachtsamer Geschäftsbehandlung oder aus Verzögerungen — kann somit eine Feststellung der Widerrechtlichkeit der Amtshandlung oder des dienstlichen Verschuldens aus der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltung nicht abgeleitet werden.

Damit ist keineswegs ausgeschlossen, daß eine Entscheidung der vorgesetzten Behörde erwirkt werden könne. Diese ist aber dann keine Instanz-, sondern eine Disziplinarentscheidung. Würde der Grundsatz der Koordination der Gerichte und Verwaltungsbehörden in der That die Vorentscheidung der Verwaltung über das dienstliche Verschulden erfordern, so hätte dieselbe auf dem Gebiete des Strafrechts nicht fallen dürfen. Eine einschneidendere und folgenreichere Kritik eines Verwaltungsaktes kann wohl nicht gedacht werden, als die Büßung des Urhebers mit Vermögen oder Freiheit.

Andererseits beweist wiederum das Strafrecht die Unrichtigkeit und Undurchführbarkeit des aus dem Koordinationsprinzip geschöpften Grundsatzes, daß ein Akt der Verwaltung nicht unter die richterliche Beurtheilung gestellt werden könne, da in allen Reaten, deren Thatbestand sich auf eine Verletzung der öffentlichen Autorität begründet, die Zuständigkeit des angegriffenen Organes

---

[1]) Hauser a. a. O. Bd. IV, S. 287.

[2]) Hauser a. a. O. Bd. IV, S. 285 weist darauf hin, daß selbst die Klage gegen Gerichtsbeamte wegen schuldhafter Beschädigung davon abhängig gemacht werde, daß der Beschädigte Abhilfe durch Rechtsmittel nicht erlangen konnte und wenigstens dann ausgeschlossen werde, wenn er freiwillig keinen Gebrauch von denselben gemacht habe. Kreittmayer bemerkt in den Anmerkungen über die bayerische Gerichtsordnung zu der Bestimmung derselben über die Syndikatsklage in c. XVI § 3 Z. 1, wonach „bei der sogenannten Syndikatsklage dem Kläger auf gemachten hinlänglichen Beweis zum Ersatz des ihm durch ungerechtes und schuldhaftes Verfahren des Richters zugegangenen Schadens verholfen werden soll," der zugegangene Schaden existire erst dann wirklich, wenn derselbe auf andere Weise nicht mehr erholt werden könne, weil die actio syndicatus mere subsidiaria sei. Anm. zu c. XVI, § 3, L. d.

[3]) Vergl. S. 444 u. 445 Note 1, Nr. 1—12, 16, 17, 18.

und die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung als wesentliches Thatbestandsmoment zunächst vom Richter zu prüfen ist.[1])

Gerade die gegenseitige Unabhängigkeit der Gerichte und Verwaltung fordert, daß auf jedem Gebiete das diesem Zugewiesene in der Gesammtheit seiner Beziehungen gewürdigt und entschieden werde.

So ist insbesondere anerkannt, daß die Zuständigkeit der Gerichte in der Entscheidung eines privatrechtlichen Anspruches sich auf die Entscheidung öffentlich-rechtlicher Vorfragen erstreckt.[2]) Die Zuständigkeit zur Findung und Erlassung des Urtheils als des rechtlichen Schlußresultates schließt nothwendig die Zuständigkeit zur Feststellung und Beurtheilung der dieses Schlußresultat bedingenden Prämissen in sich, gleichviel auf welchem Gebiete dieselben liegen.

Andererseits befindet sich die Verwaltung in der Lage, in gleicher Selbstständigkeit über zivilrechtliche Vorfragen zu entscheiden, wie ja insbesondere auf dem Gebiete des Finanzwesens die Entscheidung über Steuer-, Tax- und Stempelpflicht die selbstständige Beurtheilung zivilrechtlicher Vorfragen, z. B. über eheliche Güterverhältnisse, erbrechtliche Verhältnisse, Vollendung und Art der Verträge voraussetzt.

Im Gebiete der Verwaltung selbst kann innerhalb der wieder geschiedenen Ressorts ein und dasselbe Rechtsverhältniß, z. B. der Staatsangehörigkeit bezüglich der Steuerpflicht und des Genusses einer öffentlichen Stiftung, einer verschiedenartigen Beurtheilung unterliegen.[3])

Das Gebiet der Rechtspflege selbst weist aber gemäß der auf ausdrücklicher Gesetzesbestimmung beruhenden Unabhängigkeit des Zivilrichters von dem strafgerichtlichen Urtheil die eingreifendste Möglichkeit der Verschiedenartigkeit der Beurtheilung auf. Der von der Anklage eines Vergehens der Körperverletzung Freigesprochene kann von dem Zivilgerichte zu einer Entschädigung verurtheilt, der Verurtheilte, die Strafe Verbüßende von dem Zivilrichter auf Grund der Annahme, daß er sich in Nothwehr befunden, ja sogar, daß nicht er der

---

[1]) Vergl. § 113—119 d. St.-G.-B. Widerstand gegen die Staatsgewalt, § 137 d. St.-G.-B. Vergehen wider die öffentliche Ordnung, § 267 Fälschung einer öffentlichen Urkunde, §§ 327, 328 d. St.-G.-B. Verletzung von Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverboten.

[2]) Seuffert Kommentar zur bayer. Gerichtsordnung II. Aufl. Bd. I S. 163 ff. Note 70—74.

Hauser a. a. O. Bd. IV S. 257 ff.

Begründung des Entwurfs der Zivilprozeßordnung in Hahn's Materialien zur Zivilprozeßordnung I. Abth. S. 217.

§ 139 der Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. „Das Gericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreites ganz oder zum Theil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches . . . von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, daß die Verhandlung bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei." Diese Ermächtigung, die Feststellung der öffentlichrechtlichen Vorfrage von Seite der Verwaltungsbehörde, (bezw. des Verwaltungsgerichts) abzuwarten, setzt also die Zuständigkeit des Prozeßrichters voraus, die öffentlichrechtliche Vorfrage sofort zu entscheiden.

Gaupp, die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich Bd. I S. 394.

Seydel, die Verwaltungsrechtspflege in Bayern in den Annalen des Deutschen Reiches 1885, S. 231 unter Hinweisung auf den Gegensatz des französischen und deutschen Rechts, deren ersteres in folgerichtiger Durchführung der Trennung der Justiz von der Verwaltung die question préjudicielle des Verwaltungsrechts der Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde zuweise.

[3]) Hauser a. a. O. Bd. IV, S. 257—263.

Thäter gewesen, von der gegen ihn erhobenen Entschädigungsklage entbunden werden.[1])

Die Feststellung der Prämissen einer innerhalb der zugewiesenen Zuständigkeit zu treffenden Entscheidung schließt also die Entscheidung über Rechtsverhältnisse in sich, deren Beurtheilung, wenn sie selbständig und losgelöst von dem Rechtsverhältnisse, dessen Voraussetzungen sie bilden, zur Entscheidung kommen, auf einem anderen Rechtsgebiete liegt.

Diese Entscheidung der Vorfrage betrifft also die materiellen Voraussetzungen der quaestio decidenda, im Zivilprozesse die thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen des erhobenen Anspruchs.[2])

Da aber formell und materiell nur ein Präjudizialverhältniß gegeben ist, so hat diese Entscheidung der Vorfrage auch nur die Bedeutung und Wirkung eines Entscheidungsgrundes und erstreckt sich in keiner Weise auf das Rechtsgebiet, dem das Rechtsverhältniß in seiner selbständigen Erscheinung angehören würde.[3])

---

[1]) Wäre die Zuständigkeit der Verwaltung zur Vorentscheidung kraft der Scheidung der Zuständigkeit der Justiz und der Verwaltung begründet, so wäre die Vorentscheidung bei Klagen aus dem Strafgesetze verfallenen Amtshandlungen so wenig ein Eingriff in die Zuständigkeit der Gerichte, als das Zivilgericht in die Zuständigkeit des Strafgerichts eingreift, wenn es den Freigesprochenen zum Schadensersatz verurtheilt oder den Verurtheilten von der Schadensersatzklage entbindet.

Das Erkenntniß des o. G.-H. v. 18. Dez. 1875 begründet den Ausschluß der Vorentscheidung bei Klagen aus dem Strafgesetze verfallenen Amtshandlungen auf das Koordinationsprinzip in umgekehrter Anwendung; mit der Vorentscheidung würde den Verwaltungsbehörden ein Eingriff in die Zuständigkeit der Gerichte gestattet werden. Siehe oben S. 444 N. 1. Nr. 7.

[2]) Z. B. das Stadtbürgerrecht als Voraussetzung des Erbrechts der Ehegatten, das Bestehen eines öffentlichen Weges als Voraussetzung eines Anspruchs auf Leistung des Interesses wegen Mangels der zugesicherten Eigenschaft des Kaufobjekts, — die Ausländereigenschaft als Voraussetzung des Anspruchs auf Leistung einer Prozeßkaution, — Fragen, welche an sich dem öffentlichen Rechte angehören und von dem Gesetz vom 8. August 1878, die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofs u. s. w. betr., in A. 8, Z. 1, 26 und 34 ausdrücklich als Verwaltungsrechtssachen erklärt sind.

[3]) Anders verhält es sich natürlich, wenn positive Bestimmungen die Präjudizialfrage der Entscheidung der ordentlichen Gerichte entziehen. Ein solches Präjudizialverhältniß begründet § 155 des Ges., betr. die Verhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873 S. 61), wonach die Entscheidung der Disziplinar-Verwaltungsbehörden über die Entfernung des Beamten aus dem Amte, einstweilige oder definitive Versetzung in den Ruhestand oder vorläufige Enthebung vom Dienste und über die Verhängung von Ordnungsstrafen für die Beurtheilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend sind.

Gerade das Reichsbeamtengesetz kennt aber keine Vorentscheidung, §§ 13 und 154 des Ges. E. Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts S. 126 N. 1., Hauser, a. a. O. Bd. IV, S. 253.

E. Löning, a. a. O. S. 786 führt aus, in einem bürgerlichen Rechtsstreit habe das Gericht die Vorfrage der Widerrechtlichkeit der von einem Beamten als Beamten vorgenommenen Handlung ebenso zu beantworten, wie jede andere dem öffentlichen Rechte angehörige Vorfrage. Das Gericht greife durch deren Entscheidung so wenig in das Gebiet der Verwaltung ein, wie durch die Entscheidung über die Rechtsgültigkeit von Gesetzen und Verordnungen in das Gebiet der Gesetzgebung. Die Entscheidung der Vorfrage bilde nur einen Entscheidungsgrund für das Erkenntniß. A. M. ist Seydel, die Verwaltungsrechtspflege in Bayern a. a. O. S. 231 und 232 Note 1.

Seydel hält die auch von ihm anerkannte Zuständigkeitsregel, gemäß welcher die durch die Natur des Streitgegenstandes begründete Zuständigkeit sich auch über alle Vor- und Zwischenfragen erstreckt, in jenen Fällen nicht für anwendbar, in welchen der dem einen Rechtsgebiete angehörige Rechtsanspruch objektiv nur entstehen kann, wenn ein gleichfalls bestrittenes Rechtsverhältniß gegeben ist, dessen Beurtheilung auf einem andern Rechtsgebiete liegt.

Die Scheidung der Zuständigkeiten fordert also nur, daß die innerhalb eines Zuständigkeitsgebiets von den in diesem berufenen Organen ergangenen Akte für die Organe eines andern Zuständigkeitsgebietes — von besonderen Normen abgesehen — unantastbar sind, daß somit ein Akt der Verwaltung nur durch das hiezu gemäß der bestehenden Organisation berufene höhere Verwaltungsorgan außer Wirksamkeit gesetzt werden kann.

Die Unabhängigkeit in Würdigung und Entscheidung der Prämissen schließt aber keineswegs aus, daß die Thatsache, daß für die Vorfrage als selbständige Frage die Zuständigkeit auf einem anderen Gebiete liegt, Beachtung findet und finden muß.

Die Existenz einer Entscheidung des in der Vorfrage als selbstständiger Frage zuständigen Organes *kann* eine materielle Voraussetzung der Entscheidung der Sache bilden, zu welcher jene Frage nur eine Vorfrage bildet.

Auch der Strafrichter muß das durch einen Zivilprozeß geschaffene formelle Recht, z. B. die durch einen Rechtsstreit festgestellte Grenzbestimmung anerkennen.[1])

Aus den oben erörterten Gründen werden in der Regel, ehe der zuständige Instanzenzug der Verwaltung oder Verwaltungsrechtspflege erschöpft ist, die Voraussetzungen einer zivilrechtlichen Inanspruchnahme des Verwaltungsbeamten sowohl hinsichtlich der Begründung des Schadens als auch hinsichtlich der Begründung des Verschuldens ermangeln.[2])

Auf Grund dieser Unterscheidung gelangt Seydel zu dem Schlusse, daß, wenn ein zivilrechtlicher Entschädigungsanspruch gegen den Staat oder einen Beamten darauf gegründet werde, daß ein Verwaltungsakt vorgenommen worden sei, der dem öffentlichen Rechte nicht entspreche, oder daß ein Verwaltungsakt unterlassen worden sei, der nach öffentlichem Rechte hätte vorgenommen werden sollen, das richterliche Urtheil, welches unter Würdigung der Giltigkeit, bezw. des Gebotenseins des Verwaltungsaktes eine Entschädigung zuspreche, über eine Streitfrage entscheiden würde, über die der Zivilrichter nicht entscheiden könne.

Aber auch in den oben unter Note 2 aufgeführten Fällen, in welchen die richterliche Zuständigkeit nicht bezweifelt wird, ist die Möglichkeit des Vorhandenseins des Anspruchs von dem auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts liegenden Verhältnisse bedingt und entscheidet der Richter über jenes die sachliche Voraussetzung der Entstehung des Anspruchs bildende Rechtsverhältniß.

Die Frage, ob eine amtliche Handlung hätte vorgenommen oder unterlassen werden *sollen*, schließt die Frage der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit derselben in sich; mit letzterer hat der Klageanspruch und in Folge dessen auch der Zivilrichter überhaupt nichts zu thun. S. oben S. 453 Note 1.

Das Reichsgericht hat auf eine gegen den Bezirkspräsidenten von Lothringen in eigenem Namen und in seiner Eigenschaft als gesetzlichen Vertreter des Landesfiskus von Elsaß-Lothringen wegen polizeilich verfügter Schließung einer Apotheke erhobene Entschädigungsklage, da die Vorentscheidung nach § 11 des E.-G. z. G.-V.-G. nicht begehrt worden war, ausgesprochen, daß das ordentliche Gericht sowohl dem Beamten als dem Staate gegenüber frei zu beurtheilen habe, ob dem Beamten eine Ueberschreitung seiner Befugnisse zur Last falle, und daß auch die davon *untrennbare* Frage der *Rechtmäßigkeit* der getroffenen polizeilichen Verfügung, jedoch lediglich zu dem durch die Klage bestimmten Zweck der Prüfung des Gerichts unterliege. Erk. v. 10. Juni 1881, Entsch. d. Reichsgerichts Bd. V, S. 48.

Ein Erk. v. 15. März 1882, Entsch. d. R.-G. Bd. VI, S. 204 beruht gleichfalls auf der Annahme, daß die Gerichte unbedingt die Rechtmäßigkeit der Erlasse der Verwaltungsbehörden zu prüfen haben.

Das Reichsgericht erkennt somit an, daß die Frage der *Rechtmäßigkeit* einer Amtshandlung *an sich* als Vorfrage eines Zivilrechtsanspruchs auf *gleicher* Linie mit irgend einer andern dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehörigen Vorfrage stehe

[1]) Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung. Begründung des Entwurfs Abth. I. S. 201.

[2]) *In der Regel*: Die Amtshandlung kann eine zweifellos rechtswidrige, selbst unter das Strafgesetz fallende, mit der Folge eines damnum irreparabile sein. Dagegen kann auch die Grundlosigkeit des erhobenen Anspruchs so offensichtlich sein, daß es keiner Kenntnißnahme von dem Stande der Vorfrage bei der zuständigen Behörde bedarf.

Wollte man aber auch aus der allgemeinen Bedeutung der Würdigung der Vorfrage von Seite der an sich für dieselben zuständigen Behörde für die materielle Begründung des Anspruchs eine formelle Voraussetzung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gestalten, so würde man dennoch selbst für jene Fälle, in welchen die Verwaltung oder das Verwaltungsgericht zu einer Entscheidung berufen wäre, nicht zu der Vorentscheidung gelangen, welche hier in Frage steht.

Die Entscheidung der vorgesetzten Behörde besteht in der Bestätigung oder Aufhebung des Akts oder der Anordnung einer unterlassenen Maßregel.

Die Thatsache, daß die zu entscheidende Frage von Seite der Oberbehörde und des Verwaltungsgerichts eine abweichende Beurtheilung erfährt, bekundet noch nicht ein Verschulden des Beamten; die gänzliche oder theilweise Aufhebung des Aktes oder die Anordnung einer unterlassenen Maßregel kann erfolgen, ohne daß ein Verschulden des Beamten vorliegt; die sachliche Entscheidung enthält nicht nothwendig — nicht einmal implicite — ein Urtheil über die Thätigkeit des Beamten.

Sowie die Entscheidung der vorgesetzten Behörde die Grenze sachlicher Würdigung und Entscheidung überschreitet und zu einer subjektiven Kritik der Thätigkeit des Beamten übergeht, betritt sie das Gebiet der Oberaufsicht und Disziplin.[1])

Läßt sich somit das Erforderniß der vorgängigen administrativen Feststellung des dienstlichen Verschuldens aus der sachlichen Zuständigkeit weder für jene Fälle, in welchen eine instanzielle Entscheidung in der Sache nicht Platz greift, noch für jene Fälle, in welchen eine solche veranlaßt oder zuläßig ist, auf Grund der Scheidung der Zuständigkeiten der Gerichts- und Verwaltungsbehörden und der gegenseitigen Selbständigkeit begründen, so verliert die Vorentscheidung den Charakter einer reinen Zuständigkeitsfrage und tritt der Charakter einer persönlichen Exemtion in den Vordergrund.

Gerade die kasuistisch nachgewiesene Thatsache, daß in der Mehrzahl der zur oberstrichterlichen Entscheidung gelangten Fälle der Vorentscheidung der Verwaltung die Zuständigkeit zu einer instanziellen Entscheidung in der Sache mangelt, beweist, daß die Vorentscheidung, wie sie für das diesrheinische Bayern insbesondere in der Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes aufgestellt wurde, von dem Charakter einer persönlichen Exemtion nicht zu entkleiden ist.[2])

---

[1]) Vergl. auch Hauser a. a. O. Bd. IV S. 291. Dieser Uebergang auf das Gebiet der Oberaufsicht und Disziplin zeigt sich auch äußerlich. Die sachliche Entscheidung wird sich von persönlicher Kritik nicht immer freihalten; wo sie sich aber zu einem förmlichen Urtheil über das Verhalten des Beamten, einem Verdikte, verdichtet, wird der Ausdruck des Mißfallens — wenigstens nach der dem Verfasser bekannten Praxis — in der Regel in besonderen nur für den Beamten bestimmten Dekreten niedergelegt. So erklärt es sich auch, daß die Begründung der Vorentscheidung in den Ministerialentschließungen, Erkenntnissen des obersten Gerichtshofs und Aeußerungen der Regierung, — siehe oben S. 431, 439, 449, vom Prinzip der Koordination aus immer wieder auf die Disziplinargewalt zurückkommt.

Der Vorentscheid des Verwaltungsgerichtshofes in seiner Entscheidung vom 20. Sept. 1882 S. d. E. Bd. IV S. 177: „J. B. habe in seiner Eigenschaft als Vertreter des Bürgermeisters K. von H. sich der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung dadurch schuldig gemacht, daß er versäumte, aus Anlaß der am 23. Juli 1880 erfolgten Auffindung der Leiche der M. die vorgeschriebene Anzeige an das Amtsgericht F. zu erstatten, ist als Entscheid der vorgesetzten Stelle gedacht, ein Ausspruch der Oberaufsichts- und Disziplinarbehörde.

[2]) Hauck, der Referent des Ausschusses der K. d. A. zur Berathung des Gesetzentwurfes über den Verwaltungsgerichtshof, spricht in seinen Erläuterungen zum Gerichts-

Die Verschiedenartigkeit der Beurtheilung eines und desselben Verhältnisses auf verschiedenen Zuständigkeitsgebieten führt zweifellos zu Inkonvenienzen, die mitunter sehr fühlbar sein mögen, wie denn auch ein diametraler Widerspruch zwischen der Entscheidung des Strafgerichts und des Zivilgerichtes, so berechtigt er je nach Umständen sein mag, geradezu peinlich und für das Ansehen der Rechtspflege nicht förderlich wirkt.

Der unabweisbare Gedanke an solche Inkonvenienzen, der gerade auf dem Gebiete der gerichtlichen Verfolgung von Beamten aus Amtshandlungen die Besorgniß einer Schwächung der Autorität und einer Lähmung der Energie der Verwaltung aufzudrängen geeignet erscheint, legt die Verlegung des aus politischen Gründen für nothwendig Erachteten in das Gebiet der Zuständigkeit nahe.

Thatsache ist nun, daß die Vorentscheidung in Erlassen der Regierung und in Entscheidungen der Gerichte als Zuständigkeitsfrage behandelt wurde.

Daß der Grundsatz der Vorentscheidung für das diesrheinische Bayern auf keine gesetzliche Bestimmung begründet werden kann, ist anerkannt.[1])

Läßt sich derselbe auch nicht als logische Konsequenz der Scheidung der Zuständigkeiten der Gerichts- und Verwaltungsbehörden festhalten, so ergibt sich die Frage, ob der aufgestellte Rechtssatz kraft Gewohnheitsrechtes als begründet zu erachten ist.

---

verfassungsgesetz für das deutsche Reich in Erörterung des § 11 d. E.-G. z. G.-V. nur von den Privilegien des Beamtenstandes. Gerichtsverfassungsgesetz für das deutsche Reich vom 27. Januar 1877 nebst dem Ausführungsgesetze für das Königreich Bayern S. 228.

[1]) Nach der Verordnung vom 3. Mai 1817, die Formation und Dienstesinstruktion des kgl. Staatsrathes betr., waren die Kompetenzkonflikte dem Staatsrath zur Berathung überwiesen, so daß die Entscheidung in die Hände des Königs gelegt war. Rinecker, Erläuterungen z. Ges. v. 28. Mai 1850, die Kompetenzkonflikte betr., in Dollmann, die Gesetzgebung des Königreichs Bayern II. Thl., I. Bd., S. 284. — Die allerh. Entschließung vom 24. Mai 1818 ist demnach eine Entscheidung, keine organisatorische Norm. Auch die Entschließung vom 31. März 1824 enthält nur eine Entscheidung. Nach dem damaligen Stande der Gesetzgebung wurde die Erledigung eines Kompetenzkonfliktes zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden bei Vereinigung der einschlägigen Ministerien in ihren Ansichten durch bloße Ministerialentschließung nicht für ausgeschlossen erachtet. Döllinger, Verordnungensammlung Bd. II, S. 233 Note 2. —

Die Entschließungen vom 6. Dezember 1846 und 3. Mai 1850 haben, was die Aufstellung des allgemeinen Grundsatzes betrifft, nach Form und Inhalt nur den Charakter von Instruktionen.

Die Abgrenzung des Geschäftskreises der Behörden muß je nach dem Stande der Gesetzgebung nicht nothwendig als Akt der Gesetzgebung, sondern kann auch als ein Akt der staatlichen Verwaltung, d. h. als Bethätigung der Geschäftsführung gedacht werden. (Laband, das Staatsrecht des deutschen Reichs II. Bd., S. 208.) Von dem Standpunkte der Auffassung der Frage als einer Zuständigkeitsfrage aus könnte allenfalls die Frage aufgeworfen werden, ob eine derartige staatsrechtliche Norm auf dem Wege einer Verordnung, also ohne Beirath und Zustimmung der Kammern, hätte erlassen werden können. Abgesehen davon, daß auch die Staatsregierung diesen Gesichtspunkt nie geltend gemacht hat, besteht keine Norm, welche den Satz als verbindliche Anordnung des Herrschers darstellen und auch nur den mindestens seit Ende des vorigen Jahrhunderts für landesherrliche Erlasse eingehaltenen Formen (Seydel, Bayerisches Staatsrecht Bd. I. S. 329) entsprechen würde. Die auch in oberstrichterlichen Entscheidungen, insbesondere d. Erk. v. 20. Juli 1858, R.-Bl. S. 1036, angeführten Bestimmungen d. § 54 d. allerh. Verordnung vom 27. März 1817 und § 81 d. allerh. Verordnung v. 7. Dez. 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. (Döllinger, Verordnungensammlung Bd. II, S. 418 u. 454) enthalten außer dem S. 430 N. 3 angeführten Inhalt hieher Einschlägiges nur in der Ueberweisung des Erkenntnisses in allen Disziplinarsachen. Die Zuweisung der Erledigung von Konflikten (§§ 56 und 72 der Verordnung vom 9. Dez. 1825 über die Formation und den Wirkungskreis der kgl. Staatsministerien und

Die oberstrichterlichen Entscheidungen, die Konstatirung des Referenten des Reichsrathsausschusses, sowie die Motive zum Entwurf des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung betrachten den Rechtssatz als eine logische natürliche Konsequenz der gesetzlichen Abgrenzung und Scheidung der Kompetenzen.

Die Berufung auf die langjährige konstante Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes erscheint demgemäß zunächst nur als eine Bestärkung der aus dem Zuständigkeitsprinzip geschöpften Deduktion. Die Aeußerung des Reichsrathsreferenten streift allerdings an eine Berührung des Gewohnheitsrechts, indem sie von einem durch die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes als geltendes Recht anerkannten und bezeugten Rechtssatz spricht.

Erst das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Dezember 1884 spricht von „anerkanntem Gewohnheitsrechte und feststehendem Gerichtsgebrauch", auf welchem der fragliche Rechtssatz beruhe.

Daß der Grundsatz der Vorentscheidung, — mag man den Gesichtspunkt der Zuständigkeit oder den der Exemtion — also eine Frage der Abgrenzung der staatlichen Gewalten oder eine Frage der Ausnahmsstellung einer Kategorie von Staatsbürgern — in den Vordergrund stellen, dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehört, bedarf wohl keiner eingehenderen Erörterung.

Diese öffentlichrechtliche Natur des Rechtssatzes erscheint aber bestimmend für die Frage nach der Bildung eines Gewohnheitsrechtes.[1])

Soweit die Aeußerung des Reichsrathsreferenten die Frage des Bestehens eines Gewohnheitsrechtes streift, liegt derselben wohl die Auffassung zu Grunde, daß die Uebung, d. i. die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes — (der bezeugte Rechtssatz) — nicht der Grund des Rechtes — Rechtsquelle sei, sondern nur das Erkenntnißmittel bilde.

Von so großer Bedeutung auch die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes gerade in seiner Eigenschaft als Kompetenzkonflikts-Gerichtshof für die Erkenntniß eines Gewohnheitsrechtssatzes auf dem in Frage stehenden Gebiete erscheint, so wenig wird die in dieser Rechtsprechung zum Ausdruck gelangte Uebung für sich allein als rechterzeugende Quelle in Betracht kommen können.

Erfaßt man den in dieser Rechtsprechung aufgestellten Grundsatz lediglich als das Resultat einer wissenschaftlichen Operation, so hängt die Frage, ob dieses Resultat wirkliches Recht sei, lediglich von der Richtigkeit dieser Operation ab.[2])

---

§ 7, 9 und 10 der Instruktion für den kgl. Staatsrath vom 18. Nov. 1825, Rinecker, a. a. O. S. 286) schließt nicht die Befugniß zur generellen allgemein verbindlichen Festsetzung der Zuständigkeitsgrenzen — zum Erlasse von Zuständigkeitsnormen in sich.

Enthält aber ein Rechtssatz seinem Wesen nach eine Exemtion vom gemeinen Rechte und wurde dieser Charakter desselben auch erkannt, so könnte von einer Begründung desselben durch eine Verordnung auch keine Rede sein. Damit steigern sich aber auch die Anforderungen an die Erfordernisse eines Gewohnheitsrechtes.

[1]) Hauser a. a. O. Bd. V, S. 22 N. 42 regt zwar die Frage an, ob die oberstrichterliche Rechtsprechung ein Gewohnheitsrecht für die Verwaltungszuständigkeit bezüglich der Beurtheilung eines dienstlichen Verschuldens der Verwaltungsbeamten im Sinne einer Präjudizialsache für die zivilrechtliche Verfolgung in Bayern begründet habe, läßt sich aber auf eine Untersuchung derselben nicht ein. Das Resultat seiner Erörterungen berechtigt zu dem Schlusse, daß er ein Gewohnheitsrecht nicht für begründet erachtete. Vgl. Bd. V, S 22 Note 42 und S. 25.

[2]) Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, V. Aufl., Bd. I, S. 48, Note. 8. — Puchta, Gewohnheitsrecht S. 257 bemerkt, niemals werde sich eine Entstehung von Rechtssätzen durch die Gerichte als solche, also daß dies zu den richterlichen Funktionen gehörte,

Will man in der Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes mehr als wissenschaftliches Recht, wirkliches Gewohnheitsrecht finden, so fragt es sich, ob die in dieser Rechtsprechung an den Tag getretene Uebung für sich oder in Verbindung mit anderen Akten der Uebung die Voraussetzungen der Entstehung eines staatsrechtlichen Gewohnheitsrechtes erschöpft.

Daß auch auf dem Gebiete des Staatsrechts das Gewohnheitsrecht eine Rechtsquelle bilde und nach denselben Regeln beurtheilt werde, wie auf allen andern Gebieten des Rechts, ist im Allgemeinen anerkannt.[1])

Auf dem Gebiete des Staatsrechts, insbesondere konstitutioneller Staaten, steigern sich aber die Schwierigkeiten in der Begründung des Gewohnheitsrechtes.[2])

Aus der bayerischen Verfassungsurkunde läßt sich nur der Ausschluß der derogatorischen Kraft des Gewohnheitsrechtes gegenüber Verfassungsgesetzen entnehmen.[3])

Ungeachtet der auf dem Gebiete des Zivilrechts im diesseitigen Bayern bestehenden Mannigfaltigkeit der Rechte mag nicht ohne Beachtung bleiben, daß auch das bayerische Landrecht den Grund der verbindenden Kraft des Gewohnheitsrechts in die stillschweigende Genehmigung des Gesetzgebers verlegt.[4])

Für Verfassungsstaaten, in welchen den Ständen das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung eingeräumt ist, erweitert sich diese zu der Uebereinstimmung der Gesetzgebungsfaktoren, ein Erforderniß, das insbesondere bei Verfassungsgesetzen die Konstruktion eines Gewohnheitsrechtes nur noch mehr zu erschweren geeignet ist.[5])

Auch die Begründung des Gewohnheitsrechts auf die durch Uebung erklärte Rechtsüberzeugung der Betheiligten führt, wie Mohl's Deduktionen zeigen,[6]) zu dem gleichen Erfordernisse, indem als die Betheiligten diejenigen erscheinen, bei welchen die rechtsproduzirende Kraft liegt.[7])

Welcher Anschauung man auch huldigen mag, immer wird an den Rechtssatz, der als Gewohnheitsrecht gelten will, die Anforderung gestellt werden müssen, daß er die Rechtsüberzeugung der zur positiven Normirung desselben Berufenen darstelle.

---

rechtfertigen lassen. Daß auf irriger Rechtsanschauung beruhende Gerichtspraxis kein Gewohnheitsrecht begründet, ist anerkannt in den Erkenntnissen des Reichsgerichts v. 6. Nov. 1880, Entsch. d. Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. II, S. 182, v. 28. Okt. 1880, Bd. III, S. 210, v. 18. April 1882, Bd. VI, S. 223, bez. d. Praxis einer kirchlichen Oberbehörde Erk. v. 5. Mai 1882 Bd. VII, S. 230).

[1]) Puchta, Gewohnheitsrecht S. 225 ff., Poezl, Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechts V. Aufl. S. 37, Seydel, Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre S. 13, unter ausdrücklicher Begründung, daß auch das Gewohnheitsrecht nur durch den Willen des Herrschers seine verbindende Kraft erhalte. Mohl, das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, II. Aufl., Bd. I, S. 75. Schulze, das preußische Staatsrecht Bd. I S. 12. Roenne, das Staatsrecht der preußischen Monarchie, Bd. I, S. 78.

[2]) Windscheid a. a. O. § 15, Note 1, S. 42, Mohl, a. a. O. S. 75 ff.

[3]) Poezl a. a. O. S. 37.

[4]) Bayer. Landrecht Thl. I c. II, § 15, Gewohnheitsrecht oder Herkommen beruht auf einem solchen Gebrauch, welcher nicht nur den Willen der Gemeinde, sondern auch die landesherrschaftliche Uebereinstimmung muthmaßlich anzeigt.

[5]) Windscheid a. a. O. § 15. S. 42. Mohl a. a. O. S. 81.

[6]) Mohl a. a. O. S. 75 und 78.

[7]) Poezl definirt — wohl auf Grundlage der Mohl'schen Ausführungen — das Gewohnheitsrecht als den Inbegriff der Staatsrechtsnormen, welche aus dem durch Handlungen geoffenbarten Willen jener öffentlichen Organe hervorgehen, welchen das Recht zustünde, dieselben Normen ausdrücklich festzusetzen.

Die Rechtsüberzeugung und mit ihr der Wille der Gesetzgebungsfaktoren kann nun in Entscheidungen der von der Gesetzgebung berufenen Organe zum Ausdruck gelangen.

Vom Standpunkte der Zuständigkeitsfrage aus gewinnt gerade die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes in seiner Eigenschaft als Gerichtshof für Kompetenzkonflikte als des zur Wahrung der gesetzlichen Scheidung der Zuständigkeiten berufenen Organes erhöhte Bedeutung. Eine in der Rechtsprechung an den Tag tretende Uebung verliert aber ihre Bedeutung für die Bildung eines Gewohnheitsrechts, wenn die in dieser Uebung festgehaltene Rechtsüberzeugung nicht oder nicht mehr mit der Rechtsüberzeugung im Einklange steht, welche sich in Offenbarungen der Legislative kundgibt.

Einem solchen Widerspruche gegenüber erscheint die Folgerung berechtigt, daß die zur ausdrücklichen Festsetzung der Norm Berechtigten gerade den in der Rechtsprechung aufgestellten Satz nicht festgesetzt haben würden.

An die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes muß demnach in der Frage nach der Bildung eines Gewohnheitsrechtes nicht blos die Anforderung gestellt werden, daß sie in sich selbst gleichförmig sei, sondern auch, daß sie mit der in den Offenbarungen der Legislative kundgegebenen Rechtsüberzeugung im Einklange geblieben.

Für die Prüfung in letzterer Richtung muß ganz besonders betont werden, daß der Rechtssatz selbst nur eine Abstraktion aus der aus dem Prinzipe der Koordination geschöpften Anschauung bildet, die Unterstellung eines Verwaltungsaktes unter die Beurtheilung der Gerichte enthalte einen Eingriff in die Regierungsgewalt.[1])

Die Darstellung der Entwicklung der Vorentscheidung in Bayern diesseits des Rheins beweist, daß diese Anschauung erheblichen Wandlungen unterlegen.

Der oberstrichterlichen Rechtsprechung gegenüber darf mindestens der Zweifel erhoben werden, ob sie die zur Bildung eines Gewohnheitsrechtes erforderliche Gleichförmigkeit der Uebung biete; es darf in dieser Beziehung nur auf die über Klagen wegen bei einer Amtshandlung verübter Injurien, wegen anderweitiger während einer Amtshandlung bei Gelegenheit oder neben derselben verübter Ungebühr, wegen strafbarer Handlungen ergangenen Entscheidungen verwiesen werden.

Enthält die allerhöchste Entschließung vom 21. März 1818 auch nur eine Entscheidung, so würde ihre Wichtigkeit für die Bildung eines Gewohnheitsrechtes allerdings nicht übersehen werden können, da in ihr der Wille des Herrschers über die prinzipielle Behandlung der Rechtsfrage zum Ausdruck gekommen ist. Als Bekundungen der Anschauung der Staatsregierung haben auch die Entschließungen vom 31. März 1824 und 6. Dezember 1846 volle Beachtung in Anspruch zu nehmen.

Der oberste Gerichtshof ist auf dem von ihnen vertretenen Standpunkt stehen geblieben.[2])

---

[1]) Der eigentliche Gedanke ist: Die Koordination verbietet, daß das Gericht eine auf dem Gebiete der Verwaltung liegende Amtshandlung seiner Beurtheilung unterzieht. Der oberste Gerichtshof hat bezüglich strafbarer Handlungen aus dem Prinzipe der Koordination die Konsequenz gezogen, daß die Beurtheilung unter das Strafgesetz fallender Amtshandlungen von Seite der Verwaltungsbehörden einen Eingriff in die Zuständigkeit der Gerichte enthalte. Vgl. S. 444 N. 1 Nr. 7, S. 456 N. 1.

[2]) In dieser Beziehung ist insbesondere auf das Erkenntniß vom 20. Juli 1858, S. 445 N. 1 Nr. 11 zu verweisen. Dieses Erkenntniß beruft sich noch auf die Entschließung v. 31. März 1824, welche in konsequenter Durchbildung des Prinzips der Koordination die Vorentscheid-

Von dem Standpunkte aber, welchen die Entschließungen vom 24. März 1818, 31. März 1824 und 6. Dezember 1846 eingenommen, und der konsequenten Durchführung des Prinzips, welchen der damalige Stand der Strafgesetzgebung gestattete, bis zu der Auffassung des den hohen Staatsdienern gewährten Ausnahmerechtes als eines mit dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze unvereinbaren Privilegiums und den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches vom Jahre 1861 über die richterliche Prüfungsbefugniß des polizeilichen Verordnungsrechtes und die vorläufige Einschreitung hat die Legislative einen an innern und äußern Wandlungen reichen Weg zurückgelegt.

Die Entschließung vom 31. März 1824 weist *jede richterliche* Prüfung der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung eines Polizeibeamten als eine unstatthafte *Anmaßung* zurück, das *Polizeistrafgesetzbuch* gewährt als bestes Schutzmittel gegen den *Mißbrauch* des polizeilichen *Verordnungsrechtes* das richterliche Prüfungsrecht der Rechtsgiltigkeit und unterwirft auf dem Gebiete der vorläufigen Einschreitung *Verwaltungsakte* nach *allen ihren Beziehungen der richterlichen* Prüfung.[1])

Dieser Gegensatz bekundet auch auf Seite der Regierung einen völligen, allerdings auf Grund der Reaktion gegen den Polizeistaat zum Durchbruch gelangten Umschwung der Anschauungen über die Aufgabe und die Grenzen der Rechtspflege und der Verwaltung.

Daß die Gesetzgebung der Jahre 1848 und 1861 die Frage der Vorentscheidung, wenn sie zu einer Normirung derselben gelangt wäre, nicht in dem in den oberstrichterlichen Entscheidungen festgehaltenen Sinne der Entschließungen vom 24. März 1818, 31. März 1824 und 6. Dezember 1846 geregelt hätte, wird ohne sonderliches Bedenken behauptet werden dürfen.[2])

Diese Bedenken gegen die Bildung und den Bestand eines Gewohnheitsrechtes steigern sich aber noch, wenn man von der Auffassung der Frage als einer Zuständigkeitsfrage abgeht und sich vergegenwärtigt, daß der von ihr nicht loszulösende Charakter einer *Exemtion* der Beamten vom gemeinen Recht auch im Kreise der Gesetzgebungskörper auf die Beurtheilung als einer Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze stieß.[3])

Will man trotz alledem an dem Bestande eines Rechtssatzes festhalten, so würde der ganz allgemein aufgestellte Satz, *gerade weil er nur eine Abstraktion aus dem Koordinationsprinzipe* enthält und *als solche aufrecht erhalten wird*,[4]) Einschränkungen erfordern, welche ihn auf ein

---

ung auch auf *strafrechtlichem* Gebiete in Anspruch nimmt. Diese für die zivil- und strafrechtliche Verfolgung gemeinschaftliche Basis hatte die Gesetzgebung längst verlassen. Vgl. ferner S. 447 Note 1.

[1]) Vgl. oben S. 434 ff. Daß die Uebung bestand, mußte anerkannt werden; es fehlt auch nicht an Zeugnissen, daß im Schoße der Gesetzgebungskörper die oberstrichterliche Praxis als richtig anerkannt wurde; wichtiger als dies und den Mangel der zur Bildung oder dem Bestande eines Gewohnheitsrechtes erforderlichen Rechtsüberzeugung bekundend, erscheint uns, daß die Gesetzgebung die Grundlage, „das staatsrechtliche Fundament" des Rechtssatzes aufgegeben hat.

[2]) Vgl. insbesondere die Ausführungen *Edel's* in seinen Erläuterungen z. P.-St.-G.-B. von 1871, S. 62. Siehe oben S. 437.

[3]) Expressis ipsis verbis auf dem Gebiete des Strafrechts. Siehe S. 433. Daß auch hinsichtlich der zivilrechtlichen Verfolgung wenigstens bei der Berathung des Polizeistrafgesetzbuches von 1861 diese Anschauung im Schoße des Gesetzgebungsausschusses nicht fremd geblieben, ist aus der S. 437 Note 2 angeführten Aeußerung *Edel's* zu entnehmen.

[4]) In dieser Beziehung ist besonders zu beachten, daß die Motive zum Ausführungsgesetze der Strafprozeßordnung die Begründung des Satzes auf das Koordinationsprinzip

verhältnißmäßig enges Gebiet zurückdrängen. Geltung als bestehendes Recht könnte von vornherein nur der in der Rechtsprechung selbst unwandelbar gebliebene Kern des aufgestellten Satzes beanspruchen.

Einschränkungen würden sich aber aus der Entwicklung des Prinzipes selbst, aus der Ungleichförmigkeit der Uebung und aus positiven Aenderungen der Gesetzgebung ergeben.

Die den aufgestellten Satz beherrschende Intention, gewissermaßen die ratio legis der nicht vorhandenen lex, besteht in der Wahrung der Selbständigkeit der Verwaltung gegenüber der Justiz, in dem auch von dem Verwaltungsgerichtshofe als Grundlage der Vorentscheidung anerkannten Zweck, „zu verhüten, daß Akte der Regierungsgewalt der Beurtheilung der koordinirten richterlichen Gewalt unterworfen würden.“[1]) Die Exekutive soll nicht dadurch gelähmt werden, daß das Organ der Regierungsgewalt sich ohne Schutz einer gerichtlichen Verfolgung ausgesetzt sieht.

Gemäß der Entwicklung des Satzes ist „Verwaltung“ im üblichen Sinne des Gegensatzes zur Justiz zu nehmen und bezeichnet somit die innere Verwaltung und die Finanzverwaltung, die Ausübung der Polizei- und Finanzhoheit.

Als ein Eingriff in die Selbständigkeit der Verwaltung, in die Ausübung der ihr übertragenen Hoheitsrechte wird die Unterstellung eines Aktes der Verwaltung unter die Beurtheilung der Gerichte erachtet.

Begründet ist diese Aufstellung auf die Annahme, daß über einen Verwaltungsakt in allen seinen Beziehungen nur die Behörde urtheilen könne und dürfe, welcher die Entscheidung in der Sache, d. i. die Entscheidung über Aufrechthaltung oder Aufhebung des Verwaltungsaktes zukomme.

Eine unzuständige Beurtheilung eines Verwaltungsaktes liege nun auch darin, daß derselbe in der Richtung einer Prüfung unterzogen werde, ob er die Grundlage eines Ersatzanspruches gegen den Beamten bilden könne, der denselben vorgenommen.

Dem Verwaltungsakt wird nun das dienstliche Thun und schließlich das Verhalten des Beamten im Dienste substituirt, auf den „Beamten“ zuerst der Beamtenbegriff der bayerischen Staatsdienerpragmatik, dann der Begriff des Reichsbeamten angewendet und so der in stereotyper Form wiederkehrende allgemeine Grundsatz festgestellt.

Nach der ratio legis würde der Rechtssatz zunächst Anwendung nur auf Beamte der inneren Verwaltung und der Finanz, keineswegs aber auf nicht richterliche Beamte der Justizverwaltung finden.[2])

---

stellen. Siehe oben S. 442 u. 443. Auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Dezember 1884 basirt die Feststellung der Giltigkeit des landesrechtlichen Rechtssatzes, sowie der Tragweite desselben auf die Abstraktion aus dem Koordinationsprinzip. S. d. E. Bd. VI, S. 23.

[1]) Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Dezember 1884, S. Bd. VI, S. 23.

[2]) In der mehrerwähnten Abhandlung der Blätter für administrative Praxis „zur Frage der Beamtenhaftpflicht“ wird die Vorentscheidung auch gegenüber den Justizverwaltungsbeamten, namentlich gegenüber den Staatsanwälten, in Bezug auf Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, soweit nicht § 97 d. Z.-P.-O. Platz greife, dann gegenüber Offizieren und Militärbeamten gefordert. Bd. XXXIII, S. 120. Die Ausdehnung auf Offiziere und Militärbeamte kann aus dem Prinzipe der Wahrung der Regierungsgewalt abgeleitet werden. Die Wahrung der Selbständigkeit der Verwaltung wird in dem Schutze der Organe — der Beamten — gesucht. Der beabsichtigte Schutz ist daher nicht allen Verwaltungsbeamten, sondern nur den Beamten der Verwaltung im engeren Sinne zugedacht. Ueber § 97 der Z.-P.-O. siehe S. 432, Note 1.

Die Ausdehnung auf alle auf diesen Gebieten als Organe der Staatsgewalt zur Ausübung eines Hoheitsrechtes berufenen, mit öffentlicher Autorität bekleideten Personen würde sich gemäß der ratio legis und gemäß der Uebung rechtfertigen.[1])

Sachlich fallen nach der ratio legis alle im Dienste verübten rechtsverletzenden Handlungen aus, welche sich nicht als Akte der Ausübung eines Hoheitsrechtes darstellen.

Hienach entfallen aus dem Gebiete der Vorentscheidung insbesondere alle Ansprüche aus einem rein wirthschaftlichen Verkehre, in welchem der Staat als privatrechtliche Persönlichkeit den übrigen Personen als Privatberechtigten entgegentritt. Dasselbe gilt insbesondere bezüglich der Haftung der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten aus der Besorgung der wirthschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde, somit in den Fällen des Art. 158 der Gemeindeordnung.[2])

Schon auf Grund der Ungleichförmigkeit der Rechtsprechung scheiden aus: Klagen aus im Amte verübten Injurien, sowie aus während der amtlichen Thätigkeit verübten, mit dieser in keinem inneren Zusammenhange stehenden Rechtsverletzungen, Klagen aus Rechtsverletzungen, welche unter das Strafgesetz fallen.[3])

Daß bei Entschädigungsklagen gegen Gerichtsvollzieher eine Vorentscheidung nicht Platz greift, ist mehrfach in oberstrichterlichen Entscheidungen ausgesprochen und in einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Mai 1883, S. Bd. IV, S. 467 anerkannt. Ueber die oberstrichterliche Rechtsprechung vgl. insbesondere das Plenarurtheil vom 7. Febr. 1874. Sammlung der Entscheidungen des obersten Gerichtshofes in Bayern in Gegenständen des Zivilrechtes und des Zivilprozesses Bd. IV, S. 529, und vom 8. Januar 1876 Bd. VI, S. 190. Die oberstrichterlichen Entscheidungen beruhen auf der Erwägung, daß die Haftungsverbindlichkeit des Gerichtsvollziehers aus dem Mandatsverhältnisse zu beurtheilen sei; die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes betont, daß die gegen den Gerichtsvollzieher angestrebte Entscheidung nirgends das staatsrechtliche Koordinationsverhältniß der Gerichts- und Verwaltungsbehörden berühre, sondern lediglich Handlungen eines Vollzugsorganes der streitigen Zivilrechtspflege betreffe, deren rechtliche Beurtheilung im Vollstreckungsverfahren selbst dem Vollstreckungsgerichte gemäß § 685 der deutschen Zivilprozeßordnung zustehe. —

Die erwähnte Abhandlung regt auch Seite 162 ff. die Frage an, ob der Staat, bezw. die Gemeinde, in eigenen Entschädigungsansprüchen gegen Beamte an die Vorentscheidung gebunden sei, und bejaht dieselbe. Der Staat hat sich auch in seiner Eigenschaft als Vermögenssubjekt nie als ein so fremdes Rechtssubjekt gedacht, daß er den Beamten gegen seine eigenen Ansprüche einen besonderen Schutz hätte verleihen wollen. — Der Schutz wollte überhaupt immer nur gegen Vexationen Dritter, Privater, gewährt werden. — Der Verwaltungsgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 19. Febr. 1884, S. d. E. Bd. V, S. 142 f., allerdings unter Begründung auf reichsgesetzliche Bestimmungen angenommen, daß die Vorentscheidung nicht Platz greife, wenn es sich um die Haftung eines Beamten gegenüber seinem Auftraggeber aus der Verwaltung des Amtes handle.

[1]) Vgl. Blätter f. administrative Praxis Bd. XXXIII, S. 50 ff.

[2]) Anerkannt in der erwähnten Abhandlung der Blätter für administrative Praxis Bd. XXXIII; dieselbe vertritt überhaupt den Standpunkt, daß die Vorentscheidung sich nur auf Verhältnisse beziehe, in welchen die Gesetzmäßigkeit der Ausübung staatlicher Hoheitsrechte in Frage komme; bezüglich des § 158 der Gemeindeordnung ist hier auch nachgewiesen, daß in Folge der vorläufigen Feststellung und administrativen Vollstreckung der Ersatzverbindlichkeit in der Regel der Beamte in die Rolle des Klägers gedrängt werde, es aber widersinnig wäre, wenn er erst eine Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes darüber erwirken müßte, daß er nicht pflichtwidrig gehandelt habe. S. 166, 168—170.

[3]) Das selbstverständlich jede Vorentscheidung ausschließende Verfahren auf Zuerkennung einer Buße — §§ 188 und 231 des Strafgesetzbuches — §§ 443—446 der Strafprozeßordnung — mag nur nebenbei im Hinblick auf die Konsequenzen erwähnt werden, welche sich bei Annahme der Vorentscheidung ergeben, je nachdem ein Entschädigungsanspruch, insoferne er in einem Anspruch auf Buße geltend gemacht werden kann, auf diesem Wege

Gemäß der Ableitung des Satzes aus der sachlichen Zuständigkeit träfe derselbe in allen Fällen nicht zu, in welchen die Verwaltung sachlich nicht oder nicht ausschließlich zuständig ist, der Verwaltungsakt selbst der richterlichen Beurtheilung unterstellt ist. Dies trifft nicht nur bei den dem Strafgesetze verfallenen Handlungen, sondern auch bei den unter Art. 20 des Polizeistrafgesetzbuches fallenden Verwaltungsakten zu.

Aus demselben Grunde könnte das Erforderniß der Vorentscheidung nicht festgehalten werden bei Ersatzansprüchen aus von Verwaltungsbeamten in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft vorgenommenen Amtshandlungen (§ 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Art. 56 des bayer. Ausf.-Ges. z. Ger.-Verf.-Ges.), sowie aus Amtshandlungen, welche dem Bereiche der richterlichen Entscheidung über die Art und Weise der den Verwaltungsbehörden eingeräumten Zwangsvollstreckung und über das dabei eingehaltene Verfahren angehören. (§ 685 der Zivilprozeßordnung und Art. 7 des bayer. Ausf.-Ges. zur Zivilprozeßordnung und Konkursordnung.)

Ob hier noch der Satz exceptio firmat regulam zutrifft, dürfte billig zu bezweifeln sein.

Die Kraft einer lex scripta vermögen aber alle diese Bedenken, Erwägungen und Deduktionen nicht zu brechen. Abgesehen von der Frage der derogatorischen Kraft des Gewohnheitsrechtes sind für die Frage, ob und inwieweit Akte der Uebung zu der Bildung oder dem Bestande eines Gewohnheitsrechtes ausreichend erscheinen, ganz andere Voraussetzungen maßgebend als für die Frage, ob ein Gesetz durch die Macht einer Gewohnheit aufgehoben werden konnte.

Ist, wie oben erörtert, die Konstitution vom 22. frimaire VIII mit Einführung der Verfassung in Geltung geblieben, so besteht die Vorentscheidung in der Pfalz bezüglich der zivilrechtlichen Verfolgung der Beamten aus Amtshandlungen in dem Rahmen des § 11 des E.-G. z. Ger.-Verf.-Ges. und des Art. 7, Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes sachlich und nach dem Kreise der hiedurch geschützten Personen in dem gleichen Umfange wie die frühere admission préalable. Gemäß der Reichsgesetzgebung ist aber die Ermächtigung in die Entscheidung über das dienstliche Verschulden zurückgedrängt, gemäß dieser und der Landesgesetzgebung die Entscheidung dem Verwaltungsgerichtshofe übertragen.

Art. 75 der Konst. v. 22. frimaire VIII fordert die Staatsrathsentscheidung für die Verfolgung der agents du gouvernement autres que les ministres pour des faits relatifs à leurs fonctions. Die Vorentscheidung ist demnach auf jene Beamte beschränkt, welche im Sinne der französischen Gesetzgebung als agents du gouvernement erscheinen.[1])

---

oder auf dem Wege einer zivilrechtlichen Klage verfolgt wird. Gegenüber einer positiven Bestimmung wie der des Art. 75 der Konst. v. 22. frimaire VIII hat diese Hinweisung allerdings keinen Werth.

[1]) Mit Ausnahme der Minister gehören hieher alle Verwaltungsbeamte, welche die Befehle des Gouvernements zu befolgen haben, Präfekten, Unterpräfekten, Generalsekretarien der Präfekturen, die Bürgermeister, Adjunkten und Polizeikommissäre in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbeamte, die Vorgesetzten in irgend einem Dienst für das Gouvernement. Die Bestimmung der Konstitution bezieht sich nicht auf Richter und nicht auf Beamte der Rechtspflege (fonctionnaires de l'ordre judiciaire), als Staatsanwälte, Gerichtsschreiber, Advokaten, Notare, Beamte der gerichtlichen Hilfspolizei. Die Bürgermeister, Adjunkten und Polizeikommissäre fallen nicht unter den Begriff der Agents du gouvernement, wenn Handlungen in Frage stehen, welche sich nicht auf ihre Eigenschaft als Verwaltungs-

Genügt aber die bloße Beziehung einer Handlung zu dem amtlichen Wirkungskreise, so lassen sich Unterscheidungen im Sinne der obigen Ausführungen nicht aufstellen.[1])

Es erübrigt noch, den Inhalt und die Rechtswirkung der Vorentscheidung, sowie die prozessuale Gestaltung derselben zu würdigen.

Darüber, daß die Verneinung der Schuldfrage die gerichtliche Verfolgung ausschließt, besteht kein Zweifel.

Dagegen ist bestritten, ob auch die Bejahung der Schuldfrage bindende Wirkung für das Gericht hat.

Diese bindende Wirkung wird auf Grund der Auffassung der Frage als einer reinen Zuständigkeitsfrage insbesondere bezüglich des Rechtszustandes im diesrheinischen Bayern aufgestellt, während hinsichtlich der Pfalz allerdings nicht außer Betracht gelassen wird, daß die administrative Vorentscheidung nicht sowohl in einer Feststellung der Schuldfrage bestanden, als den Charakter einer diskretionären Genehmigung an sich getragen habe.

Diese Aufstellung beruht auf der Annahme, im rechtsrheinischen Bayern habe der Ausspruch der Verwaltungsbehörden über die Schuldfrage als eine überhaupt in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fallende Entscheidung nicht den Charakter eines bloßen Provisoriums, sondern den einer endgiltigen Entscheidung gehabt, welche für das Gericht unbeschadet der im Bejahungsfalle den Gerichten zustehenden freien Würdigung der Frage der Entschädigungspflicht bindend gewesen. Der Fortbestand der Zuständigkeitsgrenzen zwischen den bürgerlichen Gerichten und den Verwaltungsbehörden unterliege aber nach § 13 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes keinem Zweifel.

Auf Grund der Feststellung des dienstlichen Verschuldens durch den Verwaltungsgerichtshof würde hienach das Gericht zu würdigen haben, ob das festgestellte Verschulden den Thatbestand eines nach Zivilrecht eine Entschädigungspflicht begründenden Verschuldens enthalte.

Die gerichtliche Entscheidung würde sich sonach auf die zivilrechtliche Schuld (culpa lata, culpa levis), den Kausalzusammenhang zwischen der Verfehlung und der Beschädigung und die Festsetzung der Entschädigung erstrecken.[2])

---

beamte beziehen, z. B. wenn sie als gerichtliche Hilfspolizeibeamte oder als Beamte des Personenstandes handeln. Kahr a. a. O. S. 63. Hauser a. a. O. Bd. V, S. 6 und 7.

[1]) Selbst für die Fälle des Art. 20 Abs. 5 des auch für die Pfalz erlassenen Polizeistrafgesetzbuches läßt sich keine Ausnahme aufstellen. Wenn auch nach den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses vom Jahre 1861 (S. 436, Note 1 u. 2) kaum einem Zweifel unterliegen kann, daß man bei der Schöpfung des Abs. 5 d. Art 30 d. P.-St.-G.-B. von 1861 an eine Hemmung der gerichtlichen Verfolgung nicht gedacht, so hätte die auf einem positiven Gesetzesausspruch beruhende Hemmung durch einen Gesetzesausspruch beseitigt werden müssen.

[2]) Kahr a. a. O. S. 71. — S. 68 regt Kahr auf Grund der Auffassung der Vorentscheidung als Zuständigkeitsfrage die Frage an, ob der im rechtsrheinischen Bayern geltende Rechtszustand überhaupt von den Bestimmungen des § 11, Abs. 2 des E.-G. z. Ger.-Verf.-Ges. betroffen worden sei, da es sich nicht um eine Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11, sondern um eine Theilung der administrativen und gerichtlichen Zuständigkeit handle, — räumt aber selbst ein, daß die Staatsregierung, die Ausschüsse der beiden Kammern und die sämmtlichen Redner von der Auffassung ausgegangen seien, daß auch der im rechtsrheinischen Bayern geltende Rechtszustand von den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 d. G.-V.-G. betroffen werde. Für die bindende Wirkung der bejahenden Entscheidung für das rechtsrheinische Bayern mit der Unterscheidung, daß der Zivilrichter ausschließlich darüber zu entscheiden habe, ob das festgestellte dienstliche Verschulden auch ein zivilrechtliches zum Schadenersatz verpflichtendes Verschulden in sich schließe, spricht sich auch die Abhandlung in den Blättern f. a. Praxis Bd. XXXIII, S. 118 aus.

Die Auffassung der Vorentscheidung als einer Zuständigkeitsfrage legt die Annahme einer bindenden Wirkung derselben allerdings nahe.

Ging man von der Anschauung aus, daß im rechtsrheinischen Bayern die administrative Vorentscheidung den Verwaltungsbehörden kraft der gesetzlichen Feststellung der Zuständigkeitsgrenzen zugestanden, so konnte wohl die Frage aufgeworfen werden, ob dieselbe unter § 11 Abs. 2 d. E.-G. z. G.-V.-G. gefallen wäre. Sie ist aber unter denselben gestellt.

Für die landesgesetzlichen Bestimmungen muß demnach der der Vorentscheidung des § 11 d. E.-G. z. G.-V.-G. innewohnende rechtliche Charakter maßgebend sein.

Wenn auch in den ersten Stadien der Berathungen der Justizkommission des Reichstages zunächst das preußische und das französische System in den Vordergrund traten, so wurde im Laufe der Verhandlungen nicht nur der Rechtszustand in Bayern berührt, sondern auch die Frage der bindenden Natur der Vorentscheidung gerade bezüglich der im Ausgleiche zwischen Reichstag und Bundesrath zu schaffenden Art der Vorentscheidung erörtert. Auf die energische Verwahrung des Abgeordneten Hänel gegen die Beilegung eines irgendwie bindenden Charakters erklärte Miquél im Namen aller Antragsteller ohne Widerspruch, daß die Vorentscheidung weiter keine Bedeutung und keinen Zweck habe, als den Rechtsweg zu eröffnen, und daß deshalb eine für den Richter bindende Wirkung zu verneinen sei.

Die Gegner auch dieser Vorentscheidung wurden aber gerade mit der Hinweisung darauf zu beruhigen versucht, daß nunmehr der bisher verschlossene Rechtsweg eröffnet sei.[1])

Hienach muß aber auch eine Verschiedenartigkeit der Wirkung je nach der Verschiedenheit der landesgesetzlichen Bestimmungen als ausgeschlossen erachtet werden.[2])

Die gewollte bindende Wirkung der das Verschulden bejahenden Vorentscheidung wäre aber auch den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung gegenüber nur möglich, wenn sich die thatsächliche Unterlage der Vorentscheidung gänzlich von den thatsächlichen Grundlagen des richterlichen Urtheils trennen, die Thatfrage der Vorentscheidung sich gänzlich aus der Thatfrage des Zivilprozesses ausscheiden ließe.

Je weiter aber der Kreis der Vorentscheidung gezogen wird und je weiter sie sich von dem Gebiete rein sachlicher Zuständigkeit entfernt, um so weniger ist dies der Fall.

Gemäß § 259 d. Z.-P.-O. und § 14 Z. 1 des E.-G. z. Z.-P.-O. steht dem Zivilrichter die vollkommen freie, nicht einmal durch die Feststellungen eines strafrichterlichen Urtheils beschränkte Würdigung der Thatfrage zu.

Die Vorentscheidung ist die Entscheidung einer Rechtsfrage.

Jede Verrückung der Thatfrage, — es sei beispielsweise nur an den Ausfall des Thatbestandsmomentes „der Anzeige wider besseres Wissen" bei der falschen Anschuldigung erinnert, verändert die Rechtsfrage.

Die Entscheidung einer auf einem nicht unverrückbaren Thatbestande beruhenden Rechtsfrage kann aber für den Zivilrichter nicht bindend sein. Der Ausschluß der Prüfung der Thatfrage im Zivilprozesse würde den dem

[1]) Hahn, Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetze. Abth. II. Lasker, S. 1621 Gneist, S. 1628. Hänel, S. 1631. Miquél, S. 1033.

[2]) Struckmann und Koch, die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich. III. Aufl., S. 981 Note 7, Hauser a. a. O. Bd. V, S. 30, ff.

Beamten zugedachten Schutz in eine schwer wiegende Beeinträchtigung seines Vertheidigungsrechtes verwandeln.[1])

Auch auf dem Gebiete des rechtsrheinischen Bayerns kann somit der Vorentscheidung, insoferne und insoweit sie überhaupt für zulässig erachtet werden kann oder will, im Falle der Bejahung der Schuldfrage nur die Wirkung der Eröffnung des Rechtsweges beigelegt werden.

Für Bayern diesseits und jenseits des Rheins muß die Vorentscheidung, soweit sie als bestehend zu erachten ist, nach ihrer Entwicklung als unbedingtes Erforderniß der gerichtlichen Verfolgung zur Geltung kommen.

Da demnach die Eröffnung des Rechtsweges von der Vorentscheidung bedingt ist, so muß dem Kläger die Befugniß zustehen, dieselbe zu beantragen.[2])

Soweit der Beamte diesen Schutz genießt, kann er den Mangel der Vorentscheidung gemäß § 247 Z. 2 der Zivilprozeßordnung als prozeßhindernde Einrede geltend machen.[3])

---

[1]) In einer Entscheidung vom 26. September 1882, S. d. E. Bd. IV, S. 174 hat sich der Verwaltungsgerichtshof über das Verhältniß der bejahenden Vorentscheidung zur richterlichen Entscheidung ausgesprochen. Zur Hauptfrage stehe sie nur im Verhältnisse einer Theilentscheidung, welche für den Antragsteller nur in Verbindung mit der Hauptentscheidung Bedeutung erlangen könne. Für sich allein betrachtet, enthalte diese Vorentscheidung durchaus nicht den Ausspruch, daß der beschuldigte Beamte gegenüber der Person des präsumtiven Klägers eine von ihm zu vertretende Rechtsverletzung begangen habe. Dazu bedürfe es noch des vom Zivilgerichte zu erlassenden Ausspruches, daß der Kläger den behaupteten Nachtheil in Wahrheit erlitten, und daß zwischen diesem Nachtheil und dem durch die Vorentscheidung festgestellten Verschulden ein Kausalzusammenhang bestehe, abgesehen von anderen dabei je nach Lage des Falles in Betracht zu ziehenden rechtlichen Gesichtspunkten. Demgemäß hat der Verwaltungsgerichtshof in dieser Entscheidung auch ausgesprochen, daß die Kosten eines nach Art. 7, Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, betr. durchgeführten Verfahrens auch im Falle einer bejahenden Entscheidung in der Regel, soweit nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, dem Antragsteller als dem veranlassenden Theile zu überbürden seien, welchem es dann überlassen bleibe, diese Kosten im Falle Obsiegens in der Hauptsache beim Prozeßgerichte zu liquidiren. S. d. E. Bd. IV, S. 170 ff. Die Entscheidung betraf einen Fall, in welchem die Erhebung eines Ersatzanspruches gegen den Stellvertreter eines Bürgermeisters wegen Unterlassung der ihm obliegenden Anzeige eines Todesfalles an das Amtsgericht und des dadurch bewirkten Verlustes eines Nachlasses beabsichtigt war.

Hier scheint die Möglichkeit einer Trennung der thatsächlichen Unterlage der Vorentscheidung von den weiteren thatsächlichen Grundlagen des richterlichen Urtheils gegeben zu sein. Aber schon die Zulassung anderer rechtlicher Gesichtspunkte wirkt auf die Vorentscheidung als Theil der Hauptentscheidung zurück. Soll, wenn die Vorentscheidung ein Verschulden des Beamten durch Versäumniß festgestellt hat, im Civilprozeß die nachträgliche Beweisführung über eine das Verschulden aufhebende unabwendbare Verhinderung ausgeschlossen sein? Daß die bejahende Vorentscheidung für den Zivilprozeß außer der Bedeutung der Eröffnung des Rechtsweges nur den Werth einer Rechtsansicht beanspruchen kann, ergibt sich noch prägnanter, wenn man sich die Veränderung der Thatfrage vergegenwärtigt, welche bei Entschädigungsklagen auf Grund wissentlich falscher Anzeigen oder Mißhandlungen, — Fälle, die wir allerdings in die Pfalz verlegen müssen, — durch Gegenbeweis und Beweisführung über Entlastungsmomente, somit z. B. Beweisführung über die Richtigkeit der Anzeige — unverschuldeten Irrthum — Nothwehr — eintreten kann.

[2]) Hauser a. a. O. Bd. V, S. 34. Der Verwaltungsgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 19. Februar 1884 Bd. V, S. 142 ff. aus dem Zwecke der Vorentscheidung, gegen den Beamten den Rechtsweg zu eröffnen, gefolgert, daß der Antrag auf Entscheidung der Vorfrage nur demjenigen zustehe, der ein Beamtenverschulden behaupte, nicht aber auch dem hievon Betroffenen, der dasselbe bestreite. Die Intention des Gesetzes sei nicht darauf gerichtet, dem Beamten den offensiven Rechtsweg gegen denjenigen zu eröffnen, der sich ihm gegenüber etwa eines Haftungsanspruchs aus amtlichem Verschulden berühme.

[3]) Hauser a. a. O. Bd. V, S. 34. Hauck a. a. O. S. 229. Die von Struckmann und Koch a. a. O. S. 981 aufgestellte Beschränkung, daß der Beamte eine prozeß-

Da die Beschreitung des Rechtsweges von der Vorentscheidung bedingt ist, die Vorentscheidung somit, soweit sie besteht, gleich einer Zuständigkeitsnorm wirkt, so hat der Richter das Erforderniß der Vorentscheidung auch von Amtswegen zu berücksichtigen.)

Das Verfahren ist reichsgesetzlich nicht geregelt.

Schon im Reichstage entspann sich über die Frage, welche Grundsätze bezüglich des Verfahrens gelten sollten, eine lebhafte Debatte.

Während die Antragsteller dafür eintraten, daß das vor dem obersten Verwaltungsgerichtshofe beziehungsweise dem Reichsgerichte überhaupt Platz greifende Verfahren maßgebend sein solle, wurde von anderer Seite geltend gemacht, in Ermanglung einer besonderen gesetzlichen Festsetzung werde anzunehmen sein, daß die neue Behörde nach dem bisherigen Verfahren zu entscheiden habe.[2])

Die Vollzugsvorschriften vom 1. September 1879 zu dem bayer. Gesetze vom 8. August 1878, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungssachen,[3]) haben die entsprechende Anwendung der allgemeinen Vorschriften über das Verfahren bei diesem Gerichtshofe in Verwaltungsrechtssachen und überdies die Vornahme der allenfalls nöthigen Erhebungen vor der Verhandlung, sowie die Einvernehmung der vorgesetzten Dienstesstelle des beklagten Beamten angeordnet. Da das Reichsgesetz eine Bestimmung nicht getroffen, aus der Uebertragung der Vorentscheidung an den Verwaltungsgerichtshof mit Recht auf die Intention des Gesetzes, auch für diese Fälle die sonst für das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen geltenden Vorschriften eintreten zu lassen, geschlossen werden kann,[4]) so lassen sich begründete Einwendungen gegen die Zulässigkeit dieser Regelung wohl nicht erheben.

---

hindernde Einrede auf den Mangel der Vorentscheidung erst stützen könne, wenn dessen vorgesetzte Behörde die Vorentscheidung beantragt habe, paßt nur auf das preußische Konfliktsgesetz.

[1]) Hauser a. a. O. Bd. V, S. 34. Hauck a. a. O. S. 229. Anders verhält es sich, wenn die Vorentscheidung nur im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde erforderlich ist. Vgl. das oben S. 457 Note 3 erwähnte Erkenntniß des Reichsgerichts vom 10. Juni 1881. Entsch. d. R.-G. Bd. V S. 48.

[2]) Struckmann und Koch a. a. O. S. 980.

[3]) Gesetz- und Verordnungsblatt 1879, S. 1014 ff.

[4]) Vgl. Kahr a. a. O. S. 75. —

Im Anschlusse an die Frage der Vorentscheidung wird auch der administrative Rechnungsprozeß (Defektenverfahren), sowie das Postreklamationsverfahren besprochen. (Blätter f. adm. Praxis Bd. XXXIII, S. 130 ff. und S. 99.)

Der Rechnungsprozeß hat Verbindlichkeiten des Rechnungsstellers dem Rechnungsherrn gegenüber zum Gegenstande.

Das Postreklamationsverfahren betrifft die Regelung der Entschädigungsansprüche des Publikums gegen das Postärar und das administrative Regreßverfahren des Postärars gegen den Postbeamten. (§ 7 der Verordnung v. 31. Juli 1817, Organisation der Generaladministration der Posten betr. Rggs.-Bl. S. 724, V. v. 26. Juni 1818 Rggs.-Bl. 725 v. 31. Dez. 1826. Rggs. Bl. 1827 S. 27, Bekanntmachung v. 20. März 1823, Rggs.-Bl. S. 479. § 14 d. Reichsges. über das Postwesen v. 28. Oktober 1871, § 38, Ziff IX, § 98 d. Posttransportordnung für das Königreich Bayern v. 21. Dezember 1875.)

In beiden Fällen wird der Beamte durch die administrative Feststellung seines Verschuldens und seiner Schuld in die Rolle des Klägers gedrängt.

Die zivilrechtliche Vorentscheidung betraf und betrifft nur den Schutz der Beamten gegen die gerichtliche Einschreitung, — auf zivilrechtlichem Gebiete den Schutz der Beamten gegen die gerichtliche Verfolgung von Ansprüchen Privater.

Die Grundsteuerausgleichung und das Katasterwesen in Elsaß-Lothringen

von

Charles Grad,

Mitglied des Reichstags und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen.

I.

In einer früheren Abhandlung über die direkten Steuern im Reichslande, Annalen des Deutschen Reichs, Jahrgang 1879, S. 114 und folgende, haben wir bereits auf die Ungleichheit der dortigen Grundsteuer in Verhältniß zu dem Reinertrage aufmerksam gemacht und die Nothwendigkeit einer Revision dieser Steuer zum Zwecke einer gleichmäßigeren Vertheilung zwischen den verschiedenen Landestheilen nachgewiesen. Regierung und Volksvertretung haben nach eingehender und gründlicher Prüfung des Gegenstandes die Zweckmäßigkeit einer richtigen Ausgleichung der Grundsteuer anerkannt. Deshalb hat auch der Landesausschuß durch ein Gesetz vom 31. März 1884 beschlossen in Zusammenhang mit der Berichtigung des Grundsteuerkatasters die erwünschte Ausgleichung der Steuer auszuführen. Was das Kataster selbst betrifft, so war dasselbe seit langer Zeit her nicht mehr auf der Höhe der bestehenden Bedürfnisse und der berechtigten Ansprüche. Schon die Berichterstatter der landwirthschaftlichen Enquête vom Jahr 1866 haben damals bei der französischen Regierung eine Erneuerung oder eine Revision des Katasters beantragt, indem sie gleichzeitig energisch auf die dem landwirthschaftlichen Kredit durch die Unregelmäßigkeit der Eigenthumstitel, bei dem Vermissen eines eigentlichen Grundbuchs, entgegenstehenden Schwierigkeiten hingewiesen. Der französischen Regierung waren übrigens diese Mängel längst bekannt, da dieselbe im Jahre 1846 eine Revision des Grundsteuerkatasters in Aussicht stellte und sofort praktische Versuche in Hinsicht auf die allgemeine Erneuerung oder Berichtigung anstellte. Da einstweilen aber nichts Befriedigendes zu Stande kam, faßte im Jahre 1879, auf Veranlassung der Bezirkstage, unser Landesausschuß eine Resolution mit folgendem Wortlaut: „Der Landesausschuß von Elsaß-Lothringen ist der Ansicht, daß eine möglichst beschleunigte Erneuerung des Katasters, ohne vorläufige Vermessung und unter Beschränkung auf die als nothwendig anerkannten Arbeiten zur Verifikation des Grund und Bodens erwünscht ist. Er erachtet es für angemessen, daß die Ausgaben für diese Operation vom Lande getragen werden und fordert die Regierung auf, in den nächsten Landeshaushalt einen bezüglichen Fonds einzustellen. Der Landesausschuß wünscht, daß die Frage einer allgemeinen Vermessung, die von der genannten Erneuerung unabhängig ist und zur Ersparung eines zu bedeutenden Personals nach und nach zu geschehen hat, in Erwägung gezogen werde."

Die Regierung verlangte und erhielt im Jahre 1879 einen ersten Kredit von 25,000 Mark zu vorbereitenden Arbeiten. Diese vorbereitenden Arbeiten und Studien, für welche vom Jahre 1881 ab noch erheblichere Kredite ausgesetzt wurden, ergaben, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten in dem offiziellen Bericht der enquête agricole von 1866, daß an vielen Orten eine einfache Revision zur Berichtigung der Mehrzahl der Irrthümer, welche in das Kataster übernommen oder hineingetragen worden sind, genügen würde. In Folge dessen stellt sich die allgemeine Parzellarvermessung aller Gemarkungen des Landes nicht mehr als so dringend nothwendig heraus, als zuvor von verschiedenen Seiten vermuthet worden war Die Erfahrungen, welche im Laufe von vier Jahren gemacht wurden, haben uns gezeigt, daß das Kataster in Ordnung gebracht werden kann, daß die Unregelmäßigkeiten und ungenauen Angaben in den meisten Gemeinden berichtigt werden können, mit bedeutend weniger Kosten und in viel kürzerer Zeit, durch eine sorgfältige Revision, als durch eine allgemeine Neuvermessung aller Grundstücke. Erneuerung des gesammten Katasters, theils durch Neuvermessung, theils durch Berichtigung der vorhandenen Katasterurkunden, das ist das Programm, welches der Landesausschuß angenommen hat.

Im Prinzip ist Jedermann von dem technischen Vortheil einer vollständigen Neuvermessung gegenüber einer einfachen Berichtigung überzeugt. Bevor man sich indessen in ein so weitgehendes Unternehmen einlassen konnte, lag der Regierung und dem Landesausschuß daran, genaue Angaben über die Ausführungsbedingungen und über die Kosten der vollständigen Erneuerung durch Neuvermessung und die Mittel, dazu zu gelangen, zu erhalten. Man hätte sich begnügen können, die Erfahrungen in den Nachbarländern zu benutzen; man wollte indessen auf unserm eignen Gebiete anzustellende Versuche und durch Prüfung der vorhandenen Kataster festgestellt sehen, welche Maßnahmen zu treffen und definitiv anzuordnen sein würden. Daher wurde ein besonderes Katasterbureau beim Ministerium eingesetzt und mit den zu unternehmenden Versuchsarbeiten beauftragt. Während einige Gemeinden zur Aufstellung eines neuen Katasters subventionirt wurden, schritt man in einer Anzahl anderer Ortschaften zur Berichtigung des vorhandenen Katasters. Gegenwärtig sind die vorhandenen Katasterpläne in den verschiedenen Gemeinden in verschiedenem Maßstabe angelegt, welcher oft zu klein ist. Beim Mangel einer regelmäßigen Fortführung gaben sie außerdem kein genaues Bild von dem Stande der Besitz- und Eigenthumsverhältnisse. Die Flurbücher, Verzeichnisse der Grundstücke und Parzellen in topographischer Ordnung, berücksichtigen nicht die seit ihrer Aufstellung eingetretenen Aenderungen in Beziehung auf die Eigenthümer, die Kulturart, die Ausdehnung, Größe und Lage der Grundstücke. Die Mutterrollen sind, obgleich sie jedes Jahr revidirt werden, bezüglich der Mutationen nicht genau auf dem Laufenden gehalten, und was die Pläne betrifft, so fehlt jeder Eintrag der seit Anlage des Katasters stattgehabten Aenderungen. Eine Anzahl von Grundstücken oder Gütern figurirt in den Mutterollen nicht unter dem Namen des wirklichen Eigenthümers, so daß häufig die Grundsteuer nicht von dem wirklich Steuerpflichtigen eingefordert wird. Diese Fehler rühren hauptsächlich von der ungenügenden Fortführung her. Ganz natürlich ist diese Konfusion in Folge der in großem Maßstab eingetretenen Zerstückelung noch gewachsen.

Die Verwaltung konstatirt als Ergebniß ihrer Studien und praktischen Arbeiten, daß die seit 1828 angelegten Kataster sich im Allgemeinen in einem befriedigenden Zustande befinden, welcher eine Revision ohne Neuvermessung

gestattet. Eine solche Konfusion in den Angaben, welche eine vollständige Erneuerung des Katasters durch Neuvermessung nothwendig macht, manifestirt sich allerdings in den älteren Katastern, insbesondere jenen vor dem Jahre 1822. Das gegenwärtig in Elsaß-Lothringen bestehende Grundsteuerkataster wurde begonnen nach dem Inkrafttreten des französischen Gesetzes vom 15. September 1807 und beendigt gegen 1845 Aufgestellt in erster Linie zum Zweck der Steuervertheilung, bietet es in den Aufnahmen aus der ersten Zeit vielfach nicht die wünschenwerthe geometrische Genauigkeit. Bei diesen ersten Versuchen der Aufstellung von Gemeindekatastern ließ Manches zu wünschen übrig. Das mit der Arbeit beauftragte Personal stand nicht auf der Höhe seiner Aufgabe. Weder die Operationsmethoden, noch die Instrumente entsprachen den Bedürfnissen, welche das Recueil méthodique de lois, instructions et règlements du catastre in France als Zweck bezeichnet hatte.

Das Finanzgesetz vom 3. Juli 1821 überläßt indessen, indem es den Gebrauch des Grundsteuerkatasters auf die individuelle Steuerrepartition anwendet, die Initiative zu Aufnahme den Direktionen der Departments. Man kam erst zu der gewünschten Genauigkeit nach dem Reglement vom 15. März 1827. Dieses Reglement läßt unter Anderem keine trigonometrische Operation zu, welche Irrthümer von mehr als $^1/_{1000}$ ergibt. Nach den in der Kommission seitens der Vertreter der Regierung gegebenen Erklärungen weisen die in Elsaß-Lothringen seit 1828 aufgestellten Kataster dagegen eine über die Zwecke der Steuervertheilung weit hinausgehende Genauigkeit auf. Hiermit stimmt auch eine Bemerkung von Maurice Block überein, welcher sagt:

„Les plans de 1828 et des années suivantes, jusqu'à l'achèvement du cadastre, se font remarquer par une très grande exactitude et une précision bien supérieure à celle qui est nécessaire pour l'assiette des contributions."

Was in diesen Katastern zu wünschen übrig bleibt, das ist die Fortführung (sowohl auf den Plänen als auf den übrigen Katasterdokumenten) aller Veränderungen, welche im Bestand der Grundgüter vorkommen, — eine unentbehrliche Bedingung, um das Kataster zu einer Art Standesregister des Grundeigenthums zu machen. Obgleich die Katasterpläne von einer anerkennenswerthen Genauigkeit beim Zeitpunkt der Aufstellung waren, so sind Bestimmungen für deren Fortführung nicht getroffen, und soweit dieselbe in zu kleinem Maßstabe angelegt wurden, war ihre Fortführung nicht gut möglich. Auch die Mutationen der Eigenthümer in den Katastermutterrollen ließen, obgleich sie den Steuerkontroleuren anvertraut waren, viel zu wünschen übrig wegen der Unvollständigkeit der Deklarationen und der zahlreichen Verkäufe unter Privatunterschrift, welche der Einregistrirung entzogen wurden. Die Zahl der Akte unter Privatunterschrift insbesondere ist so groß, daß in einem elsässischen Kanton, während eines und desselben Jahres, neben 997 Notariatsakten, welche Eigenthumsübertragungen zum Gegenstand hatten, 675 ohne Mitwirkung eines Notars zu Stande gekommene Uebertragungen derselben Natur gezählt wurden. Was die Zahl der Mutationen betrifft, so hat dieselbe während eines Jahres 96,000 Parzellen nur im Bezirk Ober-Elsaß erreicht. Wenn man eine solche Beweglichkeit des Eigenthums und die Nachläßigkeit in den Deklarationen und Mutationen ins Auge faßt, so ist nicht zu verwundern, daß die Katasterpläne, selbst wenn sie zur Zeit ihrer Aufstellung richtig waren, heute, mangels strenger Maßregeln zur Sicherung der Fortführung, in Bezug auf den Nachweis des Eigenthums sehr mangelhaft sind.

Nach den dem Landesausschuß gemachten Mittheilungen erstreckt sich die Erfahrung, welche bei den versuchsweise unternommenen Vorarbeiten, in der Zeit vom Beginn der Arbeiten im Jahre 1879 bis Ende 1883, gemacht worden sind, auf 201 Gemarkungen, welche in verschiedenen Theilen des Landes und unter den verschiedensten topographischen Bedingungen ausgewählt wurden. Die Gemarkungen umfassen eine Gesammtbodenfläche von 178,667 ha, mit 791,573 Parzellen, welche 76,677 Eigenthümern gehören. Das mit diesen Operationen betraute Personal geht hierbei in folgender Weise zu Werk. Zuerst konstatirt man durch ein Gutachten des Steuerkontroleurs oder in irgend anderer Weise, daß in dem zu revidirenden Kataster des Bannes die vorgekommenen Veränderungen nicht eine solche Verwirrung hervorgebracht haben, daß eine vollständige Erneuerung mittels Neuvermessung der Parzellen nothwendig wäre. Nach Feststellung dieses Punktes, nachdem die Möglichkeit einer wirksamen Revision einmal anerkannt ist, beginnt man mit der Prüfung des Besitzstandes in dem Sektionsbuch, so wie er gegenwärtig aus der Katastermutterrolle hervorgeht. Die Vergleichung dieser beiden Dokumente ermöglicht schon die Feststellung einer großen Anzahl von Fehlern, welche im Laufe der Fortschreibung begangen worden sind und die Beseitigung einer großen Anzahl derselben. Auf Grund dieser Arbeit stellt man eine Uebersicht der Parzellen nach dem gegenwärtigen Stande in topographischer Ordnung auf. Ein hiermit speziell beauftragter Geometer vergleicht an Ort und Stelle diese Uebersicht, sowie die Oelpause, mit der wirklichen Lage der Dinge. Zur Erleichterung dieser Operation wird der Gemeinderath der Gemeinden, deren Gemarkung zu berichtigen ist, vorher ersucht, eine gewisse Anzahl von Personen, welche die Gemarkung am besten kennen, darunter gewöhnlich Feldhüter, zur Verfügung des Geometers zu stellen, um diesem die wünschenswerthen Aufklärungen zu geben. Gleichzeitig werden die Besitzer der Grundstücke benachrichtigt, damit sie ihr Eigenthum durch einen mit einem Besteckzettel versehenen Stock kenntlich machen, auf welchem nach Maßgabe des vorgeschriebenen Formulars ihr Name, derjenige der Nachbarn und der Inhalt der Parzelle angegeben sind, und wird ihnen anheimgestellt, der Operation, falls nöthig, beizuwohnen. Nachdem dies geschehen, stellt der Geometer den Eigenthümer oder wenigstens den Besitzer einer jeden Parzelle fest. Zu gleicher Zeit vergleicht er den im Kataster angegebenen Flächeninhalt mit demjenigen des Grundstücks. Wenn ein merklicher Unterschied sich fühlbar macht, so muß er denselben durch Messung feststellen. Die in der Kulturart oder in der Begrenzung der Parzellen, in Folge von Theilungen oder Käufen, von Bauten, von Aenderungen in dem Lauf von Wasserflüssen, von Wege- und Eisenbahn- oder Kanalanlagen vorgekommenenen Aenderungen werden notirt und eingemessen. Ueberall, wo neue Pläne bestehen, sind die Geometer angewiesen, dieselben möglichst zu benutzen.

Die von Geometern in dieser Weise ausgeführte Arbeit wird von den technischen Beamten eines dem Ministerium zugetheilten Bureaus geprüft. Die auf dem Katasterbureau so erhaltenen Ergebnisse dienen zur Aufstellung von Karten, welche die Veränderungen in der Konfiguration der Parzellen in Beziehung auf die Einzeichnungen in den alten Katasterplänen erkennen lassen. Außerdem sind neue Katasterdokumente aufgestellt worden, einerseits in topographischer Ordnung, andererseits nach den Eigenthümern geordnet. Diese Verzeichnisse und Pläne liegen während eines gewissen Zeitraumes auf dem Bürgermeisteramt offen, damit den Eigenthümern Gelegenheit zur Anbringung

von Reklamationen wegen etwa noch vorhandener Irrthümer gegeben werde. Die so erhaltenen Dokumente gestatten es, in den Katasterbüchern genau jede Parzelle innerhalb des Gemeindebannes und den Namen ihres Eigenthümers zu finden. Mit einem Wort, die Angaben des revidirten Katasters bezeichnen jedes Immöbel mit einer hinreichenden Genauigkeit, um nicht den leisesten Zweifel über seine Identität zuzulassen. Jede Gemeinde erhält außer den neuen Katasterbüchern eine Kopie der revidirten Katasterpläne, von denen die Originale bei der Direktion der direkten Steuern verbleiben. Für die 201 Gemeinden oder Gemarkungen, welche der Revision unterzogen worden sind, sind in Folge der vorgenommenen Arbeit 25,502 Irrungen bei Aufstellung der Besitzstandsnachweisung konstatirt worden, was durchschnittlich 127 pro Gemarkung bei einer derzeitigen Gesammtzahl von 916,983 Parzellen ergibt. Die bis jetzt in 46 Gemeinden erfolgte Offenlegung hat zu 4863 Reklamationen Anlaß gegeben, also 105 pro Gemeinde. Von diesen 4863 Reklamationen haben zum Gegenstand 3701 Namensverwechslungen der Eigenthümer, 743 Differenzen bezüglich des Inhaltes oder der Lage der Parzellen, 359 Streitigkeiten bezüglich der Kulturart, 60 endlich materielle Irrthümer. Seit der Herstellung des ursprünglichen Katasters bis zum Augenblicke der Revision ist die Zahl der Parzellen in denselben Gemarkungen von 741,572 auf 916,983 und diejenige der Eigenthümer von 79,677 auf 102,832 gestiegen. Mithin hat in der Zwischenzeit die Zahl der Eigenthümer um 29 Prozent zugenommen, während die Zerstückelung des Eigenthums im Verhältniß von 24 Prozent fortgeschritten ist; der durchschnittliche Flächeninhalt der Parzelle wäre also von 24,1 Ar auf 19,4 Ar und der mittlere Flächeninhalt pro Eigenthümer von 227 Ara auf 174 Ar heruntergegangen. Nach den gelieferten allgemeinen Angaben ist der Stand des Eigenthums in Elsaß-Lothringen bei Herstellung des gegenwärtigen Katasters und vor der Revision desselben in folgender Uebersicht zusammengefaßt:

Zeit der Anfertigung des Katasters	Anzahl der Gemeinden	Fläche Hektar	Anzahl der Eigenthümer zur Zeit der Anfertigung des Katasters	Anzahl der Parzellen zur Zeit der Anfertigung des Katasters	Antheil der Fläche in Prozenten der Gesammtsumme im Bezirk	Antheil der Fläche in Prozenten der Gesammtsumme im Land	Waldungen sind in der Fläche enthalten %
Bezirk Lothringen.							
bis 1822	206	168,914	47,121	677,093	27	11,7	26,2
1822-1828	169	128,105	35,870	503,365	21	8,8	23,0
nach 1828	411	326,249	99,581	1,280,547	52	22,5	31,9
Summa	786	623,268	182,572	2,461,005	100	43,0	23,7
Bezirk Unter-Elsaß.							
bis 1822	135	114,925	63,761	701,473	24	7,9	30,5
1822-1828	142	98,453	48,468	569,645	21	6,8	31,6
nach 1828	284	262,134	130,484	1,112,389	55	18,1	36,1
Summa	561	475,512	242,713	2,383,507	100	32,8	33,8

Zeit der Anfertigung des Katasters	Anzahl der Gemeinden	Fläche Hektar	Anzahl der Eigenthümer zur Zeit der Anfertigung des Katasters	Anzahl der Parzellen zur Zeit der Anfertigung des Katasters	Antheil der Fläche in Prozenten der Gesammtsumme im Bezirk	Antheil der Fläche in Prozenten der Gesammtsumme im Land	Wald ungen sind in der Fläche enthalten %
Bezirk Ober-Elsaß.							
bis 1822	133	140,610	49,619	558,238	40	9,7	30,0
1822-1828	85	75,661	29,244	307,934	22	5,2	39,5
nach 1828	161	134,198	69,388	619,916	38	9,3	34,8
Summa	379	350,469	148,251	1,486,088	100	24,2	33,8
Elsaß-Lothringen.							
bis 1822	474	424,449	160,501	1,936,804	—	29,3	28,6
1822-1828	396	302,219	113,582	1,380,944	—	20,8	30,2
nach 1828	856	722,581	299,453	3,012,852	—	49,9	34,0
Summa	1,726	1,449,249	573,536	6,330,600	—	100,0	31,6

Unter Zugrundelegung der zur Zeit der Herstellung des gegenwärtigen Katasters vorhandenen Parzellenzahl von 6,330,600, bei einer Gesammtfläche von 1,449,249 Hektar, würde sich der durchschnittliche Inhalt der Parzelle auf 22,9 Ar berechnen, welcher Inhalt dem bei den 201 bereinigten Gemeinden konstatirten Durchschnittsinhalt gleichkommt. Ferner würde sich der durchschnittliche Inhalt pro Eigenthümer für das ganze Land auf 253 Ar belaufen, gegenüber einem Mittel von 227 Ar in den 201 bereinigten Gemeinden, während wenn die Zahl der Eigenthümer im ganzen Lande sich in demselben Verhältniß vermehrt hat, wie in den bereinigten Gemeinden, d. i. 29 Prozent, die durchschnittliche Fläche pro Eigenthümer für ganz Elsaß-Lothringen auf 180 Ar herabsinken würde. In Wirklichkeit muß das Mittel der kultivirten Parzellen noch unter den oben angegebenen Zahlen festgesetzt werden, weil die Oedländereien 23,477 Hektar, die Wege 29,223, die Wasserläufe 18,714, und die Waldungen 443,864 Hektar einnehmen, worunter zusammenhängende Komplexe von Hunderten von Hektaren. Dagegen scheint die von der offiziellen Statistik angegebene Zahl der zur Zeit der Herstellung des Katasters vorhandenen Eigenthümer zu hoch gegriffen in Folge vielfacher Doppelzählung. In der That, während einerseits in der obigen Tabelle die Zahl der Eigenthümer für das Elsaß allein auf 390,964 angegeben ist, gibt eine andere Statistik, die für die landwirthschaftliche Enquête von 1866 aufgestellt worden ist, für die beiden ehemaligen Departemente Ober- und Nieder-Rhein die Gesammtzahl der Eigenthümer auf ungefähr 175,000 an. Andererseits sind bei der Zählung vom 1. Dezember 1880 mehr als 361,460 Haushaltungen für ganz Elsaß-Lothringen und für die beiden elsässischen Departemente allein nur 242,259 Haushaltungen vorgefunden worden. Nach Beendigung der Vereinigung wird das Katasterbureau die wirkliche Zahl der Eigenthümer genauer feststellen können.

Auf die Frage, was die vollständige Erneuerung des Katasters mit Parzellarvermessung und was eine einfache Vereinigung, sowie die Abschätzung

des Nettoertrages der Grundstücke behufs Feststellung der Grundsteuer kosten würde, sind uns folgende Zahlen mitgetheilt worden, welchen die aus den Vorstudien gewonnenen Erfahrungen zu Grunde liegen. In der Denkschrift der Verwaltung, welche dem von Herrn Baron Hugo Zorn von Bulach im Auftrage der Finanzkommission des Landesausschusses in der Sitzung vom 9. Febr. 1882 erstatteten Bericht als Anlage beigefügt ist, sind die Kosten auf rund 15 Millionen veranschlagt, also rund 10 Mk. pro Hektar, für die Vermessung und die Herstellung der Karten, ausschließlich der Versteinung der Parzellen, die den Eigenthümern zur Last fällt, und welche sich nach einem vorläufigen Ueberschlage auf mehr als 6 Millionen Mark belaufen würde. Die angestellten Versuche haben ergeben, daß diese Kosten sich zwischen 8 und 28 Mark bewegen, je nach den durch das Terrain gebotenen Schwierigkeiten. Nach der Ansicht der Regierungskommissäre befindet sich für $^1/_{10}$ bis $^1/_5$ der Gemarkungen das Kataster in zu schlechtem Zustande, als daß es mit Erfolg berichtigt werden könnte. Das Kataster dieser Gemeinden müßte also vollständig erneuert werden auf Grund einer neuen Parzellarvermessung, was unter Annahme der im Gesetzentwurf vorgesehenen Kostenvertheilung eine Ausgabe für den Staat verursacht:

a) bei Annahme von 10 % des Landes als neu zu vermessen = 1,050,000 Mk.
b) bei Annahme von 20 % . . . . . = 2,100,000 „

Hierzu kommen Kosten der Berichtigung für 90 % bezw. 80 % des gesammten Landes, unter Zugrundlegung eines Kostensatzes von 36 Pfg. pro Parzelle:

a) bei 90 % des Landes . . . . . = 1,944,000 Mk.
dazu . . . . . = 170,000 „
für geschäftliche Leitung.
b) bei nur 80 % der Fläche . . . . . = 1,728,000 „
dazu . . . . . = 150,000 „
für geschäftliche Leitung.

Sonach im Ganzen eine Ausgabe für den Staat von 3,164,000 bezw. 3,978,000 Mk. für die Operation der Katasterbereinigung bei gleichzeitiger Erneuerung von Amtswegen mit neuer Parzellarvermessung für $^1/_{10}$, bezw. $^1/_5$ der Gemarkungen.

Was die Abschätzung des Ertrages der Liegenschaften behufs Vertheilung der Grundsteuer betrifft, so kostet diese Arbeit nach den offiziellen Schätzungen 1,150,000 Mk., gleichviel, ob sich dieselbe an die Vereinigung oder die vollständige Erneuerung des Katasters knüpft. Also nach dem uns unterbreiteten Ergebniß der gemachten Vorstudien ist die wahrscheinliche den Steuerpflichtigen zur Last fallende Ausgabe für die Erneuerung des Katasters in ganz Elsaß-Lothringen auf 15 Millionen Mark, außer den Kosten der Versteinung, zu veranschlagen, gegenüber einer Ausgabe von 3 bis 4 Millionen Mark für die Vereinigung mit theilweiser Neuvermessung, soweit diese erforderlich erscheint, um das Kataster in guten Zustand zu setzen. Während die allgemeine Vereinigung mit Neuvermessung derjenigen Gemarkungen, deren Kataster sich in allzu schlechtem Zustand befinden, in einem Zeitraum von 8 Jahren zu Ende geführt werden könnte, würde die vollständige Erneuerung des Katasters sicherlich 50 Jahre in Anspruch nehmen. Um in kürzester Frist das Kataster in einen befriedigenden Zustand zu bringen und angesichts des für einen beträchtlichen Theil des Landes in keiner Weise bestehenden Bedürfnisses zur vollständigen Erneuerung des Katasters, sowohl bei Berücksichtigung der

technischen Anforderungen, als auch des allgemeinen Interesses an einer solchen Arbeit; endlich behufs Schonung der Steuerpflichtigen hat die Majorität der Kommission sich zu Gunsten des Regierungsentwurfes ausgesprochen. Durch die Annahme des Entwurfes gestattet übrigens der Landesausschuß, daß das Kataster in allen Gemeinden im Wege der Neuvermessung erneuert wird, die ein bezügliches Gesuch an die Regierung richten, und ihnen zu den Kosten der neuen Parzellarvermessung ein Zuschuß in Höhe von $^4/_{10}$ dieser Kosten gewährt wird. In allen Fällen wird die Arbeit so eingerichtet, daß so viel wie möglich das erforderliche Personal in Elsaß-Lothringen selbst rekrutirt und vermieden wird, Kräfte von auswärts heranzuziehen.

II.

Im Laufe der Berathung des Entwurfs für unsere Katasterberichtigung sind auch die Ansichten der Gegner eingehend geprüft worden. Diese Ansichten gehen dahin, an Stelle der Vereinigung des Katasters, mit theilweiser oder fakultativer Neuvermessung, eine von Amtswegen durch den Staat anzuordnende allgemeine Erneuerung im Wege der Neuvermessung zu verlangen. Von ihrem Standpunkte aus hätte die Vereinigung lediglich einen fiskalischen Zweck und würde einzig und allein im Interesse der Steuerausgleichung liegen, deren Nützlichkeit Niemand in Zweifel ziehen könne, dem die Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit bei der Vertheilung der Steuerlasten im Verhältniß der Bodeneinkünfte für ihre Besitzer am Herzen liege, die aber nach der Erneuerung des Katasters mittels Neuvermessung ebenfalls stattfinden könnte. Die allgemeine Neuvermessung entspreche im Gegentheil einem dringenden Bedürfniß der Landwirthschaft, deren Kreditverhältnisse sie verbessern solle, indem sie gleichzeitig als Grundlage für ein Grundbuch dienen könne, welches die Ausstellung regelrechter Eigenthumstitel für jeden Eigenthümer ermöglichen werde, wodurch so viele Prozesse wegen Grenzstreitigkeiten zwischen benachbarten Grundbesitzern künftig vermieden werden. Unbestrittenermaßen wäre es nicht zu unterschätzen, wenn allen Eigenthümern von Immöbeln neben ihren Eigenthumstiteln in dem Kataster (Karten) ein Dokument geboten würde, welches neben der Lage und Größe auch die Begrenzung der Grundgüter sicherstellte. Mit Verwirklichung dieses Ideals würden viele Grenzstreitigkeiten ohne Verzug entschieden werden können.

Gegenwärtig sind wenige Eigenthümer im Besitz von Titeln, auf Grund deren man unmittelbar erkennen könnte, auf welche Parzellen sie sich beziehen. Das in der Sitzung des französischen Senats vom 6. April 1866 ausgesprochene Urtheil des Präsidenten Bonjean ist vollkommen auf die gegenwärtige Sachlage in Elsaß-Lothringen anwendbar. Es lautet: „Dans l'état actuel de notre législation, je doute que la preuve d'une propriété puisse être jamais faite de façon à satisfaire complètement un mathématicien."

Welches sind die zum Beweis des Eigenthums erforderlichen Titel? Gewöhnlich geschriebene Akte, authentisch oder unter Privatunterschrift, welche den Uebergang zu Gunsten des Eigenthumsberechtigten eines Immöbels durch Kauf, Schenkung, Theilung oder in anderer Weise darthun. Was die Akte unter Privatunterschrift anbetrifft, so drückt sich ein ehemaliger Vorsitzender der Notariatskammer in Mülhausen, Herr Dujardin, in einem Gutachten S. 282 des vortrefflichen Werkes des Präsidenten Bonjean, veröffentlicht in Paris im Jahre 1874 unter dem Titel „Révision et conservation du cadastre" folgendermaßen aus: „Sous le rapport de la régularité, ces

derniers contrats sont dans notre arrondissement, comme dans tout le ressort de la Cour impériale de Colmar et dans les départements voisins, au-dessous de toute critique. Les noms, prénoms, qualités et demeures des parties y sont souvent omis en totalité ou partiellement, la désignation y est habituellement fautive, l'origine de la propriété n'y est jamais établie; il n'est pas davantage question de l'état civil des vendeurs; le mari y vend en son nom les propres de la femme et sans le concours de celle-ci, ses biens personnels ou ceux de la communauté, sans que l'aquéreur se doute de l'hypothèque légale dont ces biens restent ainsi grevés, ni de la prescription de l'article 1325 du Code Napoléon, relative aux doubles originaux. Le fils signe pour le père, les frères et les sœurs indifféremment l'un pour l'autre, la femme pour le mari et vice versa. L'acquéreur ne signe d'ordinaire pas. Si l'une des parties est complètement illettrée, elle fait une croix au bas de l'acte, en présence de deux témoins, au nombre desquels figure habituellement le rédacteur du contrat. Le receveur de l'enregistrement, qui a pour mission de percevoir les droits de mutation, enregistre tout ce qu'on lui présente; ses instructions l'y obligent et le nouveau propriétaire est plein de foi dans la validité de son titre, qu'il déclare contrôlé et qu'il considère comme authentique, puisqu'un préposé du gouvernement l'a transcrit sur ses registres et revêtu de sa signature.

Il est permis de dire, sans exagération, que les 4713 contrats sous seing privé, enregistrés dans l'arrondissement de Mulhouse pendant l'exercice 1861, ont pourvu de titres peu réguliers, souvent nuls et par suite soustraits à l'action bienfaisante du Crédit foncier, 714 hectares de terres d'une valeur d'un million, que l'on peut élever au double, en tenant compte des dissimulations présumées. Tel est le bilan d'une année. Que l'on juge d'après cela de l'anarchie qui existe dans les titres de la propriété foncière d'une des provinces les plus riches de la France."

Eine solche Lage ist um so ernster, als eine einzige unregelmäßige Uebertragung alle späteren Mutationen ungültig macht. Die Verjährung allein, diese Patronin des menschlichen Geschlechtes (wie sie Cicero nennt) und auch manchmal die Patronin der Diebe, die Verjährung in Folge eines mehr oder weniger unvordenklichen Besitzes heilt allein die Nichtigkeit, an welchen die Urkunden kranken. Die authentischen Urkunden, welche über unvollständige und unregelmäßige Titel früherer Transmissionen geschlossen sind, werden in Folge dessen in ihrer Beweiskraft abgeschwächt. Der höchste Grad des Uebels wird jedoch durch die Nichtbeobachtung des Gesetzes vom 23. März 1855, betreffend die hypothekarische Ueberschreibung, bezüglich der Privaturkunden, herbeigeführt. Wenn die Mangelhaftigkeit der Privatakte zu einer Verwirrung der Eigenthumsverhältnisse führt, so lassen andererseits selbst die notariell beglaubigten Urkunden vieles hinsichtlich der genauen Angabe der verkauften oder hypothezirten Parzellen zu wünschen übrig. Jede Verwirrung wäre unmöglich, wenn die betreffende Urkunde die Sektion und Nummer angäbe, welche die den Vertragsgegenstand bildende Parzelle trägt. Auch bezüglich des Flächeninhaltes fehlen in diesen Urkunden meist ausreichende und genaue Angaben. Will man die Wahrheit der aktenmäßigen Angaben auf dem Terrain selbst prüfen, so erkennt man öfters, daß die Angaben in den Akten gegenüber

dem Befund auf dem Feld nicht unerhebliche Abweichungen ergeben. Ja man findet sogar Grundstücke, welche weder in der Katastermutterrolle, noch im Plane eingetragen sind. Gewisse Fehler haben die Geometer begangen, mögen sie sich nun nach Aufnahme der Maße auf dem Terrain in ihren Berechnungen geirrt haben, oder mögen die Parzellarpläne nach dem scheinbaren Umfang des Besitzstandes zur Zeit der Aufnahme angefertigt worden sein. Im letzteren Falle würden die Grenzen der Parzellen, man möchte sagen, wie es der Zufall fügte, oder auf Grund ungenauer Angaben bestimmt worden sein, welche entweder die interessirte Partei oder irgend ein Dritter machte, wobei dieselben eine Prüfung der Vermessung versäumten, oder absichtlich falsche Auskunft gaben.

Diese und andere Gründe, deren genauere Angabe uns jedoch zu weit führen würde, veranlassen die Anhänger der Katasterneuvermessung, nach vorheriger Feststellung der Parzellengrenzen vermittelst Grenzsteine eine Neuvermessung der Parzellen zu verlangen. Die Lage der Grenzsteine würde auf den Karten bezeichnet unter Berücksichtigung der Angaben, welche die soeben beendete Triangulation des Landes liefert, die als Grundlage für die große topographische Karte im Maßstabe von 1 : 25,000 dienen soll. Die Kommission des Landesausschusses hat nach den eingehendsten Erörterungen dieser Fragen den vorgebrachten Gründen nicht die ausschlaggebende Bedeutung beizumessen vermocht. Was die Hebung der landwirthschaftlichen Kreditverhältnisse anlangt, so muß hervorgehoben werden, daß in dieser Hinsicht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Neuvermessung und der Berichtigung nicht besteht. Erforderlich ist in dem einen wie in dem anderen Falle, daß, wie dies der Gesetzentwurf in seinen Bestimmungen über die Fortführung des Katasters in Aussicht nimmt, die Angaben des Katasters zur Feststellung der Identität der den Gegenstand eines Rechtsgeschäftes bildenden Immobilien Verwendung finden. Hierbei ist es indessen weniger von Belang, ob diese Grundstücke in ihren Grenzen mathematisch genau bestimmt und in den Katasterkarten als solche verzeichnet sind; es kommt vielmehr hauptsächlich auf das Objekt in seiner Gesammtheit und dessen vollständig sichere Identifizirung an. Denn eine Differenz in der Fläche von verhältnißmäßig geringer Bedeutung, wie solche naturgemäß bei einer rationellen Durchführung der Katasterberichtigung auch die äußerst zulässige Fehlergrenze bilden muß, wird bei derartigen Verpfändungen, bei welchen der Gläubiger sich erfahrungsgemäß einen den Betrag des Darlehens nicht unerheblich übersteigenden Werth an Immobilien ohnehin zu sichern sucht, ohne jeden Einfluß sein. Diese Thatsache werden wir weiter unten genau darlegen können.

Was insbesondere die von den Anhängern der Neuvermessung angeregte Frage des Grundbuches betrifft, so ist zunächst der irrigen Auffassung entgegenzutreten, als könne ein Grundbuch, wie solches die künftige Gesetzgebung im Anschlusse an die in den einzelnen deutschen Staaten bereits bestehenden Grundbucheinrichtungen voraussichtlich uns bringen wird, nur auf der Grundlage einer Neuvermessung erreicht werden. Diese Ansicht, so verbreitet sie ist, entbehrt jedoch jeder Begründung, wie schon die Thatsache beweist, daß in denjenigen Staaten, wo überhaupt bis heute ein Grundbuch eingeführt ist, die Parzellarvermessung nicht überall besteht oder, wo solche stattgefunden hat, das bezügliche Kartenwerk keineswegs den Zustand der in Elsaß-Lothringen vorhandenen Pläne, sofern dieselben erst berichtigt sind, an Güte übertrifft. Die Grundbuchsgesetzgebungen aller Staaten verfolgen in erster Linie den

Zweck, neben den Belastungen das Eigenthumsrecht an den einzelnen Immobiliarobjekten durch Eintragung in öffentliche Register ꝛc. sicher zu stellen. Zur einfachen und sichersten Bezeichnung der Immobilien bietet hierbei das Kataster die natürliche und beste Grundlage. Neben diesem Systeme, welches nur das Objekt im Ganzen kennt, findet sich wohl ganz vereinzelt auch ein Grundbuchssystem, durch welches die Grenzen der Liegenschaften unanfechtbar beweiskräftig festgestellt werden (nämlich in einem Theil des Großherzogthums Hessen und der kgl. preußischen Provinz Hessen-Nassau).

Der Werth einer solchen Grenzsicherung wurde seitens der Kommission des Landesausschusses, in deren Namen wir Bericht erstatten mußten nicht verkannt; sie glaubte, daß in der Bestimmung, wie sie der § 24 des Gesetzes über die Katasterbereinigung im Reichslande vorsieht, alle Erfordernisse zur Erreichung dieses Zieles gegeben sind, indem dadurch auch ohne förmliche Grundbuchsgesetzgebung die beregten Wünsche, insoweit überhaupt Parzellarvermessungen für die Folge vorgenommen werden, Berücksichtigung finden. Anderseits ist diese spezielle Seite des Grundbuches nicht für so wichtig anzuschlagen, um für den Preis derselben auf die so eminenten Vortheile, welche das Grundbuch nach seiner Hauptbedeutung zu bieten bestimmt ist, für eine Reihe von Jahrzehnten zu verzichten. Denn wollte man die Einführung des Grundbuches von der Bedingung abhängig machen, daß dasselbe gleichzeitig die Grenzen beweiskräftig sicherstellte, so würde die Neuvermessung der einzelnen Gemarkungen abgewartet werden müssen. Hält man dagegen an dem eigentlichen Zwecke des Grundbuches, der Sicherung der Eigenthums*rechte* fest, so würde durch die Bereinigung des Katasters die zur Einführung eines solchen erforderliche Basis in kürzester Frist geliefert werden können. Die Kommission erachtete den letzteren Weg für um so richtiger, als der weitaus größte Theil der heutigen Katasterdokumente nach den eingehendsten Untersuchungen zu diesem Zwecke thatsächlich mit Nutzen verwendet werden kann und dadurch der Staatskasse, sowie den Gemeinden und Grundbesitzern bedeutende Kosten erspart bleiben. Dazu kommt, daß auch nach dem Gesetzentwurfe etwaige über dieses Bedürfniß hinausgehende Wünsche auf Neuvermessung Berücksichtigung zu finden haben, und daß überall da, wo der Zustand des Katasters eine Berichtigung nicht thunlich erscheinen läßt, Neuvermessungen von Amtswegen vorgenommen werden.

Thatsächlich haben die vorgenommenen Berichtigungen die betheiligten Grundbesitzer denn auch im Allgemeinen befriedigt, und wenn in vereinzelten Fällen Ausstellungen gemacht worden sind, so finden dieselben ihre Erklärung theils in der ungenügenden Schulung des zu Anfang vorhandenen, mit den hiesigen Verhältnissen nicht immer hinreichend vertrauten Personals, theils in dem Mangel an Interesse und an genügender Aufklärung über die Bedeutung dieser Arbeiten seitens der betheiligten Grundbesitzer, sowie in dem Fehlen jeder gesetzlichen Bestimmung, um die erforderliche Auskunft über die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse sich nöthigenfalls durch Zwangsmittel zu verschaffen. Es steht gewiß fest, daß bei richtiger Handhabung der vorgesehenen Bestimmungen die Bereinigung des Katasters alle berechtigten Wünsche befriedigen wird. Auch die hervorgehobenen Mißstände bezüglich der Bezeichnung der den Gegenstand der Rechtsgeschäfte bildenden Immobilien und bezüglich des Nachweises des Eigenthumsrechtes an denselben können erst wirksam bekämpft werden, sobald das Kataster in einen Zustand gebracht vorden ist, der es ermöglicht, die Objekte hiernach in unzweifelhafter Weise zu identifiziren,

und sobald gesetzliche Anordnungen dahin getroffen sind, daß in den betreffenden Urkunden die Katasterangaben eingeführt werden müssen. Gleichgültig ist es hierbei, ob das Kataster auf Neuvermessung oder auf einfacher Berichtigung beruht.

Um dem Gedanken einer größeren Sicherstellung der Grenzen näher zu treten, ohne indessen die mit der vollständigen Neuvermessung verbundenen außerordentlichen Kosten dem Lande und den Gemeinden, sowie den betheiligten Grundbesitzern aufzubürden und anderseits auch nicht das zur Zeit vorhandene, zum Theil noch recht wohl brauchbare Katastermaterial vollständig zu verwerfen, hat die Kommission des Landesausschusses gerade den Vorschlag der Gewannfestlegung, wie er im § 10 des Gesetzentwurfes seinen Ausdruck gefunden hat, eingebracht. Es soll dadurch die Möglichkeit geschaffen werden, in Gemarkungen, wo eine Versteinung der Gewanne (Kantone) zur Zeit noch nicht stattgefunden hat, solche gelegentlich der Katasterberichtigung vorzunehmen und diese Grenzsteine im Anschluß an die Landestriangulation festzulegen. Auf diese Weise wird erreicht, etwaige Grenzverschiebungen in den Rahmen der Gewanne einzuschränken und den Grundeigenthümern auch ohne die Versteinung ihrer Grundstücke vollständig sichere Anhaltspunkte zur Orientirung und Wiederherstellung ihrer Grenzen zu bieten. Außerdem ist diese Maßregel geeignet, nicht unwesentlich die Fortführung des Katasters, insoweit neu entstehende Grenzen in Frage kommen, zu sichern und kann zugleich im Falle des hervortretenden Wunsches mit vollem Vortheile der allmäligen Neuvermessung ganzer Gemarkungen, sowie selbst einzelner Gewanne als Grundlage dienen.

Was die bezüglich der Begrenzung der Parzellen und Wege aufgeworfenen Fragen anlangt, folgt nebenstehend eine Zusammenstellung der für die Wege, Gewannen und Parzellen bestehenden Grenzsteine nach Kantonen geordnet.

Gegenwärtig ist schon eine beträchtliche Zahl der gewünschten Grenzvermarkungen ausgeführt. Unter 1719 in der Tabelle angegebenen Gemarkungen haben 125 im Terrain die Wege und Grenzen der Gewanne mit Grenzsteinen besetzt, während 57 dies für alle Parzellen ausgeführt haben. Der § 10 des Gesetzes vom 31. März 1884 gestattet die fehlende Vermarkung der Gewanne bei der Katasterberichtigung. Die aufgenommenen Grenzen werden mit den Angaben der Triangulation für die topographische Landeskarte, deren Ausführung nunmehr beendigt ist, in Verbindung gebracht und so für alle Zeiten unabänderlich festgelegt. In diesem Falle tragen die Gemeinden zwei Drittel der Vermessungskosten, während ein Drittel dem Staate zur Last fällt. Die Landesregierung hat in dieser Beziehung einem Wunsche des Landesausschusses in der Sitzung vom 27. April 1883 nachgegeben. Jedoch fanden wir in dem vom Ministerium damals der Landesvertretung vorgeschlagenen Institut der Feldgeschwornen ein geeignetes und wirksames Mittel, um auch ohne die Auflage der obligatorischen Vermarkung, wie solche bei der Neuvermessung gefordert wird, doch allmählig zur sicheren Festlegung auch der übrigen Grenzen zu gelangen und so den Werth des Katasters ohne vollständige Parzellarvermessung zu erhöhen. Wir waren überzeugt, daß bei richtiger Wahl der Feldgeschwornen sich auf diesem Wege allmälig zu dem durch die Neuvermessung angestrebten Ideale der Grenzfeststellung in der Hauptsache ohne die großen Kosten einer nochmaligen Parzellarvermessung gelangen läßt und ohne Härten für die Grundeigenthümer im Gefolge zu haben, wie solches bei den Neuvermessungen nicht zu vermeiden ist.

Zahl der Gemarkungen, welche mit Grenzsteinen versehen sind.

		Gewanne und Wege im Verhältniß zu 100					Parzellen im Verhältniß zu 100				
		0	0 zu 10	10 zu 50	50 zu 100	100	0	0 zu 10	10 zu 50	50 zu 100	100
Unter-Elsaß:											
562 Gemarkungen	im Terrain	65	59	188	186	64	26	110	213	201	12
	auf den Karten .	161	31	159	160	51	386	35	63	75	3
Ober-Elsaß:											
385 Gemarkungen	im Terrain	32	58	173	91	31	6	29	164	163	23
	auf den Karten .	129	41	126	66	23	158	11	93	109	14
Lothringen:											
772 Gemarkungen	im Terrain	282	223	169	67	30	131	295	196	127	22
	auf den Karten .	526	110	81	36	18	544	104	56	54	13
Elsaß-Lothringen:											
1719 Gemarkungen	im Terrain	379	340	530	344	125	163	434	573	491	57
	auf den Karten .	816	182	366	262	92	1088	150	212	238	30

Eine allgemeine obligatorische Abgrenzung aller Parzellen hätte gewisse Vorzüge. Die Kommission des Landesausschusses erkannte die Nützlichkeit einer solchen Maßnahme. Sie bezweifelt auch nicht, daß eine auf diese Weise unveränderlich und auf ewige Zeiten ausgeführte Begrenzung die Quelle der Prozesse, welche das Verderben der kleinen Bauern sind, versiegen ließe. Ein so erneuertes Kataster, sei es, daß die Erneuerung durch Neuvermessung oder durch Berichtigung erfolgt ist, bietet die unbedingt erforderliche Vorarbeit und nothwendige Grundlage zur Herstellung des Grundbuches hinreichend als Standesregister für den Nachweis des Eigenthums. Schon Napoleon I. sagte im Jahre 1807: „Ein gutes Parzellarkataster wird die Ergänzung meines Gesetzbuchs bezüglich des Grundbesitzes bilden. Die Pläne müssen richtig und genau sein, um die Grenzen der Grundstücke festzustellen und die Prozesse zu verhindern."

Die Veröffentlichung des französischen Gesetzbuchs fällt in das Jahr 1804. Zu dieser Zeit konnte der Gesetzgeber sich noch nicht aussprechen über

die Art und Weise der Anlage eines Grundbuches, welches auf dem gegenwärtigen Kataster, dessen Anfertigung erst vom Jahre 1808 an begann, beruhte. Wir haben früher wohl im Reichslande eine gewisse Zahl von Gemeindegrundbüchern gehabt, und wir besitzen sie heute noch, deren Existenz für 209 Gemarkungen festgestellt worden ist und zwar zu $^3/_4$ im Unter-Elsaß. Aber diese Bücher waren nicht gleichmäßig angelegt. Bis zur Durchführung einer allgemeinen Grundbuchsgesetzgebung werden wir Zeit genug haben, um die Revision des gegenwärtigen Katasters so weit zu führen, daß dasselbe als Basis des Grundbuches für eine Reihe von Gemarkungen dienen kann. Alle Interessen sollen in den Beschlüssen des Katastergesetzes Befriedigung finden und in der diesjährigen Session des Landesausschusses ist eine Vorlage über die Einführung von Grundbücher bereits gemacht worden. In allen Gemeinden, in welchen die Verwirrung des Katasters die nöthigen und zureichenden Berichtigungen nicht gestattet, wird das Kataster von Amtswegen auf Anordnung der Regierung nach vorheriger Neuvermessung wieder erneuert. In allen Gemeinden, welche eine Katasterneuerung wünschen, ohne daß der Zustand desselben allzu mangelhaft ist, wird diese Erneuerung durchgeführt werden (mit Subventionen des Staates) auf Verlangen der Gewemderäthe oder der interessirten Eigenthümer. — Auch die einfache Revision wird die Wirkung haben, daß Dank der von der Regierung vorgeschlagenen Maßregeln der grundbesitzenden Bevölkerung die unumgänglich nothwendigen Garantien für die Hebung des landwirthschaftlichen Kredits für die Zukunft gegeben sind, ohne den mit der Neuvermessung nothwendig verbundenen Mißstand der Vermehrung der Prozesse bieten.

III.

Die Katasterbereinigung in der Fassung, wie der Landesausschuß dieselbe beschlossen hat, soll die Besserung des ländlichen Kredits anbahnen, indem dadurch den Hypotheken größere Sicherheit verliehen werden soll. Wissen wir doch in dieser Hinsicht, daß den französischen Kammern (1876) ein Gesetzentwurf, das Kataster betreffend, vorgelegt wurde, welcher nicht eine neue, allgemeine Vermessung, sondern eine Revision und eine Berichtigung unter ähnlichen Verhältnissen verlangt, wie sie soeben mit Bezug auf Elsaß-Lothringen dargelegt wurden. Was die Lage des ländlichen Kredits in unserem Lande anlangt, so wissen unsere Bauern und ländlichen Grundbesitzer nur zu gut, mit welchen Hindernissen sie zu kämpfen haben. Diese Hindernisse vergrößern sich von Jahr zu Jahr. Weshalb? Aus dem einfachen Grunde, weil die Lage unseres Hypothekenwesens und die Unregelmäßigkeit der Eigenthumstitel die ehrlichen Kapitalisten und die großen Kreditinstitute wie die Bodenkreditbank vielfach abschrecken muß. Die Nothwendigkeit einer Aenderung des Reichslande herrschenden Hypothekensystems haben verschiedene Mitglieder hervorgehoben. Das neue in der Ausarbeitung begriffene bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich soll auch in der Hypothekengesetzgebung mancherlei Verbesserung bringen. Die Vertreter der Regierung haben bei Berathung des Gesetzes nicht versäumt nachzuweisen, welche günstige Resultate selbst ohne diese geplante Aenderung der Gesetzgebung die Katasterbereinigung auf die Hypothekenverhältnisse haben wird.

Bei Bestellung einer vertragsmäßigen Hypothek muß nach Artikel 2129 und 2148 des Code civil sowohl die Vertragsurkunde als auch das zum Zweck der Einschreibung dem Hypthekenamte einzureichende Bordereau die

Immobilien, an welchen die Hypothek bestellt wird, genau ihrer Natur und Beschaffenheit (z. B. als Gebäude, Feld, Wiese, Weinberg) und ihrer Lage nach bezeichnen. Diese gesetzliche Bestimmung wird fast überall, wo der Code Napoléon gilt, so gehandhabt, daß in die Verträge die einzelnen Immobilien genau in der Bezeichnung des Katasters eingeführt werden. In diesem Sinne haben sowohl französische als auch deutsche (rheinische) Gerichte öfters entschieden und Urkunden, worin die Hypothekenbesteller alle Immobilien, welche sie dermalen in der Gemeinde X. besitzen, zum Unterpfand bestellen und daraufhin in den Hypothekenregistern genommene Inskriptionen als dem Prinzipe der Spezialität der vertragsmäßigen Hypotheken widerstreitend und daher als nicht zu Recht bestehend erklärt. Trotzdem herrscht insbesondere in Lothringen hauptsächlich wegen der Mangelhaftigkeit des Katasters vielfach der Gebrauch, daß die Notare ihre Urkunden so abfassen, daß die Pfandbesteller alle ihre auf dem Banne der Gemeinde X und auf den Nachbarbännen gelegenen Immobilien zur Hypothek bestellen. Durch dieses Verfahren wird häufig zur Sicherung von wenig Hundert Mark das gesammte Immobiliarvermögen des Pfandbestellers von der Hypothek bestrickt, während bei einer speziellen Bezeichnung der Pfandobjekte nur wenige Parzellen genügende Sicherheit bieten würden und auch die Subrogation des Gläubigers in die Legalhypothek der Ehefrau auf diese speziell bezeichneten Grundstücke eingeschränkt werden könnte.

Die mangelhafte Bezeichnung der Grundstücke in den Urkunden hat auch noch andere Nachtheile, welche namentlich bei Abtretungen von Grundstücken oder Grundstückstheilen zum Zwecke des Eisenbahnbaues oder von Straßenverbreiterungen zu Tage treten, im Gefolge. In manchen Gemeinden trägt eine und dieselbe Gewanne ganz verschiedene Bezeichnungen, je nachdem man das Kataster, die ortsgebräuchliche Benennung oder gar frühere Urkunden zu Rathe zieht. Besitzt nun z. B. ein Grundbesitzer in einer solchen Gewanne vier kleinere und in zwei anderen Gewannen ebenfalls je drei zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Vorbesitzern erworbene Grundstücke, auf welchen zur Sicherung der Steigpreise noch die von Amtswegen genommenen Inskriptionen oder deren Erneuerungen bestehen, und tritt dieser Grundbesitzer von je einem Grundstücke jeder Gewanne je einen Theil ab, so muß der Hypothekenbewahrer, der nicht wissen kann, welche von den in den Erwerbsakten und den Inskriptionen nur nach Bann, allenfalls Sektion, sowie ungefährer Größe und den stetem Wechsel unterworfenen Grenznachbarn angegebenen Parzellen an die Eisenbahn 2c. abgetreten ist, diese Inskriptionen in den verlangten Hypothekenauszug mit aufnehmen, während bei einer richtigen katastermäßigen Bezeichnung der Grundstücke nur vier Inskriptionen Aufnahme finden würden und sollten. Die Beseitigung und theilweise Löschung aller dieser Inskriptionen ist meist mit großen Kosten und Schwierigkeiten verbunden und häufig muß die Hinterlegung der Entschädigungsgelder, derer die Eigenthümer zur Tilgung ihrer Schulden oder in Ersatz der abgetretenen Flächen zum Ankauf anderer Grundstücke dringend bedürfen, bei der nur geringe Zinsen vergütenden Depositenkasse erfolgen. Hierdurch erwachsen den Grundeigenthümern oft nicht geringe Verlegenheiten und Verluste.

Gegen die Zulässigkeit solcher in genereller Weise bedungenen Hypotheken hat sich bereits im Jahre 1875 ein lothringisches Gericht ausgesprochen; trotzdem aber besteht der Usus, in den Pfandverschreibungen Haus und

Hof, sowie einige größere Parzellen der Pfandbesteller nach Größe, Bann, Gewann, Grenznachbarn und Kulturart in die Urkunden aufzunehmen und dann noch in genereller Weise, wie früher, alle übrigen Immobilien zur Hypothek zu bestellen, auch heute noch weiter und es läßt sich nicht läugnen, daß bei der Unsicherheit des heutigen Katasters dem Gläubiger es nicht zu verdenken ist, wenn er zu seiner eigenen Sicherung zu dieser Generalklausel seine Zuflucht zu nehmen versucht. Nun läßt sich eine gründliche Besserung dieser Zustände nur dadurch erreichen, daß das Kataster mit dem Feld in Uebereinstimmung gebracht und erhalten wird, so daß volle Garantie dafür gegeben ist, daß der Katasterauszug stets die wirklichen Verhältnisse nachweist. Keineswegs nothwendig ist es, daß hierbei die Grundstücke auch in ihren Umringen (Grenzen) festgestellt sind, wie solches die Aussteinung und förmliche Stückvermessung bietet; es genügt vielmehr für den vorliegenden Zweck, daß die Identität des Objekts als Ganzes zwischen Kataster und Feld sichergestellt ist. Und dies wird durch die Katasterberichtigung in vollem Maße erreicht. Es muß nur weiter Vorsorge getroffen werden, daß nach Durchführung der Katasterbereinigung den Notaren und allen sonstigen Beamten die Pflicht auferlegt wird, in allen Mutations- und Pfandbestellungs-Urkunden die Grundstücke stets nach dem Kataster genau zu bezeichnen und in den Bordereaux zu Inskriptionen und deren Erneuerungen auf Grund vertragsmäßiger Hypotheken die Grundstücke in der Bezeichnung des Katasters aufzuführen. Ist alsdann noch die Grundsteuerausgleichung durchgeführt, so bietet der im Kataster eingeführte Reinertrag der Grundstücke und Gebäude zugleich einen sehr schätzbaren Werthmesser für den Werth der Grundstücke und Gebäude, sowohl bei der Frage der Hypothekenbestellung als auch für gerichtliche Expertisen. Gewiß genügen diese Andeutungen, um zu beweisen, daß auch schon ohne Aenderuung der Hypothekengesetzgebung für Besserung des ländlichen Kredits gesorgt werden kann. Die erste und nothwendigste Etappe für alle derartige Bestrebungen bildet aber unwiderleglich die Verbesserung des Katasters im Reichslande.

IV.

„Bon nombre d'agriculteurs, lesen wir in dem Resüme der landwirthschaftlichen Enquete im Elsaß vom Jahre 1866, réclament avec insistance la révision du cadastre pour mettre la base de ses classifications, qui sert à la répartition de l'impôt, en rapport avec la valeur actuelle des terres, et égaliser la position des agriculteurs.“ Auch weist ebenfalls Baron Hugo Zorn von Bulach, in seinem im Auftrage der Finanzkommission in der Sitzung vom 9. Februar 1882 dem Landesausschuß über die Katasterbereinigung erstatteten Bericht ebenfalls auf diese Operation als einziges Mittel hin „der Steuerfestsetzung eine präzisere Grundlage zu geben.“ In anderen Worten, die interessirte Bevölkerung und ihre Vertreter verlangen nachdrücklich die Steuerausgleichung als einen Akt der Billigkeit. Nach dem Wortlaut des Art. 167 des Recueil méthodique des lois, règlements, instructions sur le cadastre de France bietet das Kataster den Eigenthümern nicht allein den Vortheil „de déterminer les limites de leurs propriétés de manière à prévenir les contestations et les procès“, sondern soll außerdem noch „assurer l'égalité de la répartition de la contribution foncière“. Mit Rücksicht auf die Steuervertheilung ist das Kataster denn auch schon in der

ersten Zeit des römischen Reiches unter dem ursprünglichen Namen liber censualis und mit den Funktionen der peraequatores angelegt.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Katasterbereinigung, welche auf die Steuerausgleichung und die Abschätzung der Grundstücke und Gebäude Bezug haben, werden ohne Widerstand angenommen, mit der Voraussetzung, daß der Gesammtbetrag der Prinzipalgrundsteuer nicht in Folge dieser Ausgleichung erhöht werde. Mehrere Mitglieder des Landesausschusses waren zur Zeit der Berathung des Gesetzes der Ansicht, daß, wenn das Bedürfniß der Staatskasse es gestattet, die Taxe für die Grundstücke, welche zu viel bezahlen, ermäßigt werde, daß dagegen die Taxe für die Immöbel, welche verhältnißmäßig weniger bezahlen, erhöht werde. Die in den §§ 25 bis 44 enthaltenen Bestimmungen berühren die heute geltenden Grundsätze der Steuerveranlagung, wie sie im Gesetze vom 3. Frimaire VII aufgestellt sind, nicht, haben vielmehr lediglich die Regelung des Verfahrens zur Ausgleichung der Grundsteuer durch das ganze Land zum Gegenstand. Gegenwärtig ist die Ungleichheit zwischen den Steuern, welche in verschiedenen Gemeinden für Grundstücke mit derselben Kulturart bestehen, im Verhältnisse zum wirklichen Reinertrage eine außerordentliche.

Eine im Jahre 1851 gemachte Enquete konstatirt, daß seit diesem Zeitraum gewisse Gemeinden des Elsaß zu $1_{/6}$ und andere zu $10_{,4}\,\%$ des Erträgnisses taxirt waren. Man führt sogar Verschiedenheiten zwischen 1 und 20 in den Taxen, welche in verschiedenen Ortschaften für den gleichen Ertrag gezahlt wurden, an. Nach den Angaben der Landesverwaltung, welche in zehn Gemeinden des Landes in der neuesten Zeit Probeabschätzungen veranstaltet hat, schwankt in diesen Gemeinden das Steuerprinzipal von $1_{,25}$ bis $25_{,5}\,\%$ des wirklichen Reinertrages. In Wahrheit stellen die heute als Katastralreinertrag in Rechnung gezogenen Summen keine vergleichbaren Werthe dar.

Diese Katastralreinerträge stellen sich auf:

12,359,108,$_{36}$	Fr.	für Ober-Elsaß,
9,761,307,$_{10}$	„	„ Unter-Elsaß,
11,157,702,$_{97}$	„	„ Lothringen,
33,278,118,$_{43}$	Fr.	für Elsaß-Lothringen.

Diese Zahlen weisen das Ergebniß der in den Gemeinden gemachten ersten Abschätzungen nach und können nicht mit einander verglichen werden wegen des Mangels jeder Ausgleichung der Tarifsätze zwischen den verschiedenen Gemarkungen. Nach einer, gemäß § 2 des Finanzgesetzes vom 7. August 1850, in ganz Frankreich nach gemeinsamen Bestimmungen gemachten Einschätzung, wurden für die Departemente, aus deren Gebiet das jetzige Reichsland Elsaß-Lothringen besteht, folgende Reinerträge ermittelt:

Departement	Auf unbebautes Land	Auf Gebäude	Zusammen
Nieder-Rhein	31,893,516 Fr.	10,191,205 Fr.	42,084,721 Fr.
Ober-Rhein . . .	24,253,095 „	8,019,330 „	32,870,428 „
Mosel	20,551,849 „	7,815,297 „	28,367,146 „
Meurthe	24,160,257 „	8,279,806 „	32,440,063 „
Vosges	22,279,064 „	4,838,645 „	27,117,709 „

Im Vergleich mit den ursprünglichen Einschätzungen aus der Zeit der ersten Aufstellung des Katasters zeigen die allgemeinen Einschätzungen für den 1. Januar 1851 eine Erhöhung von

65 pro 100 für das Departement Ober-Elsaß,
66 „ 100 „ „ Mosel
68 „ 100 „ „ Nieder-Elsaß,
73 „ 100 „ „ Meurthe,
87 „ 100 „ „ Vosges,

während für ganz Frankreich die durchschnittliche Zunahme 65 pro 100 betrug.

Hingegen ergab eine letzte Einschätzung zufolge des Gesetzes vom 9. August 1879, im Vergleich mit den Einschätzungen am 1. Januar 1851, für die französisch gebliebenen Theile dieses Gebietes weitere Erhöhungen:

Departement	Zunahme pro 100 des Reinertrags		Pro 100 der Grundsteuer im Prinzipal zum Reinertrag		
Meurthe et Moselle . . .	13,79	5,06	anno 1879 gegen	5,44	anno 1851
Territoire de Belfort . .	7,36	5,07	„	5,81	„
Vosges	6,60	4,29	„	4,52	„
durchschnittlich für Frankreich	41,80	4,49	„	6,44	„

Herr Kataster-Inspektor Dr. Joppen schätzt in seiner Broschüre: „Die Grundsteuer in Elsaß-Lothringen", welche im Jahre 1875 zu Straßburg veröffentlicht wurde, den Ertrag des Grundeigenthums im Bezirk Unter-Elsaß zu dieser Zeit auf 72,000,000 Fr. Nach dieser Schätzung betrug damals (vor zehn Jahren) die an den Staat entrichtete Steuer 2,73 % des besteuerbaren Ertrags und 4,76 %, wenn man den Bezirks- und Gemeindezuschlagspfennig hinzurechnet. Somit ging das Verhältniß der Prinzipalgrundsteuer im Verhältniß zur Totalsumme des steuerpflichtigen Einkommens fortwährend zurück, wenigstens bis in die letzten Jahre hinein, wo wir einen Stillstand, wenn nicht einen Rückgang bemerken. Wie dem auch sein mag, jedenfalls geht die fortschreitende Minderung der Prinzipalsteuer im Verhältniß zum Ertrag der Liegenschaften klar aus der folgenden Tabelle hervor, welche einem der französischen Deputirtenkammer von dem damaligen Finanzminister Leon Say vorgelegten Gesetzentwurf entnommen ist. In der Zeit zwischen den Jahren 1791 bis 1874 soll sich das Verhältniß der Prinzipalsteuer zum Nettoertrag der Grundstücke nach folgenden Zahlen auf ein Viertel seines ursprünglichen Prozentsatzes vermindert haben.

Zeit der Schätzung	Betrag des Nettoertrags der Pachtgrundstücke	Prinzipalkontingent	Verhältniß der Steuer zum Ertrag
1791	1,440,000,000 Fr.	240,000,000 Fr.	16,66 %
1821	1,580,597,000 „	154,678,000 „	9,79 „
1851	1,540,043,000 „	155,064,386 „	6,06 „
1862	3,096,102,000 „	159,492,663 „	5,15 „
1874	3,959,165,000 „	167,960,028 „	4,24 „

Ungefähr ein Drittel des Ertrags der Grundsteuer wird in Frankreich durch die Besteuerung der Gebäude erbracht, die beiden anderen Drittel durch die der Grundstücke. In Elsaß-Lothringen ist die Vertheilung der Steuer auf diese beiden Kategorien von Liegenschaften für das Rechnungsjahr 1880/81 folgendermaßen festgestellt:

Grundsteuer vom bebauten Eigenthum.

An Grundsteuer werden im Prinzipal pro 1880/81
überhaupt erhoben . . . . . 4,432,507 ℳ.
und zwar:

im Unter-Elsaß	. . . . .	1,642,045 „
im Ober-Elsaß	. . . . .	1,237,791 „
in Lothringen	. . . . .	1,552,671 „

Von diesen Beträgen entfallen auf das bebaute Eigenthum:
1,227,714,46 ℳ. = 27,70 % des Gesammtprinzipals in Elsaß-Lothringen,
423,576,86 „ = 25,80 % des Gesammtprinzipals im Unter-Elsaß,
415,880,38 „ = 33,60 % des Gesammtprinzipals im Ober-Elsaß,
388,257,22 „ = 25,01 % des Gesammtprinzipals in Lothringen.

Wenn wir den Ertrag der Enregistrementsgebühren vom Verkauf von Liegenschaften mit dem Ertrag der Prinzipalgrundsteuer und den Zuschlagspfennigen vergleichen, erhalten wir für die Periode 1874—1881 folgende Zahlen:

Rechnungsjahr	Enregistrementsgebühren von veräußerten Liegenschaften	Grundsteuer als Prinzipalgrundsteuer	Zuschlagspfennig
1874	3,630,818 ℳ.	4,378,133 ℳ.	3,557,828 ℳ.
1875	3,618,358 „	4,200,374 „	3,592,339 „
1876	3,698,167 „	4,417,466 „	3,624,182 „
1877	3,760,013 „	4,393,052 „	3,649,110 „
1878—1879	3,341,135 „	5,469,808 „	4,600,600 „
1879—1880	2,210,067 „	4,472,451 „	3,678,836 „
1880—1881	3,211,566 „	4,415,082 „	3,734,364 „
1881—1882	3,384,199 „	4,465,940 „	3,767,653 „

Für die Folge soll nach dem Gesetzentwurfe die Vertheilung der Grundsteuer nicht nur wie bisher, innerhalb der Gemeinde, sondern für das ganze Land nach gleichen Verhältnißzahlen erfolgen. Sowie diese Steuer gegenwärtig bei uns besteht, hat dieselbe den Charakter einer Repartitionssteuer, mit sehr ungleicher Vertheilung, was wir bereits im Jahrgange 1879 der Annalen des deutschen Reichs, Seite 134—135 ziffermäßig nachgewiesen haben. Im Verhältniß zu dem Reinertrag wechseln oft die Taxen, die Steuersätze von einer Gemeinde zur andern, wie 1 bis 20. Ja, nur zu oft sind es gerade die ärmsten Ländereien, welche verhältnißmäßig die höchsten Steuern bezahlen. Deshalb mag die Steuerausgleichung dazu dienen, die jetzige Repartitionssteuer in eine Art Quotitätssteuer, mit fester Taxe für jedes Grundstück umzuwandeln, in dem die Steuer richtiger nach dem Ertrag berechnet wird. Eine solche Umwandlung verwirklicht einen bedeutenden Fortschritt und eine längst erwünschte Verbesserung. Volkswirthe und Finanzlehrer verurtheilen heute das System der Repartitionssteuer. Humann, unser elsässischer Mitbürger, ehemaliger Finanzminister von Frankreich, sagte schon in seinem Berichte vom 8. Februar 1833 an die Deputirtenkammer in Paris: „Il faut le reconnaître, l'abonnement et la répartition sont d'une autre époque. Le fisc s'en servait autrefois pour déverser sur des intermédiaires l'odieux des extorsions fiscales: ces temps de misère sont heureusement loin de nous. Aujourd'hui que le pays lui-même autorise l'impôt et la per-

ception, n' est-ce pas au gouvernement qu'il appartient de rechercher la matière impossable, de constater et d'apprécier les forces contributives". Und Paul Leroy-Beaulieu, unser Freund und Kollege, in der Pariser Akademie der Wissenschaften, Verfasser des Traité de la science des finances, nachdem er mit der Revision des Katasters in Frankreich zur Ausgleichung der Grundsteuer empfohlen, dieselbe in eine neue Quotitätssteuer umzuwandeln, bezeichnet die Quotitätssteuer folgendermaßen: „Ceux par lesquels le législateur détermine un taux, c'est-à-dire une relation fixe entre l'impôt et chaque objet impossable: ces impôts-là seuls sont conformes à une civilisation avancée".

Uebrigens wenn die Grundsteuer bei uns nicht eine Quotitätssteuer ist, so geschah dies gegen die Absicht der Gesetzgeber der Assemblée constituante, welche 1790 diese Steuer dekretirte. Die französische Konstituante wollte eine Quotitätssteuer einführen. Sie hatte die Taxe auf ein Fünftel des Reinertrags festgestellt, eine sehr hohe Taxe, zwar mit dem frommen Wunsche, dieselbe solle die einzige und alleinige Staatssteuer in Frankreich sein. Allein weder Zeit noch genügende Kenntniß der Produktionsverhältnisse erlaubten es damals, sofort für jede Gemeinde ihren steuerpflichtigen Reinertrag zu bestimmen. Deßwegen mußte die Regierung vorläufig das Expedient einer Repartition der Steuer unter den Departements verordnen. Dieses Provisorium der französischen konstituirenden Versammlung von 1791 dauert in Elsaß-Lothringen, sowie in Frankreich immer fort. Im Staatsleben wie bei dem einzelnen Menschen kommt es also vor, daß provisorische Maßregeln sich zu verewigen pflegen. Ganz besonders die Dekrete vom 30. Juli 1792 und 3. August 1793 und 20. Juli 1795, welche die Grundsteuer für die betreffenden Jahre auf ein Fünftel des Reinertrags feststellen, implizirten den Gedanken einer Quotitätssteuer, um die Steuerzahler gegen die Mißbräuche der Repartition zu schützen. Schon die Etats généraux der alten Monarchie hatten das Prinzip einer gleichmäßigen Vertheilung der Steuer auf alle Staatsbürger zur Zeit ihrer Versammlung im Jahre 1353 beschlossen. Als die Assemblée constituante, zur Zeit der großen Revolution, die gegenwärtige Grundsteuer dekretirte, vermuthete sie, wie schon erwähnt, eine einzige Steuer an Stelle aller damaligen direkten und indirekten Abgaben einzuführen. Dieser impôt unique sollte in einer jährlich zu bestimmenden Summe bestehen, welche nach Maßgabe aller Grundbesitze zu erheben war. Leider dauerte die Täuschung einer einzigen Steuer vom 23. November 1790 in Frankreich nicht einen vollen Monat, ungeachtet des republikanischen Regiments. Denn schon ein Dekret vom 10. Dezember 1790 bis 18. Februar 1791 führte sofort auch die Mobiliarsteuer ein, um solche Einkommen, welche die erste Grundsteuer nicht traf, zu belasten. Dann folgten, in der Reihe, eine nach der andern, alle übrigen Abgaben, welche die Steuerzahler jetzt zu bezahlen das Glück haben.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes vom 3. Frimaire des Jahres VII, § 2, muß als besteuerbarer Reinertrag Alles angesehen werden, was vom Ertrage eines Grundstücks nach Abzug der Produktions- und Unterhaltungskosten übrig bleibt. Für die Ländereien besteht der Reinertrag im Bruttoertrag weniger die Kosten der Bebauung, Einerntung und Unterhaltung. Als besteuerbaren Reinertrag bezeichnet das Gesetz den für eine Reihe von Jahren berechneten mittleren Reinertrag. Bestimmte Regeln bestimmen den Abschätzungsmodus für die verschiedenen Kulturarten. Bei der praktischen Durchführung sind die

Abschätzungskommissionen im konkreten Falle in den Gemeinden oft nicht mit der erforderlichen Unparteilichkeit zu Werke gegangen. Es bleibt deshalb auch die Frage einer genauen Abschätzung des Reinertrags jeglicher Art behufs Ausgleichung der Steuer sowohl in Frankreich als in Elsaß-Lothringen auf der Tagesordnung. In Frankreich ist diese durch ein Gesetz vom 9. August 1879 angeordnete Abschätzung soeben beendet worden und die nach vierjähriger Arbeit gewonnenen Resultate werden den Kammern unterbreitet, um gleichzeitig mit der Katasterbereinigung auch die Steuerausgleichung auszuführen. In Elsaß-Lothringen ist die Ausgleichung von nicht minderer Nothwendigkeit und Dringlichkeit. Auch hat der Landesausschuß beschlossen, die genaue Abschätzung der Liegenschaften im ganzen Lande in Verbindung mit der Katasterberichtigung vorzunehmen, unter dem ausdrücklichen Bemerken, daß die Grundsteuerausgleichung keine Erhöhung der Steuer für das ganze Land nach sich ziehen wird. Vielleicht wird die Theilnahme Elsaß-Lothringens an den Einnahmen des Reichs aus Zöllen und indirekten Steuern, sofern die vom Reichskanzler eingeleitete Wirthschafts- und Finanzpolitik noch weiter diesen Entwickelungsgang verfolgt, es ermöglichen, in Zukunft die Lasten der Grundsteuer zu Gunsten der Gemeinden und Steuerpflichtigen zu erleichtern.

V.

Die Vereinigung des Katasters und die Ausgleichung der Grundsteuer liefern die Unterlagen für eine genaue Statistik der Eigenthumsverhältnisse. Keines der gegenwärtig vorhandenen Dokumente gibt uns Auskunft über den genauen Werth der Gebäude und Grundstücke. Wir wissen nur, daß nach den Katastermutterrollen in Elsaß-Lothringen, innerhalb seiner gegenwärtigen Grenzen. bei Aufstellung des Katasters ungefähr 573,536 Eigenthümer von Immobilien vorhanden waren, welche im Ganzen 6,330,600 Parzellen Acker- oder Gebäudegrundstücke besaßen. Andererseits hat die Zählung vom 1. Dezember 1880 ergeben, daß damals 258,690 Wohnhäuser mit 361,460 Haushaltungen, ferner 10,292 unbewohnte Häuser innerhalb der ganzen Ausdehnung des Landes vorhanden waren. Das macht bei einer Zivilbevölkerung von 1,527,707 Einwohnern durchschnittlich $5,_9$ Individuen auf ein bewohntes Haus, oder, mit Einschluß der Militärbevölkerung von 38,963 Mann, $6,_0$ auf das Haus, und die Zahl der zu einer Haushaltung gehörigen Personen beträgt, mit Einschluß des Militärs, durchschnittlich $4,_3$ für die Gesammtheit der Bevölkerung. Im Verhältniß zur Gesammtausdehnung des Landes, welches nach dem Kataster 1,449,249 ha mit ungefähr 6,330,600 Parzellen umfaßt, beträgt die Durchschnittsgröße einer Parzelle 23 Are zur Zeit der Aufstellung des Katasters, vor der durch den uns vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Vereinigung Thatsächlich ist durch die bedeutende Zerstückelung des ländlichen Grundbesitzes der durchschnittliche Umfang einer Parzelle Ackerland unter 23 Ares heruntergesunken; denn die Bodenfläche des Acker-, Garten-, Wein- und Wiesenlandes übersteigt nicht 895,800 ha in den drei Bezirken, was nur 62% der Gesammtbodenfläche des Landes ausmacht. Dies sind die viel zu unvollständigen Angaben der gegenwärtig existirenden Statistik über den Grundbesitzstand in Elsaß-Lothringen; sie sind in den der gegenwärtigen Abhandlung beigefügten Zusammenstellungen enthalten.

Das Vorherrschen der kleinen Grundstücke zeigt sich also als charakteristisches Merkmal der elsaß-lothringischen Landwirthschaft. Im Elsaß selbst ist der Grundbesitz noch mehr zerstückelt als jenseits der Vogesen. Man zählte

in den beiden Rheindepartementen zur Zeit[1]) der enquête agricole von 1866 ungefähr 175,000 Ackersleute, welche Eigenthümer waren und durchschnittlich $3_{,20}$ ha auf die Familie bebauten, mit einem Bruttoertrage von 1,100 Fr. pro Familie oder 380 Fr. auf den Kopf der gesammten Landbevölkerung. Natürlich ergibt die wirkliche Vertheilung des bebauungsfähigen Bodens, außer den Forsten und Weiden, sehr verschiedene Resultate. Die Domänen von einer Ausdehnung von 8 bis 40 ha nehmen nahezu ein Fünftel dieser Bodenfläche ein. Dies sind schon Besitzungen von Bedeutung für die Gegend, wo Ländereien von 100 bis 150 ha und mehr sich selten finden. In den Weingegenden ist die Parzellirung noch größer als in den Ebenen des Rheins und der Ill. Dort erstreckt sich der herrschende Betrieb auf weniger als 4 ha, welche eine Familie beschäftigen und wenigstens 70 % des ganzen Territoriums ausmachen. Die Besitzungen von 4 bis 7 ha nehmen 25 %, diejenigen von mehr als 7 ha umfassen nicht mehr als 5 % der ganzen Bodenfläche. Man schätzte gelegentlich der enquête agricole den durchschnittlichen Ertrag der besseren Besitzungen auf 5000 bis 8000 Fr, denjenigen der übrigen auf 1000 bis 3000 Fr. In der Umgegend von Straßburg ergaben die Domänen von 4 ha 1400 Fr. Einkünfte, wodurch eine Familie ernährt wird Die Besitzungen mit einem Einkommen von 15,000 bis 20,000 Fr. bilden die Ausnahme. In Mehrheit haben wir in unserem Lande nur zwei Kategorien von Besitzthümern: die der mittleren und die der kleinen.

Was die Steuer betrifft, so waren von 277,000 zur Zeit der Annexion vorhandenen Grundsteuer-, Rollenbeträge (Prinzipal mit Zuschlägen) 67,589 unter 1 Fr., 93,636 von 1 bis 5 Fr., 40,000 von 5 bis 10 Fr. und nur 5,000 über 100 Fr. Im Ober-Elsaß waren von 174,000 Rollenbeträge 100,000 unter 100 Fr., 52,000 von 50 bis 100 Fr. und nur 3,200 über 100 Fr.

Im Jahre 1875 hat die Grundsteuer, im Prinzipal und in Zuschlägen, für Elsaß-Lothringen einen Gesammtertrag von 7,986,631 Mark geliefert; bei 6,330,600 Parzellen und 573,536 Eigenthümern macht das eine Last von $13,^{92}$ Mark auf den Eigenthümer und $1,^{26}$ Mark auf die Parzelle aus. Kaum irgendwo hat übrigens die Bodenzerstückelung einen größeren Umfang angenommen. Die geschlossenen Grundgüter sind nur noch sehr selten; denn bei der Aufstellung des Katasters besaß jeder Eigenthümer durchschnittlich 10 bis 12 Parzellen. Diese in der Gemarkung, oft in weiten Entfernungen, zerstreuten Parzellen machen die Bewirthschaftung viel schwieriger.

Sehr viele Ortschaften des elsässischen Rebmannes sehen die Durchschnittsgröße der Parzellen unter 10 Ar und selbst bis zu 2 Ar herabsinken. Unter anderen Beispielen hat das Dorf Eichhoffen bei Barr, dessen Kataster kürzlich erneuert worden ist, bei einer Bannmeile von 229 Hektar und einer Bevölkerung von 422 Einwohnern mit 108 Haushaltungen, 2796 Parzellen als Ergeb-

---

[1]) Nach der Zählung von 1861, deren Ergebnisse Seite 73 des Berichts der Herren Tisserant und Lefèbure über die landwirthschaftliche Enquête von 1866 angegeben sind, waren damals in den beiden Departements Niederrhein und Oberrhein:

Eigenthümer (Familienhäupter, Männer und Frauen), welche ihre Güter bewirthschaften	107,075
Gutsverwalter	342
Pächter	1,828
Taglöhner und ländliche Arbeiter, als Familienhäupter	67,311
Gemüsegärtner als Familienhäupter	10,997

Nahezu 50,000 Arbeiter als Familienhäupter waren Eigenthümer von Landparzellen.

niß der vor Kurzem vorgenommenen Berichtigung. Ziehen wir von diesen 2796 Parzellen 87 Häuser ab, so sinkt die Durchschnittsgröße der Parzelle, nach Abzug der Wege und des nicht bewirthschafteten Landes, auf 7 Ar. Mehr als die Hälfte des Bannes von Eichhoffen ist mit Reben bepflanzt. Die Parzellirung ist ungefähr dieselbe in allen weinbauenden Ortschaften zwischen Colmar und Molsheim. Die guten mit Cerealien und Handelsgewächsen zu bebauenden Landstriche weisen kaum viel größere Parzellen auf. Als Heilmittel gegen diese wachsende Zerstückelung hat man vorgeschlagen, mit der Erneuerung des Katasters eine gewannweise oder allgemeine Zusammenlegung der Parzellen vorzunehmen. Indessen wollen die elsässischen Bauern von dieser Maßregel, welche in Nassau und anderen Ländern mit Vortheil angewandt worden ist, nichts wissen. Wenn man die Katastermutterrollen aufschlägt, um den Besitzwechsel einer Parzelle zu verfolgen, so sieht man, daß eine solche Parzelle, welche vor 40 Jahren eine Größe von 20 Ar hatte, zuerst in zwei getheilt worden ist, sodann die beiden wiederum in kleinere Theile, die eine in drei, die andere in fünf, um die Bildung von Loosen für die Miterben zu vereinfachen, um möglicherweise dann noch ein drittes Mal bei einer dritten Nachlassenschaft getheilt zu werden.

Man muß übrigens anerkennen, daß diese Lage weder allgemein noch neu ist. Der Geschmack des ländlichen Eigenthums ist bei uns dem code civil vorausgegangen, welches im Prinzip die Gleichheit der Theile der Erbschaften unter Kindern festsetzt. In einigen Gegenden auch bleibt die Zerstückelung stationär. Einerseits zeigen die Grundbücher (livres terriers) vor 1789 in vielen Gemeinden Hunderte von Parzellen von 5, ja selbst von 2 Ar. Ein im vorigen Jahrhundert an den Intendanten des Elsaß erstatteter Bericht konstatirt, daß zu jener Zeit die Grundgüter in einer ganz gleichen Art sich zertheilten und daß jeder Erbe eine Theilung aller einzelnen Landstücke verlangte, welche dann sich wieder bis ins Unendliche untervertheilten. Dem gegenüber ist ebenfalls in vielen Ortschaften bei Gelegenheit der vorbereitenden Arbeiten für die Vereinigung des Katasters konstatirt worden, daß die Theilung der Grundstücke, wie sie zur Zeit der Aufstellung der Katasterbücher und Pläne stattfand, sozusagen keine Veränderung erfahren hat. Anderwärts scheinen die vorgekommenen Veränderungen und wahrscheinlich in diesen Ortschaften die Theilungen an der äußersten Grenze angekommen zu sein, oder sie begegneten in der Natur der Bewirthschaftung und in den Mitteln der Bebauung einem Hinderniß von größerer Wirksamkeit als das Gesetz und von größerer Stärke als die althergebrachte Zerstückelung. In diesen ziemlich zahlreichen Gemeinden, wo der Besitzstand des Bodens stationär bleibt und die Theilung des Eigenthums wenig Veränderung erleidet, demgemäß auch die Pläne und Bücher noch gut mit der Wirklichkeit übereinstimmen, würde die Erneuerung des Katasters durch Parzellenvermessung dem Staat und den Steuerzahlern eine unnütze Last auflegen. Die allgemeine Neuvermessung für das ganze Land ist daher in keiner Weise begründet.

Wenn wir die Geschichte befragen, so belehren uns die alten Archive, daß die Zahl der Privatgrundbesitzthümer im Elsaß schon früh beträchtlich war. Die ersten landwirthschaftlichen Zustände haben die angeborene Neigung unserer Bevölkerung für den Grundbesitz begünstigt. Unter römischer Herrschaft war dieser Besitz in allen Provinzen des Reiches, welche nicht das Jus italicum erhalten hatten, dem allgemeinen Steuerzensus unterworfen. Nach dem Eindringen der Germanen wurde der größte Theil des Bodens von den Führern

der Eindringlinge in Besitz genommen. Diese siedelten sich mit ihren Horden neben der eingeborenen Bevölkerung an, ohne diese auszuschließen, ohne ihnen ihre Besitzungen ganz zu nehmen. Höchstens nahmen die Eroberer ihnen die Hälfte, gewöhnlich begnügten sie sich mit einem Drittel. Ein durch das Gesetz geheiligter Gebrauch, der Bisang, erlaubte die Besitzergreifung herrenloser Grundstücke durch die Bebauung derselben (res nullius). Sieger und Besiegte lebten so neben einander. Zu derselben Zeit, als die germanischen Häuptlinge sich zwischen Rhein und Vogesen ansiedelten, schlugen ganze Volksstämme, oder wenigstens Bruchstücke solcher, neben ihnen ihre Wohnungen auf. Hieraus ergab sich das Bedürfniß, nicht nur den Häuptlingen zweiten Ranges, sondern auch den Mannschaften einen Theil an Grund und Boden abzugeben. Hieraus erklärt sich das Nebeneinanderbestehen des großen und kleinen Grundbesitzes, wie dies aus unseren alten Geschichtsdenkmälern, besonders in den Traditionen von Weißenburg, hervorgeht. Später wurden durch die bedingungslosen oder an Bedingungen geknüpften Schenkungen der Grafen, Herzöge und fränkischen Könige die großen Domänen verkleinert. Die bedingungslosen Schenkungen wurden der Geistlichkeit zur Gründung von Klöstern und Abteien gemacht. Die an Bedingungen geknüpften Schenkungen besaßen den Charakter von Lehen und von Lehenerben, was zur Folge hatte, daß eine Menge Leute sich die Verlegenheiten ihrer Herren und die Nachlässigkeit deren Diener zu Nutzen machte, um ihr Lehen in ein freies Eigenthum zu verwandeln.

Eine solche Umwandlung wäre sicherlich unmöglich gewesen, wenn gleich in der ersten Zeit das kleine Eigenthum nicht neben dem großen vorhanden gewesen wäre. In einer Gemarkung, die ganz demselben Eigenthümer gehört, können Usurpationen zum Nachtheile dieser nur schwer stattfinden. Farmbesitzer können ohne besonders große Mühe ihre Farm auf Kosten der benachbarten Farmen vergrößern: sie verwandeln aber nicht mit der gleichen Leichtigkeit diese Farmen in unabhhängige Güter. Diese Lehn- oder Erbverträge hatten ihrerseits zum Resultate, viele Inhaber zu wirklichen Eigenthümern zu machen. Diese Verträge kommen dem Gutsherrn nicht minder zu Gute als den ackerbautreibenden Ansiedlern. Letzteren sicherten sie ein reichlicheres Dasein mit der in Aussicht gestellten Unabhängigkeit. Dem Gutsherrn verschafften sie mittelst Amodiation kleinerer oder größerer Parzellen ein festes und bedeutendes Einkommen. Behufs Garantirung der Schuld hatten die Gutsherren Interesse daran, sie dem Verhältniße der Einkünfte eines jeden Lehninhabers anzupassen und folglich die Zahl der Lehngüter zu vermehren, um die Einkünfte sicher zu stellen. Die Verpflichtung für alle Rentenschuldner eines Bannes, einen Einsammler zu wählen, der für alle die Zahlung besorgte, erleichterte dem Eigenthümer die Einziehung der Einkünfte, die sich ins Unendliche vertheilten. Hierdurch wurde eigentlich nur eine Veräußerung des dominium utile herbeigeführt und zwar auf unbestimmte Zeit. Oeffnen Sie das Grundbuch irgend einer elsässischen Gemeinde, so werden sie sehen, wie sehr verbreitet solche Verträge waren. In allen Gemarkungen sind die einem Bodenzinse (Gute) unterworfenen Parzellen sehr beträchtlich.

„Toute fumée doit un chapon ou une poule“ lautete das Sprüchwort, das den Gebrauch bezüglich des überbauten Eigenthums resümirte. „Tout champ doit son cens“ deutet die Verpflichtung für die Mehrzahl der bebauten Grundstücke zur Zahlung eines Bodenzinses an.

So hat das Interesse die Gutsherren dazu geführt, neben den früheren kleinern Eigenthümern aus ihren Lehensinhabern neue, nicht weniger gut

gestellte Eigenthümer zu machen, so daß die Revolution, indem sie den Unterschied zwischen der nützlichen und direkten Domäne aufhob, einfach eine Umwandlung sanktionirte, die sich bereits durch den Lauf der Dinge vollzogen hatte.

Um das kleine oder große, das zusammenhängende oder parzellirte Eigenthum gegen die Unternehmungen der Nachbarn zu schützen, nahm man schon anfänglich Zuflucht zu der Versteinung, die ebenfalls für die wiedervorzunehmenden Parzellenvermessungen zu empfehlen ist, im Falle der Erneuerung des Katasters. Früher, ebenso wie heute, erfolgte die Versteinung der Grundstücke durch das Setzen von Steinen: es ist der „Umritt" der alten Sprachweise. Man benutzte die Lokalmaße, sowohl zum Bemessen der Benützungsrechte, als zum Vertheilen der Erbgüter. Das régime colonger, dessen Urkunden ein Gelehrter von hohem Verdienste, der Abbé Hanauer in seinem Recueil des constitutions rurales de l'Alsace au moyen âge veröffentlicht hat, unterstützte wesentlich die Bauern in der Vertheidigung ihres Rechtes. Neben dem Rotulus, in welchem die Gebräuche und Privilegien der Colonge verzeichnet waren, bestand ein anderes Dokument, welches den Flächeninhalt eines jeden Lehens nebst den Lehensinhabern und Angrenzern angab. Eine Jury von Landwirthen der Ortschaft entschied besser als jede andere Grenz- und Besitzstreitigkeiten. Nach der neuen Gesetzgebung besitzen wir an Stelle dieser Jury Schiedsmänner und Feldgeschworene. Viele Landgemeinden des Elsaß besaßen diese Rechte und Bürgschaften schon zu einer Zeit, wo solche Freiheiten weder durch königliche Gunst noch durch einen siegreichen Volksaufstand zu erreichen waren. In diesen Gemeinden (die Colonge) standen die Inhaber des Grund und Bodens nicht für sich da, sondern waren durch eine solidarische Verbindung zur Zahlung der Grundzinsen vereinigt; zugleich wurde eine Jurisdiktion geschaffen, wonach die Inhaber persönlich über etwaige Streitigkeiten Recht zu sprechen hatten. Ist es erforderlich zu sagen, daß ungeachtet dieser Garantien die Theilung der Erbschaften manchmal in das Eigenthum Verwirrung hineinbrachten? Herr Hanauer hat in seinen Studien mehr als eine Colongeversammlung erwähnt, die sehr im Unklaren darüber war, wo sich dieses oder jenes im rotulus verzeichnete Feld befinden sollte. Gegenwärtig, wo wir ein Kataster mit Plänen und Muterrollen besitzen, in welches alle Grundstücke nach der Lage und dem Flächeninhalte eingetragen werden, stoßen wir noch auf gleiche Schwierigkeiten, wie die früheren Colongeversammlungen, wenn wir eine genaue Fortführung der bereinigten oder erneuten Katasterdokumente verabsäumen.

Was noch die Aufmerksamkeit bezüglich des Standes des Eigenthums im Elsaß im Vergleich zu den benachbarten Gegenden auf sich lenkt, ist das Zusammenwohnen der Bauern. In Lothringen sind die Farmen, die mitten in dem zu bebauenden Grundbesitz liegen, noch ziemlich häufig; man begegnet solchen aber kaum auf dem elsässischen Abhange der Vogesen mit Ausnahme des Sundgau's und in den Gebirgen. In dem Gebirge ist Alles zerstreut, mit Ausnahme eines mehr oder weniger wichtigen Kernes, der das Dorf bildet. Manchmal liegen diese Höfe in Gruppen von 4 oder 5 zusammen; öfters aber sind sie in den Abhängen bis auf die Gipfel der Berge hinauf zerstreut. Die Thatsache der großen Entfernung der in gebirgigen Gegenden gelegenen Höfe von einander erklärt sich durch die höheren Betriebskosten, die größere Mühe, die dem Landwirth die Bewirthschaftung seiner Felder verursacht, wenn diese in einer Entfernung von mehreren Kilometern vom Wohnhause abliegen. Eine weitere Ursache dafür ist in der Zerstückelung des Eigenthums zu suchen, die wir in der Zeit der ersten Entwicklung der elsässischen Landwirthschaft

gezeigt haben. Die Parzellirung der zu einem Hofe gehörigen Grundstücke geht übrigens nicht so ins Unendliche vor sich, wie dies bei einer Ortschaftsgemarkung der Fall ist. In diesem Falle würde die fortgesetzte Vertheilung einen zu großen Nachtheil mit sich führen und die Bewirthschaftung unmöglich machen. Bei Gelegenheit von Erbschaften schreiten die Erbberechtigten gewöhnlich zur Versteigerung, indem sie das Gut en bloc veräußern. In Folge dessen ist in gebirgigen Gegenden die Zahl der Parzellen im Verhältniß zu der Gesammtfläche eine geringere.

Früher war ohne Zweifel die Zahl der isolirten Besitzungen der Höfe eine weit größere, und man fand deren viel bis in die Ebene hinein, wie die alten Dokomente des X. und XI. Jahrhunderts beweisen. Die Zunahme der Bevölkerung in Verbindung mit dem Bedürfniß der Sicherheit trugen zur Konzentrirung der Landwirthe in den Dörfern bei. Die Dörfer haben sich im Allgemeinen durch die Vereinigung mehrerer ursprünglich vereinzelter Höfe gebildet. Diese Bewegung zur Konzentrirung begann zur Zeit des Einfalles der Ungarn im X. Jahrhundert und hat sich gelegentlich der Kriege entwickelt, die leider nur zu oft unser von der Natur so reich beschenktes Land heimsuchten. Ferner trugen auch die wachsenden Ansprüche der Vögte, der Lehnsleute, ihre allmächtige Stellung, ihre Erpressungen dazu bei, den Aufenthalt auf dem flachen Lande unsicher zu machen und den Zudrang der Bevölkerung zu den befestigten Plätzen hervorzurufen. Unsere Chroniken legen Zeugniß von den Verwüstungen ab, denen das Elsaß zum Opfer gefallen ist. Besitzen wir nicht auch die Erklärung des Conseil souverain des Elsaß, welche bezeugt, daß von 1637 bis 1648, bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges, man kaum bewohnte Dörfer zwischen Straßburg und Basel fand. Darf es da wundern, daß in dieser Gegend die mit einem großen Güterkomplex umgebenen Höfe verschwunden sind?

Was die überaus große Zerstückelung betrifft, welche die Aufmerksamkeit der Berichterstatter der landwirthschaftlichen Enquete von 1866 auf sich gelenkt hat, so ist dieserhalb in dem Werke von Lefébure „Etude sur l'Economie rurale de l'Alsace" bemerkt: „si loin que l'on remonte dans l'histoire de la propriété alsacienne, on trouve des corps de biens composés de parcelles disseminées dans plusieurs lieux dits cantons, d'un même ban, ou même dans plusieurs banlieues limitrophes".

Es war ein beim Bauer stark ausgeprägter Gedanke, daß er Alles das, was er für seinen Bedarf nöthig hatte, auch selbst produzirte. Anstatt eine einzige Kulturart ausschließlich zu betreiben, hat der ländliche Grundbesitzer unter Ausnützung der verschiedenen Bodenlagen seinen Theil Wald, Weinberg und Weidenpflanzung haben wollen, um allen Bedürfnissen seines Haushalts zu genügen. Die Grundkomplexe bildeten nur so lange ein einheitliches Ganzes, als sie einem und demselben Eigenthümer gehörten oder mit einem Lehen behaftet waren. Die Lehenseinrichtungen, welche die verpachteten Grundstücke genau angaben, zeigen, daß die verpachteten Güter gewöhnlich aus einer gewissen Anzahl an verschiedenen Orten gelegener, zu einem Ganzen nicht vereinigter Parzellen bestanden. Die Dissertatio de indice prædiorum rusticorum præsertim in Alsatia, welche an der früheren Universität Straßburg gehalten wurde, gibt seltsame Einzelnheiten über diese Organisation. Obwohl, wie wir gesehen haben, unsere gesammten Einrichtungen eine Zerstückelung des Grundbesitzes zur Folge hatten, finden wir doch, daß auch schon in der ältesten Zeit der Kleingrundbesitz neben dem Großgrundbesitz im Elsaße längst vertreten war.

Statistik der Wohnhäuser und Haushaltungen in Elsaß-Lothringen.

nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880.

	Zahl der			Bevölkerung	
	Wohnhäuser		Haushaltungen einschließlich Anstalten	Zivil	Militär
	bewohnte	unbewohnte			
1 Stadtkreis Straßburg	5,888	76	22,229	95,013	9,458
2 Landkreis Straßburg	13,690	247	17,371	78,541	148
3 Kreis Erstein	11,607	336	14,558	62,660	72
4 „ Hagenau	12,906	357	15,810	71,463	1,324
5 „ Molsheim	14,351	558	17,614	71,538	21
6 „ Schlettstadt	12,797	319	17,478	72,997	506
7 „ Weißenburg	11,334	489	13,820	58,969	1,396
8 „ Zabern	16,511	611	20,324	87,360	549
Summa Unter-Elsaß	99,084	2,993	139,204	598,541	13,474
9 Kreis Altkirch	10,547	580	11,791	53,457	23
10 „ Colmar	11,749	292	18,964	80,213	1,893
11 „ Gebweiler	10,038	229	14,101	64,919	91
12 „ Mülhausen	16,733	430	30,123	135,067	2,252
13 „ Rappoltsweiler	9,695	205	14,845	62,990	6
14 „ Thann	8,947	185	13,231	61,026	5
Summa Ober-Elsaß	67,709	1,921	103,055	457,672	4,270
15 Stadtkreis Metz	3,074	57	12,032	42,695	10,436
16 Landkreis Metz	15,922	1,175	20,100	71,879	5,668
17 Kreis Bolchen	10,417	759	11,532	45,874	132
18 „ Chateau-Salins	11,721	523	14,349	50,421	4
19 „ Diedenhofen	15,431	859	18,403	74,039	1,935
20 „ Forbach	12,259	512	14,817	63,843	570
21 „ Saarburg	12,461	806	14,160	59,648	1,348
22 „ Saargemünd	10,612	687	13,808	63,095	1,126
Summa Lothringen	91,897	5,378	119,201	471,494	21,219
Für Elsaß-Lothringen	258,690	10,292	361,460	1,527,707	38,963

S. Statistische Mittheilungen, XXI. Die Ergebnisse der Volkszählung in Elsaß-Lothringen, am 1. Dezember 1880. Straßburg, 1883.

Uebersicht der Kulturarten in Elsaß-Lothringen

Namen der Kreise	I. Acker- und Gartenländereien	II Wiesen	III. Weiden und Hutungen: a. reiche	b. geringe	Ueberhaupt Weiden und Hutungen	IV. Weinberge: a. im Ertrag stehende	b. nicht im Ertrag stehende	Ueberhaupt Weinberge
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha
Stadtkreis Straßburg . .	2,861,48	482,49	15,40	--	15,40	2,20	—	2,20
Landkreis Straßburg . .	38,089,62	8,252,33	348,32	459,86	808,18	1,991,92	110,29	2,102,21
Kreis Erstein	25,138,96	8,424,66	615,64	1,255,22	1,870,70	987,19	117,54	1,104,73
„ Hagenau	23,228,23	7,836,28	71,09	251,43	322,52	368,53	59,65	428,18
„ Molsheim	19,461,87	6,887,05	397,25	3,664,45	4,061,70	2,958,12	337,37	3,295,49
„ Schlettstadt	23,713,95	9,668,73	330,82	977,48	1,308,30	4,508,80	268,66	4,777,46
„ Weißenburg	28,857,07	8,305,07	35,68	483,51	519,19	729,67	52,59	782,26
„ Zabern	41,029,09	13,920,68	58,27	587,26	645,53	1,538,70	104,84	1,643,54
Sa. Bezirk Unter-Elsaß	202,380,27	63,777,32	1,872,47	7,679,21	9,551,68	13,085,13	1,050,94	14,136,07
Kreis Altkirch	30,740,93	12,855,57	457,53	830,93	1,288,46	198,32	12,47	210,79
„ Colmar	28,912,01	6,610,41	451,29	2,476,59	2,927,88	2,972,85	134,51	3,107,36
„ Gebweiler	24,903,95	4,881,46	760,54	2,166,38	2,926,92	2,372,08	202,12	2,574,20
„ Mülhausen	32,986,47	6,408,81	—	71,65	71,65	1,140,96	68,01	1,208,97
„ Rappoltsweiler . .	8,291,11	6,981,63	351,27	3,039,85	3,391,12	3,958,05	271,26	4,229,31
„ Thann	8,562,13	9,173,61	1,717,14	4,836,98	6,554,12	647,05	38,74	685,79
Sa. Bezirk Ober-Elsaß	134,396,61	46,911,49	3,737,77	13,422,38	17,160,15	11,289,31	727,11	12,016,42
Stadtkreis Metz	20,85	—	—	0,35	0,35	—	—	—
Landkreis Metz	69,915,19	8,525,96	580,23	727,46	1,307,69	3,144,93	312,41	3,457,34
Kreis Bolchen	46,528,78	6,887,43	77,84	167,21	245,05	135,02	18,61	153,66
„ Chateau-Salins . .	60,135,08	12,540,04	373,07	162,43	535,50	1,281,48	93,17	1,374,65
„ Diedenhofen	56,781,37	6,506,90	256,31	840,41	1,096,72	929,68	97,99	1,027,67
„ Forbach	41,753,81	9,767,35	62,94	165,34	228,28	101,71	15,03	116,74
„ Saarburg	38,755,09	13,294,30	104,43	315,58	420,01	69,49	5,48	74,97
„ Saargemünd . . .	36,628,96	7,965,45	61,61	224,44	286,05	48,14	3,28	51,42
Sa. Bezirk Lothringen	350,519,13	65,487,49	1,516,43	2,603,22	4,119,65	5,710,45	545,97	6,256,42
Sa. Elsaß-Lothringen	687,296,01	176,176,30	7,126,67	23,704,81	30,831,48	30,084,89	2,324,02	32,408,91

nach den Erhebungen im Jahre 1878.

V. Haus- und Hofräume, einschließlich Kirchhöfe ꝛc.	VI. Forsten und Holzungen	VII. Oed- und Unland	VIII. Wegeland	IX. Gewässer	X. Summa der Flächen I bis IX	Gegen die Angaben über den Gesammt-Flächeninhalt im Heft II der statistischen Mittheilungen über Elsaß-Lothringen	
						weniger	mehr
10	11	12	13	14	15	16	17
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha
469,40	2,090,00	592,58	250,45	1,054,97	7,818,97	—	—
502,46	3,604,33	814,02	1,174,24	755,94	56,103,03	—	—
436,28	9,238,55	535,83	731,72	2,299,66	49,781,25	—	—
437,01	29,538,68	1,443,68	1,405,23	1,264,83	65,904,64	—	425,63
377,23	35,773,14	2,606,17	1,266,74	273,91	74,003,33	—	—
438,22	19,932,33	885,79	1,188,93	1,235,92	63,149,63	—	—
480,98	18,757,92	301,02	1,521,19	668,01	60,192,71	425,63	—
523,99	39,572,62	824,47	1,986,24	336,77	100,482,93	—	—
3,665,27	158,507,57	8,003,56	9,524,74	7,890,01	477,436,49	—	—
403,97	17,427,85	596,27	1,296,90	541,20	65,361,94	—	323,13
702,09	18,686,09	2,453,67	1,722,32	1,262,89	66,384,72	—	89,40
416,51	19,900,78	1,097,07	805,04	797,41	58,303,35	4,96	—
691,73	18,536,73	704,67	1,136,28	1,156,99	62,902,30	—	—
248,36	19,418,08	2,327,17	845,96	183,00	45,915,74	—	—
312,20	24,583,96	1,606,15	689,54	194,97	52,362,47	—	353,94
2,774,86	118,553,49	8,785,00	6,496,04	4,136,46	351,230,52	—	761,51
62,53	—	419,54	63,95	81,16	648,68	—	—
528,13	19,630,63	1,654,12	2,624,67	959,84	107,603,47	765,89	—
263,60	15,426,05	461,92	1,261,41	286,31	71,514,18	—	—
355,89	15,424,48	424,26	2,147,33	1,310,26	97,247,49	—	4,75
314,66	24,912,48	876,79	2,223,91	923,97	94,664,53	0,36	—
303,65	15,130,56	692,91	1,702,32	479,37	70,174,99	363,70	—
272,96	43,149,32	1,013,98	1,704,89	2,138,76	100,824,28	—	—
275,65	31,129,62	1,145,57	1,473,88	508,77	79,465,37	—	—
2,377,37	166,803,04	6,689,09	13,202,36	6,688,44	622,142,99	1,125,20	—
8,817,50	443,864,10	23,477,65	29,223,14	18,714,91	1,450,810,00	363,69	—

Nachweisung der auf das bebaute Eigenthum entfallenden Grundsteuerbeträge.

Laufende Nr.	Namen der Bezirke	Nach der Wiederholung der Mutterrolle (Stand 1880/81) beträgt bei dem bebauten Eigenthum: die Anzahl der Häuser	Fabriken pp.	sämmtlichen Gebäude (Spalte 3 und 4)	der Reinertrag der Fläche Fr.	C.	der Häuser (Spalte 3) Fr.	C.	der Fabriken pp. (Spalte 4) Fr.	C.	überhaupt (Spalte 6, 7, 8) Fr.	C.
1	2	3	4	5	6		7		8		9	
1	Unter-Elsaß	97,988	3,912	101,900	167,026	20	2,485,801	61	468,395	31	3,121,223	12
2	Ober-Elsaß	68,659	2,777	71,436	94,260	98	2,620,427	09	1,233,534	25	3,948,222	32
3	Lothringen	94,347	2,617	96,964	76,718	26	3,219,852	21	708,814	11	4,005,384	58
	Summa . . .	260,994	9,306	270,300	338,005	44	8,326,080	91	2,410,743	67	11,074,830	02

Laufende Nr.	Namen der Bezirke	Pro 1880/81 wurden erhoben an Grundsteuer: vom bebauten Eigenthum im Prinzipal ℳ	₰	einschl. aller Zuschläge ℳ	₰	vom unbebauten Eigenthum im Prinzipal ℳ	₰	einschl. aller Zuschläge ℳ	₰	zusammen (Sp. 3 u. 5) im Prinzipal ℳ	₰	(Sp. 4 u. 6) einschl. aller Zuschläge ℳ	₰	Die Zuschläge zum Prinzipal der Grundsteuer betragen in Prozenten desselben: beim bebauten Eigenthum	beim unbebauten Eigenthum	zusammen	Bemerkungen
		10		11		12		13		14		15		16	17	18	19
1	Unter-Elsaß . . .	423,576	86	744,770	39	1,218,468	14	2,134,220	04	1,642,045	—	2,878,990	43	75,8	75,1	75,3	
2	Ober-Elsaß . . .	415,880	38	800,827	79	821,910	62	1,525,788	81	1,237,791	—	2,326,616	60	92,5	85,6	87,9	
3	Lothringen . . .	388,257	22	718,425	67	1,164,413	78	2,140,892	16	1,552,671	—	2,859,317	83	85,0	83,8	84,1	
	Summa . . .	1,227,714	46	2,264,023	85	3,204,792	54	5,800,901	01	4,432,507	—	8,064,924	86	84,4	81,0	81,9	

Die Soll-Einnahme an Grundsteuer und an Zuschlägen zur Grundsteuer in Elsaß-Lothringen.

Laufende Nummer	Es kommen zur Erhebung:						Summa (Spalte 3 und 7).
	im Etatsjahr	Grundsteuer-prinzipal für den Staat	Zuschläge zur Grundsteuer				
			für Bezirks-zwecke	für Gemeinde-zwecke	für den landwirthschaftlichen Hilfsfonds Ausfall- u. Wiederumlage-Fonds	zusammen (Spalte 4, 5 u. 6),	
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	2	3	4	5	6	7	8
1	1874 . .	4,374,020 80	2,172,542 26	1,274,553 38	110,732 94	3,557,828 58	7,931,849 38
2	1875 . .	4,387,967 20	2,180,398 08	1,300,802 56	111,139 01	3,592,339 65	7,980,306 85
3	1876 . .	4,404,863 —	2,188,431 84	1,326,694 71	109,056 08	3,624,182 63	8,029,045 63
4	1877 . .	4,420,512 —	2,195,952 48	1,344,937 98	108,220 29	3,649,110 75	8,069,622 75
5	1878/79[1] .	5,517,995 —	2,741,298 61	1,723,997 13	135,304 45	4,600,600 19	10,118,595 19
6	1879/80 .	4,423,293 —	2,197,327 68	1,371,650 41	109,858 08	3,678,836 17	8,102,129 17
7	1880/81 .	4,432,533 —	2,201,637 60	1,423,555 87	109,170 78	3,734,364 25	8,166,897 25
8	1881/82 .	4,446,200 —	2,208,082 08	1,450,699 09	108,871 95	3,767,653 14	8,213,853 14
9	1882/83 .	4,453,223 —	2,211,613 44	1,474,778 02	110,050 02	3,796,441 48	8,249,664 48
10	1883/84 .	4,462,000 —	— —	— —	— —	— —	— —
11	1884/85 .	4,468,000 —	— —	— —	— —	— —	— —

[1]) Die Erhebung bezieht sich auf 5 Quartale.

Der Grundbesitz in den Departements, aus welchen Elsaß-Lothringen gebildet worden ist, nach den Ergebnissen der Enquête vom 1. Januar 1851.

	Bas-Rhin	Haut-Rhin	Moselle	Meurthe	Vosges
Conténance imposable en hectares . . .	391,626	376,666	475,466	524,245	520,636
Nombre de propriétés bâties	91,561	71,759	81,915	87,523	81,979
Revenu d'après les matrices cadastrales . .	12,344,902 fr.	11,408,714 fr.	13,967,321 fr.	11,609,639 fr.	9,443,824 fr.
dont sur les propriétés non bâties . .	9,986,813 „	8,504,145 „	10,677,817 „	9,187,145 „	7,917,151 „
et sur les propriétés bâties	2,358,089 „	2,904,569 „	3,289,504 „	2,422,494 „	1,526,673 „
Revenu net imposable d'après l'évaluation nouvelle de 1851	42,084,721 „	32,870,428 „	28,367,146 „	32,440,063 „	27,117,709 „
dont sur les propriétés non bâties . .	31,893,516 „	24,253,098 „	20,551,849 „	24,160,257 „	22,279,064 „
et sur les propriétés bâties	10,191,205 „	8,617,330 „	7,815,297 „	8,279,806 „	4,838,645 „
Valeur vénale des propriétés en tout . . .	1,186,086,761 „	1,014,019,869 „	934,512,943 „	1,109,983,793 „	979,046,801 „
dont sur les propriétés non bâties . .	908,488,903 „	752,568,153 „	714,545,080 „	854,899,865 „	813,484,042 „
et sur les propriétés bâties	277,597,858 „	261,451,716 „	219,967,863 „	255,083,928 „	165,562,759 „
Contribution foncière en principal	1,900,258 „	1,602,594 „	1,711,012 „	1,756,696 „	1,192,787 „
dont sur les propriétés non bâties . .	1,510,272 „	1,203,088 „	1,316,727 „	1,384,747 „	1,006,517 „
et sur les propriétés bâties	389,986 „	399,506 „	394,285 „	371,949 „	186,270 „
Valeur moyenne par hectare en francs:					
Terrains de qualité supérieure	4,804 fr.	6,254 fr.	3,439 fr.	4,757 fr.	4,645 fr.
Terrains labourables	2,707 „	1,988 „	1,460 „	1,457 „	1,473 „
Prés et herbages	3,021 „	3,258 „	2,565 „	7,579 „	2,950 „
Vignes	3,678 „	5,701 „	3,447 „	4,013 „	3,020 „
Bois	1,033 „	1,188 „	837 „	799 „	994 „
Landes et pâtures	427 „	374 „	293 „	208 „	193 „
Cultures diverses	3,280 „	1,926 „	1,695 „	1,707 „	—
Propriétés non bâties de toute nature . . .	2,320 „	1,998 „	1,502 „	1,631 „	1,562 „

	Bas-Rhin	Haut-Rhin	Moselle	Meurthe	Vosges
Valeur moyenne des propriétés bâties :					
Dans les communes de 5,000 habitants et plus :					
Maisons	11,287 fr.	10,881 fr.	20,136 fr.	10,793 fr.	7,662 fr.
Manufactures et usines	28,499 „	61,933 „	36,015 „	31,373 „	11,788 „
Dans les communes au-dessous de 5,000 habitants :					
Maisons	1,837 „	2,195 „	1,636 „	1,935 „	1,584 „
Manufactures es usines	16,836 „	24,392 „	20,770 „	16,792 „	9,135 „
Population d'après le dénombrement de 1856	580,373 hab.	487,208 hab.	448,087 hab.	435,090 hab.	427,894 hab.
Population normale ou municipale	565,275 „	480,879 „	431,431	445,991	425,521
Nombre de feux ou ménages	124,662	101,028	106,027	117,608	108,674
Nombre de cotes foncières, rôle de 1851	268,942	193,225	179,399	198,528	169,888
Nombre de propriétaires	151,556	111,131	109,268	113,991	107,004
Rapport du nombre des propiétaires					
à la population normale	$0,^{27}$	$0,^{22}$	$0,^{25}$	$0,^{25}$	$0,^{25}$
au nombre les feux ou ménages	$1,^{21}$	$1,^{10}$	$1,^{03}$	$0,^{97}$	$0,^{98}$
au nombre des cotes foncières	$0,^{46}$	$0,^{57}$	$0,^{61}$	$0,^{57}$	$0,^{63}$

34*

Auszug aus dem Bulletin de statistique et de législation comparée, publié par le Ministère des finances, Paris août-octobre 1879, nach dem Bericht des Herrn Vandal, damals Generaldirektor der direkten Steuern.

Miszellen.

Die Thätigkeit der Aichämter in Deutschland 1883. — Die neue Maß- und Gewichtsordnung war neben der Münzreform in erster Linie dazu berufen, Deutschland nach seiner politischen Einigung zu einem einheitlichen Wirthschaftsgebiete zu verbinden; dadurch, daß sie mit ihrer Wirksamkeit tief in den täglichen Verkehr einzudringen genöthigt war, ist ihr dies in besonders hohem Maße gelungen. Ueber diesen wichtigen Vorgang geben alljährlich die Uebersichten der Kaiserlichen Normal-Aichungskommission genaue Auskunft.

Für das Jahr 1883 erstreckte sich nun die Geschäftsthätigkeit der deutschen Aichämter (mit Ausnahme der bayerischen) auf 3,055,103 Gegenstände gegen deren 2,811,421 im Vorjahre und 3,002,966 im Jahre 1881. Im Durchschnitte der Jahre 1870—72 wurden durch die deutschen Aichämter jährlich 5,242,847 Gegenstände geprüft, während diese Zahl im Mittel der folgenden drei Jahre auf 2,140,934 sank und im Jahrfünft 1876—80 sich auf 2,710,045 stellte. Dieses Ergebniß legt die Annahme nahe, daß der durch die Maß- und Gewichtsreform verursachte Umwandelungsprozeß bereits während des ersten Drittels des vorigen Dezenniums abgeschlossen war und in der Folge die neu geaichten Gegenstände vornehmlich zum Ersatze der abgenutzten, sowie zur Befriedigung des steigenden Bedarfs dienten.

Von sämmtlichen im Jahre 1883 geprüften Gegenständen wurden 2,863,760 geaicht; außerdem betrug die Summe der geprüften, noch nicht gestempelten, nicht zulässigen Gegenstände 2,635, diejenige der geprüften, bereits gestempelten, nicht mehr zulässigen Gegenstände 22,089 und die der geprüften, bereits gestempelten, noch zulässigen Gegenstände 166,619.

Wie sich die Zahl der geaichten Gegenstände auf die einzelnen Meßwerkzeuge vertheilte, zeigt die folgende Uebersicht, welche zugleich die entsprechende Thätigkeit der preußischen Aichämter besonders ersichtlich macht. Es wurden 1883 geaicht und gestempelt

	im Deutschen Reiche (ohne Bayern)	davon in Preußen
1. Längenmaße	29,396	17,093
2. Flüssigkeitsmaße	257,381	182,841
3. Fässer	811,002	414,408
4. Hohlmaße für trockene Gegenstände und Streichhölzer	93,643	52,845
5. Gewichte	1,458,338	1,205,688
6. Waagen	173,417	104,775
7. Thermo- und Alkoholometer	2,161	2,143
8. Gasmesser	22,963	15,128
9. Maße für Brennmaterialien u. s. w.	9,936	8,988
10. Meßapparate für Flüssigkeiten	5,523	710
zusammen	**2,863,760**	**2,004,619**

Die deutschen Aichämter erheben für ihre Thätigkeit eine Gebühr, deren Ertrag sich im Jahre 1883 auf 873,509 *M.* belief, und zwar wurden vereinnahmt: taxmäßige Gebühren für Aichung und Stempelung, Berichtigung und Nebenarbeiten 839,218 *M.* Prüfungsgebühren für noch nicht gestempelte, nicht zulässige Gegenstände 998 *M.*, für bereits gestempelte, nicht mehr zulässige Gegenstände 3,687 *M.* und für bereits gestempelte, noch zulässige Gegenstände 29,606 *M.*

Welchen Beitrag diese Gebühren zur Deckung der Kosten der Aichämter selbst und der Handhabung der deutschen Maß- und Gewichtspolizei erfordern, läßt sich deshalb nicht genau feststellen, weil die Aichämter im Deutschen Reiche Landesanstalten geblieben sind. (Stat. Korr.)

Die Abänderungen des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879.

(Fortsetzung zu Jahrgang 1882 S. 672 ff.)

Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität für die durch die Bekanntmachung vom 9. August 1883 angeordneten Zollermäßigungen, sowie die Verallgemeinerung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schifffahrtsvertrage.

Vom 10. September 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Dem Reichskanzler wird für die durch die in der Anlage abgedruckte Bekanntmachung vom 9. August 1883 erfolgten Anordnungen von Zollermäßigungen Indemnität ertheilt.

§ 2.

Durch Kaiserliche Verordnung nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths kann angeordnet werden, daß die Zollermäßigungen, welche in dem Tarif A zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 4. Mai 1883 — Reichs-Gesetzbl. S. 109 — und in dem Tarif A zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Spanien vom 12. Juli 1883 enthalten sind, auch solchen Staaten gegenüber Anwendung finden, welche einen vertragsmäßigen Anspruch auf diese Ermäßigungen nicht haben.

Die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Genehmigung versagt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. September 1883.

(L. S.) Wilhelm.

von Bötticher.

Anlage.

Bekanntmachung.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung und nach eingeholter Zustimmung der verbündeten Regierungen hat zwischen dem Reichskanzler und der Königlich

spanischen Regierung ein Uebereinkommen dahin stattgefunden, daß unter Vorbehalt der späteren Ratifikation des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Spanien vom 12. Juli d. J. der deutsche Zolltarif und der dem Vertrage beigefügte Tarif A auf die Einfuhr von Gegenständen spanischer Herkunft in Deutschland vom 14. August d. J. ab vorläufig Anwendung finden werden, während unter dem nämlichen Vorbehalt von dem gleichen Tage ab die zweite Abtheilung des spanischen Zolltarifs auf die Einfuhr von Gegenständen deutscher Herkunft in Spanien Anwendung finden wird.

Demgemäß werden von diesem Tage ab die nachstehend bezeichneten Gegenstände bei ihrer Einfuhr in Deutschland allgemein zu den folgenden ermäßigten Zöllen zugelassen, und zwar:

frische Weinbeeren mit Tafelgenuß — Tafeltrauben — (Nr. 9 f des Zolltarifs) . .	(für 100 Kilogramm) zum Zollsatze von	4 Mark
grobe Korkwaaren (Nr. 13 f des Zolltarifs)	„ „ „	5 „
Korkstopfen, Korksohlen und Korkschnitzereien (Nr. 13 g des Zolltarifs)	„ „ „	10 „
Feigen, Korinthen und Rosinen (Nr. 25 h 2 des Zolltarifs)	„ „ „	8 „
Chokolade (Nr. 25 p 1 des Zolltarifs) . .	„ „ „	50 „
Johannisbrod (Nr. 25 p 2 des Zolltarifs) .	„ „ „	2 „

Gleichzeitig treten die nachstehend aufgeführten, in der Bekanntmachung vom 30. Juni 1883 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 221) bezeichneten ermäßigten Zollsätze:

von 10 Mark (für 100 Kilogramm)	für frische Weinbeeren, andere als zum Tafelgenuß (Nr. 9 f des Zolltarifs),
„ 4 „ „ „ „	für frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten (Nr. 25 h 1 des Zolltarifs),

Anmerkung. Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 65 Pfennig.

von 4 Mark (für 100 Kilogramm)	für frische Datteln und Mandeln (Nr. 25 h 1 des Zolltarifs),
„ 10 „ „ „ „	für getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und Granaten (Nr. 25 h 3 des Zolltarifs),
„ 30 „ „ „ „	für Oliven (Nr. 25 p 1 des Zolltarifs),
„ 10 „ „ „ „	für Speiseöl in Flaschen oder Krügen (Nr. 26 a 1 des Zolltarifs),
„ 4 „ „ „ „	für Olivenöl in Fässern (Nr. 26 a 2 des Zolltarifs)

allgemein in Kraft und kommt daher der in jener Bekanntmachung angeordnete Nachweis über die Herkunft der daselbst bezeichneten Waaren in Wegfall.

Berlin, den 9. August 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Burchard.

Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern.

Vom 13. Mai 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

. . . . .

§ 6.

Der Nr. 5 e des Zolltarifs zu dem Gesetze vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets 2c. (Reichs-Gesetzbl. S. 207), ist folgende Bestimmung beizufügen:

„Anmerkung zu e:

Zündhölzer und Zündkerzchen 10 Mark für 100 Kilogramm."

Dieser Zollsatz tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Gesetz, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs.

Vom 20. Februar 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Eingangszölle von den nach Nr. 9 (Getreide 2c.), Nr. 25 q 1 (Kraftmehl, Puder 2c.), Nr. 25 q 2 (Mühlenfabrikate 2c.) und Nr. 26 a 4 (anderes Oel in Fässern) des gegenwärtig geltenden Zolltarifs zollpflichtigen Gegenständen, sowie von den unter Nr. 25 e 2 dieses Tarifs fallenden Schaumweinen können durch Anordnung des Reichskanzlers in derjenigen Höhe in vorläufige Hebung gesetzt werden, welche der Reichstag bei der zweiten Lesung des demselben vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, genehmigt hat oder noch genehmigen wird.

Insoweit die oben genannten Gegenstände in Folge von Verträgen eingeführt werden, welche nachweislich vor dem 15. Januar d. J. abgeschlossen worden sind, finden die vorstehenden Bestimmungen auf dieselben keine Anwendung.

§ 2.

Die Anordnung (§ 1) ist in das Reichs-Gesetzblatt aufzunehmen und tritt sofort in Kraft. Die Anordnung erlischt, sobald der betreffende Gesetz-Entwurf (§ 1) als Gesetz in Kraft tritt oder abgelehnt oder zurückgezogen wird, spätestens aber mit dem fünfzehnten Tage nach Schließung der gegenwärtigen Reichstagssession.

§ 3.

Nach dem Erlöschen der Anordnung sind unverzüglich diejenigen Zollbeträge, welche über den bis dahin gesetzlichen Zollsatz hinaus entrichtet oder zu Lasten

des Zollschuldners angeschrieben sind, zu erstatten, beziehentlich wieder abzuschreiben, insoweit diese Beträge nach höheren Zollsätzen berechnet sind, als die zur Zeit des Erlöschens der Anordnung bestehende Zollgesetzbung festsetzt.

§ 4.

Während der Geltungsdauer der im § 1 bezeichneten Anordnung tritt die Bestimmung unter I des Artikels 5 des Zollvereinigungsvertrages von 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81), wonach von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Groschen vom Zentner (3 Mark von 100 Kilogramm) belegten ausländischen Erzeugnissen keine weitere Abgabe, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden darf, bezüglich der von der Anordnung betroffenen Gegenstände außer Anwendung.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Februar 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879.

Vom 22. Mai 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die folgenden Theile des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer (Reichs-Gesetzbl. S. 207), erhalten nachstehende Fassung:

I. § 5 Ziffer 1:

Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden; ferner Erzeugnisse der Waldwirthschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücke mindestens seit dem 15. Juli 1879 eine Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.

II. § 7 Ziffer 2:

Ebenso werden, beziehungsweise können für das in Nr. 13 c des Tarifs aufgeführte Holz Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können die unter Nr. 13 c 1, 2 oder 3 fallenden Hölzer zeitweise aus dem Lager entnommen und, nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch welche sie unter Nr. c 2, 3 oder als Hobelwaare oder als grobe, rohe,

ungefärbte Böttcherwaare oder Fourniere unter d oder e fallen, in das Lager zurückgeführt werden.

Für Abfälle, welche bei der Bearbeitung von Bau- und Nutzholz in den Transitlagern entstehen, tritt, wenn die Hölzer in das Ausland ausgeführt werden, ein entsprechender Nachlaß an dem zur Last geschriebenen Zoll ein, welcher beträgt:

a) für Säge- und Schnittwaaren, vier- und mehrseitig in der Längsachse geschnitten:
   α) in der ganzen Länge gleich stark und breit . $33^1/_3$ Prozent,
   β) nicht gleich stark oder breit . . . . . 20 „
b) für ungesäumte Bretter . . . . . 20 „
c) für gesägte Fourniere . . . . . 50 „
d) für Hobelarbeit, wodurch Waaren der Klasse c 3 in solche der Klasse d veredelt werden . . . . . 15 „
e) in allen übrigen Fällen . . . . . $7^1/_2$ „

Für Bau- und Nutzholz, welches auf Flößen eingeht und auf Begleitschein I weiter gesendet wird, kann der Bundesrath eine Erleichterung in den allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen anordnen.

III. Dem § 7 wird als Ziffer 3a hinzufügt:

3a. Den Inhabern von Oelmühlen wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Oelfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge der zur Mühle gebrachten ausländischen unter Nr. 9 d α des Tarifs bezeichneten Oelfrüchte nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Oelfabrikate steht die Niederlage derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluß gleich. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung. Die zur Mühle zollamtlich abgefertigten ausländischen, sowie auch sonstigen Oelfrüchte, welche in die der Steuerbehörde zur Lagerung der erstbezeichneten Oelfrüchte angemeldeten Räume eingebracht sind, dürfen in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark geahndet.

§ 2.

Der Zolltarif zu dem im § 1 bezeichneten Gesetze wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Zu Nr. 2. Baumwolle und Baumwollenwaaren:
   a) An Stelle der Positionen 4 und 5 der Nr. 2 c (Baumwollengarn) treten folgende Bestimmungen:
      4. drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt . . . . . 48 Mark
      5. zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch accommodirter, zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art . . . . . 70 „
      für 100 Kilogramm.
   b) Für Position d 6, Spitzen und alle Stickereien, wird der Eingangszoll erhöht von 250 Mark auf . . . . . 350 „
      für 100 Kilogramm.

c) Die Anmerkung 3 zu d erhält folgende Fassung:

Schmirgeltuch	6	Mark
für 100 Kilogramm.		

2. In Nr. 5 treten an Stelle der Positionen b bis e folgende Bestimmungen:

b) Ultramarin	15	Mark
c) Wachholderöl, Rosmarinöl	12	„
d) Zündhölzer und Zündkerzchen	10	„
e) Oxalsäure und oxalsaures Kali; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali	8	„
f) Oelfirniß	6	„
g) Aetzkali, Aetznatron	4	„
h) Alaun, Barytweiß, Buchdruckerschwärze, Chlorkalk, Farbholzextrakte, Gelatine, Kitte, Leim, Ruß, Schuhwichse, Siegellack, Tinte und Tintenpulver, Wagenschmiere, Zündwaaren mit Ausnahme der Zündhölzer und Zündkerzchen	3	„
für 100 Kilogramm.		

Die Bestimmungen der bisherigen Positionen f bis i treten unter i bis m.

Als neue Nummern sind einzustellen:

n) Strontianpräparate	2	Mark
o) Kreide, geschlemmte	0,30	„
für 100 Kilogramm.		

3. In Nr. 6 e 3 γ sind die Worte „Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen“ zu ersetzen durch die Worte „Uhrwerke zu anderen als Thurm- und Taschenuhren, sowie Uhrfournituren aus unedlen Metallen“.

4. Die Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7. Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaaren:

a) Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, im gleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle, gemünzt, in Barren oder Bruch, Asbestfiber, auch gereinigt; Asbestkitt und Asbestanstrichmasse	frei.	
b) Pappe und Papier aus Asbest in Bogen, Rollen oder Platten:		
1. ungeformt	10	Mark
2. geformt, auch durchlocht	24	„
c) Garne, Schnüre, Stränge, Stricke und Seile aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	24	„
d) Asbestgewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	40	„
e) Asbestwaaren, anderweit nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	60	„
für 100 Kilogramm.		

5. Die Nr. 9 erhält folgende Fassung:

a)	Weizen	3 Mark
b)	α) Roggen	3 „
	β) Hafer	1,50 „
	γ) Buchweizen	1 „
	δ) Hülsenfrüchte	1 „
	ε) andere nicht besonders genannte Getreidearten	1 „
c)	Gerste	1,50 „
d)	α) Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Oelfrüchte	2 „
	β) Leinsaat, Baumwollensamen, Rizinussamen, Palmkerne und Koprah	frei
e)	Mais und syrischer Dari	1 Mark
f)	Malz	3 „
g)	Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	3 „
h)	Weinbeeren, frische	15 „
i)	Cichorien, Rüben, getrocknet (gedarrt) für 100 Kilogramm.	1 „
k)	Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt	frei.

6. Der Eingangszoll für zugerichtete Schmuckfedern, Nr. 11 g, wird erhöht von 300 Mark auf . . . . . 900 Mark
für 100 Kilogramm.

7. In Nr. 12 erhält die Position a folgende Fassung:
a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene), zur Lederbereitung, auch enthaart . . . . . frei.

8. In Nr. 13 treten an Stelle der Positionen a und c folgende Bestimmungen:
a) Brennholz, Schleifholz, Holz zur Cellulosefabrikation, nicht über 1 Meter lang und nicht über 18 Centimeter am schwächeren Ende stark; Reisig, auch Besen von Reisig; Holzkohlen; Korkholz, auch in Platten und Scheiben; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt . . frei.
c) Bau- und Nutzholz:
1. roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben

100 Kilogramm	0,20 Mark
oder	
1 Festmeter	1,20 „

Anmerkung zu c 1:
Vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung,
a) Bau- und Nutzholz für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks, mit Zugthieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird . . . . . frei.
b) Bau- und Nutzholz in Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm, nicht mit der Eisenbahn eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks . . . . . frei.

2. in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben,

welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen und Speichen

100 Kilogramm . . . . . 0,40 Mark
oder
1 Festmeter . . . . . 2,40 „

Anmerkung zu c 1 und 2:
Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni
100 Kilogramm . . . . . 0,10 Mark
oder
1 Festmeter . . . . . 0,60 „

3. in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren

100 Kilogramm . . . . . 1 Mark
oder
1 Festmeter . . . . . 6 „

Anmerkungen zu c 2 und 3:
1. geschnittenes Holz von Cedern . . . . . 0,25 „ für 100 Kilogramm.
2. Bruyère- (Erika-) Holz in geschnittenen Stücken . . . frei.

Hinter Nr. 13 g wird folgende Anmerkung angefügt:

Anmerkungen zu g:
1. Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Thierhörnern, geebnete, glatte oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtete . . . 40 Mark
2. gepreßte Hornknöpfe . . . . . 100 „ für 100 Kilogramm.

9. In Nr. 18 treten an Stelle der Positionen a, b und g folgende Bestimmungen:

a) von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; gestickte und Spitzenkleider . . . . . 1,200 Mark
b) von Halbseide . . . . . 675 „
g) künstliche Blumen, fertige, aus Webe- oder Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen; Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w., ohne Verbindung unter einander . . 900 „ für 100 Kilogramm.

10. In Nr. 20 wird in Position a das Wort „Taschenuhren" gestrichen und als Position d folgende Bestimmung eingefügt:

d) Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:
1. Taschenuhren in goldenen Gehäusen . . . . . 3 Mark
2. Taschenuhren in silbernen Gehäusen, auch vergoldeten oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln und Knöpfen, Werke ohne Gehäuse . . . . . 1,50 „
3. Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen . 0,50 „
4. goldene Gehäuse ohne Werk . . . . . 1,50 „
5. andere Gehäuse ohne Werk . . . . . 0,50 „ für 1 Stück.

11. Die Nr. 22 erhält folgende Fassung:

22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:
a) Garn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:

1. bis Nr. 8 englisch	5	Mark
2. über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	6	„
3. „ „ 20 „ „ 35 „	9	„
4. „ „ 35 englisch	12	„

Anmerkung zu a:

Kokosfasern, zu Strängen zusammengedreht (Kokosgarn), für Fabriken von Decken und ähnlicher Gegenstände, auf Erlaubnißschein unter Kontrole . . . . frei.

b) Garn, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:

1. bis zu Nr. 20 englisch	12	Mark
2. über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch . . .	15	„
3. „ „ 35 englisch	20	„
c) accommodirtes Nähgarn; Zwirn unter a, b und d nicht genannt	36	„
d) accomodirter Nähzwirn	70	„
e) Seilerwaaren:		
1. Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder getheert	10	„
2. aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten	24	„
f) Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:		
1. bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, ungefärbt	12	„
2. mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, gefärbt	24	„
3. mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter	36	„
4. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter . . .	60	„
g) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:		
1. bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter	60	„
2. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter . .	120	„
3. Damast aller Art	150	„

Anmerkung zu f und g:

Verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug aus leinenen, nicht unter g 2 und 3 fallenden Geweben, sowie dergleichen Kittel . . . . . 60 „

h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden . . . . 100 Mark
i) Stickereien . . . . . 150 „
k) Zwirnspitzen . . . . . 800 „
für 100 Kilogramm.

12. Für Lichte, Nr. 23, wird der Eingangszoll erhöht von 15 auf 18 Mark für 100 Kilogramm.

13. In Nr. 24 kommen die Bestimmungen unter b:
gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier . . . . . frei.
in Wegfall; die Bestimmungen unter c treten unter b.

14. Zu Nr. 25:
a) Für Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen, Position b, wird der Eingangszoll erhöht von 48 Mark auf . . . . . 80 Mark
für 100 Kilogramm.
b) Die Position e 2 erhält folgende Fassung:
2. in Flaschen eingehend:
α) Schaumweine . . . . . 80 Mark
β) andere . . . . . 48 „
für 100 Kilogramm.
c) Die Position g wird abgeändert wie folgt:
g) 1. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes; Fleischextrakt und Tafelbouillon . . . . . 20 Mark
für 100 Kilogramm.

Anmerkung zu g 1:
Einzelne Stücke ausgeschlachteten, frischen und zubereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr als 2 Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . . . . frei.

2. Fische:
α) frische . . . . . frei.
β) gesalzene (mit Ausnahme der Heringe), in Fässern eingehend; getrocknete, geräucherte, geröstete, blos abgekochte (abgesottene) . . . . . 3 Mark
γ) mit Essig, Oel oder Gewürzen zubereitete, in Fässern eingehend . . . . . 12 „
δ) zubereitete, andere; Fische aller Art, in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingehend 60 „
für 100 Kilogramm.
3. Geflügel, Wild aller Art, nicht lebend . . . . . 30 „
für 100 Kilogramm.
d) Die Anmerkung zu i ist folgendermaßen zu fassen:

Anmerkung zu i:
Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele, sowie Muskatnüsse zur Darstellung von Muskatbalsam (ol. nucistae expr.) auf Erlaubnißschein unter Kontrole . . . . . frei.

e) Für Honig, Position I, wird der Eingangszoll erhöht von 3 Mark auf . . . . . 20 Mark
für 100 Kilogramm.

f) An Stelle der Position m 3 tritt folgende Bestimmung:
3. Kakao in Bohnen:
α) roher . . . . . 35 „
β) gebrannter . . . . . 45 „
für 100 Kilogramm.

g) Für Kaviar und Kaviarsurrogate, Position n, wird der Eingangszoll erhöht von 100 Mark auf . . . . . 150 „
für 100 Kilogramm.

h) In der Position p fallen unter Nr. 1 die Worte „Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate", sowie „zubereitete Fische" fort; unter neuer Nummer wird folgende Bestimmung hinzugefügt:
3. Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate . . . . . 80 „
für 100 Kilogramm.

i) Die Position q 1 erhält folgende Fassung:
α) Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Kleber, Arrowroot, Sago und Sagosurrogate, Tapioka . 9 „
β) Nudeln, Maccaroni . . . . . 10 „
für 100 Kilogramm.

k) Für Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare), Position q 2, wird der Eingangszoll erhöht von 3 Mark auf . . . . 7,50 „
für 100 Kilogramm.

l) Die Position r erhält folgende Fassung:
r) 1. Muscheln oder Schaalthiere aus der See, mit Ausnahme der unter r 2 genannten . . . . . 24 „
2. Austern, Hummern und Schildkröten . . . . . 50 „
für 100 Kilogramm brutto.

m) Für Reis, zur Stärkefabrikation, Anmerkung zu Position s, wird der Eingangszoll erhöht von 1,20 Mark auf . . . 3 „
für 100 Kilogramm.

n) Der Position w „Thee" ist folgende Anmerkung hinzuzufügen:
„Thee zur Theïnfabrikation amtlich denaturirt unter Zollkontrole auf Erlaubnißschein . . . . . frei

15. Die Nr. 26 erhält folgende Fassung:

26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:
a) Oel aller Art in Flaschen und Krügen . . . . . 20 Mark
b) Speiseöle, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl in Fässern . . . . . 10 „
c) Leinöl, Baumwollensamenöl in Fässern, Oelsäure . . 4 „
d) Oliven- und Ricinusöl in Fässern, amtlich denaturirt . . 2 „
e) Palm- und Kokosnußöl . . . . . 2 „
f) anderes Oel in Fässern . . . . . 9 „
für 100 Kilogramm.

g) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen . . . . . frei.

h) Schmalz von Schweinen und Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Oel), Rindsmark (beef marrow) 10 Mark

Anmerkung zu h:
Schmalz und schmalzartige Fette für Seifen- oder Lichtefabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrole . . . . . 2 „

i) Stearinsäure, Palmitinsäure, Paraffin, Wallrath und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt . . . . 10 „

k) Fischspeck, Fischthran . . . . . 3 „

l) Talg von Rindern und Schafen, Knochenfett und sonstiges Thierfett, anderweit nicht genannt . . . . 2 „

m) Bienenwachs, einschließlich sonstigen Insektenwachses; Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmblättern 2c.); Erdwachs, gereinigt . . . . . 15 „

für 100 Kilogramm.

16. Die Nr. 29 erhält folgende Fassung:

a) Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweit nicht genannt, roh und gereinigt, ausgenommen mineralische Schmieröle . . . . . 6 „

b) mineralische Schmieröle . . . . . 10 „

für 100 Kilogramm.

Anmerkungen:

1. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke, als die Schmieröl- oder Leuchtölfabrikation bestimmt ist, unter Kontrole der Verwendung vom Eingangszoll freizulassen.
2. Der Bundesrath ist befugt, die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde (Barrels) unter Vorschrift eines Zollsatzes, welcher dem Maximalgewicht der handelsüblichen Gebinde entspricht, zuzulassen.
3. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für die Reinigung, Raffinirung oder Destillirung in inländischen Betriebsanstalten bestimmt ist, unter Kontrole mit der Maßgabe vom Eingangszoll freizulassen, daß von den daraus gewonnenen Produkten: Benzin, Ligroin und Petroleumäther, soweit dieselben nicht zu Schmier- oder Beleuchtungszwecken Verwendung finden, unter Kontrole der Verwendung, auf Erlaubnißscheine zollfrei bleiben, die übrigen aber wie ausländische zu behandeln sind.

17. In Nr. 30 treten an Stelle der Positionen d, e und f folgende Bestimmungen:

d) Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide 2c.), gefärbt und ungefärbt . . . . . 200 Mark

e) 1. Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden . . . . . 800 „

2. Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide . . . . . 600 „

3. Gaze, Crêpe und Flor ganz oder theilweise aus Seide . . . . . 1000 „

für 100 Kilogramm.

Anmerkung zu e 1:
Tülle, roh oder gefärbt, ungemustert . . . . . 250 „

f) alle nicht unter e begriffenen Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen . . . . . 450 Mark
für 100 Kilogramm.

Anmerkungen:

1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnste von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden . . . . . 10 Mark
2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.

18. Die Nr. 33 erhält folgende Fassung:

33. Steine und Steinwaaren:

a) Steine, roh oder blos behauen, auch gemahlen . . . frei.

Anmerkung zu a:

Zu den rohen oder blos behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.

b) Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Flintensteine, gehauen oder geschnitten; Schleif- und Wetzsteine aller Art 0,25 Mark

c) roher Tafelschiefer . . . . . 0,50 „

d) gesägte Blöcke; grobe Steinmetzarbeiten (z. B. Fensterbänke, Gesimstheile, Plinthen) von schlichter, nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, zu welchem der sogenannte belgische Granit — éccossines — petit granit — nicht gehört . . . . . 1 „

Anmerkung zu d:

Gesägte Blöcke und grobe Steinmetzarbeiten, soweit sie unter d fallen, seewärts eingehend . . . . . frei.

e) Dachschiefer und rohe Schieferplatten . . . . . 1,50 Mark
für 100 Kilogramm.

Anmerkung zu e:

Dachschiefer und rohe Schieferplatten seewärts eingehend für 100 Kilogramm . . . . . 0,50 „

f) geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen aller Art, ungeschliffen; Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter d begriffen sind, ungeschliffen . . . . . 3 „

Anmerkung zu e und f:

Platten von mehr als 16 Centimeter Stärke sind als Blöcke zu behandeln.

g) Edelsteine, auch nachgeahmte, und Korallen, bearbeitet; Perlen; alle diese Waaren ohne Fassung; bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . . . . . 60 „

h) andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen und der Waaren aus Edelsteinen und Lava:

1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack:

α) aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen . . . . . 15 Mark
β) aus anderen Steinen; auch Schiefertafeln in polirten oder lackirten Holzrahmen . . . . . 6 „
2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . . . . . 24 „
für 100 Kilogramm.

19. In Nr. 35 werden die Positionen a und c durch folgende Bestimmungen ersetzt:
a) grobe:
1. Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, ordinäre, gefärbt und ungefärbt . . . . . 3 Mark
2. andere ordinäre Waaren aus Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; Körbe, ungefütterte, Flaschenumhüllungen und Schuhe aus Bast, Stroh oder Palmblatt, ordinäre; Bast- und Strohseile; Strohsitze; alle diese ungefärbt . . . . . 10 „
c) feine, sowie alle nicht unter a, b und d begriffene Waaren aus Bast, Stroh, Schilf ꝛc., auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr 20 fallen . . . . . 24 „
für 100 Kilogramm.

20. In Nr. 37 sind in Position a die Worte „frische Fische" zu streichen.

21. In Nr. 38 treten an Stelle der Positionen a und b folgende Bestimmungen:
a) gewöhnliche Mauersteine; gebrannte grobe Pflastersteine (Klinker); gewöhnliche Dachziegel; nicht feuerfeste Röhren und Töpfergeschirr, unglasirt . . . . . frei.
b) feuerfeste Steine . . . . . 0,50 Mark
c) Falz-Dachziegel, glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; glasirte Röhren; Platten, Krüge, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr . . . . . 1 „
d) Schmelztiegel; Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten . . . . . 2 „
für 100 Kilogramm.

Die Bestimmungen der bisherigen Positionen c und d treten unter e und f.

22. Die Nr. 39 erhält folgende Fassung:
a) 1. Pferde . . . . . 1 Stück 20 Mark
2. Maulesel, Maulthiere und Esel . . . 1 „ 10 „
Anmerkung zu a 1 und 2:
Füllen, welche der Mutter folgen . . . . . frei.
b) Stiere und Kühe . . . . . 1 Stück 9 Mark
c) Ochsen . . . . . 1 „ 30 „

Anmerkung zu c:
Für Bewohner des Grenzbezirks dürfen unter den vom Bundesrath vorzuschreibenden besonderen Kontrolen Zugochsen von 2½ bis 5 Jahren zu dem Zollsatze von 20 Mark für 1 Stück eingelassen werden, sofern sie zum eigenen Wirthschaftsbetriebe nachweislich nothwendig sind.

d) Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren . .	1	Stück	6 Mark
e) Kälber unter 6 Wochen	1	„	3 „
f) Schweine	1	„	6 „
g) Spanferkel unter 10 Kilogramm	1	„	1 „
h) Schafvieh	1	„	1 „
i) Lämmer	1	„	0,50 „
k) Ziegen			frei.

23. An Stelle der Nr. 41 c 2 des Tarifs tritt folgende Bestimmung:

2. Hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 Centimeter Länge, nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialien; Genappes-, Mohair-, Alpakkagarn:

α) einfach, ungefärbt oder gefärbt; dublirt ungefärbt 3 Mark[1])

β) dublirt gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirnt, ungefärbt oder gefärbt . . . . . 24 „
für 100 Kilogramm.

[1]) Auf die Abfertigung des harten Kammgarns aus Glanzwolle über 20 Centimeter Länge findet § 3 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 analoge Anwendung.

§ 3.

Der im § 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1885, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs (Reichs-Gesetzbl. S. 15), vorgesehene Nachweis für Einfuhren in Folge von Verträgen, welche vor dem 15. Januar d. Js. abgeschlossen worden sind, kann durch alle in der deutschen Zivilprozeßordnung zugelassenen Beweismittel erbracht werden.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 § 1 des erwähnten Gesetzes finden auch auf solche Waaren Anwendung, welche über Häfen des Zollauslandes eingeführt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß aus der Zeit vor dem 15. Januar d. J. Thatsachen vorliegen, aus welchen hervorgeht, daß die Waaren schon damals zur Einfuhr in das Zollinland bestimmt waren.

Wird der im Absatz 1 beziehungsweise 2 geforderte Nachweis erbracht, so sind diejenigen Mehrbeträge zurückzuerstatten, welche in Folge des bezeichneten Gesetzes vom 20. Februar 1885 erhoben worden sind.

Die betreffenden Ansprüche sind innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bei der Amtsstelle, an welcher die Waare zur Eingangsabfertigung angemeldet wird, geltend zu machen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt für die Tarifpositionen des § 2 in Kraft:

a) Nr. 11a Anmerkung (Kokosfasern 2c.),
14a (Branntwein 2c.),
14i α und β (Kraftmehl 2c., Nudeln 2c.),

sofort;

b) bezüglich der in Nr. 5 d α enthaltenen Artikel mit Ausnahme von Raps und Rübsaat,
der Nr. 8 c 1 (Bau- und Nutzholz 2c.)
ferner bezüglich des in Nr. 23 enthaltenen Artikels hartes Kammgarn 2c.

am 1. Oktober 1885;

c) bezüglich der Nr. 5 i (Cichorien 2c.)
am 1. Januar 1886;
d) bezüglich sämmtlicher übrigen, im Tarif aufgeführten Gegenstände, einschließlich Raps und Rübsaat,
am 1. Juli 1885.

In Betreff derjenigen Positionen des Zolltarifs, welche auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs, vom 20. Februar 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) durch Anordnung des Reichskanzlers bereits in vorläufige Hebung gesetzt sind, bleibt diese Anordnung bis zum 1. Juli d. J. in Kraft.

Für denjenigen in Spanien oder einem der vertragsmäßig meistbegünstigten Staaten nachweislich produzirten Roggen, welcher auf Grund von nachweislich vor dem 12. Mai 1885 abgeschlossenen Verträgen eingeführt wird, kommt der Zollsatz von 1 Mark für 100 Kilogramm zur Anwendung, sofern die Einfuhr der Waare bis zum 1. August 1885 erfolgt.

Bezüglich der Führung des Nachweises über den Vertragsabschluß, sowie bezüglich der Einfuhr solchen Roggens über Häfen des Zollauslandes, finden die Bestimmungen des § 3 dieses Gesetzes analoge Anwendung.

§ 5.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, wie er sich aus den Aenderungen ergiebt, welche in diesem Gesetze und den Gesetzen vom 6. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 120), 19. Juni 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 119), 21. Juni 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 121) und 23. Juni 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) festgestellt sind, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Mai 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Zolltarifgesetzes.

Vom 24. Mai 1885.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 1885, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, wird der Text des Zolltarifgesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 24. Mai 1885.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Zolltarifgesetz.

§ 1.

Bei der Einfuhr von Waaren werden Zölle nach Maßgabe des nachstehenden Zolltarifs erhoben. Derselbe tritt an die Stelle des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 und der denselben abändernden Gesetze vom 6. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 120), vom 19. Juni 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 119), vom 21. Juni 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 121), vom 23. Juni 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 59), und vom 13. Mai 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 49). Dieses Gesetz, welches für die Anmerkung zur Tarifposition 22a (Kokosfasern 2c.), sowie für die Tarifpositionen 25b (Branntwein aller Art 2c.), 25q 1α (Kraftmehl, Puder 2c.), und 25q 1β (Nudeln, Maccaroni) am 29. Mai 1885 Wirksamkeit erlangt, tritt im Uebrigen in Kraft:

1. am 1. Oktober 1885 bezüglich der in Tarifposition 9dα enthaltenen Artikel mit Ausnahme von Raps und Rübsaat, der Tarifposition 13c1 (Bau- und Nutzholz 2c.) und des in Tarifposition 41c2 enthaltenen Artikels hartes Kammgarn 2c.;
2. am 1. Januar 1886 bezüglich der Tarifposition 9i (Zichorien 2c.);
3. am 1. Juli 1885 bezüglich sämmtlicher übrigen im Tarif aufgeführten Gegenstände einschließlich Raps und Rübsaat.

§ 2.

Die Gewichtszölle werden von dem Bruttogewicht erhoben:

a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt,
b) bei Waaren, für welche der Zoll 6 Mark von 100 Kilogramm nicht übersteigt.

Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt.

Bei der Ermittelung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Kruken und dergleichen) nicht in Abzug gebracht. Hinsichtlich des Syrups bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Für die übrigen Waarengattungen bestimmt der Bundesrath die Prozentsätze des Bruttogewichts, nach welchen das Nettogewicht berechnet werden kann.

§ 3.

Der Bundesrath ist ermächtigt, vorzuschreiben, daß die Abfertigung der unter die Tarifpositionen 2c und 22a, b, f, g1, g2 und die Anmerkung zu f und g fallenden Waaren nur bei bestimmten Zollstellen stattfinden darf, sofern die Betheiligten nicht zur Erlegung des höchsten Zollsatzes der betreffenden Tarifpositionen bereit sind.

Auf die Abfertigung des harten Kammgarns aus Glanzwolle über 20 Centimeter Länge (Tarifposition 41c2) findet diese Bestimmung analoge Anwendung.

§ 4.

Von der Verzollung befreit sind:

a) die mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von 250 Gramm Bruttogewicht und weniger,
b) alle der Gewichtsverzollung unterliegende Waare in Mengen unter 50 Gramm.

Zollbeträge von weniger als fünf Pfennigen werden überhaupt nicht, höhere Zollbeträge aber nur soweit sie durch 5 theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben.

Der Bundesrath ist befugt, in allen zuvorgedachten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen anzuordnen.

§ 5.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszoll frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden; ferner Erzeugnisse der Waldwirthschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücke mindestens seit dem 15. Juli 1879 ein Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.
2. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten; gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheiratung im Lande niederlassen.
3. Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.
4. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.
5. Wagen einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen: auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen.

   Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

   Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingange überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.
6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche entweder zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide und dergleichen vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe. Bei gebrauchten leeren Säcken, Fässern u. s. w.

wird jedoch von einer Kontrole der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.

7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.
8. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche oder sonstige öffentliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, imgleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.
9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als zu Sammlungen eignen.
10. Materialien, welche zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden, einschließlich der gewöhnlichen Schiffsutensilien, unter den vom Bundesrath zu erlassenden näheren Bestimmungen.

Hinsichtlich der metallenen, für die bezeichneten Zwecke verwendeten Gegenstände bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 6.

Waaren, welche aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waaren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 50 Prozent des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden.

Die Erhebung eines solchen Zuschlages wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung angeordnet.

Diese Anordnung ist dem Reichstag sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht ertheilt.

§ 7.

1. Für die in Nr. 9 des Tarifs (Getreide 2c.) aufgeführten Waaren, wenn sie ausschließlich zum Absatze ins Zollausland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waaren uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Ausfuhr dieser gemischten Waare der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Waare als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waaren der bezeichneten Art, welche zum Absatze entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitlager bewilligt werden.

2. Ebenso werden, beziehungsweise können für das in Nr. 13 c des Tarifs aufgeführte Holz Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können die unter Nr. 13 c 1, 2 oder 3 fallenden Hölzer zeitweise aus dem Lager entnommen und, nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch welche sie unter Nr. c 2, 3 oder als Hobelwaare oder als grobe, rohe, ungefärbte Böttcherwaare oder Fourniere unter d oder e fallen, in das Lager zurückgeführt werden.

Für Abfälle, welche bei der Bearbeitung von Bau- und Nutzholz in den Transitlagern entstehen, tritt, wenn die Hölzer in das Ausland ausgeführt werden, ein entsprechender Nachlaß an dem zur Last geschriebenen Zoll ein, welcher beträgt:

a) für Säge- und Schnittwaaren, vier- und mehrseitig in der Längsachse geschnitten:
   α) in der ganzen Länge gleich stark und breit . . 33 1/3 Prozent,
   β) nicht gleich stark oder breit . . . . . 20 „
b) für ungesäumte Bretter . . . . . 20 „
c) für gesägte Fourniere . . . . . 50 „
d) für Hobelarbeit, wodurch Waaren der Klasse c 3 in solche der Klasse d veredelt werden . . . . . 15 „
e) in allen übrigen Fällen . . . . . 7 1/2 „

Für Bau- und Nutzholz, welches auf Flößen eingeht und auf Begleitschein I weiter gesendet wird, kann der Bundesrath eine Erleichterung in den allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen anordnen.

3. Den Inhabern von Mühlen wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Mühlenfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Mühlenfabrikate steht die Niederlegung derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluß gleich. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung. Das zur Mühle zollamtlich abgefertigte ausländische, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die der Steuerbehörde zur Lagerung des erstbezeichneten Getreides angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark geahndet.

3a. Den Inhabern von Oelmühlen wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Oelfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge der zur Mühle gebrachten ausländischen unter Nr. 9 d α des Tarifs bezeichneten Oelfrüchte nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Oelfabrikate steht die Niederlage derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluß gleich. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung. Die zur Mühle zollamtlich abgefertigten ausländischen, sowie auch sonstigen Oelfrüchte, welche in die der Steuerbehörde zur Lagerung der erstbezeichneten Oelfrüchte angemeldeten Räume eingebracht sind, dürfen in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark geahndet.

4. Die näheren Anordnungen (§§ 108 und 109, §§ 115 und 118 des Gesetzes vom 1. Juli 1869), insbesondere auch über die an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen trifft der Bundesrath.

§ 8.

Derjenige Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer, welcher die Summe von 130,000,000 Mark in einem Jahre übersteigt, ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen. Diese Ueberweisung erfolgt vorbehaltlich der definitiven Abrechnung zwischen der Reichskasse und den Einzelstaaten auf Grund der im Artikel 39 der Reichsverfassung erwähnten Quartalsextrakte und beziehungsweise Jahresabschlüsse.

Zolltarif.

1. Abfälle:

a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinntem (Weißblech) und verzinktem; von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle . . . . . frei.

b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Malzkeime; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art frei.

Anmerkung zu b:

An sich zollpflichtige Düngungsmittel, künstliche, und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter der Kontrole der Verwendung, zollfrei zugelassen.

c) Lumpen aller Art; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie frei.

Anmerkung:

Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.

2. Baumwolle und Baumwollenwaaren:

a) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte . . . . . frei.

b) Baumwollenwatte . . . . . pro 100 Kilogramm 1 ℳ 50 ₰

c) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:

1. eindrähtiges, roh
   - α) bis zu Nr. 17 englisch . . . . pro 100 Kilogramm 12 ℳ.
   - β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch . „ „ 18 „
   - γ) „ „ 45 „ „ 60 „ . „ „ 24 „
   - δ) „ „ 60 „ „ 79 „ . „ „ 30 „
   - ε) „ „ 79 englisch . . . . „ „ 36 „

2. zweidrähtiges, roh
   - α) bis zu Nr. 17 englisch . . . . pro 100 Kilogramm 15 ℳ.
   - β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch . „ „ 21 „
   - γ) „ „ 45 „ „ 60 „ . „ „ 27 „
   - δ) „ „ 60 „ „ 79 „ . „ „ 33 „
   - ε) „ „ 79 englisch . . . . „ „ 39 „

3. ein- und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt
   - α) bis zu Nr. 17 englisch . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.
   - β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch . „ „ 30 „
   - γ) „ „ 45 „ „ 60 „ . „ „ 36 „
   - δ) „ „ 60 „ „ 79 „ . „ „ 42 „
   - ε) „ „ 79 englisch . . . . „ „ 48 „

4. drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt . . . . . pro 100 Kilogramm 48 ℳ.

5. zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch akkommodirter, zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art . . . . . pro 100 Kilogramm 70 ℳ.

6. Dochte, ungewebte . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

d) Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:

1. rohe (aus rohem Garn verfertigte) dichte Gewebe mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete; Tüll, roh und ungemustert pro 100 Kilogramm 80 ℳ.
2. gebleichte, dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete . . . . . pro 100 Kilogramm 100 ℳ.
3. alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaaren, Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . . . . . pro 100 Kilogramm 120 ℳ.
4. Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt pro 100 Kilogramm 230 ℳ.
5. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 begriffen sind pro 100 Kilogramm 200 ℳ.
6. Spitzen und alle Stickereien pro 100 Kilogramm 350 ℳ.

Anmerkungen zu d:

1. baumwollene Fischernetze, neu . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
2. ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollenabfällen, in Stücken nicht über 50 Centimeter lang und breit, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden . . . . . pro 100 Kilogramm 10 ℳ.
3. Schmirgeltuch . . . . . pro 100 Kilogramm 6 ℳ.

3. Blei, auch mit Spießglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waaren daraus:

a) rohes Blei, Bruchblei; Blei-, Silber- und Goldglätte frei.
b) gewalztes Blei; Buchdruckerschriften . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
c) grobe Bleiwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht . . . . pro 100 Kilogramm 6 ℳ.
d) feine Bleiwaaren, auch lackirte; imgleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

4. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:

a) grobe:

1. Bürsten und Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . . . pro 100 Kilogramm 4 ℳ.
2. andere, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . . . pro 100 Kilogramm 8 ℳ.

b) feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:

a) Aether aller Art, Chloroform, Collodium; ätherische Oele mit Ausnahme der nachstehend unter c und m begriffenen; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; Firnisse aller Art mit Ausnahme von Oelfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide . . . . pro 100 Kilogramm 20 ℳ.

b) Ultramarin . . . . . pro 100 Kilogramm 15 ℳ.
c) Wachholderöl, Rosmarinöl . . . . . „ „ „ 12 „
d) Zündhölzer und Zündkerzchen . . . . „ „ „ 10 „
e) Oxalsäure und oxalsaures Kali; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali . . . . . pro 100 Kilogramm 8 ℳ.
f) Oelfirniß . . . . . „ „ „ 6 „
g) Aetzkali, Aetznatron . . . . . „ „ „ 4 „
h) Alaun; Barytweiß; Buchdruckerschwärze; Chlorkalk; Farbholzextrakte; Gelatine; Kitte; Leim; Ruß; Schuhwichse; Siegellack; Tinte und Tintenpulver; Wagenschmiere; Zündwaaren mit Ausnahme der Zündhölzer und Zündkerzchen . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
i) Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron pro 100 Kilogramm 2 ℳ. 50 ₰
k) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda; Pottasche pro 100 Kilogramm 1 ℳ. 50 ₰
l) Wasserglas . . . . . pro 100 Kilogramm 1 ℳ.
m) rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht vorstehend unter a bis l, nachstehend unter n oder o oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöl; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte; Schießpulver; Weinhefe, trockene und teigartige . . . . . frei.
n) Strontianpräparate . . . . . pro 100 Kilogramm 2 ℳ.
o) Kreide, geschlemmte . . . . . pro 100 Kilogramm 30 ₰

6. Eisen und Eisenwaaren:

a) Roheisen aller Art; Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, soweit nicht unter Nr. 1 genannt . . . . . pro 100 Kilogramm 1 ℳ.
b) schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des façonnirten; Radkranzeisen; Pflugschaareneisen; Eck- und Winkeleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen . . . pro 100 Kilogramm 2 ℳ. 50 ₰

Anmerkung zu b:
Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots pro 100 Kilogramm 1 ℳ. 50 ₰

c) Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen:
1. rohe . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
2. polirte, gefirnißte, lackirte, verkupferte, verzinnte (Weißblech), verzinkte oder verbleite . . . . . pro 100 Kilogramm 5 ℳ.

d) Draht, auch verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, polirt, oder gefirnißt pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

Anmerkung zu b und d:
Schmiedbares Eisen in Form von Stäben oder Walzdraht zur Kratzendrahtfabrikation auf Erlaubnißschein unter Kontrole . . pro 100 Kilogramm 50 ₰

e) Eisenwaaren:
1. ganz grobe:
α) aus Eisenguß . . . . . pro 100 Kilogramm 2 ℳ. 50 ₰
β) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile;

Anker, Ketten und Drahtseile; Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder, Puffer, Kanonenrohre, Ambose, Schraubstöcke, Winden, Hackennägel, Schmiedehämmer, Wagenfedern, Polsterfedern, Brecheisen, Hemmschuhe, Hufeisen
pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

γ) gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen
pro 100 Kilogramm 5 ℳ.

2. grobe:

α) anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz
pro 100 Kilogramm 6 ℳ.

β) abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Aexte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln . pro 100 Kilogramm 10 ℳ.

γ) Handfeilen, Degenklingen, Hobeleisen, Meißel, Tuch-, Schneider-, Hecken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge
pro 100 Kilogramm 15 ℳ.

Anmerkung zu e 2:
Ketten und Drahtseile zur Ketten-Schleppschifffahrt und Tauerei . . . frei.

3. feine:

α) aus feinem Eisenguß, als: leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß;

β) aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w.
alle diese Gegenstände, anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

γ) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrwerke zu anderen als Thurm- und Taschenuhren, sowie Uhrfournituren aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art
pro 100 Kilogramm 60 Mark

7. Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaaren:

a) Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, imgleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle, gemünzt, in Barren oder Bruch, Asbestfiber, auch gereinigt; Asbestkitt und Asbestanstrichmasse . . . . . frei.

b) Pappe und Papier aus Asbest in Bogen, Rollen oder Platten:
1. ungeformt . . . . . pro 100 Kilogramm 10 ℳ.
2. geformt, auch durchlocht . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

c) Garne, Schnüre, Stränge, Stricke und Seile aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

d) Asbestgewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien
pro 100 Kilogramm 40 ℳ.

e) Asbestwaaren, anderweit nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen
pro 100 Kilogramm 60 ℳ.

8. **Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle . . . . frei.

9. **Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**

a) Weizen . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
b) α) Roggen . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
β) Hafer . . . . . pro 100 Kilogramm 1 ℳ. 50 ₰
γ) Buchweizen . . . . . pro 100 Kilogramm 1 ℳ
δ) Hülsenfrüchte . . . . . pro 100 Kilogramm 1 ℳ.
ε) andere nicht besonders genannte Getreidearten pro 100 Kilogramm 1 ℳ.
c) Gerste . . . . . pro 100 Kilogramm 1 ℳ. 50 ₰
d) α) Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Oelfrüchte . . . . . pro 100 Kilogramm 2 ℳ.
β) Leinsaat, Baumwollensamen, Rizinussamen, Palmkerne und Koprah frei.
e) Mais und syrischer Dari . . . . . pro 100 Kilogramm 1 ℳ.
f) Malz . . . . . „ „ „ 3 ℳ.
g) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel . „ „ „ 3 ℳ.
h) Weinbeeren, frische . . . . . „ „ „ 15 ℳ.
i) Cichorien, Rüben, getrocknet (gedarrt) . . „ „ „ 1 ℳ.
k) Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt frei.

10. **Glas und Glaswaaren:**

a) grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gußplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern . . . . . pro 100 Kilogramm brutto 8 ℳ.
c) Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert; wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen:
1. bis 120 Centimeter . . . . . pro 100 Kilogramm 6 ℳ.
2. über 120 bis 200 Centimeter . pro 100 Kilogramm brutto 8 ℳ.
3. über 200 Centimeter . . . pro 100 Kilogramm brutto 10 ℳ.
d) 1. Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
2. Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes, polirtes, gemustertes, mattes, auch farbiges; belegtes aller Art pro 100 Kilogramm brutto 24 ℳ.
e) Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter d oder f fällt . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

Anmerkung zu e:
Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, auch gefärbt pro 100 Kilogramm 4 ℳ.

f) farbiges, mit Ausnahme des unter a, d und e begriffenen, bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung; Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen
pro 100 Kilogramm 30 ℳ.

Anmerkung zu f:
Milchglas und Alabasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern . . . . . pro 100 Kilogramm 10 ℳ.

11. Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten:

a) Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten; Oeltücher; rohe Bettfedern . . . . . frei.
b) Geflechte von Pferdehaaren; Gewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht . . . . . pro 100 Kilogramm 48 ℳ.
c) Menschenhaare, roh,, oder in der unter a bezeichneten weiteren Bearbeitung
pro 100 Kilogramm 100 ℳ.
d) Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Haaren und Haarimitationen
pro 100 Kilogramm 200 ℳ.
e) Schreibfedern (Federspulen), rohe; Schmuckfedern, nicht unter g begriffen
pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
f) Schreibfedern, gezogen; Bettfedern, gereinigt und zugerichtet
pro 100 Kilogramm 6 ℳ.
g) zugerichtete Schmuckfedern . . . . . pro 100 Kilogramm 900 ℳ.

12. Häute und Felle:

a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene), zur Lederbereitung, auch enthaart . . . . . frei.
b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung . . . . . frei.

13. Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus:

a) Brennholz; Schleifholz, Holz zur Cellulosefabrikation, nicht über 1 Meter lang und nicht über 18 Centimeter am schwächeren Ende stark; Reisig, auch Besen von Reisig; Holzkohlen; Korkholz, auch in Platten und Scheiben; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt . . . . frei.
b) Holzborke und Gerberlohe . . . . . pro 100 Kilogramm 50 ₰.
c) Bau- und Nutzholz:
1. roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben
pro 100 Kilogramm 20 ₰
oder 1 Festmeter 1 ℳ 20 ₰.

Anmerkung zu c 1:
Vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung,
a) Bau- und Nutzholz für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks, mit Zugthieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird . . . . . frei.
b) Bau- und Nutzholz in Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm, nicht mit der Eisenbahn eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes . . . . . frei.

2. in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen und Speichen . . . pro 100 Kilogramm 40 ₰.
oder 1 Festmeter 2 ℳ. 40 ₰.

Anmerkung zu c1 und 2:
Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni
pro 100 Kilogramm 10 ₰
oder 1 Festmeter 60 ℳ.

3. in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren
pro 100 Kilogramm 1 ℳ.
oder 1 Festmeter 6 ℳ.

Anmerkungen zu c2 und 3:
1. geschnittenes Holz von Cedern . . . . . pro 100 Kilogramm 25 ₰
2. Bruyère- (Erika-) Holz in geschnittenen Stücken . . . . . frei.

d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournierten Möbel; geschälte Korbweiden; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gefirnißt; Hornplatten und rohe, blos geschnittene Knochenplatten; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

e) Holz in geschnittenen Fournieren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile . . . . . pro 100 Kilogramm 6 ℳ.

f) hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch fournierte Parquetbodentheile, uneingelegt; grobe Korkwaaren (Streifen, Würfel- und Rindenspunde); grobes, ungefärbtes Spielzeug; Fischbein in Stäben
pro 100 Kilogramm 10 ℳ.

g) feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, Korkstopfen, Korksohlen, Korkschnitzereien, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze
pro 100 Kilogramm 30 ℳ.

Anmerkungen zu g:
1. Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Thierhörnern, geebnete, glatte oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtete . . . . pro 100 Kilogramm 40 ℳ.
2. Gepreßte Hornknöpfe . . . . . „ „ „ 100 „

h) gepolsterte Möbel aller Art:
1. ohne Ueberzug . . . . . pro 100 Kilogramm 30 ℳ.
2. mit Ueberzug . . . . . „ „ „ 40 „

14. **Hopfen** . . . . . pro 100 Kilogramm brutto 20 ℳ.

15. **Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:**

a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:

1. musikalische . . . . . pro 100 Kilogramm 30 ℳ.
2. astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische . . . . . frei.

b) Maschinen:

1. Lokomotiven; Lokomobilen . . . . pro 100 Kilogramm 8 ℳ.
2. andere, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:
   α) aus Holz . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
   β) aus Gußeisen . . . . . „ „ „ 3 „
   γ) aus schmiedbarem Eisen . . . . „ „ „ 5 „
   δ) aus anderen unedlen Metallen . . „ „ „ 8 „

Anmerkung zu b 1 und 2:
Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau . . frei.

3. Kratzen und Kratzenbeschläge . . . pro 100 Kilogramm 36 ℳ.

c) Wagen und Schlitten:

1. Eisenbahnfahrzeuge:
   α) weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit vom Werth 6 Prozent.
   β) andere . . . . . „ „ 10 „
2. andere Wagen und Schlitten mit Leder oder Polsterarbeit pro Stück 150 ℳ.

d) See- und Flußschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel . . . . . frei.

Anmerkung:
Alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörigen beweglichen Inventarienstücke unterliegen den für diese Gegenstände festgestellten Zollsätzen.

16. **Kalender** . . . . . frei.

17. **Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:**

a) Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt, Kautschuckhornmasse (Hartgummi), auch polirt oder mit eingepreßten Dessins versehen, in Platten, Stäben, Röhren und dergleichen . . . . . frei.

b) Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohen (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöster Kautschuck . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

c) grobe Waaren aus weichem Kautschuck, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt, Hartgummiwaaren, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; übersponnene Kautschuckfäden . . . . . pro 100 Kilogramm 40 ℳ.

d) feine Waaren aus weichem Kautschuck, lackirt, gefärbt, bedruckt, oder mit eingepreßten Dessins, alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro 100 Kilogramm 60 ℳ.

e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden, oder mit eingeklebten Kautschuckfäden; Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschuckfäden pro 100 Kilogramm 90 ℳ.

Anmerkungen zu e:

1. Kautschuckdrucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißschein unter Kontrole . . . . . frei.
2. Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuck . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ

18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren:

a) von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; gestickte und Spitzenkleider . . . . . pro 100 Kilogramm 1200 ℳ.

b) von Halbseide . . . . . „ „ „ 675 „

c) andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind pro 100 Kilogramm 300 ℳ.

d) von Geweben, mit Kautschuck überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien pro 100 Kilogramm 130 ℳ.

e) Leibwäsche, leinene und baumwollene . . „ „ „ 150 „

f) Hüte:

1. seidene Herrenhüte (Cylinder), garnirt und ungarnirt pro 100 Kilogramm 300 ℳ.
2. Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt pro 100 Kilogramm 180 ℳ.
2. Damenhüte, garnirt . . . . . pro 1 Stück 1 ℳ.
4. Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt pro 1 Stück 20 ₰.

g) künstliche Blumen, fertige, aus Webe- oder Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen; Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w. ohne Verbindung unter einander pro 100 Kilogramm 900 ℳ.

19. Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:

a) Kupfer in rohem Zustande, oder als Bruch; Kupfer- und andere Scheidemünzen . . . . . frei.

b) geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen; auch Draht und Telegraphenkabel . . . . . pro 100 Kilogramm 12 ℳ.

c) in Blechen und Draht, plattirt . . . „ „ „ 28 „

d) Waaren, und zwar:

1. grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner Röhren von Messingblech und Drahtgewebe . . . pro 100 Kilogramm 18 ℳ.
2. andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen pro 100 Kilogramm 30 ℳ.
3. aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . . . . . pro 100 Kilogramm 60 ℳ.

20. Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:

a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; echtes Blattgold und Blattsilber pro 100 Kilogramm 600 ℳ.

b) 1. Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschaum, Perlmutter und Schildpatt, aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen;
2. feine Galanterie- und Quincaillerie-waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen;
3. Stutz- und Wanduhren; Fächer aller Art; feine bossirte Wachswaaren pro 100 Kilogramm 200 ℳ.

Anmerkung zu b 1:
Elfenbein- und Perlmutterstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20b 1 pro 100 Kilogramm 30 ℳ.

c) 1. unechtes Blattgold und Blattsilber;
2. Brillen, Operngucker; Wachsperlen; Regen- und Sonnenschirme;
3. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind pro 100 Kilogramm 120 ℳ.

d) Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:
1. Taschenuhren in goldenen Gehäusen . . . . pro Stück 3 ℳ.
2. Taschenuhren in silbernen Gehäusen, auch vergoldeten oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln und Knöpfen, Werke ohne Gehäuse . . . . . pro Stück 1 ℳ. 50 ₰
3. Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen pro Stück 50 ₰
4. goldene Gehäuse ohne Werk . . . . . pro Stück 1 ℳ. 50 ₰
5. andere Gehäuse ohne Werk . . . . . pro Stück 50 ₰

21. Leder und Lederwaaren:

a) Leder aller Art mit Ausnahme des unter b genannten, ungefärbtes; gefärbtes Juchtenleder; Pergament, Stiefelschäfte pro 100 Kilogramm 18 ℳ.

b) Sohlleder, sowie Brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Korduan; Marokin; Saffian; gefärbtes Leder mit Ausnahme des unter a genannten; lackirtes Leder . . . . . pro 100 Kilogramm 36 ℳ.

Anmerkung zu b:
Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte, oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

c) grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgarem Leder, oder aus rohen Häuten, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro 100 Kilogramm 50 ℳ.

d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler oder dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von

lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art
pro 100 Kilogramm 70 ℳ.

Anmerkung zu c und d:
Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft, und dergleichen wie feine Lederwaaren behandelt.

e) Handschuhe . . . . . pro 100 Kilogramm 100 ℳ.

22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:

a) Garn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:

1. bis Nr. 8 englisch	pro 100 Kilogramm	5	ℳ.
2. über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch . .	„ „	6	„
3. „ „ 20 „ „ 35 „ . .	„ „	9	„
4. „ „ 35 englisch	„ „	12	„

Anmerkung zu a:
Kokosfasern, zu Strängen zusammengedreht (Kokosgarn), für Fabriken von Decken und ähnlicher Gegenstände, auf Erlaubnißschein unter Kontrole . . frei

b) Garn, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:

1. bis zu Nr. 20 englisch	pro 100 Kilogramm	12	ℳ.
2. über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch . .	„ „	15	„
3. „ „ 35 englisch	„ „	20	„

c) akkommodirtes Nähgarn; Zwirn unter a, b und d nicht genannt
pro 100 Kilogramm 36 ℳ.

d) akkommodirter Nähzwirn . . . . . pro 100 Kilogramm 70 ℳ.

e) Seilerwaaren:
1. Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder getheert
pro 100 Kilogramm 10 ℳ.
2. aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten
pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

f) Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:
1. bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, ungefärbt
pro 100 Kilogramm 12 ℳ.
2. mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, gefärbt
pro 100 Kilogramm 24 ℳ.
3. mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter
pro 100 Kilogramm 36 ℳ.
4. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter
pro 100 Kilogramm 60 ℳ.

g) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:

1. bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter
pro 100 Kilogramm 60 ℳ.
2. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter
pro 100 Kilogramm 120 ℳ.
3. Damast aller Art . . . . . pro 100 Kilogramm 150 ℳ.

Anmerkung zu f und g:
Verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug aus leinenen, nicht unter g2 und 3 fallenden Geweben, sowie dergleichen Kittel . pro 100 Kilogramm 60 ℳ.

h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden
pro 100 Kilogramm 100 ℳ.
i) Stickereien . . . . . „ „ 150 „
k) Zwirnspitzen . . . . . „ „ 800 „

23. Lichte . . . . . „ „ 18 „

24. Literarische und Kunstgegenstände:
a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte, Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien . . . frei.
b) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen . frei.

25. Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:
a) Bier aller Art, auch Meth . . . . . pro 100 Kilogramm 4 ℳ.
b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen. . pro 100 Kilogramm 80 ℳ.
c) Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe pro 100 Kilogramm 42 ℳ.

Anmerkung zu c:
Flüssige Bierhefe, auf der bayerisch-österreichischen Grenze von Oberneuhaus bis Melleck einschlüssig, auf der sächsisch-böhmischen Grenze links der Elbe, auf der badisch-schweizerischen Grenze bei Oehningen und der sogenannten Höri für den eigenen Bedarf der dortigen Bewohner in kleinen Mengen bis zu 15 Kilogramm einschlüssig in einem Transporte . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

d) 1. Essig aller Art in Fässern . . . . pro 100 Kilogramm 8 ℳ.
2. Essig in Flaschen und Kruken . . . pro 100 Kilogramm 48 ℳ.
e) Wein und Most, auch Cider, und künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:
1. in Fässern eingehend . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.
2. in Flaschen eingehend:
α) Schaumweine . . . . . pro 100 Kilogramm 80 ℳ.
β) andere . . . . . „ „ 48 „
f) Butter, auch künstliche . . . . . „ „ 20 „

Anmerkung zu f:
Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als zwei Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . . . . frei

g) 1. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes; Fleischextrakt und Tafelbouillon . . . . . pro 100 Kilogramm 20 ℳ.

Anmerkung zu g1:
Einzelne Stücke ausgeschlachteten, frischen und zubereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr als zwei Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner

des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . . . . frei.

2. Fische:

α) frische . . . . . frei.

β) gesalzene (mit Ausnahme der Heringe), in Fässern eingehend; getrocknete, geräucherte, geröstete, blos abgekochte (abgesottene) pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

γ) mit Essig, Oel oder Gewürzen zubereitete, in Fässern eingehend pro 100 Kilogramm 12 ℳ.

δ) zubereitete, andere; Fische aller Art, in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingehend . . . . . pro 100 Kilogramm 60

3. Geflügel, Wild aller Art, nicht lebend pro 100 Kilogramm 30 ℳ.

h) Früchte (Südfrüchte):

1. frische Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen . . . . . pro 100 Kilogramm 12 ℳ.

Anmerkung zu h 1:

Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 2 Mark. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unverzollt, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.

2. Feigen, Korinthen, Rosinen . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

3. getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und dergleichen pro 100 Kilogramm 30 ℳ.

i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt pro 100 Kilogramm 50 ℳ.

Anmerkung zu i:

Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele, sowie Muskatnüsse zur Darstellung von Muskatbalsam (ol. nucistae expr.) auf Erlaubnißschein unter Kontrole frei.

k) Heringe, gesalzene . . . . . pro Faß (Tonne) 3 ℳ.

Anmerkungen zu k:

1) gesalzene Heringe in nicht handelsüblicher Verpackung werden mit 2 Mark für 100 Kilogramm verzollt.

2) gesalzene Heringe, zu Dünger bestimmt, nach vorgängiger Denaturirung frei.

l) Honig . . . . . pro 100 Kilogramm 20 ℳ.

m) 1. Kaffee, roher, und Kaffeesurrogate (mit Ausnahme von Zichorie) pro 100 Kilogramm 40 ℳ.

2. Kaffee, gebrannter . . . . . „ „ „ 50 „

3. Kakao in Bohnen:

α) roher . . . . . „ „ „ 35 „

β) gebrannter . . . . . „ „ „ 45 „

4. Kakaoschalen . . . . . „ „ „ 12 „

n) Kaviar und Kaviarsurrogate . . . . . „ „ „ 150 „

o) Käse aller Art . . . . . „ „ „ 20 „

p) 1. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereiteter Senf; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses pro 100 Kilogramm 60 ℳ.

2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind;

Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht; frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrot, Pinienkerne; gebrannte oder gemahlene Zichorien pro 100 Kilogramm 4 M.

3. Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate pro 100 Kilogramm 80 M.

q) 1. α) Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Kleber, Arrowroot, Sago und Sagosurrogate, Tapioka pro 100 Kilogramm 9 M.
β) Nudeln, Maccaroni . . . . . pro 100 Kilogramm 10 „

2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare) . . . pro 100 Kilogramm 7 M. 50 ₰

Anmerkung zu q 2:

Mengen von nicht mehr als 3 Kilogramm für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . . . . frei.

r) 1. Muscheln oder Schaalthiere aus der See, mit Ausnahme der unter r 2 genannten . . . . . pro 100 Kilogramm brutto 24 M.

2. Austern, Hummern und Schildkröten pro 100 Kilogramm 50 „

s) Reis, geschälter und ungeschälter . . . „ „ 4 „

Anmerkung zu s:

Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrole „ „ 3 „

t) Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt pro 100 Kilogramm 12 M. 80 ₰

Anmerkung zu t:

Salz, seewärts eingehend . . . . . pro 100 Kilogramm 12 M.

u) Syrup.[1])

v) Taback:

1. Tabackblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabacksaucen pro 100 Kilogramm 85 M.

2. fabrizirter Taback:
α) Zigarren und Zigaretten . . . „ „ 270 „
β) anderer . . . . . „ „ 180 „

w) Thee . . . . . „ „ 100 „

Anmerkung zu w:

Thee zur Theïnfabrikation amtlich denaturirt unter Zollkontrole auf Erlaubnißschein . . . . . frei.

x) Zucker.[1])

[1]) Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind durch das die Zuckerbesteuerung betreffende Gesetz vom 26. Juni 1869 bestimmt und betragen von:

1. raffinirtem Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesraths bei den nach Bedürfniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des holländischen Standard Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht . . . . . pro 100 Kilogramm 30 M.
2. Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1 gedachten gehört pro 100 Kilogramm 24 „
3. Syrup . . . . . pro 100 Kilogramm 15 „
Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2 aufgeführten Eingangszolle.
4. Melasse, unter Kontrole der Verwendung zur Branntweinbereitung . . . frei.

26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:

a) Oel aller Art in Flaschen oder Krügen . pro 100 Kilogramm 20 M.
b) Speiseöle, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl in Fässern . . . . . pro 100 Kilogramm 10 M.
c) Leinöl, Baumwollensamenöl in Fässern, Oelsäure pro 100 Kilogramm 4 „
d) Oliven- und Rizinusöl in Fässern, amtlich denaturirt pro 100 Kilogramm 2 „
e) Palm- und Kokosnußöl . . . . . „ „ 2 „
f) anderes Oel in Fässern . . . . . „ „ 9 „
g) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen. frei.
h) Schmalz von Schweinen und Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Oel), Rindsmark (beef marrow) . . . . . pro 100 Kilogramm 10 M.

Anmerkung zu h:

Schmalz und schmalzartige Fette für Seifen- oder Lichtefabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrole . . . . . pro 100 Kilogramm 2 M.

i) Stearinsäure, Palmitinsäure, Paraffin, Wallrath und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt . . . . pro 100 Kilogramm 10 M.
k) Fischspeck, Fischthran . . . . . pro 100 Kilogramm 3 „
l) Talg von Rindern und Schafen, Knochenfett und sonstiges Thierfett, anderweit nicht genannt . . . . . pro 100 Kilogramm 2 M.
m) Bienenwachs, einschließlich sonstigen Insektenwachses; Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmblättern 2c.); Erdwachs, gereinigt pro 100 Kilogramm 15 M.

27. Papier und Pappwaaren:

a) ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen . . . . . frei.
b) ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe: Schieferpapier und Tafeln daraus ohne Verbindung mit anderen Materialien; Schleif- und Polirpapier; Fliegen- und Gichtpapier pro 100 Kilogramm 1 M.
c) Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet pro 100 Kilogramm 4 „
d) Packpapier, geglättetes; Glanz- und Lederpappe; Preßspäne pro 100 Kilogramm 6 „
e) Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art, auch lithographirtes, bedrucktes, linirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe . . . . pro 100 Kilogramm 10 M.
f) 1. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt . . . . . pro 100 Kilogramm 4 M.
2. Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, nicht unter f 1 oder unter f 3 begriffen . . . . . pro 100 Kilogramm 12 M.

3. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papiertapeten . . . . . pro 100 Kilogramm 24 M.

28. Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):

a) überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen . . . . . pro 100 Kilogramm 150 M.

b) fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . . . . . pro 100 Kilogramm 6 M.

29. Petroleum:

a) Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweit nicht genannt, roh und gereinigt, ausgenommen mineralische Schmieröle pro 100 Kilogramm 6 M.

b) mineralische Schmieröle . . . . . pro 100 Kilogramm 10 „

Anmerkungen:

1. der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke als die Schmieröl- oder Leuchtölfabrikation bestimmt ist, unter Kontrole der Verwendung vom Eingangszoll frei zu lassen.
2. Der Bundesrath ist befugt, die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde (Barrels) unter Vorschrift eines Zollsatzes, welcher dem Maximalgewicht der handelsüblichen Gebinde entspricht, zuzulassen.
3. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für die Reinigung, Raffinirung oder Destillirung in inländischen Betriebsanstalten bestimmt ist, unter Kontrole mit der Maßgabe vom Eingangszoll freizulassen, daß von den daraus gewonnenen Produkten: Benzin, Ligroin und Petroleumäther, soweit dieselben nicht zu Schmier- oder Beleuchtungszwecken Verwendung finden, unter Kontrole der Verwendung, auf Erlaubnißscheine zollfrei bleiben, die übrigen aber wie ausländische zu behandeln sind.

30. Seide und Seidenwaaren:

a) Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide . . . . . frei

b) Seidenwatte . . . . . pro 100 Kilogramm 24 M.

c) Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets . pro 100 Kilogramm 36 M.

d) Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt . . . . . pro 100 Kilogramm 200 M.

e) 1. Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden pro 100 Kilogramm 800 M.

2. Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide pro 100 Kilogramm 600 „

3. Gaze, Krepp und Flor, ganz oder theilweise aus Seide pro 100 Kilogramm 1000 „

Anmerkung zu e 1:

Tülle, roh oder gefärbt, ungemustert . . . . pro 100 Kilogramm 250 „

f) alle nicht unter e begriffene Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen . . . . pro 100 Kilogramm 450 M.

Anmerkungen:

1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden . . . . . pro 100 Kilogramm 10 ℳ.
2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.

31. Seife und Parfümerien:

a) Schmierseife . . . . . pro 100 Kilogramm 5 ℳ.
b) feste Seife, soweit sie nicht unter c fällt „ „ 10 „
c) Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.; parfümirte Seife aller Art . . . . . pro 100 Kilogramm 30 ℳ.
d) wohlriechende Fette, wohlriechende fette Oele, wohlriechende nicht alkoholartige Wasser in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 Kilogramm . . . . . pro 100 Kilogramm 20 ℳ.
e) alle übrigen Parfümerien . . . . . pro 100 Kilogramm 100 ℳ.

32. Spielkarten, neben der inneren Abgabe pro 100 Kilogramm brutto 60 ℳ.

33. Steine und Steinwaaren:

a) Steine, roh oder blos behauen, auch gemahlen . . . . . frei.

Anmerkung zu a:

Zu den rohen oder blos behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als 3 Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.

b) Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Flintensteine, gehauen oder geschnitten; Schleif- und Wetzsteine aller Art pro 100 Kilogramm 25 ₰
c) roher Tafelschiefer . . . . . pro 100 Kilogramm 50 ₰
d) gesägte Blöcke; grobe Steinmetzarbeiten (z. B. Fensterbänke, Gesimstheile, Plinthen) von schlichter, nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, zu welchem der sogenannte belgische Granit — écossines — petit granit — nicht gehört pro 100 Kilogramm 1 ℳ.

Anmerkung zu d:

Gesägte Blöcke und grobe Steinmetzarbeiten, soweit sie unter d fallen, seewärts eingehend . . . . . frei.

e) Dachschiefer und rohe Schieferplatten pro 100 Kilogramm 1 ℳ. 50 ₰

Anmerkung zu e:

Dachschiefer und rohe Schieferplatten seewärts eingehend pro 100 Kilogramm 50 ₰

f) geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen aller Art, ungeschliffen; Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter d begriffen sind, ungeschliffen pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

Anmerkung zu e und f:

Platten von mehr als 16 Centimeter Stärke sind als Blöcke zu behandeln.

g) Edelsteine, auch nachgeahmte, und Korallen, bearbeitet; Perlen; alle diese Waaren ohne Fassung; bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . . pro 100 Kilogramm 60 ℳ.
h) andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen und der Waaren aus Edelsteinen und Lava:

1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack:
   α) aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen . . . . . pro 100 Kilogramm 15 ℳ.
   β) aus anderen Steinen; auch Schiefertafeln in polirten oder lackirten Holzrahmen . . . . . pro 100 Kilogramm 6 ℳ.
2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

34. Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen . . . . . frei.

35. Stroh- und Bastwaaren:

a) grobe:
   1. Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, ordinäre, gefärbt und ungefärbt pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
   2. andere ordinäre Waaren aus Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; Körbe, ungefütterte, Flaschenumhüllungen und Schuhe aus Bast, Stroh oder Palmblatt, ordinäre; Bast- und Strohseile; Strohsitze; alle diese ungefärbt . . pro 100 Kilogramm 10 ℳ.

b) Strohbänder . . . . . pro 100 Kilogramm 18 ℳ.

c) feine, sowie alle nicht unter a, b und d begriffene Waaren aus Bast, Stroh, Schilf ꝛc., auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span:
   1. ohne Garnitur . . . . . pro Stück 20 ₰
   2. mit Garnitur . . . . . pro Stück 40 ₰

   Anmerkung zu d:

   Hüte aus Haar- oder Hanfgeflechten, aus Sparterie, sowie aus Geflechten von sogenannter Baumwollensparterie und Stroh werden wie Strohhüte behandelt.

e) Sparterie aller Art . . . . . pro 100 Kilogramm 90 ℳ.

36. Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer) . . . . . frei.

37. Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:

a) Lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen . . . . . frei.

b) Eier von Geflügel . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

38. Thonwaaren:

a) gewöhnliche Mauersteine, gebrannte grobe Pflastersteine (Klinker); gewöhnliche Dachziegel; nicht feuerfeste Röhren und Töpfergeschirr, unglasirt frei.

b) feuerfeste Steine . . . . . pro 100 Kilogramm 50 ₰.

c) Falz-Dachziegel, glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen, architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; glasirte Röhren; Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr . . pro 100 Kilogramm 1 ℳ.

d) Schmelztiegel; Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten pro 100 Kilogramm 2 ℳ.

e) andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren:

1. einfarbig oder weiß; feine Waaren aus Terracotta
pro 100 Kilogramm 10 ℳ.
2. zwei- und mehrfarbig, geründert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . pro 100 Kilogramm 16 ℳ.

f) Porzellan und porzellanartige Waaren (Parian, Jaspis u. s. w.):
1. weiß . . . . . pro 100 Kilogramm 14 ℳ.
2. farbig, geründert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch in Verbindung mit anderen Materialen, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . . pro 100 Kilogramm 30 ℳ.

39. Vieh:

a) 1. Pferde . . . . . pro Stück 20 ℳ.
2. Maulesel, Maulthiere und Esel . . . . . pro Stück 10 ℳ.

Anmerkung zu a 1 und 2:
Füllen, welche der Mutter folgen . . . . . frei.

b) Stiere und Kühe . . . . . pro Stück 9 ℳ.
c) Ochsen . . . . . pro Stück 30 ℳ.

Anmerkung zu c:
Für Bewohner des Grenzbezirks dürfen unter den vom Bundesrath vorzuschreibenden besonderen Kontrolen Zugochsen von $2^1/_2$ bis 5 Jahren zu dem Zollsatze von 20 Mark für 1 Stück eingelassen werden, sofern sie zum eigenen Wirthschaftsbetriebe nachweislich nothwendig sind.

d) Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren . . . . . pro Stück 6 ℳ.
e) Kälber unter 6 Wochen . . . . . „ „ 3 „
f) Schweine . . . . . „ „ 6 „
g) Spanferkel unter 10 Kilogramm . . . . . „ „ 1 „
h) Schafvieh . . . . . „ „ 1 „
i) Lämmer . . . . . „ „ 50 ₰
k) Ziegen . . . . . frei.

40. Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:

a) grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) pro 100 Kilogramm 12 ℳ.
b) anderes, auch Ledertuch; Buchbinderleinen (Buchbinderzeugstoffe)
pro 100 Kilogramm 30 ℳ.
c) Wachsmusselin, Wachstafft . . . . . pro 100 Kilogramm 50 ℳ.

41. Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:

a) Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner
Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt frei.
b) gekämmte Wolle . . . . . pro 100 Kilogramm 2 ℳ.
c) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:
1. aus Rindviehhaaren, ein- und zweifach aller Art; Watten
pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
2. hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 Centimeter Länge, nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialen; Genappes-, Mohair-, Alpakkagarn:
α) einfach, ungefärbt oder gefärbt; dublirt ungefärbt
pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
β) dublirt gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirnt, ungefärbt oder gefärbt
pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

3. anderes Garn:
   α) roh, einfach . . . . . pro 100 Kilogramm 8 ℳ.
   β) roh, dublirt . . . . . „ „ 10 „
   γ) gebleicht oder gefärbt, einfach . . „ „ 12 „
   δ) gebleicht oder gefärbt, dublirt; drei- oder mehrfach gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

d) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:
1. Tuchleisten . . . . . frei.
2. grobe unbedruckte, ungefärbte Filze . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
3. Fußdecken, welche gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthalten . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.
4. unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien . . . . . pro 100 Kilogramm 100 ℳ.
5. unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören:
   α) im Gewicht von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche . . . . . pro 100 Kilogramm 135 ℳ.
   β) im Gewicht von 200 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche . . . . . pro 100 Kilogramm 220 ℳ.
6. α) bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche; ferner Posamentier- und Knopfmacherwaaren; Plüsche; Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden pro 100 Kilogramm 150 ℳ.
   β) bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von 200 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche . . . . . pro 100 Kilogramm 220 ℳ.
7. Spitzen, Tülle und Stickereien, sowie gewebte Shawltücher, welche drei oder vier Farben haben . . . pro 100 Kilogramm 300 ℳ.
8. gewebte Shawltücher mit fünf oder mehr Farben pro 100 Kilogramm 450 ℳ.

42. Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waaren daraus:
a) rohes Zink; Bruchzink . . . . . frei.
b) gewalztes Zink . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
c) grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht . . . . pro 100 Kilogramm 6 ℳ.
d) feine Zinkwaaren, auch lackirte: imgleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

43. Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus:
a) rohes Zinn; Bruchzinn . . . . . frei.
b) gewalztes Zinn . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
c) grobe Zinnwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack; Draht . . . . pro 100 Kilogramm 6 ℳ.
d) feine Zinnwaaren, auch lackirte; imgleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

Maß- und Gewichts-ordnung.[1])

Gesetz, betreffend die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868.

Vom 11. Juli 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Artikel 1, 3, 6 und 14 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 werden durch die nachstehenden ersetzt:

Artikel 1.

Die Grundlage des Maßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes. Aus demselben werden die Einheiten des Flächenmaßes und des Körpermaßes — Quadratmeter und Kubikmeter — gebildet.

Das Gewicht des in einem Würfel von einem Zehntel des Meter Seitenlänge enthaltenen destillirten Wassers im luftleeren Raume und bei der Temperatur von + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers bildet die Einheit des Gewichtes und heißt das Kilogramm.

Artikel 3.

Es gelten außer den im Artikel 1 aufgeführten Namen der Maßeinheiten zur Bezeichnung von Theilen und Vielfachen derselben folgende Namen:

A. Längenmaße.

Der tausendste Theil des Meter heißt das Millimeter.
Der hundertste Theil des Meter heißt das Centimeter.
Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaße.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.
Zehntausend Quadratmeter oder hundert Ar heißen das Hektar.

C. Körpermaße.

Der tausendste Theil des Kubikmeter heißt das Liter.
Der zehnte Theil des Kubikmeter oder hundert Liter heißen das Hektoliter.

---

[1]) Vgl. „Annalen" 1868 S. 1007, 1877 S. 817.

Zulässig ist auch die Bezeichnung von Flächen oder Räumen durch die Quadrate oder Würfel des Centimeter und des Millimeter.

Artikel 6.

Es gelten für Theile und Vielfache der im Artikel 1 genannten Gewichtseinheit folgende Namen:

Der tausendste Theil des Kilogramm heißt das Gramm.

Der tausendste Theil des Gramm heißt das Milligramm.

Tausend Kilogramm heißen die Tonne.

Artikel 14.

Zur Aichung und Stempelung sind zugelassen:

diejenigen Längenmaße, welche dem Meter oder seinen ganzen Vielfachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften oder seinem zehnten Theile entsprechen;

diejenigen Körpermaße, welche dem Kubikmeter, dem Hektoliter, dem halben Hektoliter oder den ganzen Vielfachen dieser Maßgrößen, oder dem Liter, seinem Zwei-, Fünf-, Zehn- oder Zwanzigfachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften, zehnten, zwanzigsten, fünfzigsten oder hundertsten Theile entsprechen;

diejenigen Gewichte, welche dem Kilogramm, dem Gramm oder dem Milligramm oder dem Zwei-, Fünf-, Zehn-, Zwanzig- oder Fünfzigfachen dieser Größen, oder der Hälfte, dem fünften oder dem zehnten Theile des Kilogramm oder des Gramm entsprechen.

Zulässig ist ferner die Aichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie des Viertel-Liter.

§ 2.

Der Bundesrath wird bestimmen, bis zu welchen Terminen Maße, Meßwerkzeuge und Gewichte, welche in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften hergestellt sind, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, auch ferner

a) zur Aichung und Stempelung zuzulassen,

b) zur Wiederholung der Aichung und Stempelung zuzulassen,

c) im öffentlichen Verkehr zu dulden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Insel Mainau, den 11. Juli 1884.

(L. S.) Wilhelm.

von Bötticher.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1884 über die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Reichs-Gesetzbl. S. 115).

Vom 30. Oktober 1884.

Auf Grund der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1884, betreffend die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, (Reichs-Gesetzblatt S. 115) hat der Bundesrath folgende Anordnungen erlassen:

§ 1.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473) und der Aichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblatts), sowie der Nachträge zu letzteren hergestellten Maße, Meßwerkzeuge und Gewichte sollen, auch wenn sie den Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1884 und den in Ausführung desselben ergehenden technischen Vorschriften nicht entsprechen,

zur Aichung und Stempelung bis zum 31. Dezember 1886,

zur Wiederholung der Aichung und Stempelung aber bis zum 31. Dezember 1896

zugelassen werden.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem sie im öffentlichen Verkehr auch über letzteren Termin hinaus noch geduldet werden sollen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

§ 2.

Diejenigen älteren, dem Pfundsystem angehörigen Gewichtsstücke, welche in Betreff der Gewichtsgröße und -Bezeichnung den Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 entsprechen, aber weder den in Ausführung der letzteren erlassenen technischen Vorschriften, noch den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1884, sowie den dazu ergehenden technischen Vorschriften genügen, und welche nach dem Inkrafttreten der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 nur bis auf Weiteres noch zur Wiederholung der Aichung und Stempelung zugelassen worden sind, sollen

nach dem 31. Dezember 1884 in denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine wiederholte Aichung und Stempelung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, zur ferneren Wiederholung der Aichung und Stempelung nicht mehr zugelassen,

dagegen allgemein bis zum 31. Dezember 1888 noch im öffentlichen Verkehr geduldet werden.

§ 3.

Die Normal-Aichungskommission hat in Gemäßheit der vorstehenden Anordnungen die technischen Vorschriften zu erlassen.

Berlin, den 30. Oktober 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Bötticher.

Aichordnung für das Deutsche Reich.

Vom 27. Dezember 1884.

Auf Grund der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473) und des Gesetzes vom 11. Juli 1884, betreffend die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Reichs-Gesetzbl. S. 115), erläßt die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission — unter Aufhebung der Aichordnung vom 16. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl., Beilage zu Nr. 32) und der Bekanntmachung vom 23. Februar 1870 (Bundes-Gesetzblatt, Beilage zu Nr. 29), sowie der sämmtlichen Ergänzungen und Nachträge zu jener

Aichordnung, jedoch mit Ausschluß der auf Medizinalwaagen und Medizinalgewichte bezüglichen Bekanntmachungen vom 17. Juni 1875 und vom 24. Okt. 1882 (Centralbl. für das Deutsche Reich von 1875 S. 374 und von 1882 S. 418) — die nachstehende

Aichordnung.

Erster Abschnitt.

Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der zur Aichung zuzulassenden Maße und Meßwerkzeuge, Fässer, Gewichte und Waagen; bei der Aichung innezuhaltende Fehlergrenzen und Ausführung der Stempelung.

I. Längenmaße.

§ 1.

Zulässige Maße.

Zuzulassen sind Maße von 0,1, von 0,2 und von 0,5 Meter, sowie von 1 Meter aufwärts bis zu 10 Meter in Abstufungen von je 1 Meter, und von 10 Meter aufwärts bis zu 25 Meter einschließlich in Abstufungen von je 5 Meter.

Eintheilungen sind nach ganzen und halben Metern, sowie nach Zehnteln, Hundertsteln und Tausendsteln dieser beiden Maßlängen zulässig.

§ 2.

Material, Gestalt und Einrichtung.

Die Maße sollen aus Material von solcher Struktur, sowie in solcher Gestalt und Querschnittsgröße ausgeführt sein, daß ihre Länge beim Gebrauch keine Schwankungen erfahren kann, welche die im Verkehr zu duldenden Fehlergrenzen übersteigen.

Zulässig sind sowohl End- als Strichmaße, und zwar:

1. aus einem Stücke bestehende Maßstäbe;
2. aus mehreren Stücken bestehende Maße, für deren Zusammenfügung in derjenigen gegenseitigen Lage der beweglichen Theile, welche die normale Länge des ganzen Maßes ergibt, eine genügende Stabilität gesichert ist;
3. Bandmaße aus Stahl.

Für größere Längen als 10 Meter sind nur Bandmaße zulässig; für kleinere Längen als 1 Meter sind Bandmaße dagegen nicht zulässig. Für kleinere Längen als 0,5 Meter sind auch Werkmaßstäbe, Langwaarenmaßstäbe und zusammenlegbare hölzerne Maße nicht zulässig (siehe § 4).

Bei Endmaßen aus Holz, Elfenbein oder Material von ähnlicher Oberflächenbeschaffenheit bis einschließlich 0,5 Meter abwärts sind die Enden durch metallene Beschläge von hinreichender Stärke zu schützen.

Die Eintheilungsmarken auf den Maßen dürfen durch Striche, Punkte, Stifte und dergleichen hergestellt werden. Alle Begrenzungen von Theillängen, sowie von Gesammtlängen sollen jedoch so scharf und unzweideutig sein, daß aus der Art der Markirung der Längen keine in Betracht der betreffenden Fehlergrenze merklichen Unsicherheiten beim Gebrauche hervorgehen können. Bandmaße mit

End-Ringen, deren Mittelpunkte oder deren Begrenzungsflächen in unzweideutig bezeichneter Weise die Enden des Maßes bilden, sind zulässig.

Es ist gestattet, Maße, welche den oben aufgestellten Anforderungen entsprechen, auch dann zu aichen, wenn dieselben Theile zusammengesetzter Meßwerkzeuge bilden.

§ 3.

Bezeichnung.

Jedes Maß ist auf mindestens einer seiner Seitenflächen, und zwar, wenn es auf einer oder mehreren dieser Flächen Eintheilungen enthält, auf jeder der eingetheilten Flächen mit der deutlichen Bezeichnung seiner Länge nach Meter zu versehen.

Die Bezeichnung soll entweder mit dem vollen Worte Meter oder mit dem Buchstaben m ausgeführt werden.

Statt 0,5 darf auch $^1/_2$ als Bruchbezeichnung zur Anwendung kommen. Bei den Bezeichnungen 0,2 und 0,1 darf nur die dezimale Form zur Anwendung kommen.

Die Bezifferung der auf einem Längenmaße vorhandenen Unterabtheilungen des Meter darf nach Centimeter oder Millimeter ausgeführt werden, wobei die Hinzufügung der abgekürzten Bezeichnungen cm für Centimeter, mm für Millimeter zu den bezüglichen Ziffern gestattet ist.

§ 4.

Innezuhaltende Fehlergrenzen.

A. Fehlergrenzen für die Gesammtlänge.

Die im Mehr oder im Minder zuzulassenden Fehler dürfen höchstens betragen:

1. bei metallenen Präzisionsmaßstäben, welche sämmtlich nur aus einem Stücke bestehen dürfen:

bei einer Länge von 2 Meter	0,2 Millimeter
„ „ „ „ 1 „	0,1 „
„ „ „ „ 0,5, 0,2 und 0,1 Meter .	0,05 „

2. bei gewöhnlichen metallenen (aus einem oder aus mehreren Stücken bestehenden) und von 0,5 Meter abwärts auch bei den aus Elfenbein, hartem Holz u. s. w. hergestellten Maßen:

bei einer Länge von 10 bis einschließlich 7 Meter	3 Millimeter
„ „ „ „ 6 „ „ 4 „	2 „
„ „ „ „ 3 und 2 Meter	1 „
„ „ „ „ 1 Meter	$^1/_2$ „
„ „ „ „ 0,5, 0,2 und 0,1 Meter .	$^1/_4$ „

3. bei Werkmaßstäben aus Holz (Meßplatten), zu denen auch die zusammenlegbaren hölzernen Maße von mehr als 2 Meter Länge zu rechnen sind, sowie bei hölzernen Maßstäben für Langwaaren, welche letzteren nur aus einem Stücke bestehen dürfen:

bei einer Länge von 10 bis einschließlich 7 Meter	6 Millimeter
„ „ „ „ 6 „ „ 4 „	4 „
„ „ „ „ 3 und 2 Meter	2 „
„ „ „ „ 1 Meter	1 „
„ „ „ „ 0,5 „	$^3/_4$ „

4. bei zusammenlegbaren hölzernen Maßen von 2 Meter oder kleinerer Länge:

bei einer Länge von 2 Meter	2 Millimeter
" " " " 1 "	1 "
" " " " 0,5 "	$^3/_4$ "

5. bei Bandmaßen aus Stahl:

bei einer Länge von 25 und 20 Meter	4 Millimeter
" " " " 15 " 10 "	3 "
" " " " 9 bis einschließlich 7 Meter	2 "
" " " " 6 " " 4 "	$1^1/_2$ "
" " " " 3 und 2 Meter	1 "
" " " " 1 Meter	$^3/_4$ "

B. Fehlergrenzen für die Eintheilung.

Der Fehler des Abstandes irgend einer Eintheilungsmarke von dem nächsten Ende der Maßlänge darf bei den Maßen von mehr als 2 Meter Länge die Hälfte des zulässigen Fehlers der Gesammtlänge nicht überschreiten. Bei den Maßen von 2 Meter oder kleinerer Länge darf der Fehler des Abstandes irgend einer Eintheilungsmarke von dem einen wie von dem anderen Ende der Maßlänge den zulässigen Fehler der Gesammtlänge nicht überschreiten. Außerdem dürfen die Längen benachbarter Centimeter

bei gewöhnlichen Maßen nicht um mehr als 0,5 Millimeter,
bei Präzisionsmaßen nicht um mehr als 0,2 Millimeter,

und die Längen benachbarter Millimeter

bei gewöhnlichen Maßen nicht um mehr als 0,2 Millimeter,
bei Präzisionsmaßen nicht um mehr als 0,1 Millimeter

von einander verschieden sein.

§ 5.

Stempelung.

1. Die Stempelung der gewöhnlichen Längenmaße (§ 4 A Nr. 2 bis 5) erfolgt durch Aufdrücken oder Aufschlagen, bei den größeren hölzernen Maßstäben auch durch Einbrennen des Stempels. Für jede Stempelung gewöhnlicher Längenmaße, welche gemäß den nachfolgenden Vorschriften auf Stahl, Eisen oder auf einem anderen Material von ähnlicher Härte und Oberflächenbeschaffenheit zu erfolgen haben würde, soll ein Pfropf oder eine Platte von weichem Metall, welches zur deutlichen Ausprägung des Stempels geeignet ist, angebracht und in untrennbarer, nöthigenfalls durch Stempelung unveränderlich zu machender Weise befestigt sein.

Die Stempelung der Präzisionsmaße (§ 4 A Nr. 1) erfolgt durch Aufätzen des Präzisionsstempels (§ 79).

2. Die Stempelung zur Beglaubigung der Gesammtfläche erfolgt dicht an den Enden des Maßes. Bei den mit Metallklappen versehenen hölzernen Endmaßstäben ist ein Stempel auf die Endfläche jeder Kappe und ein zweiter entweder halb auf die Kappe und halb auf das Holz oder, wenn dies nicht thunlich, auf das Holz unmittelbar an der Kappe zu setzen.

3. Bei den zusammenlegbaren Maßen sind außer den Enden des Maßes auch alle einzelnen in den Gelenken verbundenen Theile, und zwar womöglich so zu stempeln, daß dadurch die Zusammengehörigkeit der Theillängen in der bei

der Prüfung vorgefundenen Anordnung gesichert wird. Bei zusammenlegbaren hölzernen Maßen von 1 Meter und 0,5 Meter Länge ist die Stempelung der Kappen auf der Endfläche nicht erforderlich.

4. Falls die Enden von stählernen Bandmaßen durch die Mittelpunkte oder durch die Begrenzungsflächen von beweglichen Ringen gebildet werden, ist die Zugehörigkeit der Ringe zu den Maßen und die Unveränderlichkeit der betreffenden Begrenzung des Maaßes durch Stempelung der Verbindungsstellen der Ringe mit dem Maße zu sichern.

5. Bei allen Maßen, welche zwischen den Endstrichen oder Endflächen irgend eine Eintheilung enthalten, ist außer den obigen Stempelungen noch eine Stempelung der Eintheilungsfläche, und zwar in der Mitte der Eintheilung, möglichst nahe an der Reihe der Eintheilungsmarken, auszuführen. Diese Stempelung ist, wenn mehrere Seitenflächen eines Maßstabes eingetheilt sind, auf jeder dieser Eintheilungsflächen auszuführen.

Ist ein Maß nicht durchweg mit gleichartiger, sondern stellenweise mit engerer Eintheilung versehen, so erfolgt die Beglaubigung der Prüfung der Eintheilungen durch Anbringung je eines Stempels in der Nähe der Mitte jeder ununterbrochen gleichartigen Eintheilung.

6. Falls die Bezeichnung sich nicht auf dem Maße selbst befindet, sondern auf einem Schilde oder dergleichen an dem Maße angebracht ist, soll ihre Zugehörigkeit zu dem Maße durch Stempelung gesichert werden.

II. Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen.

A. Flüssigkeitsmaße.

§ 6.

Zulässige Maße.

Zuzulassen sind Maße von folgenden Größen:

	20	Liter
	10	„
	5	„
	2	„
	1	„
	0,5	„
	0,2	„
	0,1	„
	0,05	„
	0,02	„
	0,01	„
außerdem	$^1/_4$	„

§ 7.

Material.

Zuzulassen sind Maße aus Zinn oder aus solchen Zinnlegirungen, die mindestens fünf Sechstel reines Zinn enthalten; sodann Maße aus Messing, Bronze oder Kupfer, sobald dieselben innen vollständig und gut verzinnt sind, ferner aus Weißblech, sowie aus vernickeltem oder mit Nickel plattirtem Stahl- oder Eisenblech. Außerdem sind Maße aus Glas zulässig.

§ 8.

Gestalt.

Die Maße von 2 Liter abwärts sollen die Form eines Cylinders haben. Das Verhältniß des Durchmessers des Cylinders zu seiner Höhe soll sein:

bei 2 Liter, 1 Liter und $^1/_2$ Liter Raumgehalt wie 1 : 2

und $^1/_4$ „ „ „ 1 : 1,9

Diese Bestimmungen sollen als hinreichend erfüllt gelten, sobald die Durchmesser der Maße weder im Mehr noch im Minder von den nach obigen Vorschriften berechneten Sollwerthen um mehr als 5 Prozent der letzteren abweichen.

Abweichungen von der cylindrischen Gestalt sind bis zu solchem Betrage gestattet, daß bei dem oberen und dem unteren Durchmesser eines Maßes die größten zulässigen Abweichungen von den Sollwerthen nach entgegengesetzten Seiten stattfinden dürfen.

Hiernach ergeben sich für die Dimensionen dieser Maße folgende Werthe in Millimeter:

Raumgehalt des Maaßes	Berechnete Werthe der Höhe	Berechnete Werthe des Durchmessers	Zulässige Grenzwerthe des Durchmessers: größter	Zulässige Grenzwerthe des Durchmessers: kleinster
2 Liter	216,8	108,4	114	103
1 „	172,1	86,0	90	82
$^1/_2$ „	136,6	68,3	72	65
$^1/_4$ „	104,8	55,1	58	52

Bei den Maßen von 0,2, 0,1, 0,05, 0,02 und 0,01 Liter Raumgehalt soll der Durchmesser des Cylinders gleich der Höhe sein.

Bezüglich geringer Abweichungen von diesen Bestimmungen und von der cylindrischen Gestalt gilt dasselbe wie oben bei den Maßen von 2 bis $^1/_4$ Liter.

Hiernach ergeben sich für die Dimensionen dieser Maße folgende Werthe in Millimeter:

Raumgehalt des Maßes	Berechneter Werth der Höhe und des Durchmessers	Zulässige Geldwerthe des Durchmessers: größter	Zulässige Geldwerthe des Durchmessers: kleinster
0,2 Liter	63,4	67	60
0,1 „	50,3	53	48
0,05 „	39,0	42	38
0,02 „	29,4	31	28
0,01 „	32,4	25	22

Maße von 5, 10 und 20 Liter Raumgehalt sind cylinder- oder tonnenförmig mit engerem cylindrischen Halse anzufertigen.

Die Weite des Halses darf bei Maßen

von 5 Liter Raumgehalt nicht mehr als 12 Centimeter,

von 10 und 20 Liter Raumgehalt nicht mehr als 15 Centimeter

betragen.

§ 9.

Bezeichnung.

Die Bezeichnung hat durch deutliche Angabe des Raumgehalts nach Liter unter Hinzufügung des Wortes Liter oder des Buchstabens l zu erfolgen. Dieselbe ist entweder auf dem Maße selbst einzugraviren oder aufzuschlagen, was bei Blechmaßen auch auf einer aufgelötheten Zinnstelle geschehen kann,

oder auf einem aufgelötheten Schilde anzubringen, dessen Zugehörigkeit zu dem Maße durch einen zu stempelnden Zinntropfen zu sichern ist. Auf gläsernen Maßen ist die Bezeichnung durch Aetzen, Schleifen und dergleichen auszuführen.

Für die Abstufungen von 0,2 bis 0,01 Liter ist die dezimale Bezeichnungsform, für das $^1/_4$ Liter die gewöhnliche Bruchform anzuwenden; für das 0,5 Liter sind beide Formen zulässig.

§ 10.

Sonstige Beschaffenheit.

1. Die äußere Beschaffenheit und die Stärke der Wände, sowie des Bodens der Maße soll derartig sein, daß die letzteren den beim Gebrauche unvermeidlich vorkommenden Einwirkungen genügenden Widerstand leisten und Verletzungen als solche leicht erkennen lassen.

2. Für alle Maßgrößen sind solche Maße gestattet, bei denen der Flüssigkeitsspiegel der richtigen Füllung mit dem oberen Rande in einer Ebene liegt, und solche, bei denen er nahe unter dem Rande liegt.

3. Bei beiden Arten von Maßen sind Ausgüsse (Schnauzen) zulässig, welche bei den Maßen ersterer Art zu dem Maßraum gehören sollen und bei den Maßen letzterer Art in den Maßraum hinabreichen dürfen.

4. Bei denjenigen Maßen, bei welchen der Flüssigkeitsspiegel der richtigen Füllung unter dem oberen Rande des Maßes liegt, darf der Raumgehalt begrenzt werden:

a. durch zwei einander gegenüberliegende Abflußöffnungen,
b. durch eine Abflußöffnung und einen derselben gegenüberliegenden Stift (Zäpfchen),
c. durch eine Abflußöffnung und zwei um je ein Drittel des Umfanges von dieser Oeffnung abstehende Stifte,
d. durch zwei einander gegenüberliegende oder durch drei gleichmäßig auf dem Umfange vertheilte Stifte,
e. bei gläsernen Maßen durch zwei einander gegenüberliegende Strichmarken, welche an der äußeren Fläche der durchsichtigen Glaswand angebracht sind, und deren jede sich mindestens auf ein Sechstel des Umfanges erstreckt.

Bei allen Begrenzungen durch Stifte soll der untere Rand der letzteren maßgebend sein; demgemäß sollen die Enden der Stifte nach unten zugeschärft sein.

5. Alle metallenen Maße, bei denen die Ebene des oberen Randes die Begrenzung des Maßraumes bildet, sollen am Rande äußerlich genügend verstärkt sein. Bei Blechmaßen darf dies durch aufgelöthete Bunde, welche auch aus Zinkblech bestehen dürfen, oder durch einen in den umgebogenen Rand eingelegten Draht geschehen.

6. Die Einrichtung der Maße, bei denen die Ebene des oberen Randes die Begrenzung des Maßraumes bildet, soll die Anwendung einer Glasplatte behufs genauer Prüfung der Füllung gestatten.

7. Ausgüsse oder Schnauzen, deren Fassungsraum einen Theil des Maßraumes bildet, sollen bei metallenen Maßen bis zur vorderen Spitze in derselben Art wie der obere Rand verstärkt sein.

8. Bei Blechmaßen, welche nicht aus einem Stück getrieben oder nicht mittels Hartlöthung hergestellt sind, sollen die Böden nicht als bloße Scheiben eingelöthet, sondern mit einem umgebogenen Rande versehen sein. Letzterer soll

entweder die cylindrische Wandfläche von außen umschließen, oder sich nach unten gekehrt an die cylindrische Wandfläche innen anschließen; in beiden Fällen ist er mit der Wandfläche zu verlöthen.

9. Die Böden sind bei allen metallenen Maßen in ebener Fläche herzustellen und bei metallenen Maßen von mehr als 2 Liter Raumgehalt durch außen aufgelöthete Stege zu verstärken. Die äußere Boden- beziehungsweise die untere Randfläche jedes Maßes soll jedenfalls so beschaffen sein, daß das Maß auf einer ebenen Grundlage fest aufgestellt werden kann, und soll außerdem zu den oberen Begrenzungseinrichtungen des Maßraumes eine solche Lage haben, daß die durch die letzteren gelegten Ebenen oder Richtungen bei horizontaler Lage der Aufstellungsebene ebenfalls horizontal sind.

10. Bei Stiften oder Zäpfchen, welche außen mit einem Kopf versehen sind, genügt die bloße Einlöthung, anderenfalls sollen dieselben eingenietet, in beiden Fällen aber außen mit einem Zinntropfen für die Stempelung versehen sein.

11. Auf Zinnmaßen soll der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

12. Die Wandflächen der gläsernen Maße sollen so beschaffen sein, daß sie an denjenigen Stellen, an welchen die Stempelung anzubringen ist, die letztere durch Aufätzung deutlich auszuführen gestatten.

§ 11.

Innezuhaltende Fehlergrenzen.

Die im Mehr oder im Minder zuzulassenden Fehler dürfen höchstens betragen:

bei	20	Liter	1/400	des	Soll-Raumgehalts	oder 50	Kubikcentimeter
„	10	„	1/400	„	„	„ 25	„
„	5	„	1/400	„	„	„ 12,5	„
„	2	„	1/400	„	„	„ 5	„
„	1	„	1/400	„	„	„ 2,5	„
„	1/2	„	1/200	„	„	„ 2,5	„
„	1/4	„	1/200	„	„	„ 1,25	„
„	0,2	„	1/200	„	„	„ 1	„
„	0,1	„	1/100	„	„	„ 1	„
„	0,05	„	1/100	„	„	„ 0,5	„
„	0,02	„	1/50	„	„	„ 0,4	„
„	0,01	„	1/50	„	„	„ 0,2	„

§ 12.

Stempelung.

1. Die Stempelung erfolgt bei denjenigen metallenen Maßen, bei welchen der Flüssigkeitsspiegel der richtigen Füllung mit dem oberen Rande in einer Ebene liegt, durch Aufdrücken oder Aufschlagen zweier einander gegenüber auf oder dicht unter dem Rande anzubringender Stempel, bei den metallenen Maßen mit Ausflußöffnungen oder mit Stiften in entsprechender Weise dicht unter dem unteren Rande jeder solchen Oeffnung beziehungsweise auf dem außen für jeden Stift vorhandenen Zinntropfen. Wenn eine der obigen Stempelungen nicht unmittelbar auf oder dicht unter dem Rande oder auf den etwa vorhandenen verstärkenden Ringen ausführbar ist, darf dieselbe entweder auf dem Kopfe eines Kupfer- oder Messingnietes oder auf einem schwalbenschwanzförmig eingesetzten Kupfer- oder

Messingplättchen oder auf einem Zinntropfen oder auch auf einer mit Zinn ausgegossenen Höhlung erfolgen.

2. Bei gläsernen Maßen erfolgt die Stempelung ausschließlich durch Aufätzen je eines Stempels, und zwar bei den Randmaßen an zwei einander gegenüberliegenden Stellen dicht unter dem Rande, bei den Strichmaßen dicht unter jeder der beiden Strichmarken.

3. Bei Blechmaßen, welche nicht aus einem Stück getrieben oder nicht mittelst Hartlöthung hergestellt sind, ist die an der Wand herablaufende Löthfuge auf einem Zinntropfen an derjenigen Stelle zu stempeln, wo dieselbe auf den die Wandfläche außen umschließenden oder sich innen anschließenden umgebogenen Rand des Bodens trifft. Bei einem mit dem umgebogenen Rande sich innerlich an die Wandfläche anschließenden Boden ist außerdem an einer, letzterem Stempel gegenüberliegenden Stelle ein den Boden und die innere Wandfläche treffender Stempel auf einem Zinntropfen anzubringen.

4. Bei Maßen mit Verstärkung des Randes durch einen aufgelötheten Bund soll die Löthnaht des letzteren so gelegt sein, daß sie von einem der beiden nach Nr. 1 am Rande des Maßes anzubringenden Stempel mitgetroffen wird.

5. Bei solchen Maßen von 5 Liter und größerem Raumgehalt, welche aus mehreren durch Löthung verbundenen Theilen bestehen, sind außerdem die auf den betreffenden Löthfugen anzubringenden Zinntropfen zu stempeln.

6. Zinnerne Maße sind, außer mit den vorgeschriebenen Stempeln am Rande, noch mit einem Stempel auf der äußeren Bodenfläche zu versehen.

B. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

§ 13.

Zulässige Meßwerkzeuge.

Zuzulassen sind solche Meßwerkzeuge, welche zur Abmessung von mindestens zwei unmittelbar aufeinander folgenden Maßgrößen aus einer der beiden folgenden Reihen bestimmt sind:

2, 1, 0,5, 0,2, 0,1, 0,05, 0,02, 0,01 Liter,
2, 1, 1/2, 1/4 Liter.

Die Meßwerkzeuge dürfen sonst eine beliebige Anzahl der Maßgrößen jeder Reihe, aber von 0,5 Liter abwärts entweder nur aus der Dezimalreihe oder nur bis zu 1/4 Liter abwärts angeben. Zwischen den gewählten Grenzwerthen aus einer der beiden obigen Reihen darf keine der innerhalb derselben zulässige Zwischenstufe fehlen.

Diejenigen Meßwerkzeuge, deren Angaben der dezimalen Reihe angehören, dürfen so eingerichtet sein, daß sie, wenn sie nur Maßgrößen von 1 Liter abwärts enthalten, auch Zumessungen in Abstufungen von je 0,1 Liter, und von 0,1 Liter abwärts in Abstufungen von 0,01 oder 0,001 Liter gestatten.

§ 14.

Material, Gestalt, sonstige Beschaffenheit und Einrichtung.

1. Als Material ist nur durchsichtiges Glas zuzulassen (siehe auch § 10 Nr. 12).

2. Die Meßwerkzeuge sind in cylindrischer oder in konischer, nach unten verjüngter Gestalt mit einem Ablaßhahn auszuführen. Sie dürfen etwa bis zur Hälfte des Umfanges mit Schutzhüllen aus Blech oder dergleichen umgeben sein.

3. Die am Schluß des § 13 zugelassenen Dezimaleintheilungen dürfen nur zwischen solchen Flüssigkeitsständen angegeben sein, zwischen denen keine Verjüngung des Durchmessers des Gefäßes und dem entsprechend keine augenfällige Ungleichheit der Höhenabstände für gleiche Maßabstufungen stattfindet.

4. Die Höhen und Durchmesser, sowie die Verjüngungsverhältnisse der letzteren bei Gefäßen, welche eine größere Reihe von Maßstufen umfassen, bestimmen sich dadurch, daß die Angaben für die einzelnen Maßgrößen nur an solchen Stellen des Gefäßes erfolgen dürfen, an welchen einer Erhöhung oder Erniedrigung des Flüssigkeitsstandes um ein Centimeter Zuflüsse oder Abflüsse von höchstens folgendem Raumgehalt entsprechen:

bei	2	1	und	0,5	Liter	50	Kubikcentimeter
„	0,2	„		0,1	„	20	„
„				0,05	„	10	„
„	0,02			0,01	„	5	„

außerdem

			bei	1/4	„	20	„

Hiernach sollen zwischen denjenigen Stellen des Gefäßes, an welchen die Angaben für die einzelnen Maßgrößen abgelesen werden, in lothrechter Richtung mindestens folgende Abstände stattfinden:

zwischen	2	und	1	Liter	mindestens	20	Centimeter
„	1	„	0,5	„	„	10	„
„	0,5	„	0,2	„	„	10	„
„	0,2	„	0,1	„	„	5	„
„	0,1	„	0,05	„	„	4	„
„	0,05	„	0,02	„	„	4	„
„	0,02	„	0,01	„	„	2	„

außerdem

zwischen	1/2	„	1/4	„	„	9	„

Zwischen denjenigen Angaben, welche eine fortlaufende Eintheilung in 0,001 Liter einschließen, soll durchgehends einem Raumgehaltsunterschiede von 0,001 Liter ein Abstand der zugehörigen Strichmarken von mindestens 5 Millimeter entsprechen.

5. Die Begrenzung und Ablesung der Flüssigkeitsstände soll ausschließlich durch aufgeätzte oder eingeschliffene oder in anderer Weise dauerhaft angebrachte, keinesfalls durch blos aufgemalte Strichmarken auf den durchsichtigen Glaswänden geschehen.

6. Alle Strichmarken sollen mindestens 1/4 des Umfanges der betreffenden Glaswand umfassen, in ihrer ganzen Länge sichtbar sein und in Ebenen liegen, welche mit der Achse des Meßgefäßes einen rechten Winkel bilden. Zur Sicherung der lothrechten Lage der Achse des Gefäßes soll, wenn der äußere Durchmesser desselben an irgend einer Stelle 30 Millimeter übersteigt, ein Pendelzeiger vorhanden sein, dessen Einrichtung und Anbringung, nachdem seine Verbindung mit dem Meßgefäß durch Stempelung (§ 15) gesichert ist, leicht und schnell hervorzubringende und ebenso wieder zu beseitigende Veränderungen ausschließen muß.

7. Im Uebrigen soll die Einrichtung der Meßwerkzeuge derartig sein, daß das Meßgefäß bis zu der betreffenden Ablesungsmarke mit der zuzumessenden Flüssigkeit angefüllt und alsdann mittels des am unteren Ende des Gefäßes angebrachten Hahnes jedes Mal vollständig entleert wird; nur bei solchen Meßwerkzeugen, welche bis zu 0,01 Liter oder noch weiter abwärts Angaben enthalten, darf die Einrichtung auch derartig sein, daß die Flüssigkeit nicht bis

zur vollständigen Entleerung des Gefäßes, sondern nur bis zu einer Nullpunktmarke abgelassen wird, deren Einrichtung ganz derjenigen der anderen Ablesungsmarken entsprechen soll, mit der Maßgabe, daß in ihrer Nähe einer Erhöhung oder Erniedrigung des Flüssigkeitsspiegels um 5 Millimeter höchstens ein Zu- oder Abfluß von 0,001 Liter entsprechen darf, und daß demgemäß ihr Abstand von der Marke für 0,01 Liter mindestens 5 Centimeter beträgt.

8. Die Unveränderlichkeit der messenden Räume, sowie der Beziehungen zwischen den letzteren und den Angaben der Ablesungsmarken soll entweder durch die Einrichtung selbst gesichert sein oder durch Stempelung so gesichert werden können, daß absichtliche oder unabsichtliche Verfälschungen der Angaben des Apparates nicht leicht und schnell ausgeführt und nicht ebenso wieder beseitigt werden können.

Ein fester Verschluß der Meßgefäße braucht jedoch nur dann durch die Einrichtung gesichert zu sein oder soll nur dann durch Stempelung gesichert werden können, wenn die Verschlußeinrichtung mit einem Zuflußrohr, welches einen Theil des Meßraumes einnimmt, fest verbunden ist; anderenfalls sind lose Deckel und dergleichen zulässig.

§ 15.

Bezeichnung, innezuhaltende Fehlergrenzen und Stempelung.

Die Bezeichnung der Ablesungsmarken für die im ersten Absatz des § 13 zugelassenen Maßgrößen soll mit den daselbst aufgeführten Zahlenausdrücken unter Hinzufügung des Wortes Liter oder der Abkürzung l in der Nähe der Ablesungsmarken auf der Glasfläche augenfällig und deutlich ausgeführt sein.

Die nach § 13 außerdem zulässigen Eintheilungen in 0,1 und in 0,01 Liter sollen keine Bezeichnung empfangen. Die Eintheilungen in 0,001 Liter dürfen dagegen besonders beziffert und nach Kubikcentimeter mit der Abkürzung ccm bezeichnet sein.

Bezüglich der im Mehr oder im Minder zuzulassenden Fehler gelten bei den einzelnen Maßgrößen die entsprechenden Bestimmungen des § 11.

Bei fortlaufender Dezimaleintheilung (siehe § 13 am Schlusse) mit Einschluß der in derselben enthaltenen einzelnen aichfähigen Maßgrößen sollen dagegen folgende Bestimmungen bezüglich der Fehlergrenzen gelten:

Die im Mehr oder im Minder zuzulassenden Fehler dürfen höchstens betragen:

bei den Angaben von 0,9 Liter bis einschließlich 0,5 Liter 2,5 Kubikcentimeter
„ „ „ „ 0,4 „ „ „ 0,1 „ 1,0 „
„ „ „ „ 0,09 „ „ „ 0,05 „ 0,5 „
„ „ „ „ 0,04 „ „ „ 0,01 „ 0,2 „

falls dagegen eine von 0,1 Liter abwärts zulässige fortlaufende Eintheilung in 0,001 Liter vorhanden ist, dürfen sie bei allen Angaben von 0,1 Liter abwärts höchstens 0,1 Kubikcentimeter betragen.

Außerdem dürfen bei allen fortlaufenden Eintheilungen die Fehler zweier benachbarter Marken sich von einander nicht um mehr als die Hälfte der für die kleinere der beiden Angaben noch zulässigen Fehlergrenze unterscheiden.

Die Stempelung erfolgt durch Aufätzen von Stempeln auf der Glasfläche möglichst dicht an den Ablesungsmarken. Hierbei erhalten die mit Raumgehaltsbezeichnung nach Liter versehenen Ablesungsmarken je einen Stempel.

Die Prüfung der zu einer fortlaufenden dezimalen Eintheilung gehörigen Strichmarken wird nur durch Anbringung je eines Stempels nahe der Mitte einer zwischen zwei gestempelten Maßgrößen befindlichen Eintheilung beglaubigt.

Die Unveränderlichkeit des Bodens (beziehungsweise des Nullpunktes) und der Abflußeinrichtung, auch der Zuflußeinrichtung, wenn dieselbe einen Theil des Meßraumes einnimmt, sowie die Anbringung des Pendelzeigers und seiner Einstellungsmarke sind durch Stempelung zu sichern.

C. Meßflaschen.

§ 16.

Zulässige Meßflaschen.

Zuzulassen sind Meßflaschen von 1 Liter und von 0,5 Liter Raumgehalt.

§ 17.

Material, Gestalt, Bezeichnung, sonstige Beschaffenheit und innezuhaltende Fehlergrenzen.

Die Meßflaschen sollen aus Glas, welches in der Höhe der richtigen Füllung hinreichend durchsichtig sein muß (siehe auch § 10 Nr. 12), in der ihrem Namen entsprechenden Gestalt mit einem engeren zylindrischen Halse von höchstens 40 Millimeter innerem Durchmesser ausgeführt und an ersichtlicher Stelle mit der Bezeichnung 1 l beziehungsweise 0,5 l oder $^1/_2$ l versehen sein.

Die Begrenzung des Raumgehalts soll durch einen äußerlich auf dem Halse angebrachten unveränderlichen Strich, welcher mindestens die Hälfte des Halses umfaßt, oder durch zwei in einer Ebene einander gegenüberliegende Striche, deren jeder sich mindestens auf den sechsten Theil des Umfanges erstreckt, erfolgen.

Die im Mehr oder im Minder zuzulassenden Fehler dürfen bei beiden Maßgrößen höchstens 2,5 Kubikcentimeter betragen.

§ 18.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt durch Aufätzen eines Stempels dicht unter dem Füllungsstrich beziehungsweise dicht unter einem der beiden Füllungsstriche.

III. Fässer.

§ 19.

Zulässige Fässer.

Nur solche Fässer sollen zur Ermittelung und Beglaubigung des Raumgehalts und der trockenen oder nassen Tara zugelassen werden, welche hinsichtlich ihrer Haltbarkeit und ihrer sonstigen Beschaffenheit zu Bedenken keinen Anlaß geben.

§ 20.

Fehlergrenzen, Bezeichnung und Stempelung.

Die Fehler der Ermittelungen des jeweiligen Raumgehalts oder der jeweiligen Tara von Fässern dürfen

bei Fässern bis zu 30 Liter Raumgehalt höchstens 0,1 Liter,
bei Fässern bis zu 30 Kilogramm Gewicht höchstens 0,1 Kilogramm,
bei größeren Fässern höchstens $^1/_{300}$ des Raumgehalts beziehungsweise der Tara

im Mehr oder im Minder betragen.

Das Ergebniß der Ermittelung des Raumgehalts oder der Tara ist nach Liter mit Hinzufügung der Bezeichnung l beziehungsweise nach Kilogramm mit Hinzufügung der Bezeichnung kg und unter Vorsetzung der Bezeichnung N T (Nasse Tara), wenn die Tarabestimmung nach vorgängiger gehöriger innerer Nässung des Fasses erfolgt ist, oder der Bezeichnung T T (Trockene Tara), wenn die Tarabestimmung ohne vorgängige innere Nässung des Fasses erfolgt ist, auf dem Fasse anzugeben. Bei hölzernen Fässern geschieht dies in der Regel durch Einbrennen auf dem Boden, nur bei kleineren hölzernen Fässern ist es auch zulässig, diese Angaben auf dem Umfange an solchen Stellen einzubrennen, an welchen die Angaben vor Beschädigungen beim Transport u. s. w. hinreichend gesichert erscheinen. Bei Fässern aus Metall sind die obigen Angaben auf einer aufgelötheten oder aufgenieteten Metallplatte aufzuschlagen, welche an einer solchen Stelle des Umfanges oder des Bodens angebracht ist, daß die aufzuschlagenden Bezeichnungen beim Transport des Fasses u. s. w. keine Beschädigungen erleiden können, und daß die Verbindung der Platte mit dem Fasse durch Stempelung gesichert werden kann.

Bei Fässern unter 300 Liter Raumgehalt ist die Angabe des ermittelten Raumgehalts auf Zehntel des Liter, bei größeren Fässern auf ganze Liter abzurunden; die Angabe der ermittelten Tara ist stets auf Zehntel des Kilogramm abzurunden.

Die Stempelung erfolgt in der Nähe der vorerwähnten Angaben des Raumgehalts beziehungsweise der Tara. Außer dem Aichungsstempel wird die Jahreszahl der Aichung und, wenn es verlangt wird, die Nummer des Aichregisters eingebrannt oder bei metallenen Fässern auf der oben erwähnten Platte aufgeschlagen.

Der Aichungsstempel ist zwischen die Jahreszahl und die Angabe des Raumgehalts beziehungsweise der Tara zu setzen.

IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände.

A. Maße von 100 Liter abwärts für alle Arten von trockenen Gegenständen.

§ 21.

Zulässige Maße.

Zuzulassen sind Maße von folgenden Größen:

100 Liter
50 „
20 „
10 „
5 „
2 „
1 „
0,5 „
0,2 „
0,1 „
0,05 „

außerdem 1/4 Hektoliter und 1/4 Liter.

§ 22.

Material.

Als Material ist Schwarz-, Weiß- oder verzinktes Eisenblech, sowie Messing, Bronze, Kupfer oder Holz, ferner vernickeltes oder mit Nickel plattirtes Stahl- oder Eisenblech zulässig.

§ 23.

Gestalt.

Die Maße von 100 bis zu 1/4 Liter abwärts sollen die Form eines Cylinders haben, bei welchem der Durchmesser das Anderthalbfache der Höhe beträgt. Diese Bestimmung soll bei den Maßen von 100 Liter bis zu 1 Liter abwärts als hinreichend erfüllt gelten, sobald die Durchmesser dieser Maße weder im Mehr noch im Minder von den nach obiger Vorschrift berechneten Sollwerthen um mehr als 3 Prozent der letzteren abweichen. Bei den kleineren Maßen dürfen diese Abweichungen bis zu 5 Prozent betragen.

Abweichungen von der cylindrischen Gestalt sind bis zu solchem Betrage gestattet, daß bei dem oberen und dem unteren Durchmesser eines Maßes die größten zulässigen Abweichungen nach entgegengesetzten Seiten stattfinden dürfen.

Es ergeben sich hieraus für die verschiedenen Maßgrößen folgende Dimensionen in Millimeter:

Raumgehalt des Maßes	Berechnete Werthe		Zulässige Werthe des Durchmessers:	
	der Höhe	des Durchmessers	größter	kleinster
100 Liter	383,9	575,9	593	559
50 „	304,7	457,1	471	443
25 „	241,9	362,8	374	352
20 „	224,5	33c,8	347	327
10 „	178,2	267,3	275	259
5 „	141,5	212,2	219	206
2 „	104,2	156,3	161	152
1 „	82,7	124,1	128	120
1/2 „	65,7	98,5	103	94
1/4 „	52,1	78,2	82	74

Für die Formen und Dimensionen der Maße von 0,2, 0,1 und 0,05 Liter gelten die im § 8 für Flüssigkeitsmaße desselben Raumgehalts erlassenen Vorschriften.

§ 24.

Bezeichnung.

1. Die Bezeichnung hat bei den Maßen von 20 Liter abwärts durch deutliche Angabe des Raumgehalts in Liter unter Hinzufügung des Wortes Liter oder des Buchstabens l zu erfolgen.

2. Für die Abstufungen von 0,2 bis 0,05 Liter ist die dezimale Bezeichnungsform, für das 1/4 Liter die gewöhnliche Bruchform anzuwenden; für das 0,5 Liter sind beide Formen zulässig.

3. Die Maße zu 100, 50 und 25 Liter sind beziehungsweise als 1, 1/2 und 1/4 Hektoliter oder als 1, 1/2 und 1/4 hl zu bezeichnen.

4. Sämmtliche Bezeichnungen sollen in solcher Weise ausgeführt werden, daß ihre Zugehörigkeit zu dem Maße gesichert ist oder nöthigenfalls durch

Stempelung gesichert werden kann (siehe auch die entsprechenden Vorschriften des § 9).

§ 25.

Sonstige Beschaffenheit.

1. Die äußere Beschaffenheit, die Stärke der Wände und des Bodens der Maße, sowie die Verbindung des Bodens und der Wände sollen derartig sein, daß die Maße den beim Gebrauche unvermeidlichen Einwirkungen genügenden Widerstand leisten und Verletzungen als solche leicht erkennen lassen.

2. Die obere Begrenzung des Maßraumes soll ausschließlich durch die Ebene des Randes erfolgen. Der Rand soll eben und zur Erhaltung des ebenen Verlaufes, sowie der Gestalt des Maßes in gehöriger Stärke ausgeführt oder angemessen verstärkt sein.

3. Alle Maße zu 100 Liter und 50 Liter sollen mit Handhaben versehen sein (siehe Nr. 13).

4. Ein dünner Anstrich der Innenflächen eines Maßes mit Anwendung von Oel, Theer und dergleichen ist zulässig.

5. Für Blechmaße gelten hinsichtlich des Bodens die Bestimmungen des § 10 Nr. 8 und 9 mit der Maßgabe, daß bei größerem Raumgehalt als 2 Liter auch andere Arten dauerhafter Verbindung als die dort angegebenen zulässig sind.

6. Hölzerne Maße sollen gut ausgetrocknet sein.

7. Wenn bei hölzernen Hohlmaßen der Boden nicht aus einem einzigen Stücke besteht, so soll er aus zwei mit gekreuztem Faserlauf übereinanderliegenden Theilen zusammengesetzt und die Verbindung dieser Theile durch Zusammenleimen oder in einer anderen dauerhaften Weise ausgeführt sein.

8. Hölzerne Maße dürfen für alle Maßgrößen als Spannmaße, ferner bis einschließlich 0,5 Liter abwärts als Dauben- (oder Stab-) Maße und von 1 Liter abwärts auch aus massivem Holze hergestellt sein.

9. Bei Spannmaßen soll der Boden, dessen Stärke bei den Maßen von 20 Liter und größerem Raumgehalt nicht unter 18, bei Maßen von 10 Liter abwärts nicht unter 10 Millimeter betragen darf, etwa mit einem Drittel seiner Stärke über den unteren Rand des Spans derartig bis zur äußeren Wandfläche hervortreten, daß sich die Spanwand auf den Boden des Maßes aufsetzt.

10. Spannmaße bis einschließlich 10 Liter abwärts sind zur Verstärkung der Verbindung des Bodens und der Wandfläche, sowie der beiden Enden des Spans mit Beschlägen aus Bandeisen zu versehen.

11. Bei Spannmaßen von 100 Liter, 50 Liter und $^1/_4$ Hektoliter soll der Bandeisenbeschlag des Bodens und der Wandfläche aus drei Bandeisenschienen gebildet sein, welche sich unter dem Boden kreuzen, an der Wandfläche bis in die Nähe des oberen Randes aufsteigen und dort mit einer diesen Rand umgebenden Bandeisenschiene fest verbunden sind.

Eine der aufsteigenden Bandeisenschienen soll auf der Verbindungsstelle des Spans angebracht sein. In demjenigen Durchmesser des Randes, welcher die Verbindungsstelle trifft, ist ein eiserner Steg anzubringen, dessen obere ebene Fläche mit dem oberen Rande des Maßes in einer Ebene liegt, dessen breitere Seitenflächen lothrecht stehen, und dessen Mitte durch eine eiserne Stütze mit dem Boden verbunden ist.

12. Bei den Spannmaßen von 20 und 10 Liter genügen zwei sich am Boden kreuzende Schienen, von denen eine die Verbindungsstelle des Spans trifft,

und welche beide mit einer den oberen Rand umgebenden Bandeisenschiene fest verbunden sind. Ein Steg ist bei den Maßen von 20 und 10 Liter nicht erforderlich, aber zulässig. Bei allen Maßen, welche kleiner sind als 10 Liter, ist derselbe ausgeschlossen.

13. Die in Nr 3 vorgeschriebenen Handhaben sind bei Spanmaßen so anzubringen, daß die flachen Enden, mit denen sie befestigt werden, nach entgegengesetzten Seiten liegen und somit nicht einen und denselben Faserlauf treffen. Falls keine der Handhaben über der Verbindungsstelle des Spans angebracht ist, ist die Verbindungsstelle etwa in der halben Höhe des Maßes noch durch einen Niet zu sichern.

14. Der Beschlag des unteren Randes von Spanmaßen (siehe Nr. 10 bis 12) soll so beschaffen sein, daß er die im § 27 vorgeschriebene Stempelung von Boden- und Wandfläche entweder in Aussparungen an den betreffenden Stellen oder auf den Köpfen von Kupfer- oder Messingschrauben zuläßt.

15. Bei den Dauben- (oder Stab-) Maßen sind die Dauben einzeln mit den umgelegten eisernen Bändern durch Niete oder Nägel zu verbinden. Bis zu 5 Liter aufwärts dürfen jedoch auch Daubenmaße, bei denen die Dauben statt mit Eisenringen mit mehreren hölzernen Reifen umlegt und verbunden sind, zugelassen werden.

§ 26.

Innezuhaltende Fehlergrenzen.

Die im Mehr oder im Minder zuzulassenden Fehler dürfen höchstens betragen:

bei	100	Liter	1/250	des	Soll-Raumgehalts	oder	400	Kubikcentimeter
„	50	„	1/250	„	„	„	200	„
„	20	„	1/200	„	„	„	100	„
„	10	„	1/200	„	„	„	50	„
„	5	„	1/200	„	„	„	25	„
„	2	„	1/200	„	„	„	10	„
„	1	„	1/200	„	„	„	5	„
„	0,5	„	1/100	„	„	„	5	„
„	0,2	„	1/100	„	„	„	2	„
„	0,1	„	1/50	„	„	„	2	„
„	0,05	„	1/50	„	„	„	1	„
außerdem								
bei	1/4 Hektoliter		1/200	„	„	„	125	„
„	1/4 Liter		1/100	„	„	„	2,5	„

§ 27.

Stempelung.

1. Die Stempelung erfolgt durch Aufdrücken, Aufschlagen oder Einbrennen. Für die Stempelung der Maße aus Blech gelten die entsprechenden Vorschriften des § 12.

2. Alle hölzernen Hohlmaße sind an drei gleich weit von einander abstehenden Stellen entweder auf oder dicht unter dem oberen Rande, ferner auf der inneren Boden- und auf der äußeren Wandfläche zu stempeln. Sind Handhaben an denselben vorhanden, so ist je einer der sie befestigenden Niete zu stempeln.

3. Bei hölzernen Spannmaßen sind außerdem drei von einander gleich weit entfernte Stempel am unteren Rande der äußeren Wandfläche so aufzusetzen, daß jeder auf Boden und Band zu stehen kommt. In denjenigen Fällen, in welchen diese Stempelung auf kupfernen oder messingenen Schraubenköpfen (siehe § 25 Nr. 14) erfolgt, genügt die Stempelung zweier Schraubenköpfe, welche sich auf dem Umfange des Maßes einander gegenüber befinden.

4. Bei Daubenmaßen sind drei von einander gleich weit entfernte Stempel auf die inneren Seiten der vorstehenden Daubenenden, möglichst nahe an der unteren Bodenfläche zu setzen.

B. Maße und Meßwerkzeuge von 0,5 Hektoliter aufwärts für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.

§ 28.

Zulässige Maße und Meßwerkzeuge.

Zum Zumessen von Brennmaterialien, sowie von Kalk und anderen Mineralprodukten werden die nachfolgend aufgeführten Maße und Meßwerkzeuge zur Aichung zugelassen:

I. Kastenmaße, deren Raumgehalt 0,5 Hektoliter, 1 Hektoliter oder ein ganzes Vielfache von einem Hektoliter beträgt;

II. Kummtmaße, deren Raumgehalt ein ganzes Vielfache von einem halben Kubikmeter beträgt;

III. Lösch- und Ladegefäße (im Großverkehr), deren Raumgehalt 1 Hektoliter oder ein ganzes Vielfache von einem Hektoliter beträgt;

IV. Fördergefäße (auf Bergwerken), deren Raumgehalt 0,5 Hektoliter oder ein ganzes Vielfache von einem Hektoliter beträgt;

V. Rahmen- oder Aufsetzmaße, deren Raumgehalt zwischen den beiden offenen Randebenen 2 Hektoliter oder ein anderes ganzes Vielfache von einem Hektoliter beträgt.

§ 29.

Material, Gestalt, sonstige Beschaffenheit und Einrichtung.

I. Kastenmaße.

1. Die Kastenmaße sollen aus Holz oder aus Eisen in parallelepipedischer Gestalt hergestellt sein.

2. Die Kastenmaße zu 0,5, 1 und 2 Hektoliter sollen, im Lichten gemessen, folgende in Millimeter ausgedrückte Dimensionen haben:

	Länge	Breite	Tiefe
das Kastenmaß zu 0,5 Hektoliter	500	400	250
„ „ „ 1 „	625	500	320
„ „ „ 2 „	625	625	512

Abweichungen der Mittelwerthe der an der Randfläche und an der Bodenfläche gemessenen Längen und Breiten, sowie der Tiefen von vorstehenden Sollwerthen können bis zu 2 Prozent unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß der Raumgehalt die Fehlergrenze (§ 31) einhält.

Für die Maße von größerem Raumgehalt als 2 Hektoliter werden bestimmte Dimensionen nicht vorgeschrieben, doch soll die Gestalt ihrer Bodenfläche ein Rechteck sein, bei welchem das Verhältniß der Länge zur Breite zwischen 1 : 1 und 2 : 1 liegt.

Die Seitenwände der Kastenmaße sollen nahezu rechtwinklig gegen den Boden stehen. Unterschiede zwischen den Längen und den Breiten der Bodenfläche und den entsprechenden Dimensionen der Randfläche sind nur bis zu 10 Prozent der Maßtiefe zulässig.

3. Hölzerne Kastenmaße müssen einen Beschlag von Bandeisen erhalten, welcher den oberen Rand und die Verbindung der Seitenwände sowohl untereinander als mit dem Boden sichert. Verbindungsstangen zwischen den Seitenwänden oder, wie bei der Verbindung der Kastenmaße mit Karren, zwischen den Tragschenkeln, dürfen nicht durch den Maßraum gehen. Hölzerne Kastenmaße dürfen im Innern mit Eisenblech ausgeschlagen sein; dieser Beschlag soll aber mit dem äußeren Bandeisenbeschläge durch Nietbolzen verbunden sein, von denen einige eine Stempelung von außen zulassen müssen.

4. Bei eisernen Kastenmaßen sollen die Seitenwände von einer zur Sicherung gegen Verbiegungen genügenden Stärke sein. Die Bodenplatte ist durch anzubringende Rippen zu verstärken.

II. Kummtmaße.

1. Kummtmaße sind aus Holz oder Eisen mit rechteckiger Bodenfläche und Randfläche und mit geneigten Seitenwänden bei rechtwinklig zur Bodenfläche gestellter Vorder- und Hinterwand auszuführen. Es ist jedoch auch zulässig, die Seitenwände rechtwinklig zur Bodenfläche und alsdann die Vorder- und Hinterwand entweder ebenfalls rechtwinklig oder geneigt zu der Bodenfläche auszuführen. Vorder- und Hinterwand, sowie die etwa vorhandenen Scheidewände einzelner Abschnitte des Maßes dürfen nach Art von Schützen, welche in Nuthen zwischen den Seitenwänden beweglich sind, hergestellt sein, die Vorder- und Hinterwand auch in Form von Thüren oder Klappen. Außerdem dürfen Aufsatzbretter vorhanden sein, durch welche mittels Erhöhung der Seiten-, sowie der End- und Scheidewände der Fassungsraum nach Bedürfniß um ein ganzes Vielfache von halben Kubikmetern vergrößert werden kann.

Der Raumgehalt der Kummtmaße soll im Allgemeinen durch die Randfläche begrenzt sein; doch sind unter besonderen lokalen Verkehrsverhältnissen auch Einrichtungen zulässig, bei welchen der Raumgehalt unterhalb der Randfläche durch geeignete Einrichtungen, wie Leisten, Reihen von Löchern und dergleichen, begrenzt wird.

2. Die näheren Bestimmungen, betreffend die Dimensionen und Einrichtungen der Kummtmaße, haben die Aufsichtsbehörden für ihre Aufsichtsbezirke unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse zu erlassen, wobei darauf zu halten ist, daß durch eiserne Beschläge, Ueberwurfsketten, Stangen oder dergleichen, die Erhaltung des Maßraumes thunlichst gesichert, und daß die Prüfung des Raumgehalts mit alleiniger Anwendung des Längenmaßstabes ausführbar ist.

III. Lösch- und Ladegefäße.

Lösch- und Ladegefäße sind aus Holz oder Eisen in Cylinder- oder Tonnenform herzustellen. Beträgt ihr Raumgehalt nicht mehr als 2 Hektoliter, so soll das Verhältniß des Mittelwerthes der Durchmesser der Querschnitte zu der Höhe der Gefäße zwischen 1 : 1 und 2 : 3 liegen; bei größerem Raumgehalt sind andere Verhältnisse, welche für die besonderen Umstände am geeignetsten sind, zulässig.

Bezüglich der sonstigen Beschaffenheit und Einrichtung sind die unter 1 Nr. 3 und 4 für die Kastenmaße gegebenen Sicherungsvorschriften zum Anhalt zu nehmen.

IV. Fördergefäße.

Fördergefäße sind aus Holz oder Eisen in solchen Körperformen herzustellen, wie sie für die besonderen technischen Zwecke am geeignetsten sind, wobei darauf zu halten ist, daß die Prüfung des Raumgehalts sich lediglich unter Anwendung des Längenmaßstabes und sonstiger einfacher Hilfsmittel der Linearmessung durch einfache Rechnung genügend sicher ausführen läßt. Im Uebrigen gelten die entsprechenden für Kastenmaße gegebenen Vorschriften.

V. Rahmen- oder Aufsetzmaße.

Rahmenmaße sollen rechteckig begrenzte Randebenen haben und im Uebrigen den für Kastenmaße gegebenen entsprechenden Vorschriften genügen; doch dürfen Unterschiede zwischen den Längen und Breiten der einen Randfläche und den entsprechenden Dimensionen der anderen Randfläche bis zu 20 Prozent der Maßtiefe zugelassen werden.

§ 30.

Bezeichnung.

Die Bezeichnungen sollen deutlich und in einer solchen Weise ausgeführt sein, daß die Zugehörigkeit derselben zu dem Maße gesichert ist oder durch Stempelung gesichert werden kann.

Die Bezeichnung der Maße u. s. w. im § 29 unter I, III, IV, V erfolgt nach Hektoliter unter Hinzufügung des Wortes Hektoliter oder der Abkürzung hl.

Die Bezeichnung der Kummtmaße (II) erfolgt nach Kubikmeter oder nach Hektoliter unter Anwendung dieser Worte oder der Abkürzungen cbm beziehungsweise hl.

§ 31.

Innezuhaltende Fehlergrenzen.

Die im Mehr oder im Minder zuzulassenden Fehler dürfen bei Kastenmaßen, Lösch- und Ladegefäßen, Fördergefäßen und Rahmenmaßen höchstens 1 Prozent des Raumgehalts betragen.

Bei Kummtmaßen dürfen die einzelnen Hauptdimensionen, welche den Raumgehalt bestimmen, von den für dieselben vorzuschreibenden Werthen (§ 29 II Nr. 2) im Mehr oder im Minder nicht um mehr als 1 Prozent abweichen; doch sind Kummtmaße schon dann als unzulässig zu erachten, wenn diese Abweichungen sämmtlich die Fehlergrenze nahezu erreichen und zugleich entweder sämmtlich im Sinne des Mehr oder sämmtlich im Sinne des Minder stattfinden.

§ 32.

Stempelung.

Die Stempelung geschieht

bei den Kastenmaßen, den Lösch- und Ladegefäßen, den Fördergefäßen und den Rahmenmaßen nach den im § 27 gegebenen entsprechenden Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe, daß die Stempelungen auf oder dicht unter dem oberen Rande auch bei den hölzernen Maßen nur an zwei einander gegenüberliegenden Stellen zu erfolgen brauchen, ferner bei hölzernen Maßen mit innerem Eisenbeschlag (§ 29 I Nr. 3) auch von außen auf einigen der die Verbindung des letzteren mit dem äußeren Bandeisenbeschlag herstellenden Nietbolzen,

bei den Kummtmaßen durch Einbrennen je eines Stempels an jeder Kante des Kastens und der Aufsatzbretter, sowie dicht an den Leisten, welche die Nuthen für die Schützen bilden.

C. Meßrahmen für Brennholz.

§ 33.

Zulässige Meßrahmen, Material, Gestalt und Einrichtung.

1. Zur Ausmessung, sowie zur Erleichterung und Sicherung rechtwinkliger Aufschichtungen von Brennholz werden lothrecht aufzustellende Meßrahmen zur Aichung zugelassen, deren lichte Rahmenflächen $^1/_4$, $^1/_2$, 1 Quadratmeter oder ein ganzes Vielfache von 1 Quadratmeter, und deren einzelne Seiten, zwischen Endflächen oder Endmarken oder im Lichten der Rahmen gemessen, ein halbes Meter oder ein ganzes Vielfache von einem halben Meter betragen.

2. Die Einrichtung der Meßrahmen darf sowohl derartig sein, daß sie zur vollständigen Ausmessung des Raumgehalts der Aufschichtung, als auch derartig, daß sie nur zur Ausmessung einer der Begrenzungsflächen der Aufschichtung dienen, während die Tiefendimension der letzteren mit einem geaichten Maßstab ermittelt wird.

3. Die Meßrahmen dürfen aus hölzernen oder aus eisernen, rechtwinklig mit einander zu verbindenden Stäben oder aus rechtwinklig mit einander verbundenen Brettern bestehen. Sie dürfen sowohl zu fester Aufstellung, als auch zum Zusammensetzen und Auseinandernehmen eingerichtet sein.

4. An Meßrahmen mit festen Stäben oder Brettern ist die Anbringung irgend einer anderen als einer Eintheilung in halbe Meter auf Rahmenstücken nicht zulässig. Bei Meßrahmen mit beweglichen Stäben darf einer der Stäbe mit Centimetereintheilung versehen sein.

§ 34.

Bezeichnung, innezuhaltende Fehlergrenzen und Stempelung.

Die Bezeichnung der Meßrahmen geschieht auf jedem Rahmenstücke, entsprechend den für Längenmaße gegebenen Vorschriften (§ 3).

Die im Mehr oder im Minder zuzulassenden Fehler der Rahmenstücke dürfen
bei Längen von 1 Meter und mehr höchstens 1 Centimeter,
bei Längen von 0,5 Meter höchstens 0,5 Centimeter
betragen.

Die Stempelung erfolgt dicht an den Verbindungsstellen der einzelnen Rahmenstücke und an jedem End- und Theilpunkte der Längen der einzelnen Rahmenstücke, und zwar bei hölzernen Rahmen durch Einbrennen, bei eisernen durch Aufschlagen auf Propfe oder Platten von weicherem Metall, welche in unveränderlicher oder nöthigenfalls durch Stempelung zu sichernder Weise auf den Rahmenstücken angebracht sein müssen.

V. Gewichte.

A. Handelsgewichte.

§ 35.

Zulässige Gewichte.

Handelsgewichte sind zuzulassen in Gewichtsgrößen
von 50, 20, 10, 5, 2, 1 Kilogramm
und 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Gramm.

§ 36.

Material.

Als Material dürfen Eisen, Messing, Bronze, Argentan, sowie alle anderen Metalle und Metallmischungen, welche den vorstehend genannten Metallen an Härte und an Beständigkeit gegen Lufteinflüsse nicht nachstehen, und zwar mit oder ohne Ueberzugsschicht aus einem anderen genügend festhaftenden und luftbeständigen Material angewendet werden. Für Gewichtsstücke unter 100 Gramm sind jedoch Eisen, sowie andere Metalle oder Metallmischungen, welche in ihrem Verhalten gegen Lufteinflüsse dem Eisen nahestehen, nicht zulässig.

§ 37.

Gestalt.

Die Gewichtsstücke von 50 Kilogramm bis 1 Gramm einschließlich sollen eine cylindrische Gestalt haben, jedoch mit der Maßgabe, daß zwischen dem oberen und unteren Durchmesser Unterschiede, welche 5 Prozent des letzteren nicht übersteigen, zulässig sind.

Die Stücke von 50 Kilogramm und 20 Kilogramm sollen mit einer Handhabe, die Stücke von 10 Kilogramm mit Handhabe oder Knopf, die Stücke von 5 Kilogramm bis 1 Gramm einschließlich mit einem Knopf versehen sein, mit Ausnahme der eisernen Gewichtsstücke von 200 und 100 Gramm, welche ohne Knopf herzustellen sind.

Die cylindrischen Körper sowohl der eisernen als auch der aus anderem Material hergestellten Gewichtsstücke sollen, abgesehen von der Handhabe oder dem Knopf, folgende Dimensionen einhalten:

Gewichtsgröße	Zulässige größte Höhe	Zulässige kleinste Höhe
50 Kilogramm	250 Millimeter	220 Millimeter
20 „	175 „	150 „
10 „	135 „	114 „
5 „	109 „	92 „
2 „	78 „	65 „
1 „	60 „	51 „
0,5 „	47 „	39 „

Gewichtsgröße	Zulässiger größter Durchmesser	Zulässiger kleinster Durchmesser
200 Gramm	42 Millimeter	39 Millimeter
100 „	34 „	32 „
50 „	28 „	26 „
20 „	23 „	22 „
10 „	20 „	19 „
5 „	17 „	16 „
2 „	14 „	13 „
1 „	10 „	9 „

In Form von Einsatzgewichten, d. h. in Form von ineinander zu setzenden Schalen, deren äußere, mit einem Scharnierdeckel versehen, eine Art von Gehäuse bildet, sind folgende Zusammensetzungen von Gewichtsstücken zulässig:

1. ein Einsatz von 1 Kilogramm Gesammtgewicht, welcher aus 12 Stücken, nämlich 500, 200, 100, 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm besteht;

2. ein Einsatz von 500 Gramm Gesammtgewicht, welcher aus 11 Stücken, nämlich 200, 100, 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm besteht;
3. ein Einsatz von 200 Gramm Gesammtgewicht, welcher aus 9 Stücken, nämlich 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm besteht.

Das Eingrammstück eines Einsatzes darf für sich, jedes andere Einsatzgewicht nur mit dem vollständigen Einsatz zur Aichung zugelassen werden.

§ 38.

Bezeichnung.

Die Bezeichnung der Gewichtsstücke geschieht in folgender Weise:

Gewichtsgröße.		Bezeichnung				
50	Kilogramm	50	kg			
20	„	20	kg			
10	„	10	kg			
5	„	5	kg			
2	„	2	kg			
1	„	1	kg			
500	Gramm	0,5	kg	oder	500	g
200	„	0,2	kg	„	200	g
100	„	0,1	kg	„	100	g
50	„				50	g
20	„				20	g
10	„				10	g
5	„				5	g
2	„				2	g
1	„				1	g

Die Bezeichnung soll in gehöriger Größe und Deutlichkeit an augenfälliger Stelle angebracht sein. Bei gußeisernen Stücken soll die Bezeichnung in erhabener Schrift, aus einem Guß mit dem Stück hergestellt sein, doch sind Bezeichnungen in vertiefter Schrift bei abgedrehten gußeisernen Gewichten zulässig. Bei allen Stücken aus anderem Metall darf die Bezeichnung aufgeschlagen oder eingravirt sein.

Das Gesammtgewicht eines Einsatzes einschließlich des Gehäuses (siehe § 37 Nr. 1, 2 und 3) soll auf der äußeren Fläche des Deckels angegeben sein, und die einzelnen Einsatzgewichte sollen die vorgeschriebene Bezeichnung auf der oberen Bodenfläche oder auf dem oberen Rande haben.

§ 39.

Sonstige Beschaffenheit und Einrichtung.

1. Die Oberfläche eines Gewichtsstückes soll derartig beschaffen sein und derartig regelmäßig verlaufen, daß sie unter den beim Gebrauch vorkommenden Einwirkungen genügende Unveränderlichkeit des Gewichtes erwarten läßt, und daß etwaige Verletzungen leicht als solche erkennbar sind.

2. Die Handhaben gußeiserner Gewichte sollen aus Schmiedeeisen bestehen und direkt, ohne fremdes Bindemittel, wie Blei und dergleichen, eingegossen sein. Knöpfe dürfen keinesfalls angeschraubt sein, dagegen sind schmiedeeiserne Knöpfe zulässig, welche ebenso wie die Handhaben eingegossen sind.

3. Die eisernen Stücke (nämlich die Stücke aus Gußeisen, Gußstahl, Hartguß u. dergl.) von 50 Kilogramm bis 100 Gramm einschließlich sollen mit einer

zur Aufnahme des Justirmaterials bestimmten Justirhöhlung versehen sein, welche auf der oberen Fläche des Gewichtsstückes in einer Oeffnung (dem Justirloch) ausmündet und durch einen Aichpfropf zu schließen ist. Diese Ausmündung der Justirhöhlung soll jedenfalls so beschaffen sein, daß der in dieselbe einzuschlagende Aichpfropf darin einen festen Halt hat.

Ein unterhalb des Knopfes gelegenes Justirloch darf nicht zu nahe am Rande, aber auch nicht derartig angebracht sein, daß die Zugänglichkeit desselben durch den Knopf beeinträchtigt wird.

4. Der Aichpfropf soll aus Kupfer oder aus einer Legirung von Blei und Zinn bestehen, welche einen für die Erhaltung des auf demselben einzuschlagenden Stempelzeichens genügenden Härtegrad hat.

5. Gewichtsstücke aus anderem Metall als Eisen (siehe Nr. 3) sollen massiv aus einem Stück hergestellt sein und dürfen Justirvorrichtungen nicht enthalten.

Zulässig ist es jedoch, daß zum Zweck der Beseitigung von kleinen Ueberschreitungen der Fehlergrenzen bei zu leichten Gewichtsstücken dieser Art kleine Einbohrungen gemacht und mit schwererem Material ausgefüllt werden, vorausgesetzt, daß dieselben alsdann, unter sorgfältiger Wiederherstellung und Glättung der Oberfläche, mit einem Pfropf aus dem Material des Stückes dauerhaft verschlossen werden.

§ 40.

Innezuhaltende Fehlergrenzen.

Die im Mehr oder im Minder zuzulassenden Fehler dürfen höchstens betragen bei Gewichtsstücken zu

50	Kilogramm	1/10000	des	Soll-Gewichtes	oder	5	Gramm
20	„	1/5000	„	„	„	4	„
10	„	1/4000	„	„	„	2,5	„
5	„	1/4000	„	„	„	1,25	„
2	„	1/3333	„	„	„	0,60	„
1	„	1/2500	„	„	„	0,40	„
500	Gramm	1/2000	des	Soll-Gewichtes	oder	250	Milligramm
200	„	1/2000	„	„	„	100	„
100	„	1/1667	„	„	„	60	„
50	„	1/1000	„	„	„	50	„
20	„	1/667	„	„	„	30	„
10	„	1/500	„	„	„	20	„
5	„	1/312	„	„	„	16	„
2	„	1/167	„	„	„	12	„
1	„	1/100	„	„	„	10	„

§ 41.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt ausschließlich durch Aufschlagen oder Aufdrücken. Die eisernen Gewichtsstücke erhalten den Stempel auf dem Aichpfropf, die Gewichtsstücke aus Messing, Bronze und dergleichen auf ihrer oberen Fläche und auf der Bodenfläche, sowie auf solchen Pfropfen, mit welchen nach § 39 die etwa zum Zweck der Berichtigung gemachten kleinen Einbohrungen verschlossen worden sind.

Die einzelnen Stücke der Einsatzgewichte sind auf der inneren und auf der äußeren Bodenfläche zu stempeln.

Zulässig ist die Anbringung der Jahreszahl der Aichung auf den Gewichtsstücken.

B. Präzisionsgewichte.

§ 42.

Zulässige Gewichte.

Außer den im § 35 für Handelsgewichte zugelassenen Gewichtsgrößen sind bei Präzisionsgewichten noch Gewichtsgrößen

von 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Milligramm zuzulassen.

§ 43.

Material.

Die Bestimmungen des § 36 gelten auch hier, doch mit der Abweichung, daß Eisen bei Präzisionsgewichten nur bis einschließlich 5 Kilogramm abwärts zuzulassen ist.

Außer den im § 36 zugelassenen Metallen und Metallmischungen ist auch Platin, von 50 Milligramm abwärts auch Aluminium, für die Stücke von 5, 2 und 1 Milligramm jedoch nur Aluminium zulässig. Bei den Stücken von 500 Milligramm abwärts ist Silber ausgeschlossen.

§ 44.

Gestalt, sonstige Beschaffenheit und Einrichtung.

Für die Stücke bis 1 Gramm abwärts gelten bezüglich der Gestalt die Bestimmungen des § 37, doch sind Einsatzgewichte ausgeschlossen.

Die Gewichtsstücke von 500 Milligramm abwärts sind als Blechplättchen mit einer aufgebogenen Seite auszuführen, und zwar:

die Stücke zu 500, 50 und 5 Milligramm in der Gestalt eines regelmäßigen Sechsecks,

die Stücke zu 200, 20 und 2 Milligramm in der Gestalt eines regelmäßigen Vierecks,

die Stücke zu 100, 10 und 1 Milligramm in der Gestalt eines gleichseitigen Dreiecks.

Die Bestimmungen des § 39 gelten auch .entsprechend für Präzisionsgewichte, jedoch mit der Maßgabe, daß an den regelmäßigen Verlauf und an die zur Erhaltung genügender Unveränderlichkeit erforderliche sonstige Beschaffenheit der Oberflächen von Präzisionsgewichtsstücken besonders strenge Ansprüche zu stellen sind, und daß der Aichpfropf nur aus Messing bestehen darf.

§ 45.

Bezeichnung.

In Betreff der Bezeichnung gelten für die Präzisionsgewichte bis zu 1 Gramm abwärts die Vorschriften des § 38.

Die Bezeichnung der kleineren Präzisionsgewichte geschieht in folgender Weise:

Gewichtsgröße	Bezeichnung
500 Milligramm	0,5 g oder 500 mg
200 „	0,2 g „ 200 mg
100 „	0,1 g „ 100 mg
50 „	50 mg
20 „	20 mg
10 „	10 mg
5 „	5 mg
2 „	2 mg
1 „	1 mg

Diese Bezeichnungen sind deutlich aufzuschlagen oder einzupressen; von 50 Milligramm abwärts darf der Zusatz mg weggelassen werden.

§ 46.

Innezuhaltende Fehlergrenzen.

Die im Mehr oder im Minder zuzulassenden Fehler dürfen höchstens betragen bei Gewichtsstücken zu

50	Kilogramm	1/20000	des	Soll-Gewichtes	oder	2,5	Gramm
20	„	1/10000	„	„	„	2,0	„
10	„	1/8000	„	„	„	1,25	„
5	„	1/8000	„	„	„	0,625	„
2	„	1/6667	„	„	„	0,300	„
1	„	1/5000	„	„	„	0,200	„

bei Gewichtsstücken zu

500	Gramm	1/4000	des	Soll-Gewichtes	oder	125	Milligramm
200	„	1/4000	„	„	„	50	„
100	„	1/3333	„	„	„	30	„
50	„	1/2000	„	„	„	25	„
20	„	1/1333	„	„	„	15	„
10	„	1/1000	„	„	„	10	„
5	„	1/833	„	„	„	6	„
2	„	1/667	„	„	„	3	„
1	„	1/500	„	„	„	2	„
0,5	„	1/500	„	„	„	1	„
0,2	„	1/200	„	„	„	1	„
0,1	„	1/100	„	„	„	1	„
50	Milligramm	1/100	„	„	„	0,5	„
20	„	1/40	„	„	„	0,5	„
10	„	1/20	„	„	„	0,5	„
5	„	1/20	„	„	„	0,25	„
2	„	1/10	„	„	„	0,2	„
1	„	1/10	„	„	„	0,1	„

§ 47.

Stempelung.

Die Stempelung der Präzisionsgewichte erfolgt mit dem Präzisionsstempel (§ 79), im Uebrigen nach den Vorschriften des § 41. Die Gewichtsstücke in Form von Plättchen empfangen einen Stempel auf der die Bezeichnung enthaltenden Fläche.

C. Goldmünzgewichte.

§ 48.

Zulässige Gewichte.

Für den Gebrauch bei Abwägung der Reichsgoldmünzen werden folgende Gewichtsstücke zur Aichung zugelassen:

I. Gewichtsstücke in den Beträgen der Normalgewichte der einzelnen Goldmünzen, und zwar:

für das Zwanzigmarkstück mit dem Gewicht von 7,9650 Gramm
" " Zehnmarkstück " " " " 3,9825 "
" " Fünfmarkstück " " " " 1,9912 "

II. Gewichtsstücke in den Beträgen der Passirgewichte der einzelnen Goldmünzen, und zwar:

für das Zwanzigmarkstück mit dem Gewicht von 7,9251 Gramm
" " Zehnmarkstück " " " " 3,9626 "
" " Fünfmarkstück " " " " 1,9753 "

III. Gewichtsstücke in den Beträgen gewisser Vielfachen der Normalgewichte der Goldmünzen, und zwar:

für	50	ℳ	mit dem	Gewicht	von	19,912	Gramm
"	100	"	"	"	"	39,825	"
"	200	"	"	"	"	79,650	"
"	500	"	"	"	"	199,124	"
"	1000	"	"	"	"	398,248	"
"	2000	"	"	"	"	796,495	"

§ 49.

Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit.

Die Goldmünzgewichte sollen aus einer zinnhaltigen Kupferlegirung bestehen. Es wird ferner vorgeschrieben für die Gewichtsstücke

unter § 48 I: die Gestalt einer kreisrunden Scheibe mit Knopf;
unter § 48 II: die Gestalt eines flachen sechsseitigen Prisma mit Knopf;
unter § 48 III: die Gestalt eines Zylinders, dessen Durchmesser größer ist als die Höhe, mit Knopf.

Die Gewichtsstücke unter § 48 I und § 48 III sollen mit N, diejenigen unter § 48 II mit P, nebst der betreffenden Markzahl und dem Markzeichen, z. B.

N 10 ℳ P 20 ℳ N 100 ℳ

bezeichnet sein.

Betreffs der sonstigen Beschaffenheit werden an die Goldmünzgewichte dieselben Anforderungen gestellt, wie an die nicht aus Eisen bestehenden Präzisionsgewichte.

§ 50.

Innezuhaltende Fehlergrenzen.

Die im Mehr oder im Minder zuzulassenden Fehler dürfen höchstens betragen

bei	Gewichtsstücken	für	5 ℳ	. . . . .	2	Milligramm
"	"	"	10 "	. . . . .	2	"
"	"	"	20 "	. . . . .	3	"
"	"	"	50 "	. . . . .	15	"

bei Gewichtsstücken	für	100	M.	20	Milligramm
"	"	"	200	"	25	"
"	"	"	500	"	50	"
"	"	"	1000	"	90	"
"	"	"	2000	"	160	"

§ 51.

Stempelung.

Die Stempelung ist wie bei den nicht aus Eisen bestehenden Präzisionsgewichten auszuführen (vergl. jedoch § 79).

D. Postgewichte.

§ 52.

Zulässige Gewichte.

Für den Gebrauch der Postbehörden werden besondere Gewichtsstücke von 40 Gramm und von 15 Gramm zugelassen.

§ 53.

Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit.

Die Postgewichte sollen aus Messing oder aus einer zinnhaltigen Kupferlegirung, in Form von rechtwinkligen Prismen mit etwas abgeschliffenen Kanten und Ecken und mit einem Knopfe hergestellt, sowie mit der Bezeichnung

Postgewicht 40 g beziehungsweise Postgewicht 15 g

versehen sein.

In Betreff der sonstigen Beschaffenheit gelten dieselben Vorschriften, wie für die nicht aus Eisen bestehenden Handelsgewichte.

§ 54.

Innezuhaltende Fehlergrenzen und Stempelung.

Die im Mehr oder im Minder zuzulassenden Fehler dürfen höchstens betragen

bei Gewichtsstücken zu 40 Gramm . . . . 40 Milligramm

" " " 15 " . . . . 25 "

Die Stempelung ist wie bei den nicht aus Eisen bestehenden Handelsgewichten auszuführen (§ 41).

VI. Waagen.

A. Handelswaagen.

§ 55.

Zulässige Waagen.

Zuzulassen sind nur solche Gattungen von Waagen, welche nach der Theorie und Erfahrung eine Bürgschaft gewähren, daß sie für diejenigen Zwecke des Verkehrs, denen sie dienen sollen, eine dem Grade und der Dauer nach hinreichende Zuverlässigkeit besitzen.

Hiernach werden als gewöhnliche Handelswaagen nur solche Hebelwaagen mit Gewichtswirkung zur Aichung zugelassen, mit welchen das Gewicht der Last lediglich in einer einzigen, unzweideutig erkennbar gemachten Stellung des Hebel-

systems, der sogenannten Einspielungsstellung (siehe auch Nr. 4), ermittelt wird, und deren Einrichtungen außerdem folgenden allgemeinen Bestimmungen genügen:

1. Die sich berührenden Theile derjenigen Einrichtungen, durch welche die Drehungsbewegungen der Hebel ermöglicht werden, nämlich der Schneiden und der Pfannen, sollen aus genügend gehärtetem Stahl hergestellt sein. Die Scheiden und Pfannen sollen ferner so eingerichtet und an den Hebeln und Stangen so angebracht sein, daß die Drehungen ohne bemerkliche Hemmungen erfolgen, und daß alle Längen, deren sichere und unveränderliche Begrenzung für die Einhaltung der Richtigkeit der Waage wesentlich ist, nur durch Schneiden, welche mit den bezüglichen Theilen fest verbunden sind, begrenzt werden.
2. Die an einem und demselben Hebel befestigten Schneiden sollen parallel zu einander angebracht, und zugleich soll durch die Stellung der Schneiden zu einander dafür gesorgt sein, daß die Gleichgewichtslagen der Waage innerhalb ihrer Belastungs- und Bewegungsgrenzen stets stabile sind.

   Jede zuzulassende Waage soll also, sobald sie von einer Gleichgewichtslage ausgehend in Schwingungen versetzt worden ist, in dieselbe Lage wieder zurückkehren.
3. Jede zuzulassende Waage soll entweder die deutliche und untrennbare Angabe der größten Last, zu deren Abwägung sie bestimmt und ausreichend ist, enthalten, oder sie soll die erforderlichen Einrichtungen darbieten, um von der Aichungsstelle vorschriftsmäßig (§ 60) mit der Angabe dieser größten zulässigen Last (größten Tragfähigkeit auf der Lastseite) versehen werden zu können.
4. Jede Waage, bei welcher es nicht entweder durch ihre Aufhängung, beziehungsweise durch die Unveränderlichkeit ihrer Aufstellung gesichert oder durch die Formen und Dimensionen ihres Gestells und ihrer Zeigereinrichtung (Zunge oder dergl.) für die Beobachtung mit dem bloßen Auge erkennbar ist, daß die sogenannte Einspielungsstellung ihres Zeigers mit ausreichender Genauigkeit stets in einer und derselben Lage zur Lothrichtung stattfindet, muß mit einem Loth (Pendelzeiger) oder einer Wasserwaage und dergleichen versehen sein, aus deren Einspielen jedesmal erkannt werden kann, daß die Waage sich bei der Anwendung in derselben Stellung zur Lothrichtung befindet, in welcher die Prüfung ihrer Richtigkeit stattgefunden hat. Brückenwaagen (siehe § 56) sollen unbedingt mit einem Pendelzeiger versehen sein.
5. Die Längen der Hebelarme oder die Lage des Schwerpunktes einer Waage dürfen keinesfalls durch Vorrichtungen korrigirbar sein, welche es ermöglichen, unachtsam oder absichtlich Veränderungen des vorschriftsmäßigen Zustandes der Waage leicht und schnell auszuführen und ebenso wieder zu beseitigen.

§ 56.

Zulässige Konstruktionssysteme für Handelswaagen.

Die zur Aichung zuzulassenden Gattungen von Handelswaagen sind die folgenden:

I. Gleicharmige Waagen.

a. Gleicharmige Balkenwaagen (mit Gehängen), d. h. solche gleicharmige Waagen, bei welchen sich die Belastungen hängend unterhalb der Endachsen befinden, so daß während der Schwingungen der Waage der Schwerpunkt der Belastung immer lothrecht unter der bezüglichen Endachse verbleibt.

b. Gleicharmige oberschalige oder Tafelwaagen, d. h. solche gleicharmige Waagen, bei denen der Schwerpunkt der Belastungen sich oberhalb der Endachsen befindet, und bei denen daher, im Gegensatz zu der Einrichtung der gleicharmigen Balkenwaagen mit Gehängen, Parallelführungen der Belastungen erforderlich sind, um dem Schwerpunkt der letzteren eine lothrechte Bewegung zu sichern, welche derjenigen der bezüglichen Endachse stets gleich ist.

II. Ungleicharmige Waagen,

und zwar mit solchen einfachen oder zusammengesetzten Verhältnissen der Hebellängen, daß die Last durch den zehnten oder durch den hundertsten Theil ihres Gewichtes aufgewogen wird (Dezimal- oder Centesimalwaagen).

a. Ungleicharmige Balkenwaagen (mit Gehängen), d. h. solche ungleicharmige Waagen, bei welchen sich die Belastungen unterhalb der tragenden Achsen, und zwar hängend befinden, so daß während der Schwingungen der Waage der Schwerpunkt der Belastung immer lothrecht unter der tragenden Achse verbleibt.

b. Brückenwaagen, d. h. solche ungleicharmige Waagen, bei welchen sich der Schwerpunkt der abzuwägenden Last oberhalb tragender Achsen befindet, und bei denen daher eine Parallelführung des Lastträgers (der Brücke, des Tisches, der Schale u. s. w.) erforderlich ist, um dem Schwerpunkt der Last eine lothrechte Bewegung zu sichern, welche derjenigen der bezüglichen Endachse stets gleich ist.

III. Laufgewichtswaagen,

d. h. Waagen, bei welchen auf der Lastseite ähnliche Einrichtungen, wie bei den unter I und II aufgeführten Gattungen vorhanden sind, bei welchen aber die Last durch ein unveränderliches Gewicht an veränderlichem Hebelarm aufgewogen und ihr Betrag an der Längeneintheilung (der Skale) dieses Hebelarmes abgelesen wird.

a) Einfache Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale (Schnellwaagen, römische Waagen u. s. w.).

b) Zusammengesetzte Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale, sowie Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

Bei den unter II und IIIb aufgeführten Waagengattungen sind auch gemischte Einrichtungen zulässig, bei welchen ein Theil der Last durch Gewichtsstücke, die an einem nicht veränderlichen Hebelarm wirken, und der andere Theil der Last durch eine Laufgewichtseinrichtung aufgewogen und ermittelt wird (siehe § 59 Nr. 15).

Waagen dieser Art sind bezüglich der Fehlergrenzen (§ 60) und der unteren Grenzwerthe der größten zulässigen Last, sowie hinsichtlich der Gebührenerhebung entweder als ungleicharmige Waagen (II) oder als Laufgewichtswaagen (III) zu behandeln, je nachdem derjenige Theil der größten zulässigen Last, welcher von den Laufgewichtsskalen angegeben werden kann, kleiner oder größer ist, als der übrig bleibende Theil der größten zulässigen Last, und sie sind demgemäß im ersteren Falle als „ungleicharmige Waagen (ungleicharmige Balkenwaagen, beziehungsweise Brückenwaagen) mit Hülfs-Laufgewicht und -Skale", im letzteren

Falle als „Brücken-", beziehungsweise „zusammengesetzte Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale nebst Hilfs-Gewichtsschale" zu bezeichnen.

Die Aufhängung der Belastungen darf niemals unmittelbar an der betreffenden Pfanne erfolgen, sondern nur mittels eines Zwischengehänges mit Ringen und Haken oder dergleichen so ausgeführt sein, daß einestheils die beim Aufbringen der Belastung unvermeidlichen stärkeren Schwingungen der Gehänge sich nur in vermindertem Grade auf die Pfannen übertragen können, anderentheils überhaupt veränderte Stellungen der Pfannen thunlichst vermieden werden, wie sie sonst durch etwas seitliche Stellungen der Belastungen eintreten können.

Jede Brückenwaage (IIb und IIIb) soll mit einer Arretirvorrichtung an dem Haupthebel und jede fest fundamentirte Brückenwaage, sowie überhaupt jede Brückenwaage, welche für eine größte zulässige Last von mehr als 2,000 Kilogramm bestimmt ist, soll außerdem mit einer Abstellvorrichtung versehen sein, durch welche das Hebelsystem der Waage vor den beim Aufbringen der Lasten stattfindenden Stößen bewahrt wird.

§ 57.

Gleicharmige Waagen.

1. Die beiden Arme einer gleicharmigen Balkenwaage (§ 56 Ia) dürfen ersichtliche Verschiedenheiten der Gestalt nicht zeigen, und der Waagebalken soll in der Einspielungslage für sich im Gleichgewicht sein.

2. Falls die Balken (§ 56 Ia) sich an den Enden bogen- oder gabelförmig verzweigen, darf die Länge der Mittelschneide des Balkens nicht weniger betragen als 0,6 des Abstandes zwischen den von jenen Zweigen getragenen, zu einander gehörigen Theilen jeder Endachse. Außerdem soll bei einer solchen Einrichtung des Balkens eine Schutzeinrichtung an der Aufhängung der Schalen angebracht sein, welche eine Anlehnung der zu wägenden Gegenstände an die Zweige des Waagebalkens unter allen bei der Anwendung denkbaren Umständen verhindert.

3. Alle gleicharmige Waagen (§ 56 Ia und b) dürfen an den Schalen mit Tarirvorrichtungen versehen sein, durch welche sich das unter Umständen veränderliche Gewicht der Schalen oder Gehänge so ausgleichen läßt, daß dadurch die Waage im unbelasteten Zustande zum Einspielen gebracht werden kann; doch sollen diese Einrichtungen in regelmäßiger und geordneter Weise, dem Zweck einer offenkundigen Ausgleichung entsprechend, ausgeführt sein. An den Hebelarmen gleicharmiger Waagen dürfen sich jedoch keinerlei derartige Ausgleichungsmittel befinden.

§ 58.

Ungleicharmige Waagen.

(Dezimal- und Centesimalwaagen.)

1. Zulässig sind nur solche Dezimalwaagen, welche für eine größte Last (§ 55 Nr. 3) von nicht weniger als 20 Kilogramm, und nur solche Centesimalwaagen, welche für eine größte Last von nicht weniger als 200 Kilogramm bestimmt sind.

2. Alle Centesimalwaagen sollen als solche an augenfälliger Stelle bezeichnet sein.

3. Die ungleicharmigen Waagen dürfen nicht nur an den Schalen mit Tarirvorrichtungen, sondern auch an den Hebelarmen mit Regulatorvorrichtungen (Laufgewicht ohne Skale) versehen sein, durch welche das Gewicht sämmtlicher

Theile sich so ausgleichen läßt, daß dadurch die Waage im unbelasteten Zustande zum Einspielen gebracht werden kann.

Brückenwaagen sollen unbedingt mit derartigen Regulatorvorrichtungen versehen sein.

Alle diese Einrichtungen sollen jedoch in regelmäßiger und geordneter Weise, dem Zweck einer offenkundigen Ausgleichung entsprechend, ausgeführt sein.

§ 59.

Laufgewichtswaagen.

1. Für die Einrichtungen auf der Lastseite einer Laufgewichtswaage gelten, je nachdem dieselbe eine Balken- oder eine Brückenwaage mit Laufgewicht ist, die für Balkenwaagen oder für Brückenwaagen getroffenen entsprechenden Bestimmungen.

2. Die Eintheilung der Skalen dieser Waagen darf sich nur auf die Kilogramm-Einheit beziehen und soll nach Dezimaltheilen der letzteren ohne ersichtliche Eintheilungsfehler eingravirt oder aufgeschlagen, überhaupt in unveränderlicher Weise ausgeführt sein. Der kleinste Abstand zweier benachbarter Theilungsmarken darf nicht unter 2 Millimeter betragen. Daß die Angaben der Skale sich auf die Kiligramm-Einheit beziehen, soll durch Beisetzung der Bezeichnung kg zu einer der Zahlenangaben der Skale an einer augenfälligen Stelle ersichtlich gemacht sein.

3. Die zur Ablesung der Skale vorhandene Einrichtung (Ablesungsmarke) soll so beschaffen sein, daß die Ablesung der Gewichtsangabe nicht durch Nebenumstände, insbesondere nicht durch eine Verschiedenheit der Stellung des Auges, beeinflußt werden kann.

4. Bei den Laufgewichtswaagen dürfen je nach der Länge und Einrichtung der Lasthebelsysteme verschiedene Skalen vorhanden sein, doch dürfen verschiedene Skalen für ein und dasselbe Laufgewicht keinesfalls unmittelbar neben- oder übereinander auf einer und derselben Seitenfläche des Hebels angebracht sein.

5. Die Unveränderlichkeit der Laufgewichtseinrichtung und der Massenvertheilung innerhalb der letzteren muß durch Form, Material und sonstige Beschaffenheit derselben genügend verbürgt sein, doch sind bei denjenigen Waagen, bei welchen überhaupt mehrere Laufgewichte und Skalen zulässig sind, auch solche Laufgewichtseinrichtungen nicht ausgeschlossen, bei welchen das Laufgewicht selbst der Träger eines kleineren Laufgewichts mit Skale oder blos einer beweglichen Skale und dergleichen ist, deren Verschiebung die letzte Gewichtsausgleichung und die Ablesung derselben ermöglicht. Vorhandene Klemmschrauben und dergleichen dürfen keinesfalls abnehmbar sein.

a. Einfache Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

6. Bei dieser Gattung von Laufgewichtswaagen befindet sich die Last in einem Gehänge unterhalb der Endachse des Lastarmes eines Hebels, dessen anderer Arm die Skale enthält und das Laufgewicht trägt. Waagen dieser Art dürfen nur ein Laufgewicht haben, welches mittelst eines Gehänges auf einer Stahlschneide ruht, die auf beiden Seiten einer entlang der Skale zu verschiebenden Hülse vorsteht. Von dieser Hülse darf das Laufgewicht nicht abnehmbar sein. Die Stahlschneide soll in der durch die Mittelschneide der Waage und durch die Endschneide des Lasthebels gehenden Ebene liegen.

7. Ist die Hülse selbst abnehmbar, so soll ihr Gewicht mit Einschluß des Gehänges und des Laufgewichts nach Kilogramm unter Beisetzung von kg auf der Hülse oder auf dem Laufgewicht deutlich und untrennbar angegeben sein.

8. Die Hülse darf für jede Seite des veränderlichen Hebelarmes nur eine Ablesungsmarke enthalten. Ist sie abnehmbar, so darf sie überhaupt nur eine Marke, welche für beide Skalen dient, enthalten.

9. Ist eine abnehmbare Waageschale oder eine andere abnehmbare Anhängevorrichtung für die Last vorhanden, so soll das Gewicht derselben mit Einschluß der Ketten, Oesen und Gehänge nach Kilogramm unter Beisetzung von kg an geeigneter Stelle der Vorrichtung deutlich und untrennbar angegeben sein. Abnehmbare Vorrichtungen dieser Art dürfen nur aus Metall hergestellt sein.

10. Die Verschiebbarkeit der das Laufgewicht tragenden Hülse an der Skale des Hebelarmes soll eine stetige sein. Kerbförmige Einschnitte des letzteren und dergleichen sind daher bei den einfachen Balkenwaagen mit Laufgewicht nicht zulässig.

b. Zusammengesetzte Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale, sowie Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

11 Zuzulassen sind nur solche Waagen dieser Arten, welche für eine größte Last von nicht weniger als 200 Kilogramm bestimmt sind.

12. Bei diesen Laufgewichtswaagen befindet sich die Last entweder in einem Gehänge unterhalb der Endachse eines Hebelarmes, welcher erst mittelbar durch eine Hebelverbindung auf den die Laufgewichtseinrichtungen tragenden Hebel wirkt, oder die Last liegt auf einer Brücke mit Parallelführung, während die Laufgewichte und Skalen sich an den ersichtlichsten Stellen des Hebels oder des Hebelsystems befinden, an welchem sonst bei den gewöhnlichen Brückenwaagen die Gewichtsschale angebracht ist.

13. Außer den unter Nr. 5 erwähnten Einrichtungen sind hier zwei oder mehrere verschiedene Skalen mit verschiedenen Laufgewichten neben- und übereinander zulässig.

14. Bei den unter Nr. 13 aufgeführten Einrichtungen ist es zulässig, daß die Einstellung des größten Laufgewichtes auf die einer ganzen Anzahl von größeren Gewichtseinheiten entsprechenden Hebellängen durch kerbförmige Einschnitte und dergleichen erleichtert u d gesichert wird, doch soll jedenfalls außer diesen Abstufungen der Hebeleintheilung auch eine Skale, an welcher die jedesmalige Stellung desselben Laufgewichtes mittelst einer geeigneten, an demselben angebrachten Marke abgelesen wird, vorhanden sein.

15. Die Laufgewichte brauchen bei zusammengesetzten Balkenwaagen und bei Brückenwaagen nicht unbedingt so beschaffen zu sein, daß sie mit einer Gehängeeinrichtung auf einer fest mit der verschiebbaren Hülse verbundenen Schneide ruhen, vielmehr sind hier statt der Gehängeeinrichtungen andere Formen und Anbringungsarten der Laufgewichte zulässig, sobald dieselben die Bedingung erfüllen, daß der Schwerpunkt des Laufgewichtes in möglichst geringem Abstande von der durch die Mittelschneide der Waage und die Endschneide des Lasthebels gehenden Ebene liegt, und sich keinesfalls um einen in die Augen fallenden Betrag tiefer unter dieser Ebene befindet, als die Mittellinie des Armes, an welchem das Laufgewicht sich bewegt.

16. Die Vorschriften unter Nr. 2 bis 5 und 12 bis 15 finden entsprechende Anwendung auf Laufgewichte und Skalen, welche nur als Hülfseinrichtungen bei anderen Waagengattungen dienen (siehe § 56). Bei Einrichtungen letzterer Art darf jedoch an der zur Ablesung der kleinsten Gewichtstheile bestimmten Skale diejenige Aenderung der Gewichtsangabe, welche einer Verschiebung des Laufgewichtes um einen Skalentheil entspricht, den Betrag der nach § 60 bei der

Prüfung der Richtigkeit und Empfindlichkeit anzuwendenden größten Gewichtszulage nicht übersteigen.

§ 60.

Innezuhaltende Fehlergrenzen.

Beim Aichen einer nach den vorstehenden Bestimmungen zuzulassenden Waage ist nach den näheren Anweisungen der Instruktion zu untersuchen, ob dieselbe hinreichende Empfindlichkeit besitzt, und ob ihre Hebelverhältnisse hinreichend richtig sind.

Als das Empfindlichkeitsmaß gilt das Verhältniß, welches diejenige kleinste Vermehrung oder Verminderung der Last, die noch eine deutlich erkennbare Veränderung der Gleichgewichtslage der Waage (einen Ausschlag) hervorbringt, zu der Last selber hat.

Zur Stempelung darf eine Waage nur dann zugelassen werden,

1. wenn nach Aufbringung der größten zulässigen Last die für letztere und für die betreffende Waagengattung in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführte Zulage noch einen deutlichen Ausschlag bewirkt;
2. wenn nach Aufbringung des zehnten Theils der größten zulässigen Last der fünfte Theil der nach Nr. 1 für die größte zulässige Last berechneten Zulage noch einen deutlichen Ausschlag der Waage bewirkt;
3. wenn die Abweichung des Hebelverhältnisses der Waage von dem ihrem System zukommenden Werthe, nämlich
   a) bei den gleicharmigen Waagen von der Gleichheit,
   b) bei den Dezimalwaagen von dem Verhältniß 1 : 10,
   c) bei den Centesimalwaagen von dem Verhältniß 1 : 100,
   d) bei den Laufgewichtswaagen von der Angabe der Skale

   bei der Abwägung sowohl der größten Last als ihres zehnten Theiles durch einen Gewichtsbetrag ausgeglichen werden kann, welcher nicht größer ist, als die unter Nr. 1, beziehungsweise unter Nr. 2 aufgeführte, das Empfindlichkeitsmaß bei jeder dieser Belastungen bestimmende Gewichtszulage;
4. wenn bei den Waagen mit Parallelführung der Last (oberschalige und Brückenwaagen), sowie bei den gleicharmigen Balkenwaagen mit Verzweigung der Hebel-Enden die vorstehenden Bedingungen auch in den verschiedenen bei der Anwendung der Waage vorkommenden Stellungen der Belastung auf den Schalen oder Brücken eingehalten werden.

Größte zulässige Gewichtszulage bei der Prüfung der Empfindlichkeit und der Richtigkeit der Handelswaagen.

I. Gleicharmige Waagen.

1/500	oder 0,2 Gramm	für je 100 Gramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 200 Gramm oder weniger beträgt.
1/1000	„ 1,0 „	für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.
1/2000	„ 0,5 „	für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

II. Ungleicharmige Waagen.

1/1667 oder 0,6 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last.

III. Laufgewichtswaagen.

1/1000 oder 1,0 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe weniger als 200 Kilogramm beträgt.
1/1667 „ 0,6 „ für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 200 Kilogramm oder mehr beträgt

B. Waagen für besondere Zwecke.

I. Präzisionswaagen.

§ 61.

Zulässige Konstruktionssysteme und sonstige Einrichtungen.

Solche Waagen, welche nach ihrer Konstruktion und Konstruktionsausführung Wägungen von einer noch größeren Zuverlässigkeit erwarten lassen, als für den Verkehr im Allgemeinen erforderlich ist, dürfen auch auf eine größere als die obige Genauigkeit geprüft und, wenn sie eine solche besitzen, mit dem Präzisionsstempel versehen werden.

Die Zulassung zur Präzisionsaichung wird auf gleicharmige Balkenwaagen, und zwar auf solche Waagen dieser Gattung eingeschränkt, welche nach Material und Güte der Konstruktionsausführung eine Zuverlässigkeit von besonderem Grade und von besonders gesicherter Dauer erwarten lassen. Vorzugsweise kommt hierbei die möglichst vollkommene Ausführung der Drehungseinrichtungen und die größtmögliche Sicherung der Schwingungen der Waage vor allen Reibungen und Klemmungen in Betracht.

§ 62.

Innezuhaltende Fehlergrenzen.

Die Anforderungen an den Empfindlichkeits- und Richtigkeitsgrad der Präzisionswaagen sind unter entsprechender Anwendung der oben für gewöhnliche Handelswaagen gegebenen Vorschriften (§ 60 Nr. 1 bis 4) die folgenden:

Größte zulässige Gewichtszulage bei der Prüfung der Empfindlichkeit und der Richtigkeit der Präzisionswaagen.

1/500 oder 2,0 Milligramm für jedes Gramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 20 Gramm oder weniger beträgt.
1/1000 „ 1,0 „ für jedes Gramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 20 Gramm, aber nicht mehr als 200 Gramm beträgt.
1/2000 „ 0,5 „ für jedes Gramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 2 Kilogramm beträgt.
1/5000 „ 0,2 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 2 Kilogramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.
1/10000 „ 0,1 „ für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

II. Selbstthätige Registrirwaagen.

§ 63.

Anwendungsgebiet und Beschaffenheit der zuzulassenden selbstthätigen Registrirwaagen.

Zur Abwägung und Registrirung des Gewichtes:

a) von pulver- und sandförmigen Materialien, und zwar bis auf Weiteres von Mehl, Gries und Grütze, sowie von Cement, trockenem pulver-

förmigen künstlichen Dünger und ähnlichen trockenen mineralischen Körpern in Pulverform,

b) von kleinkörnigen Früchten und daraus hergestellten körnigen Fabrikaten, und zwar bis auf Weiteres von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchten, geputztem Malz, Reis, Buchweizen, Hirse, Graupen, Raps, Rüb- und Leinsamen, sowie von Palmenkernen,

und zwar im Eingangs- und Ausgangsverkehr des Großhandels und Fabrikbetriebes, sowie bei steuer- und zollamtlichen Ermittelungen, werden solche Wägungseinrichtungen zugelassen, bei welchen eine gleicharmige Balkenwaage die Füllung ihrer Lastschale mit bestimmten, dem Gesammtbetrage der geaichten Gewichtsstücke auf ihrer Gewichtsschale entsprechenden Gewichtsmengen eines ihr von oben zugeführten Materials, und sodann die jedesmalige Entleerung der Lastschale entweder völlig selbstthätig oder durch selbstthätige Auslösung und Hemmung einer besonderen Betriebseinrichtung regelt und zugleich die fortlaufende Registrirung der einzelnen Füllungen an einem Zählwerk vermittelt.

Wägungseinrichtungen solcher Art sollen außerdem folgenden Vorschriften genügen:

1. Die eigentliche Waage soll den auf gleicharmige Balkenwaagen bezüglichen Bestimmungen entsprechen, mit der Einschränkung, daß es genügt, wenn sie nach Aufbringung der größten zulässigen Last in Bezug auf Empfindlichkeit und Richtigkeit die Anforderungen des § 60 erfüllt.

   Zum Zweck der Prüfungen soll dafür gesorgt sein, daß die eigentliche Waage durch bloße Umschaltung eines dafür vorgesehenen Mechanismus aus der Verbindung mit den anderweitigen Einrichtungen gelöst und alsdann sowohl unbelastet auf richtiges Einspielen, als auch bei der größten zulässigen Belastung auf ihre Empfindlichkeit und Richtigkeit, beziehungsweise nach jeder durch die Waage selbst regelrecht zu Stande gekommenen Füllung der Lastschale auf die Uebereinstimmung des Gewichtes der Füllung mit ihrem Sollgewicht, unter Aufbringung der erforderlichen geaichten Gewichtsstücke und kleinen Zulagegewichte, geprüft werden kann. Die bezüglichen Umschaltungseinrichtungen dürfen jedoch keinesfalls so beschaffen sein, daß bei ihrer Anwendung die Bewegungen und Verrichtungen derjenigen Konstruktionstheile, von deren Wirkungsweise die Bemessung der Füllungen abhängig ist, in anderer Weise stattfinden, und in Folge dessen Füllungen von anderem Gewicht zu Stande kommen können, als bei gewöhnlichem, nicht unterbrochenem Betriebe.

   Die selbstthätigen Registrirwaagen sollen mit einem Pendelzeiger versehen sein.

2. Die Registrireinrichtungen sollen in der Regel unmittelbar die Gewichtsangabe liefern, und zwar in der Kilogramm-Einheit ausgedrückt, was durch augenfällige Beisetzung der Bezeichnung Kilogramm oder kg erkennbar gemacht sein soll. Es sollen jedoch, z. B. zur Anwendung beim Sacken verschiedener Materialien, Waagen dieser Art auch mit solchen Registrireinrichtungen zulässig sein, welche nicht das Gewicht, sondern lediglich die Anzahl der ausgeschütteten Füllungen registriren, was dadurch augenfällig erkennbar gemacht sein soll, daß unter oder über dem Zahlenausdruck der Registrirung nicht die Kilogrammbezeichnung, sondern die Angabe angebracht ist: Füllungen, deren Einzelgewicht dem aufgesetzten Gegengewicht entspricht.

3. Die auf dem Waagebalken anzugebende größte zulässige Last darf nicht weniger als fünf Kilogramm betragen und nur einer der folgenden Stufen entsprechen:

   5, 10, 20, 25, 50, 75, 100 Kilogramm und von 100 Kilogramm aufwärts weiteren Abstufungen von je 50 Kilogramm.

   Bis auf Weiteres werden jedoch für Hafer auch solche selbstthätige Registrirwaagen zugelassen, bei denen das Gewicht einer Füllung 37,5 Kilogramm beträgt.

   Die Waagen mit Füllungsregistrirung (siehe Nr. 2) dürfen nur für eine größte zulässige Last von 100 Kilogramm bestimmt sein.

   Bei den Waagen mit Gewichtsregistrirung soll das Gewicht der einzelnen Füllung stets der auf dem Balken angegebenen größten zulässigen Last entsprechen. Die Waagen mit Füllungsregistrirung dürfen dagegen auch mit Füllungsgewichten arbeiten, welche kleiner als die größte zulässige Last, aber nicht kleiner als die Hälfte derselben sind.

4. Um für diejenigen kleinen Gewichtsunterschiede der Füllungen, welche lediglich während des Verlaufes der, der Vollendung jeder Füllung vorangehenden, letzten Zuflüsse des Materials je nach der besonderen Beschaffenheit des letzteren entstehen können, eine regelmäßige und geordnete Ausgleichung beim Beginn der Abwägungen zu ermöglichen, soll eine Regulireinrichtnng vorhanden sein, durch welche das Gewicht der einzelnen Füllungen in Uebereinstimmung mit ihrem Sollgewichte gehalten werden kann (siehe auch Nr. 9). Diese Regulireinrichtung soll als solche leicht erkennbar gemacht, jedoch nicht am Waagebalken angebracht sein Sie darf keinesfalls einen größeren Spielraum haben, als erforderlich ist, um Ausgleichungen obiger Art bis zu $^1/_{100}$ der größten Last vollziehen zu können. Damit dieser Spielraum für die verschiedenen Materialien, für welche eine solche Waage zugelassen ist, und auch für jede bei diesen Materialien vorkommende besondere Beschaffenheit ausreicht, müssen die Dimensionen der Oeffnungen, von welchen die Stärke der letzten Zuflüsse abhängt, entsprechend bemessen sein. Die Begrenzungswände dieser Oeffnungen sollen derartig beschaffen sein, daß Abänderungen der Querschnitte der letzteren weder leicht und schnell ausführbar sind, noch in Folge von Abnutzung in einem in Betracht der Fehlergrenze erheblichen Grade von selbst eintreten können.

5. Die sämmtlichen, zu der vorstehenden Regulirung, sowie zu dem regelmäßigen Zustandekommen der Füllungen und Entleerungen und zur Registrirung dienenden Einrichtungen sollen durch das Umschlußgehäuse, welches bei jeder dieser Waagen vorhanden sein soll, derartig vor störenden Eingriffen gesichert sein, oder sie sollen, soweit ihnen das Umschlußgehäuse keinen ausreichenden Schutz gewähren kann, von einer derartigen Beschaffenheit und Anordnung sein, daß es nicht möglich ist, unachtsam oder absichtlich Veränderungen ihres vorschriftsmäßigen und normalen Zustandes und ihrer Wirkung leicht und schnell auszuführen und ebenso wieder zu beseitigen. Ferner sollen weder durch zufällige Verrückungen der zu diesen Einrichtungen gehörigen Theile, noch durch die bei der Aufschüttung des Materials vorkommenden Unregelmäßigkeiten, Stauungen und Druckschwankungen solche Fehler der Wägungsergebnisse entstehen können, welche einen erheblichen Bruchtheil der zulässigen Abweichung derselben von der Richtigkeit darstellen.

6. Ebenso wie die Drehungsbewegungen der eigentlichen Waage sollen auch alle Kippungs- und Drehungsbewegungen derjenigen Mechanismen, bei denen

Störungen der Beweglichkeit die Richtigkeit des Wägungsergebnisses in Frage stellen könnten, mittelst gehärteter Schneiden und Pfannen erfolgen. Mechanismen, welche eine Schmierung mit Oel oder Fett erfordern, dürfen nur dann an der Waage angebracht oder mit ihr verbunden sein, wenn sie lediglich zur Zuführung des zu verwägenden Materials dienen.

7. Das Zählwerk soll derartig beschaffen sein, daß die Richtigkeit seiner Zählungsergebnisse auf Grund genauer Besichtigung und Prüfung seiner Einrichtungen hinreichend verbürgt werden kann. Es sind nur sogenannte springende Zählwerke zulässig, bei denen die Zahlen der Ziffernscheiben sprungweise nach einander hinter einer Reihe entsprechender Oeffnungen sichtbar werden, so daß das Gewicht des über die Waage gegangenen Materials beziehungsweise — bei den Waagen mit Füllungsregistrirung — die Anzahl der von der Waage ausgeschütteten Füllungen sofort ziffermäßig ersichtlich ist.

Nebenzählwerke mit anderen Angaben sind nicht gestattet, doch ist es bei diesen Wägungseinrichtungen zulässig, sogenannte Abstellvorrichtungen mit einem Gangwerke, welches der aichamtlichen Prüfung nicht unterliegt, derartig in Verbindung zu bringen, daß durch Zusammenwirken beider die Waage nach einer gewünschten vorher eingestellten Anzahl von Ausschüttungen selbstthätig außer Betrieb gesetzt wird.

8. Die zur Abwägung von pulver- und sandförmigen Materialien bestimmten selbstthätigen Registrirwaagen sollen nur zulässig sein, wenn die Zuführung des zu verwägenden Materials mittelst einer besonderen mechanischen Zuführungseinrichtung, z. B. einer Transportschnecke erfolgt, welche das Material in einen über der Waage angebrachten Einlauftrichter gleichmäßig und stetig einschüttet. Sowohl diese Zuführungseinrichtung als auch der Einlauftrichter sollen mit den übrigen Theilen der Waage derartig verbunden sein, daß sie gegen Lösung oder Veränderung dieser ihrer Verbindung durch Stempelung oder gestempelte Plombirung gesichert werden können. Die Zuführungseinrichtung soll an ersichtlicher Stelle und in deutlicher Schrift die Angabe derjenigen beiden Grenzwerthe ihrer Betriebsgeschwindigkeit enthalten, bei welchen die Waage auch ohne völlige Ausnutzung des für die Regulireinrichtung (Nr. 4) gewährten Spielraumes noch innerhalb der Fehlergrenze richtige Angaben macht, z. B. bei einer Transportschnecke in der Form: Die Waage ist nur gebrauchsfähig bei . . . . bis . . . . Touren der Schnecke in der Minute, mit Eintragung der größten und kleinsten Umdrehungszahl der Schnecke in der Minute, bei welchen die vorstehende Bedingung noch erfüllt ist.

9. Die selbstthätigen Registrirwaagen sollen an ersichtlicher Stelle und auf derselben Seite, auf welcher sich die Registrireinrichtung befindet, ein Schild tragen, auf welchem in deutlicher Schrift außer dem Namen und Wohnort des Verfertigers und einer laufenden Fabriknummer die Angabe enthalten ist:

Waage für . . . . . .

mit Eintragung des Materials oder der Gruppe von Materialien, für welche die Waage bestimmt ist, und für welche demgemäß ihre aichamtliche Beglaubigung ausschließlich erfolgt.

Mit Rücksicht auf die Vorschrift unter Nr. 4 soll außerdem auf dem Schilde der Waage zu den obigen Angaben ausdrücklich hinzugefügt sein:

„Eine Regulireinrichtung" dient zur Richtigstellung der Füllungen vor der Verwägung jedes besonderen Materials vorstehender Art.

Die Angabe des Schildes, betreffend das Material oder die Gruppe von Materialien, für welche die einzelne Waage zulässig sein soll, wird hiernach nur in dem Sinne durch die Stempelung mitbeglaubigt, daß erfahrungsmäßig mit hinreichender Sicherheit anzunehmen ist, die Einrichtung der Waage, insbesondere die Regulireinrichtung, werde ausreichen, um für sämmtliche in der bezüglichen Angabe des Schildes enthaltenen Materialien die Richtigstellung der Angaben zu ermöglichen.

10. Auf den Schildern der für eines oder mehrere der im Eingange genannten pulver- und sandförmigen Materialien bestimmten Waagen dürfen keinerlei kleinkörnige Früchte oder daraus hergestellte körnige Fabrikate genannt sein und umgekehrt.

Unter denjenigen Waagen, auf deren Schild nur ein einzelnes der im Eingange dieses Paragraphen genannten Materialien genannt ist, dürfen diejenigen für Hafer und diejenigen für Palmkerne nur für eine größte zulässige Last von 37,5 beziehungsweise von 50 Kilogramm und mehr bestimmt sein.

11. Bezüglich der Zulässigkeit von Kollektivangaben auf dem Schilde gilt Folgendes:

a) auf dem Schilde einer Waage von 5 Kilogramm Füllungsgewicht darf sich eine der folgenden Kollektivangaben vorfinden:
   Waage für Grütze und Gries;
   Waage für Gerste und geputztes Malz;
   Waage für Weizen und Roggen;
   Waage für Raps, Rüb- und Leinsamen;
   Waage für trockene mineralische Körper in Pulverform;

b) auf dem Schilde einer Waage von 10 Kilogramm Füllungsgewicht darf sich eine der vorstehend unter a aufgeführten Kollektivangaben oder eine der folgenden vorfinden:
   Waage für Mais und Hülsenfrüchte;
   Waage für Mehl, Grütze und Gries;

c) auf dem Schilde einer Waage von 20 oder 25 Kilogramm Füllungsgewicht darf sich eine der vorstehend unter a und b aufgeführten Kollektivangaben oder eine der folgenden vorfinden:
   Waage für Weizen, Roggen, Reis, Raps, Rüb- und Leinsamen;
   Waage für Weizen, Roggen, Gerste, Reis, Mais, Hirse, Buchweizen und Graupen;

d) auf dem Schilde einer Waage von 50 Kilogramm und mehr Füllungsgewicht dürfen entweder sämmtliche im Eingange dieses Paragraphen unter b genannten kleinkörnigen Früchte und daraus hergestellten körnigen Fabrikate genannt sein, oder es darf sich auf ihrem Schilde eine der vorstehend unter a, b und c aufgeführten Angaben oder die folgende Angabe vorfinden:
   Waage für Weizen, Roggen, Gerste, geputztes Malz, Mais, Reis, Hülsenfrüchte, Raps, Rüb- und Leinsamen.

§ 64.

Innezuhaltende Fehlergrenzen.

In Bezug auf die bei gehöriger Einstellung der Regulireinrichtung zu erreichende Genauigkeit in den Leistungen der selbstthätigen Registrirwaagen, sowie

in Bezug auf die Gleichmäßigkeit der einzelnen Füllungen derselben soll bei der Aichung mindestens folgenden Anforderungen genügt werden:

Nachdem unter successiver Einstellung der Regulireinrichtung auf ihre beiden äußersten Grenzen die Ermittelung des Gewichtes von je zehn einzelnen regelrecht zu Stande gekommenen Füllungen erfolgt, und aus den beiden Gesammtergebnissen des Gewichtes dieser Gruppen von Füllungen diejenige Stellung der Regulireinrichtung bestimmt worden ist, bei welcher für das zu der Prüfung verwendete Material die Uebereinstimmung zwischen dem wirklichen Gewichte der Füllungen und ihrem registrirten Sollgewichte erreicht sein müßte, darf das alsdann bei dieser letzteren Stellung der Regulireinrichtung ermittelte Gesammtgewicht von wiederum zehn einzelnen regelrecht zu Stande gekommenen Füllungen von dem registrirten Sollgewichte im Mehr oder im Minder nicht um mehr als ein Gramm für jedes Kilogramm des letzteren abweichen.

Zugleich darf bei keiner einzigen der vorstehenden Ermittelungen des Gewichtes einzelner Füllungen eine Abweichung von dem Durchschnittsergebnisse der zehn bei derselben Stellung der Regulireinrichtung gemachten Ermittlungen gefunden werden, welche mehr beträgt als

25	Gramm	bei	einem	Füllungsgewicht	von	.	.	.	.	.	5	Kilogramm
30	„	„	„	„	„	.	.	.	.	.	10	„
40	„	„	„	„	„	.	.	20	und	25		„
45	„	„	„	„	„	.	.	.	.	.	37,5	„
50	„	„	„	„	„	.	.	.	.	.	50	„
60	„	„	„	„	„	.	.	.	.	.	75	„
70	„	„	„	„	„	.	.	.	.	.	100	„

bei noch größerem Füllungsgewichte für je 50 Kilogramm mehr ein Zuschlag von 35 Gramm.

Als Füllungsgewicht der Waagen mit bloßer Füllungsregistrirung (siehe § 63 unter Nr. 2) ist hierbei der Betrag von 75 Kilogramm anzunehmen.

III. Geringere Waagen.

§ 65.

III a. Waagen für Eisenbahnpassagiergepäck und Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.

Zum Abwägen von Eisenbahnpassagiergepäck und von Postpäckereien ohne angegebenen Werth sind solche, im Allgemeinen weniger genaue, aber schnelleres Arbeiten gestattende Wägungseinrichtungen zuzulassen, bei welchen das Gewicht der verschiedenen Lasten nicht durch die Gegenwirkung entsprechender Gewichtsstücke oder verschiebbarer Laufgewichte, unter jedesmaliger Zurückführung der Waage in die Nähe einer und derselben Gleichgewichtslage, ermittelt wird, sondern bei welchen die Gewichtsermittelung lediglich durch die unmittelbare oder mittelbare Beobachtung des jedesmaligen Neigungswinkels eines Hebelsystems geschieht. Die Veränderungen dieser Neigungswinkel, welche von dem Verhältniß der jedesmaligen Last zu einem und demselben festen Gegengewichte oder zu der Elastizität einer Feder abhängig sind, werden hierbei auf Kreisbogeneintheilungen oder auf Zifferblättern ablesbar gemacht.

Waagen solcher Art sind zuzulassen, wenn sie folgenden Vorschriften genügen:

1. Sie sollen an ersichtlicher Stelle, etwa in der Nähe der Ableſungseinrichtung, ein Schild tragen, auf welchem in deutlicher Schrift die Bezeichnung: Waage für Eisenbahnpassagiergepäck beziehungsweise Waage für Postpäckereien ohne angegebenen Werth enthalten ist.

2. Ihre Einrichtungen sollen den allgemeinen Vorschriften des § 55 unter Nr. 1 bis 3 genügen, und sie sollen mit einem Pendelzeiger versehen sein.
3. Die Gewichtsangaben der Ablesungseinrichtung dürfen nur in der Kilogramm-Einheit ausgedrückt sein, was durch Beisetzung der Bezeichnung kg zu einer der Zahlenangaben augenfällig erkennbar gemacht sein soll. Dasjenige Eintheilungs-Intervall, welches einem Belastungsunterschiede von 1 Kilogramm entspricht, darf nicht kleiner sein als 5 Millimeter.
4. Es sollen geeignete Regulir- und Tarirvorrichtungen vorhanden sein, um die Gewichtsangaben jederzeit mittelst geaichter Gewichte richtig stellen zu können.
5. Die Empfindlichkeit soll eine derartige sein, daß sowohl bei der größten zulässigen Belastung, welche von der Ablesungseinrichtung angegeben wird, als bei einer Belastung mit dem zehnten Theil dieses Betrages eine an der Ablesungseinrichtung deutlich erkennbare Veränderung der Gleichgewichtslage der Waage eintritt, sobald auf der Lastseite eine Zulage gemacht wird, welche
   bei Waagen für Eisenbahnpassagiergepäck 200 Gramm,
   bei Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth 100 Gramm
   betragen soll.
6. Die Abweichungen der Angaben von der Richtigkeit sollen bei allen Belastungen zwischen der größten zulässigen Last und dem zehnten Theil ihres Betrages eine Fehlergrenze einhalten, welche
   bei Waagen für Eisenbahnpassagiergepäck 200 Gramm,
   bei Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth 100 Gramm
   betragen soll.
7. Jede Waage soll mit einer Abstellvorrichtung versehen sein, durch welche ihr Hebelsystem vor den beim Aufbringen der Lasten stattfindenden Stößen bewahrt wird.

§ 66.

III b. Hökerwaagen.

Zum Abwägen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (vergl. Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, § 66) sind gleicharmige Balkenwaagen von einer geringeren als der oben für den Handelsverkehr überhaupt vorgeschriebenen Genauigkeit zur Aichung zuzulassen, wenn sie

1. den im § 55, sowie im § 57 aufgestellten Zulassungsbedingungen genügen;
2. für eine größte einseitige Belastung von nicht mehr als 2 Kilogramm bestimmt sind;
3. an jedem Arm einen angelötheten oder angenieteten Streifen mit der aufgeschlagenen Bezeichnung H W tragen; und wenn
4. die Zulage, welche bei ihrer Prüfung im Zustande der größten Belastung erforderlich ist, um die Waage entweder, bei merklicher Abweichung von der Richtigkeit, zum Einspielen zurückzuführen oder, wenn eine solche Abweichung nicht vorhanden ist, vom Einspielen merklich abzulenken, das Vierfache des entsprechenden Betrages nicht übersteigt, welcher im § 60 bei den gleicharmigen Handelswaagen für dieselbe größte Belastung zugelassen ist.

§ 67.

Stempelung.

1. Die Stempelung der Handelswaagen geschieht, soweit nicht im Folgenden Abweichendes oder Zusätzliches bestimmt ist, durch Aufschlagen oder Aufdrücken

eines Stempels auf einem der beiden Arme des Balkens, beziehungsweise bei Waagen mit mehreren verbundenen Hebeln auf einem Arme des die Gewichte tragenden Hebels.

2. Bei fest fundamentirten Brückenwaagen, sowie bei allen Waagen, welche für eine größte zulässige Last von mehr als 2000 Kilogramm bestimmt sind, ist die Stempelung so auszuführen, daß sie neben dem Aichungsstempel auch die Jahreszahl der Aichung enthält.

3. Bei denjenigen Brückenwaagen, bei welchen das Traghebelsystem nicht frei liegt, soll eine Stempelung auch auf einem der Traghebel erfolgen.

4. Bei den Laufgewichtswaagen wird je ein Stempel dicht hinter dem letzten Theilstrich jeder Skale und je ein anderer Stempel dicht neben der Ablesungsmarke jedes Laufgewichtes aufgeschlagen oder aufgedrückt.

5. Die Stempelung der gleicharmigen oberschaligen oder Tafelwaagen (§ 56 I b) geschieht ausschließlich durch Aufätzen eines Stempels auf einen Arm des die Gewichtsschalen tragenden Balkens.

6. Zur Aufnahme der aufzudrückenden oder aufzuschlagenden Stempel soll in allen Fällen, in welchen dieselbe nach den Vorschriften unter Nr. 1 bis 4 auf Stahl, Eisen oder auf einem anderen Material von ähnlicher Härte und Oberflächenbeschaffenheit erfolgen müßte, ein Pfropf oder eine Platte aus weichem Metall, welches zur deutlichen Ausprägung des Stempels geeignet ist, angebracht und in unveränderlicher, nöthigenfalls auch durch Stempelung zu sichernder Weise befestigt sein.

7. In entsprechender Weise ist bei den gleicharmigen oberschaligen Waagen an einer augenfälligen Stelle des Balkens beziehungsweise auf dem vorerwähnten Pfropf oder der Platte aus weichem Metall ein genügend großes und regelmäßig begrenztes Flächenstück in ausreichender, metallisch reiner und glatter Beschaffenheit für die Aufnahme der Aetzstempelung herzurichten.

8. Falls die Zugehörigkeit der Angabe der größten zulässigen Last zu einer Waage nicht durch die Art der Anbringung selbst gesichert ist, muß dies durch geeignete Stempelung bewirkt werden. Erfolgt die Aufschlagung oder Aufätzung der Angabe der größten zulässigen Last erst durch das Aichamt, so soll hierfür, ebenso wie für die vorgeschriebene Stempelung, eine geeignete Fläche, unter den entsprechenden Umständen also ein untrennbar an der Waage angebrachter Pfropf oder dergleichen (siehe Nr. 6 und 7) dargeboten sein.

9. Die Stempelung der Präzisionswaagen erfolgt ausschließlich durch Aufätzung des Präzisionsstempels auf den Balken. Hierfür soll auf letzterem in derselben Weise Vorkehrung getroffen sein, wie solche unter Nr. 7 für die Tafelwaagen vorgeschrieben ist.

10. Die Stempelung der selbstthätigen Registrirwaagen erfolgt zunächst in der für Balkenwaagen vorgeschriebenen Weise (Nr. 1 und 6), sodann ist das Zählwerk durch Stempelung oder gestempelte Plombirung seines Verschlußgehäuses zu beglaubigen und gegen Veränderungen nach der Prüfung, sowie gegen Lösung oder Veränderung seiner Verbindung mit dem Gestell der Waage zu sichern. Das Letztere hat bei den Waagen für pulver- und sandförmige Materialien auch mit der mechanischen Zuführungseinrichtung (§ 63 Nr. 8), sowie nöthigenfalls mit der auf dieselbe bezüglichen Aufschrift und mit dem Einlauftrichter zu geschehen. Endlich ist an einer geeigneten Stelle des Schildes, zugleich zur Befestigung desselben, eine Stempelung auszuführen, welche neben dem Aichungsstempel die Jahreszahl der Stempelung enthält.

11. Die Stempelung der Waagen für Eisenbahnpassagiergepäck und der Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth geschieht durch Aufschlagen oder Aufdrücken eines Stempels mindestens an einer Befestigungsstelle desjenigen Schildes, welches die besondere Bezeichnung der betreffenden Waage enthält, und zwar auf den zu diesem Zweck in geeigneten Dimensionen herzustellenden Köpfen von kupfernen oder messingenen Schrauben nach Beseitigung des Einschnittes derselben. Außerdem ist an einer geeigneten Stelle des Schildes oder der Befestigung desselben, etwa auf einen Zinntropfen, eine Stempelung auszuführen, welche neben dem Aichungsstempel die Jahreszahl der Aichung enthält.

12. Die Stempelung der Hökerwaagen erfolgt durch Aufschlagen oder Aufdrücken eines Stempels auf die Löthnaht oder den Nietkopf, durch welche der die Bezeichnung H W enthaltende Blechstreifen mit dem Waagebalken verbunden ist, oder auf dem daselbst anzubringenden Zinntropfen. Diese Stempelungen sind jedenfalls so zu bewirken, daß die Blechstreifen ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden können.

§ 68.

Gültigkeitsdauer der Stempelung bei gewissen Waagengattungen.

1. Festfundamentirte Brückenwaagen, sowie alle solche Waagen, welche für eine größte zulässige Last von mehr als 2,000 Kilogramm bestimmt sind, dürfen im öffentlichen Verkehr nur bis zum Ablaufe von drei Jahren nach Schluß desjenigen Kalenderjahres angewendet werden, in welchem die Aichung oder eine Wiederholung der Aichung laut der aufgestempelten Angabe der Jahreszahl derselben (siehe § 67 Nr. 2) erfolgt ist. Diese Bestimmung tritt vom 1. Januar 1888 an in Kraft.

2. Selbstthätige Registrirwaagen dürfen im öffentlichen Verkehr nur bis zum Ablaufe von einem Jahre nach Schluß desjenigen Kalenderjahres angewendet werden, in welchem die Aichung oder eine Wiederholung der Aichung laut der aufgestempelten Angabe der Jahreszahl derselben (siehe § 67 Nr. 10) erfolgt ist.

3. Waagen für Eisenbahnpassagiergepäck und Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth dürfen im Verkehr nach Schluß desjenigen Kalenderjahres, in welchem die Aichung oder eine Wiederholung der Aichung laut der aufgestempelten Angabe der Jahreszahl derselben (siehe § 67 Nr. 11) erfolgt ist, nur bis zum Ablauf einer Frist angewendet werden, welche bei ersteren Waagen ein Jahr, bei letzteren Waagen zwei Jahre beträgt.

VII. Meßwerkzeuge zur Bestimmung des Stärkegrades weingeistiger Flüssigkeiten.

Alkoholometer und Thermometer.

§ 69.

Zulässige Meßwerkzeuge.

Zur Ermittelung des Alkoholgehaltes weingeistiger Flüssigkeiten werden zugelassen

solche Alkoholometer, welche den Alkoholgehalt in Volumen-Prozenten nach Tralles angeben, und

solche Thermometer, welche die Temperatur in Graden nach Réaumur angeben.

§ 70.

Material, Gestalt und sonstige Beschaffenheit.

1. Zulässig sind nur gläserne Alkoholometer und Quecksilber-Thermometer.

2. Das Alkoholometer und das Thermometer sollen derartig mit einander verbunden sein, daß das Quecksilbergefäß des letzteren zugleich als die erforderliche und ausreichende Beschwerung des Alkoholometers dient, und daß beide zusammen äußerlich ein Instrument, das Thermo-Alkoholometer, bilden.

3. Die äußeren Flächen sowohl des unteren Glaskörpers als der Spindel eines Thermo-Alkoholometers sollen einen gleichmäßigen, zu der Achse des Instrumentes symmetrischen Verlauf haben, und die Massenvertheilung innerhalb des ganzen Instrumentes soll so angeordnet sein, daß die Spindel beim Eintauchen in eine weingeistige Flüssigkeit sich lothrecht einstellt.

4. In den Glaswänden dürfen keine die Ablesung der Skalen verfälschenden oder erschwerenden Knötchen, Schlieren und dergleichen vorhanden sein.

5. Die obere Abschlußfläche der Spindel (Spindelkuppe) soll ebenfalls einen gleichmäßigen, durch keine gröberen Unebenheiten unterbrochenen Verlauf haben, so daß sie zur Aufnahme eines Aetzstempels geeignet ist; auch darf sie von dem anschließenden Theil der Spindel durch keinerlei solche Einbuchtungen oder Erhöhungen geschieden sein, welche die Aufbringung eines Stempels an dieser Stelle (siehe § 73 Nr. 1) verhindern würden. Von dem Ende der Alkoholometerskale soll die Kuppe wenigstens 15 Millimeter entfernt sein.

6. Der größte äußere Durchmesser des unteren Glaskörpers darf 28 Millimeter nicht übersteigen.

7. Die zur letzten Berichtigung eines Thermo-Alkoholometers auf der Innenseite der Thermometerskale etwa angebrachten Beschwerungen (Tarirungsmittel) sollen entsprechend dem Zweck einer letzten Ausgleichung in geordneter Weise derartig befestigt sein, daß sie weder durch Einwirkungen von außen verrückbar sind, noch sich von selbst loslösen können.

8. Die beiden auf Papier aufzutragenden Skalen eines Thermo-Alkoholometers sind an den Glaswänden unveränderlich zu befestigen, keinesfalls also mit solchen Bindemitteln, welche von außen, z. B. durch Erwärmung, gelöst werden können.

9. Die sämmtlichen Theilstriche der Alkoholometer- und der Thermometerskale sind in Schwarz auszuführen. Es ist zulässig, die Theilstriche für die vollen Prozente und bei Theilung der Alkoholometerskale in Zehntel-Prozente (siehe Nr. 15) auch für die halben Prozente etwas länger als die übrigen Striche zu machen, doch sollen auch die kürzesten Striche sich bis auf mindestens $^2/_5$ des Umfanges der Spindel erstrecken. Die Striche der Thermometerskale sollen in nicht unterbrochenem Zuge verlaufen und zu beiden Seiten der Thermometerröhre sichtbar werden.

10. Die Alkoholometerskale soll in die Erweiterung des unteren Endes der Glasspindel hineinreichen, doch dürfen nur so weit Skalenstriche aufgetragen sein, als die Spindel noch vollständig cylindrisch ist.

Ebenso dürfen Skalenstriche nicht mehr auf den unteren Theil der Thermometerskale aufgetragen sein, sobald diese über das untere umgebogene Ende der sonst geraden Thermometerröhre hinausreicht.

Der obere Theil der Thermometerskale darf in die Glasspindel nicht hineinreichen.

11. Die Alkoholometer- und die Thermometerskale sollen ohne augenfällige Eintheilungsfehler ausgeführt sein, insbesondere dürfen benachbarte Intervalle höchstens um den vierten Theil ihrer Länge von einander abweichen.

12. Die Thermometerskale der gewöhnlichen Thermo-Alkoholometer (siehe §§ 71 und 72) soll in ganze oder in halbe Grade eingetheilt sein und von mindestens 10 Grad unter Null bis mindestens 25 Grad über Null reichen. Die Länge des Intervalles von 1 Grad darf nicht kleiner als 1 Millimeter sein.

13. Die Alkoholometerskale der gewöhnlichen Thermo-Alkoholometer soll in halbe Prozente eingetheilt sein und darf nicht mehr als 60 Prozent-Intervalle umfassen. Die Länge des Intervalles von 1 Prozent darf für Alkoholgehaltsangaben von mehr als 40 Prozent an keiner Stelle weniger als 1,5 Millimeter, für Alkoholgehaltsangaben von weniger als 40 Prozent an keiner Stelle weniger als 3 Millimeter betragen.

14. Die Themometerskale der sogenannten Normal-Thermo-Alkoholometer (siehe §§ 71 und 72) soll in halbe oder in Fünftel-Grade eingetheilt sein und denselben Umfang wie bei den gewöhnlichen Thermo-Alkoholometern haben. Die Länge des Intervalles von 1 Grad darf nicht kleiner als 2 Millimeter sein.

15. Die Alkoholometerskale der Normal-Thermo-Alkoholometer soll in Fünftel- oder in Zehntel-Prozente eingetheilt sein und darf Alkoholgehalte unter 40 Prozent nicht angeben. Eine in Fünftel-Prozente eingetheilte Skale darf nicht mehr als 40 Prozent-Intervalle, eine in Zehntel-Prozente eingetheilte Skale nicht mehr als 25 Prozent-Intervalle umfassen. Die Länge des Intervalles von 1 Prozent darf bei einer in Fünftel-Prozente eingetheilten Skale an keiner Stelle weniger als 3 Millimeter, bei einer in Zehntel-Prozente eingetheilten Skale an keiner Stelle weniger als 5 Millimeter betragen.

16. Nebeneintheilungen, die sich auf andere Alkoholgehalts- beziehungsweise Temperaturangaben beziehen als im § 69 vorgeschrieben werden, sind auf den Skalen unzulässig.

§ 71.

Bezeichnung.

Die Thermometerskale soll die deutliche Bezeichnung Temperatur nach Réaumur enthalten. Die Alkoholometerskale soll, falls dieselbe nur in halbe Prozente eingetheilt ist (siehe § 70 Nr. 13), die Bezeichnung: Thermo-Alkoholometer, falls dieselbe in Fünftel- oder Zehntel-Prozente eingetheilt ist (siehe § 70 Nr. 15), die Bezeichnung: Normal-Thermo-Alkoholometer enthalten. Außerdem soll die Alkoholometerskale die Angabe: Volumen-Prozente nach Tralles, die laufende Fabriknummer, sowie den Namen und Wohnort des Verfertigers und die Jahreszahl der Anfertigung des Instrumentes enthalten. Die Numerirung der Grad- und Prozentstriche soll in deutlicher und übersichtlicher Weise ausgeführt sein; solche Bezeichnungen der Theilstriche, welche sich auf andere Angaben als die im § 69 aufgeführten beziehen, sind unzulässig.

§ 72.

Innezuhaltende Fehlergrenzen.

Die im Mehr oder im Minder zuzulassenden Fehler dürfen höchstens betragen:

	bei Normal-Thermo-Alkoholometern:	bei gewöhnlichen Thermo-Alkoholometern:
am Alkoholometer . . .	0,1 Prozent	0,25 Prozent
„ Thermometer . . .	0,15 Grad R.	0,3 Grad R.

Die Ermittelung der Fehler der Alkoholometerskale bezieht sich auf diejenigen Angaben derselben, welche an der Durchschnittslinie des Flüssigkeitsspiegels mit der Eintheilungsfläche der Spindel von einem unterhalb der Ebene des ersteren befindlichen Auge abgelesen werden.

§ 73.

Stempelung.

1. Die Stempelung erfolgt durch Aufätzen eines Stempels auf die Spindelkuppe (§ 70 Nr. 5) und eines zweiten Stempels möglichst nahe an der Kuppe auf das oberhalb des Endes der Skale liegende Spindel-Ende.

Die Normal-Thermo-Alkoholometer erhalten dabei den Präzisionsstempel (siehe § 79).

2. Auf die Spindel wird oberhalb des oberen Randes der Alkoholometerskale eine breite Marke aufgeätzt, welche sich mindestens über die Hälfte des Spindelumfanges erstrecken, und deren der Skale zugekehrte Grenzlinie, wenn man das Auge in die Ebene des betreffenden Skalenrandes hält, mit dem letzteren zusammenfallen soll.

3. Auf den Glaskörper wird die Angabe des Gewichtes des Instrumentes in Milligramm aufgeätzt.

4. Die jedem geaichten Instrument beizugebende Reduktionstafel, welche zur Berechnung des wahren Alkoholgehalts aus den Angaben des Thermo-Alkoholometers dienen soll, wird durch Stempelung beglaubigt.

VIII. Gasmesser.

§ 74.

Zulässige Gasmesser.

Zulässig sind nur solche Gasmesser, welche die hindurchgehende Gasmenge nach metrischem Maß angeben.

§ 75.

Beschaffenheit und Einrichtung der Gasmesser.

Zuzulassen sind:

A. Nasse Gasmesser,

d. h. solche, bei denen die Messung des Gases durch eine rotirende, zum Theil in Wasser oder in eine andere Flüssigkeit eintauchende Vorrichtung erfolgt, wenn dieselben den folgenden näheren Bestimmungen entsprechen:

1. Das als Flüssigkeitsbehälter dienende Gehäuse, welches zugleich die gasführenden Räume umschließt, soll vollkommen gasdicht und derart zusammengesetzt sein, daß ohne Verletzung der auf den Verbindungsstellen der einzelnen Theile anzubringenden Stempel die in dem Gehäuse sich befindende, um eine horizontale Achse drehbare Meßvorrichtung (Trommel), sowie die übrigen für die Gasmessung wesentlichen inneren Konstruktionstheile nicht willkürlich abgeändert werden können.

2. Jedes zum Zuführen oder Abführen von Flüssigkeit bestimmte Rohr soll mit einem gasdichten hydraulischen Abschlusse von mindestens 40 Millimeter Höhe versehen sein.
3. Die zur Regulirung oder zur Kontrole des Flüssigkeitsstandes dienenden Theile der Einrichtungen (Flüssigkeitsstandrohr, Abschlußventil, Flüssigkeitsstandzeiger u. dergl.) sollen entweder derartig beschaffen sein, daß bei Aufstellung des Gasmessers auf einer waagerechten Ebene der Flüssigkeitsstand gegen den bei der Aichung eingehaltenen normalen Stand solche Veränderungen, durch welche die Angaben des Gasmessers über den doppelten Betrag der Fehlergrenze hinaus (§ 77) verfälscht werden würden, nicht erfahren kann, ohne daß die Gefahr einer Absperrung des Gases eintritt, oder es sollen unter entsprechenden Aufstellungsverhältnissen die bezüglichen Veränderungen des Flüssigkeitsstandes in der Trommel gegen den bei der Aichung eingehaltenen normalen Stand an einem äußeren, mit den messenden Räumen in sicherer Kommunikation stehenden Flüssigkeitsstandrohr leicht und sicher erkennbar sein.

   Absperrvorrichtungen der vorerwähnten Art sollen unbedingt bei allen Gasmessern für weniger als 100 Flammen (§ 76 Nr. 4 b) vorhanden sein. Bei größeren Gasmessern, bei welchen Absperrvorrichtungen fehlen dürfen, ist der normale Flüssigkeitsstand durch eine Marke (Zeiger, Visir oder dergleichen) in deutlicher Weise zu kennzeichnen (siehe § 78).
4. Die zur Einhaltung des normalen Flüssigkeitsstandes dienenden Theile sollen derartig eingerichtet und angebracht sein, daß es nicht möglich ist, Abänderungen derselben leicht und schnell auszuführen oder zu beseitigen, ohne die Stempelung (§ 78) zu verletzen.
5. Das Zählwerk soll so angebracht sein, daß es ohne Verletzung der die Verbindung desselben mit dem Gasmesser sichernden Stempelung nicht zugänglich ist.

   Nur bei denjenigen Gasmessern für 100 oder mehr Flammen (§ 76 Nr. 4 b), welche in gußeisernen Gehäusen eingeschlossen sind (Stationsgasmesser), soll es zulässig sein, das Zählwerk abnehmbar anzubringen, falls dasselbe so eingerichtet ist, daß wenigstens das Räderwerk ohne Verletzung einer in geeigneter Weise auszuführenden Stempelung (§ 78) einer Abänderung nicht zugänglich ist.

Zuzulassen sind auch ferner:

B. Trockene Gasmesser,

d. h. solche, bei denen die Messung des Gases durch ein System von Kammern ohne Begrenzung durch Flüssigkeitsstände erfolgt,

wenn dieselben den folgenden näheren Bestimmungen entsprechen:

1. Die messenden Kammern und die Ventile sollen von einem gasdichten Gehäuse umschlossen sein.
2. Die messenden Kammern sollen gasdichte Scheidewände haben und derartig eingerichtet sein, daß nach Erfahrungen oder Versuchen, welche in Betreff der Leistungen von Gasmessern von entsprechender Einrichtung und von derselben Verfertigungsstelle vorliegen, solche Veränderungen der messenden Räume, durch welche die Angaben des Gasmessers über das Doppelte der Fehlergrenze hinaus (§ 77) verfälscht werden würden, bei der Anwendung nicht eintreten und auch nicht durch willkürliche

Eingriffe ohne Verletzung der Stempelung des Gasmessers hervorgerufen werden können.

3. Hinsichtlich des Zählwerks gilt dasselbe wie unter A Nr. 5.

§ 76.

Bezeichnung.

Auf jedem Gasmesser soll untrennbar von demselben angegeben sein:

1. der Name und Wohnort des Verfertigers,
2. die laufende Fabriknummer und die Jahreszahl der Anfertigung,
3. der Inhalt des messenden Raumes nach Liter in der Form:
   $$J = \ldots l,$$
4. der größte stündliche Gasverbrauch, und zwar:
   a) nach dem Gasvolumen, welches der Gasmesser in einer Stunde durchlassen soll, in der Form:
      $$V = \ldots \text{cbm},$$
   b) nach der Anzahl der sogenannten Flammen, welche der Gasmesser zu speisen bestimmt ist.

      Beide Angaben sollen ein solches Verhältniß zu einander einhalten, daß auf eine Flamme mindestens ein stündlicher Verbrauch von 142 Litern gerechnet ist,
5. eine Kennzeichnung des Konstruktionssystems, welchem der Gasmesser angehört.

Das Zählwerk soll die Angabe enthalten, daß es nach metrischem Maß registrirt, außerdem soll der Betrag der Intervalle jeder Zählscheibe, auch der die kleinsten Einheiten enthaltenden (Literscheibe, Literzifferblatt), entweder deutlich erkennbar oder ausdrücklich angegeben sein.

Die Bezifferungen auf den Zählscheiben sollen nur nach Kubikmeter oder Liter beziehungsweise ihren Zehnfachen, Hundertfachen u. s. w. fortschreiten.

Bei Stationsmessern (§ 75 A Nr. 5) sollen auch auf dem Zählwerke der Name und Wohnort des Verfertigers und die laufende Fabriknummer des Gasmessers nebst der Jahreszahl der Anfertigung angegeben sein.

Auf jedem Gasmesser, welcher wieder zur Aichung gelangt, nachdem er einer mit Oeffnung des Gehäuses und demgemäß mit Beseitigung der Stempelung verbundenen Reparatur unterzogen worden ist, sollen außer den Angaben unter Nr. 1 bis 5 auch der Name und Wohnort desjenigen Fabrikanten, welcher die Reparatur ausgeführt hat, und die Jahreszahl der Reparatur angegeben sein.

In den nach Nr. 3 und 4 anzubringenden Angaben dürfen auch die vollen Bezeichnungen: Liter und Kubikmeter zur Anwendung kommen.

§ 77.

Innezuhaltende Fehlergrenzen.

Der im Mehr oder im Minder zuzulassende Fehler eines Gasmessers darf höchstens zwei Prozent des bei der aichamtlichen Richtigkeitsprüfung an seinem Zählwerk abgelesenen Messungsergebnisses betragen.

§ 78.

Stempelung.

Die Stempelung geschieht durch Aufschlagen oder Aufdrücken des Stempels auf Zinntropfen, welche in solcher Weise angebracht sein sollen, daß eine Trennung

der Theile, aus denen das umschließende Gehäuse besteht, eine Oeffnung des Zählwerkes oder eine Abtrennung der gesonderten Schilder, auf denen etwa die im § 76 vorgeschriebenen Bezeichnungen aufgetragen sind, nicht ohne Verletzung der Stempel erfolgen kann. Statt auf Zinntropfen ist auch die Stempelung auf Siegellack zulässig.

Alle Einrichtungen, welche zur Einhaltung des normalen Flüssigkeitsstandes bei nassen Gasmessern dienen, sollen, sofern sie nicht so beschaffen sind, daß willkürliche Veränderungen dieser Begrenzung nach der Aichung ausgeschlossen sind, durch Löthung und Stempelung oder durch gestempelte Plombirung gegen derartige Veränderungen besonders gesichert werden.

Bei Stationsgasmessern ist auch die Verbindung der Hauptwellen des Gasmessers und des Zählwerkes mit den auf dieselben aufgesteckten Uebertragungsmechanismen durch Stempelung zu sichern.

Zweiter Abschnitt.

Stempelzeichen.

§ 79.

Allgemeine Bestimmungen.

Als das übereinstimmende Stempelzeichen, welches zur Beglaubigung der geaichten Gegenstände anzuwenden ist, wird ein gewundenes Band mit der Inschrift D. R. in der nachstehenden typischen Ausführung bestimmt:

Für die Beglaubigung von Präzisions-Maßen und -Meßwerkzeugen, -Gewichten und -Waagen erhält das Stempelzeichen außerdem innerhalb des gewundenen Bandes zwischen den Buchstaben D. R. einen sechsstrahligen Stern in nachstehender Ausführung:

Für die Beglaubigung der im § 48 unter I und II aufgeführten Goldmünzgewichte erhält das Stempelzeichen je einen sechsstrahligen Stern an den beiden Außenseiten der Buchstabengruppe D. R. in folgender Ausführung:

§ 80.

Besondere Bestimmungen.

1. Stempel der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission.

Der Stempel der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission enthält über und unter dem gewundenen Bande einen sechsstrahligen Stern in nachstehender Ausführung:

2. Stempel der Aichungs-Aufsichtsbehörden.

Der Stempel jeder Aichungs-Aufsichtsbehörde enthält über dem gewundenen Bande die derselben zugetheilte Ordnungszahl, unter dem Bande den sechsstrahligen Stern in nachstehender beispielsweiser Ausführung:

3. Stempel der Aichungsstellen.

Der Stempel der Aichungsstelle enthält über dem gewundenen Bande die Ordnungszahl der Aichungs-Aufsichtsbehörde, zu deren Aufsichtsbezirk die Aichungsstelle gehört, unter demselben die Ordnungszahl, welche der Aichungsstelle innerhalb des betreffenden Aufsichtsbezirks zugetheilt worden ist, in nachstehender beispielsweiser Ausführung:

Die bei der schriftlichen Ausfertigung der Ergebnisse aichamtlicher Arbeiten von der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission, den Aichungs-Aufsichtsbehörden und den Aichungsstellen anzuwendenden Beglaubigungsstempel enthalten außer den obigen Stempelzeichen eine Umschrift, durch welche Name und Ort der Behörde beziehungsweise der Aichungsstelle angegeben werden.

Berlin, den 27. Dezember 1884.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.

Foerster.

Aichgebühren-Taxe.

Vom 28. Dezember 1884.

Auf Grund der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473) und des Gesetzes vom 11. Juli 1884, betreffend die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Reichs-Gesetzbl. S. 115), erläßt die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission — unter Aufhebung der Aichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzblatt, Beilage zu Nr. 40), sowie aller Nachträge zu derselben — die nachstehende

Aichgebühren-Taxe.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die in der Spalte A aufgeführten Gebührensätze werden jedesmal dann berechnet, wenn eine aichamtliche Prüfung und Stempelung stattgefunden hat.

2. Die in der Spalte B aufgeführten Gebührensätze werden außer den in Spalte A aufgeführten für diejenigen Mühewaltungen und Aufwendungen erhoben, welche durch die Verpflichtung der Aichämter zur Ausführung von Berichtigungen erfordert werden.

Wo den Aichämtern eine Verpflichtung zu Berichtigungen nicht auferlegt ist, sind Ansätze in der Spalte B unterblieben.

3. Die in der Spalte C aufgeführten Gebührensätze sind unter Berücksichtigung der bei einzelnen Abschnitten der Taxe näher bezeichneten besonderen Umstände anzuwenden, wenn eine Prüfung ohne darauf folgende Stempelung stattgefunden hat.

4. Für Aichungsgeschäfte außerhalb der Amtsstelle, mögen dieselben auf dienstliche Anordnung oder auf Verlangen der Betheiligten vorgenommen werden, sind neben den taxmäßigen Gebühren durch die Aichungsbeamten zu berechnen:

a) an Diäten je nach der auf das Geschäft einschließlich der Hin- und Rückreise verwendeten Zeit:

für einen halben Tag (5 Stunden und weniger) . .	3,50 Mk.
bei längerer Zeitdauer für jeden Tag	7,00 „

b) die durch eine den Umständen angemessene Art der Hin- und Rückbeförderung erwachsenen Kosten;

c) die Auslagen für den Transport der zu dem Geschäfte erforderlichen technischen Hilfsmittel, sowie für die durch den Aichungsbeamten etwa beschaffte Arbeitshilfe.

Auf die Prüfungs- und Beglaubigungsgeschäfte der Aichungs-Aufsichtsbeamten finden die vorstehenden Bestimmungen unter a und b keine Anwendung.

5. Die bei einzelnen Abschnitten der Taxe in Ansatz gebrachten Gebühren für Arbeitshilfe und verwendetes Material, sowie für Nebenarbeiten bleiben für Aichungen außerhalb der Amtsstelle außer Ansatz, sofern für die betreffenden Mühewaltungen und Aufwendungen seitens der Betheiligten ausreichende Fürsorge getroffen ist.

6. Die Aichungsstellen haben sich jeglicher Bewilligung von unmittelbaren oder mittelbaren Ermäßigungen der vorgeschriebenen Gebühren, insbesondere auch jeglicher Vergünstigung, welche in einer vollständigen oder theilweisen Uebernahme der Transportkosten für die zu aichenden Gegenstände, in einer Stundung der Aichgebühren und dergleichen bestehen könnte, unbedingt zu enthalten, sowie überhaupt alle über pünktliche Förderung und solide Ausführung der Aichungsarbeiten hinausgehenden Maßnahmen, welche die Erweiterung des Geschäftskreises einer Aichungsstelle zu Ungunsten anderer zur Folge haben könnten, gänzlich zu vermeiden.

I. Längenmaße.

(Tabelle siehe nebenstehend.)

Die Ansätze der Spalten a und c beziehen sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Länge des ganzen Maßes, die Ansätze unter b und d auf die Prüfung der Richtigkeit der Eintheilung, und zwar in solcher Art, daß die letzteren außer dem Ansatz unter a oder c

	A für die Aichung				B für die Berichtigung		C für Prüfung ohne Stempelung			
	a		b				c		d	
	Gesammtlänge		Eintheilung				Gesammtlänge		Eintheilung	
	ℳ.		ℳ.		ℳ.	₰	ℳ.		ℳ.	₰
1. Metallene Präzisionsmaßstäbe . .	—	60	—	30	—	—	—	30	—	30
2. Gewöhnliche Maßstäbe aus Metall ꝛc.										
bei einer Länge von 10 m und 9 m	1	—	—	40	—	—	—	50	—	40
bei einer Länge von 8 m, 7 m und 6 m	—	80	—	30	—	—	—	40	—	30
bei einer Länge von 5 m, 4 m und 3 m	—	60	—	20	—	—	—	30	—	20
bei einer Länge von 2 m und 1 m	—	40	—	15	—	—	—	20	—	15
bei einer Länge von 0,5 m bis 0,1 m	—	30	—	15	—	—	—	15	—	15
3. Werkmaßstäbe aus Holz (Meßlatten) und hölzerne Maßstäbe für Langwaaren										
bei einer Länge von 10 m und 9 m	—	80	—	20	—	—	—	40	—	20
bei einer Länge von 8 m, 7 m und 6 m	—	70	—	15	—	—	—	35	—	15
bei einer Länge von 5 m und 4 m	—	50	—	10	—	—	—	25	—	10
bei einer Länge von 3 m und 2 m	—	30	—	10	—	—	—	15	—	10
bei einer Länge von 1 m und 0,5 m	—	10	—	5	—	—	—	5	—	5
4. Zusammenlegbare Maßstäbe von 2 m abwärts	—	20	—	10	—	—	—	10	—	10
5. Bandmaße aus Metall										
bei einer Länge von 25 m, 20 m und 15 m	—	60	—	20	—	—	—	30	—	20
bei einer Länge von 10 m bis 5 m	—	50	—	15	—	—	—	25	—	15
bei kleineren Längen	—	30	—	10	—	—	—	15	—	10

bei den Präzisionsmaßen (Nr. 1) für die Prüfung je eines Hundert von Eintheilungsmarken beliebigen Abstandes,

bei den gewöhnlichen Längenmaßen (Nr. 2 bis 5) nur dann für die Prüfung je eines Hundert von Eintheilungsmarken in Anrechnung gebracht werden, wenn die letzteren um je ein Centimeter oder mehr von einander abstehen.

Bei Eintheilungen in halbe Centimeter und in Millimeter, sowie bei noch engeren Eintheilungen wird zwar auch für jedes Hundert derjenigen Marken, welche um ganze Centimeter von den Enden des Maßes abstehen, der volle Ansatz unter b oder d berechnet, dagegen wird bei den Untereintheilungen der Centimeter für die Prüfung je eines Hundert von Eintheilungsmarken bei den Maßstäben

unter Nr. 2 nur die Hälfte, bei den Maßstäben unter Nr. 3 bis 5 nur ein Fünftel der unter b und d aufgeführten Beträge in Anrechnung gebracht. Wenn jedoch die Gesammtzahl aller Eintheilungsmarken, welche auf einem Maße vorhanden sind, ein volles Hundert nicht übersteigt, so fällt die vorstehende Unterscheidung zwischen der Prüfung von solchen Marken, welche um ganze Centimeter von den Enden des Maßes abstehen, und den außerdem vorhandenen Untereintheilungen der Centimeter weg, und es wird lediglich der Gebührensatz unter A b beziehungsweise C d für ein volles Hundert erhoben.

In denjenigen Fällen, in welchen sich bei den so berechneten Einheitssätzen Bruchtheile von Pfennigen ergeben, sind diese Sätze auf die nächst größere ganze Zahl abzurunden.

Jede Anzahl von Eintheilungsmarken, welche kleiner ist als ein volles Hundert, gilt bei obiger Gebührenrechnung gleich einem vollen Hundert.

Diejenige Prüfung gewisser Haupttheilpunkte eines Maßes, welche zur Ermittelung der Zulässigkeit seiner Gesammtlänge erforderlich ist, wenn die letztere ein Vielfaches der Gesammtlänge des Gebrauchsnormals beträgt, gilt lediglich als eine Stufe der Prüfung der Gesammtlänge, so daß dieselbe keine Gebührenerhebung nach b oder d bedingen kann.

In allen Fällen, in welchen an einem Maße mehrere Begrenzungen der Gesammtlänge und mehrere Eintheilungen gesondert geprüft worden sind, werden die Gebühren für jede der Prüfungen der Gesammtlänge, sowie unter Berücksichtigung der obigen Unterscheidungen für weitere oder engere Eintheilungen für soviel volle oder angefangene Hunderte von Eintheilungsmarken erhoben, als die Gesammtzahl der auf allen Seitenflächen des Maßes enthaltenen und in gesonderter Weise geprüften Eintheilungsmarken beträgt.

Bei denjenigen Maßen, bei welchen die sämmtlichen auf einer und derselben Seitenfläche enthaltenen Eintheilungsmarken, gleichviel ob sie sich in der Mitte oder an den Kanten der Fläche befinden, oder ob sie sich von einer Kante bis zur anderen erstrecken, instruktionsmäßig nur als eine einzige Eintheilung zu betrachten und zu prüfen sind, werden die Gebühren lediglich für Prüfung einer Gesammtlänge und einer Eintheilung erhoben.

Sind beim Vorhandensein mehrerer Begrenzungen der Gesammtlänge und mehrerer gesonderter Eintheilungsreihen auf einem Maß instruktionsmäßig besondere zusätzliche Stempelungen für jede Gesammtlänge und jede Eintheilungsreihe erforderlich geworden, so sind auch die Gebühren für die zusätzlichen Stempelungen von mehr als einer Gesammtlänge und Eintheilungsreihe zu erheben, d. h. es ist der Unterschied zwischen den Ansätzen unter A a und C c für jede zusätzliche Stempelung einer Gesammtlänge und Eintheilungsreihe noch in Ansatz zu bringen, gleichviel ob es sich dabei nur um die Beglaubigung einer gesonderten Begrenzung der Gesammtlänge oder einer gesonderten Eintheilungsreihe oder um die Beglaubigung einer solchen Gesammtlänge mit zugehöriger Eintheilung handelt.

Nur bei den Bandmaßen von mehr als 2 Meter Länge, bei welchen allein mit der Prüfung derjenigen Theillängen, aus denen sich die Gesammtlänge des Maßes zusammensetzt, auch die sofortige Prüfung der sämmtlichen in den einzelnen Abschnitten vorhandenen Eintheilungsmarken zu verbinden ist, darf bei einer wegen unzulässiger Gesammtlänge erfolgenden Rückgabe eine Ansetzung von Gebühren für die Prüfung von Eintheilungsmarken eintreten.

Für das Einbrennen oder Aufschlagen der Längenbezeichnung wird eine Zuschlagsgebühr von 20 Pfennig erhoben.

II. Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen.

	A für die Aichung		B für die Berichtigung		C für Prüfung ohne Stempelung	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
A. Flüssigkeitsmaße.						
Maße von 20 l Raumgehalt	1	—	—	30	—	50
„ „ 10 „ „	—	60	—	20	—	30
„ „ 5 „ „	—	40	—	15	—	20
„ „ 2 u. 1 „ „	—	30	—	10	—	15
„ „ ½ „ „	—	20	—	5	—	10
jedes kleinere Maß	—	10	—	5	—	5
B. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.						
Für jede einzelne vollständig bezeichnete Maßgröße	—	10	—	—	—	10
Ferner für eine Zwischeneintheilung von 1 l in Zehntel-Liter	—	20	—	—	—	20
„ 0,1 l in Hundertstel-Liter	—	20	—	—	—	20
„ je 0,01 l in Tausendstel-Liter	—	20	—	—	—	20
Außerdem für die Aichung des ganzen Apparates	—	30	—	—	—	—
C. Meßflaschen.						
Meßflaschen von 1 l und ½ l Raumgehalt	—	20	—	—	—	10

III. Fässer.

Raumgehalts-Ermittelung	A für Ermittelung des Raumgehalts und Stempelung		B für Arbeitshilfe und verwendetes Material		C für Ermittelung des Raumgehalts ohne Stempelung	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Für ein Faß von 105 l und weniger Raumgehalt	—	20	—	10	—	10
Für ein Faß von mehr als 105 l bis zu 205 l Raumgehalt	—	30	—	20	—	20
für ein Faß von mehr als 205 l bis zu 410 l Raumgehalt	—	50	—	25	—	35
für ein Faß von mehr als 410 l bis zu 610 l Raumgehalt	—	60	—	30	—	45
für ein Faß von mehr als 610 l bis zu 810 l Raumgehalt	—	70	—	35	—	55
für ein Faß von mehr als 810 l Raumgehalt für jede volle oder angefangene Stufe von 200 l mehr ein Mehransatz von	—	15	—	10	—	10

Tara-Ermittelung	A für Ermittelung der Tara und Stempelung		B für Arbeitshilfe und verwendetes Material		C für Ermittelung der Tara ohne Stempelung	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1. Nasse Tara	—	30	—	20	—	20
2. Trockene Tara	—	30	—	10	—	20

Die Gebührensätze der Spalte C sind dann zu erheben, wenn bereits im Verkehr gewesene gestempelte Fässer bei der Untersuchung auf Abweichung des Raumgehalts oder der Tara von der aufgestempelten Abgabe innerhalb der bei der bezüglichen aichamtlichen Ermittelung zulässigen Fehlergrenze richtig befunden worden sind, und demnach ohne neue Stempelung zurückgegeben werden.

Die Gebührensätze der Spalte B können auf Grund besonderer, den lokalen Verhältnissen Rechnung tragender Beschlüsse derjenigen Staats- oder Gemeindebehörde, für deren Rechnung die Aichungsstelle verwaltet wird, ermäßigt oder gänzlich erlassen werden, sobald dazu die Genehmigung der Aichungs-Aufsichtsbehörde erfolgt und der bezügliche Beschluß, mit Genehmigungsvermerk der letzteren versehen, durch Anschlag in dem Aichlokale zur Kenntniß des Publikums gebracht ist.

Erweisen sich Fässer

a. bei der einer Ermittelung des Raumgehalts oder der nassen Tara vorhergehenden Nässung,

b. während der Ausführung der Ermittelung des Raumgehalts

als undicht oder überhaupt als nicht genügend haltbar, so sind dieselben unter Erhebung einer Gebühr zurückzugeben, welche sich

für die Fälle unter a auf die Hälfte der zugehörigen obigen Sätze der Spalte B,

für die Fälle unter b auf den vollen Betrag der zugehörigen obigen Sätze unter Spalte B und die Hälfte der zugehörigen obigen Sätze der Spalte C

zusammengenommen

beläuft.

In denjenigen Fällen, in welchen sich bei den so berechneten Einheitssätzen Bruchtheile von Pfennigen ergeben, sind diese Sätze auf die nächst größere ganze Zahl der Pfennige abzurunden.

Wegen der Gebührenerhebung bei Aichungen außerhalb der Amtsstelle siehe die allgemeinen Bestimmungen unter Nr. 5.

IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände.

	A für die Aichung		B für die Berichtigung		C für Prüfung ohne Stempelung	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰
A. Maße von 100 Liter abwärts für alle Arten von trockenen Gegenständen.						
Maße von . . . 100 l Raumgehalt . .	2	—	—	—	1	—
„ „ . . . 50 l „ . .	1	50	—	—	—	75
„ „ 1/4 hl und 20 l „ . .	—	80	—	—	—	40

	A für die Aichung ℳ	₰	B für die Berichtigung ℳ	₰	C für Prüfung ohne Stempelung ℳ	₰
Maße von 10 l Raumgehalt	—	60	—	—	—	30
„ „ 5 l „	—	50	—	—	—	25
„ „ 2 l „	—	30	—	—	—	15
„ „ 1 l „	—	20	—	—	—	10
jedes kleinere Maß	—	10	—	—	—	5
Für das Einbrennen oder Aufschlagen der Raumgehaltsangabe 20 Pfennig.						
B. Maße und Meßwerkzeuge von ½ Hektoliter aufwärts für Brennmaterialien, sowie für andere Mineralprodukte.						
I. Kastenmaße	—	50	—	—	—	30
II. Kummtmaße bis einschließlich 2 Kubikmeter Raumgehalt	—	80	—	—	—	40
bei größerem Raumgehalt für jedes halbe Kubikmeter mehr ein Mehransatz von	—	20	—	—	—	10
III. Lösch- und Ladegefäße bis einschließlich 2 Hektoliter Raumgehalt	—	75	—	—	—	55
bei größerem Raumgehalt für jedes Hektoliter mehr ein Mehransatz von .	—	20	—	—	—	15
IV. Fördergefäße	—	75	—	—	—	55
V. Rahmen- oder Aufsetzmaße	—	50	—	—	—	30
Für das Einbrennen oder Aufschlagen der Raumgehaltsangabe 20 Pfennig.						
C. Meßrahmen für Brennholz.						
Für jedes einzelne Rahmenstück bis zu 2 Meter Länge	—	10	—	—	—	5
Bei längeren Rahmenstücken für jede volle oder angefangene Stufe von 2 Meter mehr ein Mehransatz von	—	10	—	—	—	5
Für das Einbrennen oder Aufschlagen der Längenbezeichnung 20 Pfennig.						

Ist bei beweglichen Meßrahmen einer der Stäbe als Längenmaßstab in Centimeter getheilt, so kommt für diesen der für gewöhnliche Maßstäbe dieser Art bestimmte Gebührensatz zur Anwendung (siehe unter I Nr. 3).

V. Gewichte.

A. Handelsgewichte	A für die Aichung: aus Eisen ℳ	₰	aus anderem Metall ℳ	₰	B für die Berichtigung: aus Eisen ℳ	₰	aus anderem Metall ℳ	₰	C für Prüfung ohne Stempelung: aus Eisen ℳ	₰	aus anderem Metall ℳ	₰	D für Aichpfropfen: aus Kupfer ℳ	₰	aus Bleilegirung ℳ	₰
50 kg	—	70	1	40	—	15	—	40	—	35	—	70	—	40	—	10
20 kg	—	40	—	80	—	10	—	30	—	20	—	40	—	35	—	10
10 kg und 5 kg . .	—	20	—	40	—	5	—	15	—	10	—	20	—	30	—	5
2 kg bis 500 g . .	—	10	—	20	—	5	—	10	—	5	—	10	—	20	—	5
200 g und 100 g . .	—	10	—	20	—	5	—	5	—	5	—	10	—	15	—	5
50 g	—	—	—	10	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	—
jedes kleinere Stück .	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	—

Die Ansätze der Spalte B schließen die Kosten des Füllmaterials ein.

Bei Handelsgewichten aus Eisen mit Aichpropfen aus Kupfer sind unter B dieselben Gebühren zu erheben, wie für Handelsgewichte aus anderem Metall.

Bei Einsatzgewichten betragen die Gebühren die Summe der für die einzelnen Stücke und das Gesammtgewicht zu erhebenden Gebühren.

B. Präzisionsgewichte	A für die Aichung				B für die Berichtigung				C für Prüfung ohne Stempelung				D für Aichpfropfen aus Messing	
	aus Eisen		aus anderem Metall		aus Eisen		aus anderem Metall		aus Eisen		aus anderem Metall			
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
50 kg	1	—	2	—	—	20	—	40	—	50	1	—	—	40
20 kg	—	60	1	20	—	15	—	30	—	30	—	60	—	35
10 kg und 5 kg	—	30	—	60	—	10	—	20	—	15	—	30	—	30
2 kg und 1 kg	—	—	—	30	—	—	—	15	—	—	—	15	—	—
500 g	—	—	—	30	—	—	—	15	—	—	—	15	—	—
200 g und 100 g	—	—	—	20	—	—	—	10	—	—	—	10	—	—
50 g	—	—	—	10	—	—	—	10	—	—	—	5	—	—
jedes kleinere Stück	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—

Die Ansätze der Spalte B schließen die Kosten des Füllmaterials ein.

	A für die Aichung		B für die Berichtigung		C für Prüfung ohne Stempelung	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
C. Goldmünzgewichte.						
a) Für ein Normalgewichtsstück zu 5 ℳ, 10 ℳ oder 20 ℳ	—	20	—	20	—	10
b) Für ein Passirgewichtsstück zu 5 ℳ, 10 ℳ oder 20 ℳ	—	20	—	20	—	10
c) Für Vielfache von Normalgewichtsstücken, und zwar						
für 50 ℳ	—	5	—	5	—	5
„ 100 ℳ und 200 „	—	10	—	10	—	5
„ 500 „	—	20	—	10	—	10
„ 1000 ℳ und 2000 „	—	30	—	15	—	15
D. Postgewichte.						
40 g und 50 g	—	10	—	5	—	5

Bei Gewichten aus anderem Metall als Eisen beziehen sich in allen vorstehenden Fällen die Berichtigungsgebühren nur auf zu schwer befundene Gewichtsstücke.

Auch bei Postgewichten sind die Aichungsstellen zu Berichtigungen von zu leicht befundenen Stücken nicht verpflichtet. Werden dieselben jedoch bei Postgewichten ausgeführt, so sind dafür die Gebührensätze der Spalte B mit einem Zuschlag von 5 Pfennig zu erheben.

VI. Waagen.

A. Handelswaagen.

Ia. Gleicharmige Balkenwaagen.

	A für die Aichung		B für die Berichtigung		C für Prüfung ohne Stempelung	
	ℳ.	₰	ℳ	₰	ℳ.	₰
Waagen für eine größte zulässige Last von 500 g oder weniger	—	25	—	10	—	15
„ mehr als 500 g bis zu 5 kg . .	—	50	—	20	—	30
„ „ „ 5 kg bis zu 20 „ . .	—	75	—	30	—	50
„ „ „ 20 „ „ „ 50 „ . .	1	—	—	40	—	75
„ „ „ 50 „ „ „ 100 „ . .	1	25	—	50	—	90
„ „ „ 100 „ für jede volle oder angefangene Stufe von 50 kg mehr ein Mehransatz von	—	25	—	10	—	20

Für die Herstellung gleichen Gewichts der etwa mit zur Aichung gebrachten Schalen sind

bei Waagen, deren größte Last 20 kg oder weniger beträgt, 15 Pfennig,

„ „ „ „ „ „ 20 „ übersteigt, 30 „

außer den etwaigen sonstigen Gebühren für die Berichtigung der Waage in Ansatz zu bringen.

Ib. Gleicharmige oberschalige oder Tafelwaagen.

Wie unter Ia, jedoch mit Wegfall aichamtlicher Berichtigungen und Berichtigungsgebühren.

Nur für die Herstellung gleichen Gewichtes leicht und schnell umsetzbarer Schalen bei Tafelwaagen, welche zur wiederholten Aichung gelangen, sind die entsprechenden Beträge wie vorstehend unter Ia anzusetzen.

IIa. Ungleicharmige Balkenwaagen.

(Dezimal- und Centesimalwaagen.)

	A für die Aichung		B für die Berichtigung		C für Prüfung ohne Stempelung	
	ℳ.	₰	ℳ	₰	ℳ.	₰
Waagen für eine größte zulässige Last von 20 kg bis zu 50 kg .	—	80	—	40	—	50
„ mehr als 50 „ „ „ 200 „ .	1	—	—	50	—	80
„ „ „ 200 „ „ „ 500 „ .	1	50	—	60	1	10
„ „ „ 500 „ „ „ 750 „ .	2	—	—	70	1	40
„ „ „ 750 „ „ „ 1000 „ .	2	50	—	80	1	70
„ „ „ 1000 „ „ „ 1500 „ .	3	—	1	—	2	—
„ „ „ 1500 „ „ „ 2000 „ .	3	50	1	20	2	30
für jede volle oder angefangene Stufe von 1000 kg mehr ein Mehransatz von . . .	1	—	—	40	—	60

(Siehe außerdem die Zusatzbestimmungen am Schlusse dieses Abschnittes.)

Sind Laufgewichte und Skalen als Hilfseinrichtung vorhanden, so ist für jede dieser Skalen ein Zuschlag von

75 Pfennig für Prüfung und Stempelung oder von
50 „ „ „ ohne Stempelung

in Ansatz zu bringen.

IIb. Brückenwaagen.

(Dezimal- und Centesimalwaagen.)

Wie unter IIa, jedoch mit Wegfall aichamtlicher Berichtigungen und Berichtigungsgebühren.

(Siehe außerdem die Zusatzbestimmungen am Schlusse dieses Abschnittes.)

IIIa. Einfache Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

	A für die Aichung		B für die Berichtigung		C für Prüfung ohne Stempelung	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Waagen für eine größte zulässige Last von 500 g oder weniger	—	75	—	10	—	50
„ mehr als 500 g bis zu 5 kg . .	1	—	—	20	—	70
„ „ „ 5 kg „ „ 20 „ . .	1	25	—	30	—	90
„ „ „ 20 „ „ „ 50 „ . .	1	50	—	40	1	10
„ „ „ 50 „ „ „ 100 „ . .	1	75	—	50	1	30
„ „ „ 100 „ „ „ 200 „ . .	2	—	—	60	1	50

Bei Waagen, welche für eine größte zulässige Last von mehr als 200 kg bestimmt sind, erfolgt die Gebührenerhebung wie unter IIIb.

Obige Gebührensätze gelten für die Fälle, in welchen beide Seiten des Balkens eine Eintheilung enthalten, welche zu prüfen ist. Ist nur eine Eintheilung vorhanden, so ermäßigen sich die Sätze unter A und C um 20 Prozent ihres Betrages.

IIIb. Zusammengesetzte Balken- und Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

	A für die Aichung		B für die Berichtigung		C für Prüfung ohne Stempelung	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Waagen für eine größte zulässige Last von 200 kg bis zu 500 kg .	2	25	—	60	1	60
„ mehr als 500 „ „ „ 750 „ .	2	75	—	70	1	90
„ „ „ 750 „ „ „ 1000 „ .	3	25	—	80	2	20
„ „ „ 1000 „ „ „ 1500 „ .	3	75	1	—	2	50
„ „ „ 1500 „ „ „ 2000 „ .	4	25	1	20	2	80
für jede volle oder angefangene Stufe von 1000 kg mehr ein Mehransatz von . .	1	—	—	40	—	60

(Siehe außerdem die Zusatzbestimmungen am Schlusse dieses Abschnittes.)

Die vorstehenden Sätze in Spalte A und C finden auf Waagen mit nicht mehr als 2 Skalen Anwendung; für jede weitere Skale ist ein Zuschlag von

50 Pfennig für Prüfung und Stempelung oder von
30 „ „ „ ohne Stempelung

anzusetzen.

Ist bei einer der obigen Waagen als Hilfseinrichtung eine Gewichtsschale an nicht veränderlichem Hebelarm vorhanden, so ist für die Prüfung der Richtigkeit des bezüglichen Hebelverhältnisses eine Zuschlagsgebühr von 50 Pfennig zu erheben.

Bei Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale fallen aichamtliche Berichtigungen und Berichtigungsgebühren fort.

Bei der Festsetzung der größten zulässigen Last, für welche eine Laufgewichtswaage mit mehreren Skalen bestimmt ist, kommt, wenn die größten Angaben der Nebenskalen zusammen nicht mehr als 5 Prozent der größten Angabe der Hauptskale betragen, nur die letztere Angabe in Betracht, bei größerem Umfange der Nebenskalen dagegen die Summe der größten Angaben aller Skalen.

Zusatzbestimmungen.

Bei allen Waagen, welche für eine größte zulässige Last von mehr als 2000 kg bestimmt sind, ermäßigen sich die bezüglichen Gebührenzuschläge für jede volle oder angefangene Stufe von 1000 kg mehr bis zu einer größten zulässigen Last von 10 000 kg auf die Hälfte, und von 10 000 kg ab gerechnet, auf ein Fünftel der unter IIa, IIb und IIIb angegebenen Beträge in allen solchen Fällen, in denen von Seiten der Betheiligten sogenannte Gewichtsgeräthschaften nebst Zubehör von ausreichend genau bekanntem und gehörig beglaubigtem Gewichtsbetrage bereitgestellt sind, mit Hilfe deren die Prüfung der Waage sowohl mit der größten zulässigen Last, als mit dem zehnten Theil der letzteren ohne Hinzunahme anderweitigen Gewichts- oder Taramaterials oder anderweitiger Hilfsmittel erfolgen kann. Dasselbe gilt bei der Bereitstellung eines gehörig geprüften und beglaubigten Hebelsystems unter den entsprechenden instruktionsmäßigen Bedingungen.

Bei allen Waagen, welche für eine größte zulässige Last von mehr als 500 kg bestimmt sind, ist für den Fall, daß eine Vorprüfung mit dem zehnten Theil der größten zulässigen Last bereits die Unzulässigkeit der Waage ergibt, nur die Hälfte der Gebühr für Prüfung ohne Stempelung bei der Rückgabe zu erheben.

B. Waagen für besondere Zwecke.

I. Präzisionswaagen.

	A für die Aichung		B für die Berichtigung		C für Prüfung ohne Stempelung	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Waagen für eine größte zulässige Last von 500 g oder weniger . . .	—	50	—	25	—	30
„ mehr als 500 g bis zu 5 kg . . .	1	—	—	50	—	60
„ „ „ 5 kg „ „ 20 „ . . .	1	50	—	75	1	—
„ „ „ 20 „ „ „ 50 „ . . .	2	—	1	—	1	50
für jede volle oder angefangene Stufe von 50 kg mehr ein Mehransatz von . . .	—	50	—	25	—	50

In Betreff der Tarirung der beiden zu einer Waage gehörigen Schalen gelten dieselben Zuschlagsgebühren wie unter A Ia.

II. Selbstthätige Registrirwaagen.

Für die Prüfung und die Stempelung der selbstthätigen Registrirwaagen und die dabei etwa erforderlichen Berichtigungsarbeiten und sonstigen Aufwendungen sind nach Maßgabe der jedesmal erforderlich gewordenen Mühewaltungen folgende Gebühren in Anrechnung zu bringen:

	Bei einem Füllungsgewicht von:							
	5 und 10 kg		20, 25 und 37,5 kg		50, 75 und 100 kg		mehr als 100 kg für je 50 kg mehr	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1. für die vollständige Prüfung und Stempelung einer selbstthätigen Registrirwaage mit Ausschluß der Gebühren für etwa erforderliche Berichtigungsarbeiten	6	—	8	—	10	—	2	—
und zwar im Einzelnen:								
a. für die allgemeine Prüfung, einschließlich der Nachmessung der Zuflußöffnungen	1	—	1	10	1	20	—	20
b. für die Prüfung des Zählwerkes	1	—	1	20	1	50	—	40
c. für die Prüfung der eigentlichen Waage . .	1	20	1	80	2	30	—	50
d. für die Prüfung der Genauigkeit der registrirten Angaben . . .	1	20	2	10	3	—	—	60
e. für die Stempelung . .	1	60	1	80	2	—	—	30
2. für die Berichtigung der eigentlichen Waage . . .	—	80	1	10	1	50	—	30
3. für Arbeitshilfe und verwendetes Material . . .	2	—	2	80	4	—	—	80

Die unter Nr. 3 in Ansatz gebrachten Gebühren für Arbeitshilfe und verwendetes Material bleiben für Aichungen außerhalb der Amtsstelle außer Anrechnung, sofern für die betreffenden Mühewaltungen und Aufwendungen seitens der Betheiligten ausreichende Fürsorge getroffen ist.

III. Geringere Waagen.

a) Waagen für Eisenbahnpassagiergepäck und Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.

	A für die Aichung		B für die Berichtigung		C für Prüfung ohne Stempelung	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Waagen für eine größte zulässige Last von 250 kg oder weniger	1	—	—	—	—	80
„ mehr als 250 kg	1	50	—	—	1	10

b) Hökerwaagen.

	A für die Aichung		B für die Berichtigung		C für Prüfung ohne Stempelung	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Waagen für jede größte zulässige Last . .	—	40	—	15	—	20

Für eine aichamtliche Anbringung der die Bezeichnung HW enthaltenden Blechstreifen werden 20 Pfennig erhoben.

VII. Alkoholometer und Thermometer.

	A für die Aichung		B für die Prüfung je einer Stelle der Thermometerskale		C für die Prüfung je einer Stelle der Alkoholometerskale		D für die Ermittelung des Gewichtes	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Gewöhnliche Thermo-Alkoholometer	1	—	—	5	—	10	—	10
Normal-Thermo-Alkoholometer	2	—	—	10	—	25	—	10

Die in jedem Falle zu erhebenden Gebühren berechnen sich nach Maßgabe der wirklich ausgeführten Prüfungsarbeiten.

Für die Aichung eines Instrumentes, welche die Prüfung der Alkoholometer- und Thermometerskale an je 5 Stellen, die Ermittelung des Gewichtes und die Stempelung umfaßt, sind lediglich die Sätze der Spalte A zu erheben. Wenn jedoch die Prüfung auf mehr als 5 Stellen einer Skale hat ausgedehnt werden müssen, so tritt für jede zusätzliche Prüfung eine Zuschlagsgebühr hinzu, welche nach Spalte B beziehungsweise C zu berechnen ist.

Sobald der Prüfung des Instrumentes eine Stempelung desselben nicht folgt, sind ausschließlich die Sätze der Spalte B, C und D in Ansatz zu bringen.

Für Verabfolgung einer gestempelten Reduktionstafel sind 15 Pfennig zu berechnen.

VIII. Gasmesser.

	A für die Aichung		B für Nebenarbeiten		C für Prüfung ohne Stempelung	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Nasse Gasmesser.						
Bei einem Betrage des größten Gasvolumens, welches der Gasmesser pro Stunde durchzulassen bestimmt ist,						
von 0,3 cbm oder weniger .	1	—	—	60	—	80
„ mehr als 0,3 „ bis zu 0,5 cbm	1	50	—	70	1	20
„ „ „ 0,5 „ „ „ 1 „	2	—	—	80	1	60
„ „ „ 1 „ „ „ 2 „	3	—	1	—	2	40
„ „ „ 2 „ „ „ 4 „	4	—	1	20	3	20
„ „ „ 4 „ „ „ 6 „	5	—	1	40	4	—
„ „ „ 6 „ „ „ 8 „	6	—	1	60	4	80
„ „ „ 8 „ „ „ 10 „	7	—	1	80	5	60
„ „ „ 10 „ „ „ 15 „	8	—	2	—	6	40
„ „ „ 15 „ für jede volle angefangene Stufe von 5 cbm mehr ein Mehransatz von	—	50	—	20	—	40

B. Trockene Gasmesser.

Die Gebühren in Spalte A und C sind im anderthalbfachen Betrage in Ansatz zu bringen. Die Spalte B bleibt unverändert.

Erweisen sich Gasmesser

a) während des Vorverfahrens,

b) während der eigentlichen Aichungsoperation

als undicht, so sind dieselben unter Erhebung einer Gebühr zurückzugeben, welche sich

für den Fall unter a auf die Hälfte der zugehörigen obigen Sätze der Spalte B,

für den Fall unter b auf den vollen Betrag der zugehörigen Sätze der Spalte B und die Hälfte der zugehörigen obigen Sätze der Spalte C zusammengenommen

beläuft.

Wegen der Gebührenerhebung bei Aichungen außerhalb der Amtsstelle siehe die vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen unter Nr. 5.

Anhang.

Für die Prüfung, Berichtigung und Beglaubigung von solchen Hilfsmitteln der Messung und Wägung, für welche die Bestimmungen der Aichgebühren-Taxe keinen unmittelbaren Anhalt bieten, sowie für die Prüfung, Berichtigung und Beglaubigung von solchen Maßen und Meßwerkzeugen, Gewichten und Waagen (Normalen und Normalapparaten), bei welchen eine höhere Genauigkeit als bei den entsprechenden Verkehrsgegenständen gefordert wird, gelten, wenn die betreffenden Arbeiten im Interesse und auf Antrag von anderen als Aichungsbehörden oder für Private ausgeführt werden, bezüglich der Gebührensätze folgende Bestimmungen:

1. Bei den zur Prüfung der Richtigkeit von Handels- oder Präzisionsgewichten dienenden Fehlergewichten, und bei den zur Prüfung der Richtigkeit und Empfindlichkeit von Handelswaagen oder Präzisionswaagen dienenden Zulagegewichten sind dieselben Gebühren anzusetzen, wie bei den entsprechenden oder nach ihrer Gewichtsgröße am nächsten stehenden Handels- beziehungsweise Präzisionsgewichten.

2. Bei den Büretten und Fehlergläsern gelten sowohl für jede vollständig bezeichnete Maßgröße, als auch für die Zwischeneintheilungen diejenigen Sätze der Aichgebühren-Taxe, welche bei den Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten vorgeschrieben sind (siehe jedoch unter Nr. 3, falls diese Eintheilungen den Zwecken einer Normalbürette dienen sollen).

3. Bei allen Maßen und Gewichten, bei welchen die für Gebrauchsnormale vorgeschriebenen Fehlergrenzen eingehalten werden sollen, einschließlich der zur Prüfung von Flüssigkeitsmaßen u. s. w. dienenden Aichkolben und Normalbüretten, sowie der zur Prüfung von Waagen dienenden Anhängegewichte gilt das Doppelte der für die entsprechenden, oder nach Maß- beziehungsweise Gewichtsgröße am nächsten stehenden Verkehrsgegenstände vorgeschriebenen Gebührensätze. Die Gebühren für die Prüfung der auf Aichkolben angebrachten Marken für die Fehlergrenzen sind, wie vorstehend unter Nr. 2 für Fehlergläser u. s. w. angegeben, zu berechnen.

Die Gebühren für die Prüfung derjenigen größeren Aichkolben zu 10, 20, 50, 100 Liter, welche als Hilfsmittel bei der Prüfung von Kubizir-Apparaten für Gasmesser und für Fässer dienen, sollen das Doppelte derjenigen Sätze betragen, welche für die entsprechenden Maßgrößen im Abschnitt IV der Taxe in Spalte A aufgeführt sind.

4. Für die Prüfung von Waagen, welche die für Aichamtswaagen vorgeschriebene Genauigkeit einhalten sollen, sowie für Kontrolgasmesser gilt das Vierfache der für Verkehrsgegenstände entsprechender Art vorgeschriebenen Gebührensätze.

5. Bei Kubizirapparaten für Gasmesser und für Fässer sind die nachfolgenden Gebühren zu erheben:

	A für Prüfung und Beglaubigung Mark	B für Nebenarbeiten Mark	C für Prüfung ohne Beglaubigung Mark
für einen Apparat . . . . . bis zu 100 l Raumgehalt	6	3	4
„ „ „ über 100 l „ „ 400 „ „	12	6	9
„ „ „ „ 400 „ „ „ 600 „ „	16	8	12
„ „ „ „ 600 „ „ „ 800 „ „	20	10	15
„ „ „ „ 800 „ „ „ 1000 „ „	24	12	18
und für jedes volle oder angefangene Hundert Liter Raumgehalt mehr ein Mehransatz von	2	1	1

In Betreff der Ermäßigung der Gebühren für Nebenarbeiten gelten beziehungsweise die unter III Seite 599 und 600 hinsichtlich der Gebühren in Spalte B getroffenen Bestimmungen.

Erweisen sich Kubizir-Apparate während der Ausführung der Prüfung als undicht oder als nicht genügend haltbar, so sind dieselben unter Erhebung einer Gebühr, welche sich auf den vollen Betrag der zugehörigen Sätze der Spalte B und die Hälfte der zugehörigen Sätze der Spalte C zusammengenommen beläuft, zurückzugeben.

Wegen der Gebührenerhebung bei Prüfungen außerhalb der Amtsstelle siehe die allgemeinen Bestimmungen unter Nr. 5.

6. Für die Prüfung und Beglaubigung einer der in den Zusatzbestimmungen zum Abschnitt VI erwähnten Gewichtsgeräthschaften oder Hebelsysteme ist das Anderthalbfache derjenigen unverkürzten Gebühren (Spalte A) zu erheben, welche nach der Taxe für die Aichung der bei dieser Prüfung benutzten Waage anzusetzen wären.

7. Für die vollständige Konstruktionsprüfung aller Theile eines Gasmessers mit Oeffnung des Gehäuses ist der dreifache Betrag der seiner Leistung entsprechenden, im Abschnitt VIII angesetzten Gebühr für Prüfung ohne Stempelung (Spalte C) zu erheben.

8. In den obigen Fällen Nr. 1 bis 4 sind die der Aichgebührenspalte A entsprechenden beziehungsweise das Doppelte oder Vierfache derselben betragenden Gebühren nicht nur dann zu erheben, wenn eine Stempelung der betreffenden Gegenstände nach den Bestimmungen der Aichordnung und Instruktion zulässig gewesen und wirklich erfolgt ist, sondern auch dann, wenn die Beglaubigung der mit der entsprechenden Genauigkeit erfolgten aichamtlichen Prüfung lediglich durch die Ausfertigung eines Beglaubigungsscheines und die Aufbringung einer mit der Nummer oder sonstigen Bezeichnung des Beglaubigungsscheines korrespondirenden Nummer oder Marke auf dem geprüften Gegenstande ausgeführt ist. In besonderen Fällen, in welchen es sich um die wiederholte Prüfung eines in solcher Weise beglaubigten Gegenstandes handelt, ist zulässig, statt der Ansätze der Spalte A diejenigen der Spalte C zu Grunde zu legen.

9. Für die Prüfung und Beglaubigung von Maßen und Gewichten, welche die Genauigkeit der Kontrolnormale einhalten sollen, oder für welche die Fehlerbestimmung und die Ausfertigung eines Fehlerverzeichnisses mit der Genauigkeit der Hauptnormale oder mit der Genauigkeit von Kopien des Urmaßes und des Urgewichtes erfolgt, sowie für die Prüfung und Beglaubigung von feineren Waagen, z. B. solchen, welche zur Vergleichung der Kontolnormale der Gewichte mit den Hauptnormalen dienen sollen, ist ein Gebührenbetrag von zwei Mark für jede Stunde der auf die betreffenden Messungen beziehungsweise Wägungen und die zugehörigen Berechnungen und Ausfertigungen verwendeten Zeit in Ansatz zu bringen.

Berlin, den 28. Dezember 1884.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.

Foerster.

Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Maße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen.

Vom 30. Dezember 1884.

Auf Grund des Artikels 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers

vom 30. Oktober 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 215) erläßt die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission folgende Vorschriften:

Artikel 1.

Bis zum 31. Dezember 1886 werden zur Aichung und Stempelung, bis zum 31. Dezember 1896 zur Wiederholung der Aichung und Stempelung alle Maße und Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen zugelassen, welche nur die folgenden Abweichungen von den geltenden Vorschriften erkennen lassen, im Uebrigen aber den letzteren vollständig entsprechen:

I. Längenmaße.

a) Längenmaße, welche in der Angabe der Gesammtlänge mit einer der folgenden Bezeichnungen versehen sind: Dekameter, Dezimeter und Centimeter.

b) Längenmaße von 10 Meter Länge, welche außer der metrischen Bezeichnung den Namen „Kette" enthalten.

c) Längenmaße, welche außer der metrischen Bezeichnung den Namen „Stab" enthalten.

II. Flüssigkeitsmaße.

a) Cylindrische Flüssigkeitsmaße von $^1/_8$, $^1/_{16}$, $^1/_{32}$ Liter Raumgehalt, wenn die Durchmesser derselben folgende Grenzwerthe einhalten:

bei $^1/_8$ Liter Raumgehalt 47 bis 42 Millimeter,
„ $^1/_{16}$ „ „ 38 „ 34 „
„ $^1/_{32}$ „ „ 31 „ 28 „

und wenn die Abweichungen des Raumgehalts dieser Maße von dem Sollbetrage im Mehr oder im Minder nicht größer sind als $^1/_{100}$ des letzteren. Der obere und der untere Durchmesser dürfen bei einem und demselben Maße höchstens soweit von einander abweichen, daß keiner derselben einen der beiden obigen Grenzwerthe überschreitet.

b) Flüssigkeitsmaße, welche außer der Bezeichnung nach Liter einen der Namen „Kanne" oder „Schoppen" enthalten.

c) Flüssigkeitsmaße, welche mit der abgekürzten Bezeichnung L versehen sind.

d) Flüssigkeitsmaße von mehr als 2 Liter Raumgehalt, bei welchen der Boden nicht durch einen aufgelötheten Steg verstärkt ist (siehe § 10 Nr. 9 der Aichordnung vom 27. Dezember 1884).

III. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

a) Meßwerkzeuge, welche Raumgehalte von $^1/_8$, $^1/_{16}$, $^1/_{32}$ Liter angeben, wenn die Abweichungen dieser Raumgehalte von dem Sollbetrage im Mehr oder im Minder nicht größer sind als $^1/_{50}$ des letzteren.

b) Meßwerkzeuge, welche mit metallenen Meßgefäßen versehen sind und die Ablesung der Flüssigkeitsstände in dem Meßgefäße entweder dadurch ermöglichen, daß in der Wandung des Meßgefäßes selbst ein durchsichtiger Glasstreifen mit Eintheilungsmarken befestigt ist, oder daß mit dem Meßgefäße kommunizirende gläserne Röhren die Eintheilungsmarken enthalten, oder daß in der Wand des Meßgefäßes Ausflußöffnungen derartig angebracht sind, daß mittels zugehöriger Röhren und Hähne sowohl die Füllung des Meßgefäßes bis zu einem gewissen Flüssigkeitsstande als auch, von diesem ausgehend, die Ablassung einer bestimmten Quantität regulirt wird.

c) Meßwerkzeuge der vorerwähnten Einrichtung, welche die Bestimmungen im § 14 der Aichordnung unter Nr. 4 und Nr. 6 nicht vollständig erfüllen, aber folgenden Dimensionsbestimmungen genügen:

Die Angaben der Maßgröße von 1/8 und von 0,1 Liter ist nur an solchen Stellen oder bei der Einrichtung mit kommunizirender Röhre nur in der Höhe von solchen Stellen der Gefäßwand zulässig, an welchen der äußere Durchmesser des Maßgefäßes, dessen horizontaler Querschnitt nahe kreisförmig vorausgesetzt wird, nicht über 65 Millimeter beträgt.

Die Ablesungsmarken für die noch kleineren Maßgrößen bis zu 0,01 Liter abwärts dürfen nur an solchen Stellen oder in der Höhe von solchen Stellen der Gefäßwände angebracht sein, an welchen der äußere Durchmesser des Gefäßes folgende Werthe nicht überschreitet:

für die Maßgrößen von 0,05 Liter und von 1/16 Liter 45 Millimeter,
„ „ „ „ 0,02 „ „ „ 1/32 „ 30 „
„ „ „ „ 0,01 „ . . . . . 20 „

Der Durchmesser einer die Ablesungsmarken enthaltenden kommunizirenden Glasröhre darf nicht größer als 15, nicht kleiner als 10 Millimeter sein.

d) Meßwerkzeuge, welche mit der abgekürzten Bezeichnung L versehen sind.

IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände.

a) Hohlmaße für trockene Gegenstände von 1/8 und 1/16 Liter Raumgehalt, wenn die Durchmesser derselben folgende Grenzwerthe einhalten:

bei 1/8 Liter Raumgehalt 65 bis 59 Millimeter,
„ 1/16 „ „ 52 „ 47 „

und wenn die Abweichungen der Raumgehalte dieser Maße von dem Sollbetrage im Mehr oder im Minder nicht größer sind als 1/50 des letzteren.

b) Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände, welche neben der Bezeichnung nach Liter oder Hektoliter den Namen „Faß" oder „Scheffel" enthalten.

c) Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände, welche mit der abgekürzten Bezeichnung L oder H oder Kub.-Met. versehen sind.

V. Gewichte.

a) Gewichtsstücke zu 50 Pfund und zu 1/2 Pfund, wenn dieselben im Mehr oder im Minder eine Fehlergrenze nicht überschreiten, welche bei Handelsgewichten zu 50 Pfund auf 4 Gramm, zu 1/2 Pfund auf 125 Milligramm und bei Präzisionsgewichten zu 50 Pfund auf 2 Gramm, zu 1/2 Pfund auf 62,5 Milligramm festgesetzt ist.

b) Gewichtsstücke in Bombenform zu 50 Kilogramm und zu 50 Pfund.

c) Gewichtsstücke, bei welchen zwar den Vorschriften im § 37 der Aichordnung vom 27. Dezember 1884 bezüglich der Grenzwerthe der Höhe oder des Durchmessers nicht genügt ist, aber die folgenden Beziehungen zwischen dem Durchmesser und der Höhe des cylindrischen Körpers, abgesehen von der Handhabe oder von dem Knopf, eingehalten werden, nämlich:

Gewichtsstücke zu 50, 20, 10, 5, 1 Kilogramm, 500 Gramm und 1/2 Pfund, bei welchen die Höhe des Cylinders den Durchmesser übersteigt;

Gewichtsstücke zu 2 Kilogramm, bei welchen die Höhe des Cylinders kleiner ist als der Durchmesser;

Gewichtsstücke von 200 Gramm bis 1 Gramm, bei welchen die Höhe des Cylinders die Hälfte des Durchmessers nicht übersteigt.

d) Gewichtsstücke, welche mit einer oder zweien der folgenden Bezeichnungen versehen sind: Centner, Zentner, Ctr., C, Ztr., Z; Pfund, ℔, Pf., P, K, G, D, C, M, NL, Dekagramm.

e) Gewichtsstücke, auf denen neben einer der zulässigen Bezeichnungen das Zehn- oder Hundertfache ihres Gewichtes angegeben ist.

f) Handelsgewichtsstücke zu 50 Gramm aus Eisen in Gestalt eines Cylinders, dessen Höhe die Hälfte des Durchmessers nicht übersteigt, und ohne Justirhöhlung.

g) Handelsgewichte, welche in Form von Einsatzgewichten zum Gesammt-Gewichte von 500 Gramm, aber in der Stückelung von 1/2 Pfund, 100, 50, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm ausgeführt sind.

h) Präzisionsgewichtsstücke zu 2, 1 und 0,5 Kilogramm und 1/2 Pfund aus Eisen.

i) Präzisionsgewichtsstücke zu 500 bis 1 Milligramm aus Silber.

k) Präzisionsgewichtsstücke zu 5, 2 und 1 Milligramm aus Messing, Bronze, Argentan und Platin.

l) Präzisionsgewichtsstücke zu 500, 200 und 100 Milligramm in Form rechtwinkliger Blechplättchen mit aufgebogenem Rande; ebenso zu 50, 20, 10, 5, 2 und 1 Milligramm in der vorerwähnten Form mit aufgebogener Ecke.

VI. Waagen.

a) Waagen, welche in der Angabe der größten zulässigen Last eine der folgenden Bezeichnungen enthalten: Ctr., ℔, Pfd., K, G.

b) Festfundamentirte oder überhaupt für eine größte zulässige Last von mehr als 2000 Kilogramm bestimmte Brückenwaagen, welche mit einer vollständigen Entlastungsvorrichtung der Schneiden noch nicht versehen sind.

Sind dieselben fest fundamentirt, so soll bei ihnen jedoch schon jetzt in Ermangelung einer vollständigen Entlastungseinrichtung durch geeignete, in jeder horizontalen Richtung wirksame Schutzvorrichtungen (Verriegelungen, Gehänge u. dergl.) Vorsorge dafür getroffen sein, daß Verschiebungen der sich berührenden Pfannen und Schneiden, wie sie beim Fehlen jeder Schutzvorrichtung durch die beim Aufbringen der Last auf die Brücke stattfindenden Stöße entstehen würden, thunlichst ausgeschlossen, beziehungsweise eingeschränkt werden.

VII. Gasmesser.

a) Gasmesser, bei denen die Angaben der Zählscheiben den geltenden Vorschriften nicht vollständig entsprechen, sobald sie nur eine unzweideutige Ablesung der Raumgehaltsangaben des durchgelassenen Gases in metrischem Maße darbieten.

b) Gasmesser, auf denen die Bezeichnungen den Vorschriften des § 76 der Aichordnung vom 27. Dezember 1884 noch nicht vollständig entsprechen, auf denen aber der Name und Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer, der Inhalt des messenden Raumes und das größte stündliche Gasvolumen deutlich und untrennbar angegeben ist.

Bezeichnungen nach der Flammenzahl, bei welchen die Vorschrift der Aichordnung im § 76 unter Nr. 4 bezüglich des Verhältnisses zwischen Flammenzahl und stündlichem Gasvolumen nicht eingehalten ist, sind jedoch über den 1. Juli 1885 hinaus nicht zu dulden.

Artikel 2.

Nicht mehr zur ersten Aichung und Stempelung, aber bis zum 31. Dezember 1896 zur Wiederholung der Aichung und Stempelung sind alle solche Waagen und Meßwerzeuge zuzulassen, welche, während sie im Uebrigen den geltenden Vorschriften vollständig oder bis auf die nach Artikel 1 noch zu duldenden Abweichungen entsprechen, eine der folgenden Vorschriftswidrigkeiten erkennen lassen:

I. Waagen.

a) Dezimalwaagen, welche für eine größte zulässige Last von weniger als 20 Kilogramm bestimmt sind; ebenso Centesimalwaagen, welche für eine größte zulässige Last von weniger als 200 Kilogramm bestimmt sind.

b) Laufgewichtswaagen, deren Skalenangaben eine der folgenden Bezeichnungen enthalten: Ctr., ℔, Pfd., K, G.

c) Waagen, welche auch die Angabe der geringsten zulässigen Last und in dieser Angabe eine der Bezeichnungen Ctr., ℔, Pfd., K, G enthalten.

d) Gleicharmige oberschalige Waagen, bei welchen die Dimensionen der einen Schale (Gewichtsschale) den geltenden Vorschriften nicht völlig genügen, sobald diese Dimensionen wenigstens hinreichen, um den Betrag der größten zulässigen Last in nebeneinander stehenden Gewichtsstücken so aufzusetzen, daß der Rand derselben nirgends über den Rand der Schale hinausragt.

II. Thermo-Alkoholometer.

a) Normal-Thermo-Alkoholometer, deren Alkoholometerskalen Angaben unter 40 Prozent enthalten.

b) Thermo-Alkoholometer, an deren Thermometerskale die Größe der einzelnen Grade zwar weniger als 1 Millimeter, aber nicht weniger als 0,5 Millimeter beträgt.

c) Thermo-Alkoholometer, bei welchen die Größe der einzelnen Prozent-Intervalle zwar weniger als 1,5 Millimeter, aber an keiner Stelle weniger als 0,7 Millimeter beträgt.

d) Normal-Thermo-Alkoholometer, an deren Thermometerskale die Größe der einzelnen Grade zwar weniger als 2 Millimeter, aber nicht weniger als 1 Millimeter beträgt.

e) Normal-Thermo-Alkoholometer, bei welchen die Größe der einzelnen Prozent-Intervalle zwar weniger als 3 Millimeter, aber an keiner Stelle weniger als 2 Millimeter beträgt.

f) Thermo-Alkoholometer und Normal-Thermo-Alkoholometer, bei welchen der größte Durchmesser des unteren Glaskörpers 28 Millimeter übersteigt, bezw. bei welchen das Ende der Aloholometerskale näher als 15 Millimeter an der Kuppe liegt, oder bei welchen die Alkoholometerskale nicht bis in die Erweiterung der Glasspindel hineinreicht.

g) Thermo-Alkoholometer und Normal-Thermo-Alkoholometer, bei welchen die auf den Skalen vorhandenen Angaben den geltenden Bestimmungen nicht vollständig und genau entsprechen, indessen jedenfalls den Namen und Wohnort des Verfertigers, die laufende Nummer und die Jahreszahl der Anfertigung, sowie die Zugehörigkeit der Thermometerangaben zu dem System von Réaumur und der Alkoholometerangaben zu dem System von Volumen-Prozenten nach Tralles erkennen lassen.

III. Gasmesser.

Nasse Gasmesser mit zwei Flüssigkeitsstandrohren, deren obere Begrenzungen nicht in einem und demselben Niveau liegen, und mit zwei zugehörigen Abflußrohren, sobald diese Gasmesser den Anforderungen bei folgendem Prüfungsverfahren genügen:

Mit der instruktionsmäßigen Auffüllung des Gasmessers wird so lange fortgefahren, bis das Wasser aus einem der vorhandenen beiden geöffneten Abflußrohre auszufließen anfängt, wodurch angezeigt wird, daß das Füllwasser im

Gasmesser die obere Begrenzung eines, und zwar des niedrigsten der vorhandenen beiden Flüssigkeitsstandrohre erreicht hat.

Bei dem durch diese Begrenzung festgestellten Flüssigkeitsstande wird zunächst nach Verschließung des noch nicht in Funktion getretenen zweiten Abflußrohres die instruktionsmäßige Prüfung der Richtigkeit der Angaben des Gasmessers vorgenommen, wobei die Abweichungen des von dem Zählwerk registrirten Volumens von der Angabe des Normalapparates im Mehr oder im Minder nicht größer sein dürfen als 2 Prozent der letzteren. Ist diese Abweichungsgrenze eingehalten, so wird mit der Prüfung derartig fortgefahren, daß nach Oeffnung des vorbezeichneten zweiten Abflußrohres und nach Verschließung des bei der ersten Prüfung in Funktion gewesenen Abflußrohres so lange Wasser nachgefüllt wird, bis dasselbe aus dem geöffneten Abflußrohr auszufließen anfängt, wodurch angezeigt wird, daß das Füllwasser die obere Begrenzung des höchsten der vorhandenen beiden Flüssigkeitsstandrohre erreicht hat.

Bei diesem Flüssigkeitsstande wird nunmehr eine zweite Prüfung vorgenommen. Ergiebt sich bei derselben keine Abweichung, welche 2 Prozent im Sinne einer Mehrangabe überschreitet, so ist der Gasmesser zulässig.

Die Ausführung dieser zweiten Prüfung und die Aichung eines Gasmessers, welcher bei diesem höchsten Flüssigkeitsstande die Abweichungsgrenze einhält, soll übrigens auch dann, wenn bei der vorangehenden Prüfung (bei niedrigstem Flüssigkeitsstande) eine unzulässige Angabe des Gasmessers gefunden worden ist, zulässig sein, sobald die Betheiligten damit einverstanden sind, daß durch geeignete Stempelung die Benutzung des zu dem niedrigsten Flüssigkeitsstandrohre gehörigen Abflußrohres so ausgeschlossen wird, daß sie nach der Aichung ohne Verletzung der Stempel nicht mehr thunlich ist.

Artikel 3.

Bis auf Weiteres sind die nachfolgend aufgeführten Abweichungen der Maße und Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen von den geltenden Vorschriften nicht als solche Vorschriftswidrigkeiten zu erachten, welche die betreffenden Gegenstände im öffentlichen Verkehr unzulässig machen.

I. Abweichungen von den Vorschriften, betreffend die Stempelung.

a) Alle Stempelungen mit einem derjenigen älteren Stempelzeichen, welche in der Form und sonstigen Anordnung der Stempelzeichen den Vorschriften im § 79 der Aichordnung vom 27. Dezember 1884 genügen, jedoch statt der Buchstaben D R (Deutsches Reich) eine der Buchstabengruppen N D B, G H B, G H (Norddeutscher Bund, Großherzogthum Baden, Großherzogthum Hessen) enthalten.

b) Unvollständige Stempelungen der Eintheilungsflächen von Längenmaßen, sobald nur die Stempelungen an den Enden der Maße in genügender Deutlichkeit vorhanden sind, und Stempelungen von Präzisionsmaßen, welche durch Aufschlagen der Stempel statt durch Aufätzen, wie es nach § 5 der Aichordnung vom 27. Dezember 1884 vorgeschrieben ist, erfolgt sind.

c) Unvollständigkeiten der Stempelungen auf den Löthfugen der Blechmaße, sofern an den bezüglichen Maßen Mängel nicht ersichtlich geworden sind, die mit der Art ihrer Stempelung zusammenhängen.

d) Stempelungen von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten auf Siegellack, sofern dieselben noch deutlich erkennbar sind, ferner Stempelungen dieser Meßwerkzeuge auf Zinnloth, sowie überhaupt unvollständige Stempelungen derselben

statt der im § 15 der Aichordnung vom 27. Dezember 1884 vorgeschriebenen, sobald nur die vorhandenen Stempelungen hinreichend sind, um die Angaben der Meßwerkzeuge vor nachträglichen Abänderungen zu sichern, und sobald die auf den Meßwerkzeugen enthaltenen Angaben der einzelnen Maßgrößen als hinreichend unveränderlich und untrennbar von dem Maßgefäße zu erachten sind

e) Stempelungen von Waagen, welche an anderen Stellen oder auf anderen Materialien oder nach einem anderen Verfahren ausgeführt sind, als im § 67 der Aichordnung vom 27. Dezember 1884 vorgeschrieben ist, sofern die Stempelzeichen deutlich genug erkennbar sind.

f) Stempelungen von Thermo-Alkoholometern, welche auf den in den Glasumhüllungen eingeschlossenen Papierskalen ausgeführt sind.

II. Abweichungen von den Vorschriften, betreffend Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit.

a) Alle diejenigen Abweichungen, welche in den vorstehenden Artikeln 1 und 2 aufgeführt sind.

b) Abweichungen der Hohlmaße zu 0,2 Liter, 0,1 Liter, 0,05 Liter und 0,02 Liter von der vorgeschriebenen cylindrischen Gestalt, wenn bei diesen Maßen die nachfolgenden früheren Bestimmungen eingehalten sind:

Die Gestalt der Maße ist die eines abgestumpften Kegels von kreisförmigen Querschnitten; der Durchmesser am Boden des Maßraumes soll das Anderthalbfache des Durchmessers am Rande sein.

Die Dimensionen dieser im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden, aber weder zur ersten Aichung und Stempelung noch zur Wiederholung derselben mehr zuzulassenden Maße und die im oberen Durchmesser nachgelassenen Abweichungen, ausgedrückt in Millimeter, gestalten sich daher folgendermaßen:

Größe des Maßes	Berechneter Durchmesser		Berechnete Höhe	Der obere Durchmesser zulässiger Maße darf betragen	
	oben	unten		höchstens	mindestens
0,2 Liter	51,2	76,8	61,4	54	49
0,1 „	41,4	62,1	46,9	43	39
0,05 „	33,5	50,3	35,8	35	32
0,02 „	25,2	37,8	25,3	26	24

Artikel 4.

Hinsichtlich der in Elsaß-Lothringen noch im Verkehr befindlichen französischen Gewichtsstücke, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1884 in Betreff der Gewichtsgröße und der Bezeichnung entsprechen und nur den in Ausführung desselben erlassenen technischen Vorschriften, betreffend Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit, nicht durchaus genügen, sowie hinsichtlich der in Elsaß-Lothringen noch im Verkehr befindlichen französischen Längenmaße, Flüssigkeitsmaße, Hohlmaße für trockene Gegenstände und Waagen hat es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen des § 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1874 sein Bewenden.

Artikel 5.

Auf Grund von § 2 der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1884 sollen nach dem 31. Dezember 1884 nicht mehr zur Wiederholung der Aichung und Stempelung, dagegen bis zum 31. Dezember 1888 noch im öffentlichen Verkehr zugelassen werden alle solche bisher noch geduldete Gewichtsstücke, welche zwar von

den geltenden Vorschriften noch weitergehende Abweichungen zeigen, als die vorstehend in Artikel 1 bis 3 bis zu bestimmten Fristen oder bis auf Weiteres geduldeten, aber nach den geltenden Vorschriften, unter Berücksichtigung des vorstehenden Artikels 3, noch als gehörig gestempelt zu erachten sind und die zulässigen Grenzen der Abweichung von der Richtigkeit noch einhalten. Nach dem 31. Dezember 1888 sind dagegen Gewichtsstücke der vorerwähnten Art im öffentlichen Verkehr nicht mehr zulässig.

Die vorstehende Bestimmung findet, abgesehen von Bayern und Elsaß-Lothringen, Anwendung auf folgende ältere Gewichtsstücke:

a) Eiserne Gewichtsstücke zu 20 Pfund in Bombenform.

b) Eiserne Gewichtsstücke unter 10 Kilogramm mit fester Handhabe (Griff) statt des vorgeschriebenen Knopfes.

c) Eiserne Gewichtsstücke mit beweglichen Handhaben, Ringen und dergleichen.

d) Eiserne Gewichtsstücke in Cylinderform mit Justirhöhlung an der Bodenfläche oder mit einer sonstigen Justireinrichtung, welche der Vorschrift des § 39 Nr. 3 der Aichordnung vom 27. Dezember 1884 nicht entspricht.

e) Gewichtsstücke in Gestalt vier- oder achtseitiger Prismen.

f) Gewichtsstücke in Gestalt abgestumpfter sechsseitiger Pyramiden.

g) Gewichtsstücke aus Messing und verwandten Legirungen in cylindrischer Form ohne Knopf, sowie solche von 200 Gramm abwärts in cylindrischer Form mit Knopf, bei denen aber die Höhe des Cylinders gleich dem Durchmesser oder größer als der letztere ist.

h) Gewichtsstücke aus Messing und dergleichen von würfelförmiger Gestalt, sowie in Gestalt von ebenen oder gebogenen Platten.

i) Cylindrische Gewichtsstücke zu 4 Pfund, bei denen die Höhe des Cylinders gleich dem Durchmesser oder größer als letzterer ist, falls bei diesen Stücken die Dimensionsbestimmungen des § 37 der Aichordnung vom 27. Dezember 1884 nicht eingehalten sind, ferner cylindrische Gewichtsstücke zu $^1/_2$ Pfund, bei denen die Höhe des Cylinders kleiner ist als der Durchmesser desselben.

k) Alle Gewichtsstücke zu 5 Pfund und alle solche Gewichtsstücke unter 10 Pfund, welche nach Zentner bezeichnet sind, sowie alle Gewichtsstücke unter $^1/_2$ Pfund, welche nach Pfund bezeichnet sind.

Den Aufsichtsbehörden liegt es ob, auf Grund des vorstehenden Verzeichnisses, nöthigenfalls unter Vervollständigung desselben mit Rücksicht auf das Vorkommen einzelner lokaler Besonderheiten, die Aichungsstellen baldigst mit näherer Hinweisung auf die in ihren Bezirken vorkommenden Arten der betreffenden Gewichtsstücke zu versehen und sodann in späteren passenden Zeitpunkten dem betheiligten Publikum durch geeignete Veröffentlichungen von der am Ende des Jahres 1888 bevorstehenden Außerverkehrsetzung der betreffenden Gewichtsstücke wiederholt Kenntniß zu geben.

Artikel 6.

Für diejenigen in den vorstehenden Artikeln aufgeführten Gegenstände, welche während der in denselben näher angegebenen Uebergangszeiten entweder zur Aichung und Stempelung oder zur aichamtlichen Prüfung auf die Einhaltung der im öffentlichen Verkehr zulässigen Grenzen der Abweichungen von der Richtigkeit gelangen können, jedoch in der Aichgebühren-Taxe vom 28. Dezember 1884

wegen ihrer nur vorübergehenden Zulässigkeit nicht mehr erwähnt werden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen im Eingange dieser Aichgebühren-Taxe folgende Gebühren zu erheben:

	A für die Aichung		B für die Berichtigung		C für Prüfung ohne Stempelung	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Zu Artikel 1 unter IIa.						
Für jedes der Flüssigkeitsmaße von $^1/_8$, $^1/_{16}$ und $^1/_{32}$ Liter Raumgehalt	—	10	—	5	—	5
Zu Artikel 1 unter IIIa.						
Bei Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, welche Raumgehalte von $^1/_8$, $^1/_{16}$ und $^1/_{32}$ Liter angeben:						
für jede einzelne der vollständig bezeichneten Maßgrößen	—	10	—	—	—	10
Außerdem für die Aichung des ganzen Apparates	—	30	—	—	—	—
Zu Artikel 1 unter IVa.						
Für jedes der Hohlmaße für trockene Gegenstände von $^1/_8$ und $^1/_{16}$ Liter Raumgehalt	—	10	—	—	—	5
Außerdem für das etwaige Einbrennen oder Aufschlagen der Raumgehaltsangabe 20 Pfennig.						

	A für die Aichung				B für die Berichtigung				C für Prüfung ohne Stempelung				D für Aichpropfen			
	aus Eisen		aus anderem Metall		aus Eisen		aus anderem Metall		aus Eisen		aus anderem Metall		aus Kupfer		aus Bleilegirung	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Zu Artikel 1 unter Va.																
Für Handelsgewichte zu 50 Pfund . .	—	40	—	80	—	10	—	30	—	20	—	40	—	35	—	10
Für Handelsgewichte zu $^1/_2$ Pfund . .	—	10	—	20	—	5	—	10	—	5	—	10	—	20	—	5
Für Handelsgewichte zu 50 Gramm aus Eisen	—	10	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	15	—	5

Die Ansätze der Spalte B schließen die Kosten des Füllmaterials ein.

Bei Handelsgewichten aus Eisen mit Aichpropfen aus Kupfer sind unter B dieselben Gebühren zu erheben wie für Handelsgewichte aus anderem Metall.

	A für die Aichung				B für die Berichtigung				C für Prüfung ohne Stempelung				D für Aichpropfen aus Messing	
	aus Eisen		aus anderem Metall		aus Eisen		aus anderem Metall		aus Eisen		aus anderem Metall			
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Für Präzisionsgewichte zu 50 Pfund . . .	—	60	1	20	—	15	—	30	—	30	—	60	—	35
Für Präzisionsgewichte zu $^1/_2$ Pfund . . .	—	15	—	30	—	10	—	15	—	10	—	15	—	20
Für Präzisionsgewichte aus Eisen zu 2, zu 1 u. zu 0,5 Kilogramm	—	15	—	—	—	10	—	—	—	10	—	—	—	20

	A für die Aichung		B für die Berichtigung		C für Prüfung ohne Stempelung	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Zu Artikel 2 unter I. Für ungleicharmige Waagen, welche für eine größte zulässige Last von weniger als 20 Kilogramm bestimmt sind . . . . . jedoch bei Brückenwaagen mit Wegfall aichamtlicher Berichtigungen und Berichtigungsgebühren.	—	60	—	30	—	30

Zu Artikel 2 unter III.

Für die bei den Gasmessern mit zwei Flüssigkeitsstandrohren auszuführende zusätzliche Prüfung findet ein Zuschlag von 20 Prozent zu den in der Aichgebühren-Taxe aufgeführten Gebühren unter A beziehungsweise bei bloßer Prüfung ohne Stempelung des Gasmessers zu den unter C aufgeführten Gebühren statt. Die Ansätze der Taxe unter B bleiben dieselben wie bei Gasmessern mit einem Flüssigkeitsstandrohr.

Berlin, den 30. Dezember 1884.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.

Foerster.

Die Branntweinsteuer in Württemberg.

Von

Karl Reuß.

Bis vor kurzer Zeit hatte Württemberg, dem hinsichtlich der Bier- und Branntweinbesteuerung reichsverfassungsmäßig eine Sonderstellung zusteht, eine von den im Reichssteuergebiet, wozu durch Reichsgesetz vom 16. Mai 1873 auch Elsaß-Lothringen getreten ist, üblichen Erhebungsformen ganz und gar abweichende Branntweinbesteuerung. Es unterlag nemlich nach dem Gesetz vom 21. August 1865 der Branntwein nur insofern einer Produktionssteuer als das zur Branntweinbereitung aus mehligen Stoffen verwendete Malz mit derselben Steuer wie das Braumalz belastet wurde, um zu verhüten, daß nicht Malz, das zur Bierbereitung bestimmt war, der Besteuerung unter dem Vorwande entzogen würde, es wäre zur Branntweinbereitung bestimmt. Daneben bestand, abgesehen von der beim Uebergang von Branntwein von einem Steuergebiet in das andere erhobenen Uebergangsabgabe, noch eine Licenzabgabe vom Branntweinkleinverkauf (unter 20 l) mit einem Betrage von 4 bis 200 Mark jährlich. Durch Gesetz vom 18. Mai 1885 und Vollziehungsverfügung zu diesem Gesetz vom 3. Juni 1885 (Württembergisches Regierungsblatt von 1885 Nr. 20, Seite 111 ff. und resp. Nr. 21, Seite 135 ff.) nun ist die Branntweinabgabe von Grund aus neu geregelt worden. Zu der bestehenden, ein wenig erhöhten Licenzabgabe vom Branntweinkleinverkauf (früher 4—200 Mark, jetzt 5—240 Mark) und der früher 2,75 Mark jetzt 13,10 Mark (in Anlehnung an den im Reichssteuergebiet festgestellten Satz) betragenden Uebergangsabgabe trat noch ein Komplex von die Branntweinbereitung nach allen Richtungen hin belastenden Abgaben. Darnach besteht im Allgemeinen für Brennereien, die mehlige Stoffe verarbeiten, die Maischraumsteuer und für die, welche nicht mehlige Stoffe verwenden, die Materialsteuer; beide Steuern werden gleichsam überdacht von der in gewissen Fällen obligatorisch, in anderen fakultativ gemachten Steuerfixation (Abfindung). Im Großen und Ganzen ist diese neue Ordnung der Abgaben vom Branntwein der im Reichssteuergebiet seit 1868 üblichen (vgl. v. Aufseß, die Zölle und Steuern des deutschen Reichs in Hirth's Annalen von 1880, Seite 715 ff.) nachgebildet, nur allerdings mit dem großen Unterschiede, daß sich die württembergische Steuerfixation auf Brennereien beziehen muß resp. kann, die sowohl mehlige als nichtmehlige Stoffe verarbeiten, während die Fixation des Reichssteuergebiets nur die nichtmehlige Stoffe verwendenden Brennereien belastet.

Die näheren Bestimmungen, die das oben erwähnte württembergische Gesetz und die dazu erlassene Vollziehungsverfügung des Finanzministeriums über die Abgabe vom Branntwein trifft, sind insbesondere folgende. (Das Gesetz wird fortan immer mit „Art." [Artikel], die Vollziehungsverfügung mit „S" angezogen werden.)

Der Besteuerung unterliegt aller im Inland erzeugte oder dahin aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets ohne Nachweis vorgängiger Verzollung

eingeführte Branntwein (Art. 1, Abs. 1), worunter nicht nur Alkohol, Weingeist und Sprit (Art. 18, Abs. 1), sondern ebenso Liqueure, Punschessenzen und sonstige mit Ingredienzen irgend welcher Art vermischte, Weingeist haltende Getränke, parfümirter Spiritus, ferner sogen. Branntweinessenzen, versetzte Branntweine, endlich Arak, Rum und Cognac zu begreifen sind (vgl. § 1 der Verfügung des Finanzministeriums vom 3. Juni 1885, betreffend die Erhebung der Nachsteuer von Branntwein; württ. Regierungsblatt Nr. 23, Seite 175). Jedoch sind von der Steuer befreit:

1. Branntweinbrenner und andere Personen, welche nur ihren selbst oder durch Lohnbrenner erzeugten Branntwein in Quantitäten von zwei Liter und darüber verkaufen, wenn sie nicht als Gast- oder Schankwirthe zum Ausschank von Branntwein berechtigt sind bezw. von dieser Berechtigung Gebrauch machen oder das Gewerbe eines Kaffeewirths, Zuckerbäckers, Apothekers, Kaufmanns, Krämers, Marketenders, Kostreichers einer öffentlichen Anstalt u. dgl. ausüben (Art. 18, Abs. 4) und als solche unter die Bestimmungen über die Abgabe vom Ausschank und Kleinverkauf von Branntwein (A, III) fallen.

2. Branntwein, der aus Verlassenschaften oder im Weg der obrigkeitlichen Zwangsveräußerung verkauft wird (Art. 18, Abs. 5).

3. Die blos zufällige Veräußerung von Branntwein unter 20 Liter, jedoch nicht unter 2 Liter. Diese kann nämlich, wenn sie keinen gewerblichen Charakter trägt, in außerordentlichen Fällen auf vorherige Anzeige bei der Steuerbehörde abgabenfrei gestattet werden (Art. 18, Abs. 6); die Entscheidung der Gesuche darüber steht dem Kameralamt zu (§ 33, Zif. 3).

Steuerfrei ist endlich

4. bis auf Weiteres die Verwendung des Branntweins für alle gewerblichen Zwecke, mit Ausnahme derjenigen, welche Seifen-Parfümerien und zu menschlichem Genuß dienende alkoholhaltige Fabrikate herstellen. Die Gesuche um Steuerbefreiung für den zu gewerblichen Zwecken bestimmten Branntwein, sei es für den eigenen Bedarf, sei es für den Handel, sind durch Vermittelung des Kameralamts bei dem Steuerkollegium einzureichen, welches die Genehmigung stets widerrufen kann. Die Bewilligung der Bitte ist insbesondere abhängig von einem bestimmten Stärkegrad (bei Verwendung zur Essigbereitung mindestens 35% Alkoholgehalt nach Tralles bei 12,44° Réaumur, sonst mindestens 80%) und von der unter Aufsicht der Steuerbehörde, auf Kosten des Antragstellers vorgenommenen Denaturirung des Branntweins, doch kann diese Vergünstigung versagt werden, wenn vom Antragsteller eine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz, betreffend die Abgabe von Branntwein, von 1885 stattgefunden hat (§ 7, Ziff. 2, 3 und 5).

Für jede Etatsperiode wird der Normalbetrag der Steuer durch das Finanzgesetz bestimmt (Art. 1 Abs. 3); er beträgt gegenwärtig vom Hektoliter Branntwein zu 50% Alkohol nach Tralles bei 12,44° Réaumur 13,10 Mark (Art. 1, Abs. 2).

Was nun

A. Die Besteuerungsarten

betrifft, so ist zunächst von

I. Der Besteuerung des im Inland erzeugten Branntweins

zu bemerken: Dieselbe erfolgt jetzt in dreifacher Weise durch die Steuerfixation, die Maischraumsteuer und die Materialsteuer. Die Malzsteuer dagegen, die

bisher bestanden, ist nach Art. 16 in Zukunft von demjenigen Malz nicht mehr zu entrichten, das unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung vorzuschreibenden Kontrolemaßregeln zur Erzeugung von Branntwein verwendet wird. Doch finden gemäß § 30, Ziff. 1 auf die Schrotung und Versendung des zur Branntweinbereitung bestimmten Darr- oder Luftmalzes, sowie auf die Erwerbung und den Gebrauch von Privatschrotmühlen und sonstigen Maschinen, auf welchen Malz geschroten werden kann, die bezüglichen Bestimmungen des Malzsteuergesetzes von 1856 und des Gesetzes von 1871 und der hiezu ergangenen Vorschriften und Verfügungen Anwendung.

Die Steuer wird vom Brennereiinhaber erhoben (Art. 6, Abs. 1); derselbe ist auch verpflichtet zur Beobachtung der für die Sicherstellung und Ermittelung der Abgabe gegebenen Vorschriften (§ 4, Ziff. 1). Die Steuer wird zu Anfang der Monate Januar, April, Juli und Oktober für den im letztvorangegangenen Vierteljahr ausgeübten Brennereibetrieb erhoben (Art. 6, Abs. 4); ein Nachlaß derselben findet nach einer innerhalb einer bestimmten Zeit (§ 5, Absatz 1) zu machenden Benachrichtigung der Steuerbehörde statt, einerseits bei gänzlichem Unbrauchbarwerden der Maische einer versteuerten unangebrochenen Maischbütte oder des Materials eines versteuerten unangebrochenen Materialbehälters und andererseits bei einer durch eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebs entstandene Beschädigung (Art. 8).

Die Brennereien unterliegen der Kontrole der Steuerverwaltung, deren Beamte gemäß § 8, Ziff. 1, die Beamten des Kameralamts oder Hauptsteueramts und der Umgeldskommissär sowohl, als auch die niederen Steuerbediensteten, insbesondere die Ortssteuerbeamten und die Angehörigen der Steuerwache, sowie deren Stellvertreter berechtigt sind, die Brennereien und Aufbewahrungsorte von Materialvorräthen und Fabrikaten (§ 8, Ziff. 2), sowie von Brennereigeräthen (§ 13, Ziff. 5) in der zum Betrieb angemeldeten Zeit, im Fall des Verdachts einer Hinterziehung ꝛc. zu jeder Zeit und außerdem von Morgens 6 Uhr bis Abends 8 Uhr behufs der Vornahme der Kontrolehandlungen zu betreten (Art. 10, Abs. 1). Die Brennereiinhaber und deren Gewerbegehilfen haben diesen Beamten hiebei zur Hand zu gehen (Art. 10, Abs. 2).

Wird erst eine Brennerei eingerichtet oder ein Destillirapparat angeschafft, so muß dies vorher der Steuerbehörde angezeigt und mindestens acht Tage vor Beginn des Betriebs eine genaue Beschreibung der Betriebsgeräthe unter Angabe des Inhalts, der Stellung ꝛc. derselben u. s. w., und ein Grundriß des Betriebsraumes eingereicht werden, eine Verpflichtung, die auch eintritt bei jeder Veränderung, Vermehrung ꝛc. der Betriebsgeräthschaften (Art. 11, Abs. 1). Fällt eine Brennerei, welche betrieben oder fortgesetzt werden soll, nicht der Besteuerung vermittels Fixation zu, so muß der Behörde ein genauer Betriebsplan innerhalb einer bestimmten Zeit vorgelegt werden, welcher sich immer nur auf einen und denselben Kalendermonat beziehen darf (Art. 12, Abs. 1). Bei jeder Veränderung des angemeldeten Betriebs ist ein neuer Betriebsplan einzureichen. (§ 16. Ziff. 1). Die Außergebrauchsetzung der Brennereigeräthe geschieht durch Anlage eines unversehrt zu erhaltenden Verschlusses (dessen Verletzung binnen 24 Stunden nach der Wahrnehmung anzuzeigen ist) oder durch Ablieferung einzelner Theile des Brennapparats an die Steuer- oder Ortsbehörde oder durch Aufbewahrung dieser Theile an einem von dem Brennereilokale entfernten Orte in dem Hause des Brenners (§ 13, Ziff. 2 und 3).

Die einzelnen Erhebungsarten der Abgabe von dem im Inland erzeugten Branntwein sind:

1. Die Steuerfixation.

Dieselbe erfolgt nach der Leistungsfähigkeit des Betriebs bei Verarbeitung der zur Branntweinerzeugung zu verwendenden Stoffe (Art. 2 lit. c) oder nach Maßgabe der zu verwendenden Gattung von Stoffen und derjenigen Maisch- oder Materialmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauch bestimmten Brennvorrichtung abgetrieben werden kann (Art. 5, Abs. 1). Diese Form der Besteuerung ist

a) obligatorisch (§ 3, Abs. 3)

α) für alle Brennereien, die im Fall der Verarbeitung mehliger Stoffe (vgl. unter Ziff. 2) bei einem 15 Hektoliter nicht übersteigenden Gesammtinhalt der Maischgefäße hievon täglich nicht über 5 Hektoliter bemaischen und eine Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion mit unmittelbarer Feuerung (vgl. § 3, Ziff. 2) benützen, deren einzige Brennblase einen Rauminhalt von nicht mehr als 2 Hektoliter besitzt (Art. 5, Abs. 2, lit. a);

β) für alle Brennereien, die im Fall der Verarbeitung nicht mehliger Stoffe (vgl. unter Ziff. 3) höchstens 50 Hektoliter von Kernobst, Beerenfrüchten aller Art, Schleedornbeeren und den zur Weinbereitung nicht tauglichen Trauben (§ 2, Ziff. 2), eingestampften Weintrebern und Trebern von Kernobst oder höchstens 25 Hektoliter von Trauben- oder Obstwein, flüssiger Weinhefe und Steinobst in einem Betriebsjahr (1. August des einen bis 31. Juli des nächstfolgenden Jahres) verwenden (Art. 5. Abs. 2, lit. b.);

γ) Preßhefebrennereien, bei denen die Voraussetzungen von lit. α zutreffen (§ 30, Ziff. 3).

b) Fakultativ ist die Steuerfixation

α) für Brennereien, die nicht mehlhaltige Stoffe, insbesondere Melasse, Rüben und Rübensaft, sowie umgeschlagenes Bier, gepreßte Weinhefe (§ 2, Ziff. 3), Hefenwasser, Glattwasser und andere Brauereirückstände oder nichtmehlhaltige Stoffe der unter a, β genannten Art in größerer Menge, als daselbst bezeichnet ist, verarbeiten (Art. 5, Abs. 3);

β) für kleinere Betriebe, mit welchen gleichzeitig eine Brauerei gewerbsmäßig betrieben wird, bei der Verwendung mehlhaltiger Stoffe zur Branntweinbereitung (Art. 5, Abs. 4) und bei Verbindlichmachung des Gewerbetreibenden zur Befolgung der zur Sicherung des Malzsteuergefälls von dem Steuerkollegium etwa für geboten erkannten Vorkehrungen (§ 30, Ziff. 1);

γ) für mit dem Betrieb einer Brauerei verbundene Brennereien, die nur die Abfälle der eigenen Biererzeugung, abgesehen von dem sogen. umgeschlagenen Bier (§ 30, Ziff. 2; oben unter lit. α) verarbeiten (Art. 5, Abs. 5.);

δ) Preßhefebrennereien, soweit sie nicht unter lit. a, γ begriffen sind (Art. 5, Abs. 6).

Die erstere Art der Steuerfixation setzt in der Regel eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens drei Tagen voraus (Art. 15, Ziff. 4). Der Betrieb einer der obligatorischen Steuerfixation unterworfenen Brennerei ist innerhalb einer bestimmten Zeit der Steuerbehörde schriftlich, mit Angabe insbe-

sondere der in Betrieb zu setzenden Brennereivorrichtung, der zum Abbrennen bestimmten Stoffgattung ꝛc. (§ 27, Ziff. 1) zu erklären (Art. 15, Ziff. 1). Verboten ist die Benützung anderer als der deklarirten Destillirgeräthe (Art. 15, Ziff. 2). Die Einreichung eines Betriebsplans und der Nachweis der Materialbestände ist nicht erforderlich (Art. 15, Ziff. 5; Beweis aus Art. 12, Abs. 1). Der Brennereiinhaber ist verpflichtet, ein Register über die stattfindenden Rauch- und Feinbrände zu führen, in welchem er für jede einzelne Blasenfüllung den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Abtriebs und die Gattung der verwendeten Stoffe einzutragen hat (§ 28, Ziff. 3). Auf Grund dieser Zeitangaben wird die Menge des bezüglichen Stoffes berechnet, welche nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Brennapparats, die ersehen werden kann aus § 19, innerhalb dieser Stundenzahl abgetrieben werden konnte, (§ 28, Ziff. 4).

Die fakultative Steuerfixation beruht auf einem durch Uebereinkommen zwischen dem Brennereiinhaber und der Steuerverwaltung abgeschlossenen Fixationsvertrag (§ 3, Ziff. 3; § 29, Ziff. 2). Für solche kleinere Betriebe, die unter lit. β fallen, sind die für die obligatorische Fixation bestehenden Bestimmungen hinsichtlich des Abschlusses des Fixationsvertrages maßgebend (§ 30, Ziff. 1). Bei den unter lit. γ begriffenen Brennereien findet eine Anmeldung der einzelnen Abtriebe nicht statt; ebenso wenig eine Außergebrauchsetzung der Geräthe (§ 30, Ziff. 2).

2. Die Maischraumsteuer.

Sie richtet sich nach dem Rauminhalt der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benützten Gefäße (Art. 2, lit. a) und wird angesetzt:

a) bei denjenigen Brennereien, welche mehlige Stoffe oder Mischungen aus mehligen und nichtmehligen Stoffen verarbeiten (Art. 3, Abs. 1), soweit sie nicht unter lit. 2, a, α fallen. Werden Mischungen letzterer Art zur Branntweinbereitung verwendet, so sind die Brennereien nach den für die Branntweingewinnung aus mehligen Stoffen bestehenden Vorschriften zu behandeln (§ 26, Ziff. 1). Bei Brennereien mehliger Stoffe ferner ist das zum Einmaischen bestimmte Darr- oder Grünmalz im Betriebsplan zu deklariren (§ 31, Ziff. 2).

Bemaischt ein Brenner mindestens während Eines Kalendermonats an jedem Tag nicht über $10^1/_2$ Hektoliter Maischbüttenraum, so bezahlt er nur $^5/_6$ des festgesetzten Steuersatzes (Beweis aus Art. 3, Abs. 3 und 7).

b) an Stelle der Branntweinmaterialsteuer (vgl. Ziff. 3) bei den Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten (Art. 4, Abs. 1). Die Entscheidung der Frage darüber steht dem Steuerkollegium zu (§ 2, Ziff. 1).

c) bei Brennereien, mit welchen gleichzeitig eine Brauerei gewerbsmäßig betrieben wird, bei der Verwendung mehliger Stoffe zur Branntweinbereitung, ohne Rücksicht auf die Größe des steuerpflichtigen Maischraumes (Art. 5, Abs. 4).

d) Preßhefebrennereien, wenn sie nicht unter lit. 2, a, γ oder 2, b δ fallen (Art. 5, Abs. 6).

Das Einmaischen darf nur in den angemeldeten und amtlich aufgenommenen Betriebsräumen und Geräthschaften und nur in den gesetzlich zugelassenen Tagesstunden geschehen (§ 20, Ziff. 1). Maischbütten unter 1 Hektoliter Inhalt sind unzulässig (Art. 13, Ziff. 2). Veränderungen des Maischraums,

der Maischgeräthe (insbesondere Vergrößerung vermittelst Aufsätze (§ 23, Ziff. 1) 2c. sind verboten (Art. 13, Ziff. 3 und 6).

Die Steuer beträgt gegenwärtig von jedem Hektoliter des Rauminhalts der Maischbütten und von jeder Einmaischung 1,31 Mark.

3. Die Branntweinmaterialsteuer.

Sie bemißt sich nach der Menge der zur Bereitung des Branntweins bestimmten Materialien (Art. 2, lit. b). Ihr unterliegen solche Brennereien, die nichtmehlige Stoffe verarbeiten und sofern sie nicht unter lit. 2, b noch unter lit. 1, a, β, noch unter lit. 1, b, α oder lit. 1, b, γ fallen.

Was den Betrieb betrifft, so muß drei Tage vor dem Brennen für das ganze Betriebsjahr (1. August des einen bis 31. Juli des nächstfolgenden Jahres nach § 25 Ziff. 3) ein Verzeichniß über Menge, Gattung 2c. der Materialvorräthe, eventuell mit Nachtrag bei jedem späteren Zugang, eingereicht werden, worauf eine Revision durch die Steuerbehörde erfolgt (Art. 14, Ziff. 1 und 2). Der Theil der Materialien, der im Betriebsplan als zum Brennen bestimmt bezeichnet ist, wird in dem Vorrathsverzeichniß abgeschrieben und besonders revidirt (Art. 14, Ziff. 1).

Der Steuersatz beträgt gegenwärtig:

vom Hektoliter eingestampfte Weintreber und Treber von Kernobst (nach Art. 4, Abs. 2, lit. b) und nach § 2, Ziff. 3, lit. e für 1 Hektoliter Brauereiabfälle (ausgenommen die Malztreber): 40 Pfg.;

vom Hektoliter Kernobst und Beerenfrüchte aller Art (Art. 4, Abs. 2 lit. a), Schleedornbeeren und den zur Weinbereitung nicht tauglichen Trauben, gepreßte Weinhefe (§ 2, Ziff. 2; Ziff. 3 lit. d): 50 Pfg.

vom Hektoliter umgeschlagenes Bier nach § 2, Ziff. 3, lit. c: 75 Pfg.;

vom Hektoliter Rüben und Rübensaft nach § 2, Ziff. 3, lit. b: 90 Pfg.;

vom Hektoliter Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst nach Art 4, Abs. 2, lit. c: 1 Mark;

vom Hektoliter Melasse gemäß § 2, Ziff. 3, lit. a: 1,31 Mark.

In den Fällen der in lit. 1, b, γ und in Ziff. 3 vorgesehenen Bereitung des Branntweins aus den Abfällen der eigenen Biererzeugung beträgt die Steuer 20 Pfg. von 100 Kilogramm Malz (§ 2, Ziff. 4).

Die Feststellung des Steuersatzes für andere mehlhaltige Stoffe (vgl. lit. 1, b, α) geschieht durch das Finanzministerium im Fall des Bedürfnisses nach Verhältniß der Ausbeute und nach dem Normalsatz (Art. 4, Abs. 2, lit. d; § 2 Ziff. 5).

Wird eine Mischung von Materialien, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, zur Branntweinbereitung verwendet, so ist vom Ganzen der relativ höchste Steuersatz zu entrichten (§ 2, Ziff. 6).

II. Besteuerung des eingeführten Branntweins.

Eine Uebergangssteuer in der Höhe des Normalsatzes (gegenwärtig pro Hektoliter 13,10 Mark) wird gelegt auf den Branntwein von und über 50% Alkohol nach Tralles, der ohne Nachweis vorgängiger Verzollung aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets nach Württemberg eingeführt wird (Art. 17, Abs. 1 und 2). Doch können Niederlagen für unversteuerten Branntwein an Orten, wo ein Bedürfniß im Interesse des Verkehrs als vorhanden anzuerkennen ist, nach näherer Anordnung des Finanzministeriums errichtet werden (Art. 17, Abs. 3).

Wird Branntwein, der mit einer Uebergangssteuer belegt worden ist, ausgeführt, so wird eine gleich hohe Rückvergütung gewährt, wie bei der Ausführung des im Inland erzeugten und besteuerten Branntweins (Art. 17, Abs. 5; vgl. unten B, I). Frei von der Uebergangssteuer sind Lacke, Polituren, Firnisse, Glasuren und ähnliche Fabrikate aus Harz und Spiritus (§ 32, Ziff. 4).

III. Abgabe vom Ausschank und Kleinverkauf des Branntweins.

Diese wird erhoben, wenn Branntwein irgend eines Stärkegrads ausgeschenkt oder im Kleinen, d. h. in Quantitäten unter 20 Liter verkauft wird; sie beträgt jährlich zwischen 5 und 240 Mark (Art. 18, Abs. 1), je nach der Größe des Betriebs (Art. 18, Abs. 2) und der Art des Absatzes, sowie in Rücksicht auf die für einen etwa höheren Abgabensatz sprechenden sitten- und gesundheitspolizeilichen Zustände, worüber zunächst vom Kameralamt, dem der Ansatz der Steuer zusteht, Rücksprache mit dem Oberamt zu nehmen ist, (§ 33, Ziff. 3). Die Steuer wird für das ganze Quartal angesetzt, auch wenn der Gewerbebetrieb während eines solchen aufhört oder der Branntweinschank oder Kleinverkauf nur ganz vorübergehend bei einem besonderen Anlaß betrieben werden soll (Art. 18, Abs. 3). Ueber Steuerbefreiungen vgl. Seite 2.

B. Rückvergütung und Verjährung.

I. Rückvergütung tritt ein:

1. Wenn im Inland mit einer Produktionssteuer oder mit einer Uebergangsabgabe belegter Branntwein ausgeführt wird (Art 9, Abs. 1; Art. 17, Abs. 5) bei einer Stärke von mindestens 35% nach Tralles und einer Menge von auf einmal mindestens 20 Liter (Art. 9, Abs. 1); für ausgeführte Liqueure und sonstige mit Zucker versetzte geistige Getränke kann ohne Rücksicht auf den Stärkegrad Rückvergütung gewährt werden (Art. 9, Abs. 2; § 6 Ziff. 2). Die Bestimmung der Sätze (gegenwärtig nach § 9, Ziff. 1: 8 Mark für 1 Hektoliter zu 50% nach Tralles bei 12,44° Réaumur; im Reichssteuergebiet 8,0058 Mk.) und Bedingungen der Steuerrückvergütung geschieht im Weg der Verordnung (Art. 9, Abs. 3). Für verzollten ausländischen Branntwein dagegen findet bei der Wiederausfuhr eine Vergütung nicht statt (§ 6, Ziff. 3).

2. Wenn versteuerter Branntwein bei Einhaltung der von der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen und Kontrole im Inland zur Essigbereitung und andern gewerblichen Zwecken verwendet wird (Art. 9, Abs. 4).

3. Wenn im Uebergangsverkehr besteuerter Branntwein zu gleichem Zweck wie unter Ziff. 2 und unter den gleichen Beschränkungen verwendet wird (Art. 17, Abs. 6), nachdem er innerhalb einer bestimmten Zeit auf Kosten des Antragstellers denaturirt worden ist (§ 7, Ziff. 1).

II. Das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener oder zur Zurückforderung zuviel bezahlter Branntweinsteuer (d. h. Branntweinproduktionssteuer nach Art. 7, Abs. 1), Rückvergütung (Art. 9, Abs. 5), Uebergangssteuer (Art. 17, Abs. 7) und Abgabe vom Branntweinausschank oder Kleinverkauf (Art. 18, Abs. 7) verjährt in drei Jahren.

C. Strafbestimmungen.

Die Strafen, theils in Geldstrafen (Art. 19 ff.), theils in Entziehung von Rechten (nach § 7 Ziff. 5: Steuerfreie Verwendung des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, sowie steuerfreier Handel mit denaturirtem Branntwein)

werden angedroht einerseits für Steuerhinterziehungen (Art. 19 ff.) und andrerseits für Verletzungen der für die Durchführung des Branntweinabgabengesetzes erforderlichen Maßnahmen und Einrichtungen (Art. 23 ff.)

D. Uebergangsbestimmungen

sind getroffen für die zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit des Gesetzes (1. Juli 1885) thätigen Brennereien und verwendeten Destillirapparate (Art. 37 ff.; § 37) und den im freien Verkehr des Landes befindlichen Branntwein (Art. 40 ff.): Die Produktionssteuern und die Abgabe von dem im freien Verkehr Württembergs befindlichen Branntwein, eine sog. Nachsteuer (letztere 10,35 Mark vom Hektoliter zu 50% nach Tralles bei Branntwein jeder Art; befreit ist der mit Eingangszoll oder Uebergangsabgabe nachweislich versteuerte Branntwein und der 15 Liter zu 50% nach Tralles nicht übersteigende Branntweinvorrath eines und desselben Inhabers nach Art. 40), werden zu ermäßigten Sätzen angesetzt.

Hamburger Waarendurchschnittspreise

für die Jahre 1883/84.[1])

	Im Durchschnitt der Jahre	
	1883	1884
	ℳ.	ℳ.
Alaun	13,32	12,59
Aloë	95,29	103,80
Amidam	44,29	40,38
Anis	68,29	51,83
Antimonium	98,25	83,45
Arrac	48,01	73,92
Arrow-root	77,30	78,70
Arsenik	44,86	46,37
Balsam Copaïvae	430,35	373,25
„ Peru	2,148,54	1,610,98
Baumwolle	101,00	102,91
Baumwollenwaaren	503,42	476,71
Bettfedern und Dunen	178,74	173,79
Bimstein	16,66	22,33
Blätter, Lorber-	34,31	35,28
„ Sennes-	83,89	79,80
Bleche, gewalzte Eisen-	22,68	22,21
„ verzinnte „	41,34	42,55
„ Messing- und Messingdraht-	168,83	158,59
„ Zink-	37,48	35,65
Blei	28,78	25,08
Bleiweiß	38,55	34,97
Bohnen, Pferde- und Tauben-	15,21	13,78
„ weiße	25,19	24,67
Borax	103,33	83,05
Borsten	824,99	852,21
Brauerpech	48,61	46,79
Buchweizen	21,80	15,32
Butter	213,39	214,89
Cacao	158,77	148,55
Caffee im Ganzen	100,19	99,83
„ Java	123,36	128,04
„ Brasil	87,85	91,43
„ Domingo	90,29	84,98
„ Laguayra	111,11	105,02
„ Portorico	157,62	156,63
Camphor, roher	138,20	122,41
„ raffinirter	212,19	164,63
Canehl	208,22	164,86
Cardamom	1,441,41	1,226,34
Carden	176,50	133,71
Carobbe	20,00	20,41
Cassia flores	78,08	69,38
„ lignea	68,67	63,67
Castanien	40,82	32,64
Cement und Tarras	4,48	4,33
Cichorien und Caffee-surrogate	94,78	32,02
Cigarren im Ganzen	1,305,10	1,216,52
„ Havana	2,075,21	1,521,59
Citronen- und Orangen-schalen	55,24	65,33
Cochenille	265,48	250,38
Cognac und französischer Branntwein	204,15	214,09
Coriander	48,19	45,18
Corinthen	44,10	35,31
Crystall- und Cremor tartari	267,77	227,09
Cubeben	448,55	541,87
Curcuma	44,26	50,70
Draht, Eisen-	29,29	24,34
„ Stahl-	39,70	28,22
Eiderdunen	3,892,95	4,368,70
Eisen, Roh- und Schmelz-	5,96	5,37
„ Stangen-, Band- und Platten-	16,31	15,18
Eisen, Stangen-, Band- Englisches	14,52	13,45
Eisen, Stangen-, Band- Schwedisches	20,31	20,67
Eisenbahnschienen	16,77	13,45
Eisenwaaren, grobe	32,00	30,09
Elephantenzähne	1,858,13	1,920,69

[1]) Vergl. „Annalen“ 1883 S. 753 ff; 1884 S. 560 ff.

	Im Durchschnitt der Jahre	
	1883	1884
	ℳ.	ℳ.
Erbsen	18,42	18,43
Essig	16,21	23,16
Extract, Blauholz	80,43	79,48
„ Gelbholz	112,79	99,31
„ Rothholz	131,98	125,74
„ Quercitron-	64,76	65,86
Federposen	189,09	150,00
Feigen	47,16	42,19
Felle, Hirsch-, Reh- und Rennthier-	292,71	255,65
Felle, Kalb-	194,80	188,64
„ Schaf- und Ziegen-	184,23	191,30
Fenchel	68,90	65,45
Fische getrocknete	62,95	57,26
Flachs	121,51	138,86
Fleisch, gesalz. und geräuch. Ochsen-	106,20	100,81
Fleisch, gesalz. und geräuch. Schweine-	106,20	100,81
Galipot	24,36	17,12
Gallen	114,11	131,51
Garn, Baumwollen-	269,41	281,00
„ Cocos-	47,06	45,45
„ Jute-	60,75	59,61
„ Leinen- und -Zwirn	299,15	307,73
„ Wollen- und Halbwollen-	481,93	465,03
Gelbmetall (Yellow-Metall)	113,81	101,51
Genever	34,30	38,97
Gerste	17,37	16,13
Glätte	37,94	31,70
Graphit	14,39	13,69
Graupen	25,55	27,34
Guano	14,04	11,99
Gummi Arabicum	128,51	180,26
„ Benzoë	478,04	422,84
„ Copal	173,17	143,42
„ Damar	168,24	170,57
„ Elasticum	485,10	363,25
„ Senegal	97,82	139,55
Gummischuhe	538,25	487,48
Gutta Percha	274,90	288,35
Haare, Kuh-	44,80	37,66
„ Pferde-	367,85	374,70
„ Schweins-	66,11	61,57
Häute, Afrikanische und Kips	117,14	117,26
Häute, trockene Rind-	117,14	117,26
„ gesalzene „	117,14	117,26
„ Roß-	117,14	117,26
Hafer	13,74	13,74
Hagel	35,43	34,80
Hanf	60,85	64,99
Harz	10,51	8,66
Hasel- und Wallnüsse	46,40	44,60
Hausenblasen	1,661,67	1,301,28
Heede und Werg	30,52	22,62
Heringe	29,24	25,71
Holz, Blau-	13,35	13,45
„ Gelb-	10,20	8,85
„ Roth-	14,95	13,31
„ Süß-	39,14	56,98
„ Quassia-	9,36	33,56
„ Cedern-	22,17	17,62
„ Eben-	22,68	23,26
„ Jacaranda-	31,28	22,32
„ Kork-	63,97	63,01
„ Mahagoni-	22,39	17,40
„ Pock-	14,84	14,10
Honig	60,06	56,36
Hopfen	464,23	312,77
Hörner, Büffel-	86,36	86,87
„ Hirsch-, Reh- u. Rennthier	107,18	104,76
Hörner, Rind-	63,26	60,04
Indigo	1,303,29	1,223,93
Ingber, roher	92,69	88,85
„ candirter	102,11	138,08
Käse	117,74	114,92
Kali, blausaures	179,55	168,47
„ chromsaures	103,16	69,21
Kalk	3,02	3,04
Knochen	13,58	12,36
Knochenschaum	13,37	11,37
Knochenschwärze u. -Mehl	18,63	14,29
Korke	232,83	222,96
Krapp und Garancine	78,36	84,97
Kreide	2,70	2,62
Kümmel	55,88	49,87
Kupfer	136,13	124,84
Lac dye	162,15	—
Lachs, geräucherter	494,19	467,03
Lackmus	48,60	50,11
Lakritzen	186,08	181,87
Leder	360,17	371,18
„ Leim-	33,25	35,21
Leim und Gelatine	103,78	105,66
Leinen	180,19	197,37
Lichte, Stearin-	118,60	119,84
Linsen	42,83	31,22
Lumpen	29,23	28,23
Macis	380,94	329,68
Macisnüsse	398,71	388,37
Malz	28,82	29,45
Mandeln	158,65	142,72
Manna	352,12	381,79
Marmor	12,80	13,58

	Im Durchschnitt der Jahre	
	1883	1884
	ℳ.	ℳ.
Mehl, Kartoffel-	26,74	23,40
„ Roggen-	17,97	18,02
„ Waizen-	28,87	24,50
Mennige	32,83	27,84
Messing	79,33	78,30
Nägel, eiserne	40,92	46,39
Nelken	132,57	107,80
Nudeln und Maccaroni	60,51	58,49
Ocker	19,98	16,65
Oel, Anis	1,820,56	1,825,14
„ Bergamott-, Citronen-, Orangen-	1,567,72	1,288,11
„ Cassia-	786,67	782,35
„ Nelken-	1,270,00	961,49
„ Pfeffermünz- und Krausemünz-	2,595,08	3,183,57
„ Sternanis-	1,685,86	1,507,27
„ Terpentin-	66,57	51,19
„ Ricinus-	91,14	75,40
„ Oliven-	85,71	91,29
„ Baumwollensaat-	59,32	56,23
„ Cocos-	74,96	73,03
„ Hanf-	69,25	73,51
„ Lein-	49,93	46,01
„ Palm-	69,15	65,90
„ Rüb-	71,58	64,27
Oelkuchen	13,98	13,25
Orlean	164,15	175,22
Orseille	89,75	90,86
Pech	17,88	17,81
Perlmutterschaalen	122,62	99,98
Persio	220,54	240,12
Petroleum	16,85	16,59
Pfeffer	129,35	146,33
Pflaumen getrocknete und Zwetschgen	53,93	38,03
Photogene und andere Gasflüssigkeiten	38,96	25,97
Piment	62,77	51,74
Pommeranzen trockene	21,20	17,78
Pottasche	40,71	38,49
Quecksilber	354,63	374,47
Quercitron	13,99	15,03
Reis, im Ganzen	19,25	18,44
„ Carolina	70,69	58,43
„ Java	30,22	35,70
Rhabarber	472,96	448,91
Roggen	14,48	13,97
Rosinen	48,61	41,14
Rum	112,04	87,40
Runkelrüben	15,80	20,00

	Im Durchschnitt der Jahre	
	1883	1884
	ℳ.	ℳ.
Saat, Kanarien-	31,71	28,34
„ Klee-	130,77	113,38
„ Lein-	23,75	23,09
„ Rapp- und Rüb-	30,85	24,81
„ Senf-	60,18	50,13
Saflor	326,06	287,09
Safran	4,861,93	5,105,88
Sago	29,40	26,73
Salmiak	75,37	74,30
Salpeter, roh. ostindisch.	—	—
„ „ Südsee	22,37	19,25
„ raffinirter	44,71	48,94
Salz, Hirschhorn-	109,97	89,92
„ Koch- und See-	2,09	1,97
Sardellen	233,74	202,68
Sassaparille	137,59	234,24
Säure, Zitronen-	430,26	336,66
„ Salpeter-	35,62	34,12
„ Salz-	4,22	4,62
„ Schwefel-	6,40	6,65
„ Weinstein-	366,91	350,90
Schellack	201,67	165,45
Schießpulver	185,50	183,90
Schiffs- u. anderes Brod	38,14	34,75
Schildpatt	2,803,91	2,991,63
Schmalz	98,97	80,25
Schwämme	722,84	707,52
Schwefel, roher	11,77	11,24
„ raffinirter	12,45	17,25
Schwefelblumen	12,45	17,25
Schwerspath	5,28	5,55
Seegras	8,00	7,83
Segelgarn	140,34	183,15
Seide, rohe und gezwirnte	3,326,14	3,092,54
Seiden- und Halbseidenwaaren	2,360,45	2,412,86
Seife	55,38	53,36
Soda, calcinirte	13,38	13,50
„ cristallisirte	7,65	7,71
Spangrün	130,43	145,01
Spanische Fliegen	764,08	1,124,81
Spermaceti	172,73	196,04
Sprit, Französischer und Spanischer	106,63	90,59
„ u. Spiritus, Korn- und Kartoffel	43,08	38,99
Stahl	34,87	37,08
Stearin	107,55	112,73
Steine, Zement-	7,48	—
„ Kalk-	0,75	0,72
„ Mauer-	0,65	0,68
„ Mühl-	17,03	11,73
Steinkohlen und Cinders	1,27	1,25
Sternanis	205,08	188,01
Stuhlrohr	56,09	51,42

	Im Durchschnitt der Jahre	
	1883	1884
	ℳ.	ℳ.
Succade und Orangeat .	116,09	140,83
Sumac	28,07	28,83
Syrup und Melasse . .	25,75	19,93
Taback, im Ganzen . .	112,26	123,34
„ Cuba	—	200,00
„ Domingo . . .	69,60	68,00
„ Portoriko . . .	84,08	—
Tabackstengel und -Abfall	16,84	20,34
Talg	89,81	75,88
Tamarinden	24,56	20,19
Tauwerk, neues . . .	75,73	78,03
Terpentin	46,54	46,21
Terra Catechu	55,83	57,06
„ Japonica . . .	56,42	49,69
Thee	210,18	212,86
Theer	15,16	12,73
Thran	67,25	56,03
Vanille	3,367,73	3,258,76
Wachholderbeeren . .	18,45	15,35
Wachs	191,65	190,92
Walfischbarten und Fischbein	1,670,02	1,794,91
Wein, im Ganzen . .	93,22	82,33
„ exkl. Champagner	86,43	76,86
„ Champagner . .	410,33	379,32
Wein, anderer v. Frankreich	83,32	66,56
Wein, von Spanien .	76,74	71,96
„ „ Portugal .	114,53	118,68
Weinstein	203,62	170,08
Weizen	18,66	16,78
Wicken	16,67	16,27
Wolle, Schaf und Lamm-	245,47	200,72
„ Schweins- . . .	40,38	34,04
„ Shuddy- . . .	150,35	104,59
Wollen- und Halbwollenwaaren	805,70	803,63
Wurzeln, Baldrian- . .	83,65	72,40
„ Brech- . . .	953,72	783,77
„ Gentian- . .	60,05	58,47
„ Jalapp- . .	160,76	131,40
„ Zichorien . .	16,52	16,53
Zink, rohes	36,43	34,25
Zinkweiß und Zinkgrau	42,91	37,13
Zinn	198,16	179,75
Zinnober	401,46	388,97
Zucker, roher im Ganzen	46,57	36,66
„ „ Brasil . .	39,16	44,18
„ „ Havana .	—	—
„ „ Java . .	41,78	34,85
„ Crystall-Sand- .	53,81	46,75
„ Bastern u. Farin	46,48	35,72
„ Candis . . .	70,86	59,26
„ Raffinaden, Melis, Lumpen . .	55,85	46,79

Anfechtungen der deutschen Goldwährung.

Aus dem Jahresbericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin pro 1884.

Deutschland erfreut sich, wie kaum ein anderes Land, eines bestgeordneten Geldverkehrs; unsere Währung ist eine feste, solide und von der ganzen Welt anerkannte. Der Zinsfuß ist in Deutschland so niedrig, wie er seit mehreren Jahrzehnten nicht gewesen, und der Vorzug eines konstant niedrigen Zinsfußes verbindet sich mit einer metallischen Währung, die, nach allen Ländern zahlungsfähig, überall akkreditirt ist. Unser Gold ist niemals erheblich in das Ausland abgeströmt. Der Kurs der Wechsel auf auswärtige Plätze bezeichnet mit voller Sicherheit die Stelle, wo es möglich ist, daß unser baares Metall in das Ausland abfließt; überblicken wir diese Kursbewegung in den letzten Jahren, so finden wir, daß der Wechselkurs nur sehr selten und nur ganz vorübergehend an die Stelle gekommen ist, wo unser Metall auswandert. Unser Wechseldiskont zeigt unter der Goldwährung eine Stetigkeit, wie wir sie unter der Herrschaft der Silberwährung nicht gekannt haben. Sehen wir ganz ab von den Kriegsjahren 1866 und 1870, so stieg der Wechseldiskont unter Anderem im Jahre 1857 auf $7^1/_2$ pCt., 1864 auf 7 pCt. Seit Einführung der Goldwährung, seit dem Bestehen der Reichsbank ist der Wechseldiskont nur einmal und auf ganz kurze Zeit (vom 3. bis 18. Januar 1876) auf 6 pCt. gestiegen.

Nicht allein Handel und Gewerbe, auch der Staatskredit und der hypothekarische Kredit des Landwirths genießen den Vortheil dieser Lage und sind im höchsten Maße dabei betheiligt, daß diese Lage ungeschmälert und allen Beunruhigungen entzogen bleibe. Der Goldwährung verdanken wir doch vornämlich das andauernde Bestehen eines niedrigen Niveaus des Zinsfußes für dauernde Kapitalanlagen, welches ja nur dadurch aufrecht erhalten wird, daß der Kapitalmarkt die Zuversicht gewonnen hat, daß wir fortfahren werden, unsere Schulden und unsere Schuldenzinsen in Gold zu bezahlen. Sollte durch fortwährende Anfechtungen unserer soliden Währung den Gläubigern diese Zuversicht genommen werden, so würden sie sich veranlaßt sehen, ihre hypothekarischen Kredite zu kündigen, so lange es noch Zeit ist, ihre Rückzahlung in Gold gesichert zu sehen, und sie würden ihre Kapitalien auf solchen Märkten und in solchen Krediten anlegen, welche die Goldzahlungen nicht in Frage stellen. Es kann Niemand leugnen, daß ein Eingriff in unsere Münzverfassung unsern ganzen Kredit schwer beunruhigen würde.

Auch die Anhänger der Doppelwährung geben zu, daß Deutschland im Anfang der siebenziger Jahre keinen andern Weg beschreiten konnte, als den Uebergang zur Goldwährung, und das englische Unterhauskomité, welches im Jahre 1876 zur Untersuchung der Silberfrage eingesetzt wurde, bezeichnet die deutschen Silberverkäufe nur als eine der vier zusammenwirkenden Ursachen der Silberentwerthung und führt außer ihnen drei (noch heute) maßgebende Ursachen an: die große Zunahme der Silberproduktion in den Vereinigten Staaten, die Verminderung der baaren Silbersendungen Englands nach Indien (die jetzt zur Ausgleichung

der Handelsbilanz durch Wechsel ersetzt sind, welche in Folge der wachsenden Verschuldung des Kolonialreiches an England die britisch-indische Verwaltung auf die indischen Regierungskassen zieht) und die Sistirung der Silberprägung in den Ländern der lateinischen Münzkonvention (Frankreich, Schweiz, Italien u. s. w.). Gegenüber diesen fortwirkenden Ursachen sind die deutschen Silberverkäufe, wie schon oft dargethan worden, nur ein untergeordnetes und vorübergehendes Moment gewesen.

Die Silberproduktion der Vereinigten Staaten hat sich seit den sechziger Jahren fast verfünffacht, und durch diese fortgesetzte Vermehrung hauptsächlich ist der Umlauf des weißen Metalles über den Bedarf hinaus gesteigert. Nach dem Finanzbericht des Finanzministers Mc. Culloch über das Fiskaljahr 1883/84 hat sie in Millionen Dollars 1878: 45,3, 1880: 39,2, 1881: 43, 1882: 46,8, 1883: 46,2 betragen. (Die Gold-Produktion der Vereinigten Staaten ist von 1880 bis 1883 von 36 Millionen auf 30 Millionen Dollars jährlich herabgegangen.)

Bekanntlich haben die Silberbergwerkbesitzer der Vereinigten Staaten von der dortigen Gesetzgebung im Jahre 1878 die sogen. Bland-Bill erwirkt, durch welche die Finanzverwaltung der Vereinigten Staaten bevollmächtigt und verpflichtet ist, von Zeit zu Zeit Barrensilber zu dessen Marktpreise in Höhe von mindestens 2 Millionen Dollar und höchstens 4 Millionen Dollar pro Monat anzukaufen und in Standard Dollars auszuprägen. Indessen der Verkehr läßt sich nicht zwingen, Silbermünzen über ein gewisses Maß, welches durch den Umfang der kleineren Zahlungsausgleichungen bedingt ist, aufzunehmen; der Ueberfluß häuft sich, von Monat zu Monat steigend, in dem Bundesschatze an; der Vorrath in letzterem betrug im Februar 1885 nicht weniger als 150 Millionen Dollar. Um diesen Vorrath nutzbar zu machen, gab der Finanzminister Silberzertifikate, also Anweisungen auf den Silberschatz aus, die an Stelle der weniger erwünschten Silbermünzen zirkuliren sollten; die Emission dieser Zertifikate beträgt jetzt 114 Millionen Dollar, die großentheils als „Baarschatz" in den Banken liegen zur Deckung für Verbindlichkeiten, die in Gold zahlbar sind. Schon werden sie mit einem Disagio gehandelt. Die Vereinigten Staaten sehen sich an den Punkt gedrängt, die Bland-Bill aufzuheben oder die Goldwährung mit der Silberwährung zu vertauschen.

Um ihre Silberproduktion nicht einschränken zu müssen, sie womöglich noch weiter und unter günstigeren Umständen ausdehnen zu können, stellen uns die nordamerikanischen Silberbergwerksbesitzer jetzt in Aussicht (und im Senat der Vereinigten Staaten wurde unter ihren Auspizien ein entsprechendes Gesetz vorbereitet), daß am 1. Juli 1886 die Bland-Bill suspendirt werden würde, wenn nicht bis dahin die Staaten der lateinischen Münzeinigung und andere fremde Mächte mit den Vereinigten Staaten Verträge abgeschlossen und ratifizirt haben „zur Sicherung gemeinsamen Vorgehens behufs freier Prägung von Silber mit voller „legal-tender"-Kraft nach einem zu vereinbarenden Werthverhältniß zu Gold.

Frankreich, Italien, Deutschland und wer sonst Neigung hat, auf dies angebotene Münzbündniß einzugehen, sollen sich also verbindlich machen, die schweren Verlegenheiten, an denen heute, wie oben berichtet, die nordamerikanische Finanzverwaltung laborirt, mit zu übernehmen und den amerikanischen Silberproduzenten nicht etwa einen Maximalbetrag für den Monat (wie heute die amerikanische Verwaltung), sondern jeden beliebigen Betrag, nicht zum Marktpreis, sondern zu einem ein- für allemal festgesetzten Preise abzunehmen. Es ist kein

Zweifel, daß diese für die Frist, auf welche das Münzbündniß geschlossen würde, ihre Produktion möglichst schwunghaft betreiben und alle ihre mit Silbermünzen heute schon gesegneten Münzverbündeten dermaßen mit ihrem weißen Metall überschwemmen würden, daß das Gold nach den Ländern auswandern würde, welche so vorsichtig gewesen sind, auf dieses Bündniß nicht einzugehen.

Deutschland hat unseres Erachtens nicht die mindeste Ursache, sich in dies angetragene Bündniß durch die Drohung, daß andernfalls die Bland-Bill suspendirt werden würde, hineinschrecken zu lassen; diese Drohung zu verwirklichen, überlassen wir ruhig den Vereinigten Staaten. Ihre Bergwerksbesitzer werden dann ihr Silber auf dem Weltmarkte zu dem Preise verkaufen, den sie von Solchen erlangen können, die des Silbers bedürftig sind, und das sind ja noch eine ganze Anzahl von Ländern in Amerika, Asien, Afrika. Die vielleicht auf kurze Zeit gestörte normale Lage des Silbermarktes würde sich bald wieder herstellen. Uebrigens ist es selbst in den Vereinigten Staaten neuerdings wieder still geworden von der Suspendirung der Bland-Bill.

Das Merkwürdige bei dem ganzen Hergang ist, daß die Anhänger der Doppelwährung in Deutschland eine korrespondirende Bewegung hauptsächlich in ländlichen Vereinen und Versammlungen, die noch heute fortgeht, veranlaßten, welche mit Hunderten von Petitionen den Bundesrath und den Reichstag bestürmte, das deutsche Reich solle die Initiative zur Wiedereinberufung der im Jahre 1881 abgebrochenen Münzkonferenzen ergreifen, um eine Wiederaufnahme der Ausprägung „vollwerthiger" Silbermünzen Seitens der Vereinigten Staaten, des lateinischen Münzbundes, des deutschen Reiches und aller der Staaten herbeizuführen, welche sich diesen Ländern anschließen wollen.

Ländliche Vereine, ihre Rathgeber, und ihre Wortführer im Reichstag, sah man ganz unerwartet sich zu Organen machen der amerikanischen Silber-Interessenten, man sah sie eifrig beflissen, den unvergleichlichen Werth einer einfachen, soliden, von der ganzen Welt anerkannten Währung dem Zweifel und Mißtrauen auszusetzen, so daß das deutsche Reich nicht rasch genug sich zum Theilnehmer eines Münzbundes machen könne, der alle Schwierigkeiten und Gefahren für Gegenwart und Zukunft in sich trägt, an denen heute Amerika und andere Staaten mit Doppelwährung laboriren. Und dabei waren sie aus einleuchtenden Gründen gänzlich außer Stande, irgend einen bestimmten Vorschlag zu machen, wie diese von ihnen verlangte bimetallistische Konvention geartet sein solle, wie sie sich z. B. die festzustellende Werth-Relation zwischen Gold und Silber dächten. Nur darüber waren sie sich klar, Deutschland, welches 1881 auf dem Pariser Münzkongreß ganz richtig erklärt hatte, seine Münzverfassung enthalte am wenigsten eine Nöthigung, auf eine solche Konvention einzugehen, solle jetzt als Bittender vor die Staaten mit Doppelwährung treten, um unter allen Umständen (selbst wenn England nicht beitreten sollte!) in den Münzbund aufgenommen zu werden!

Die Gründe, auf welche sich diese Agitation stützte, sind im Reichstag und in der Presse genügend beleuchtet und widerlegt worden. Wir können sie hier nur im flüchtigen Umriß erörtern.

Die Anhänger der Doppelwährung behaupteten: 1. Unser Münz-Umlauf sei ungenügend geworden seit der Einführung der Goldwährung. Dagegen wurde dargethan, daß an Geldzeichen in Deutschland in Umlauf waren zur Zeit der Silberwährung 2 Milliarden Mark, pro Kopf der Bevölkerung 52,2 Mark, und 1883: 3 Milliarden, pro Kopf der Bevölkerung 66,8 Mark. Ferner wurde (von Herrn Bamberger) bemerkt, daß die Zirkulationsmittel gar nicht um das Silber,

das bis 1875 im Umlauf war und seither durch Prägungen hinzugekommen, vermindert sei. Unsere meisten Banken hätten ja noch einen Theil ihres Schatzes in Silber und dieser Silberschatz wirke im Geldverkehr ganz so, als wenn es ein Goldschatz wäre. Endlich wurde darauf hingewiesen, daß diejenigen Mittel, die zugleich als Zahlung in der Welt gelten, jetzt neben dem Metall unendlich vermehrt sind: Effekten, Giro- und Chekverkehr. Heute genüge ein Bruchtheil gemünzten Geldes, um die Zahlungsverpflichtungen im Inland, welche ja allerdings seit 1870 sich bedeutend gemehrt haben, leisten zu können. Was den Auslands-Verkehr betrifft, so hat sich in den Kassen der großen europäischen und New-Yorker Banken eine wirkliche Gold-Anhäufung vollzogen. Ohne Grund haben die Anhänger der Doppelwährung kürzlich (Dezember 1884) eine „Goldnoth", eine „Krise" prophezeit, als die englische Bank, die in ihren Kassen 19,30 Millionen Pfund Sterling Gold liegen hatte und weitern Abfluß nach den Vereinigten Staaten besorgte, am 5. Dezember 1884 ihren Diskonto auf 5 Prozent erhöhte. Am 29. Januar 1885 war der Goldvorrath der Bank wieder auf 22,243,936 und am 4. März auf 24,375,000 Pfund Sterling gestiegen. Schon am 29. Januar wurde der Diskonto auf 4 Prozent herabgesetzt.

Die Anhänger der Doppelwährung haben 2. die Behauptung aufgestellt, das Sinken des Silberpreises sei an dem Sinken des Preises aller Waaren Schuld. Dagegen ist nachgewiesen worden, daß viele Waaren-Preis-Veränderungen sich keineswegs in den Schwankungen gehalten haben, die der Silberpreis erlitten hat, und daß wir es bei vielen Werthherniedrigungen mit einem ganz andern Phänomen zu thun haben, als daß es aus den Wirkungen veränderter Metall-Zirkulation zu erklären wäre. In der That liegen die Ursachen der Preis-Minderung vieler Artikel auf einem ganz andern Gebiete, als in der Bewegung des Silberpreises, und dies ist für die speziellen Artikel oft genug anderweit konstatirt. Sehr richtig ist bei den Verhandlungen über diese Frage gesagt worden, daß auf jedem Gebiete der Industrie wie der Landwirthschaft Produktion, Technik, Anhäufung der Kapitalien so stark eingewirkt haben, daß daraus sich die Ueberproduktion, der wichtigste Grund der Werthverminderung, genügend erkläre.

Die Anhänger der Doppelwährung haben 3. behauptet und damit einen besonders starken Eindruck auf die ländlichen Kreise gemacht, die deutsche Landwirthschaft könne mit Rußland, Ungarn und Indien nur darum nicht konkurriren, weil in diesen Ländern die Papier- resp. Silber-Valuta bestehe und diese Länder bei dem Export von Getreide eine Ausfuhr-Prämie erhielten, welche z. B. in Rußland 35, in Ungarn 16—17, in Indien 18—19 Prozent (Prozentsatz der Silber-Entwerthung gegen die frühere gesetzliche Werthrelation zwischen Gold und Silber) betrage. Sie behaupten ferner, der Papierrubel und der Papiergulden habe in seiner Heimat „vollen Zahlungswerth", ebenso das Silber in Indien, und deshalb seien in diesen Ländern die Arbeitslöhne und sonstigen Produktionskosten niedriger um das auf Papier oder Silber bestehende Disagio. Indessen dies ist schwerlich der Grund der niedrigeren Produktionskosten, wenn sie thatsächlich vorhanden sind. Denn überall in der Welt ist für den Preis einer Waare oder Arbeitsleistung nicht der eingebildete, nicht der dekretirte Werth, sondern der eigentliche, der effektive, der im Weltverkehr anerkannte Werth der Geldzeichen bestimmend.

Wie man nun auch immer über diese vorgebrachten Gründe der Anhänger der Doppelwährung denke, ob man sie als unhaltbar oder wenigstens als sehr

bestritten erachte, sie können keinen Anlaß geben, daß wir den festen, soliden, in der ganzen Welt akkreditirten Boden unsrer Goldvaluta verlassen, der wir reichliche Segnungen auf allen wirthschaftlichen Gebieten nachweisbar verdanken, daß wir ihn verlassen zu Gunsten eines Experiments, das schwere Gefahren in sich birgt. Die Fixirung eines bestimmten Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber wäre nur um den Preis eines Zwangskurses zu erreichen und zu behaupten. Je mehr sich aber der Marktwerth von dem dem Silber zeitweise aufgezwungenen Werthe entfernt, desto stärker würde sich der Goldabfluß entwickeln und damit wäre der Weg eingeschlagen zur ausschließlichen Silberwährung, wo nicht zur Papierwährung.

Die bimetallistische Agitation glaubte in ländlichen Kreisen in den letzten Monaten des vorigen und den ersten Monaten des laufenden Jahres sich stark genug gemacht zu haben, um auf Zustimmung einer Mehrheit des Reichstages für ihren oben erwähnten Antrag rechnen zu dürfen; indeß der Reichstag hat die Resolution v. Kardorff-Schorlemer am 6. März mit großer Mehrheit abgelehnt und die Reichsregierung hat ihr nicht die mindeste Ermuthigung zu Theil werden lassen.

Die Minister-Anklage nach geltendem deutschen Recht und ihre Unräthlichkeit in Reichssachen.

Von

F. Thudichum,

Professor in Tübingen.

Obwohl die deutsche Reichsverfassung, sowie verschiedene andere Reichsgesetze den Grundsatz der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, seiner Stellvertreter und überhaupt aller Reichsbeamten aussprechen, gewähren sie doch dem Reichstag nirgends ein Recht, den Reichskanzler oder andere Reichsbeamte in Anklagestand zu versetzen, oder Zivilklagen gegen sie zu erheben; stellen auch ein solches Recht für die Zukunft nicht in Aussicht.

In Preußen sind Anklagen der Landesminister durch den Landtag nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung ebenfalls unausführbar, während in den übrigen Staaten eine größere oder geringere Möglichkeit dafür besteht. Ihrer Hauptbedeutung sind diese Vorschriften indessen insofern entkleidet worden, als alle wichtigeren Staatsangelegenheiten in die Kompetenz des Reiches übergegangen sind, haben außerdem mancherlei besondere Einschränkungen durch die Reichsgesetze erfahren.

Im Folgenden soll zunächst das geltende Recht genauer geschildert und sodann die Frage untersucht werden, ob es als ausführbar und nützlich angesehen werden dürfe, dem Reichstag Mittel zur rechtlichen Verfolgung des Reichskanzlers oder anderer Reichsbeamten an die Hand zu geben.

Es erscheint unentbehrlich vor allen Dingen in's Auge zu fassen:

I. Die Vorschriften der Reichsjustizgesetze von 1877 und der sie ergänzenden Landesgesetze über Straf- und Zivilklagen gegen Reichs- und Landesbeamte vor den ordentlichen Gerichten.

A. Strafklagen.

1. Strafklagen gegen Beamte wegen gemeiner Delikte gehören vor dieselben Gerichte wie Strafklagen gegen andere Bürger; selbst der Reichskanzler, die Mitglieder des Reichsgerichts u. s. w. genießen in dieser Hinsicht nicht das geringste Vorrecht. Strafklagen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen, welche im Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876 § 331—359 mit Strafe bedroht sind, gehören vor die Strafkammern der Landgerichte oder vor die Schwurgerichte,[1]) und zwar entweder des Ortes der verübten That oder des gegenwärtigen Wohnsitzes.[2]) Auch die Reichsbeamten (der Reichskanzler, die Staats-

[1]) Gerichtsverfassungsgef. 27. Jan. 1877 § 27, 73 und 80.
[2]) Straf.-P.-O. 1877 § 7—13.

sekretäre, die Mitglieder des Reichsgerichts u. s. w.), stehen in diesen Fällen vor den Gerichten der betreffenden Bundesländer, und, soweit die Sache im Instanzenzug an das Reichsgericht gelangen kann, unter diesem.

Nur Hoch- oder Landesverrath gegen den Kaiser oder das Reich gehören in erster und letzter Instanz vor das Reichsgericht.[1])

Stehen Strafklagen wegen gemeiner Delikte mit solchen wegen Amtsdelikten im Zusammenhang, so wird die Zuständigkeit nach § 2 der Straf-P.-O. geregelt.

2. Die Erhebung und Durchführung einer Strafklage gegen Beamte, sowohl wegen gemeiner als wegen Amtsdelikten kommt regelmäßig nur der Staatsanwaltschaft zu, welche übrigens im Allgemeinen gesetzlich verpflichtet ist, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten.[2]) Privatpersonen haben ein selbständiges Klagerecht (Recht der Privatklage) nur wegen Beleidigungen und Körperverletzungen; sie können sich, wenn die Staatsanwaltschaft im öffentlichen Interesse die Verfolgung übernimmt, der öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen.[3])

In allen andern Fällen können sie die Erhebung der Strafklage nur bei der Staatsanwaltschaft in Antrag bringen. Lehnt dieselbe den Antrag ab, so kann der Antragsteller, wenn er zugleich der Verletzte ist, zunächst Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft ergreifen, und wenn er auch dort abweisend beschieden wird, auf gerichtliche Entscheidung antragen. Zur Entscheidung ist dann das Oberlandesgericht, und in den vor das Reichsgericht gehörigen Sachen dieses zuständig.[4]) Lautet sie auf Erhebung der öffentlichen Klage, so wird diese durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt;[5]) der Beschwerdeführer hat aber das Recht, sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war.[6])

a) Die Beamten der Staatsanwaltschaft „haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen",[7]) und wer diese Vorgesetzten seien, ist ebenfalls reichsgesetzlich bestimmt, und zwar dahin: daß die höheren Staatsanwälte allen niederen Weisungen ertheilen, auch die Amtsverrichtungen derselben selbst übernehmen können, während sie selbst unter der Landesjustizverwaltung, d. h. dem Justizminister oder dem Staatsministerium stehen; ferner daß alle Staatsanwälte im ganzen Reich in Straffällen des Hochverraths oder Landesverraths gegen Kaiser oder Reich den Anweisungen des Ober-Reichsanwalts Folge zu leisten haben, endlich, daß der Ober-Reichsanwalt und die Reichsanwälte sowohl in diesen Sachen als auch bei Revisionen unter Leitung des Reichskanzlers oder des denselben vertretenden Staatssekretärs des Reichs-Justizamts stehen.[8]) Von den Gerichten ist die Staatsanwaltschaft in ihren Amtsverrichtungen unabhängig.[9])

---

[1]) G.-V.-G. 1877 § 136.
[2]) St.-P.-O. 1877 § 152.
[3]) St.-P.-O. § 414 ff. u. 435.
[4]) St.-P.-O. § 170.
[5]) St.-P.-O. § 173.
[6]) St.-P.-O. § 435. Dieses Recht der Nebenklage ist hiernach enger als das Recht der Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft, welches jedem „Verletzten" zusteht.
[7]) G.-V.-G. 1877 § 147.
[8]) § 147, 148.
[9]) § 151.

Die Weisungen der Vorgesetzten können gehen auf Einleitung einer Strafverfolgung gegen Beamte, oder umgekehrt auf Unterlassung der Strafverfolgung, nicht aber auf Fallenlassen der erhobenen öffentlichen Klage, da nur das Gericht erkennen kann, ob der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.[1])

Weisungen der Vorgesetzten, die Strafverfolgung zu unterlassen, können nur gestützt werden auf Rechtsgründe, nicht aber auf bloße Gründe der Gnade, da die Gewährung von Abolition eine Verfügung des Landesherrn selbst erfordert und nur innerhalb der landesgesetzlichen Schranken zulässig ist. In Preußen und anderen Staaten ist die Niederschlagung bereits eingeleiteter Untersuchungen (oder nach jetzigem Prozeßrecht die Niederschlagung von Strafsachen nach erhobener öffentlicher Klage, welche durch Antrag auf Voruntersuchung oder Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gericht geschieht)[2]) verboten, wohl aber das landesherrliche Verbot der Einleitung des Strafverfahrens zulässig; in mehreren kleineren Staaten können Strafsachen in jeder Lage niedergeschlagen werden.

b) Die reichsgesetzlich festgestellten Grundsätze über Subordination der Staatsanwälte können nicht durch Landesgesetze geändert werden, und es kann sich daher auch nicht eine Einschränkung derselben aus § 11 des Einführungsgesetzes zum G.-V.-G. ergeben, welcher gewisse frühere „landesgesetzliche" Bedingungen der strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Verfolgung von Beamten theils aufhebt, theils in geänderter Gestalt bestehen läßt. Dieser § 11 hebt die Pflicht der Staatsanwälte auf, zu jeder Strafverfolgung von Beamten zuvor die Genehmigung der vorgesetzten Behörde oder des Staatsministeriums oder Staatsrathes einzuholen, und ebenso die Pflicht der Gerichte, vor Annahme einer Zivilklage wegen Amtsverschuldungen eine solche Genehmigung beibringen zu lassen, gestattet aber den Einzelstaaten, dem obersten Verwaltungsgerichtshof des Landes oder dem Reichsgericht eine gewisse Vorentscheidung über die Zulässigkeit von Straf- oder Zivilklagen zu übertragen. Der Umfang solcher Vorentscheidungen ist nunmehr eingeschränkt; sie können sich nur auf die Feststellung erstrecken, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe, dürfen aber nicht mehr (wie es ehemals das preußische Gesetz von 1854 gestattete), sobald sie eine Verschuldung bejahen, weiter darüber erkennen, ob sich der Fall „zur gerichtlichen Verfolgung eigne" oder „nicht eigne".

Verneint der Verwaltungsgerichtshof oder das Reichsgericht die Schuld des Beamten, so ist diese Entscheidung rechtskräftig; eine Verfolgung kann nicht stattfinden; bejaht er sie, so ist das bisher der Straf- oder Zivilklage entgegenstehende Hinderniß beseitigt und es kann das ordentliche Verfahren beginnen, in welchem nach vorgängigem Beweisverfahren über die Schuld des Beamten ohne alle Rücksicht auf die Vorentscheidung zu erkennen ist.[3])

---

[1]) Straf-P.-O. § 196, 206. Vgl. Löwe, Kommentar z. Straf.-P.-O. § 152; Geyer, Lehrbuch 1880 S. 406, 471; Laband 3 b, 107—109, 1882.

[2]) St.-P.-O. § 168.

[3]) So auch schon das Preuß. Ges. v. 13. Febr. 1854 § 3 (87); Miquel im Reichstag 20. Dez. 1876 S. 935; Laband 3, b, 37. 1882.

c) Die landesgesetzlichen Bestimmungen für Landesbeamte gelten auch für diejenigen Reichsbeamten, welche ihren dienstlichen Wohnsitz in dem betreffenden Einzelstaat haben.[1])

[1]) Reichsbeamtengesetz 31. März 1873 § 19. Vgl. Thudichum, Kommentar hierzu in Hirth's Annalen 1876. In den Entwürfen des Reichsbeamtengesetzes, welche der Bundesrath in den Jahren 1869, 1870 und 1872 an den Reichstag brachte, war ein § 13 enthalten, besagend: „Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Reichsbeamten wegen dienstlicher Handlungen oder Unterlassungen wird durch ein Reichsgesetz geregelt. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes sind dafür diejenigen in der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten enthaltenen Bestimmungen maßgebend, welche am dienstlichen Wohnsitze des Reichsbeamten für die Behandlung derselben Frage bezüglich der Staatsbeamten gelten." Der Reichstag oder dessen Kommissionen lehnten diese Bestimmung zweimal ab, was für den Bundesrath mit zu den Gründen gehörte, den Reichstags-Beschlüssen über das Beamtengesetz zweimal die Genehmigung zu versagen. Das letztere kam erst zu Stande auf Grund der im Jahre 1873 dem § 19 gegebenen allgemeinen Fassung: § 19. „Auf die Rechtsverhältnisse der — — Reichsbeamten, über welche nicht durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist, finden diejenigen Vorschriften Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die — — Staatsbeamten gelten." Hiernach müssen sich, soweit nicht ausdrückliche reichsgesetzliche Vorschriften vorliegen, sowohl die materiellen Grundsätze über die Verantwortlichkeit der Reichsbeamten, als auch die formellen Voraussetzungen dafür nach dem Landesrecht des Dienstorts richten. — Ich habe früher in meinem Kommentar zum Reichsbeamtengesetz S. 277 theilweise in Anlehnung an Kanngießer und Laband 1, 442 Anm. 2 zwar das Erstere nachdrücklich betont, dagegen bestritten, daß die gerichtliche Verfolgung der Reichsbeamten in Preußen durch Erhebung des Kompetenzkonflikts aufgehalten werden könne, weil ich der Meinung war, das Reichsgesetz spreche in § 13 die Verantwortlichkeit bedingungslos aus, und eröffne in § 154 den Rechtsweg bedingungslos. Allein ein solcher Schluß aus § 13 stand schon nicht in Uebereinstimmung mit der Auslegung, die ich selbst ihm bezüglich der materiellen Grundsätze der Verantwortlichkeit gegeben hatte, und die Auslegung des § 154 war unrichtig, da dort nur der Gerichtsstand bestimmt wird, wenn es wirklich zum Rechtsstreit kommt. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Regierungen die Absicht gehabt haben, durch die dem § 19 gegebene allgemeine Fassung den Grundsatz zu wahren, gleiches Recht für Landesbeamte und Reichsbeamte zu schaffen und zu erhalten, um so mehr, als die meisten Reichsbeamten, nämlich die Postbeamten, bisher Preußische Beamte gewesen waren. Die Regierungen haben diesen Gesichtspunkt in der dem Entwurf v. 1873 beigegebenen Denkschrift, und der Reichskanzler auch im Reichstag am 24. März 1873 (S. 57, 59, 61) nachdrücklich hervorgehoben.

Bei der Berathung der Reichsjustizgesetze kam der Punkt nur nebenbei zur Sprache. Im Reichstag 20. Dez. 1876 behaupteten die Abg. Hänel u. Miquel (S. 934, 935), daß die Zulassung einer Vorentscheidung den Reichsbeamten nicht zu Gut komme. Welcher Auffassung die Regierungen huldigten, kann kaum zweifelhaft sein. Sie waren der Meinung, daß eine solche Vorentscheidung ein nothwendiger, die Rechtsverfolgung in keiner Weise unbillig beeinträchtigender Bestandtheil des Beamtenrechts, eine Ergänzung der materiellen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit sei von so wesentlicher Bedeutung, daß von seiner Annahme das Zustandekommen der Justizgesetze abhängig bleiben müsse; sie können daher unmöglich dieses Erforderniß bei den Reichsbeamten für ein nebensächliches erachtet und sich bewogen gefühlt haben, das bisher befolgte Prinzip des Gleichstellens der Reichs- und Landesbeamten ohne Schwertstreich zu opfern. Ihr Verhalten erklärt sich einfach daraus, daß sie die Frage durch den § 19 des Reichsbeamtengesetzes von selbst als entschieden ansahen Daß bei Reichsbeamten die Vorentscheidung wegfalle, wird übrigens noch jetzt von vielen Schriftstellern, darunter Thilo, Kommentar z. G.-V.-G. S. 289; Sarwey, Württ. St.-R. 2, 284 Anm. gelehrt.

Die Gründe, welche die Zulassung einer Vorentscheidung als zweckmäßig erscheinen lassen, sind hauptsächlich folgende (Vgl. Bemerkungen des Abg. Gneist im Reichstag 20. Dez. 1876 S. 932): 1) Der Staat muß die öffentlichen Beamten gegen Zivilklagen von Privatpersonen schützen, deren Nichtbegründetheit klar zu Tage liegt und welche entweder aus Rechtsunkunde oder Chikane erhoben werden könnten. Denn wenn der Beamte lediglich seine Pflicht erfüllt hat, handelt er lediglich für den Staat, und es ist mit dem Staatswohl unverträglich, daß Beamte zu gerichtlichen Terminen geladen und von ihren Amtsgeschäften abgezogen werden, wenn dies die Gerechtigkeit nicht erheischt, so wie es auch eine unbillige Härte gegen die Beamten ist, sie dem Aerger und Zeitverlust eines Prozesses auszusetzen, oder gar sie zu Geldauslagen dafür zu nöthigen. Eine Vorentscheidung erscheint also am Platze; sie kann aber nicht den Landgerichten überlassen werden, vor welche die Klagen gegen Beamte

Wendet man diese Regeln auf praktische Fälle an, so ergibt sich Folgendes: Gegen den Reichskanzler und die Staatssekretäre der obersten Reichsämter kann eine Strafverfolgung wegen der in den Strafgesetzen mit Strafe bedrohten gemeinen oder Amtsverbrechen durch die preußische Staatsanwaltschaft zu Berlin eingeleitet werden; der preußische Justizminister kann diese Einleitung anordnen, ebenso aber auch aus Rechtsgründen untersagen, oder einen königlichen Befehl erwirken, daß die Einleitung aus Gnade unterbleiben soll. Um sich diese Einwirkung offen zu halten, kann der Justizminister die Staatsanwaltschaft anweisen, von jeder Vorbereitung einer Strafverfolgung gegen den Reichskanzler oder einen Staatssekretär sofort Bericht zu erstatten. Ist die Untersuchung einmal eingeleitet (nach jetzigem Recht: öffentliche Klage erhoben durch Antrag auf Voruntersuchung oder Einreichung der Anklageschrift bei Gericht), so kann sie nicht mehr gehemmt werden. Vor der Einleitung der Strafverfolgung kann eine Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts darüber herbeigeführt werden, „ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe". Diese Vorentscheidung, welche für preußische Beamte von der denselben vorgesetzten Provinzial- oder Zentralbehörde beantragt wird,[1]) kann vom Reichskanzler für sich selbst beantragt werden. Wegen Hoch- oder Landesverrath gegen Kaiser oder Reich kann der Reichskanzler auch vom Oberreichsanwalt verfolgt werden, und wird man für diesen Fall eine Subordination des Oberreichsanwalts unter den Reichskanzler leugnen müssen. Dagegen besteht diese Subordination bezüglich des Vorgehens des Oberreichsanwalts gegen den Staatssekretär eines obersten Reichsamts.

B. Zivilklage.

1. Daß Reichs-, Landes- und Kommunalbeamte, wenn sie bei Ausübung ihres Amtes oder in Veranlassung der Ausübung desselben rechtswidrig einen Schaden zugefügt haben oder die Erfüllung von Verbindlichkeiten weigern (z. B. die Wiedererstattung von rechtswidrig entzogenen Werthen von Privaten oder rechtswidrig verausgabten Staatsgeldern), sowohl vom Staat als von Privatpersonen vor den ordentlichen Gerichten mit Zivilklagen belangt werden können, ist für eine ganze Reihe von Fällen sowohl in Reichs- als Landesgesetzen ausdrücklich ausgesprochen. Ob eine solche zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Landes- und Kommunalbeamte ein allgemeiner Rechtsgrundsatz sei, für dessen Geltung die Vermuthung spreche, ist in vielen deutschen Staaten bestritten, sowie auch Streit darüber herrscht, ob die Verantwortlichkeit eine direkte oder blos subsidiäre, eine solidarische oder getheilte sei, ob sie nur für dolus oder auch für schwere Nachlässigkeit (culpa lata) oder gar schon für kleine

---

gehören, da diesen Gerichten der sichere Ueberblick über die Verwaltungsgesetzgebung und die so oft hier in Betracht kommenden allgemeinen staatsrechtlichen Fragen abgeht. Eine allseitige Beleuchtung des Falls ist viel eher im obersten Verwaltungsgerichtshof zu erwarten, wo Juristen und Verwaltungsbeamte zum Wort kommen, und bei welchem sich, wenn alle derartige Fälle aus dem ganzen Staat an ihn gelangen, eine feste Praxis bilden kann. 2) Bei Anklagen durch Privatankläger und die Staatsanwaltschaft treffen diese Gründe theilweise ebenfalls zu, und es treten noch andere erhebliche daneben. Eine strafgerichtliche Verhandlung gegen einen Beamten, auch wenn sie in erster oder zweiter Instanz mit Freisprechung endigt, ist eine Schädigung der Person und des amtlichen Ansehens des Beamten, letzteres jedenfalls, so lange der Prozeß nicht zu Ende ist.

[1]) Preuß. G. 13. Februar 1854 (86—88).

Versehen (culpa levis) bestehe.[1]) Der richtigen Ansicht nach läßt sich eine einheitliche Regel für alle Arten von Beamten und alle Arten von Amtsverrichtungen überhaupt nicht aufstellen, sondern sind zahlreiche Unterscheidungen nothwendig, und sehr verschiedene Rechtsgrundsätze anzuwenden auf Richter, Verwaltungsbeamte, Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Militärs.

Für Reichsbeamte ist zwar eine Verantwortlichkeit durch eine Reihe einzelner Bestimmungen geordnet, eine allgemeine durchgreifende Vorschrift fehlt aber ebenfalls, und es greift daher der § 19 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 Platz, wonach auf Reichsbeamte subsidiär das Recht des Landes Anwendung findet, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.[2]) Für die Zentralbehörden des Reichs, mit Ausnahme des Reichsgerichts, ist dies also das Recht Preußens, welches eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit in weitem Umfang gewährt.

2. Zur Aburtheilung solcher Zivilklagen gegen Reichsbeamte sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, das Gleiche auch hinsichtlich der Landesbeamten zu bestimmen,[3]) und es ist dies wohl durchgängig geschehen.[4])

3. Eine Vorentscheidung können die Landesgesetze nur nach Maßgabe der oben geschilderten reichsgesetzlichen Regeln vorschreiben oder zulassen.

4. Wer die Erhebung einer Zivilklage gegen einen Landes- oder Kommunalbeamten im Namen des Staats oder einer Kommune anzuordnen habe, läßt sich nicht allgemein beantworten; es werden dies die verschiedensten vorgesetzten oder Zentralbehörden sein, oder die Behörden, welche den Fiskus nach gewissen Richtungen zu vertreten haben. Zivilklagen des Staats gegen im Amt befindliche Minister werden nicht leicht vorkommen, da die übrigen Minister, welche als Staatsministerium eine solche Klage zu beschließen oder zu veranlassen hätten, wohl ihre Entlassung nehmen, wenn der beschuldigte Minister im Amt belassen werden sollte. Gegen ehemalige Minister Zivilklagen anzuordnen, wird wohl meistens dem Staatsministerium vorbehalten sein, in gewissen Fällen vielleicht auch der Genehmigung des Landesherrn bedürfen.

Zivilklagen gegen Reichsbeamte anzuordnen, ist in oberster Instanz Sache des Reichskanzlers; gegen einen gewesenen Reichskanzler kann der zeitige Reichskanzler die Rechte des Reichs geltend machen, und es wird dazu regelmäßig einer Genehmigung des Kaisers nicht bedürfen.

---

[1]) Vgl. Sarwey, Oeff. Recht u. Verw.-Rechtspflege 302—315, 1880 u. Württemb. St.-R. 2, 285 (1884); Gaupp, Württ. St.-R. 95 (1884). Ein Gesetzentwurf, welcher alle Schadensersatzklagen gegen Beamte vor die ordentlichen Gerichte verweisen wollte, ist am 10. Okt. 1876 von der Württembergischen Abgeordnetenkammer mit 41 gegen 39 Stimmen abgelehnt worden. So kam in das Gesetz 16. Dez. 1876 über die Verwaltungsrechtspflege § 2 N. 2 (486) nur eine vereinzelte Bestimmung über Zivilklagen gegen Rechner und Kassenbeamte.

[2]) Reichsbeamten-G. 1873 § 10, 13, 19, 79, 154 und Thudichum, Kommentar dazu, in Hirth's Annalen 1876 S. 275 ff.

[3]) Gerichtsverfassungsgesetz 27. Januar 1877 § 70. Nach dem Reichsbeamtengesetz 31. März 1873 § 154 ist sowohl dasjenige Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beamte zur Zeit der Verletzung seiner Amtspflicht seinen Wohnsitz hatte, als dasjenige, in dessen Bezirk derselbe zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

[4]) Ausführungsgesetze zum G.-V.-G. für Preußen 24. April 1878 § 39 (238), Württemberg 24. Jan. 1879 § 8 (5).

Diese Möglichkeit der späteren Belangung vor den Zivilgerichten ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung.[1])

Dem Reichstag und Bundesrath fehlt bis jetzt die Befugniß, Namens des Reichs Zivilklagen gegen Beamte anzustellen,[2]) und ebensowenig haben die Landtage Klagerechte gegen Landesbeamte.

II. Einwirkungen des Reichsrechts auf das Anklagerecht der Landtage.

Durch die Reichsgesetze sind die landesgesetzlichen Vorschriften über Minister-Anklage in mehreren entscheidenden Hinsichten abgeändert.

1. Den Staatsgerichtshöfen ist die Befugniß entzogen, öffentliche Strafen zu verhängen oder über Schadensersatz-Ansprüche zu erkennen. Nach den Reichsjustizgesetzen nämlich gehören alle Strafsachen und alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte, soweit nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten für sie begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind; und unter den zugelassenen besonderen Gerichten werden die Staatsgerichtshöfe nicht genannt.[3]) Die Staatsgerichtshöfe behalten hiernach nur die Bedeutung von Disziplinarhöfen.

Ueber das Verhältniß des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten und der disziplinären Anklage vor dem Staatsgerichtshof enthalten die Reichsgesetze keine weiteren Vorschriften, beziehungsweise Verbote. Schwebt bereits vor den ordentlichen Gerichten ein Strafverfahren, so hindert dies nicht die Einleitung und Durchführung einer Anklage vor dem Staatsgerichtshof; ein Strafurtheil der ordentlichen Gerichte hindert jenen nicht, auch noch Disziplinarstrafen zu erkennen, und umgekehrt ein freisprechendes Urtheil jener bindet ihn nicht.[4])

2. Von einer Vorentscheidung des Staatsgerichtshofs darf die strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten nicht abhängig gemacht werden.[5])

Beseitigt ist hierdurch die Bestimmung der Württembergischen Verfassungsurkunde von 1819 § 203, daß die weitere Verfolgung des Angeklagten vor den ordentlichen Gerichten unzulässig bleibe, wenn der Staatsgerichtshof freigesprochen, oder nicht auf die höchste in seiner Kompetenz liegende Strafe erkannt, oder ausdrücklich jedes weitere Verfahren ausgeschlossen habe.[6]) Ebenso ist der entsprechende § 148 der sächsischen Verf.-Urk. von 1831 aufgehoben.

3. Die Einzelstaaten befinden sich nicht mehr in der Lage, einem Landtag oder einem Staatsgerichtshof das Recht beizulegen, einen Minister oder

---

[1]) Im Jahr 1877 konnte in Frankreich angesichts einer solchen Möglichkeit kein Finanzminister für ein Ministerium gefunden werden, welches etwa Staatsstreiche versuchen wollte.

[2]) Ueber die im Reichstag 1867 und 1868 gemachten Versuche, ein solches Recht festzustellen, s. unten.

[3]) Gerichtsverfassungsgesetz 27. Jan. 1877 § 13 und § 14 (43). Vergl. Motive zum Entwurf des Bundesraths § 3. (Reichstag 1874/75, 3, 30.) Gaupp, Württemb. Staatsrecht 1884 S. 153.

[4]) Auch die Landesgesetze machen meistens das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof in keiner Weise abhängig vom ordentlichen Strafverfahren, während sie es dagegen allerdings in mehreren Hinsichten für das Disziplinarverfahren vor den gewöhnlichen Disziplinarhöfen thun.

[5]) Einf.-G. z. Gerichtsverf.-G. 27. Jan. 1877 § 11 (78).

[6]) So auch Sarwey, Württemb. St.-R. 2, 254 und Gaupp 153.

anderen Beamten vor den ordentlichen Strafgerichten anzuklagen; ebensowenig können sie die Staatsanwaltschaft an Weisungen des Landtages oder des Staatsgerichtshofes binden, da die Staatsanwälte in ihrer Thätigkeit vor den ordentlichen Gerichten lediglich der Landesjustizverwaltung unterstehen.

Der § 193 Schlußsatz der Württ. V.-U. von 1819 und der § 67c des Badischen Gesetzes vom 20. Febr. 1868 sind hiernach als aufgehoben zu betrachten. (Das Nähere siehe unten.)

Ein Recht der Belangung vor den Zivilgerichten indessen können die Landesgesetze den Landtagen gewähren.

4. Da Offiziere und Militär-Beamte (ausgenommen diejenigen Bayerns) Reichsbeamte sind, so ist eine Anklage derselben vor dem Staatsgerichtshof eines Einzelstaats unzulässig.[1])

5. Nach dem Reichsstrafgesetzbuch vom 26. Februar 1876 § 11 darf „kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden." Es können hiernach auch Anklagen vor einem Staatsgerichtshof nicht stattfinden. Hierdurch ist die Württembergische Verf.-Urk. von 1819 § 199 abgeändert, wie auch das Württ. Verf.-G. vom 23. Juni 1874 § 9 (180) anerkannte.

6. Die gegenwärtig geltenden Landesgesetze über Ministeranklage rühren alle aus der Zeit vor Gründung des Reichs her und beantworten daher nicht die Frage, ob der Landtag eine Anklage auch erheben könne wegen Verletzung der Reichsverfassung und der Reichsgesetze, deren sich Landesminister oder andere Landes-Beamte schuldig machen. — Sie ist dahin zu entscheiden, daß das in jedem Einzelstaat geltende Reichsrecht und Landesrecht ein organisches Ganzes ausmacht und die Reichsgesetze in Anbetracht des Umstandes, daß die Reichsverfassung von 1867 und 1870 in jedem Staat durch Landes-Verfassungsgesetz angenommen worden ist, in gewissem Sinn, nämlich nach der Richtung der Verantwortlichkeit der Minister und Beamten, als Bestandtheile des Landesrechts angesehen werden können.[2]) Der Zweck der Minister-Anklage, einen das Recht niedertretenden Minister aus seinem Amt zu bringen, ist bei Verletzung von Reichsgesetzen nicht weniger berechtigt als bei Verletzung von Landesgesetzen, und zu Sonderbarkeiten müßte es führen, wenn eine Anklage zwar stattfinden könnte, wegen Verletzung z. B. des vom Einzelstaat erlassenen Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz, nicht aber wegen Verletzung des letzteren selbst. Allerdings wird seit dem weiteren Ausbau der Reichsverfassung ein praktisches Bedürfniß zum Gebrauch dieses Schutzmittels selten hervortreten, weil gegen die meisten Rechtsverletzungen die Gerichte, Verwaltungsgerichte oder der Bundesrath angerufen werden können; es besteht aber z. B. namentlich in dem Fall, wenn ein Landesministerium durch seine Weigerung die Bundespflichten zu erfüllen, die Reichsexekution herbeigeführt, und damit seine Verachtung des Rechts gezeigt und dem Lande großen Schaden verursacht hat.

7. Selbstverständlich ist, daß die Verantwortlichkeit der Landesminister gegenüber der Landesvertretung wegfällt, wenn die Handlung oder Unterlassung auf Weisungen des Kaisers oder Bundesraths beruht, da es sich

[1]) Sarwey, Württ. St.-R. 2, 251.
[2]) So auch Sarwey, Württ. St.-R. 2, 253.

dann nicht mehr blos um Landesangelegenheiten, sondern um Sachen des Reichs handelt.

8. Wegen des Inhalts der den Bevollmächtigten zum Bundesrath vom Landesherrn ertheilten Instruktionen oder wegen Unterlassung der Instruirung ist ein Anklagerecht seitens der Landtage unzulässig, weil es mit dem Wortlaut und den wichtigsten Grundgedanken der Reichsverfassung in Widerspruch steht. — Wohl aber dürfen die Minister dafür verantwortlich gemacht werden, daß die Instruirung auf dem landesverfassungsmäßigen Weg erfolge, also unter Kontrasignatur des zuständigen Departements-Chefs und nach der vorgeschriebenen Berathung im Gesammtministerium oder Staatsrath.

Ferner dürfen Landesminister, welche zu Bevollmächtigten im Bundesrath ernannt sind und ihre Instruktionen überschreiten, vom Landtag deswegen in Anklagestand versetzt werden, weil die Bestimmung der Reichsverfassung, wonach die Bevollmächtigten nur nach ihren Instruktionen zu stimmen haben, auch einen Bestandtheil der Landesverfassung bildet.

9. Für diejenigen Staaten, welche nicht besondere Behörden dafür besitzen, kann die Beilegung von Verfassungsstreitigkeiten auch durch Anrufung der vermittelnden Thätigkeit des Bundesraths versucht, und vom Bundesrath die Regelung durch Reichsgesetz beantragt werden. (Reichsverfassung § 76.)

III. Das geltende Landesrecht.

1. Preußen.

Die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 § 61 bestimmt: „Die Minister können durch Beschluß eines Hauses (des Landtags) wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verraths angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaß werden einem besonderen Gesetze vorbehalten." § 49: „Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann der König das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur auf Antrag desjenigen Hauses des Landtags ausüben, von welchem die Anklage ausgegangen ist." Die besondere Erwähnung der Bestechung darf nicht zu der Vorstellung verleiten, als wenn dieses Vergehen in Preußen oder Deutschland bei den Ministern bis 1848 so häufig vorgekommen wäre oder straflos geblieben wäre; sondern es erklärt sich dieselbe einfach aus dem Nachschreiben der Verfassung von Nordamerika.

Das von der Verfassung § 61 geforderte „besondere" Gesetz ist bis jetzt nicht zu Stande gekommen, die ganze Vorschrift mithin noch nicht ausführbar geworden. Auf dem Landtag von 1850—1851 war der Entwurf eines Gesetzes von der Regierung vorgelegt, von der zweiten Kammer auch mit unwesentlichen Aenderungen angenommen, von der ersten aber, welche damals noch eine Wahlkammer war, abgelehnt worden. Im Jahre 1862 brachte der damalige Justizminister von Bernuth auf Wunsch des Abgeordnetenhauses einen neuen Entwurf ein, der aber nicht auf eine Ausführung, sondern Abänderung des § 61 der Verfassung ausging, und deshalb vom Abgeordnetenhaus abgelehnt wurde, das sich über einen eigenen Entwurf einigte.[1])

[1]) John, Rich. E., Kritik des preußischen Gesetz-Entwurfs über die Verantwortlichkeit der Minister, 1863, zuerst als Extraheft in v. Holtzendorff's „Allg. Deutscher Strafrechtszeitung" erschienen (enthält S. 62—70 einen Abdruck des Entwurfs nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses und einen Gegen-Entwurf S. 71—77).

Die Verfassungsbestimmung hat seit 1855 insofern eine andere Bedeutung erhalten, als an die Stelle der gewählten ersten Kammer das aus erblichen und lebenslänglichen Mitgliedern bestehende Herrenhaus getreten ist. Sie ist ferner durch die Reichsjustizgesetze von 1877 abgeändert, da nach diesen, wie oben erwähnt, die Verbrechen der Bestechung und des Verraths (nämlich des Hochverraths, Landesverraths) lediglich durch die Staatsanwaltschaft verfolgt und durch die ordentlichen Gerichte abgeurtheilt werden dürfen. Hochverrath eines preußischen Ministers wird überdies in den meisten, wenn nicht in allen Fällen Hochverrath gegen Kaiser und Reich sein und also vor das Reichsgericht gehören. Hiernach kann einem preußischen Staatsgerichtshof nur noch die Erkennung von Disziplinarstrafen eingeräumt sein.

2. Bayern.

Schon die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 Tit. 10 § 6 hatte den Ständen das Recht beigelegt, höhere Staatsbeamte wegen „vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung" vor dem Oberappellationsgerichte anzuklagen, ein weitgreifendes Recht in Anbetracht der großen Ausdehnung der bayerischen Verfassungsurkunde mit ihren zehn Beilagen. Die Gesetze vom 4. Juni 1848 über die Verantwortlichkeit der Minister (Ges.-Bl. S. 69—76) und vom 30. März 1850 über den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister (Ges.-Bl. S. 133—144) erweiterten dieses Recht und gaben namentlich dem Staatsgerichtshof eine andere Gestalt.[1])

1. Der ständischen Anklage unterliegen nur Minister und Ministerstellvertreter, nicht auch andere Staatsbeamte, namentlich nicht Staatsräthe wegen Ertheilung von Rath.

2. Die Anklage findet statt wegen jeder Verletzung von Staatsgesetzen überhaupt, nicht blos von Verfassungsgesetzen, fällt aber weg, wo es sich nur um Verletzung bloßer Verordnungen[2]) und anderer Statuten, welche keine Staatsgesetze sind, handelt. Ob die Verletzung durch eine Handlung oder die Unterlassung einer gesetzlichen Pflicht herbeigeführt sei, macht keinen Unterschied, und ebenso wird nicht mehr vorsätzliche Verletzung gefordert, sondern es genügt auch ein fahrlässiges Verhalten.[3])

3. Eine Anklage ist nur dann giltig beschlossen, wenn sowohl die Kammer der Abgeordneten als die Kammer der Reichsräthe sie mit einfacher Mehrheit gut heißt, bei Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder in jeder Kammer. Dem Beschluß muß in jeder Kammer eine Prüfung der bestimmt zu bezeichnenden Anklagepunkte durch einen Anklage-Ausschuß und das schriftliche Gehör des Ministers vorausgehen, und auf Grund des Berichts dieses Ausschusses faßt die Kammer ihren Beschluß, und wählt Bevollmächtigte, um die Anklage einzureichen und vor dem Staatsgerichtshof zu vertreten. Einigen sich beide Kammern zu einem Gesammtbeschluß, so wird dieser alsdann an den

---

[1]) Die gründlichste und ausführlichste Beleuchtung dieser Gesetze enthält: K. Brater, Kommentar (in Dollmann, Gesetzgebung der K. Bayern II, 1, 1—33, 1853).

[2]) Brater S. 9 und 23.

[3]) Ges. vom 4. Juni 1848 § 9: „Ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist den Ständen des Reiches verantwortlich und kann auf deren Anklage . . . . bestraft werden." Der Regierungsentwurf wollte enger bestimmt sehen: „Die Minister sind den Ständen des Reiches verantwortlich für jede vorsätzlich begangene oder wissentlich zugelassene Verletzung der Gesetze", was vom Landtag abgelehnt wurde.

König gebracht und von diesem an den Präsidenten des obersten Gerichtshofs übermittelt. Bemerkenswerth ist das den Anklageausschüssen beigelegte Recht, die Vernehmung von Zeugen zu veranlassen, worauf unten näher zurückzukommen sein wird.

4. Der übereinstimmende Anklagebeschluß der beiden Kammern hat die Wirkung, daß der König den Angeklagten vorläufig vom Amte suspendiren muß.[1])

5. Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Kollegium von sieben rechtsgelehrten Richtern, nämlich dem Präsidenten und sechs Räthen des obersten Gerichtshofes (obersten Landesgerichts, welches Bayern ja noch besitzt) und zwölf Geschwornen zur Beantwortung der Schuldfrage. Die Bildung des Richterkollegiums erfolgt erst im Fall einer beschlossenen Anklage. Sowohl dem Angeklagten als den Anklagebevollmächtigten der Kammern steht das Recht zu, je sechs Mitglieder des obersten Gerichtshofs abzulehnen, und von den nicht abgelehnten treten alsdann die sechs dem Dienste nach ältesten in den Staatsgerichtshof; befindet sich der Präsident selbst unter den Abgelehnten, oder ist derselbe auf andere Weise an der Ausübung seines Amtes gehindert, so tritt das im Range nächstfolgende nicht abgelehnte Mitglied des obersten Gerichtshofs an seine Stelle. Der Präsident leitet die Verhandlung und hat Stimmrecht. Die zwölf Geschwornen werden ausgelooſt aus einer Liste von 400 Geschwornen des ganzen Landes, zu welchen der Landrath jedes der acht Kreise jährlich 50 wählt. Der Landrath hat sich hierbei an die von den Landgerichten des betreffenden Kreises aufgestellten Jahreslisten für den ordentlichen Geschwornendienst zu halten.[2])

Die Verhandlung vor dem Staatsgerichtshof ist mündlich und öffentlich; eine weitere Voruntersuchung wird durch denselben nicht geführt. Die Anklagebevollmächtigten haben alle gesetzlichen Befugnisse des Staatsanwaltes.

6. Die Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs ist derjenigen eines Disziplinarhofs ähnlich; er erkennt entweder auf einfache Entfernung des Ministers vom Dienst mit dem gesetzlichen Ruhegehalt, oder auf Dienstentlassung ohne Ruhegehalt oder auf Dienstentsetzung (Kassation), d. h. auf Verlust des Ranges und Gehalts nebst der Unfähigkeit zu allen Staatsämtern, Ehrenämtern und Würden.[3])

7. Gegen die vom Staatsgerichtshof erlassenen Urtheile finden keine Rechtsmittel statt.

8. Eine Vertagung oder Auflösung des Landtags hat auf die Verfolgung der Anklage und auf die Stellung der Anklagebevollmächtigten keinen Einfluß.

9. Die vom Staatsgerichtshof erkannten Strafen können vom König nicht im Weg der Gnade erlassen werden, also der verurtheilte Minister nicht in seinem Amt belassen, oder die ihm aberkannte Pension doch gewährt werden. „Die Rehabilitirung des Verurtheilten kann nur mit Zustimmung der Stände des Reiches (also beider Kammern) erfolgen.“ Hiernach kann ohne diese Zustimmung ein zu Kassation Verurtheilter nicht wieder im Staatsdienst angestellt

---

[1]) Ges. vom Juni 1848 § 10.

[2]) Min.-Erlaß vom 1. Okt. 1879. Bis zum Jahre 1848 kam die Urtheilsfällung einem der sechs Senate des Oberappellationsgerichts zu, dessen Auswahl im einzelnen Falle der Regierung überlassen war, so daß sie sich den ihr genehmsten wählen konnte. Ueberdies besaß sie den größten Einfluß auf die Zusammensetzung der Senate. (Kolb in Welcker's Staatslexikon 2, 116. 1846.)

[3]) Brater § 9 S. 9.

werden; die Ausleger behaupten dies ebenso auch für jeden blos einfach entfernten oder entlassenen Minister.[1])

Die beiden Kammern sind berechtigt, in jedem Stande des Verfahrens vor dem Endurtheil durch übereinstimmenden Beschluß auf die weitere Verfolgung der Anklage zu verzichten. Dieser Verzicht steht einem von der Anklage freisprechenden Erkenntnisse gleich. Auf eine etwa inzwischen neugewählte Abgeordnetenkammer geht dieses Verzichtsrecht der früheren Kammer nicht über.[2])

3. Sachsen.

Mit den durch die Reichsgesetze bedingten Einschränkungen richtet sich gegenwärtig das Anklagerecht des Landtages noch wie sonst nach der Verf.-Urk. vom 4. September 1831 § 141—152 und dem nur Nebenpunkte regelnden Gesetz vom 3. Februar 1838. (50.)[3])

1. Der Anklage unterliegen nur die „Vorstände der Ministerien" wegen „Handlungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Punkte der Verfassung betreffen."

2. Um eine Anklage zu Stand zu bringen, sind übereinstimmende Beschlüsse beider Kammern erforderlich.

3. Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten ohne Stimmrecht und zwölf Richtern, welche sämmtlich regelmäßig auf zwei Jahre, nämlich am Schluß jedes ordentlichen Landtags bis zum Schluß des folgenden ernannt, bezw. gewählt werden.[4]) Der König hat den Präsidenten aus den Vorständen und sechs Richter aus den Mitgliedern der höheren Gerichte zu ernennen, die übrigen sechs Richter wählen die Stände und zwar jede Kammer drei nebst zwei Stellvertretern. Diese ständischen Richter dürfen keiner der Kammern angehören und zwei davon müssen Rechtsgelehrte sein, dürfen indessen mit Einwilligung des Königs aus den Staatsdienern gewählt werden.

Der Staatsgerichtshof kann auf Tadel oder Entfernung vom Amt erkennen. Er urtheilt mit einfacher Mehrheit und es hat der Präsident keine Stimme; Stimmengleichheit ist Freisprechung.

Da die erste Kammer stets eine feste konservative Mehrheit zählt, ist für den Staatsgerichtshof eine konservative Hälfte allezeit sicher.

4. Die übrigen Bestimmungen über das Verfahren und die Ausschließung von Abolition und Begnadigung sind großentheils dem württembergischen Recht nachgebildet, auf welches daher verwiesen werden darf.

5. Wenn über die Auslegung einzelner Punkte der Verfassungsurkunde zwischen Ständen und Regierung Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll dieselbe dem Staatsgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden, welche letztere dann als authentische Interpretation gilt. Hierbei gibt im Fall von Stimmengleichheit der Präsident des Staatsgerichtshofs den Ausschlag.[5])

Ueber das Verhältniß dieser Vorschrift zum Anklagerecht fehlen ausdrückliche Bestimmungen.[6]) Jedenfalls kann nicht eine einzelne Kammer den Staatsgerichtshof um eine Erläuterung anrufen.

---

[1]) Brater S. 13.

[2]) Brater S. 32.

[3]) Die Schrift von Beschorner: Die Ministerverantwortlichkeit und der Staatsgerichtshof im Kgr. Sachsen, Berlin 1877, ist blos populären Inhalts.

[4]) Verf.-Urk. § 115 und Verf.-Ges. 3. Dez. 1868 § 71.

[5]) Verf.-Urk. 153.

[6]) Vergl. dazu das unten über Kurhessen Gesagte.

4. Württemberg.

Maßgebend sind noch immer die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 § 195—205 und 188, soweit nicht die Reichsgesetze einschränkend eingreifen.[1]) Ehemals wünschte ein Theil der liberalen Partei Erweiterungen des Anklagerechts, und um diesen Wünschen entgegen zu kommen, legte die Regierung (Ministerium v. Mittnacht, v. Sick) im Jahre 1876 dem Landtag den Entwurf eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes vor. Da derselbe von der Abgeordnetenkammer wesentlich umgestaltet, in dieser neuen Form aber von der Regierung für unannehmbar erklärt und von der Kammer der Ständeherrn verworfen wurde, so blieb Alles beim Alten.

Bis jetzt ist erst einmal eine Anklage vorgekommen, gegen den Minister des Aeußern, Freiherrn v. Wächter-Spittler, wegen Mitwirkung zur Herstellung der Bundesversammlung zu Frankfurt.[2])

Das württembergische Recht hat die bemerkenswerthe Besonderheit, daß es nicht blos den Kammern ein Anklagerecht vor dem Staatsgerichtshof einräumt, sondern auch dem König gegen Mitglieder der Ständeversammlung. Wir betrachten zuerst die

A. Anklage durch die Kammern.

1. Der ständischen Anklage unterliegen: 1. Minister und Departementschefs; 2. höhere Beamte der Ständeversammlung (nämlich der Kassier und der Kontroleur der Staatsschuldenzahlungskasse, der Archivar und die Registratoren); 3. einzelne Mitglieder der Ständeversammlung (worunter auch die Präsidenten oder andere in den landständischen Ausschuß gewählte Mitglieder fallen); 4. andere Staatsdiener wegen Uebertretung einer bestimmten einzelnen Verfassungsvorschrift (s. unten).[3])

2. Anklage findet statt „wegen Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind" und wegen „Verletzung einzelner Punkte der Verfassung", nicht aber wegen sonstigen Gesetzesverletzungen. Staatsdiener, welche nicht Departementschefs sind, können nur wegen Uebertretung der in § 53 der Verfassungsurkunde enthaltenen Vorschrift angeklagt werden.[4]) Es macht keinen Unterschied, ob die Verletzung durch Handlungen oder Unterlassungen, vorsätzlich oder mit grober Fahrlässigkeit verübt ist. Die Anklage kann sich selbständig neben jedem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten bewegen und ist von dem Ausfall des letzteren gänzlich unabhängig.

3. Das Anklagerecht steht jeder der beiden Kammern selbständig zu, und genügt dazu ein einfacher Mehrheitsbeschluß; da indessen die Abgeordneten-

---

[1]) R. v. Mohl, Staatsrecht d. K. Württemberg, 1, 761—821, 1840 (S. 766—787 werden die einzelnen Fälle, welche zu Anklagen Anlaß bieten können, nach dem damaligen Stand des Rechts aufgezählt.) Sarwey, 2, 246—256, 1883. Gaupp 152—158, 1884.

[2]) Verhandlungen des Staatsgerichtshofs. Stuttgart 1850.

[3]) Die Frage, ob Entlassung des Ministers oder Beamten oder Niederlegung des Amts das Anklagerecht hinfällig mache, ist nicht beantwortet, wird aber von den Schriftstellern verneint. Folgerichtig muß dann auch gegen ehemalige Mitglieder der Ständeversammlung die Anklage zulässig bleiben.

[4]) § 53: „Staatsdiener und Behörden ... haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten." — „Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilte, dazu kompetent sei, so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, so wie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalt einer höheren Verfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise, und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung, der verfügenden Stelle vorzutragen, im Fall eines beharrenden Bescheides aber die Verfügung zu befolgen."

kammer nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder beschlußfähig ist, so kann ein Anklagebeschluß durch eine Minorität vereitelt werden, wenn sie sich vor der Abstimmung aus dem Saale entfernt.[1]) Der von einer Kammer gefaßte Anklagebeschluß übt keinerlei Rechtswirkung auf die Stellung des angeklagten Ministers oder Beamten, nöthigt den König nicht, den Angeklagten von seinem Amt zu suspendiren.

4. Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten und zwölf Richtern, welche ihr Amt regelmäßig lebenslänglich bekleiden und theils vom König ernannt, theils von der Ständeversammlung gewählt werden. Den Präsidenten, welcher kein Stimmrecht hat, ernennt der König aus der Zahl der ersten Vorstände der höheren Gerichte; ebenso ernennt derselbe aus den Mitgliedern der höheren Landesgerichte auf die Dauer dieses ihres Richteramts sechs Richter des Staatsgerichtshofs; die übrigen sechs, sowie drei Stellvertreter wählt die Ständeversammlung im Zusammentritt beider Kammern mit relativer Stimmenmehrheit.[2]) Die Kammer der Standesherrn, welche gegen 40 wesentlich konservative Stimmen hat, kann hierbei den Ausschlag geben, wenn eine Minderheit der II. Kammer mit etwa 27 Stimmen (von der gesetzlichen Gesammtzahl von 93) mit ihr geht. Wenigstens zwei der von der Ständeversammlung zu wählenden Richter müssen „Rechtsgelehrte" sein, im Sinne des im J. 1819 geltenden Rechts, wozu die Fähigkeit zum Richteramt im Sinne des heutigen Rechts nicht erforderlich ist. Sie können, sofern der König auf Ansuchen der Ständeversammlung einwilligt, auch aus den königlichen Staatsdienern gewählt werden, was überhaupt von sämmtlichen ständischen Richtern gilt. Kein ständischer Richter darf einer der beiden Kammern angehören und er scheidet daher durch Eintritt in die Kammer von Rechtswegen aus dem Staatsgerichtshof aus, ebenso, wenn er ein Staatsamt annimmt (wozu auch Annahme eines höheren Amtes gehört). Alle Mitglieder des Staatsgerichtshofes müssen die zur Stelle eines Stände-Mitgliedes erforderlichen Eigenschaften besitzen, und die königlichen Richter dürfen auch einer der Kammern angehören.[3]) Sämmtliche Mitglieder des Staatsgerichtshofs können gleich anderen Richtern nur durch Urtheilsspruch der ordentlichen Gerichte ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichtshofs entsetzt werden. Bei jeder Beschlußfassung muß der Gerichtshof entweder vollzählig sein, so daß alle zwölf Richter auf der Richterbank sitzen, oder er muß zehn Richter zählen und zwar eine gleiche Anzahl von königlichen und ständischen Richtern. Das Urtheil wird mit einfacher Majorität (sieben gegen fünf, beziehungsweise sechs gegen vier Stimmen) gefällt; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

Eine Appellation findet nicht statt, wohl aber das Rechtsmittel der Revision und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei dem Staatsgerichtshofe selbst.

5. Die Strafen, welche der Staatsgerichtshof erkennen kann, sind: a) gegen Staatsdiener, ständische Beamte und Ständemitglieder: Verweis, Geldstrafe und zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft. Diese Strafen können vom König im Weg der Gnade erlassen werden. b) Gegen

---

[1]) Die Abg.-Kammer zählt 93 Mitglieder, darunter sind: 70 nach allgemeinem Stimmrecht gewählte Mitglieder, 13 Abg. der Ritterschaft, 6 vom König auf Lebenszeit ernannte evang. Prälaten, der kathol. Bischof, ein Abg. des Domkapitels und der älteste kathol. Landdekan, endlich der vom König ernannte Kanzler der Universität.

[2]) Verf.-Urk. § 176 u. Verf.-G. 6. Juni 1855 (157).

[3]) Ein Verbot steht nirgends und läßt sich aus allgemeinen Gründen nicht folgern, wie Mohl 1, 794 Nr. 3 u. Gaupp 157 thun.

Staatsdiener und ständische Beamte außerdem (zeitliche) Suspension, sowie Entfernung vom Amt. Ein zur Entfernung vom Amt verurtheilter Staatsdiener darf vom König niemals auf dem Weg der Gnade in seinem Amt belassen werden; auch die Wiederanstellung in einem anderen Justiz- oder Verwaltungsamt ist unzulässig, sofern nicht etwa das Erkenntniß des Staatsgerichtshofs in dieser Hinsicht einen entsprechenden ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält.

6. Sobald eine Kammer eine Anklage beschlossen hat, läßt sie selbst unmittelbar dem Präsidenten des Staatsgerichtshofs die Aufforderung zur Einberufung des Staatsgerichtshofes zugehen. Derselbe bestellt dann aus den Räthen der Kriminalgerichte (des Strafsenats des Oberlandesgerichts oder eines Landgerichts), die Untersuchungsrichter; den Untersuchungshandlungen aber hat immer nothwendig ein königliches und ein ständisches Mitglied des Staatsgerichtshofs, zur Ausübung der Kontrole, beizuwohnen. Nach dem Schluß der Untersuchung bestellt der Präsident zwei Referenten,[1]) von welchen immer Einer aus den vom König ernannten, der andere aus den von den Ständen gewählten Mitgliedern des Staatsgerichtshofs genommen sein muß. Die Protokolle werden „mit den Abstimmungen und Beschlüssen" durch den Druck bekannt gemacht, d. h. es ist in dieser Veröffentlichung anzugeben, wie jeder einzelne Richter abgestimmt, und wie er etwa seine Abstimmung motivirt hat, und so ist es auch im J. 1850 gehalten worden.

7. Wenn die Stände nicht versammelt sind, darf der ständige landständische Ausschuß den König um Einberufung einer außerordentlichen Stände-Versammlung bitten, „welche nie verweigert werden wird, wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist." (V.-U. § 188.)

8. „Der König wird die Untersuchung niemals hemmen" (V.-U. § 205), d. h. nach erfolgtem Anklagebeschluß einer Kammer dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof bis zum Schluß seinen ungestörten Fortgang lassen.

B. Anklagerecht der Krone.

„Die Regierung", d. h. der König unter Kontrasignatur des Justizministers (V.-U. von 1819 § 198) nach vorgängiger Anhörung des Staatsministeriums kann gegen einzelne Mitglieder der Stände oder des landständischen Ausschusses Anklage vor dem Staatsgerichtshof erheben wegen „Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind", und wegen „Verletzung eines Punktes der Verfassung", sei sie durch Handlungen oder Unterlassungen, absichtlich oder fahrlässig verübt. Der Staatsgerichtshof kann auf Verweis, Geldstrafe und zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft erkennen. Dieses Recht hat seit 1871 seine Hauptbedeutung durch die Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuches § 11, wonach Mitglieder eines Landtags „wegen ihrer Abstimmung oder wegen der in Ausübung ihres Berufs gethanen Aeußerungen" außerhalb der Versammlung, zu welcher sie gehören, nicht zur Verantwortung gezogen werden dürfen, eingebüßt, wie inzwischen auch das württembergische Verf.-Ges. vom 23. Juni 1874 § 9 (180) anerkannt hat. Es greift noch Platz z. B. wegen verfassungswidrigen Zusammentritts von Ständemitgliedern unter Anmaßung der Rechte der Kammern.

C. Die vereinigten Kammern können die Einleitung des „förmlichen Disziplinarverfahrens gegen den Kassier und Kontroleur der Staatsschulden-

[1]) Daß die Ernennung der beiden Referenten dem Präsidenten allein, ohne Mitwirkung des Kollegiums zukomme, ist bei der im J. 1850 verhandelten Anklage vom Staatsgerichtshof mit acht gegen vier Stimmen angenommen worden.

zahlungskasse und gegen den landständischen Archivar beschließen und denselben vor den Disziplinarhof (welcher in Disziplinarsachen der Staatsdiener entscheidet) verweisen. Jede einzelne Kammer kann solche Beschlüsse wegen des von ihr gewählten Registrators und Kanzellisten fassen. Bei nicht versammeltem Landtag werden diese Rechte durch den landständischen Ausschuß ausgeübt.[1]) Die Bestimmung im Schlußsatz des § 193 der Verf.-Urk., wonach der landständische Ausschuß berechtigt sein soll „ungetreue oder sonst sich vergehende Diener (vom landständischen Dienstpersonal) den Gerichten zu übergeben", ist durch die Reichsjustizgesetze geändert, nach welchen die Erhebung der öffentlichen Klage nur der Staatsanwaltschaft zukommt.

5. Baden.

Die V.-U. von 1818 § 67 hatte den Kammern das Recht eingeräumt, durch übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen, die zum Vollzuge dieser allgemeinen Sätze erforderlichen weiteren Vorschriften aber einem besonderen Gesetze überlassen. Ein solches Gesetz war zwar unterm 5. Oktober 1820 (82—84) ergangen, hatte aber wiederum einen sehr wesentlichen Punkt, nämlich die Ordnung des Verfahrens, der zukünftigen Regelung vorbehalten, welche aber nicht erfolgte, weil dem im J. 1822 von beiden Kammern angenommen gewesenen Gesetzentwurf die landesherrliche Sanktion versagt wurde, und später sich beide Kammern nicht wieder zu gemeinsamen Anträgen vereinigten. Bis zum Jahr 1871 sind daher Ministeranklagen unausführbar geblieben. Im Februar 1866 legte infolge einer Anregung Seitens der zweiten Kammer (Motion Häußer auf dem Landtag von 1863) das liberale Ministerium Stabel, Lamey, Mathy Gesetzentwürfe zur endgültigen Ordnung des Anklagerechts vor, welche zugleich Abänderungen der Verfassungsurkunde vorschlugen; und nach wiederholten Berathungen in beiden Kammern kamen endlich zur Verabschiedung das Verfassungsgesetz vom 20. Febr. 1868 (345—348) und das Ges. vom 11. Dez. 1869 über das Verfahren bei Ministeranklagen (542—547).[2]) Es sind diese Gesetze der neueste Versuch deutscher Gesetzgebungskunst auf diesem Gebiete und zwar auf der Grundlage der Anschauung, daß es sich bei Ministeranklagen wesentlich um Fragen der Politik handelt.

1. Der ständischen Anklage unterliegen Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde (nicht mehr wie früher „der obersten Staatsbehörden"). Die oberste Staatsbehörde ist das Staatsministerium, welches aus den Vorständen der drei Ministerien und dem Ministerialdirektor des Innern besteht.[3]) Die Nichtzulassung von Anklagen gegen andere Beamte beruht auf dem Grunde, „daß jede von untergeordneten Beamten begangene Verletzung der Verfassung

[1]) Verf.-Urk. 1819, § 193, G. 28. Juni 1876, betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten § 117; ferner § 81, 91, 94 (211—261).

[2]) Gesetzentwürfe 19. Febr. 1866 mit Motiven. Verhandl. der zweiten Kammer, 23. Febr. 1866. Kommissionsbericht f. d. zweite Kammer, erstattet von Prestinari, u. Verhandl. 4. u. 7. Mai 1866. Kommissionsbericht f. d. erste Kammer, erstattet von Bluntschli, u. Verh. d. ersten Kammer 19. Okt. 1867. Kommissionsbericht der zweiten Kammer, erstattet von Kusel, u. Verh. 7. Jan. 1868. Die späteren Berichte u. Verhandlungen betreffen minder wichtige Punkte.

[3]) Verf.-U. 1818 § 75, 76. Großherz. Verordn. 29. Juni 1871 (129). 25. September 1876 (319). 20. April 1881 (127). Schenkel in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts III, 1. Abth. 3. S. 17 f.

im Wege der Beschwerde an die höhere und zuletzt an die höchste Staatsbehörde gebracht werden kann und gebracht werden soll, und daß, wenn keine Abhilfe erfolgt, die Minister selbst für diese Verfassungsverletzung verantwortlich werden." (Motive zum ersten Regierungsentwurf vom 19. Febr. 1866.)

2. Anklage ist zulässig „wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte, oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates."

a) In ersterer Beziehung ist man bei der Vorschrift der Verfassungsurkunde stehen geblieben, hat nicht jede Gesetzesverletzung, sondern nur eine Verfassungsverletzung, und nur die Verletzung „anerkannt" verfassungsmäßiger Rechte als Grund einer Anklage bezeichnet. Der Bericht der Kommission der zweiten Kammer spricht sich darüber in folgender bemerkenswerthen Weise aus: „Beschränken wir uns mit dem Entwurfe auf den Schutz der Verfassung, so kann zunächst beanstandet werden, daß die Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechts nur dann die Anklage begründen soll, wenn das verletzte Recht ein anerkannt verfassungsmäßiges ist. Auf dem Landtage von 1820 hat der Regierungskommissär erklärt, das Wort „anerkannt" sei beigesetzt worden, damit die Anklage nicht auf Fälle einer künstlichen Auslegung ausgedehnt, sondern auf klare und entschiedene Fälle beschränkt werde. Hierbei hat man sich in beiden Kammern beruhigt. Es ist auch nicht zu verkennen, daß unsere Verfassungsurkunde im 2. Abschnitte, der die verfassungsmäßigen Rechte der Badener aufzählt, nicht so präzis gefaßt ist, wie die entsprechenden Paragraphen anderer deutschen Verfassungsurkunden, die erst entworfen wurden, nachdem das Parlament von 1848 die deutschen Grundrechte nach den eingehendsten Erörterungen festgestellt hatte. Insbesondere läßt § 13, der Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener unter den Schutz der Verfassung stellt, eine sehr weite Auslegung zu."

b) „Anlangend die Art der Verschuldung", — bemerken die Motive zum ersten Regierungsentwurf —, „so kann die fahrlässige Verletzung der Verfassung weder ganz von der Verfolgung ausgeschlossen, noch unbedingt mit Strafe bedroht werden. Eine Handlung kann möglicherweise von der Mehrheit der Kammer in Folge ihrer Auslegung der Verfassung als eine Verletzung derselben bezeichnet werden, während der Minister in der besten, auf gute Gründe gestützten Ueberzeugung gehandelt hat, daß sein Verfahren der Verfassung nicht widerstreite. Auf den Grund solcher verschiedener Rechtsansichten zwischen dem Ministerium und der Kammer kann ein Minister keiner Pflichtverletzung vor Gericht (d. h. dem Staatsgerichtshof) beschuldigt werden. Anders aber verhält es sich, wenn die Handlung aus grober Unwissenheit und Unkenntniß dessen, was jeder Verständige, zunächst aber ein Minister wissen muß, hervorgegangen ist. Bei solchem groben Verschulden ist die Entfernung des Ministers von seiner Stelle wohl gerechtfertigt." — Die Kommission der zweiten Kammer sagt dazu in ihrem Bericht: „Der Entwurf fordert grobe Fahrlässigkeit. Es hätte wohl dem Ermessen des Anklägers und des Gerichts anheimgegeben werden können, ob eine unterlaufene Fahrlässigkeit grob genug sei, um eine Anklage zu begründen, da jedoch

anerkannt werden muß, daß wegen leichter Fahrlässigkeit eine Anklage nicht erhoben werden sollte, so glaubt Ihre Kommission den Entwurf nicht beanstanden zu können."

c) Die Motive zum Regierungs-Entwurf berühren noch einen dritten Punkt. „Man hat verlangt, daß auch schon der Versuch einer Verletzung der Verfassung bestraft werde. Nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches kann aber von einem Versuche hier nicht wohl die Rede sein. Die Verfassungsverletzung ist begangen, wenn die mit der Verfassung in Widerspruch stehende Verfügung oder Anordnung hinaus gegeben ist. Alles, was dieser Thatsache vorausgeht, hat nur den Charakter einer Vorbereitung und ist nach dem Strafgesetzbuch straflos. Zudem fallen die vorangehenden Handlungen unter das Dienstgeheimniß (!!) und müssen als solches respektirt werden, so lange nicht durch die vollendete Verletzung das Recht, darnach zu forschen, begründet wird. Es gibt auch in der That kein derartiges Gesetz, welches von einem Versuche der Verfassungsverletzung spricht." — Dazu sagt der Bericht der Kommission der zweiten Kammer: „Was die Motive des Entwurfs unter Ziffer 2 ausführen, um darzuthun, daß von einem Versuch einer Verletzung der Verfassung nicht wohl die Rede sein könne, bezieht sich auf amtliche Entschließungen der obersten Staatsbehörde, die der Verfassung widerstreiten. Ein Minister kann aber auch in einem Privatschreiben und selbst mündlich einen untergeordneten Beamten zu einer verfassungswidrigen Diensthandlung zu bestimmen suchen, und wenn der Beamte Folge leistet, wird der Minister als intellektueller Urheber des Vergehens haftbar sein. Ob nun aber, wenn der Beamte die Zumuthung zurückweist, der Minister, und ob in den Fällen, wo eine die Verfassung verletzende Entschließung im Staatsministerium berathen, aber nicht erlassen wurde, diejenigen Mitglieder dieser obersten Behörde, welche die Entscheidung befürwortet haben, wegen Versuchs einer Verletzung der Verfassung angeklagt werden können, diese Frage wird durch den Wortlaut des Entwurfes weder bejaht, noch verneint. Ihre Kommission hält auch für das angemessenste, daß sie im einzelnen Fall nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen entschieden werde."

d) Die Ausdehnung des Anklagerechts auf den Fall schwerer Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staats war dem ersten Regierungsentwurf fremd; auch die Kommission der zweiten Kammer meinte, daß dazu kein besonderer Anlaß vorliege, indem die bisherige Erfahrung das Beschwerderecht, welches nach § 67 der V.-U. den Kammern wegen jeder Art von Mißregierung zusteht, in dieser Beziehung nicht als unzulänglich herausgestellt habe. Erst im Oktober 1867 regte Bluntschli als Berichterstatter der Kommission der ersten Kammer diese Ausdehnung an, ohne indessen einen Antrag zu stellen. Im Januar 1868 nahm die Kommission der zweiten Kammer (Berichterstatter Kusel) den Gedanken auf, der nunmehr die Zustimmung beider Kammern und der Regierung fand. — Zu dem System des Gesetzes paßt diese Ausdehnung des Anklagerechts übrigens recht schlecht; während die zweite Kammer einen Minister wegen Verletzung einfacher Gesetze nicht anklagen darf, soll sie ihn wegen bloßer Nachlässigkeiten oder Thorheiten verfolgen dürfen!

3. Zur Erhebung einer Anklage ist allein die zweite Kammer berechtigt, welche einen solchen Beschluß übrigens nur mit Zweidrittels-Mehrheit fassen kann, bei Anwesenheit von mindestens $^3/_4$ der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder.[1]) Die Motive zum Regierungs-Entwurf begründeten diese wichtige Vorschrift folgendermaßen: „Wo eine aufgeregte Stimmung herrscht, und diese darf man in solchen Fällen voraussetzen, da hält es, zumal bei weniger großen Versammlungen, nicht schwer, eine einfache Mehrheit der Stimmen für einen Beschluß zu gewinnen, welcher dieser Stimmung entspricht, mag derselbe auch nicht auf festen Gründen beruhen. — Der Beschluß, eine Anklage zu erheben, ist aber noch keine Verurtheilung der Minister. Diese können auch freigesprochen werden, und dies wäre eine Niederlage für die Kammer, welche möglichst zu vermeiden sie wahrlich allen Grund hat. Eine Verurtheilung ist aber voraussichtlich um so weniger zu erwarten, je größer Zahl und Gewicht der Minderheitsstimmen ist und es liegt daher im eigenen Interesse der Kammer, daß ein solcher Beschluß nicht leichthin, sondern nur unter Voraussetzungen gefaßt werden kann, welche demselben ein imponirendes Gewicht zu verleihen vermögen."

Bevor die zweite Kammer eine Anklage beschließt, muß sie den darauf gerichteten Antrag durch eine Kommission von wenigstens 7 Mitgliedern prüfen lassen. Dieser Kommission stehen wichtige Rechte zum Zweck der Ermittlung des Thatbestandes zu (vrgl. das Nähere unten). Wird die Anklage mit $^2/_3$ Majorität beschlossen, so wählt die Kammer zur Vertretung derselben vor dem Gerichtshof aus ihrer Mitte die Kommissäre, theilt die Anklage dem Präsidenten des Staatsgerichtshofs mit, welcher nunmehr dessen Bildung einleitet.

4. Den Staatsgerichtshof zur Aburtheilung der Anklagen bildet die ganze erste Kammer, soweit nicht einzelne Mitglieder abgelehnt worden sind, in Verbindung mit dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs (Oberlandesgerichts) und acht weiteren höheren Richtern.

a) Den Vorsitz führt der Präsident der I. Kammer. Ist derselbe verhindert oder zur Uebernahme des Vorsitzes nicht geneigt,[2]) so ist der Präsident des obersten Gerichtshofs sein Stellvertreter. Wird der letztere von den Anklagekommissären oder den Angeklagten abgelehnt, so wählt der Staatsgerichtshof den Stellvertreter aus seiner Mitte.

b) Von der Zahl der Mitglieder der I. Kammer, soweit sie 16 übersteigt, können die Anklagekommissäre und die Angeklagten je die Hälfte ablehnen, z. B. bei einer Gesammtzahl von 28 Mitgliedern jeder Theil 6 Mitglieder. Die Ablehnung wird erklärt auf Vorlesen der Liste der Mitglieder der I. Kammer.[3])

---

[1]) Das Verf.-G. vom 20. Februar 1868 fordert nämlich für einen solchen Beschluß die in der Verf.-Urk. von 1818 § 64 und 74 für Verfassungs-Aenderungen vorgeschriebene Stimmenzahl.

[2]) Ges. 11. Dez. 1869 § 6. Vergl. auch Bericht der Kommission der II. Kammer 7. Mai 1866 S. 14. Ueberläßt der Präsident der I. Kammer den Vorsitz dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs, so tritt er dann in die Stellung eines einfachen Mitgliedes des Staatsgerichtshofs zurück. (Bericht der Kommission der I. Kammer von 1869).

[3]) Die I. Kammer besteht aus den volljährigen Prinzen des großherzoglichen Hauses, aus den Häuptern der standesherrlichen Familien (bisher 7), aus dem Landesbischof und dem evang. Prälaten, aus acht Abgeordneten der Ritterschaft, aus zwei Abgeordneten der Universitäten, und acht vom Großherzog auf die Dauer eines Landtages ernannten Personen.

c) Die acht richterlichen Mitglieder werden entnommen aus einer Liste, in welche sämmtliche Mitglieder des obersten Gerichtshofs, die Präsidenten und Direktoren der Kreis- und Hofgerichte und die Direktoren der Kreisgerichte eingetragen sind (jetzt die Mitglieder des Oberlandesgerichts, die Präsidenten und Direktoren der sieben Landgerichte). Von dieser Richterzahl, soweit sie acht übersteigt, kann jeder Theil die Hälfte ablehnen, z. B. können, wenn es im Ganzen 27 wären, 19 abgelehnt werden, von jedem Theil 9. War der Präsident des Oberlandesgerichts abgelehnt worden, so müssen neun Richter übrig bleiben.

Die Ablehnung erfolgt in der Weise, daß die Namen auf einzelne Zettel geschrieben, zusammengefalzt in eine Urne gelegt und hierauf einzeln gezogen werden.

d) Bei der Verhandlung und Entscheidung über die Anklage müssen außer dem Präsidenten mindestens 18 Mitglieder des Staatsgerichtshofes und darunter mindestens 12 Mitglieder der ersten Kammer ununterbrochen anwesend sein. — Die sämmtlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofes werden zur Theilnahme an den Funktionen desselben verpflichtet; Strafen gegen die sich Weigernden fehlen.

e) Zur Schuldigerklärung sind zwei Dritttheile der Stimmen erforderlich.[1])

f) Das Verfahren richtet sich im Uebrigen nach der Strafprozeßordnung, woraus sich auch ergibt, daß der Gerichtshof seinem Urtheil Entscheidungsgründe beizugeben hat.

Die Kommission der I. Kammer hat in ihrem Bericht v. 25. Jan. 1868 die Ansicht ausgesprochen, daß der Staatsgerichtshof die Ermächtigung besitze, in dringenden Fällen auch während des Prozesses die einstweilige Suspension des angeklagten Ministers zu verfügen (!). Diese Ansicht dürfte indessen als eine irrige erscheinen.

g) Rechtsmittel gegen das Urtheil finden nicht statt.

5. Gelangt der Staatsgerichtshof zu einem verurtheilenden Erkenntniß, so muß er „auf Entlassung des Angeklagten aus dem Staatsdienste" erkennen. „Diese Folge der Verurtheilung kann nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Stände (also beider Kammern) wieder aufgehoben werden."

Der Regierungs-Entwurf v. 1866 hatte statt dessen folgende Bestimmungen vorgeschlagen: „Im Falle der Verurtheilung ist bei schwereren Verletzungen die Entlassung des Angeklagten aus dem Staatsdienst, bei leichteren dessen Entfernung aus dem aktiven Dienste (also mit Belassung des Pensionsrechts) zu erkennen. Diese Folgen der Verurtheilung können, so lange nicht fünf Jahre abgelaufen sind, nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Stände wieder aufgehoben werden." Beide Kammern hatten sich anfänglich hiermit einverstanden erklärt, bis die Kommission der II. Kammer am 7. Januar 1868 die jetzige Vorschrift an die Stelle setzte, mit der sich die I. Kammer dann nur darum einverstanden erklärte, „um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu verhindern."

Die Folge der Entlassung „aus dem Staatsdienst" (nicht blos aus dem Amt) kann vom Landesherrn auch dadurch nicht aufgehoben werden, daß er den Verurtheilten von Neuem anstellt; die Unzulässigkeit der Wiederanstellung

[1]) Ges. 11. Dez. 1869 § 21 (547).

bildet auch die einzige Strafe in dem Fall, wenn der Angeklagte vor dem Urtheil bereits sein Amt niedergelegt hatte.

Die Kommission der I. Kammer hatte in ihrem Bericht vom 19. Oktober 1867 folgenden wichtigen Zusatz zu § 67a der Verfassung beantragt: „Von dem Ausspruch einer Strafe wird abgesehen, wenn der Beschuldigte darzuthun vermag, daß seine Handlungsweise aus Gründen des Staatswohls dringend geboten war. Es ist jedoch in dem Urtheil die Verfassungsverletzung selbst zu konstatiren." Zur Begründung war bemerkt: „Mit Staatsmännern, die unter allen Umständen die legale Rechtsform wahren, auch dann, wenn der Staat darüber zu Grunde gehen sollte, ist den Völkern ebenso wenig geholfen, als mit Staatsmännern, welche aus selbstsüchtigen Motiven oder aus frivoler Neigung die verfassungsmäßige Rechtsordnung mißachten und sich über ihre Schranken leicht hinwegsetzen. Wie es in der Regel Pflicht der regierenden Staatsmänner ist, das Verfassungsrecht treu und sorgfältig zu wahren, so ist es ebenso eine staatsmännische Aufgabe, in der wirklichen Noth des Staats das zu seiner Rettung Nothwendige anzuordnen, auch auf die Gefahr hin, das geschriebene Recht zu verletzen." — Die Kommission der II. Kammer in ihrem Bericht v. 7. Januar 1868 war mit den Motiven einverstanden, glaubte aber, daß bei einer solchen Sachlage der Angeklagte besser „einfach freigesprochen" werden solle. Eine Verurtheilung ohne Strafe sei „für die Volksmeinung" immer schwer verständlich. So blieb der Zusatz weg.

6. Ueber Dauer des Anklagerechts und Fallenlassen der Klage ist später an anderem Ort zu handeln.

Die Gesetze vom 20. Februar 1868 § 67c und 11. Dezember 1869 § 24 legten der II. Kammer noch ein zweites Recht bei, folgenden wichtigen Inhalts: Wenn die Kammer anzunehmen Grund hätte, daß ein Mitglied des Staatsministeriums sich eines Staatsverbrechens oder eines anderen im Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Amtsverbrechens schuldig gemacht habe, so soll sie berechtigt sein, beim Staatsgerichtshof den Antrag zu stellen, daß dieser den Beschuldigten wegen dieser Verletzung der Strafgesetze vor das zuständige ordentliche Strafgericht zu Aburtheilung verweise.[1])

1. Diesen Antrag darf die II. Kammer auch stellen, wenn kein Anlaß ist zur Erhebung einer Anklage wegen Verfassungsverletzung oder schwerer Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staats; der Staatsgerichtshof wird dann in derselben Weise wie bei Anklagen gebildet. Beschließt die Kammer auch eine Anklage, so ist jener Antrag mit dieser zu verbinden.

2. Der Antrag gilt nur dann als angenommen, wenn sich $^2/_3$ der Stimmen (bei Anwesenheit von $^3/_4$ der gesetzlichen Zahl der Mitglieder) dafür erklären.

3. „Findet der Staatsgerichtshof den Antrag begründet, so verweist er den Beschuldigten zur Aburtheilung wegen des betreffenden Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht, und beauftragt die zuständige Staatsanwaltschaft mit der weiteren Verfolgung der Sache." — „Einer gerichtlichen Vor-

---

[1]) Verfassungs-Gesetz 20. Febr. 1868 § 67c: „Wird ein Minister oder ein Mitglied der obersten Staatsbehörde beschuldigt, zugleich mit den in § 67a erwähnten Verletzungen, oder auch ohne eine solche, ein Staatsverbrechen oder ein gemeines Verbrechen durch Mißbrauch seines Amts begangen zu haben, so ist die zweite Kammer befugt, zu beantragen, daß der Staatsgerichtshof den Beschuldigten wegen dieses Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht zur Aburtheilung verweise." — „Dieser Antrag ist in den in § 67a vorgeschriebenen Formen zu beschließen und mit der Anklage, wo eine solche stattfindet, zu verbinden, andernfalls aber selbständig bei dem Staatsgerichtshof zu stellen."

untersuchung und eines gerichtlichen Verweisungsbeschlusses bedarf es in solchen Fällen nicht mehr."[1])

Diese Bestimmungen waren der Regierungsvorlage fremd, sind erst im Oktober 1867 durch den Ausschuß der I. Kammer, und ohne Zweifel auf Anregung Bluntschli's eingeschaltet worden, und zu ihrer Begründung wurde angeführt: Wenn es sich um Hochverrath, Landesverrath, Erpressung und andere bei Gelegenheit der Amtsführung verübte Verbrechen handle, reiche die Hinweisung auf die regelmäßige strafgerichtliche Verantwortlichkeit nicht aus, denn: Nach dem (damals) geltenden Recht hänge die Erhebung einer Strafklage gegen Beamte, also auch gegen Minister, von dem Staatsministerium selber ab, dessen eigene Verschuldung vielleicht in Frage sei, oder das einen Kollegen zu schonen geneigt sei. Dem freien Ermessen eines Staatsanwalts könne die Erhebung einer Anklage aber ebenso wenig überlassen werden. „Die blos kriminalistische Behandlung sei in solchen Fällen, wo die politischen Interessen und das Staatswohl sehr mitbetheiligt sind, durchaus unpassend. Es sei möglich, daß eine Politik, welche dem blos mit juristischer Logik rechnenden Rechtsgelehrten als hoch- oder landesverrätherisch erscheint, durch die Nothlage des Staates gerechtfertigt oder wenigstens entschuldigt werde." Daher sei das Anklagerecht neben dem Staatsministerium einer „politisch gebildeten" Behörde, dem Staatsgerichtshof, aber doch nur auf Antrag der Abgeordnetenkammer beizulegen.

Schenkel, Badisches Staatsrecht S. 17 (in Marquardsen's Handbuch), hält die eben geschilderten Vorschriften noch für giltig; allein nach unseren Ausführungen oben S. 643 sind sie als durch die Reichsjustizgesetze aufgehoben zu betrachten.

6. Großherzogthum Hessen.

Die noch jetzt maßgebenden Bestimmungen sind: Verf.-Urk. vom 17. Dezember 1820, § 109. Verfassungs-Ges. vom 5. Juli 1821, betr. die Verantwortl. d. Minister u. ob. Staatsbehörden.[2]) Ges. vom 8. Jan. 1824. Verord. vom 25. Febr. 1829.

Die Stände können durch übereinstimmende Beschlüsse beider Kammern die Minister, sowie andere „höchste" Verwaltungsbeamte „wegen gesetzwidriger Handlungen oder Nichterfüllung der Zusagen des Regenten" anklagen. Eine solche Anklage ist dem Großherzog durch eine gemeinschaftliche Deputation zu überreichen, worauf derselbe die förmliche Versetzung in Anklagestand beschließt und das Plenum des Oberlandesgerichts (ehemals das Oberappellationsgericht) mit der Untersuchung und Urtheilfällung beauftragt. Der Großherzog kann auch „aus eigener Bewegung", also namentlich wenn er dem Anklagebeschluß einer einzelnen Kammer Gewicht beilegen zu sollen glaubt, die Versetzung in Anklagestand vor dem Oberlandesgericht beschließen.

Von diesen Bestimmungen ist im Jahre 1865 einmal Gebrauch zu machen versucht worden. Der Großherzog hatte durch die mit dem Bischof

[1]) Ges. v. 11. Dez. 1869 § 24 (547).

[2]) Das Ges. 5. Juli 1821 hat folgenden Eingang: „Da Befehle, welche zu gesetzwidrigen Handlungen oder zur Verletzung Unserer den Ständen gegebenen Zusagen führen könnten, nie von Unserem Willen ausgehen, sondern nur in einem Mißverständnisse gegründet sein können, dessen Aufklärung Wir als eine Pflicht Unserer obersten Staatsdiener und Staatsbehörden betrachten, so verordnen Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände" u. s. w.

von Mainz, v. Ketteler, am 23. August 1854 abgeschlossene Konvention (Konkordat) vertragsmäßig (!) auf Rechte verzichtet, welche die Verfassungsurkunde dem Landesherrn ausdrücklich vorbehält (namentlich das Recht des Placets), dem Bischof ebenso Rechte eingeräumt, welche gegen die in Rheinhessen noch geltenden französischen Gesetze verstießen, überhaupt in die Nichtanwendung landesherrlicher Verordnungen gewilligt, welche im Regierungsblatt verkündigt und niemals förmlich aufgehoben waren, indem die Konvention anfänglich lange geheim gehalten und auch nachher nicht als landesherrliche Verordnung verkündigt worden ist. Nachdem die Abgeordnetenkammer am 8. Mai 1863 mit 35 gegen 4 Stimmen diese Konvention wegen ihres Inhalts und wegen ihrer Vertragsnatur als verfassungswidrig erklärt hatte, das Ministerium aber sich daran weiter nicht kehrte, so griff die Kammer nach zweijährigem Warten zum letzten Mittel, zur Anklage gegen Dalwigk. Dieselbe wurde am 8. Mai 1865 mit 28 gegen 12 Stimmen beschlossen. Zur Minorität gehörten drei Abgeordnete der Ritterschaft, sechs Staatsdiener und einige Ultramontane.[1]) Wie vorauszusehen, lehnte die erste Kammer einstimmig ab, diesem Beschluß beizutreten, da der standesherrliche Adel dem Minister Dalwigk zu vielem Dank verpflichtet war und die übrigen lebenslänglichen Mitglieder der Kammer fast alle ihren Sitz durch ihren Gönner Dalwigk erlangt hatten, großentheils Hauptwerkzeuge seiner Regierung waren. So fiel die Anklage also zu Boden; aber sie sollte doch nicht erfolglos bleiben. Im folgenden Jahre 1866 hatte v. Dalwigk mit seiner preußenfeindlichen Politik kläglichen Schiffbruch erlitten, und es schien fast unmöglich, daß es ihm gelingen werde, sein bedrohtes Portefeuille zu retten; aber als guter Schachspieler gab er sich nicht verloren, löste vielmehr die Abgeordnetenkammer auf, traf einige den Schein des Liberalismus tragende Maßregeln, ließ aber namentlich verkündigen, daß die Mainzer Konvention „im Einverständniß mit dem Bischof" aufgegeben sei. (!!) Der Erfolg dieses Wahlmanövers war ein vollständiger; alle Preußenfeinde, namentlich aber die preußenfeindlichen Demokraten in Rheinhessen, stellten sich bei den Wahlen dem Minister zur Verfügung und so war es ihm beschieden, mit Hilfe einer gefügigen zweiten Kammer noch sechs Jahre weiter zu regieren, immerhin aber doch ohne Konvention.

7. Ehemaliges Recht von Hannover, Kurhessen und Holstein. Beschlüsse der Frankfurter Nationalversammlung von 1848 und 1849.

Es erscheint nothwendig an dieser Stelle auch noch die Geschichte des Ministeranklagerechts in einigen untergegangenen deutschen Staaten zu verfolgen, in Hannover, Kurhessen und Holstein.

Das Recht des ehemaligen Königreichs Hannover hatte mit dem von Bayern, Baden und Hessen-Darmstadt gemein, daß nur ein übereinstimmender Beschluß beider Kammern eine Anklage zu Stande bringen konnte,[2]) wozu natürlich niemals auch nur eine entfernte Möglichkeit vorgelegen hat. Ohnehin entzogen zweimalige Staatsstreiche, welche den Ständekammern eine verfassungswidrige Zusammensetzung gaben, dem Anklagerecht seinen vernünftigen Sinn. Staatsgerichtshof war das Oberappellationsgericht zu Celle, von dessen 24 Richtern 12 durch die Ritterschaft der einzelnen Provinziallandtage

[1]) Protokolle Bd. 13, Nr. 167, S. 68.

[2]) Staatsgrundgesetz v. 26. Sept. 1833 § 151 u. § 93. Verf.-G. v. 5. Sept. 1848 § 102, 103.

präsentirt wurden. (!) Hochtönend verkündigte das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 § 102, daß schon jede von der allgemeinen Ständeversammlung beim König gegen einen Minister angebrachte Beschwerde wegen Rechtsverletzung die Entlassung des Ministers zur Folge haben „solle"; es blieb auch Das, wie das ganze königlich hannöverische Verfassungsrecht, hohle Phrase.

Ungleich lehrreicher sind das Recht und die Verfassungskämpfe des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen; dieselben stehen in ihren späteren Stadien in engem Zusammenhang mit der ruhmreichen preußischen Politik unter König Wilhelm, und es knüpfen sich an dieselben die bedeutendsten literarischen Werke über Ministeranklagen.

1. Die V.-U. vom 5. Jan. 1831 räumt in § 100 den Landständen (nicht auch deren Ausschuß) das Recht ein, die Vorstände der Ministerien oder deren Stellvertreter, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben würden, vor dem Plenum des Oberappellationsgerichts anzuklagen, und schreibt zugleich vor, daß jedes Urtheil, welches die Anklage als begründet anerkenne, die Entfernung des Angeklagten vom Amt aussprechen müsse.

2. Außerdem ertheilen die §§ 61 und 101 sowohl den Landständen als auch deren ständigem Ausschuß die Befugniß, andere (subordinirte) Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung, ferner wegen Veruntreuung, Erpressung, Bestechlichkeit, gröblicher Hintansetzung ihrer Berufspflichten und Mißbrauch der Amtsgewalt vor den ordentlichen Gerichten anzuklagen.

3. § 126 lautet: „Eine gerichtliche Untersuchung, welche wegen Dienstvergehungen von den Landständen oder deren Ausschusse veranlaßt oder von der dem angeschuldigten Staatsdiener vorgesetzten Behörde oder dem oberen Gerichte eingeleitet oder angemessen befunden ist, wird niemals im Wege der Gnade niedergeschlagen werden." — „Ausgenommen von dem landesherrlichen Rechte der Begnadigung und Abolition überhaupt sind die Fälle, welche eine Verletzung der Verfassung oder eine auf deren Umsturz gerichtete Unternehmung betreffen."

Schon im dritten Jahre der Verfassung, im September 1833, sah sich die Ständeversammlung veranlaßt, wider den Minister Hassenpflug wegen verschiedener Verfassungsverletzungen beim Staatsgerichtshof Anklage zu erheben. Die Beschlüsse wurden meist mit 28 gegen 18 Stimmen gefaßt. Hassenpflug reichte unterm 5. Jan. 1834 eine vom ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Tübingen, Robert Mohl, für ihn verfaßte umfangreiche Vertheidigungsschrift ein, welche nicht blos als Vorläuferin der ausführlichen wissenschaftlichen Schrift Mohl's von 1837, sondern auch wegen ihrer Anwendung theoretischer Fragen auf praktische Fälle ein hohes Interesse erweckt.[1])

Das O.-A.-G. erkannte am 14. Mai 1834 auf Freisprechung,[2]) indem es theils verneinte, daß die angeblich verletzten Gesetze Verfassungsgesetze seien, theils den bösen Vorsatz nicht für erwiesen hielt, oder wegen mangelnden nachtheiligen Erfolgs straflosen Versuch annahm. Hinsichtlich Eines Punktes war Hassenpflug der Verurtheilung namentlich dadurch entgangen, daß er die verfassungswidrige Verfügung zurückgenommen hatte. Auch eine zweite im Oktober 1833 erhobene Anklage endigte mit Freisprechung,[3]) desgleichen auch

[1]) Abgedruckt in den Aktenst., die landständ. Anklage wider Hassenpflug betr., 1836, S. 452—516.

[2]) Akt. S. 516—525.

[3]) Akt. S. 567—571. Eine Kritik gibt F. Oetker, Minister Hassenpflug u. die kurhessische Volksvertretung. 1850. S. 41.

eine im J. 1840 wider den Minister v. Hanstein erhobene Anklage.[1]) In dem ersten Prozesse kam eine das Wesen und die Tragweite der Ministeranklage beleuchtende wichtige, also auch für die Gegenwart bedeutende Frage zur Entscheidung. Hassenpflug und sein Vertheidiger Mohl hatten die Einrede der Inkompetenz des Staatsgerichtshofes vorgeschützt, weil über den Sinn der angeblich verletzten Verfassungsbestimmungen zwischen der Staatsregierung und den Ständen Streit obwalte, dieser Streit aber nach § 154 der V.-U. zuvor durch ein Kompromißgericht entschieden werden müsse. Dieser § 154 lautete: „Sollten dereinst etwa zwischen der Staatsregierung und den Landständen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde oder der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze Zweifel sich erheben, und würde wider Verhoffen eine Verständigung darüber nicht erfolgen, so muß der zweifelhafte Punkt bei einem Kompromiß-Gerichte zur Entscheidung gebracht werden. Dieses wird zusammengesetzt aus sechs unbescholtenen, des Rechts und der Verfassung kundigen, wenigstens dreißig Jahre alten Inländern, von welchen drei durch die Regierung und drei durch die Stände zu wählen sind. Niemand darf die auf ihn gefallene Wahl ohne hinreichende Entschuldigungsgründe, welche die wählende Partei zu beurtheilen hat, ausschlagen Das Kompromiß-Gericht wählt sodann aus seiner Mitte durch das Loos einen Vorsitzenden mit entscheidender Stimme im Falle der Stimmen-Gleichheit." —

Sei auch — erklärte Hassenpflug — einem Staatsgerichtshof an sich das Recht und die Pflicht nicht zu bestreiten, über die streitige Auslegung von Verfassungsbestimmungen mit Wirkung für den einzelnen Fall zu erkennen, so falle dieses Recht doch weg, wenn eine ausdrückliche ausschließende Verfügung vorliege, wie sie der § 154 enthalte. Das Oberappellationsgericht wies in seinem Erkenntniß v. 14. Mai 1834 diese Einrede indessen zurück, indem es ausführte: nach dem klaren Inhalte des § 100 sei für Anklagen, welche auf Bestrafung eines Ministers wegen Verfassungsverletzung gerichtet seien, der Staatsgerichtshof ausschließlich zuständig und, wie jedem Strafgericht, müsse ihm nothwendig das Recht zukommen, bei der Beurtheilung der strafrechtlichen Beschuldigung den Sinn der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen festzustellen.[2])

Die Einrede war allerdings ungegründet und zwar auch formell, da eine Erklärung des Landesherrn, daß er den Sinn der Verfassungsbestimmungen für zweifelhaft halte, nicht beigebracht war, sondern nur eine Behauptung seines angeklagten Ministers vorlag. Staatsgerichtshof und Schiedsgericht können sehr wohl neben einander bestehen; es ist der Regierung unbenommen, sobald die Ständeversammlung eine Anklage plant oder erhebt, ihrerseits sofort die Bildung des Kompromißgerichts zu verlangen und rechtzeitig eine den Staatsgerichtshof bindende Entscheidung desselben über den Sinn der Verfassung herbeizuführen, und ebenso kann, wenn der Staatsgerichtshof der Verfassung eine Auslegung gegeben hat, welche der Regierung oder der Ständeversammlung nicht als richtig erscheint, das Schiedsgericht angerufen werden, um die Zweifel wenigstens für die Zukunft zu heben.

Die Vorschriften über das Schiedsgericht beruhen nach dem Ausgeführten auf dem Gedanken, daß es nicht zweckmäßig sei, die höchste und endgültige Entscheidung von Verfassungsfragen in die Hand eines Staatsgerichtshofs zu legen. Als Gründe lassen sich denken: die Befürchtung, daß derselbe „Fälle,

---

[1]) Gräfe, Kommentar zur Verf.-Urk. 1848. S. 135.
[2]) Aktenstücke, die landständ. Ankl. wider Hassenpflug betr. 1836. S. 518.

welche einer freieren politischen Behandlung bedürfen, nur nach starren juridischen Formen und Sätzen entscheiden werde" oder daß er in Folge seiner Besetzung durch den Landesherrn allein vielleicht durch eine Reihe von einzelnen einseitigen Urtheilssprüchen „das Wesen der Verfassung in Gefahr bringen könne." [1])

Die Eigenschaft des Oberappellationsgerichts als Staatsgerichtshof veranlaßte die Regierung sehr begreiflicher Weise, ihr sorgfältigstes Augenmerk darauf zu richten, alle zur Erledigung kommenden Stellen im Gerichtshof mit Leuten zu besetzen, auf die sie sich völlig verlassen durfte. [2]) Schon im Mai 1833 bewirkte der Staatsminister Hassenpflug die Ernennung eines jüngeren Obergerichtsrathes, Bender, und des jüngsten Professors der Juristenfakultät zu Marburg, Bikell, zu Mitgliedern des Oberappellationsgerichts, ohne daß dieses Kollegium vorher mit Vorschlägen gehört war, wie es dem mehr als 50jährigen Herkommen entsprochen hätte. Als die Ständeversammlung im Juli 1832 beim Gesammtstaatsministerium das Ansuchen stellte, es bei dem Herkommen zu lassen, wurde ihr erwidert, 27. Okt. 1833, daß nach § 53 der Verfassungsurkunde das Justizministerium allein die Vorschläge zu machen habe, da es die vorgesetzte Behörde des obersten Gerichtshofes sei.

Auch willkürliche Entfernungen aus den Richterstellen fanden nun statt. Im November 1834 sah sich der liberale Oberappellationsgerichtsrath v. Baumbach gegen seinen Willen nach Rinteln versetzt.[3]) Am 14. Okt. 1845 wurde der Oberappellationsgerichtsrath Günste, seit 1839 Mitglied des Kriminalsenats, nachdem er in dem Hochverrathsprozeß gegen Sylvester Jordan Referent gewesen und das Urtheil zu Gunsten des Angeklagten ausgefallen war, zur Eisenbahndirektion versetzt. Zu seinem Ersatze wurde Bikell, der inzwischen Direktor des Obergerichts zu Marburg, der Behörde, welche Jordan in erster Instanz verurtheilt hatte, gewesen war, unter dem Titel eines Vizepräsidenten ins Oberappellationsgericht zurückberufen; er übersprang damit alle im Alter und Range ihm vorgehenden Räthe desselben. So mußte das Vertrauen, welches das Land vordem zu seinem obersten Gericht gehegt hatte, mehr und mehr schwinden.

Inzwischen kam das Jahr 1848 heran, und man erachtete es als eine der dringendsten Aufgaben, Mißbräuchen der geschilderten Art für die Zukunft vorzubeugen. Das Gesetz vom 17. Juni 1848 erklärte also die Räthe des Oberappellationsgerichts für unversetzbar und legte der Ständeversammlung das Recht bei, zu allen in Zukunft zur Erledigung kommenden Richterstellen am O.-A.-G. drei Personen vorzuschlagen, von denen der Landesherr einen zu ernennen habe. Das O.-A.-G. hatte in einem Gutachten vom 5. Mai 1848 vorgeschlagen, daß die Landstände nur aus einem vom O.-A.-G. vorher aufgestellten Verzeichniß der vorzugsweise geeigneten Kandidaten sollte präsentiren dürfen, worauf aber die Ständeversammlung nicht einging. In den Jahren 1848—1850 konnte die Ständeversammlung einigemal von ihrem Präsentationsrecht Gebrauch machen, und hat dadurch mehrere durch Wissen und Charakter ausgezeichnete Männer in das Gericht gebracht.[4]) In dem großen Verfassungs-

[1]) Mohl, Vertheidigungsschrift S. 458.

[2]) Bericht des Kurhess. Verfassungs-Ausschusses erstattet von F. Oetker, 25. Mai 1864. Beilagen zu den Verhandl. d. kurhess. Landtags. Landtags-Periode 1864—1866, 1, Nr. 41. Murhard in Welker's Staatslex. 12, 330. 1848.

[3]) Oetker, Minist. Hassenpflug. 1850. S. 45.

[4]) Endemann in Hinschius, Zeitschr. f. Gesetzg. u. A. in Preußen, 1, 37.

kampfe, den das ganze Volk im Herbst 1850 gegen Hassenpflug aufnahm, hatte sich das Oberappellationsgericht in seiner Eigenschaft als ordentliches Straf- und Zivilgericht auf Anrufen des landständischen Ausschusses als Bollwerk des Rechts gegen brutale Gewalt erwiesen. Der erste Staatsstreich Hassenpflugs war daher gegen jenes Gesetz von 1848 gerichtet, welches der willkürlichen Neubesetzung der Gerichte im Wege stand; eine von ihm kontrasignirte landesherrliche Verordnung v. 29. Juni 1851, die sich als „provisorisches Gesetz" bezeichnete, verfügte „unter dem Vorbehalte der demnächst einzuholenden landständischen Zustimmung", daß das Gesetz v. 17. Juni 1848 „außer Kraft gesetzt sei". Das betraf auch die Unversetzbarkeit; und darauf folgte alsbald die Versetzung einer Reihe von Mitgliedern des O.-A.-G., an deren Stellen Männer kamen, wie sie den Zwecken Hassenpflugs entsprachen.

Nachdem durch Preußens Beistand seit dem Jahre 1862 die Verfassung wieder hergestellt war, verlangte die Ständeversammlung unterm 21. Jan. 1863 einstimmig auch Herstellung jenes Gesetzes vom 17. Juni 1848; allein der Kurfürst wollte davon Nichts wissen, ließ vielmehr am 9. Mai 1863 einen Gesetzentwurf vorlegen, wonach das provisorische Gesetz von 1851 in Geltung bleiben, dagegen das Oberappellationsgericht die Eigenschaft als Staatsgerichtshof verlieren und dafür ein eigner Staatsgerichtshof errichtet werden sollte. Die Stände verwarfen aber die Vorlage am 12. Juni 1863 einstimmig. Unterm 10. Mai 1864 legte die Regierung zwei neue Gesetzentwürfe vor; die Kammer lehnte denjenigen über Schaffung eines Staatsgerichtshofs ganz ab und schlug (auf Anträge, besonders von Fr. Oetker) vor, die Besetzung des Oberappellationsgerichts, welches also Staatsgerichtshof bleiben sollte, in der Art zu regeln: Das Oberappellationsgericht solle 6—10 befähigte Personen in Vorschlag bringen, die Landstände oder in deren Abwesenheit der erheblich verstärkte landständische Ausschuß das Recht haben, die Hälfte davon abzulehnen und aus den Uebrigbleibenden der Kurfürst das Mitglied ernennen. Für diesen Entwurf stimmten auch die Ritter und standesherrlichen Bevollmächtigten.[1])

Zu einer Einigung war es nicht gekommen, als die Ereignisse von 1866 diese verfassungsbrüchige und undeutsche Regierung für immer begruben.

Zur Zeit der dänischen Herrschaft machte man im Herzogthum Holstein mit dem Recht der Ministeranklage folgende lehrreiche Erfahrung. Am 2. Febr. 1856 hatte die dortige Ständeversammlung mit 40 gegen 7 Stimmen beschlossen, beim König-Herzog gegen den holsteinischen Minister von Scheel eine Beschwerde wegen Verfassungsverletzung zu übergeben, und zugleich mit 31 gegen 6 Stimmen, ihn deßhalb gerichtlich anzuklagen. Die Beschwerde wurde vom König am 16. Febr. abschlägig beschieden, dagegen der Anklage der Lauf gelassen, und das schleswig-holsteinische Oberappellationsgericht zu Kiel vom König auf Grund der holsteinischen Verfassung vom 11. Juni 1854 als das erkennende Gericht bezeichnet, auch das Verfahren vor demselben bestimmt. Die Anklage kam auch am 1. Sept. 1856 zu Kiel zur Verhandlung. Der Baron Karl Scheel-Plessen, bis vor Kurzem Oberpräsident von Altona, inzwischen aber seines Amtes entlassen, führte die Anklage. Der Minister von Scheel, welcher nicht persönlich erschien, war durch den Advokaten

[1]) Der von Oetker verfaßte Kommissionsbericht v. 25. Mai 1864, S. 17 u. 25, erkannte an, „daß jenes Gesetz von 1848 in einzelnen Bestimmungen weiter gegangen sei, als es der Zweck und das Bedürfniß erheischten", was seine Erklärung durch die Mißbräuche finde, welche vor jenem Gesetze eingerissen waren. Vgl. auch Oetker, Lebenserinnerungen. 1877. S. 326.

Bargum vertreten. Das Oberappellationsgericht wich, unter dem Vorgeben inkompetent zu sein, der Entscheidung aus, und schnitt damit auch für die Zukunft jeder Anklage alle Aussicht ab. Dieses berüchtigte Urtheil war freilich nur mit Majorität gefällt; daß es überhaupt möglich war, verdankte Herr von Scheel seiner klugen Voraussicht. Er hatte nämlich zuvor den Präsidenten des Oberappellationsgerichts, Schmidt, und die beiden Räthe Preusser und Brinkmann ohne Urtheil und Recht abgesetzt und hatte getreue Söldner in den Gerichtshof hineingebracht. Dieser Gewaltstreich bildete sogar einen der sieben Anklagepunkte gegen den Minister, und die von ihm beförderten Kreaturen hatten nun darüber zu erkennen. (!!)

Endlich sei hier noch mit einigen Worten der Bestimmungen gedacht, welche die Frankfurter Nationalversammlung in ihre Reichsverfassung v. 28. März 1849 aufgenommen hatte. Der § 192 stellte ein besonderes Gesetz über die Verantwortlichkeit der Reichsminister in Aussicht, und § 126 k wies die Aburtheilung solcher Anklagen einstweilen dem Reichsgericht zu, unter Vorbehalt der Frage, ob Geschworene zuzuziehen seien. § 187 legte allen Landtagen, und zwar, wo zwei Kammern vorhanden wären, jeder Kammer für sich, das Recht der Anklage der Minister bei, und § 125 k übertrug die Urtheilfällung dem Reichsgericht. Außerdem sollten laut § 125 die Landtage sowohl als auch Privatpersonen unter gewissen Voraussetzungen den Schutz des Reichsgerichts für das verfassungsmäßige Recht anrufen dürfen.

Schon im Sommer 1848, nachdem ein Reichsverweser und Reichsminister eingesetzt worden waren, hatte die Nationalversammlung einen Ausschuß mit der Entwerfung eines Gesetzentwurfs über die Verantwortlichkeit der Reichsminister beauftragt. Dieser Ausschuß legte seinen Entwurf mit ausführlichem, von dem Heidelberger Professor Mittermaier erstatteten Bericht am 18. August 1848 vor,[1]) worin vorgeschlagen war, daß das Reichsgericht in Verbindung mit 12 Geschwornen urtheilen solle, welche letzteren aus einer Liste von 68 Geschwornen zu nehmen seien, wozu jeder der damaligen 17 obersten Gerichtshöfe der deutschen Staaten je 4 zu bezeichnen hatte, da es hierbei auf die Größe der Länder nicht anzukommen schien. (!) Der Entwurf wurde aber an den Ausschuß zurückgewiesen und kam im Plenum nie zur Verhandlung.[2])

IV. Betrachtungen über Ministeranklagen und Staatsgerichtshöfe in Deutschland.

Bis in die neueste Zeit galt es bei allen deutschen Politikern, welche noch den Anspruch erhoben „liberal" zu sein, als ausgemachter Lehrsatz, daß der Volksvertretung ein Recht zukommen müsse, Minister vor einem Staatsgerichtshof zur Rechenschaft zu ziehen. Einige erblickten darin eine alte und bewährte deutsche Einrichtung;[3]) Andere wußten zu rühmen, daß im ehemaligen

[1]) Abgedruckt bei Haßler, Verhandl. 2, 145—165.

[2]) Wigard, Verhandlungen. 5, 3508.

[3]) Unterm 20. Oktober 1814 schrieb der vormalige preußische Minister Freiherr von Stein vom Wiener Kongreß aus an den Grafen Münster (Pertz, Leben Stein's 4, 135): Die Einführung von Landständen mit beschließender Stimme in den einzelnen deutschen Staaten sei eine berechtigte Forderung; ehemals, seit dem 13. Jahrhundert bis in neuere Zeiten, hätten dieselben überall Antheil an der Gesetzgebung, Abgabenverwilligung, und das Recht, die Minister zur Verantwortung zu ziehen, gehabt; auch fehle es nicht an Beispielen, daß die Stände die Bestrafung unwürdiger Minister forderten und erhielten, in Sachsen des

deutschen Reich die Unterthanen ihre Landesherren vor den Reichsgerichten hätten belangen können und im 18. Jahrhundert mehrere Landesherren sogar zu Gefängnißstrafe und Verlust der Regierung verurtheilt worden seien; allein sie vergaßen, daß letzteres nur vermöge einer Kompetenzüberschreitung des Reichshofraths möglich blieb, die mächtigeren Fürsten für ihre Hauptländer von den Reichsgerichten eximirt waren und Niemand den Kanzler des Kaisers wegen Handlungen der Reichsregierung zur Rechenschaft ziehen konnte.

Sicherlich von weit größerem Gewicht bleibt die Thatsache, daß das sog. Urbild der konstitutionellen Monarchie, England, und alle anderen konstitutionellen Staaten Europas das Recht der Ministeranklage haben und auch die in Deutschland seit 1815 aufgerichteten Verfassungsurkunden dasselbe gewähren. Wie könnte, was in England als selbstverständlich und als Hauptschutz der politischen Freiheit gilt, in Deutschland überflüssig oder nachtheilig sein? Lassen sich nicht Männer genug nennen, welchen man nachrühmen darf, über englische und kontinentale Verhältnisse wohl unterrichtet zu sein und gemäßigten Anschauungen zu huldigen, und welche die Nothwendigkeit der Ministeranklage für Deutschland entschieden bejahen? Im Jahre 1860 zur Zeit der „neuen Aera", als in Preußen ein Ausbau des Verfassungsrechts auch nach dieser Richtung auf der Tagesordnung stand, richtete die erlauchte Kronprinzessin Viktoria an ihren Vater, den Prinzen Albert, ein Memorandum über Ministerverantwortlichkeit, worin sie für deren Verwirklichung in Preußen eintrat und das Urtheil ihres Vaters darüber erbat. Derselbe antwortete unterm 18. Dezember 1860 lebhaft zustimmend, indem er in Uebereinstimmung mit dem Inhalt der englischen staatsrechtlichen Literatur und Tradition eine Reihe theoretischer Gründe für das Anklagerecht geltend macht, ohne indessen auf deutsche Verhältnisse tiefer einzugehen.[1]) Wie andere hervorragende deutsche Politiker noch in viel späterer Zeit urtheilten, mögen folgende Beispiele zeigen. R. Gneist äußerte am 26. März 1867 im verfassung-

---

Kanzlers Crell, im Württembergischen des Herren von Grävenitz, Juden und Geheimen Raths Süß und später des Grafen Montmartin. Hieran schließt sich, in besonderem Absatz, folgende Bemerkung:

„Sollen die Stände nur das Recht haben, Gravamina einzureichen, zu doliren? Dann ist das ganze Institut ein geistloses Machwerk, an dem kein verständiger Mensch Theil nehmen muß, und statt auf den Geist der Nation zu wirken, ihn nur mehr herabwürdigt."

Es ist aus dieser letzten Stelle von L. v. Rönne in seinem preußischen Staatsrecht 2. Aufl. 1864 1, b, 452 (4. Aufl., 1882, II S. 350 Anm. 2) der Schluß gezogen worden, daß Freiherr von Stein die Ministeranklage für ein unentbehrliches Recht jeder Ständeversammlung erklärt habe. Allein das ist übereilte Auffassung. Stände allerdings, die gar Nichts zu beschließen, sondern nur Rath zu ertheilen und etwa Beschwerden vorzubringen berechtigt sein sollen, bezeichnet von Stein als werthlos, aber daß er Stände, welchen Antheil an der Gesetzgebung und Abgabenbewilligung zukommt und denen das Recht der Ministeranklage fehlt, für „herabwürdigend" gehalten habe, ist nach dem ganzen Inhalt des Briefes irrig, würde auch eine wenig staatsmännische, vielmehr äußerst urtheilslose Meinung gewesen sein, nach welcher bis auf diesen Tag die meisten deutschen Landesverfassungen sammt der neuen Reichsverfassung als herabwürdigend gelten müßten. Es erscheint an der Zeit, jener falschen Auffassung von Rönne's entgegenzutreten, weil sie schon wiederholt im Reichstag aufgetischt worden ist (vom Abgeordneten Reichensperger 8. Okt. 1867 S. 297 und im folgenden Reichstag), und weil ihr auch H. Schulze, Preuß. Staatsrecht 2, b, 884. 1877 gefolgt ist. — Uebrigens dürfte es wirklich an der Zeit sein, uns mit Vorhalten aus der Zeit der alten Stände zu verschonen, schon weil die Gefahr sehr nahe liegt, sich in den Beispielen zu vergreifen. Wir wissen z. B. jetzt besser als Stein, daß die Prozesse gegen Crell und den Juden Süß mehr unter die Kategorie von traurigen Gewaltakten zu stellen sind und siegreiche Landstände in vielen Gegenden Unterdrückung des Bauernstandes bedeuteten.

[1]) Martin, Th., Life of Prince Albert 5, 259—265. 1860.

gebenden Reichstag (S. 371): Die rechtliche Verantwortlichkeit der Minister ist nöthig, um überhaupt das Verhältniß zwischen Gesetz und Verordnung zu regeln. Diese rechtliche Verantwortlichkeit grundsätzlich negiren, hieße überhaupt wollen, daß der Staat nicht nach Gesetzen regiert werde, hieße wollen, daß in jedem entscheidenden Moment für die Diener der Staatsgewalt nicht das Gesetz, sondern das Wohl die höchste Richtschnur sein solle. Mit einem Worte: „die Verantwortlichkeit grundsätzlich negiren, heißt den Rechtsstaat selbst negiren." Freilich unterließ er nicht, sofort beizufügen, daß man eine Verfassung nicht mit der rechtlichen Verantwortlichkeit der Minister anfangen könne, dieselbe vielmehr ein ausgebildetes Verwaltungsrecht voraussetze, und dieses zu schaffen die nächste Aufgabe bleibe. Heinrich v. Treitschke, der am meisten dazu beigetragen hat, uns von dem Irrglauben an die Brauchbarkeit des parlamentarischen Parteiregiments in Deutschland zu heilen, sagt in dem Aufsatz über „das konstitutionelle Königthum in Deutschland"[1]: „Wir müssen um jeden Preis die rechtliche Verantwortlichkeit der Minister durch ein Gesetz sicherstellen, und vielleicht wird unsere Bureaukratie sich erst dann ganz ehrlich in das konstitutionelle Leben eingewöhnen, wenn einmal ein Exempel statuirt und ein Minister, der die Gesetze des Landes gebrochen hat, im Wege Rechtens abgesetzt worden ist." — Es liegt freilich guter Grund vor, anzunehmen, daß H. v. Treitschke das Bedürfniß für ein Anklagerecht, sei es des Reichstags oder des preußischen Landtags, gegenwärtig keineswegs mehr für ein dringendes hält.[2])

Die Hauptgründe für das Bedürfniß der Ministeranklage lassen sich in Anlehnung an Bluntschli's Darstellung[3]) etwa folgendermaßen kurz formuliren: Der Grundgedanke der konstitutionellen Monarchie, wonach die Pflichten und Rechte der Krone und des Volkes nach Gesetzen beurtheilt werden, welche unter Zustimmung der Volksvertretung erlassen sind, kann nur dann Wahrheit werden und bleiben, wenn es genügende Mittel gibt, die verantwortlichen Rathgeber zur Beobachtung der Gesetze zu zwingen und im Weigerungsfalle sie aus dem Amt zu entfernen. Die Unverantwortlichkeit der Krone ist nur unter der Voraussetzung ein haltbares Prinzip, daß die Minister in Wahrheit zur Verantwortung gezogen werden können. Fehlt diese Möglichkeit, so wird die Schuld jeder durch sie verübten Rechtsverletzung dem Kroninhaber selbst zur Last gelegt, die Achtung vor der Person des Monarchen und vor der Monarchie als Staatseinrichtung geschmälert, und dem Gelüste der Anwendung von Gewalt gefährliche Nahrung gegeben; denn Versagung des Rechtswegs führt nothwendig zur Selbsthilfe. Die Möglichkeit einer Anklage durch die Volksvertretung wird die Neigung zu Rechtsverletzungen vermindern. „In gewöhnlichen Fällen und Zeiten wird schon der Gedanke an diese Verantwortlichkeit der Minister auch den Fürsten und die Hofpartei von widerrechtlichen Zumuthungen und Versuchen zurückhalten, und die Minister zur Vorsicht und zur Schonung der bestehenden Verhältnisse mahnen."

---

[1]) Histor. und polit. Aufsätze. Neue Folge 2, 815. 1870.

[2]) Unter dem Einfluß solcher Autoritäten und nach den vormals in beiden Hessen von mir beobachteten Vorgängen war ich selbst früher eifriger Anhänger des Anklagerechts; noch im Jahre 1875 wollte mir die Verwirklichung des Anklagerechts für das Reich im Lichte einer „heilsamen Ergänzung unseres Verfassungsrechts erscheinen", allerdings unter einem wichtigen Vorbehalt, nämlich genügender Schutzmittel gegen Einmischung des Reichstags in die auswärtige Politik. (Vgl. meinen Aufsatz über „die Leitung der auswärtigen Politik des Reiches" in v. Holtzendorff's Jahrbuch 4, 340. 1876). Welche seltsamen Erfahrungen haben wir aber auch seit 1875 gemacht!

[3]) Bluntschli, Kasp., Allg. Staatsrecht, 2. Aufl. 2, 80—82. 1857.

Ehe ich auf die nähere Prüfung dieser Gründe eingehe, möchte ich nur nach zwei Richtungen einer Ueberschätzung des Anklagerechts entgegentreten.

Gegen Staatsstreiche, welche die Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung aufheben, kann die Ministerverantwortlichkeit Nichts helfen, da sie nur einen Theil der gestürzten Staatsordnung bildet. Welchen Sinn hat das Anklagerecht der Volksvertretung noch, wenn durch Oktroyirung eines Wahlgesetzes die verfassungmäßige Volksvertretung zu existiren aufgehört hat; oder was ist das Urtheil eines Staatsgerichtshofs werth, wenn der gesetzmäßige Gerichtshof gesprengt und ein gedungener an die Stelle gesetzt ist? Als im Jahre 1848 die damals erste Militärmacht Europa's, Frankreich, zur Republik überging, erhielt der Präsident derselben eine so umfassende Macht in die Hand, wie sie vorher der König übte, umfassender als sie viele andere Souveräne Europas besitzen. Er befehligte das Heer, ernannte frei alle Offiziere, alle Staatsbeamten, die Gemeindevorsteher, den gesammten hohen Klerus, alle Lehrer, so daß sich eine Machtfülle in der Zentralregierung vereinigte, die uns grauen macht. Daß ein solcher oberster Beamter der Republik in Versuchung fallen möchte, die Gewalt zu einem Staatsstreiche zu mißbrauchen, verhehlten sich die Urheber der Verfassung nicht, und sie trafen Vorkehrungen dagegen; die eine derselben war ein Eid des Präsidenten auf die Verfassung, die andere die Verantwortlichkeit vor einem Staatsgerichtshof, der sich von Amtswegen versammeln und Urtheil sprechen sollte, und — da man diesen Mitteln sämmtlich noch nicht traute — die Pflicht aller Bürger, den Gehorsam zu verweigern, also die Revolution. Der Erfolg ist bekannt; die Republik wurde mittelst des allgemeinen Stimmrechts begraben, und wäre nach 18 Jahren ohne die Vernichtung der Napoleonischen Militärmacht durch die deutschen Waffen nicht aufgelebt. Die Erkenntniß, daß Urtheilssprüche und Revolution regelmäßig unvermögend sind gegen kluge Gewaltherrn, hatte in der ersten französischen Revolution Robespierre dazu geführt, das stehende Heer zu schwächen, zu zersplittern, unter die Befehle des Konvents zu stellen und ihm eine Nationalgarde, ein Parlamentsheer, gegenüber zu stellen, und das war praktisch gedacht, im Erfolg aber nicht weniger unglücklich.[1])

Eine zweite Warnung richtet sich an die Verehrer der deutschen Landesverfassungen, welche so gern bereit sind, ihre kleinstaatlichen Landesfreiheiten auf das deutsche Reich zu übertragen. Bei genauerer Beleuchtung sinken dieselben auf ein recht bescheidenes Maß zurück. Recht ungefährlich ist doch ein Anklagerecht, welches an die Zustimmung der Adelskammer gebunden ist (wie in Bayern, Sachsen, Hessen, ehemals auch in Baden und Hannover); recht konservativ ein Staatsgerichtshof, dessen eine Hälfte von der Krone ernannt, und dessen andere von der Adelskammer und der zweiten Kammer in gemeinschaftlicher Sitzung gewählt wird. Und sind nicht überhaupt gerade in einigen Mittelstaaten Konflikte der Regierung mit den Ständen schon darum mehr in die Ferne gerückt als im Reich, weil die Landesregierungen unendlich viel mehr Mittel zur Beeinflussung der Landtagswahlen haben, als der Reichskanzler zur Beeinflussung der Reichstagswahlen, und weil die längeren Wahlperioden eine nüchternere Haltung der Abgeordneten verbürgen? In Hessen treten außerdem bei Nichtvereinigung der ersten und zweiten Kammer über das Staatshaushaltsgesetz beide Kammern zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zu-

[1]) Ich habe diesen Gedanken bereits näher beleuchtet in meinem Aufsatz „über parlamentarische Regierung" (in den Preußischen Jahrbüchern 47, 551. Juni 1881.

sammen, und es kann so die Majorität der Abgeordnetenkammer überstimmt werden; in Sachsen kann nicht blos ein Staatshaushaltsgesetz, sondern jedes vom König vorgelegte Gesetz durch die bloße Billigung der ersten Kammer zu Stand kommen, wenn sich in der zweiten nicht eine $^2/_3$ Majorität für Verwerfung ausspricht (!). In so glücklicher Lage ist ein Reichskanzler nicht.

Bis zum Jahre 1866 benahm sodann die Unterordnung unter den Bund den Ministerverantwortlichkeitsgesetzen alle wahre Bedeutung. Die wichtigste Staatseinrichtung, welche bis auf diesen Tag, wie von jeher, von den Liberalen demokratischer Richtung angefochten wird, das Heerwesen, war der Einwirkung der Landtage völlig entrückt, da der Bund den Einzelstaaten ihre Pflichten dafür vorschrieb, auch die finanziellen Mittel dafür unweigerlich bewilligt werden mußten. Außerdem übernahm der blos von den Regierungen beschickte, von dem absolut regierten Oesterreich beeinflußte Frankfurter Bundestag selber oft genug das Geschäft, an Stelle der Einzelregierungen die Landesverfassungen zu suspendiren oder diese Regierungen bei ihren rettenden Thaten zu ermuntern und zu unterstützen. Stürzte doch gerade diejenige Verfassung, welche die wirksamste Verantwortlichkeit der Minister feststellte, die Kurhessische, im Jahre 1850 unter den Streichen des Bundestags zusammen. Vor diesem, den Glauben an die Kleinstaaterei vernichtenden Ereigniß hatten die Führer der liberalen Partei noch vermeint, sich mit Landesgesetzen gegen den Absolutismus des Bundestages wehren zu können, und zwar mit einer Erweiterung der Ministerverantwortlichkeit. Jeder Minister, so führten sie aus, der zu einem gegen das Bundesrecht und gegen das Landesrecht verstoßenden Bundesbeschluß durch entsprechende Instruirung des Bundestagsgesandten beitrage, oder der einen solchen Bundesbeschluß dann zur Ausführung bringe, müsse in Anklagestand versetzt werden können. Haarscharf bewiesen unsere besten Staatsrechtslehrer, voran die Württemberger Paul Pfitzer und Robert Mohl, die logische Nothwendigkeit eines solchen Anklagerechts. Die deutsche Gelehrsamkeit entfaltete ihre ganze Würde, um mit philosophischen und historischen Gründen die Idee der Ministerverantwortlichkeit dem Bewußtsein der Gegenwart näher zu bringen. Ein neuerer belgischer Bearbeiter der Lehre[1]) gibt jenen Werken das Zeugniß, daß sie zum Besten gehören, was jemals darüber geschrieben worden sei, indem er zugleich seine Verwunderung darüber ausdrückt, daß Deutschland darin alle anderen Länder überflügele, während es dort den konstitutionellen Bestrebungen des Volkes doch so schwer werde, von der Theorie in die Praxis überzugehen. Auch in den süddeutschen Ständekammern wurde die Frage wiederholt vorgenommen, und z. B. 1831 in Baden von Duttlinger, Hecker und Mittermaier ein Antrag in der Richtung eingebracht, selbstverständlich ohne Erfolg.

Die Gründung des deutschen Reichs hat die Einzelstaaten von dem Alp des Bundestages befreit und ihren Verfassungszuständen eine größere Sicherheit verliehen, als sie je zuvor hatten. Verfassungsstreitigkeiten werden schon dadurch, daß nach § 76 der Reichsverfassung die Reichsgesetzgebung helfend eintreten kann, nie zu einer schweren Krankheit ausarten; sie werden aber auch immer von untergeordneter Tragweite bleiben, weil das Schwergewicht des politischen Lebens beim Reiche ruht. Um so folgenreicher würde die Uebertragung der Grundsätze des kleinstaatlichen Rechts auf das Reich sein, ja eine sorgfältige Erwägung führt zu der Ueberzeugung, daß eine Erweiterung der Rechte des

[1]) de Kerchowe de Denterghem, Osw., de la responsabilité des Ministres. 1867.

Reichstags nach dieser Richtung eine wahre Lebens- und Existenzfrage für das Reich und seine Verfassung bildet.

Unter diesen Umständen erscheint es als eine Thatsache, welche zu neuem Nachdenken auffordert, daß der geistige Schöpfer der neuen deutschen Reichsverfassung, unterstützt von einer Anzahl gemäßigter Liberalen, bei Gründung der Verfassung allen Versuchen, dem deutschen Reichstag ein Anklagerecht gegen den Reichskanzler oder andere Reichsbeamte beizulegen, entschieden widerstanden hat,[1]) und nach Allem, was wir wissen, eine Aenderung dieser Auffassung bisher nicht eingetreten ist. Alle Diejenigen, welche aufs Tiefste überzeugt sind, daß der Reichskanzler ein ebenso guter Freund gesetzmäßiger würdevoller Volksfreiheit ist wie irgend wer, und daß ihm diese Freiheit als beste Bürgschaft der Einheit und äußeren Sicherheit Deutschlands unter den gegenwärtigen europäischen Verhältnissen gilt, müssen sich verpflichtet fühlen, an ihren hergebrachten Meinungen strenge Kritik zu üben, in Erinnerung schon daran, daß sie gestehen müssen, von gar manchen falschen Schulmeinungen durch den tieferen Blick des großen praktischen Staatsmannes langsam aber sicher befreit

---

[1]) Bereits auf dem ersten ordentl. Reichstag des Norddeutschen Bundes nahmen die sächsischen Partikularisten in Verbindung mit der klerikalen und linksliberalen Partei einen neuen Anlauf zur Eroberung weiterer Rechte des Reichstags. Oehmichen und Genossen beantragten, dem Gesetz über den Haushaltsetat des Bundes für das Jahr 1868 folgende Bestimmung als § 2 beizufügen: „Für die diesem Bundeshaushalts-Etat entsprechende Verwendung des Einnahme-Betrages ist der Bundeskanzler zivilrechtlich verantwortlich. Der Reichstag ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch eine Kommission von fünf Mitgliedern vor dem Oberappellationsgericht zu Lübeck geltend zu machen. Dieser Gerichtshof hat bis zur Erlassung eines besonderen Gesetzes hinsichtlich der Formen und Fristen des Verfahrens das Geeignete in jedem einzelnen Falle zu normiren und in letzter Instanz zu erkennen. Die Kommission hat beim Ausscheiden einzelner Mitglieder sich durch Kooptation zu ergänzen und der Auftrag derselben kann nur durch einen Beschluß des Reichstages zurückgenommen werden." Der von den drei Hansestädten besetzte Gerichtshof sollte also auf unabsehbare Zeit die Entscheidung über wichtigste Staatsfragen in die Hand bekommen; denn jedem neuen Haushaltsgesetz wäre ohne Zweifel die gleiche Klausel beigefügt worden. Im Reichstag fand sich indessen keine Mehrheit für den Antrag, indem hervorragende Liberale, wie der Abgeordnete Twesten, ihn für verfassungswidrig erklärten, da in das jährliche Haushaltsgesetz nicht Bestimmungen eingeschaltet werden dürften, welche Gegenstände der ordentlichen Gesetzgebung beträfen, ja eine Verfassungsänderung enthielten. (Reichstag 8. Oktober 1867, S. 292—309, Akt Nr. 68 S. 131.) Dagegen genehmigte derselbe Reichstag einen anderen Antrag (eingebracht von Miquel, v. Zehmen, Graf Münster, Lasker und Gen.), in den Gesetzentwurf über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes die folgende Bestimmung aufzunehmen: „Ergeben sich gegen die Dechargirung Anstände oder finden sich sonst Mängel in der Verwaltung des Bundesschuldenwesens, so können die daraus hergeleiteten Ansprüche sowohl vom Reichstage, als dem Bundesrathe selbständig gegen die nach § 7 dieses Gesetzes verantwortlichen Beamten verfolgt werden. Der Reichstag kann nöthigenfalls mit der gerichtlichen Geltendmachung derselben die von ihm gewählten Mitglieder der Bundes-Schulden-Kommission beauftragen." Es war hierbei vorausgesetzt, daß der Reichskanzler, sowie andere Reichsbeamte vor den gewöhnlichen Gerichten belangt werden könnten, und es war ein Lieblings-Stichwort nicht weniger Linksliberalen, daß der Bundeskanzler „unter dem Berliner Kreisrichter stehe." (Reichstag 25. Okt. 1867, S. 662—665, Akt Nr. 166, 169, S. 243, 244.) Der Beschluß hatte die Zurückziehung der Vorlage zur Folge. Im folgenden Reichstag brachte Miquel, diesmal unterstützt auch von Twesten und Oetker, nicht mehr aber von Graf Münster, auch nicht von Windthorst (Meppen), den gleichen Antrag abermals ein, und der Reichstag nahm denselben mit 131 gegen 114 Stimmen an, obwohl der Bundeskanzler Graf v. Bismarck ihn mit schlagenden Gründen bekämpft und mitgetheilt hatte, daß der Bundesrath ihn einstimmig für unannehmbar erklärt und im Fall seiner abermaligen Annahme die Zurückziehung der Vorlage beschlossen habe. (Reichstag 22. April 1868, S. 141—164, Akt Nr. 57, S. 193.) Erst seitdem verzichtete der Reichstag nach dieser Richtung auf ähnliche Kraftproben.

worden zu sein. Unentbehrliche Voraussetzung für die Gewinnung eines unbefangenen Urtheils bleibt freilich ein entschlossenes Fahrenlassen der alten kleinstaatlichen deutschen Unart, die Einrichtungen fremder Staaten, die man natürlich herzlich schlecht kennt, als unfehlbare Vorbilder zu betrachten. Es ist wirklich Zeit, sich klar zu machen, daß das Recht von Einheitsstaaten, wie England oder Frankreich, oder von Kolonien, über welche das Mutterland den schützenden Arm hält, oder von Bundesrepubliken wie Amerika und der Schweiz, oder gar von Kleinstaaten, die von einer Ohnmacht in die andere fallen, nicht ohne Weiteres passen kann auf einen eben neu aufgerichteten monarchischen Bundesstaat, der sein Bestehen noch längere Zeit gegen äußere und innere Feinde zu vertheidigen haben wird.

1. Besteht ein Bedürfniß für das Anklagerecht des Reichstags bei öffentlich strafbaren Vergehen der Reichsbeamten?

Nach den oben S. 638 geschilderten Grundsätzen der Reichsjustizverfassung liegt, abgesehen von Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen Kaiser oder Reich, welche auch der Oberreichsanwalt verfolgen kann, das Recht der Strafverfolgung der Reichsbeamten bei den Staatsanwälten und Justizministern der Einzelstaaten. Die Landesjustizverwaltung kann die Unterlassung der Strafverfolgung aus Rechtsgründen anordnen, und der Landesherr sie aus Gnade gewähren, in verschiedenen Staaten auch eine bereits eingeleitete erhobene Klage niederschlagen.

Diese Einrichtung hat verschiedene Mängel:

Da der Reichskanzler der Natur der Sache nach stets auch Mitglied und wohl Präsident des preußischen Staatsministeriums sein wird, so werden ihm die Mittel nicht leicht gebrechen, den preußischen Justizminister nach seinen Wünschen zu bestimmen, ihm selbst und anderen sich verfehlenden Reichsbeamten Straflosigkeit zu sichern. Es handelt sich natürlich hierbei nur um Zeiten, wo durch Unerfahrenheit, Schwachheit oder Verblendung eines Königs oder Reichsverwesers der Staat zu kranken begonnen hat. In solchen Zeiten würde natürlich einem Reichskanzler oder Reichsbeamten auch die volle Begnadigung nicht gebrechen, falls er vor Gericht gestellt worden wäre. Solche Gefahren sind Deutschland nach menschlicher Berechnung fern; es läßt sich ihnen aber auch leicht vorbeugen, ohne daß man darum zu einem Anklagerecht des Reichstags zu greifen braucht. Man räume einem Senat des Reichsgerichts die Befugniß ein, die Strafverfolgung des Reichskanzlers und der Vorstände der obersten Reichsämter einzuleiten, binde aber die Ausübung des königlichen Begnadigungsrechts an die vorherige Berathung durch den preußischen Staatsrath. Sollte letztere Vorkehrung nicht hinreichen, so mögen gesetzliche Vorschriften ergehen, in welchen Fällen ein verurtheilter Reichskanzler oder Staatssekretär nicht aus Gnaden im Amt belassen oder wieder angestellt werden dürfe.

Der zweite Mangel besteht darin, daß die Strafverfolgung der Reichsbeamten außerhalb Preußens allem direkten Einfluß des Reichskanzlers entzogen ist, von ihm weder angeordnet noch gehindert werden kann, auch das Gnadenrecht der Landesherren völlig ungeeignet hereinspielt. Auch in dieser Hinsicht ließe sich eine Einschränkung der Verfügungsgewalt der Staatsanwälte und Landesjustizminister leicht herstellen, ohne zu einer Mitwirkung des Reichstags zu greifen, welcher sich ohnehin, da er den größten Theil des Jahres nicht versammelt ist, nicht zum Ankläger eignet.

2. Besteht ein Bedürfniß für das Anklagerecht des Reichstags bei nicht öffentlich strafbaren Verfassungs- oder Rechtsverletzungen?

a) Nähere Betrachtung dieser Fälle.

I. Vor allen Dingen ist bei der Beurtheilung der Frage nicht aus dem Auge zu lassen, daß seit der Gründung des Reichs sowohl durch die Landesgesetzgebung, als durch die Reichsgesetzgebung der Schutz des Rechts gegen rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen der Minister und Beamten im Vergleich zur früheren Zeit ganz außerordentliche Fortschritte gemacht hat. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist sehr erweitert und überall auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Verordnungen erstreckt worden, so daß auf dem Gebiete des Strafrechts und für die meisten Gebiete des Privatrechts genügender Schutz gegen etwaige gesetzwidrige Verordnungen der Behörden, der Landesherren, des Bundesraths und des Kaisers besteht; seit der Einsetzung von Verwaltungsgerichten ist auch in Fragen des öffentlichen Rechts, welche ehemals allein vom Befinden von Ministern oder Staatsräthen abhingen, den Bürgern und Korporationen die Möglichkeit gegeben, Rechtsschutz im strengsten Sinn zu erlangen; und durch die Umgestaltung und gesetzliche Instruirung der Rechnungshöfe endlich erscheint auch die Wahrung der Gesetze über Staats-Ausgaben und Einnahmen in höherem Grade verbürgt. Wenn auch Urtheile der Gerichte und Verwaltungsgerichte nur Recht schaffen für den einzelnen Fall, also eine ungesetzliche allgemeine Verordnung nicht allgemein aufzuheben vermögen, so schützen sie doch den Bürger und die Korporationen in vollständiger Weise, und sobald wiederholte gleiche Erkenntnisse der obersten Gerichte vorliegen, wird das Ministerium nicht leicht Neigung verspüren, seine in jedem Einzelfall unwirksam gemachte allgemeine Anordnung weiter aufrecht zu erhalten. Diese Klagerechte der Verletzten sind demnach den Abweisern an Straßen zu vergleichen, welche dazu dienen, die Wagen vor unrechtmäßigem oder gefährlichem Verlassen des rechten Weges zu behüten; und sie haben praktisch einen höheren Werth als die Minister-Anklage durch die Volksvertretung, da letztere weder immer versammelt, noch immer geneigt ist, sich jeder Rechtsverletzung durch Anklage anzunehmen, eine Anklage in den meisten Fällen überhaupt ein wenig sachgemäßes Auskunftsmittel genannt werden müßte.

Der Rechtsschutz also, dies muß nochmals hervorgehoben werden, hat sich im neuen Reich nicht gegen früher verringert, sondern ganz außerordentlich erhöht, und es besteht derselbe in gleicher Kraft, wie gegen die Landesminister auch gegen den Reichskanzler und seine Stellvertreter.

II. In einer Reihe anderer Fälle trifft dagegen allerdings dieser Schutz nicht zu, und es entsteht für sie die Frage, ob es ausführbar und nützlich sein würde, den Reichskanzler oder seine Stellvertreter vor einem Staatsgerichtshof belangen zu können. Hierauf läßt sich eine passende Antwort nur geben, wenn man die verschiedenen Klassen von Fällen genügend auseinanderhält.

1. Unzweifelhaft bleibt eine Verantwortlichkeit des Reichskanzlers ausgeschlossen in allen Fällen, in welchen die Regierungsrechte des Reiches durch den Bundesrath ausgeübt werden. Der Reichskanzler verkündigt allerdings Verordnungen und Beschlüsse des Bundesraths und sorgt für ihre Vollziehung; aber für ihren Inhalt ist er der richtigen Ansicht nach nicht verantwortlich, da die Reichsverfassung nur eine Verantwortlichkeit für kaiserliche Anordnungen kennt. Es kann daher der Reichskanzler auch die Bekanntmachung und Voll-

ziehung von Bundesrathsbeschlüssen wegen angeblicher Gesetzwidrigkeit nicht verweigern. Hierher gehören z. B. Beschlüsse des Bundesraths über die Einbeziehung in die Zolllinie, über Auslegung des Zolltarif-Gesetzes, über Bundes-Exekution.

2. Vollkommen möglich, vom juristischen Standpunkt aus, erscheint eine Verantwortlichkeit des Reichskanzlers für alle Verfügungen des Kaisers, namentlich auch für alle Verordnungen des Kaisers, einschließlich derjenigen, die er nach Vernehmung oder mit Einwilligung des Bundesraths erläßt. — Wenn im verfassunggebenden Reichstag 1867 von nicht wenigen Seiten die Ansicht aufgestellt worden ist, eine juristische Verantwortlichkeit des Reichskanzlers gegenüber dem Reichstag vertrage sich überhaupt nicht mit der Stellung des Bundesraths, lasse sich in keinem einzigen Falle in Wirksamkeit setzen, so beruht dieselbe entweder auf Uebersehen dieser eben erwähnten Fälle oder sie wurde als Beweisgrund dafür verwendet, daß dem Reichstag nothwendig ausgedehntere Rechte in Finanzsachen beigelegt werden müßten, oder als Einwand gegen Anträge, welche dem Reichstag sofort ein Anklagerecht einzuräumen vorschlugen. Ein juristisches Gewicht kommt jenen Aeußerungen in keiner Weise zu, am wenigsten denjenigen, welche in den ersten Stadien der Berathung gefallen sind.[1])

3. Ganz anders wird die Antwort auf die weitere Frage lauten müssen, ob das vom juristischen Standpunkt aus für möglich zu erachtende Anklagerecht politisch für zweckmäßig gehalten werden könne.

a) Für eine Reihe von Fällen mag sie unbedenklich bejaht werden, z. B. wenn der Reichskanzler im Reichsgesetzblatt ein Gesetz ohne seine Kontrasignatur abdrucken ließe, oder ein Gesetz mit willkürlichen Auslassungen verkündigte; wenn er nicht dafür sorgte, daß Bundesrath und Reichstag rechtzeitig berufen werden; wenn er sich weigerte, dem Bundesrath oder dem Reichstag die Rechnungen über die Finanzverwaltung vorzulegen, oder eine kaiserliche Verordnung über Auflegung von Zuschlags-Zöllen an den nächsten Reichstag zu bringen u. s. w.

b) Ebenso sicher aber ist, daß in anderen Fällen Rechtssprüche der Natur der Sache nach ungeeignet und für die eine oder andere Partei, für Krone oder Reichstag, unannehmbar bleiben müssen.

Dies gilt zunächst von solchen Gegenständen, welche anerkanntermaßen gesetzlich noch nicht bestimmt geordnet sind, und bei welchen also ein Richterspruch für oder wider *mehr die Bedeutung einer Schaffung neuen Rechts als einer Rechtsanwendung haben würde.*[2]) Ein schlagendes Beispiel liefern die zahlreichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichsregierung bezw. Bundesrath und Reichstag über das Budgetrecht, die Bedeutung des Etatsgesetzes, sein Verhältniß zu ordentlichen Gesetzen, die Zulässigkeit von Streichung der Mittel für Staatsämter. Ist doch der schon wiederholt vom Bundesrath vorgelegte Gesetzentwurf, betr. die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs, bis auf diesen Tag unerledigt geblieben.

---

[1]) Vgl. die Aeußerungen von Twesten 103; von v. Sybel 327—328 und die Widerlegungen von Lasker 126, 366, 392; von Schulze 338; von Wächter 361; von v. Bennigsen 387.

[2]) Vgl. oben S. 653 die Bestimmung des badischen Verf.-Ges. 20. Febr. 1868, daß nur die Verletzung der Verfassung oder *anerkannt* verfassungsmäßiger Rechte die Anklage begründen könne.

Der Schaffung neuen Rechtes steht nahe der Ausspruch eines Staatsgerichtshofs, daß eine thatsächliche Uebung durch Länge der Zeit zum Gewohnheitsrecht erstarkt sei; denn mit dem Moment dieses Ausspruchs erst erlischt die Freiheit der Regierung, eine andere Uebung zu beginnen und ihrer eigenen Ansicht über die Voraussetzungen eines Gewohnheitsrechts — worüber unendliche Meinungsverschiedenheit herrscht — zu folgen. Doch soll nicht in Abrede gezogen werden, daß eine richterliche Entscheidung in diesen Dingen unter Umständen noch am Platz sein wird. Hier hat doch die Regierung immer eine längere Zeit hindurch die Auffassung der Volksvertretung entweder ausdrücklich gebilligt oder ihr doch nicht widersprochen und also zu erkennen gegeben, daß eine solche Auffassung mit dem Recht und den Staatsinteressen jedenfalls nicht unvereinbar sei.

So liegen die Dinge nicht bei der folgenden Klasse von Fällen. Einige der wichtigsten Verfassungsvorschriften sind nach Ansicht der Reichsregierung und der Bundesregierungen vollkommen klar; bei und seit Gründung der Verfassung hat die Regierung ihnen stets nur die gleiche Auslegung gegeben, während kleinere oder größere Parteien eine entgegengesetzte Auffassung darüber kundgeben. Es gehören hierher z. B. die Vorschriften der §§ 60 und 62 der Reichsverfassung, wonach die Friedenspräsenzstärke des Heeres, sowie auch die Grundzüge seiner Organisation durch dauerndes Reichsgesetz festgestellt werden sollen, und diese gesetzlichen Vorschriften dann der Feststellung der Militär-Ausgabe-Etats zu Grund gelegt werden müssen, der Kaiser aber allezeit ein feststehendes Einnahmerecht nach Maßgabe der gesetzlichen Präsenzstärke besitzt. Oft genug haben Politiker von der Richtung des verstorbenen Lasker, ebenso auch solche ultramontaner Farbe ausdrücklich geleugnet, daß die Verfassungsbestimmungen Schranken für Etatsbeschlüsse bildeten, haben sie und andere die Feststellung der Friedenspräsenzstärke auf blos 2 Jahre oder gar auf blos Ein Etatsjahr für zulässig erklärt, und sich die Freiheit gewahrt, den ganzen Etat zu verwerfen Würden solche Ansichten, welche bisher nur solche von Minoritäten waren, einmal im Reichstag die Majorität erlangen und dann einem Staatsgerichtshof die Entscheidung über ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit überlassen werden, so läge in dessen Hand, d. h. in der Hand der wenigen zu einer Majorität nothwendigen Personen, die Entscheidung über Verfassungsfragen, welche für die Vertheilung der politischen Macht zwischen Regierung und Reichstag, und für die Sicherheit des Reichs von unabsehbarer Bedeutung sind. Dies verträgt sich nicht mit der Natur politischer Fragen, weil niemals ein Staatsgerichtshof ausfindig gemacht werden wird, welcher als zu solchen Entscheidungen geeignet erkannt werden darf. Wir kommen hierauf bei der Betrachtung des Staatsgerichtshofs zurück, und es sei hier nur noch zum Schluß an einige historische Vorgänge erinnert.

Als sich das preußische Abgeordnetenhaus am 22. April 1863 mit der Berathung eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister beschäftigte, gab der Ministerpräsident v. Bismarck die Erklärung ab: Die Regierung halte die Zeit für noch nicht geeignet zur Einbringung eines solchen Gesetzes, da die Verfassungsurkunde für die Handhabung desselben noch keine klare und vollständige Grundlage darbiete, indem über die Bedeutung wesentlicher Theile der Verfassung tiefgehende Meinungsverschiedenheiten zwischen der Krone und dem Lande und zwischen den beiden Häusern des Landtags zu Tage getreten seien. „Diejenige Thätigkeit der Regierung", fuhr er fort, „welche von Ihnen als verfassungswidrig angefochten wird, bewegt sich vorzugsweise auf dem

Felde der Frage, was Rechtens sei, wenn wegen Mangel an Uebereinstimmung der drei Faktoren der Gesetzgebung ein Staatshaushaltsgesetz nicht zustande gekommen ist. Für diese Frage enthält die Verfassung keine Bestimmung ... Wenn bei einer solchen Lage der Dinge ein Gericht berufen würde, auf Grund eines Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit die Frage zu entscheiden: ist die Verfassung verletzt oder ist sie es nicht, so wäre damit dem Richter zugleich die Befugniß des Gesetzgebers zugewiesen, er wäre berufen, die Verfassung zu interpretiren oder materiell zu vervollständigen. ... So hoch ich auch den preußischen Richter als juristische Autorität stelle, so hat doch die Regierung nicht geglaubt, daß von dem einzelnen Urtheilsspruche eines Gerichts, wie er sich nach der subjektiven Ansicht der Mehrheit der Stimmenden herausstellen würde, die politische Zukunft des Landes, die Machtvertheilung zwischen der Krone und dem Landtage, sowie zwischen den Häusern des Landtages abhängig gemacht werden dürfe. Sie hat geglaubt, daß diese staatsrechtliche Frage nur von der Gesetzgebung, nur von der Verständigung zwischen den Faktoren der Gesetzgebung entschieden werden könne, und sie vermag deshalb unter den jetzigen Umständen dem von Ihnen eingebrachten Gesetzentwurf ihre Sanktion nicht zu ertheilen."

Vier Jahre nachher, am 8. Okt. 1867, äußerte ein ehemaliger Gegner Bismarck's, ein Mann aber, welcher durch deutsche Gesinnung und staatsmännischen Blick aus seinen liberalen Genossen hoch hervorragte, zu andern Zeiten freilich auch wieder mehr links steuerte, der Abg. Twesten, im norddeutschen Reichstag (S. 299): „Mir scheint doch, als wenn Diejenigen, die da meinen, daß sowohl in kriminalrechtlicher wie in zivilrechtlicher Beziehung das Recht der Volksvertretung durch die Möglichkeit eines wirklichen Prozesses zum Ausdruck gebracht werden müsse, allzusehr befangen sind in einer juristisch-advokatorischen Anschauung der Staats-Verhältnisse, die da meinen, daß die großen Entwicklungs-Prozesse der Geschichte wie ein Prozeß streitender Parteien mit einem richterlichen Erkenntnisse ihren Abschluß finden müssen, durch welche eine Partei gewinnt oder verliert, während wir in den letzten Zeiten unserer vaterländischen Geschichte eben sowohl, wie in der großen Entwicklungs-Geschichte der Verfassungen aller Länder gesehen haben, daß die wirklichen Entwicklungen der Geschichte von anderen Gesetzen beherrscht werden, daß sie nicht in dem reinen „Ja" oder „Nein" eine theoretische Entscheidung finden, sondern in der Regel mit Kompromissen enden, welche nicht die eine oder die andere der streitenden Parteien als unbedingte Sieger, als gewinnende oder abgewiesene Kläger erscheinen lassen."

c. Eine besondere Betrachtung erheischen die Fälle, wenn der Reichskanzler selbst die Gesetzwidrigkeit einer von ihm kontrasignirten kaiserlichen oder einer eignen Verfügung zugesteht, für dieselbe aber eine politische Nothwendigkeit geltend macht. Hierauf ist unten bei der Betrachtung des Staatsgerichtshofs zurück zu kommen.

B. Der wünschenswerthe Staatsgerichtshof.

Wer soll nun berufen sein, über solche hochpolitische Fragen des Verfassungsrechts und der Staatsnothwendigkeit, in welchen es sich um die künftige Vertheilung der politischen Macht, um die Aufgaben und den Umfang der Regierungsthätigkeit namentlich handelt, das letzte entscheidende Wort zu sprechen? Eine wesentlich politische Behörde, welche auch politische Gesichtspunkte berücksichtigen darf, oder ein Gerichtshof von Juristen, der hier zu

verfahren hat, wie man auch in anderen Zivil- und Strafsachen zu verfahren pflegt? Hierüber hat bisher durchaus keine Uebereinstimmung der Ansichten weder in noch außerhalb Deutschlands geherrscht, und beruhen die Gesetzgebungen bis auf diesen Tag auf sehr abweichenden Grundanschauungen.

1. Die beiden großen Länder, welche immer als die Lehrmeister der konstitutionellen Staatskunst und politischen Freiheit hingestellt werden, England und Nordamerika, betrachten bis auf diesen Tag Ministeranklagen als politische Fragen, welche durch politische Körperschaften zu entscheiden seien. In England urtheilt das Haus der Lords, eine Versammlung von etwa 400 wesentlich konservativen, in der Politik gewiegten Personen, unter welchen die adeligen Häupter der beiden großen Parteien der Whigs und Torys völlig überwiegen. In Nordamerika ist der Senat Staatsgerichtshof, also eine Versammlung von 72 Personen, welche von den Vertretungen der Einzelstaaten gewählt werden (2 aus jedem Staat), regelmäßig zu den politisch erfahreneren Männern gehören, auch an verschiedenen Regierungsakten des Präsidenten mitwirken. Die Bourbonische Charte von 1814 überwies nach englischem Vorbild die Ministeranklagen vor die Pairskammer, wobei es auch die Verfassung von 1830 beließ.

Daß dies in Deutschland nirgends nachgeahmt worden ist, hat seine guten Gründe. Bis zum Jahre 1848 konnten die Landesherren in den ersten Kammern mit schmollenden Standesherren keineswegs immer eine sichere Stütze erblicken, sondern sahen sich von ihnen oft genug befehdet, wenn sie nicht für völlige Erhaltung der adeligen Vorrechte eintreten wollten; die Bürger und Bauern aber, einerlei ob konservativ oder liberal, vermochten natürlich in einem Adelshaus noch weniger einen Hort der verfassungsmäßigen Freiheit zu erblicken.[1])

Erst das badische Gesetz vom 22. Febr. 1868 hat bis zu einem gewissen Grad auf den englischen Gedanken zurückgegriffen.

Die französische Revolution[2]) lenkte in der Frage von Anfang an in den allgemeinen Strom der Volkssouverainetät und Mehrheitsherrschaft ein, legte dem gesetzgebenden Körper ein Anklagerecht nicht blos gegen Minister und andere hohe Beamte der Exekutivgewalt wegen aller Verbrechen, sondern überhaupt gegen Jedermann wegen aller Verbrechen, welche die allgemeine Sicherheit betreffen, bei, ohne dieselben irgend näher zu bezeichnen, und verwies solche Anklagen vor den hohen Nationalgerichtshof, welcher aus 4 Mitgliedern des Nationalsgerichtshofs und aus 24 Geschworenen bestand. Zu diesem Zweck sollte durch die Wahlversammlungen der Departements eine Liste von 166 Geschwornen gewählt werden, 2 durch jedes Departement, und hieraus 24 durchs Loos bestimmt. Das Volk, d. h. die Mehrheit, bestellte also die Urtheiler, welche über die Schuld erkannten, es wählte aber auch die Mitglieder des Kassationshofes, und es verwirklichte sich so der von Robespierre vertretene Gedanke, daß die Gerichte mit Freunden der Revolution besetzt werden müßten. Noch in weit höherem Maße als in England wurden Ministeranklagen zu Fragen der politischen Macht gestempelt. Die Einrichtung hatte nur eine Dauer von Monaten und erstickte im Blut der Revolutions-Tribunale. Fünfzig

[1]) Vgl. hierüber R. Mohl, Verantw. d. Minister. 1837. S. 325. Murhard im Staatslexikon. 1848. 12, 325—329.

[2]) Dekret v. 27. Nov. 1790. 10. Mai 1791. I. Verfassung 3. Sept. 1791. Von der richterlichen Gewalt. § 23. Pölitz 2, 16. C. Richter, Staats- u. Gesellsch.-Recht d. Französ. Rev. 2, 231, 233—236. 1866.

Jahre nachher kam die Verfassung der Republik vom 4. Nov. 1848 § 91 bis 100 auf den alten Grundgedanken zurück und verbesserte ihn in manchen Punkten.

Die ehemalige Vorliebe der Deutschen für französische Vorbilder erwies sich auch in diesem Stück einflußreich. Im Jahre 1831 verlangte Hecker für Baden ein Minister-Gericht von 36 Geschworenen, welche auf dieselbe Art, wie die Abgeordneten zur zweiten Kammer, vom Volk gewählt werden sollten, und K. Welcker besprach noch 1847 (Staatslexikon, unter „Verantwortlichkeit") diesen Vorschlag beifällig. Im Jahre 1848 legte man Hand an die Verwirklichung; nach dem Frankfurter Entwurf (oben S. 664) sollten über die Schuld von Reichsministern zwölf Geschworne urtheilen, welche aus einer von den 17 obersten Gerichten aufgestellten Liste von 68 Geschwornen hervorgingen; das bayerische Gesetz vom 4. Juni 1848 aber überbot noch die französische Einrichtung von 1791, indem es vorschrieb, daß die acht Landräthe nicht weniger als 400 Geschworne wählen sollen. Glückliches Land Bayern, welches 400 zur Beantwortung der schwersten staatsrechtlichen Fragen fähige Männer aufzuweisen hat!

Gegenüber diesen Verirrungen enthält die 1819 in Württemberg getroffene, 1831 in Sachsen nachgeahmte Einrichtung eine zu gleichen Theilen von der Krone und dem Landtag gewählten Gerichts einen unendlich gesunden Gedanken, in welchem auch immer noch durchleuchtet, daß es sich bei Ministeranklagen um politische, und nicht blos um juristische Fragen handelt. In etwas veränderter Gestalt findet er sich auch in den Gesetzen Oesterreichs und Oesterreich-Ungarns von 1867 wieder.

2. Weitaus die meisten deutschen Staaten hatten seit 1818 ein anderes System gewählt, einfach den obersten Gerichtshof zum Staatsgerichtshof bestellt und damit der Forderung streng juristischer Behandlung solcher Anklagen natürlich viele Nahrung gegeben. Das System bestand in Bayern 1818 bis 1848, Baden 1818—1868, Großherzogthum Hessen noch jetzt, Kurhessen seit 1831, Hannover seit 1833, Preußen seit 1848, nach dem Vorbild der belgischen Verfassung von 1831. Insoweit der Staatsgerichtshof auch über gewisse schwere Staats- und Amtsverbrechen der Minister zu urtheilen berufen sein sollte, wie in Preußen, hatte dieser Grundsatz seine Berechtigung, da eine streng juristische Behandlung solcher Fälle die allein zulässige bleibt, und es bedeutete nur, daß nicht die gewöhnlichen niederen Gerichte mit Geschwornen, sondern der oberste Gerichtshof und ohne Geschworne vorzugehen hätten. Aber ob auch zur Beurtheilung aller anderen Verfassungs- und Rechtsverletzungen Juristen als die bestberufenen Richter anerkannt werden dürfen, ist eine andere, von jeher sehr abweichend beantwortete Frage. Angesehene Politiker haben sich noch neuerdings dahin ausgesprochen, bei den Mitgliedern eines Staatsgerichtshofs komme die „staatsmännische" Eigenschaft nicht besonders in Betracht, sondern es sei darauf zu sehen, daß neben höchster Rechtstüchtigkeit eine Ehrenhaftigkeit und Mäßigung gefunden werde, die vor Ausschreitungen in einseitigen Parteirichtungen bewahre[1]), während andere nicht minder gewichtige den umgekehrten Standpunkt einnahmen und ausführten, daß ein Staatsgerichtshof seinen Zweck nur sehr ungenügend erfüllen werde, wenn seinen Mitgliedern ausreichende politische Bildung fehle, nämlich genaue Kenntniß

[1]) T. Oetker in den preuß. Jahrbüchern 26, 190. (Aug. 1870.)

der Staatsverhältnisse und der Anforderungen, welche die Staatsgesellschaft an ihre Regierer und Verwalter machen dürfe.[1])

Es ist dies die nämliche Meinungsverschiedenheit, welche so lange unter den Liberalen gespielt hat hinsichtlich der Frage, ob ein Bedürfniß vorliege, für Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden besondere aus Richtern und Verwaltungsbeamten zusammengesetzte Kompetenz-Gerichtshöfe, für streitige Verwaltungssachen ähnliche Verwaltungsgerichtshöfe, für die Beamten-Disziplin gemischte Disziplinarhöfe einzurichten, oder ob alle diese Sachen einfach vor die ordentlichen Gerichte zu verweisen seien. Die neuere Reichs- und Landesgesetzgebung hat in weiter Ausdehnung für ersteren Gedanken entschieden, und er muß auch für Staatsgerichtshöfe als der vorzüglichere gelten. Verfassungsgrundsätze lassen sich nicht immer wie Sätze des Zivil- oder Strafrechts aus einem abgeschlossenen Kodex ablesen, sondern können gerade in wichtigsten Fällen nur aus der Gesammtheit des Rechts, unter steter Beachtung der allgemeinen Grundgedanken der Verfassung, richtig beantwortet werden. Nur diejenigen, welche hierin gründlich unterrichtet sind und die erforderliche politische Erfahrung haben, um die Konsequenzen jedes Rechtsspruchs übersehen zu können, die Konsequenzen namentlich, welche jede Entscheidung für die Vertheilung der politischen Macht jetzt und künftig ausüben muß oder kann, nur diese taugen zu Richtern oder wenigstens müssen sie neben einfachen Juristen ein genügend starkes Gewicht in die Waagschale legen können. Ebenso sind sie nicht zu entbehren für die Entscheidung, ob der an der Spitze des Reichs stehende Staatsmann durch seine Handlungen oder Unterlassungen seines Amtes unwürdig geworden sei oder nicht. So wenig als es gerathen erscheint, unsere Verfassungsgesetze lediglich durch Juristen entwerfen und feststellen zu lassen, so wenig kann die Rechtsprechung über Verfassungsrecht, die vielfach nichts Anderes als Fortbildung des geschriebenen Rechts bedeutet, in ihre Hand allein gelegt werden, sondern sind praktische Staatsmänner, Finanzleute, Militärs u. s. w. unentbehrlich.

Den gewöhnlichen obersten Gerichtshof zum Staatsgerichtshof zu erheben, widerräth sich überdies noch aus anderen triftigen Ursachen. Die Richter werden in denselben berufen nach ihrer Tüchtigkeit für Anwendung der Zivil- und Strafgesetze, beim Vorhandensein der sonstigen Charaktereigenschaften; sobald sie auch zu einer mehr politischen Rolle berufen sein würden, könnte es nicht ausbleiben, daß die Regierungen bei ihrer Auswahl auf politische und religiöse Anschauungen mehr als gut zu sehen hätten und darunter allmählich sowohl juristische Tüchtigkeit als Unparteilichkeit Noth leiden könnten. Wollten dagegen die Regierungen bei der Besetzung des obersten Gerichts auf jede Inbetrachtnahme der politischen Anschauungen verzichten, so dürfte man sich nicht wundern, wenn Theorien, welche in den Parlamenten, in der Presse, auf den akademischen Kathedern jeweilig im Schwange sind, auch die Mehrheit der Richter der obersten Gerichtshöfe unwillkürlich beherrschen, mögen diese Theorien auch erwachsen sein auf dem Boden einseitiger Parteiansichten und Unerfahrenheit in den zwingenden Verhältnissen großer Politik. In hundert Jahren mag dies anders sein; gegenwärtig tauchen bei allen Parteien noch immer Reminiszenzen aus den kläglichen Zeiten der Kleinstaaterei oder der Konfliktszeit in Preußen auf, oder erweist sich die alte Bewunderung des

[1]) R. Mohl, Verantw. d. Min. 1837. S. 281, 295—298, 338. Murhard im Staatslex. 1848. 12, 330. John, Kritik 1863. S. 60. H. Schulze, preuß. St.-R. 2, 6, 897. 1877.

Deutschen für das Fremdländische und die Unterschätzung deutscher Einrichtungen als eine noch lange nicht überwundene Schwäche.

3. Um wie viel mehr oder weniger der Staatsgerichtshof die Natur einer politischen Behörde haben soll, hängt nach einer andern Richtung von der Aufgabe ab, die ihm hinsichtlich des Schuld-Ausspruches gestellt wird.

a) Darf der Staatsgerichtshof bei einem „non liquet" ankommen, d. h. bei dem Ausspruch, daß der Sinn des angeblich verletzten Gesetzes zweifelhaft sei, oder eine Bestimmung überhaupt nicht bestehe (eine Lücke in der Verfassung sei), auch ein festes Gewohnheitsrecht sich nicht gebildet habe?

Der Straf- und Zivilrichter hat diesen Ausweg nicht; er muß eine oder die andere Ansicht annehmen und hiernach freisprechen oder verurtheilen. Der richtigen Ansicht nach steht jeder Staatsgerichtshof hierin anders da; er darf die Streitfrage unentschieden lassen und wegen Unbestimmtheit des Rechts freisprechen.[1])

b) Sodann kommt es darauf an, ob der Staatsgerichtshof ermächtigt ist, einen der bewußten Rechtsverletzung überführten oder geständigen Minister aus dem Grunde freizusprechen, weil die Nichtbefolgung des Gesetzes durch die Noth geboten oder durch ein hochwichtiges Interesse des Staats oder Volks angerathen war. Und daß ihm diese Befugniß zukommen müsse, ist allerdings mit Nachdruck zu behaupten.[2]) Solche Umstände sind auf dem Boden des Staatsrechts Schuldausschließungsgründe, und der Richter, welcher berufen ist, nicht blos die Thatsache der Verfassungsverletzung zu konstatiren, sondern das Verschulden des Ministers zu beurtheilen und eine Strafe, sei sie auch noch so gering, zu verhängen, muß berechtigt bleiben, die Gründe der völligen Schuldausschließung voll mit zu prüfen und zu berücksichtigen. Der Umstand, daß das anklagende Haus über die Nothwendigkeit oder hohe Nützlichkeit der Maßregel anders denkt, vielleicht die nachgesuchte Genehmigung oder Indemnität verweigert hat, ist kein Gegengrund, da ja die Ansicht des Hauses überhaupt nicht maßgebend ist.

Es erscheint nothwendig, dies an einigen Beispielen zu erläutern. Unterm 12. Juli 1883 wurde zwischen dem deutschen Reich und Spanien ein Handelsvertrag geschlossen; da Bundesrath und Reichstag blos wegen dieses Vertrags nicht gleich wieder einberufen werden konnten, entschloß sich der Kaiser, „nach eingeholter Zustimmung der verbündeten Regierungen" um der deutschen Industrie möglichst bald die Zollerleichterungen in Spanien zu Theil werden zu lassen, den Handelsvertrag durch Bekanntmachung vom 9. August 1883[3]) „vorläufig" in Kraft zu setzen, womit auch gewisse deutsche Zölle sofort in niedrigeren Sätzen zur Erhebung kamen als früher (gesetzlich feststehende Reichseinnahmen vorläufig also nicht erhoben wurden). Die definitive Ratifikation des Vertrags blieb ausdrücklich vorbehalten für den Zeitpunkt, wo Bundesrath und Reichstag dem Vertrag ihre Zustimmung ertheilt haben würden. Diese Zustimmung wurde vom Reichstag im September 1883 ertheilt und zugleich ein Gesetz (vom 10. Sept. 1883, 303) angenommen, welches dem Reichskanzler „Indemnität" ertheilte. Wenn man nun den Fall setzt: der Reichstag lehnt die Indemnitätsertheilung ab, verwirft den Vertrag und erhebt, obwohl der

[1]) So sprach sich schon 1837 R. Mohl S. 185 aus.

[2]) Ich trete in dieser Hinsicht der von Mohl, Min.-Ver. 187—194 u. 197—202, vertheidigten Ansicht durchaus bei. Auch die Kommissionen der I. und II. Kammer in Baden haben sie 1867 und 1868 ausdrücklich gebilligt. Vgl. oben S. 653.

[3]) Als Anlage z. Ges. 10. Sept. 1883 im Reichsgesetzblatt S. 304 abgedruckt.

Reichskanzler die provisorische Maßregel zurücknimmt, Anklage wegen Rechtsverletzung: soll es dann in der Befugniß des Staatsgerichtshofs stehen, den Reichskanzler freizusprechen, weil er im besten Glauben stand, Etwas zu thun, was seines klaren Nutzens wegen die Zustimmung des Reichstags ebenso finden werde, wie die Zustimmung der Regierungen? oder soll der Gerichtshof keine andere Wahl haben, als ihn wegen absichtlicher Verfassungsverletzung mit Strafe anzusehen?

Unterm 26. Mai 1877, nachdem eben erst der Reichstag geschlossen war, erging eine kaiserliche Ordre, welche Verstärkungen der in Elsaß-Lothringen stehenden Truppentheile anordnete, da die damalige französische Regierung feindselige Pläne bekundete, die einen besseren Schutz gegen Ueberraschungen bedingten. Es wurden 3 Millionen Mark verausgabt, bevor die Sache an den Reichstag kam, welcher dann im Ganzen an 6 Millionen Mark bewilligte.

Im Jahre 1883 und 1884 erachtete es der Kaiser, Angesichts der von Rußland damals an den Tag gelegten politischen Absichten und der Verlegung größerer russischer Kavalleriemassen in die Nähe der deutschen Grenze, für geboten, die Grenzfestungen, namentlich Thorn, in besseren Vertheidigungszustand zu setzen, und die Garnisonen an der Ostgrenze zu verstärken. Den Reichstag um Bewilligung der Mittel anzugehen, hätte damals großes Aufsehen erregt, und unter Umständen eine Gefahr, der man begegnen wollte, näher gerückt; die Maßregeln wurden daher in der Stille getroffen und erst unterm 20. November 1884 dem Reichstag in der Form eines Anleihegesetzes die nachträgliche Genehmigung angesonnen. (Erklärung des Kriegsministers Bronsart v. Schellendorff im Reichstag vom 27. November 1884, S. 69.) Die Kommission des Reichstags beantragte Genehmigung unter Beisatz eines Paragraphen, wonach für die bereits gemachten Ausgaben „Indemnität" ertheilt wurde, und mit diesem Beisatz wurde das Gesetz vom Reichstag genehmigt. (Reichstag vom 27. und 28. Nov. 1884, S. 58—110; vom 5. Febr. 1885, S. 1093—1096; vom 7. März 1885, S. 1663. Nr. 10 S. 54; Nr. 149 S 540.) Was wäre die Aufgabe des Staatsgerichtshofs, wenn der Reichstag die nachträgliche Genehmigung der Ausgaben versagt hätte?

Andere Beispiele wären: wenn der Reichstag durch Verzögerung seiner Berathungen die Schuld trüge, daß das Reichshaushaltsgesetz nicht vor Beginn des Etatsjahres festgestellt werden könnte, oder das von ihm amendirte Haushaltsgesetz dem Bundesrath unannehmbar erschiene und daher von ihm abgelehnt würde, sodaß am 1. April ein Etatsgesetz nicht existirte, der Reichskanzler also genöthigt wäre, Ausgaben ohne Gesetz aus der Reichskasse zu bestreiten und von den Einzelstaaten etwa erforderliche Matrikular-Umlagen zu erheben. Soll hier der Staatsgerichtshof den Reichskanzler freisprechen dürfen aus dem Grund, weil der Kanzler durch die Nothwendigkeit zu solchem Verfahren gezwungen ist, oder soll ihm das Recht fehlen, diese Nothwendigkeit zu berücksichtigen, und ihm also keine Wahl bleiben, als den Kanzler zu verurtheilen? Ein solches Urtheil würde nicht blos allem Recht Hohn sprechen, sondern auch zu Gunsten des Reichstags die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesraths in gefährlicher Weise schmälern.

Diese Beispiele können als nützlicher Wink dienen, wie ein Staatsgerichtshof überhaupt beschaffen sein müßte, gesetzten Falls, daß es überhaupt schon an der Zeit wäre, einen solchen zu schaffen. Obwohl dies letztere zu verneinen ist, möge es doch verstattet sein, um dem Vorwurf der bloßen Verneinung zu begegnen, einige positive Vorschläge dafür zu machen:

Vorsitzender ist der Präsident des Reichsgerichts ohne Stimmrecht. Die Zahl der urtheilenden Richter beträgt 24; davon werden

1. 6 vom Bundesrath,
2. 6 vom Reichstag auf 3 Jahre ohne alle Beschränkung gewählt,
3. 5 aus den Räthen des Reichsgerichts,
4. 1 aus den Räthen des Reichsrechnungshofs, durch das Loos auf 3 Jahre bestimmt.
5. Es treten hinzu der dienstälteste Oberpräsident in Preußen und der dienstälteste Regierungspräsident in Bayern, ferner der Chef des deutschen Generalstabs, der dienstälteste kommandirende General der preußischen Armee.
6. Diese 22 Richter wählen dann aus den ordentlichen Staatsrechtslehrern der deutschen Universitäten 2 Richter hinzu.

Für die Verurtheilung ist Zweidrittel-Majorität erforderlich.

C. Verweisung von Verfassungs-Streitigkeiten vor Schiedsgerichte.

Für Jeden, der aus den eben ausgeführten Gründen es für unausführbar erachtet, wichtigste Verfassungsfragen durch Urtheile eines Staatsgerichtshofs zum Austrag zu bringen, bietet auch der andere zuweilen empfohlene Weg, den Streit einfach vor ein Schiedsgericht zu verweisen,[1]) wenig Vortheil. Es ist ein anderer Name, eine mildere Form, in der Sache dasselbe. Würde freilich Einstimmigkeit aller Schiedsrichter verlangt werden, so ließe sich die Einrichtung hören; aber wer mag sich begeistern für einen Schiedsspruch, über den die Richter getheilter Meinung waren, und der nur durch die Stimme des Präsidenten, eines einzelnen Mannes, zu Stande kommt. Ebenso gut könnte man dem Zufall, dem Loos, überlassen, den Konflikt zu lösen, und es würde eine solche Lösung am Ende beide Theile besser befriedigen, da doch keiner durch die eine ausschlaggebende Stimme ins Unrecht gesetzt wäre. Außerdem bleibt das Schiedsgericht unanwendbar in dem Fall, wenn nicht die Auslegung der Verfassung streitig ist, von dem Minister vielmehr die zwingende Nothwendigkeit oder die hohe Zweckmäßigkeit ihrer Nichtbefolgung als Rechtfertigungsgrund aufgestellt wird. — Ausnahmsweise mag wohl einmal eine Verfassungs-Streitigkeit auf die Weise zum Austrag gebracht werden, daß beide Theile freiwillig sich auf einen Schiedsmann einigen; als Regel, mit Zwang der Unterwerfung unter ein Schiedsgericht, ist dies ungeeignet, und der Verfassungskrieg weit vorzuziehen, da er schließlich zu einem gesunden Frieden führen muß.

Die deutsche Reichsverfassung § 76 bringt ebenfalls den Gedanken zur Geltung, daß staatsrechtliche Streitigkeiten unter deutschen Bundesstaaten durch den Bundesrath erledigt werden, welcher freie Hand hat, einem Gerichtshof die Sache zur Entscheidung aufzutragen oder unter Mitberücksichtigung der politischen Bedürfnisse selbst zu entscheiden. Innere Verfassungsstreitigkeiten aber sollen eventuell durch Reichsgesetz geschlichtet werden.[2]) Die Erfahrungen in Preußen und mit der Erbfolge in Schleswig-Holstein (1863—1866) haben diese Bestimmungen angerathen, und die braunschweigische Frage im Jahre 1885 ihre Weisheit bestätigt.

---

[1]) Vgl. Oetker in den preuß. Jahrbüchern 26, 184—191, 1870, und die oben S. 648 u. 662 mitgetheilten Bestimmungen für Sachsen und Kurhessen.

[2]) Vgl. Thudichum, V.-R. d. Norddeutsch. Bundes 1870, S. 110, 296, 325—327.

Es ist vielleicht nicht überflüssig, die Analogie internationaler Streitigkeiten heranzuziehen. Juristen aller Länder, auch einzelne praktische Staatsmänner, befürworten in neuerer Zeit mit Lebhaftigkeit die Einrichtung eines ständigen Schiedsgerichts zur Entscheidung solcher Streitigkeiten, indem sie dadurch die goldene Zeit des ewigen Friedens herbeizuführen hoffen. Es wiederholt sich hierbei der Irrthum, als wenn für solche Fragen immer eine feste Rechtslinie ermittelt werden könnte und das Völkerrecht wie ein geschriebenes Gesetzbuch eisern feststünde, und es tritt der weitere hinzu, zu glauben, es würden auch verhältnißmäßig unparteiische Ausländer sich über die Traditionen ihrer vaterländischen Politik und Verfassung jemals ganz erheben, der Däne oder Franzose parteiloser Richter über einen Deutschland berührenden Streit sein, der Schweizer oder Nordamerikaner seine republikanische Vorliebe verleugnen können in einem Streit zwischen Monarchieen und Republiken.

Gewiß, Schiedssprüche sind in völkerrechtlichen Sachen zuweilen möglich und nützlich, aber besonders so, daß ein angesehener Monarch oder ein republikanischer Präsident von beiden Theilen freiwillig als Schiedsmann angerufen wird und seinen Spruch gibt, wohl nach Anhörung von hervorragenden Juristen und Staatsmännern, aber als sein Votum, das er als politischer, beiden Theilen wohlgesinnter, befreundeter Mann gutheißt Das bleiben Ausnahmsfälle, in welchen Krieg zu führen nicht im Verhältniß zu den etwaigen Einbußen steht. In allen Fällen, welche die nothwendige Fortentwicklung der Staaten, den Ausbau ihres inneren Rechts, ihre Freiheit nach Außen, ihre wirthschaftlichen Lebensbedingungen, ihre nationale Ehre betreffen, werden sie es lieber darauf ankommen lassen, ob ein oder mehrere fremde Staaten es wagen werden, die Gewalt der Waffen anzurufen oder eine Forderung abzuweisen, die unter Berufung auf die Waffen gestellt wird. Wo wären wir Deutsche jetzt, wenn ein Schiedsgericht 1863 über die Rechte Deutschlands in Schleswig-Holstein, 1865 und 1866 über die Rechte Preußens gegenüber Oesterreich entschieden hätte, oder 1870 über den Streit zwischen Deutschland und Frankreich, als fast ganz Europa sich verschworen hatte, Deutschland zu ruiniren.

D. Sind parlamentarische Versammlungen geeignete Ankläger?

Alle konstitutionellen Verfassungen machen das Verfahren des Staatsgerichtshofs wegen Verfassungs- oder Gesetzesverletzung abhängig von einer Klage der Volksvertretung, des Abgeordnetenhauses, Herrenhauses oder beider Kammern; sie räumen weder Privatpersonen ein Klagerecht ein, noch auch Korporationen oder der Staatsanwaltschaft, oder den Gerichten. Die Gründe dieses Anklageprivilegs sind politische; es soll zunächst verhütet werden, daß Handlungen oder Unterlassungen eines Ministers durch Spruch des Staatsgerichtshofs als Verfassungsverletzung gebrandmarkt werden, obwohl die Volksvertretung sie für ganz legal hält; es soll ferner die Verfolgung ausgeschlossen bleiben, wenn nach der Meinung der Volksvertretung die rechtswidrige Handlung aus entschuldbaren Gründen erfolgte, oder wenn sie gar dem Staat zum Nutzen gereicht hat.

Dieser politische Gesichtspunkt trifft genau zu, wo eine Anklage an die übereinstimmenden Beschlüsse beider Häuser der Volksvertretung gebunden ist, oder das Oberhaus den Staatsgerichtshof bildet; er wird verlassen, wo jedes der beiden Häuser selbständig für sich Anklage erheben kann; hier kann eine

einseitig erhobene Klage mittelbar auch das andere Haus vor Gericht ziehen, und bei einer Klage des Adelshauses die Verurtheilung eines Ministers erfolgen, dessen Handlungen von der Majorität des Abgeordnetenhauses entweder für verfassungsmäßig oder doch für entschuldbar oder nützlich oder nothwendig erachtet werden.

Aus dem Gesagten lassen sich über die Dauer des Anklagerechts etwa folgende Regeln ableiten:

1. Das Anklagerecht erlischt durch ein im Gesetzblatt verkündigtes Indemnitäts-Gesetz, welches dem Verhalten des Ministeriums mit rückwirkender Kraft die gesetzliche Sanktion ertheilt, ebenso wie auch durch jedes sonstige Gesetz, welches mittelbar die über die Befugnisse der Regierung hinausgehenden Verfügungen gutheißt. Hierher gehören namentlich Bestätigungen finanzieller Maßregeln oder Verwaltungs-Organisationen durch das Staatshaushaltsgesetz.

2. Das Anklagerecht einer parlamentarischen Versammlung erlischt ferner auch schon dadurch, daß sie die Handlung des Ministers gebilligt hat.[1]) Wo die Anklage einen übereinstimmenden Beschluß beider Kammern erfordert, schließt die Billigung Einer Kammer die Anklage von vorherein aus, wo von zwei Kammern jede selbständig anklagen kann, bindet das Votum der einen die andere nicht.

Die Beschlußfassung über einen Antrag auf Anklage mag die Versammlung hinausschieben; jeder Beschluß, welcher den Antrag *verwirft*, muß als Billigung, d. h. als Verzicht auf die Anklage angesehen werden, da das Gegentheil innerer Widerspruch wäre.

Jede Billigung und jede Verwerfung der Anklage bindet auch eine folgende aus Neuwahlen hervorgehende Versammlung.[2])

3. Die anklagende Versammlung kann die von ihr selbst oder die von einer früheren Versammlung beschlossene Anklage jederzeit zurücknehmen.[3]) Gründe dafür lassen sich die verschiedensten denken, z. B. daß nachträglich Umstände bekannt werden, die das Verfahren der Minister in einem anderen Licht erscheinen lassen, oder daß der angeklagte Minister seinen Platz geräumt hat und es der Volksvertretung nur auf Entfernung des Ministers ankam, oder endlich, daß die Lage des Staats die Fortsetzung der Anklage unräthlich erscheinen läßt.

Die Zurücknahme der Anklage steht einem von der Anklage *freisprechenden* Erkenntnisse gleich.[4]) Es kann also die in Frage gewesene Handlung oder Unterlassung nicht später abermals, sei es von derselben oder einer folgenden Volksvertretung, zum Gegenstand einer Anklage gemacht werden. Und dies entspricht auch nur dem Gebot der einfachsten Gerechtigkeit, namentlich da dem Angeklagten kein Recht beigelegt ist und beigelegt sein kann, seinerseits die Fortsetzung bis zur Fällung eines Richterspruchs zu fordern.

4. Das Anklagerecht erlischt endlich durch Verjährung, wenn die zur Anklage berechtigte Versammlung, nachdem sie von der Handlung oder Unter-

---

[1]) Bad. Ges. vom 20. Febr. 1868 § 67 f.: „Die Anklage kann nicht mehr erhoben werden, wenn die (einfache) Mehrheit der zweiten Kammer jene Handlung gebilligt hat.

[2]) Abweichender Meinung ist R. *Mohl*, S. 257—264. 1837.

[3]) Bad. Ges. vom 20. Februar 1868 § 67a. Bayer. Ges. vom 30. März 1850 § 20: „In jedem Stande des Verfahrens vor dem Endurtheile kann durch einen dem Staatsgerichtshofe mitzutheilenden Beschluß der *beiden* Kammern des Landtages auf die weitere Verfolgung der Anklage verzichtet werden."

[4]) Bayer. Ges. vom 30. März 1850. § 20.

lassung des Ministers Kenntniß erhalten hatte, binnen bestimmter Frist von der Gelegenheit zur Anklage keinen Gebrauch macht.[1])

Für die richtige Würdigung des Anklagerechts parlamentarischer Versammlungen fallen zwei Umstände in die Waagschale. Der erste ist, daß die Versammlung den größeren Theil des Jahres sich nicht in Wirksamkeit befindet, auch durch Vertagung oder Schluß ihrer Sitzungen an der Fassung eines Anklagebeschlusses gehindert werden kann, und endlich es in der Hand der Regierung liegt, durch Auflösung des Abgeordnetenhauses an das Volk zu appelliren. Dem Anklagerecht kann daher doch immer nur ein sehr relativer Werth beigemessen werden.

Was auf der anderen Seite bedenklich erscheint, ist die Rolle, welche dabei Parteileidenschaft und Beredsamkeit spielen können. Einer parlamentarischen Versammlung läßt sich ja nicht das Recht nehmen, einem Minister Mißtrauen auszusprechen oder Handlungen desselben als ungesetzlich zu bezeichnen, Beschwerde zu erheben; aber ein Anklagebeschluß enthält eine förmliche Kriegserklärung, welche weitere Kompromisse abschneidet, das Ansehen der Regierung im Innern schädigt, unter Umständen ihre Stellung gegenüber dem Ausland in verderblicher Weise schwächt. Soll es von jeder kleinsten Mehrheit, vielleicht der Mehrheit einer Stimme abhängen, diese Nachtheile heraufzubeschwören? Eine Erschwerung der Beschlußfassung ist hier offenbar am Platz; das österreichische Gesetz von 1867 und das badische von 1868 fordern daher $^2/_3$ Majorität; es ließe sich auch durch genaue Bezeichnung der erforderlichen Stimmenzahl eine anders gestaltete Beschränkung denken, z. B. daß von 397 Stimmen im Reichstage 240 zum Beschluß einer Anklage erforderlich sein sollen (während die absolute Majorität 198 beträgt).[2])

Auf jeden Fall ist zu vermeiden, das Anklagerecht zu einer Handhabe für das Parlament zu machen, sich das Recht der Enquête anzueignen und den wichtigen Grundsatz des Amtsgeheimnisses zu untergraben. Das bayerische Gesetz vom 30. März 1850 über den Staatsgerichtshof ꝛc. § 2 bestimmte zuerst: „Finden sich die Kammern des Landtags oder eine derselben veranlaßt, gegen einen Minister oder dessen Stellvertreter — — förmliche Anklage zu erheben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch einen besonderen Ausschuß zu prüfen." — „Zum Zwecke der Prüfung der Anklagepunkte sind die betreffenden Ausschüsse ermächtigt: 1. mündliche oder schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erheben; 2. die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch den ordentlichen Richter nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen[3]) und

[1]) Bad. Ges. vom 20. Febr. 1868. § 67 f.: „Das Recht der Anklage erlischt drei Jahre von dem Zeitpunkte, wo die verletzende Handlung zur Kenntniß des Landtages gekommen ist, wenn die zweite Kammer jenes Recht nicht wenigstens durch den Beschluß, den Antrag auf Erhebung einer Anklage in Betracht zu ziehen, gewahrt hat. — Oesterreich. Ges. vom 25. Juli 1867 § 27: „Die Verfolgung des Ministers vor dem Staatsgerichtshofe hört auf zulässig zu sein, wenn die Anklage in der auf die gesetzwidrige Handlung unmittelbar folgenden, und im Falle, wo diese Handlung erst mittels des Staatsrechnungsabschlusses dem Reichsrathe bekannt wird, in jener Reichsrathssession, in welcher dieser Rechnungsabschluß zur Prüfung gelangt, nicht erhoben worden ist."

[2]) R. Mohl, Verantw. d. M. 1837 S. 239 erklärt sich gegen eine solche Erschwerung aus Gründen, welche aus der Beschaffenheit der deutschen Ständekammern vor 1848 hergenommen waren. Die Zusammensetzung derselben ist seitdem eine von Grund aus andere geworden.

[3]) Nach der Ansicht Brater's S. 21 requiriren die Ausschüsse die Gerichte direkt. Allein der Wortlaut fordert dies nicht und das Ges. v. 19. Jan. 1872 über den Geschäftsgang des Landtags § 33 spricht dagegen.

3. von den einschlägigen Staatsministerien die nöthigen auf den Gegenstand der Anklage bezüglichen Erläuterungen zu verlangen."

Weiter noch geht das badische Gesetz vom 11. Dezember 1869 (542) § 1: Der Antrag auf Erhebung einer Anklage gegen Minister wird in der zweiten Kammer eingebracht, und muß die Thatsachen bestimmt angeben, auf welche die Anklage gebaut werden soll. § 2: „Wird von der Kammer beschlossen, den Antrag in Betracht zu ziehen, so ist eine Kommission von wenigstens sieben Mitgliedern zu wählen. Diese ist berechtigt, zur Erhebung des Thatbestandes die Mittheilung derjenigen Akten zu verlangen, welche über die der behaupteten Verschuldung zu Grunde liegenden Thatsachen Auskunft geben." § 3: „Sollten anderweite Erhebungen durch vorläufige Einvernahme dritter Personen nöthig fallen, so hat auf Antrag des einen oder anderen Theiles der Vorstand des Kreisgerichts der Residenz den Untersuchungsrichter oder ein anderes Mitglied des Kollegiums damit zu beauftragen. Die Mitglieder der Kommission der zweiten Kammer und der Beschuldigte können der Einvernahme anwohnen." Hiernach kann die mit einfacher Mehrheit eingesetzte Kommission die Akten einfordern (!), und es fehlt ein Vorbehalt, daß Beamte nur „nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen" als Zeugen vernommen werden dürfen, d. h. soweit es nicht Gegenstände des Amtsgeheimnisses betrifft.

3. Anklage wegen Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staats.

Die englische Doktrin nimmt für das Unterhaus das Recht in Anspruch, Minister auch in Anklagestand zu versetzen wegen Gefährdung der Wohlfahrt des Staats durch Handlungen oder Unterlassungen, welche keine eigentlichen Rechtsverletzungen sind, welche also blos als Folgen von Unfähigkeit, Leichtsinn, Feigheit des Ministers erscheinen. In Nordamerika wird dem Repräsentantenhaus ein solches Recht überhaupt gegen alle Unions-Beamten zugesprochen, nicht auf Grund eines Gesetzes, sondern der Praxis. In Deutschland begann man im Jahr 1848 diese fremden Vorbilder nachzuahmen. Es geschah dies in dem Gesetzentwurf des Frankfurter Parlaments über die Verantwortlichkeit der Reichsminister § 1 in dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister vom 21. Oktober 1848 § 1, dann in Oldenburg (Staatsgrund-G. 1852, Art. 200, § 1), und zuletzt in Baden durch V.-G. vom 20. Febr. 1868. (Oben S. 653) Auch in der staatsrechtlichen Literatur mehren sich die Anhänger dieses Grundsatzes und es zählen zu ihnen: Konst. Rößler, Geffken und H. Schultze (Preuß. Staatsrecht 2, 6, 894. 1877.) Sicherlich ist an der Wahrheit des theoretischen Satzes nicht zu zweifeln, daß unfähige, leichtsinnige oder feige Minister dem Staat oft mehr Schaden stiften, als solche, welche das Recht einmal übers Knie brechen, und die möglichst schleunige Entfernung solcher Pfuscher zu den bestberechtigten Wünschen gehört. Ob aber eine parlamentarische Anklage vor dem Staatsgerichtshof das richtige Mittel der Abhilfe bilde, bedarf einer genauen Prüfung an der Hand von erläuternden Beispielen, wobei solche aus dem Bereich der inneren Politik getrennt zu halten sind von denjenigen, welche die auswärtigen Angelegenheiten berühren.

Bluntschli nannte in seinem Bericht an die badische I. Kammer als Beispiel: „Wenn ein Minister den Bau der nothwendigen Eisenbahnen verhindert", wobei wohl an die Minister Kurhessens gedacht war, welche man beschuldigte, den Widerspruch des Kurfürsten gegen gewisse Eisenbahnen nicht mit Energie bekämpft zu haben, vielleicht auch an einen großherzoglich hessi-

schen Minister, unter welchem die Konzession zur Eisenbahn Mainz-Darmstadt versagt, aber für Castel-Frankfurt ertheilt wurde (Castel war ehemals hessisch). Dieses Beispiel allein dürfte doch nicht leicht Jemanden für den neuen Lehrsatz gewinnen und wollen wir daher versuchen, ihm weitere an die Seite zu stellen.

Ein Eisenbahn-Unglück kann seine Ursache in der Schläfrigkeit oder Kopflosigkeit eines Eisenbahn-Ministers, ein Schiffs-Unglück in den schlechten Instruktionen eines Marineministers haben, und wenn der Landesherr solchen unfähigen Ministern die Leitung der Geschäfte beläßt, sich neues Unglück täglich wiederholen. War aber ein Bahnhofvorstand oder ein Schiffskapitän Ursache des Mißfalls und der Minister unterläßt, ihn von seiner Stelle zu entfernen, macht er sich nicht mitschuldig an solchem Unheil? Im Fürstenthum Reuß j. L. darf wirklich der Landtag, wenn er „wegen Versehen und Nachlässigkeiten der unteren Staatsdiener" beim Ministerium vergebens Klage geführt hat, zur Anklage des Ministers selbst schreiten (Staatsgrund-G. 1852 § 109), und H. Schulze in seinem preußischen Staatsrecht 2, 2, 893, 1877 erblickt hierin „eine richtige Charakterisirung dieses Verhältnisses." Mit noch viel mehr Recht wird man Ministern den Prozeß machen, welche ihren untergebenen Beamten Dienstvergehen hingehen lassen, anstatt sie vor das Disziplinargericht zu stellen, oder ihre Begnadigung beantragen, oder welche überhaupt zu einer fehlerhaften, namentlich zu häufigen Anwendung des Begnadigungsrechts die Hand bieten. Welche Gefahren ferner kann ein Minister heraufbeschwören, wenn er versäumt, das Treiben gefährlicher Vereinigungen gehörig überwachen zu lassen, oder zu rechter Zeit die Verhängung des Belagerungszustandes zu beantragen, und umgekehrt, welche Plackereien, Verkehrsstörungen, Kosten und selbst Gefahren für die Bürger, wenn ohne genügende Veranlassung solche außerordentliche Maßregeln getroffen werden. Ein Minister auch, welcher seine Unterschrift gibt zur Auflösung der Landesvertretung, obwohl keinerlei Anlaß dazu vorlag, oder auswärtige Verwicklungen dieselbe gerade aufs Dringendste widerriethen, gefährdet die Wohlfahrt des Staats.[1])

In unvergleichlich größerem Maße kann die Sicherheit und Wohlfahrt des Staates auf dem Felde der auswärtigen Politik durch einen unfähigen Minister gefährdet werden, wenn er — um mit einem von Bluntschli angezogenen Beispiel zu beginnen — unterläßt, die dargebotene Gelegenheit zum Abschluß eines nützlichen Handelsvertrags zu benutzen; wenn ein Kriegsminister die genügende Ausbildung der Vertheidigungsanstalten verabsäumt oder sich für die Wehrfähigkeit des Landes verbürgt, während es ungenügend gerüstet ist. Wenn der Reichskanzler den Kaiser veranlaßt, ein Bündniß einzugehen, welches den Staat in Krieg verwickelt, oder eine Mobilmachung anzuordnen, welche nach den Umständen voreilig oder geradezu schädlich war, oder wenn er dem Kaiser zu früh oder zu spät zum Frieden gerathen, nach einem siegreichen Krieg dem Feind zu leichte Bedingungen auferlegt oder durch übertriebene Forderungen den Friedensschluß zum Nachtheil Deutschlands verschlechtert hat. Lag die Schuld der deutschen Niederlagen an einer unglücklichen Wahl der Armeeführer, des Generalstabschefs, macht sich ein Reichskanzler nicht mit-

[1]) Im gelobten Norwegen, auch einem vom deutschen Liberalismus vordem ob seiner Freiheiten beneideten Land, wurde im Jahre 1836 der Staatsminister S. Lövenskiold, weil er nicht gegen eine Storthings-Auflösung protestirt hatte, vom Staatsgerichtshof verurtheilt, 4000 Kronen Strafe und die Gerichtskosten zu zahlen. (Mohl, Verantw. d. Min. 724—26.)

schuldig an diesen über alles Maß verderblichen Mißgriffen, wenn er im Amt bleibt, obwohl der Kaiser die Entfernung jener unfähigen Offiziere weigert.

Diese Beispiele dürften zur Genüge zeigen, daß Alles, was überhaupt Regierung heißt, sobald einmal das Parlament zu einer eigenen ungünstigen Auffassung gelangt, dem Urtheil des Staatsgerichtshofs unterstellt wird, der nicht wie bei Rechtsverletzungen nach feststehenden Gesetzen, sondern nach eignem gänzlich ungebundenem Gutdünken erkennt. Wenn nun eine aus erfahrenen Staatsmännern zusammengesetzte Körperschaft wie das englische Haus der Lords oder der amerikanische Senat die Entscheidung zu fällen hat, so ist der Grundgedanke wenigstens folgerichtig durchgeführt; verschoben ist er schon bei einer Einrichtung, wie in Baden, wo mit der ersten Kammer 9 Mitglieder von Gerichtshöfen über solche rein politische Fragen mitstimmen und leicht den Ausschlag geben; haarsträubender Mißverstand, wenn, wie die Männer der Paulskirche im Jahre 1848 vorschlugen, 12 ad hoc gewählte Geschworene mit Mehrheit beantworten sollen, ob sie sich auf Seite ihres Kaisers und seines Reichskanzlers oder einer Reichstagsmehrheit stellen sollen. — Für das deutsche Reich ist eine dem englischen Oberhaus oder dem amerikanischen Senat analoge Korporation nicht zu beschaffen; würde sie eingerichtet, so würde sie sich mit dem Reichstag in die eigentliche Staatsmacht theilen, und der jetzige Schwerpunkt der Regierung gänzlich verlegt werden. Bei Anklagen wegen Angelegenheiten der auswärtigen Politik könnten gröbste Irrthümer nicht selten bleiben, da der vom Reichstag angeklagte Minister die entscheidenden Thatsachen gerade um der Wohlfahrt des Staates willen noch geheim halten muß, seine besten Vertheidigungsmittel nicht gebrauchen kann.

Die wichtigsten der eben vorgetragenen Gegengründe hat schon der Abgeordnete Freiherr Georg v. Vincke im verfassunggebenden Reichstag am 26. März 1867 in schlagender Ausführung betont (S. 368—370) und R. Mohl bereits 1837 sich gegen eine solche Ausdehnung des Anklagerechts ausgesprochen.[1]) Von neueren Staatsrechtslehren steht Georg Meyer auf demselben Standpunkt. (St.-R. 1878, S. 477, 478.)

Eine eigentlich juristische Behandlung gestatten allerdings manche hierher gehörige Fälle, und es hat das Reichsstrafgesetzbuch von 1876 zwei solcher Art vor die ordentlichen Strafgerichte verwiesen. Nach § 92 Nr. 3 wird ein Beamter oder Private, welcher „vorsätzlich" „ein ihm von Seiten des deutschen Reichs oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer andern Regierung zum Nachtheil dessen führt, der ihm den Auftrag ertheilt hat, mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft", und nach § 353 a trifft öffentliche Strafe „einen mit einer auswärtigen Mission betrauten Beamten, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich ertheilten Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irre zu leiten, demselben erdichtete oder entstellte Thatsachen berichtet." Die erste Bestimmung kann auf den Staatssekretär des Auswärtigen Anwendung finden, welcher Aufträge des

[1]) Verantw. d. Min. S. 150—152. — Wenn H. Schulze, Preuß. St.-R. 2, 2, 894, Anm. Mohl zu den Verfechtern des Anklagerechts wegen Gefährdung der Sicherheit und Wohlfahrt des Staats rechnet (freilich ohne die Stelle in Mohl's Schrift näher zu bezeichnen), so ist das ein Irrthum. Mohl hat sich auch im Jahre 1868 in der I. badischen Kammer sehr nachdrücklich gegen ein solches Recht erklärt und, nachdem er hierin in der Minorität geblieben, gegen das ganze Gesetz gestimmt. (Sitzungen vom 29. Januar und 8. Februar 1868. Prot. des Landtags 1867/68 S. 176.)

Reichskanzlers hat, sowie auf den Reichskanzler selbst, welcher einen Auftrag vom Kaiser erhielt; haben sich dieselben einer vorsätzlichen Pflichtverletzung schuldig gemacht, und es gereicht dem Staate nicht zum Nachtheil, sie zur Verantwortung zu ziehen, so wird es daran gewiß nicht fehlen; eines Anklagerechts des Reichstags bedarf es nicht, ja fast immer würde es umgekehrt vom größten Uebel sein.

4. Schluß.

Das Ergebniß der vorausgehenden Betrachtungen läßt sich etwa in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Soweit ein Bedürfniß anzuerkennen sein sollte, die Anwendung der Strafgesetze gegen einen Reichskanzler zu sichern, kann durch Uebertragung des Anklagerechts an ein höheres Kollegium und Beschränkung des Begnadigungsrechts geholfen werden, ohne daß dem Reichstag ein Anklagerecht eingeräumt zu werden braucht.
2. Anklagen wegen anderer Verfassungs- und Rechtsverletzungen berühren in den wirklich erheblichen Fällen wesentlich politische Fragen. Eine blos juristische Behandlung durch einen Gerichtshof von Juristen würde ein Würfelspiel um wichtigste Machtfragen bleiben. Ein Staatsgerichtshof von politischer Gestalt ist für das Reich schwer herzustellen; auf jeden Fall dürfte dem Reichstag kein wesentlicher Einfluß auf seine Zusammensetzung zugestanden werden. Auch wäre zum Beschluß einer Anklage im Reichstag $^2/_3$ Majorität zu fordern.
3. Anklagen wegen Gefährdung der Staatswohlfahrt sind unbedingt auszuschließen, unter welchen Bedingungen dieselben auch gestellt sein mögen.
4. Der Reichsregierung, und zwar dem Kaiser, muß das Recht zukommen, in den gleichen Fällen, in welchen der Reichstag anklagen kann, auch seinerseits Anklage gegen die Mitglieder des Reichstags zu erheben, mit der Wirkung, daß der Gerichtshof auf Verlust der Wählbarkeit erkennen darf. Dies war der Standpunkt der württembergischen Verfassung von 1819 § 199, und wurde im Jahre 1837 von R. Mohl, Verantw. d. Min. S. 57/61 eingehend vertheidigt.

Ein nahes Bedürfniß für Einführung der Ministeranklage liegt in keiner Weise vor; der deutsche Reichstag hat bisher einen Einfluß auf die Rechtsentwicklung und die politischen Geschäfte geübt, welcher jedenfalls vollauf genügend, vielleicht schon übergroß war[1]), was sich daraus erklärt, daß kein Oberhaus neben ihm steht, welches den Anprall seiner Macht abschwächt; zur Besorgniß, daß ihm sein berechtigter Einfluß geschmälert werde, liegt keinerlei Grund vor. Eine weitere Ausdehnung seiner Befugnisse aber, nach der Richtung der parlamentarischen Parteiregierung, müßte für die Sicherheit und Wohlfahrt des Reichs die schwersten Gefahren heraufbeschwören.

Es ist ein folgenschwerer Irrthum, an der alten Tradition festzukleben, daß die Regierung übermächtig und die Volksfreiheit von der Gnade der Krone abhängig und gelegentlich auch gefährdet sei. Wer so denkt, vergißt ganz die Zeit, in der wir leben, die europäischen Verhältnisse, namentlich die Nachbarschaft einer in Waffen erstarrenden, uns in Zentralisation zehnmal über-

[1]) Den handgreiflichen Beweis hiefür liefern die Zusammenstellungen in der Schrift J. Jollys: Der Reichstag und die Parteien. 1880.

treffenden mächtigen Republik, und daneben im Innern die tagtägliche Bekämpfung des Reichs durch Polen, Elsässer, Welfen, offene und unbewußte Republikaner, ferner durch die unberechenbare Liga der Ultramontanen, und endlich den Geheimbund der Sozialdemokraten mit ihrem Anhängsel, den Anarchisten. Wahrlich Sorge muß unter solchen Verhältnissen der ruhig prüfende Vaterlandsfreund empfinden, ob nicht so vielen vereinigten Feinden im Augenblick einer auswärtigen Gefahr gelingen könnte, den neu aufgrünenden Baum der deutschen Reichseinheit zu Fall zu bringen, und Deutschland seinem alten Schicksal der Zersplitterung und Ohnmacht wieder zurückzugeben. Daß den großen Staatsmann, welcher die Reichsverfassung ausgedacht, diese Sorge schon oft beschlichen habe, wissen wir aus seinem Munde,[1]) und ihm, der so lange sich nachgiebig gegenüber einer kleinen ausschlaggebenden Partei erwies, um die Mitwirkung des Reichstags für den Ausbau der Reichseinrichtungen zu erlangen, ihm verdanken wir es auch, daß die Zeit des ewigen Nachgebens mit dem Jahre 1878 ihr Ende erreicht hat, und die Berichtigung mancher Irrthümer und Unvollkommenheiten an unseren neuen Einrichtungen als die nächste Aufgabe der Verfassungsgesetzgebung hingestellt worden ist. So lange sich noch keine Mehrheiten finden wollen, z. B. zur Verlängerung der Wahl- und Etatsperioden, so lange große Parteien noch glauben, die Bewilligung der Präsenzstärke als Tauschobjekt für andere Nachgaben der Regierung behandeln zu dürfen, und offen bekennen, daß sie sich um wesentliche Verfassungsgrundsätze nicht zu kümmern gesonnen sind, kann der Gedanke der Einführung eines Anklagerechts des Reichstags füglich ganz außer Verhandlung bleiben.

---

[1]) Z. B. schon Aeußerung v. 2. Dez. 1881 (bei Busch, Unser Reichskanzler 1, 31. 1884) und 2. März 1885 im Reichstag (S. 1504).

Vertrag

über die

Einrichtung und Unterhaltung deutscher Postdampfschiffsverbindungen mit Ostasien und Australien.

Zwischen dem Reichskanzler Fürsten von Bismarck, handelnd im Namen des Reichs, einerseits, und dem „Norddeutschen Lloyd" in Bremen, vertreten durch den Vorsitzer des Verwaltungsraths, Konsul H. H. Meier, auf Grund der beigehefteten Bescheinigung,[1]) andererseits, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

Artikel 1. Der „Norddeutsche Lloyd" zu Bremen verpflichtet sich, die nachbezeichneten Postdampfschiffslinien einzurichten und während fünfzehn hintereinander folgender Jahre zu unterhalten:

A. **für den Verkehr mit Ostasien.**

1. eine Linie von Bremerhaven nach China, und zwar über einen niederländischen oder belgischen Hafen, dessen Wahl der Genehmigung des Reichskanzlers unterliegt, Port Said, Suez, Aden, Kolombo, Singapore, Hongkong nach Shanghai;
2. eine Anschlußlinie von Hongkong über Yokohama, Hiogo, einen Hafen auf Korea, dessen Wahl der Genehmigung des Reichskanzlers unterliegt, Nagasaki zurück nach Hongkong;

B. **für den Verkehr mit Australien.**

1. eine Linie von Bremerhaven nach dem Festlande von Australien, und zwar über einen niederländischen oder belgischen Hafen, dessen Wahl der Genehmigung des Reichskanzlers unterliegt, Port Said, Suez, Aden, Tschagos-Inseln, Adelaide, Melbourne bis Sydney;
2. eine Anschlußlinie von Sydney über die Tonga-Inseln nach Apia (Samoa-Inseln) und zurück nach Sydney;

C. **eine Zweiglinie von Triest über Brindisi nach Alexandrien.**

Die Weiterführung der Linie B 1 von Sydney bis Brisbane bleibt dem „Norddeutschen Lloyd" überlassen, welcher eintretendenfalls auch bezüglich dieser Strecke die im gegenwärtigen Vertrage wegen Beförderung der Post übernommenen Verpflichtungen ohne besondere Vergütung zu erfüllen hat.

Artikel 2. Auf den im Artikel 1 unter A und B genannten Postdampferlinien sind jährlich je 13 Fahrten in jeder Richtung in Zeitabständen von je 4 Wochen, auf der Mittelmeerlinie (C) jährlich 26 Fahrten in jeder Richtung zum Anschluß an die Linien nach und von Ostasien und Australien auszuführen.

Der Unternehmer hat den Fahrplan aufzustellen und dem Reichskanzler zur Genehmigung (bezw. endgiltigen Feststellung) zu unterbreiten. Die Einreichung des Fahrplan-Entwurfs muß mindestens drei Monate vor dem Einführungszeitpunkt die Einholung der Genehmigung zu Fahrplanänderungen mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, zu welchem sie eintreten sollen, bewirkt werden.

Der Reichskanzler ist berechtigt, zu jeder Zeit unter den im Artikel 25 (letzter Absatz) näher festgesetzten Bedingungen eine Aenderung des bestehenden

[1]) Ist nicht mit abgedruckt.

Fahrplans, sowie das Anlaufen noch anderer, als der im Artikel 1 benannten Häfen anzuordnen. Für diejenigen Fälle jedoch, in denen es sich um eine Aenderung in der Fahrgeschwindigkeit oder in der Anzahl der Fahrten handelt, finden die Bestimmungen des Artikel 31 Anwendung. Die angeordnete Aenderung ist dem Unternehmer mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, zu welchem sie in Kraft treten soll, schriftlich mitzutheilen,

Artikel 3. Die Dampfer haben die Post an den fahrplanmäßig hierzu zu bestimmenden Häfen aufzunehmen und abzuliefern.

Die mit den Dampfern der Mittelmeerlinie zur Beförderung gelangende Post soll in der Regel zwischen Alexandrien und Suez auf dem Eisenbahnwege überführt werden.

In Brindisi und Suez bei der Ausreise und in Alexandrien bei der Heimreise müssen die Dampfer der Mittelmeer- bezw. der ostasiatischen und australischen Linie zu der fahrplanmäßig festgesetzten Stunde bereit liegen, um sogleich nach Empfang der Post die Fahrt antreten zu können. Die Abfahrt darf nicht früher erfolgen, als bis die Post an Bord ist.

Artikel 4. Die Fahrten sind

auf der ostasiatischen Hauptlinie (A 1) mit einer Geschwindigkeit von mindestens 12 Knoten,

auf der australischen Hauptlinie (B 1) und den beiden Anschlußlinien (A 2 und B 2) mit einer Geschwindigkeit von mindestens $11^1/_2$ Knoten,

auf der Mittelmeerlinie mit einer Geschwindigkeit von mindestens 12 Knoten

auszuführen.

Die Post muß von Brindisi nach Alexandrien oder umgekehrt in 69 (neunundsechzig) Stunden befördert werden. Für die Beförderung der Post zwischen Alexandrien und Suez auf dem Eisenbahnwege wird die Reichs-Postverwaltung Sorge tragen. Wenn und insoweit zur Ausführung dieser Leistung, nach dem Ermessen der Reichs-Postverwaltung, die Verwendung von Eisenbahn-Extrazügen auf der ganzen Strecke oder auf einer Theilstrecke zwischen Alexandrien und Suez nothwendig ist, soll der Unternehmer gehalten sein, die betreffenden Reisenden nebst deren Gepäck ebenfalls mittels Extrazuges befördern zu lassen. Die Kosten hierfür sind von dem Unternehmer nach einem seinerseits mit der egyptischen Eisenbahnverwaltung zu vereinbarenden Tarif an diese Verwaltung unmittelbar zu entrichten.

Für die Beförderung der Post von der Uebernahme in Suez ab sind folgende Maximalfristen festgesetzt:

588 Stunden (in Worten 2c.) nach Honkong,
685 „ „ „ Shanghai,
738 „ „ „ Melbourne,
811 „ „ „ Sydney.

Für die entgegengesetzte Richtung gelten die gleichen Zeiten, indeß wird für die Beförderung der Post von Shanghai nach Suez gegenüber der Hinfahrt eine um 24 (vierundzwanzig) Stunden längere Frist gewährt. Findet die Fahrt gegen den Monsun statt, so darf die Fahrzeit nach Shanghai um 63 (dreiundsechzig), von Shangha um 83 (dreiundachtzig), von Sydney um 44 (vierundvierzig Stunden überschritten werden.

In den angegebenen Beförderungsfristen sind die Aufenthaltszeiten für die Zwischenhäfen enthalten, und zwar:

auf der ostasiatischen Linie

6 Stunden für Aden,
24 „ „ Kolombo,
24 „ „ Singapore,
24 „ „ Hongkong bei der Ausreise und
48 „ „ Hongkong bei der Heimreise;

auf der australischen Linie

6 Stunden für Aden,
12 „ „ die Tschagos-Inseln,
24 „ „ Adelaide und
24 „ „ Melbourne.

Die Fristen für die Beförderung der Post und für die Aufenthaltszeiten auf den Zweiglinien werden durch den Fahrplan festgesetzt werden.

Die Fristen für die Beförderung der Post werden von dem Augenblick ab, in welchem das letzte Poststück an Bord des Schiffes gelangt, bis dahin gerechnet, wo das erste Poststück im Endhafen von Bord an Land gebracht wird.

Artikel 5. Andere als die fahrplanmäßigen Häfen dürfen, vorbehaltlich besonderer Genehmigung des Reichskanzlers im Einzelfall, von den Dampfern nicht angelaufen werden. Sind letztere in Folge schlechten Wetters oder eines anderen Umstandes, welcher bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt nicht zu vermeiden war, gezwungen, dem Fahrplan zuwider einen Nothhafen anzulaufen, so ist die gesetzlich vorgeschriebene Verklarung, falls sie im Auslande zu bewirken ist, wenn thunlich, vor dem deutschen Konsul abzulegen. Kann ein genügender Entschuldigungsgrund für das fahrplanwidrige Anlegen in glaubhafter Weise, insbesondere durch die abgelegte Verklarung und durch den Inhalt des Schiffsjournals nicht nachgewiesen werden, so ist für das erste Anlegen eine Strafe von 1000 (eintausend) Mark und für das zweite Anlegen auf derselben Fahrt eine solche von 2000 (zweitausend) Mark verwirkt; bei einer drittmaligen und jeder ferneren Zuwiderhandlung auf ein und derselben Fahrt liegt es in der Befugniß des Reichskanzlers, eine Strafe in Höhe von 2000 bis 5000 (fünftausend) Mark einschließlich festzusetzen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf diejenigen Fälle, in welchen fahrplanmäßige Häfen nicht angelaufen werden.

Artikel 6. Jede Verspätung in der Abgangs- oder der Ankunftszeit an den Anfangs- und Endpunkten der Haupt- und Zweiglinien wird, sofern sie nicht erwiesenermaßen durch einen Umstand, welcher bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt nicht zu vermeiden war, oder durch verspätete Zuführung der Post verursacht ist, mit einer Strafe von 50 (fünfzig) Mark für die Stunde belegt. Bei einer nicht gerechtfertigten Verspätung von über 12 (zwölf) hintereinander folgenden Stunden erhöht sich die Strafe von der dreizehnten Stunde ab auf das Doppelte.

Diese Strafbeträge werden je mit dem doppelten Betrage eingezogen, wenn die Verzögerung in der Abfahrt durch Verladung von Gütern herbeigeführt worden ist.

Der Reichskanzler ist berechtigt, Strafen bis zu gleicher Höhe auch für Verspätungen der Abfahrt an den Zwischenhäfen festzusetzen.

Die in diesem und dem vorhergehenden Artikel vorgesehenen Strafen sollen in keinem Falle die Höhe der Vergütung übersteigen, welche auf die betreffende Fahrt bei Zugrundelegung des im Artikel 25 bestimmten Satzes für die Seemeile entfallen würde.

Zum Zweck der Kontrole über die planmäßige Ausführung der Fahrten ist nach dem jedesmaligen Wiedereintreffen eines Dampfers am Anfangspunkte des Kurses ein alle erforderlichen Angaben enthaltender beglaubigter Auszug aus dem Schiffsjournal an den Reichskanzler einzureichen. Letzterer ist berechtigt, die bezeichnete Kontrole auch in anderer Weise ausüben zu lassen. Sollte aus dem Umstande, daß die Dampfer nicht zur fahrplanmäßigen Zeit abgehen, die Nothwendigkeit eintreten, die Post auf einem anderen Wege zu befördern, so hat der Unternehmer in allen Fällen die baaren Auslagen zu ersetzen, welche durch diese Beförderung entstehen.

Artikel 7. Der Unternehmer hat zur Ausführung der im Artikel 2 bezeichneten Fahrten die erforderlichen Dampfer, und zwar mindestens

a) für die ostasiatische und die australische Hauptlinie je 5 Dampfer;
b) für die ostasiatische und die australische Zweiglinie je 1 Dampfer und außerdem für beide Linien 1 Reservedampfer, welchem auf Verlangen ein zweiter Reservedampfer hinzutreten wird;
c) für die Mittelmeerlinie 2 Dampfer

auf seine Kosten einzustellen und zu unterhalten.

Von diesen Dampfern sind mindestens sechs neu zu erbauen, von denen drei in die ostasiatische und die australische Hauptlinie (A 1 und B 1), die drei übrigen in die ostasiatische und australische Anschlußlinie (A 2 und B 2) innerhalb achtzehn Monaten nach Vollziehung des Vertrages einzustellen sind.

Sämmtliche in die Linien einzustellende Dampfer dürfen in ihrer Konstruktion und Einrichtung, namentlich in Bezug auf Sicherheit, Bequemlichkeit und Komfort für die Reisenden, sowie hinsichtlich der Verpflegung den auf denselben Linien laufenden Postdampfern anderer Nationen nicht nachstehen, und müssen insbesondere den im folgenden Artikel angegebenen Anforderungen entsprechen.

Artikel 8. Die Dampfer sollen, abgesehen von den für die Schiffsbesatzung und den zur Aufnahme der Post und deren etwaigen Begleiter bestimmten Räumlichkeiten, Einrichtungen zur Beförderung von Passagieren dreier verschiedener Klassen haben. Die Räume müssen mit allen für die Passagiere nothwendigen Gegenständen ausgerüstet sein. In den Räumlichkeiten der dritten Klasse sind Schlafeinrichtungen, bestehend aus Matratze und Kopfkissen, in genügender Anzahl herzurichten. Für einzeln reisende Personen weiblichen Geschlechts sind besondere Abtheilungen herzurichten, welche verschließbar sein müssen.

An Bord der von Deutschland nach Ostasien und Australien gehenden Dampfer soll sich auf der Hin- und Rückreise ein in Deutschland approbirter Arzt befinden.

Die Schiffe müssen durch Querschotte in soviel wasserdichte Abtheilungen getheilt sein, daß durch das Volllaufen von zwei Abtheilungen das Sinken des Schiffes nicht herbeigeführt wird. Die Querschotte sind dieser Bedingung entsprechend hoch genug zu führen; das Schott zur vordersten Abtheilung des Schiffes darf keine Thür enthalten, die Thüren in den übrigen Schotten müssen leicht und sichernd geschlossen werden können. Ferner sind Rettungsboote in einem der Gewohnheit entsprechenden Umfange und Schwimmgürtel in einer der Meistzahl an Passagieren und Mannschaften mindestens gleichen Stückzahl für jedes Schiff zu beschaffen.

Rücksichtlich der Zweiglinien bleibt dem Reichskanzler die Befugniß zur Ermäßigung der in diesem Artikel gestellten Anforderungen vorbehalten.

Artikel 9. Der Brutto-Raumgehalt der einzustellenden Dampfer soll wenigstens betragen:

3000 Register-Tons für die Linien A 1 und B 1 des Artikel 1,
1500 „ „ „ Linie A 2 „ „ „
1000 „ „ „ „ B 2 „ „ „
2000 „ „ „ „ C (Mittelmeer) „ „ „

Artikel 10. In die Linien einzustellende neue Dampfer müssen auf deutschen Werften und thunlichst unter Verwendung deutschen Materials gebaut werden. Die Pläne für den Bau unterliegen der Genehmigung des Reichskanzlers. Die Schiffe sind zur höchsten Klasse beim Germanischen Lloyd zu klassifiziren.

Die an den Dampfern vorzunehmenden größeren Instandsetzungen müssen, soweit thunlich, ebenfalls auf deutschen Werften zur Ausführung gelangen.

Der Kohlenbedarf für die in die Linien einzustellenden Dampfer ist, soweit die Einnahme desselben in deutschen Häfen oder in dem nach Artikel 1 anzulaufenden niederländischen oder belgischen Hafen erfolgt, ausschließlich durch deutsches Produkt zu decken. Abweichungen hiervon sind nur mit Genehmigung des Reichskanzlers zulässig.

Artikel 11. Alle in die Fahrt einzustellenden Dampfer müssen vorher durch Sachverständige, welche der Reichskanzler ernennt, geprüft und als den Anforderungen genügend anerkannt sein.

Der Reichskanzler ist berechtigt, diese Prüfung während der Vertragsdauer jederzeit wiederholen zu lassen und auf Grund des Ergebnisses der Prüfung ein Schiff für ungeeignet zu erklären. In letzterem Falle ist der Unternehmer verpflichtet, binnen der ihm gestellten Frist das betreffende Schiff zurückzuziehen und für einen geeigneten Ersatz nach Maßgabe der im Artikel 12 getroffenen Festsetzungen zu sorgen. Kommt der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so hat derselbe für jeden Tag der verspäteten Einstellung eines geeigneten Schiffes eine Strafe von 400 (vierhundert) Mark zu zahlen.

Die in Deutschland und den betreffenden ausländischen Häfen geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die amtlichen Besichtigungen 2c. der zur Personenbeförderung dienenden Dampfschiffe hat der Unternehmer unter eigener Verantwortlichkeit und auf seine Kosten zu erfüllen.

Artikel 12. Im Falle ein auf den Vertragslinien verwendetes Schiff in Verlust geräth, hat der Unternehmer einen neuen Dampfer zu beschaffen und bis zu dessen Fertigstellung für den ungestörten Fortgang des Dienstes Sorge zu tragen. Vorübergehend können in solchem Falle mit Genehmigung des Reichskanzlers auch Schiffe eingestellt werden, welche nicht allen vertragsmäßigen Bedingungen entsprechen; nothwendiges Erforderniß ist jedoch, daß sie zur Einhaltung der planmäßigen Fahrzeit im Stande sind.

Zum Ersatz eines in Verlust gerathenen Schiffes durch einen allen Bedingungen Genüge leistenden neuen Dampfer wird eine Frist von 18 Monaten gewährt. Erfolgt der Ersatz in dieser Zeit nicht, so hat der Unternehmer eine Strafe von 400 (vierhundert) Mark für jeden Tag der verspäteten Einstellung des Schiffes zu zahlen.

Artikel 13. Die Dampfer führen die deutsche Postflagge nach Maßgabe der über die Führung derselben durch derartige Schiffe bestehenden Allerhöchsten Bestimmungen und befördern die Post nebst den etwaigen Begleitern ohne besondere Bezahlung. Letztere sind auch unentgeltlich zu verpflegen, und zwar Beamte wie Reisende I. Klasse und Unterbeamte wie Reisende II. Klasse. Jedem Postbegleiter ist eine besondere Kabine mit angemessener Ausstattung zur Benutzung zu überweisen.

Unter Post sind alle Briefbeutel, Zeitungssäcke, Werthsendungen und Postpackete zu verstehen, welche den Dampfern von der deutschen Reichs-Postverwaltung oder von den in Betracht kommenden ausländischen Postverwaltungen zur Beförderung übergeben werden.

Alle aus dem Postbeförderungsdienste herrührenden Einnahmen bezieht das Reich.

Werden die Dampfer von Postbeamten nicht begleitet, so ist die Post seitens des Schiffsführers am Anfangspunkte der Fahrt und an den Unterwegsorten gegen Quittung zu übernehmen und in einem eigens zu diesem Zweck hergerichteten, gegen Nässe, Feuersgefahr und sonstige Beschädigung geschützten und gehörig gesicherten Raume während der Fahrt unter Verschluß aufzubewahren. Imgleichen hat der Schiffsführer in dem bezeichneten Falle die Verpflichtung, die übernommenen Postsachen an den betreffenden Unterwegsorten beziehungsweise am Endpunkte der Fahrt an die zur Empfangnahme derselben berechtigten Personen abzuliefern.

Die Uebernahme und die Ablieferung der Postsachen hat unter Beachtung der in dieser Beziehung von der Reichs-Postverwaltung ertheilten Vorschriften zu erfolgen. Findet eine Begleitung der Post durch Postbeamte statt, so ist den Beamten außer dem erwähnten Aufbewahrungsraum ein geeigneter, den Anforderungen der Reichs-Postverwaltung entsprechender heller Raum zur Bearbeitung der Post während der Fahrt postbureaumäßig einzurichten und zur Verfügung zu stellen; die Erleuchtung, Heizung und Reinigung dieses Raumes hat der Unternehmer auf seine Kosten bewirken zu lassen. Die Uebernahme und Ablieferung der Postsachen liegt in diesem Falle den Postbeamten ob. Jedoch ist der Unternehmer verpflichtet, auf Verlangen der Postbeamten die zum Transport der Postsäcke zwischen dem Bureauraum und dem Aufbewahrungsraum u. s. w. erforderliche Hilfe durch die Schiffsmannschaft zu gewähren.

Wenn der Postbeamte während der Fahrt aus irgend einem Grunde verhindert werden sollte, seinen Dienst weiter fortzusetzen, so hat der Unternehmer die volle Verantwortlichkeit für die Postladung zu übernehmen und den Postdienst bis auf Weiteres nach Maßgabe der für derartige Fälle von der Reichs-Postverwaltung ertheilten besonderen Vorschriften besorgen zu lassen.

Auf jedem Schiff muß auf Kosten des Unternehmers ein verschließbarer Briefkasten angebracht werden. Sofern eine Begleitung der Dampfer durch Postbeamte nicht stattfindet, hat der Kapitän durch einen von ihm zu bestimmenden Schiffsoffizier den Briefkasten rechtzeitig leeren und die darin vorgefundenen Sendungen nach Maßgabe der von der Reichs-Postverwaltung gegebenen bezüglichen Bestimmungen behandeln zu lassen.

Die Einschiffung und Landung der Post hat in allen Häfen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zu erfolgen.

Die Landung der Post hat sofort nach dem Eintreffen der Dampfer in dem betreffenden Hafenorte, beziehungsweise auf der zugehörigen Rhede zu geschehen. In Suez und Alexandrien ist behufs Ueberführung der Post, sowie der Reisenden und deren Gepäcks zwischen Schiff und Land je ein kleinerer Dampfer seitens des Unternehmers auf Verlangen zu stellen. Wenn der Dampfer durch Postbeamte begleitet wird, so ist der erste Beamte in jedem Hafen oder Platz, wo Posten abzuliefern oder einzunehmen sind, so bald und so oft er es in dienstlichem Interesse für nothwendig hält, ans Land zu befördern und von dort an das Schiff zurückzubringen, entweder gleichzeitig mit der Post oder, wenn der Beamte dies für zweckmäßig halten sollte, ohne die Post, und zwar in einem angemessenen seetüchtigen, mit gehöriger Mannschaft und Ausrüstung versehenen Boot.

Artikel 14. Der Unternehmer darf mit den Dampfern keine anderen Briefe oder sonstigen postzwangspflichtigen Gegenstände befördern lassen, als solche, welche ihm entweder von den Postbehörden überwiesen, oder die mittels des im vorhergehenden Artikel erwähnten Briefkastens eingeliefert worden sind.

Der Unternehmer ist auch dafür verantwortlich, daß weder von den Kapitänen noch von der übrigen Schiffsmannschaft Briefe und sonstige postzwangspflichtige Gegenstände mitgenommen werden. Für jede Zuwiderhandlung hat der Unternehmer den Betrag des hinterzogenen Portos und außerdem nach näherer Festsetzung der Reichs-Postverwaltung eine Strafe bis zu fünfzig Mark zu entrichten.

Dem Unternehmer bleibt es jedoch gestattet, mit seinen Agenten und Beauftragten im Auslande mittels der Schiffe Briefsendungen auszutauschen, ohne dieselben der Post zur Beförderung zu übergeben.

Artikel 15. Falls ein Dampfer unterwegs einen Unfall erleidet und aus diesem Grunde die Reise unterbrechen muß, hat, wenn an Bord sich ein Postbeamter befindet, dieser in Benehmen mit dem Kapitän, in allen anderen Fällen letzterer allein für die Weiterbeförderung der Postladung mit dem nächsten deutschen oder fremden, nach dem Bestimmungsort der Postsachen fahrenden oder mit Zwischen- bezw. Ankunftsplätzen in Verbindung stehenden Dampfer zu sorgen. Da sich in dieser Beziehung ein- für allemal bestimmte Vorschriften nicht ertheilen lassen, so müssen der Postbeamte an Bord und der Kapitän bezw. letzterer allein, je nach Lage des einzelnen Falles, die schnellste Weiterbeförderungsgelegenheit für die Post wählen.

Die für diese Weiterbeförderung etwa entstehenden Kosten fallen stets dem Unternehmer zur Last.

Artikel 16. Der Unternehmer haftet dem Reich für den Schaden, welcher durch Verlust, Beschädigung oder verzögerte Beförderung von Postsachen in der Zeit zwischen der Einladung und der Ausladung entsteht, in demselben Umfange, in welchem die Reichs-Postverwaltung durch Gesetze oder Verträge den Absendern von Postsendungen gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet ist. Die die Haftverbindlichkeit beschränkenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs finden hierbei keine Anwendung. Insbesondere wird die Haftpflicht des Unternehmers für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere nicht dadurch bedingt, daß dem Kapitän bezw. Schiffsoffizier diese Beschaffenheit oder der Werth bei der Einladung angegeben worden ist. Immerhin wird die Postverwaltung nach Thunlichkeit dafür Sorge tragen, daß den Schiffsführern von dem Vorliegen bedeutender Werthsendungen bei Zeiten Mittheilung gemacht wird. Sofern sich ein mit der Beaufsichtigung der Postladung beauftragter Postbeamter an Bord befindet, soll der Unternehmer jedoch für Verlust oder Beschädigung von Postsachen nur dann haften, wenn der Schaden entstanden ist:

1. durch Schiffs- oder Seeunfall, ausgenommen allein die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder
2. durch Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmers, seiner Leute oder der Schiffsbesatzung, oder
3. durch Handlungen der auf dem Schiffe befindlichen Reisenden.

Artikel 17. Dem Unternehmer wird die Einnahme an Fracht- und Ueberfahrtsgeldern überlassen. Die Festsetzung der Tarife erfolgt im Einvernehmen mit dem Reichskanzler. Zu diesem Behuf sind die Entwürfe der bei Eröffnung des Betriebs in Kraft zu setzenden Tarife mindestens drei Monate vor der Betriebseröffnung dem Reichskanzler einzureichen.

Spätere Abänderungen des Tarifs sind mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkte, zu welchem sie in Kraft treten sollen, dem Reichskanzler anzuzeigen, und gelten als genehmigt, sofern bis zu dem erwähnten Zeitpunkte eine anderweite Bestimmung des Reichskanzlers nicht erfolgt.

Hinsichtlich der Veröffentlichung der Tarife, sowie der dazu ergehenden Abänderungen hat der Unternehmer die etwa ergehenden Bestimmungen des Reichskanzlers zu befolgen.

Artikel 18. Der Tarif für die Güterbeförderung von und nach Hamburg soll mit demjenigen von und nach Bremen völlig gleich gehalten werden. Demgemäß hat der „Norddeutsche Lloyd" die Beförderung der von und nach Hamburg aufgegebenen Güter zwischen Hamburg und Bremerhaven auf dem Wasserwege kostenfrei zu bewirken, und für diese Beförderung alle erforderlichen Einrichtungen zu treffen, damit im Versandt der von und nach Hamburg zu überführenden Transporte keine Verzögerung oder Benachtheiligung gegenüber den in Bremen direckt aufgegebenen vorkomme.

Der „Norddeutsche Lloyd" verpflichtet sich, an denjenigen Orten, welche der Reichskanzler bezeichnen wird, Agenturen zu errichten und zu unterhalten, welche als Sammelstellen für die zur Beförderung mit den Postdampferlinien aufgegebenen Waaren bestimmt sind. Diese Agenturen müssen ermächtigt sein, auf Verlangen des Absenders den Vertrag über den ganzen Transport von der Sammelstelle bis zu dem überseeischen Bestimmungsort der Frachtgüter abzuschließen. Hierbei sind die Tarife so zu gestalten, daß die Gesammtfracht, einschließlich der Eisenbahnfracht von der Sammelstelle zum Einschiffungshafen, sich bei der Beförderung über Bremen nicht höher stellt, als bei der Beförderung über den nach Artikel 1 anzulaufenden niederländischen oder belgischen Hafen.

Die in das Konossement aufzunehmenden allgemeinen Bedingungen (Betriebs-Reglement) für die Güterbeförderung sind dem Reichskanzler zur Genehmigung vorzulegen.

Nitroglycerin und andere Gegenstände, deren Transport mit Gefahr verbunden ist, dürfen mit den Dampfern nicht befördert werden.

Artikel 19. Die von dem „Norddeutschen Lloyd" für den Betrieb der Postdampferlinien angestellten Personen, einschließlich der in ausländischen Plätzen bestellten Agenten sollen, soweit durch besondere Verhältnisse nicht Ausnahmen geboten sind, deutsche Reichsangehörige sein.

An solchen Orten des Auslandes, in denen der Unternehmer Agenten unterhält, sollen letztere auf Verlangen des Reichskanzlers verpflichtet sein, Postdienstgeschäfte nach Maßgabe der von der Reichs-Postverwaltung zu ertheilenden näheren Vorschriften wahrzunehmen. Die für solche Dienstverrichtungen unter Umständen zu gewährende Vergütung wird von der Reichs-Postverwaltung festgesetzt.

Schiffsführer und sonstige im Betriebe der Postdampferlinien Angestellte, welche einer erheblichen Verletzung oder Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten sich schuldig machen, sind aus dem Dienstbetriebe der Postdampferlinien zu entfernen, sofern der Reichskanzler auf Grund des Ergebnisses der anzustellenden Untersuchung dies verlangt.

Artikel 20. Unternehmer verpflichtet sich

a) die im Dienste des Reichs oder eines Bundesstaates reisenden Beamten,
b) die Ablösungsmannschaften der Kaiserlichen Marine, ferner solche Angehörige der Kaiserlichen Marine, welche wegen Krankheit oder wegen Dienstvergehen oder strafbarer Handlungen nach Deutschland zurückgesandt werden,

c) Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände und Proviant der Kaiserlichen Marine

gegen um 20 Prozent unter den Tarif ermäßigte Sätze zu befördern. Jedoch darf die Zahl der unter b erwähnten Mannschaften auf demselben Schiff ohne Zustimmung des Unternehmers nicht über 65 (fünfundsechzig) hinausgehen.

Im Falle einer Mobilmachung der Marine steht es dem Reichskanzler frei, die auf den Linien verwendeten Dampfer gegen Erstattung des vollen Werthes anzukaufen oder gegen Vergütung sonst in Anspruch zu nehmen. Die Ermittelung des Werthes, bezw. die Feststellung der Vergütung erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen im § 24 (bezw. § 23) des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.

Ein Verkauf oder eine miethsweise Ueberlassung der Dampfer an eine fremde Macht darf ohne Genehmigung des Reichskanzlers nicht stattfinden.

Artikel 21. Der Unternehmer ist verpflichtet, Personen, welche zum Zweck der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung einer deutschen Behörde, oder deutscherseits einer fremden Behörde überliefert werden sollen, unter nachfolgenden Bedingungen zu befördern.

Diese Personen, mögen sie von einem Polizeisoldaten begleitet sein oder nicht, sind während der Fahrt der Regel nach in einer verschlossenen Kammer unterzubringen.

Dem Kapitän (oder, im Falle einer amtlichen Begleitung, dem begleitenden Beamten nach vorherigem Benehmen mit dem Kapitän) beibt es überlassen, ein zeitweiliges Verweilen dieser Personen auf Deck unter Aufsicht zu gestatten.

Die Beförderung derartiger Personen nebst etwaigem Begleiter ist auf Verlangen der zuständigen inländischen Behörde oder im Auslande der Gesandten und Konsuln des Reichs zu übernehmen, und werden für dieselbe dem Unternehmer die tarifmäßigen Sätze vergütet. Auf ein und derselben Fahrt sollen ohne Zustimmung des Unternehmers mehr als vier derartige Personen nicht befördert werden.

Außer den Gefangenen sind auf Requisition der genannten Behörden auch die Untersuchungsakten und beschlagnahmten Beweisstücke mitzubefördern, ohne daß hierfür eine besondere Vergütung gewährt wird.

Artikel 22. Auf jedem Dampfer wird ein Beschwerdebuch ausgelegt, welches von einer durch den Reichskanzler zu beauftragenden Dienststelle mit Seitenzahlen zu versehen ist.

Bei Verabreichung neuer Beschwerdebücher werden die alten seitens der bezeichneten Dienststelle eingefordert und zurückgelegt, sobald alle in denselben befindlichen Beschwerden ihre Erledigung gefunden haben.

Das Beschwerdebuch wird von dem mit der Aufbewahrung desselben beauftragten Schiffsoffizier den Reisenden auf Verlangen verabfolgt. Die niedergeschriebenen Beschwerden sind von dem Kapitän sogleich gründlich zu untersuchen. Demnächst hat derselbe unter Einreichung der Beschwerde in beglaubigter Abschrift und der etwaigen Verhandlungen, an den Reichskanzler Bericht zu erstatten, damit der Sachverhalt geprüft und die Erledigung der Beschwerde veranlaßt werden kann.

In allen für die Reisenden der verschiedenen Klassen bestimmten gemeinsamen Räumen ist durch einen Anschlag ersichtlich zu machen, welcher Schiffsoffizier mit der Aufbewahrung des Beschwerdebuchs und der Verabfolgung desselben an die Reisenden beauftragt ist.

Artikel 23. Der Reichskanzler behält sich vor, jederzeit — in Kurshäfen oder unterwegs — den Zustand des Dienstes durch einen Kommissar prüfen zu lassen. Letzterem ist auf sein Verlangen ungehinderter Zutritt zu allen Schiffsräumen zu gestatten und in allen geforderten Beziehungen Aufschluß zu ertheilen.

Die Beförderung und Verpflegung des Kommissars auf den Schiffen erfolgt gegen Entrichtung des Ueberfahrtsgeldes (Artikel 20 Ziffer a); jedoch ist dem Kommissar stets eine besondere Kabine zuzuweisen.

Artikel 24. Die regelmäßigen Fahrten müssen spätestens innerhalb 12 Monaten nach Vollziehung dieses Vertrages beginnen. Geschieht solches nicht, so hat der Unternehmer für jeden Tag der Verspätung eine Strafe von 400 (vierhundert) Mark zu zahlen.

Artikel 25. Für die Erfüllung der in diesem Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten empfängt der Unternehmer vom Tage der Eröffnung der regelmäßigen Fahrten ab aus der Reichskasse eine Vergütung von jährlich 4,400,000 Mark (vier Millionen vierhunderttausend Mark), — und zwar 4,000,000 Mark für die im Artikel 1 unter A und B aufgeführten Linien und 400,000 Mark für die Mittelmeerlinie — zahlbar in monatlichen Theilbeträgen am letzten Tage jedes Monats.

Diese Vergütung wird insoweit gekürzt, als die vertragsmäßig bedungenen Fahrten nicht zur Ausführung gekommen sind. Die Kürzung erfolgt — sei es, daß eine Fahrt ganz oder theilweise ausgefallen ist — in der Weise, daß für jede gegenüber dem Fahrplan zu wenig zurückgelegte Seemeile bezüglich der im Artikel 1 unter A und B aufgeführten Linien der Betrag von 5,60 Mark (fünf Mark 60 Pfg.) und bezüglich der Mittelmeerlinie der Betrag von 6,34 Mark (sechs Mark 34 Pfg.) von den nächstfälligen Monatsraten zur Reichskasse einbehalten wird. Für die Berechnung der Entfernungen sind die im Fahrplan enthaltenen Festsetzungen der Seemeilenanzahl maßgebend.

Die von dem Unternehmer eintretendenfalls auf Grund der Artikel 5, 6, 11, 12, 14 und 24 zu zahlenden Geldstrafen, welche der Reichskanzler endgiltig festsetzt, sowie die nach Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 zu erstattenden Beförderungskosten und Entschädigungen werden — unbeschadet der Bestimmung im Artikel 27 — von der zunächst fällig werdenden Subventionsrate einbehalten.

Wenn der Reichskanzler das Anlaufen noch anderer als der im Artikel 1 benannten Häfen anordnet, so soll, wenn die dadurch entstehende Verlängerung oder Verkürzung des Kurses (die Hin- und Rückreise zusammengenommen) gegenüber dem bei Beginn des Vertrages giltig gewesenen Fahrplan nicht mehr als 250 Seemeilen beträgt, eine Aenderung in der Höhe der Vergütung nicht eintreten. Ergibt sich dagegen aus Kursänderungen der bezeichneten Art eine Verlängerung oder Verkürzung des Kurses (die Hin- und Rückreise zusammengenommen) um mehr als 250 Seemeilen gegenüber dem bei Beginn des Vertrages giltig gewesenen Fahrplan, so wird für jede im Vergleich zu letzterem mehr oder weniger zurückzulegende Seemeile die Vergütung um den Betrag von 5,60 (bezw. 6,34) Mark erhöht bezw. gekürzt.

Artikel 26. Der Unternehmer hat über die Schiffe, welche auf den nach diesem Vertrage zu unterhaltenden Linien verwendet werden, gemäß den bisher bei ihm üblich gewesenen Prinzipien eine Seperatrechnung zu führen. In dieser sind den Einnahmen folgende Ausgabebeträge gegenüberzustellen:

1. die laufenden Kosten für die Unterhaltung der Schiffe,
2. ein entsprechender Antheil an den Generalunkosten des Betriebes des „Norddeutschen Lloyd“,

3. 6 Prozent Assekuranzprämie von dem Buchwerth der Schiffe,
4. 5 Prozent Abschreibung vom Kapital der Schiffe und 20 Prozent Abschreibung von der Ausrüstung der Schiffe,
5. 5 Prozent Zinsen von dem Buchwerth der Schiffe,
6. 5 Prozent für den Seperat-Reservefonds der nach diesem Vertrage zu unterhaltenden Linien,
7. die Ausgaben für Mannschaftslöhne, Beköstigung, Kohlen, Maschinenstores, Schiffsrequisite und Hafenunkosten 2c.

Bei Berechnung der unter 4 und 6 angegebenen Prozentsätze ist der vom Unternehmer buchmäßig nachzuweisende Werth der Dampfer zur Zeit, zu welcher sie in die Fahrten eingestellt worden sind, und bei Ermittelung des Antheils an den Generalunkosten der jeweilige Gesammtbuchwerth dieser Dampfer im Verhältniß zu dem der ganzen Flotte des „Norddeutschen Lloyd" zu Grunde zu legen.

Ergibt sich auf diese Weise nach der Separatrechnung nach Ablauf der ersten fünf Vertragsjahre ein jährlicher Ueberschuß für den Unternehmer, so soll für die Folgezeit der Unternehmer auf Verlangen und nach Wahl des Reichskanzlers verpflichtet sein, bis zur Höhe der Hälfte der betreffenden Summe entsprechende weitere Leistungen zur Durchführung der in diesem Vertrage verfolgten Zwecke zu übernehmen oder aber die Hälfte des erwähnten Ueberschusses an die Reichskasse zu erstatten.

Dem Reichskanzler steht es jederzeit frei, von den Geschäftsbüchern des Unternehmers Einsicht zu nehmen.

Artikel 27. Zur Sicherstellung der Erfüllung der aus dem gegenwärtigen Vertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten bestellt der Unternehmer dem Reich eine Kaution von 500,000 Mark (fünfhunderttausend Mark) durch Verpfändung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaates, welche nach dem Nennwerthe zu berechnen sind. Die Schuldverschreibungen sind nebst Talons und den über 4 Jahre hinausreichenden Zinsscheinen bei der Reichs-Hauptkasse zu hinterlegen.

Diese Kaution soll dem Reich dergestalt haften, daß der Reichskanzler berechtigt ist, wegen der Forderungen des Reichs aus dem gegenwärtigen Vertrage an Kapital und Zinsen, nöthigenfalls auch wegen der Strafen, sowie wegen der durch Ermittelung der Schäden entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten durch sofortige außergerichtliche, nach Maßgabe der Vorschriften im § 11 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 zu bewirkenden Verwerthung der Kaution Befriedigung zu suchen, insofern der Unternehmer der schriftlichen Aufforderung des Reichskanzlers zur Zahlung nicht innerhalb eines von dem letzteren festzusetzenden Zeitraumes nachkommen sollte. Die Kaution ist von dem Unternehmer demnächst binnen Monatsfrist wieder auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Im Unterlassungsfalle ist der Reichskanzler berechtigt, die Ergänzung durch Einbehaltung des erforderlichen Betrages von der zunächst fällig werdenden Vergütung zu veranlassen.

Nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages wird die Kaution bezw. der nicht in Anspruch genommene Theil derselben dem Unternehmer zurückgegeben, sobald feststeht, daß derselbe aus diesem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

Artikel 28. Der Unternehmer darf ohne schriftliche Genehmigung des Reichskanzlers das Unternehmen weder an Andere überlassen, noch ganz oder theilweise in Afterpacht geben. Geschieht solches dennoch, so ist der Reichskanzler — unbeschadet der von ihm etwa zu erhebenden Schadenersatzansprüche — berechtigt, sofort ohne jede Entschädigung des Unternehmers von dem Vertrage zurückzutreten.

Artikel 29. Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf fünfzehn hintereinander folgende Jahre vom Tage des Antritts der ersten Fahrt von Bremerhaven ab und soll als beendet gelten, sobald der letzte fahrplanmäßige Dampfer des fünfzehnten Jahres, in welchem ebenfalls je 13 Doppelreisen nach und von Ostasien und Australien auszuführen sind, wieder in Bremerhaven eingelaufen ist.

Ueber die etwaige Fortsetzung des Vertrages über den Zeitraum von fünfzehn Jahren hinaus wird eintretendenfalls eine besondere Verständigung mit dem Unternehmer stattfinden.

Artikel 30. Sofern sich der Unternehmer Vertragswidrigkeiten irgend einer der in den Artikeln 5 und 6 bezeichneten Arten auf einer Linie in einem Jahre bei mehr als der Hälfte der fahrplanmäßigen Fahrten hat zu Schulden kommen lassen, oder sobald auf einer Linie mehr als drei fahrplanmäßige Fahrten hintereinander ausgefallen sind und dieses Ausfallen nicht durch Krieg oder höhere Gewalt, oder einen ungeachtet der Anwendung gehöriger Sorgfalt unvermeidlich gewesenen Unfall verursacht ist, steht dem Reichskanzler das Recht zu, entweder den Betrieb mit den in die Linien eingestellten Schiffen für Rechnung und auf Gefahr des Unternehmers zu übernehmen oder aber ohne jede weitere Entschädigung des Unternehmers als für die ausgeführten Fahrten von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten.

Artikel 31. Erachtet der Reichskanzler eine Aenderung in der Fahrgeschwindigkeit oder in der Zahl der Fahrten der Dampfer für nothwendig, so ist der Unternehmer verpflichtet, die entsprechenden Einrichtungen gegen angemessene Vergütung zu treffen.

Kann in diesem, sowie in dem im Artikel 26 Absatz 3 vorgesehenen Falle eine Einigung zwischen den Kontrahenten über die Höhe der für die anderweit auszuführenden Leistungen zu zahlende Vergütung nicht erzielt werden, so soll hierüber ein Schiedsgericht endgiltig entscheiden. Letzteres soll eintretendenfalls in der Weise gebildet werden, daß jede Partei zwei Schiedsrichter bestellt und von sämmtlichen Schiedsrichtern ein Obmann gewählt wird. Können die Schiedsrichter sich über die Person des Obmanns nicht einigen, so wird derselbe von dem Präsidenten des hanseatischen Oberlandesgerichts ernannt.

Artikel 32. Der Reichskanzler kann sich in der Ausübung der ihm durch diesen Vertrag eingeräumten Befugnisse durch Beamte oder Behörden des Reichs ganz oder theilweise vertreten lassen. Die betreffenden Beamten bezw. Behörden werden von dem Reichskanzler eintretendenfalls dem Unternehmer schriftlich bezeichnet werden.

Artikel 33. Streitigkeiten, welche aus dem gegenwärtigen Vertrage entspringen, sind von den vertragschließenden Theilen einem Schiedsgericht zur Entscheidung zu unterbreiten, welches in der im Artikel 31 angegebenen Weise zu bilden ist.

Artikel 34. Den gesetzlichen Stempel für die Ausfertigungen und Ergänzungen des Vertrages trägt der Unternehmer.

Urkundlich ist gegenwärtiger Vertrag zweifach gleichlautend ausgefertigt und von beiden Theilen unterschrieben und untersiegelt worden.

So geschehen

Berlin, den dritten Juli Eintausend Achthundert Fünfundachtzig.

(gez.) v. Bismarck.
(L. S.)

Bremen, den vierten Juli Eintausend Achthundert Fünfundachtzig.

Norddeutscher Lloyd.
(gez.) H. H. Meier,
Vorsitzer des Verwaltungsraths.
(L. S.)

Steht dem Bundesrathe des Deutschen Reiches ein selbständiges Verordnungsrecht zu?

Von

Dr. A. Arndt.

Von den beiden Wegen zur Erkenntniß, dem deduktiven und dem induktiven, ist für die deutsche Staatsrechtswissenschaft der erstere nicht zielführend. Denn die Verfassung des Deutschen Reichs beruht nicht auf einem abstrakten Obersatze, aus welchem sich jede einzelne Funktion der Reichsgewalt mit logischer Nothwendigkeit deduziren läßt. Sie sollte und wollte nach den Worten des Reichskanzlers kein theoretisches Ideal einer Bundesverfassung darstellen, sie entspricht keinem der hergebrachten Begriffe weder vom Einheitsstaate noch vom Bundesstaate, sie kam nicht wie Athene aus dem Haupte des Zeus auf einmal fertig zur Welt; sie ist vielmehr in ihrer jetzigen Gestalt langsam und allmählig auf dem Boden der gegebenen Verhältnisse erwachsen und kann nur mit diesen und aus diesen begriffen werden.

Ist aber der induktive Weg der einzig gebotene, so läßt sich die so hochwichtige Bedeutung des Verordnungsrechts nicht durch logische Schlußfolgerung aus einem abstrakten Dogma, sondern nur in der Weise feststellen, daß zuvörderst die Aeußerungen des Staatswillens, welche in der Form der Verordnung ergangen sind, einzeln aufgesucht und einer Prüfung unterzogen werden. Dies ist um so nothwendiger, weil gerade für die Scheidung des Gesetzgebungs- vom Verordnungswege die Präzedenzfälle eine hervorragende Rolle in allen konstitutionellen Staaten spielen und gespielt haben.

Nur durch Verschmähung der allerdings mühsameren induktiven Methode, ist die herrschende Theorie[1]) zu dem Ergebniß gelangt, daß sie dem Bundesrath das Recht bestreitet, zur Ausführung der Reichsgesetze auch Rechtssätze zu erlassen, daß sie unter dem von der Reichsverfassung wiederholt gebrauchten Worte Verwaltungsvorschriften den Gegensatz zu Rechtsverordnungen begreift, daß sie die Subdelegation der Verordnungsbefugniß für unstatthaft und die Veröffentlichung aller Rechtsverordnungen im Reichsgesetzblatt für erforderlich hält u. s. w. Nur diese Methode konnte sie zu Behauptungen führen, welche, wenn richtig, der Reichsgewalt die Lebensader unterbinden und aus ihr eine Maschine zur automatischen Verwirklichung der Akte des Gesetzgebers machen müßten.

Dieser herrschenden Theorie gegenüber habe ich in meiner in diesen Annalen häufig genannten Schrift über das Reichsverordnungsrecht auf Grund induktiver Forschungen den Nachweis versucht, daß der Bundesrath zur Ausführung der Reichsgesetze auch ohne spezielle und ausdrückliche

[1]) Zu dieser habe ich Zorn nicht gerechnet.

Ermächtigung Rechtsverordnungen erlassen dürfe, daß Verwaltungsvorschriften nicht den Gegensatz zu Rechtsnormen darstellen, daß die Subdelegation des Verordnungsrechts statthaft sei u. s. w. Aber ich bin — im Unterschiede zum Preußischen Staatsrechte — nicht soweit gegangen, zu behaupten, daß der Bundesrath ein selbständiges Verordnungsrecht habe, d. h., daß er aus einem ihm angeborenen Rechte Alles in rechtsverbindlicher Weise anordnen dürfe, was nicht gerade gegen ein Reichsgesetz verstößt, oder daß er alle noch nicht durch die Gesetzgebung präoccupirten Gegenstände eigenmächtig und selbständig im Verordnungswege regeln dürfe.

Ueber diese meine, dem Verordnungsrechte günstigen, Resultate gehen zwei Staatsrechtslehrer, Zorn[1]) und Klöppel,[2]) weit hinaus. Ihre Ansichten haben sie in die Sätze gefaßt, „soweit die Form des Gesetzes nicht zur Anwendung kommt, ist der Bundesrath als Vertreter des Monarchen derjenige Faktor im Reiche, der die erforderlichen Rechtssätze frei erläßt" (Zorn); und: „Die Verordnungsgewalt als natürlicher Ausfluß jeder Staatsgewalt findet keine andere Grenze als an dem geltenden Gesetze im konstitutionellen Sinne, d. h. an der durch Mitwirkung der Volksvertretung in einer auch für die oberste Verwaltung bindenden Form erlassenen Rechtsvorschrift" (Klöppel).

Nach diesen Ansichten soll also der Bundesrath nicht nur dasjenige anordnen dürfen, was anzuordnen ihm von der Verfassung oder einem Gesetze übertragen worden ist, sondern Alles, was anordnen zu dürfen ihm nicht durch ein Gesetz implicite oder explicite verboten ist. Der Bundesrath soll ein Verordnungsrecht nicht blos aus dem Willen und in Kraft des Gesetzes, sondern er soll ein selbständiges[3]) Verordnungsrecht haben, d. h. er soll aus eigner Machtvollkommenheit, als „Repräsentant des monarchischen Staatsoberhauptes" Verordnungen auch praster legem erlassen dürfen.

I. Tritt man der Prüfung dieser Theorie näher, so drängt sich vor Allem die Frage auf: Wenn es ein solches selbständiges Verordnungsrecht des Bundesraths gibt, wenn die von mir aufgestellte gegentheilige Ansicht nur dem „staatlosen Juristenthum" entspringt, wo in aller Welt findet sich eine Verordnung des Bundesraths, in welcher dieser sich lediglich darauf stützt, daß der Erlaß einer solchen Verordnung nicht gegen ein Gesetz verstoße? Kein Gesetz z. B. verbietet dem Bundesrath, das Preußische Landrecht aufzuheben, die Grund- und Gebäudesteuer in Preußen abzuschaffen, die Konzessionsbedingungen für Eisenbahnen, die Kommunalbesteuerung der juristischen Personen, die Pensionirung und Disziplinirung der Landesbeamten zu regeln. Und glaubt Jemand im Ernst, daß der Bundesrath ohne Weiteres und aus eigenem Rechte zum Erlasse von Verordnungen dieser Art befugt ist, oder daß der Bundesrath sich selbst zum Erlaß derartiger Verordnungen für befugt erachtet? Zorn hat auch nicht einmal den Versuch gemacht, eine einzige selbständige Bundesrathsverordnung anzuführen. Nach Zorn soll der angeblich „unbestrittene"[4])

---

[1]) In den Annalen 1885 Seite 302 ff.

[2]) Preußische Jahrbücher 1884 Seite 383 ff.

[3]) Zorn a. a. O. S. 311 Anm. 2 mißversteht mich, wenn er mir die Behauptung unterstellt, daß es thatsächlich selbständige Verordnungen gebe, welche die in einem Gesetze getroffenen Anordnungen aufheben können. Das gerade Gegentheil habe ich S. 227 Anm. 2 a. a. O. gesagt. Nur das ist von mir bei der Definitionsbestimmung (also hypothetisch) behauptet worden, daß eine Verordnung, welche in einem Gesetze getroffene Anordnungen aufheben würde, zu der Kategorie der selbständigen gehören müßte.

[4]) Von mir allerdings für das Preußische Recht behauptet, indeß auch hier von nahezu Allen auf das Lebhafteste bestritten; vgl. z. B. Kritische Vierteljahrschrift 1885. S. 134.

Satz auch für das Reichsrecht gelten, daß es ein Gebiet von Rechtssätzen gebe, welche der Form des Gesetzes ermangeln, die sogenannte Verordnungssphäre.[1]) Gleichwohl hat Zorn weder diese Sphäre bezeichnet, noch aus dieser Sphäre eine einzige Verordnung genannt.

Zorn ist lediglich deduktiv verfahren. Er geht von Prämissen aus, welche er als „unbezweifelt und unzweifelhaft" hinstellt, welche aber von einem praktischen Politiker für das Staatsrecht des Deutschen Reichs noch niemals behauptet worden sind. Bis jetzt hat man sich noch stets gefragt, wenn der Reichstag den Bundesrath zum Erlaß einer Verordnung aufforderte, oder wenn der Bundesrath selbst eine Verordnung erlassen wollte, auf welches Gesetz sich eine solche Verordnung stützen könnte.

II. Klöppel scheint glücklicher gewesen zu sein als Zorn, insofern er wenigstens eine selbständige Verordnung des Deutschen Reiches gefunden haben will. Er argumentirt:[2]) Jeder Souverain besitzet die selbständige Verordnungsgewalt in seinem Staate, folglich besitzet die Gesammtheit der Souveraine dieselbe im Deutschen Reiche. Die Souveraine können daher einstimmig dahin übereinkommen, eine Reichsverordnung zu erlassen; dieser Weg — eine solche Reichsverordnung zu erlassen — sei thatsächlich betreten worden „bei der Anwendung des Artikel 4 (des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867) zum Erlaß des Pferdeausfuhrverbots vom Februar 1875."

Zunächst ist nun eine in Anwendung des Artikels 4 des Zollvereinigungsvertrages, eines Gesetzes mit verfassungsmäßiger Kraft, erlassene Verordnung keine selbständige Verordnung, sondern gerade das Gegentheil einer solchen. Sodann ist die Verordnung gar nicht vom Februar 1875; sie ist auch im Gegensatze zu der weiteren Behauptung Klöppel's nicht gleichzeitig mit einem Kartoffeleinfuhrverbote erlassen. Das Pferdeausfuhrverbot datirt nämlich vom 4. März 1875, das Kartoffeleinfuhrverbot ist bekannt gemacht am 26. Februar 1875. Letzteres war noch von dem am 25. Febr. geschlossenen Bundesrathe erlassen und ist daraufhin verkündet worden; ersteres konnte dagegen nicht mehr vom Bundesrathe erlassen werden, da derselbe bei Erlaß desselben bereits auseinandergegangen war. Dies und keine konstitutionelle Erwägung bestimmte die Form des Pferdeausfuhrverbotes.

Drittens. Das Pferdeausfuhrverbot ist nicht mehr eine Verordnung der deutschen Souveraine wie das Kartoffeleinfuhrverbot. Alle Aus- und Einfuhrverbote des Deutschen Reichs gründen sich auf Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung — §§ 2 und 167 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes. — Sie sind sammt und sonders keine selbständigen Verordnungen, sondern unselbständige, weil sie ihre verbindliche Kraft nicht aus der Macht des Anordnenden, sondern aus der des Gesetzgebers herleiten.[3])

Dies gilt in gleicher Weise für das Pferdeausfuhrverbot wie für alle andern Aus- und Einfuhrverbote. Nun ist der Bundesrath das Organ, nur

---

[1]) Seite 312.

[2]) Seite 384.

[3]) Siehe auch Delbrück Art. 40 Seite 24; Vereinszollgesetz § 2: „Ausnahmen (von der Ein- und Ausfuhrfreiheit) können zeitweise — angeordnet werden." § 167 Abs. 2: „die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Bundesrathe festgestellt."

Reichsverfassung Art. 7. Nr 2: „Der Bundesrath beschließt — über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen."

der Vertreter der Regierungen. Daraus folgt, daß man, anstatt erst den Bundesrath wegen eines Ausfuhrverbots zusammenzuberufen, dieses unmittelbar durch die Regierungen genehmigen und vollziehen lassen könnte. Verordnungen des Bundesraths sind sammt und sonders weiter Nichts als Verordnungen der verbündeten Regierungen.

Viertens. Aber angenommen, die verbündeten Regierungen hätten aus ihrem Rechte dieses Pferdeausfuhrverbot erlassen, dann hätte man es mit einer hierher nicht gehörigen Landesverordnung, nicht mit einer Reichsverordnung zu thun.

Fünftens. Aus dem angegebenen Grunde erscheint auch der Hinweis auf die von den einzelnen Regierungen erlassenen Verordnungen gegen die Cholera-gefahr unzutreffend. Diese sind thatsächlich keine Reichsverordnungen, sondern Landesverordnungen. Sie haben nicht und wollen gar nicht haben legis imperii vicem; sie stützen sich und wollen sich nur stützen auf die den einzelnen Regierungen in ihren Ländern zustehende Verordnungsgewalt. Sie beweisen also auch nicht das Mindeste für die Möglichkeit selbständiger Reichsverordnungen.

Eher beweisen sie das gerade Gegentheil. Würde das Reich die Befugniß haben, oder auch nur geglaubt haben, eine solche zu besitzen, über jeden beliebigen, seiner Macht nicht gerade entzogenen Gegenstand Verordnungen, also selbständige Verordnungen zu erlassen, so würde es jedenfalls vorgezogen haben, anstatt bei den einzelnen Regierungen auf den Erlaß von Choleraverordnungen erst hinzuwirken, unmittelbar eine Reichsverordnung zu erlassen — was viel einfacher und schneller gewesen sein würde Nur weil der Bundesrath kein Gesetz fand, auf welches er eine solche Verordnung stützen konnte, nur deßhalb, weil er wußte, daß ihm ein selbständiges Verordnungsrecht nicht zusteht, deßhalb unterließ er seinerseits den Erlaß einer solchen Verordnung.

Aus genau demselben Grunde erklärt sich die Form der Bundesrathsbeschlüsse vom 21. Dezember 1868 und 25. Juni 1869 über die Pflichten der Kunststraßen und Eisenbahnen gegenüber der Telegraphie. Der Bundesrath wußte, daß er kein unmittelbares Recht hatte, diese Straßen zu Leistungen gegenüber der Telegraphenverwaltung zu verpflichten, weil er aus seinem — des Bundesraths — Rechte keine Verordnungen erlassen kann und weil ihm ein Reichsgesetz, auf welches sich eine solche Verpflichtung stützen konnte, nicht bekannt war.

Deßhalb mußte er sich versagen, die Unterthanen unmittelbar verpflichtende Verordnungen zu erlassen und sich damit begnügen, auf die einzelnen Landesregierungen einzuwirken.

Dieses Umstandes ist sich die Post- und Telegraphenverwaltung noch heute wohl bewußt. Sie weiß, daß das Reich auch heute noch unmittelbare Verordnungen dieser Art nicht erlassen darf, weil es an einem dazu ermächtigenden Reichsgesetze fehlt. Deßhalb vermißt man in diesen Kreisen ein Reichstelegraphengesetz. Wenn Zorn[1]) meine Deduktion für gekünstelt hält, so entspricht sie gleichwohl durchaus der Wirklichkeit. Wenn das Reich zuständig wäre, alle beliebigen Gegenstände zu regeln, alle beliebigen und nicht dem Gesetze widersprechenden Verordnungen zu erlassen, dann allerdings würde es der Künstelei in Fällen nicht bedürfen, in welchen das Reich zur Zeit noch nur auf den Erlaß von Landesverordnungen hinwirken kann.

[1]) Seite 313, Anmerkung 3.

III. Klöppel behauptet, das in meinem Verordnungsrechte zusammengetragene Material diene folgerecht verwerthet nur dazu, den Grundsatz von Gneist und Lorenz von Stein gegen die Theorie der Formalisten des Reichsverfassungsrechts zu Ehren zu bringen: „Die Verordnungsgewalt als natürlicher Ausfluß jeder Staatsgewalt findet keine andere Grenze als an dem geltendem Gesetze, d. h. der durch Mitwirkung der Volksvertretung in einer auch für die oberste Verwaltung bindenden Form erlassenen Rechtsvorschrift."

Auch an dieser Behauptung ist kaum weniger als Alles bestreitbar.

Zuvörderst ist gar nicht zutreffend, daß sich der von Klöppel aufgestellte Grundsatz, zumal in dieser Bestimmtheit, für das deutsche Reichsrecht bei Gneist oder Stein vorfindet. Selbst Gneist behauptet vielmehr[1]) sogar für das Preußische Staatsrecht, daß die Straf- und Ziviljustiz nur auf Grund formeller Gesetze gehandhabt, und daß persönliche wie Steuerlasten nur mit Zustimmung der Volksvertretung begründet werden dürfen. Hierdurch wird, so ist doch klar, die selbständige Verordnungsgewalt in Preußen auf das Aeußerste beschränkt. Nicht einmal Aus- und Einfuhrverbote könnten nach dieser Theorie für Preußen im Wege der Verordnung erlassen werden, weil sie, um wirksam zu werden, auch die Strafjustiz binden müssen.[2])

Man sieht, daß Gneist selbst für Preußen nicht behauptet, daß überall, wo ein Gesetz fehlt, mit Rechtswirksamkeit eine Verordnung erlassen werden könne. Er geht in der Auffassung des Preußischen Verordnungsrechts viel weniger weit, als dies z. B. von mir geschehen ist. Jedenfalls ist die Hinweisung auf Gneist und Stein als verfehlt anzusehen.

Ebensowenig läßt sich mit Klöppel und Zorn die selbständige Verordnungsgewalt — nur diese steht in Frage — als natürlicher Ausfluß jeder Staatsgewalt hinstellen. Denn in Belgien, Frankreich, Italien u. s. w. ist es ganz gewiß, daß der Exekutive eine selbständige Verordnungsgewalt nicht zusteht und gegenüber dem klaren Wortlaute der Konstitutionen auch gar nicht zustehen kann; denn z. B. die Belgische Verfassung sagt in Artikel 78: le roi n'a d'autres pouvoirs que ceux qui lui attribuent formellement la constitution ou les lois portées en vertu de la constitution belge."

IV. Daß dem Bundesrath ein selbständiges Verordnungsrecht zusteht, dürfte auch durch die Statthaftigkeit der Subdelegation des Verordnungsrechts nicht bewiesen werden.

Zorn behauptet,[3]) daß die Delegation „begrifflich nothwendig" einen „selbständigen" Inhaber des Verordnungsrechts voraussetze, so daß also zu schließen wäre, daß, wenn, wie dies in der Regel statthaft, der Bundesrath seine Verordnungsbefugniß weiter übertragen kann, alsdann diese Befugniß eine selbständige sein müßte. Allein auch in diesem Falle zeigt sich die deduktive Methode als nicht zielführend.

Der König der Belgier hat ganz gewiß keine selbständige Verordnungsgewalt; er besitzt vielmehr die Verordnungsbefugniß nur auf Grund und

---

[1]) Holtzendorff, Rechtslexikon III. Seite 1063 ff. S. 1108, Englisches Verwaltungsrecht I. Seite 21. Verwaltung, Justizrechtsweg Seite 72, 75. Rechtsstaat 2. Aufl. S. 218. Stenogr. Ber. des preuß. Abgeordnetenhauses 1865, III. Seite 2071 ff.

[2]) Siehe Vereinszollgesetz § 134.

[3]) Seite 14 Anmerkung 4.

aus der Macht der Verfassung. Gleichwohl ist er ermächtigt, den Erlaß der ihm zustehenden Verordnungen seinen Ministern zu delegiren.[1]) Das Gleiche gilt für den Präsidenten der französischen Republik, welcher durch ein règlement d'administration publique einen Minister zum Erlasse ihm (dem Präsidenten) zustehender Verordnungen ermächtigen kann.[2])

Nach Zorn's eigenen Ausführungen und unzweifelhaft steht dem Kaiser kein selbständiges Verordnungsrecht zu. Gleichwohl kann der Kaiser, wenigstens in der Regel, seine unselbständige Verordnungsbefugniß dem Reichskanzler übertragen. Dies ist in zahlreichen Fällen geschehen, so bei der dem Kaiser gemäß Art. 48 und 50 der Verfassung im Post- und Telegraphenwesen zustehenden Verordnungsgewalt,[3]) so in der Kaiserlichen nicht selbständigen, sondern auf das Paßgesetz vom 12. Oktober 1867 gegründeten Verordnung vom 2. Februar 1879 (R.-G.-Bl. S. 9) § 4 und in anderen Fällen.

Die Unselbständigkeit des Verordnungsrechts hat hiernach mit der Statthaftigkeit der Uebertragung desselben Nichts gemein.

V. Ein selbständiges Verordnungsrecht des Bundesraths dürfte auch nicht durch die von Zorn vorgenommene[4]) Analysirung der einzelnen Verfassungsartikel dargethan werden. Ich meinerseits habe Seite 187 ff. meiner Schrift den Nachweis unternommen, daß mit dem Worte Gesetz in der Reichsverfassung, wenn auch nicht stets allein, noch stets hauptsächlich, so doch stets zugleich ein formelles Gesetz gefordert werde, d. h. daß eine selbständige Verordnung über diesen Gegenstand ausgeschlossen und nur ein formelles Gesetz oder eine sich auf ein formelles Gesetz stützende Verordnung oder nur eine bloße Ausführungsverordnung statthaft seien. Diesen Nachweis habe ich lediglich zu dem Zwecke versucht, um darzuthun, daß mit den „Reichsgesetzen", welche nach Artikel 2 der Reichsverfassung im Gesetzblatt zu verkünden sind, nur formelle Gesetze, nicht aber Verordnungen gemeint sind. Obgleich der Endzweck meiner Untersuchungen von Zorn als richtig anerkannt und nur die Begründung meiner Ansicht bemängelt wird, verlohnt es sich doch der Mühe, auf die Ausführungen desselben über diesen Gegenstand näher einzugehen:

1. Wie Zorn behauptet,[5]) handelt es sich für Artikel 4 der Reichsverfassung „einzig und allein um die Abgrenzung der Staatsaufgaben zwischen Reich und Einzelstaaten und mit nichten war der Gedanke in den Eingangsworten zu Artikel 4 oder in Artikel 3[5] der, daß hier immer die Form des Gesetzes unter Ausschluß jeder andern Form zur Anwendung gebracht werden müsse."

Zugegeben ist, wie ich dies schon Seite 187 meines Verordnungsrechts a. a. O. gethan habe, daß in Art. 4 zunächst an die Kompetenzabgrenzung zwischen Reich und Einzelstaaten gedacht wird. Es ist aber auch — wenigstens für die Praxis — unzweifelhaft, daß die in Artikel 4 wie in Artikel 3 Absatz 5 der Gesetzgebung des Reiches zugewiesenen Gegenstände (zunächst) durch Gesetze und nicht durch selbständige Verordnungen zu regeln sind. Oder

---

[1]) Giron, le droit administratif de la Belgique no. 79: „Le roi peut à son tour déléguer son pouvoir réglementaire à des agents qui lui sont subordonnés."

[2]) Block, Dict. de l'administration française s. m. ministère no. 21.

[3]) Siehe Bundesgesetzblatt 1867 Seite 328, Reichsgesetzblatt 1872 S. 213, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1872 S. 213, 1873 S. 177, 1876 S. 155, 1880 S. 560.

[4]) Seite 305 ff.

[5]) Seite 305, 306.

glaubt Jemand, daß, ohne eine besondere gesetzliche Ermächtigung, also selbständig, der Bundesrath befugt sei, über einen der in Artikel 4 bezeichneten Gegenstände eine Verordnung zu erlassen, z. B. im Verordnungswege ein bürgerliches Gesetzbuch einzuführen? Es gibt keine derartige Verordnung über einen im Artikel 4 oder im Artikel 3 Absatz 5 vorgesehenen Gegenstand.[1])

2. Die Richtigkeit der vorstehenden Auffassung ergibt sich auch aus der Vorschrift des Artikel 11 Absatz 2 der Reichsverfassung. Diese Vorschrift verlangt, insoweit Verträge sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, zur Giltigkeit derselben die Genehmigung des Reichstages. Der Hinweis auf Artikel 4 soll nun, so behaupten Zorn Seite 306, Reichsstaatsrecht II Seite 433, und Andere ohne Sinn sein. Allein dem ist nicht zuzustimmen. Eine Verfassungsvorschrift, zumal eine solche, welche sich in der Norddeutschen Bundes- und in der Reichsverfassung vorfindet, ist niemals sinnlos; es können vielleicht sich Ausdruck und Absicht des Gesetzgebers nicht decken; aber irgend einen Sinn hat man mit einer solchen Vorschrift verbunden. Dieser Sinn ist nicht schwer zu finden. Davon ausgehend (und zwar mit Recht, sowie in Uebereinstimmung mit dem thatsächlich geltenden Rechte), daß über die in Artikel 4 aufgeführten Gegenstände weder der Kaiser noch der Bundesrath allein und selbständig, sondern nur mit Zustimmung des Reichstages verfügen dürfen, bestimmt die Verfassung, daß insoweit ein Vertrag einen in Artikel 4 aufgeführten, d. i. also einen der selbständigen und alleinigen Verfügungsgewalt des Kaisers oder des Bundesraths nicht unterliegenden Gegenstand betrifft, der Reichstag seine Genehmigung zum Vertrage ertheilen, d. h. ein formelles Gesetz ergehen muß.

Mit Recht bemerkt Laband,[2]) Artikel II Absatz 2 will Bundesrath und Reichstag dagegen schützen, daß nicht die Form des Vertrages mißbraucht werden könne, um die Form des Reichsgesetzes zu umgehen.

3. Ebenso wenig „sinnlos", sondern von allen Theilen wohl überlegt und von der Praxis stets richtig verstanden und nach den ausdrücklichen Erklärungen von Seiten des Bundesraths und des Reichstages auch schwer mißzuverstehen ist Artikel 48 der Reichsverfassung: „Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen oder administrativen Anordnung überlassen sind."

Man wollte sagen:

Das Post- und Telegraphenwesen unterliegt nach Artikel 4 dem Gesetzgebungswege. Verordnungen aus dem eigenen Rechte des Anordnenden sind daher auf diesem Gebiete unstatthaft. Es empfiehlt sich aber nicht, das ganze Post- und Telegraphenwesen in allen seinen Theilen durch Gesetz zu regeln. Deßhalb ermächtigt die Reichsverfassung den Kaiser in demselben Umfange über diese Materien Verordnungen zu erlassen, wie dies nach dem Norddeutschen Bundesrechte hergebracht war. Nach diesem aber war das Präsidium auf Grund der Bundesverfassung zum Erlasse von Verordnungen ermächtigt, soweit solche nach dem Preußischen Staatsrechte auf diesem Gebiete

[1]) Derselben Ansicht wie ich ist übrigens auch Laband, Reichsstaatsrecht III a S. 17.
[2]) Reichsstaatsrecht II S. 66.

statthaft waren. Nach preußischem Staatsrechte aber hatte die Krone die Verordnungsbefugniß, soweit ein Gesetz nicht entgegenstand. Deßhalb konnte sie z. B. das ganze Telegraphenwesen durch eine (selbständige) Verordnung regeln, weil ein Gesetz hier nicht im Wege stand.

Mit andern Worten: Durch Artikel 48 ermächtigte die Reichsverfassung den Kaiser in dem Umfange Verordnungen über das Post- und Telegraphenwesen zu erlassen, wie dies früher der König von Preußen in Preußen gedurft hatte; also z. B. die Telegraphengebühren, die Garantiepflicht der Telegraphenverwaltung, das Postgeld, das Zeitungsbestellgeld durch Verordnung festzusetzen.

Der besondere Hinweis auf Art. 4 erfolgte, um zu verhüten, daß nicht aus Artikel 4, daß nicht aus dem Grunde, weil gemäß Artikel 4 das Post- und Telegraphenwesen dem Gesetzgebungswege unterworfen sei, die Unstatthaftigkeit der auf Grund Artikel 48 erlassenen Verordnungen[1]) hergeleitet werden könne. Der Hinweis auf Artikel 4 beweist auch hier unzweifelhaft, daß die Reichsverfassung den Erlaß selbständiger Verordnungen über die in Artikel 4 aufgeführten Gegenstände als ausgeschlossen, und zunächst nur den Gesetzgebungsweg über diese Gegenstände für statthaft erachtet.

4. Nach Artikel 35 hat das Reich das ausschließliche Gesetzgebungsrecht für Zölle und gewisse Steuern. Richtig, aber gar nicht bestritten ist, daß auch hier zunächst an die Kompetenzabgrenzung zu denken ist. Ebenso gewiß aber und in der Praxis des Staatslebens niemals bestritten ist, daß die in Artikel 35 dem Reiche zugewiesene Befugniß nicht durch selbständige Verordnung ausgeübt werden kann, d. h. daß Zölle und Steuern nur durch Gesetz eingeführt, ermäßigt, erlassen und aufgehoben werden dürfen, und daß Verordnungen über diese Gegenstände niemals aus dem eigenen Rechte des Anordnenden, sondern entweder allgemein gemäß Artikel 7 Nr. 2 nur zur Ausführung (formeller) Gesetze oder speziell auf Grund der in einem Gesetze besonders ertheilten Ermächtigung rechtswirksam erlassen werden dürfen. Niemand wird eine selbständige Verordnung über diese Gegenstände auffinden können, Niemand würde eine selbständige Verordnung über diese Gegenstände als giltig ansehen.[2])

Der Vorbehalt unselbständiger Verordnungen hebt die Behauptung, daß alle nicht auf gesetzlicher Delegation beruhenden Verordnungen über Zölle und Steuern ausgeschlossen sein sollen, keineswegs auf. Die gegentheilige Ansicht von Zorn[3]) läßt sich leicht durch ein praktisches Beispiel widerlegen:

Ueber die Salzsteuer kann (zunächst) nur durch ein Gesetz Bestimmung getroffen werden. Dies ist geschehen durch das Gesetz vom 12. Oktober 1867 (B.-G.-Bl. 41). Eine Verordnung, welche nicht auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Verfassung zur Ausführung dieses Gesetzes, oder welche nicht auf Grund dieses Gesetzes selbst erlassen ist, muß als unstatthaft gelten.

---

[1]) Z. B. über die Höhe der Telegraphengebühr, die Garantie der Telegraphenverwaltung.

[2]) Vergleiche die Verhandlungen im verfassungberathenden Reichstage über Art. 38 der Bundesverfassung (Seite 501, 502), in denen klar ausgesprochen ist (s. auch Seydel, Kommentar zur Reichsverfassung Seite 177), daß die Feststellung der Steuervergütungen und Ermäßigungen — also ganz gewiß diejenige der Steuern selbst — nur durch formelles Gesetz und nicht durch selbständige Verordnung, d. h. nur dann und nur soweit durch Verordnung erfolgen darf, wenn und soweit ein (formelles) Gesetz dies zuläßt.

[3]) Seite 306. Anm. 3.

Zur Ausführung des letzten Absatzes in § 2 dieses Gesetzes ist auf Grund Artikel 7 Nr. 2 der Verfassung der Bundesraths-Beschluß vom 6. Juli 1878[1]) ergangen, wonach u. A. Abraumsalze, wie Kainit, Karnallit unter gewissen Umständen steuerfrei sind. Fernere Verordnungen sind auf Grund der in § 20 desselben Gesetzes ertheilten Ermächtigungen erlassen worden.[2])

In Summa: Ueberall, wo die Reichsverfassung von einem Gesetze spricht, ist in der Praxis des Staatslebens zunächst ein Gesetz für erforderlich und niemals eine selbständige Verordnung für ausreichend erachtet worden. Einen Beweis für das Gegentheil hat noch Niemand angetreten.

VI. Aber nicht blos aus der Beachtung der Thatsachen und nicht blos induktiv, sondern aus der Natur der Reichsverfassung und auf deduktivem Wege dürfte sich zeigen lassen, daß das Deutsche Reich ein selbständiges Verordnungsrecht gar nicht haben kann.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes entstand in der Weise, daß die Sonderexistenzen der Einzelstaaten der Allgemeinheit Konzessionen machten.[3]) Der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich haben daher nur diejenigen Befugnisse, welche ihnen eingeräumt, nicht diejenigen, welche ihnen nicht gerade untersagt worden sind. Deßhalb übt das Deutsche Reich auch die Gesetzgebungsbefugniß nicht unbeschränkt, sondern nur nach Maßgabe[4]) der Verfassung aus.[5]) Die dem Deutschen Reiche eingeräumten Befugnisse sind zwar sehr weit gezogen — zumal zu ihnen auch diejenige gehört, durch Gesetz seine eigene Machtsphäre auf Kosten der Bundesstaaten zu erweitern —;[6]) immerhin aber unterscheidet sich die Kompetenz des Reichs wesentlich von derjenigen eines Einzelstaats. Diejenige der Staatsgewalt im Einheitsstaate ist begrifflich eine unbeschränkte, sie ist nur dann als ausgeschlossen anzusehen, wenn positive Gründe für einen solchen Ausschluß vorhanden sind. Sie ist z. B. in einem deutschen Partikularstaate ausgeschlossen, wenn Artikel 2 der Reichsverfassung für diesen Ausschluß spricht. Die Kompetenz eines jeden deutschen Einzelstaates ist bis zum Nachweise des Gegentheils als vorhanden anzusehen, die Kompetenz des deutschen Reichs erfordert nicht nur einen negativen, sondern einen positiven Beweis. Der Gesetzgeber in Preußen ist zu Allem befugt, was seiner Befugniß nicht entzogen, der Gesetzgeber im Deutschen Reich nur zu demjenigen, was seiner Befugniß unterstellt worden ist. Wer das Gegentheil behaupten, wer annehmen wollte, daß das Deutsche Reich zu Allem befugt wäre, was seiner Befugniß nicht entzogen ist, würde sich mit den Thatsachen im Widerspruch befinden. Er würde z. B. behaupten müssen, daß der Gesetzgeber im Deutschen Reich ohne Weiteres ex professo, und ohne daß er sich die verfassungsmäßige Grundlage gemäß Artikel 78 der Reichsverfassung zuvor geschaffen hätte, ein Gesetz über die Successionsordnung in einem Partikularstaate, über die speziell Preußische Kommunalbesteuerung, das Preußische Grundbuchwesen, geben dürfte u. s. w.

Was für die Kompetenz des Reichs selbst gilt, gilt auch für die Organe desselben. Die herrschende Theorie behauptet, daß selbst der König von

[1]) Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 435.

[2]) Siehe z. B. Zentralblatt für die preußische Abgabengesetzgebung 1872 S. 318.

[3]) Fürst Bismarck im März 1867 im verfassungberathenden Reichstage. Stenogr. Ber. Seite 135.

[4]) Artikel 2 der Reichsverfassung.

[5]) Ebenso Laband in diesen Annalen 1873 Seite 406 ff., Seite 447.

[6]) Siehe v. Rönne, Reichsstaatsrecht II, S. 18 ff., Zorn, Reichsstaatsrecht I, S. 57 ff. a. a. O., Laband I, S. 64 a. a. O., Hänel, Studien S. 145—209.

Preußen nur die ihm in der Verfassung zugetheilten Rechte besitze, während ich meinerseits unter lebhaftem Widerspruch die Behauptung gewagt habe, er besitze alle ihm in der Verfassung nicht entzogenen Rechte.

Für das belgisch-französische Recht ist ganz gewiß, daß die Exekutive nur die ihr positiv übertragenen, nicht die ihr nur nicht untersagten Befugnisse habe.[1]) Beweispflichtig ist der von mir für das Preußische Recht behauptete Satz; denn die rechtliche und thatsächliche Vermuthung spricht dafür, daß Niemand mehr Rechte habe als ihm positiv zugesprochen sind. Daher hat die Beweislast derjenige, welcher behauptet, der König von Preußen, der Bundesrath des deutschen Reichs, der König der Belgier haben mehr Befugnisse, als ihnen in der Verfassung übertragen sind. Für das Belgische Recht läßt sich ein solcher Beweis nicht führen, für das Preußische Recht habe ich ihn zu führen versucht, für das Staatsrecht des Deutschen Reiches habe ich bisher zwar Behauptungen, aber keine Beweise entdeckt. Jedenfalls hat noch kein Staatsmann dem Bundesrath Befugnisse beigelegt, die sich nicht schließlich auf die Verfassung zurückführen lassen, und Niemand hat im praktischen Leben die Behauptung aufgestellt und Belege dafür erbracht, daß der Bundesrath Alles thun dürfe, was zu thun ihm nicht geradezu verboten sei. Z. B. ohne Weiteres die Preußische Verfassung aufheben, Landesfürsten absetzen, Landessteuern ausschreiben.

Läßt sich für ein selbständiges Verordnungsrecht des Königs von Preußen anführen, daß der König die Preußische Verfassungsakte geschaffen hat, so spricht gegen ein selbständiges Verordnungsrecht des Bundesraths, daß nicht der Bundesrath die Reichsverfassung, sondern erst die Reichsverfassung den Bundesrath geschaffen hat.

Hat aber der Bundesrath nur die ihm übertragenen Rechte, so hat er wohl das Recht gemäß Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung Ausführungsverordnungen zu erlassen oder gemäß einer ihm in einem Spezialgesetze ertheilten Vollmacht innerhalb dieser Vollmacht liegende Anordnungen zu treffen, nicht aber aus eigener Macht die Befugniß, über jeden beliebigen Gegenstand jede ihm passend erscheinende Verordnung zu erlassen.

Bedürfte es, ich will nicht sagen gegenüber diesen Argumenten, wohl aber gegenüber allen Thatsachen und gegenüber dem aktuell geltenden Rechtszustande, noch eines weiteren Beweises, so wird dieser erbracht durch Wortlaut und Inhalt der Reichsverfassung.

Diese ist positiv gehalten; sie schreibt positiv vor, was kann das Reich, was der Bundesrath, was der Kaiser, was haben Reichsgesetze für Kraft u. s. w.?

Die Preußische Verfassung hat dem gegenüber einen mehr negativen Inhalt. Sie bestimmt nämlich weniger, was der Preußische Staat, was die Preußischen Gesetze, die Preußische Krone für Befugnisse haben, sondern hauptsächlich, was der bis dahin unbeschränkte König von Preußen fortan nur noch durch Gesetz — also nur noch unter Zustimmung der Landesvertretung — thun darf; nämlich einseitig und allein nicht mehr:

Die Landesgrenzen ändern (Art. 2), die Bedingungen des Indigenats festsetzen (Art. 3), Standesvorrechte einführen, die Bedingungen festsetzen, nach denen die Aemter zugänglich sind (Art. 4), die persönliche Freiheit beschränken, Bedingungen und Formen einer Verhaftung festsetzen (Art. 5), das Hausrecht

[1]) Belgische Verfassung Art. 78.

und das Briefgeheimniß verletzen (Art. 6), den Gerichtsstand festsetzen (Art. 7), Strafen androhen oder verhängen (Art. 8) u. s. w.

VII. Als Anerkenntniß dafür, daß Verordnungen des deutschen Reichs nicht aus dem eigenen Rechte des Anordnenden erlassen werden dürfen, dient auch die Thatsache, daß dieselben, wenn auch nicht stets, so doch in sehr häufigen und gerade den wichtigeren Fällen, die Verfassungs- oder Gesetzesvorschrift anführen, auf Grund deren sie erlassen sind, und aus welcher sie ihre verbindliche Kraft hernehmen.[1])

VIII. Ein ferneres Anerkenntniß läßt sich aus der Rechtsprechung entnehmen. Niemals hat diese in zweifelhaften Fällen sich damit begnügt, daß die Reichsverordnung nicht contra legem sei; vielmehr hat sie stets die Verfassungs- und Gesetzgebungsvorschriften ermittelt, auf welche sich die Verordnung gründen läßt. So hat sich das Reichs-Ober-Handelsgericht bei seiner Entscheidung vom 2. Juni 1876[2]) nicht dabei beruhigt, daß das vom Bundesrath erlassene Eisenbahnpolizeireglement nicht gegen ein Gesetz verstoße; sondern es hat positiv begründet, daß dasselbe auf Vorschriften der Reichsverfassung beruhe. Aus dieser Erwägung hat das Reichsgericht einer Bundesraths-Verordnung über den Begriff der Spielkarten die Giltigkeit abgesprochen,[3]) nicht aus dem Grunde, weil der bezügliche Bundesrathsbeschluß gegen das Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel vom 3. Juli 1878 (R.-G.-Bl. S. 133) verstoße, sondern weil derselbe in dem Gesetze nicht seine positive Begründung finde.

Von gleichen Grundsätzen ist auch das Oberverwaltungsgericht zu Berlin in Ansehung des Reichsrechts stets geleitet worden. Es hat stets z. B. in Gewerbeangelegenheiten geprüft, ob eine allgemeine oder besondere Anordung sich im letzten Grunde auf ein Gesetz stützt. Nicht nur eine jede Anordnung, welche contra legem, sondern auch jede, welche nicht intra legem lag, wurde für unverbindlich erachtet.[4])

IX. Hiernach glaube ich meine Behauptung, daß es nach deutschem Reichsrecht ein selbständiges Verordnungsrecht nicht gibt und nicht geben kann, bis auf Weiteres aufrecht erhalten zu dürfen.

---

[1]) Laband, Reichsstaatsrecht II Seite 77 Anm. 3, Rosin, Polizeiverordnungsrecht S. 173 ff., gehen sogar so weit, die Bezugnahme der Verfassungs- oder Gesetzesvorschrift in allen Fällen für erforderlich zu erachten.

Das Richtige ist, daß die Verordnungen eine solche Bezugnahme unterlassen, wo die Quelle des Verordnungsrechts genügend bekannt und daher ihre Erwähnung überflüssig erscheint, z. B. bei Ausführung des Vereinszollgesetzes.

[2]) Entscheidungen Band XXI Seite 60.

[3]) Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Band II Seite 681.

[4]) Zu vergleichen a. a. O. Erkenntniß des Oberverwaltungs-Gerichts von 27. Januar 1877. Entscheid. Band II Seite 286 vom 23. Mai 1877 das. Seite 306, vom 4. Juli 1877 das. Seite 33, vom 12. März 1884 das. X 288.

Die Reichs-Unfallversicherung.[1]

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

(Januar 1885.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. **Umfang der Versicherung.** Alle in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten in land- oder forstwirthschaftlichen Nebenbetrieben, sofern sie nicht bereits nach Maßgabe des § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) versichert sind.

Wer im Sinne dieses Gesetzes als Betriebsbeamter anzusehen ist, wird durch statutarische Bestimmung der Berufsgenossenschaft (§ 11) für ihren Bezirk festgestellt.

Als landwirthschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei. Auf die ausschließlich in Haus- und Ziergärten beschäftigten Arbeiter findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Ob ein Betrieb im Sinne dieses Gesetzes als ein land- oder forstwirthschaftlicher anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfalle das Reichs-Versicherungsamt.

§ 2. Durch das Statut (§ 17) kann die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. In diesem Falle ist bei der Versicherung der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe berechtigt sind, sich selbst oder andere nach § 1 nicht versicherte Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

§ 3. Als Jahresarbeitsverdienst der Betriebsbeamten, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, gilt das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Verdienstes an Gehalt oder Lohn. Als Gehalt oder Lohn gelten dabei auch feste Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

---

[1]) Vgl. „Annalen" 1881 S. 97 ff., 1883 S. 323 ff., 1884 S. 12 ff., 688 ff.

§ 4. **Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.** Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 5. **Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.** Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Im Falle der Verletzung soll der Schadensersatz bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalles an entstehen,
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzigzweidrittel Prozent des Arbeitsverdienstes,

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Bei Berechnung der Rente für Arbeiter gilt als Arbeitsverdienst derjenige Jahresarbeitsverdienst, welchen land- und forstwirthschaftliche Arbeiter am Orte der Beschäftigung durch land- und forstwirthschaftliche, sowie durch anderweite Erwerbsthätigkeit durchschnittlich erzielen. Der Betrag dieses durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes wird durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter festgesetzt. Die Festsetzung kann je besonders für die landwirthschaftlichen und die forstwirthschaftlichen Arbeiter erfolgen. Die für verletzte jugendliche Arbeiter festgesetzte Rente ist vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre des Verletzten ab auf den nach dem Arbeitsverdienst Erwachsener zu berechnenden Betrag zu erhöhen.

Bei Berechnung der Rente für Betriebsbeamte ist der Jahresarbeitsverdienst (§ 3) zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, während des letzten Jahres bezogen hat. Uebersteigt dieser Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, vier Mark, so ist der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen. War der Betriebsbeamte in diesem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Tage des Unfalls zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraums Betriebsbeamte derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben. Erreicht der Jahresarbeitsverdienst des verletzten Betriebsbeamten das Dreihundertfache des nach Maßgabe des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter am Beschäftigungsorte nicht, so ist das Dreihundertfache dieses ortsüblichen Tagelohns der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 6. Im Falle der Tödtung finden die Bestimmungen des § 6 des Unfallversicherungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß bei der Berechnung der Rente die Bestimmungen im § 5 Absatz 4 und 5 dieses Gesetzes zu Grunde zu legen, und als Ersatz der Beerdigungskosten der fünfzehnte Theil des nach diesen Bestimmungen ermittelten Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens dreißig Mark zu gewähren sind.

§ 7. Bis zum beendigten Heilverfahren kann statt der im § 5 vorgeschriebenen Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes gewährt werden. Vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls ab findet in diesem Fall auch § 7 Absatz 2 a. a. O. Anwendung.

§ 8. Hat der Verletzte den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt, so steht ein Anspruch weder ihm noch seinen Hinterbliebenen zu.

§ 9. Soweit die nach § 1 versicherten Personen nicht nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes gegen Krankheit versichert sind, hat im Falle eines Unfalls die Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall die Kosten des Heilverfahrens in dem im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 a. a. O. bezeichneten Umfange zu gewähren. Die Berufsgenossenschaft ist befugt, diese Leistungen selbst zu übernehmen.

Die Berufsgenossenschaft ist ferner befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge für denselben über die dreizehnte Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen.

Die Berufsgenossenschaft hat in den Fällen des Absatzes 2 den Krankenkassen die von ihnen gewährten Leistungen zu erstatten. Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Im Uebrigen finden bezüglich des Verhältnisses der Unfallversicherung zu den Leistungen der Krankenkassen, der Armenverbände u. s. w. die Bestimmungen des § 8 des Unfallversicherungsgesetzes Anwendung.

§ 10. Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche aus der Bestimmung des § 9 Absatz 1 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Gemeindeaufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dieselbe kann im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des § 9 Absatz 3 zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Krankenkassen andererseits entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde der Krankenkasse entschieden. Gegen die Entscheidung der letzteren findet der Rekurs nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung statt.

§ 11. **Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).** Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind im Anschluß an die Verwaltungsorganisation der Bundesstaaten für örtliche Bezirke zu bilden und umfassen alle im § 1 genannten Betriebe desjenigen Bezirks, für welchen sie errichtet sind.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

§ 12. **Aufbringung der Mittel.** Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungs-

kosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder jährlich umgelegt werden.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung eines Reservefonds (§ 19) dürfen weder Beiträge von Genossenschaftsmitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

Behufs Bestreitung der Verwaltungskosten kann die Berufsgenossenschaft von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag im Voraus erheben. Falls das Statut hierüber nichts Anderes bestimmt, erfolgt die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel nach der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben beschäftigten versicherten Personen. Dabei ist das von den Gemeindebehörden aufzustellende Verzeichniß (§ 23) maßgebend.

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

§ 13. **Bildung der Berufsgenossenschaften.** Die Berufsgenossenschaften werden auf Grund von Vorschlägen der Landesregierungen durch den Bundesrath nach Anhörung des Reichs-Versicherungsamts gebildet.

Vor Einbringung der Vorschläge sind Vertreter der unter den § 1 fallenden Betriebe, welche zu einer Berufsgenossenschaft vereinigt werden sollen, zu hören.

Die Bezirke, für welche die einzelnen Berufsgenossenschaften gebildet sind, werden durch den Reichsanzeiger veröffentlicht.

§ 14. **Statut der Berufsgenossenschaft.** Die Berufsgenossenschaft regelt ihre Angelegenheiten und ihre Geschäftsordnung durch ein Genossenschaftsstatut, welches durch eine Generalversammlung (konstituirende Genossenschaftsversammlung) zu beschließen ist.

§ 15. Die konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der unter § 1 fallenden Unternehmer.

Jede Gemeindebehörde bezeichnet aus der Mitte der der Gemeinde angehörigen Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter einen Wahlmann. Die Wahlmänner werden nach Bezirken, welche von den Landes-Zentralbehörden bestimmt werden, zu Wahlversammlungen berufen. Die letzteren wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die Vertreter, aus welchen die konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht. Im Uebrigen wird das Wahlverfahren durch eine von der Landes-Zentralbehörde zu erlassende Wahlordnung geregelt, in welcher die Vertreter auf die Wahlbezirke nach der Zahl der Wahlmänner so zu vertheilen sind, daß mindestens ein Vertreter auf je zwanzig Wahlmänner entfällt.

Geht der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaats hinaus, so werden die Obliegenheiten der Landes-Zentralbehörde vom Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit den Zentralbehörden der betheiligten Bundesstaaten wahrgenommen.

§ 16. Die Berufung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung erfolgt, wenn der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaats hinausgeht, durch das Reichs-Versicherungsamt, im Uebrigen durch die Zentralbehörde des Bundesstaats, zu welchem der Bezirk der Genossenschaft gehört, oder durch eine von der Zentralbehörde zu bestimmende andere Behörde.

Die Versammlung findet in Gegenwart eines Beauftragten derjenigen Behörde, welche dieselbe einberufen hat, statt. Der Beauftragte hat die Versammlung zu eröffnen, die Wahl eines aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und

mindestens zwei Beisitzern bestehenden provisorischen Vorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten.

Nach erfolgter Wahl übernimmt der provisorische Vorstand die Leitung der Verhandlung, führt die Geschäfte bis zur Uebernahme derselben durch den definitiven Vorstand und beruft erforderlichenfalls die weiteren Genossenschaftsversammlungen. In den Genossenschaftsversammlungen muß der Beauftragte der Behörde auf Verlangen jeder Zeit gehört werden.

Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17. Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft,
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse,
3. über die Bildung des Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§§ 27, 38),
4. über die Zusammensetzung und Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung,
5. über das den Vertretern zustehende Stimmrecht und die Prüfung ihrer Legitimation,
6. über das von den Organen der Genossenschaft bei der Veranlagung und Abschätzung der Betriebe zu beobachtende Verfahren (§ 26),
7. über das Verfahren bei Betriebsveränderungen, sowie bei Aenderungen in der Person des Unternehmers (§ 33),
8. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen,
9. über die Vergütungssätze, welche den zur Untersuchung der Unfälle, zu den Entscheidungen der Schiedsgerichte und zur Begutachtung der Unfallverhütungsvorschriften zuzuziehenden Arbeitern (§§ 35, 36, 39) zu gewähren sind,
10. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
11. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlaß von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§ 39),
12. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§ 18. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der versicherungspflichtigen Unternehmer.

Das Statut kann vorschreiben, daß die Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen eingetheilt wird und daß Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane eingesetzt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Zusammensetzung und Berufung der Sektionsversammlungen, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstande, die Wahl der Sektionsvorstände den Sektionsversammlungen übertragen werden.

§ 19. Durch das Statut kann die Ansammlung eines Reservefonds angeordnet werden. Geschieht dies, so hat das Statut zugleich darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die Zinsen des Reservefonds für die Deckung der der Genossenschaft obliegenden Lasten zu verwenden sind, und in welchen Fällen der Kapitalbestand des Reservefonds angegriffen werden darf.

§ 20. Durch das Statut kann ferner bestimmt werden, daß die Rente (§§ 5, 6, 7) solchen versicherten Personen, sowie deren Hinterbliebenen oder Angehörigen, welche ihren Lohn oder Gehalt herkömmlich ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen (z. B. Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung 2c.) beziehen, nach Verhältniß ebenfalls in dieser Form gewährt wird. Der Werth dieser Naturalbezüge ist gemäß § 3 festzusetzen.

§ 21. Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§ 16) die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so sind die Vertreter (§ 15) innerhalb vier Wochen zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut in Gemäßheit des § 16 zu laden. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen deren Versagung findet binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath statt.

§ 22. **Veröffentlichung des Namens und Sitzes 2c. der Genossenschaft. Genossenschaftsvorstände und Vertrauensmänner.** Die Bestimmungen der §§ 21 bis 27 des Unfallversicherungsgesetzes über die Veröffentlichung des Namens und des Sitzes der Genossenschaften, sowie über die Genossenschaftsvorstände und Vertrauensmänner findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung auch einem Ausschusse der Genossenschaftsversammlung übertragen werden kann.

§ 23. **Gefahrenklassen und Abschätzung.** Jede Gemeindebehörde hat für ihren Bezirk nach Bildung der Berufsgenossenschaft binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist ein Verzeichniß sämmtlicher unter den § 1 fallender Unternehmer aufzustellen und durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande zu übersenden. In dem Verzeichniß ist für jeden Unternehmer anzugeben, wie viel versicherte Arbeiter und Beamten derselbe dauernd und wie viel versicherte Personen derselbe vorübergehend im Jahresdurchschnitt beschäftigt; bezüglich der letzteren ist auch die durchschnittliche Dauer der Beschäftigung anzugeben.

Die Gemeindebehörde ist befugt, die Unternehmer zu einer Auskunft über die vorstehend bezeichneten Verhältnisse innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten. Wird die Auskunft nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ertheilt, so hat die Gemeindebehörde bei Aufstellung des Verzeichnisses nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu verfahren.

§ 24. Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die der Genossenschaft angehörenden Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfall-

gefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über das Verhältniß der in denselben zu leistenden Beitragssätze Bestimmungen zu treffen (Gefahrentarif).

Hierbei finden die Bestimmungen des § 28 Absatz 2, 3 und 5 des Unfallversicherungsgesetzes Anwendung.

§ 25. Für jeden Unternehmer wird die Zahl derjenigen Arbeitstage abgeschätzt, welche sich aus der Zahl der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter und der Dauer ihrer Beschäftigung im Jahresdurchschnitt ergibt. Dabei sind die männlichen und weiblichen Arbeiter getrennt zu behandeln, und die dauernd beschäftigten Arbeiter mit dreihundert, die nur zu gewissen Zeiten oder an einzelnen Tagen des Jahres vorübergehend beschäftigten Arbeiter mit der Zahl derjenigen Arbeitstage in Ansatz zu bringen, welche sie nach Maßgabe der Verhältnisse des Betriebes im Jahresdurchschnitt leisten.

§ 26. Die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§ 24), sowie die Abschätzung der Betriebe (§ 25) liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§ 17) den Organen der Genossenschaft ob.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, den Organen derselben auf Erfordern binnen zweier Wochen über ihre Betriebs- und Arbeiterverhältnisse diejenige weitere Auskunft zu ertheilen, welche zur Durchführung der Veranlagung und Abschätzung erforderlich ist.

§ 27. Der Gemeindebehörde sind seitens der Genossenschaft Verzeichnisse mitzutheilen, aus denen sich für jeden Betrieb die Gefahrenklasse, in welcher derselbe veranlagt ist, sowie die abgeschätzte Zahl der Arbeitstage ergibt. Aus den Verzeichnissen muß ersichtlich sein, wie viel Arbeiter als dauernd beschäftigt angenommen sind. Die Gemeindebehörde hat diese Verzeichnisse während zweier Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Betriebsunternehmer gegen die Veranlagung und Abschätzung bei dem Genossenschaftsorgane, durch welches dieselbe erfolgt ist, Einspruch erheben.

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zweier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Genossenschaftsausschuß (§ 17 Ziffer 3), und gegen die Entscheidung des letzteren binnen gleicher Frist die Berufung an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Der auf den Einspruch erfolgende Bescheid ist vorläufig vollstreckbar.

Die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses dürfen bei der ersten Veranlagung und Abschätzung der Betriebe nicht mitwirken.

§ 28. In denjenigen Terminen, in welchen der Gefahrentarif zu revidiren ist (§ 24 Abs. 2), ist auch die Veranlagung und die Abschätzung der Betriebe einer Revision zu unterziehen. Hierbei ist in derselben Weise wie bei der ersten Veranlagung und Abschätzung zu verfahren.

§ 29. Bezüglich der Theilung oder gemeinsamen Tragung des Risikos, der Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften und der Auflösung derselben finden die §§ 29 bis 33 des Unfallversicherungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß nur örtlich abgegrenzte Theile aus einer Berufsgenossenschaft ausgeschieden und anderen Berufsgenossenschaften zugetheilt werden können.

III. Mitgliedschaft. Betriebsveränderungen.

§ 30. **Mitgliedschaft.** Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes, dessen Sitz in dem Bezirke der Genossenschaft belegen ist.

Als Sitz eines landwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk die Wirthschaftsgebäude, von denen aus die Bewirthschaftung erfolgt, belegen sind. Im Zweifelsfalle gilt jede Gesammtheit von Grundstücken, welche von besonderen Wirthschaftsgebäuden aus selbständig bewirthschaftet wird, als ein besonderer Betrieb.

Als Sitz eines forstwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk die unmittelbare Betriebsleitung (Revierverwaltung) ihren Sitz hat. Dies findet auch in dem Falle Anwendung, wo mehrere forstwirthschaftliche Betriebe eines Unternehmers einer gemeinsamen Oberleitung unterstellt sind.

Wahlberechtigt und wahlfähig ist jedes Mitglied der Genossenschaft, sofern es sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

§ 31. Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der unter den § 1 fallenden Betriebe, welche zur Zeit der Genehmigung des Genossenschaftsstatuts bestehen, mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später eröffneter Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes. Von der Eröffnung eines solchen Betriebes hat die Gemeindebehörde durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande Kenntniß zu geben.

§ 32. **Genossenschaftskataster.** Der Genossenschaftsvorstand hat auf Grund der Verzeichnisse der unter § 1 fallenden Betriebe (§ 23) und der später erfolgenden Anzeigen (§ 31) Genossenschaftskataster zu führen.

Den in das Kataster aufgenommenen Genossen werden vom Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde Mitgliedscheine ertheilt. Ist die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt, so muß der Mitgliedschein die Sektion, welcher der Unternehmer angehört, bezeichnen.

Gegen die Aufnahme in das Kataster, sowie gegen die Ablehnung derselben steht dem Unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Mitgliedscheins bezw. des ablehnenden Bescheides die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

§ 33. Tritt ein Wechsel in der Person desjenigen ein, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, so findet § 37 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes, treten Aenderungen im Betriebe ein, welche für die Veranlagung oder Abschätzung desselben (§§ 24, 25) von Bedeutung sind, so findet § 39 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung.

IV. Vertretung der Arbeiter.

§ 34. **Vertretung der Arbeiter.** Zum Zweck der Theilnahme an den Entscheidungen der Schiedsgerichte, an den Unfalluntersuchungen und an der Berathung und Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften werden in jeder Genossenschaft oder Sektion, zum Zweck der Theilnahme an den Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts für die Gesammtheit der Genossenschaften Vertreter der Arbeiter berufen. Die Berufung erfolgt nach Maßgabe der §§ 35, 36, 40.

Zur Vertretung der Arbeiter sind nur zu berufen männliche, großjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherte Personen, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

V. Schiedsgerichte.

§ 35. **Schiedsgerichte.** In Betreff der Errichtung von Schiedsgerichten und des Verfahrens vor denselben finden die Vorschriften der §§ 43, 46 bis 50 des Unfallversicherungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die in Gemäßheit des § 34 zu berufenden beiden Beisitzer nach näherer Bestimmung des Regulativs (§ 43 des Unfallversicherungsgesetzes) von Seiten der betheiligten Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände aus der Zahl der versicherten Personen zu berufen sind.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen. Umlageverfahren.

§ 36. **Unfalluntersuchung, Feststellung der Entschädigung, Auszahlungen durch die Post** 2c. In Betreff der Anzeige und Untersuchung der Unfälle, sowie der Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen finden die Bestimmungen der §§ 45, 51 bis 70 des Unfallversicherungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Anzeige eines Unfalls (§ 51 a. a. O.) auch mündlich erstattet werden kann und daß, wenn ein in Gemäßheit des § 45 a. a. O. gewählter Bevollmächtigter oder Stellvertreter nicht vorhanden ist, die Gemeindebehörde des Orts, an welchem sich der Unfall ereignete, auf Ersuchen der für die Untersuchung zuständigen Behörde einen Arbeiter bezeichnet, welcher gegen Vergütung für den entgangenen Arbeitsverdienst an den Untersuchungsverhandlungen theilnehmen kann. (§§ 54, 55 a. a. O.)

§ 37. **Umlage- und Erhebungsverfahren.** Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von den Genossenschaftsvorständen gleichzeitig mit den Verwaltungskosten und den etwaigen Rücklagen zum Reservefonds unter Berücksichtigung der auf Grund des § 29 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied der Genossenschaft, welches im Laufe des verflossenen Rechnungsjahres versicherte Beamte beschäftigt hat, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres unter Angabe der Nummer seines Mitgliedsscheins dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung desjenigen Betrages einzureichen, welchen jeder Beamte im abgelaufenen Rechnungsjahre an Gehalt oder Lohn (§ 3) thatsächlich bezogen hat. Der § 71 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes findet hierbei Anwendung.

Die Umlegung und Einziehung erfolgt nach Maßgabe der Veranlagung und der Abschätzung der Betriebe (§§ 24 und 25), sowie nach den vorstehenden Erhebungen über die beschäftigten Betriebsbeamten. Für jeden Arbeitstag eines Arbeiters wird der dreihundertste Theil des nach § 5 ermittelten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes, für jeden Beamten der in dem Betriebe von ihm thatsächlich bezogene Verdienst mit der Beschränkung zu Grunde gelegt, daß der den Betrag von täglich vier Mark, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung gelangt.

Auf dieser Grundlage wird von dem Genossenschaftsvorstande der Betrag berechnet, welcher auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesammtbedarfs entfällt und die Heberolle aufgestellt.

Den Gemeindebehörden sind bezüglich der dem Gemeindebezirk angehörigen Genossenschaftsmitglieder Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Beiträge einzuziehen und in ganzer Summe binnen vier Wochen an den Genossenschaftsvorstand einzusenden.

Die Gemeinde haftet für diejenigen Beiträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann und muß sie vorschußweise mit einsenden.

§ 38. Der Auszug aus der Heberolle (§ 37 Abs. 5) muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. Die Gemeindebehörde hat den Auszug während zweier Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Betriebsunternehmer unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande Einspruch erheben. Durch diesen Einspruch kann die nach §§ 27, 28 erfolgte Veranlagung und Abschätzung nicht angefochten werden.

Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 27 Abs. 3 bis 5, im Uebrigen die Bestimmungen der §§ 73 Absatz 4, 74 bis 77 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung.

VII. Unfallverhütung, Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

§ 39. **Unfallverhütungsvorschriften.** Die §§ 78 bis 86 des Unfallversicherungsgesetzes finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zur Berathung und Begutachtung von Unfallverhütungsvorschriften die nach § 35 als Beisitzer zu den Schiedsgerichten berufenen Vertreter der Arbeiter hinzuzuziehen sind, und daß die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, wohin die nach § 78 Ziffer 2 a. a. O. verhängten Geldstrafen fließen, falls der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung einer Krankenkasse nicht angehörte.

VIII. Aufsichtsführung.

§ 40. **Reichs-Versicherungsamt. Landes-Versicherungsämter.** Die Aufsicht über die Genossenschaften wird in Gemäßheit der §§ 87 und 88 des Unfallversicherungsgesetzes durch das Reichs-Versicherungsamt geführt.

Dem Reichs-Versicherungsamt treten vier nichtständige Mitglieder hinzu, von welchen je zwei von den Genossenschaftsvorständen und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§§ 34, 35) aus ihrer Mitte gewählt werden. Diese nichtständigen Mitglieder sind statt der nach § 87 des Unfallversicherungsgesetzes von den Genossenschaftsvorständen und den Vertretern der Arbeiter gewählten nichtständigen Mitglieder in den durch das genannte Gesetz bezeichneten Fällen zu den Verhandlungen zuzuziehen, sobald es sich um Angelegenheiten der dem gegenwärtigen Gesetze unterliegenden Genossenschaften handelt. Im Uebrigen finden die §§ 87, 89 bis 91 a. a. O. Anwendung.

Bezüglich der Errichtung und der Zuständigkeit der Landes-Versicherungsämter finden die §§ 92, 93 des Unfallversicherungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß das Landes-Versicherungsamt auch in den Fällen der §§ 21, 27, 28, 32, 33, 38 dieses Gesetzes an die Stelle des Reichs-Versicherungsamts tritt und daß hinsichtlich seiner Zusammensetzung die Bestimmung des vorstehenden Absatzes Platz greift.

IX. Staatsforstbetriebe.

§ 41. **Staatsforstbetriebe.** Für Forstbetriebe, welche für Rechnung des Staats verwaltet werden, tritt bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft der Staat. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes werden durch Aus-

führungsbehörden wahrgenommen, welche von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

§ 42. Soweit der Staat in Gemäßheit des § 41 an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§ 11 bis 33, 37, 38, 40 Absatz 1, 52 bis 57 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie die Bestimmungen der §§ 59 Absatz 4, 60, 62 Absatz 1, 73 Absatz 4, 74, 75 Absatz 2 und 3, 76, 78 bis 86, 87 Absatz 1, 88, 89, 90 Absatz 1 lit. a, d, e des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung.

§ 43. Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst (§ 2 Abs. 1) kann durch die Ausführungsvorschriften erfolgen, soweit die Beamten nicht nach § 4 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen sind.

§ 44. Die Berufung der Vertreter der Arbeiter (§ 34) erfolgt für den Bezirk jeder Ausführungsbehörde.

Das Regulativ (§ 43 des Unfallversicherungsgesetzes) wird durch die für den Erlaß der Ausführungsvorschriften zuständigen Behörde erlassen. In demselben sind die Zahl der Vertreter und die denselben zu gewährenden Vergütungssätze (§§ 44 Abs. 4, 49 Abs. 2, 55 Abs. 1 a. a. O.) festzustellen.

Ueber Streitigkeiten, welche sich auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt beziehungsweise das Landes-Versicherungsamt.

§ 45. Für den Bezirk jeder Ausführungsbehörde ist mindestens ein Schiedsgericht (§ 46 des Unfallversicherungsgesetzes) zu errichten. Die im § 47 Absatz 3 a. a. O. bezeichneten Beisitzer werden von der Ausführungsbehörde ernannt.

§ 46. Die Feststellung der Entschädigungen (§ 57 des Unfallversicherungsgesetzes) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.

§ 47. Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde (§ 46), durch welchen ein Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den § 1 fallend erachtet wird, steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt bezw. Landes-Versicherungsamt zu, welche bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides einzulegen ist.

§ 48. Vorschriften der Ausführungsbehörden über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten sind, sofern sie Strafbestimmungen enthalten sollen, vor dem Erlaß mindestens drei Vertretern der Arbeiter zur Berathung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Die Berathung findet unter Leitung eines Beauftragten der Ausführungsbehörde statt.

Die auf Grund solcher Vorschriften verhängten Geldstrafen fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört und, wenn derselbe einer Krankenkasse nicht angehört, in die von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnende Kasse.

§ 49. Die zur Durchführung der Bestimmungen in §§ 41 bis 48 erforderlichen Ausführungsvorschriften werden von der Landes-Zentralbehörde erlassen.

§ 50. Die Bestimmungen der §§ 41 bis 49 finden auf Forstbetriebe der im § 41 bezeichneten Art keine Anwendung, insoweit die Landesregierung bei

Einbringung der Vorschläge für die Bildung der Berufsgenossenschaften ihres Gebiets (§ 13) erklärt, daß solche Betriebe den Berufsgenossenschaften angehören sollen.

X. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 51. **Schlußbestimmungen.** Die Bestimmungen der §§ 95 bis 102 und 110 des Unfallversicherungsgesetzes finden entsprechende Anwendung. Die Vorschrift des § 102 a. a. O. gilt auch für die im § 10 bezeichneten Streitigkeiten.

§ 52. **Strafbestimmungen.** Betriebsunternehmer können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden, wenn die von ihnen in Gemäßheit der §§ 23 Absatz 2, 26 Absatz 2, 28 ertheilte Auskunft oder die in Gemäßheit des § 33 (bezw. der §§ 37 Abs. 8, 39 des Unfallversicherungsgesetzes) erstattete Anzeige oder Anmeldung, ingleichen wenn die von ihnen in Gemäßheit der §§ 36, 37 Absatz 2 (bezw. des § 60 des Unfallversicherungsgesetzes) eingereichten Lohn- oder Gehaltsnachweisungen thatsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.

§ 53. Betriebsunternehmer, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Ertheilung von Auskunft in den Fällen der §§ 23 Absatz 2, 26 Absatz 2, 28, zur Anzeige oder Anmeldung in den Fällen des § 23 (bezw. der §§ 37 Abs. 8, 39 des Unfallversicherungsgesetzes), zur Einreichung der Lohn- oder Gehaltsnachweisungen in den Fällen der §§ 36, 37 Absatz 2 (bezw. § 60 des Unfallversicherungsgesetzes), oder zur Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§ 17 Ziff. 8) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls nicht rechtzeitig in Gemäßheit des § 36 (bezw. des § 51 des Unfallversicherungsgesetzes) erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

§ 54. Die Strafvorschriften der §§ 52, 53 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 55. Zur Verhängung der in den §§ 52 bis 54 angedrohten Strafen ist der Vorstand derjenigen Genossenschaft zuständig, zu welcher der Betriebsunternehmer gehört.

Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen von deren Zustellung an die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt bezw. das Landes-Versicherungsamt zu.

Die Strafen fließen in die Genossenschaftskasse

§ 56. Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften und die Mitglieder der Genossenschaftsausschüsse zur Entscheidung über Beschwerden (§ 17 Ziff. 3), ingleichen die in Gemäßheit des § 39 (bezw. der §§ 82, 83 des Unfallversicherungsgesetzes) ernannten Beauftragten und Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 57. Die im § 56 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 58. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind, ingleichen zu welchen Kassen die in den §§ 23 Absatz 2, 39 (bezw. §§ 82 Abs. 2, 85 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes) vorgesehenen Strafen fließen.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§ 59. Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, mit Ausnahme derjenigen, auf welche von den Gerichten erkannt ist, werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

§ 60. Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen. Soweit aus denselben der Gemeinde oder Gemeindebehörde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

§ 61. **Gesetzeskraft.** Die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV, V und VIII, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung.

Ungeachtet des Mangels zahlenmäßiger statistischer Nachweise darf auf Grund der unmittelbaren praktischen Erfahrung als feststehend angenommen werden, daß die Unfallgefahr, welcher die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen ausgesetzt sind, im Allgemeinen nicht geringer ist, als die der industriellen Arbeiter. Nur die Gefahr von Massenunfällen wird für die letzteren höher anzuschlagen sein. Im Uebrigen aber sind die Personen, welche in der Landwirthschaft mit Fuhrwerk, Vieh, landwirthschaftlichen Geräthen aller Art und namentlich mit den neuerdings in immer größerem Umfange zur Anwendung kommenden landwirthschaftlichen Maschinen zu thun haben oder welche in der Forstwirthschaft beim Holzfällen oder bei Kulturen, namentlich in gebirgigen Gegenden, beschäftigt

werden oder mit dem Forstschutze betraut sind, nicht weniger gefährdet, als die Arbeiter der Industrie. Die Gesetzgebung wird daher den öffentlich rechtlichen Anspruch auf Fürsorge bei Betriebsunfällen, welchen sie den industriellen Arbeitern gewährt, auch den land- und forstwirthschaftlichen nicht versagen dürfen. Die Lösung der hieraus erwachsenden Aufgabe ist um so dringlicher, als nicht einmal das Haftpflichtgesetz, welches für die industriellen Arbeiter wenigstens eine beschränkte, wenn auch ungenügende Fürsorge traf, für das Gebiet der Land- und Forstwirthschaft Geltung hat, während die allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts über die Verbindlichkeit zum Schadensersatz hier wie dort nicht ausreichen, um die durch Unfall Verletzten oder deren Hinterbliebene vor wirthschaftlicher Noth und vor dem Anheimfallen an die weder materiell ausreichende, noch dem sozialen Bewußtsein der Betheiligten entsprechende Armenpflege zu bewahren. Demgemäß hat das Verlangen nach Ausdehnung der Unfallversicherung auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter nicht nur in den Verhandlungen des deutschen Landwirthschaftsraths, sondern auch im Reichstage wiederholt Ausdruck gefunden. Auch seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen ist das Bedürfniß dieser Ausdehnung anerkannt worden. Der Entwurf will diesem Bedürfnisse Rechnung tragen. Die verbündeten Regierungen haben mit der Vorlegung desselben um so weniger zögern zu dürfen geglaubt, als die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen unter den Erwerbsthätigen des Reichs sowohl nach ihrer Zahl als nach der volkswirthschaftlichen Bedeutung ihres Berufs eine hervorragende Stelle einnehmen.

Für die Lösung der Aufgabe ist zunächst die Vorfrage wegen der Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter von Bedeutung. In dieser Beziehung haben sich die verbündeten Regierungen nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die Unfallversicherung der letzteren von der vorgängigen Einführung des allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherungszwanges abhängig zu machen sei. Das Bedürfniß der Unfallversicherung ist vielmehr für das Gebiet, um welches es sich hier handelt, dringender als das der allgemeinen obligatorischen Krankenversicherung. Denn nach § 2 Absatz 1 Ziffer 6 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (G.-S. S. 73) kann durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes der gesetzliche Krankenversicherungszwang schon jetzt auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter des Bezirks ausgedehnt werden. Dadurch ist in denjenigen Bezirken, in denen eine solche statutarische Krankenversicherung nach den örtlichen Verhältnissen nöthig und durchführbar erscheint, schon jetzt die Möglichkeit einer umfassenden Fürsorge für Fälle vorübergehender Krankheit der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter gegeben. Mit Rücksicht hierauf hat die Frage, ob es sich empfehle, das Krankenversicherungsgesetz ohne Weiteres auch auf die letzteren allgemein auszudehnen, verneint werden müssen. In weiten Gebieten des Deutschen Reichs haben sich noch Verhältnisse zwischen dem land- und forstwirthschaftlichen Arbeitgeber auf der einen und dem Arbeiter auf der anderen Seite erhalten, welche die unveränderte Ausdehnung des Krankenversicherungsgesetzes auf den land- und forstwirthschaftlichen Betrieb weder als dringlich noch als räthlich erscheinen lassen. Dringlich ist sie nicht, wo die herkömmliche Sitte sich noch stark genug erweist, um den Arbeiter in Krankheitsfällen vor Noth dadurch zu schützen, daß der Arbeitgeber ihm die erforderliche Pflege und Fürsorge zu Theil werden läßt, ohne von ihm Krankenversicherungsbeiträge zu beanspruchen. Räthlich aber ist die Einführung des Krankenversicherungszwanges in denjenigen Gebieten nicht, wo auf dem platten Lande in der Hauptsache noch die Naturalwirthschaft

vorherrscht, wo insbesondere die dem Arbeiter an Stelle oder als Theil des Lohnes gewährte Wohnung, Landnutzung, Viehweide oder sonstige Naturalbezüge ihm auch im Falle vorübergehender Krankheit belassen werden müssen. In diese Verhältnisse die geldwirthschaftlichen Grundsätze des Krankenversicherungsgesetzes unvermittelt hineinzutragen, würde ernsten Bedenken umsomehr unterliegen, als der erkrankte Arbeiter, wenn er neben seinen Naturalbezügen noch das gesetzliche Krankengeld erhielte, wirthschaftlich besser gestellt sein würde, als der gesunde. Zuzugeben ist allerdings, daß die erwähnten Verhältnisse zum Theil in Fluß gerathen sind, daß sich in vielen Gebieten allmälig ein Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft und von dem patriarchalischen Herkommen zu streng zivilrechtlichen Lohnvertragsverhältnissen vollzieht, daß die auf väterlicher Sitte beruhenden persönlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter mehr und mehr gelockert werden, und daß die Aussicht des ländlichen Arbeiters, in Krankheitsfällen durch den Arbeitgeber oder auch durch nachbarliche Hilfe vor Noth geschützt zu werden, nicht mehr überall mit der vollen Sicherheit eines unter allen Umständen wirksamen Anspruchs bekleidet ist. Je mehr sich die Verhältnisse der ländlichen Arbeiter in dieser Beziehung denen der industriellen nähern, desto mehr wird darauf Bedacht zu nehmen sein, auch den ersteren einen rechtlichen Anspruch auf ausreichende Fürsorge in Krankheitsfällen durch Gesetz allgemein zu sichern. Nur läßt sich dies ohne Schädigung der Betheiligten nicht plötzlich und am wenigsten durch eine einfache, unveränderte Ausdehnung des Krankenversicherungsgesetzes auf die ländlichen Arbeiter erreichen. Das Letztere wird vielmehr mit aller Vorsicht den ländlichen Verhältnissen anzupassen sein, und dies um so mehr, als in vielen Gegenden die überaus veränderlichen Arbeiterverhältnisse unüberwindliche Schwierigkeiten bieten würden. Dieselben Personen leisten abwechselnd bald dem einen, bald einem anderen Arbeitgeber Dienste als Arbeiter. Daneben aber arbeitet ein großer Theil derselben zeitweise auch für eigene Rechnung in der eigenen Wirthschaft. Die Durchführung der als Individualversicherung geregelten Krankenversicherung, die hierzu erforderliche An- und Abmeldung durch den Arbeiter und die Einzahlung und Einziehung der für jeden Arbeitstag zu berechnenden Beiträge erscheint ohne tiefgreifende Aenderungen des Krankenversicherungsgesetzes für derartige Verhältnisse nicht thunlich. Bei den Erwägungen, wie diesen Bedenken Rechnung zu tragen ist, werden die Erfahrungen, welche in der Praxis mit der statutarischen Erstreckung des Versicherungszwanges nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Ziffer 6 des Krankenversicherungsgesetzes werden gemacht werden, werthvolle Anhaltspunkte liefern. Der Umstand aber, daß diese Erwägungen noch nicht abgeschlossen sind und daß sich zur Zeit noch nicht übersehen läßt, in wieweit die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes im Interesse der Verhältnisse der Land- und Forstwirthschaft einer Abänderung bedürfen, bietet keinen ausreichenden Grund, die dringlichere Regelung der Unfallversicherung für diese Betriebszweige noch länger aufzuschieben. Aufgabe der sozialpolitischen Gesetzgebung ist es, Schritt für Schritt nach Maßgabe des Bedürfnisses und der auf diesem Gebiet gemachten Erfahrungen vorzugehen, und sie darf vor verbesserungsbedürftigen Verhältnissen nicht um deßwillen Halt machen, weil die als nothwendig erkannten Reformen nicht mit einem Male und in vollem Umfange zu erreichen sind. Wo die Krankenversicherung weniger dringlich ist, als die Unfallversicherung, wird zuerst die letztere zu regeln sein, um den gefährdeten Arbeitern so schnell als möglich wenigstens da zu helfen, wo ihnen geholfen werden kann. Ist es zur Zeit nicht thunlich, die Fürsorge für die durch Unfälle verletzten ländlichen Arbeiter während der ersten dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls

genau in der gleichen Weise zu regeln, wie dies auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes für die industriellen Arbeiter geschehen ist, so wird in einer wenn auch nur provisorischen Regelung der während der ersten dreizehn Wochen zu gewährenden Fürsorge immerhin ein erheblicher Fortschritt zu der demnächstigen endgiltigen Lösung der Aufgabe zu erblicken sein.

Bei der Unfallversicherung der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter treten zwei Besonderheiten in den Vordergrund, nämlich die große Zahl der vorhandenen selbständigen Betriebe von kleinem Umfange und die Wahrnehmung, daß auch Unternehmer dieser letzteren in zahlreichen Fällen als landwirthschaftliche oder industrielle Arbeiter ihren Lebensunterhalt erwerben. Es fragt sich, ob hieraus ein Grund hergeleitet werden kann, von dem Grundsatz des Unfallversicherungsgesetzes, daß jeder Unternehmer eines Betriebes derjenigen Industriezweige, welche unter das letztere fallen, für die von ihm beschäftigten Arbeiter Versicherungsbeiträge leisten muß, und daß jeder in solchen Betrieben beschäftigte Arbeiter versichert ist, abzuweichen. Diese Frage ist zu verneinen. Soweit selbständige Landwirthe zugleich als industrielle Arbeiter thätig sind, wird durch das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 Fürsorge getroffen: Der Unternehmer eines landwirthschaftlichen Betriebes ist rücksichtlich seiner Thätigkeit als industrieller Arbeiter gegen die Folgen der dabei sich ereignenden Unfälle durch seinen Arbeitgeber versichert, ohne Rücksicht darauf, ob diese Thätigkeit sein Haupt- oder Nebenberuf ist. Nach denselben Gesichtspunkten wird auch der landwirthschaftliche Unternehmer zu behandeln sein, welcher neben der Bewirthschaftung seines eigenen Grundstückes noch landwirthschaftliche Tagelöhnerei gewerbsmäßig betreibt oder gelegentlich in fremden Betrieben Arbeitshilfe leistet; er muß bei Unfällen, die er bei Verwerthung seiner Arbeitskraft im Dienste anderer Unternehmer erleidet, für die ihm daraus erwachsende Einbuße an seiner Erwerbsfähigkeit ohne Rücksicht darauf entschädigt werden, ob er neben derjenigen Erwerbsthätigkeit, bei welcher er als Arbeiter einen Unfall erleidet, noch anderweiten Erwerb aus eigenem Grundeigenthum oder aus sonstigen Quellen bezieht, oder ob er die Arbeit, bei welcher er verunglückt, in einem großen oder in einem kleinen Betriebe leistet. Entscheidend wird hierbei immer nur der Umstand sein müssen, ob der Verunglückte bei seiner Thätigkeit als Arbeiter anzusehen war. Sofern in konkreten Fällen hierüber Zweifel entstehen, können dieselben nur nach der Lage des einzelnen Falles entschieden werden.

Hält man hieran grundsätzlich fest, so kann es allerdings vorkommen, daß dieselbe Person, je nachdem sie in der eigenen Wirthschaft Arbeiter beschäftigt oder in fremder Wirthschaft selbst als Arbeiter thätig ist, gegen die Folgen der Unfälle bald versichert, bald nicht versichert ist. Auf der anderen Seite ist es sehr wohl möglich, daß Jemand für diejenige Zeit, während welcher er Arbeitgeber ist, für die von ihm beschäftigten Arbeiter Versicherungsbeiträge leisten muß, während für die Zeit, innerhalb deren er als Arbeiter bei einem fremden Arbeitgeber beschäftigt ist, von diesem für ihn Beiträge zu leisten sind. Derartige Verhältnisse sind unzertrennlich von der Eigenartigkeit gewisser ländlicher Betriebe. Das allenfalls denkbare Auskunftsmittel, die Besitzer kleiner Betriebe und die von ihnen beschäftigten Arbeiter von der Unfallversicherung ganz auszuschließen, oder die ersteren von Beiträgen ebenso frei zu lassen, als wenn sie gar keine Arbeiter beschäftigten, würde sozialpolitisch nicht zu rechtfertigen sein, namentlich auch nicht durch den Hinweis darauf, daß in kleinen Betrieben die Unfallgefahr eine minimale sei. Ganz ohne Unfallgefahr ist auch der kleinste Betrieb niemals, und je geringer die Unfallgefahr und die Zahl der für den

Betrieb erforderlichen Arbeitstage ist, desto niedriger und unmerklicher werden auch die Beiträge sein. Bei einer Ausschließung kleiner oder solcher Betriebe, welche im Jahresdurchschnitt nur eine geringe Zahl fremder Arbeitskräfte beschäftigen, stände der hierdurch ermöglichten Befreiung kleiner Landwirthe von einer geringfügigen Last und der Erleichterung der Verwaltung der Uebelstand gegenüber, daß Arbeiter, wenn sie bei einem solchen Unternehmen einen Betriebsunfall erleiden, ohne Entschädigung bleiben, während sie dieselbe erhalten würden, wenn sie derselben Unfallgefahr im Dienst eines größeren Betriebsunternehmers ausgesetzt gewesen wären. Sodann aber — und das gilt auch für die Befreiung kleiner Unternehmer von der Beitragspflicht — ist darauf hinzuweisen, daß eine zutreffende Grenze, bei welcher die Versicherung beginnen müßte, nach allgemeinen Gesichtspunkten gar nicht würde gezogen werden können, weil die Arbeitsverhältnisse, die Bewirthschaftungsmethoden u. s. w. in den verschiedenen Theilen Deutschlands zu verschieden sind, und auch die Unfallgefahr beispielsweise in Weinbergen von geringer Ausdehnung oder auf kleinen Ackerparzellen im Gebirge erheblich größer ist, als etwa auf ebenen Wiesenflächen von zehnfacher Ausdehnung.

Man wird hiernach daran festhalten müssen, daß jeder Unternehmer eines land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes, welcher Arbeiter beschäftigt, für diese versicherndes Mitglied der Berufsgenossenschaft, und so lange er selbst als Arbeiter beschäftigt ist, für seine Person von dem Arbeitgeber versichert sein muß.

Das Ergebniß, daß hiernach in vielen Gegenden des deutschen Reichs zahlreiche Besitzer von Grund und Boden aktiv und passiv bei der Unfallversicherung betheiligt sein werden, bietet vielleicht den Vortheil, daß wegen dieser Gleichstellung der Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welcher auf dem Lande zur Zeit theils überhaupt nicht, theils nicht in gleich scharfer Ausprägung wie bei der Industrie vorhanden ist, auch künftig weniger hervortreten wird. Auch das Unfallversicherungsgesetz behandelt übrigens die Unternehmer kleiner Motorenbetriebe ebenso wie die großen Fabrikbesitzer. Der Umstand, daß dort Betriebe mit zehn oder mehr Arbeitern versicherungspflichtig, Betriebe mit weniger Arbeitern aber, falls sie nicht anderweit als Fabriken sich darstellen oder mit Motoren arbeiten, als Handwerksbetriebe noch nicht versicherungspflichtig sind, kann gegen die im Entwurfe für die Unfallversicherung der ländlichen Arbeiter vorgesehene Regelung nicht geltend gemacht werden. Der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbetrieb hat bei der Landwirthschaft eine ganz andere Bedeutung, wie der Unterschied zwischen Groß- und Kleinindustrie.

Man könnte allenfalls noch die Frage aufwerfen, ob es sich zur Vermeidung des Umstandes, daß ein landwirthschaftlicher Berufsarbeiter, je nachdem er als Arbeiter, oder in seiner eigenen Landwirthschaft einen Unfall erleidet, trotz vielleicht gleicher Unfallgefahr bald versichert ist, bald nicht, etwa empfehlen möchte, die Unfallversicherung bei den auf Nebenarbeit angewiesenen Unternehmern kleiner Betriebe mittels gesetzlichen Zwanges auch auf die Zeit der Bewirthschaftung des eigenen Grund und Bodens auszudehnen. Indessen darf nicht übersehen werden, daß ein Zwang gegen wirthschaftlich selbständige Personen bezw. selbständige Gewerbtreibende oder Unternehmer, zu eigenen Gunsten und auf eigene Kosten sich selbst zu versichern, erheblichen Bedenken unterliegt und der neueren Gesetzgebung bisher fremd geblieben ist. Ueberdies sind die selbständigen Personen in der Regel nicht ohne einige Mittel und deßhalb in der Lage, freiwillig gegen Unfallgefahr sich sicherzustellen, wie denn auch der Entwurf im Anschluß an die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes die Selbstversicherung der Unternehmer ermöglicht. Ein Zwang hierzu erscheint entbehrlich.

Freilich wird nach dem Obigen der Kreis der Berufsgenossen ein ungemein großer, wenn auch die meisten derselben an Beiträgen nur minimale Beträge zu zahlen haben werden. Nimmt man an, daß in Betrieben bis zu 1 Hektar Umfang andere Arbeitskräfte, als die des Unternehmers und etwa seiner Ehefrau nicht verwendet werden, und daß erst bei Betrieben von größerem Umfang fremde Hilfe zeitweise in Anspruch genommen wird — eine Annahme, welche um deswillen ungefähr zutreffen dürfte, weil auch Betriebe von größerem Umfange, z. B. Wiesen, Weiden oder Grundstücke von geringer Bodenqualität, häufig ohne fremde Hilfe bewirthschaftet werden und die hieraus entstehende Ungenauigkeit durch die Zahl derjenigen Betriebe von weniger als 1 Hektar Flächengröße, welche mit fremden Arbeitskräften bestellt werden, etwa ausgeglichen wird — so werden nach der am 5. Juni 1882 zusammen mit der Berufsstatistik vorgenommenen Aufnahme der landwirthschaftlichen Betriebe (vgl. das Septemberheft der Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1884) 2,953,028 Betriebe beitragspflichtig sein.[1])

Was die Zahl derjenigen Personen anbelangt, welche nach den Vorschriften des Entwurfs künftig gegen Betriebsunfälle versichert sein würden, so ergibt die auf Grund der Aufnahme vom 5. Juni 1882 in der vom kaiserlichen statistischen Amt herausgegebenen „Statistik des deutschen Reichs" Band 2 der neuen Folge niedergelegte Berufsstatistik das Folgende:

An Betriebsbeamten sind in der Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht zusammen 50,716 Personen beschäftigt. Rechnet man dazu etwa den sechsten Theil der in Forstbetrieben beschäftigten Beamten mit 2,881 (mehr kommen wohl nicht in Betracht, weil die Uebrigen als Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte nicht unter die Bestimmungen des Entwurfes fallen werden), so erhält man 53,597 Betriebsbeamte, welche den Vorschriften dieses Entwurfs unterliegen werden.

An sonstigen Gehilfen und Arbeitern in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben ergibt die Berufsstatistik:

1. in der Landwirthschaft (Acker-, Wiesen-, Weide- und Gartenwirthschaft), einschließlich der Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere und der Molkerei:
   a) Familienangehörige, welche in der Landwirthschaft des Familienhauptes thätig sind 2,499,866
   b) landwirthschaftliche Knechte, Mägde und sonstige Gehilfen, einschließlich derjenigen Gärtner und Handwerker, welche auf größeren landwirthschaftlichen Besitzungen für Gartenarbeiten, bezw. für die gewöhnlichen im landwirthschaftlichen Betriebe vorkommenden handwerksmäßigen Arbeiten im Dienste stehen 1,850,918
   c) landwirthschaftliche Tagelöhner (auch Feldhüter), welche nicht zugleich selbständig Landwirthschaft treiben . . . 1,440,777
   d) Personen, welche selbständig Landwirthschaft und zugleich landwirthschaftliche Tagelöhnerei betreiben 875,887
   e) in der Landwirthschaft der unter d bezeichneten Personen thätige Familienangehörige derselben 98,824
   f) Knechte, Mägde und sonstige landwirthschaftliche Gehilfen der unter d bezeichneten Personen 21,491

[1]) Zu Grunde gelegt sind hier die ursprünglichen Zahlen der Berufsstatistik, nicht die nachträglich ermittelten (kleiner gedruckten) sog. Ausgleichungszahlen.

2. Gehilfen und Arbeiter in Kunst- und Handelsgärtnereien, sowie in Baumschulen	39,305
3. Gehilfen und Arbeiter bei der Zucht anderer als landwirthschaftlicher Nutzthiere (Bienen, Seidenraupen, Fische 2c.)	819
4. Gehilfen und Arbeiter bei der Forstwirthschaft und Jagd	97,095
Diese	6,978,579

Personen würden — etwa mit Ausnahme eines Theils der unter 3 bezeichneten Personen, soweit deren Beschäftigung als eine landwirthschaftliche nicht angesehen werden kann (die Berufsstatistik gestattet in dem jetzigen Stadium der Aufarbeitung des erhobenen Materials eine Ausscheidung nicht) — mit fast 7 Millionen Köpfen unter diesen Entwurf fallen. Dazu treten dann noch diejenigen Betriebsunternehmer, welche, ohne gewerbsmäßig Tagelöhnerei zu treiben, gelegentlich in Nachbarbetrieben als Arbeiter Hilfe leisten, für diejenigen Arbeitstage, an welchen diese Hilfe geleistet wird. Eine bestimmte Zahl kann für diese Kategorie nicht angegeben werden.

Nach den Angaben, welche auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bei dem Reichs-Versicherungsamt über die Zahl derjenigen Personen gemacht worden sind, welche in den unter jenes Gesetz fallenden Betrieben durchschnittlich beschäftigt werden, sind auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes 2,776,891 Personen in 156,529 Betrieben versichert, wobei allerdings die Zahl der Bauarbeiter um rund 330,000 zu gering angegeben zu sein scheint. Die Zahl derer, welche unter den Gesetzentwurf über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung fallen werden, läßt sich nach den Ergebnissen der Berufsstatistik für jetzt noch nicht mit Sicherheit angeben, schon weil die Zahl der bei Regiebauten der großen Transportbetriebe beschäftigten Arbeiter wechselt, und weil auch im Uebrigen eine spezielle Durchsicht der noch nicht vorliegenden gewerbestatistischen Uebersichten dazu erforderlich sein würde. Die Zahl dürfte aber über 800,000 Köpfe schwerlich hinausgehen.

Aus einer Vergleichung dieser Zahlen ergibt sich, wie weite Kreise der Bevölkerung von der Ausdehnung der Unfallversicherung auf die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ergriffen werden.

Daß das Unfallversicherungsgesetz nicht ohne Weiteres auf die Arbeiter in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben ausgedehnt werden kann, ist in den Verhandlungen über dasselbe wiederholt und mit Nachdruck hervorgehoben worden. Die Unterschiede, welche die Verhältnisse der Land- und Forstwirthschaft mit ihren Nebengewerben gegen die Verhältnisse der Industrie und der Transportgewerbe aufweisen, sind so erheblich, daß dadurch eine Reihe tiefgreifender Abweichungen für die Organisation und Durchführung der Unfallversicherung bedingt wird. Dabei kommt insbesondere in Betracht, daß die Land- und Forstwirthschaft im Allgemeinen einen einzigen umfangreichen Berufszweig darstellt, bei ihr also eine Vereinigung verschiedener Berufszweige in eine gemeinsame Berufsgenossenschaft begrifflich ausgeschlossen ist. Bei der Land- und Forstwirthschaft handelt es sich demnach nicht um qualitative, sondern nur um quantitative Bildungen, d. h. um die Bildung korporativer Versicherungsverbände der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossen nach geographischen Bezirken, für deren Abgrenzung die im Unfallversicherungsgesetze über die freiwillige Bildung der Berufsgenossenschaften getroffenen Bestimmungen entbehrlich erscheinen, sobald nur, wie der Entwurf vorschlägt, Vertreter der Betheiligten vorher gehört werden. Die Bildung leistungsfähiger land- und forstwirthschaftlicher Berufsgenossen-

schaften wird sich, da es sich lediglich um die Vereinigung aller Betriebe eines bestimmten Bezirks handeln kann, weit einfacher vollziehen, als die berufsgenossenschaftliche Zusammenfassung gleichartiger industrieller Betriebszweige.

Nur eine Ausnahme von der Regel, daß alle land- und forstwirthschaftlichen Betriebe der Berufsgenossenschaft des Bezirkes, in dem sie belegen sind, werden angehören müssen, ist nach dem Vorgange des Gesetzentwurfs über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung unabweislich: die für Rechnung des Staates verwalteten Forstbetriebe sind aus den Berufsgenossenschaften auszuscheiden, sofern nicht etwa bei der Bildung der Berufsgenossenschaften der Staat selbst es vorzieht, mit seinen Forstbetrieben in die Genossenschaft einzutreten. Die in der Begründung des erwähnten Gesetzentwurfs für die direkte Uebertragung der Unfallversicherung auf die dort bezeichneten Reichs- und Staatsverwaltungen angeführten Umstände liegen im Wesentlichen auch bei den Staatsforstbetrieben vor.

Aus der großen Anzahl der in der Land- und Forstwirthschaft vorhandenen kleinen und kleinsten Betriebe erwächst die Nothwendigkeit erheblicher Vereinfachungen, um die Unfallversicherung für dieselben überhaupt durchführbar zu machen, und solche Vereinfachungen erweisen sich auch als möglich. Die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe finden sich überall und in einer Häufung, welche in den Betrieben der Industrie kaum eine Analogie findet, welche aber den Anschluß an kommunale Einrichtungen und dadurch eine wesentliche Vereinfachung des Melde- und Beitreibungsverfahrens gestattet. Ferner ist innerhalb örtlicher Bezirke der durchschnittliche Jahresverdienst der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter im Allgemeinen gleich; nach diesem Durchschnittsarbeitsverdienst können daher, soweit es sich um Arbeiter und nicht um Betriebsbeamte handelt, die Unfallrente und die Beiträge der Arbeitgeber bemessen werden, ohne daß es hier erforderlich wäre, auf den wechselnden Individualverdienst der Einzelnen zurückzugreifen. Die Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- oder forstwirthschaftlicher Arbeiter wird dabei in Anlehnung an die Bestimmungen in § 8 des Krankenversicherungsgesetzes zweckmäßig der höheren Verwaltungsbehörde zu übertragen sein.

Bei der Stabilität der Verhältnisse auf dem Lande kann ferner ein Anschlag darüber aufgestellt werden, wie viel Arbeitstage jeder Betriebsunternehmer außer seiner eigenen und der Arbeitsleistung seiner Ehefrau zur Bewirthschaftung seiner Ländereien im Jahresdurchschnitt gebraucht. Dazu bedarf es nur der Ermittelung, wie viel Arbeitskräfte derselbe dauernd beschäftigt, und einer Schätzung, an wie viel Arbeitstagen er außerdem vorübergehend angenommene fremde Arbeiter im Jahresdurchschnitt zu verwenden pflegt. Für jeden ständigen Arbeiter kann das ganze Jahr mit rund 300 Arbeitstagen, für die vorübergehend beschäftigten Arbeiter die im Voraus geschätzte Zahl von Arbeitstagen, als Lohnsatz aber für jeden Arbeitstag ohne Unterschied der dreihundertste Theil des ein für alle Mal festgesetzten Jahresdurchschnittslohnes in Ansatz gebracht werden. Dieser Anschlag ersetzt die schwierige Berechnung, welche nach § 71 des Unfallversicherungsgesetzes jeder Betriebsunternehmer nach Ablauf jedes Rechnungsjahres über den Betrag der von ihm wirklich gezahlten Löhne und Gehälter aufstellen muß, und kann in Verbindung mit der auch für die Land- und Forstwirthschaft unentbehrlichen Veranlagung in Gefahrenklassen die bequeme Grundlage bilden, auf welcher der wechselnde Jahresbedarf auf jedes Mitglied der Berufsgenossenschaft umzulegen ist. Je weniger Arbeitstage verwendet werden und je geringer die Unfallgefahr des Betriebes ist, desto geringer ist auch das Risiko, mit welchem der Unter-

nehmer die Genossenschaft belastet, und dem entsprechend sein Beitrag zu den Genossenschaftslasten.

Für die Grundlagen der Beitragserhebung (nämlich die Veranlagung zu den Gefahrenklassen und die Abschätzung der durchschnittlichen Arbeitstage des Betriebes), sowie für die Berechnung des Jahresbeitrags bedarf es eines bestimmt geregelten Beschwerdeverfahrens. Wollte man die Beschwerden, die sich hieraus ergeben werden, wie nach §§ 28, 73 des Unfallversicherungsgesetzes, ohne Zwischeninstanz sämmtlich dem Reichs-Versicherungsamt oder dem zuständigen Landes-Versicherungsamt zur Entscheidung überweisen, so würden diese Behörden zu ihren sonstigen Funktionen eine nicht zu bewältigende Arbeitslast überkommen. Der Entwurf schlägt daher vor, außer dem Einspruch an das zuständige Genossenschaftsorgan zunächst eine Beschwerde an einen besonderen Beschwerdeausschuß der Genossenschaft, und erst gegen dessen Entscheidung die Berufung an das Reichs- oder Landes-Versicherungsamt zuzulassen. Es läßt sich erwarten, daß in Folge dieses Instanzenzuges die Zahl der zur Entscheidung der letzteren Behörde gelangenden Beschwerden erheblich vermindert werden wird.

Nach den Bestimmungen der §§ 42, 47 des Unfallversicherungsgesetzes sind die Vertreter der Arbeiter von den Vorständen solcher Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungs-Krankenkassen zu wählen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, und welche im Bezirk der Sektion oder Genossenschaft ihren Sitz haben. Diese gewählten Vertreter der Arbeiter sind zur Begutachtung der Unfallverhütungsvorschriften berufen und haben ihrerseits die versicherten Beisitzer zu den Schiedsgerichten zu wählen. Wahlfähige Krankenkassenvorstände sind für die Arbeiter der Land- und Forstwirthschaft im Allgemeinen nicht vorhanden. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, die Berufung der Vertreter der Arbeiter abweichend von den Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes zu regeln. Eine direkte Wahl durch die eigens zu diesem Zweck zu berufenden Arbeiter erscheint schon wegen der damit unvermeidlich verknüpften Umständlichkeit nicht zweckmäßig. In der That kann man einfacher zum Ziele kommen, wenn man die Berufung der Arbeitervertreter aus der Zahl der Versicherten den betheiligten Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden überträgt. Erscheint dieser Weg im Hinblick auf die ländlichen Verhältnisse gangbar, so ist hier zugleich die Möglichkeit einer weiteren Vereinfachung dadurch gegeben, daß den auf die angegebene Weise berufenen Beisitzern der Schiedsgerichte auch die Berathung und Begutachtung der Unfallverhütungsvorschriften übertragen wird.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß den besonderen Verhältnissen der Land- und Forstwirthschaft ohne tiefgreifende Aenderungen des Unfallversicherungsgesetzes nicht gebührend würde Rechnung getragen werden können. Daraus erklärt sich die Konstruktion des Entwurfs, welcher sich im Uebrigen thunlichst an das Unfallversicherungsgesetz anlehnt. So soll die Versicherung durch die Betriebsunternehmer auf deren alleinige Kosten und auf Gegenseitigkeit bewirkt werden, soweit nicht der Staat als alleiniger Träger der Unfallversicherung für die Staatsforstbetriebe auftritt. Die örtliche Abgrenzung der Berufsgenossenschaften soll nach Anhörung von Vertretern der Betheiligten durch den Bundesrath erfolgen. Die Fürsorge für den Verletzten während der ersten dreizehn Wochen nach dem Eintritt des Unfalls wird auch hier besonders geregelt; nach Ablauf dieser Frist oder vom Tode des Verletzten ab entsprechen die Leistungen unter Zugrundelegung des Durchschnittsjahresverdienstes der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter demjenigen, was nach dem Unfallversicherungs-

gesetz zu gewähren ist. Mit dem letzteren stimmen ferner im Wesentlichen überein die Grundsätze über die Feststellung des Schadensersatzes, über die Auszahlung desselben durch die Postanstalten, über die Aufbringung des Bedarfs mittelst Umlage, über die Unfallverhütung, die Vertretung der Arbeiter, sowie über die Beaufsichtigung der Berufsgenossenschaften durch das Reichs-Versicherungsamt oder die Landes-Versicherungsämter.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zu § 1. Bestimmend für den Umfang des im § 1 ausgesprochenen Versicherungszwanges ist der Begriff des „land- und forstwirthschaftlichen Betriebes". Derselbe ist umfassend genug, um auch die Aufzucht landwirthschaftlicher Nutzthiere, den Wein-, Obst- und Gemüsebau mit zu erfassen. Die Bewirthschaftung von Haus- oder Ziergärten, sowie die Jagd und Fischerei werden nur dann hierher gehören, wenn sie Theile oder Nebenbetriebe eines solchen Betriebes sind. Letzteres gilt auch von der Beschäftigung bei Heerden.

Die Entscheidung etwaiger Zweifel darüber, ob ein Betrieb im Sinne dieses Gesetzes als ein land- oder forstwirthschaftlicher anzusehen sei, soll nach Analogie der Vorschrift des § 1 Absatz 5 des Unfallversicherungsgesetzes dem Reichs-Versicherungsamt übertragen werden.

Jeder hiernach als ein land- oder forstwirthschaftlicher anzusehende Betrieb fällt ohne Beschränkung auf den Umfang oder die Betriebsweise unter diesen Entwurf. Im Anschluß an die Erörterungen in dem allgemeinen Theile der Begründung ist hier bezüglich der Betriebsweise nur noch zu bemerken, daß die Haltung oder Verwendung von Gespann oder Zugvieh um deswillen nicht als entscheidendes Merkmal für die Versicherungspflicht bezeichnet wird, weil manche Betriebe nur gelegentlich — zum Theil auf Miethe — mit Zugvieh arbeiten, die Arbeiter dann also bei demselben Betriebe versichert sein würden, bald nicht, und weil die Unfallgefahr in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben keineswegs ausschließlich durch den Verkehr der Arbeiter mit Gespann und Zugvieh bedingt wird.

Nebenbetriebe folgen allgemein dem Hauptbetrieb, sofern sie nicht als „Fabriken" oder wegen dauernder Beschäftigung von zehn oder mehr Arbeitern bereits unter das Unfallversicherungsgesetz fallen. Diese dem Unfallversicherungsgesetz unterliegenden land- oder forstwirthschaftlichen Nebenbetriebe dort herauszuheben und hier einzufügen, würde nicht unbedenklich sein, weil durch das Ausscheiden derjenigen Betriebe, welche neben einer Landwirthschaft und in Abhängigkeit von derselben geführt werden, die Leistungsfähigkeit der für Brennereien, Ziegeleien 2c. begründeten Berufsgenossenschaften möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Ueberdies dürfte es sich nicht empfehlen, die in diesen Fabriken beschäftigten Arbeiter abweichend von den sonstigen Fabrikarbeitern zu behandeln.

Alle in den hierher gehörigen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten sind gegen Unfall zu versichern, die Betriebsbeamten aber im Anschluß an die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes nur dann, wenn sie an Lohn oder Gehalt nicht mehr als zweitausend Mark jährlich beziehen. Eine Begriffsbestimmung, wer als Arbeiter anzusehen sei, wer nicht, gibt der Entwurf so wenig wie das Unfallversicherungsgesetz. Etwaige in dieser Beziehung entstehende Zweifel sind hier wie dort nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse des Einzelfalles zu entscheiden. Der Bezug von Lohn bildet dabei auch hier kein entscheidendes Moment. Im Uebrigen gehören, ebenso wie nach dem Unfallversicherungsgesetz,

zu den Arbeitern auch weibliche Personen, sowie die in der Wirthschaft als Arbeiter beschäftigten Angehörigen der Unternehmer und die landwirthschaftlichen Dienstboten (Knechte, Mägde). Die Ehefrau wird in der Regel als eine in dem Betriebe ihres Mannes beschäftigte Arbeiterin nicht anzusehen sein. Sie theilt vielmehr in vollem Maße die Lebensstellung des Mannes. Was dagegen die in der Wirthschaft als Arbeiter beschäftigten sonstigen Angehörigen des Unternehmers anbetrifft, so liegt kein ausreichender Anlaß vor, dieselben lediglich um deswillen von den Wohlthaten dieses Gesetzes auszuschließen, weil sie die Stelle eines Arbeiters bei ihrem Familienhaupte versehen, während sie versichert sein würden, sobald sie ihre Arbeitskraft im Dienste eines Fremden verwerthen. Es wäre zu besorgen, daß eine solche Unterscheidung zwischen den Angehörigen und den fremden Arbeitern dem Verbleiben der Kinder im elterlichen Hause hinderlich werden möchte. Auch der Betriebsunternehmer würde, wenn er im Falle eines in seinem Betriebe sich ereignenden Unfalls für seine Kinder, die von ihm als Arbeiter beschäftigt werden, aus eigenen Mitteln aufzukommen hätte, während für verunglückte fremde Arbeiter die Berufsgenossenschaft einträte, ein Interesse daran haben, möglichst nur fremde Personen zu beschäftigen.

Darüber, wer in der Land- oder Forstwirthschaft als Betriebsbeamter anzusehen ist, können im einzelnen Falle Zweifel obwalten, da es eine feste, gleichmäßige, begriffliche Grenze zwischen land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern und Betriebsbeamten nicht gibt. Die Terminologie unterliegt in dieser Beziehung den größten Schwankungen. Personen, welche die gleichen Funktionen ausüben, werden von dem einen Besitzer als Arbeiter, von dem andern als Beamte bezeichnet. Gleichwohl dürfte es nicht gerechtfertigt sein, den im Unfallversicherungsgesetz statuirten Unterschied zwischen Arbeitern und Betriebsbeamten hier ohne Weiteres aufzugeben, weil dadurch die landwirthschaftlichen Betriebsbeamten schlechter gestellt werden würden, als die industriellen. Der Entwurf schlägt vor, die Schwierigkeit dadurch zu lösen, daß die Berufsgenossenschaft für ihren Bezirk feststellt, wer als Betriebsbeamter anzusehen ist. Das örtliche Herkommen wird in dieser Beziehung den sichersten Maßstab für eine zutreffende Abgrenzung ergeben.

Zu §§ 2 bis 4. Die §§ 2 bis 4 entsprechen im Allgemeinen den §§ 2 bis 4 des Unfallversicherungsgesetzes, jedoch mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen des letzteren über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nur für die Betriebsbeamten beizubehalten wären, während bei Arbeitern, wie bereits in dem allgemeinen Theil der Begründung erwähnt wurde, nicht der individuelle Verdienst, sondern der Durchschnittsverdienst der betreffenden Arbeiterkategorie maßgebend sein soll. Das Nähere hierüber ist im § 5 zu ordnen. Bei Berechnung des Arbeitsverdienstes der Betriebsbeamten wird man hier von der Anrechnung von Tantiemen absehen müssen, weil deren Höhe in der Land- und Forstwirthschaft einem weit größeren Wechsel unterworfen ist, als in der Industrie, und die Berücksichtigung eines so unsicheren Verdienstes insbesondere bei Feststellung der Rente leicht erhebliche Schwierigkeiten herbeiführt. Die Tantiemen der landwirthschaftlichen Betriebsbeamten hängen überdies weit mehr, als die der industriellen, von rein zufälligen Umständen ab. Uebrigens kommen Tantiemen hier bei Beamten, deren Jahreseinkommen 2,000 ℳ. nicht übersteigt, nur in seltenen Fällen oder gar nicht vor.

Die Bestimmung, daß der Werth der Naturalbezüge nach Durchschnittspreisen zu berechnen ist, welche von der unteren Verwaltungsbehörde festzusetzen sind, soll etwaigen Zweifeln und Streitigkeiten hierüber vorbeugen.

Die Unfallversicherung von Beamten, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, muß auch für den Umfang dieses Entwurfs der demnächstigen Regelung durch die dienstpragmatische Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Zu den §§ 5 bis 8. Die §§ 5 bis 8 enthalten ebenso wie die entsprechenden §§ 5 bis 7 des Unfallversicherungsgesetzes die Vorschriften über das Maß der Entschädigung, welche den durch einen Betriebsunfall Verletzten zu gewähren ist. Sie schließen sich sowohl hinsichtlich des Beginnes, wie des Umfanges der Leistungen an die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes an. Nur insofern weichen sie davon im Interesse der Vereinfachung und unter Berücksichtigung der Gleichartigkeit der Lohnverhältnisse land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter ab, als der Berechnung der Rente der Arbeiter nicht der individuelle Durchschnittsverdienst des Verletzten, sondern derjenige Jahresarbeitsverdienst zu Grunde gelegt werden soll, welchen die höhere Verwaltungsbehörde für männliche und weibliche, jugendliche und erwachsene land- und forstwirthschaftliche Arbeiter als durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst des Beschäftigungsorts festsetzen wird. Die höhere Verwaltungsbehörde wird also für jeden Ort ihres Verwaltungsbezirks diesen Durchschnittsverdienst besonders zu ermitteln haben. Wie bei der analogen Bestimmung des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes kann es derselben dabei überlassen bleiben, die Festsetzung statt für jede einzelne Gemeinde auch für ganze Bezirke, in denen die Verhältnisse ungefähr gleichartig sind, nach Anhörung der betheiligten Gemeindebehörden, unter Ausgleichung etwaiger geringfügiger Verschiedenheiten vorzunehmen. Wo die Erwerbsverhältnisse der landwirthschaftlichen Arbeiter gegen die forstwirthschaftlichen Arbeiter besondere Verschiedenheiten aufweisen, können für jede der beiden Kategorien besondere Festsetzungen getroffen werden. Um dem Mißverständnisse zu begegnen, als sei bei diesen Festsetzungen nur derjenige Verdienst zu berücksichtigen, welcher nach den örtlichen Verhältnissen durch Lohnarbeit in der Landwirthschaft oder in der Forstverwaltung erzielt werden kann, ist die Bestimmung hinzugefügt worden, daß auch diejenige anderweite Erwerbsthätigkeit zu berücksichtigen ist, welche den land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern nach den am Beschäftigungsort bestehenden Verhältnissen während solcher Zeiten möglich ist, in denen sie land- oder forstwirthschaftliche Arbeit nicht finden. Ob sie diesen anderweiten Erwerb durch Bewirthschaftung eigener Ländereien, durch industrielle Thätigkeit oder auf andere Weise erzielen, ist ebenso ohne Einfluß, wie der Umstand, ob dieser Erwerb an demselben Ort erzielt zu werden pflegt, an welchem die Beschäftigung in der Land- oder Forstwirthschaft stattfindet, oder an einem andern. Andernfalls würde namentlich der Forstarbeiter, welcher in der Forstverwaltung nur zeitweise beschäftigt wird, dann geschädigt werden, wenn die örtlichen Verhältnisse es mit sich bringen, daß er in der Zwischenzeit anderem Erwerbe, etwa als Maurer, nachzugehen pflegt. Denn ein Unfall, den ein derartiger Arbeiter bei der Forstarbeit erleidet, beeinträchtigt seine gesammte Erwerbsfähigkeit. Die Bestimmung, daß jugendliche Arbeiter, welche einen Betriebsunfall erleiden, vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab die Rente nach Maßgabe des Arbeitsverdienstes Erwachsener beziehen sollen, will verhüten, daß verunglückte jugendliche Arbeiter während ihres ganzen Lebens auf eine unzulängliche Rente beschränkt bleiben. Der Umstand, daß in der Landwirthschaft weit mehr als in der Industrie auch mit Gebrechen behaftete oder sonst in ihrer Erwerbsthätigkeit beschränkte Personen Verwendung finden können, darf nicht dazu führen, die Rente prinzipiell niedriger zu bemessen.

Auch abgesehen von den praktischen Schwierigkeiten, die sich dabei für eine zutreffende verschiedene Bemessung ergeben würden, käme man auf diesem Wege zu einer Ungleichartigkeit in der Behandlung industrieller Arbeiter auf der einen und ländlicher Arbeiter auf der anderen Seite, welche sich nicht rechtfertigen läßt und zu Mißstimmungen begründeten Anlaß geben müßte. Die leichtere Verwendbarkeit gebrechlicher Personen in landwirthschaftlichen Betrieben wird vielmehr nur die Folge haben, daß bei Unfällen, die in der Landwirthschaft vorkommen, häufiger eine nur theilweise Erwerbsunfähigkeit angenommen werden wird.

Zu § 9. Die Unterstützung Verletzter während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall gehört nach den grundsätzlichen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes nicht zu den Leistungen, welche den Berufsgenossenschaften obliegen. Dort ist vielmehr die Fürsorge für die ersten dreizehn Wochen in der Hauptsache der gesetzlichen Krankenversicherung überlassen worden. Abgesehen von statutarischen Bestimmungen einzelner Gemeinden oder weiterer Kommunalverbände besteht aber, soweit nicht etwa die Landesgesetzgebung den Krankenversicherungszwang allgemein vorschreibt, eine allgemeine Verpflichtung bezüglich der Krankenversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter nicht. In den allgemeinen Erörterungen sind die Gründe dargelegt worden, welche der unveränderten Ausdehnung des Krankenversicherungsgesetzes auf die Arbeiter der Land- und Forstwirthschaft zur Zeit entgegenstehen. Unter diesen Umständen bleibt nur übrig, über die während der ersten dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls dem Verletzten zu gewährende Fürsorge hier besondere Bestimmungen zu treffen.

Gehört der Verletzte einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung an — letztere wird in dem vorliegenden Entwurf gleich wie im Unfallversicherungsgesetz unter der Bezeichnung Krankenkasse mitverstanden —, so hat diese nach Maßgabe der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall die erforderliche Unterstützung in dem dort vorgeschriebenen Umfange zu gewähren. Soweit dagegen die unter den Entwurf fallenden Personen gegen Krankheit nicht versichert sind, muß vom Eintritt des Unfalls an bis zur vierzehnten Woche anderweite Fürsorge getroffen werden. Wollte man für die nicht gegen Krankheit versicherten Personen die Unfallfürsorge erst mit der vierzehnten Woche beginnen lassen, so würden sie zwar immer noch besser daran sein, als wenn ihnen, wie bisher, jeder gesetzliche Anspruch fehlt. Allein ganz abgesehen von den naheliegenden sozialpolitischen Erwägungen, welche dieser Behandlung der Frage entgegenstehen, erscheint dieselbe schon um deswillen nicht rathsam, weil eine sofortige sorgfältige ärztliche Behandlung die späteren Folgen des Unfalls häufig mildert und zur Erhaltung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten beiträgt, dadurch aber auch gleichzeitig die Lasten der Berufsgenossenschaft erleichtert. Es wird daher vorgeschlagen, während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall der Gemeinde des Beschäftigungsortes die Sorge für freie ärztliche Behandlung des Verletzten, für freie Arznei und freie Heilmittel in dem im § 6 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu übertragen, während von der Gewährung eines Krankengeldes im Hinblick auf die schon erwähnten ländlichen Verhältnisse und auf die auf dem Lande bestehende Naturalwirthschaft abgesehen wird. Diese Regelung bietet insbesondere den Vortheil, daß von der Erhebung von Krankenversicherungsbeiträgen Abstand genommen werden kann. Bei Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei erhält der Arbeiter für die ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall denjenigen Theil der Unterstützung, der dem Beitrage des Arbeitgebers zur Krankenversicherung entsprechen würde (da nach dem Krankenversicherungsgesetz die freie ärztliche

Behandlung und Arznei mit der Hälfte des Krankengeldes entgolten wird, also ein Drittel der Gesammtleistung darstellt, während der Arbeitgeber ein Drittel der Gesammtbeiträge zahlt). Dafür, daß er seinerseits Beiträge nicht entrichtet, hat der Arbeiter auf das dem Beitragsverhältniß entsprechende Krankengeld zu verzichten. Bezüglich dessen, was ihm aus sozialpolitischen Gründen während der ersten dreizehn Wochen ohne Gegenleistung zu gewähren ist, wird also der land- und forstwirthschaftliche Arbeiter nach dem Entwurf dem unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden gewerblichen Arbeiter gleichstehen. Wollte man aber auch die Kosten für die freie ärztliche Behandlung und Arznei höher veranschlagen, so würde es doch unthunlich sein, für diese Leistungen Krankengeld zu erheben, weil abgesehen von allen anderen Gründen schon der Umstand entgegenstehen würde, daß solche Beiträge wegen ihrer Geringfügigkeit, namentlich von den nur für kurze Zeit beschäftigten Personen thatsächlich oft gar nicht würden eingezogen werden können.

Der im § 5 Abs. 10 des Unfallversicherungsgesetzes für die dort nur vereinzelt vorkommenden Fälle der Verletzung eines gegen Krankheit nicht versicherten industriellen Arbeiters eingeschlagene Weg, wonach der einzelne Betriebsunternehmer die vollen Leistungen während der ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu leisten hat, erscheint hier auch mit der Beschränkung auf freie Kur und Heilmittel um deswillen nicht gangbar, weil die große Mehrzahl der kleineren Besitzer ohne Gefährdung der eigenen wirthschaftlichen Existenz diese Leistungen nicht würde tragen können und weil eine erzwungene derartige Leistung auch von Denjenigen voraussichtlich nur widerwillig und unvollkommen erfüllt werden würde, welche gegenwärtig für ihre verunglückten Arbeiter nach Kräften freiwillig sorgen. Die Leistungen direkt der Berufsgenossenschaft zuzuweisen, verbietet sich aus denselben Gründen, welche auch im Unfallversicherungsgesetz dazu geführt haben, die Fürsorge für die ersten Wochen den Krankenkassen zu übertragen. Hiernach blieb nur übrig, provisorisch und bis zu der in Aussicht genommenen allgemeinen Regelung der Krankenversicherung auch für die ländlichen Arbeiter diese Leistungen, gewissermaßen als einen beschränkten Theil der Gemeindekrankenversicherung, den Gemeinden aufzuerlegen. Darin liegt für die letzteren zugleich ein Antrieb, überall da, wo die Verhältnisse dies gestatten, von der in § 2 Abs 1 Ziffer 6 des Krankenversicherungsgesetzes ihnen ertheilten Ermächtigung zur statutarischen Einführung des Krankenversicherungszwanges Gebrauch zu machen. Von einer Erstattung der von den Gemeinden gewährten Leistungen durch die Berufsgenossenschaften wird namentlich um deswillen abzusehen sein, weil dann auch diejenigen Arbeitgeber, welche auf Grund statutarischer Bestimmung Beiträge zur Krankenversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter leisten, in ihren Beiträgen zur Berufsgenossenschaft die für die nicht gegen Krankheit versicherten Arbeiter entstandenen Kosten der Berufsgenossenschaft mittragen, also doppelt herangezogen werden würden, ein Umstand, welcher der statutarischen Erstreckung der Krankenversicherungspflicht auf land- und forstwirthschaftliche Arbeiter in unerwünschter Weise entgegenwirken möchte.

Hat die Berufsgenossenschaft Grund zu der Annahme, daß die Gemeinde die ihr hiernach während der ersten dreizehn Wochen obliegende Fürsorgepflicht in unzureichender Weise erfüllen werde, und daß die Heilung des Verletzten dadurch verzögert, die Last also nach Ablauf der ersten dreizehn Wochen erschwert werden möchte, so bleibt ihr unbenommen, die Leistung auch während der ersten Wochen ganz oder theilweise, dann jedoch natürlich auf eigene Kosten selbst zu übernehmen.

Die weiteren Bestimmungen des § 9 entsprechen dem § 5 Abs. 8 und dem § 8 des Unfallversicherungsgesetzes mit der aus § 10 Abs. 2 des Entwurfs sich ergebenden Abänderung.

Zu § 10. Streitigkeiten können bei der Ausführung der Bestimmungen des § 9 in doppelter Richtung entstehen, nämlich entweder zwischen den nicht gegen Krankheit versicherten Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits über die Nothwendigkeit und das Maß der Unterstützung während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall, oder über Ersatzansprüche der Gemeinden gegenüber den Berufsgenossenschaften, wenn letztere auf Grund der ihnen eingeräumten Befugniß den ersteren die Fürsorge für die Verletzten über die dreizehnte Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens übertragen haben.

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche während der ersten dreizehn Wochen werden, wenn der Verletzte einer Krankenkasse angehört, nach § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes von der Aufsichtsbehörde mit vorläufiger Vollstreckbarkeit und vorbehaltlich des Rechtswegs entschieden. Dasselbe geschieht nach § 5 Abs. 10 und 11 des Unfallversicherungsgesetzes, wenn derartige Streitigkeiten zwischen nicht gegen Krankheit versicherten Verletzten und ihren Arbeitgebern entstehen. Der Entwurf schlägt vor, bezüglich der nicht gegen Krankheit versicherten Personen hier statt des Rechtswegs das Verwaltungsstreitverfahren, oder, wo ein solches nicht besteht, das Verfahren nach §§ 20, 21 der Gewerbeordnung, für denjenigen Platz greifen zu lassen, welcher bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörde sich nicht beruhigen will. Da es sich hier im Gegensatz zu den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes, welche eine privatrechtliche Verpflichtung des Unternehmers gegenüber den nicht gegen Krankheit versicherten Verletzten begründen, um eine Unterstützungsverpflichtung der Gemeinden handelt, welche ebenso wie die öffentliche Armenpflege auf öffentlich-rechtlichem Boden erwachsen ist, so erscheint dieser Instanzenzug angemessener, als die Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg.

Dies gilt um so mehr, als sogar Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche über die Kosten des Heilverfahrens nach Ablauf der ersten dreizehn Wochen zwischen Berufsgenossenschaften und Krankenkassen entstehen, nach § 5 Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes bezw. § 58 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes auf den Weg des Verwaltungsstreitverfahrens, nicht auf den Rechtsweg verwiesen worden sind. Hierbei wird es, soweit es sich hier um derartige Ersatzansprüche handelt, auch in dem vorliegenden Entwurf zu belassen sein. Nur wird in denjenigen Theilen des Reichs, in denen ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, nicht, wie im Unfallversicherungsgesetz, der Rechtsweg, sondern das dem Verwaltungsstreitverfahren sich mehr nähernde Verfahren nach §§ 20, 21 der Gewerbeordnung vorzuschreiben sein. Diesen Weg schlägt auch das Krankenversicherungsgesetz in §§ 24, 47 ein.

Zu §§ 11 und 12. Die §§ 11 und 12 entsprechen den §§ 9 und 10 des Unfallversicherungsgesetzes mit den aus den Grundgedanken des Entwurfs sich ergebenden Aenderungen.

Als Träger der Unfallversicherung erscheinen vorbehaltlich der in §§ 41 ff. getroffenen besonderen Bestimmungen für Staatsforstbetriebe, bezüglich deren auf den allgemeinen Theil der Begründung verwiesen wird, auch hier die Berufsgenossenschaften der Betriebsunternehmer. Die Berufsgenossenschaften sollen nach geographischen Bezirken im Anschluß an die Verwaltungsorganisation (also für Provinzen, Bezirke der weiteren Kommunalverbände oder der Verwaltungsbehörden 2c.) gebildet werden, an welche sich auch jetzt schon die freien landwirthschaftlichen

Verbände meistens anschließen. Es wird dadurch in vielen Bezirken, insbesondere dort, wo Selbstverwaltungseinrichtungen bestehen, möglich sein, die für die Selbstverwaltungsorgane aus den Kreisen der Land- oder Forstwirthe gewählten Personen auch mit den Geschäften der Berufsgenossenschaften zu betrauen. Dabei ist auf die Möglichkeit Werth zu legen, die Bezirke so zu gestalten, daß dieselben der territorialen Zusammengehörigkeit, der geschichtlichen Entwickelung und der Gemeinsamkeit der in den Berufsgenossenschaften vertretenen Interessen entsprechen.

Die dem § 9 des Unfallversicherungsgesetzes entnommene Bestimmung, daß als Betriebsunternehmer derjenige gilt, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist auch hier nicht entbehrlich, um einen festen Anhalt für die Entscheidung der Frage zu schaffen, wer als verpflichtetes Subjekt innerhalb der Berufsgenossenschaft anzusehen und heranzuziehen ist. Bei Pacht- und Nießbrauchsverhältnissen erfolgt der Betrieb für Rechnung des Pächters oder Nutznießers. Allerdings sind Verhältnisse denkbar, welche im einzelnen Falle zu Zweifeln darüber Anlaß bieten könnten, ob gewisse Erwerbsthätigkeiten als selbständige „Betriebe" anzusehen sind. So z. B. beim Verkauf von Früchten auf dem Halme oder von einzelnen Waldbeständen oder einzelnen Bäumen zum Abhieb. Hier wird die Frage je nach dem Umfange, der Dauer und den sonstigen thatsächlichen Merkmalen des vorliegenden Rechtsverhältnisses zu entscheiden sein.

§ 12 Abs. 1 enthält das Prinzip des Umlageverfahrens. Die näheren Modalitäten, nach welchen die Umlegung erfolgen soll, ordnet § 37.

Zu § 13. Wie schon erwähnt, handelt es sich bei der Bildung der Berufsgenossenschaften nur um deren örtliche Abgrenzung. In dieser Beziehung sind die Verhältnisse der Land- und Forstwirthschaft von denen der Industrie wesentlich verschieden. Bei der letzteren handelt es sich darum, gleichartige Betriebe mit gleichartigen Interessen berufsgenossenschaftlich zusammenzufassen, während für den Bereich des Entwurfs die Gleichartigkeit des Berufs von vornherein gegeben ist, so daß es nur darauf ankommt, eine unzweckmäßige örtliche Eintheilung zu vermeiden. Hierüber eine förmliche Beschlußfassung der einzelnen Betriebsunternehmer herbeizuführen, erscheint im Hinblick auf die damit verbundenen Weitläufigkeiten und auf die große Anzahl der einzelnen Betriebe um so mehr entbehrlich, als die bei der Abgrenzung der Berufsgenossenschaften in Frage kommenden Verhältnisse, insbesondere die Leistungsfähigkeit der einzelnen Bezirke und deren wirthschaftliche Zusammengehörigkeit, den Verwaltungsbehörden ohnehin bekannt sind. Immerhin aber wird auch hier der Gefahr einer einseitigen büreaukratischen Abgrenzung der Bezirke durch die Vorschrift zu begegnen sein, daß die Vertreter der Betheiligten vorher gehört werden müssen. Dies dürfte aber auch genügen und vor der Einengung durch weitere formale Vorschriften schon um deswillen den Vorzug verdienen, weil dann die Anmeldung der einzelnen Betriebe, wie sie das Unfallversicherungsgesetz (§ 11) für die Beurtheilung der Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaften vorsehen mußte, und welche hier wegen der großen Anzahl kleinerer Betriebe zu erheblichen Weiterungen führen und schwer durchführbar sein würde, fortfallen kann. Eine nähere Ermittelung über die Zahl und die Betriebsverhältnisse der einzelnen Betriebe wird erst dann erforderlich, wenn es sich um die innere Organisation der Berufsgenossenschaften handelt (§ 23).

Die Auswahl der Vertreter kann den Behörden überlassen bleiben; diese sind dabei nicht auf einzelne Betriebsunternehmer beschränkt, sondern können statt deren auch die wirthschaftlichen Verbände hören, sofern dieselben sich als eine geeignete Vertretung der land- und forstwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirks darstellen.

Zu §§ 14 bis 16. Den Berufsgenossenschaften soll hinsichtlich der Ordnung ihrer Angelegenheiten, soweit dies mit der Rücksicht auf den Schutz der Minoritäten und mit den Interessen der Versicherten irgend vereinbar ist, auch hier volle Selbstverwaltung gewährt werden. Dazu bedarf es eines Genossenschaftsstatuts. Der Entwurf überträgt die Aufstellung desselben einer Generalversammlung, welche er im Gegensatz zu den späteren auf Grund des Statuts zu berufenden Genossenschaftsversammlungen als „konstituirende Genossenschaftsversammlung" bezeichnet. Auch die konstituirende Genossenschaftsversammlung kann bei der großen Menge von Betriebsunternehmern unmöglich durch eine Zusammenberufung aller einzelnen Betriebsunternehmer des Bezirks gebildet werden. Sie wird vielmehr aus Vertretern der letzteren bestehen müssen. Während aber über die Zusammensetzung der späteren Genossenschaftsversammlungen das Statut die erforderlichen Bestimmungen zu treffen hat, muß die Bildung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung durch das Gesetz vorgeschrieben werden. Der Entwurf schlägt indirekte Wahl durch Wahlmänner vor, welche letzteren von den einzelnen Gemeindebehörden aus den der Gemeinde angehörenden Unternehmern land- oder forstwirthschaftlicher Betriebe oder deren bevollmächtigten Betriebsleitern bezeichnet und bezirksweise zu Wahlversammlungen berufen werden sollen. Diese sollen dann aus ihrer Mitte die Vertreter zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung wählen. Dieses Verfahren empfiehlt sich durch seine Einfachheit. Gegen diesen Vorzug wird das Bedenken, daß die Wahlmänner nicht unmittelbar von den Betheiligten, sondern von den Gemeindebehörden gewählt werden sollen, um so mehr zurücktreten müssen, als die Gleichartigkeit der in Frage stehenden Interessen hinlängliche Gewähr dafür bieten dürfte, daß die Interessen in den solchergestalt zu bezeichnenden Wahlmännern einen zutreffenden Ausdruck finden werden. Die nähere Ordnung des Wahlverfahrens soll den Landeszentralbehörden, oder soweit der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaats hinausgeht, im Einvernehmen mit den Zentralbehörden der letzteren dem Reichs-Versicherungsamt mit der Maßgabe überlassen bleiben, daß für die Zahl der Vertreter zur Generalversammlung eine Untergrenze bestimmt wird, welche der Entwurf auf einen Vertreter für je zwanzig Wahlmänner festsetzt. Auf diese Weise werden die berechtigten Interessen und Wünsche der Betheiligten ausreichend zum Ausdruck kommen, ohne daß es einer ängstlichen Abwägung der wirthschaftlichen Bedeutung eines jeden einzelnen Betriebsunternehmers und einer darauf basirten Abstufung des Stimmverhältnisses bedarf. Hierdurch wird insbesondere auch der Gefahr einer Majorisirung der kleineren Besitzer durch die größeren begegnet.

Die Bestimmungen des Entwurfs über die Berufung und Beschlußfassung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung lehnen sich im Uebrigen an die analogen Bestimmungen der §§ 14, 16 des Unfallversicherungsgesetzes an.

Zu § 17. Der hier als nothwendig vorgeschriebene Inhalt des Genossenschaftsstatuts entspricht im Wesentlichen dem § 17 des Unfallversicherungsgesetzes. Einzelne Aenderungen sind durch die bereits begründeten Abweichungen des Entwurfs von den Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes bedingt. Neu hinzugefügt ist dagegen die Ziffer 3, wonach das Statut auch Bestimmungen über den Genossenschaftsausschuß enthalten muß, welcher, wie bereits oben erwähnt, zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Veranlagung und Abschätzung der Betriebe (§ 27) und gegen die Bemessung des Jahresbeitrags (§ 38) im Entwurfe vorgesehen wird. Die Bestimmung der Ziffer 4, wonach das Statut auch über die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung Bestimmungen zu treffen hat, bezieht sich auf die Vorschrift des § 18 Abs. 1, nach welcher auch die späteren

Genossenschaftsversammlungen nicht aus den einzelnen Betriebsunternehmern, sondern aus Vertretern derselben bestehen soll. Dies ist wegen der großen Anzahl der in Betracht kommenden Betriebe hier ebenso erforderlich, wie bei den Generalversammlungen großer Krankenkassen nach §§ 37, 64, 72 des Krankenversicherungsgesetzes. Das Statut muß daher Bestimmung darüber treffen, wie diese Vertreter zu wählen sind.

Zu den §§ 18 bis 22. Der § 18 entspricht mit der soeben erörterten Abweichung und mit einigen die Eintheilung in Sektionen betreffenden Ergänzungen dem § 19 des Unfallversicherungsgesetzes.

Von der obligatorischen Ansammlung eines Reservefonds in der durch § 18 des Unfallversicherungsgesetzes bestimmten Höhe ist im § 19 im Hinblick auf die größere Sicherheit abgesehen worden, welche die land- und forstwirthschaftlichen Genossenschaften hinsichtlich ihrer Dauer und Leistungsfähigkeit bieten. Land- und forstwirthschaftliche Betriebe können wohl ihre Besitzer wechseln, aber niemals völlig aufhören. Die Gefahr von Massenunfällen, wodurch in einem Jahre außergewöhnliche Belastungen, zu deren Erleichterung der Reservefonds vorzugsweise bestimmt ist, hervorgerufen werden, besteht in der Land- und Forstwirthschaft nur in geringem Maße. Es genügt vielmehr dem praktischen Bedürfniß und entspricht der den Genossenschaften im weitesten Umfange zuzugestehenden Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, wenn die Bildung und die Höhe des Reservefonds der freien Entschließung der Genossenschaftsversammlung überlassen wird. Dadurch wird zugleich verhütet, daß der Land- und Forstwirthschaft über das Bedürfniß hinaus Betriebskapital entzogen wird, dessen wirthschaftliche Ausnutzung gerade für diesen Berufszweig vielleicht ein noch dringenderes Bedürfniß ist, wie für die Industrie. Man darf zu der Einsicht der Berufsgenossen das Vertrauen hegen, daß sie bei der Prüfung der Frage, ob und in welchem Umfang ein Reservefonds anzusammeln ist, nach Maßgabe der ihnen genau bekannten Verhältnisse des Bezirks das Richtige treffen werden. Deshalb konnte die Entschließung hierüber im § 19 als eine fakultativ im Statut zu regelnde Angelegenheit behandelt werden.

In ähnlicher Weise ist im § 20 eine fakultative statutarische Bestimmung des Inhalts zugelassen worden, daß die in der Landwirthschaft vielfach herkömmlichen Naturalleistungen an Wohnung, Feuerung, Nahrungsmitteln, Landbenutzung, Kleidung und dergleichen auf die Renten der Entschädigungsberechtigten nach Verhältniß, d. h. insoweit angerechnet werden dürfen, als der Verletzte auch seinen Arbeitslohn in Naturalien zu beziehen pflegte. Die einzelnen Kategorien von Naturalbezügen brauchen dabei nicht in demjenigen Verhältniß gewährt zu werden, in welchem sie Bestandtheile des Lohnes bilden. Nach dieser Richtung hin wird es vielmehr Aufgabe des Statuts sein, wo es erforderlich ist, nähere Bestimmungen zu treffen. Es ist sicherlich nicht rathsam, die in vielen Bezirken noch vorhandene Naturalwirthschaft, soweit es sich um die Unfallversicherung handelt, zwangsweise überall in reine Geldwirthschaft umzuwandeln; vielmehr empfiehlt es sich, in dieser Beziehung dem örtlichen Herkommen insoweit Rechnung zu tragen, wie dies den eigenen Wünschen der Betheiligten entspricht. Der Werth der Naturalien ist auch in diesem Fall nach den Bestimmungen des § 3 zu ermitteln.

Durch die §§ 21 und 22 werden die Bestimmungen der §§ 20 bis 27 des Unfallversicherungsgesetzes im Allgemeinen in den Entwurf übernommen. Die Bestimmung, daß die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung auch einem Ausschuß der Genossenschaftsversammlung übertragen werden kann, soll die

Möglichkeit thunlichster Geschäftsvereinfachung gewähren und namentlich die Nothwendigkeit ausschließen, daß die Generalversammlung unter allen Umständen in jedem Jahre zusammentreten muß.

Zu den §§ 23 bis 28. Nach Bildung der Berufsgenossenschaften muß mit den zur Aufstellung des Katasters erforderlichen Vorbereitungen und insbesondere mit der Ermittelung derjenigen Betriebsverhältnisse vorgegangen werden, welche die Grundlage für die Umlegung der Beiträge bilden sollen. Hierbei bedingt die Besonderheit des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes eine Reihe wesentlicher Abweichungen von den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes. Statt der für die zahlreichen kleinen Unternehmer überlästigen Anmeldung ihrer Betriebe soll die Gemeindebehörde ein Verzeichniß aller in ihrem Bezirk vorhandenen, unter den § 1 fallenden Betriebe aufstellen und dasselbe mit einer summarischen Angabe über die in jedem Betriebe im Jahresdurchschnitt beschäftigten ständigen und nichtständigen Arbeiter dem Genossenschaftsvorstande übersenden. Soweit sie hierzu einer Auskunft von den einzelnen Betriebsunternehmern bedarf, gewährt ihr § 23 des Entwurfs in Anlehnung an die Bestimmungen des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes die Möglichkeit, diese Auskunft zu erzwingen.

Diese Verzeichnisse bilden die Grundlage für die spätere Aufstellung des Genossenschaftskatasters (§ 32). Von einzelnen etwa streitigen Fällen abgesehen, enthalten dieselben die Unternehmer, welche der Genossenschaft angehören werden. Mit diesen Verzeichnissen ist daher auch die Möglichkeit gegeben, nunmehr die einzelnen Betriebe in Gefahrenklassen einzutheilen und nach der Anzahl der in jedem Betriebe durchschnittlich erforderlichen Arbeitstage abzuschätzen. Ein Gefahrentarif ist auch hier nicht zu entbehren. Ein Betrieb, in welchem regelmäßig Motoren mit elementaren oder thierischen Kräften zur Verwendung gelangen, ist gefährlicher, als ein Betrieb, in welchem dies niemals oder nur ausnahmsweise der Fall ist. Die im Betriebe von Wiesengütern, deren Aufwuchs jährlich versteigert wird, beschäftigten Personen sind nicht annähernd der gleichen Unfallgefahr ausgesetzt, wie die in einem im Abtrieb begriffenen Forst in gebirgigen Gegenden mit jähen Abhängen beschäftigten Waldarbeiter. Besondere Unfallgefahr in einzelnen Theilen eines Betriebes erhöht das Risiko, welches der ganze Betrieb der Genossenschaft verursacht. Es ist daher eine unabweisbare Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit, daß diese Verschiedenheit in der Gefährlichkeit der Betriebe als wesentlicher Faktor für die Bemessung der Beiträge zur Geltung gelange. Die Aufgabe der Aufstellung eines den Verhältnissen entsprechenden Gefahrentarifs kann nur der Genossenschaft selbst, in erster Linie also der Genossenschaftsversammlung zufallen. Es liegt aber hier ebensowenig wie bei den industriellen Berufsgenossenschaften ein Anlaß vor, der Genossenschaftsversammlung die Befugniß zu versagen, daß sie die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschusse oder dem Genossenschaftsvorstande übertragen kann (§ 28 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes). Auch die Gründe, welche bei Erlaß des Unfallversicherungsgesetzes zu der Vorschrift geführt haben, daß der Gefahrentarif der Genehmigung des Reichs- bezw. Landes-Versicherungsamts bedarf, und daß das letztere äußerstenfalls den Tarif nach Anhörung der betreffenden Genossenschaftsorgane selbst festzusetzen hat (§ 28 Abs. 3 a. a. O.), treffen hier in gleichem Maße zu. Dasselbe gilt von den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes über die periodische Revision der Gefahrentarife (§ 28 Abs. 5 a. a. O.).

Die Abschätzung der Betriebe nach den zu ihrer Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitt verwendeten Arbeitskräften ist dem Unfallversicherungsgesetz

fremd. Sie tritt an die Stelle der im § 71 des letzteren vorgesehenen alljährlichen Nachweisungen, mittels deren die Betriebsunternehmer die Zahl der von ihnen thatsächlich beschäftigt gewesenen Arbeiter und den Betrag der von diesen bezogenen anrechnungsfähigen Löhne anzugeben haben. Eine Nachweisung dieser Art bleibt für die Land- und Forstwirthschaft nur noch bezüglich der verhältnißmäßig kleinen Zahl der Betriebsbeamten erforderlich (§ 37 Abs. 2). Für die zahlreichen Arbeiter kann und soll sie, wie bereits oben ausgeführt worden, durch allgemeine Durchschnittsangaben in der Weise ersetzt werden, daß die in jedem Betriebe durchschnittlich verwendete Zahl von Arbeitstagen durch die Genossenschaftsorgane abgeschätzt wird (§ 25). Diese Abschätzung bildet sodann in Verbindung mit der Veranlagung des Betriebes zu einer bestimmten Gefahrenklasse die Grundlage für die Umlegung und Einziehung der Beiträge (§ 37 des Entwurfs).

Bei der Abschätzung muß zwischen männlichen und weiblichen Arbeitern unterschieden werden, da für dieselben der Jahresverdienst verschieden festzusetzen ist (§ 5 Abs. 4); eine Unterscheidung zwischen jugendlichen und erwachsenen Arbeitern erscheint dagegen mit Rücksicht auf die Bestimmung, daß im Fall eines Unfalls den ersteren vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre an Renten nach den für Erwachsene geltenden Sätzen zu gewähren sind (§ 5 Abs. 4), entbehrlich.

Die Veranlagung zu den Gefahrenklassen und die Abschätzung der Betriebe ist von entscheidender Bedeutung sowohl für die Belastung der einzelnen Genossenschaftsmitglieder wie für das Gesammtinteresse der Genossenschaft. Mit Rücksicht hierauf ist die im § 26 Absatz 2 vorgesehene Bestimmung nicht zu entbehren, nach welcher die Mitglieder der Genossenschaft verpflichtet sein sollen, den Organen derselben auf deren Erfordern diejenige weitere Auskunft über ihre Betriebs- und Arbeiterverhältnisse zu ertheilen, welche zur Durchführung der Veranlagung und Abschätzung erforderlich ist. Auf der anderen Seite ist aber auch den Betriebsunternehmern Gelegenheit zu geben, die Abschätzung und Veranlagung ihrer Betriebe kennen zu lernen und ihre Einwendungen gegen diese Grundlagen ihrer Beitragsleistung zur Geltung zu bringen. Hierzu wird ein Anlaß besonders in solchen Fällen vorliegen, in welchen der Unternehmer zu einer Auskunft nicht aufgefordert worden ist oder seine Angaben nicht berücksichtigt worden sind. Der § 27 des Entwurfs enthält in dieser Beziehung im Anschluß an § 28 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes die erforderlichen Bestimmungen. Daß bei der voraussichtlich großen Zahl von Beschwerden die Entscheidung über dieselben nicht füglich ohne Zwischeninstanz dem Reichs- oder Landes-Versicherungsamt übertragen werden kann, wurde schon früher hervorgehoben. Es soll daher gegen das Ergebniß der Veranlagung und Abschätzung zunächst der Einspruch bei demjenigen Genossenschaftsorgan, durch welches dieselbe erfolgt ist, und gegen dessen schriftlichen Bescheid die Beschwerde an den hierfür zu bildenden besonderen Genossenschaftsausschuß stattfinden. Erst gegen die Entscheidung des letzteren soll die Berufung an das Reichs-Versicherungsamt gestattet sein. Die Bestimmung des Entwurfs, daß die Mitglieder des zur Entscheidung über die Beschwerden berufenen Genossenschaftsausschusses bei der Veranlagung und Abschätzung der Betriebe nicht mitwirken dürfen, ist erforderlich, um eine Gewähr für die Unparteilichkeit der Entscheidungen dieses Ausschusses zu bieten und denselben auch in den Augen der Beschwerdeführer vertrauenswürdig erscheinen zu lassen.

Die Veranlagung und Abschätzung der Betriebe ist eine umfangreiche und nicht immer leichte Aufgabe, deren befriedigende Lösung nicht ausschließlich von dem guten Willen und der Integrität der betheiligten Genossenschaftsorgane,

sondern auch von genauer Orts- und Sachkenntniß und namentlich von den unter der Herrschaft des Gesetzes zu machenden Erfahrungen abhängen wird. Es empfiehlt sich daher, periodische Revisionen derselben vorzusehen, welche zweckmäßig mit den Revisionen des Gefahrentarifs zu verbinden sind (§ 28). In der Zwischenzeit kann die Veranlagung und Abschätzung eine Aenderung nur erfahren, wenn Aenderungen im Betriebe eintreten, welche für dessen Gefährlichkeit oder für die Durchschnittszahl der in demselben verwendeten Arbeitstage von Bedeutung sind. Aenderungen auf dieser Grundlage sind im § 33 des Entwurfs unter Beibehaltung des § 39 des Unfallversicherungsgesetzes vorgesehen und können sowohl von Amtswegen wie auf Antrag erfolgen.

Zu § 29. Die im § 29 enthaltene Modifikation der im Uebrigen anwendbaren §§ 29 bis 33 des Unfallversicherungsgesetzes findet darin ihre Begründung, daß die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bildenden Berufsgenossenschaften mehrere Industriezweige nicht umfassen, daß es sich vielmehr immer nur um das Ausscheiden örtlich abgegrenzter Theile der Genossenschaft handeln kann.

Zu den §§ 30, 31. Die §§ 30, 31 entsprechen den Bestimmungen der §§ 34, 35 des Unfallversicherungsgesetzes mit den durch die Verhältnisse des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes bedingten Aenderungen. Im § 30 sind die für größere land- und forstwirthschaftliche Betriebe erforderlichen Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Frage gegeben, welche Gemeinde als Sitz des Betriebes anzusehen sei, wenn sich der letztere über mehrere Gemeindebezirke erstreckt. In der Landwirthschaft entscheidet hier die Lage der Wirthschaftsgebäude, in der Forstwirthschaft der Sitz der unmittelbaren Betriebsleitung. Bei kleineren Forstbetrieben wird diese in der Regel sich in der Hand des Besitzers befinden, bei größeren entscheidet nach der in ganz Deutschland üblichen Terminologie der Sitz der Revierverwaltung, gleichviel, ob diese letztere durch Oberförster oder Förster erfolgt.

Eine Stimmberechtigung der einzelnen Genossenschaftsmitglieder als solche kommt nach der ganzen Konstruktion des Entwurfs nicht in Frage, es handelt sich nur um Wählbarkeit und Wahlberechtigung.

An die Stelle der im § 35 des Unfallversicherungsgesetzes vorgesehenen Betriebsanmeldung tritt aus den zu § 23 erörterten Gründen die Verpflichtung der Gemeindebehörde zur Anzeige, wenn in ihrem Bezirk Betriebe (etwa durch Parzellirung) neu entstehen oder versicherungspflichtig werden. Einer besonderen Verpflichtung der Unternehmer, Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu ertheilen, bedarf es hier nicht, weil die Thatsache der Versicherungspflicht sich der Wahrnehmung der Gemeindebehörde nicht entziehen kann und die Arbeiterverhältnisse bei der demnächst erforderlichen Veranlagung und Abschätzung des Betriebes ohnehin zu ermitteln sind.

Zu den §§ 32, 33. Der § 32 entspricht mit den durch die Verhältnisse der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften bedingten Aenderungen dem § 37 des Unfallversicherungsgesetzes. Aenderungen in dem Betriebe haben für die Genossenschaften nur dann Bedeutung, wenn sie auf die Abschätzung des Betriebes bezüglich der Arbeiterverhältnisse oder bezüglich der Gefährlichkeit desselben Einfluß haben können. Auf solche Aenderungen findet der § 39 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung, während die Vorschriften der §§ 38 und 40 a. a. O. hier entbehrlich sind.

Zu den §§ 34 bis 36. Die Theilnahme an gewissen, das Interesse der Arbeiter vorzugsweise berührenden Verwaltungsgeschäften, welche Vertretern der industriellen Arbeiter durch das Unfallversicherungsgesetz gewährt worden ist, kann

auch den land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern nicht versagt werden. Da aber Krankenkassen, deren Vorstände nach dem Unfallversicherungsgesetz diese Vertreter aus den Kassenmitgliedern zu wählen haben, für die Arbeiter der Land- und Forstwirthschaft nur in geringer Zahl und wohl nur selten in dem ganzen Bezirk, für welchen die Wahl vorgenommen werden soll, bestehen, so muß die Berufung der Vertreter der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter anderweit geregelt werden.

Nach dem Entwurf soll jede versicherte Person zum Vertreter der Arbeiter berufen werden können, wenn sie in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigt ist, sofern sie nur die auch durch das Unfallversicherungsgesetz geforderten Garantien persönlicher Zuverlässigkeit bietet. Eine direkte Wahl durch die eigens zu diesem Behuf zu versammelnden Arbeiter erscheint schon wegen der damit unvermeidlich verknüpften Umständlichkeit nicht zweckmäßig. Der Entwurf will daher für die Theilnahme an den Unfalluntersuchungen, soweit Krankenkassen mit mindestens zehn in der Berufsgenossenschaft versicherten Arbeitern für den betreffenden Ort nicht bestehen, einen Vertreter der Arbeiter von der Gemeindebehörde des Orts, an welchem sich der Unfall ereignet hat, bezeichnen und die den Versicherten angehörenden Beisitzer zu den Schiedsgerichten nach näherer Bestimmung des Regulativs (§ 43 des Unfallversicherungsgesetzes) von den Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden berufen lassen. Die zu Beisitzern der Schiedsgerichte berufenen Vertreter der Arbeiter sollen dann gleichzeitig zu den Berathungen der Genossenschafts- oder Sektionsvorstände über Unfallverhütungsvorschriften zugezogen werden. Die auch für dieses Gesetz beizubehaltende Bestimmung im § 79 des Unfallversicherungsgesetzes, wonach die Abstimmung der Vertreter der Arbeiter über die Unfallverhütungsvorschriften besonders registrirt und dem zur Genehmigung der Beschlüsse berufenen Reichs-Versicherungsamt vorgelegt werden muß, gibt ausreichende Gewähr dafür, daß die Ansichten der Vertreter der Arbeiter volle Würdigung finden, auch wenn die Zahl derselben der Zahl der Mitglieder des Genossenschafts- oder Sektionsvorstandes nicht gleichkommen sollte. Die aus den Versicherten zu entnehmenden nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts sollen, wie nach dem Unfallversicherungsgesetz, von denjenigen Vertretern der Arbeiter gewählt werden, welche zur Begutachtung der Unfallverhütungsvorschriften berufen sind (§ 40) und nach dem Vorstehenden gleichzeitig auch als Beisitzer der Schiedsgerichte fungiren.

Nach § 36 soll auch eine blos mündliche Anzeige des Unfalls genügen. Diese Erleichterung ist für die ländlichen Verhältnisse nöthig und wird auch begründeten geschäftlichen Bedenken nicht unterliegen.

Da ferner der Krankenversicherungszwang für ländliche Arbeiter nicht überall besteht, so wird häufig ein nach Maßgabe des § 45 des Unfallversicherungsgesetzes gewählter Bevollmächtigter zum Zweck der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen nicht vorhanden sein. Für diesen Fall soll die Gemeindebehörde auf Erfordern einen Arbeiter bezeichnen, welcher an die Stelle jenes Bevollmächtigten tritt.

Zu den §§ 37, 38. Die hier vorgesehenen Bestimmungen, durch welche das Umlage- und Erhebungsverfahren im Anschluß an das Unfallversicherungsgesetz, aber wesentlich einfacher als in diesem, geregelt, für die Beschwerden über die Festsetzung der Beiträge aber eine Zwischeninstanz eingeschoben wird, haben zum Theil schon früher ihre Begründung gefunden. Die Zahl der der Umlegung zu Grunde zu legenden Arbeitstage steht auf Grund der Abschätzung im Voraus fest; als Höhe des für jeden Arbeitstag eines Arbeiters in Ansatz zu bringenden Lohnes ist der dreihundertste Theil des nach § 5 ermittelten durchschnittlichen

Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde zu legen, wobei, weil es sich um Durchschnittszahlen handelt, darüber hinweggegangen werden kann, daß dieser Jahresarbeitsverdienst möglicherweise nicht ausschließlich in dem Betriebe der beitragspflichtigen Unternehmer erworben worden ist, sondern auch durch anderweite Erwerbsthätigkeit erzielt sein kann. Nur für die Betriebsbeamten hat der Betriebsunternehmer noch alljährlich besondere, dem § 71 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Nachweisungen einzureichen; diese können aber, weil die Zahl der Betriebsbeamten nur gering sein wird, eine nennenswerthe Mühewaltung nicht verursachen und insbesondere die kleineren Landwirthe, in deren Wirthschaften Betriebsbeamte nicht vorhanden sind, nicht treffen.

Durch die Einsendung der oft geringen Beträge würde der einzelne Unternehmer über die Gebühr belastet werden. Der Entwurf schlägt daher in Anlehnung an § 13 des preußischen Klassen- und Einkommensteuergesetzes vom 1. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 193) vor, die Einsammlung und Abführung der Beiträge aller zu einer Gemeinde gehörigen Genossenschaftsmitglieder der Gemeindebehörde zu übertragen und die Gemeinde für die vollständige Einzahlung der Beiträge haftbar zu machen. Letzteres ist unbedenklich, da der Gemeinde nach dem auch hier beizubehaltenden § 74 des Unfallversicherungsgesetzes die administrative Zwangsbeitreibung der Beiträge zusteht.

Zu § 39. Ueber die Vertretung der Arbeiter bei der Berathung und Begutachtung der Unfallverhütungsvorschriften ist oben bereits das Erforderliche bemerkt worden.

Die Schlußbestimmung des § 39 enthält eine durch den Mangel an Krankenkassen für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter gebotene Ergänzung des § 80 des Unfallversicherungsgesetzes.

Zu § 40. Die Vorschriften des VIII. Abschnitts des Unfallversicherungsgesetzes über das Reichs-Versicherungsamt, die Landes-Versicherungsämter und die Aufsicht über die Berufsgenossenschaften haben im Wesentlichen unverändert übernommen werden können. Daß dem Reichs-Versicherungsamt und den Landes-Versicherungsämtern nichtständige Mitglieder aus den Unternehmern der unter dieses Gesetz fallenden Betriebe und aus deren Arbeitern hinzutreten sollen, welche für diejenigen Fälle, in denen Angelegenheiten land- und forstwirthschaftlicher Betriebe verhandelt werden, statt der von der Industrie und den industriellen Arbeitern gewählten Mitglieder zugezogen werden sollen, wird einer besonderen Begründung nicht bedürfen.

Die Zuständigkeit der Landes-Versicherungsämter umfaßt alle diejenigen Funktionen, welche denselben nach § 93 des Unfallversicherungsgesetzes zustehen und nach den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes in Frage kommen. Bei der Aufzählung derselben waren neben denjenigen Paragraphen des Unfallversicherungsgesetzes, die auch für diesen Entwurf Geltung haben, diejenigen Bestimmungen des letzteren besonders zu erwähnen, in welchen die entsprechenden Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes in zum Theil abgeänderter Fassung sich hier wiederfinden. Daß den Landes-Versicherungsämtern die Funktionen des Reichs-Versicherungsamts auch bei der Abschätzung der Betriebe übertragen werden, ist die Konsequenz der Gleichstellung dieser Abschätzung mit der Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen, bei welcher letzteren die Landes-Versicherungsämter schon nach dem Unfallversicherungsgesetz zuständig sind.

Zu den §§ 41 bis 50. Die Nothwendigkeit, bezüglich der Staatsforstbetriebe die Bundesstaaten, für deren Rechnung sie betrieben werden, zu selbständigen Trägern der Versicherung zu machen, insoweit die Landesregierung nicht von

vornherein erklärt, daß solche Betriebe den Berufsgenossenschaften angehören sollen, ist bereits besprochen worden. Diese Befugniß ist den Bundesstaaten für alle diejenigen Forstbetriebe einzuräumen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden, wobei es unerheblich ist, ob die Einnahmen ganz oder theilweise dem Landesherrn zufließen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind. Wem das Eigenthum an diesen Forsten zusteht, kommt für die Zwecke des Entwurfs nicht in Betracht. Es kommt lediglich darauf an, ob der Staat mit seiner zweifellosen Leistungsfähigkeit das Risiko des Betriebes und seiner Verwaltung trägt. Weiter zu gehen und auch anderen Forstbetrieben eine Ausnahmestellung einzuräumen, für welche diese Voraussetzung nicht zutrifft, liegt ein ausreichender Anlaß nicht vor.

Die §§ 41 bis 49 enthalten diejenigen besonderen Vorschriften, welche durch die für die Staatsforstbetriebe vorgesehene anderweite Organisation der Unfallversicherung erforderlich werden.

Materiell lehnt sich die Unfallversicherung auch im Bereich dieser Verwaltungen durchweg an die grundlegenden Bestimmungen dieses Entwurfs und des Unfallversicherungsgesetzes an. Dies gilt insbesondere von dem Umfang der Feststellung und der Auszahlung der Entschädigungen und von der hierbei erforderlichen Mitwirkung eines Schiedsgerichts, des Reichs- oder eines Landes-Versicherungsamts und der Post, wobei die etwa erforderliche Verstärkung der Betriebsfonds der letzteren auch hier, wie nach dem Unfallversicherungsgesetz, durch Ueberweisung von Reichsmitteln zu bewirken sein wird. Ferner kommen zur Anwendung die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, über die Berufung und die Befugnisse der Vertreter der Arbeiter, über die Beseitigung der Entschädigungsansprüche, welche in Veranlassung eines Unfalls gegen die Arbeitgeber nach bisherigem Rechte erhoben werden konnten, über das Verhältniß zu anderweiten Unterstützungsverpflichteten (Krankenkassen, Armenverbänden, dritten Personen) und zu älteren Versicherungsverträgen, über das Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen der gesetzlichen Bestimmungen, über die Rechtshülfe und über die Gebühren- und Stempelfreiheit. Dasselbe gilt von dem Verhältniß des Reichs-Versicherungsamts zu den Landes-Versicherungsämtern. Dagegen ist eine Reihe anderer Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes auf die Organisation der Staatsforstbetriebe nicht anwendbar. Dahin gehören insbesondere die Bestimmungen über die Bildung, Veränderung und Auflösung der Berufsgenossenschaften, über das Statut derselben und über die Bildung von Gefahrenklassen, welche nur für die Ausgleichung der verschiedenen Risiken bei einer Mehrheit von Unternehmern einen Sinn haben. Dahin gehören ferner die Vorschriften über die Ansammlung von Reservefonds, welche hier einestheils nicht nothwendig, anderentheils aber auch um deswillen nicht zulässig sind, weil die Steuerkraft nur für die laufenden Bedürfnisse, nicht im Voraus für zukünftige Ausgaben angestrengt werden darf, ferner die Vorschriften über die Mitgliedschaft in den Berufsgenossenschaften und über die Betriebsveränderungen. Unanwendbar sind auch die Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Unternehmer durch die Genossenschaften und über die Beaufsichtigung der letzteren durch das Reichs- oder Landes-Versicherungsamt. Die Landesbehörden, denen die Unfallfürsorge als Theil ihrer sonstigen Obliegenheiten hier übertragen wird, unterliegen vielmehr auch hierin der dienstpragmatischen Beaufsichtigung durch die vorgesetzten Behörden.

Aber auch diejenigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs und des Unfallversicherungsgesetzes, welche hiernach grundsätzlich in Geltung bleiben sollen, erfordern immerhin gewisse Modifikationen insoweit, als sie die Bildung

von Berufsgenossenschaften zur Voraussetzung haben. Die durch den Wegfall dieser Voraussetzung bei den Staatsforstbetrieben bedingten Aenderungen ergeben sich aus den §§ 43 bis 49 des Entwurfs, während alle übrigen Vorschriften desselben ohne Weiteres entsprechende Anwendung finden sollen, soweit deren Anwendbarkeit nicht durch besondere Bestimmung oder durch die Natur der Sache ausgeschlossen ist. Im Einzelnen ist hierzu noch Folgendes zu bemerken:

Zu § 43. Der § 2 Absatz 1 überläßt die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem den Jahresbetrag von 2,000 *M.* übersteigenden Einkommen dem Genossenschaftsstatut. Ein solches fehlt hier. An die Stelle desselben sollen vielmehr Ausführungsvorschriften treten (§ 49). Diesen Ausführungsbestimmungen war daher auch die erwähnte Erstreckung der Versicherungspflicht zu überlassen. Dabei wird, um Mißverständnisse auszuschließen, ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die gegen festes Gehalt und Pensionsberechtigung angestellten Beamten nach § 4 des Entwurfs von demselben ausgeschlossen sind.

Zu den §§ 44 und 45. Die Bezirke, für welche Vertreter der Arbeiter gebildet und Schiedsgerichte errichtet werden müssen, sind nach §§ 34, 35 des Entwurfs beziehungsweise nach § 46 des Unfallversicherungsgesetzes die Genossenschafts- oder Sektionsbezirke. An deren Stelle tritt hier naturgemäß der Bezirk der nach § 41 zu bestimmenden Ausführungsbehörden. Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen des § 46 des Unfallversicherungsgesetzes.

Das im § 43 a. a. O. angeordnete Regulativ, welches nach § 35 des Entwurfs die Vertheilung der Vertreter der Arbeiter auf örtliche Bezirke, sowie die Berufung dieser Vertreter regeln soll, wird hier nicht füglich von dem Reichs-Versicherungsamt, sondern sachgemäß nur von denjenigen Behörden erlassen werden können, welche für den Erlaß der Ausführungsvorschriften zuständig sind (§ 49). Denn thatsächlich bildet dieses Regulativ einen integrirenden Theil der Ausführungsvorschriften. In demselben ist zugleich im Hinblick auf die Bestimmung im § 48 die Zahl der Vertreter der Arbeiter, die Höhe der denselben zuzubilligenden Vergütungssätze festzustellen. Dies Letztere mußte im § 44 ausdrücklich erwähnt werden, weil die Voraussetzung des § 49 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes hier fortfällt.

In § 45 wird die Errichtung mindestens eines Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich jeder Aufsichtsbehörde vorgeschrieben. Die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung ergibt sich aus § 46 des Unfallversicherungsgesetzes. Außerdem aber mußte über die Berufung der aus den Kreisen der Arbeitgeber zu entnehmenden Beisitzer der Schiedsgerichte (§ 47 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes) besondere Bestimmung getroffen werden, weil eine Mehrheit von Genossenschaftsmitgliedern, aus denen nach dem Unfallversicherungsgesetz diese Beisitzer entnommen werden sollen, sowie eine Genossenschaft oder Sektion, welche die Wahl vornehmen könnte, hier nicht besteht. Die Berufung dieser die Interessen des Arbeitgebers repräsentirenden Beisitzer des Schiedsgerichts wird der Ausführungsbehörde überlassen, welche allein im Stande ist, hier die Interessen der versichernden Verwaltung wahrzunehmen. An der Bestimmung in § 47 Absatz 2 a. a. O., nach welcher der Vorsitzende des Schiedsgerichts ein bei den Staatsforstbetrieben nicht betheiligter öffentlicher Beamte sein muß, war auch hier festzuhalten.

Zu § 46. Da Genossenschafts- oder Sektionsvorstände und Genossenschaftsstatuten, auf welche § 57 a. a. O. bezüglich der Feststellung der Entschädigung für die durch einen Betriebsunfall Verletzten verweist, hier nicht bestehen, so sind über die Behörde, welche diese Feststellungen vornehmen soll, besondere Bestimm-

ungen erforderlich. Der Entwurf überläßt die Bezeichnung dieser Behörde den Ausführungsvorschriften.

Zu § 47. Die Bestimmung in § 47 entspricht dem § 62 Absatz 1 in Verbindung mit § 92 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes. Dieselbe ist unentbehrlich, weil für den Fall, daß die zur Feststellung der Entschädigung berufene Behörde die Entschädigung um deswillen ablehnt, weil derjenige Theil des Staatsforstbetriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, nicht unter dies Gesetz falle, ein Rechtsmittel gegeben werden muß. Die einschlagenden Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes sind hier nicht ohne Weiteres anwendbar, weil sie an den hier fehlenden Mitgliedschein anknüpfen. Das Unfallversicherungsgesetz bedurfte in diesem Fall der Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde, weil dort, wenn ein Betrieb nicht für versicherungspflichtig erachtet und deßhalb einer Berufsgenossenschaft nicht zugetheilt war, eine Instanz fehlte, welche zunächst über den Entschädigungsanspruch zu befinden hatte. Für die in den Staatsforstbetrieben vorkommenden Unfälle bedarf es eines solchen Umwegs nicht, weil für die ganze Verwaltung einschließlich desjenigen Bestandtheils, dessen Versicherungspflicht in Frage steht, Dienstbehörden vorhanden sind. Dabei ist es zweckmäßig, die Beschwerde direkt bei dem Reichs-Versicherungsamt einlegen zu lassen, weil die Behörde, gegen deren Bescheid die Beschwerde sich richtet, hier selbst Partei und nicht, wie die nach dem Unfallversicherungsgesetz zur Entscheidung berufene untere Verwaltungsbehörde, unbetheiligt ist.

Zu § 48. Unfallverhütungsvorschriften mit Strafandrohung im Sinne des § 78 a. a. O. können für die hier in Rede stehenden fiskalischen Verwaltungen nur insoweit in Frage kommen, als es sich um das Verhalten der Arbeiter handelt. Soweit der Erlaß solcher Vorschriften von den hier den Genossenschaftsvorständen entsprechenden Ausführungsbehörden beabsichtigt wird, sollen nach den Grundsätzen dieses Entwurfs und des Unfallversicherungsgesetzes Vertreter der Arbeiter mitwirken. Eine kollegialische Berathung derselben mit den Ausführungsbehörden erscheint schon um deswillen bedenklich, weil die letzteren zum Theil dergestalt organisirt sind, daß ein einzelner Beamter die Verwaltung leitet und daß also eine auf beiden Seiten gleiche Zahl stimmfähiger Personen nicht vorhanden sein würde. Diese Verhältnisse weisen vielmehr darauf hin, die Vertreter der Arbeiter nur unter einander, aber unter Leitung eines Beauftragten der Ausführungsbehörde über die Unfallverhütungsvorschriften berathen zu lassen. Dazu ist aber erforderlich, daß, weil dem leitenden Beauftragten ein Stimmrecht nicht füglich beigelegt werden kann, mindestens drei Vertreter der Arbeiter an der Berathung Theil nehmen, so daß also außer den zwei Beisitzern des Schiedsgerichts mindestens noch ein weiterer Vertreter zu diesen Berathungen zugezogen werden muß. Ob hierzu die Stellvertreter dieser Beisitzer heranzuziehen sind, oder ob mehr Vertreter gewählt, und eventuell in welcher Reihenfolge dieselben berufen werden sollen, bleibt der näheren Regelung durch das Regulativ (§ 44) überlassen.

Der Schlußsatz des § 48 entspricht dem § 80 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes, mit dem schon in den § 39 des Entwurfs aufgenommenen und dort begründeten Zusatze.

Zu § 49. Zur Durchführung der in den §§ 41 bis 48 getroffenen Bestimmungen werden, wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, Ausführungsbestimmungen erforderlich werden, welche an die Stelle des Genossenschaftsstatuts treten. Es empfiehlt sich, den Erlaß derselben den Landes-Zentralbehörden zu übertragen.

Zu § 50. In einem späteren Stadium als bei der Einbringung der Vorschläge für die Bildung der Berufsgenossenschaften soll die Erklärung, daß Staatsforstbetriebe den Berufsgenossenschaften angehören sollen, nicht mehr abgegeben werden können. Diese Einschränkung ist erforderlich, um die Organisation der letzteren nicht zu stören. Ein späteres Ausscheiden von Staatsforstbetrieben aus Berufsgenossenschaften ist nur unter den Voraussetzungen des § 29 des Entwurfs und der §§ 31, 32 des Unfallversicherungsgesetzes zulässig.

Zu § 51. Die Bestimmungen der §§ 95 bis 102 und 110 des Unfallversicherungsgesetzes sind auch für den Geltungsbereich dieses Gesetzentwurfs anwendbar. Was von den Verhandlungen zwischen den Berufsgenossenschaften und den Versicherten gilt, muß auch für die im § 10 des Entwurfs benannten Streitigkeiten über Unterstützungs- und Ersatzansprüche gelten, wenn der Zweck jener Vorschrift des § 102 a. a. O., die auf die Unfallversicherung bezüglichen Geschäfte und Verhandlungen nicht mit unverhältnißmäßigen Kosten zu belasten, erreicht werden soll.

Zu den §§ 52 bis 59. Die Strafbestimmungen der §§ 52 bis 57 entsprechen den §§ 103 bis 108 des Unfallversicherungsgesetzes. Dieselben Strafen, welche dort für die nicht rechtzeitige oder unrichtige Anmeldung von Betriebseröffnungen und Betriebsveränderungen angedroht worden sind, müssen auch auf die nicht rechtzeitige oder unrichtige Auskunft über die Betriebsverhältnisse (§§ 23 Abs. 2, 26 Abs. 2, 28 dieses Entwurfs) gesetzt werden, da dieselbe für die Ermittelung der der Genossenschaft angehörigen Betriebe und für die Veranlagung und Abschätzung derselben von Wichtigkeit sein kann. In § 55 des Entwurfs war ausdrücklich hervorzuheben, daß die Entscheidung über Beschwerden gegen Strafverfügungen des Genossenschaftsvorstandes dem Landes-Versicherungsamt zusteht, falls ein solches errichtet ist. Die gleiche Bestimmung enthält das Unfallversicherungsgesetz in den §§ 92, 106. Den Mitgliedern der Genossenschaftsvorstände, den Beauftragten und Sachverständigen waren rücksichtlich der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit die Mitglieder des in diesem Entwurf vorgeschriebenen Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden gleich zu stellen.

Die §§ 58 und 59 entsprechen dem § 109 des Unfallversicherungsgesetzes.

Zu den §§ 60, 61. Der § 60 ist dem § 83 des Krankenversicherungsgesetzes nachgebildet. Derselbe war unentbehrlich, weil in diesem Entwurf den Gemeinden und Gemeindebehörden eine Reihe von Obliegenheiten übertragen worden ist, welche in den selbständigen Gutsbezirken oder Gemarkungen von diesen bezw. von den Gutsherren oder Gemarkungsberechtigten wahrgenommen werden müssen. Hierdurch werden kontraktliche Abmachungen zwischen den Gutsherren oder Gemarkungsberechtigten und Dritten über die den ersteren aus diesem Gesetzentwurf obliegenden Verpflichtungen selbstverständlich nicht ausgeschlossen; die Bestimmung des § 60 besagt nur, daß die Behörden und die Unterstützungsberechtigten ihrerseits die Erfüllung der aus diesem Entwurf den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen von dem Gutsherrn oder Gemarkungsberechtigten zu fordern haben.

Der § 61 regelt den Beginn der Gesetzeskraft dieses Gesetzentwurfs in derselben Weise, wie dies im § 111 des Unfallversicherungsgesetzes für das letztere geschehen ist.

Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung.

Vom 28. Mai 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Unfallversicherung.

§ 1. **Ausdehnung der Unfallversicherung.** Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) findet mit den aus nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Abänderungen Anwendung auf:

1. den gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden;
2. den Baggereibetrieb;
3. den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie den Gewerbebetrieb des Schiffziehens (Treidelei);
4. den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb;
5. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer.

§ 2. **Reichs- und Staatsbetriebe.** Für die Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen, sowie für die vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung verwalteten Eisenbahnbetriebe, sämmtlich einschließlich der Bauten, welche von denselben für eigene Rechnung ausgeführt werden, tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich, beziehungsweise der Staat, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird.

Dasselbe gilt hinsichtlich der vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung verwalteten Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe, sofern nicht die Reichs- beziehungsweise Landesregierung vor der Beschlußfassung des Bundesraths über die Bildung der Berufsgenossenschaften (§§ 12 ff. des Unfallversicherungsgesetzes) erklärt, daß diese Betriebe denselben angehören sollen.

Soweit hiernach das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes der Genossenschaft durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

§ 3. Soweit das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§ 10 bis 31, 33 bis 40, 59 Absatz 4, 60, 62 Absatz 1, 71 bis 74, 75 Absatz 2 und 3, 76, 78 bis 86, 87 Absatz 1, 88, 89, 90 Absatz 1 lit. a, d, e, 94, 103 bis 108 des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung.

§ 4. Personen des Soldatenstandes sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst (§ 2 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes) kann durch die Ausführungsvorschriften erfolgen, soweit

diese Beamten nicht nach § 4 a. a. O. von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen sind.

§ 5. Die Wahl der Vertreter der Arbeiter (§ 41 a. a. O.) erfolgt für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde.

Das Regulativ (§ 43 a. a. O.) wird durch die für den Erlaß der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde erlassen. In demselben sind die Zahl der Vertreter und die denselben zu gewährenden Vergütungssätze (§§ 44 Absatz 4, 49 Absatz 2, 55 Absatz 1 a. a. O.) festzustellen.

Ueber Streitigkeiten, welche sich auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt beziehungsweise das Landes-Versicherungsamt.

§ 6. Für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde ist mindestens ein Schiedsgericht (§ 46 a. a. O.) zu errichten. Die im § 47 Absatz 3 a. a. O. bezeichneten Beisitzer werden von der Ausführungsbehörde ernannt.

§ 7. Die Feststellung der Entschädigungen (§ 57 a. a. O.) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.

§ 8. Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde, durch welchen ein Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den § 1 fallend erachtet wird, steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt beziehungsweise Landes-Versicherungsamt zu, welche bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides einzulegen ist.

§ 9. Vorschriften der Ausführungsbehörden über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten sind, sofern sie Strafbestimmungen enthalten sollen, vor dem Erlaß mindestens drei Vertretern der Arbeiter zur Berathung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Die Berathung findet unter Leitung eines Beauftragten der Ausführungsbehörde statt. Der Beauftragte darf kein unmittelbarer Vorgesetzter der Vertreter der Arbeiter sein.

Die auf Grund solcher Vorschriften verhängten Geldstrafen fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört.

§ 10. Die zur Durchführung der Bestimmungen in §§ 2 bis 9 erforderlichen Ausführungsvorschriften sind für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu erlassen.

§ 11. **Privatbetriebe.** Soweit nicht die §§ 2 bis 10 Anwendung finden, erfolgt die Versicherung durch Berufsgenossenschaften nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes. Bei der Errichtung von Berufsgenossenschaften für Eisenbahnen oder die im § 1 Ziffer 3 bezeichneten Betriebe kann von der Bestimmung des § 9 des Unfallversicherungsgesetzes abgesehen werden, wonach die für einen bestimmten Bezirk gebildeten Berufsgenossenschaften innerhalb desselben alle Betriebe desjenigen Industriezweiges umfassen müssen, für welchen sie errichtet sind.

§ 12. **Gemeinsame Bestimmungen.** Soweit Betriebe der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen bereits auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes einer Berufsgenossenschaft zugetheilt sind, scheiden dieselben aus der letzteren mit den aus § 32 a. a. O. sich ergebenden Rechtswirkungen aus. Dasselbe gilt von Anlagen, welche Bestandtheile eines Binnenschifffahrtsbetriebes sind.

Auf die im § 1 Absatz 6 a. a. O. bezeichneten Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 13. Ereignet sich ein Unfall auf der Fahrt, so ist die nach § 51 Absatz 1 a. a. O. zu erstattende Anzeige an diejenige Ortspolizeibehörde im Inlande zu richten, in deren Bezirk sich der Unfall ereignet hat oder der erste Aufenthalt nach demselben genommen wird. Die Untersuchung des Unfalls (§ 53 a. a. O.) erfolgt durch diejenige Ortspolizeibehörde, an welche die Anzeige erstattet ist. Auf Antrag Betheiligter (§ 54 a. a. O.) kann jedoch die der Ortspolizeibehörde vorgesetzte Behörde die Untersuchung durch eine andere Ortspolizeibehörde herbeiführen. Die zur Führung der Untersuchung berufene Ortspolizeibehörde hat der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, rechtzeitig von dem Zeitpunkte, in welchem die Untersuchung vorgenommen werden wird, Kenntniß zu geben. Der Vorstand hat das Recht, zum Zweck der Theilnahme an den Untersuchungsverhandlungen einen Vertreter für die im § 54 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Bevollmächtigten zu bestellen und ist hierbei nicht auf den Kreis der Kassenmitglieder beschränkt.

Hinsichtlich der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe bewendet es bei den Vorschriften in §§ 51 Absatz 5, 52, 56 a. a. O.

§ 14. Auf Unfallverhütungsvorschriften, welche sich auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beziehen, finden die Bestimmungen des § 9 dieses Gesetzes, sowie der §§ 79, 81 des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung.

II. Krankenversicherung.

§ 15. **Ausdehnung der Krankenversicherung.** Auf alle im § 1 bezeichneten Betriebe findet das Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) in gleicher Weise wie auf die im § 1 desselben bezeichneten Betriebe Anwendung. Soweit hierdurch die gesetzliche Verpflichtung zur Krankenversicherung auf Personen ausgedehnt wird, welche in einem Transportbetriebe beschäftigt sind, tritt § 2 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes außer Kraft.

Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigte Personen, welche dem Reich oder dem Staate gegenüber in Krankheitsfällen einen Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes oder auf eine den Bestimmungen des § 6 a. a. O. entsprechende Unterstützung mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung haben, sind von der Krankenversicherung ausgeschlossen.

Als Beschäftigungsort gilt im Zweifel der Sitz des Gewerbebetriebes, in welchem die Beschäftigung stattfindet.

§ 16. Erkrankt ein Versicherter auf der Fahrt im Inlande außerhalb des Bezirks der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, der Knappschaftskasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung, welcher er angehört, so hat dem Erkrankten die Gemeinde des Ortes, an welchem die Fürsorge für denselben nothwendig wird, diejenigen Unterstützungen zu gewähren, welche er von der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese hat der unterstützenden Gemeinde die ihr hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten. Bei der Erstattung gilt als Ersatz der im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Erkrankt ein bei einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, bei einer Knappschaftskasse oder bei einer Gemeinde-Krankenversicherung

Versicherter auf der Fahrt im Auslande, so hat dem Erkrankten der Betriebsunternehmer diejenigen Unterstützungen zu gewähren, welche er von der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese hat dem Betriebsunternehmer die ihm hieraus nachweislich erwachsenden Kosten zu erstatten. Bei der Erstattung gilt als Ersatz der im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes.

Streitigkeiten, welche hieraus entstehen, werden, soweit es sich um Unterstützungsansprüche handelt, nach § 58 Absatz 1 a. a. O., im Uebrigen nach § 58 Absatz 2 a. a. O. entschieden.

III. Schlußbestimmungen.

§ 17. **Gesetzeskraft.** Mit den aus diesem Gesetze sich ergebenden Abänderungen treten die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV, V und VIII des Unfallversicherungsgesetzes, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen und diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, in Betreff der im § 1 bezeichneten Betriebe mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Dasselbe gilt von den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes, soweit sie die Beschlußfassung über die statutarische Einführung des Versicherungszwanges, sowie die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen betreffen.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem die Bestimmungen dieses Gesetzes ganz oder theilweise in Kraft treten, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

Die Reichsstempelabgaben.[1])

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881.

Vom 29. Mai 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I. In dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) treten an die Stelle von §§ 1, 6 bis 11, nebst Ueberschrift derselben, 21, 23 Absatz 2, 27, 30 Absatz 1 und der Tarifnummer 4, sowie hinter §§ 22, 23 und 28 folgende Bestimmungen:

§ 1. Die in dem anliegenden Tarif unter 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Urkunden und daselbst unter 4 bezeichneten Geschäfte unterliegen den daselbst bezeichneten Abgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

(Tarifnummer 4.)

§ 6. Die unter Tarifnummer 4 angeordnete Abgabe ist von allen im Inlande abgeschlossenen Geschäften der bezeichneten Art zu erheben.

Im Auslande abgeschlossene Geschäfte unterliegen der Abgabe, wenn beide Kontrahenten im Inlande wohnhaft sind; ist nur der eine Kontrahent im Inlande wohnhaft, so ist die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten. Bei kaufmännischen Firmen entscheidet für die Frage des Wohnortes der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abgeschlossen hat.

Als im Auslande abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche durch briefliche oder telegraphische Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zu Stande gekommen sind.

§ 7. Bedingte Geschäfte gelten in Betreff der Abgabepflicht als unbedingte. Ist einem Kontrahenten ein Wahlrecht eingeräumt, oder die Befugniß, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen, so wird die Abgabe nach dem höchstmöglichen Werth des Gegenstandes des Geschäfts berechnet.

Jede Verabredung, durch welche die Erfüllung des Geschäfts unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt unter denselben Vertragsbestimmungen auf einen späteren Termin verschoben wird, gilt als neues abgabepflichtiges Geschäft.

Ist das Geschäft von einem Kommissionär (Artikel 360 des Handelsgesetzbuchs) abgeschlossen, so ist die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, als auch für das Abwickelungsgeschäft zwischen

---

[1]) Vgl. „Annalen" 1881 S. 768, 1883 S. 198.

dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten, sofern nicht die Bestimmung des § 11a Absatz 2 eintritt.

Geschäfte, welche vorbehaltlich der Aufgabe („an Aufgabe") abgeschlossen werden, sind abgabepflichtig. Die Bezeichnung des definitiven Gegenkontrahenten (die Aufgabe) ist steuerfrei, wenn dieselbe spätestens am folgenden Werktage gemacht wird; wird dieselbe später gemacht, so gilt sie als ein neues abgabepflichtiges Geschäft.

§ 8. Werden zwischen denselben Kontrahenten an einem Tage zu gleichen Vertragsbestimmungen mehrere Geschäfte über Gegenstände derselben Art ohne Vermittler oder durch denselben Vermittler abgeschlossen, so gelten diese Geschäfte in Betreff der Besteuerung als ein Geschäft.

§ 9. Zur Entrichtung der Abgabe ist zunächst verpflichtet:

1. wenn das Geschäft durch einen im Inlande wohnhaften Vermittler abgeschlossen ist, dieser,

anderenfalls:

2. wenn nur einer der Kontrahenten im Inlande wohnhaft ist, dieser,
3. wenn von den Kontrahenten nur der eine ein im Inlande wohnhafter nach Artikel 28 des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist, der letztere,
4. wenn es sich um das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten handelt (§ 7 Absatz 3), der Kommissionär,
5. in allen übrigen Fällen der Veräußerer.

Die im Inlande wohnhaften Vermittler und die Kontrahenten haften für die Abgabe als Gesammtschuldner, indessen ist bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§ 6 Absatz 2), der nicht im Inlande wohnhafte Kontrahent für die Entrichtung der Abgabe nicht verhaftet.

Der Vermittler ist berechtigt, den Ersatz der entrichteten Abgabe von jedem für die Abgabe verhafteten Kontrahenten zu fordern.

§ 10. Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete hat über das abgabepflichtige Geschäft eine Schlußnote auszustellen, welche den Namen und den Wohnort des Vermittlers und der Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis, sowie die Zeit der Lieferung ergeben muß. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich.

Die Schlußnote ist doppelt auf einem vorher gestempelten oder mit den erforderlichen Stempelmarken zu versehenden Formular auszustellen, von dem je eine Hälfte für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt ist. Spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses hat der Aussteller der Schlußnote die nicht für ihn bestimmte Hälfte der letzteren, wenn derselbe die Schlußnote aber als Vermittler ausgestellt hat (§ 9 Ziffer 1), deren beide Hälften abzusenden.

Vermittler haben diese Absendung und den verwendeten Stempelbetrag in ihren Geschäftsbüchern zu vermerken.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete darf unversteuerte Schlußnoten über das abgabepflichtige Geschäft nicht ausstellen und aus der Hand geben.

§ 11. Ist einem für die Entrichtung der Abgabe verhafteten Kontrahenten (§ 9 Absatz 2) eine zu niedrig versteuerte Schlußnote zugestellt worden, so hat derselbe binnen 14 Tagen nach dem Tage des Geschäftsabschlusses den fehlenden Stempelbetrag auf der Schlußnote nachträglich zu verwenden; ist einem solchen Kontrahenten eine versteuerte Schlußnote überhaupt nicht zugegangen, so hat

derselbe seinerseits binnen der bezeichneten Frist nach Maßgabe der im § 10 Absatz 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Sind bei einem durch einen Vermittler abgeschlossenen Geschäfte (§ 9 Ziffer 1) zwei derartige Kontrahenten betheiligt, so hat jeder von ihnen nur die Hälfte des auf der zugestellten Schlußnote fehlenden Betrages nachträglich zu verwenden, im Falle des Nichteinganges der Schlußnote aber zu der von ihm auszustellenden Schlußnote nur die Hälfte des tarifmäßigen Stempels zu verwenden.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen mangels des Empfanges der Schlußnote entrichtete Abgabe ist zurückzuerstatten, wenn nachgewiesen wird, daß der zunächst Verpflichtete die ihm nach § 10 obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt hat. Die Entscheidung erfolgt im Verwaltungswege.

§ 11a. Eine Schlußnote kann mehrere abgabepflichtige Geschäfte umfassen, insofern letztere demselben Steuersatze unterliegen und an demselben Tage und unter denselben Kontrahenten, welche in gleicher Eigenschaft gehandelt haben, abgeschlossen worden sind. Die Abgabe ist in diesem Falle von dem Gesammtwerth der Geschäfte zu berechnen.

Wird bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, die Schlußnote mit dem Zusatze „in Kommission" ausgestellt, so bleibt das Abwickelungsgeschäft zwischen ihm und seinem Kommittenten von der Abgabe befreit, wenn er die Schlußnote spätestens am ersten Werktage nach dem Empfang unter Beifügung des Namens seines Kommittenten an den letzteren absendet.

§ 11b. Die Schlußnoten sind nach der Zeitfolge numerirt fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 11c. Ist bei dem Abschluß eines abgabepflichtigen Geschäfts zwischen zwei Kontrahenten, welche nicht nach Artikel 28 des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, eine beiderseits unterschriebene Vertragsurkunde aufgestellt worden, so bleiben die §§ 9, 10, 11, 11a, 11b außer Anwendung. Die Kontrahenten sind verpflichtet, die Vertragsurkunde binnen 14 Tagen nach dem Geschäftsabschluß der Steuerbehörde zur Abstempelung vorzulegen; diese Verpflichtung erstreckt sich bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu erheben ist (§ 6 Absatz 2), nicht auf den nicht im Inlande wohnhaften Kontrahenten.

§ 11d. Bei Geschäften, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, bleibt die Besteuerung unter den vom Bundesrath festzusetzenden Maßgaben so lange ausgesetzt, bis die Berechnung möglich wird. Der Bundesrath bestimmt ferner, unter welchen Umständen außerhalb dieses Falles, insbesondere bei im Auslande abgeschlossenen Geschäften, eine andere Frist zur Ausstellung der Schlußnoten eintreten kann.

§ 11e. Nach der näheren Bestimmung des Bundesraths dürfen Stempelzeichen zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe auf Kredit verabfolgt werden.

§ 11f. Geschäfte, welche nach Tarifnummer 4 abgabepflichtig sind, oder auf welche die Vorschrift unter „Befreiungen" zu dieser Tarifnummer Anwendung findet, sowie Schriftstücke über solche Geschäfte sind in den einzelnen Bundesstaaten keinen Stempelabgaben (Taxen, Sporteln u. s. w.) unterworfen. Werden diese Schriftstücke indessen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt, so unterliegen sie, neben der in Tarifnummer 4 für das Geschäft vorgeschriebenen Abgabe, den in den Landesgesetzen für gerichtliche oder notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen etwa vorgeschriebenen Stempeln (Taxen, Sporteln u. s. w.).

§ 11g. Wer den Vorschriften im § 10 Absatz 1 und 2, § 11 Absatz 1 und 2 und § 11c zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark beträgt.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der vorstehend bestimmten Strafe eine Geldstrafe von zwanzig bis fünftausend Mark ein.

§ 11h. Wer, nachdem er auf Grund des § 11g bestraft worden, von neuem den dortselbst bezeichneten Vorschriften zuwiderhandelt, hat neben der im § 11g vorgesehenen Strafe eine Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark verwirkt.

Diese Rückfallsstrafe tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaate erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise entrichtet oder ganz oder theilweise erlassen ist.

Dieselbe ist ausgeschlossen, wenn seit der Entrichtung oder dem Erlaß der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung fünf Jahre verflossen sind.

§ 11i. Wer gegen die Vorschriften im § 10 Absatz 3 und § 11b verstößt, ist mit Geldstrafe von drei Mark bis fünftausend Mark zu bestrafen.

§ 21. Der Bundesrath erläßt die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Vertriebes der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Formulare, sowie die Vorschriften über die Form der Schlußnoten und über die Art der Verwendung der Marken. Er stellt die Bedingungen fest, unter welchen für verdorbene Marken und Formulare, sowie für Stempel auf verdorbenen Werthpapieren Erstattung zulässig ist.

§ 22a. In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben. Für die Berechnung dieser Frist sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung maßgebend. Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes die Landgerichte. Soweit bei denselben Kammern für Handelssachen bestehen, gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision, sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte geht an das Reichsgericht.

§ 23 Absatz 2. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§ 3, 11g und 16 aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können, oder nicht beabsichtigt worden ist.

§ 23a. Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesammtschuldner festzusetzen. Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen bei einem Geschäfte mehrere Personen als Vertreter desselben Kontrahenten oder als gemeinschaftliche Kontrahenten betheiligt sind.

Auf die Verhängung der im § 11h vorgeschriebenen Rückfallsstrafe finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 27. Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden

Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bestimmten Abgaben wahrzunehmen.

Die Landesregierungen bestimmen höhere Beamte, welche nach näherer Vorschrift des Bundesraths die Schriftstücke der öffentlichen und der von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betriebenen Bank-, Kredit- oder Versicherungsanstalten, sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten (Liquidationsbureaux u. s. w.) periodisch bezüglich der Abgabenentrichtung zu prüfen haben.

Den revidirenden Beamten sind alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichenfalls auch die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen.

Von anderen als den im Absatz 2 bezeichneten Personen kann die Steuerdirektivbehörde die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke verlangen.

§ 28 a. Der Bundesrath ordnet an, in welchen Fällen bei administrativen Straffestsetzungen Sachverständige zu hören sind; solche sind, wo Handelsvorstände bestehen, von diesen zu bezeichnen.

Die Handelsvorstände können unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Gewohnheiten ihres Bezirks, zum Zweck der Durchführung des Gesetzes und Sicherung der Entrichtung der Abgaben reglementarische Anordnungen erlassen; letztere bedürfen der Zustimmung der Landesregierungen.

§ 30 Absatz 1. Die Kassen des Reichs sind von der Entrichtung der durch dieses Gesetz unter Tarifnummer 1, 2, 3 angeordneten Abgaben befreit.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1885 in Kraft.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den unter Berücksichtigung der obigen Aenderungen sich ergebenden Text des Gesetzes vom 1. Juli 1881 mit einer fortlaufenden Nummernfolge der Paragraphen durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Tarifnummer 4.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Berechnung der Abgabe
4	A. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über 1. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten; 2. Werthpapiere der unter 1, 2 und 3 dieses Tarifs bezeichneten Art	—	1/10	vom Werth des Gegenstandes des Geschäfts, und zwar in Abstufungen von je vollen 2000 ℳ, bei Geschäften im Werthe von 10,000 ℳ und mehr in Abstufungen von je vollen 10,000 ℳ.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Bezeichnung der Abgabe
	B. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- ꝛc. Geschäfte), über Mengen von Waaren, die börsenmäßig gehandelt werden . . Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden. Anmerkung. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren sind steuerfrei. Befreiungen. Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben: 1. falls der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 600 Mark beträgt, 2. für sogenannte Kontantgeschäfte über die unter A 1 bezeichneten Gegenstände, sowie über ungemünztes Gold oder Silber. Als Kontantgeschäfte gelten solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind.	—	2/10	Bei Geschäften unter 2000 ℳ. wird die Steuer von einem Werthe von 2000 ℳ. berechnet. Der Werth des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Werthpapieren gehörigen Zins- und Dividendencoupons bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht. Ausländische Werthe sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.

Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Vom 3. Juni 1885.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 29. Mai ds. Js., betreffend Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881, wird der Text des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 3. Juni 1885.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bismarck.

Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

§ 1. Die in dem anliegenden Tarif unter 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Urkunden und die daselbst unter 4 bezeichneten Geschäfte unterliegen den daselbst bezeichneten Abgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.

(Tarifnummer 1 bis 3.)

§ 2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages an eine zuständige Steuerstelle, welche auf dem vorzulegenden Werthpapiere Reichsstempelmarken zum entsprechenden Betrage zu verwenden oder die Aufdrückung des Stempels zu veranlassen hat.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Verpflichtung zur Versteuerung durch rechtzeitige Verwendung von Sempelmarken ohne amtliche Mitwirkung einer Steuerstelle genügt werden kann, bestimmt der Bundesrath.

§ 3. Wer Werthpapiere der unter den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Art innerhalb des Bundesgebiets ausgibt, veräußert, verpfändet, oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht oder Zahlung darauf leistet, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt oder in den in der Befreiung zu Tarifnummer 1 und den unter Tarifnummer 2 lit. cc und 3 lit. b bezeichneten Fällen den Kontrolvorschriften des Bundesraths genügt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark für jedes Werthpapier beträgt.

Diese Strafen treffen besonders und zum vollen Betrage Jeden, der als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäft theilgenommen hat.

Dieselben Personen sind für die Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.

§ 4. Bevor stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden, oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird, hat der Emittent hiervon der zuständigen Steuerstelle unter Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwerthes der Stücke oder des Betrages der zu leistenden Einzahlungen nach Maßgabe eines von dem Bundesrath zu bestimmenden Formulars Anzeige zu erstatten.

Wer stempelpflichtige inländische Werthpapiere, welche von einem früheren als dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes datirt sind, nach dem letzterwähnten Zeitpunkte ausgibt, hat jedes Stück mit einem Vermerke zu versehen, aus welchem ersichtlich ist, daß die Ausgabe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften zieht Geldstrafe im Betrage von fünfzig bis fünfhundert Mark nach sich.

§ 5. Die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Werthpapiere unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.).

Auch ist von der Umschreibung solcher Werthpapiere in den Büchern und Registern der Gesellschaft 2c., sowie von den auf die Werthpapiere selbst gesetzten Uebertragungsvermerken (Indossamenten, Cessionen u. s. w.) eine Abgabe nicht zu entrichten.

Im Uebrigen, insbesondere hinsichtlich der Urkunden über Eintragungen in dem Hypothekenbuche (Grundbuche), bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

(Tarifnummer 4.)

§ 6. Die unter Tarifnummer 4 angeordnete Abgabe ist von allen im Inlande abgeschlossenen Geschäften der bezeichneten Art zu erheben.

Im Auslande abgeschlossene Geschäfte unterliegen der Abgabe, wenn beide Kontrahenten im Inlande wohnhaft sind; ist nur der eine Kontrahent im Inlande wohnhaft, so ist die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten. Bei kaufmännischen Firmen entscheidet für die Frage des Wohnortes der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abgeschlossen hat.

Als im Auslande abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche durch briefliche oder telegraphische Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zu Stande gekommen sind.

§ 7. Bedingte Geschäfte gelten in Betreff der Abgabepflicht als unbedingte. Ist einem Kontrahenten ein Wahlrecht eingeräumt, oder die Befugniß, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen, so wird die Abgabe nach dem höchstmöglichen Werth des Gegenstandes des Geschäfts berechnet.

Jede Verabredung, durch welche die Erfüllung des Geschäfts unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt unter denselben Vertragsbestimmungen auf einen späteren Termin verschoben wird, gilt als neues abgabepflichtiges Geschäft.

Ist das Geschäft von einem Kommissionär (Artikel 360 des Handelsgesetzbuchs) abgeschlossen, so ist die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, als auch für das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten, sofern nicht die Bestimmung des § 12 Absatz 2 eintritt.

Geschäfte, welche vorbehaltlich der Aufgabe („an Aufgabe") abgeschlossen werden, sind abgabepflichtig. Die Bezeichnung des definitiven Gegenkontrahenten (die Aufgabe) ist steuerfrei, wenn dieselbe spätestens am folgenden Werktage gemacht wird; wird dieselbe später gemacht, so gilt sie als ein neues abgabepflichtiges Geschäft.

§ 8. Werden zwischen denselben Kontrahenten an einem Tage zu gleichen Vertragsbestimmungen mehrere Geschäfte über Gegenstände derselben Art ohne Vermittler oder durch denselben Vermittler abgeschlossen, so gelten diese Geschäfte in Betreff der Besteuerung als ein Geschäft.

§ 9. Zur Entrichtung der Abgabe ist zunächst verpflichtet:

1. wenn das Geschäft durch einen im Inlande wohnhaften Vermittler abgeschlossen ist, dieser,

   anderenfalls:

2. wenn nur einer der Kontrahenten im Inlande wohnhaft ist, dieser,
3. wenn von den Kontrahenten nur der eine ein im Inlande wohnhafter nach Artikel 28 des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist, der letztere,
4. wenn es sich um das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten handelt (§ 7 Absatz 3), der Kommissionär,
5. in allen übrigen Fällen der Veräußerer.

Die im Inlande wohnhaften Vermittler und die Kontrahenten haften für die Abgabe als Gesammtschuldner, indessen ist bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§ 6 Absatz 2), der nicht im Inlande wohnhafte Kontrahent für die Entrichtung der Abgabe nicht verhaftet.

Der Vermittler ist berechtigt, den Ersatz der entrichteten Abgabe von jedem für die Abgabe verhafteten Kontrahenten zu fordern.

§ 10. Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete hat über das abgabepflichtige Geschäft eine Schlußnote auszustellen, welche den Namen und den Wohnort des Vermittlers und der Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis, sowie die Zeit der Lieferung ergeben muß. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich.

Die Schlußnote ist doppelt auf einem vorher gestempelten oder mit den erforderlichen Stempelmarken zu versehenden Formular auszustellen, von dem je eine Hälfte für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt ist. Spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses hat der Aussteller der Schlußnote die nicht für ihn bestimmte Hälfte der letzteren, wenn derselbe die Schlußnote aber als Vermittler ausgestellt hat (§ 9 Ziffer 1), deren beide Hälften abzusenden.

Vermittler haben diese Absendung und den verwendeten Stempelbetrag in ihren Geschäftsbüchern zu vermerken.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete darf unversteuerte Schlußnoten über das abgabepflichtige Geschäft nicht ausstellen und aus der Hand geben.

§ 11. Ist einem für die Entrichtung der Abgabe verhafteten Kontrahenten (§ 9 Absatz 2) eine zu niedrig versteuerte Schlußnote zugestellt worden, so hat derselbe binnen vierzehn Tagen nach dem Tage des Geschäftsabschlusses den fehlenden Stempelbetrag auf der Schlußnote nachträglich zu verwenden; ist einem solchen Kontrahenten eine versteuerte Schlußnote überhaupt nicht zugegangen, so hat derselbe seinerseits binnen der bezeichneten Frist nach Maßgabe der im § 10 Absatz 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Sind bei einem durch einen Vermittler abgeschlossenen Geschäfte (§ 9 Ziff. 1) zwei derartige Kontrahenten betheiligt, so hat jeder von ihnen nur die Hälfte des auf der zugestellten Schlußnote fehlenden Betrages nachträglich zu verwenden, im Falle des Nichteinganges der Schlußnote aber zu der von ihm auszustellenden Schlußnote nur die Hälfte des tarifmäßigen Stempels zu verwenden.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen mangels des Empfanges der Schlußnote entrichtete Abgabe ist zurückzuerstatten, wenn nachgewiesen wird, daß der zunächst Verpflichtete die ihm nach § 10 obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt hat. Die Entscheidung erfolgt im Verwaltungswege.

§ 12. Eine Schlußnote kann mehrere abgabepflichtige Geschäfte umfassen, insofern letztere demselben Steuersatze unterliegen und an demselben Tage und unter denselben Kontrahenten, welche in gleicher Eigenschaft gehandelt haben, abgeschlossen worden sind. Die Abgabe ist in diesem Falle von dem Gesammtwerth der Geschäfte zu berechnen.

Wird bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, die Schlußnote mit dem Zusatze „in Kommission" ausgestellt, so bleibt das Abwicklungsgeschäft zwischen ihm und seinem Kommittenten von der Abgabe befreit, wenn er die Schlußnote spätestens am ersten Werktage nach dem Empfang unter Beifügung des Namens seines Kommittenten an den letzteren absendet.

§ 13. Die Schlußnoten sind nach der Zeitfolge numerirt fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 14. Ist bei dem Abschluß eines abgabepflichtigen Geschäfts zwischen zwei Kontrahenten, welche nicht nach Artikel 28 des Handelsgesetzbuches zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, eine beiderseits unterschriebene Vertragsurkunde aufgestellt worden, so bleiben die §§ 9, 10, 11, 12, 13 außer Anwendung. Die Kontrahenten sind verpflichtet, die Vertragsurkunde binnen vierzehn Tagen nach dem Geschäftsabschluß der Steuerbehörde zur Abstempelung vorzulegen; diese Verpflichtung erstreckt sich bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu erheben ist (§ 6 Absatz 2), nicht auf den nicht im Inlande wohnhaften Kontrahenten.

§ 15. Bei Geschäften, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, bleibt die Besteuerung unter den vom Bundesrath festzusetzenden Maßgaben so lange ausgesetzt, bis die Berechnung möglich wird. Der Bundesrath bestimmt ferner, unter welchen Umständen außerhalb dieses Falles, insbesondere bei im Auslande abgeschlossenen Geschäften, eine andere Frist zur Ausstellung der Schlußnoten eintreten kann.

§ 16. Nach der näheren Bestimmung des Bundesraths dürfen Stempelzeichen zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe auf Kredit verabfolgt werden.

§ 17. Geschäfte, welche nach Tarifnummer 4 abgabepflichtig sind, oder auf welche die Vorschrift unter „Befreiungen" zu dieser Tarifnummer Anwendung findet, sowie Schriftstücke über solche Geschäfte sind in den einzelnen Bundesstaaten keinen Stempelabgaben (Taxen, Sporteln u. s. w.) unterworfen. Werden diese Schriftstücke indessen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt, so unterliegen sie, neben der in Tarifnummer 4 für das Geschäft vorgeschriebenen Abgabe, den in den Landesgesetzen für gerichtliche oder notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen etwa vorgeschriebenen Stempeln (Taxen, Sporteln u. s. w.).

§ 18. Wer den Vorschriften im § 10 Absatz 1 und 2, § 11 Absatz 1 und 2 und § 14 zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark beträgt.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der vorstehend bestimmten Strafe eine Geldstrafe von zwanzig bis fünftausend Mark ein.

§ 19. Wer, nachdem er auf Grund des § 18 bestraft worden, von neuem den dortselbst bezeichneten Vorschriften zuwiderhandelt, hat neben der im § 18 vorgesehenen Strafe eine Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark verwirkt.

Diese Rückfallsstrafe tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaate erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise entrichtet oder ganz oder theilweise erlassen ist.

Dieselbe ist ausgeschlossen, wenn seit der Entrichtung oder dem Erlaß der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung fünf Jahre verflossen sind.

§ 20. Wer gegen die Vorschriften im § 10 Absatz 3 und § 13 verstößt, ist mit Geldstrafe von drei Mark bis fünftausend Mark zu bestrafen.

III. Lotterieloose.

(Tarifnummer 5.)

§ 21. Wer im Bundesgebiete Lotterien und Ausspielungen veranstalten will, hat die Stempelabgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose oder Ausweise über Spieleinlagen im Voraus zu entrichten.

§ 22. Vor der Entrichtung der Abgabe darf ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle mit dem Loosabsatze nicht begonnen werden. Die Genehmigung kann von vorgängiger Sicherstellung der Abgabe abhängig gemacht werden.

§ 23. Wer ausländische Loose oder Ausweise über Spieleinlagen in das Bundesgebiet einführt oder daselbst empfängt, hat dieselben, bevor mit dem Vertriebe begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage der Einführung oder des Empfanges der zuständigen Behörde anzumelden und davon die Stempelabgabe zu entrichten.

§ 24. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages bei der zuständigen Behörde.

Ob und in welcher Weise eine Verwendung von Stempelzeichen stattzufinden hat, bestimmt der Bundesrath.

§ 25. Die Nichterfüllung der in den §§ 21 bis 23 bezeichneten Verpflichtungen wird mit einer dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe geahndet. Dieselbe ist jedoch gegen den Unternehmer inländischer Lotterien oder Ausspielungen, sowie gegen Jeden, welcher den Vertrieb ausländischer Loose oder Ausweise über Ausspielungen im Bundesgebiete besorgt, nicht unter dem Betrage von zweihundertundfünfzig Mark festzusetzen.

Ist die Zahl der abgesetzten Loose nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von zweihundertundfünfzig bis fünftausend Mark ein.

§ 26. Ein Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Abgabebetrages ist ausgeschlossen; eine solche kann von der obersten Landesfinanzbehörde nur dann zugestanden werden, wenn eine beabsichtigte Ausspielung erweislich nicht zu Stande gekommen ist.

§ 27. Die §§ 21 bis 26 leiden auf Staatslotterien deutscher Bundesstaaten keine Anwendung.

Die Stempelsteuer für die Loose der letzteren wird durch die Lotterieverwaltung eingezogen und in einer Summe für die Gesammtzahl der von ihr abgesetzten Loose zur Reichskasse abgeführt.

Eine Abstempelung der Loose findet nicht statt.

§ 28. Loose 2c. inländischer Unternehmungen, für welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die obrigkeitliche Erlaubniß bereits ertheilt ist, sowie ausländische Loose, welche vor diesem Zeitpunkte in das Bundesgebiet eingeführt, auch binnen drei Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde angemeldet sind, und die Loose der Staatslotterien, deren Ausgabe auch nur für eine Klasse bereits vor diesem Zeitpunkte begonnen hat, unterliegen der Reichsstempelabgabe nicht.

§ 29. Oeffentliche Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien, für welche die Reichsstempelabgabe zu entrichten ist, unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.)

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 30. Der Bundesrath erläßt die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Vertriebes der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Formulare, sowie die Vorschriften über die Form der Schlußnoten und über die Art der Verwendung der Marken. Er stellt die Bedingungen fest, unter welchen für verdorbene Marken und Formulare, sowie für Stempel auf verdorbenen Werthpapieren Erstattung zulässig ist.

§ 31. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 32. In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben. Für die Berechnung dieser Frist sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung maßgebend. Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes die Landgerichte. Soweit bei denselben Kammern für Handelssachen bestehen, gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision, sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte geht an das Reichsgericht.

§ 33. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, welche in demselben mit keiner besonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark nach sich.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§ 3, 18 und 25 aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

§ 34. Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesammtschuldner festzusetzen. Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen bei einem Geschäfte mehrere Personen als Vertreter desselben Kontrahenten oder als gemeinschaftliche Kontrahenten betheiligt sind.

Auf die Verhängung der im § 19 vorgeschriebenen Rückfallsstrafe finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 35. Hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe, sowie der Verjährung der Strafverfolgung finden die Vorschriften in den §§ 17 Satz 1, 18 und 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, sinngemäße Anwendung. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 36. Die Verwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurtheilten, wenn dieser ein Deutscher ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§ 37. Unter den in diesem Gesetze erwähnten Behörden und Beamten sind, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die betreffenden Landesbehörden und Landesbeamten verstanden.

Welche dieser Behörden und Beamten, die in dem Gesetze als zuständig bezeichneten sind, bestimmen, sofern das Gesetz nichts anderes verfügt, die Landesregierungen.

Den letzteren liegt auch die Kontrole über die betreffenden Behörden und Beamten ob.

§ 38. Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach

den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bestimmten Abgaben wahrzunehmen.

Die Landesregierungen bestimmen höhere Beamte, welche nach näherer Vorschrift des Bundesraths die Schriftstücke der öffentlichen und der von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betriebenen Bank-, Kredit- oder Versicherungsanstalten, sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten (Liquidationsbureaux u. s. w.) periodisch bezüglich der Abgabenentrichtung zu prüfen haben.

Den revidirenden Beamten sind alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichenfalls auch die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen.

Von anderen als den im Absatz 2 bezeichneten Personen kann die Steuerdirektivbehörde die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke verlangen.

§ 39. Außerdem haben die Reichsbehörden, die Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen, die von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigenkommission und Schiedsgerichte, sowie die Notare die Verpflichtung, die Besteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

§ 40. Der Bundesrath ordnet an, in welchen Fällen bei administrativen Straffestsetzungen Sachverständige zu hören sind; solche sind, wo Handelsvorstände bestehen, von diesen zu bezeichnen.

Die Handelsvorstände können unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Gewohnheiten ihres Bezirks, zum Zweck der Durchführung des Gesetzes und Sicherung der Entrichtung der Abgaben reglementarische Anordnungen erlassen; letztere bedürfen der Zustimmung der Landesregierungen.

§ 41. Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Reichsstempelabgaben den Landesabgaben gleichgeachtet.

§ 42. Die Kassen des Reichs sind von der Entrichtung der durch dieses Gesetz unter Tarifnummer 1, 2, 3 angeordneten Abgaben befreit.

Andere subjektive Befreiungen finden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, nicht statt.

Wegen der Entschädigung für die Aufhebung solcher Befreiungen, welche etwa auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, sowie wegen der Erstattung der von solchen Berechtigten entrichteten Stempelbeträge, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer (§ 26 Absatz 2 bis 4), zur Anwendung.

§ 43. Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiete aus dem Verkauf von Stempelmarken oder gestempelten Blankets oder durch baare Einzahlung von Reichsstempelabgaben erzielt wird, mit Ausnahme der Steuer von Loosen der Staatslotterien, der Betrag von zwei Prozent aus der Reichskasse gewährt.

§ 44. Der Ertrag der Abgaben fließt nach Abzug

1. der auf dem Gesetze oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererlasse und Steuererstattungen,
2. der nach Vorschrift des § 43 zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten

in die Reichskasse und ist den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.

Tarif.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Berechnung der Stempelabgabe
	I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.			
1	a) Inländische Aktien und Aktienantheilsscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere, b) Ausländische Aktien und Aktienantheilsscheine, wenn sie innerhalb des Bundesgebiets ausgehändigt, veräußert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	—	5	vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen und zwar in Abstufungen von 50 Pfennig für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages. Die für Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuerbeträge werden auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die Aktien ꝛc. angerechnet. Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
	Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten. Befreit sind: alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen inländischen Aktien und Aktienantheilsscheine, sowie die inländischen Interimsscheine und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Aktien in Ansehung der vor diesem Zeitpunkte geleisteten Einzahlungen, sofern wegen dieser Aktien den vom Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt wird. Ausnahme. Werden ausländische Werthpapiere der vorbezeichneten Art, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben sind, innerhalb 90 Tagen nach diesem Zeitpunkte zur Stempelung vorgelegt, so beträgt die Stempelabgabe für jedes Stück 50 Pfennig.			
2	a) Inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter Nr. 3 fallen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere, b) Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller			

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Berechnung der Stempelabgabe
	Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen, wenn sie innerhalb des Bundesgebiets ausgehändigt, veräußert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden sollen, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	—	2	vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen und zwar in Abstufungen von 20 Pfennig für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages. Erfolgt die Ausgabe eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits landesgesetzlich gestempelten inländischen Werthpapiers erst nach diesem Zeitpunkte, so ist dasselbe auch mit dem Reichsstempel zu versehen. Auf letzteren ist jedoch der bezahlte Landesstempel in Anrechnung zu zu bringen. Die für Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuerbeträge werden auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die Rentenverschreibungen ꝛc. angerechnet. Ist der Kapitalwerth von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher der 25fache Betrag der einjährigen Rente. Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
	Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.			
	Befreit sind:			
	aa) alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen inländischen Renten- und Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Art, sowie die Interimsscheine in Ansehung der vor diesem Zeitpunkte geleisteten Einzahlungen;			
	bb) Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere;			
	cc) inländische Renten- und Schuldverschreibungen, welche nur zu dem Zweck des Umtausches ausgestellt werden, sofern den desfalls von dem Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt wird;			
	dd) die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien.			
	Ausnahme.			
	Werden ausländische Werthpapiere der vorbezeichneten Art, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben sind, innerhalb 90 Tagen nach diesem Zeitpunkte zur Stempelung vorgelegt, so beträgt die Stempelabgabe für jedes Stück 10 Pfennig.			
3	Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalver-			

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Berechnung der Stempelabgabe
	bände und Kommunen, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	—	1	vom Nennwerthe bezw. vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen nach Maßgabe der Vorschriften für die Abgabenberechnung bei inländischen Werthpapieren der unter Nr. 2 bezeichneten Art, und zwar in Abstufungen von 10 Pfg. für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	Befreit sind:			
	a) alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Renten- und Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Art, sowie der Interimsscheine in Ansehung der vor diesem Zeitpunkte geleisteten Zahlungen;			
	b) Renten- und Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Art, welche nur zu dem Zweck des Umtausches ausgestellt werden, sofern den desfalls von dem Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt wird.			
	II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.			
4	A. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über 1. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten; 2. Werthpapiere der unter 1, 2 und 3 dieses Tarifs bezeichneten Art	—	1/10	vom Werth des Gegenstandes des Geschäfts, und zwar in Abstufungen von je vollen 2,000 ℳ, bei Geschäften im Werthe von 10,000 ℳ und mehr in Abstufungen von je vollen 10,000 ℳ. Bei Geschäften unter 2,000 ℳ wird die Steuer von einem Werthe von 2,000 ℳ berechnet.
	B. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- ꝛc. Geschäfte), über Mengen von Waaren, die börsenmäßig gehandelt werden. . .	—	2/10	Der Werth des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Werthpapieren gehörigen Zins- und Dividendencoupons bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht.
	Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden.			Ausländische Werthe sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.
	Anmerkung.			
	Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren sind steuerfrei.			

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Berechnung der Stempelabgabe
	Befreiungen. Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben: 1. falls der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 600 Mark beträgt; 2. für sogenannte Kontantgeschäfte über die unter A 1 bezeichneten Gegenstände, sowie über ungemünztes Gold oder Silber. Als Kontantgeschäfte gelten solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind.			
	III. Lotterieloose.			
5	Loose öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld- oder anderen Gewinnen . . Befreit sind: Loose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien zu mildthätigen Zwecken. Anmerkung: Die Versteuerung der Loose der Staatslotterien erfolgt nach § 27 des Gesetzes.	5	—	a) bei inländischen Loosen vom planmäßigen Preise (Nennwerth) sämmtlicher Loose oder Ausweise: b) bei ausländischen Loosen von dem Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von 5 Pfg. für jede Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.

Einfuhr und Ausfuhr im besonderen Waarenverkehr im Jahre 1884

nach Waaren-Gruppen und Klassen.

Waaren-Gruppen und Klassen	Nummer des systematischen Waarenverzeichnisses	Einfuhr in den freien Verkehr		Ausfuhr aus dem freien Verkehr	
		Menge in Tonnen zu 1000 kg netto	Werth in 1000 ℳ.	Menge in Tonnen zu 1000 kg netto	Werth in 1000 ℳ.
1	2	3	4	5	6
I. Vieh und andere lebende Thiere	1—15	205,940	183,995	223,678	153,009
II. Nahrungs- und Genußmittel darunter:	16—120	3,732,906	861,967	1,792,793	466,950
A. Nahrungsmittel thierischen Ursprungs	16—31	228,896	122,966	58,794	55,690
B. Getreide und Malz, Hülsenfrüchte ꝛc.	32—43	2,963,381	399,696	249,888	28,147
C. Mahlfabrikate und gewöhnliche Bäckerwaare	44—50a	65,775	19,270	176,128	39,549
D. Obst, Früchte, Gemüse	51—64	177,729	43,323	178,219	13,745
E. Kochsalz und Gewürze	65—78	37,561	15,815	137,880	39,255
F. Kaffee, Kakao, Thee	79—87	126,226	134,620	19,829	3,828
G. Zucker, Melasse, Syrup	88—94	6,906	2,205	689,212	192,253
H. Gegohrene Getränke, Mineralwasser und Speiseöle	95—108	89,399	61,538	271,677	79,455
J. Konfitüren und Gegenstände des feineren Tafelgenusses	109—110	1,651	2,693	4,341	6,050
K. Taback und Tabackfabrikate	111—120	35,382	59,841	6,825	8,978
Außerdem: Materialwaaren, unvollständig deklarirt	—	—	—	—	—
III. Sämereien und Gewächse, nicht zur menschlichen Nahrung	121—133	388,570	90,733	103,368	25,625
IV. Düngungsmittel und Abfälle	134—144	578,232	72,324	254,108	19,215
V. Brennstoffe	145—151	6,018,103	41,886	9,886,111	76,686
VI. Rohstoffe und Fabrikate der chemischen Industrie, Droguen darunter:	152—280a	1,701,068	391,043	465,083	268,260
A. Salze, Säuren, Schwefel, Schwefelkies ꝛc.	152—184	444,283	84,926	222,688	70,066
B. Gerbstoffe, Farbenmaterial und Farben	185—220	196,199	74,778	110,060	91,670
C. Gähr- und Klärmittel; Eis	221—226	316,706	10,972	18,687	3,595
D. Droguen zum Medizinalgebrauch ꝛc.	227—231	7,231	33,439	3,071	24,245
E. Harze	232—238	127,613	23,354	44,375	7,198
F. Mineral- und ätherische Oele, Essenzen	239—249	497,112	89,718	11,257	8,319

Waaren-Gruppen und Klassen	Nummer des systematischen Waarenverzeichnisses	Einfuhr in den freien Verkehr		Ausfuhr aus dem freien Verkehr	
		Menge in Tonnen zu 1000kg netto	Werth in 1000 ℳ	Menge in Tonnen zu 1000 kg netto	Werth in 1000 ℳ
1	2	3	4	5	6
G. Firnisse, Lacke, Kitte, Klebstoffe	250—259	6,827	5,801	14,109	9,476
H. Fette Oele und Fette, nicht genießbar	260—272	99,378	60,622	25,104	18,056
J. Lichte, Seifen, Parfümerien	273—277	1,962	3,018	6,776	21,436
K. Zündwaaren	278—280	1,490	1,921	7,293	11,895
Außerdem: Andere rohe Erzeugnisse ꝛc. zum Gewerbegebrauch; Droguen, unvollständig deklarirt	280a	2,267	2,494	1,663	2,304
VII. Rohstoffe und Fabrikate der Stein-, Thon- und Glasindustrie	281—316	1,054,556	47,782	2,124,494	118,305
darunter:					
A. Erden und Steine	281—289	884,704	33,609	1,345,316	38,937
B. Steinwaaren	290—293	17,169	3,477	35,189	7,678
C. Thon- u. Porzellanwaaren	294—303	145,919	4,590	659,937	36,279
D. Glaswaaren	304—316	6,764	6,106	84,052	35,411
VIII. Rohstoffe und Fabrikate der Metallindustrie	317—379	1,388,001	130,685	3,127,681	407,656
darunter:					
A. Erze	317—321	1,034,994	36,227	1,915,847	10,320
B. Rohe unedle Metalle, auch gemünzt	322—334	301,610	44,917	412,686	54,710
C. Roh bearbeitete Metalle (Halbfabrikate)	335—352	30,206	7,661	453,930	82,658
D. Metallwaaren aus Eisen, mit Ausnahme von Maschinen, Instrumenten und Apparaten	353—366	19,192	12,634	333,777	160,652
E. Metallwaaren aus anderen unedlen Metallen, mit Ausnahme von Maschinen, Instrumenten und Apparaten	367—374	1,712	4,418	11,137	33,411
F. Edelmetalle, auch gemünzt	375—379	287	24,828	304	65,905
IX. Rohstoffe und Fabrikate der Holz-, Schnitz- und Flechtindustrie	380—412	2,008,820	127,946	650,596	103,602
darunter:					
A. Bau- und Nutzholz	380—384	1,946,647	82,750	594,308	32,393
B. Schnitz- und Flechtstoffe	385—399	46,005	25,816	9,457	7,753
C. Holz-, Schnitz- und Flechtwaaren	400—412	16,168	19,380	46,831	63,456
X. Rohstoffe und Fabrikate der Papierindustrie	413—424	48,483	13,491	154,275	83,388
darunter:					
A. Lumpen und Halbzeug	413—417	42,547	8,071	74,044	17,640
B. Papier und Pappe	418—421	4,648	2,871	67,784	44,148
C. Papier- und Pappwaaren	422—424	1,288	2,549	12,447	21,600

Waaren-Gruppen und Klassen	Nummer des systematischen Waarenverzeichnisses	Einfuhr in den freien Verkehr		Ausfuhr aus dem freien Verkehr	
		Menge in Tonnen zu 1000 kg netto	Werth in 1000 ℳ.	Menge in Tonnen zu 1000 kg netto	Werth in 1000 ℳ.
1	2	3	4	5	6
XI. Rohstoffe und Fabrikate der Leder- u. Rauchwaarenindustrie darunter;	425—443	77,716	189,580	32,690	254,906
A. Häute und Felle	425—434	69,958	150,666	18,469	78,530
B. Leder	435—438	6,796	23,535	7,170	41,782
C. Leder-, Riemer- u. Täschnerwaaren	439—442	898	14,889	6,886	131,792
D. Pelzwerk	443	64	490	165	2,802
XII. Rohstoffe und Fabrikate der Textil- u. Filzindustrie; Kleider darunter:	444—560	535,141	1,022,085	208,438	973,301
A. Haare, Federn ꝛc.	444—451	10,539	43,565	8,401	21,035
B. Spinnstoffe	452—465	450,155	540,363	111,432	125,087
C. Garne und Watten	466—504	61,191	331,277	16,104	115,112
D. Seilerwaaren	505—506	1,539	1,411	3,618	3,313
E. Fußdecken, Filze, Haargewebe	507—512	1,015	2,449	2,091	10,198
F. Zeugwaaren	513—534	9,684	60,751	45,021	415,611
G. Strumpfwaaren	535—540	133	1,719	9,423	91,796
H. Posamentier- und Knopfmacherwaaren	541—545	60	881	4,735	44,974
J. Spitzen, Stickereien, Blonden	546—550	473	29,946	512	21,966
K. Kleider, fertige Leibwäsche, Putzwaaren	551—553	241	4,973	6,390	101,032
L. Hüte, Schmuckfedern, künstl. Blumen	554—560	111	4,750	711	23,177
XIII. Rohstoffe und Fabrikate der Kautschuck- und Wachsindustrie darunter:	561—572	4,233	27,082	3,357	22,121
A. Kautschuck	561—563	2,905	20,695	282	2,302
B. Kautschuckfäden, Leder und Wachstuch	564—567	970	3,021	439	1,597
C. Kautschuckwaaren	568—572	358	3,366	2,636	18,222
XIV. Eisenbahnfahrzeuge; gepolsterte Wagen und Möbel	573—576	1,613	615	8,346	3,895
XV. Maschinen, Instrumente und Apparate	577—589	40,332	47,420	98,679	136,692
XVI. Kurzwaaren und Schmuck	590—600	337	14,440	6,984	99,441
XVII. Gegenstände der Literatur u. bildenden Kunst	601—608	3,715	21,854	10,798	55,494
XVIII. Verschiedene Waaren, der Gattung nach nicht deklarirt	—	—	—	277	855
Summe		17,787,766	3,284,928	19,151,756	3,269,401
Darunter (aus VIII. F.) Gold und Silber in Barren, Bruch und Münzen		46	24,125	120	64,462
Bleiben für alle übrigen Artikel		17,787,720	3,260,803	19,151,636	3,204,939
Diese Werthe mit Einschl. des Veredlungsverkehrs		.	3,323,149	.	3,287,579

Einfuhr und Ausfuhr

der

wichtigeren Waarenartikel im Deutschen Zollgebiet

vom 1. Januar bis Ende Dezember 1884.

Eingang in den freien Verkehr des Zollgebiets und Ausgang aus demselben,

nach den Ländern der Herkunft bezw. Bestimmung der Waaren auf Grund der Verkehrs-Nachweisungen der Zollstellen zusammengestellt vom kaiserl. statist. Amt.

(Vgl. „Annalen" 1881 S. 279, 1882 S. 565, 1883 S. 107, 1884 S. 523.)

Bemerkung.

Die gewöhnlichen Frakturziffern (1 2 3 4 5 6 7 8 9 0) bedeuten die Einfuhr, die Schwabacherziffern (1 2 3 4 5 6 7 8 9 0) die Ausfuhr, außerdem ist noch die Einfuhr mit E. die Ausfuhr mit A. bezeichnet.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
1. Abfälle.								
Guano natürlicher	35	378,032	—	10,321	—	—	—	
	—	693	—	286	—	—	655	2,4
Lumpen aller Art	13,563	45,211	406	10,272	1,107	3,970	98,188	7,3
	18,450	176,303	181	1,544	103	787	746	14,0
2. Baumwolle und Baumwollenwaaren.								
Baumwolle, rohe	149,039	35,736	1	5	—	10	6,776	64,8
	105	3,483	—	229	1	26	22,887	106,4
Baumwollengarn	215	11,915	1	1	—	1	13	1,6
	165	17,352	1	919	94	1,250	1,800	9,4
darunter bei der Einfuhr:								
Baumwollengarn, eindrähtiges, roh	160	6,144	1	1	—	1	—	7
—, zweidräthiges, roh	44	4,252	—	—	—	—	13	8
—, ein- und zweidräthiges, gebleicht oder gefärbt	1	496	—	—	—	—	—	
—, drei- und mehrdräthiges, roh, gebleicht, gefärbt	1	323	—	—	—	—	—	
—, mehrf. gezwirnt. Nähfad., auch accomodirter	9	699	—	—	—	—	—	
—, Dochte, ungewebte	—	1	—	—	—	—	—	—
bei der Ausfuhr:								
Baumwollengarn, außer Vigognegarn, eindräht., roh	11	80	—	70	—	36	95	9
—, zweidrähtiges, roh	2	25	—	9	1	15	174	2
—, ein- u. zweidräht., gebleicht oder gefärbt	18	538	—	107	46	269	246	4,0
—, drei- u. mehrdräht., roh, gebleicht, gefärbt	84	709	1	160	3	521	567	5
—, mehrf. gezwirnt. Nähfad., auch accomodirter	43	608	—	67	6	68	670	1,3
—, Dochte, ungewebte	1	5	—	29	—	23	10	3
Vigognegarn, ein- und mehrdrähtiges	6	15,387	—	477	38	318	30	2,0
Baumwollengarn (unvollst. deklarirt	—	—	—	—	—	—	8	
Baumwoll. Zeugwaaren, dichte, roh, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete	26	314	—	3	—	2	—	
	76	667	5	48	3	36	76	2
—, Tüll, roh u. ungemustert	—	1,016	—	—	—	—	—	
	—	1	—	—	—	1	5	
—, dichte, gebleicht, auch appretirt, mit Ausschl. der aufgeschnittenen Sammete	15	318	—	—	—	1	—	
	329	4,056	7	742	248	572	649	1,2
—, aufgeschnittene Sammete	1	68	—	—	—	—	1	
	134	911	—	56	2	37	99	2

Verkehr von resp. nach										
ig	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1884	Summa 1883
33	263	112,633	101,782	20,022	—	—	15	59,555	682,705	729,847 E.
23	1,356	27	6,616	100	—	99	—	—	12,921	17,622 A.
34	22,160	74,160	35,700	9,692	—	64	—	129	331,123	347,426 E.
20	5,919	20,451	7,234	114,154	—	106	87,164	877	452,963	373,521 A.
22	76,316	309,066	129,189	327,835	—	71,923	384,315	196,554	1,775,173	1,890,930 E.
21	14,180	8,995	13,858	464	—	763	48	51	181,154	206,037 A.
42	1,252	2,069	2,648	182,853	—	8	8	—	221,409	219,472 E.
84	11,453	2,437	1,802	15,490	438	4,122	182	962	71,843	81,771 A.
26	706	907	2,261	87,386	—	2	—	—	114,424	121,637 E.
42	40	407	210	85,274	—	2	—	—	92,783	85,171 E.
79	316	661	61	3,007	—	3	—	—	4,850	4,425 E.
91	64	33	35	3,661	—	1	1	—	4,629	4,099 E.
04	123	61	81	3,525	—	—	7	—	4,719	4,135 E.
	3	—	—	—	—	—	—	—	4	5 E.
79	8,613	12	574	18	—	54	3	12	10,811	14,827 A.
43	142	1	10	5	—	2	1	—	654	739 A.
97	1,108	1,334	216	6,655	29	1,615	14	217	17,529	24,377 A.
91	559	610	480	12	8	846	107	48	6,879	8,695 A.
96	911	371	470	405	399	1,411	57	565	8,006	7,326 A.
4	14	26	40	38	1	38	—	109	657	321 A.
68	103	61	8	8,356	1	151	—	11	27,233	25,426 A.
6	3	22	4	1	—	5	—	—	74	60 A.
54	41	106	33	2,272	—	—	—	—	3,060	2,868 E.
43	1,115	69	118	200	5	554	31	37	4,310	4,392 A.
43	24	34	31	832	—	—	—	—	2,081	1,067 E.
2	1	—	—	—	—	—	—	32	48	102 A.
36	105	21	59	829	—	—	2	—	1,405	1,432 E.
96	2,741	1,036	1,301	1,110	170	1,403	477	542	20,285	19,383 A.
6	30	7	10	143	—	—	—	—	279	234 E.
99	456	89	300	43	89	418	170	99	3,390	3,075 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Baumwollene Zeugwaaren, dichte, nicht unter 34, 36, 37 und 44 begriffen .	42	723	—	5	—	5	9	2
	1,787	28,701	17	2,054	158	1,441	631	6,7
—, undichte, roh, mit Ausschluß der Gardinenstoffe und Tülle	—	21	—	—	—	—	—	—
	4	174	—	12	—	4	34	
Baumwollene Strumpfwaaren	3	111	—	1	—	—	4	
	9,054	17,928	1	140	4	342	1,145	2,4
Baumwoll. Posamentier- und Knopfmacherwaar., auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	—	15	—	1	—	—	4	
	332	2,483	1	251	14	338	366	1,1
Baumwoll. Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt . .	4	103	—	—	—	—	—	
	60	270	1	90	3	158	45	
Baumwoll. Zeugw., undichte, nicht unter Nr. 35, 39 u. 42 begriffen	1	440	—	—	—	1	1	
	164	1,364	—	222	17	183	143	2
Baumwollene Spitzen und Stickereien	1	426	—	—	—	—	6	
	370	449	—	49	4	33	134	2
3. Blei und Bleiwaaren.								
Rohes Blei, Bruchblei . .	602	1,557	8	137	—	27	1,910	1,7
	154	46,272	—	999	39	315	93,766	13,6
5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.								
Aetznatron (Tara: 17%) .	326	2,788	—	—	14	—	—	2,1
	6	291	—	111	135	28	265	
Alaun (Tara: 9%) . . .	71	460	1	—	—	2	—	
	3,296	664	—	544	453	292	6,916	3,1
Chlorkalk (Tara: 10%) . .	5	5,529	11	1	—	--	—	
	72	33	—	4	—	26	591	2,1
Farbholzextrakte (Tara: 16%)	180	12,755	2	2	—	1	—	
	9	3,609	—	64	12	199	696	2,
Gelatine u. Leim (Tara 14%)	20	3,130	—	3	36	2	89	2,
	808	4,747	—	637	508	586	4,028	7,
Zündhölzer und Zündkerzchen	23	701	1	11	—	4,732	2	
	598	3,236	19	104	1	8	165	9,
Doppeltkohlensaures Natron (Tara: 13%)	11	1,232	2	2	—	—	—	
	56	214	1	39	3	39	301	
Soda, kalzinirte (Tara: 13%)	203	1,962	4	—	—	—	—	
	1,159	4,071	8	164	—	232	14,255	43,
Soda, rohe; auch krystallisirte Tara: (10%)	352	5,984	156	248	—	—	—	
	519	387	9	183	14	342	3,240	17,

n Verkehr von resp. nach:

eiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1884	Summe 1883
143	473	90	80	1,365	—	23	—	3	3,187	3,060 E.
,197	18,561	4,922	7,467	6,824	708	6,794	2,653	23,117	121,797	109,918 A.
338	1	—	2	17	—	1	—	—	380	450 E.
117	215	5	12	4	1	2	9	30	639	656 A.
41	75	9	41	63	—	2	—	1	369	392 E.
,104	970	757	2,957	6,676	248	1,367	18,435	4,802	68,355	62,917 A.
68	96	1	5	19	—	—	—	—	231	201 E.
725	1,055	970	1,642	7,659	210	595	2,016	938	20,715	20,386 A.
17	110	5	11	248	—	—	—	—	526	641 E.
62	32	34	157	17	1	7	4	8	990	888 A.
64	221	15	23	1,049	—	—	1	—	1,828	2,144 E.
78	210	175	203	292	7	94	50	321	3,742	3,362 A.
374	512	23	46	1,422	—	—	—	1	2,832	2,956 E.
123	125	97	112	1,628	23	55	271	58	3,715	2,779 A.
774	124	3,613	830	1,778	1,635	50	4	2	14,822	31,648 E.
,738	131,865	57,108	55,258	83,056	—	509	1,006	1,341	493,124	495,739 A.
26	261	541	283	28,950	—	—	—	—	36,151	52,305 E.
,920	371	327	762	—	—	403	9	13	16,422	12,740 A.
114	718	654	26	986	—	—	—	—	3,303	3,260 E.
,907	6,522	3,844	3,996	19,972	167	4,968	736	194	66,451	60,672 A.
346	5	4,640	3,191	49,185	—	—	49	—	63,390	51,269 E.
,275	1,820	886	16	50	—	1,157	3	17	8,979	6,708 A.
,875	14,866	2,608	2,397	4,258	—	1	10,395	—	49,407	45,252 E.
567	318	955	240	224	—	82	—	1	9,167	10,375 A.
,936	5,946	1,313	806	2,695	—	24	45	21	18,838	17,713 E.
,978	3,188	3,770	2,658	4,810	3	633	958	158	37,059	35,247 A.
24	6	76	51	5	—	87	—	—	6,615	5,059 E.
,405	460	469	2,448	342	—	564	90	2,571	22,004	22,739 A.
14	38	146	112	2,998	—	10	—	—	4,570	4,211 E.
216	13	79	133	749	—	77	5	11	2,071	1,349 A.
6	11,722	295	304	23,117	—	—	—	—	37,645	54,721 E.
,390	12,325	17,141	5,932	3	—	1,461	2	438	110,823	44,865 A.
21	25	276	335	59,342	—	—	—	—	66,766	93,304 E.
,332	1,410	1,389	11,054	489	—	2,739	1,074	22	46,391	35,630 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Pottasche (Tara 10 %)	39	217	—	—	—	—	3,356	5,[illegible]
	552	9,320	—	7,223	3,451	10,800	1,721	8,[illegible]
Alizarin	—	—	—	—	—	—	—	
	462	728	—	19	2	103	2,668	3,[illegible]
Ammoniak, kohlensaures; Salmiak, Salmiakgeist	640	950	—	—	—	—	1	2,[illegible]
	160	1,565	—	226	50	155	2,243	1,[illegible]
Ammoniak, schwefelsaures	185	40,122	—	—	—	—	4,009	11,[illegible]
	7	195	—	44	—	20	359	[illegible]
Anilin, Toluidin	2	20	—	1	—	—	1	
	35	13	—	17	—	15	404	4
Anilinfarben u. andere Theerfarbstoffe	13	84	—	16	—	4	35	
	396	3,438	—	108	25	271	3,080	4,[illegible]
Baryt, künstlicher (Barytsalze)	11	11	—	—	—	—	—	2,[illegible]
	2,529	4,978	—	43	—	108	365	5,[illegible]
Bleiweiß, Zinkoxyd (Zinkweiß)	130	5,659	—	26	—	4	186	12,[illegible]
	1,253	19,539	166	4,587	5,122	9,137	8,234	3,[illegible]
Chinarinde	222	215	—	—	—	—	—	
	—	3	—	3	—	8	26	
Cochenille	45	529	—	—	—	—	—	
	—	7	—	3	3	—	74	[illegible]
Blauholz	2,340	244,717	—	—	—	—	2	
	53	21,238	—	2,732	1,493	4,773	13,547	24,[illegible]
Gelbholz	4,886	39,232	—	—	5	—	—	3,[illegible]
	7	3,131	—	170	163	206	1,366	3,[illegible]
Rothholz	96	32,805	—	—	—	—	—	[illegible]
	5	7,208	—	117	825	216	2,206	3,[illegible]
Glycerin und Glycerinlauge	—	4,733	—	100	—	—	9,974	1,[illegible]
	19	5,947	1	371	82	627	348	1,[illegible]
Indigo	1,904	3,029	—	—	—	—	7	[illegible]
	27	200	—	105	55	64	1,268	2,[illegible]
Kali, chromsaures	41	3,128	—	—	—	—	—	
	259	41	—	63	1	17	419	2,[illegible]
Kali, schwefelsaures und salzsaures (Chlorkalium)	108	792	—	—	—	—	—	5,[illegible]
	8,288	581,687	—	297	30	26	2,885	22,[illegible]
Knochenkohle	123	35,261	—	—	—	136	88,998	26,[illegible]
	30	8,430	—	32	11	1,806	523	17,[illegible]
Knochenmehl	—	47,625	—	442	—	—	71,294	142,[illegible]
	1	2,500	—	1,705	—	1,876	3,239	5,4
Krapp, auch gemahlen	20	1,067	—	—	—	—	2	
	—	4	—	71	—	1	363	1,[illegible]
Kreide, geschlemmt und gemalen	302	7,309	—	3,250	—	3,700	—	3
	2,739	23,183	23	14	15	32	25,322	23,5

n Verkehr von resp. nach

iz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1884	Summe 1883
55	11,511	1,343	373	103	—	—	—	—	22,993	18,566 E.
76	2,220	3,060	16,973	16,655	114	555	368	1,089	83,474	89,012 A.
27	17	39	241	28	6	58	—	—	2,183	2,166 E.
21	1,316	409	1,474	23,022	1,128	1,314	4,931	236	42,906	40,077 A.
51	1,097	1,999	1,183	3,382	—	—	—	—	12,611	8,548 E.
48	426	3,084	426	81	2	166	110	122	10,582	10,354 A.
29	21,446	7,356	20,930	251,096	—	113	2,604	—	359,669	279,042 E.
55	12	—	7	51	33	15	—	2	900	1,685 A.
33	597	5	37	394	—	5	29	1	1,539	3,049 E.
95	857	166	201	153	27	200	491	1	6,560	6,631 A.
98	362	258	125	1,404	—	3	4	—	4,801	5,773 E.
82	4,862	1,174	1,608	9,519	559	1,453	4,745	10,682	48,222	38,193 A.
4	143	930	346	1,618	—	—	—	—	5,574	4,512 E.
96	2,499	1,863	943	1,498	—	767	560	153	22,473	33,012 A.
04	718	7,309	2,511	475	—	—	3	—	29,858	28,920 E.
72	1,381	4,076	8,569	85,633	3,788	3,002	5,423	5,128	171,529	158,762 A.
2	2,117	1,417	15,360	16,946	—	69	—	729	37,080	17,925 E.
7	3	4	1	4	1	38	7	21	167	104 A.
61	248	5	13	142	5	—	—	—	1,052	1,410 E.
6	8	4	—	10	—	35	—	2	316	557 A.
73	2,742	18,453	58,436	11,722	—	—	13,586	44,981	398,534	397,909 E.
20	15	1,114	723	—	—	6	—	39	82,350	72,154 A.
54	3,613	4,482	5,873	3,406	—	259	1,868	2,385	70,127	73,297 E.
74	14	4	52	—	—	5	—	1	9,193	9,468 A.
33	4,201	12,033	14,227	7,928	—	—	287	3,970	75,917	92,138 E.
11	6	1	32	28	—	—	—	6	14,582	11,976 A.
6	9,842	16,412	4,195	2,516	191	59	—	—	49,403	43,334 E.
90	806	2,499	2,147	2,441	383	516	3,491	153	22,331	24,669 A.
41	1,125	293	2,994	8,895	5	82	—	386	19,336	17,180 E.
20	56	135	271	68	—	502	12	26	6,173	6,123 A.
96	116	2,213	2,807	26,181	—	—	—	—	34,698	19,248 E.
30	86	172	109	667	—	100	—	3	5,635	2,932 A.
59	10,860	1,624	481	829	—	—	—	—	20,481	10,017 E.
97	47,049	62,675	9,844	11,194	—	5,137	19,761	14	773,302	1,016,775 A.
8	3,677	5,546	6,329	35,566	—	—	8,313	589	211,081	271,448 E.
32	1,573	294	2,830	114	—	1,929	155	4	35,726	55,249 A.
91	7	1,950	6,555	8,134	—	588	2,823	—	282,475	218,204 E.
57	—	28	2,483	—	—	1	—	—	18,913	20,489 A.
27	1,450	157	2,722	540	103	111	—	—	6,212	5,311 E.
27	425	32	66	—	—	30	—	7	2,768	2,793 A.
12	55,171	4,793	892	507	—	5	—	—	77,240	68,817 E.
93	9	15	174	7	—	43	—	1,311	81,141	88,423 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuh							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oestern Ung
Mineralwasser, einschl. der Flaschen und Krüge . .	1,276	1,719	3	86	—	6	4	46
	6,509	18,782	72	306	65	1,435	10,517	19
Natron, schwefelsaures (Glaubersalz)	4	2,740	—	34	—	2	—	1
	1,166	3,476	—	1,211	11	2,035	9,516	42
Chilisalpeter	50	916,409	—	2	—	—	—	
	113	448	—	29	15	139	2,151	3
Anderer Salpeter, roh und gereinigt	25	26,954	—	—	—	—	—	
	7	17,895	—	243	47	272	38	
Salzsäure	21	4,046	1	2	—	—	—	3
	636	29,360	31	2,631	11	4,660	12,794	5
Schießpulver	1	1,032	—	—	—	—	—	—
	59	1,709	—	162	—	—	3,241	
Schwefel	45	5,581	—	—	—	—	—	7
	53	1,348	—	19	1	39	1,871	
Schwefelsäure	338	41,208	1	76	—	—	—	19
	6,404	3,124	5	1,568	4	3,067	31,962	34
Superphosphate	132	184,417	—	27,984	—	—	1,196	1
	123	19,015	—	4,838	—	1,002	17,119	36
Terpentinöl und anderes Harzöl	436	26,767	17	53	—	—	12,536	
	58	527	—	57	44	2,203	217	7
Ultramarin	19	430	—	—	—	—	—	
	4,372	11,686	16	344	23	278	2,677	1
Vitriole aller Art	7	1,741	—	21	—	2	—	3
	3,706	14,892	—	737	33	334	4,235	19
Weinhefe, trockene und teigartige	—	13	—	—	—	—	—	1
	—	40	—	—	—	—	—	—
Weinstein	—	459	—	1	—	—	—	2
	24	155	—	81	6	111	896	
Weinsteinsäure	—	32	—	—	—	—	5	
	1	169	—	14	5	37	712	
6. Eisen und Eisenwaaren.								
Roheisen aller Art (Tara: —)	5,792	77,783	3	—	—	31,882	156	7
	1,783	232	100	10	5,406	15	559,069	376
Brucheisen und Eisenabfälle, außer Hammerschlag 2c. (Tara: —)	8,023	25,247	567	7,491	285	1,974	448	5
	884	53,848	396	8	—	91	1,330	243
Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots (Tara: —)	—	—	—	—	—	51	—	
	16	1,052	—	65	—	—	13,143	3
Schmiedbares Eisen in Stäben mit Einschluß des façonnirten (Tara: —)	757	8,857	44	161	346	86,100	219	11
	28,632	110,484	865	66,755	649	4,310	241,823	127

en Verkehr von resp. nach

weiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1884	Summe 1883	
,098	5,071	148	327	5	—	101	3	—	56,216	50,992	E.
,295	7,796	58,555	98,687	26,915	26	346	23,472	9,106	289,223	257,432	A.
176	499	3,499	—	7,594	—	—	—	—	15,949	35,176	E.
,284	2,001	47,246	2,425	2,180	2	171	1,724	19	119,089	65,351	A.
12	4,433	26,532	84,947	32,530	—	—	1,579	939,864	2,006,475	1,661,846	E.
,724	265	631	68	290	—	79	216	—	9,599	20,915	A.
10	54	981	212	502	—	—	—	—	28,871	43,451	E.
,134	13,828	5,274	15,258	12,116	598	567	17	946	68,397	65,745	A.
484	121	13,671	2	—	—	—	—	1	22,037	13,024	E.
,539	11,555	216	6,379	1	1	172	20	38	98,202	105,975	A.
—	32	—	888	2,465	—	—	—	2,200	6,618	619	E.
118	10	486	3,263	3,779	113	1	—	20,126	33,673	33,109	A.
,005	3,569	12,103	759	489	—	79,671	—	—	111,003	111,980	E.
245	8	38	284	10	1	39	7	5	4,389	2,342	A.
390	20	7,228	1,105	1,192	—	—	—	—	71,293	77,768	E.
,345	13,945	6,687	2,729	1	617	31	24	38	161,351	156,316	A.
50	112	3,566	214	79,655	—	—	—	4,318	302,727	315,636	E.
,400	6,173	6,721	6,824	300	—	198	—	—	114,036	74,523	A.
116	3,381	18,890	7,881	5,395	—	—	16,203	5	91,783	86,419	E.
,282	698	33	72	514	4	15	—	16	12,950	14,953	A.
—	593	45	113	145	—	—	—	—	2,292	2,264	E.
588	3,035	5,114	6,481	12,397	1,135	892	2,913	1,545	54,497	54,144	A.
,641	218	753	31	1,104	—	—	—	—	9,516	12,785	E.
,569	3,218	3,875	4,201	23	3	619	1	392	58,879	56,955	A.
5	1,805	—	99	5	170	26,121	—	—	29,333	22,878	E.
462	2	—	2	—	—	—	—	—	506	368	A.
,305	10,182	945	789	349	56	10,441	—	—	27,954	24,554	E.
182	639	248	207	93	11	9	10	8	3,182	2,309	A.
23	46	136	15	94	—	—	—	—	567	714	E.
179	289	444	1,299	9,472	—	151	—	36	12,931	13,518	A.
55	4,735	33,209	18,471	2,463,657	1,135	11	1	382	2,645,013	2,748,207	E.
,798	500,151	610,957	95,322	50,211	—	43,761	25,490	3,112	2,300,075	2,584,611	A.
,202	3,736	2,335	12,336	6,986	—	6	31	148	76,703	87,242	E.
,391	58,554	11,913	3,831	257	11	17,257	7,395	303	437,086	609,869	A.
—	1	277	—	433	—	—	—	—	981	4,465	E.
,085	53,183	77,369	1,014	1,991	—	75,828	—	100	234,000	320,827	A.
797	10,173	11,895	1,574	32,343	—	1	40	23	165,049	161,283	E.
,340	46,395	123,718	189,111	38,627	4,198	179,841	14,865	187,136	1,540,048	1,469,888	A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterr. Unga
Radkranzeisen, Pflugschaareneisen (Tara: —)	—	21	2	57	—	39	—	
	1,329	1,013	3	278	—	968	649	12,
Eck- u. Winkeleisen (Tara: —)	3	139	—	—	—	—	—	
	1,571	2,350	436	302	16	23	12,162	3,
Eisenbahnschienen (Tara: —)	156	75	112	1	—	—	—	
	5,595	5,625	106	41,560	14,371	3,332	5,212	28,
Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten u. eiserne Schwellen (Tara: —)	26	82	—	—	—	—	—	
	174	1,240	8	3,398	547	198	271	2,
Rohe Platten und Bleche aus schmiedb. Eisen (Tara: —)	307	2,457	2	7	4	1,663	8	
	14,270	31,050	2,320	11,182	38	821	129,823	22,
Weißblech [verzinnt. Eisenbl.] (Tara: 10%)	384	15,259	26	9	—	5	—	
	124	137	1	289	1	23	442	
Polirte, gefirnißte, verkupferte ꝛc. Platten und Bleche aus schmiedb. Eisen (Tara: 6%)	8	39	2	—	—	4	—	
	1,187	1,052	330	191	6	33	255	1,
Eisendraht, auch verkupf., verzinnt, verzinkt ꝛc. . . .	46	1,519	3	—	10	19,104	—	1
	31,561	21,998	1,038	9,711	3,611	10,574	9,868	4
Ganz grobe Eisengußwaaren: (Tara: 2%)	10,536	6,971	64	472	1	9	49	1
	9,202	16,397	274	5,342	116	1,882	10,627	41
Eisen, z. groben Bestandtheil. v. Maschinen u. Wagen roh vorgeschm. (Tara: 1%) .	12	197	4	2	—	—	136	
	19	1,081	—	307	139	225	1,648	4
Eiserne Brücken und Brückenbestandtheile (Tara: —) .	5,534	197	—	—	—	—	—	—
	1,265	828	—	245	2,774	1,110	550	
Anker und Ketten	88	2,592	39	1	108	4	32	
	238	607	20	565	90	2	83	
Drahtseile	5	191	—	—	9	1	—	
	506	2,160	503	21	898	98	598	2
Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder, Puffer (Tara: —) . . .	8	75	—	1	—	—	—	
	1,482	2,075	14	2,450	8	1,112	3,026	21
Kanonen-Rohre, Ambose, Schraubstöcke, Winden, Hackennägel, Schmiedehämmer ꝛc. (Tara: 3%)	119	1,463	4	22	—	19	10	
	908	5,130	129	762	286	912	2,436	5
Gewalzte u. gezog. Röhren aus schmiedb. Eisen (Tara: —)	316	1,775	7	82	—	—	7	
	3,238	6,347	74	2,910	1,116	4,222	12,713	59
Drahtstifte	6	81	—	3	10	—	—	
	3,926	26,261	28	24,364	1,137	1,640	3,469	10
Grobe Eisenwaaren, andere .	1,749	13,088	97	335	64	282	133	8
	12,346	80,284	519	18,261	3,016	10,852	88,866	90

n Verkehr von resp. nach

ɔeiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1884	Summe 1883
13	109	117	21	266	—	—	—	—	683	953 E.
700	24,832	3,622	6,168	9,567	5,782	15,696	19,280	3,876	109,175	173,895 A.
15	1,470	515	12	355	—	—	—	—	2,617	1,286 E.
535	1,616	1,238	3,591	125	—	11,567	847	3,025	58,553	69,029 A.
52	272	5,554	77	2	—	—	—	—	6,824	14,846 E.
293	17,142	71,766	377,098	18,430	245,449	256,299	1,545	264,323	1,444,526	1,761,775 A.
4	12	788	686	—	—	—	—	1	2,077	1,174 E.
339	1,544	9,908	57,065	2,098	1,097	8,732	14	55,081	175,357	192,300 A.
188	5,296	1,523	871	19,050	—	—	—	—	31,627	29,901 E.
129	10,730	18,142	79,880	6,829	1,596	63,750	87	15,967	440,333	522,758 A.
13	650	3,924	1,361	31,331	—	13	5	—	53,352	24,263 E.
277	21	103	681	181	70	187	—	953	4,222	4,409 A.
18	871	2	14	182	—	—	—	—	1,153	447 E.
399	339	29	1,084	28	83	578	—	407	9,365	10,359 A.
113	694	3,105	427	9,736	—	27	9	—	36,296	38,488 E.
563	120,144	246,643	139,055	488,444	40,267	85,252	573,141	314,074	2,127,937	2,066,676 A.
733	10,078	9,437	1,405	16,603	—	16	89	3	60,833	39,152 E.
472	26,131	5,964	30,349	682	1,026	17,888	94	10,216	187,156	170,754 A.
169	68	242	27	504	—	—	—	—	1,710	2,743 E.
477	3,558	2,395	927	245	141	881	—	1,456	19,492	21,232 A.
–	2	19	27	—	—	—	—	—	5,779	879 E.
165	561	235	14,676	—	2,856	696	1,986	7,196	35,940	89,701 A.
2	366	1,052	2,600	5,744	—	—	—	134	12,764	15,027 E.
229	78	236	405	103	—	25	2,400	482	5,998	5,996 A.
17	206	2,382	103	203	—	—	—	8	3,180	794 E.
175	212	2,067	839	902	398	1,544	93	622	13,745	12,430 A.
189	885	1,937	319	291	—	2	—	22	3,867	4,482 E.
317	5,036	5,286	6,720	2,788	5,638	35,362	1,584	3,931	101,493	130,497 A.
95	746	312	181	549	—	1	7	—	3,676	4,076 E.
570	2,915	3,532	4,876	1,674	4,856	2,236	525	5,586	45,267	51,018 A.
289	204	346	451	4,260	—	—	—	—	8,566	6,873 E.
273	17,646	26,390	12,037	3,047	1,186	9,586	360	7,733	190,467	195,398 A.
6	45	1	4	99	—	—	—	—	323	232 E.
794	964	50,445	51,266	90,200	670	11,174	2,530	106,987	386,178	282,060 A.
737	23,755	5,726	1,865	13,219	21	84	1,168	158	74,042	75,813 E.
268	39,448	38,156	89,092	17,413	9,717	37,282	4,923	99,181	667,564	614,134 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterr. Ungar.
Feine Eisenwaaren mit Ausnahme von Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrfournituren und Gewehren	98	1,053	2	13	2	6	26	1
	2,236	18,662	10	2,114	267	2,084	3,885	7,
7. Erden, Erze und edle Metalle.								
Zement	14,101	97,233	10,498	441	—	—	543	193,
	251,731	918,175	22,423	242,446	34,622	14,374	325,383	348,
Blei- u. Kupfererze, auch silberhaltige	247	23,115	—	—	1,180	227	—	39,
	93	5,652	—	—	—	14	148	
Eisenerze, Eisen- u. Stahlstein	900	161,953	—	—	1	140,137	284,165	464,
	496	7,912	102	674	560	457	42,553	293,
8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, außer Baumwolle.								
Flachs, roh, geröstet ꝛc.	81	135	—	—	—	—	598,915	19,
	8	499	—	74	62	122	252	130,
Hanf, desgl.	1,986	6,864	322	35	—	—	302,637	4,
	1,748	6,521	2	13,430	11,027	3,998	131	6,
Heede und Werg von Flachs und Hanf	193	939	46	8	—	9	88,489	17,
	476	4,243	14	404	76	—	10	25,
Jute, roh, geröstet ꝛc.	17,319	35,670	100	1	—	—	—	1,
	252	490	—	7	—	—	429	2,
9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus.								
Weizen (Tara: 1%)	20,846	478,602	1,480	20,115	1	159	3,254,107	828,
	1,076	129,327	171	12,729	4,000	26,073	11,970	13,
Roggen (Tara: 1%)	818,020	844,239	32,518	14,290	3	3,267	5,658,199	190,
	490	46,136	2	1,323	4,385	154	1,992	5,
Hafer (Tara: 1%)	107,457	45,307	1,470	12,266	858	9,092	2,592,744	565,
	3,294	23,434	1,110	3,747	—	6	606	27,
Hülsenfrüchte (Tara: 1,5%)	6,243	33,400	291	174	—	253	203,047	223,
	3,993	13,173	52	4,586	5,187	505	652	3,
Gerste (Tara: 1%)	207,346	396,539	6,985	44,907	1	2,163	907,604	2,339,
	3,599	165,167	—	746	840	2,326	7,599	3,
Mais (Tara: 1,5%)	264,621	327,091	3,578	3,665	—	3	142,642	180,
	10	23	—	—	—	5	2,657	
Buchweizen (Tara: 1,5%)	768	4,921	2	419	—	—	85,350	13,
	50	1,472	—	2,322	—	1,475	46	
Malz (Tara: 2%)	3,084	25,707	—	490	—	—	376	616,
	2,406	16,364	561	2,418	742	1,639	2,676	
Raps u. Rübsaat (Tara: 1,5%)	66	20,920	13	54	—	12	61,766	275,
	249	14,958	9	50,267	785	8,120	37,341	1,

n Verkehr von resp. nach

reiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden.	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1884	Summe 1883
344	3,158	748	463	1,775	5	18	184	10	8,729	8,034 E.
504	4,279	5,821	6,374	4,319	1,184	2,506	4,835	7,497	76,756	72,073 A.
462	52,874	11,416	37,866	13,684	--	4	—	—	437,903	356,140 E.
228	12,617	223,093	701,381	3,539	1,881	591	120,613	39,530	3,376,023	3,098,174 A.
4	5,798	167,967	35,109	7,611	15,615	—	5,169	20,325	321,474	312,685 E.
61	1,271	6,428	4,324	1,956	—	—	—	—	20,567	14,585 A.
-	1,387,390	476,663	3,288,214	112,121	3488146	2	—	1	9,804,424	8,003,726 E.
59	6,418,152	12,202,609	13,491	2,404	—	786	2	11	18,984,710	18,866,503 A.
55	513	23,859	7,492	143	—	734	—	—	651,855	675,608 E.
638	171,540	49,532	1,632	26,318	36	119	—	—	581,550	422,150 A.
217	1,370	2,334	990	3,311	—	74,676	336	2,773	403,077	418,258 E.
662	36,929	9,081	13,320	90,113	1,355	6	1,554	1,550	199,541	218,639 A.
293	9	9,783	4,372	106	—	8,947	—	—	130,687	150,377 E.
627	9,849	10,228	887	16,693	—	45	2,038	—	70,971	72,205 A.
6	—	6,650	9,756	210,259	—	1	—	56,260	337,993	334,720 E.
24	—	—	4	250	--	2	98	105	3,771	3,885 A.
238	9,998	918,942	774,482	81,453	—	604	722,331	408,428	7,529,007	6,419,100 E.
537	3,309	4,361	13,344	134,859	—	3	3	16	361,950	807,580 A.
473	478,316	613,875	759,332	6,419	--	398	140,045	52,246	9,613,994	7,770,456 E.
134	146	239	1,848	—	—	—	25	6	62,863	121,338 A.
447	14,743	114,234	196,089	2,255	—	—	634	615	3,664,128	2,600,763 E.
005	1,562	2,602	3,304	5,790	—	—	—	1	185,274	418,226 A.
115	5,478	25,081	35,134	9,609	—	3,958	1,242	9,009	557,052	500,380 E.
049	15,817	9,405	1,278	10,556	—	8	7	22	71,457	256,254 A.
962	111,451	142,081	150,441	5,322	—	—	8,419	63,227	4,398,788	3,215,072 E.
444	11,217	12,013	107,174	28,139	—	—	—	—	372,653	828,241 A.
371	5,480	87,773	53,021	119	—	102	352,562	497,500	1,919,910	1,771,897 E.
713	241	8	33	—	—	—	—	2	4,152	3,274 A.
52	6,869	1,196	11,356	7	—	—	—	99	124,369	107,776 E.
15	23	56	718	—	—	—	—	—	6,208	6,769 A.
558	3,505	2,547	2,515	—	—	100	—	—	656,462	576,710 E.
541	3,163	2,400	21,543	557	3	553	—	14,929	95,877	102,377 A.
41	3,035	228,720	42,079	176,235	—	—	13	128,271	936,567	1,154,440 E.
074	5,169	554	7,064	378	—	136	32	1	127,353	115,204 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Leinsaat	1,118	9,197	—	1,132	—	—	318,294	32,9
	9	1,141	1	25,509	12,873	5,270	184	23,9
Palmkerne	—	306,066	—	—	—	—	—	—
	—	1,043	—	—	—	—	33	—
Kleesaat	12,231	34,159	13	879	—	43	4,035	58,4
	128	19,612	9	10,585	385	3,528	1,586	3,3
Kartoffeln	1,659	12,435	1,107	518	—	5	53,617	56,8
	58,254	512,702	6,222	61,776	4,547	120,173	12,388	102,7
Frisches Obst	472	9,530	34	113	—	6	715	385,4
	9,280	175,413	1,149	9,413	563	7,170	2,975	7,0
Frische und getrocknete (gedarrte) Cichorien	—	563	—	—	—	—	—	5
	15	1,103	1	5,585	—	43	19,311	97,9
10. Glas und Glaswaaren.								
Grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas [Glasgeschirr] (Tara: 18%)	260	456	8	48	—	3	46	3
	127,502	227,940	719	480	25	621	472	3,3
Weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen ꝛc. (Tara: 22%)	75	241	—	2	—	3	2	1,5
	1,571	51,915	14	1,388	255	831	1,458	7,8
Fenster- und Tafelglas, grün, halb und ganz weiß, ungeschliffen ꝛc.	113	2,205	44	1	—	—	27	4
	299	4,346	16	202	7	49	195	6,1
Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes (Tara: 17%)	—	2	—	—	—	—	—	29,6
	196	2,185	—	132	3	52	178	6
Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes ꝛc., mit Ausnahme des belegten (Tara: 17%)	1	40	—	1	—	—	—	
	719	2,244	1	267	11	45	1,444	2,4
Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, belegtes (Tara: 17%)	30	657	—	2	2	—	2	
	313	2,618	—	207	20	192	256	1,0
Gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes ꝛc. Glas	203	228	1	2	—	2	2	3,0
	568	2,018	1	91	33	136	396	5
Farbiges und bemaltes ꝛc. Glas	26	87	—	2	—	—	2	5,2
	373	1,662	2	31	6	32	44	2
11. Haare, Federn und Borsten.								
Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt ꝛc.	40	1,649	5	204	7	18	6,204	7
	218	1,563	—	95	3	319	17	1,5
Borsten	13	2,952	6	100	5	51	11,353	3,3
	71	4,379	—	18	3	51	46	4
Rohe Bettfedern	772	9,080	—	25	2	11	6,838	18,3
	152	3,149	—	282	20	579	89	6

n Verkehr von resp. nach											
peiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1884	Summe 1883	
12	153	97,071	142,326	4,047	—	5	1,438	2,211	609,924	751,779	E.
397	9	23,107	44,627	70,005	—	—	—	2	207,069	282,489	A.
-	—	2,188	42,047	201,541	—	—	—	144,253	696,095	592,232	E.
10	—	—	4	—	—	—	—	—	1,090	8	A.
297	16,994	6,037	3,882	2,042	—	6,419	17,298	256	164,059	159,443	E.
049	7,224	10,667	5,046	7,002	—	7	21	17	72,195	70,454	A.
378	12,691	83,917	99,477	454	—	15,323	—	—	343,451	361,215	E.
2 567	14,835	119,529	29,204	10,363	212	3	19	113	1,324,608	3,409,402	A.
1 081	2,217	12,397	23,380	111	116	12,757	298	29	639,730	366,760	E.
466	13,799	15,554	17,926	27,837	—	—	3	2	303,556	395,948	A.
249	101	67,470	18,048	—	—	—	—	—	87,004	80,711	E.
174	420	271	56	—	—	11,817	—	55	149,808	114,449	A.
47	704	166	145	57	—	12	—	1	2,256	1,775	E.
519	20,269	21,979	28,050	64,352	2,900	7,911	9,300	15,022	537,373	506,161	A.
48	857	210	28	104	—	5	4	—	3,155	2,802	E.
041	14,778	7,895	3,754	9,447	606	8,531	642	4,141	119,146	114,251	A.
14	41	4,304	38	46	—	—	—	—	7,263	7,627	E.
245	1,695	2,770	2,352	288	75	2,422	218	6,474	38,754	29,447	A.
-	—	1	—	—	—	—	—	—	29,699	27,973	E.
576	2	447	1,135	674	45	734	1,099	69	8,170	8,281	A.
6	61	412	21	43	—	6	—	—	682	757	E.
614	324	3,647	1,068	7,362	91	1,525	5,856	336	28,961	27,755	A.
4	20	6	5	31	—	23	20	—	867	662	E.
415	781	1,706	854	948	72	225	19,376	1,666	30,745	33,295	A.
19	619	498	27	80	—	1	18	—	4,705	4,805	E.
490	7,821	6,280	675	3,380	280	1,391	348	785	27,267	26,748	A.
24	137	47	20	38	—	46	1	—	5,633	5,297	E.
197	611	253	138	1158	23	305	1,378	272	6,754	5,970	A.
487	375	1,678	160	76	—	4	168	—	11,832	12,603	E.
721	608	696	618	201	—	224	—	20	6,825	8,307	A.
206	744	360	358	286	--	1	101	1	19,857	17,503	E.
726	2,293	911	458	1,272	20	162	126	5	10,986	11,987	A.
54	185	596	1,026	868	—	153	10	285	38,218	33,894	E.
798	692	25	619	354	—	—	—	—	7,395	6,385	A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterr. Ungar.
12. Häute und Felle.								
Rohe Rindshäute, grüne	254	1,644	148	42	—	—	443	1,
	89	925	57	4	—	9	809	4,
Rohe Rindshäute, gesalzene, gekalkte, trockene	22,081	114,885	622	3,747	—	1,491	2,333	3,
	803	15,938	2	766	—	104	4,900	26,
Rohe Kalbfelle	456	8,402	33	2,871	328	1770	22,431	15,
	241	17,705	4	93	2	—	61	1,
Rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle	144	15,928	84	455	164	4	22,375	25,
	475	3,033	6	690	—	58	472	1,
Rohe Roßhäute	1,885	38,214	16	14	—	—	763	
	5	1,351	—	86	—	4	166	2,
Felle zur Pelzwerkbereitung	742	1,299	—	81	2	35	8,464	1,
	778	2,240	—	67	4	31	3,003	4,
13. Holz und andere vegetabilische 2c. Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus.								
Korkholz, auch in Platten u. Scheiben	12,323	15,339	—	425	—	9	57	
	435	2,097	—	154	—	109	377	1,
Hörner und Hornspitzen	311	5,326	2	499	—	83	3,919	6,
	8	2,460	—	133	10	3	814	6,
Holzborke und Gerberlohe (Tara: 1%)	13	25,151	78	137	—	—	6,488	361,
	3,156	13,044	237	980	—	14	574	11,
Bau- u. Nutzholz, roh 2c., europäisches, hartes (Tara: —)	3,160	12,437	537	391	84	3,680	267,047	128,
	26,248	58,495	1,884	14,143	6,776	1,357	6,581	34,
Bau- u. Nutzholz, roh 2c., europäisches, weiches (Tara: —)	18,091	20,477	2,193	2,717	40,209	341,108	6,640,727	4,271,
	34,882	187,961	816	7,132	24	719	5,718	273,
Außereuropäische Hölzer	50,637	37,447	11,060	77	—	—	208	
	321	1,796	50	669	—	130	697	
Bau- u. Nutzh., gesägt 2c., europäisches, hartes (Tara: —)	3,984	22,901	110	114	—	14,914	454,271	735,
	23,361	70,315	32	13,142	1,046	4,623	5,399	24,
Bau- u. Nutzh. gesägt 2c., europäisches, weiches (Tara: —)	281,234	140,672	171,397	1,613	487,292	1,479,771	1,262,101	1,941,
	27,500	332,787	1,214	16,263	204	47	25,983	86,
Tischler-, Drechsler-, Böttcher- und Wagnerarbeiten, mit Ausschluß der Möbel von Hartholz u. der fournirten Möbel	7,462	16,019	234	786	65	6,169	1,302	37,
	8,513	62,759	231	3,677	297	2,255	13,048	26,
Holz in geschnittenen Fourniren u. uneingelegte Parketbodentheile	10	1,190	7	2	—	1	20	
	303	2,572	75	353	10	434	370	
Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile	74	1,603	13	22	1	5	8	3,
	1,623	9,230	27	238	45	891	802	1,

n Verkehr von resp. nach

ɔeiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1884	Summe 1883	
119	829	500	1,992	—	—	14	—	—	20,070	17,153	E.
152	307	141	141	12	—	84	—	—	8,710	8,424	A.
082	24,882	136,582	29,317	50,988	9	351	10,307	16,825	422,444	376,748	E.
879	5,539	10,614	1,486	961	23	444	660	164	70,510	74,793	A.
764	12,688	598	877	1,847	—	314	—	38	69,703	77,748	E.
183	17,368	2,613	382	680	218	1,046	1,225	323	50,062	50,246	A.
576	4,001	1,617	719	3,034	785	5,871	15	1,606	83,896	82,860	E.
382	11,443	2,632	1,579	1,269	14	47	796	14	24,309	24,990	A.
633	5,709	1,826	1,754	4,739	—	122	404	2,474	59,113	65,378	E.
23	19	53	114	24	—	—	7	—	4,617	5,206	A.
168	2,537	420	1,334	4,088	—	73	1,865	19	22,321	21,569	E.
275	3,281	232	86	1,777	3	361	647	817	17,754	16,285	A.
42	1,441	142	637	382	3,002	64	—	17,433	51,165	54,168	E.
55	1	1	55	228	—	—	—	1	5,017	4,666	A.
178	14,733	6,584	2,086	3,781	1	151	421	434	45,713	50,139	E.
831	337	335	194	223	—	43	1	8	11,580	8,974	A.
491	158,274	76,552	18,221	6,032	—	—	8	749	656,794	598,123	E.
689	306	11,474	3,913	1,698	—	—	—	—	48,818	41,099	A.
112	22,300	4,787	19,618	724	—	2,011	556	324	481,091	631,423	E.
099	106,115	80,299	178,166	59,076	87	422	—	28	593,931	590,632	A.
189	22,860	1,121	20,874	66	—	25	—	5,913	11,400,784	11,874,501	E.
350	558,061	737,418	274,199	168,573	2,100	1,418	—	100	2,403,558	2,114,146	A.
20	1,274	10,433	12,847	14,958	—	456	200,724	54,934	395,202	307,887	E.
346	27	209	313	—	—	5	4	2	5,109	7,687	A.
941	5,675	4,474	12,804	607	—	4,974	1,702	150	1,268,828	1,206,233	E.
036	548,927	76,515	118,904	18,550	163	958	40	13	969,121	1,211,024	A.
702	8,037	57,465	30,433	132	—	408	1,107	8,608	5,920,440	5,376,777	E.
126	619,749	192,989	199,387	78,586	164	10,785	5	4,283	1,971,304	2,246,065	A.
932	5,556	10,722	5,592	2,073	—	515	990	71	98,132	91,389	E.
693	29,226	10,130	24,935	9,866	260	10,974	1,761	2,043	227,920	202,112	A.
422	4,867	5	1	37	—	—	20	—	6,884	7,743	E.
393	4,154	316	445	32	—	9	—	42	10,384	8,241	A.
112	735	59	165	66	—	9	228	3	6,569	6,476	E.
868	1,501	405	4,781	1,956	650	312	58	1,352	26,939	26,750	A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Korkwaaren	102	1,833	—	5	—	127	371	
	239	846	—	93	14	47	133	1,
Feine Holzwaaren; Holzbronze	238	809	19	27	—	4	88	1,
	3,014	65,071	7	530	171	634	2,135	4,
14. Hopfen.								
Hopfen (Tara: 3 %)	14	114	1	14	—	15	549	11,
	3,616	16,149	1	3,715	297	2,729	11,651	12,
15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.								
Fortepianos und Klaviaturen	98	623	—	10	—	2	2	
	564	29,959	21	845	217	2,020	2,275	4,
Andere musikalische Instrumente	58	220	2	—	—	1	3	
	3,062	17,313	2	358	108	620	1,963	1,
Lokomotiven	—	161	—	—	—	—	62	
	—	498	—	4,418	73	—	7,260	11,
Lokomobilen	—	3,193	—	—	—	—	53	
	131	412	—	—	—	—	1,058	1,
Dampfkessel aus schmiedbarem Eisen (Tara: —)	199	192	—	—	—	—	6	
	626	2,916	203	243	—	30	3,984	3,
Andere Maschinen aller Art	3,748	57,354	133	1,550	531	956	1,677	12,
	7,488	70,324	2,462	12,759	2,934	17,608	103,707	172,
darunter bei der Einfuhr:								
Andere Maschinen, überwiegend aus Holz (Tara: 6%)	173	6,037	5	146	—	19	466	2,
Deßgleichen, überwiegend aus Gußeisen (Tara 6%)	3,049	47,454	125	1,356	529	907	1,075	9,
Deßgleichen, überwiegend aus schmiedbarem Eisen (Tara: 6%)	469	3,493	2	47	2	29	132	1,
Deßgleichen, überwiegend aus anderen unedlen Metallen	57	370	1	1	—	1	4	
Dampfmaschinen und Dampfkessel zum Schiffsbau	—	—	—	—	—	—	—	—

	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	W
Eisenbahnfahrzeuge, weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit	—	—	42	2	—	—	2	5	—	—	—	—	—	—	5	
	—	—	35	7	—	—	316	608	—	—	—	—	1	5	56	
Andere Eisenbahnfahrzeuge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	1	1	—	—	23	175	—	—	—	—	—	—	25	

n Verkehr von resp. nach

eiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1884	Summe 1883	
770	1,937	41	108	188	9,109	72	—	121	14,900	14,857	E.
113	10	39	28	18	—	11	52	38	2,886	2,671	A.
406	1,064	258	326	394	2	193	18	105	5,198	5,226	E.
722	11,296	5,567	5,813	21,786	1,334	1,061	1,811	3,609	129,885	124,451	A.
54	254	785	148	107	—	6	55	28	13,395	16,945	E.
277	12,729	11,494	5,653	25,377	133	905	2,865	1,422	115,133	75,027	A.
15	449	20	140	62	—	1	37	6	1,545	1,511	E.
202	552	1,335	4,412	12,888	459	1,899	221	6,747	69,665	67,420	A.
472	226	23	39	84	—	5	162	4	2,244	2,144	E.
557	1,105	718	909	4,154	218	648	3,915	1,363	38,910	38,304	A.
450	72	409	165	67	—	—	—	—	1,388	2,200	E.
511	22,031	1,081	7,787	158	3,998	28,389	—	6,345	95,003	132,038	A.
32	146	632	495	18,068	—	—	—	—	23,137	22,560	E.
57	449	12	20	3	—	407	—	249	4,121	5,313	A.
37	115	136	—	142	—	—	—	—	829	702	E.
916	344	672	1,794	—	770	885	—	1,737	18,436	22,526	A.
707	21,475	32,998	9,698	187,218	56	296	8,849	9	368,624	319,562	E.
447	114,285	36,504	40,020	16,926	18,698	44,790	3,295	35,207	725,307	764,172	A.
822	1,524	1,206	570	22,087	30	12	978	2	37,221	32,752	E.
419	14,567	26,307	7,301	149,887	25	272	7,743	3	293,282	252,549	E.
226	4,136	5,269	1,624	13,659	—	12	86	4	33,920	30,001	E.
240	1,248	216	78	1,585	1	—	42	—	4,076	3,951	E.
	—	—	125	—	—	—	—	—	125	309	E.

erth in 000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	
36	7	1	1	0,2	111	66	2	7	—	—	1	—	2	6	—	—	190	124	260	187	E.
—	103	400	5	21	88	284	—	—	85	259	25	130	—	—	71	225	785	2,138	2,258	5,260	A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	A.
27	16	68	4	2	48	242	—	—	18	106	—	—	—	—	33	238	169	993	200	1,565	E.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuh							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oestern Ungc
17. Kautschuck u. Guttapercha, sowie Waaren daraus.								
Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt . . .	972	6,574	—	—	—	9	61	
	115	695	1	1	—	—	85	1
Kautschuckwaaren	36	294	—	—	—	2	206	
	376	4,173	—	453	59	878	1,217	2
Gewebe mit Kautschuck überzogen u. dergl. aus Kautschuckfäden ꝛc.	—	103	—	1	—	—	1	
	12	301	—	187	24	211	165	
18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren.								
Kleider, Leibwäsche u. Putzwaaren	69	359	1	10	—	8	5	
	6,965	7,893	117	711	271	1,216	398	1
Leinene u. baumw. Leibwäsche	10	57	—	1	—	3	—	
	334	2,930	2	580	32	841	104	
Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt	11	41	—	1	—	—	—	
	13	958	—	363	33	338	21	
19. Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle ꝛc. u. Waaren daraus.								
Kupfer, roh oder als Bruch	279	20,753	2	164	381	1,073	353	1
	119	1,306	13	1	—	3	6,909	40
Queckſilber	8	56	—	—	—	—	—	3
	—	3	—	2	1	5	17	
Kupfer, geſchmiedet oder gewalzt in Stangen u. Blechen	15	143	1	—	—	—	3	
	489	2,167	26	141	27	511	1,336	
Kupferdraht, auch Telegraphenkabel	9	52	—	1	—	—	—	
	90	419	—	112	6	345	474	1
Grobe Kupferſchmiede- und Gelbgießerwaaren . . .	96	868	4	11	—	—	11	
	663	1,291	25	387	174	534	1,379	2
Andere Kupferſchmiede- und Gelbgießerwaaren . . .	37	332	—	1	—	3	57	1
	387	5,373	1	914	337	1,533	3,322	3
Waaren aus Aluminium, Nickel; feine Waaren aus Alfenide ꝛc.	17	162	1	3	—	—	13	
	640	6,193	2	507	37	537	1,685	2
20. Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.								
Waaren, ganz oder theilweiſe aus edlen Metallen ꝛc.; Taſchenuhren	14	53	—	—	—	1	3	
	7	58	—	15	—	13	37	

n Verkehr von resp. nach

eiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1884	Summe 1883
20	749	127	1,197	16,046	47	—	98	403	26,695	20,022 E.
4	32	20	53	34	—	2	—	99	2,178	1,320 A.
18	484	80	35	407	2	3	117	3	1,791	1,654 E.
,128	1,303	834	1,232	5,988	192	792	198	348	21,615	20,342 A.
69	258	22	20	329	—	—	1	—	863	876 E.
175	75	246	185	498	163	191	3	154	3,154	2,813 A.
211	652	154	303	188	—	16	7	2	2,159	2,068 E.
,910	1,112	1,317	9,062	11,365	127	750	3,703	1,580	51,800	44,304 A.
25	75	9	28	5	—	—	2	3	242	225 E.
732	402	834	2,646	940	58	145	10	258	11,063	10,656 A.
19	116	17	8	29	—	—	—	—	481	450 E.
272	37	90	497	23	—	8	1	116	2,871	2,471 A.
518	3,578	10,022	24,734	69,343	—	4	4,166	1,204	138,187	116,646 E.
,189	2,353	13,101	905	809	—	1,125	1	567	69,057	57,509 A.
—	1	11	25	1,010	—	—	—	—	4,273	4,386 E.
5	—	—	2	—	—	17	—	2	69	58 A.
10	975	70	8	149	—	124	—	—	1,539	2,111 E.
,183	53	342	2,787	619	2	2,021	13	458	12,830	13,797 A.
36	371	66	25	328	—	—	1	—	938	624 E.
643	116	280	2,222	688	88	555	234	1,432	9,055	6,783 A.
127	1,898	368	164	2,200	—	2	7	—	6,019	5,849 E.
,147	853	606	1,063	318	79	382	71	1,348	12,694	11,424 A.
105	2,168	217	105	584	1	10	12	1	4,759	4,423 E.
,259	2,073	1,558	2,649	2,020	556	984	431	2,950	29,750	27,252 A.
51	707	53	67	263	—	28	15	20	2,281	2,118 E.
495	1,733	879	1,943	3,546	351	989	497	1,404	24,285	22,756 A.
378	44	18	5	31	—	21	—	2	624	566 E.
85	52	46	15	163	25	62	—	218	898	1,023 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich Ungarn
21. Leder- und Lederwaaren.								
Leder aller Art, außer Sohlleder, Handschuhleder ꝛc., ungefärbtes ꝛc.	122	3,677	1	28	5	14	559	6
	477	4,054	3	365	36	969	2,073	8,5
Sohlleder	43	9,395	1	13	—	—	4	1
	448	1,751	13	176	12	80	108	1,3
Brüsseler u. Dänisches Handschuhleder; Korduan; Marokin ꝛc.	11	437	—	1	—	2	200	2
	324	1,454	—	264	22	344	708	3,9
Halbgare und gegerbte, nicht weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle (Tara: 2%)	64	603	—	—	—	—	—	3
	—	71	—	2	—	4	83	4
GrobeSchuhmacher-ꝛc.Waaren aus ungefärbtem ꝛc. Leder	74	804	3	19	—	—	45	9
	456	1,850	19	600	59	518	588	9
GrobeSchuhmacher-ꝛc.Waaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch ꝛc.	14	38	—	13	—	—	3	
	101	1,635	8	31	6	19	42	
Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian ꝛc. . . .	44	778	6	32	—	9	13	1,4
	1,686	17,155	5	831	221	911	505	1,4
Lederne Handschuhe und zu Handschuhen zugeschnittenes Leder	1	35	—	25	—	—	1	4
	548	379	—	8	—	33	18	4
22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.								
Leinengarn, nicht gefärbt, bedruckt oder gebleicht . .	5	434	1	—	—	—	364	67,8
	122	556	1	295	62	90	135	10,0
Leinengarn, gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes . .	4	202	—	3	—	—	—	6
	7	10	—	286	151	1,024	40	2
Zwirn aller Art	—	852	—	—	—	—	—	3
	31	393	—	118	2	24	114	3
Seilerwaaren	83	3,818	20	41	6	1	428	2
	3,156	9,788	1,433	1,668	164	509	937	2,8
Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht	134	17,392	4	48	15	17	192	5,9
	2,957	4,252	270	1,838	56	400	336	1,2
Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht	19	191	—	—	—	—	—	1
	1,033	5,839	13	842	38	365	209	3
Damast, verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug	12	53	—	1	—	—	1	
	163	2,006	1	68	5	60	57	3
Leinene Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre ꝛc. . .	—	1	—	—	—	—	—	
	138	291	—	78	2	38	31	
Zwirnspitzen	—	—	—	—	—	—	—	
	11	10	—	3	—	—	1	

	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1884	Summe 1883
332	1,769	4,689	2,262	9,351	—	3	224	—	23,733	22,702 E.
374	1,683	542	1,921	3,274	115	3,534	1,716	1,880	36,547	37,810 A.
141	190	1,058	265	2,313	—	4	423	190	14,210	16,112 E.
660	3,656	25	127	7	—	574	—	260	9,216	9,840 A.
42	2,204	310	136	1,049	—	20	50	1	4,758	3,875 E.
729	2,059	1,131	926	7,393	1,228	2,116	715	1,473	24,867	25,861 A.
102	2,555	537	631	11,292	32	13	15	9,112	25,259	27,131 E.
23	104	16	37	30	1	30	2	7	896	779 A.
139	453	254	244	709	—	6	11	6	3,765	4,006 E.
673	533	196	1,659	557	80	166	41	447	13,438	12,617 A.
11	26	12	9	27	—	4	1	—	186	202 E.
99	27	418	632	663	5	11	10	46	3,838	3,951 A.
102	1,050	352	142	411	—	6	11	1	4,448	3,527 E.
477	1,400	1,613	4,565	11,807	203	895	1,702	1,692	48,153	46,925 A.
1	35	2	—	12	—	1	—	—	579	593 E.
32	3	10	117	386	—	1	435	10	2,475	2,576 A.
444	3,936	41,581	1,484	13,684	—	2,546	—	—	132,349	137,763 E.
825	116	66	560	16	406	322	—	330	13,981	13,380 A.
1	122	640	367	7,557	—	10	—	—	9,515	6,461 E.
188	4	2	485	—	1,837	1,046	—	334	5,628	6,092 A.
14	1,012	4,855	62	1,022	—	14	—	—	8,189	7,768 E.
42	25	27	42	2	16	24	—	83	1,304	1,381 A.
557	434	1,299	546	7,713	—	17	—	20	15,243	5,683 E.
425	1,999	1,938	3,240	1,515	956	979	3	3,284	35,888	36,189 A.
129	285	2,884	4,723	31,026	—	1	1	12	62,831	71,628 E.
786	264	232	1,849	336	1	46	35	492	15,435	14,969 A.
15	191	115	25	1,735	—	—	—	—	2,447	2,538 E.
526	56	68	765	462	22	198	1,627	669	13,042	13,852 A.
9	56	10	4	12	—	1	—	—	216	234 E.
204	105	38	204	367	13	51	1,827	82	5,572	4,323 A.
-	51	1	—	6	—	—	—	—	60	66 E.
90	126	103	60	276	3	141	915	62	2,430	1,492 A.
-	69	4	—	—	—	—	—	—	110	99 E.
5	3	1	5	39	1	—	30	3	118	102 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
23. Lichte.								
Lichte	23	361	1	1	—	—	36	4
	222	22,108	7	91	2	463	406	4
25. Material- u. Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien.								
Bier aller Art, auch Meth (Tara: 3%)	1,296	3,659	27	252	5	6	36	122,7
	64,039	461,342	7,789	1,490	245	555	1,249	28,4
Arrak, Rum, Franzbranntw.	16,980	9,196	106	90	1	9	8	
	50	59	36	25	—	128	429	1
Anderer Branntwein aller Art, mit Ausschluß des versetzten	234	529	79	92	1	23	25	1
	8,738	217,835	2,563	462	151	373	2,200	1,7
Wein und Most in Fässern	30,544	52,689	1,082	165	2	14	27	79,1
	4,521	7,769	43	782	147	766	3,530	1,3
Schaumwein in Flaschen	87	1,520	—	13	—	2	6	
	221	551	—	78	48	153	120	7
Anderer Wein in Flaschen	503	1,567	14	15	—	4	33	1,2
	955	4,128	28	255	141	1,609	683	1,4
Butter, auch künstliche	251	2,307	61	76	1	3	6,176	22,
	7,919	109,248	705	3,096	275	229	48	
Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes	1,281	19,055	129	1,075	1	32	3,492	2,1
	5,236	49,276	485	313	419	607	103	1,
Stockfische, getrocknet (Tara: —)	3	682	—	1,174	1,635	87	—	
	—	—	—	—	—	—	79	
Frische Apfelsinen, Zitronen, Limonen ꝛc.	1,424	54,960	50	1	—	—	1	34,
	5	10	—	3	—	1	5	
Korinthen	4,831	26,707	51	—	—	—	—	8,
	2	2	—	—	—	1	—	
Rosinen	4,554	23,800	43	—	—	—	2	24,
	1	5	—	—	—	—	3	
Mandeln, getrocknet	1,315	9,543	6	—	—	—	—	3,
	—	—	—	—	—	—	—	
Pfeffer (gewöhnlicher)	1,428	10,335	4	—	—	—	—	
	—	28	—	11	—	—	4	
	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß
Heringe, gesalzene	4,303	104,370	222	5,722	178,781	1,003	18	
	152	122	4	—	—	19	121	
							Mengen	
Kaffee, roher	51,919	370,168	524	551	—	2	13	1,
	4	20	—	1	—	—	7	
Kakao in Bohnen	338	19,557	—	13	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
Käse aller Art	496	3,558	30	16	1	2	79	
	1,452	5,058	97	1,544	20	46	31	4

Verkehr von resp. nach

iz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1884	Summe 1883
5	182	221	1,264	48	—	21	10	—	2,639	4,279 E.
03	68	338	129	384	33	64	5	825	25,877	17,134 A.
40	708	248	98	6,777	—	9	216	1	136,450	135,374 E.
03	511,220	154,198	52,847	16,053	1,398	10,054	5,139	45,528	1,433,258	1,332,086 A.
29	17,094	565	13,281	7,747	49	—	14	421	65,666	40,128 E.
64	43	24	126	26	—	126	7	13	1,453	1,963 A.
73	2,994	170	562	173	29	1	5	5	5,126	4,474 E.
31	48,959	10,757	1,344	21,246	353,025	18,877	176	1,765	744,129	643,420 A.
89	271,180	6,991	8,308	6,393	34,715	33,152	88	7,457	537,401	522,036 E.
14	10,488	9,725	10,222	4,380	25	229	23,835	636	106,781	124,629 A.
18	36,309	83	107	56	29	19	5	—	38,443	30,886 E.
77	131	779	1,464	9,154	11	36	221	548	13,813	14,112 A.
27	3,830	285	300	189	68	194	23	62	8,461	8,585 E.
48	857	1,933	8,639	17,241	117	183	8,778	2,540	50,281	48,780 A.
38	2,939	73	2,918	3	—	5	52	2	37,910	48,857 E.
22	2,537	5,654	1,370	3,300	11	2	—	19	135,880	125,845 A.
17	626	1,343	2,718	2,500	—	73	1,451	300	36,947	103,224 E.
89	15,562	6,714	2,400	667	18	13	18	500	88,969	73,751 A.
29	6	161	6,259	35	—	—	—	—	10,081	9,254 E.
11	4	2	13	—	—	—	—	—	130	207 A.
85	2,959	4,908	12,633	3,330	10,610	11,279	4	25	136,353	100,942 E.
12	—	—	—	1	—	—	1	—	52	27 A.
69	290	3,154	7,439	4,666	243	1,788	12	17,978	75,869	73,276 E.
	—	—	15	—	—	—	—	—	21	32 A.
84	2,774	2,201	25,156	2,103	876	9,732	—	29,315	125,095	105,553 E.
1	3	—	3	—	—	—	—	—	22	25 A.
89	2,112	358	1,056	2,048	257	20,562	—	103	40,923	29,006 E.
	—	—	1	—	—	—	—	1	4	13 A.
2	336	223	4,896	13,036	1	2	31	328	30,647	29,156 E.
35	1	—	10	—	—	—	—	—	91	101 A.
	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß
	4,295	1,115	160,813	501,750	—	—	163	—	962,648	867,977 E.
27	11	27	185	—	—	1	—	55	1,206	914 A.
g.	netto.									
23	80,324	76,807	343,923	133,484	7	151	6,883	43,155	1,111,080	1,141,735 E.
9	68	2	10	—	—	—	—	1	232	330 A.
37	1,644	710	1,237	4,009	—	—	29	397	29,371	26,288 E.
	—	—	—	—	—	1	—	—	1	4 A.
32	4,555	70	7,079	214	—	416	1	—	43,815	40,636 E.
81	17,057	284	280	418	42	8,563	76	206	44,834	38,372 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterr. Ungar.
Kakaomasse, gemahlen. Kakao, Chokolade und Chokoladensurrogate	25	237	1	20	—	—	—	
	101	188	—	8	1	9	10	
Obst, getrocknet, gebacken, gepulvert, eingekocht (Tara: 10 %)	11,697	15,172	64	11	2	2	31	173,
	222	1,083	2	107	35	116	144	
Gebrannte oder gemahlene Cichorien (Tara: 12 %)	7	21	—	2	—	—	49	
	1,012	8,210	56	953	—	77	497	2,
Stärke (Tara: 12 %)	4,244	858	16	6	—	—	11	2,
	1,000	82,623	9	260	8	206	579	1,
Kraftmehl, Puder, Arrowroot (Tara: 12 %)	166	988	1	—	—	—	1	
	494	170,844	—	21,161	2,341	2,481	704	
Geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze (Tara: 2 %)	827	986	32	83	—	1	50,400	22,
	2,754	15,600	28	7,658	143	80	1,493	3,
Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten (Tara: 2 %)	2,640	2,359	666	125	—	1	3,817	381,
	43,833	311,961	1,062	37,566	146,317	152,781	5,930	8,
Reis	377,261	116,169	983	33,284	—	—	2	
	29	5	—	29	—	—	26	
Salz	1,024	3,179	302	1,011	118	1	39	
	22,711	497,885	4,550	29,005	264	55,700	279,613	247,
Syrup	1,027	16,919	18	763	—	—	1	
	234	1,385	13	396	64	351	55	
Melasse	6	3	—	—	—	—	1,295	—
	—	18,580	—	1	—	306	—	
Unbearbeitete Tabackblätter und Abfälle von solchen	185,499	34,071	246	3	—	1	1,359	3
	97	41	—	265	—	6	1	2
Tabackstengel	15,676	39	89	—	—	—	—	
	60	—	—	—	—	—	—	—
Zigarren	355	1,835	1	—	—	—	3	
	308	897	21	40	18	25	18	
Entrippte Tabackblätter	1	2	—	—	—	—	—	—
	—	135	—	—	—	—	—	—
Rauchtaback u. andere Tabackfabrikate, außer Schnupf- und Kautaback	190	2,904	—	—	—	—	21	
	8	36	—	8	—	18	27	
Thee	1,550	5,279	3	15	—	—	125	
	—	3	—	—	—	—	39	
Zucker	822	4,803	45	286	—	1	12	
	129,843	886,214	601	33,186	9,937	220,441	80,201	
darunter bei der Einfuhr:								
Raffinirter Zucker aller Art	663	4,239	45	22	—	1	12	
Rohzucker von Nr. 19 des Holl. Standard u. darüber	44	30	—	9	—	—	—	—
Rohzucker unter Nr. 19 des Holl. Standard	115	534	—	255	—	—	—	

Verkehr von resp. nach

ig	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1884	Summe 1883
36	524	692	3,317	108	1	4	1	1	5,425	4,760 E.
18	1	11	30	50	1	2	1	13	498	458 A.
20	2,244	3,242	3,430	1,209	54	2,901	1,478	2,732	218,224	180,228 E.
59	146	64	666	23	—	—	220	11	3,241	2,262 A.
6	6,401	1,452	455	—	—	—	—	—	8,490	8,856 E.
87	259	1,293	518	1,036	—	2,067	1,606	305	43,445	70,765 A.
31	373	311	506	734	—	—	188	—	10,307	16,126 E.
75	3,629	139	705	2,911	680	640	119	277	101,948	73,059 A.
17	739	138	16	535	—	—	99	2	2,719	3,383 E.
27	106	851	4,244	14,800	1,858	3,022	882	61	230,950	191,367 A.
30	21,014	1,434	42,332	118	3	1,260	238	9	141,652	161,704 E.
90	300	119	1,200	167	—	19	19	13	38,819	38,696 A.
61	46,478	3,930	13,569	379	25	377	2,999	13	462,754	489,698 E.
35	3,028	2,641	67,511	518,107	1,733	7	2	139	1,316,889	1,360,871 A.
04	1,188	41,812	109,776	30,829	39	2,666	16	87,972	803,316	868,579 E.
42	1	3	8	7	—	15	—	—	287	740 A.
71	22,900	662	889	276,681	292	—	—	16,164	332,542	370,236 E.
99	1,162	18,073	72,540	5,654	2	100	4	8	1,254,040	1,462,188 A.
14	1,096	4	119	13,264	—	—	471	—	33,734	36,904 E.
15	3	2	67	285	—	37	—	2	3,258	5,209 A.
1	39	—	—	—	—	—	—	—	1,344	4,370 E.
79	206,685	63,952	5	500	—	214	—	—	292,607	190,606 A.
94	286	538	64,365	764	14	12	13,224	4,470	307,983	273,525 E.
76	26,820	2,571	2,636	58	—	8,118	1	104	48,779	21,073 A.
	—	—	1,241	—	—	—	17,396	—	34,442	29,821 E.
58	—	—	2,171	—	—	—	—	—	2,289	11 A.
87	59	115	567	21	9	—	31	295	3,580	3,471 E.
24	328	185	143	269	13	—	84	344	3,411	3,000 A.
.	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3 E.
.	—	279	2,371	6,656	—	—	—	—	9,441	9,006 A.
6	207	33	77	8	—	—	2	1,173	4,721	4,054 E.
71	2,326	25	15	—	—	—	20	17	2,576	2,093 A.
15	49	60	3,385	4,953	—	1	—	143	15,599	15,918 E.
9	—	—	—	—	—	—	—	—	89	182 A.
155	5,014	288	12,634	7,426	1	1	6	2,311	33,822	39,106 E.
581	151,950	81,757	494,572	4,047,294	3,789	14,826	85,208	21,756	6,386,292	5,126,302 A.
128	4,259	124	3,703	85	—	—	4	165	13,464	18,542 E.
-	—	—	12	5	1	1	2	77	181	561 E.
27	755	164	8,919	7,336	—	—	—	2,069	20,177	20,003 E.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterr. Unga.
bei der Ausfuhr:								
Kandiszucker und Zucker in weißen, vollen, harten Broden bis zu 12,5 kg Nettogewicht	44,247	271,852	601	14,723	9,570	128,220	72,812	
Aller übrige harte Zucker u. alle weißen trockenen Zucker von mindestens 98% Polarisation	18,158	140,089	—	3,022	367	14,648	1,790	—
Rohzucker von mindestens 88% Polarisation . . .	67,433	474,254	—	15,438	—	77,569	5,565	—
Zucker, für welchen Ausfuhrvergütung nicht gewährt ist	5	19	—	3	—	4	34	
26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette.								
Olivenöl (Baumöl) in Fässern	2,305	7,604	10	454	2	—	—	10
	7	109	1	35	—	54	487	3
Leinöl in Fässern (Tara: —)	5,722	56,590	59	4	—	—	129	
	30	389	2	19	—	22	19	
Rüböl, Rapsöl in Fässern (Tara: —)	27	516	6	5	—	—	9	
	1,398	11,203	20	43	3,360	304	27	
Palmöl, festes (Tara: 13%)	469	33,861	—	—	—	—	—	
	220	11,524	12	101	20	93	3,726	34
Kokosnußöl, festes (Tara 13%)	388	7,792	—	—	—	—	—	
	—	187	—	—	—	15	1,465	1
Schmalz von Schweinen und Gänsen	19,621	119,406	109	1,856	24	—	33	
	11	33	—	—	—	—	2	
Stearin, Palmitin ꝛc. . .	332	1,895	15	—	6	—	6	7
	8	7,098	—	175	—	6	2,114	8
Fischspeck, Fischthran (Tara: —)	3,352	53,946	23	7,606	19,407	448	—	
	60	114	1	44	13	—	679	5
Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schafvieh) (Tara: 13%)	1,667	13,911	28	549	1	8	4,942	
	24	137	—	6	—	8	619	3
27. Papier- und Pappwaaren.								
Halbstoff zur Papier-Fabrikation (Tara: 2%) . . .	—	127	—	423	—	1,421	—	33
	195	3,556	—	365	—	2	22,470	21
Graues Lösch- und Packpapier aller Art	37	1,106	—	—	36	296	9	2
	3,257	51,113	12	988	104	165	145	3
Pappe aller Art und Preßspäne	463	1,704	15	15	—	4	99	12
	3,666	32,699	284	6,039	817	2,104	4,796	17
Anderes Papier	157	1,753	—	36	13	160	31	7
	11,502	150,561	48	6,094	1,301	5,362	1,876	6

en Verkehr von resp. nach

veiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1884	Summe 1883	
,298	56,329	53,159	8,423	645	2,087	99	—	20,908	802,998	508,328	A.
,149	—	937	12,964	135,184	1,702	2,599	10	603	336,222	249,592	A.
,217	95,567	27,643	472,990	3,911,464	—	12,128	85,198	155	5,246,621	4,367,895	A.
17	54	18	195	1	—	—	—	90	451	487	A.
,042	5,619	4,045	1,900	1,684	8,246	44,526	—	1,387	89,645	156,179	E.
32	10	64	411	1	—	59	—	—	4,610	4,651	A.
403	1,368	11,972	171,081	135,380	—	1	52	—	382,771	477,424	E.
47	103	16	107	4	—	39	—	5	1,306	1,475	A.
56	981	4,394	494	136	—	—	—	—	6,651	7,525	E.
,632	118	551	240	39,231	—	—	51	14	58,669	41,854	A.
1	378	1,520	6,096	17,699	—	—	—	7,928	67,954	72,376	E.
3,134	479	15	—	30	490	—	100	160	59,402	72,187	A.
3	83	510	646	16,323	—	—	—	847	26,613	20,858	E.
300	—	6	189	—	9	9	—	508	4,072	2,873	A.
635	299	27,691	4,207	6,871	—	319	56,939	2	238,313	310,340	E.
44	40	45	5	—	1	—	—	—	193	269	A.
10	2,000	3,177	11,288	4,186	—	—	7,657	8	37,995	50,531	E.
494	948	618	1,294	876	394	2,999	2	914	26,168	29,136	A.
32	685	3,157	11,321	7,697	—	71	43	178	108,665	100,706	E.
79	9	3	120	—	—	—	—	64	6,448	4,999	A.
87	8,512	6,022	1,188	16,946	—	—	4,643	4,134	63,371	86,380	E.
427	77	95	400	—	—	2	—	—	4,829	5,411	A.
1,348	418	3,810	98	111	—	3	—	—	41,001	24,013	E.
7,884	75,698	68,733	8,790	17,423	490	18,903	197	155	256,668	255,981	A.
666	671	1,640	471	1,333	1	1	8	—	9,273	10,308	E.
5,771	2,865	10,786	9,153	26,261	1,108	1,498	101	990	118,769	97,142	A.
474	448	100	169	512	—	246	144	—	16,480	15,455	E.
7,133	7,333	4,415	9,911	144,460	290	185	41	1,817	245,547	209,829	A.
4,337	3,150	887	491	922	52	44	72	1	19,394	20,996	E.
5,230	14,837	12,715	34,603	37,041	4,202	3,441	3,194	9,536	307,981	277,243	A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr den deutschen Zollausschlüssen Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Papiertapeten	29	132	—	—	2	25	1	
	827	7,371	13	278	1	507	126	2,6
28. Pelzwerk.								
Pelzwerk	5	86	—	1	—	—	131	
	53	196	—	47	7	97	59	3
29. Petroleum.								
Petroleum, roh und gereinigt	1,149,026	777,640	14,358	16	—	—	77,971	3,9
(Tara: —)	126	37	—	108	—	5	218	7
30. Seide und Seidenwaaren.								
Ungefärbte Seide, auch Seidenwatte	—	12	—	—	—	—	299	2,2
	—	283	—	3	—	17	1107	1,1
Gezwirnte Seide	—	22	—	—	—	—	—	1
	—	59	—	33	3	7	850	1
Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets	—	13	—	—	—	—	—	
	—	28	—	9	—	9	201	1,1
Zeugwaaren von reiner Seide oder Floretseide	1	43	—	—	—	—	3	
	17	98	—	89	4	64	67	1
Seidene Posamentier- und Knopfmacherwaaren	—	—	—	—	—	—	—	—
	20	58	—	22	2	8	84	
Seidenwaaren, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden	—	—	—	—	—	—	—	
	1	7	—	2	—	2	18	1
Zeugwaaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle	4	122	—	3	—	1	—	
	357	766	—	301	34	192	107	5
Zeugwaaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Leinen, Wolle ꝛc.	1	34	—	1	—	—	—	
	55	158	—	31	15	31	36	3
Halbseidene Posamentier- und Knopfmacherwaaren	—	3	—	1	—	—	1	1
	724	713	—	141	5	105	87	3
33. Steine und Steinwaaren.								
Dachschiefer und Schieferplatten	31,008	63,459	9,117	195	—	—	—	72,4
	33	60	—	5	—	7	1,466	63,0
34. Steinkohlen, Braunkohlen ꝛc.								
Steinkohlen	26,891	3,302,990	34,376	3,266	—	3	4,382	3,152,5
	3,140,734	3,317,435	220,678	35,189	6,140	51,093	3,230,162	23,826,1
Koaks	3,845	63,815	9	2,430	—	—	5,990	75,7
	48,885	144,034	16,601	32,529	2,300	16,924	385,844	688,5
Braunkohlen	8	144,751	—	—	—	—	4	34,517,8
	19,785	33,560	—	603	—	10	100	116,6

n Verkehr von resp. nach

eiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1884	Summe 1883	
11	825	75	11	81	—	—	—	—	1,216	1,142	E.
,508	1,813	2,442	5,438	715	168	1,106	292	422	25,705	23,878	A.
5	87	4	28	199	—	—	—	1	644	572	E.
72	114	18	55	408	—	29	1	88	1,627	1,420	A.
,302	1,676	547,649	86,937	26,204	—	1,043	1,932,709	994	4,625,448	3,703,049	E.
897	120	297	190	—	—	347	6	12	3,132	7,703	A.
,523	6,294	453	18	1417	—	8,516	11	6	37,763	33,726	E.
,141	2,898	248	3	1,248	6	288	3	—	10,423	9,942	A.
,425	294	16	2	40	—	304	—	—	3,211	3,017	E.
174	603	48	35	18	46	13	9	13	2,095	1,699	A.
531	397	8	2	49	—	—	—	—	1,010	1,273	E.
708	125	99	31	453	11	54	1	6	2,883	2,550	A.
912	805	10	6	63	—	60	—	1	1,950	1,910	E.
134	100	76	222	795	2	56	119	91	2,107	2,518	A.
5	75	—	—	2	—	—	—	—	82	74	E.
27	11	24	35	141	10	13	54	27	577	808	A.
5	35	—	—	1	—	—	—	1	43	39	E.
1	5	96	83	63	1	4	10	96	400	425	A.
568	782	30	95	372	—	14	6	—	2,085	2,052	E.
370	3,431	894	1,248	13,349	138	744	14,599	1,363	38,451	31,858	A.
13	186	26	28	301	—	2	—	—	612	354	E.
52	149	59	123	536	25	62	493	167	2,355	2,276	A.
2	37	2	—	5	—	—	1	—	62	81	E.
138	164	229	410	4,017	62	313	812	197	8,430	10,027	A.
1,931	53,008	64,078	2,439	211,186	104	6	—	—	521,977	439,385	E.
262	136	1,964	3,062	92	1	153	3	5	70,325	94,253	A.
5,246	347,977	572,412	326,399	15,190,669	—	—	75	505	22,967,771	21,811,816	E.
4,614	12,230,920	7,865,944	2759751	1,213	13,701	685,192	—	49,598	88,168,498	87,050,003	A.
5,129	2,749	743,813	150	328,231	—	—	—	—	1,231,904	1,663,093	E.
3,996	4,198,772	259,496	438,094	—	—	61,668	—	1,391	6,704,123	6,021,383	A.
168	—	2	205	—	—	196	—	13	34,663,223	33,199,440	E.
0,717	25,655	3,322	230,965	949	—	21,203	—	1	593,477	457,888	A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr: den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterr. Unga
36. Theer, Pech, Harze, Asphalt.								
Theer	13,715	55,196	1,694	2,788	2,236	10,768	60,080	25
	3,969	25,501	487	2,744	152	762	9,332	9
Pech	142	3,070	61	2	—	167	5,280	12
	493	23,403	93	639	495	4,263	11,292	13
Asphalt (Bergtheer)	9,747	23,366	—	—	—	3	39	5
	23,768	6,629	102	1,606	—	5,883	14,935	7
Terpentinharz (Kolofonium, Fichtenharz), Terpentin	8,792	155,274	4	6	—	694	2,818	2
	1	1,564	4	24	5	170	18,868	23
Andere Harze	367	3,789	8	—	—	1	9	
	8	135	—	10	—	19	123	1
37. Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt.								
Eier von Geflügel (Tara: 15%)	45	1,774	5	185	—	73	37,896	147
	1,559	9,353	167	449	—	6	4	
38. Thonwaaren.								
Gewöhnliche Mauersteine; feuerfeste Steine	8,351	295,152	3,536	28,752	6	49,650	6,752	173
	431,374	2,818,801	13,564	398,829	3,144	71,334	207,167	586
Nicht glasirtes Töpfergeschirr	79	889	1	156	—	—	5	
	2,647	969	2	52	—	7	114	6
Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln 2c.; glasirte Röhren, Muffeln, Krüge 2c.	426	10,128	34	250	—	7,975	8	3
	7,014	10,768	54	5,035	318	1,695	14,993	19
Glasirtes Töpfergeschirr (Tara: 18%)	425	2,295	19	39	—	—	20	5
	1,236	5,572	11	455	2	204	1,588	11
Andere Thonwaaren, außer Porzellan 2c., außer Verbindung mit anderen Materialien	66	1,097	3	55	—	58	2	1
	5,161	38,774	398	2,777	1,440	1,360	4,358	3
Porzellan und porzellanartige Waaren, außer Verbindung mit anderen Materialien	101	340	1	49	—	4	4	2
	10,733	20,574	3	1,384	599	829	1,433	5
39. Vieh.				Stück				
Pferde mit Ausschluß der Füllen, welche der Mutter folgen	1,087	10,137	25	4,708	—	6	21,465	10
	872	7,793	15	510	9	63	166	1
Stiere	13	98	2	30	—	—	1	
	408	4,436	8	65	—	20	54	
Kühe	853	5,576	61	7,772	—	—	19	17
	2,559	12,233	279	699	—	196	107	2
Ochsen	3	131	18	160	—	—	—	15
	1,945	28,133	457	197	—	43	27	

en Verkehr von resp. nach										
weiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1884	Summe 1883
,545	16,680	6,056	32,221	73,666	—	11,192	9	6	344,682	352,282 E.
,365	82,941	27,036	886	852	4	429	—	281	166,058	126,447 A.
147	910	171	1,712	4,899	—	162	—	1	28,914	33,380 E.
,918	27,099	3,138	3,963	812	3	18,558	250	154	111,994	244,335 A.
,759	28,704	1247	528	10,366	1	5,923	3	71,820	214,816	227,696 E.
400	8,182	153	1,694	18,500	—	—	23,847	398	113,826	94,401 A.
246	31,567	29,962	66,622	50,939	—	46	289,529	5,783	644,522	504,289 E.
,320	542	161	42	176	1	—	500	30	46,610	50,338 A.
64	449	285	6,643	5,193	3	32	19	155	17,226	17,026 E.
555	97	12	128	21	—	18	12	23	2,360	2,237 A.
,037	1,425	191	3,797	—	—	4,171	—	—	198,013	181,681 E.
,073	1,547	689	4,045	637	—	2	5	—	21,787	22,929 A.
2,604	7,718	261,378	72,419	189,441	—	—	3	3962	1,125,039	960,400 E.
5,774	278,452	57,539	540,968	4,224	18,205	9,468	301	2,106	5,527,498	5,698,185 A.
81	363	98	106	—	—	—	—	—	2,129	1,720 E.
,647	3,371	41	1,101	5	—	9	—	—	16,748	16,988 A.
413	4,586	2,440	752	12,038	—	2	176	3	42,681	36,799 E.
2,294	8,040	22,020	38,588	1,398	764	4,101	4,372	3,247	154,562	148,689 A.
1,601	876	103	332	117	—	—	—	—	11,000	11,707 E.
,661	3,159	3,646	3,480	140	5	55	94	176	33,383	29,881 A.
118	864	145	274	1,799	—	90	5	27	6,103	5,487 E.
7,184	37,263	4,362	4,971	3,938	3,769	5,655	3,351	34,927	163,223	160,582 A.
35	717	86	89	182	—	4	1	26	4,239	4,049 E.
2,811	3,113	4,661	5,886	21,659	165	862	18,353	5,560	104,167	96,233 A.
					Stück					
905	3,411	13,210	8,800	101	—	3	—	—	74,473	76,636 E.
3,672	332	1,799	2,153	50	—	133	—	5	19,034	19,197 A.
123	24	—	6	1	—	7	—	1	414	686 E.
2,419	397	284	17	45	—	2	—	—	8,423	8,542 A.
2,150	2,883	38	98	2	—	—	—	—	47,303	80,316 E.
3,812	6,926	10,870	910	5,615	—	—	—	—	56,886	60,808 A.
542	441	—	—	—	—	305	—	—	16,891	28,092 E.
0,302	1,106	2,564	252	14,606	—	—	—	—	59,967	66,872 A.

Waarengattung	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
	Stück							
Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren	270	3,222	65	6,471	—	—	3	9,4
	6,783	26,849	155	1,967	—	64	182	1,8
Kälber unter 6 Wochen	1,073	1,181	256	226	—	—	—	1,7
	9,173	24,792	529	35	—	—	20	12,9
Schweine	331	150,664	125	3,998	—	10	288,136	215,0
	14,433	448,171	579	1,025	—	2	463	1,0
Spanferkel unter 10 kg.	554	569	132	948	—	—	12,626	22,7
	266	2,215	90	18	—	—	6	11,8
Schafvieh	160	4,047	418	124	—	—	21,620	38,6
	5,779	176,344	160	353	—	—	881	8
Lämmer	119	705	8	265	—	—	21	6,4
	1,509	6,819	33	15	—	—	25	
41. Wolle, einschließl. der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus.								
	Mengen von							
Schafwolle, roh, auch gewaschen	35,185	42,002	1	95	2	33	52,561	56,8
	7,296	8,371	—	1,378	208	1,647	14,248	31,1
Shoddy, Flockwolle, Kämmlinge	1	4,499	—	143	53	219	294	2,1
	1,827	2,997	—	834	7	1,314	3,952	38,7
Wollengarn	224	9,170	12	8	—	—	18	11,1
	399	6,712	—	707	57	2,195	14,292	15,6
darunter bei der Einfuhr:								
Genappes- ꝛc. Garn, einfaches, ungefärbt (Tara: 12%)	—	984	—	—	—	—	—	1,1
Anderes Garn, roh, einfach	1	1,051	3	5	—	—	6	4,0
Genappes- ꝛc. Garn, einfaches, gefärbt (Tara: 12%)	—	26	—	—	—	—	—	
Anderes Garn, gebleicht oder gefärbt, einfach	39	281	—	2	—	—	—	2
Genappes- ꝛc. Garn, dublirtes, ungefärbt (Tara: 12%)	1	894	—	—	—	—	3	
Anderes Garn, roh dublirt	11	912	—	—	—	—	1	5,1
Genappes- ꝛc. Garn, dublirtes, gefärbt	—	10	—	—	—	—	—	
Anderes Garn, gebleicht oder gefärbt, dublirt	—	92	—	—	—	—	—	
Genappes- ꝛc. Garn, drei- oder mehrfach gezwirntes	2	35	—	—	—	—	—	
Anderes Garn, drei- oder mehrfach gezwirntes	170	4,885	9	1	—	—	8	

en Verkehr von resp. nach

veiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1884	Summe 1883
				Stück						
,385	1,505	71	483	61	—	—	—	1	27,002	41,078 E.
,654	4,850	889	207	1,333	—	—	—	—	58,783	54,138 A.
,398	2,130	16	7	1	—	—	—	—	18,992	37,882 E.
576	2,748	947	—	9	—	—	—	—	51,823	53,977 A.
885	21,659	2,752	23,599	143	—	—	21	51,786	759,187	926,502 E.
,544	2,182	3,082	4,845	13	—	—	—	4	502,379	417,822 A.
,723	22,751	21,948	44,957	2	—	—	—	2	134,945	180,168 E.
,825	561	2,250	185	—	—	—	—	—	22,070	21,308 A.
43	89	55	4	1,119	—	—	—	1	66,362	75,406 E.
,101	534,846	213,554	56,214	340,476	—	1	2	—	1,335,300	1,418,703 A.
20	7	508	5	38	—	—	—	1	8,166	13,268 E.
8	304	1,249	55	16,350	—	—	—	—	26,451	23,945 A.
0 kg netto										
,370	44,099	266,274	26,220	272,770	224	3,286	290	250,278	1,056,661	909,693 E.
,545	18,673	21,457	2,531	1,592	35	971	—	16	119,103	127,216 A.
,622	740	10,887	1,062	20,460	—	260	—	—	44,421	55,295 E.
,166	7,096	11,128	9,923	34,316	6	1,751	51	438	117,563	129,708 A.
,047	11,074	34,318	187	115,602	—	155	1	—	189,979	166,573 E.
,934	3,274	650	1,383	2,578	331	343	745	621	51,843	48,136 A.
1	319	636	1	6,342	—	—	—	—	9,397	6,484 E.
,613	4,164	20,997	4	21,775	—	1	—	—	56,629	50,709 E.
347	4	41	—	1,984	—	—	—	—	2,421	3,842 E.
126	1,419	4,728	7	7,660	—	—	—	—	14,633	13,283 E.
7	78	773	20	24,316	—	—	—	—	26,121	20,965 E.
,356	2,187	3,432	13	28,065	—	154	—	—	42,237	37,264 E.
1	13	1	9	4,095	—	—	—	—	4,134	2,951 E.
20	964	1,204	9	1,427	—	—	—	—	3,736	3,255 E.
—	169	198	1	609	—	—	—	—	1,015	1,025 E.
576	1,757	2,308	123	19,329	—	—	1	—	29,656	26,795 E.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterre Ungar
bei der Ausfuhr:								
Wollengarn, einfaches, ungefärbt	3	202	—	359	7	333	9,448	9,
Desgl., einfaches, gefärbt .	36	142	—	83	17	507	750	1,
Desgl., dublirtes, ungefärbt	26	149	—	72	—	87	3,031	1,
Desgl., dublirtes, gefärbt .	7	732	—	82	6	517	356	
Desgl., drei- oder mehrfach gezwirntes	327	5,486	—	111	27	750	707	1,
Desgl., unvollständig deklarirt	—	1	—	—	—	1	—	
Wollene Fußdecken	27	222	1	2	—	—	22	
	308	1,303	—	257	87	180	472	
Unbedruckte wollene Strumpfwaaren	13	248	—	11	2	2	6	
	840	4,275	2	303	296	1,164	387	1,
Unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren	97	1,423	3	75	11	14	19	
	6,336	47,102	63	9,067	1,848	8,373	3,472	16,
Bedruckte wollene Strumpfwaaren	—	4	—	—	—	—	—	
	37	1,180	—	11	3	46	96	
Andere bedruckte wollene Waaren, außer Fußdecken ꝛc.	—	45	—	—	—	—	—	
	41	1,455	4	185	114	195	255	
Wollene Posamentier- und Knopfmacherwaaren ꝛc. .	1	20	—	—	—	1	—	
	78	1,768	1	338	21	479	237	
Wollene Plüsche	3	37	—	5	—	4	5	
	1,176	685	—	327	18	99	353	1,
Wollene Spitzen, Tülle und Stickereien	—	5	—	—	—	—	—	
	75	162	—	18	—	22	29	
Gewebte wollene Shawltücher mit drei oder mehr Farben	—	1	—	—	—	—	—	
	236	2,226	11	116	68	215	57	
42. Zink und Zinkwaaren.								
Rohes Zink, Bruchzink . .	512	4,751	14	93	17	267	—	9,
	2,588	230,674	14	1,189	969	3,849	31,096	127,
Gewalztes Zink (Tara: 10%)	38	192	—	3	—	—	3	
	1,140	51,220	6	6,102	3,632	4,995	1,568	7,
43. Zinn- und Zinnwaaren.								
Rohes Zinn, Bruchzinn . .	129	4,697	—	—	—	20	15	
	31	994	1	9	—	6	388	2,

n Verkehr von resp. nach

eiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Spanien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1884	Summe 1883
373	911	346	158	94	37	37	—	—	21,738	21,525 A.
270	82	78	307	326	46	36	—	5	4,596	4,806 A.
214	1,732	116	95	885	41	19	123	8	8,355	5,413 A.
176	152	35	166	84	144	46	240	59	3,645	3,147 A.
901	397	75	657	1,189	63	205	382	549	13,506	13,240 A.
–	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5 A.
11	290	108	158	1,410	—	22	—	144	2,687	2,899 E.
636	388	374	594	163	246	331	42	264	6,641	6,257 A.
46	285	15	47	116	—	1	—	1	897	915 E.
846	2,058	450	2,050	5,970	673	272	358	1,754	22,900	21,282 A.
197	2,208	583	463	6,529	—	23	31	8	12,262	12,177 E.
369	10,337	5,245	9,970	10,491	2,045	12,987	17,972	12,763	187,521	175,752 A.
–	3	—	—	2	—	—	—	—	23	21 E.
11	214	4	59	181	43	16	27	35	1,996	903 A.
1	29	1	2	54	—	1	—	1	209	453 E.
508	247	56	1,833	5,378	102	142	37	226	11,229	10,114 A.
2	71	10	5	37	—	—	—	—	161	117 E.
526	953	700	1,035	5,450	721	324	608	1,092	15,119	14,564 A.
15	61	—	4	69	2	—	—	—	224	251 E.
156	672	196	765	1,599	63	116	591	84	8,285	7,726 A.
9	63	3	1	4	—	2	—	1	96	42 E.
14	15	9	24	38	163	27	51	49	833	622 A.
–	14	—	—	—	—	1	—	—	22	37 E.
33	65	36	141	121	58	196	47	329	4,051	4,408 A.
67	2,151	11,958	237	15,258	—	—	—	—	45,192	44,744 E.
,073	12,514	12,480	70,234	65,740	—	1,381	8,912	200	570,047	549,386 A.
9	34	410	16	8	—	—	—	3	731	905 E.
,087	781	1,703	12,121	53,555	26	4,824	5,789	1,475	162,729	165,048 A.
122	70	778	30,596	27,045	—	—	1	1,030	65,108	61,244 E.
711	195	14	201	3	—	8	—	81	4,864	4,052 A.

Correspondence with the Colombian Minister respecting blockade.

Mr. Becerra to Mr. Bayard.

(Translation.)

Legation of Colombia at Washington,

Washington, April 9, 1885.

Sir: I yesterday had the satisfaction to receive a telegram from the President of Colombia, dated at the capital city of the Union on that same day, whereby that magistrate informs me that the entire Republic is now pacified, with the exception of the ports of Panama, in the State of that name, and those of Sabanilla, Santa Marta, and Baranquilla, in the States of Bolívar and Magdalena. Active military operations, however, were still in preparation against the rebels who hold those points in our territory, and with a view to making them more efficient various measures of a highly important character had been adopted, two of which I have the honor, in obedience to special instructions, to bring to the knowledge of this Government.

By a first decree, the Colombian Government, in the exercise of its authority, and expressly enforcing pertinent provisions of its commercial and revenue laws, declares the ports of Sabanilla and Santa Marta, in the Caribbean Sea, and the fluvial port of Baranquilla, which is very near to Sabanilla, closed to foreign commerce. All attempts to import or export goods through the aforesaid ports, after this decree is known, will therefore be considered as illicit; any trade thus carried on will be considered contraband, and the vessels, crews, &c., engaged therein will be liabl (besides forfeiting the goods) to the penalties in such cases provided by the Colombian laws.

By a second decree the Government of Comlombia declares that the vessels which are now stationed at the entrance to the bay of Cartagena, in the port of that name, in the Carribbean Sea, and which are there embarrassing and even making war upon international commerce, carried on under the flags of various friendly nations and by means of the vessels of the lines of regular communication which have long been established, do not belong to the United States of Colombia, and that they have no right to fly, as they nevertheless do fly, the flag of that nation. As a consequence, both their existence and their action, which are wholly irregular, put them beyond the pale of international law, and their proceedings, which are hostile to the peaceful operations of commerce at the entrance to a commerial port belonging to a nation which is at peace with the whole world, may, in all cases, be repressed by the vessels that are charged in those waters to watch

over the interests of commerce in general, and over the special interests of the nations to which they respectively belong.

In informing you, Mr. Secretary of State, as I hereby have the honor to do, of the restoration of peace throughout almost the entire territory of Colombia, and of the measures adopted with a view to its restoration in the ports which are still held by the rebels, I entertain the hope that this information will be gratifying to you, and that the decrees in question will have, in your estimation, the weight necessary to cause them to be considered as important to American commerce.

I offer you, Mr. Secretary of State, the assurance of my highest consideration.

RICARDO BECERRA.

Honorable T. F. Bayard,

Secretary of State of the United States.

Mr. Bayard to Mr. Becerra.

Department of State,

Washington, April 24, 1885.

Sir: I had the honor to receive in due course your note of the 9th instant, communicating to me the purport of the two decrees recently issued by the Colombian Government, touching foreign intercourse with certain named ports on the Atlantic coast. The subject so presented has received the detailed consideration due to its importance, and I have now the pleasure to acquaint you with the views of this Government thereon.

By the first of these decrees, as you inform me, the Colombian Government, in the exercise of its authority, and expressly enforcing pertinent provisions of its commercial and revenue laws, declares the ports of Sabanilla and Santa Marta, on the Caribbean Sea, and the fluvial port of Baranquilla closed to foreign commerce, and denounces against the goods which may be imported thither or exported thence and against the vessels which may engage in trade whith those ports the forfeitures and penalties fixed by Colombian law for smuggling.

By the second decree it is declared that the vessels which, under the flag of Colombia, are engaged in hostile operations against Cartagena, to the interference of lawful foreign commerce with that port, do not belong to the United States of Colombia, have no right to fly the Colombian flag, and are beyond the pale of international law, and consequently their punishment by the armed force of any friendly power in those waters is invited.

Upon these several decrees, I have the honor to make the following observations:

First. This Government, following the received tenets of international law, does not admit that a decree of a sovereign government closing certain national ports in the possession of foreign enemies or of insurgents has any international effect unless sustained by a blockading force sufficient to practically close such ports.

Mr. Lawrence thus states the rule drawn from the positions taken by the administrations of Presidents Jefferson and Madison during the struggles with France and England, which grew out of the attempt to claim the right of closure — as equivalent to blockade — without effective action to that end: „Nor does the law of blockade differ in civil war from what it is in foreign war. Trade between foreigners and a port in possession of one of the parties to the contest cannot be prevented by a municipal interdict of the other. For this, on principle, the most obvious reason exists. The waters adjacent to the coast of a country are deemed within its jurisdictional limits only because they can be commanded from the shore. It thence follows that whenever the dominion over the land is lost, by its passing under the control of another power, whether in foreign war or civil war, the sovereignty over the waters capable of being controlled from the land likewise ceases." [*Lawrence's note on Wheaton*, Part II, ch. iv, § 5, 2d annotated ed., p. 846.]

The situation which the present decree assumes to create is analogous to that caused by the action of the Government of New Granada in 1861. The Granadian chargé d'affaires, Senor Rafael Pombo, on the 31st of March of that year, notified Mr. Seward that certain ports, among them Rio Hacha, Santa Marta, Cartagena, Sabanilla and Zapote, all on the Caribbean coast, had been declared to be closed to commerce whether of export or of import. There is this difference, however, that the Granadian Government then announced that war vessels of the confederation were to cruise about the ports closed to commerce for the purpose of seizing vessels which should be found violating the closure which had been decreed. It appears from Mr. Seward's note of acknowledgment to Senor Pombo, dated April 9, 1861, that the announcement then made was interpreted, as a declaration that certain named ports were „in a state of blockade which should *be rendered effective by national vessels*, and of which due public notice had been given."

While the Government of the United States, in 1861, thus confirmed the doctrine it had consistently maintained from the earliest days of the Republic, that non-possessed ports might be effectually closed by a maritime blockade, the British Government then controverted the right of New Granada to resort to such a remedy. Answering an inquiry in the House of Commons, June 27, 1861, Lord John Russell, the Secretary of State for foreign affairs, said: „The Government of New Granada hat announced not a blockade, but that certain ports of New Granada are to be closed. The opinion of Her Majesty's Government, after taking legal advice, is that it is perfectly competent to the government of a country in a state of tranquillity to say which ports shall be open to trade and which shall be closed: but in the event of insurrection or civil war in that country, it is not competent for its government to close the ports that are *de facto* in the hands of the insurgents, as that would be a violation of international law with regard to blockades." His lordship added that orders had been given to the British naval commanders in the Caribbean Sea „not to recognize the closing of these ports." [*See Parliamentary Debates, cited in Lawrence's Wheaton, 2d annotated ed. notes*, pp. 46, 47, 48.]

When in 1861 the civil war in the United States broke out, this Government maintained the position that the municipal closure of domestic ports in the hands of the Confederate forces was a legitimate incident to-

ward the maintenance of an effective blockade by sea. This was opposed by the British Government, and in the correspondence which then took place Lord John Russell repeatedly announced to Mr. Adams the same rule as he had previously announced with regard to the Granadian decree; and he finally appealed to his answer in the New Granada case for the purpose of showing that it was intended to make the rule universal. [*U. S. Dip. Corr.*, 1861, pp. 90, 95, 117, 120, 177.] The British ministry ultimately went to the extreme of declaring that they would consider such a municipal enactment (that of the closure of non-possessed ports) as null and void, and that „they would not submit to measures taken on the high seas in pursuance of such decree". [*Parliamentary Papers*, 1862, North America, No. 1, p. 72; Lord Lyons to Lord J. Russell, August 12, 1861.]

In a speech of Mr. Cobden, made on October 25, 1862 [*cited in Lawrence's Wheaton, 2d annotated ed.*, p. 823, *note*], he said: „It has been distinctly intimated to America that we do not recognize their *municipal* right in the matter; and if they were to proclaim, for example, that Charleston was not to be traded with, and did not keep a sufficient force of ships there, we should go on trading with the town just as if nothing had occurred. It is only upon condition that the blockade shall be effectively maintained as between belligerents that the European powers recognize it at all."

A recent authority, Professor Perels, judge of the Imperial Admiralty Court in Berlin, in a treatise on international maritime law, published in 1882, writes thus: „The embargo of domestic ports, no matter by what measures or for what purpose it takes place, as it has not the character of a real blockade, cannot have the same consequences. It can indeed without question be maintained, in case of need, by means of the employment of force against such neutral ships as do not choose to acquiesce in it; likewise a seizure of such neutral ships as do not find themselves prepared to submit to the measures of embargo must be considered as allowable, and it must be held in the case of active resistance that even the destruction of such ships is allowable in accordance with the rules of war; but it is inadmissable, because not grounded on international law, to condemn as good prizes on account of their cargoes, neutral ships resisting such embargo." [*Op. cit., sec.* 52.] And it is conceded by this eminent authority that there can be, without blockade, no closure of a port not in possession of the sovereign issuing the decree.

The legislation by the Congress of the United States in 1861 relative to the closing of the ports of the South held by the Confederate armies was really conditioned on a blockade. As Mr. Seward wrote to Mr. Adams, July 21, 1861, „the law only authorizes the President to close the ports in his discretion, according as he shall regard exigencies now existing or hereafter to arise. * * * The passage of the law, taken in connection with attendant circumstances, does not necessarily indicate a legislative conviction that the ports ought to be closed, but only shows the purpose of Congress that the closing of the ports, if it is now or shall become necessary, shall not fail for want of power explicitly conferred by law". [*U. S. Dip. Corr.*, 1861, p. 120.] Under the authority so conferred certain ports were closed by formal proclamation of blockade which it thereupon became incumbent upon the Government of the United States to maintain effectively according to the prescriptions of international maritime law.

After careful examination of the authorities and precedents bearing upon this important question, I am bound to conclude, as general principle, that a decree by a sovereign power closing to neutral commerce ports held by its enemies, whether foreign or domestic, can have no international validity and no extraterritorial effect in the direction of imposing any obligation upon the Governments of neutral powers to recognize it or to contribute toward its enforcement by any domestic action on their part. Such a decree may indeed be necessary as a municipal enactment of the state which proclaims it, in order to clothe the executive with authority to proceed to the institution of a formal and effective blockade, but when that purpose is attained its power is exhausted. If the sovereign decreeing such closure have a naval force sufficient to maintain a blockade, and if he duly proclaim such a blockade, then he may seize, and subject to the adjudication of a prize court, vessels which may attempt to run the blockade. If he lay an embargo, then vessels attempting to evade such embargo may be forcibly repelled by him if he be in possession of the port so closed. But his decree closing ports which are held adversely to him is, by itself, entitled to no international respect. Were it otherwise, the *de facto* and titular sovereigns of any determinate country or region might between them exclude all merchants ships whatever from their ports, and in this way not only ruin those engaged in trade with such states, but cause much discomfort to the nations of the world by the exclusion of necessary products found in no other market.

The decree of closure of certain named ports of Colombia contains no intimation of an ulterior purpose to resort to a proclaimed and effective blockade. It may, therefore, be premature to treat your announcement as importing such ulterior measures, but it gives me pleasure to declare that the Government of the United States will recognize any effective blockade instituted by the United States of Colombia with respect to its domestic ports not actually subject to its authority. This Government will also submit to the forcible repulsion of vessels of the United States by any embargo which Colombia may lay upon ports of which it has possession, when it has power to effect such repulsion. But the Government of the United States must regard as utterly nugatory proclamations closing ports which the United States of Colombia do not possess under color of a naval force which is not even pretended to be competent to constitute a blockade.

Secondly. — The Government of the United States cannot regard as piratical vessels manned by parties in arms against the Government of the United States of Colombia, when such vessels are passing to and from ports held by such insurgents, or even when attacking ports in the possession of the National Government. In the late civil war, the United States at an early period of the struggle surrendered the position that those manning the Confederate cruisers were pirates under international law. The United States of Colombia cannot, sooner or later, do otherwise than accept the same view. But, however this may be, no neutral power can acquiesce in the position now taken by the Colombian Government. Whatever may be the demerits of the vessels in the power of the insurgents, or whatever may be the status of those manning them under the municipal law of Colombia, if they be brought by the act of the National Government within the operation of that law, there can be no question that such vessels, when engaged as above

stated, are not, by the law of nations, *pirates*; nor can they be regarded as pirates by the United States.

The status of *purpose* or of *employment*, which the Government of Colombia seeks to create against such vessels by decreeing them tho be pirates is, of course, wholly distinct from their inherent status as *floating property*. On this latter point we are not as yet adequately informed. The commanders of the naval vessels of the United States on the Colombian coast have, however, been told that if conclusive proof be shown that any vessels belonging to citizens of the United States have been unlawfully taken from them, the recovery of such property by the owners, or by others acting in their behalf, to the end of its restoration to their legitimate control, is warrantable. Such a right is inherent, depending wholly upon the circumstances of the case, and cannot be derived from or limited by any municipal decree of the Colombian Government like that which you now bring to my notice.

Having thus replied to the two propositions contained in your note of the 9th instant, it may not be improper to recapitulate in somewhat more of detail the historical attitude of the Government of the United States in regard to the question of closing non-possessed ports in order that its consistency may be quite evident to you.

As early as April 24, 1861, when Mr. Lincoln's administration had only been in office six weeks, but when it was already apparent that the secession movement then begun would speedily have possession of most of the ports of the Southern States, Mr. Seward addressed a circular to the ministers of the United States in Europe, in which he declared the adhesion of the United States Government to the rule that „blockades, in order to be binding, must be effective; that is to say, maintained by forces sufficient really to prevent access to the coast of the enemy." [*U. S. Dip. Corr.*, 1861, p. 34.]

When President Lincoln proclaimed, as he did on the inception of the civil war, a blockade of the Southern coast, the proclamation was followed by an announcement to France and to England that the blockade would be effective in the above sense: and it is important to observe that, enormous as were the profits to be gained by blockade-running and doubtful as was at least the friendliness of certain European courts toward the United States, not one of the maritime powers of Europe complained that the blockade was not effective.

Congress, it is true, adopted a few weeks later a municipal statute, as hereinbefore stated, authorizing the President, at his discretion, to close the Southern ports; but as to this measure the following observations are to be made:

(*a*.) The closure was to be a domestic act, incidental to the blockade, the permanency of which as a general measure during the civil war the President had already announced to foreign sovereigns.

(*b*.) It was to be effected in part by land forces.

(*c*.) Its institution was conditional upon the discretion of the President, which discretion was never exercised.

It is as thus qualified and explained that Mr. Seward refers, in his correspondence with Mr. Adams and Lord Lyons, to the statutes in question, but it is impossible not to see, in Mr. Seward's references, a latent appeal

of great force against the action of those European powers which, at the beginning ot this century, did not hesitate to convulse and devastate the world by decrees and orders in council closing ports they did not possess. They did this in the face of vehement and almost supplicatory remonstrances from the United States, and forced this Government, then young in the family of sovereignties, and naturally desirous of peace with all, most reluctantly and at great cost of blood and treasure to undertake, as at last the sole maritime contestant, wars against Great Britain and France to mantain the freedom of the seas and the invalidity of paper blockades.

With this unimpeachable record behind us no tangible objection could be made to the validity of a blockade which was effective enough to keep off multitudes of the most skillful navigators of those countries from the Southern ports of the United States, and the appeal had its immediate and inevitable effect. Great Britain and France, on the one hand, ceased to contest the validity and efficiency of the blockade of the Southern ports, and united, on the other hand, in the most solemn repudiation of the position formerly taken by them, that a belligerent can, by mere decree, give binding international effect to the asserted closure of a port he does not hold. And that ports not so possessed cannot be closed, even by their legitimate sovereign, without the concomitant of a duly announced and effective blockade, may be accepted as now an established rule of international law.

I have, in conclusion, to express the pleasure with which I receive your statements respecting the progress of pacification and of the restoration of authority in the United States of Colombia.

Accept sir, the renewed assurance of my highest consideration.

T. F. BAYARD.

Verordnung,

betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts.

Vom 5. August 1885.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des § 90 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

I. Verfahren und Geschäftsgang im Allgemeinen.

§ 1. Die nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts und deren Stellvertreter werden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts von dem Staatssekretär des Innern mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

Die von dem Bundesrath aus seiner Mitte gewählten Mitglieder nehmen ihre Stelle nach dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter, also vor den übrigen Mitgliedern, in derjenigen Reihenfolge ein, welche für sie im Bundesrath besteht.

§ 2. Die Erledigung der Geschäfte erfolgt in der Regel in den Sitzungen, welche der Vorsitzende anberaumt.

Zu diesen Sitzungen sind die in Berlin anwesenden Mitglieder unter Mittheilung der Berathungsgegenstände einzuladen.

Die Entscheidung ist, soweit nicht in dem Unfallversicherungsgesetze (§ 90) oder in dieser Verordnung ein Anderes bestimmt ist, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden) bedingt.

In schleunigen Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung anordnen. Ergibt sich hierbei eine Meinungsverschiedenheit, so muß die Entscheidung auf Grund gemeinsamer mündlicher Berathung erfolgen.

§ 3. Verfügungen, welche eine sachliche Entschließung nicht enthalten, insbesondere diejenigen, welche nur die Leitung des Verfahrens bezüglich eines anhängigen Rekurses betreffen, werden von dem Vorsitzenden oder unter dessen Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede entworfen, welchem die Bearbeitung der Sache von dem Vorsitzenden übertragen worden ist.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorsitzenden und dem gedachten Mitgliede oder im Falle des Widerspruchs eines Betheiligten gegen eine solche Verfügung entscheidet das Kollegium.

§ 4. Die Beschlüsse werden vorbehaltlich der Bestimmung im § 15 auf Vortrag in nichtöffentlicher Sitzung nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Die Stimmen werden in nachstehender Reihenfolge abgegeben:

1. von den Berichterstattern;
2. von den Mitgliedern, welche durch die Vertreter der versicherten Arbeiter gewählt sind;
3. von den Mitgliedern, welche von den Genossenschaftsvorständen gewählt sind;
4. von den beiden richterlichen Beamten;
5. von den ständigen Mitgliedern;
6. von den vom Bundesrath aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern;
7. von dem Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Bundesraths stimmen in der im § 1 gedachten Reihenfolge.

Die Reihenfolge der Abstimmung der Mitglieder innerhalb der übrigen Klassen richtet sich nach dem Dienstalter dergestalt, daß das jüngste Mitglied zuerst stimmt; bei gleichem Dienstalter hat das, dem Lebensalter nach jüngere Mitglied zuerst zu stimmen.

§ 5. Für den mündlichen Vortrag in den Sitzungen werden Berichterstatter von dem Vorsitzenden ernannt.

Die Entscheidungen (Beschlüsse und Urtheile) sind in der für die Zufertigung an die Betheiligten geeigneten Form von den Berichterstattern zu entwerfen und in der Urschrift außer von diesen von dem Vorsitzenden zu zeichnen.

Die Verfügungen und Entscheidungen ergehen unter der Bezeichnung: „Das Reichs-Versicherungsamt" und werden in der Ausfertigung vom Vorsitzenden vollzogen.

§ 6. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung werden in Gemäßheit des § 4 entschieden.

II. Verfahren und Geschäftsgang in den Fällen des § 90 zu b und c des Unfallversicherungsgesetzes.

§ 7. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet in den Fällen des § 90 zu b und c des Unfallversicherungsgesetzes in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden, sowie von zwei richterlichen Beamten. Unter den fünf Mitgliedern muß sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden.

Die beiden richterlichen Beamten, sowie zwei Stellvertreter für dieselben werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter vom Bundesrath gewählt und vom Kaiser ernannt.

§ 8. Der Vorsitzende setzt bei Beginn des Jahres — zum ersten Mal mit dem Inkrafttreten der im § 111 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes erwähnten Kaiserlichen Verordnung — die Reihenfolge fest, in welcher die nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts zu den Sitzungen einberufen werden. Gleichzeitig sind die Stellvertreter zu bezeichnen.

Die Einberufung zu den einzelnen Sitzungen muß in der Regel mindestens zwei Wochen vor denselben erfolgen.

§ 9. Die Bestimmungen in den §§ 41 ff. der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts entsprechende Anwendung.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Reichs-Versicherungsamt mittels Beschlusses (§§ 2 ff.).

§ 10. Der Antrag auf Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts (§ 32 des Unfallversicherungsgesetzes), sowie der Rekurs an dasselbe (§ 63 a. a. O.) muß an das Reichs-Versicherungsamt schriftlich gerichtet werden.

In dem Schriftsatze ist der Gegenstand des Anspruchs zu bezeichnen, desgleichen sind die für die Entscheidung maßgebenden Thatsachen mit Angabe der Beweismittel für dieselben anzuführen.

Für jeden Gegner ist eine Abschrift des Schriftsatzes beizufügen.

§ 11. Das Reichs-Versicherungsamt hat die Abschrift des Antrages dem Gegner zur Einreichung einer Gegenschrift binnen einer bestimmten, von einer Woche bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist mitzutheilen. In der Aufforderung ist zugleich die Verwarnung auszusprechen, daß, wenn die Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingeht, die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen werde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Der Gegenschrift ist eine Abschrift beizufügen, welche dem Gegner von dem Reichs-Versicherungsamt zuzustellen ist.

§ 12. Anträge und Gegenschriften (§§ 10, 11) müssen entweder von den Betheiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich ertheilt werden

Das Reichs-Versicherungsamt kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

§ 13. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Reichs-Versicherungsamt. Der Termin hierzu wird von dem Vorsitzenden anberaumt. Die Betheiligten werden mittelst eingeschriebenen Briefes von dem Termin mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden. Hält das Reichs-Versicherungsamt das persönliche Erscheinen eines Betheiligten für angemessen, so hat dasselbe die nach Lage des Falles an das Nichterscheinen sich knüpfenden Nachtheile in der Vorladung besonders zu bezeichnen

§ 14. Gleichzeitig mit Anberaumung des Termines (§ 13) sind von dem Vorsitzenden ein erster und ein zweiter Berichterstatter zu ernennen; der erste Berichterstatter hat, sofern dies von dem Vorsitzenden angeordnet wird, vor dem Termin eine schriftliche Sachdarlegung vorzulegen.

§ 15. Die mündliche Verhandlnng erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Reichs-Versicherungsamt dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Die zur Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

§ 16. Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhältnisses durch den ersten Berichterstatter, demnächst sind die erschienenen Betheiligten zu hören.

Der Vorsitzende hat jedem beisitzenden Mitgliede des Reichs-Versicherungsamts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 17. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Von demselben ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Gang der Verhandlung im Allgemeinen angibt. Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche und solche Anträge und Erklärungen der Betheiligten, welche von den

Schriftsätzen abweichen, sowie der Tenor des Urtheils sind in das Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe ist von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden, in Fällen der Urtheilssprechung dagegen außer von dem Protokollführer von allen Mitgliedern zu unterzeichnen, welche an der Urtheilssprechung theilgenommen haben.

§ 18. Die Berathung und Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 19. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen.

Die Entscheidung erstreckt sich auch auf die in dem Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsamt den Parteien erwachsenen Kosten, und auf die Frage, welcher Kostenbetrag zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte nothwendig gewesen ist.

Bei den Entscheidungen, welche auf Grund der mündlichen Verhandlung ergehen, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen diese Verhandlung stattgefunden hat.

§ 20. Das Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsamt ist kostenfrei; ein Ersatz der durch dieses Verfahren dem Reichs-Versicherungsamt verursachten baaren Auslagen durch die Parteien findet nicht statt.

§ 21. Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ergehen, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichten.

§ 22. Der Vorsitzende verkündet die ergangene Entscheidung in öffentlicher Sitzung durch Verlesung des Beschlusses oder der Urtheilsformel.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch Verlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Verkündung der Entscheidung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

In dem Falle des § 90 zu c des Unfallversicherungsgesetzes ist dem Schiedsgericht, gegen dessen Entscheidung Rekurs eingelegt worden ist, Abschrift des Urtheils zu ertheilen.

§ 23. Das Urtheil wird nebst Gründen von dem ersten Berichterstatter entworfen und in der Urschrift von den ständigen, den durch den Bundesrath gewählten nichtständigen und von den richterlichen Mitgliedern, welche an der Verhandlung betheiligt gewesen sind, unterzeichnet.

§ 24. Im Eingange des Urtheils sind die Mitglieder, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, namentlich aufzuführen; auch ist der Sitzungstag zu bezeichnen, an welchem die Entscheidung erfolgt ist.

Die Ausfertigungen der Urtheile werden mit der Ueberschrift versehen:

„Im Namen des Reichs".

Sie enthalten neben dem Siegel des Reichs-Versicherungsamts die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift"

„Das Reichs-Versicherungsamt".

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden.

III. Besondere Befugnisse des Vorsitzenden.

§ 25. Dem Vorsitzenden steht die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Dienstes zu; er trifft die nähere Bestimmung über die Vertheilung

der Geschäfte und ernennt insbesondere in den Fällen der §§ 14, 16, 27 u. 88 des Unfallversicherungsgesetzes die Vertreter und Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts.

§ 26. Der Vorsitzende ordnet die Einrichtung der Bureaux, der Akten und Geschäftsregister; ihm steht die Verfügung in allen Verwaltungsangelegenheiten des Amts, insbesondere in denjenigen zu, welche das Etats- und Kassenwesen, das Dienstgebäude und dessen Einrichtung, die Vervollständigung der Bibliothek und sonstige Anschaffungen betreffen.

§ 27. Mit Genehmigung des Reichskanzlers kann der Vorsitzende einen Theil seiner Befugnisse einem ständigen Mitgliede des Reichs-Versicherungsamts übertragen. Der Vorsitzende wird im Behinderungsfalle von dem nächstältesten ständigen Mitgliede vertreten.

IV. Innerer Geschäftsgang.

§ 28. Vorladungen und Zustellungsschreiben werden durch die Unterschrift des von dem Vorsitzenden dazu bestimmten Beamten und unter Beifügung des Siegels des Reichs-Versicherungsamts beglaubigt.

In gleicher Weise erfolgen die in den §§ 14 und 16 des Unfallversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Einladungen zu den General- und Genossenschaftsversammlungen. Dieselben können mittelst einfachen Briefes durch die Post bewirkt werden.

§ 29. Das Reichs-Versicherungsamt führt zwei Siegel:

1. ein großes Siegel, welches dem von dem Reichsgericht geführten entspricht und nur bei förmlichen Ausfertigungen, insbesondere der Urtheile, gebraucht wird;

2. ein kleineres Siegel, welches den bei den Gesandtschaften des Deutschen Reichs eingeführten Siegeln entspricht, mit der Umschrift: „Reichs-Versicherungsamt".

V. Geschäftssprache.

§ 30. In Betreff der Geschäftssprache vor dem Reichs-Versicherungsamt finden die Bestimmungen in den §§ 186 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

VI. Geschäftsbericht.

§ 31. Am Schlusse eines jeden Jahres hat das Reichs-Versicherungsamt dem Reichskanzler einen Geschäftsbericht einzureichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 5. August 1885.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Maß- und Gewichtsordnung.[1])

Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maße und Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit.

Vom 27. Juli 1885.

Auf Grund der Bestimmungen im Artikel 10 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473) und des Gesetzes vom 11. Juli 1884, betreffend die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Reichs-Gesetzbl S. 115), hat der Bundesrath nach Vernehmung der kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission folgenden Beschluß gefaßt:

§ 1. Die äußersten Grenzen der bei Maßen und Meßwerkzeugen, Gewichten und Waagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, die sowohl im Mehr als im Minder stattfinden dürfen, werden wie folgt bestimmt.

I. Längenmaße.

A. Fehlergrenze der Gesammtlänge.

Bei metallenen Maßen von

10	bis einschließlich 7 Meter Länge . . .	6 Millimeter
6	„ „ 4 „ „ . . .	4 „
3	und 2 Meter Länge	2 „
1	Meter Länge	1 „
0,5	„ „	$^1/_2$ „
0,2	„ „	$^1/_2$ „
0,1	„ „	$^1/_2$ „

Bei den Maßen aus Elfenbein, hartem Holz u. s. w. von

0,5, 0,2 und 0,1 Meter Länge . . . . $^1/_2$ Millimeter

Bei Werkmaßstäben aus Holz (Meßlatten), sowie bei hölzernen Maßstäben für Langwaaren und bei zusammenlegbaren hölzernen Maßen von

10	bis einschließlich 7 Meter Länge . .	12 Millimeter
6	„ „ 4 „ „ . .	8 „
3	und 2 Meter Länge	4 „
1	Meter Länge	2 „
0,5	„ „	$1^1/_2$ „

Bei Bandmaßen aus Stahl von

25 und 20	Meter Länge	8 Millimeter
15 „ 10	„ „	6 „

[1]) Vgl. „Annalen" 1868 S. 1007, 1877 S. 817, 1885 S. 545.

9 bis einschließlich 7 Meter Länge	.	4	Millimeter
6 „ „ 4 „ „	.	3	„
3 und 2 Meter Länge	.	2	„
1 Meter Länge	.	$1^1/_2$	„

B. Fehlergrenze der Eintheilung.

Bei allen Maßen von mehr als 2 Meter Länge darf der Fehler des Abstandes irgend einer Eintheilungsmarke von dem nächsten Ende der Maßlänge die Hälfte der vorstehend angegebenen größten zulässigen Abweichung der Länge des ganzen Maßes nicht überschreiten.

Bei den Maßen von 2 Meter oder kleinerer Länge darf der Fehler des Abstandes irgend einer Eintheilungsmarke von dem einen wie von dem anderen Ende der Maßlänge die vorstehend angegebene größte zulässige Abweichung der Länge des ganzen Maßes nicht überschreiten.

II. Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen.

A. Flüssigkeitsmaße.

Die Abweichung von dem Soll-Raumgehalt darf höchstens betragen:

bei 20 bis einschließlich 1 Liter	$^1/_{200}$	des Soll-Raumgehalts
„ $^1/_2$, $^1/_4$ und 0,2 Liter	$^1/_{100}$	„ „
„ 0,1 und 0,05 Liter	$^1/_{50}$	„ „
„ 0,02 und 0,01 Liter	$^1/_{25}$	„ „

B. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

Die Abweichung von dem Soll-Raumgehalt darf höchstens betragen:

bei 2 und 1 Liter	$^1/_{200}$	des Soll-Raumgehalts
„ $^1/_2$, $^1/_4$ und 0,2 Liter	$^1/_{100}$	„ „
„ 0,1 und 0,05 Liter	$^1/_{50}$	„ „
„ 0,02 und 0,01 Liter	$^1/_{25}$	„ „

Bei den Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten mit fortlaufender Dezimaleintheilung, und zwar mit Einschluß der in der letzteren enthaltenen einzelnen aichfähigen Maßgrößen, beträgt die größte zulässige Abweichung vom Soll-Raumgehalt bei allen Angaben

von 0,9 Liter bis einschließlich	0,5	Liter	.	5	Kubikcentimeter
„ 0,4 „ „ „	0,1	„	.	2	„
„ 0,09 „ „ „	0,05	„	.	1	„
„ 0,04 „ „ „	0,01	„	.	0,4	„

dagegen bei einer Eintheilung von 0,1 Liter abwärts in Tausendsteln des Liter bei allen Angaben 0,2 Kubikcentimeter.

C. Meßflaschen.

Bei Meßflaschen zu 1 Liter und zu $^1/_2$ Liter Raumgehalt darf die Abweichung vom Soll-Raumgehalt höchstens 5 Kubikcentimeter betragen.

III. Fässer.

Die Abweichung des jeweiligen Raumgehalts von der aufgestempelten Raumgehaltsangabe darf höchstens betragen:

bei Fässern bis zu 30 Liter Raumgehalt 0,2 Liter,
bei größeren Fässern $^1/_{150}$ des aufgestempelten Raumgehalts.

IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände, sowie Meßrahmen für Brennholz.

A. Maße von 100 Liter abwärts für alle Arten von trockenen Gegenständen.

(§§ 21 bis 27 der Aichordnung vom 27. Dezember 1884.)

Die Abweichungen vom Soll-Raumgehalt dürfen höchstens betragen:

bei 100 und bei 50 Liter . . . . $^1/_{125}$ des Soll-Raumgehalts
„ 25 bis einschließlich 1 Liter . $^1/_{100}$ „ „
„ 0,5 „ „ 0,2 „ . $^1/_{50}$ „ „
„ 0,1 und 0,05 Liter . . . . $^1/_{25}$ „ „

B. Maße und Meßwerkzeuge von 0,5 Hektoliter aufwärts für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.

(§§ 28 bis 32 der Aichordnung vom 27. Dezember 1884.)

Die Abweichung vom Soll-Raumgehalt darf höchstens $^1/_{50}$ des letzteren betragen.

C. Meßrahmen für Brennholz.

Die Abweichung der Länge der einzelnen Rahmenstücke von der Soll-Länge darf höchstens betragen:

bei 1 Meter oder mehr . . . . 2 Centimeter
„ 0,5 „ . . . . . 1 „

V. Gewichte.

Die Abweichung vom Soll-Gewicht darf höchstens betragen;

bei einer Gewichtsgröße von	A. Bei Handelsgewichten	B. Bei Präzisionsgewichten
50 Kilogramm	10 Gramm	5 Gramm
20 „	8 „	4 „
10 „	5 „	2,5 „
5 „	2,5 „	1,250 „
2 „	1,2 „	0,600 „
1 „	0,8 „	0,400 „
500 Gramm	500 Milligramm	250 Milligramm
200 „	200 „	100 „
100 „	120 „	60 „
50 „	100 „	50 „
20 „	60 „	30 „
10 „	40 „	20 „
5 „	32 „	12 „
2 „	24 „	6 „
1 „	20 „	4 „
500 Milligramm		2 „
200 „		2 „
100 „		2 „
50 „		1 „
20 „		1 „
10 „		1 „
5 „		0,5 „
2 „		0,4 „
1 „		0,2 „

C. Bei Goldmünzgewichten, und zwar:

bei den	Normal-	und	Paſſirgewichten	für	5	Mark	.	.	4	Milligramm
„	„	„	„	„	10	„	.	.	4	„
„	„	„	„	„	20	„	.	.	6	„
bei den	Vielfachen	der	Normalgewichte	für	50	„	.	.	30	„
„	„	„	„	„	100	„	.	.	40	„
„	„	„	„	„	200	„	.	.	50	„
„	„	„	„	„	500	„	.	.	100	„
„	„	„	„	„	1000	„	.	.	180	„
„	„	„	„	„	2000	„	.	.	320	„

VI. Waagen.

Die Gewichtszulagen, welche zur Ausgleichung vorgefundener Abweichungen von der Richtigkeit genügen sollen, oder welche bei unmerklich scheinenden Abweichungen von der Richtigkeit das wirkliche Vorhandensein hinreichender Richtigkeit durch die Hervorbringung eines noch genügend deutlichen Ausschlages erweisen sollen, dürfen höchstens betragen:

A. Handelswaagen.

I. Gleicharmige Waagen.

0,4 Gramm für je 100 Gramm ($=1/250$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 200 Gramm oder weniger beträgt.

2,0 „ für je 1 Kilogramm ($=1/500$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.

1,0 „ für je 1 Kilogramm ($=1/1000$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

II. Ungleicharmige Waagen.

1,2 Gramm für je 1 Kilogramm ($=1/833$) der größten zulässigen Last.

III. Laufgewichtswaagen.

2,0 Gramm für je 1 Kilogramm ($=1/500$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe weniger als 200 Kilogramm beträgt.

1,2 „ für je 1 Kilogramm ($=1/833$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 200 Kilogramm oder mehr beträgt.

B. Waagen für besondere Zwecke.

I. Präzisionswaagen.

4,0 Milligramm für je 1 Gramm ($=1/250$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 20 Gramm oder weniger beträgt.

2,0 „ für je 1 Gramm ($=1/500$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 20 Gramm, aber nicht mehr als 200 Gramm beträgt.

1,0 „ für je 1 Gramm ($=1/1000$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 2 Kilogramm beträgt.

0,4 Gramm für je 1 Kilogramm ($=1/2500$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 2 Kilogramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.

0,2 „ für je 1 Kilogramm ($=1/5000$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

II. Selbstthätige Registrirwaagen.

2,0 Gramm für je 1 Kilogramm ($=1/500$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.

1,0 „ für je 1 Kilogramm ($=1/1000$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

III. Geringere Waagen.

a. Waagen für Eisenbahnpassagiergepäck und Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.

200 Gramm bei Waagen für Eisenbahnpassagiergepäck,
100 „ „ „ „ Postpäckereien ohne angegebenen Werth.

b. Hökerwaagen.

8 Gramm für je 1 Kilogramm ($=1/125$) der größten zulässigen Last.

VII. Alkoholometer und Thermometer.

Die Abweichung von der Soll-Angabe darf höchstens betragen:
bei Alkoholometern . . . . . 0,5 Prozent,
bei Thermometern . . . . . 0,6 Grad Réaumur

VIII. Gasmesser.

Die Abweichung des von einem Gasmesser angegebenen Gasverbrauches von der Soll-Angabe darf höchstens betragen:
4 Prozent des Verbrauches.

§ 2. Bei denjenigen Gegenständen, welche auf Grund der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 215) trotz sonstiger Abweichungen von den geltenden Vorschriften bis zum 31. Dezember 1888, beziehungsweise bis auf Weiteres im öffentlichen Verkehr noch zulässig sein werden, sind die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit die folgenden:

bei Flüssigkeitsmaßen zu $1/8$, zu $1/16$, und zu $1/32$ Liter und bei den entsprechenden Raumgehaltsangaben der Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten $1/50$ des Soll-Raumgehalts;
bei Hohlmaßen für trockene Gegenstände zu $1/8$ und $1/16$ Liter $1/25$ des Soll-Raumgehalts;
bei Handelsgewichten zu 50 Pfund 8 Gramm;
bei Handelsgewichten zu $1/2$ Pfund 250 Milligramm;
bei Präzisionsgewichten zu 50 Pfund 4 Gramm;
bei Präzisionsgewichten zu $1/2$ Pfund 125 Milligramm.

§ 3. Die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 698), die Bekanntmachung vom 16. August 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 328), die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1872 (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1873 S. 3), die Bekanntmachung vom 11. Juli 1875 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 436) und die Bekanntmachung vom 12. März 1881 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 98) werden aufgehoben.

Berlin, den 27. Juli 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Die internationalen Verhältnisse in Afrika.

I. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Internationalen Gesellschaft des Kongo.

Vom 8. November 1884.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Belgier, als Begründer und im Namen der Internationalen Gesellschaft des Kongo, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen des Deutschen Reichs zu der Internationalen Gesellschaft des Kongo durch eine Uebereinkunft zu regeln, haben zu dem Zweck mit Vollmacht versehen:

(Folgen die Namen),

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Internationale Gesellschaft des Kongo verpflichtet sich, in ihren gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen in dem Becken des Kongo und des Niadi-Kwilu-Flusses, sowie in den angrenzenden Küstenländern des Atlantischen Ozeans von den eingehenden oder durchgehenden Waaren und Handelsartikeln keinerlei Zölle zu erheben. Diese Zollfreiheit erstreckt sich insbesondere auch auf diejenigen Waaren oder Handelsartikel, welche auf der um die Kongo-Katarakte gebauten Straße befördert werden.

Art. 2. Die Angehörigen des Deutschen Reichs sollen befugt sein, sich in dem Gebiete der Gesellschaft aufzuhalten und niederzulassen.

Dieselben sollen hinsichtlich des Schutzes ihrer Person und ihres Eigenthums, der freien Ausübung ihrer Religion, der Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte, sowie in Bezug auf Schifffahrt, Handel und Gewerbebetrieb den Angehörigen der meistbegünstigten Nation, einschließlich der Inländer, gleichgestellt sein.

Insbesondere sollen sie das Recht haben, in dem Gebiete der Gesellschaft belegene Grundstücke und Gebäude zu kaufen, zu verkaufen und zu vermiethen, Handelshäuser zu errichten und daselbst Handel, sowie die Küstenschifffahrt unter deutscher Flagge zu treiben.

Art. 3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Angehörigen einer anderen Nation niemals irgend einen Vortheil zu gewähren, der nicht zugleich auch auf die Angehörigen des Deutschen Reichs erstreckt würde.

Art. 4. Bei Abtretung des gegenwärtigen oder zukünftigen Gebietes der Gesellschaft, oder eines Theiles desselben, gehen alle von der Gesellschaft dem Deutschen Reich gegenüber eingegangenen Verpflichtungen auf den Erwerber über. Diese Verpflichtungen und die dem Deutschen Reich und seinen Angehörigen von der Gesellschaft eingeräumten Rechte bleiben auch nach der Abtretung einem jeden neuen Erwerber gegenüber in Giltigkeit.

Art. 5. Das Deutsche Reich erkennt die Flagge der Gesellschaft — blaue Flagge mit goldenem Stern in der Mitte — als diejenige eines befreundeten Staates an.

Art. 6. Das Deutsche Reich ist bereit, diejenige Grenze des Gebietes der Gesellschaft und des zu errichtenden Staates, welche auf der anliegenden[1]) Karte verzeichnet ist, seinerseits anzuerkennen.

Art. 7. Diese Uebereinkunft soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden in möglichst kurzer Frist zu Brüssel ausgetauscht werden. Die Uebereinkunft soll unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten sie unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen in Brüssel, den 8. November 1884.

II. General-Akte der Berliner Konferenz.

Vom 26. Februar 1885.

Im Namen des Allmächtigen Gottes,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg 2c., Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien 2c. 2c. 2c., Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen 2c. 2c. und Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen,

in der Absicht, die für die Entwickelung des Handels und der Zivilisation in gewissen Gegenden Afrikas günstigsten Bedingungen im Geiste guten gegenseitigen Einvernehmens zu regeln und allen Völkern die Vortheile der freien Schifffahrt auf den beiden hauptsächlichsten, in den atlantischen Ozean mündenden afrikanischen Strömen zu sichern; andererseits von dem Wunsche geleitet, Mißverständnissen und Streitigkeiten vorzubeugen, welche in Zukunft durch neue Besitzergreifungen an den afrikanischen Küsten entstehen könnten und zugleich auf Mittel zur Hebung der sittlichen und materiellen Wohlfahrt der eingeborenen Völkerschaften bedacht, haben in Folge der von der Kaiserlich Deutschen Regierung im Einverständniß mit der Regierung der Französischen Republik an Sie ergangenen Einladung beschlossen, zu diesem Zweck eine Konferenz in Berlin zu versammeln und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

(Folgen die Namen),

---

[1]) Nicht mit abgedruckt.

welche, versehen mit Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden sind, nach einander berathen und angenommen haben:

1. eine Erklärung, betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Kongo, seinen Mündungen und den angrenzenden Ländern, nebst einigen damit zusammenhängenden Bestimmungen;
2. eine Erklärung, betreffend den Sklavenhandel und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven zuführen;
3. eine Erklärung, betreffend die Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete;
4. eine Kongo-Schifffahrtsakte, welche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf diesen Strom, seine Nebenflüsse und auf die denselben gleichgestellten Gewässer, die in den Artikeln 108 bis 116 der Schlußakte des Wiener Kongresses enthaltenen allgemeinen Grundsätze ausdehnt, welche zum Zweck haben, zwischen den Signatärmächten jener Akte die freie Schifffahrt auf den mehrere Staaten trennenden oder durchschneidenden schiffbaren Wasserläufen zu regeln und welche seitdem vertragsmäßig auf Flüsse Europas und Amerikas, und namentlich auf die Donau, mit den durch die Verträge von Paris 1856, von Berlin 1878 und London 1871 und 1883 vorgesehenen Veränderungen angewendet worden sind;
5. eine Niger-Schifffahrtsakte, welche gleichfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf diesen Strom und seine Nebenflüsse die in den Artikeln 108 bis 116 der Schlußakte des Wiener Kongresses enthaltenen Grundsätze ausdehnt;
6. eine Erklärung, welche in die internationalen Beziehungen einheitliche Regeln für zukünftige Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes einführt;

und, von der Ansicht ausgehend, daß diese verschiedenen Dokumente nützlicherweise in einer einzigen Urkunde mit einander zu verbinden seien, dieselben zu einer aus folgenden Artikeln bestehenden Generalakte vereinigt haben.

Kapitel I.

Erklärung, betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Kongo, seinen Mündungen und den angrenzenden Ländern, nebst einigen damit zusammenhängenden Bestimmungen.

Art. 1. Der Handel aller Nationen soll vollständige Freiheit genießen:

1. In allen Gebieten, welche das Becken des Kongo und seiner Nebenflüsse bilden. Dieses Becken wird begrenzt durch die Höhenzüge der daran grenzenden Becken, nämlich insbesondere die Becken des Niari, des Ogowe, des Schari und des Nils im Norden, durch die östliche Wasserscheide der Zuflüsse des Tanganyka-Sees im Osten, durch die Höhenzüge der Becken des Zambese und des Loge im Süden. Es umfaßt demnach alle Gebiete, welche von dem Kongo und seinen Nebenflüssen durchströmt werden, einschließlich des Tanganyka-Sees und seiner östlichen Zuflüsse.
2. In dem Seegebiete, welches sich an dem Atlantischen Ozean von dem unter 2° 30′ südlicher Breite belegenen Breitengrade bis zu der Mündung des Loge erstreckt.

Die nördliche Grenze folgt dem unter 2° 30′ belegenen Breitengrade von der Küste bis zu dem Punkte, wo er mit dem geographischen Becken des Kongo zusammentrifft, ohne indeß das Becken des Ogowe, auf welchen die Bestimmungen des gegenwärtigen Aktes keine Anwendung finden, zu berühren.

Die südliche Grenze folgt dem Laufe des Loge bis zu der Quelle dieses Flusses und wendet sich von dort nach Osten bis zur Vereinigung mit dem geographischen Becken des Kongo.

3. In dem Gebiete, welches sich östlich von dem Kongobecken in seinen oben beschriebenen Grenzen bis zu dem Indischen Ozean erstreckt, von dem fünften Grade nördlicher Breite bis zu der Mündung des Zambese im Süden; von letzterem Punkte aus folgt die Grenzlinie dem Zambese bis fünf Meilen aufwärts von der Mündung des Schire und findet ihre Fortsetzung in der Wasserscheide zwischen den Zuflüssen des Nyassa-Sees und den Nebenflüssen des Zambese, um endlich die Wasserscheidelinie zwischen dem Zambese und Kongo zu erreichen.

Man ist ausdrücklich darüber einig, daß bei Ausdehnung des Grundsatzes der Handelsfreiheit auf dieses östliche Gebiet die auf der Konferenz vertretenen Mächte sich nur für sich selbst verpflichten, und daß dieser Grundsatz auf Gebiete, welche zur Zeit irgend einem unabhängigen und souveränen Staate gehören, nur insoweit Anwendung findet, als der letztere seine Zustimmung ertheilt. Die Mächte beschließen, ihre guten Dienste bei den an der afrikanischen Küste des Indischen Ozeans bestehenden Regierungen einzulegen, um die fragliche Zustimmung zu erhalten und für alle Fälle der Durchfuhr aller Nationen die günstigsten Bedingungen zu sichern.

Art. 2. Alle Flaggen, ohne Unterschied der Nationalität, haben freien Zutritt zu der gesammten Küste der oben aufgeführten Gebiete, zu den Flüssen, die daselbst in das Meer einmünden, zu allen Gewässern des Kongo und seiner Nebenflüsse, einschließlich der Seen, zu allen Häfen an diesen Gewässern, sowie zu allen Kanälen, welche etwa in Zukunft zu dem Zweck angelegt werden, um die Wasserstraßen oder Seen innerhalb der in dem Artikel 1 beschriebenen Gebiete zu verbinden. Sie dürfen jede Art von Beförderung unternehmen und Küsten-, Fluß- und Kahnschifffahrt unter den gleichen Bedingungen wie die Landesangehörigen ausüben.

Art. 3. Waaren jeder Herkunft, welche in diese Gebiete unter irgend einer Flagge auf dem See-, Fluß- oder Landwege eingeführt werden, sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben als solche, welche etwa als billiger Entgelt für zum Nutzen des Handels gemachte Ausgaben erhoben werden und in dieser ihrer Eigenschaft gleichmäßig von den Landesangehörigen und den Fremden jeder Nationalität zu tragen sind.

Jede ungleiche Behandlung, sowohl bezüglich der Schiffe wie der Waaren, ist untersagt.

Art. 4. Die in diese Gebiete eingeführten Waaren bleiben von Eingangs- und Durchgangszöllen befreit.

Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf einer Periode von zwanzig Jahren zu bestimmen, ob die Zollfreiheit der Einfuhr beizubehalten ist oder nicht.

Art. 5. Keine der Mächte, welche in den oben bezeichneten Gebieten Souveränetätsrechte ausübt oder ausüben wird, kann daselbst Monopole oder Privilegien irgend einer Art, die sich auf den Handel beziehen, verleihen.

Die Fremden sollen daselbst mit Bezug auf den Schutz ihrer Personen und ihres Vermögens, den Erwerb und die Uebertragung beweglichen und unbeweglichen Eigenthums und die Ausübung ihres Gewerbes ohne Unterschied die gleiche Behandlung und dieselben Rechte wie die Landesangehörigen genießen.

Art. 6. Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes der Eingeborenen, der Missionäre und Reisenden, sowie hinsichtlich der religiösen Freiheit. Alle Mächte, welche in den gedachten Gebieten Souveränetätsrechte oder einen Einfluß ausüben, verpflichten sich, die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen und an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken; sie werden ohne Unterschied der Nationalität oder des Kultus alle religiösen, wissenschaftlichen und wohlthätigen Einrichtungen und Unternehmungen schützen und begünstigen, welche zu jenem Zweck geschaffen und organisirt sind, oder dahin zielen, die Eingeborenen zu unterrichten und ihnen die Vortheile der Zivilisation verständlich und werth zu machen.

Christliche Missionare, Gelehrte, Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen bilden gleichfalls den Gegenstand eines besonderen Schutzes.

Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen.

Art. 7. Regelung des Postwesens. Die am 1. Juni 1878 zu Paris revidirte Uebereinkunft, betreffend den Welt-Postverein, soll auf das konventionelle Kongobecken Anwendung finden.

Die Mächte, welche daselbst Souveränetäts- und Protektoratsrechte ausüben oder ausüben werden, verpflichten sich, sobald die Umstände es gestatten, die erforderlichen Maßnahmen zur Ausführung der vorstehenden Bestimmung zu treffen.

Art. 8. Aufsichtsrecht der Internationalen Schifffahrts-Kommission des Kongo. In allen denjenigen Theilen des in der gegenwärtigen Erklärung ins Auge gefaßten Gebietes, wo von keiner Macht Souveränetäts- und Protektoratsrechte ausgeübt werden sollten, ist es Aufgabe der gemäß Artikel 17 eingesetzten Internationalen Schifffahrtskommission des Kongo, über die Anwendung der in dieser Erklärung aufgestellten und gebilligten Grundsätze zu wachen.

In allen Fällen, wo bezüglich der Anwendung der in der gegenwärtigen Erklärung aufgestellten Grundsätze Schwierigkeiten entstehen, können die interessirten Regierungen dahin übereinkommen, die guten Dienste der Internationalen Kommission in Anspruch zu nehmen, indem sie dieselbe mit Prüfung der Umstände beauftragen, welche zu jenen Schwierigkeiten Anlaß gegeben haben.

Kapitel II.

Erklärung, betreffend den Sklavenhandel.

Art. 9. Da nach den Grundsätzen des Völkerrechts, wie solche von den Signatärmächten anerkannt werden, der Sklavenhandel verboten ist, und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven zuführen, ebenfalls als verboten anzusehen sind, so erklären die Mächte, welche in den das konventionelle Kongobecken bildenden Gebieten Souveränetätsrechte oder einen

Einfluß ausüben oder ausüben werden, daß diese Gebiete weder als Markt noch als Durchgangsstraße für den Handel mit Sklaven, gleichviel welcher Race, benutzt werden sollen. Jede dieser Mächte verpflichtet sich zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel, um diesem Handel ein Ende zu machen und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen.

Kapitel III.

Erklärung, betreffend die Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete.

Art. 10. Um dem Handel und der Industrie eine neue Bürgschaft der Sicherheit zu geben und durch die Aufrechterhaltung des Friedens die Entwickelung der Zivilisation in denjenigen Ländern zu sichern, welche im Art. 1 erwähnt und dem System der Handelsfreiheit unterstellt sind, verpflichten sich die Hohen Theile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, und diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, die Neutralität der Gebiete oder Theile von Gebieten, welche den erwähnten Ländern angehören, einschließlich der territorialen Gewässer, zu achten, so lange die Mächte, welche Souveränetäts- oder Protektoratsrechte über diese Gebiete ausüben oder ausüben werden, von dem Rechte, sich für neutral zu erklären, Gebrauch machen und den durch die Neutralität bedingten Pflichten nachkommen.

Art. 11. Falls eine Macht, welche Souveränetäts- oder Protektoratsrechte in den im Artikel 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Ländern ausübt, in einen Krieg verwickelt werden sollte, verpflichten sich die Hohen Theile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, sowie diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, ihre guten Dienste zu leihen, damit die dieser Macht gehörigen und in der konventionellen Freihandelszone einbegriffenen Gebiete, im gemeinsamen Einverständniß dieser Macht und des anderen oder der anderen der kriegführenden Theile, für die Dauer des Krieges den Gesetzen der Neutralität unterstellt und so betrachtet werden, als ob sie einem nichtkriegführenden Staate angehörten. Die kriegführenden Theile würden von dem Zeitpunkte an darauf Verzicht zu leisten haben, ihre Feindseligkeiten auf die also neutralisirten Gebiete zu erstrecken oder dieselben als Basis für kriegerische Operationen zu benutzen.

Art. 12. Falls sich zwischen den Mächten, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, oder denjenigen, welche etwa in der Folge derselben beitreten, ernste Meinungsverschiedenheiten mit Bezug auf die Grenzen oder innerhalb der Grenzen der im Artikel 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Gebiete ergeben, so verpflichten sich jene Mächte, bevor sie zur Waffengewalt schreiten, die Vermittelung einer oder mehrerer der befreundeten Mächte in Anspruch zu nehmen.

Für den gleichen Fall behalten sich die gleichen Mächte vor, nach ihrem Ermessen auf ein schiedsrichterliches Verfahren zurückzugreifen.

Kapitel IV.

Kongo-Schifffahrtsakte.

Art. 13. Die Schifffahrt auf dem Kongo, ohne Ausnahme irgend einer der Verzweigungen oder Ausläufe dieses Flusses, soll für die Kauffahrteischiffe aller Nationen, mögen sie mit Ladung oder Ballast fahren, vollkommen frei sein und bleiben, sowohl bezüglich der Beförderung von Waaren, wie von Reisenden. Sie hat sich zu richten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsakte und den in Ausführung derselben zu erlassenden Vorschriften.

Bei Ausübung dieser Schifffahrt sollen die Angehörigen und Flaggen aller Nationen in jeder Hinsicht auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden, sowohl für die direkte Schifffahrt vom offenen Meer nach den inneren Häfen des Kongo und umgekehrt, als für die große und kleine Küstenschifffahrt und für die Kahnschifffahrt auf dem ganzen Laufe des Flusses.

Demgemäß soll auf dem ganzen Laufe und an den Mündungen des Kongo keinerlei Unterschied zwischen den Angehörigen der Uferstaaten und der Nichtuferstaaten gemacht und keine ausschließliche Schifffahrtsvergünstigung weder an irgend welche Gesellschaften oder Körperschaften, noch an Privatpersonen verliehen werden.

Diese Bestimmungen werden von den Signatärmächten, als künftig einen Bestandtheil des internationalen öffentlichen Rechts bildend, anerkannt.

Art. 14. Die Schifffahrt auf dem Kongo soll keinerlei Beschränkung oder Abgabe unterliegen, die nicht ausdrücklich in der gegenwärtigen Akte vereinbart ist. Dieselbe soll keinerlei Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlags- oder Aufenthaltsverpflichtung unterworfen sein.

In der ganzen Ausdehnung des Kongo sind die den Strom passirenden Schiffe und Waaren, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Bestimmung, von jeder Art Durchgangszoll befreit.

Es soll keinerlei See- oder Flußabgabe erhoben werden, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schifffahrt gründet, noch auch irgend ein Zoll von Waaren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Vielmehr sollen nur solche Gebühren oder Abgaben zur Erhebung gelangen, die den Charakter eines Entgeltes für der Schifffahrt selbst geleistete Dienste tragen, nämlich:

1. Hafengebühren für die thatsächliche Benutzung gewisser örtlicher Einrichtungen, wie Quais, Lagerhäuser u. s. w.

   Der Tarif für diese Gebühren soll nach den Kosten der Herstellung und der Unterhaltung der bezüglichen örtlichen Einrichtungen berechnet und ohne Rücksicht auf die Herkunft der Schiffe und auf ihre Ladung angewendet werden.
2. Lootsengebühren auf denjenigen Flußstrecken, wo die Einrichtung von Stationen geprüfter Lootsen nothwendig erscheint.

   Der Tarif für diese Abgaben soll fest und dem geleisteten Dienste angemessen sein.
3. Gebühren zur Bestreitung der technischen und Verwaltungsabgaben, die im allgemeinen Interesse der Schifffahrt gemacht worden sind, einschließlich der Gebühren für Leuchtthürme, Leuchtfeuer und Backen.

   Die Gebühren der letzteren Art sollen nach dem Tonnengehalte der Schiffe, wie sich derselbe aus den Schiffspapieren ergibt, nach Maßgabe der für die untere Donau eingeführten Vorschriften berechnet werden.

Die Tarife, nach denen die in den vorhergehenden drei Absätzen aufgezählten Gebühren und Abgaben erhoben werden, dürfen keinerlei differentielle Behandlung enthalten und sind in jedem Hafenplatze amtlich zu veröffentlichen.

Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren zu prüfen, ob eine Revision der oben erwähnten Tarife, auf Grund gemeinschaftlichen Einverständnisses, angezeigt erscheint.

Art. 15. Die Nebenflüsse des Kongo sollen in jeder Hinsicht denselben Gesetzen wie der Strom selbst unterworfen sein.

Die gleichen Gesetze gelten auch für die größeren und kleineren Flüsse, sowie für die Seen und Kanäle in den durch Artikel 1 Absatz 2 und 3 näher bezeichneten Gebieten.

Doch sollen sich die Befugnisse der Internationalen Gesellschaft des Kongo auf die gedachten größeren und kleineren Flüsse, Seen und Kanäle nur dann erstrecken, wenn die Staaten, unter deren Souveränetät jene Gewässer stehen, ihre Zustimmung ertheilen. Auch bleibt wohlverstanden für die im Artikel 1 Absatz 3 erwähnten Gebiete die Zustimmung der souveränen Staaten, zu denen diese Gebiete gehören, vorbehalten.

Art. 16. Straßen, Eisenbahnen oder Seitenkanäle, welche zu dem besonderen Zweck erbaut werden, um der Nichtschiffbarkeit oder den Mängeln der Wasserstraße auf gewissen Strecken des Kongo, seiner Nebenflüsse, und den anderen, durch Artikel 15 letzteren gleichgestellten Wasserläufen abzuhelfen, sollen in ihrer Eigenschaft als Verkehrsmittel als zu diesem Strome gehörig angesehen werden und gleichfalls dem Handel aller Nationen geöffnet sein.

Ebenso wie auf dem Strome können auch auf diesen Straßen, Eisenbahnen und Kanälen nur solche Abgaben erhoben werden, welche nach Maßgabe der Aufwendungen für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb, einschließlich des den Unternehmern zustehenden Gewinnes, in Ansatz zu bringen sind.

Bei Bestimmung der Höhe dieser Abgaben sollen die Fremden und die Angehörigen der betreffenden Gebiete auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Art. 17. Eine Internationale Kommission wird eingesetzt, um die Ausführung der Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsakte zu sichern.

Die Signatärmächte dieser Akte, sowie die Mächte, welche später derselben beitreten, können sich jederzeit in der gedachten Kommission, jede durch einen Abgesandten, vertreten lassen. Kein Abgesandter kann über mehr als eine Stimme verfügen, selbst dann nicht, wenn er mehrere Regierungen vertritt.

Der Abgesandte wird direkt von seiner Regierung besoldet.

Die Gehälter und Bezüge der Agenten und Angestellten der Internationalen Kommission werden auf den Ertrag der gemäß Artikel 14 Absatz 2 und 3 zu erhebenden Abgaben verrechnet.

Die Höhe der fraglichen Gehälter und Bezüge, sowie die Anzahl, der Grad und die Amtsbefugnisse der einzelnen Agenten und Angestellten sind in den Rechenschaftsbericht aufzunehmen, welcher jedes Jahr an die in der Internationalen Kommission vertretenen Regierungen zu erstatten ist.

Art. 18. Die Mitglieder der Internationalen Kommission, sowie die von ihr ernannten Agenten sind in der Ausübung ihrer Funktionen mit dem Privileg der Unverletzlichkeit bekleidet. Der gleiche Schutz soll sich auf Amtsräume, Bureaux und Archive der Kommission erstrecken.

Art. 19. Die Konstituirung der Internationalen Schifffahrtskommission des Kongo soll erfolgen, sobald fünf der Signatärmächte der gegenwärtigen Generalakte ihre Abgesandten ernannt haben. Bis zur Konstituirung der Kommission soll die Ernennung der Delegirten der Regierung des Deutschen Reichs angezeigt werden, welche ihrerseits die erforderlichen Schritte einleiten wird, um die Vereinigung der Kommission herbeizuführen.

Die Kommission hat unverzüglich Bestimmungen über die Schifffahrt, die Flußpolizei, das Lootsen- und Quarantänewesen auszuarbeiten.

Diese Bestimmungen, sowie die von der Kommission festzusetzenden Tarife sind vor ihrer Inkraftsetzung der Genehmigung der in der Kommission vertretenen Mächte zu unterbreiten. Die interessirten Mächte haben binnen kürzester Frist ihre Ansichten zu äußern.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden da, wo die Internationale Kommission ihre Machtbefugnisse unmittelbar ausübt, von den Agenten derselben, anderwärts von dem betreffenden Uferstaate geahndet.

Im Falle eines Amtsmißbrauchs oder einer Rechtsverletzung von Seiten eines Agenten oder Angestellten der Internationalen Kommission soll es dem Betreffenden, der sich in seiner Person oder seinen Rechten verletzt fühlt, freistehen, sich an den konsularischen Agenten seiner Nation zu wenden. Letzterer hat die Beschwerde zu prüfen und kann dieselbe, sofern er sie prima facie begründet findet, der Kommission vortragen. Auf seinen Antrieb hat die Kommission, vertreten durch mindestens drei ihrer Mitglieder, mit ihm gemeinschaftlich eine Untersuchung über das Verfahren ihres Agenten oder Angestellten herbeizuführen. Wenn der konsularische Agent die Entscheidung der Kommission für rechtlich anfechtbar hält, so hat er darüber an seine Regierung zu berichten, welche sich mit den in der Kommission vertretenen Mächten in Verbindung setzen und dieselben einladen kann, über die der Kommission zu ertheilenden Weisungen eine Verständigung zu treffen.

Art. 20. Die nach Artikel 17 mit Ueberwachung der Ausführung der gegenwärtigen Schifffahrtsakte betraute Internationale Kommission des Kongo zählt namentlich zu ihren Befugnissen:

1. Die Bestimmung der Arbeiten, welche geeignet sind, die Schiffbarkeit des Kongo entsprechend den Bedürfnissen des internationalen Handels zu sichern.

   Auf denjenigen Strecken des Stromes, wo keine Macht Souveränetätsrechte ausübt, hat die Internationale Kommission selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Schiffbarkeit des Flusses zu treffen.

   Auf den im Besitz einer souveränen Macht befindlichen Strecken hat sich die Internationale Kommission mit der Ufer-Obrigkeit zu verständigen.

2. Die Festsetzung des Lootsentarifs, sowie des allgemeinen Tarifs für die im zweiten und dritten Absatz des Artikels 14 vorgesehenen Schifffahrtsabgaben.

   Die im ersten Absatz des Artikels 14 erwähnten Tarife werden innerhalb der durch den gedachten Artikel bestimmten Grenzen von der territorialen Obrigkeit festgesetzt.

   Die Erhebung der verschiedenen Abgaben erfolgt durch die internationalen oder territorialen Obrigkeiten, für deren Rechnung sie eingeführt sind.

3. Die Verwaltung der nach obigem Absatz 2 erzielten Einkünfte.

4. Die Ueberwachung der in Gemäßheit des Artikels 24 geschaffenen Quarantäneanstalt.

5. Die Ernennung der zu dem allgemeinen Schifffahrtsdienst gehörigen Agenten, sowie ihrer eigenen Angestellten.

   Die Einsetzung von Unteraufsehern erfolgt für die im Besitz einer Macht befindlichen Stromstrecken durch die Territorialgewalt, für die übrigen Stromstrecken durch die Internationale Kommission.

   Der Uferstaat hat der Internationalen Kommission die Ernennung der von ihm eingesetzten Unteraufseher anzuzeigen und seinerseits für die Besoldung der letzteren Sorge zu tragen.

In der Ausübung ihrer oben bezeichneten und abgegrenzten Befugnisse ist die Internationale Kommission von der Territorialgewalt unabhängig.

Art. 21. Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe kann die Internationale Kommission, im Nothfalle, die Kriegsschiffe der Mächte, welche diese Akte unterzeichnen, sowie derjenigen, die ihr künftig beitreten, zur Hilfe ziehen, unbeschadet der den Kommandanten dieser Schiffe von ihren betreffenden Regierungen etwa ertheilten Instruktionen.

Art. 22. Die in den Kongo einlaufenden Kriegsschiffe der die gegenwärtigen Akte unterzeichnenden Mächte sind von Entrichtung der im Absatz 3 des Artikels 14 vorgesehenen Schifffahrtsabgaben befreit. Sie haben indeß die eventuellen Lootsen-, sowie die Hafenabgaben zu leisten, sofern nicht ihre Intervention von der Internationalen Kommission oder deren Agenten nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels nachgesucht worden ist.

Art. 23. Zur Deckung der ihr obliegenden Ausgaben für technische und Verwaltungszwecke kann die durch Artikel 17 eingesetzte Internationale Kommission im eigenen Namen Anleihen schließen, zu deren Sicherstellung ausschließlich die der gedachten Kommission zugewiesenen Einkünfte dienen.

Die auf den Abschluß einer Anleihe gerichteten Beschlüsse der Kommission müssen mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmmen gefaßt sein. Unter allen Umständen bleibt die Annahme ausgeschlossen, als ob von den in der Kommission vertretenen Regierungen irgend eine Garantie übernommen oder irgend eine Verbindlichkeit oder Bürgschaft bezüglich der fraglichen Anleihen eingegangen werde, es sei denn, daß sie besondere Abkommen zu diesem Zweck getroffen hätten.

Der Ertrag der im dritten Absatz des Artikels 14 aufgeführten Abgaben soll in erster Linie zur Bezahlung der Zinsen der gedachten Anleihen und zu ihrer Tilgung, nach Maßgabe der mit den Darleihern getroffenen Abkommen verwendet werden.

Art. 24. An den Mündungen des Kongo soll, sei es auf Initiative der Uferstaaten, sei es auf Dazwischentreten der Internationalen Kommission, eine Quarantäneanstalt geschaffen werden, deren Aufgabe es ist, die Kontrole über die ein- und auslaufenden Schiffe auszuüben.

Es bleibt späterer Entscheidung der Mächte vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen eine gesundheitliche Kontrole über die Schiffe auch im Gebiete der eigentlichen Stromschifffahrt auszuüben ist.

Art. 25. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsakte sollen in Kriegszeiten in Kraft bleiben. Demgemäß soll auf dem Kongo, seinen Verzweigungen, Nebenflüssen und Mündungen, sowie auf den, letzteren gegenüberliegenden Theilen des Küstenmeeres die Schifffahrt aller Nationen, neutraler wie kriegführender, zu jeder Zeit für den Gebrauch des Handels frei sein.

Der Handel soll gleichfalls, ungeachtet des Kriegszustands, frei bleiben auf den in den Artikeln 15 und 16 erwähnten Straßen, Eisenbahnen, Seen und Kanälen.

Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme nur bezüglich der Beförderung von Gegenständen, welche für einen Kriegführenden bestimmt und nach dem Völkerrecht als Kriegskontrebande anzusehen sind.

Alle in Ausführung der gegenwärtigen Akte geschaffenen Werke und Einrichtungen, namentlich die Hebestellen und ihre Kassen, sowie die bei diesen Einrichtungen dauernd angestellen Personen, sollen den Gesetzen der Neutralität unterstellt sein und demgemäß von den Kriegführenden geachtet und geschützt werden.

Kapitel V.

Niger-Schifffahrtsakte.

Art. 26. Die Schifffahrt auf dem Niger, ohne Ausnahme irgend einer der Verzweigungen oder Ausläufe dieses Flusses, soll für die Kauffahrteischiffe aller Nationen, mögen sie mit Ladung oder Ballast fahren, vollkommen frei sein und bleiben, sowohl bezüglich der Beförderung von Waaren wie von Reisenden. Sie hat sich zu richten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsakte und den in Ausführung derselben zu erlassenden Vorschriften.

Bei Ausübung dieser Schifffahrt sollen die Angehörigen und Flaggen aller Nationen in jeder Hinsicht auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt werden, sowohl für direkte Schifffahrt vom offenen Meere nach den inneren Häfen des Niger und umgekehrt, als für die große und kleine Küstenschifffahrt und für die Kahnschifffahrt auf dem ganzen Laufe des Flusses.

Demgemäß soll auf dem ganzen Laufe und an den Mündungen des Niger keinerlei Unterschied zwischen den Angehörigen der Uferstaaten und der Nichtuferstaaten gemacht und keine ausschließliche Schifffahrtsvergünstigung weder an irgend welche Gesellschaften oder Körperschaften, noch an Privatpersonen verliehen werden.

Diese Bestimmungen werden von den Signatärmächten, als künftig einen Bestandtheil des internationalen öffentlichen Rechts bildend, anerkannt.

Art. 27. Die Schifffahrt auf dem Niger soll keinerlei Beschränkung oder Abgabe unterliegen, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schifffahrt gründet.

Dieselbe soll keinerlei Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlags- oder Aufenthaltsverpflichtung unterworfen sein.

In der ganzen Ausdehnung des Niger sind die den Strom passirenden Schiffe und Waaren, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Bestimmung, von jeder Art Durchgangszoll befreit.

Es soll keinerlei See- oder Flußabgabe erhoben werden, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schifffahrt gründet, noch auch irgend ein Zoll von Waaren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Vielmehr sollen nur solche Gebühren oder Abgaben zur Erhebung gelangen, die den Charakter eines Entgeltes für der Schifffahrt selbst geleistete Dienste tragen. Die Tarife für diese Gebühren oder Abgaben sollen keinerlei differentielle Behandlung enthalten.

Art. 28. Die Nebenflüsse des Niger sollen in jeder Hinsicht denselben Gesetzen wie der Strom selber unterworfen sein.

Art. 29. Straßen, Eisenbahnen oder Seitenkanäle, welche zu dem besonderen Zweck erbaut werden, um der Nichtschiffbarkeit oder den Mängeln der Wasserstraße auf gewissen Strecken des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse abzuhelfen, sollen in ihrer Eigenschaft als Verkehrsmittel, als zu diesem Strome gehörig angesehen werden und gleichfalls dem Handel aller Nationen geöffnet sein.

Ebenso wie auf dem Strome können auch auf diesen Straßen, Eisenbahnen und Kanälen nur solche Abgaben erhoben werden, welche nach Maßgabe der Aufwendungen für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb, einschließlich des den Unternehmern zustehenden Gewinnes, in Ansatz zu bringen sind.

Bei Bestimmung der Höhe dieser Abgaben sollen die Fremden und die Angehörigen der betreffenden Gebiete auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Art. 30. Großbritannien verpflichtet sich, die in den Artikeln 26, 27, 28, 29 mit Bezug auf die Freiheit der Schifffahrt aufgestellten Grundsätze zur Anwendung zu bringen, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse sich unter britischer Souveränetät oder britischem Protektorat befinden oder befinden werden.

Die Bestimmungen, welche es zur Sicherung und Kontrole der Schifffahrt erlassen wird, werden so abgefaßt sein, daß der freie Verkehr der Handelsschiffe soviel wie möglich erleichtert wird.

Es versteht sich, daß keine der so übernommenen Verpflichtungen in dem Sinne ausgelegt werden kann, als wenn in Folge derselben Großbritannien verhindert wäre oder sein könnte, beliebige Bestimmungen für die Schifffahrt zu treffen, welche nicht mit dem Geiste dieser Verpflichtungen in Widerspruch stehen.

Großbritannien verpflichtet sich, den fremden Kaufleuten aller Nationen, welche in den jetzt oder zukünftig seiner Souveränetät oder seinem Protektorat unterstehenden Strecken des Niger Handel treiben, Schutz zu gewähren, als wären es seine eigenen Unterthanen, vorausgesetzt jedoch, daß die betreffenden Kaufleute den auf Grund des Vorstehenden ergangenen oder in Zukunft ergehenden Bestimmungen nachkommen.

Art. 31. Frankreich übernimmt, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausläufe sich unter seiner Souveränetät oder seinem Protektorat befinden oder befinden werden, die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Verpflichtungen unter denselben Vorbehalten und in dem gleichen Wortlaut.

Art. 32. Jede der übrigen Signatärmächte verpflichtet sich in gleichem Sinne für den Fall, daß sie in Zukunft Souveränetäts- oder Protektoratsrechte über irgend einen Theil des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse ausüben sollte.

Art. 33. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsakte sollen in Kriegszeiten in Kraft bleiben.

Demgemäß soll auf dem Niger, seinen Verzweigungen und Nebenflüssen, seinen Mündungen und Ausflüssen, sowie auf den, den Mündungen und Ausflüssen dieses Stromes gegenüberliegenden Theilen des Küstenmeeres die Schifffahrt aller Nationen, neutraler wie kriegführender, zu jeder Zeit für den Gebrauch des Handels frei sein.

Der Handel soll gleichfalls, ungeachtet des Kriegszustandes, frei bleiben auf den in dem Artikel 29 erwähnten Straßen, Eisenbahnen und Kanälen.

Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme nur bezüglich der Beförderung von Gegenständen, welche für einen Kriegführenden bestimmt und nach dem Völkerrecht als Kriegskontrebande anzusehen sind.

Kapitel VI.

Erklärung, betreffend die wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes als effektive betrachtet werden.

Art. 34. Diejenige Macht, welche in Zukunft von einem Gebiete an der Küste des afrikanischen Festlandes, welches außerhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen liegt, Besitz ergreift, oder welche, bisher ohne dergleichen Besitzungen, solche erwerben sollte, desgleichen auch die Macht, welche dort eine Schutzherrschaft

übernimmt, wird den betreffenden Akt mit einer an die übrigen Signatärmächte der gegenwärtigen Akte gerichteten Anzeige begleiten, um dieselbe in den Stand zu setzen, gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend zu machen.

Art. 35. Die Signatärmächte der gegenwärtigen Akte anerkennen die Verpflichtung, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Kontinents besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, um erworbene Rechte und, gegebenenfalls, die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen, welche für letztere vereinbart worden, zu schützen.

Kapitel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 36. Die Signatärmächte der gegenwärtigen Generalakte behalten sich vor, in dieselbe nachträglich und auf Grund gemeinsamen Einverständnisses diejenigen Abänderungen oder Verbesserungen aufzunehmen, deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden sollte.

Art. 37. Die die gegenwärtige Generalakte nichtunterzeichnenden Mächte können ihren Bestimmungen durch einen besonderen Akt beitreten.

Der Beitritt jeder Macht wird auf diplomatischem Wege zur Kenntniß der Regierung des Deutschen Reichs und von dieser zur Kenntniß aller der Staaten gebracht, welche diese Generalakte unterzeichnen oder derselben nachträglich beitreten.

Er bringt zu vollem Recht die Annahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen Vortheilen mit sich, welche durch die gegenwärtige Generalakte vereinbart worden sind.

Art. 38. Gegenwärtige Generalakte soll binnen kürzester und keinenfalls den Zeitraum eines Jahres überschreitender Frist ratifizirt werden.

Sie tritt für jede Macht von dem Tage ab in Kraft, an welchem letztere die Ratifikation vollzogen hat.

Inzwischen verpflichten sich die diese Generalakte unterzeichnenden Mächte, keinerlei Maßnahmen zu treffen, welche den Bestimmungen dieser Akte zuwiderlaufen würden.

Jede Macht wird ihre Ratifikation der Regierung des Deutschen Reichs zugehen lassen, durch deren Vermittelung allen anderen Signatärmächten der gegenwärtigen Generalakte davon Kenntniß gegeben werden wird.

Die Ratifikationen aller Mächte bleiben in den Archiven der Regierung des Deutschen Reichs aufbewahrt. Wenn alle Ratifikationen beigebracht sind, so wird über den Hinterlegungsakt ein Protokoll errichtet, welches von den Vertretern aller Mächte, die an der Berliner Konferenz theilgenommen haben, unterzeichnet und wovon eine beglaubigte Abschrift allen diesen Mächten mitgetheilt wird.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtige Generalakte unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

Geschehen zu Berlin, am sechsundzwanzigsten Februar Eintausendachthundertfünfundachzig.

(Folgen die Unterschriften.)

Miszellen.

Die zwangsweise Veräußerung landwirthschaftlicher Anwesen in Bayern 1883.[1]) — Nach den Ergebnissen der Erhebung über die zwangsweise Veräußerung landwirthschaftlicher Anwesen, die in Bayern jährlich vorgenommen wird, gelangten in diesem Lande während des Jahres 1883 1803 landwirthschaftliche Anwesen mit einer Gesammtgrundfläche von 12,696 Hektar zur Zwangsveräußerung. Es ergibt dies gegen die vorhergehenden drei Jahre ein Weniger von 268 bezw. 936 und 1936 Veräußerungsfällen und eine Abnahme der zur Veräußerung gelangten Gesammtgrundfläche um 2969 bezw. 8556 und 17363 Hektar.

Von jenen 1803 Anwesen

lagen	Zahl	mit einer Gesammtfläche von ha	mit einer Durchschnittsgröße von ha	waren kleine (bis zu 10 ha)	waren mittlere (über 10 bis 100 ha)	waren größere (über 100 ha)
				Anwesen		
				Proz.	Proz.	Proz.
in Unterfranken	406	1644	4,0	92,4	7,4	0,2
„ Oberbayern	284	2945	10,4	69,4	30,6	—
„ Oberfranken.	273	1846	6,8	78,8	21,2	—
„ Schwaben .	252	1896	7,5	82,5	17,1	0,4
„ Oberpfalz .	193	1707	8,8	73,1	26,9	—
„ Niederbayern	192	1891	9,9	68,8	31,2	—
„ Mittelfranken	120	597	5,0	88,3	11,7	—
„ Pfalz . .	83	170	2,0	98,8	1,2	—

War schon früher in Frage gekommen, in wie weit den auf den zwangsweise veräußerten Anwesen zugleich stattgehabten Gewerbebetrieben ein Antheil am Niedergange der Anwesen zuzumessen sei, so führen die durch die desfallsigen, auch im Jahre 1883 fortgesetzten Erhebungen gewonnenen Zahlen zu denselben Schlußfolgerungen, wie in den Vorjahren. Bei 991 der 1803, also bei mehr als der Hälfte der vergauteten Anwesen ist neben dem landwirthschaftlichen Betriebe noch ein konkurrirender gewerblicher zur Anzeige gebracht; mit mehr als einem Fünftel dieser 991 Anwesen war ein Wirthschaftsgewerbe verbunden. Höhere Ziffern zeigen die Schuhmacher, Müller, Maurer, Bäcker, Krämer, Zimmerleute und Weber; in ganz erheblichem Maße sind auch die Tagelöhner betheiligt.

349 der zur Zwangsveräußerung gestellten Anwesen mit einer Gesammtfläche von 1801,6 Hektar standen kürzere oder längere Zeit außer Bewirthschaftung, was gegen die drei vorhergehenden Jahre eine Abnahme der Zahl dieser Anwesen um 4 bezw. 50 und 604, sowie eine Zunahme der dabei in Frage kommenden Fläche um 70,2 Hektar gegen 1882, dagegen eine bezügliche Abnahme um 459,3 Hektar gegen 1881 und von 3592,9 Hektar gegen 1880 ergibt.

Am Jahresschlusse 1883 standen in Folge der in den Vorjahren eingeleiteten Zwangsveräußerungen noch 51 Anwesen mit 485 Hektar außer Bewirthschaftung, zu denen ferner 129 Anwesen mit 841 Hektar hinzutraten, bezüglich deren die Zwangsveräußerung erst im Jahre 1883 eingeleitet wurde, mithin im Ganzen 180 Anwesen mit 1326,4 Hektar. (Stat. Korr.)

---

[1]) Zeitschrift des königl. bayerischen statistischen Bureau's, Jahrgang 1884, Heft 3.

Die Hagelwetter und Hagelschäden in Preußen 1883 und 1884. — Bei der Ermittelung des Ernteertrages wurde in Preußen bis zum Jahre 1883 zugleich Auskunft darüber erfordert, ob etwa die Ernte durch Naturereignisse oder andere Ursachen beeinträchtigt worden sei. Die bezüglichen Antworten konnten nur unvollständig über den durch Hagelwetter der Landwirthschaft zugefügten Schaden unterrichten. Nähere Mittheilungen hierüber schienen daher erwünscht und wurden zum ersten Male bei Ermittelung der Ernteerträge des Jahres 1883 in einem Anhange zum Erhebungsformular verlangt, und zwar wurden, da die Ausfüllung dieses Anhanges erst im Februar des auf das betreffende Erntejahr folgenden Kalenderjahres stattfindet, die aus der Erinnerung zu machenden Angaben über das Hagelwetter zu dieser Zeit aber nur selten noch zuverlässig sein möchten, den Aufnahmebehörden zugleich mit den Erhebungsformularen Notizblätter übersandt, in welche bei etwa eintretendem Hagelwetter die bezüglichen Angaben, die dann später in das Ernte-Erhebungsformular selbst zu übertragen sind, rechtzeitig verzeichnet werden können. Die solcher Gestalt gewonnenen Daten, welche für 1883 im LXXXI. Hefte des amtlichen Quellenwerkes der „Preußischen Statistik" zur Veröffentlichung gelangten, liegen nunmehr auch für 1884 vor. Dürfen die bezüglichen Zahlen auch noch keinen Anspruch auf unbedingte Zuverlässigkeit machen, da sich der Ausfüllung des Anhanges zum Erhebungsformulare noch mannigfache Schwierigkeiten entgegenstellten und derselbe daher für 1885 eine anderweite Fassung hat erhalten müssen, so bieten sie doch über verschiedene Fragen der preußischen Hagelstatistik zum ersten Male einen annähernden Anhalt. Nach denselben erscheint das Jahr 1884 gegenüber dem Vorjahre als ungemein hagelreich, da in ersterem 8,476, in letzterem 3,798 Erhebungsbezirke (Gemeinde- und Gutsbezirke) von Hagelwetter betroffen und 1884 in 6,777 Erhebungsbezirken, 1883 dagegen in nur 3,607 hierdurch Ernteschäden verursacht wurden. Die Vertheilung der Hagelwetter auf die einzelnen Provinzen, sowie die Hagelhäufigkeit in den einzelnen Monaten bezw. Erhebungsbezirken während des Berichtsjahres veranschaulicht nachstehende Uebersicht.

in	Vom Hagelwetter wurden betroffen: Erhebungsbezirke				Hagelfälle fanden statt im Monate:							
	überhaupt	einmal	zweimal	drei- und mehrmal	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	ohne Zeitangabe
Ostpreußen	801	703	76	22	2	36	280	310	288	3	7	4
Westpreußen	374	299	52	23	10	167	130	114	43	1	14	13
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	703	627	56	20	10	162	154	421	41	3	8	7
Pommern	719	576	110	33	11	243	220	347	70	1	17	8
Posen	1074	881	148	45	4	580	419	251	49	1	2	21
Schlesien	1689	1376	248	65	3	444	586	674	369	9	5	9
Sachsen	1044	852	152	40	2	112	299	840	41	3	1	13
Schleswig-Holstein	334	235	72	27	12	98	221	107	20	1	7	8
Hannover	756	582	125	49	15	239	317	384	25	11	8	11
Westfalen	181	155	17	9	2	22	25	155	9	2	1	2
Hessen-Nassau	382	316	55	11	1	47	79	250	67	16	—	6
Rheinland	380	329	37	14	4	60	16	317	48	6	1	1
Hohenzollern	39	37	1	1	—	2	2	17	23	—	—	—
zusammen	**8476**	**6968**	**1149**	**359**	**76**	**2212**	**2748**	**4187**	**1093**	**57**	**71**	**103**

Hiernach verhagelten 1884 von den 8,476 hagelbeschädigten Erhebungsbezirken etwas über 82 Prozent einmal, 13 1/2 Prozent zweimal und etwas über 4 Prozent mindestens dreimal. Die hagelgefährlichsten Monate waren der Juli, Juni und Mai, die hagelfreiesten Monate dagegen September, Oktober und April. Der Umfang des angerichteten Schadens wurde 1884 auf 39,385,563 ℳ. (1883 auf 15,209,738 ℳ) geschätzt, und es wurden vom Hagel 699,748 ha (1883 324,679 ha) betroffen.

Von der verhagelten Fläche waren 1884 249,929 ha zu 87,442,359 ℳ. versichert und wurden 12,428,694 ℳ. Entschädigung gewährt, während die verhagelte Fläche im Vorjahre 127,979 ha umfaßte und bei einer Versicherungssumme von 35,514,091 ℳ 5,652,897 ℳ. Entschädigung gezahlt wurden. Gehen wir auf die einzelnen Provinzen der Monarchie ein, so ergibt sich für das Berichtsjahr, daß

in	der angerichtete Schaden betrug auf ha	Tausend ℳ.	von der verhagelten Fläche waren versichert ha	mit Tausend ℳ.	Entschädigung ward gewährt Tausend ℳ.
Ostpreußen . . .	48,330	1,890	14,371	4,502	561
Westpreußen . . .	26,639	997	9,963	2,945	415
Berlin	—	—	—	—	—
Brandenburg . . .	53,151	2,635	19,937	6,146	944
Pommern	43,632	2,059	23,679	7,555	1,056
Posen	96,689	5,482	42,562	12,795	2,038
Schlesien	123,213	7,402	50,341	18,290	2,474
Sachsen	118,432	8,089	43,766	19,123	2,681
Schleswig-Holstein .	10,266	203	4,154	1,462	94
Hannover . . .	62,882	3,076	14,219	5,470	656
Westfalen	18,901	964	3,671	1,340	168
Hessen-Nassau . .	28,984	1,905	6,523	2,305	407
Rheinland	65,286	4,338	16,406	5,420	904
Hohenzollern . . .	3,343	346	337	90	31

Die höchste Entschädigung für den durch Hagel angerichteten Schaden wurde mit 51,3 bezw. 46,2 und 41,7 Prozent in Pommern, Schleswig-Holstein und Westpreußen gezahlt, denen die Provinzen Posen, Brandenburg, Schlesien und Sachsen mit 37,2 bezw. 35,8, 33,4 und 33,1 Prozent am nächsten stehen. Mehr denn zwanzig Prozent betrug die Entschädigung in Ostpreußen (29,7 Prozent), Hannover und Hessen-Nassau (je 21,8) und in Rheinland (20,8 Prozent), während dieselbe in Westfalen auf 17,4 und in Hohenzollern auf 9,0 Prozent herunterging.

Die ungewöhnlich große Ausbreitung und Heftigkeit der Hagelwetter des Jahres 1884 brachte, abgesehen von den betroffenen Landwirthen, den Hagelversicherungsgesellschaften schwere Verluste. Die von der Versicherungssumme der verhagelten Fläche gezahlte Entschädigung war mit 34,4 Prozent am höchsten in Hohenzollern, betrug noch bezw. 17,6, 16,7, 15,9 und 15,4 Prozent in Hessen-Nassau, Rheinland, Posen und Brandenburg, war annähernd gleich hoch mit 14,1 und je 14,0 Prozent in Westpreußen, Sachsen, Pommern und mit bezw. 13,5 in Schlesien, je 12,5 in Ostpreußen und Westfalen und 12,0 Prozent in Hannover, am niedrigsten mit 6,4 Prozent in Schleswig-Holstein. In 104 Erhebungsbezirken mit einer verhagelten Fläche von 3,734 ha unterblieb die Regulirung des Schadens wegen der Geringfügigkeit desselben. (Stat. Korr.)

Die Anmusterungen von Vollmatrosen und unbefahrenen Schiffsjungen bei der Deutschen Handelsmarine werden seit dem 1. Januar 1874 jährlich für das Deutsche Reich ermittelt und in den „Monatsheften zur Statistik des

Deutschen Reiches" veröffentlicht. Den bezüglichen Angaben für das Jahr 1884 (Aprilheft 1885) entnehmen wir, daß während der letztverflossenen fünf Jahre bei der deutschen Handelsmarine

	1880	1881	1882	1883	1884
ausgemustert wurden:					
Vollmatrosen	13,004	13,150	13,174	13,598	14,101
Schiffsjungen	2,556	2,335	2,578	2,629	2,432
an Monatsheuer gezahlt wurden:			Mark		
den Vollmatrosen . . .	43,^{00}	43,^{13}	45,^{13}	47,^{74}	47,^{61}
„ Schiffsjungen . . .	15,^{06}	14,^{71}	15,^{37}	16,^{02}	12,^{76}

Innerhalb des Dezenniums 1875/84 weist das Jahr 1884 die stärkste Zahl der Anmusterungen von Vollmatrosen auf, nachdem mit dem Jahre 1878 eine ununterbrochene Steigerung begonnen hatte, während die Zahlen über die Anmusterung der Schiffsjungen innerhalb derselben Periode auf und ab schwanken und insbesondere auch im Jahre 1884 einen Rückgang gegen die beiden Vorjahre erkennen lassen.

Die Beträge der durchschnittlichen Monatsheuer gingen von 1875 bis 1880 bezw. 1881 fast ununterbrochen erheblich zurück, haben seit letzterem Jahre aber wieder eine Aufbesserung erfahren und lassen nur 1884 einen unbedeutenden Rückgang erkennen.

In auffallender Weise differiren die in den einzelnen deutschen Hafenplätzen durchschnittlich gezahlten Monatsheuersätze; sie schwanken für Vollmatrosen im Jahre 1884 (mit Beköstigung) zwischen 20,^{00} ℳ. und 55,^{00} ℳ.; für Schiffsjungen zwischen 9,^{00} ℳ. und 23,^{05} ℳ., wobei indeß, insbesondere in kleinen Hafenplätzen, vielfach zufällige und außergewöhnliche Umstände von erheblichem Einflusse sind. Wie in den früheren Jahren, standen auch 1884 in Hamburg und Bremen die Vollmatrosenheuern nicht unerheblich höher, die Schiffsjungenheuern dagegen beträchtlich niedriger, als in den größeren deutschen Ostseehäfen.

Zur Gesammtzahl der angemusterten Schiffsjungen stellte, wie in den Vorjahren, die Provinz Pommern mit 565 oder 23,^{2} Prozent das größte Kontingent; ihr folgten die Provinz Hannover mit 342 oder 14,^{1} Prozent und die Provinz Schleswig-Holstein mit 308 oder 12,^{7} Prozent. Die überwiegende Mehrzahl der angemusterten Schiffsjungen stammte aus den Küstengebieten; doch haben auch die Binnenländer Deutschlands zum Ersatze des Personals der deutschen Handelsmarine beigetragen, indem von den 2413 im Reiche heimatberechtigten unbefahrenen Schiffsjungen, die im Jahre 1884 in deutschen Häfen angemustert wurden, 407 oder 16 Prozent (1883 bis 1881 15,^{1} bezw. 14,^{8} und 15,^{0} Prozent) dem Binnenlande angehörten. Von der Gesammtzahl der im Jahre 1884 angemusterten 2432 unbefahrenen Schiffsjungen entfallen 1187 auf Häfen des Ostsee- und 1245 auf die des Nordseegebietes. Hiervon standen (abgesehen von zweien, deren Alter nicht angegeben war) im Alter von:

	im Ostseegebiet	Proz.	im Nordseegebiet	Proz.	zusammen	Proz.
unter 15 Jahren . . .	183	15,^{4}	230	18,^{5}	413	17,^{0}
15 bis unter 20 Jahr .	898	„ 75,^{7}	928	„ 74,^{6}	1,826	„ 75,^{1}
20 „ „ 25 „ .	80	„ 6,^{8}	68	„ 5,^{5}	148	„ 6,^{1}
25 Jahren und darüber .	25	„ 2,^{1}	18	„ 1,^{4}	43	„ 1,^{8}
						(Stat. Korr.)

Ergebnisse des österreichischen Tabackverkaufs 1884. — Die Einführung des Tabackmonopols und die Uebernahme des Tabackverkaufes in eigene Regie ist für die im Reichsrathe vertretenen Länder der österreichischen Monarchie eine der wichtigsten Einnahmequellen geworden. Ueber die Ergebnisse des Tabackverkaufes des Jahres 1884 liegen uns in dem vom statistischen Departement im

k. k. Handelsministerium veröffentlichten „Archiv für Gesetzgebung und Statistik Austria,“ [1]) nähere Daten vor. Hiernach betrugen 1884 die Einnahmen für die im allgemeinen Verschleiß abgesetzten in- und ausländischen Tabakfabrikate und Zigarren 69,918,589 Gulden, jene des Spezialitätenverkaufes 2,310,129 Gulden. Werden hierzu noch die Ergebnisse des Verschleisses im Auslande und an das Ausland mit 501,635 Gulden hinzugerechnet, so ergibt sich eine Gesammteinnahme von 72,730,353 Gulden, d. h. gegen die Ergebnisse des Vorjahres eine Zunahme von 3,215,310 Gulden oder 4,6 Prozent.

Innerhalb der einzelnen Kronländer ergab der allgemeine Verschleiß 1884 gegenüber dem Vorjahre insbesondere eine erhebliche Mehreinnahme in Böhmen und Niederösterreich (884,526 bezw. 674,031 fl.); ihnen reihten sich an Galizien, Steiermark und Böhmen mit 362,537 bezw. 324,931 und 306,552 fl. Geringere Mehreinnahmen (140,912 bezw. 119,233 und 102,879 fl.) entfielen auf Schlesien, das Küstenland und Oberösterreich, während sich dieselben in Kärnten, Krain, Tirol, Salzburg, der Bukowina und Dalmatien von 64,527 bis 2,578 fl. abstuften.

Von den Zigarren der eigenen Fabriken wurden im Vorjahre im allgemeinen Verschleiß insbesondere verkauft: 413,984,425 in Böhmen, 320,912,009 in Niederösterreich und 128,732,175 in Mähren, am wenigsten dagegen in Dalmatien und der Bukowina (8,130,950 bezw. 1,423,786 Stück). Die stärksten Konsumenten für ausländische Zigarren waren Niederösterreich (1,568,494) und Böhmen (373,700 Stück), für Zigaretten Niederösterreich (87,749,770) und Galizien (76,580,965 Stück), für Schnupftaback Böhmen (646,082 kg), Galizien (492,198 kg) und Tirol (296,805 kg); der meiste Rauchtaback wurde in Böhmen, Niederösterreich und Galizien mit 7,357,693 bezw. 3,086,700 und 2,993,221 kg abgesetzt.

Vergleicht man schließlich die Gesammtergebnisse des Tabackverkaufes nach den verschiedenen Fabrikaten und die hieraus erzielten Einnahmen in den letzten beiden Jahren, so ergibt sich, daß, abgerundet auf 1000 Stück bezw. kg und Gulden,

Fabrikate	verkauft wurden im Jahre 1883	1884	vereinnahmt wurden 1883	1884
1. im allgemeinen Verkauf:	Stück	Stück	fl.	fl.
Zigarren eigenen Fabrikats . .	1,166,484	1,244,930	33,479	35,593
„ ausländ. „ . .	2,235	2,253	304	313
Zigaretten	204,743	280,168	1,672	2,345
	kg	kg		
Schnupftaback	2,139	2,120	3,843	3,807
Rauchtaback	23,578	23,726	27,508	27,857
2. im Spezialitätenverkauf:	Stück	Stück		
Zigarren eigenen Fabrikats . . .	12,758	13,610	929	976
„ ausländ. „ . . .	2,727	2,773	581	575
Zigaretten	2,411	2,781	74	84
Schnupftaback	(überhaupt 858	bezw. 1,067 kg)	4	5
Rauchtaback	75	84	606	668
				(Staat. Korr.)

[1]) Jahrgang XXXVII, Heft III.

Druckfehler-Berichtigung.

S. 702 Z. 26 von oben lies „praeter legem“ statt „praster legem“.

S. 705 Anm. 1 lies: „Verwaltung, Justiz, Rechtsweg“ statt „Verwaltung, Justizrechtsweg“.

S. 707 Z. 27 von oben lies: „Art. 11 Abs. 2“ statt „Art. II Abs. 2“.

Alphabetisches Gesammt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1885 der „Annalen".

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Serie erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen" bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Spezielle unter der Angabe des Generellen aufzufinden.

Die fett gedruckten Zahlen **68**, **69**, **70**, **71**, **72**, **73**, **74**, **75**, **76**, **77**, **78**, **79**, **80**, **81**, **82**, **83**, **84** und **85** bedeuten die achtzehn Jahresbände 1868 bis 1885; die mageren Ziffern bedeuten die Seitenzahl des betreffenden Bandes.

Wir bitten besonders darauf zu achten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft ein und derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bez. Publikationen immer zuerst nachzusehen, und erst dann, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen.

Dies gilt insbesondere von der Abhandlung des Hrn. v. Aufseß über die Zölle und Steuern des Reichs; hier ist nicht mehr der erste Abdruck im Jahrgang 1873, sondern die Umarbeitung im Jahrgang 1880 zitirt; — ferner von der Bearbeitung des Gewerbepolizeirechts von M. Seydel (Jahrgang 1878 und 1881) u. s. w.

Die Herausgeber.

A.

Abrechnungen des Zollvereins **68**, 13 und 32. **72**, 1489. **73**, 262. 487. **74**, 97. S. auch Kassenwesen, Zölle.

Ackerbau-Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Fläxl) **83**, 1,73.

Acquits-à-caution **77**, 535.

Adresse des nordd. Reichstags an den König in Versailles **70**, 765. Antwort des Königs ib. 767. — Adresse an den Kaiser **71**, 317. **74**, 145.

Aemter, s. Behörden.

Aenderung der Verfassung **71**, 77. — S. a. Reservatrechte, Kompetenz 2c.

Aerzte, in Preußen **76**, 637, s. Abnahme derselben im Reiche **81**, 152. S. a. Medizinalpersonen, Gewerbeordnung und Freizügigkeit.

Aeußere Verhältnisse, s. Gesandtschaften, Konsulatwesen, Seerecht 2c.

Afrika, die internationalen Verhältnisse in demselben **85**, 829.

Agrarpartei, Programm derselben, **76**, 103.

Aktiengesellschaften, Gesetzgebung über dieselben, **71**, 216. 381. **72**, 127. — Mißbräuche des Aktienwesens, Denkschrift der Handelskammer zu Chemnitz **73**, 605. — Verhandlung im Reichstag 1873. **74**, 306. — Materialien zur Reform des Aktienwesens **74**, 359. (Untersuchungskommission, Leipziger Handelskammer, Ad. Wagner, Ver. f. Sozialpolitik, Juristentag, Perrot). — Erörterungen von W. Endemann **74**, 388. **75**, 1196. Statistik der preußischen A. **76**, 640. 892. — Zur Kenntzeichnung des Aktiengründungswesens **77**, 194, 240. — Umwandlung der Aktien in Reichswährung **77**, 638. — Statistik der Kurse und Dividenden preußischer Aktiengesellschaften 1858—75 **77**, 1075 ff. — Denkschrift der preußischen Regierung **78**, 4. — Gutachten der Handelskammer zu Stuttgart **78**, 1. — Zur Reform des Aktienrechts (Endemann) **81**, 417. — Betrieb konzessionspflichtiger Gewerbe durch A. **82**, 620. — Materialien zur Reform des Aktiengesellschaftsrechts **84**, 79. — Gutachten der Handelskammer zu Hamburg **84**, 121. — Aeußerungen des rheinl.-westfäl. Interessenvereins **84**, 139; der Leipziger Handelskammer ib. 235; der Münchener Handelskammer ib. 247; der

Breslauer Handelskammer ib. 253; Bericht für den 12. Deutschen Handelstag ib. 265. Vgl. a. Bodenkredit, Emissionen, Krisis ꝛc.
Aktienstempel s. Stempelsteuer.
Altersstufen der preußischen Bevölkerung **78**, 658.
Altersversorgung der Arbeiter in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) **82**, 760.
Amerika. Staatsangehörigkeitsvertrag vom 22. Februar 1868 nebst Erläuterungen und dem Auslieferungsvertrag v. 1852, **68**, 959. — Die Ueberwanderung in der nordamerikanischen Union (von Landgraff) **72**, 503. — Konsularvertrag **74**, 225. — Zur Kritik des Staatsangehörigkeitsvertrags (v. Martitz) **75**, 793. 1113. (H. Wesendonck) **77**, 204. — Die wirthschaftlichen Zustände in den Vereinigten Staaten **77**, 1052. 1123. — Wirthschaftliche Konkurrenz mit Deutschland **80**, 965. — Die Unionsverfassung (A. Haenel) **78**, 796. — Die Wirkungen des Schutzzollsystems in den Vereinigten Staaten **79**, 805. — S. a. Auswanderung, Krisis.
Amtsbezirke, s. Kreisordnung.
Amtshandlungen, s. Beamte.
Annalen, Aufgabe derselben, Vorwort zum Jahrgang 1872. — Ein Vorwort aus Oesterreich (L. v. Stein) **76**, 1. 213.
Antragsdelikte **76**, 83.
Anleihen, siehe Schuldenwesen, Kriegskosten ꝛc.
Anwaltswesen **75**, 1205.
Apothekenwesen, reichsrechtliche Ordnung **74**, 1809. Gesetzentwürfe und Denkschrift vom Jahre 1877 **77**, 926.
Arbeit, volkswirthschaftlicher Begriff derselben, **72**, 529. **73**, 809. **74**, 11. Roesler **75**, 36. Häusliche Arbeit (Werth derselben, Hirth) **75**, 912. Preis und Ertrag der Arbeit (Hirth) **75**, 1296. — Preis der Arbeit im Staatsdienste **78**, 439. — Belastung der Arbeit in den zivilisirten Staaten **80**, 79. S. a. Gewerbeordnung.
Arbeiter, jugendliche ꝛc. **81**, 695.
Arbeiterbudgets, Elsäßische. Von P. Dehn **79**, 100. Deutsche: Schlesische **80**, 581. Bayerische ibid. 843. **81**, 540. S. a. Löhne.
Arbeiterfrage, Materialien zur, **73**, 1471. 1494. **74**, 33. 1195. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im Großherzogthum Hessen **77**, 253. — Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande (Ch. Grad) **82**, 714—768. — Vgl. a. Hülfskassen, Kontraktbruch, Krankenversicherung, Unfallversicherung ꝛc.
Arbeiterhülfskassen **73**, 1529. **74**, 1195. Gesetzentwurf **75**, 873.
Arbeiterversicherung **80**, 492. S. a. Unfallversicherung.
Arbeiterwohnungen in Elsaß-Lothringen **82**, 732.
Arbeitgeber, ländliche, Thesen der Berliner Konferenz derselben, **73**, 1536.
Arbeitsbücher **74**, 427. 1195.
Arbeitslohn **74**, 33. **75**, 1296. S. a. Löhne.
Arbeitstheilung im Hause **75**, 928.
Arbeitsvertrag **73**, 1541. **75**, 40. S. a. Kontraktbruch.
Arbeitszeit **73**, 1474. **74**, 33. 430.
Archivwesen, s. Reichsarchiv.
Areal des Zollvereins **69**, 885. **80**. 633.
Argentinische Konföderation, Handelsvertrag **73**, 316. **80**, 621. 816.
Armeekorpsbezirke **73**, 91. 1556. **74**, 500. **77**, 486.
Armenpflege, Organisation derselben (Seyffardt-Crefeld) **82**, 704.
Armenrechtliche Familieneinheit **83**, 449.
Armenwesen, s. Unterstützungswohnsitz.
Armuth und Arbeit **83**, 572.
Artillerie, Neuformation derselben, **73**, 32. S. a. Militärverwaltung.
Arzneien, unentgeltliche Ueberlassung, **76**, 83.
Aufenthaltsgesetz, s. Freizügigkeit.
Ausfuhr, s. Zölle.
Ausgaben des Reichs **73**, 490. Vgl. a. Finanzwesen ꝛc.
Ausland, Vertretung des Reichs im, s. Auswärtige Verhältnisse, Konsulatwesen, Gesandtschaften.
Auslieferungsverträge **75**, 1173.
Auswärtiges Amt des Bundes, **70** 165. **71**, 300. 715. Etat desselben **80**, 20. — S. a. Verträge, Gesandtschaften, Konsulate ꝛc.
Auswärtige Verhältnisse, verfassungsmäßige Regelung und Leitung derselben, **71**, 87. S. a. Konsulatwesen, Gesandtschaften, Vertragsrecht ꝛc.
Auswanderung **70**, 55. — Die deutsche Auswanderung (von J. C. F. Neßmann) **73**, 1455. **75**, 1099. **76**, 243. Berichte über die Thätigkeit des Reichskommissars **75**, 1107. **76**, 214. **77**, 699. **78**, 461. **79**, 552. **80**, 593. **81**, 345. **83**, 189. **84**, 515. **85**, 368. — Uebersicht **77**, 805. **81**, 245. 246. 350. — Einwanderung in Amerika 1874, **75**, 1549. — Auswanderung nach Amerika **82**, 239. **85**, 299. — S. a. Reichsangehörigkeit.
Ausweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag, Oesterreich.
Aversa für Zölle und Steuern **69**, 223. **71**, 593. **72**, 1622. **73**, 509. **80**, 531. 644. 778. — S. a. Zollausschlüsse.

B.

Baarzahlung, s. Zahlungsreform.
Baden. Beitritt zum deutschen Bund **70**, 768; zur Verfassung des deutschen Reichs **70**, 771. **71**, 37. 41. — In Gültigkeit gebliebene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870, **71**, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze **71**, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge **71**, 702. **72**, 1624. — Vgl. a. Einkommensteuer, Zollverein, Wahlgesetze, Wasserrecht ꝛc.

Bahnpolizeireglement **73**, 338.
Bankwesen. Denkschrift von Dr. Al. Meyer (März 1870), **70**, 95. — Motive zu dem Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 **70**, 107. — Promemoria der Direktoren der Braunschweiger Bank ꝛc., betreffend gemeinsame Notenausgabe der Privatbanken **70**, 119. — Das Geld, sein Wesen und seine wirthschaftlichen Funktionen. Ein Beitrag zur Lösung der Bank-, Münz- und Währungsfrage von F. Perrot **70**, 299. — Die Verwaltung der preußischen Bank **70**, 216. — Erklärung des Ministers Delbrück über die Zettelbanken in Württemberg und Baden **70**, 757. — Reichskompetenz über das Bankwesen **71**, 192. — Die Bankfrage. Von G. D. Augspurg **71**, 1045. — Die Verlängerung der Banknotensperre **72**, 1334. — Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage (von W. Endemann) **73**, 361. — Materialien zur Bankfrage **73**, 615; Denkschrift der Bankkommission des Handelstags (1870) **73**, 617; vom fünften deutschen Handelstag (1872) **73**, 685; vom deutschen Landwirthschaftsrath (Denkschrift Richters) **73**, 695; Statistisches über die deutschen Zettelbanken **73**, 721 (hierzu die graphische Darstellung am Schlusse des Jahrg. 1873); Geschäftsverkehr der preuß. Bank 1862—71 **73**, 728; der Wechselverkehr im deutschen Reiche 1872 **73**, 736. — Abermalige Verlängerung der Banknotensperre **74**, 300. — Uebersicht der gesetzlichen ꝛc. Bestimmungen über die deutschen Zettelbanken (amtlich) ib. 633. — Statistik der Notenemission 1871—73 (W. Herbertz) ib. 709. — Verwaltungsbericht der preußischen Bank 1872/73 **74**, 1111. — Der erste Entwurf eines Reichsbankgesetzes (Juli 1874) ib. 1611. — Die Lösung der Bankfrage vom rechtl. Standpunkt (Hirth) ib. 1631 und 1816. — Notenzirkulation der deutschen Banken Mitte 1874, **75**, 151. — Materialien zum Reichsbankgesetz: Bericht der Reichstagskommission (Bamberger) **75**, 835. 945. Anlage 996. Das Gesetz selbst, ib. 999. Das preußische Gesetz vom 27. März 1875, ib. 1019. Vertrag mit der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, ib. 1021. Bemerkungen zum Reichsbankgesetz (L. Sonnemann) **75**, 1027. Vertrag über Abtretung der preuß. Bank an das Reich, ib. 1563. Statut der Reichsbank, ib. 1585. Statuten der bayer. Notenbank ib. 1581. — Das Bankgesetz (Uebersicht v. Endemann) **75**, 1187. — Aus dem Verwaltungsbericht der preuß. Bank pro 1874, **75**, 1385. — Verordnung betr. die Anstellung der Reichsbankbeamten **76**, 385; Pensionen u. Kautionen der letzteren ib. 387. Die drei großen kontinentalen Banken (v. Lucam) **76**, 862. — Die preußische Bank in den Jahren 1874 u. 75, **76**, 943. — Abschlüsse der deutschen Bankinstitute pro 1875, **76**, 986. — Einheit in Münz- und Bankwesen (Wehrenpfennig) **77**, 277. — Jahresbericht über Bankwesen und Geldverkehr im Reiche für 1876 (C. Slevogt) **77**, 705. — Verwaltungbericht der Reichsbank für 1876 **77**, 736; für 1877 **78**, 673; für 1878 **79**, 577; für 1879 **80**, 434; für 1880 **81**, 354; für 1881 **82**, 329; für 1882 **83**, 600; für 1883 **84**, 193; für 1884 **85**, 375. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen **77**, 820. — Dividenden der Banken 1858/75 **77**, 1075. — Statistik der deutschen Notenbanken **83**, 646. — Vgl. a. Münzfrage, Papiergeld.
Bauffrement (Rechtsfall) **76**, 139. 1022.
Baumwollenindustrie. Geschäftliches und Statistisches über die Lage derselben im Zollverein vor, während und nach der Krisis (vom Herausgeber) **70**, 533. — Die B. in Elsaß-Lothringen **71**, 999. — Deutsche B. 1863 bis 1874 **75**, 1391. — Die deutsche Baumwollspinnerei **78**, 661. — Motive zum neuen Zolltarif **79**, 691. — Amerikanische Baumwollen-Produktion **82**, 615. S. a. Textilindustrie, Zolltarif ꝛc.
Baupolizeirecht, das deutsche. Von C. F. Leuthold **79**, 809.
Bayern. Ausnahmebestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 **70**, 746. 771. **71**, 362. 366. 369. — Beitritt zum deutschen Reich **71**, 37. — Die Einführung nordd. Bundesgesetze in Bayern **71**, 371. Verhandlungen im Reichstage ib. 382. Tabellarische Uebersicht 389. — Die bayer. Gesetzgebung über Gewerbswesen, Heimat, Verehelichung und Armenpflege **71**, 469. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 **71**, 698. — Erklärung der bayerischen Regierung vom 14. Oktober 1871 (Unfehlbarkeit betr.) **72**, 1—52. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung **72**, 597. — Militärverwaltung **73**, 38. — Einführung der Gewerbeordnung **73**, 759. — Kriegsdienstgesetz **74**, 186. — Genossenschaftsgesetz ib. 382. — Die Reform der bayerischen direkten Steuern (K. Burkart) **74**, 1681. — Die Bierbesteuerung **76**, 61. — Handels- und Genossenschaftsregister **76**, 894. Reichsrecht und Landesrecht in Bayern (L. A. Müller) **76**, 840. — Beamtenbesoldungen in Bayern **77**, 523. — Pensionswesen in Bayern **78**, 484. — Bayer. Verkehrsanstalten 1877 **79**, 1077. — Die staatlich geleiteten Versicherungsanstalten in Bayern (Haag) **84**, 65. — Die Landeskultur-Rentenanstalt in Bayern **84**, 316. — Die Verwaltungsrechtspflege in Bayern (M. Seydel) **85**, 213. — Die zwangsweise Veräußerung landwirthschaftlicher Anwesen in Bayern **85**, 842. — Vgl. auch Zollverein, Verfassung, Reservatrechte, Volkszählung, Wahlgesetze, Wasserrecht ꝛc.

Beamte des Reichs **71**, 304. — Besoldungsverbesserungen **73**, 80. — Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten **73**, 345. **74**, 223. 254. Erörterungen von W. Endemann ib. 400. **75**, 1201. — Beamteneid **76**, 84. — Das Reichs-Beamtenrecht, erläutert von Fr. Thudichum **76**, 261. I. Gesetz vom 31. März 1873 nebst Kommentar ib. 265. (Allgemeine Bestimmungen 268; Versetzung in anderes Amt, Ruhestand 2c. 287; Pensionirung 292; Disziplin 308; vorläufige Dienstenthebung 329; Defekte der Beamten 332; Ansprüche gegen das Reich 2c. 338; Schlußbestimmungen 340). II. Die seit dem 1. Juli 1867 ergangenen sonstigen Gesetze und Bestimmungen über Reichsämter und Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (spezielle Uebersicht **76**, 397.) — Klassifikation der Reichsbeamten **76**, 361. 374. — Verzeichniß der Reichsbehörden **76**, 378. — Laband's Auffassung des Beamtenrechts (Meyer) **76**, 667. — Uebersicht der über die Reichsbeamten erlassenen Gesetze und Verordnungen **77**, 841. **81**, 439. — Wittwen- und Waisenfürsorge (Thudichum) **81**, 551. — Grundsätze f. d. Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern **82**, 556. — Die Vorentscheidung bez. der gerichtl. Verfolgung öffentl. Beamter aus Amtshandlungen nach Reichsrecht und bayer. Landesrecht (Lippmann) **85**, 421. — S. a. Behörden, Pensionen 2c.

Beamtenbesoldungen in Preußen und Bayern **77**, 520.

Begleitschein-Regulativ **69**, 997. **73**, 166. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.

Behörden. Die Kompetenzen und Personalien der oberen Behörden des nordd. Bundes und der einzelnen Bundesstaaten **70**, 147. 671. — Die Reichsämter und die Reichsbeamten **71**, 375. — Bezeichnung „Kaiserlich" 2c. **76**, 351. — Verzeichniß der Reichsbehörden **76**, 378. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen über Reichsbehörden **77**, 838. — (S. a. unter „Beamte", sowie die einzelnen Behörden und Beamten.)

Belagerungszustand. Das preuß. Gesetz vom 4. Juni 1851, **68**, 1055.

Belgien, Handelsvertrag **73**, 319. **80**, 818.

Bergwerksproduktion im deutschen Reiche **75**, 637. 1728. **78**, 664.

Berichtigung (Knies gegen Roesler) **75**, 792.

Berlin. Handel und Industrie im Jahre 1868, **69**, 342, desgl. im Jahre 1869, **70**, 437, desgl. im Jahre 1870, **71**, 833, desgl. im Jahre 1871 **72**, 971. Berlin's Gewerbefleiß **78**, 110.

Berufszählung, vom 5. Juni 1882, **84**, 43.

Beschlagnahme, s. Löhne, Postverwaltung 2c.

Besitz, volkswirthschaftlicher Begriff desselben, **72**, 526. **73**, 849. Geschichtl. Entwickelung des Besitzes (Roesler) **75**, 27.

Besoldungsverbesserungen **73**, 80. — S. a. Wohnungsgelder.

Bessemerstahlfabrikation **76**, 86. **78**, 96.

Betriebsfonds der Reichskasse **72**, 1481. **73**, 415.

Bevölkerung. Faktische und Zollabrechnungsbevölkerung nach der Zählung von 1867 **68**, 779. 793. Staatsangehörige Bevölkerung **68**, 1101. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) **69**, 855. — Statistik der Bewegung der Bevölkerung **70**, 51. — Die Bevölkerungszahl in der Bundesverfassung **70**, 445. — Die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen **71**, 989. Volkswirthschaftliche Bedeutung der Bevölkerung (Roesler) **75**, 281. — Natürliche Zunahme der preuß. Bevölkerung v. 1872 bis 1875, **76**, 526. — Zusammenstellung der produktiven Bevölkerung in Europa **76**, 783. — Wanderungen der gewerbtreibenden Bevölkerung Preußens **76**, 891. — S. a. unter Volkszählungen, Statistik, Areal.

Bibliothekordnung des Reichstags **77**, 501.

Bierbesteuerung, s. Braumalz.

Bismarck, Fürst, s. Reichskanzler.

Blockade. Korrespondenz der Regierung in Washington mit dem Minister von Columbia **85**, 812.

Bodenkredit und Bodenkreditanstalten mit besonderer Rücksicht auf Hypothekenbanken (K. v. Stengel) **78**, 841.

Bodensee, Hoheitsrechte über denselben (F. v. Martitz) **85**, 278.

Börsen, volkswirthschaftl. Bedeutung **75**, 383.

Branntwein. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags **68**, 8. 20. 23. 45. — Steuergesetze v. J. 1868 **68**, 701. 705. 723. — Statistik der Branntweinsteuer **71**, 588. — Die Bestimmungen über die Branntweinsteuer (von v. Auffeß) **73**, 220. **74**, 95. **75**, 890. **76**, 795. **80**, 715. — Statistik **74**, 920. **75**, 905. **76**, 99. 804. 806. — Vertrieb und Ausschank in Preußen **78**, 366. — Reform der Spiritusbesteuerung (Perrot) **78**, 613. — Die Brantweinsteuer in Württemberg (Renß) **85**, 620. — Vgl. a. Verbrauchssteuern, Finanzwesen 2c.

Braumalz. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags **68**, 8. 20. 44. — Steuergesetz v. 4. Juli 1868 **68**, 691, desgl. vom 8. Juli **68**, 699. — Statistik der Braumalzsteuer **71**, 585. — Reform der Bierbesteuerung **72**, 609; Gesetzentwurf 636. — Die Bestimmungen über die Braustener (v. Auffeß) **73**, 210. **74**, 94. **75**, 889. **76**, 794. **80**, 704. — Statistik **74**, 922. **75**, 903. **76**, 98. 807. — Zur Reform der Bierbesteuerung (F. Boccins) **76**, 52. — Vgl. auch Verbrauchssteuern, Finanzwesen 2c.

Braunschweig. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 671.

Bremen. Organisation der Handelsstatistik

70, 407. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 699. — S. a. Auswanderung, Handelsstatistik, Zollausschlüsse, Preise ꝛc.
Buchführung (häusliche, Hirth) **75**, 931.
Budgetrecht des Reiches (P. Laband) **73**, 524. S. a. Finanzwesen, Militärbudget.
Bund, norddeutscher, s. Verfassung, Reichstag u. s. w.
Bundesakte, deutsche, **71**, 4. Der ehemalige deutsche Bund nach der Wiener Schlußakte ib. 5. Auflösung des deutschen Bundes i. J. 1866; **71**, 19.
Bundesangehörigkeit, s. Reichsangehörigkeit.
Bundesbehörden, s. Behörden.
Bundesgebiet **71**, 51. 325.
Bundesgericht, s. Gerichtshof.
Bundesgesetze, norddeutsche, Termine der Einführung derselben **71**, 359. 371. Tabellarische Uebersicht ib. 389, **72**, 485. — S. a. Justizgesetzgebung, Finanzwesen u. s. w.
Bundesglieder **71**, 54. — S. a. Reservatrechte.
Bundespräsidium, s. Kaiser, Verfassung, Thronreden.
Bundesrath, verfassungsmäßige Stellung desselben **71**, 221. Seine Thätigkeit ib. 224. Uebersicht der Entschließungen desselben auf Beschlüsse des Reichstags aus der Session von 1872 **73**, 863; desgl. aus der Session von 1873 **74**, 727. — Stellung des Reichskanzlers zum B. **82**, 9. — S. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Reichskanzler, Elsaß-Lothringen ꝛc.
Bundesschulden-Kommission, s. Schuldenwesen.
Bundesstaat und Staatenbund **71**, 7. 50. Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes (M. Seydel) **76**, 641. — Laband's Auffassung des Bundesstaats (G. Meyer) **76**, 657. — Zur Kritik der Begriffsbestimmung des Bundesstaats (A. Hänel) **77**, 78. — Neue Beiträge zur Lehre vom Bundesstaat (Zorn) **84**, 453. S. a. Bundesrath, Vertragsrecht, Verfassung ꝛc.
Bundesstaaten, s. Verfassung, Verordnungsrecht ꝛc.
Bundessteuern, ein schweizerisches Urtheil über, **75**, 785.
Bundesverfassung, s. Verfassung.
Bundesversammlung, s. Bundesakte.
Bürgerliches Recht, s. Zivilrecht.

C.

Chausseegelder **80**, 646.
Chemikalien. Zölle auf dieselben, sowie auf Farbewaaren **69**, 632. Vgl. a. Zolltarif.
Chemische Industrie **72**, 394.
Chili, Handelsvertrag **73**, 318. **80**, 718.
China, Handelsvertrag **73**, 316. **80**, 717.
Cholera. Untersuchungsplan zur Erforschung der Ursachen derselben ꝛc. (Denkschrift der Reichs-Cholera-Kommission) **73**, 1611.

D.

Dänemark, Markenschutz **81**, 404.
Darlehenskassen **72**, 1397.
Dechargirung, s. Kontrole.
Defekte der Reichsbeamten **76**, 332.
Desinfektionsverfahren, s. Veterinärpolizei.
Diäten, für den Reichstag, **74**, 159. 166. 249.
Diensteid der Reichsbeamten **76**, 346. 84.
Dienstenthebung der Reichsbeamten **76**, 329.
Dienstvergehen, s. Disziplinarbehörden.
Dienstbotenfrage (Hirth) **75**, 917.
Dienstinstruktion für die Konsuln **71**, 995. **72**, 1263.
Diplomatischer Ausschuß im Bundesrath **70**, 759. **71**, 229.
Disziplinarbehörden **76**, 308. 367. Geschäftsordnung derselben ib. 369. 377. — Laband's Auffassung der Disziplinargewalt (Meyer) **76**, 672. — Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden **80**, 489.
Disposition, zur, gestellte Offiziere 71, 1006.
Doppelbesteuerung, Beseitigung der, **71**, 168. **76**, 177.
Dotation der Kreise u. Provinzen, s. Kreisordnung **73**, 1392. 1444. **75**, 1635. In Sachsen **75**, 1291.
Dotationen der Feldherren **74**, 158.
Drei-Königs-Bündniß v. Jahre 1849, **71**, 12.
Durchschnittspreise, s. Preise.

E.

Edelmetalle, s. Münzfrage.
Egypten, s. Konsulatwesen.
Ehescheidungen in Sachsen **77**, 252.
Eheschließung. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen **68**, 901. **71**, 166. Preuß. Verfügung vom 20. August 1868, **68**, 927, — Ausnahmebestimmungen des Vertrags mit Bayern **71**, 366. — Das bayerische Gesetz über Verehelichung **71**, 469. 487. — Geschichtliches (von Friedberg) **74**, 485. — Statistik **75**, 1725. **76**, 220. **78**, 108. **79**, 109. 378. — Eheschließungen zwischen Blutsverwandten **82**, 80. — Vgl. Zivilehe.
Ehrengerichte (s. Offiziere) **74**, 1803.
Eichämter, s. Maaß- und Gewichtsordung.
Eid der Beamten **76**, 84. 346.
Einigungsämter **74**, 434.
Eigenthum (wirthsch. Begriff), s. Besitz; des Reiches, s. Vermögen.
Einjährigfreiwillige, Lehranstalt mit Zeugnißberechtigung **76**, 765.
Einfuhr, s. Handelsstatistik, Zölle.
Einkommen, Begriff desselben, **72**, 536.

74, 997. 1793. (Roesler) 75, 271. Vertheilung des Einkommens und Einfluß auf die Preisbildung (Hirth) 75, 1270. 1283. Die vier Grundtypen der Eink.-Vertheilung 75 1305. (Hierzu Tafel nach S. 1312.) Einkommensunterschiede in Preußen und Sachsen 76, 239. Einkommensverhältnisse in Preußen, Berlin, Altona, Wandsbeck, Geestemünde, Bremerhaven, Bremen und Hamburg 80, 566.

Einkommensteuer 73, 846. 74, 25. — Materialien zu einer Reichs-Einkommensteuer: Die Einkommensteuer in Hamburg 74, 101, 75, 335. Preuß. Steuerverwaltung 1870/72 ib. 897. Die preußische Klassen- und Einkommensteuer ib. 927; Anlagen 944; Nachtrag 1029. Aus den Gutachten des Vereins für Sozialpolitik ib. 979. Vom landwirthschaftlichen Kongreß ib. 985. Die Reichs-Einkommensteuer und ihre Gegner ib. 987. Vorschläge zum Progressionsmodus ib. 1015; zur Selbsteinschätzung 1022. — Die Steuerreform im Königreich Sachsen (von Gensel) 74, 1373. 75, 1519. — Die Reform der direkten Steuern (Burkart) ib. 1681. — Matrikularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuer? (Hirth) 75, 115. — Der deutsche Steuerreformverein 75, 483. — Klassensteuer in Berlin pro 1875, 75, 485. — Ein schweizerisches Urtheil über Bundessteuern ib. 785. — Die Höchstbesteuerten in Berlin 75, 791. — Einschätzungs-Instruktion für das Königreich Sachsen 75, 1534. — Die bestehenden Einkommensteuern (vergl. Darstellung v. K. Burkart) 76, 21. 682. 77, 219. 79, 1. 80, 914. 960. — Einkommensunterschiede von Stadt und Land in Preußen u. Sachsen 76, 239. — Denkschrift und Petition betr. den badischen Gesetzentwurf über Erwerbsteuer (F. Hecht) 76, 400; Erwiderung zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage ib. 695; Replik der Handelskammer zu Mannheim (Hecht) ib. 707. — Die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersysteme (v. Biliuski) 76, 719. — Veranlagungen in Preußen für 1876 77, 1014. 78, 262. — Ist die direkte Steuer ein überwundener Standpunkt? 79, 153. — Einkommensteuer in Hamburg 1875/76 79, 600. — Erträge der Einkommensteuer in Sachsen 1877 79, 1066; 1878/79 80, 833. — Einkommensverhältnisse des preußischen Volkes 1877—81 82, 484.

Einnahmen des Reiches 73, 496. — S. a. Zölle ꝛc.

Eisen. Zölle und Produktion im Zollverein 69, 623. 70, 369. 74, 84. Deutsche Eisenindustrie i. J. 1874/75, 1547. 1661. 1695. 1728. — Die Bessemer-Stahlfabrikation 76, 86. Eisenindustrie und Submissionen 77, 237. 1119. — Die Lage der Eisenindustrie (Handelskammer Köln) 77, 1054. — Dividenden der Eisenhüttenwerke ꝛc. 77, 1076. 1078. — Die preuß. Eisenindustrie im Dezember 1875 (Engel) 77, 1099. — Ein- und Ausfuhr 1877 78, 446. — Eisenindustrie und Eisenenquête (Philippson) 79, 649. — Votum der Minderheit in der Zolltarifkommission 79, 654. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 713. — Deutschlands Eiseneinfuhr und -Durchfuhr (Laspeyres) 80, 255. — Vgl. a. Bergwerksproduktion, Zolltarif, Zölle.

Eisenbahnen. Reichsgesetzgebung über das Eisenbahnwesen 71, 205. 72, 128. 74, 302. 1087. — Deutsche Eisenbahnstatistik für das Betriebsjahr 1867, 69, 947. — Deutschlands Eisenbahnen 73, 875. — Eisenbahnbeschlüsse des Handelstags 73, 887. Gründung des Reichseisenbahnamts 74, 302. 76, 358. — Eisenbahn-Untersuchungskommission (preußische) 74, 359. — Reichs-Eisenbahngesetzentwurf ib. 891. — Die Controle des Reichs über das Eisenbahntarifwesen (F. Perrot) 74, 1087. — Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands 73, 340. 74, 1147. 75, 1195. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes 74, 1525. — Die Eisenbahntarifreform (1874) ib. 1527. 1639. — Kritische Beiträge zum Verständniß des Eisenbahnwesens (von Trommer) 75, 105. (I. Der kommerzielle Betrieb, II. der Universaltarif) 569. (III. Tarifsysteme, IV. über Güterversicherung, V. Einnahmen und Ausgaben, VI. von der Erzielung einer guten Bilanz, VII. Vergleichsmaßstäbe, VIII. vom Sparen, IX. Auffassung des Transportwesens). 75, 1057. (X. Staats- oder Privatverwaltung? XI. Universaltarif gegen Publikum und Bahnverwaltung, XII. Zolleinrichtungen und Eisenbahn, XIII. Schlußfolgerungen. Neue Folge 76, 121. (I. Vom Rationalismus im Güter-Tarif-Expeditionswesen, II. Werthnachnahmen, III. An- und Abfuhr, Beladen und Entladen der Güter, IV. Transportvorbereitung der Einzelgüter ꝛc. V. der Universaltarif, VI. der Pfennigtarif, VII. Paket- und Einzelgut-Beförderung, VIII. Werthversicherung, IX. Folgen, X. Schluß). — Gutachtliche Aussagen des Präsidenten Maybach vor der Lasker'schen Untersuchungskommission 75, 403. — Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamts über die Tarifreform vom 3. Dezember 1874, 75, 551. 1701. — Deutscher Eisenbahn-Reformverein 75, 935. — Eisenbahn-Polizeireglement 75, 1175. — Vorläufiger Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes (April 1875) nebst amtlichen Bemerkungen 75, 1225. — Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands 1875 76, 244, der preußischen Bahnen 1874 76, 245. — Kautionen der elsaß-lothringischen Reichseisenbahnbeamten 76, 352. — Statistik der preußischen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1875 76, 425, (I. Ausdehnung 425, II. Anlagekapital 426, III.

Transportmittel und Leistungen derselben 427, IV. Verkehr 428, V. Finanzergebnisse 431, VI. Reserve- 2c. Fonds, Beamten 2c., Unfälle 441). — Ausdehnung und Anlagekosten des deutschen Eisenbahnnetzes zu Anfang 1876 **76**, 445. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes für 1875 **76**, 460. (Anlage: Gutachten der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dezember 1875, ib. 463. Anträge des Herrn Bergmann ib. 467. Verzeichniß der vernommenen Sachverständigen 468.) — Gesetzentwurf, betr. die Erwerbung der preußischen Eisenbahnen durch das deutsche Reich. Nebst Motiven **76**, 470. — Für und wider die Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich **76**, 487. (Vorbemerkung 487, Ankaufspreis und Börsenkurswerth der preußischen Aktien-Eisenbahnen 488, Promemoria des Dr. Viktor Böhmert 489, Rede des Grafen Udo Stolberg im preußischen Herrenhause 494, Rede des Dr. Elben im württembergischen Landtag 498, Versuch einer objektiven Erwägung der entgegengesetzten Standpunkte 513, Erklärung des Herrn G. Bergmann 523. — Die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen in Preußen und im deutschen Reiche **76**, 529: Das preußische Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ib. 529, Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betr. 538. Aus dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch 540. Aus dem Bundesgesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften 542. Aus der Verfassung des deutschen Reichs 543. Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, d. d. Berlin den 6. Sept. 1871 an den Ausschuß der Privat-Eisenbahnen im deutschen Reiche 544. Bericht der XIII. Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes über die Eisenbahn-Kommissariate 550. Die gegenwärtige Lage der Eisenbahngesetzgebung Preußens 551, die seitherige Stellung der Eisenbahn-Kommissarien und der Eisenbahn-Kommissariate 554. Der Inhalt des Gesetzentwurfs 556, General-Diskussion 557, Spezial-Diskussion und Petitionen 561. Das Reichs-Eisenbahnamt 563. Regulativ für das durch Richter verstärkte Reichs-Eisenbahnamt ib. 563. Eisenbahn-Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 564. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 564. I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn 564, Normal-Profil 565, II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel 567, III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes 570, IV. Bestimmungen für das Publikum 576, V. Bahnpolizeibeamte 578, VI. Beaufsichtigung 579, VII. Uebergangsbestimmung 579, VIII. Schlußbestimmung 579. Eisenbahn-Postgesetz, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs vom 8. Okt. 1871, vom 20. Dez. 1875 580, (Einleitung aus einer Rede des Generalpostmeisters Stephan) 580, das Gesetz 583. Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875, 587. Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, vom 8. März 1876, 595. Aus dem Bericht der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dez. 1875. 596. (1. Stellung der Anhänger des natürlichen Systems zu dieser Frage 596, 2. Stellung der Anhänger der Klassifikation zur Systemfrage 609, 3. die Stellung der Anhänger des gemischten Systems zur Systemfrage 620.) — Der Etat der preußischen Eisenbahn-Verwaltung für 1876, 622. Allgemeine Erläuterungen zum Etat für 1876, 622. A. Staats-Eisenbahnen 622, Zusammenstellung der gleichnamigen Titel des Etats der einzelnen Staatseisenbahnen für das Jahr 1875 unter Vergleichung des Ergebnisses derselben mit den entsprechenden Summen des Etats für das Jahr 1875 und des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1874, 627. B. Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist 630. Nachweisung über das bis zum Schlusse des Jahres 1874 auf die Staatseisenbahnen verwendete Anlagekapital unter Vergleichung mit dem etatsmäßigen Reinertrage der einzelnen Eisenbahnen für das Jahr 1876, 631. Uebersicht der im Besitze des Staats befindlichen Eisenbahn-Aktien 632. Uebersicht der vom Staate übernommenen Zinsgarantien für Eisenbahn-Unternehmungen 633. — Vergleich der preußischen und englischen Eisenbahnen in den Jahren 1872 bis 1874, **76**, 636. — Objektive Bemerkungen eines Ausländers zur deutschen Eisenbahn-Reichsfrage (Al. v. Dorn) **76**, 738. — Ein englisches Urtheil über (für) Staatseisenbahnen **76**, 776. — Die Landwirthschaft und die Eisenbahnen, Rede des preuß. Ministers Dr. Friedenthal 958. Aus den Böhmert'schen Enquêteberichten. (5. Die Reichs-Eisenbahnfrage vor dem preußischen Landtage 967. 6. Die Stellung des Fürsten Bismarck und des Ministers Delbrück zur Reichsbahnfrage 974. 7. Die Stellung des preußischen Abgeordnetenhauses zur Reichs-Eisenbahnfrage 981.) — Gutachten der Münchener Handels- und Gewerbekammer **77**, 109. — Bericht über Eisenbahn- und Verkehrswesen (Wehrenpfennig) **77**, 292. — Geschäftsthätigkeit des Reichs-Eisenbahnamts bis Ende 1876, **77**, 683. — Die preußischen Staatseisenbahnen im Jahre 1875 **77**, 696. — Uebersicht der

Reichsgesetze 2c. 77, 812. — Tarifvorschriften für den Gütertransport 77, 874. — Entscheidung des Lübecker Oberappellgerichts bez. der Berlin-Dresdener Eisenbahn 77, 993. — Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge und Dampfschiffe auf verschiedenen Routen der Erde 77, 1044. — Betriebsergebnisse, Kurse und Dividenden der preuß. Eisenbahnen 1855—75 77, 1073, 1077. — Das Werk der Tarifreform 77, 1106. — Die Submissionen auf Eisenbahnschienen 77, 1119. — Neues System der Sekundärbahnen besonders normal- und schmalspuriger Eisenbahnen mit Dampfbetrieb auf Straßen und Chausseen 78, 101. — Eisenbahnstatistik für 1876 78, 814. — Der zollpflichtige Eisenbahnverkehr 80, 618. 659. — Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen 81, 402, 411. — Der französische Eisenbahnausschuß 81, 566. — Deutschlands Eisenbahnen 1868 bis 1881, 83, 642. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle, Post.

Eisenzölle, s. Eisen.

Elbzoll, s. Stromschifffahrt.

Elementarschulen, s. Volksschulwesen.

Elsaß-Lothringen. Die Wiedervereinigung mit dem deutschen Reiche (eingehende Mittheilung der Anschlußverhandlungen im Reichstage) 71, 845—958. Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe ib. 959. — Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen ib. 968. — Statistisches über Elsaß und Lothringen (natürliche Beschaffenheit, Wasserstraßen, französische Verwaltung, Kreis- und Ortsbevölkerung, Industrie), von K. Brämer 71, 969. — Die Gesetzgebung vom 9. Juni 1871 bis Mitte Februar 1872, 72, 553—598. — Erster Bericht des Reichskanzlers über Gesetzgebung und Verwaltung für 1871/72, 72, 861. (Regelung der Beziehungen zu Frankreich 863). — Gründung der Universität Straßburg 72, 959. — Verlängerung der Diktaturperiode (Gesetz vom 20. Juni 1872) 72, 1291. — Die Reichs-Eisenbahnen (reichs-, finanzrechtlich) 73, 414. — Die Stellung von Elsaß-Lothringen im Reichsfinanzrecht (P. Laband) 73, 562. — Gesetze und Verordnungen aus dem Verwaltungsjahr 1872—1873, 73, 939. — Zweite Jahresübersicht über die Gesetzgebung und Verwaltung für 1872/73, 73, 967. — Verhandlungen im Reichstage über Elsaß-Lothringische Angelegenheiten in den Sessionen 1871—1873 74, 155, 292. — Einführung der Reichsverfassung 74, 294. — Die staatsrechtliche Gültigkeit der 1870/71 von der französischen Regierung erlassenen Gesetze (v. Richthofen) 74, 521. — Dritte Jahresübersicht über Gesetzgebung und Verwaltung für 1873 74, 773; Gesetze und Verordnungen hierzu ib. 810. — Laband über die Sonderstellung E.-L.'s im Reiche (Meyer) 76, 677. — Oeffentliches Recht u. Verwaltungsgerichtsbarkeit in E.-L. (v. Stengel) 76, 808. 897. — Entwickelung der Gesetzgebung bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 272. — Machtbefugniß des Oberpräsidenten nach § 10 des Verwaltungsgesetzes (v. Stengel) 78, 113. — Laband über das Wesen der reichsländischen Gesetzgebung 78, 377. — Die direkten Steuern in Elsaß-Lothringen (von Ch. Grad) 79, 114. — Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879 79, 1028. — Els.-loth. Zollwesen 80, 633. 641. 795. — Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande 82, 714. S. a. Arbeiterbudgets, Löhne u. s. w.

Elsaß-Lothringische Gesetzgebung u. Verwaltung seit 1871. (Berichte des Reichskanzlers, Gesetze und Verordnungen). Gesetz, betr. die Verkündung der Gesetze u. Verordnungen 72, 553.

I. Organisation der Verwaltung im Allgemeinen. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 74, 773. Vereidigung der Staatsbeamten 72, 554. Einrichtung der Verwaltung (Gesetz v. 30. Dez. 1871) 72, 555. Tagegelder der Zivilbeamten 72, 590. Verlängerung der Diktaturperiode 72, 1291. Verfahren vor den Bezirksräthen 73, 939; vor dem kaiserl. Rath ib. 945. Befähigung für den höheren Verw.-Dienst 73, 951. Umzugskosten der Zivilbeamten 73, 951. Amtl. Geschäftssprache 73, 957. Kreisdirektoren 74, 774. 811. Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer 74, 813. Pensionen der Wittwen u. Waisen ib. 816. Kautionen der Beamten 74, 819. 823. Verordnung betr. den Landesausschuß 75, 481.

II. Rechtspflege und Justizverwaltung. Berichte des Reichskanzlers: 72, 869. 73, 975. 74, 781. Oberster Gerichtshof 71, 959. 72, 565. Abänderung der Gerichtsverfassung 72, 566. 570. Etat der Justizverwaltung für 1871/72, 72, 572. Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs 72, 573. Kompetenz d. Kriegsgerichte 72, 575. Vorbereitung zum höheren Justizdienst 72, 591. Wechselordnung und Handelsgesetzbuch 72, 1318. Erfordernisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher 73, 955. Reisegebühren der Friedensrichter ib. 957. Verfügungen zur todten Hand 2c. 74, 810. Aufhebung der Kriegsgerichte 74, 781. 826. Notariatsordnung 74, 828. Zwangsverkauf von Liegenschaften 74, 834. Außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften 74, 843. Vormundschaftsverwaltung 74, 847. Ehescheidung 74, 849. Verschollenheitserklärung 74, 850.

III. Militär-Angelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers 72, 867. 73, 973. 74, 779. Quartierleistung 72, 576. Einführung reichsgesetzl. Bestimmungen 72, 576. 1329. Kosten

der Garnisonen 72, 596. Militärersatzinstruktion 72, 868. Kriegsgerichte 74, 826.

IV. Finanzwesen, Zölle, Steuern. Berichte 72, 885. 73, 992. 74, 801. Etat für 1872 72, 564. Einführung der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung 72, 578; des Art. 33 der R.-Verf. 72, 579. Zollverkehr 72, 580. Wechselstempelsteuer 72, 580. Doppelbesteuerung 72, 581. Etat der Zollverwaltung 72, 581. Landeshaushalt für 1872 72, 1299. 1317; für 1874 74, 858. Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze 2c. 72, 1330. Depositenverwaltung 73, 959. Weinsteuer 73, 960. 966. Enregistrement 73, 1001. 74, 802.

V. Innere Verwaltung, Polizei, Kommunalangelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 978. 74, 784. Kriegergrabstätten 72, 596. Einrichtung der Gendarmerie 72, 1326. Bezirks-, Kreis- u. Gemeindevertretungen 73, 952. 953. 74, 773. Statistik 74, 785. 787. Gefängnißwesen 74, 790.

VI. Unterrichtswesen und Kultus-Berichte des Reichskanzlers 72, 882. 73, 987. 74, 795. Gründung der Universität Straßburg 72, 959. Gesetz betr. das Unterrichtswesen 73, 958. Ausführung desselben 74, 852. Rechtsverhältnisse der Lehrer 74, 813; deren Wittwen und Waisen ib. 816. Wittwen-Pensionen der Universität 74, 856. Kirchenverwaltung 72 882. 73, 991. 74, 800. Stiftungen des protestantischen Seminars 74, 857.

VII. Volkswirthschaftliche Verwaltung, (Forstwesen, Bergwerke, Eisenbahnen, Bauten, Landwirthschaft). Berichte des Reichskanzlers: 72, 879. 73, 74. Einrichtung d. Forstverwaltung 72, 582. Etat derselben ib. 584. Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden 72, 584. Forstwesen 72, 582. 584. 73, 1001. 74, 805. Eisenbahnwesen 71, 968. 72, 586. 73, 414. 74, 792. 76, 352. 356. 377. Straßen, Wasserbauten u. Kanäle 73, 983. 74, 790. Bergverwaltung 72, 584. 73, 1004. 74, 808. Hochbauwesen 72, 561. 587. 73, 982. 74, 792. Landwirthschaft 73, 985. 74, 793. Post- und Telegraphenwesen 72, 587. Maß-, Geld- und Bankwesen 72, 588. 73, 984. Patentwesen 73, 985. 74, 793. Die Grundsteuerausgleichung und das Katasterwesen (Ch. Grad) 85, 471.

VIII. Regelung der Beziehungen zu Frankreich 72, 863. 73, 968. 74, 775. Option 72, 1293. 73, 971.

IX. Beseitigung der Kriegsschäden. 72, 865. 73, 972. 74, 778.

Emissionen von 1870—76 78, 437.

Enquêten über Eisen-, Baumwoll-, Tabackfabrikation 2c. 80, 625, 627. — Vgl. a. die betr. Gegenstände.

Enteignungsrecht im Großherzogthum Hessen (L. Fuld) 85, 58.

Entlassungszeugnisse, Gesetzentwurf 75, 789.

Erbrecht, (Preisaufgabe) 74, 748. Volkswirthschaftl. Bemerkungen zur Reform des E. (von H. v. Scheel) 77, 97. — Die bäuerliche Erbfolge (v. Helferich) 83, 702 — Entwurf eines Gesetzes für die bäuerliche Erbfolge von K. Peyrer v. Heimstätt, 84, 482. — Reform des bäuerl. Erbrechts in Baden (H. Schulze) 84, 484.

Erbschaftssteuer (Hirth) 75, 1309. Uebertragung derselben auf das Reich (preuß. Antrag) 77, 1036. Uebersicht der in den deutschen Staaten bestehenden Erbschaftssteuern 79, 955. Tabelle hierzu hinter S. 990. — Erbschaften in Frankreich 78, 260.

Erfurter Parlament 71, 14.

Erlasse, s. Verordnungsrecht.

Ermland, Bischof von, s. Krementz.

Ernte-Statistik, s. Getreide.

Ersatzgeschäft (Militär-) 75, 1447. 1513.

Erwerbsgenossenschaften, s. Wirthschaftsgenossenschaften.

Etatsgesetze, s. Finanzwesen, Budgetrecht u. s. w.

Etatsüberschreitungen 73, 337.

Expropriation, s. Enteignung.

Exterritorialität der deutschen Landesherren (Thudichum) 85, 320.

F.

Fabriken, s. Arbeiterfrage, soziale Frage, Frauenarbeit, Kinderarbeit, Löhne, Gewerbeordnung, Unfallversicherung 2c.

Fabrikatsteuer 80, 688. 736.

Fabrikgesetzgebung 72, 901. 73, 1471. 74, 432. 78, 25. S. a. Unfallversicherung 2c.

Fabrikinspektoren, preußische 76, 997. Die deutschen Fabrikinspektoren (Uebersicht von P. Dehn) 81, 153. 441. — Gesetzgebung (Seydel) 81, 714. — Die Zukunft der deutschen Fabrikinspektion (P. Dehn) 82, 527.

Fabrik- u. Waarenzeichen 74, 305.

Fachgerichte, ständige, 73, 1546.

Familienbudget und häusliche Buchführung (Hirth) 75, 907.

Familienfideikommisse, s. Fideikommisse.

Faustpfandrecht für Pfandbriefe (Hecht) 80, 304. (Endemann) 81, 410.

Fälschung von Lebensmitteln 78, 106.

Festungskommission, deutsche, 72, 1579.

Festungen, Reichseigenthum an denselben 73, 433. — Umgestaltung derselben 74, 262. — Garnisonen 74, 263. — Beschränkung des Grundeigenthums 73, 342. 74, 1066. Festungsbaufonds 77, 387. 982. — Ueber die Berechnung der Ersatzsumme nach § 35 des Gesetzes vom 21. Dez. 1871 (Regelsberger) 80, 241.

Feuerversicherung 73, 786. 77, 1117.

Fideikommiß des hessischen Kurhauses 77, 844. 1040. Die in den deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über

Familienfideikommisse (von W. Lewis) 79, 465.
Finanzrecht, s. Finanzwesen.
Finanzwesen. Das Finanzwesen des norddeutschen Bundes (vollständige Kodifizirung aller gesetzlichen Bestimmungen und der Etats pro 1868 und 1869 ꝛc.) 69, 161. Anhang: Die Finanzverhältnisse der Bundesstaaten 69, 303. — Denkschrift des kgl. preuß. Finanzministers vom 18. Mai 1869, 69, 403. — Preußens Staatsfinanzen in den Jahren 1849 bis 1867, 69, 593. — Instruktion für den Bundes-Rechnungshof 70, 157. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei 70, 601. — Die verfassungsmäßige Regelung der Reichsfinanzen 71, 126. — Der Reichshaushaltsetat für 1871, nebst Einleitung 71, 689. — Das Finanzrecht des deutschen Reichs (von P. Laband) 73, 405. (Einleitung, I. Das Reichsvermögen ib. 408, II. Die Finanzgewalt ib. 447, III. Die Finanzwirthschaft ib. 487, IV. Das Budgetrecht ib. 524.) — Steuerkompetenz des Reichs 74, 30. — Verhandlungen des Reichstags über Finanzvorlagen 1871—73 74, 167. 206. 274. — Preußens Finanzlage 1873 74, 349, 1105. — Einnahmen des Reichs 1873, 74, 887. Steuerverwaltung in Preußen 1870 bis 1872 (Bericht des Finanzministers) 74, 897. — Zur Provinzial-, Kreis- und Kommunalfinanzstatistik in Preußen 75, 1261. — Reichshaushalt vom Jahre 1875 77, 409. 422. — Abschluß der Reichshauptkasse für 1876/77 77, 1114. — Reichshaushalt (Vertheilung der Matrikularbeiträge für 1878/79) 78, 696. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1879/80 79, 891. — Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80 80, 1. 104. 161. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1880/81 80, 497. — Die Zölle und Verbrauchssteuern des Reichs (v. Aufseß) 80, 609 ff. — Einfluß des Reichskanzlers auf die Finanzverwaltung 82, 45. — Laband's Finanzrecht 82, 776. — Vgl. a. Verfassung-, Schuldenwesen; Kriegsentschädigung, Kriegskosten, Kassenwesen, Rechnungshof, Reservatrechte, Zölle, Einkommensteuer u. s. w.
Fiskus des Reichs 73, 408. 74, 403. 75, 1493. 77, 836.
Flößerei, Abgaben von der, Aufhebungen in Preußen 68, 283; im nordd. Bunde 71, 183. 380. 77, 813. S. a. Strom-Schifffahrt.
Flotte, s. Marine.
Flußschifffahrt, deutsche, 75, 332.
Flüsse, zollpflichtiger Verkehr 80, 657.
Forststatistik, deutsche, 74, 1677.
Fortbildungsschulen 73, 837. 1504. 1543. 74, 29. 1195. — Verordnung des preuß. Kultusministers 74, 1674.
Fraktionen des Reichstags 72, 282, 332. 74, 143. — Vgl. a. Zentrum ꝛc.
Frankenheim, traurige Zustände, 76, 247.
Frankfurt a. M., s. Nationalversammlung, Friede mit Frankreich, Fürstenkongreß ꝛc.
Frankreich. Notiz über den Handelsvertrag 68, 226. 73, 326. — Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern 68, 156 bis 218. — Organisation der Zoll- und Handelsstatistik 70, 410. 76, 88. — Die Versailler Präliminarien und der Frankfurter Friede 71, 507. — Rede des Fürsten Bismarck über den Frankfurter Frieden ib. 876. — Wirthschaftliche Beziehungen zu Frankreich 71, 835. 72, 976. — Convention vom 12. Oktober 1871, 72, 163. Denkschrift dazu ib. 169, Separatkonvention ib. 173, Rede des Fürsten Bismarck 176. Die Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871, 72, 437. — Beziehungen zu Elsaß-Lothringen 72, 863. — Die Spezialkonvention v. 29. Juni 1872, 72, 1467. — Die Drei-Milliarden-Anleihe ib. 1476. — Die Uebereinkunft v. 15. März 1873, 73, 893. — Ordnung der Beziehungen Elsaß-Lothringens zu Frankreich 74, 775. — Einfluß des Kriegs auf die Bewegung der Bevölkerung 75, 626. — Französisches Gesetz zum Schutz der Kinderarbeit 76, 231. — Die französische Rekruteneinstellung 76, 233. — Die Pariser Omnibusgesellschaft 76, 234. — Die Steuern F.'s im Jahre 1875 76, 249. — Finanzielle Lage Frankreichs 77, 233. — Tabackmonopol 78, 260. — Erbschaften und Staatseinnahmen 78, 262. — Handelsverkehr Deutschlands mit Frankreich 79, 383. 80, 576. — Handelsvertrag 80, 825. — Eisenbahn-Ausschuß 81, 566. — Stempelsteuern 81, 799. — Bewegung der Bevölkerung 82, 614. — S. a. Kriegsentschädigung.
Frauenarbeit in den Fabriken 72, 901. 73, 1471. 74, 1545. (L. Hirt) 75 43. — S. a. Familienbudget.
Freihäfen, s. Zollausschlüsse, Aversa, Hamburg, Bremen ꝛc.
Freihändler, das Programm der deutschen, 72, 895. 73, 840.
Freihandel, s. Zolltarif, Zölle ꝛc.
Freizügigkeit. Gesetz vom 1. Nov. 1867 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 467. 71, 408. — Die Landesverweisung im Gebiete des nordd. Bundes 68, 923. — Verfügung betr. den Ausdruck „Unterkommen" 68, 928. — Freizügigkeit der Aerzte 68, 995. — Ausführungen von L. v. Rönne 71, 161; von M. Seydel 76, 159. — Einführung in Süddeutschland 71, 374. — Erläuterungen von H. Stolp 71, 408. — Bayerische Gesetzgebung 71, 469. 491. — Uebersicht 77, 804. — S. a. Reichsangehörigkeit, soziale Frage.
Friedensleistungen (militärische) 74, 1037. 75, 1081.
Friedensverträge. Vom Jahre 1866, 71,

21. 34. Vom Jahre 1871, **71**, 507. 876. **72**, 163. 447. 1467. S. a. Frankreich.
Friendly Societies in England **76**, 229.
Fürsten, deutsche, Exterritorialität derselben (Thudichum) **85**, 320.
Fürstenkongreß zu Frankfurt a. M. **71**, 16.
Fuhrkosten, s. Tagegelder.

G.

Garantie zu Lasten des Bundes, s. Schuldenwesen.
Gasteiner Konvention **71**, 17.
Gebäudesteuer in Preußen **74**, 901; in Bayern ib. 1688.
Gebiet, s. Areal.
Geburtsregister, s. Zivilehe. — Statistik **75**, 1725. **76**, 220. **79**, 109.
Gebührenordnung, s. Rechtsanwaltsordnung 2c.
Gefangene, Beschäftigung in Preußen, **76**, 999.
Geistige Getränke, s. Branntwein.
Geistliche Amtshandlungen **76**, 78.
Geistliche, Vorbildung derselben, **74**, 118.
Geistliches Amt, Mißbrauch desselben (Kanzelparagraph) **72**, 983.
Geld, Geldwirthschaft (Roesler) **75**, 265. 288 ff. (Hirth) **75**, 918. 1266. — S. a. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.
Gemeindesteuern, s. Kommunalsteuern.
Gemeindeverwaltung, s. Selbstverwaltung.
Generalzollkonferenzen des Zollvereins. Aufzählung derselben **75**, 125. **80**. 615.
Genossenschaftswesen, das, in Deutschland, Frankreich und England, von Schulze-Delitzsch, **72**, 947. — Reichsgesetzgebung **74**, 152. 382. **77**, 637. — In Bayern **76**, 894. — S. a. Wirthschaftsgenossenschaften.
Genußmittel, s. Nahrungsmittel.
Gerichtliches Verfahren **72**, 141. **73**, 348. 354. Uebersicht der bis 1877 über das gerichtl. Verfahren erlassenen Reichsgesetze und Verordnungen **77**, 828. — Vgl. auch Zivilprozeß, Schieds- und Handelsgerichte, Schöffen- und Schwurgerichte 2c.
Gerichtsbarkeit, inländische, über fremde Staaten. Bayr. Erkenntniß **85**, 325.
Gerichtshof, oberster des Reichs. Die Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts **69**, 1057. **71**, 297. 377. Die Fortentwickelung desselben **72**, 150. Personal desselben **70**, 161. — Etat für 1871, **71**, 722. — Thätigkeit desselben (Kritik) **73**, 352. — Disziplinarbefugnisse desselben **74**, 407. — Regulativ für den Geschäftsgang desselben ib. 1537. — Das schweizerische Bundesgericht (Landgraff) **76**, 105. — S. a. Elsaß-Lothringen.
Gerichtsorganisation des Reiches **71**, 85. **72**, 150. **73**, 348. 354. **75**, 420. 1533. — in Preußen **70**, 249. — Bemerkungen zum Entwurf der Gerichtsverfassung (Gorius) **75**, 97. — Allgemeine Begründung zum 1874er Entwurf **75**, 169. — Schöffen- und Schwurgerichte **75**, 239. — Bemerkungen über das Reichsgericht von W. Endemann **75**, 1208. — Reichsjustizamt **75**, 1216. — Verlauf der Verhandlungen **77**, 646. **79**, 502. **81**, 394. — Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht **81**, 397. — Vgl. a. Justizgesetzgebung, Handelsgerichte, Verwaltungsgerichte 2c.
Gesandtschaften im Auslande **70**, 167. **72**, 1105. **73**, 492. **74**, 153. 279. **80**, 24. Zollfreiheit derselben **80**, 646. — Das deutsche Gesandtschaftsrecht (v. Zorn) **82**, 81. — S. a. auswärtige Verhältnisse.
Geschäftskrisen, s. Krisis.
Geschäftsordnung, s. Reichstag.
Geschichte des deutschen Bundes, des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches **71**, 1—44. (S. a. Reichstag, Verfassung Zollverein 2c.)
Gesellen, s. Arbeiter.
Gesetz, s. Reichsrecht.
Gesetzgeber, Begriff desselben (Endemann) **75**, 1206. (Laband) **78**, 369.
Gesetzgebung. Uebersicht der Gesetze und Verordnungen zur Ausführung des Art. 4 der Reichsverfassung **72**, 485. — Bericht über die Gesetzgebung 1867—70 (Lasker) **70**, 563; 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 257 ff. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen von 1867 bis 1877 (Harburger) **77**, 801. — S. a. Bundesgesetze, Justizgesetzgebung, Verfassung, Reichstag, Reichskanzler, Zollparlament, Preußen 2c.
Gesundheitsamt, Aufgaben und Ziele desselben **78**, 466. Etat **80**, 12.
Getreidezölle **78**, 839. **80**, 619. — Ernährungsbilanz des deutschen Reichs für 1878/79 **79**, 462. — Erntemengen und Anbauflächen 1878 **79**, 552. — Motive zum neuen Zolltarif **79**, 719. — Internationale Statistik **79**, 1073. — Bodenbenutzung in Preußen **79**, 1075. — Vgl. a. Zolltarif 2c.
Gewerbeanlagen (Seydel) **81**, 624.
Gewerbegerichte, s. Schiedsgerichte.
Gewerbekammern, Organisation und Verzeichniß derselben **78**, 925. **83**, 201. 714. **84**, 294. S. a. Handelskammern.
Gewerbeordnung. Das Nothgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen **68**, 849. — Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (nebst Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) **69**, 441. — Anweisung zur Ausführung derselben in der preuß. Monarchie **69**, 689. — Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker **69**, 919. — Desgl. der Seeschiffer, Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen **69**, 939. — Anweisung der preuß. Minister für Handel 2c. zur Ausführung des Tit. III der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im

Umherziehen) 68, 987. — Bekanntmachungen betr. ärztliche und veterinär-ärztliche Prüfungen 68, 994. — Thätigkeit der Reichsgewalt für die Ordnung des Gewerbebetriebes 71, 194. — Das bayerische Gewerbegesetz 71, 469. — Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Bayern 73, 759. — Materialien zur Reform der Gewerbeordnung 73, 1471. 74, 425. 1195. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung 74, 1219. Verhandlungen des Reichstags darüber ib. 1233. Kommissionsbericht darüber ib. 1317. — Fragen zur Enquête über das Gewerbewesen 75, 940. — Verhandlungen 1874, 75, 1199. — Die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 287; — (Endemann) 77, 643. — Uebersicht der Gesetze ꝛc. bis 1877 77, 805. — Der Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Fraktion 77, 885. — Referate von Schmoller und Dannenberg vom Verein für Sozialpolitik 78, 129. — Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung (M. Seydel); Inhaltsübersicht 78, 952. 81, 569. — Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 78, 953. 79, 534. — Die Hamburger Denkschrift 79, 570. — Zur Reform der Innungen 81, 171. 600. Wortlaut der Gew.-Ord. nach dem Stande von 1880 81, 724. — Der Betrieb konzessionspflicht. Gewerbe durch juristische Personen (Seydel) 82, 620. — Das Normal-Innungsstatut 82, 644. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch, Fabrikarbeiter, Gewerbestatistik, Schaustellungen, Straßenmusik, soziale Frage ꝛc.

Gewerbepolizeirecht des Reichs (M. Seydel) 78, 529, 929, 952. — Neue Bearbeitung des ganzen Gebietes (Seydel) 81, 569. Alphabet. Register hierzu 81, 719.

Gewerbeschulen (Hirth) 77, 793.

Gewerbestatistik, Grundzüge zur Organisation derselben 70, 58. — Die deutschen Gewerbe und ihre statistische Darstellung 72, 363. Systematische Uebersicht der Gewerbe ib. 391. — Die Bedeutung der Gewerbestatistik (Engel) 76, 101. Ergebnisse der Gewerbezählung in Preußen v. 1. Dez. 1875 77, 987. — Die Theilung der Arbeit im preuß. Staate (Engel) 77, 1120. — Bemerkungen über die preuß. Gewerbezählung (Samter) 78, 209. (Aufseß) 80, 757.

Gewerbesteuer 74, 905. 999. 1690. 75, 129. 76, 400. 695. 77, 241. S. a. Steuern.

Gewichte, s. Maß- und Gewichtsordnung.

Gewinnbetheiligung der Arbeiter 82, 753.

Gleichheit, wirthschaftliche (Hirth) 75, 1276.

Goldwährung, s. Münzfrage.

Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 nebst späteren Verabredungen 68, 478. Anwendung desselben in Bayern 71, 366. 472.

Gotthardbahn. Denkschrift an den Bundesrath und Reichstag 70, 457. Reichsfinanzrechtliches darüber 73, 443.

Grenzaufsichtsbeamte 80, 678. 749. 782.

Griechenland, Handelsverträge 80, 616.

Großbritannien. Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern 68, 155—218. 79, 571. Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Handelsvertrag mit — 73, 320. 80, 819. Stempelsteuern 81, 803.

Großindustrie, s. Industrie.

Großjährigkeit, Reichsgesetz 75, 1185.

Gründungswesen, siehe Aktiengesellschaften, Krisis ꝛc.

Grundbesitz, die drei Fragen desselben und seiner Zukunft, von L. v. Stein (bespr. v. Steugel) 82, 70.

Grundeigenthum, s. Festungen.

Grundrechte, Aufnahme derselben in die Bundesverfassung 70, 750. 71, 50. 329. 74, 146.

Grundsteuer in Preußen 74, 897; 79, 991. 81, 95. in Bayern 79, 1682. — Grundsteuerausgleichung u. Katasterwesen in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) 85, 471.

Güterumlauf (Roesler) 75, 263. S. a. Arbeit, Produktion, Preisbildung, Werth.

Gymnasien, Maturitätszeugnisse 74, 1671. 76, 765.

H.

Hafenregulative, Normativbestimmungen für die, 72, 1507. 73, 168. 80, 661.

Haftpflichtgesetz 74, 150. 81, 413.

Hagelversicherung (Bayrischer Entwurf) 83, 587.

Hagelwetter und Hagelschäden in Preußen 1883/84 85, 843.

Hamburg. Handels- und Verkehrsstatistik 68, 1075. — Anschluß an den Zollverein 68, 1112. — Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Die Hamburger Einkommensteuer 74, 101. 75, 335. 79, 600. 80, 568. 589. 81, 336. — Gewerbefleiß 78, 110. — Hauptsteueramt 80, 663. 748. — Hamburgs Freihafenstellung und Zollanschluß (H. A. Bueck) 81, 314. — Aktenstücke betr. den Zollanschluß 81, 489, 516. Vgl. a. Preise, Zollausschlüsse, Auswanderung ꝛc.

Handel, Industrie und Verkehr im Jahre 1870, 71, 549. 833. im Jahre 1871, 72, 971. — S. a. Berlin, Zölle, Handelsstatistik ꝛc.

Handelsbilanz, deutsche (Nasse) 75, 605. — Tabellen über 1872/73, 75, 685. — Bemerkungen über die H. Deutschlands (Ad. Soetbeer) 75, 731. S. Handelsstatistik.

Handels- und Zollverträge, s. unter den betr. Staaten, mit denen diese Verträge abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht

68, 230. **70**, 732. **72**, 921. **73**, 311. **80**, 812. — S. a. Zollverein ꝛc., Vertragsrecht.
Handelsgerichte. Beschluß des Handelstags 1868, **68**, 977. — Die Errichtung eines obersten Bundes-Gerichtshofs für Handelssachen **69**, 1057. — Die Organisation der Handelsgerichte (aus dem 1874er Entwurf) **75**, 199. — Vgl. auch Gerichtshof, Handelsrecht.
Handelskammern. Organisation und Verzeichniß derselben **78**, 78, 925. Die Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern in den deutschen Bundesstaaten **83**, 201, 714. **84**, 294. — S. a. Handelstag.
Handelsmarine des Reiches, Einheitlichkeit derselben **71**, 179. S. a. Konsulatwesen, insbesondere die Dienstinstruktion für die Konsuln **71**, 607. — Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe **71**, 657. — Die Rechtsverhältnisse der deutschen Handelsmarine (J. Reitz) **74**, 55. — Registrirung der Kauffahrteischiffe **74**, 306. 381. — Die deutsche Handelsflotte 1874, **75**, 1709. — Bestand im Jahre 1875, **76**, 216. — S. a. Konsulatwesen, Schiffsunfälle ꝛc. — Anmusterung von Vollmatrosen und Schiffsjungen **85**, 844.
Handelspolitik, s. Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik ꝛc.
Handelsregister in Bayern **76**, 894. — S. a. Handelsgerichte.
Handelsrecht. Die Einführung der allgem. deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze **69**, 1047. — Einführung in Süddeutschland **71**, 375. Entwickelung des Handelsrechts bis Ende 1871, **72**, 125. — Zukunft desselben (Endemann) **74**, 417; (Justizausschuß) ib. 1370. — Vgl. a. Handelsgerichte, Verfassung, Aktiengesellschaften, Schankgewerbe ꝛc.
Handelsstatistik. Zur Literatur derselben **68**, 239. — Von Hamburg **68**, 1075. — Beiträge zu einer deutschen Handelsstatistik (vom Herausgeber) **69**, 67. — Von Berlin **69**, 423. **70**, 437. — Grundzüge zur Organisation der Handelsstatistik des Zollvereins **70**, 65. — Die Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein (vom Herausgeber) **70**, 407. — Thesen zur Reform der Handelsstatistik des Zollvereins **70**, 433. — Werthbetrag der Waareneinfuhr in Hamburg und Bremen 1851—69, **70**, 621. Deutsche Handelsstatistik pro 1872/73, **75**, 685. 731. — Die deutsche Handelsbilanz (Soetbeer) **75**, 731. — Spezialhandel Frankreichs mit Deutschland ib. 943. — Bremens Waareneinfuhr 1874, **75**, 1388. — Die französische Kommission des valeurs **76**, 88. — Werth der Waarenausfuhr Deutschlands an Ganzfabrikaten 1868—75, **77**, 343. — Handelsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich im Jahre 1875 **77**, 531. — Ein- und Ausfuhr von Halb- u. Ganzfabrikaten 1875/76 **77**, 1051. — Ueber die statistische Gebühr bei der Waaren-Ein- und Ausfuhr **78**, 526. — Ausweise für Januar u. Februar 1878 **78**, 666. — Angebliche Zunahmen des englischen Exports nach Deutschland **78**, 837. Deutschlands Waaren-Ein- und Ausfuhr 1854—77 **78**, 902. 964. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Artikel 1877 und 1878 **79**, 421; Nachtrag 679. — Deutsche Handelsbilanz für 1877 **79**, 657. — Werth der Ein- und Ausfuhr 1876/78 **79**, 904. — Handelsverkehr mit Frankreich **79**, 383. — Deutsche Handelsbilanz für 1879 **81**, 249. Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1872—1879 **81**, 276. — Ein- und Ausfuhr wichtiger Artikel in 1880 **81**, 284. Reform der Handelsstatistik vom 1. Jan. 1880 **81**, 279. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1881 **82**, 565. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1882 **83**, 107. — Bremens Handels- und Schifffahrtsverkehr 1882 **83**, 390. — Deutsche Ein- und Ausfuhr, 1883 (Hauptergebnisse) **84**, 447, (Spezialübersicht) ib. 523. Der auswärtige Handel Englands und Deutschlands **85**, 342. — Ein- und Ausfuhr im Jahre 1884, **85**, 772. — Vgl. a. Preise, Werthberechnung, Statistik, Zölle ꝛc.
Handelssystem des Reiches, s. Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik ꝛc.
Handelstag, deutscher. Statut und Beschlüsse desselben im Oktober 1868, **68**, 971. — Statut vom Jahre 1874 **78**, 89. — Geschäftsordnung **78**, 91. — Wirksamkeit bis 1877 **78**, 93. — (Vgl. die Denkschriften des Handelstags bei den betr. Materien.)
Handelsverträge, internationale **79**, 562. **80**, 812. S. a. Oesterreich, Zollverein ꝛc.
Handwerk, moderne Arten desselben, **77**, 787.
Handwerkerkammern **74**, 1195.
Hannover. Die hauptsächlichsten Staatseinkünfte des ehem. Königreichs H. **69**, 619. Verhältniß zum Zollverein **80**, 615. 618. S. a. Preußen.
Haushaltungen im Reiche **78**, 69.
Haushalts-Etat, s. Finanzwesen.
Haushaltungsbudgets (Dehn) **79**, 100. **80**, 581, 843. **81**, 540. **82**, 163. Arbeiterbudgets, Buchführung ꝛc.
Hausindustrie, die, im deutschen Reiche. Von W. Stieda **84**, 1—11.
Hausirhandel **81**, 665. S. a. Gewerbeordnung.
Heilgewerbe **78**, 607.
Heimatsrecht } s. Unterstützungswohnsitz.
Heimatswesen }
Heere, deutsche, Kriegsstärke 1870/71, **72**, 928.
Heeresformation, s. Militärverwaltung.
Herz, Interpellation betr. das Unfehlbarkeitsdogma ꝛc. **72**, 3.

Hessen. Vertrag mit dem nordd. Bunde, die Besteuerung des Branntweins u. Biers betreffend, vom 9. April 1868 **68**, 725. — Organisation und Personalien der oberen Behörden **70**, 283. — Beitritt zum deutschen Bund **70**, 768, zur Bundesverfassung **70**, 771. **71**, 37. — Aufrecht erhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870 **71**, 359. Einführung norddeutscher Bundesgesetze ib. 389. — Militärkonvention mit Preußen **72**, 57. — Steuerreform **77**, 538. Vgl. a. Zollverein, Volkszählung, Areal, Enteignungsrecht 2c.
Hessisches Kurhaus, s. Fideikommiß.
Heuervertrag **74**, 65.
Hirtenbrief, Fuldaer, vom 11. April 1872 **72**, 933.
Holzindustrie **72**, 398. Holz-Ein- und Ausfuhr **76**, 223.
Hopfen (Produktion u. Verbrauch) **75**, 1732.
Hülfskassen (Arbeiter-) **73**, 1529. **74**, 322. Gesetzentwurf des Reichskanzleramts **75**, 873. — Statistik (Preußen) **75**, 1722. **77**, 544. 643. — Der korporative Hülfskassenzwang **82**, 602. — Arbeiterhülfskassen in Elsaß-Lothringen **82**, 723.
Hüttenwerke, s. Eisen.
Hygieine, s. Cholera.
Hypothekenbanken, s. Bodenkredit.

J.

Japan, Handelsverträge 80, 631. 823.
Impfgesetz **75**, 1173. **81**, 435.
Indigenat, s. Freizügigkeit, Reichs- und Staatsangehörigkeit, Rechtshülfe 2c.
Industrie. Die Lebensbedingungen der deutschen Industrie sonst und jetzt (Hirth) **77**, 777. — Die deutsche Industrie und die Reichsregierung **77**, 1032. — Umfang der Großindustrie im deutschen Reiche **82**, 605. — S. a. Arbeiterfrage, Löhne, Fabriken, Gewerbe, Handel, Handelsstatistik, Hausindustrie, Baumwollindustrie, Elsaß-Lothringen 2c.
Infanterie, s. Militärverwaltung.
Inhaberpapiere **72**, 138. **73**, 342.
Innungen, gewerbliche, s. Gewerbeordnung.
Interessenvertretung, wirthschaftliche **83**, 553.
Interpretation, s. Motive.
Invalidenfonds des Reichs **74**, 257. **75**, 88. **77**, 316. 383. 391. 979. — S. a. Pensionen.
Invalidenstiftung, Deutsche, **71**, 1035. S. a. Pensionen.
Irrenanstalten in Preußen **78**, 443.
Italien, Handelsvertrag **73**, 321. 80. 820. Stempelsteuern **81**, 808.
Jesuiten, Petitionen im Reichstage **72**, 1121. **74**, 230. Das Gneist'sche Referat **72**, 1121. Das Verbot des Ordens ib. 1171. Zur Ausführung ib. 1233. **71**, 230.
Jungholz, österr. Gemeinde 634. 786. 793.
Jura singulorum, s. Reservatrechte.
Justizkommission des Reichstags **75**, 1202.
Justizgesetzgebung. Die J. des norddeutschen Bundes von Dr. W. Endemann **69**, 1. — Uebersicht der Thätigkeit der Justizgesetzgebung im nordd. Bunde im Jahre 1869, von Dr. W. Endemann, **70**, 5. — Die Gerichtsorganisation des Reichs **71**, 85. — Uebersicht der Reichs-Justizgesetzgebung **71**, 212. — Entwickelung der Justizgesetzgebung und Rechtspflege bis Ende 1871 (von Dr. W. Endemann) **72**, 113. — Bericht W. Endemann's für das Jahr 1872 **73**, 331; für das Jahr 1873 **74**, 379; für das Jahr 1874, **75**, 1171; für 1875/76 **77**, 631; für die Jahre 1877 und 1878 **79**, 501; für die Jahre 1879 u. 1880 **81**, 394. — Die großen Gesetzentwürfe vom Jahre 1874 (Endemann) **75**, 1201. — Die Rechtseinheit (Wehrenpfennig) **77**, 274. — Ansprache des nationalliberalen Zentralkomités **77**, 444. — Nüchterne Betrachtungen über die 18 Punkte des Kompromisses (J. Völk) **77**, 450. — Bericht von W. Endemann **77**, 647. — Die Aufgaben des Reichsjustizamts **77**, 680. — S. a. Rechtshülfe, Zivilprozeß, Zivilrecht, Strafrecht, Finanzrecht 2c.

K.

Kadettenanstalten **74**, 218. 264.
Kaffee. Uebersicht der Preise, des Verbrauchs und des Zolles von Kaffee 1847 bis 69, **70**, 351; für 1847/77 **79**, 804. Vgl. a. Zölle, Zolltarif 2c.
Kaiser, deutscher, **70**, 764. Ansprache an das deutsche Volk **70**, 770. Verfassungsmäßige Rechte und Pflichten **71**, 87. 104, 235. **72**, 434. **76**, 666. **78**, 374. Seine Stellung in Elsaß-Lothringen **71**, 847, 920. — Vgl. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Bundesstaat, Reichskanzler, Reichstag 2c.
Kanalschifffahrt, deutsche, **75**, 332. **80**. 646.
Kanzelparagraph, s. Strafgesetzbuch.
Kapital (Begriff) bei Roesler **75**, 33. 396. S. a. Werth, Einkommen.
Kapitalrentensteuer (Bayern) **74**, 1703.
Karusselbesitzer, s. Schaustellungen.
Kassenscheine, s. Papiergeld, Wechsel.
Kassenwesen. Reichskasse und Landeskassen **72**, 1481. — Das Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung (v. Aufseß) **73**, 262. **80**, 774. — S. a. Finanzwesen.
Katheder-Socialismus **73**, 851.
Katholische Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Orden u. s. w.
Kaufähigkeit, s. Einkommen.
Kauffahrteischiffe, s. Handelsmarine, Konsulatwesen.
Kautionen **73**, 440. Das Gesetz vom 2. Juni 1869 **76**, 341. Sonstige auf das Kautionswesen der Reichsbeamten bez. Bestimmungen ib. 344. 347. 350. 352. 357. 368. 375. 387.

Kinderarbeit in Fabriken **73**, 1471. **74**, S. a. Gewerbeordnung, Arbeiter ꝛc. 1545. **80**, 969. Französisches Gesetz **76**, 231.
Kirche, Verhältniß des Staats zur, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Strafgesetz, Schulaufsicht, Namszanowski ꝛc.
Kirchlich-politische Gesetzgebung (preuß. Maigesetze) **74**, 117. — Geschichte der bez. Reichsgesetzgebung **74**, 187. 228. Die preuß. Gesetze vom Mai 1874 ib. 1151. 1578. Reichsgesetz betr. Ausübung von Kirchenämtern ib. 1576. **75**, 1174. Oesterreichische Kirchengesetze **74**, 1584. — Gesetzgebung im Reichstag und preuß. Landtag (Wehrenpfennig) **77**, 297. — Zorn's „kirchenstaatsrechtliche Gesetze" **77**, 349. — S. auch Zivilehe, Schulaufsicht ꝛc.
Kirchenkollektenwesen in Preußen **76**, 77.
Kirchenstaat. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem K. **68**, 675.
Kirchenverfassung, evangelische (Wehrenpfennig) **77**, 304.
Klage, öffentliche, im Verwaltungsrechte (Leuthold) **84**, 378.
Klassensteuer, s. Einkommensteuer.
Klauenseuche, s. Veterinärpolizei.
Knappschaftsvereine in Preußen **76**, 989. **82**, 610.
Koalitionsfreiheit **68**, 861. 872. **69**, 475. 507. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch ꝛc.
Koblenz, Kommunalsteuern, **76**, 91.
Koburg-Gotha. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 678.
Kommunalsteuern. Im Reg.-Bez. Koblenz **76**, 91. — Thesen und Resolutionen vom Verein für Sozialpolitik **78**, 248. — Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen **78**, 265. — Die finanzielle Bedrängniß der preuß. Kommunalverbände **82**, 608. — Die Finanzlage der preuß. Gemeinden **84**, 320. 564. 644.
Kommunismus **75**, 23, 1280.
Kompetenz des Reiches und die Erweiterung derselben **71**, 62. **74**, 193. 240. 310. 412. — S. a. Verfassung, Justizgesetzgebung, Reservatrechte, Schulwesen, Finanzwesen ꝛc.
Konfessionen, Gleichberechtigung derselben in staatsbürgerlicher Beziehung **71**, 169. Einfluß der Konfession bei den Wahlen **72**, 338. 359. 1018. Konf. in Preußen **75**, 634.
Kongregation, s. Orden.
Konkursordnung **68**, 978. **72**, 149. **75**. 1220. **81**, 405.
Konsulatwesen. Verzeichniß der nordd. Konsuln im Jahre 1870 **70**, 170. — Einheitliches Reichs-Konsulatwesen **7** , 183. — Abänderung des Gesetzes vom 8. Nov. 1867 **7** , 376. — Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des deutschen Reichs (vom 6. Juni 1871) enthaltend alle bez. gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften **71**, 595. — Etat für das Konsulatwesen **69**, 171. **71**, 719. — Verzeichniß der Konsulate (Januar 1872) **72**, 457. Alphabetisches Ortsregister dazu **72**, 481. — Instruktion vom 1. Mai 1872, betr. den Schutz im türkischen Reiche, China und Japan **72**, 1263. — Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten **72**, 1268. **74**, 281. — Die Konsularverträge des deutschen Reichs von J. Reitz, **72**, 1281. Organisation der Bundeskonsulate **74**, 70. — Konsulargerichtsbarkeit in Egypten **75**, 1176. **77**, 636. — Uebersicht sämmtl. Gesetze ꝛc. **77**, 809. — Konsulatsetat 80. 26. — Konsularverträge **80**, 827. — Das Gesetz vom 10. Juli 1879 über Konsulargerichtsbarkeit **81**, 400. — Das deutsche Konsularrecht (Ph. Zorn) **82**, 409—483. — S. a. Gesandtschaften, Handelsmarine ꝛc.
Konsumtion (Roesler) **75**, 283. (Hirth) ib. 1269.
Konsumvereine in Elsaß-Lothringen **82**, 745. — S. a. Genossenschaftswesen, Wirthschaftsgenossenschaften ꝛc.
Kontingentsherrlichkeit **80**, 343.
Kontraktbruch der Arbeiter **73**, 1494. 1514. 1528. 1541. 1547. — Verhandlungen im Reichstag **74**, 323. — Ausführungen W. Endemann's **74**, 410. — Gutachten der Leipziger Handelskammer ib. 427. — Gesetzentwurf, Verhandlungen u. Kommissionsbericht ib. 1219. 1233. 1340. — S. a. Arbeitsvertrag.
Kontrole des Bundesfinanzwesens **69**, 283. **71**, 146. 689. **73**, 552. **74**, 99. — S. a. Zollbehörden, Rechnungshof ꝛc.
Konzessionspflichtige Gewerbe, Betrieb derselben, **82**, 620. S. a. Gewerbeordnung ꝛc.
Krankenpflege, s. Unterstützungswohnsitz.
Krankenversicherung der Arbeiter. Gesetz-Entwurf vom April 1882 **83**, 223. Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, **84**, 728. — Statutenentwürfe für Orts- und Betriebskrankenkassen **84**, 750. Statistik über den gegenwärtigen Bestand **85**, 418.
Kredit (Volksw. Wesen und Bedeutung Roesler) **75**, 371. Kreditanstalten und Vereine ib. 379. Kredit für Zölle und Steuern **80**, 649. 775. S. a. Zahlungsverfahren.
Kredite, s. Zoll- und Steuerkredite.
Kreditlager **80**, 664.
Kreditregulative **80**, 776.
Kreisordnung, die neue preußische. Gesetz vom 13. Dez. 1871 nebst amtlichen Instruktionen und erläuternder Uebersicht **73**, 1271—1456. S. a. Provinzialordnung.
Krementz, Bischof von Ermland, **72**, 1246.
Kriegsentschädigung, die französische, ihre Verwendung und Vertheilung **72**, 1417. **73**, 417. 889. **74**. 171. 217. 286. Denkschrift vom Februar 1874 **74**, 749. — Einfluß der 5 Milliarden auf die deutsche Volkswirthschaft (Nasse) **75**. 606. (Hirth) 924.

77, 192. — Die Milliarden und ihre Verwendung (Wehrenpfennig) 77, 260. 265. — Amtliche Uebersicht des Standes pro 1877/78 77, 761; amtliche Uebersicht vom März 1879 79, 1034. Nachweisung der Ausgaben bis 1878 79, 1042. S. a. Kriegskosten.
Kriegskosten. Denkschrift über die Ausführung der den Geldbedarf für die Kriegführung (pro 1870/71) betr. Gesetze 72, 1371. Tabellarische Uebersicht der Kriegskosten ib. 1399. — S. auch Frankreich, Schuldenwesen, Kriegsentschädigung.
Kriegsleistungen 74, 406, 1050. 75, 1200. 77, 645. S. a. Kriegsentschädigung.
Kriegsministerium, s. Kriegswesen.
Kriegsschatz des Reiches 73, 415. 459. 74, 169. 77, 986.
Kriegswesen des Reiches, verfassungsmäßige Ordnung desselben 71, 99, 351. Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit den Südstaaten 71, 369. 72, 57, 1557. — Die Präsenzstärke und die Militärausgaben 72, 426. — Die deutschen Militärgesetze (Uebersicht 72, 498. — Das Pauschquantum für 1872—74, 73, 2. — Die Nachlässe an den Militärausgaben 73, 17. — Etatsstärke und Formation des Reichsheeres für das Jahr 1873, 73, 21. — Die provisorische Neuformation der Artillerie 73, 32. — Der Hauptetat für 1873 73, 36. — Das Extraordinarium von 1851—1873 73, 49. — Militärausgaben neben dem Pauschaletat 73, 69. — Geldverpflegung im Frieden 73, 73. — Besoldungsverbesserungen für Offiziere 73, 76; für Beamte 73, 80. — Geldverpflegung je eines Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Regiments 73, 84. — Naturalverpflegung im Frieden 73, 87. — Eigene Einnahmen der Militärverwaltung 73, 90. — Friedensdislokation des deutschen Heeres mit Angabe der Bataillons-Standquartiere 2c. 73, 91. 95. — Reichseigenthum in der Militärverwaltung 73, 429. — Der Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes vom Mai 1873 73, 1549. — Verhandlungen des Reichstags über den Militäretat in den Jahren 1871—1873 74, 173. 264. — Die Organisation des preußischen Kriegsministeriums 74, 487. — Bevölkerung der Armeekorpsbezirke 74, 500. — Die preußischen Offiziers-Ehrengerichte ib. 1803. — Entwurf eines Reichs-Militärgesetzes 73, 1449. — Das Kriegswesen des deutschen Reichs, rechtswissenschaftlich dargestellt von M. Seydel, Inhalt 75 S. 1393. — Ergebnisse des Militär-Ersatzgeschäfts 1871/74, 75, 1513. — Kautionswesen 76, 347. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten ib. 353. — Entwicklung der Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 268. — Uebersicht sämmtl. Gesetze u. Verordnungen 77, 833. Etat für die Verwaltung des Reichsheers 1879/80 80, 47. 104. 161. — Schulbildung der Rekruten 80, 238. — Das Kriegswesen in Laband's Reichsstaatsrecht (Meyer) 80, 337. — Die Marschrouten für Kriegsverhältnisse 82, 668.
Krisis, volkswirthschaftliche, in Deutschland. Ein franz. Urtheil 76, 95. — Amerikanische Geschäftskrisen 76, 235. — Unsere volkswirthschaftliche Krisis (Hirth) 77, 187. (Wehrenpfennig) 77, 319. Französische Stimmen über die Krisis in Deutschland 77, 346. S. a. Industrie, Kriegsentschädigung 2c.
Kulturkampf (Wehrenpfennig) 77, 297.
Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (vom Herausgeber) 73, 795. 823. — S. auch Volksbildung.
Kulturzustände (Frankenheim) 76, 247.
Kunsthandwerk, s. Handwerk.

L.

Laband's „Reichsstaatsrecht" (besprochen von Meyer) 76, 656. 78, 369. 80, 337. 82, 771.
Ladungsverzeichnisse 70, 419. — Vgl. a. Zollgesetz.
Land, Stadt und, 74, 17. 76. 239. 78, 73.
Landesverordnungen zu Reichsgesetzen (Seydel) 74, 1143. 76, 11.
Landeskassen, s. Kassenwesen.
Landesverweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag.
Landsturmgesetz 75, 655.
Landtage der Bundesstaaten, Berathungen über die Bundesverfassung 71, 29. 41. Gleichzeitiges Tagen mit dem Reichstage 74, 202. 251.
Landwehr, s. Wehrpflicht.
Landwirthschaft, s. Arbeitgeber, Land, Getreide, Zölle 2c.
Lauenburg. Bundesstaatliche Stellung desselben 71, 52. 709. 80, 622. 792. Behördenorganisation 70, 256.
Lebensmittelverfälschung (Bresgen) 78, 106.
Lebensversicherung, s. Versicherungswesen.
Lehranstalten, s. Schulen, Einjährigfreiwillige.
Lehrlingsfrage 77, 790. 78, 25. 81, 715. — S. a. Gewerbeordnung, Arbeiterfrage, Entlassungszeugnisse.
Liberalismus, Einfluß desselben auf die Gesetzgebung 77, 259.
Liberia, Handelsvertrag 73, 322. 80, 821.
Lippe-Detmold. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 693. Verfassungszustände 74, 320.
Literatur, s. Stein, Laband, Zölle 2c.
Löhne. Die Beschlagnahme der Löhne (Erläuterungen zum Gesetz vom 21. Juni 1869) 69, 1069. — Taglohnsätze für ländliche Arbeiter in Deutschland 75, 629. — Löhne in Württemberg ib. 633. — Löhne in Elsaß-Lothringen (Grad) 77, 772. — L. für weibl. Handarbeiter im landwirthschaftlichen Gewerbe des deutschen Reichs (v. d. Goltz)

77, 863. — Die Gesindelöhne im landwirthschaftl. Gewerbe des deutschen Reichs (v. d. Goltz) ib. 897. — Arbeitslöhne in den Fabriken (Ch. Grad) 77, 772. 82, 61. — S. a. Arbeit, Arbeitgeber u. s. w.
Lothringen, s. Elsaß.
Lotteriestempel, s. Stempelsteuer.
Lumpenzoll 80, 623.
Luxemburg. Eisenbahnen 74, 226. 291. — Auslieferungsvertrag 77, 636. — Verhältniß zum Zollverein 80, 616. 634. 641. 786. 792. — Uebereinkunft betr. Armenrecht 81, 402.
Luxus (Begriff, Roesler) 75, 280.
Luxussteuer (Bilinski) 76, 719.
Lübeck. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. — Ressortverhältnisse der Behörden 70, 696.

M.

Maaßwesen (wirthschaftl. Bedeutung) 75, 286.
Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. Aug. 1868 68, 1007. — Reduktionstabellen zur Einführung derselben von Hertzer und Duske, Anhang zum III. Bd. Jahrgang 1870 der „Annalen". — Die neuen Maaße und Gewichte 72, 185. Konferenz von Eichungsbeamten 74, 1813. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen 77, 817. — Die Thätigkeit der deutschen Eichämter 1870/75 77, 1111. Desgl im Jahr 1883, 85, 504. — Abänderungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung (auch neue Aichordnung von 1884) 85, 545—619. 824.
Maischraumsteuer 80, 717.
Malthusisches Gesetz (Hirth) 75, 1281.
Malzaufschlag 80, 793. Malzsurrogate 80, 706. 711.
Marine. Entwickelungsplan vom Jahre 1867 69, 194. — Haushaltsetat der Marineverwaltung 69, 194. 71, 693. 721. — Bericht des Bundeskanzlers über den Stand der Kriegsmarine im Beginn des Jahres 1870 70, 127. — Ressortverhältnisse und Personalien der Zentral-Marineverwaltung 70, 188. — Verfassungsmäßige Bestimmungen 71, 125. — Die deutsche Marine-Akademie 72, 925. — Neuer Flottengründungsplan 74, 272. — Einjährig-Freiwillige der Matrosendivision 76, 85. — Kautionswesen 76, 349. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten ib. 354. — Uebersicht der Gesetzgebung 77, 833. — Vgl. a. Handelsmarine, Finanzrecht, Verfassung 2c.
Markenschutz. Beschluß des Handelstags 1868 68, 979. — Das Reichsgesetz (Endemann) 75, 1192. — Die bei Anmeldung von Zeichen zu beobachtenden Förmlichkeiten 77, 527. S. a. Musterschutz, Dänemark 2c.
Marktverkehr 78, 603. 81, 677.
Marschrouten s. Kriegsverhältnisse 82, 668.
Maschinenindustrie 72, 393.
Matrikularbeiträge. Etat derselben 69, 253. Berichte des Ausschusses des Bundesraths für Rechnungswesen vom 3. und 15. Juli 1868 über die Zulässigkeit der Erhöhung derselben 69, 274. — Statistik derselben 71, 690; Berechnung für 1871 71, 698. — Berechnung für 1873 72, 1621. — Die Matrikularbeiträge vom finanzrechtlichen Standpunkt (Laband) 73, 519. — Statistik für 1868—1875 74, 1010. — Ersetzung derselben durch Reichseinkommensteuer (Hirth) 75, 115. — Berechnung für 1875 77, 409; für 1878/79 78, 696; für 1879/80 79, 891; für 1880/81 80, 497; für 1883/84 83, 563.
Maturitätszeugnisse der Gymnasien 74, 1671.
Mecklenburg. Zoll-Uebereinkommen mit Frankreich 68, 233. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. — Organisation und Personal der oberen Behörden 70, 291. — Militärkonvention mit Preußen 72, 1569. — S. a. Auswanderung, Volksvertretungen 2c.
Medizinalpersonen im preuß. Staate 76, 637. S. a. Aerzte.
Medizinalpolizei, Uebersicht 77, 804. Kurpfuscherei 81, 435. Heilgewerbe 81, 681.
Meßkonten 80, 668.
Metallindustrie 72, 392. — S. a. Eisen 2c.
Mexiko, Handelsvertrag 73, 325. 80. 825.
Militäranwärter 76, 76. 82, 556. S. a. Beamte.
Militärbudget (Seydel) 75, 1502. — S. a. Kriegswesen.
Militärkonventionen (Preußens mit deutschen Bundesstaaten) 71, 99. 72, 1667. — S. ferner unter den betr. Bundesstaaten.
Militärgesetzgebung, s. Kriegswesen, Pensionen, Invaliden, Verfassung (XI. Abschnitt).
Militärpensionsrecht (Seydel) 75, 53. 1507.
Militärpflichtige, Körperbeschaffenheit 81, 483.
Militärsonderrechte (Seydel) 75, 1483.
Militärstrafgesetzbuch 73, 337. 74, 220.
Militärvermögen 75, 1493.
Militärverwaltung, s. Kriegswesen 2c.
Milliarden, s. Kriegsentschädigung.
Milzbrand, s. Veterinärpolizei.
Ministeranklage, die, nach geltendem deutschen Recht und ihre Unräthlichkeit in Reichssachen (F. Thudichum) 85, 637.
Ministerien der Bundesstaaten, s. Behörden, sowie unter Preußen, Sachsen u. s. w.
Ministerverantwortlichkeit 71, 280. 74, 252.
Monographien, rechtswissenschaftliche, 76, 213.
Motive zu Gesetzentwürfen, Bedeutung derselben (Endemann) 75, 1205.
Münzhoheit des Staats 73, 363.
Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 68, 129.
Münzwesen. Beschlüsse des deutschen Handelstags vom Oktober 1868 68, 974. —

Währung und Münze, von John Prince-Smith **69**, 143. — Denkschrift, betr. deutsche Münzeinigung vom Ausschusse des deutschen Handelstags (Berichterstatter Dr. Soetbeer), nebst zahlreichen statistischen Beilagen und einer lithogr. Tafel **69**, 729—854. — Erwägungen und Fragen zur Münzenquête (Promemoria des nordd. Bundesraths) **70**, 451. — Die wirthschaftlichen Gesetze des Uebergangs zur Goldwährung von G. D. Augspurg **71**, 757. — Zur Münzreform, Gutachten der Handelskammer zu Köln **71**, 825. — Das Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dez. 1871 (vollständige Wiedergabe der Reichstagsverhandlungen) **71**, 647—857. Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes ib. 858. — Die Verlängerung der Bauknoteusperre (Rede Bambergers) **71**, 1333. — Gutachten der Kölner Handelskammer (Juni 1872) ib. 1351. — Verhandlungen des Reichstags über die Münzfrage 1871—73 **74**, 180. 297. 384. — Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (erläutert von einem Mitglied des Reichstags) **74**, 545. — Zweite Denkschrift des Reichskanzlers, Statistik der Ausprägungen ꝛc. **74**, 618; dritte Denkschrift ib. 875; vierte Denkschrift **76**, 180. (Anlagen und statist. Uebersichten hierzu ib. 191); fünfte Denkschrift **77**, 353. (Anlagen S. 366); sechste Denkschrift **79**, 905; siebente Denkschrift **79**, 923; achte Denkschrift **80**, 508; neunte Denkschrift **82**, 134. — Gesetz betr. Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes **76**, 203. — Die Werthrelation der Edelmetalle (wirthschaftsgeschichtliche Skizze von Soetbeer) **75**, 297. — Münzreform und Wechselkurse (E. Nasse) **75**, 595. — Umrechnung der Aktien in Reichsmarkwährung **75**, 1197. **76**, 202. — Silberabfluß nach Ostasien. ib. 1708. — Das Sinken des Silberpreises **76**, 527. — Einheit im Münzwesen (Wehrenpfennig) **77**, 277. — Uebersicht aller Gesetze **77**, 817. — Das deutsche Münzsystem in Gefahr? (Soetbeer) **80**, 76. — Deutsche Denkschrift zur Pariser Münzkonferenz **81**, 474 — Zur Währungsfrage (v. Dechend?) **81**, 401. — Anfechtung der deutschen Goldwährung **85**, 628. S. a. Geld, Bankwesen, Papiergeld ꝛc.

Musiziren im Umherziehen **76**, 80.

Musterschutzgesetz, das deutsche, (J. Landgraf) **76**, 743. (I. Einleitung 743, II. wer hat Anspruch auf das neue Musterschutzgesetz 745, III. was kann Gegenstand des Musterschutzes sein? 746, IV. die formellen Voraussetzungen des Musterrechts 748, V. die Garantieen des Musterrechts 752. Anlagen. A. Das Gesetz vom 11. Januar 1876, 754. B. Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine 757. C. Bestimmungen über die Führung des Musterregisters 758.) — Bericht von W. Eudemann **77**, 640.

N.

Nachlässe an den Militärausgaben **69**, 191. **71**, 706. **73**, 17.

Nahrungsmittel, Verfälschung derselben. Denkschrift des d. Landwirthschaftsraths **77**, 1079. — Gesetz von 1879 **81**, 433. — Das Gesetz nebst Erläuterungen ꝛc. **82**, 781.

Namszanowski, Armeeprobst **72**, 1113.

Nationalitätsprinzip, das, in der Staatenbildung, von R. Gneist **72**, 929.

Nationalversammlung, frankfurter, **71**, 7.

Naturalisation, s. Reichsangehörigkeit.

Naturalleistungen im Frieden (Seydel) **75**, 1081. 1200.

Niederlage-Regulativ **69**, 995. **73**, 170, **80**, 3. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.

Niederlande, Handels- und Schifffahrtsvertrag **73**, 314. **80**, 815. Stempelsteuern **81**, 804.

Norddeutscher Bund, s. Verfassung, Reichstag ꝛc.

Nord-Ostsee-Kanal **74**, 273.

Normal-Eichungskommission **80**, 11.

Normativbestimmungen (W. Eudemann) **73**, 397.

Notariatsordnung **72**, 157.

Nothbedarf, Begriff desselben (Hirth) **75**, 1293.

O.

Oberhandelsgericht, s. Gerichtshof.

Oberkirchenrath, evangelischer, in Preußen **70**, 213.

Oberrechnungskammer, preußische **70**, 218. — S. auch Finanzrecht.

Oeffentliches Recht ꝛc., s. Staat, Verwaltungsrecht u. s. w.

Oesterreich. Frühere Verträge **68**, 235. Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 (mit Einleitung und Erläuterungen) **68**, 545. **71**, 546. **73**, 322. — Abkommen wegen der Uebernahme Auszuweisender **76**, 85. — Die österreichische Bank (Lucam) **76**, 862. — Denkschrift über Abschluß eines neuen Handelsvertrags **78**, 422. — Der Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 **79**, 385; Denkschrift dazu ibid. 609. — Verhältniß zum Zollverein **80**, 629. 673. 821. — Uebereinkunft wegen Urkundenbeglaubigung **81**, 404. — Der Handelsvertrag von 1881 **81**, 517.

Offiziere, s. Militärverwaltung.

Olympia, Ausgrabungen zu, Reichssubvention hierzu **80**, 35.

Omnibusgesellschaft, pariser, **76**, 234.

Option in Elsaß-Lothringen **72**, 1293. **73**, 971.

Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Deutschland **75**, 1381. — S. a. Jesuiten ꝛc.

P.

Papiergeld. Tabellarische Uebersicht der Staatspapiergeld-Emissionen **70**, 117. — Die Konsolidation des deutschen Staatspapiergeldes (vom Herausgeber) **71**, 1103. — Rechtsgutachten von W. Endemann **73**, 361. — Verhandlungen des Reichstags 1873 **74**, 300. — Die Ausgabe von Reichspapiergeld (Hirth) ib. 715; Tabelle 719. — Reichskassenscheine, Münzreform und Reichsbank (L. Bamberger) **74**, 1601. — Wesen des Papiergelds (Roesler) **75**, 374. — Reichskassenscheingesetz (Endemann) **75**, 1186. — S. auch Bankwesen, Münzfrage.

Papst. Die deutsche Gesandtschaft beim Papst (Kandidatur des Kardinals Hohenlohe) **72**, 1105. — Papst Pius IX. und das deutsche Reich (der Koloß und das Steinchen) **72**, 1227. — Kaiser Wilhelm und der Papst (Briefwechsel) **74**, 135.

Paraguay, Handelsvertrag **80**, 621.

Paris. Die Nahrungssorgen des Parisers **77**, 254.

Paßwesen. Gesetz vom 12. Oktober 1867 **68**, 903. — Uebersicht der Stempel- und Ausfertigungsgebühren **68**, 905. — Reichsgesetzgebung **71**, 210.

Patentwesen. Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien v. 21. September 1842 **68**, 139. — Motivirter Antrag des Bundeskanzlers betr. die Reform der Patentgesetzgebung **69**, 33. Denkschrift von W. Siemens **69**, 41. — Reichspatentgesetz **73**, 357. Patenttaxe im deutschen Reiche **75**, 625. — Entwurf eines Patentgesetzes **77**, 325. — Denkschrift des Patentschutzvereins **77**, 505. — Reichs-Patentgesetz v. 25. Mai 1877 **77**, 914; Verordnungen ꝛc. hierzu **77**, 921. 924. 1011. Erfahrungen mit dem Gesetz **79**, 541. — Etat des Patentamtes **80**, 14. — Bericht des Patentamts für 1878 **80**, 479.

Pauschsummen-Etat, s. Kassenwesen, Militärverwaltung u. s. w.

Pensionen. Das Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 und die Kaiser Wilhelms-Invalidenstiftung **71**, 1001. Erlaß des Kriegsministers v. 27. Juni 1871 **72**, 181. — Finanzrechtliches über Pensionen **73**, 441. — Das Militärpensionsrecht **75**, 53. 1507. — Wiedergewährung der Pension **76**, 83. — Das Pensionsrecht der Reichsbeamten **76**, 292. 387. — Pensionswesen in Bayern **78**, 484. — S. a. Beamte, Invalidenfonds ꝛc.

Persien, Handelsvertrag **73**, 316. **74**, 100. 308. **80**, 816.

Personalunion **71**, 60.

Personenstand, Vorschriften zur Feststellung desselben in den einzelnen Bundesstaaten **73**, 1251. Entwurf von 1873 **74**, 437. 1551. — Taufen und Trauungen in Preußen **77**, 245. — Vgl. a. Zivilehe.

Petroleumlager **80**, 665.

Petroleumsteuer, s. Zolltarif.

Pfandbriefe, zur Frage des Faustpfandrechts (Hecht) **80**, 304.

Pferdebestand, militärischer, in Preußen **77**, 247.

Photographien, Urheberrecht **77**, 640.

Polizeiliche Gesetzgebung des Reiches **71**, 209. S. a. Gewerbeordnung, Veterinärpolizei ꝛc.

Portugal, Handelsvertrag **73**, 328. **80**, 826.

Postdampfschiffverbindung, deutsche, mit Ostasien und Australien (Vertrag) **85**, 689.

Postüberschüsse, Antheile der Bundesstaaten daran **69**, 241. **71**, 706, **72**, 1627. — S. a. Finanzwesen.

Post- und Telegraphenwesen, verfaßungsmäßige Ordnung desselben **71**, 198. Gesetzgebung über dasselbe **72**, 494. Reichseigenthum **73**, 428. Verwaltungskompetenz des Reiches **73**, 492. — Verschmelzung der Telegraphie mit der Post **75**, 1730. **76**, 205. — Das Amtsblatt **76**, 104. — Abgrenzung des Geschäftskreises des General-Postmeisters ꝛc. **76**, 205. — Bezirks-Post- und Telegraphenbehörden **76**, 210. — Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten **76**, 344, 350. 368. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen bis 1877 **77**, 815. — Die revidirte Reichs-Postordnung von 1879/83 **83**, 491. — Berichtigung **83**, 765. — S. a. Postverwaltung, Telegraphenverwaltung.

Postsparkassen **78**, 807. — Zur Frage der Einführung derselben (Dehn) **83**, 649. Entwurf eines Gesetzes vom Januar 1885, **85**, 1. Begründung desselben ib. 25. Staatsrechtl. Bemerkungen von M. Seydel **85**, 48.

Postverwaltung. Etat derselben **69**, 224. **71**, 693. — Statistik der Postverwaltung pro 1868 **69**, 311; dgl. pro 1869 **70**, 493. — Ressortverhältnisse der Bundespostbehörden **70**, 161. **71**, 286. — Gehaltsaufbesserungen und Reorganisation des Beamtenwesens **71**, 725. — Auszug aus dem Reglement für die Annahme und Anstellung von Zivil- und Militäranwärtern **71**, 733. — Grundsätze für die Ueberleitung der vorhandenen Beamten in die neue Organisation **71**, 738. — Herstellung eines Dienstgebäudes für das Generalpostamt ib. 741. — Die gemeinsamen Zentral-Postverwaltungskosten **71**, 746. — Denkschrift, betr. den allgemeinen Postkongreß **71**, 751. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung **72**, 597. — Das Reichspostgesetz vom 28. Okt. 1871 **73**, 339. **74**, 154. Wortlaut desselben **73**, 1003. Erläuterungen dazu ib. 1237. — Die Reorganisation des kaiserlichen Generalpostamts **73**, 591. — Bestimmungen über den Verkehr mit der Reichspost **73**, 1003. — Postreglement nebst Ausführungsbestimmungen **73**, 1017. — Bestimmungen über den Posttarif **73**, 1127. — Zollamt-

liche Behandlung im Postverkehr **73**, 1147. — Geldvermittelungsverkehr ib. 1163. — Portofreiheitswesen **73**, 1217. — Beschlagnahme von Postsendungen **73**, 1248. — Garantieleistungen **73**, 1250. — Wechselverkehr mit Bayern, Württemberg, Oesterreich und Luxemburg **73**, 1255. — Versetzung von Postsekretären **74**, 155. — Ist die Post im Sinne des Handelsgesetzbuches als Kaufmann zu betrachten? ib. 1530. — Der internationale Postvertrag vom 9. Okt. **74**, **75**, 451. Bericht des Bundesrathsausschusses dazu ib. 464. — Erlaß einer neuen Postordnung **75**, 621. 1195. — Neue Posttarifbestimmungen ib. 622. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten **76**, 355. — Die Berner Postkonferenz 1876, **76**, 780. — Ergebnisse der Reichs-Postverwaltung während der Jahre 1872—1875. **77**, 120. 1069; im Jahre 1876 **78**, 36. — Postgesetz v. 20. Dez. 1875 **76**, 583, 587; **77**, 642. — Aufnahme von Wechselprotesten durch Postbeamte **78**, 42. — Portofreiheit in Zoll- und Reichsdienstsachen **80**, 647. — Zollabfertigung von Postgütern **80**, 662. 750. — Weltpostverein: Uebereinkunft betr. Postpackete **81**, 477. — Die deutschen Postwerthzeichen (Seydel) **82**, 617. — Der Briefpostverkehr der Erde im Jahre 1881 (W. Schulze) **83**, 393.

Prämienverloosungen **72**, 138. **74**, 151.

Präsenzstärke des Reichsheeres **72**, 426. **73**, 21. 1552. — S. a. Kriegswesen Militärverwaltung.

Präzipuen, Wegfall derselben **71**, 545.

Preisbildung (Roesler) **75**, 392. Ursachen der Theuerung (Hirth) **75**, 918. Das souveräne Gesetz der Preisbildung (Hirth) **75**, 1265.

Preise. Das Gesetz des Preises **72**, 532. — Waaren-Durchschnittspreise in Hamburg (1847—1868) **69**, 85 und 435; für 1869 **70**, 399; für 1870 **71**, 537; für 1871 bis 1875 **77**, 165; für mehrjährige Zeiträume von 1847—75 **77**, 178; für 1876 und 1877 **79**, 81; Spezialübersicht für vier Quartale 1877 **79**, 87; für die Jahre 1877 bis 1879 **80**, 81, 856; für das Jahr 1880 **82**, 127; für das Jahr 1881 **82**, 676; in Bremen (1851—1868) **69**, 79 und 645. — Preise und Löhne in Württemberg **75**, 631. — Preise für den deutschen auswärtigen Handel 1872/73 **75**, 689. 695. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Großhandel 1879/80 **81**, 195; desgl. im Jahre 1881 **82**, 517; desgl. im Jahre 1882 **83**, 739. — Hamburger Waarendurchschnittspreise 1847—1882 **83**, 753. Desgl. für 1882/83 **84**, 560. Desgl. für 1883/84 **85**, 628. — S. a. Werthberechnung.

Presse. Die Grundlagen eines Reichsgesetzes über die Presse, Referat von K. Biedermann **72**, 85; Entwurf des Vereins „Berliner Presse" **72**, 107. **73**, 357. — Verhandlungen im Reichstag **74**, 160. 197. 314. — Reichspreßgesetz (Eudemann) **75**, 1179. — Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam **76**, 84. — Das Reichspreßgesetz (Wehrenpfennig) **77**, 178.

Preußen. Ressortverhältnisse, Personalien der Ministerien und Provinzialbehörden **70**, 191. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei über die Legislaturperiode 1868—70 des preußischen Abgeordnetenhauses **70**, 563. — Aus dem Verwaltungsbericht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten für 1867—69 **70**, 650. — Die Eigenart des preuß. Staats (R. Gneist) **74**, 503. — Steuerlast **77**, 244. — Beamtenbesoldungen **77**, 520. **78**, 439. — Zur Wohlhabenheits- und Steuerstatistik preuß. Städte **78**, 442. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung **78**, 658. — Innere Wanderungen der preußischen Bevölkerung **82**, 607. — Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit **82**, 611. — S. a. Volkszählung, Finanzwesen, Grundsteuer, Einkommensteuer, Kommunalsteuern, Gewerbesteuer, Gewerbeordnung, Subhastationsordnung, Unterstützungswohnsitz, Volksschulen, Schulaufsicht, kirchenpolitische Gesetzgebung, Verwaltungsreform, Provinzial- und Kreisordnung 2c., Reichsangehörigkeit, Bankwesen, Sparkassen, Wahlgesetze, Wasserrecht.

Privatrecht, s. Zivilrecht, Rechtsgebiete 2c.

Produktion (Begriff) **75**, 8. 26. 1226. S. a. Preisbildung, Werth.

Produktivität (Roesler) **75**, 259.

Progression, s. Einkommensteuer.

Promulgation (Laband) **78**, 372.

Provinzialbehörden in Preußen **70**, 219. und 249. — S. a. Kreisordnung.

Provinzialordnung, preußische, **75**, 1593. **77**, 305.

Prozeßordnung, s. Zivilprozeß, Strafprozeß.

Q.

Quartalsextrakte **80**, 771.

Quartierleistungen im Frieden **74**, 1037. **75**, 1081. 1201.

R.

Realunion **71**, 60.

Reaktion, die wirthschaftliche (Wehrenpfennig) **77**, 319.

Reblauseinfuhr **81**, 434. — Internationale Reblauskonvention **82**, 625. **83**, 544—552.

Rechnungswesen, s. Kassenwesen.

Rechnungshof des Bundes **70**, 157. **74**, 214. 257. — Instruktion für den R. des Reichs **75**, 1253.

Rechtsanwaltsordnung **79**, 508. Gebührenordnung **79**, 1016. **81**, 394.

Rechtsgebiete, privatrechtliche, in Deutschland **83**, 575.

Rechtsgleichheit. Ueber Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (vom Herausgeber) **73**, 795. 839. Grundsätze der Rechtsgleichheit (Endemann) **74**, 419.
Rechtshülfe. Bundesindigenat und Rechtspflege (Ausschußbericht des Bundesraths nebst Anlagen) **69**, 13. — Die Gewährung der Rechtshülfe im nordd. Bunde **69**, 1031. — Modifikation des Gesetzes **71**, 378. **72**, 158. — Rechtshülfe für Reichsangehörige (Seydel) **76**, 170. — Uebersicht **77**, 833.
Rechtspflege, s. Justizgesetzgebung u. s. w.
Rechtswissenschaft, Beziehungen zur Volkswirthschaftslehre **72**, 509. **73**, 858. **74**, 8. Aufgaben derselben im Reiche **76**, 6. — S. a. Justizgesetzgebung.
Rechtswissenschaftliche Monographien **76**, 243.
Reduktionstabellen, s. Maß- und Gewichtsordnung.
Reich, deutsches, Organismus desselben (L. v. Stein) **76**, 5. — S. a. Verfassung, Reichstag u. s. w.
Reichsangehörigkeit. Ausführungen zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von Dr. Th. Landgraff **70**, 625. — Reichs- und Staatsangehörigkeit, von L. v. Rönne **71**, 151. — Abänderung des Gesetzes **71**, 381. Wortlaut des Gesetzes ib. 653. — Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr (v. Martitz) **75**, 793. 1113. — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1873, **75**, 1383. — Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit (systemat. Darstellung von M. Seydel) **76**, 135. (Spezielles Inhaltsverzeichniß hierzu ib. 179.) Nachtrag zu dieser Abhandlung **81**, 67. — Die Kosten der Naturalisationsurkunden (Th. Landgraff) **76**, 729. — Das deutsche Naturalisationsverfahren (M. Seydel) **76**, 733. — Der Fall Bauffremont (Th. Landgraff) **76**, 1022. — Ueber den deutsch-amerikan. Vertrag vom 22. Febr. 1868 (Wesendonck) **77**, 204. Zur Frage der Entlassung von Reservisten ꝛc. aus dem Reichsverbande **81**, 67. — Statistisches **81**, 482. **82**, 611. — Zum Gesetz über Reichs- und Staatsangehörigkeit (Seydel) **83**, 577.
Reichsarchiv. Ueber die Wiederherstellung eines R's und über Reformen im Archivwesen von Frhr. v. Hagke **68**, 451.
Reichsarmenrecht, siehe Unterstützungswohnsitz.
Reichsbank, s. Bankwesen.
Reichsbeamte, s. Beamte, Behörden, Reichskanzler ꝛc.
Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern **80**, 803.
Reichsbürgerthum **74**, 20. — Vgl. a. Reichsangehörigkeit ꝛc.
Reichseigenthum **72**, 1447. **73**, 412. 422. **74**, 255. 403.
Reichseinkommensteuer, s. Einkommensteuer.
Reichseisenbahnamt, s. Eisenbahnen.
Reichsgesetzblatt **71**, 48.
Reichsgesetze, s. Gesetzgebung.
Reichsgericht, s. Gerichtsorganisation.
Reichsgewalt, Definition derselben bei L. v. Rönne **71**, 45. 62. — S. a. Verfassung.
Reichsgoldmünzen, s. Münzfrage.
Reichshauptkasse **80**, 786.
Reichshaushaltsetat, s. Finanzwesen.
Reichsheer, s. Kriegswesen, Militärverwaltung ꝛc.
Reichsjustizamt **75**, 1216. **77**, 335. Die Aufgaben desselben (Rede des Präs. Friedberg) **77**, 680.
Reichskanzlei, Etat derselben **80**, 3.
Reichskanzler. Seine verfassungsmäßige Stellung und Verantwortlichkeit **71**, 275. — Die Substitutionsbefugniß des Reichskanzlers nach deutschem Staatsrecht (M. Joël) **78**, 402. — Rede des Fürsten Bismarck **78**, 503. — Das Stellvertretungsgesetz vom 17 März 1878 **78** (M. Joël) **78**, 761. Das neue Wirthschaftsprogramm des Fürsten Bismarck **79**, 219. — Reden des Fürsten Bismarck: über die Revision der Reichsverfassung **70**, 324. 326; über die Kriegskosten-Anleihe ib. 686; über den Frieden mit Frankreich ib. 876; über den Anschluß von Elsaß-Lothringen ib. 851. 928. 948; über die Konvention mit Frankreich **72**, 176. — Finanzreformpläne des Fürsten Bismarck **80**, 626. **81**, 338. — Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des deutschen Reichs (P. Heusel) **82**, 1—60. — S. a. auswärtige Verhältnisse, Bundesrath, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Reichstag, Verordnungsrecht, Verfassung, Ministeranklagen ꝛc.
Reichskanzleramt. Etat desselben **69**, 165. Erweiterung des Etats **71**, 707. — Ressortverhältnisse desselben **70**, 156. **71**, 285. — Organisation und Etat desselben **77**, 335. 838. **80**, 4.
Reichskasse, s. Kassenwesen.
Reichskassenscheine, s. Papiergeld.
Reichskommissariate **80**, 8.
Reichskontrole für Zölle und Steuern **80**, 797. 810.
Reichsmilitärgesetz, Entwurf desselben **73**, 1549.
Reichsoberhandelsgericht **73**, 351. S. a. Gerichtshof.
Reichsrecht, zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung (Ph. Zorn) **85**, 301.
Reichstag. (S. a. Verfassung.) Der konstituirende nordd. Reichstag **71**, 28. Rechtliche Natur des Reichstags ib. 243; seine Zusammensetzung ib. 245; Bedingungen und Dauer seiner Thätigkeit ib. 252; Rechte des Reichstags ib. 257; persönliche Rechte seiner Mitglieder ib. 264. — Mitglieder desselben im Jahre 1868 **68**, 433. Geschäftsordnung

vom 6. Juni 1868 **68**, 913. Geschäftsordnung des deutschen Reichstags **71**, 267. Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse des konstituirenden Reichstags **68**, 1061, der 1. ordentlichen Session **68**, 1066, der 2. ordentlichen Session **68**, 1068, der 3. ordentlichen Session **69**, 1095, der 4. ordentlichen Session **70**, 1. u. 617, der 1. außerordentlichen Session **70**, 717. Etat des Reichstages **69**, 170. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (von Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867 bis 70 **70**, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins 1867 bis 1870 **70**, 721. — Die Gründung des neuen Reiches **70**, 735. — Nichtgemeinschaftlichkeit bei den Berathungen der einzelnen Gegenstände **70**, 753. — Eröffnung des ersten deutschen Reichstags (Thronrede und Adresse) **71**, 313; Schluß desselben ib. 1041. — Thronreden zur Eröffnung der II. Session (1871) **72**, 51, der III. Session (1872) **72**, 1629. — Die Mitglieder des deutschen Reichstags (biograph. Notizen) **72**, 191—282; Fraktionsverzeichniß ib. 282. — Statistik der Wahlen zum ersten deutschen Reichstag (von J. Knorr) **72**, 287. — Thronrede zur Eröffnung des Reichstags 1873 **73**, 1641. — Rückblicke auf die I. Legislaturperiode des deutschen Reichstags (1871 bis 73) **74**, 130. Erste Session ib. 142. Zweite Session ib. 162. Dritte Session ib. 201. Vierte Session ib. 245. — Vorläufiger Bericht über die 1. Session IV. Legislaturperiode (Frühjahr 1874) **74**, 1134. Thronrede ib. 1129. — Verhaftung von Reichstagsmitgliedern während der Sitzungsperiode **76** 82. — Bericht über die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 257. — Geschäftsordnung des Reichstags nebst Bibliothekordnung **77**, 490. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen über den Reichstag **77**, 843. Ergebniß der Reichstagswahlen 1878 **79**, 574. — Etat des Reichstags **80**, 18. — Die Wahlen zum Reichstag 1871—1878 **80**, 333. — Der deutsche Reichstag (rechtswissenschaftliche Darstellung, Seydel) **80**, 352. — Stellung des Reichskanzlers zum Reichstag **82**, 15. — Statistik der Reichstagswahlen 1881 **82**, 542.

Reichstagsgebäude **74**, 289.

Reichsverordnungsrecht, s. Verordnungsrecht.

Reichsverwaltung, Charakter derselben, **76**, 9.

Reichsverfassung, s. Verfassung.

Religionsbekenntniß in Preußen **75**, 634.

Reservatrechte in der Reichsverfassung **72**, 423. — Authentische Erklärungen südd. Minister **72**, 1585. — Der Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht (von Laband) **74**, 1487. — Die Sonderrechte der deutschen Staaten und die Reichsverfassung (von Loening) **75**, 337. — S. a. Bayern, Bundesstaat, Verordnungsrecht, Verfassung 2c.

Restverwaltung **73**, 545.

Retablissementskosten **72**, 1371. 1392. 1466. **73**, 70. **74**, 261.

Rettungsanstalten **83**, 41.

Reuß (Fürstenthümer). Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 691.

Rhederei, s. Handelsmarine, Konsulatwesen 2c.

Rheinbund, Geschichte desselben **71**, 2.

Rheinschifffahrt **80**, 658.

Rinderpest, Gesetzgebung darüber **71**, 210. **77**, 635. — Denkschrift über deren Vorkommen 1872 bis 1877, **78**, 512, 629. — Bekanntmachung, Gebührnisse und Kostenerstattung betr. **79**, 602. S. a. Veterinärpolizei.

Robben, Schonzeit **77**, 636.

Rom, Casa Zuccari **80**, 41.

Rotz, s. Veterinärpolizei.

Rübenzucker, s. Zucker.

Rußland. Ueber einen Handelsvertrag mit Rußland **69**, 1081. — Hinterlassenschaftsregulirung **75**, 1175. — Erbrechtsverhältnisse Reichsangehöriger nach der Konvention von 1874 (Frommelt) **78**, 385. — Zollverhältnisse **80**, 828.

S.

Sachsen (Königreich). Behördenorganisation und Personalien **70**, 258. — Militärvertrag mit Preußen **71**, 106. — Die Steuerreform (J. Gensel) **74**, 1373. **75**, 1519. **76**, 95. — Dotation der Bezirksverbände **75**, 1391.

Salz. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 **68**, 119. — Bundesgesetz vom 12. Okt. 1867 **68**, 141. — Die Denaturirung des Salzes **68**, 1097. — Statistik der Salzsteuer in den Jahren 1868—70 **71**, 575. — Die Bestimmungen über die Salzsteuer (v. Auffeß) **73**, 203. **74**, 93. **75**, 888. **76**, 794. **80**, 621. 697. 704. — Statistik **74**, 916. **75**, 902. **76**, 93. 802.

Sanktion der Gesetze (Laband) **78**, 351.

Schankgewerbe, Begriff desselben nach der Reichsgewerbeordnung (M. Seydel) **85**, 51.

Schatzanweisungen **73**, 444. — S. a. Anleihen, Schuldenwesen 2c.

Schaustellungen **76**, 79.

Schiedsgerichte, gewerbliche **74**, 430, 434. 1195. Gesetzentwurf und Kommissionsbericht ib. 1219, 1317. — Das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Entwurf der Zivilprozeßordnung **75**, 153. — Die g. Schiedsgerichte in Preußen **77**, 96. — S. Arbeiterfrage.

Schiffer, s. Handelsmarine, Konsulatwesen 2c.

Schifffahrtsabgaben, Aufhebungen in Preußen **68**, 238. S. a. Flößerei.

Schifffahrtsstatistik. Organisation derselben **70**, 70. Bestand der deutschen Seeschiffe Anf. 1883, **84**, 62.
Schifffahrtsverträge **80**, 812.
Schiffsbau. Bestimmungen über die Gewährung einer Zollvergütung für die verwendeten Materialien **71**, 1530. **73**, 186.
Schiffsmeldungen **81**, 437.
Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1867—73, **76**, 218. — Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger **78**, 111. Verhütung des Zusammenstoßens auf See **81**, 437.
Schleswig-Holstein. Anlaß zum Konflikt zwischen Preußen und Oesterreich **71**, 17. — Offiziere der ehem. Schleswig-Holsteinischen Armee **73**, 441.
Schleusengelder **80**, 646.
Schlußnotenstempel, s. Stempelsteuer.
Schöffengerichte, Zuständigkeit nach dem 74er Entwurf, **75**, 239.
Schulaufsichtsgesetz, das preußische, **72**, 1029—1101. Erlaß zur Ausführung desselben ib. 1102. Die Stellung der Geistlichkeit zu dem Gesetze ib. 1103. **74**, 24.
Schulbildung in Preußen **75**, 634. Schulbildung der 1875—1879 in der deutschen Armee eingestellten Rekruten **80**, 238.
Schule, s. Fortbildungsschule, Gymnasien, Volksschule ꝛc.
Schulgesetzgebung **73**, 824. **74**, 3.
Schuldenwesen des Reiches **69**, 287. **71**, 147. Schulden der Bundesstaaten **69**, 309. Die preußischen Staatsschulden **69**, 607. — Die Bundesschulden-Kommission **70**, 160. — Die ersten drei Berichte der Bundesschulden-Kommission für die Jahre 1868, 1869 und 1870 **71**, 665. — Die Kriegskostenanleihe vom Jahre 1871 71, 680. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für das Jahr 1871 **72**, 1359. — Die Reichsschulden (finanzrechtlich, von P. Laband) **73**, 435. 460. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für 1875/76, **77**, 380; für 1876/77 ib. 973.
Schuldhaft, Gesetz, betr. die Aufhebung derselben vom 29. Mai 1868 **68**, 806. **72**, 135. Frage der Wiedereinführung **81**, 402.
Schulzwang, Theorie desselben **74**, 14.
Schutzzoll, s. Zolltarif.
Schutz- und Trutzbündnisse Preußens mit den Südstaaten **71**, 33.
Schwarzburg-Sondershausen. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 687.
Schweden, Zollvertrag 828.
Schweiz, Handelsvertrag **80**, 673. 823. — Die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft (Gareis) **73**, 489. — Bundessteuern ib. 785. — Das Bundesgericht (Landgraff) **76**, 106.
Schwurgerichte (1874er Entwurf) **75**, 239.
Seebehörden, Seeunfälle (Perels) **76**, 1001.
Seeleute s. Marine, Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.
Seemannsordnung **73**, 343. **74**, 63. 224. 380.
Seerecht, s. Strandungsordnung ꝛc.
Seeverkehr, s. Hafenregulative, Schifffahrt ꝛc.
Selbsteinschätzung, s. Einkommensteuer.
Selbstmorde, s. Unfälle.
Selbstverwaltung, Begriff derselben **73**, 1444. **74**, 28. **83**, 283. 305. — S. in Preußen (Wehrenpfennig) **77**, 305.
Servis, s. Militärverwaltung.
Seuchengesetzgebung, s. Medizinal- und Veterinärpolizei.
Siam, Handelsvertrag **73**, 318.
Silberwährung, s. Münzfrage.
Sonderrechte, s. Reservatrechte, Kriegswesen ꝛc.
Sonntagsarbeit **73**, 1471.
Sonntagsruhe, Störung derselben, **76**, 76.
Souveränetät u. Selbstverwaltung (Rosin) **83**, 265.
Soziale Frage **73**, 795. 1471. 1536. **74**, 9. 33. 322. — S. Volkswirthschaftslehre, Arbeiterfrage, Freihändler, Volksbildung ꝛc.
Sozialdemokratie **73**, 812. **74**, 33. **75**, 23. 1715. 1716. **76**, 226. **77**, 885. — Gesetz zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen. Entwurf vom Mai 1878 **78**, 757. — Preußischer Entwurf vom August 1878 **78**, 921. — Vorlagen an den Reichstag mit Motiven und Anlagen **78**, 989. — Bericht der IV. Kommission des Reichstags über den Entwurf **79**, 27. Beschlüsse der Kommission ib. 67. — Aus den Verhandlungen im Reichstage **79**, 161—218 und 225—284. — Kommentar zum Sozialistengesetz v. K. Gareis **79**, 285; das Nachtragsgesetz von 1880 **80**, 600. — Uebersicht der verbotenen Vereine ib. 295, der verbotenen Schriften ib. 324. — Charakteristik des Gesetzes (W. Endemann) **79**, 543. **81**, 437.
Sozialgesetzgebung Bayerns, s. Bayern.
Spanien. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien **68**, 669. **73**, 322. **80**, 822.
Sparkassen in Preußen **76**, 89. **77**, 248. 541. 1115. **80**, 157; in Württemberg **76**, 1057. — Einführung der Postsparkassen in Deutschland **78**, 807. — Sparkassenwesen und Volksbanken in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) **83**, 426. S. a. Postsparkassen.
Spielbanken, Gesetz vom 1. Juli 1868 nebst Erläuterungen **68**, 819.
Spielkartenstempel **80**, 643, 744, 786, 797.
Spiritusbesteuerung, s. Branntwein.
Staat und Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Schulaufsicht, Namszanowski ꝛc. — S. a. Souveränetät, Selbstverwaltung.
Staatenbildung, das Nationalitätsprinzip in der, von R. Gneist **72**, 929.
Staatenbund und Bundesstaat **71**, 8 u. 50.
Staatsangehörigkeit, das Recht derselben im internationalen Verkehr (F. v.

Martitz) 75, 763, 1113. Uebersicht der Gesetze ꝛc. 77, 803. Uebrigens s. Reichsangehörigkeit, Volkszählung.
Staatsbeamte in Preußen 77, 250.
Staatsbegriff (Hirth) 74, 5.
Staatsbürgerrecht, s. Reichsangehörigkeit.
Staatsdienst, rechtliche Natur desselben nach deutschem Staatsrecht, hist.-dogm. dargest. v. H. Rehm, 84. 565. 645. ff. 85, 65—211. Uebersicht 85, 212.
Staatspapiergeld, s. Papiergeld, Bankwesen, Münzfrage.
Staatsschuldenkommission, s. Schuldenwesen.
Stadt und Land 74, 17. 76. 239. 78, 73.
Stände, s. Wahlgesetze, Volksvertretungen.
Stahl, s. Eisen.
Standarte, kaiserliche, 76, 351.
Standesbeamte } s. Zivilehe, Personenstand.
Standesregister }
Stationskontroleure 73, 304. 80, 808.
Statistik. Bericht an den Zollbundesrath über die Reform der Statistik des Zollvereins vom 28. Mai 1869 69, 641. — Die Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins und ihre Arbeiten 70, 21. — Ueber Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für deutsche Statistik 72, 69. 1547. — Organisation der Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Waarenverkehrs (v. Aufseß) 80, 755. — Organisation der Statistik in Italien und den Niederlanden 79, 807. — Statistische Gebühr 80, 628. 763. 786. Vgl. auch Volkszählung, Bevölkerung, Handelsstatistik, Verbrauchssteuern, Finanzwesen, Münzfrage, Eisenbahnen, Telegraphen- und Postverwaltung, Wahlen, Gewerbe u. s. w.
Statistisches Amt des Reiches 72, 69. 1547. 80, 10. 759. — S. Statistik.
Statistisches Bureau in Berlin, Bibliothek, 75, 938. Seminar 80, 831.
Stein, L. v., dessen Schrift über die Zukunft der Staats- und Rechtswissenschaft in Deutschland, besprochen von K. v. Stengel, 76, 251.
Steinkohlenförderung in Preußen 69, 639. 75, 637. 77, 1055. Vgl. a. unter Preußen (Bericht des Handelsministers ꝛc.)
Stempeleinnahmen in Preußen 76, 222.
Stempelsteuer, Uebertragung a. d. Reich 77, 1036. Uebersicht der Stempelsteuer in den deutschen Bundesstaaten 79, 955. Reichsgesetz und Verordnungen 81, 768. 83, 198. — Uebersicht ausländischer Bestimmungen 81, 799. — Abänderung des Gesetzes 85, 755. — Gesetz betr. Erhebung d. R. 85, 761. Tarif 85, 768. —
Sterbregister, s. Zivilehe. Statistik 220. 76, 79, 109.
Steuerkompetenz des Reichs, s. Finanzwesen.
Steuern, s. Verbrauchssteuern. Zölle, Wechselstempelsteuer, Bier, Branntwein, Salz, Taback, Einkommensteuer, Stempel-, Erbschaftssteuern, Frankreich, Preußen, Elsaß-Lothringen, Finanzwesen ꝛc.
Steuerpolitik, Grundsätze derselben (Schäffle), bespr. v. Geffcken, 82, 681.
Steuerreform im Reiche, Denkschrift des Reichskanzlers vom 17. März 1881 81, 338.
Strafgesetzbuch. Aus dem Entwurf desselben 69, 657. — Zur Kritik des Gesetzes 70, 580. — Einführung in Bayern 71, 379. — Kanzelparagraph (§ 130a.) Mißbrauch des geistlichen Amtes 71, 983. 74, 187. — Die Strafgesetznovelle vom 26. Febr. 1876 76, 388. — Vgl. auch Justizgesetzgebung.
Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Fläxl) 83, 1. 73.
Strafprozeßordnung, Vorbereitung dazu 72, 148. 73, 348. 74, 421. 1533. — Einleitung zum 74er Entwurf 75, 251. — Bemerkungen zum Entwurf von W. Endemann 76, 1218. — Verlauf der Verhandlungen 77, 646. — Strafverfahren in Zollsachen 80, 679. 685. 696. 712. 730. — Strafregister und wechselseitige Mittheilung der Urtheile im deutschen Reiche 82, 635.
Strafrecht, Entwickelung desselben 72, 121. 73, 337. 75, 1172. 77, 632. 79, 519. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen reichsrechtl. Gesetze und Verordnungen 77, 825.
Strafregister (Nachweisung der zur Führung derselben bestimmten Behörden) 83, 199.
Straudungsordnung 75, 1177. 80, 660.
Straßburg, Gründung der Universität 72, 959.
Straßenmusik 76, 80.
Strikes 74, 33. — S. a. Arbeiterfrage.
Stromschifffahrt. Beschlüsse des Handelstags vom Oktober 1868 68, 975. — Der Elbzoll 69, 430. Ablösung des Elbzolls (Etat der Entschädigungen) 71, 709.
Subhastationsordnung. Die preußische vom 15. März 1869 69, 635.
Syrup, s. Zucker.

T.

Taback. Materialen zur Tabacksteuerfrage (Gesetzgebung bis zum Jahre 1868 und Statistik) 68, 357. Besteuerungsgesetz vom 26. Mai 1868 ib. 683 (Entwurf vom 7. Mai 1868 ib. 685). Zollvereinsländische Statistik pro 1867 68, 1093. — Statistik der Tabacksteuer 1868—1870 71, 578. — Die Besteuerung des Tabacks (Frhr. v. Aufseß) 75, 387. 76, 793. — Zur Tabacksteuerreform (Statistisches und Besteuerungsmodus) 73, 741, 74, 93. — Statistik 74, 919. 75, 901. 1712. 76, 801. — Der Taback im deutschen Zollgebiete (amtliche Statistik für 1876/77) 78, 214 — Zur Frage der Besteuerung des Tabackes (K. Schleiden) 78, 233. 273. — Das Tabackmonopol und die amerikanische Tabacksteuer (Felser) 78, 300. 449. — Das Tabackmo-

nopol in Frankreich 78, 260. 658. 671. — Zur Frage der Einführung des amerikanischen Tabackstempels in Deutschland 78, 621. — Wie steht sich der Konsument beim Tabackmonopol 78, 672. — Ein neues Tabacksteuerprojekt 78, 749. — Fragebogen zur Tabackenquête 78, 834. — Aus dem Berichte der Enquête-Kommission 79, 456. — Der Gesetzentwurf vom April 1879 79, 627. — Uebersicht der Besteuerung (v. Aufseß) 80, 689. — Die Besteuerung von 1879/80 Gesetz, Bekanntmachung, Dienstvorschriften und Niederlageregulativ) 80, 689, 875. — Strafgesetzl. Bestimmungen 81, 435. — Materialien zur Monopolfrage 82, 177—236. 371—400. 489—516. — Ergebniß des österreichischen Tabackverkaufs 85, 845.

Tagegelder der Reichsbeamten 76, 381. 384.

Tara, Bestimmungen über die, 72, 1541. 74, 90. 76, 790. 80, 655.

Tarifreform, s. Zolltarif, Eisenbahnen 2c.

Telegraphenordnung 73, 340. Abänderungen 76, 761.

Telegraphenverwaltung, Etat derselben 69, 243. — Statistik pro 1868 69, 719. — Zentralverwaltung (Personalien) 70, 164. — Rang der Telegraphendirektoren 76, 351. — Der Worttarif der Telegramme 77, 1088. — Ergebniß der Verwaltung pro 1876 78, 39. — Entwickelung des Reichstelegraphenwesens 79, 157. — Telegraphenstationen und Apparate 81, 486. — Das Telegraphenwesen im deutschen Reiche 82, 237. — S. a. Post- und Telegraphenwesen.

Telephonie 78, 254.

Textilindustrie 72, 396. — Die Lage derselben 1872—77 78, 751. — S. Baumwollspinnerei 2c.

Theuerung, s. Preisbildung.

Thronrede, s. Reichstag und Zollparlament.

Thüringischer Zoll- und Handelsverein 68, 33, 44. 241. 80, 614. 790. 798.

Tollwuth, s. Veterinärpolizei.

Transitlager 80, 627. 664. 667.

Transportwesen. Denkschrift des Handelstags 69, 51.

Türkei, Handelsvertrag 73, 318. 80, 818.

U.

Uebergangsabgaben 68, 11. 21. 38. 43. 71, 585. 73. 281. 74, 98. 75, 893. 80, 787. — Zur Frage derselben (Petition deutscher Handelskammern) 85, 352.

Uebersichten, s. Verfassung, Zölle, Gesetzgebung 2c.

Umzugskosten, s. Taggelder.

Unfallversicherung in Preußen 76, 994. Gesetz-Entwurf nebst Motiven von Baare-Bochum 81, 69. — Die Reichs-Unfallversicherung (erster Entwurf nebst Begründung und Gutachten) 81, 97. 139. — Verunglückungen in Preußen 1879 81, 342. — Zweiter Entwurf eines Reichsgesetzes (Mai 1882) 83, 323. — Grundzüge des Entwurfs vom Januar 1884. 84, 12. — Die Reichsunfallversicherung (Gesetz vom 6. Juli 1884) 84, 688. — Entwurf eines Gesetzes für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlich. Betriebe 85, 712. Begründung hiezu 85, 724. — Das Gesetz über Ausdehnung der Unfallversich. v. 28. Mai 1885 85, 751. — Verordnung betr. das Verfahren des R.-Versicherungsamtes 85, 819.

Unfälle 2c. in Preußen 1874 75, 1724.

Unfehlbarkeit, Dogma der päpstlichen Erklärung der bayr. Regierung v. 14. Okt. 1871 72, 5. — Stellung der preuß. Regierung zur kathol. Bewegung 72, 1011; Reden des Fürsten Bismarck 2c. 1015. — Wer hat den Krieg begonnen? (Ein Zeugniß der deutschen Bischöfe) 72, 1233.

Unionsparlament zu Erfurt 71, 14.

Unteroffiziere. Verbesserung ihrer Lage 74, 266.

Unterrichtsanstalten für Arbeiter im Reichslande 82, 715.

Unterrichtswesen, s. Arbeiterfrage, Kulturpolizei, Volksschulen 2c.

Unterstützungswohnsitz 71, 169. Zusammenstellung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 mit dem preußischen Armenpflegegesetz vom 8. März 1871, mit erläuternden Anmerkungen von Dr. H. Stolp 71, 395. Alphabetisches Sachregister dazu ib. 436. — Instruktion des preuß. Ministers des Innern vom 10. April 1871 71, 443. — Das bayerische Heimats- und Armenpflegegesetz 71, 469. 480. 495. — Unterstützung Reichsangehöriger im Ausland 71, 632. — Etat des Bundesamts für das Heimatswesen 71, 713. — Präjudikate 76, 81. 86. — Das Reichsarmenrecht (rechtswissenschaftl. Monographie von M. Seydel) 77, 545; Inhaltsübersicht hiezu S. 630. — Abänderung des Gesetzes über den U. 77, 1042.

Urlaub der Reichsbeamten 76, 376.

Urheberrecht, Gesetz zum Schutz des geistigen Eigenthums 71, 217. 382. 72, 132. 77, 638. Uebersicht der Gesetze 2c. 77, 809.

Uruguay, Handelsvertrag 73, 315. 75, 896. 80, 816. — Auslieferungsvertrag 404.

V.

Verantwortlichkeit des Reichskanzlers 82, 51.

Verbrauchssteuern. Statistik bis zum J. 1866 68, 155—218. — Gesetzgebung vom Jahre 1868 68, 689. Statistik für 1867 68, 727. Statistik für das erste Semester 1868 68, 997. — Die Bundeseinnahmen aus denselben 69, 216. — Die Gesetzgebung des Reiches 71, 30. — Statistik für 1868 bis 1870 71, 543. 694. — Die Zölle und Verbrauchssteuern 2c. des deutschen

Reichs, von Frhrn. v. Aufseß **80**, 609. — Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen **80**, 637. — Uebergangsabgaben und Verbrauchssteuergruppen **73**, 281. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) **73**, 471. — Entwickelung der Gesetzgebung 1873 (v. Aufseß) **74**, 81. **75**, 881. — Einfluß der Steuern auf den Familienhaushalt (Hirth) **75**, 925. — Statistik für 1870/74 **74**, 914. 887. **75**, 897. — Die Gesetzgebung 1871 bis 1876 (Wehrenpfennig) **77**, 282. — Uebersicht **77**, 820. — Zur Charakteristik der Verbrauchssteuern **78**, 927. (Vgl. a. Branntwein, Bier, Zölle ꝛc.)

Verbrecherthum in Preußen, Statistik **79**, 74. — S. a. Strafkolonien.

Veredlungsverkehr **80**, 673.

Verehelichung, s. Eheschließung.

Vereinigte Staaten, s. Amerika.

Vereinsgesetzgebung **72**, 131. **73**, 346. **74**, 197. 242. 383. — Judikate des preuß. Obertribunals über politische Vereine **75**, 145.

Verfassung. Gründungsgeschichte des nordd. Bundes **71**, 22. Die Verfassung des nordd. Bundes mit Anmerkungen von Dr. Metzel **68**, 1017. — Die Gründung des neuen Reiches (zur Geschichte und Interpretation der Verträge mit den Südstaaten) **70**, 735. — Die Verfassung des deutschen Reiches (Zusammenstellung mit der nordd. Bundesverfassung) ib. 771. — Das Verfassungsrecht des deutschen Reiches, historisch-dogmatisch dargestellt von Dr. L. v. Rönne **71**, 1—312; spezielles Inhaltsverzeichniß dazu **71**, 311; Ergänzung dazu **72**, 421. — Grundzüge der Verfassung **71**, 45. Kompetenz des Reiches ib. 62; Verfassungs-Aenderung ib. 77. — Die revidirte Reichsverfassung vom 16. April 1871 nebst den ergänzenden Vertragsbestimmungen **71**, 321. Text der Reichsverfassung ib. 334. Die ergänzenden Vertragsbestimmungen ib. 357. — Befugnisse des Reichs ꝛc. in Bezug auf das Kriegswesen (Seydel) **75**, 1393. — Laband's „Staatsrecht des deutschen Reichs" (besprochen von Meyer) **76**, 656, **78**, 369. — S. a. Bundesgesetze, Bundesstaat, Bayern, Finanzwesen, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Reichskanzler, Reichstag, Justizgesetzgebung, Reservatrecht ꝛc.

Verjährungsfrist, einjährige **77**, 228.

Verkehr, volkswirthschaftliche Bedeutung desselben (Roesler) **75**, 385. — S. Handel, Transportwesen, Postverwaltung, Eisenbahnen, Telegraphen, Stromschifffahrt ꝛc.

Vermögen des Reichs **73**, 412. 422, **74**, 255. 403. **75**, 1493.

Verordnungsrecht **74**, 1143. **76**, 7. — Das Reichsverordnungsrecht (M. Seydel) **76**, 11. (Laband, Meyer) **78**, 376. Zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung (Ph. Zorn) **85**, 301. — Steht dem Bundesrathe ein selbstständiges V.-Recht zu? (A. Arndt) **85**, 701.

Versailler Verträge **71**, 37. 359. **72**, 1585.

Versetzung der Reichsbeamten **76**, 287.

Versicherungswesen. Beschlüsse des Handelstags 1868 **68**, 979. — Die Lebensversicherung in Deutschland (Statistisches) **68**, 1011. — Gesetzgebung über Versicherungsrecht **70**, 19. **72**, 129. — Uebersicht der Versicherungsgewerbe **72**, 403. **73**, 358. — Zur Reichs-Versicherungsgesetzgebung (von Th. Seudtner) **73**, 773. — Wesen und Arten der Versicherung (Roesler) **75**, 388. — Das Lebensversicherungsgeschäft 1878 **80**, 74. — Reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens **80**, 138. — Ueber Arbeiterversicherung **80**, 492. — Die staatlich geleitete Vers.-Anstalten in Bayern (Haag) **84**, 65. S. a. Unfallversicherung.

Verträge, s. die einzelnen Staaten, mit welchen dieselben abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht **68**, 230. **70**, 731. **72**, 921. **73**, 311. **80**, 812. S. a. auswärtige Verhältnisse, Zollverein, Friedensverträge ꝛc.

Vertragsrecht des deutschen Reichs (F. Gorius) **74**, 759. **75**, 531. — (Laband u. Meyer) **78**, 378. — Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das deutsche Reich und dessen Einzelstaaten (M. Proebst) **82**, 241.

Verwaltungskompetenz des Reiches, von P. Laband **73**, 458. L. v. Stein **76**, 5. — Meyer über Laband **78**, 382. — S. a. Verordnungsrecht.

Verwaltungsgerichte. Die Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentl. Gerichte (Frhr. v. Stengel) **75**, 1313. — Das preußische Gesetz vom 3. Juli 1875 **75**, 1619. — Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen (Stengel) **76**, 808. 897. — Gesetzgebung in Preußen (Wehrenpfennig) **77**, 305.

Verwaltungsorganisation in Elsaß-Lothringen **72**, 554.

Verwaltungsrecht, Reform desselben **72**, 538. **75**, 1307. — Oeffentl. Interesse und öffentl. Klage im Verwaltungsrechte (C. E. Leuthold) **84**, 321. — Die Verwaltungsrechtspflege in Bayern (M. Seydel) **85**, 213.

Verwaltungsreform in Preußen (Ueberblick) **75**, 329. — Denkschrift der Regierung **75**, 657. — Dotation der Kommunalverbände (Kreise und Provinzen) in Preußen **74**, 1392. 1444. **75**, 1635. — S. a. Kreis- und Provinzialordnung.

Veterinärpolizei. Instruktion zum Gesetze vom 23. Juni 1880 **81**, 205. Die Veterinärpolizei-Gesetzgebung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen (Monogr. v. Ph. Göring) **8**, 809. Alphabetisches Inhaltsverzeichniß hiezu 973. S. a. Rinderpest. — Veterinärpolizeiliche Gesetzgebung **81**, 432.

Viehhandel, Gewährleistung im **73**, 359.

Viehseuchen, s. Veterinärpolizei.
Viehtransporte 77, 635.
Vivisektion 81, 435.
Volksbanken, s. Sparkassenwesen, Genossenschaften 2c.
Volksbildung, Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (von Hirth) 73, 795. 823. Das deutsche Reich und die Schule 74, 3.
Volksschulen, staatsrechtliche Stellung derselben 73, 823. — Die Reform der preuß. Volksschule vom 15. Oktober 1872 73, 897. — Das deutsche Reich und die Schule (von Hirth) 74, 3. — Petition, betr. reichsrechtliche Ordnung des Volksschulwesens ib. 889. — Statistik der preußischen Volksschullehrer 76, 237. — Das Volksschulwesen in Preußen 77, 93. 311. 82, 407.
Volksvertretungen in den Bundesstaaten 74, 195. 319. — Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (v. L. A. v. Müller) 81, 3.
Volkswirthschaftslehre, Beziehungen zur Rechtswissenschaft (von H. Roesler) 72, 509. Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirthschaftlichen Erscheinungen (von Roesler) 75, 1. 259. 371. — Die Volkswirthschaftslehre als Wissenschaft (Hirth) 75, 1310. — S. a. soziale Frage.
Volkswirthschaftsrath, preußischer 80, 961. Ernennungen hierzu 81, 91.
Volkszählung. Resultate der Volkszählung vom 3. Dezember 1864 68, 149. — Desgl. vom 3. Dezember 1867 (vorläufig, mit Aufzählung der Kreisbehörden in Preußen) 68, 501. — Definitive Resultate 68, 779. — Die staatsangehörige Bevölkerung sämmtlicher Staaten des nordd. Bundes (mitgetheilt von Dr. Engel) 68, 1101. — Die seemännische Bevölkerung im preuß. Staat 68, 1005. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) 69, 855. — Die Zollabrechnungs-Bevölkerung für die Jahre 1868—70 71, 544. — Organisation der Volkszählung für das Jahr 1871 70, 24. — Bundesverfassung und Volkszählung (Gutachten der nordd. Mitglieder der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins) 70, 445. — Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1871 72, 902. — Definitive Ergebnisse mit den verfassungs- und gesetzmäßigen Unterscheidungen 73, 1271. — Zoll-Direktivbezirke und Armeekorpsbezirke 74, 493. — Die V. am 1. Dez. 1875 75, 1720. — Vorläufiges Ergebniß der V. vom 1. Dez. 1875 76, 888. — Definitives Ergebniß 77, 471. 78, 49. 178. 491. Anhäufung und Bewegung der Bevölkerung in Preußen 78, 268. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung 78, 658. — Bedeutung für die Zollabrechnung 80, 645. 757. — Städtebevölkerungen in Preußen 81, 92. — Definitives Ergebniß der Volkszählung vom 1. Dez. 1880 82, 146. — Bevölkerungsbewegung in Deutschland und Frankreich 82, 614. — Vgl. auch Statistik, Berufszählung, Bevölkerung 2c.
Vollziehende Gewalt im Reiche (L. v. Stein) 76, 5. S. a. Verfassung, Kaiser, Bundesstaat 2c.
Vorlagen an den Reichstag 74, 162. 251.
Vorparlament in Frankfurt am Main 71, 9.

W.

Waaren (Ein- und Ausfuhr 2c.), s. unter Zölle, Zolltarif, Handelsstatistik, Preise 2c.
Waarenauktionen 77, 1064. 78, 738.
Waarenverzeichniß, amtliches 75, 883. 76, 82. 80, 655. 765.
Waarenzeichen, s. Markenschutz.
Wahlberechtigung 72, 323.
Wahlen, Statistik derselben 72, 287. S. a. Reichstag.
Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (Monographie v. L. A. Müller) 81, 3. — Das preußische Wahlgesetz für den Nordbund vom 15. Okt. 1866 68, 1053. — Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 7 , 245.
Wahlkreise zum Reichstag 72, 291. 213.
Wahlprüfungen 72, 347. 80, 386.
Waisenfürsorge, s. Beamte.
Wanderlager 77, 1064. 78, 707.
Wappen, kaiserliches 76, 351.
Wasserrecht, das deutsche. Monographie v. R. Brückner 77, 1—77.
Währung, s. Münzwesen.
Wechsel (Wesen derselben, Roesler) 75, 381. S. a. Bankwesen, Papiergeld.
Wechselakzepte, Einholung durch Postauftrag 77, 231.
Wechselfähigkeit, Beschränkung derselben 81, 418.
Wechselkurse (E. Nasse) 75, 595.
Wechselordnung, s. Handelsrecht.
Wechselproteste, Aufnahme derselben durch Postbeamte 78, 42.
Wechselstempel. Denkschrift des Handelstags 69, 63. — Die Wechselstempelsteuer im nordd. Bunde und ihre Erhebung 69, 1011. — Modifikation des Gesetzes vom 10. Juni 1869 71, 377. — Statistik pro 1870 71, 592. — Verwaltungskompeteuz des Reichs (P. Laband) 73, 467. 497. — Statistik der Wechselstempelsteuer 73, 736. 74, 725. Präjudikate 76, 81. — Lage der Gesetzgebung 1880 80, 736. 786.
Wehrgeld (Steuer) 74, 1013.
Wehrpflicht, allgemeine 71, 109. 75, 1431.
Weingroßhandel 80, 666.
Weinsteuer in Elsaß-Lothringen 73, 960. Projekt einer Reichssteuer 74, 1002. — Einfuhr und Zollertrag von Wein im deutschen Zollgebiet und Elsaß-Lothringen 1843/77 79, 802. 803. S. a. Zölle, Zolltarif 2c.

Weltausstellung in Wien 1873 (Programm ꝛc.) 72, 910.
Weltpostverein, s. Postverwaltung.
Werth (Begriff) 75, 10. — Der Werth in seiner volkswirthschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung (Ad. Samter) 83, 457. — S. a. Preisbildung.
Werthberechnung der Ein- und Ausfuhr des Zollvereins 69, 67 u. 438. — Ueber Werthermittelungen in der Handelsstatistik 70. 429. — Vgl. a. Handelsstatistik. Preise ꝛc.
Werthvertheilung (Roesler) 75, 268.
Wiener Schlußakte 71. 4.
Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen 74, 291.
Wirthschaftliche Interessenvertretung (v. Kaufmann) 83, 553.
Wirthschaftsgenossenschaften. Gesetz vom 4. Juli 1868 68, 825. 72, 130. Statistik für die Jahre 1859—1867 68, 843. — Statistik für 1873 (Pröbst) 75, 321. — S. a. Genossenschaftswesen.
Wirthschaftssysteme (geschichtl., H. Roesler) 75, 15.
Wittwenfürsorge, s. Beamte.
Wohnungsgeldzuschüsse 74, 267. 76, 359. 361.
Wolle, Wollenwaaren, s. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Wuchergesetze, Aufhebung derselben und der Schuldhaft 68, 799. — Wuchergesetz von 1880 81, 423.
Württemberg. Anschluß an den deutschen Bund 70, 769, an die Reichsverfassung 70, 771. 71, 37. 41. Militärkonvention mit Preußen 71, 120. — Aufrechterhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 25. Nov. 1870 71, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze 71, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 71, 701. — Militäretat 73, 46. Bierbesteuerung 76, 65. — Die Branntweinsteuer in W. (Karl Reuß) 85, 620. — S. a. Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein ꝛc.

Z.

Zahlungsverfahren, Reform desselben, 76, 1031. 77, 228.
Zeitschrift, Aufgabe einer staatswissenschaftlichen 76, 3.
Zentralbehörden, s. Behörden.
Zentralbureau des Zollvereins 72, 1556. 73, 262.
Zentralgewalt, provisorische im Jahre 1848 71, 10.
Zentrum, Reichstags-Fraktion 72, 1. 283. 335. 1018. 74, 144.
Zettelbanken, s. Bankwesen.
Zeugenpflicht 82, 776.
Zinsfuß 76, 882. S. a. Bankwesen.
Zinsen, Gesetz, betr. die vertragsmäßigen, v. 14. Nov. 1868 68, 800. 72, 134.
Zivilehe, obligatorische 74, 188. 237. 311. 408. Entwurf und Kommissionsbericht von 1873 74, 437. Das preußische Gesetz von 1874 nebst Ministerial-Verfügungen ꝛc. 74, 1551. Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, 75, 641. Ausführungsverordnung dazu, ib. 1553. — Bericht von W. Endemann über das Gesetz 75, 1181. — Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen 76, 84. — Bildung der Standesamtsbezirke in Bayern 76, 85. — Ausführungen v. M. Seydel 76, 172. S. a. Eheschließung.
Zivilprozeß. Aus dem Entwurf einer nordd. Zivilprozeßordnung 69, 649. Vorarbeiten für dieselbe 72, 143. 73, 348. Aus dem 1872er Entwurf 73, 567. — Aus dem 1874er Entwurf: Das schiedsrichterliche Verfahren, 75, 153. 1219. — Verlauf d. Verhandlungen (Endemann) 77, 646. — Vgl. a. Justizgesetzgebung.
Zivilrecht, Entwickelung desselben, 71, 125. 73, 339. 74, 193. 310. Rede des Ministers Fäustle in der bayerischen II. Kammer 74, 330. Das Neumayr'sche Referat ib. 339. — W. Endemann ib. 412. — Eine Festrede Lasker's ib. 743. — Bericht des Justizausschusses über Plan und Methode bei Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs 74, 1329. Die Mitglieder der Zivilgesetzbuch-Kommission ib. 1680. — Weiteres über den Entwurf des Gesetzbuchs (Endemann) 77, 1222. 77, 678. — Stand der Arbeiten für das Zivilgesetzbuch im Sommer 1876 (P. v. Roth) 76, 940. — Amtlicher Bericht über die Arbeiten der Kommission bis 1876 77, 423. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen zivilrechtl. Gesetze und Verordnungen 77, 822. — S. a. Konkursordnung, Justizgesetzgebung ꝛc.
Zivilstandsregister, s. Personenstand.
Zollausschlüsse, Bericht der Kommission zur Erörterung der Frage betr. die Aversa 80, 531. Bei Aufseß: 80, 634. 636. 748. 791.
Zoll- und Handelssystem des Reiches, Einheitlichkeit desselben, 71, 171. 80, 633. — Uebersicht sämmtlicher Gesetze ꝛc. 77, 807. — S. a. Zolltarif ꝛc.
Zoll- und Steuerkredite, Abbürdung derselben 72, 1481. 74, 170. — Bestimmungen über dieselben 73, 266. S. Kredite.
Zölle. Statistik für die Zeit bis 1868 68, 165—222. Statistik für 1867 68, 729. — Statistik für das erste Semester 1868. 68, 998. — Waaren-Ein- und Ausfuhr 1867 69, 115. — Bundeseinnahmen aus den Zöllen 69, 216. — Organisation der Statistik der Zölle 70, 71. — Statistik der Zolleinnahmen ꝛc. 1862—1869, 70, 343. — Die Reichs-Zollgesetzgebung 71, 130, 72, 489. — Statistik der Zölle und Waaren-Ein- und Ausfuhr 1868—70 71, 543. — Die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des

deutschen Reichs, von Frhr. v. Aufseß **80**, 609. — Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen **80**, 637. — Besondere Vorschriften für die Ein- und Ausgangszölle **80**, 650 — Das Abrechnungswesen **80**, 769. — Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung **80**, 797. — Verwaltungskompetenz des Reiches (Laband) **73**, 471. 498. — Entwickelung der Gesetzgebung 1873—74 (v. Aufseß) **74**, 75. **75**, 881. **76**, 785. — Statistik **74**, 911. **75**, 897. 1389. 1701. **76**, 799. — Werth- oder Gewichtzölle? (L. F. Seyfardt-Crefeld) **77**, 135. — Die Gesetzgebung über Zölle und Steuern 1871 bis 1876 (Wehrenpfennig) **77**, 282. — Ueber Schutzzölle (Hirth) **77**, 896 — Handelspolitische Erklärung von 203 Reichstagsmitgliedern **79**, 460 — Das handelspolitische Programm des Reichskanzlers (Schreiben an den Bundesrath) **79**, 219. — Eingabe des Freihandelsvereins an den Bundesrath **79**, 358. — Rede des Herrn v. Riecke in der württembergischen I. Kammer **79**, 370. — Die wichtigsten Finanzzölle in Deutschland und Großbritannien, **79**, 571. Einnahmen 1879/80 **80**, 591. — S. a. Zolltarif, Zollverein, Zollgesetz, Kassenwesen, Finanzwesen, Statistik und Handelsstatistik, Zollausschlüsse 2c.

Zollbehörden in Deutschland Ressortverhältnisse derselben, Uebersicht der Aemter 2c. **68**, 405. — Die Vereinsbeamten des deutschen Zollvereins (Anfang April 1870) **70**, 139. — Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung (v. Aufseß) **80**, 747. — Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung **73**, 292. **74**, 99 **75**, 894. **80**, 797.

Zollkartel vom 11. Mai 1833 **68**, 125.

Zollgebiet **74**, 79. 493. **75**. 881. — Begrenzung und Bevölkerung der Zolldirektivbezirke **77**, 478.

Zollgesetz vom 23. Jan. 1838 **68**, 51. — Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (mit Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) **69**, 511. — Zur Ausführung des Zollgesetzes (Anweisung des Bundesraths des Zollvereins) **69**, 995. **80**, 650.

Zollordnung vom Jahre 1838 **68**, 61. Denkschrift des Handelstags betr. Reform des Zollverfahrens **68**, 249. Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung vom 18. Mai 1868 **68**, 679. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zollparlament. (S. a. Zollverein.) Mitglieder desselben 1868 **68**, 433. — Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse der ersten Session **68**, 1070, der zweiten Session **69**, 1100, der dritten Session **70**, 713. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (v. Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867—70 **70**, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins in den Jahren 1867—70 **70**, 721.

Zollstrafgesetz, Grundsätze, betr. das vom Jahre 1836 **68**, 115. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zolltarif (Vereins-) vom 1. Juli 1865 **68**, 93. Denkschrift des deutschen Handelstags über Reform des Zolltarifs **68**, 249. Gesetz vom 25. Mai 1868 **68**, 649. Zolltarif vom 1. Juni 1868 ab gültig **68**, 651. — Material zur Petroleumsteuerfrage **69**, 391. — Der Zolltarif zu Anfang des Jahres 1870 **70**, 92. — Die Reform des Vereins-Zolltarifs vom Mai 1870 (nebst allgemeinen und speziellen Erläuterungen) **70**, 325. — Der Zolltarif vom 1. Juli 1870 an **70**, 379. — Bestimmungen über die Tara **72**, 1541. — Die Bestimmungen über den Zolltarif (v. Aufseß) **73**, 162. — Tarifreform vom Jahre 1873 **74**, 83. 282. — Redaktion des Zolltarifs vom 1. Oktober 1873 (in der Markwährung) **77**, 144. — Freihandel oder Schutzzoll? Denkschrift des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft **75**, 1549. Zur Vertheidigung gemäßigter Schutzzölle (J. Schulze) **75**, 1681. Zur Denkschrift des Vereins der Eisenindustriellen ib. 1695. — Uebersicht der hauptsächlichsten Schutzzölle des Zollvereins **77**, 200. — Die Klausel der „meistbegünstigten Nation" **77**, 534. — Die acquits-à-caution **77**, 535. — Der Zolltarifentwurf vom 4. April 1879 **79**, 617. Motive dazu ibid. 681 (spezielle Uebersicht im Inhaltsverzeichniß des Jahrg. 1879). Das Tarifgesetz vom 15. Juli 1879, **79**, 993. — Lage der Gesetzgebung 1880 **80**, 623. 627. 653. — Abänderungen des Zolltarifgesetzes in den Jahren 1880—82 **82**, 674. Abänderungen des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879: Gesetze von 1883 bis 1885, **85**, 505. — Redaktion des Zolltarifs (Mai 1885) **85**, 521. — S. a. Zölle, Zollverein 2c.

Zollverein. Mittelbare Zollvereinsglieder **68**, 233. Vertrag vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Bericht für den nordd. Bundesrath **68**, 1 ff. Text des Vertrags ib. 15. — Literatur über den Zollverein **68**, 232. — Der territoriale Abschluß des Zollvereins **68**, 1109. **71**, 171. — Die Zollvereinsgesetzgebung als Bestandtheil des Reichsverfassungsrechts **71**, 357. — Geschichte des Zollvereins (v. Aufseß) **80**, 610. — Umfang, Größe und Einwohnerzahl des Zoll- und Handelsgebiets des deutschen Reichs **80**, 633. — Zollvereinsbevollmächtigte **73**, 306. — Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge des deutschen Reichs mit fremden Staaten **75**, 896. **80**, 812. — Aus der Enquête über die Handelsverträge **77**, 395. Gutachten der Handelskammer zu Köln ib. 1049. — Uebersicht der deutschen Handelsverträge **79**,

384. 562. — Vgl. a. Verfassung (VI. Abschnitt), Zollparlament, Zollgesetz, Zolltarif, Handelsstatistik, Statistik, Oesterreich 2c.
Zucker. Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865 **68**, 123. Besteuerung im Zollverein, in Großbritannien und Frankreich **68**, 155. Denkschrift der Handelskammer zu Hamburg über Reform der Zuckerbesteuerung **68**, 303. — Beschluß des Handelstags **68**, 983. — Denkschrift zur Reform der Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung von E. Langen **69**, 361. — Die Zuckerbesteuerung im Zollverein nach dem Gesetz vom 26. Juni 1869 **69**, 905. — Rübenzuckersteuerstatistik für die Jahre 1868—70 **71**, 573. — Die Besteuerung des Rübenzuckers (Frhr. v. Aufseß) **73**, 190. **74**, 92. **80**, 682 — Statistik ib. 914. **75**, 899, 1551. **76**, 248. — Denkschrift über die Reform der Zucker-Steuer von Witte-Rostock **83**, 142. — Amtliche Berichtigung zur Rübenzucker-Statistik **84**, 445.
Zwangsversicherung, s. Versicherung 2c.
Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen **81**, 411.

Druck von Knorr & Hirth in München.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 107011741